This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

For Law.

L. Ger. A.12 d. 17

German
510
G399

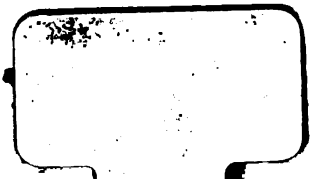

Zur Geschichte

deutscher Volksrechte im Mittelalter.

Erster Band.

Das Uebersetzungsrecht ins Französische und Englische ist vorbehalten.

Zur Geschichte

deutscher Volksrechte

im Mittelalter.

Von

Aug. Fr. Gfrörer,
Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. Br.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. J. B. Weiss,
Professor der Geschichte an der k. k. Universität Gratz.

Erster Band.

Schaffhausen,
Fr. Hurter'sche Buchhandlung.
—
1865.

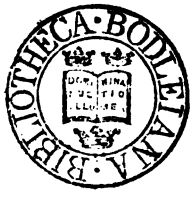
BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Seiner Fürstlichen Gnaden

dem hochwürdigsten hochgebornen Herrn

Ottocar Maria

Fürstbischof von Seckau, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, Commandeur des Kaiserl. österr. Leopoldordens, Grafen von Attems

ehrerbietigst gewidmet.

Vorrede.

In einer Vorbemerkung zu dem hier gedruckten Werke sagt der verewigte Verfasser: „Seit einer Reihe von Jahren fast unausgesetzt mit Studien über die kirchlichen und politischen Zustände der germanischen Völkerstämme während der Zeiten des früheren Mittelalters beschäftigt, bin ich auf Entdeckungen gestossen, welche mir geeignet erschienen, Licht über ein bisher unbekanntes Gebiet unserer nationalen Rechtsgeschichte zu verbreiten. Im Laufe des Frankfurter Reichstages, dem ich als Vertreter eines schwäbischen Wahlbezirkes anwohnte, hatte ich Gelegenheit meine Wahrnehmungen einigen politischen Freunden, gelehrten Juristen, mitzutheilen. Sie fanden das, was ich ihnen auseinandersetzte, neu und forderten mich auf, meine Ansichten im Zusammenhang zu veröffentlichen. Nicht ohne einige Bedenklichkeit habe ich mich hierzu entschlossen, denn nachdem ich zwanzig Jahre als Schriftsteller gewirkt, kenne ich die Klippen, welche muthigen Schiffern auf dem Meere deutscher Literatur drohen. Die Sätze, welche in vorliegender Abhandlung vorgetragen werden, gehen weit ab von denen, welche jetzt allgemein angenommen sind, von den Sätzen, die Eichhorn in den fünf Auflagen seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte aufstellen; auch mit den Ergebnissen tiefer Studien, die Friedrich Karl von Savigny in seiner trefflichen Geschichte des römischen Rechtes während des Mittelalters niedergelegt hat, stehen meine Forschungen keineswegs im Einklange. Kann ich, ein blosser Historiker, im Gegensatz zu solchen glänzenden Namen

von Juristen, Hoffnung billigen Gehöres hegen! Ich will den Wurf wagen im Vertrauen auf die Stärke der Beweise, die ich für meine Ansicht führen zu können glaube. Ich scheue mich sogar nicht, von vornherein das Bekenntniss abzulegen, dass ich von dem Wege, den die Meisten betraten, wenig Erspriessliches für wahre Erkenntniss der deutschen Staatsgeschichte erwarte. Ich pflichte vielmehr der Meinung bei, welche Lehuerou, ein ausgezeichneter Zögling der Pariser Urkundenschule, in seiner Geschichte der karolingischen Staatseinrichtungen ausspricht, wenn er sagt: „Nichts ist bequemer als die Geschichte der Rechtsinstitute von der Geschichte der Thatsachen zu trennen, aber nichts ist zugleich gefährlicher für die Wahrheit!! [1])." Verwaltungsformen, Gesetze, politische Einrichtungen einer Nation bilden kein Leben für sich, sondern man muss diese Grössen in stetem Zusammenhang mit der eigenthümlichen Stellung, dem Charakter, den Plänen der Herrscher und mit den politischen Schicksalen der Völker betrachten. Reisst man das, was der Natur nach zusammengehört, gewaltsam auseinander, so lässt sich zwar zur Noth ein Handbuch gewinnen, das zu akademischen Vorträgen erspriesslich sein mag, aber die Geschichte wird dadurch nie bereichert, wohl aber sehr häufig entstellt."

So der verewigte Verfasser dieses Werkes. Nach seiner Rückkehr vom Frankfurter Reichstage machte sich Gfrörer mit seiner riesigen Arbeitskraft an die Durchforschung der Quellen [2]), wie

---

[1]) Lehuerou, Histoire des institutions Carolingiennes. Paris 1843. Avant-propos p. XIII: Nous avons pensé que si rien n'était plus commode que d'isoler l'histoire des institutions de l'histoire des faits, rien n'était plus compromettant pour la bonne foi de l'écrivain, ni plus dangereux pour la vérité.

[2]) Die hier benutzten Werke sind:

Achery (D. Luc D'), Acherius, Dacherius. Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis delituerant, olim editum opera et studio D. Lucae d'Achery, presbyteri ac monachi ordinis S. Benedicti, congr. S. Mauri; nova editio, priori accuratior et infinitis prope mendis ad fidem mss. codicum, quorum varias lectiones v. cl. Stephanus Baluzius ac B. P. D. Edmundus Martine collegerunt, expurgata per Ludovicum Franciscum Joseph de la Barre Tornacensem. Parisiis, 1723, 3 vol. in-f°.

ich, der ich damals an der Universität Freiburg über Geschichte las und seines täglichen Umganges genoss, noch wohl weiss. Von

---

Acta sanctorum ordinis S. Benedicti. Paris 1668. 9 vol.

Baluze (Étienne) Miscellanea, hoc est collectio veterum monumentorum, quae hactenus latuerant in variis codd. ac biblioth. Paris 1675—1715, 7 vol. in-8°.

Capitularia regum Francorum; additae sunt Marculfi monachi, et aliorum formulae veteres, etc. Parisiis, 1677, 2 vol. in-f°. Nouvelle édition donnée par P. de Chiniac, 1780, 2 vol. in-f°.

Bolland (Jean) Acta sanctorum, quotquot toto orbe coluntur, ex latinis et graecis aliarumque gentium monumentis collecta et notis illustrata, a patribus soc. Jesu J. Bollando, Henschenio, Papebrochio, etc. Antverpiae, 1743—1794, in-f°., tom. Ier à LIII, in-f°.

Bouquet (Martin, Benedictiner von der Congrégation de Saint-Maur). Recueil des historiens des Gaules et de la France. Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Paris, 1733. 20 vol. in-f°.

Bréquigny (Feudrix De) Table chronologique des diplômes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France. Paris, 1769 VI vol. in-f°.

Canciani (P.). Barbarorum leges antiquæ. Venetiis, 1781 ad ann. 1790, 5 vol. in-f°.

Cange (Charles Du Fresne, sieur du) Cangius. Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, auctore Carolo du Fresne, domino du Cange, regi a consiliis et Franciae apud Ambianos quaestore. Editio nova auctior et locupletior, opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri (DD. Lobineau, Guesnier, Toustain et Maur d'Antines). Paris 1733 in-f°. 6 vol.

Chesne (André Du und François Du Chesne, sein Sohn), Historiae Francorum scriptores coaetanei, quorum plurimi nunc primum ex variis codicibus in lucem prodeunt. Parisiis, 1736—1749, 5 vol. in-f°.

Clément (F.). L'art de vérifier les dates des faits historiques, des chartes, des chroniques et autres anciens monuments, depuis la naissance de Notre Seigneur, par le moyen d'une table chronologiquee, etc. Paris 1783—1787, 3 vol. in-f°.

Corpus juris Romani antejustinianei, consilio professorum Bonnensium, praefatus est Boeckingius. Bonnae 1835—44. 4 voll.

Dümge, Regesta Badensia. Carlsruhe, 1836.

Eichhorn. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Götting., 5. Aufl. 1843. 4 vol. in-8°.

Freher (Marquard). Corpus francicae historiae veteris et sincerae, in quo prisci ejus scriptores hactenus miris modis in omnibus editionibus depravati et confusi, nunc tandem serio emendati, etc. Hanoviae, 1613, in-f°.

Garnier. Liber diurnus romanorum pontificum. Paris 1680, in-4°.

Godefroy (Denis), Gothofredus. Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis. Lugduni, 1665, 6 vol. in-f°. Idem opus auctum cura Dan. Ritter. Lipsiae, 1736—1745, Mantuae, 1740—1750, 6 vol. in-f°.

Grandidier, secrétaire et archiviste de l'évêché de Strassbourg, Histoire de l'Église et des évêques de Strassbourg, depuis la fondation de l'évêché

allen Seiten her, besonders von Heidelberg und Stuttgart, wurden Quellen bezogen, durchgearbeitet, auf abgerissene Blätter die wich-

---

jusqu'à nos jours; avec les chartes et diplômes. Strassbourg, 1776, in-4°, tom. I et II.

Gregorii, Turonensis episcopi, Historiae Francorum ecclesiasticae libri decem, nec non **Fredegarii** scholastici epitome et chronicon, cum suis continuatoribus et aliis antiquis monumentis ad codices manuscriptos et veteres editiones collati, emendati et aucti, atque notis et observationibus illustrati a Theodorico Ruinart, benedictino e congregatione S. Mauri. Lutetiae Parisiorum, 1699, in-fº.

Grimm (Jakob). Deutsche Rechtsalterthümer. Zweite Ausgabe. Göttingen, 1854, in-8°.

Hardouin (Jean), Harduinus. Collectio maxima conciliorum generalium et provincialium, decretalium et constitutionum summorum pontificum, graece et latine. Paris, e Typographia regia, 1700—1716, 11 Theile in 12 vol. in-fº.

Guérard (Benjamin), de l'Académie des inscriptions. Polyptique de l'abbé Irminon, ou état des terres, des revenues et des serfs de l'abbaye de S. Germain-des-Prés sous le regne de Charlemagne, publié d'après le manuscrit de la Bibliothèque royale, avec des prolégomènes et des commentaires. Paris, 1836—1844, 3 vol. in-4°.

Hansiz, Germania sacra. III vol. V. 1729.

Hefele, Geschichte des Christenthums im südl. Deutschland. Tübingen 1837.

Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Bern, 1841.

Hincmari, archiepiscopi Remensis, opera in duos tomos digesta, cura et studio Jacobi Sirmondi. Paris, 1645.

Hontheim, Prodromus hist. Trevirensis. August. Vind. 1757. 2 vol. — Historia Trevirensis. Ibid. 1750. 3 vol.

Kleimayrn (oder Kleimayrn), Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stad Juvavia. Salzburg, 1784. Diplomatischer Anhang.

Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch. 2 Bde.

Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti, in quibus non modo rei monasticae, sed etiam ecclesiasticae historiae non minima pars continetur ab anno 700 usque ad annum 1118. Lutetiae Parisiorum, 1703—1713—1739, 6 vol. in-fº.

Mansi (J. Dom.). Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, editio novissima, duabus Parisiensibus et prima Veneta longe auctior atque emendatior. Florentiae et Venetiis, 1757—98, 31 vol. in-fº.

Marculfi, monachi et aliorum formulae, edente Bignonio. Paris, 1613, in-4°.

Meichelbeck, Historia Frisingensis. August. Vindelic. 1724.

Monumenta boica. Mon. 1763—1764. 17 vol.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2 vol. Berlin 1780.

Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte. Carlsruhe 1848. 2 Bde.

Naudet (Josef), de l'Académie des inscriptions. Mémoire sur l'état des personnes en France sous les rois de la première race. Band VIII der nouveaux Mémoires de l'Académie des inscriptions. Paris, 1827, in-4°.

tigsten Belegstellen angemerkt (mehrere derselben sind noch vorhanden und haben oft die Anzeige, wann er mit dem Durchlesen

---

Neugart (Trudpertus). Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae transjuranae infra fines dioecesis Constantiensis, seu fundamentum historiae ejusdem dioecesis. II vol. typis San-Blasianis. 1791—95.

Pardessus (Jean-Marie), de l'Académie des inscriptions. Loi salique, ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le titre de lex emendata, avec des notes et des dissertations. Paris, Impr. roy. 1843, in-4°.

Pertz, Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi, etc. — Scriptorum XIV vol. Legum III vol. Hannoverae, 1826—1863.

Pez (Dom. Bernard). Thesaurus anecdotorum novissimus, seu veterum monumentorum praecipue ecclesiasticorum ex Germanicis potissimum bibliothecis collectio. Augustae Vindel. 1721 in-f°, 6 vol.

Phillips, Deutsche Geschichte. 2 vol. Berlin 1832.

Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1842.

Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbon. 1816. 2 vol.

Rudhart. Abriss der Geschichte der Baierischen Gesetzgebung. München, 1820, in-8. Aelteste Geschichte Baierns. Hamburg 1841.

Savigny. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg, 1834, 6 vol. in-8.

Schannat. Historia episcopatus Wormatiensis. Francof. 1734. 2 vol. — Vindemiae literariae. Lips. 1723.

Schoepflin (J. D.). Alsatia illustrata, celtica, romana, francica, tom. I. Colmariae, 1751, in-f°.

Alsatia germanica, gallica, tom. II. Colmariae, 1762.

Sidonius Apollinaris. C. Sollii Apollinaris Sidonii, Arvernorum episcopi, opera. Edente Sirmundo.

Sirmond (Jacques). Concilia antiqua Galliae, tres in tomos digesta, cum epistolis pontificum, principum constitutionibus et aliis Gallicanae rei ecclesiasticae monumentis. Lutetiae Parisiorum, 1629, 3 vol. in-f°.

Stälin, Wirtemberg. Geschichte. 3 Bde. Stuttgart, 1841—56.

Tillemont, Histoire des empereurs Romains. 6 vol. Paris 1738.

Waitz, Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846. — Deutsche Verfassungsgeschihte.

Walter (F.). Corpus juris Germanici antiqui, ex optimis subsidiis collegit et indices adjecit. Berolini, 1824, 3 vol. in-8.

Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Tübing. 1835. 4 vol.

Wenck, Codicis Theodosiani libri V priores. Lips. 1835.

Wirth, Geschichte der Deutschen. 4 Bde. 1852.

Wirdtwein, Nova subsidia diplomatica. 14 vol. 1792. Epist. Bonifacii. M. 1789.

Zeuss (G.). Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae, 1842, in-4°.

eines Buches begonnen, wann er geschlossen hat). Jeder, der mit Gfrörer in näheren Umgang kam, weiss, mit welchem Scharfsinn er die Quellen durchforschte, mit welcher Beredtsamkeit er seine Entdeckungen den Freunden mittheilte, mit welch eisernem Fleiss er sie dann zu Papier brachte. Wilhelm von Chezy, der ihm ebenfalls näher stand, sagt mit Recht: „Der massenhafte Mann arbeitete mit unglaublicher Leichtigkeit, doch ohne jene Leichtfertigkeit, die frischen und behenden Geistern nur gar zu häufig eigen ist. Mit einer Ausdauer von Wolframstahl sass er vom frühesten Morgen an am Schreibtische, wo er bis zum Mittagessen blieb, wenn ihn das Amt des Lehrers nicht in den Hörsaal rief. Nach der Mahlzeit machte er keine übermässig lange Pause, oft kaum eine kurze. In der Regel machte er Feierabend, sobald vom Münsterthurm acht Glockenschläge dröhnten, und da kam es ihm nicht darauf an, inmitten der Entwickelung eines Gedankens abzubrechen. Er durfte das ohne Besorgniss wagen, besass er doch ein Gedächtniss von zuverlässiger Treue. Seine Gedanken waren reif ausgetragen, von ächtem Schrot und Korn.“ — Jeder, der ihn näher kannte, weiss auch, wie Gfrörer, stets in Sorge sich durch die üblichen Ansichten beherrschen zu lassen, immer wieder zu den Quellen zurückkehrte, um selbständig die Wahrheit zu finden.

So ringt und wächst die Palme über das Gestrüppe der Dschunggeln frei und stolz empor und trinkt das Licht des Himmels.

An die Ausarbeitung machte sich Gfrörer 1851; bald begann er Vorlesungen zu halten über „die Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter,“ diesen Namen gab er seiner Schrift (in dem Manuscripte finde ich Angaben über einzelne Vorlesungen im Sommer 1853). Die Arbeit sollte das ganze Mittelalter umspannen, doch sie blieb unvollendet, nur 120 Bogen Text und 45 Blätter mit Citaten fanden sich im Nachlass. Das sieben Bände starke Riesenwerk „Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter“ kam

dazwischen und dann — der Tod. Seit Juli 1861 ruht Gfrörer unter dem grünen Rasen zu Carlsbad.

Das Werk blieb also unvollendet — statt eines hohen Baues haben wir hier nur den unteren Stock. Nur die Lex Salica, Alamannorum und Bajuvariorum, nur die Volkszustände im siebenten und achten Jahrhundert sind ausführlich behandelt. Allein, wenn auch das grosse Ganze fehlt, ein kleines ist vollendet. Die Zustände des deutschen Volkes im siebenten und achten Jahrhundert sind in ein neues Licht gestellt. Viele wichtige Fragen sind zum ersten Male angeregt, andere zum ersten Male gelöst. Das riesige Wissen, den seltenen Scharfsinn, der wie ein zweischneidiges Schwert Alles durchhaut, die einzige Combinationsgabe, die aus sonst wenig beachteten Angaben wichtige Schlüsse zu ziehen und scheinbar Todtes neu zu beleben weiss, der Jeden zu eigenem Forschen anregende Gang der Untersuchung werden sicher die verdiente Anerkennung finden, wenn auch hin und wieder Mancher das Vorgehen allzu kühn finden wird. Leo sagt einmal mit Recht: „Es hat grosse Mathematiker gegeben, die sich demohnerachtet bei Additionsexempeln verrechnet haben — da konnte ihnen allerdings im einzelnen Falle ein Zögling der Stadtschule zu Hülfe kommen, aber darum bleiben sie doch grosse Mathematiker."

Das erste Buch setzt die Kenntniss der Geschichte der Merowinger voraus. Um das Verständniss des Gesagten zu erleichtern, sind zwei genealogische Tabellen am Schlusse beigegeben. Die Merowinger gingen zu Grunde an den Kämpfen in der eigenen Familie und mit dem fränkischen Adel. Burgunder, Gothen, Franken hatten sich in Gallien niedergelassen, unter diesen zeigten sich aber bloss die Franken als zur Herrenrolle berufen. Denn in ihnen lebte die altgermanische Kraft, der Geist des Abenteuers und der Eroberung am längsten fort, während die Burgunder früh verweichlichten. Während zwischen den Gothen und den eingebornen Gallorömern der Arianismus eine unübersteigliche Schranke aufthürmte, wurden die Franken Katholiken und traten so den Eingebornen nahe, die gegenüber den Germanen

in allen eroberten Ländern die Mehrzahl bildeten, und bewiesen überhaupt eine grosse Gewandtheit, sich in gegebene Verhältnisse zu fügen und errungene Erfolge politisch auszubeuten. Dazu stand an ihrer Spitze der gewaltige Chlodwig, ein Mann von hellem, kühnem Geiste und rascher sicherer Hand. Er hat die Franken zu Herrschern über ganz Gallien, er hat sie einig gemacht. Aber mit seinem plötzlichen Tode 511 hört diese Einigkeit auf, das Reich wird unter seine Söhne wie ein Erbgut getheilt, der Gedanke einer einheitlichen Monarchie ist noch nicht kräftig genug. Zwar tritt noch immer die nationale Einheit an die Stelle der monarchischen', denn den Römern und Kelten gegenüber fühlen sich die Franken als Ein Volk; zwar hält die Kirche noch immer die Einheit des Reiches fest, denn zu den Concilien kommen die Bischöfe aus ganz Gallien; zwar herrscht *eine* königliche Familie in vier Königreichen, aber diese Könige sind nahezu in stetem Hader mit einander. Hin und wieder ist der Tod der grosse Einiger, Chlothar I. ist nach dem Aussterben seiner Brüder und seines Urenkels von 558—561 Herr des Ganzen, dann wieder Chlothar II. von 613—628 und Childerich II. von 670—73. Aber nach ihrem Tode wird immer wieder das Frankenreich unter ihre Söhne getheilt, sodass Einkünfte und Güter eines jeden Theiles möglichst gleich waren, und der Hader fängt immer wieder von Neuem an, am heftigsten unter den vier Söhnen Chlothars I., deren Treiben uns der grosse Bischof von Tours so anschaulich geschildert hat.

Aber nicht bloss der Streit in der eigenen Familie brach die Kraft des merowingischen Geschlechts, sondern noch mehr der Streit mit dem eigenen Volke. Sobald die Eroberung nach Aussen aufhörte, begannen die inneren Krisen. Die Könige wollen um jeden Preis Ordnung schaffen und die Franken um jeden Preis ihre alte Freiheit wahren. Die Könige mögen nicht mehr bloss Häuptlinge, Söhne der Wälder, sondern wollen Nachfolger des Augustus und Constantin sein, die Franken aber halten mit zäher Ausdauer und wilder Energie an den alten Freiheiten und Rechten

fest. Jene wollen Könige von Gottesgnaden, heilig, unverletzlich sein, diese halten am Gedanken fest, dass sie die Könige, wie einst in den Wäldern die Häuptlinge, ein- und absetzen können. Sagen die Könige: „der Staat, das bin ich," so sagen die Franken: „der Staat, das sind wir." Wenn der Franke es sich auch gefallen liess, dass sein König die einfachen Kleider ablegte und sich in das römische Gewand hüllte, dass er sein langes Haar durch das Strahlendiadem der Cäsaren schmückte, so sah er mit Unmuth einen gallorömischen Adel neben dem fränkischen am Hof und wehrte er sich mit allen Kräften gegen die Gleichstellung mit den Eingebornen, besonders wenn die Könige Miene machten, das römische Steuersystem auch auf die Franken auszudehnen. Kämpfe entstanden ob solcher Fragen, die Frankreich mit Strömen von Blut überschütteten, bis Chlothar II. im Vertrag von Paris 615 versprach, keinem Kleriker gegen den Willen seines Bischofs eine Stelle zu geben, keine neuen Steuern zu erheben, keine Juden mehr beim Fiskus zu verwenden, den Grafen nur unter den Gutsbesitzern des Gebietes zu wählen, in dem er amten sollte. Jetzt war dem König die Wahl seiner Beamten, die Ausführung seines Willens entzogen, das römische System, die Kraft der Dynastie war gebrochen. Die Mannen regierten jetzt durch die Hausmeister.

Als Vorkämpfer der Volksfreiheiten gegen die Macht der Krone begannen die Vorfahren Karls des Grossen ihre Laufbahn. Sobald sie zur Macht gelangten, zogen sie freilich ganz andere Saiten auf. So lernen wir sie im zweiten und dritten Buche dieses Werkes kennen — nachdem das erste insbesondere merowingische Zustände beschrieben hat —, namentlich einen der gewaltigsten unter den Titanen dieses Geschlechtes — *Karl den Hammer*. Unser Verfasser schildert aber hier nicht den Helden, der die Sachsen wie die Aquitanen, der die Friesen wie die Baiern und Alamannen unterwirft, der seine Schaaren von Schlacht zu Schlacht und von Sieg zu Sieg führt, unter dessen Schritten Europa dröhnt, nicht den Retter des Germanenthums und der abendländischen

Bildung, der in der Schlacht bei Tours dem Morgenland wie eine eiserne Mauer die Reihen seiner Tapfern entgegenstellt und den Islam zurückwirft, — sondern den geriebenen Staatsmann, den schlauen Gesetzgeber. Hier ist eine neue Seite im Wesen Karl Martels aufgedeckt.

Karl der Hammer war offenbar von der richtigen Ueberzeugung geleitet, dass man mit Gewalt allein wohl ein Land erobern, aber nicht auf die Dauer behaupten könne. Er wollte eine durch ihr Interesse an ihn gekettete Partei in Alamannien wie in Baiern schaffen und dazu sollten Gesetz und Religion helfen. So entstanden die Alamannica und Bawarica, so gingen in fränkischem Interesse Geistliche aus zur Bekehrung der Unterworfenen, es wurden Klöster und Bisthümer gegründet. Mit den religiösen waren also hier politische Absichten mit verknüpft. Um so reiner erscheint die hehre Gestalt des Bonifacius, der die Religion um ihrer selber, der die Flamme des Himmels lauter erhalten will von irdischen Beimengungen. Doch darf man auch über Karl Martel und seine Anhänger desshalb nicht zu hart urtheilen; wir stellen uns Männer seiner Art zu sehr als spontan handelnd vor, während sie, wenn auch von einer grossen politischen Idee geleitet, aus dem Drang der Verhältnisse heraus ihre Entschliessungen fassen und meist nicht anders handeln können. — Ein Gedanke leitet den gewaltigen Mann sein thatenreiches Leben hindurch: die deutschen Stämme zu einigen; ohne ihn wären sie vereinzelt den Feinden von Osten und Westen erlegen und wäre Mitteleuropa moslemisch geworden. Wer mag ihm heute noch zürnen, wenn er in der Noth seine Officiere mit Abteien bezahlte und die Religion für seine politischen Zwecke ausbeuten wollte? Papst Gregor III. sandte ihm dessenungeachtet die goldenen Schlüssel vom Grabe des Apostels und bezeichnete ihn damit als den Helden der Christenheit und nannte ihn „einen Mann von Gott gesandt".

Die Stellung, welche Gfrörer dem heiligen Rupert und Corbinian und Emmeram dem Apostel der Deutschen gegenüber anweist, steht und fällt grossentheils mit der Mabillon'schen Annahme

vom Zeitalter des heiligen Rupert. Die alte Salzburgische Tradition liess den heiligen Rupert im Jahre 580 nach Salzburg kommen. Als Mabillon 1683 auf einer wissenschaftlichen Reise in Salzburg verweilte, sprach er zum ersten Male den Satz aus, dass der König Childebert, unter welchem Rupert in Baiern erschien, nicht Childebert II. (575—96), sondern Childebert III. sei (691—711), dass also das Jahr der Ankunft des Heiligen in das Jahr 696 herabgesetzt werden müsse. Der Streit, der um diese Frage entstand, war heftig, die Literatur hierüber ist gross. Jetzt wird die Mabillon'sche Ansicht nahezu allgemein angenommen, auch Gfrörer bekennt sich zu ihr. Welche gewichtige Gründe ihr aber gegenüber stehen, zeigt eine Abhandlung von Michael Filz [1]) „Ueber das Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heiligen Rupert." Ein berühmter Geschichtsforscher schrieb über die erste Arbeit von Filz: dass bei der Ungleichheit und Unzeitigkeit, bei der unleugbaren Interpolation und Verwirrung mancher entscheidender Quellen, ohne eine nicht zu erwartende Entdeckung neuer Quellen an eine apodictische Gewissheit von dem Zeitalter des heiligen Rupert gar nicht zu denken sei. Man wird der Art und Weise, mit der Gfrörer auf diesem von Hypothesen durchwühlten Gebiete festen Boden zu fassen suchte, die Anerkennung grossen Scharfsinns nicht versagen können. Dem Resultate, zu dem er gelangt, steht ein Einwand entgegen: auch das Gedächtniss der Völker bleibt wach; sie wenden Männern keine so innige Verehrung zu, wenn Vorwürfe, wie solche in dem bekannten Briefe des Bonifacius stehen, auf ihnen lasten.

Der zweite und letzte Band dieses Werkes befindet sich im Druck; er enthält das vierte Buch, schildert die Zustände der Unfreien in Deutschland und die Verdienste der Geistlichkeit um Aufhebung der Sklaverei, um Milderung des Looses der Hörigen, um

[1]) Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns und Salzburg. Linz 1843. Eine ähnliche Abhandlung von demselben Verfasser erschien 1813 in Salzburg.

**

Hebung der Gewerbe, und gibt an der Hand von Gesetzen und Urkunden ein ganz neues Culturbild des deutschen Volkes aus der Zeit von 600—800. Das gesammte Manuscript wurde schon im Juni vorigen Jahres abgeliefert, beide Bände sollten in diesem Frühjahr zugleich erscheinen. Hindernisse, für die der Herausgeber nicht verantwortlich sein kann, wie der Setzerstrike in Leipzig, haben die Veröffentlichung verzögert.

Zur Erleichterung des Lesers war eine Eintheilung in Bücher und Capitel nöthig. Auch die grösseren Anmerkungen sind vom Herausgeber. Die Citate sind mit den Texten noch einmal verglichen, das oft barbarische Latein der Urkunden musste beibehalten werden. Für die Gefälligkeit, mit der mir in Herbeischaffung der oft seltenen Quellenwerke Hr. Oberbibliothekar und Regierungsrath Dr. Diemer und Bibliothekar Michelitsch in Wien und Universitätsbibliothekar Dr. Kreutzer in Gratz behülflich waren, sage ich hiermit öffentlich den geziemenden Dank.

Möge dieses Werk, das einen dunklen Abschnitt im Leben unseres Volkes neu beleuchtet, allen Freunden vaterländischer Geschichte willkommen sein.

Gratz, 24. Juni 1865.

Dr. Weiss.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vorrede VII

Erstes Buch.

Die Merowinger.

Römische und germanische Beamte. Abänderungen des salischen Gesetzbuches. Versuch die römische Verjährungslehre einzuführen. Das fränkische Geschwornengericht.

Capitel I. Comes und Grafio 3
Capitel II. Dux. Domesticus. Referendarius. Comes palatii. Doctor legis 25
Capitel III. Vicarius. Patricius 39
Capitel IV. Seneschal. Cubicularius. Spatharius. Optimates. Proceres 41
Capitel V. Major domus 45
Capitel VI. Niedere Beamten 47
Capitel VII. Privatbeamte 50
Capitel VIII. Grundherrliche Gerichtsbarkeit 54
Capitel IX. Die drei Rechtssysteme 62
Capitel X. Das Recht des Besitzes 64
Capitel XI. Die Verjährung 68
Capitel XII. Aenderungsversuch unter Ludwig dem Frommen . . . 87
Capitel XIII. Die Rachinburgen 92
Capitel XIV. Die Schöffen 103
Capitel XV. Die Rachinburgen 106
Capitel XVI. Vir bonus, idoneus. Das merowingische Schuldenwesen. Die Sklaverei 119
Capitel XVII. Umwandlung des Geschwornengerichtes 134

Zweites Buch.

Die Pipiniden ändern das alte Volksrecht der Alamannen in sehr wesentlichen Punkten ab. Kirche und Gesetzbuch. Die Richter in Alamannien.

Capitel I. Die Alamannen. Die Politik der Pipiniden 145

glückte es etlichen ehrgeizigen Grossen ein Ansehen und eine Gewalt zu erlangen, welche der Krone verderblich werden musste. An der Spitze der angedeuteten Opposition stand das in Austrasien mächtige Haus der Pipine: Pipin von Heristal, Carl Martel, Pipin der Kleine*). Sie rissen erst die Würde der Majores domus an

---

der Geschichte von Chlodwigs Vater Childerich: „Die Franken wählten einstimmig den Aegidius zu ihrem König und von diesem wurde Childerichs Freund, Wiomad, zum Unterkönig eingesetzt, und auf Wiomads Rath hat Aegidius allen Franken eine Steuer von 1 Goldgulden aufgelegt. Die Franken liessen es sich gefallen und zahlten die Steuer. Da sprach Wiomad abermals zu Aegidius: das hartnäckige Volk, das du mir zum Regieren übergeben hast, ist zu gering besteuert, sein Uebermuth überschreitet alles Mass; befiehl darum, dass Jeder 3 Goldgulden Steuer zahlen muss. Auch das liessen sich die Franken gefallen und sagten: es ist besser, dass wir 3 Gulden Steuer zahlen, als dass wir unter Childerich ein elendes Leben führen."

Schlagend ist die Stelle bei Gregor von Tours in seiner Kirchengeschichte der Franken III, 36, wo er vom Romanen Parthenius erzählt: „Die Franken, heisst es, hassten bitter den Parthenius, weil er auch ihnen zur Zeit des Königs Theodebert Steuern auferlegt hatte, und fingen an, ihn zu verfolgen. König Theodebert war nämlich eben gestorben. Und da er sah, dass er in grosser Gefahr schwebe, floh er aus der Stadt und bat zwei Bischöfe dringend, sie möchten ihn nach Trier geleiten und den Aufruhr des wüthenden Volkes durch ihre Ermahnungen beschwichtigen. Die Bischöfe brachten ihn glücklich nach Trier, dort aber vermochten sie die Bewegung des lärmenden Volkes nicht mehr zu beherrschen. Zwar versteckten sie ihn in der Kirche in einer Lade, das Volk aber durchsuchte wüthend alle Winkel der Kirche und entdeckte ihn endlich in dem Kasten. Nun frohlockten sie und riefen: Gott hat unsern Feind in unsere Hände gegeben; schlugen ihn darauf mit Fäusten, spieen ihm ins Gesicht, banden ihn mit den Händen auf dem Rücken an eine Säule und steinigten ihn." — Von der Königin Fredegunde erzählt derselbe Geschichtschreiber VII, 15: „Sie hatte dazumal einen Richter bei sich, Namens Audo, der ihr schon bei Lebzeiten zu vielen bösen Dingen die Hand geboten hatte. Denn mit dem Hausmeier Mummolus hatte er viele Franken, die zur Zeit König Childeberts des Aeltern freie Männer gewesen waren, besteuert. Nach dem Tode dieses Königs ist er aber von den Franken all seiner Habe und seines Gutes beraubt worden, so dass ihm nichts blieb, als was er auf dem Leib hatte; auch seine Häuser haben sie ihm angezündet und hätten ihm selbst das Leben genommen, wäre er nicht mit der Königin nach der Kirche geflohen."

Für das Verhältniss der Franken zu ihren Königen, und wie sie dieselben in Erinnerung an die altgermanische Wahl nur als Geschöpfe ihrer Wahl und als Werkzeuge ihres Willens ansahen, sind schlagend die Stellen bei Gregor IV, 14 zum Jahr 556, wo der König den Angriff auf die Sachsen, nachdem diese den demüthigendsten Bedingungen sich unterwerfen wollten,

Erstes Buch.

Die Merowinger.

Römische und germanische Beamte. Abänderungen des salischen Gesetzbuches. Versuch die römische Verjährungslehre einzuführen. Das fränkische Geschwornengericht.

Bildung sich finden. Man ist daher befugt, das fragliche Rechtsbuch als das älteste einheimische Denkmal deutscher Cultur zu betrachten und, obgleich zwischen der Zeit, da Cornelius Tacitus sein Werk De situ, moribus et populis Germaniae schrieb und zwischen der ersten Abfassung der Lex salica vierthalb Jahrhunderte liegen, im Ganzen das Bild, welches letzteres Denkmal von den Zuständen der Franken gewährt, auf befriedigende Weise der Schilderung, welche der grosse Geschichtschreiber von den Deutschen insgesammt entwirft (die Franken nennt er bekanntlich nicht) an die Seite zu stellen, sofern man nur die unausbleiblichen Veränderungen in Rechnung bringt, welche der seit Tacitus Tagen eingetretene Umschwung im Verhältnisse der deutschen Stämme zu Rom, die wachsende Lust der Germanen zu Anfällen auf das sinkende Reich der Cäsaren und die Nothwendigkeit, durch Vermehrung der in die Hände der Kriegshäupter niedergelegten Macht die Wucht des Angriffs zu verstärken, herbeiführen mussten.

In dem salischen Gesetzbuche treten folgende Obrigkeiten, Aemter oder Stufen fränkischer Gesellschaft hervor: 1) der König, eine Würde, die laut dem Zeugnisse[1]) Gregors von Tours erst nach dem Anfange des fünften Jahrhunderts eingeführt ward, seit sich die Salier jenseits des Rheins niedergelassen hatten; 2) die Personen des königlichen Gefolgs, oder diejenigen, welche, laut dem eigenen Ausdrucke des Gesetzes[2]) in truste dominica (oder) regis erant; in späteren Quellen[3]) hiessen dieselben antrustiones; 3) der Graf[4]), grafio; 4) der thunginus, ein deutsches Wort, welches durch den lateinischen, in karolingischen Zeiten häufigen, Ausdruck centenarius umschrieben und erklärt wird[5]); 5) der sacebaro, dessen Amt sich aus den wenigen vorhandenen Beweisstellen[6]) nicht genauer bestimmen lässt, nur soviel ist gewiss, dass die Sagibaronen bei den Volksgerichten zu thun hatten; 6) endlich die rachinburgi[7]). Ueber die Bedeutung dieses Worts und Amts

[1]) Historia Francorum II, 9. Bouquet recueil II, 166. [2]) Lex salica, Ausgabe von Waitz XLI, 3. XLII, 2. LXIII, 2. [3]) Pardessus diplomata I, 180. Marculfi formulae I, 18, bei Baluzius capitul. II, 610. [4]) Lex salica, Ausg. v. Waitz tit. XLV, 2. L, 3. 4. LI, 1. 2. LIV, 1. 4. [5]) Lex sal. XLIV, 1. XLVI, 1. [6]) Lex sal. LIV, 2. 3. 4. Pardessus diplom. II, 88. Urkunde von 648, signum maurilionis Sagebaronis. [7]) Lex. sal. L, 3, LVI, 1. XVII, 1. 3.

herrscht, soviel ich weiss, kein Streit mehr. Rachinburgen heissen die freien Gaugenossen, welche in den Volksgerichten Recht sprechen. Laut dem salischen Gesetze, wie überhaupt bei den alten Deutschen [1]) gab es keinen eigenen Richterstand; jeder freie unbescholtene Mann konnte auf der Malstätte das Amt eines Richters bekleiden [2]), ebenso, wie nach dem neueren Verfahren alle angesehenen Bürger befugt sind, Geschworne zu werden. Ich bitte den Leser, diesen Satz fest im Gedächtnisse zu behalten; er ist entscheidend für die folgende Untersuchung.

Weit reicher und ausgebildeter als die Beamtenreihe des salischen Gesetzes, ist die romanische Stufenfolge von Aemtern, welche in den merowingischen Urkunden vorkommen. Im Allgemeinen werden die Beamten des Merowinger-Staats an vielen Stellen mit dem Namen agentes bezeichnet. So im Erlass [3]) des Königs Chlothar vom Jahre 560: Nullam requirant agentes publici functionem; Urkunde [4]) Königs Dagobert vom Jahre 632, gerichtet an omnibus agentibus tam ultra quam citra Rhenum, vel ultra Ligerim, ebenso Urkunde [5]) von 635, gerichtet an omnibus agentibus; desgleichen Urkunde [6]) Königs Chlothar III. vom Jahre 660, Urkunden [7]) Dagoberts II. vom Jahre 675, Theuderichs III. vom Jahre 681, Chlodwigs III. vom Jahre 692, Childeberts III. vom Jahre 705, Dagoberts III. vom Jahre 712, Theuderichs IV. vom Jahre 721, Childerichs III. aus den Jahren 743 und 744, ein Staatsbrief [8]) Carl Martels vom Jahre 724, gerichtet an omnibus agentibus. Statt agentes wird in einer Urkunde [9]) Theuderichs III. vom Jahre 677 das Wort actores publici gebraucht, welches offenbar mit ersterem gleichbedeutend ist. Als zweite allgemeine Bezeichnung der Beamten finde ich, jedoch nur in einer einzigen Urkunde des Königs Dagobert vom Jahre 629, den Ausdruck minister rei publicae, „Staatsdiener." Die fragliche Urkunde [10]) beginnt mit den Worten: Dagobertus, rex Francorum, vir illuster — comitibus

---

[1]) Taciti Germania cap. 12. [2]) Savigny, römisches Recht im Mittelalter. Zweite Ausgabe I, 215 flg. Waitz, das alte Recht der sal. Franken, S. 151. Deutsche Verfassungsgeschichte I, 112 flg. [3]) Pardessus dipl. I, 121 Nr. 11. [4]) Ibid. II, 17. [5]) Ibid. II, 33. [6]) Ibid. II, 115. [7]) Ibid. II, 167. II, 187. II, 226. II, 267. II, 290. II, 327. II, 384. 388. [8]) Ibid. II, 343. [9]) Ibid. II, 178. [10]) Ibid. II, 4 unten.

(die namentlich bezeichnet sind) et omnibus agentibus nostris, vicariis, centenariis et ceteris ministris rei publicae. Ich werde später am gehörigen Orte zeigen, dass der Begriff „Staatsdiener" unter Carl dem Kahlen, dem Sohne Ludwigs des Frommen, eine wichtige Rolle spielte. Weit häufiger, als die bisher angeführten, wird als dritte Gesammtbenennung merowingischer Beamtenwelt das Wort judex publicus, Richter, oder ein ähnliches aus der richterlichen Gewalt abgeleitetes angewandt. Zum Belege dienen hauptsächlich die schon unter den Merowingern in ausgedehntem Masse ertheilten Immunitätsbriefe, kraft welcher Könige einzelnen Klöstern und Stiften Steuerfreiheit und eigene Gerichtsbarkeit bewilligten, aber auch andere Urkunden. Der Wichtigkeit wegen will ich die Beweisstellen in chronologischer Ordnung hersetzen. In einer an die Bischöfe und Aebte, sowie an die höchsten weltlichen Beamten des neuen Frankenreichs gerichteten Urkunde [1]) vom Jahre 497, kraft welcher König Chlodwig dem Kloster zu Reome Freiheiten und Gerechtsame ertheilt, sagt er: Decernimus, ut nec nos nostrique successores reges neque vos vestrique minores (nämlich die Grossen, an welche der Brief gerichtet ist und deren Vasallen) *nec ullus quilibet de judiciaria* potestate — de rebus monasterii — aliquid auferre praesumat. Dass der Satz nec ullus quilibet de judiciaria potestate sämmtliche Diener des Staats im Allgemeinen bezeichnet, ist an sich klar, und wird überdies unzweideutig aus den nächstfolgenden Belegstellen erhellen. Ein Erlass [2]) des Königs Gunthramm vom Jahre 585 beginnt mit den Worten: Gunthramnus, rex Francorum, omnibus pontificibus, ac universis sacerdotibus et *cunctis judicibus* in regione nostra constitutis. Unter dem Begriff pontifices ac sacerdotes sind alle geistlichen, unter dem Ausdrucke cunctis judicibus sind alle weltlichen Beamte des Landes, das Gunthramm beherrschte, befasst. Durch Urkunde [3]) vom Jahre 627 schenkt König Dagobert I. der Stiftskirche zu Worms gewisse Besitzungen und Immunität mit dem von Nun an für solche Fälle stets üblichen Beisatz: *nullus judex publicus* nec causas audiendo, nec freda exigendo, nec

[1]) Pardessus diplom. I, 30 flg., die Urkunde wird von Pardessus für ächt erklärt. [2]) Ibid. I, 155. [3]) Ibid. I, 229.

homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servientes distringendo nullum impedimentum audeat facere. Gnadenbrief [1]) desselben Königs vom Jahre 632 der Peters-Kirche zu Trier ertheilt: *nullus ex publicis judicibus, vel aliquis ex judiciaria potestate* in — possessiones praedictae ecclesiae — ad causas audiendas, vel freda aut tributa aut conjectos aliquos exigendos, aut mansiones vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius ecclesiae distringendos, vel injustas exactiones inquirendas vel telonium exigendum nostris et futuris temporibus aggredi audeant. Man bemerke: den Richtern oder den mit richterlicher Gewalt Bekleideten wird untersagt, Akte der peinlichen oder bürgerlichen Gerechtigkeitspflege vorzunehmen, Strafgelder zu erheben, Steuern irgend welcher Art einzuziehen, Quartier und Vorspann zu begehren, endlich Zölle zu fordern. Dieses Verzeichniss verbotener Handlungen erschöpft so genau alle einem Staatsbeamten der merowingischen Zeiten zustehenden Befugnisse. Eine zweite Urkunde [2]) Dagoberts vom Jahre 635 zu Gunsten des Klosters Rebais: *nulli penitus judicum*, vel cuilibet hominum licentia sit de rebus praefati monasterii — aliquid defraudare —, nulla publica judiciaria potestas, nec praesens nec succidua, ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi. Urkunde [3]) vom Jahre 638, kraft welcher König Chlodwig II. dem Diakon Blidegisil gewisse Schenkungen und Immunitäten verleiht: nullus judex publicus, neque episcopus, *neque quaelibet judiciariae potestatis persona* in eundem locum — ad causas audiendas vel injusta freda tollenda, aut transitum publicum faciendum aut mansionaticos vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos aut telones exigenda, aut homines ejus tam ingenuos quam servos — distringendos, nec ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat. Die Urkunde hat zwar falsche Einschiebsel, aber die angeführten Sätze gehören sicherlich nicht in diese Klasse. Gnadenbrief [4]) des Königs Chlothars III. vom Jahre 659 für das Kloster Corbie: *nullus quilibet de judicibus* ad ipsum monasterium nec ad causas audiendum, nec freda exigendum, nec mansiones fa-

[1]) Pardessus diplom. II, 18. [2]) Ibid. II, 34. [3]) Ibid. II, 60. [4]) Ibid. II, 115.

ciendum. nec paratas requirendum, nec ullas redibitiones — *ipsa judiciaria potestas* non praesumat ingredi. Immunität [1]) von König Childerich II. im Jahre 661 einem Kloster in den Vogesen ertheilt: *nullus penitus judicum* — praefatum monasterium in alterius hominis jus — audeat vertere. vel sibi usurpare — *nulla unquam judiciaria potestas.* nec praesens nec succidua, ad causas audiendum aut aliquid exigendum praesumat ingredi. Schutzbrief [2]) Königs Childerich II. vom Jahre 673 zu Gunsten eines Klosters Montier en Der: nullus judex publicus, *quolibet modo judiciaria accinctus potestate*, in curtes ipsius monasterii — ad causas audiendum, nec fidejussores tollendum, nec freda exigendum, nec mansiones faciendum, nec rotaticum infra urbes vel in mercatis extorquendum, nec ullas paratas aut quaslibet redibitiones exactare praesumat. Der Satz quolibet modo etc. weist wie der andere oben angeführte quaelibet judiciariae potestatis persona darauf hin, dass es verschiedene Classen von Richtern gab. Ein ähnlicher Ausdruck quislibet de judiciaria potestate accinctus kommt in einem Schutzbriefe [3]) Königs Theuderich III. vom Jahre 682 zu Gunsten des Klosters St. Bertin vor, ganz derselbe Satz aber findet sich in einer Bestätigungsurkunde [4]) des Königs Theuderich III. vom Jahre 683: *nullus judex publicus, quolibet modo judiciaria accinctus potestate:* Gnadenbrief [5]), durch welchen König Chlodwig III. dem Kloster St. Bertin im Jahre 691 ältere Immunität bestätigt: *nullus judex publicus* ibidem ad audiendas causas, freda exigenda, fidejussores tollendos, nec mansiones aut paratas faciendo, nec homines ipsius monasterii — distringendos nec ullas redibitiones requirendas — *nec judiciaria potestas* ibidem ingredere quoquo tempore non deberet. Immunität [6]) durch König Childebert III. im Jahre 696 dem (jetzt unbekannten) Kloster Tusonisval ertheilt: *nullus quislibet ex judiciaria potestate quoquo tempore accinctus* — in curtes ipsius monasterii — ad causas audiendum, vel freda exigendum seu mansiones aut paratas vel qualescunque retributiones, quas fiscus noster exinde — sperare potuerat, — *judiciaria potestas* nec nostro tempore nec successo-

[1]) Pardessus diplom. II, 120. [2]) Ibid. II, 158. [3]) Ibid. II, 191 oben. [4]) Ibid. II, 197. [5]) Ibid. II, 216. [6]) Ibid. II, 236.

ribus regibus ingressum nec introitum penitus habere praesumat. Urkunde [1]) vom Jahre 705, durch welche König Childebert III. einem Kloster in Angers die früher erlangte Immunität bestätigt: *nullus judex publicus* in ipsas curtes ad agendum, nec ad freda exigendum, nec ad mansiones faciendum, nec ad causas audiendum, nec ad fidejussores tollendum, nec ad pastos nec ad paratas intraret, nec judiciaria potestate ullam redibitionem penitus exinde requireret. Fast dieselben Ausdrücke sind in zwei Urkunden vom Jahre 716 [2]) und 718 [3]) wiederholt, kraft welcher König Chilperich II. die Freiheiten des Klosters St. Denis und St. Bertin bekräftigt. Gnadenbrief [4]) Theuderichs IV. im Jahre 721 dem Kloster St. Bertin ausgestellt: *ut nulla judiciaria potestas* nullos reditus terrae nec ullas functiones publicas (a monasterio sithiensi) exigere aut exactare vel requirere non deberet. — Nullam refragationem, nec ullum impedimentum *a judicibus publicis* exinde quoquam tempore (monachi sithienses) habere non pertimescant. Deutlich erhellt aus diesem Aktenstücke, dass der wichtigste Theil des Immunitätsrechts sich auf die Befreiung von der Staatssteuer bezog, sowie dass die judices publici vorzugsweise Steuerbeamte waren. In denselben Worten ist eine Bestätigungsurkunde [5]) Childerichs III. vom Jahre 743 abgefasst. Endlich gehört noch hierher eine Urkunde [6]) des Major Domus und seit 753 ersten karolingischen Königs Pipin, welche um 751 abgefasst, an folgende Würdenträger gerichtet ist: illuster vir Pipinus, major domus, omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, *comitibus*, domesticis, *grafionibus*, vicariis, centenariis, vel omnibus missis nostris discurrentibus, *seu quacunque judiciaria potestate praeditis.* Aus den letzten Worten dieses Aktenstücks, mit welchen die treffliche von Pardessus besorgte Sammlung merowingischer Urkunden schliesst, geht hervor, dass die judices oder judiciaria potestate praediti als ein Gattungsbegriff hingestellt sind, unter welchen sämmtliche im Eingange aufgezählte besondere weltliche Aemter fallen. Für dasselbe Ergebniss zeugen die Sätze, die ich oben hervorgehoben,

---

[1]) Pardessus diplom. II, 268. [2]) Ibid. II, 303 fig. [3]) Ibid. II, 314; man vergl. noch den Gnadenbrief Theuderichs IV. vom Jahre 721 ibid. II, 327. [4]) Ibid. II, 331. [5]) Ibid. II, 384 fig. [6]) Ibid. II, 418.

aber auch noch mehrere andere Belege. In dem Gesetze Chlothars[1]) vom Jahre 615 heisst es: ut nullus judicum *de quolibet ordine* clericos — distringere aut damnare praesumat. Es gab also Richter verschiedenen Ranges. Im zweiten Buche seiner Formeln theilt Markulf (der vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts schrieb) eine Vorschrift[2]) mit, wie eine neu errichtete wohlthätige Stiftung gegen Eingriffe aller Art gesichert werden möge. Unter andern enthält diese Formel den Satz: obsecro clementissimis regibus et omnibus in Deo episcopis omnibusque potestatibus ac primatibus, omnes etiam seniores, *quoscunque judices esse constiterit*, ut hanc voluntatem meam — pro nullis occasionibus — nulla ratione nulloque tempore convellere permittatis. Unzweideutig wird hier der Ausdruck Richter als Gesammtbezeichnung aller hohen und niedern Beamten gebraucht. Noch deutlicher drücken sich die Immunitätsbriefe der karolingischen Zeiten aus. Statt vieler, begnüge ich mich ein einziges Beispiel[3]) aus den sogenannten elsässischen Formeln anzuführen: nullus dux aut comes. *nec quilibet superioris aut inferioris ordinis judex* sive missus in eodem loco nec in omnibus ad eum pertinentibus et mansiones sibi parare aut invadere, aut pastum jumentis suis vel suorum diripere, aut inde veredos aut veredarios exigere aut ibi concilium congregare aut aliquid ex iisdem locis suo juri vindicare audeat. — Fassen wir das bisher Gesagte zusammen: das Wort judices begreift *alle* Stufen merowingischer Staatsämter, folglich ebenso gut die Beamten germanischen, als die romanischen Ursprungs, in welche beide Hauptclassen wir oben die Träger der fränkischen Verwaltung eingetheilt haben. Nun kennen wir die Beamten der erstern Art aus dem salischen Gesetz und aus gewissen andern Quellen, von denen unten die Rede sein wird, auch die Glieder der zweiten Classe zu bestimmen, ist ein leichter Weg geöffnet. Man braucht blos aus Stellen, in welchen merowingische judices zusammengestellt sind, diejenigen, welche germanischer Bildung angehören, abzuziehen; was übrig bleibt, werden Beamte romanischer Sippe sein.

[1]) Pardessus diplom. I, 195, Nro. 4. [2]) Baluzii capitul. II, 401. [3]) Formulae alsaticae Nr. VII bei Canciani leges barbarorum II, 495, col. a.

Beginnen wir mit obigem Placitum Pipins! Von den sieben oder acht Aemtern, die dort aufgeführt werden, kommen zwei, der grafio und der centenarius (sonst auch thunginus), im ältesten salischen Gesetze vor, sind also deutschen Ursprungs; ein drittes Amt, das des vicarius, ist erst auf gallischem Boden nach vollendeter fränkischer Eroberung und zwar entweder aus germanischer oder romanischer Wurzel entstanden. In ersterem Falle hätte man sich die Sache so zu denken: seit dem siebenten Jahrhundert erscheinen die Vicarii als Stellvertreter der Beamten, welche in dem salischen Gesetze grafiones, nachher auch comites genannt werden. Zur Zeit nun, da das salische Gesetz abgefasst ward, gab es bei dem beschränkten Gebiete, welches die Franken damals inne hatten, nur wenige Grafen mit kleinen Amtsbezirken. Nachdem aber Gallien von ihnen erobert worden war, lässt es sich denken, dass man bei nunmehriger grösserer Ausdehnung der gräflichen Bezirke an Einführung von Stellvertretung der Grafen dachte. Die Ansicht von Pardessus [1]), das Amt der im salischen Gesetze erwähnten Sagibaronen sei durch das gleichbedeutende der vicarii ersetzt worden, hat, ich bekenne es, eine gewisse Wahrscheinlichkeit, obgleich ich entschieden mich für sie zu erklären wegen des Mangels ausreichender Beweisstellen Anstand nehme. Ueber den zweiten als möglich vorausgesetzten Fall behalte ich mir vor, unten meine Meinung zu sagen.

Wie verhält es sich aber mit den in Pipins Placitum erwähnten duces, comites, domestici? Ist obige Norm richtig, so müssen sie romanischen Ursprungs sein. Das scheint ein harter Satz, besonders bezüglich der comites, welcher Name unzweifelhaft seit den spätern Zeiten der Merowinger als gleichbedeutend mit Graf erscheint, und in der That haben viele neuere Schriftsteller gezaudert, die Grafen von den comites zu unterscheiden. Wohlan, noch andere Verzeichnisse merowingischer Judices sind vorhanden, die sowohl über das Verhältniss zwischen Comes und Grafio, als auch über sonstige merowingische Aemter, welche in jenem Placitum nicht genannt sind, Aufschluss geben. Die früher benutzte Urkunde [2]) Chlodwigs vom Jahre 497 führt folgende

[1]) Loi salique, S. 574. [2]) Pardessus diplom. I, 30.

Beamten auf: notum sit omnibus (episcopis, abbatibus et) illustribus viris, magnificis ducibus, *comitibus*, domesticis, vicariis, *grafionibus*, centenariis. Gleichlautender Immunitätsbrief [1]) Chlothars vom Jahre 539: Chlotarius, rex Francorum, omnibus (episcopis, abbatibus et) illustribus viris, magnificis ducibus, *comitibus*, domesticis, vicariis, *grafionibus*, centenariis vel omnibus junioribus (niedere Vasallen und Diener). Die Urkunde [2]) eines Placitum des Königs Chlodwig III. vom Jahre 693 erwähnt als anwesend zwölf Bischöfe, zwölf Optimaten, acht *comites*, acht *grafiones*, vier domestici, vier referendarii, zwei seniscalchi, einen comes palatii oder Pfalzgrafen. Endlich eine Stelle im ripuarischen Gesetze [3]): jubemus, ut nullus optimatum, major domus, domesticus, *comes*, *grafio*, cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia ripuaria in judicio residens, munera ad judicium pervertendum non recipiat. Fünf Beweisstellen von unzweifelhaftem amtlichem Werthe, die vom Gründer der fränkischen Monarchie Chlodwig bis auf den letzten Hausmeier und Zertrümmerer merowingischen Königthums, Pipin, den Vater Carls des Grossen, herabreichen, unterscheiden, wie man sieht, scharf zwischen comites und grafiones. Noch mehr, kaum kann man eine Rangordnung in obigen fünf Zeugnissen verkennen. Zwar liegt hiegegen der Einwurf nahe, dass in den Urkunden Chlodwigs und Chlothars die vicarii vorangestellt, dagegen im Placitum Pipins erst hinter den Grafen erwähnt werden, allein wir erwiedern hierauf: das Amt eines vicarius war seiner Natur nach ein schwankendes, sofern derselbe ebenso gut die Stelle eines dux, comes oder domesticus als die eines grafio versehen mochte. Angenommen, dass die vicarii in den Urkunden Chlodwigs und Chlothars als Vertreter der drei ersten Aemter betrachtet sind, erhalten sie mit Recht den Rang vor den Grafen, im zweiten Falle dagegen haben sie den Rang nach den Grafen und eine diesen untergeordnete Stellung weist ihnen offenbar das Placitum Pipins an. Dagegen erklärt Pardessus [4]) die Worte Grafio und Comes für gleichbedeutend. Er ist hierbei vermuthlich dem Vorgange deutscher Gelehrten gefolgt. Man muss also

[1]) Pardessus diplom. I, 101 flg. [2]) Ibid. II, 229. [3]) Titul. LXXXVIII. Canciani II, 319. [4]) Diplom. I, 46. Note 1 und loi salique S. 572.

zugeben, dass in allen fünf obigen Stellen die grafiones nicht nur von den comites unterschieden, sondern auch mehrere Stufen unter dieselben herabgesetzt werden. Dieses Ergebniss stimmt so wenig zu der fast tausendjährigen Gewohnheit, das lateinische Wort comes als eine einfache Uebersetzung des deutschen Ausdrucks Graf hinzunehmen, dass man sich wundern müsste, wenn kein Widerspruch erfolgt wäre. Zwar Brequigny, der erste Sammler merowingischer Urkunden, unterscheidet [1]), vor der Beweiskraft der oben angeführten Zeugnisse sich beugend, die grafiones von den comites, ohne jedoch näher auf die kitzliche Frage einzugehen. Savigny, wenn ich ihn anders recht verstehe, spricht sich [2]) dahin aus, dasselbe Amt sei, je nachdem die Bevölkerung eines Bezirks überwiegend römisch oder deutsch war, mit dem Namen comes oder grafio bezeichnet worden. Kühner ist Waitz: „Wohl hat man mitunter", sagt [3]) er, „den deutschen Grafen und den römischen comes unterscheiden wollen, allein beide Namen sind wesentlich gleichbedeutend, der eine allerdings aus römischen Verhältnissen entlehnt, allein eben auf den Beamten übertragen, welcher schon bei den salischen Franken und ohne Zweifel auch bei andern deutschen Stämmen den Namen Graf, grafio führte." Ich weiss auf dieses Orakel nur eine Antwort zu geben, welche so lautet: Entweder waren die Notare, welche vom Ende des fünften bis in die Mitte des achten Jahrhunderts die oben mitgetheilten Urkunden abfassten, Narren und Menschen, welche den Gebrauch der Sprache nicht kannten, oder befindet sich Herr Waitz im Irrthum.

Es bleibt also dabei, die comites, deren der Immunitätsbrief Chlodwigs vom Jahre 495, sowie spätere merowingische Denkmale erwähnen, und die grafiones, die im salischen Gesetze und in andern alten Quellen vorkommen, dürfen nicht zusammengeworfen werden; wie letztere aus eigenthümlich deutscher, so stammen jene aus gallo-romanischer Wurzel.

---

[1]) Pardessus diplom. prolegomena, S. 220. [2]) Zweite Auflage der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I, 271 flg. [3]) Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 322.

Weltbekannt ist, dass das römische Reich gegen Ende des dritten Jahrhunderts unter Diokletian und zu Anfang des vierten unter Constantinus eine despotische, mit vielen neuen Aemtern ausgestattete Verfassung erhielt. Eben dieser Verfassung gehören die comites und duces an. Die comites als Staatsbeamte erscheinen zuerst unter Constantin[1]). Bald wuchs Zahl und Bedeutung der comites und duces so sehr, dass die amtlichen Quellen jener Zeit, der Codex theodosianus und die Notitia dignitatum imperii utriusque ihrer häufig Erwähnung thun. Ein Gesetz[2]) des Kaisers Valentinian vom Jahre 367 beginnt mit den Worten: tam duces, quam etiam comites — quibus Rheni est mandata custodia. Gothofredus weist zu dieser Stelle nach, dass mehrere comites damals in Gallien wie im römischen Germanien den Befehl über das kaiserliche Heer gegen Franken und Alamannen führten, und dass später ein comes zu Strassburg, ein dux zu Mainz sass. Allerdings waren die duces und comites des angeführten Gesetzes militärische Behörden. Allein ein Erlass[3]) der Kaiser Arkadius und Honorius vom Jahre 400 führt italienische und gallische comites auf, welche unzweifelhaft als bürgerliche Beamte, Agenten des Steuerwesens, der römischen Verwaltung dargestellt werden: eos qui consularitatis functi sunt dignitate, comitibus Italicianorum et Gallicianorum jure praeferimus, siquidem haud exiguus sit titulus meritorum regere et gubernare provincias. Etwa 70 Jahre nach diesem Erlasse des Arkadius, in dem Zeitraum zwischen 470 und 486, folglich kurz vor der fränkischen Eroberung, finden sich in den Werken eines der letzten römischen Schriftsteller, des edlen Galliers Sidonius Apollinaris, weitere Aufschlüsse über unsere Frage. Im ersten Buche seiner Briefe[4]) berichtet er von einem kaiserlichen Gastmahle am Hofe des Majorianus, dem er anwohnte. Er war von geheimen Neidern angeklagt worden, Satiren geschrieben zu haben. Majorianus redete ihn mit den Worten an: audio, *comes Sidoni*, quod satyram scribes. Sidonius, der

---

[1]) Tillemont, histoire des empereurs, Tom. IV, cap. 84. [2]) Codex theod., liber VII, titul. I, lex 9. Ausgabe von Ritter, II, 273 unten ffg. [3]) Ibid. liber VI, titul. XIX, lex I, vol. II, 110 sammt dem Commentar von Gothofredus. [4]) Epist. I, 11. Sirmondi opera I, 874.

Sohn und Enkel eines praefectus praetorio, gehörte also der geehrten Klasse gallischer comites an. Im Lobgedicht auf Anthemius sagt [1]) Ebenderselbe, der nachmalige Kaiser Anthemius habe, nachdem er die Tochter des Herrn der römischen Welt Marcianus zur Gemahlin erhalten, sich nicht begnügt, in unthätiger Bequemlichkeit dieser hohen Verbindung zu geniessen, sondern an der Spitze eines Heeres, als Feldherr (comes) an den Ufern der Donau Lorbeeren verdient:

sed non ut deside luxu
Fortuna soceri contentus et otia captans
Nil sibi deberet: *comitis* sed jure recepto
Danubii ripas et tractum limitis ampli
Circuit, hortatur, disponit, discutit, armat [2]).

Das Comitat erscheint in ersterer Stelle als ein bürgerliches, in der zweiten als ein militärisches Amt des sinkenden römischen Staats. Dasselbe kommt bei Sidonius Apollinaris noch in einer dritten für meinen Zweck wichtigern Bedeutung vor. In einem Schreiben an den Bischof Grăcus von Marseille schildert er in launiger Weise die Kunstgriffe, durch welche ein junger Mann, Namens Amantius, sich Ansehen bei den Bürgern und zuletzt sogar die Gunst *des comes der Stadt* Massilia verschafft habe: jam primum crebro accursu excolere vicinos, identidem ab iis haud aspernanter resalutari, agere cum singulis prout aetatis ratio permitteret, grandaevos obsequiis, aequaevos officiis obligare, summatibus deinceps et tunc *comiti civitatis* non minus opportunis quam frequentibus excubiis agnosci, innotescere, familiarescere. Die Stadt Marseille stand demnach um 474 (denn damals [3]) ist der eben erwähnte Brief des Sidonius geschrieben) unter einem comes als höchster Obrigkeit. Sodann ist kaum zu verkennen, dass Sidonius so spricht, als sei diese Einrichtung eine allgemeine, mit andern Worten, als hätten nicht nur Marseille, sondern auch andere gallische Städte ihre comites gehabt. Und hiemit sind wir auf einen Punkt gelangt, wo die ältesten fränkischen Schriftsteller sich genau an die spätesten römischen anschliessen. Gregorius

[1]) Carmen II, v. 197 sq. ibid. vol. I, 1138. [2]) Epist. lib. VII, 2. Ibid. I, 1017. [3]) Tillemont, mémoires ecclesiastiques, Vol. XVI, 227.

von Tours erwähnt im Laufe seiner Geschichte der Franken eine Menge comites einzelner Städte und Lehuerou hat am Schlusse seines trefflichen Buches über die merowingischen Staatseinrichtungen eine belehrende Tabelle zusammengestellt[1]), aus welcher hervorgeht, dass diese Comites der ersten merowingischen Zeiten so ziemlich in denselben Städten hausten, die früher unter römisch-kaiserlicher Herrschaft Sitze römischer Bezirksbehörden gewesen waren.

Der Stand unserer Untersuchung ist daher nunmehr folgender. Kurz vor der Eroberung Galliens durch Chlodwig und seine Franken gab es in den gallischen Städten Obrigkeiten römischen Ursprungs, welche den Namen comites trugen, diess erhellt aus der Stelle des Sidonius; ferner die römischen comites dauerten laut dem Zeugnisse der früher angeführten Urkunden Chlodwigs und seiner Nachfolger unter fränkischer Herrschaft fort; anderer Seits erfahren wir aus dem salischen Gesetze und späteren Quellen, dass die Franken kurz vor dem Einbruche in Gallien Grafen gehorchten und dass sie diese Beamten auch nach der Eroberung beibehielten. Ohne Frage hatte das römische Amt der comites und das deutsche der Grafen soviel Aehnlichkeit mit einander, dass es, nachdem beide auf demselben Gebiete — dem eroberten Boden Galliens — zusammengetroffen waren, über kurz oder lang zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden kommen musste. An und für sich betrachtet sind in solchen Fällen zwei Ausgänge möglich: entweder erringt die eine Anstalt über die andere den Sieg, oder verschmelzen beide allmählig zu einem Ganzen. Das Erstere ist nicht unter den Merowingern geschehen, weder hat das Comitat die Grafschaft aufgesaugt, denn wir finden ja noch unter dem letzten merowingischen Major domus Pipin Grafen, die scharf von den comites unterschieden werden, noch weniger siegte die Grafschaft über das Comitat, aus demselben Grunde, aber auch noch aus andern. Die comites, deren Sidonius erwähnt, waren, wie fast alle bürgerlichen Aemter der späteren Kaiserzeit, zugleich Werkzeuge der Verwaltung und der Finanzen. Solche Bienen, welche Honig in die Kammern der

[1]) Histoire des institutions mérovingiennes, S. 504 flg.

Könige eintragen, schaffen Eroberer nie ab. So gut als die Mantschu, da sie China unterjochten, so gut Cortez und Pizarro, da sie Mexiko und Peru für die Krone Castilien erwarben, so gut die Engländer, da sie Ostindien eroberten, die vorgefundenen Steuerbeamten fortbestehen liessen, ebenso gut behielten Chlodwig und seine Nachfolger die römischen comites als Saugadern des Schatzes[1]) und Klammern staatlicher Ordnung bei. Noch etwas Besonderes kam hinzu. Nicht die Macht römischer Legionen, wohl aber die römische Bildung war stärker als das deutsche Schwert. Fast alle germanischen Eroberer, die auf römischem Gebiete neue Reiche gründeten, zollten den Einrichtungen des grossen Volkes, das sie besiegt, ihre Bewunderung und suchten davon zu erhalten, was möglich war. Schon ein alter Schriftsteller, der mitten in der grossen Umwälzung lebte, hat diese Bemerkung gemacht. Ein Römer, sagt[2]) er, der nichts taugt, ahmt den Gothen, ein Gothe, der etwas taugt, ahmt den Römer nach. Romanus miser imitatur Gothum, et utilis Gothus imitatur Romanum. Dasselbe gilt auch von den Franken. Wir werden sehen, dass Chlodwig und seine Nachfolger nicht blos das Comitat, sondern noch viele andere Einrichtungen der römischen Welt aufrecht erhielten. Schliessen wir: weder hat das römische Comitat die deutsche Grafenwürde, noch umgekehrt die Grafenwürde das Comitat verschlungen, sondern der zweite, oben als möglich vorausgesetzte Fall trat ein. Aber sehr langsam erfolgte die Verschmelzung beider und wurde erst unter den Karolingern vollendet. Spuren, einen Versuch, beide Aemter einander zu nähern und zu vereinigen, sehe ich im ripuarischen Gesetze, dessen Abfassung meines Erachtens in das Ende des siebenten Jahrhunderts fällt. Im zweiunddreissigsten Titel dieses Rechtsbuches ist vom Verfahren gegen säumige Schuld-

[1]) Die comites besorgten unter den Merowingern die Einziehung der Steuergelder und überlieferten dieselben an den Schatz. Formel der Bestallung eines comes bei Markulf I, 8: quidquid de ipsa actione (von der amtlichen Wirksamkeit des comes) in fisci ditionibus speratur, per semet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur. Beispiele aus Gregor von Tours VI, 22: rex Chilpericus novos comites ordinat et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri; IX, 30: Gaiso comes — tributa coepit exigere; X, 21: eunte comite (Maccone) ut debitum fisco servitium deberet inferre.

[2]) Anonymus Sirmondi, hinter der Ausgabe Ammians von H. Valesius 1681.

ner die Rede, welche bis zu sieben Malen den Ladungen vor Gericht nicht folgten. Ist auch die siebente Ladung vergeblich gewesen, heisst es, so soll der Kläger auf der Gerichtsstätte vor dem comes schwören, dass er den Beklagten auf gerichtliche Pfändung belangt habe. Nun geschieht die Pfändung selbst durch den Fiskalrichter. Die Worte lauten im Texte so: quod si ad septimum mallum non venerit, tunc ille, qui eum mannit, ante *comitem* cum septem rachinburgis in haraho[1]) jurare debet, quod eum ad strudem[2]) legitimam admallatum habet. Et sic *judex fiscalis* ad domum illius (des Beklagten) accedere debet et legitimam strudem exinde auferre etc. Ich frage zunächst: erlauben die Regeln der Auslegungskunst die Worte comes und judex fiscalis, die ohne alle Beziehung zu einander gesetzt sind, für gleichbedeutend zu erklären? Ich sage nein, obgleich Herr Waitz das Gegentheil behauptet[3]). Wer ist nun der judex fiscalis? Eine bündige Antwort auf diese Frage gibt der einundfünfzigste Titel desselben Gesetzes. Die Ueberschrift lautet: de eo, qui *grafionem* ad res alienas invitat; der Text: *si quis judicem fiscalem* ad res alienas injuste tollendas, antequam ei fidem fecerit aut ad strudem admallatum habuerit, invitare praesumserit, quinquaginta solidis multetur. Der deutsche Grafio ist also eine und dieselbe Person mit dem Fiskalrichter, welchen der zweiunddreissigste Titel von dem comes unterscheidet. Allerdings wird diese naturgemässe Erklärung durch den dreiundfünfzigsten Titel zerstört. Die Ueberschrift desselben lautet: de eo qui grafionem interfecerit, der Text selbst: si quis *judicem fiscalem*, quem *comitem* vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. Allein mehr als *ein* gerechtes Bedenken drängt sich gegen die Aechtheit der Umschreibung, quem comitem vocant, auf. Der zweiunddreissigste Titel stellt, wie wir sahen, die Worte comes und judex fiscalis einander in einer Weise gegenüber, dass man nach den Regeln der Sprache beide für verschieden halten muss. Von diesen Worten war das eine — comes — zur Zeit der Abfassung des ripuarischen Gesetzes allbekannt, so dass jedes Kind seinen Sinn wissen musste, aber das andere ist der lex ripuaria

[1]) Ueber das Wort vergleiche man Grimm, R.-Alt. 794 unten flg. und 903. [2]) Ueber das Wort ibid 866. [3]) Verfassungsgeschichte II, 323 Note, 2.

eigenthümlich — der judex fiscalis kommt nur in der genannten Quelle vor — und bedurfte desshalb einer Erläuterung. Die nöthige Erklärung wird wirklich — wiewohl auf verdeckte Art — im einundfünfzigsten Titel gegeben, dessen Ueberschrift vom grafio, dessen Text vom judex fiscalis redet. Beide, judex fiscalis und grafio, laut dem Texte des ripuarischen Gesetzes, sind also zwei Namen für eine und dieselbe Person, folglich gilt die oben gemachte Bemerkung, dass der comes dem judex fiscalis gegenübergestellt werde, ebenso gut vom grafio. Mit andern Worten, der zweiunddreissigste Titel unterscheidet stillschweigend den comes von dem grafio. Dieser Schluss wird durch den achtundachtzigsten Titel vollkommen bestätigt, wo dasselbe Gesetz verschiedene Beamte aufzählt, die sich vor Bestechung hüten sollen: Hoc autem super omnia jubemus, ut nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus — munera ad judicium pervertendum recipiat. So gut der major domus vom domesticus, comes und cancellarius etc. verschieden ist, ebenso gut muss der comes eine andere Person als der grafio sein. Fast noch stärker bezeugt die Verschiedenheit des comes und grafio der nächstfolgende neunundachtzigste Titel: nullus judex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Fredum autem non *illi judici* tribuat (nämlich der Verurtheilte), cui culpam commisit, sed *illi*, qui solutionem recipit, tertiam partem coram testibus fisco tribuat. Unzweifelhaft erhellen aus dem angeführten Texte folgende Sätze: 1) Wenn über ein begangenes Verbrechen ein Richterspruch erfolgt ist, muss der Verurtheilte vor Allem angehalten werden, die Busse für den Beschädigten (das Wehrgeld) zu zahlen. 2) Erst nach geschehener Erlegung der Busse darf das ganze oder zum Theil dem König gehörende Fredum (Friedensgeld) eingetrieben werden. 3) Der Beamte, der das Fredum einzutreiben hat, ist der judex fiscalis. 4) Das Gesetz unterscheidet zwei Richter, denen zwei Arten von Strafgeldern, welche der Verurtheilte in Folge des Urtheilspruchs zahlen muss, einzuhändigen sind, und gebietet, die erste Art von Zahlung nur an den einen, die zweite Art nur an den andern zu machen. Einige weitere Sätze ergeben sich aus Schlüssen, aber vorher bedarf es gewisser sprachlicher

Erläuterungen. Der zweite Abschnitt des Titels, von den Worten fredum autem an, hat keinen Sinn, wenn man annimmt, dass das Gesetz von dem Subjekte des ersten Abschnitts, das heisst von dem judex fiscalis rede. Nicht dieser, sondern der Verurtheilte muss gemeint sein. Was besagen nun die Ausdrücke culpa und qui solutionem recipit? Nach meinem Gefühl ist culpa gleichbedeutend mit der vorher erwähnten compositio facinoris und der Sinn dieser: der Schuldige darf das Friedensgeld nicht an denjenigen Richter übergeben, dem er die dem Beschädigten gehörige Busse eingehändigt hat, sondern an den, der zum Empfang der Friedensgelder eigens aufgestellt ist, nämlich dem judex fiscalis. Wer soll aber der andere Richter sein? Ich halte keine Erklärung für möglich, als die, dass das Gesetz den comes meine. Als Vorsteher des Rachinburgen-Gerichts, von dem der Angeklagte verurtheilt worden war, hatte der comes dafür zu sorgen, dass der Kläger die ihm gesetzlich gebührende Entschädigung erhalte, und hatte zu diesem Zweck die Busse für letzteren in Empfang zu nehmen und an ihn abzuliefern. Der judex fiscalis war dagegen, wie sein Name beweist, dazu bestellt, den Vortheil des königlichen Fiskus zu wahren, ihm kam es desshalb zu, das Friedensgeld, von dem laut den Schlussworten der dritte Theil der Hofkammer gehörte, einzuziehen.

Ich wiederhole noch einmal: an drei verschiedenen Orten — Titel zweiunddreissig, achtundachtzig und neunundachtzig — unterscheidet das ripuarische Gesetz unzweifelhaft zwischen judex fiscalis, den es Titel einundfünfzig für gleichbedeutend mit grafio erklärt, und zwischen comes und behandelt beide Aemter als getrennte. Diesen klaren Stellen kann die Glosse im dreiundfünfzigsten Titel keinen Eintrag thun. Leider besitzen wir noch immer keine kritische Ausgabe des ripuarischen Gesetzes, eine Berufung auf äussere Zeugnisse ist desshalb unmöglich. Gleichwohl bin ich überzeugt, entweder beruht das Wort comitem auf einem Schreibfehler und statt desselben muss grafionem gelesen werden, oder ist der ganze Satz die ungeschickte Glosse eines Abschreibers, der von dem alten Unterschied zwischen comes und grafio nichts mehr wusste, und die karolingische Ansicht, dass gravio, comes, judex fiscalis verschiedene Bezeichnungen eines

und desselben Amts seien, wider die Wahrheit in ein merowingisches Denkmal hineintrug.

Ich komme nun auf den Satz zurück, von dem ich ausging, dass meines Erachtens in dem fraglichen Titel ein Versuch verborgen ist, beide Aemter in ein passendes Verhältniss zu einander zu setzen. Ich stelle mir die Sache so vor: wenn je sonst, musste sich in dem ripuarischen Gebiete, wo römische und germanische Bevölkerung massenweise aneinander grenzten, zum Theil gemischt wohnten, die Nothwendigkeit aufdrängen, eine passende Ausgleichung zwischen dem deutschen Grafenamt und dem romanischen Comitat einzuleiten. Man bewerkstelligte diess dadurch, dass man dem comes die Leitung des Gerichtswesens übergab, dagegen dem grafio die Vollstreckung der Urtheile, insbesondere die Einziehung der Bussen zuschied. Eine ähnliche Vertheilung der Amtsgewalt fand im innern Gallien zwischen dem comes und dem vicarius statt. Die erste Formel im Anhang zu Markulf beschreibt[1]) zum Beispiel, wie ein Leibeigener, der einem Kloster entlaufen ist, auf die Klage des vom Abt aufgestellten Bevollmächtigten nach gefälltem Urtheilspruch der Geschwornen oder Rachinburgen, gemäss dem Befehle des Grafen, der dem Gerichte vorsass, durch die Hände des Vicarius dem Eigenthümer zurückgegeben wird: et dum haec causa apud ipso comite vel ipsis rachimburgiis diligenter fuit inventa vel inquisita et legibus fuit definita — ipse Vicarius per jussionem ipsius comitis, ipsum hominem per manus — advocato illius abbatis visus est reddidisse. Weil die Strafgelder, die der grafio als vollziehender Beamter beitrieb, dem Fiskus oder der königlichen Rentkammer gehörten, gab man ihm den Namen judex fiscalis, und endlich, weil er Gefahr lief, durch seine amtliche Thätigkeit den Hass der Bevölkerung auf sich zu laden, fanden die Urheber des ripuarischen Gesetzes nöthig, nicht sowohl den comes als vielmehr den grafio durch ein hohes Wehrgeld zu schützen. Daher kommt es meines Ermessens, dass das ripuarische Gesetz nichts von Strafen wider solche erwähnt, welche den comes antasten würden, sondern nur von Verletzungen des grafio oder Fiskalrichters handelt.

[1]) Baluzii capitul. II, 435, zu vergl. ibid. Nro. 6, S. 438 unten flg.

Die im ripuarischen Gesetze nach meinem Dafürhalten versuchte Ausgleichung zwischen comes und grafio hat keine durchgreifende Folgen gehabt, der Gegensatz ist vielmehr auf andere Weise aufgehoben worden. Unter den späteren Merowingern verschwinden allmählig die grafiones. Unter den karolingischen Königen finde ich neben den comites gar keine mehr erwähnt, der Name comites ist allgemein geworden und hat folglich den Sieg errungen, aber nicht ohne dass die wichtigsten Elemente des alten salischen Grafenamts in dem neuen Comitat ihre Stelle erhalten hätten. Zu den Befugnissen der romanischen Comites gehörte die Aufsicht über die Verwaltung, die Polizei, das Steuerwesen, mit den nämlichen Gegenständen sind die karolingischen Comites beschäftigt. Anderer Seits unterschied sich die salische Grafenwürde von dem alten romanischen Comitat hauptsächlich dadurch, dass in den Gerichten, welchen der Graf vorstand, Männer aus dem Volke, ähnlich unsern heutigen Geschwornen, Recht sprachen, während im römischen Reiche ein besonderer, vom Staate besoldeter, nach moderner Weise auf höhern Schulen gebildeter Richterstand die Handhabung der Gesetze besorgte. In diesem wesentlichen Punkte hat bei Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Grafschaft und Comitat die erstere den Sieg über das letztere davongetragen. Unter den Merowingern, wie unter den Karolingern besteht der wichtigste Theil der amtlichen Verrichtungen, die den comites obliegen, darin, dass sie Volksgerichte zu leiten haben, die erst aus Rachinburgen, dann aus boni viri, zuletzt aus Scabinen zusammengesetzt sind.

Capitel II.

Dux. Domesticus. Referendarius. Comes palatii. Doctor legis.

Gleich dem Comitat stammt auch das in den oben mitgetheilten merowingischen Urkunden mehrfach erwähnte Ducat aus romanischer Wurzel. Oben wurde bemerkt, das der Codex Theodosianus und die Notitia dignitatum, sowie Schriftsteller des vierten und fünften Jahrhunderts, häufig von duces (zumal in Gallien) reden. Ich begnüge mich, zwei weitere Belegstellen aus dem Theodosianischen Codex beizufügen: Gesetz[1]) des Kaiser Theodosius II. vom Jahre 413: eos qui sub comitiva primi ordinis dignitate ad quamlibet provinciam — destinantur —, ducibus, qui praeter Aegyptum et Ponticam, in aliis provinciis administraverint, adaequamus; Gesetz des Kaisers Arkadius vom Jahre 407: nemo ducum, ingressus semel provinciam suam etc. Beidemal ist, wie man sieht, von duces *provinciarum* die Rede. Ursprünglich ein militärisches Amt, griffen die duces, wie alle Kriegsbehörden des sinkenden Römerreichs, tief in die bürgerliche Verwaltung ein. In den merowingischen Urkunden werden die duces stets den comites vorangestellt. Der Grund hievon wird aus Gregor von Tours und andern gleichzeitigen Quellen klar. Die Herzoge hatten eine ganze Provinz unter sich, die stets mehrere Civitates, also auch mehrere Comitate umfasste. Beweise aus Gregor[2]): Nicetius, a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus; et sic in urbe Arverna, Ruthena atque Ucetica *dux* ordinatus est. — Childericus Saxo adepta ordinatione ducatus in civitatibus ultra Garonnam. — Rex Leudegisilum in locum Calumniosi — ducem eligens, omnem ei provinciam Arela-

[1]) Liber VI, titul. XIV, lex 3, und lib. VIII, titul. V, lex 66. Ausg. v. Ritter II, 103 u. 591. [2]) Histor. franc. VIII, 18. 30. 42.

tensem commisit; abermal Beppolenus dux — ad Gunthramnum regem abiit; a quo accepta potestate ducatus super civitates.... Hiemit kann man vergleichen eine Stelle[1]) aus dem Leben des heil. Ragnobert: Radbertus dux inter amnis Sequanae atque Ligeris confinia plures provincias — rexit. Die duces sassen daher den comites auf dem Nacken und wurden von letzteren, wie begreiflich, nicht geliebt. Häufig suchten dieselben die lästigen Vorgesetzten durch allerlei Mittel zu stürzen. Gregor von Tours[2]) erzählt z. B.: Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt eum a se removeri. Gleich dem romanischen, war ursprünglich auch das merowingische Ducat ein militärisches Amt. Zum Belege dienen nachfolgende Stellen aus Gregor[3]) und Fredegar[4]): Nicetius *dux* cum Arvernis urbes obsedit; Nicetius, Arvernorum *dux*, cum custodibus perrexit et fines regionis ambivit; Gunthchramnus rex jussit custodias arduas per vias regni sui fieri. — Ebregisilus, ab Ebrachario *duce* comprehensus, ad Gunthchramnum deducitur; Childebertus rex — exercitum in Italiam commoveri jubet *ac viginti duces* ad Langobardorum gentem debellandam dirigit; Dagobertus rex de universo regno Burgundiae exercitum promoveri jubet, statuens eis caput exercitus nomine Chadoindum, Referendarium — qui *cum decem ducibus cum exercitibus* — exceptis comitibus pluribus, qui ducem super se non habebant, in Wasconia perrexit. Allein wie in den letzten Zeiten des römischen Reichs besassen die merowingischen duces auch eine bürgerliche Gewalt, insofern sie über die Verwaltung der Grafen und namentlich über das von letzteren geleitete Gerichtswesen Oberaufsicht führten. Statt vieler will ich zwei Beweise beibringen. Im fünfzigsten Titel des ripuarischen Gesetzes heisst es: si quis testes ad mallum ante centenarium vel comitem, seu ante *ducem*, patricium (hievon später) vel regem necesse habuerit etc. Das Edikt König Childeberts

[1]) Bouquet III, 619. [2]) Greg. v. Tours, IX, 7. [3]) VIII, 30. IX, 28. X, 3.
[4]) Fredegarii chronicon, cap. 78. Bouquet II, 442 unten flg.

vom Jahre 595 spricht [1]) von grossen herzoglichen Gerichtsbezirken: servo, campo et quaslibet res ad unum ducem vel judicem pertinentes.

Nächst den duces und comites werden in den merowingischen Urkunden domestici, referendarii und comites palatii als höchste merowingische Staatsämter aufgeführt. Diese drei Würden sind ebenfalls romanischen Ursprungs. Die referendarii kommen mit dem ansehnlichen Amtstitel viri spectabiles in den Novellen [2]) Justinians vor. Ein alter griechischer Glossator beschreibt [3]) ihre Wirksamkeit mit den Worten: ῥαιφερενδάριος ὁ τὰς ἀποκρίσεις κομίζων. Am merowingischen Hofe nahmen die referendarii eine hohe Stellung ein. Laut dem Zeugnisse Gregors von Tours und anderer alten Schriftsteller [4]) bewahrten sie den Ring des Königs, d. h. sie führten das Staatssiegel, empfingen die einlaufenden Berichte und fertigten die Urkunden aus. An die Stelle der merowingischen referendarii traten unter den ersten Karolingern die archicapellani, unter den späteren die cancellarii, welches Amt gleichfalls aus der römischen Beamtenwelt [5]) in die merowingische übergegangen ist. Ich erinnere an die oben angezogene Stelle des ripuarischen Gesetzes, wo der cancellarius, jedoch noch in der bescheideneren Stellung eines Gerichtschreibers, erwähnt wird. Von den domesticis des sinkenden Römerreichs, ihrer Wirksamkeit, den verschiedenen Staatsgeschäften, zu welchen sie gebraucht wurden, handelt das sechste Buch, der vierundzwanzigste Titel [6]) des Theodosianischen Gesetzbuchs sammt Gothofreds gelehrtem Commentar. Am merowingischen Hofe war das Domestikat eine Pflanzschule aller höheren Staatsämter [7]), namentlich verwalteten die domestici das königliche Kammergut. Entscheidend ist folgende Formel [8]) Markulfs, in welcher die domestici Befehl erhalten, zur Feier der Geburt eines Prinzen Sklaven auf allen Gütern der Hofkammer mit der Freiheit zu beschenken: ego in

[1]) Decretum Childeberti cap. 3. Pardessus diplom. I, 172. [2]) Novellae 113 u. 124, d. [3]) Ducange sub voce referendarii. [4]) Stellen gesammelt bei Waitz, Verfassungsgeschichte, II, 380 flg. [5]) Den Beweis bei Ducange sub voce cancellarius. [6]) Cod. Theodos. Ausg. v. Ritter, II, 130 flg. [7]) Beweise bei Waitz ebendas., S. 363 flg. [8]) Liber II, 52. Baluzii capit. II, 433.

Dei nomine ille domesticus ac si indignus gloriosissimi Domini illius regis super villas ipsius illas, illi ex familia dominica de villa illa. Dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit pro nativitate Dominicelli nostri illo, ut a Deo melius conservetur, de unaquaque villa fiscali tres homines ex servientibus inter utroque sexu a servitio laxare etc. Zugleich erhellt aus dieser Formel, dass der ganze Verband des königlichen Kammergutes in verschiedene Domesticats-Verwaltungen eingetheilt war.

Ich komme an den comes palatii. Zunächst ist zu bemerken, dass das alte römisch-byzantinische Hofceremoniale drei Klassen comites unterschied[1]), deren erste den Titel führte: comites ordinis primi intra sacrum palatium. Diesem hohen Vorbild sind die merowingischen comites palatii nachgeformt. Bei Gregor von Tours und in andern gleichzeitigen Quellen verrichten die comites der Pfalz verschiedene Geschäfte[2]), ihr vornehmster Beruf aber war, das placitum regium oder das oberste Hofgericht zu leiten. Gerade über letzteren Theil ihrer Thätigkeit geben die merowingischen Urkunden erwünschten Aufschluss. Da die Meinungen der Neuern über die Pfalzgrafenwürde keineswegs einträchtig sind, noch mehr, da es für meinen Zweck von Werth ist, das Verfahren des höchsten merowingischen Gerichts gründlich zu erforschen, bitte ich den Leser um die Gunst, mir durch den Theil merowingischer Urkunden, welcher die Pfalzgrafen betrifft, folgen zu wollen. Placitum[3]) des Königs Chlotar III. vom Jahre 658. Vor dem Gericht des Königs und seiner Proceres erscheint Jagoberga, Gemahlin des Ermelinus, und klagt gegen den Abt des Klosters St. Denis wegen gewisser Villen. Nachdem der Pfalzgraf Chadoloaldus den Thatbestand auseinandergesetzt (dum inluster vir Chadoloaldus, comis palatii nostri, quod taliter hac causa acta vel per ordine inquisita seu definita fuisse denuscetur.....) entscheidet der König sammt den Proceres zu Gunsten des Klosters. Placitum desselben Königs vom nämlichen Jahre[4]). Vor dem

[1]) Den Beweis bei Ducange sub voce comes ordinis primi. [2]) Stellen bei Waitz, a. a. O. II, 378. [3]) Pardessus diplom. II, 107 flg. durch Alter verstümmelte Urkunde. [4]) Ibid. 108 flg. ebenso.

königlichen Hofgericht, dem verschiedene Seneschalle, Referendarien und der Pfalzgraf Chadoloaldus anwohnen, klagen Bevollmächtigte des Klosters St. Denis gegen den Bischof Berachar (von Mans) wegen gewisser Villen. Nachdem der Pfalzgraf zu Gunsten des Klosters gesprochen (in quantum inluster vir Chadoloaldus comes palatii nostri ..... evindicaret ...) wird seinem Antrag gemäss entschieden. Placitum [1]) Chlotars III. vom Jahre 659. Vor dem Hofgericht, dem ausser dem König zwei grafiones, zwei Seneschalle und der comes palatii Waning anwohnen, klagen Bevollmächtigte des Stuhls von Rouen gegen das Kloster S. Denis wegen gewisser Güter. Die Urkunde ist jedoch so verstümmelt, dass wegen des weiteren Erfolgs nichts ermittelt werden kann. Ich verweise ferner auf das Placitum [2]) Chlotars III. vom Jahre 663. Vor dem im Palatium zu Maslay gehaltenen Hofgerichte, welchen Bischöfe, Optimaten, andere Hofdiener (caeterisque palatii nostri ministris) und der comes palatii Andobellus anwohnen, klagt der Abt des Klosters zum heil. Benignus bei Dijon gegen gewisse Hintersassen eines Landgutes wegen verringerter Zinse. Nachdem der Pfalzgraf den Thatbestand auseinandergesetzt — in quantum illuster vir Andobaldus comes palatii nostri *testimoniavit* — entschieden der König und die Proceres zu Gunsten des Abts. Placitum [3]) des Königs Theoderich III. vom Jahre 680. Vor dem Hofgericht zu Compiegne, dem ausser dem König mehrere ungenannte Proceres anwohnen, klagt eine Frau, Namens Achildis gegen Amalgarius wegen eines Guts. Nachdem der comes palatii Ructoaldus den Thatbestand auseinandergesetzt — in quantum illuster vir Ructoaldus comes palatii noster *testimoniavit*, wird zu Gunsten des Amalgarius entschieden. Placitum [4]) Königs Chlodwig III. vom Jahre 691. Vor einem Hofgericht, dem ungenannte Proceres anwohnen, klagt der Diakon Chrotchar gegen Chunebercht. Die Entscheidung erfolgt, nachdem der comes palatii Ansoald den Vortrag gehalten — sicut illuster vir Ansoaldus, comis palatii noster, *testimuniavit*. Placitum [5]) desselben Königs vom Jahre 692. Vor

[1]) Pardessus diplom. II, S. 111 flg. [2]) Ibid. S. 131 unten flg. [3]) Ibid. S. 185 unten flg. [4]) Ibid. S. 217. [5]) Ibid. S. 223.

einem Hofgericht zu Novientum, dem ungenannte Proceres anwohnen, klagt Abt Chaino von S. Denis gegen Abt Ermenoald. Nachdem der comes palatii Warno den Thatbestand erläutert — illuster vir Warno, comis palatii nostri, *testimuniavit* — wird vom König und den Proceres gegen Ermenoald entschieden. Placitum[1]) Chlodwigs III. vom Jahre 692. Vor dem Hofgerichte zu Lusarca, dem vier Bischöfe, drei Optimaten, zwei grafiones, zwei Seneschalle und der comes palatii Marso anwohnen, klagt Chaino, Abt von S. Denis, gegen die Nonne Angantrud wegen eines Landguts. Gemäss dem Vortrage des Pfalzgrafen — dum illuster vir Marso, comis palatii nostri, *testimuniavit*, quod haec causa taliter acta fuisset, wird zu Gunsten Chaino's entschieden. Placitum[2]) desselben Königs vom Jahre 693. Vor dem Hofgericht zu Valenciennes, dem zwölf Bischöfe, zwölf Optimaten, acht comites, acht grafiones, vier domestici, vier referendarii, zwei Seneschalle, der Pfalzgraf Audramnus und viele andere Getreue anwohnen, klagt der Diakon Chrotchar im Namen seines Mündels Ingram gegen Amalbercht wegen eines Landguts. Gemäss den Vorträgen des comes palatii Audramnus und *anderer Vorgenannten* — dum suprascripti viri renonciaverunt, etiam et praedictus vir Audramnus suum praebuit *testimonium* — wird zu Gunsten Ingrams entschieden. Placitum[3]) des Königs Childebert III. vom Jahre 695. Vor einem Hofgericht zu Compiegne, dem ungenannte Getreue anwohnen, klagt der Abt von S. Denis gegen den Cleriker Bottharius wegen eines Guts. Nachdem *der Optimate* Ermenrich den Thatbestand auseinandergesetzt: dum illuster vir Ermenricus, *optimatis noster*, *testimoniavit*, quod haec causa taliter acta fuisset — wird zu Gunsten des Abts entschieden. Placitum[4]) desselben Königs vom Jahre 697. Vor dem Hofgericht zu Compiegne, dem sieben Bischöfe, *der Major domus Pipin*, vier Optimaten, drei Comites, drei domestici, zwei Seneschalle, der Pfalzgraf Hociobercht und alle andern Getreuen (die sich damals beim Könige befanden) anwohnten, klagt der Abt Magnoald von Thunsonval gegen

[1]) Pardessus diplom. II, S. 227. [2]) Ibid. S. 229. Schon oben von uns benutzt. [3]) Ibid. S. 233. [4]) Ibid. S. 241 flg.

Drogo wegen eines Guts. Nachdem der comes palatii Hocioberecht den Thatbestand auseinandergesetzt, *und nachdem diesem Vortrag gemäss die Optimaten ihr Urtheil gefällt* — sic ei a suprascriptis viris dominis episcopis vel optimatibus nostris, in quantum ispsi inluster vir Hocioberchtus comis palatii nostri *testimoniavit*, nuscitur judecasse vel definisse — entscheidet der König gegen den Beklagten, Drogo. Placitum[1]) Childeberts III. vom Jahre 703. Vor dem Hofgericht zu Crécy, dem der Major domus Grimoald und andere Getreue anwohnen, klagt der Abt Chedelmar von S. Germain gegen Aigatheus wegen eines Guts. Nachdem der Pfalzgraf Giselmar seinen Vortrag gehalten und die Getreuen ihren Urtheilspruch gefällt — dum illuster vir Ghyslemarus, comes palatii nostri, *testimoniavit* et inter ipsis fuit judicatum — entscheidet der König zu Gunsten des Klägers. Placitum[2]) Childeberts III. vom Jahre 709. Von einem Hofgericht zu Crécy, dem ungenannte Getreue anwohnen, begehrt der Cleriker Audoin, dass ein von ihm vollzogener Gutsverkauf anerkannt werde. Gemäss dem Vortrage des Pfalzgrafen Bertoald, dum illuster vir Bertoaldus, comis palatii noster, *testimoniavit* quod hac causa sic acta vel inquisita fuisset — entspricht der König Audoins Begehren. Placitum[3]) Childeberts III. vom Jahre 710. Vor dem Hofgericht zu Maumaques, dem ungenannte Proceres anwohnen, stellt der Abt von S. Denis den 13. und 14. December des genannten Jahres zwei Klagen gegen den Major domus Grimoald, die eine wegen eines Zolls, die andere wegen einer Mühle an. Der König entscheidet in beiden Fällen zu Gunsten des Klägers, nachdem wegen des Zolls der Pfalzgraf Sigofred, wegen der Mühle der Pfalzgraf Bero den Thatbestand bekräftigt — in quantum illuster vir Sigofredus, comis palatiae nostrae, *testimoniavit* — in quantum illuster vir Bero, comis palatae nostrae — *testimoniavit.* Placitum[4]) Childeberts vom Jahre 711. Vor dem Hofgericht zu Maumaques, begehrt Ragnesind die königliche Anerkennung eines Güterkaufs. Nachdem der erlauchte Mann Ingobert, als Stellvertreter des Pfalzgrafen Ratbert, den Thatbestand bekräf-

[1]) Pardessus diplom. II, S. 261 flg. [2]) Ibid. S. 279. [3]) Ibid. S. 285 flg. Nro. 477 u. 478. [4]) Ibid. S. 287, Nro. 479.

tigt — dum inluster vir Ingobertus qui advice item illuster vir Ratberto comite palatae nostro adstare videbatur, *testimoniavit*, entspricht der König dem Ansinnen. Placitum [1]) König Chilperichs II. vom Jahre 716. Vor einem Hofgericht zu Compiegne, dem ungenannte Proceres anwohnen, klagt Friulf gegen den Abt von S. Denis. Gemäss dem Antrage des Pfalzgrafen Warno — dum inluster vir Warno, comis palatii nostri, *testemoniavit*, entscheidet der König gegen den Kläger. Placitum [2]) *des Major domus Karl Martel* vom Jahre 719. Vor einem Gericht zu Glamanvilla, dem ausser Karl mehrere Vasallen anwohnen, klagt Wofraun gegen den Bischof Rabangar wegen eines Guts. *Im Verein* mit mehreren Vasallen, theils des Königs theils seinen eigenen, entscheidet Karl gegen den Kläger. Placitum [3]) Theuderichs IV. vom Jahre 726. Vor dem Hofgerichte zu Pontica, dem ungenannte Getreue anwohnen, verlangt der Abt von S. Denis königl. Anerkennung eines Güterkaufs. Gemäss dem Antrage des Pfalzgrafen Cumrodobald — dum inluster vir Cumrodobaldus, comes palatii nostri, *testeimeniavit*, bewilligt der König das Begehrte. Placitum [4]) des Major domus Pipin vom Jahre 747. Vor dem Hofgericht zu Ver, dem ausser Pipin viele seiner Getreuen anwohnen, klagt eine Frau Christiana gegen den Abt von S. Denis wegen eines Guts. *Im Verein* mit den Getreuen und seinem Pfalzgrafen Ermenald (proinde nos taliter una cum fidelibus nostris et Ermenaldo, comite palatii nostri — visi fuimus judicasse) entscheidet Pipin gegen die Klägerin. Placitum [5]) des Major domus Karlemann vom Jahre 747. Vor einem Hofgerichte zu Donaville, dem mehrere Bischöfe und erlauchte Getreue anwohnen, klagt der Abt von Stablo, dass ihm der Major domus Karlemann selbst ein Gut ungerechter Weise vorenthalte. *Im Verein* mit den Bischöfen und Getreuen, sowie mit seinem Pfalzgrafen Hugbert — proinde nos taliter una cum fidelibus nostris — et Hugberto comite palatii nostro — visi sumus judicasse — entscheidet der Major domus gegen sich selbst und zu Gunsten des Klägers. Placitum [6]) des Major domus Pipin vom Jahre 749. Vor einem Hofgericht zu

[1]) Pardessus diplom. II, S. 305. [2]) Ibid. S. 315. [3]) Ibid. S. 345 flg. [4]) Ibid. S. 403. [5]) Ibid. S. 405. [6]) Ibid. S. 414.

Attigny, dem mehrere ungenannte Bischöfe, Optimaten, Herzoge und comites anwohnen, klagt Fulrad Abt von S. Denis gegen den Vorsteher des Klosters Mareuil, wegen eines Landguts. *Im Verein* mit den Proceres — proinde nos taliter una cum nostris decrevimus — entscheidet Pipin für den Abt von S. Denis. Placitum[1]) desselben Major domus vom Jahre 750. Vor einem Hofgericht zu Attigny, dem mehrere genannte Getreue anwohnen, klagt Fulrad von S. Denis gegen die Aebtissin wegen eines Guts. Im Verein mit den Getreuen und *dem Vicegrafen des Palastes* Wineram — proinde nos taliter una cum fidelibus nostris et Wineram, qui in vice comite palate nostro adistare videbantur, visi fuimus judicasse — entscheidet Pipin für Fulrad. Urkunde[2]) vom Jahre 751, kraft welcher Major domus Pipin sämmtlichen Beamten des Reichs anzeigt, dass er auf wiederholte Klagen, die der Abt von S. Denis vor das Hofgericht gebracht, gemäss dem Urtheilspruch der Proceres, *der Pfalzgrafen und der übrigen Rechtsgelehrten*, den Kläger in viele streitige Güter eingewiesen habe, sicut proceres nostri seu *comites* palatii nostri vel reliqui *legis doctores* judicaverunt. Diess der kurze Inhalt der merowingischen Urkunden, welche von dem Wirken der Pfalzgrafen zeugen.

Ziehen wir einige zweckdienliche Schlüsse! Vor Allem springt der grosse Unterschied des Verhältnisses in die Augen, welches die alten merowingischen Könige und dann wieder die aufstrebenden Major domus aus Pipins von Landen Geschlecht zu den comites palatii einnehmen. Bei jenen Königen, welche nur durch fremde Augen sehen, fremde Ohren hören, d. h. ganz von ihren Höflingen abhängen, hat der comes palatii völlig das oberste Gericht in der Hand. Wie er vorträgt — testimoniavit ist unzweifelhaft der amtliche Ausdruck — wird entschieden. In dem ersten Placitum (zu Compiegne im Jahre 697), bei welchem ein Major domus aus Pipins Hause als anwesend erwähnt wird, hat der comes palatii einen Theil seines bisherigen unbeschränkten Einflusses verloren, denn neben ihm werden andere Proceres genannt, nach deren Urtheil der König entscheidet. Seit 719 halten die Major domus, Söhne und Enkel Pipins von Heristal, selbstän-

[1]) Pardessus diplom. II, S. 415. [2]) Ibid. S. 418, schon oben benutzt.

dige Placita. Gleich beim ersten entscheidet Karl Martel auf eigene Faust, ohne dass von einem Pfalzgrafen die Rede wäre. und wenn unter Martels Söhnen Pipin dem Kleinen und Karlomann auch wieder comites palatii zum Vorschein kommen, erfolgt doch der Urtheilspruch nicht nach dem Vortrage (testimonium). sondern Pipin und Karlomann entscheiden im Verein mit den Pfalzgrafen und den übrigen Proceres. In der frischen Lebensfülle, welche den Bericht der Urkunde vor dem Zeugnisse der Chronik auszeichnet, erscheint hier die Thätigkeit des aufstrebenden Geschlechts der Karolinger gegenüber der Fäulniss eines verrotteten Königthums. Zweitens, unter der beträchtlichen Zahl von Hofgerichten, die in den oben angeführten Urkunden beschrieben sind, findet sich nicht ein einziges Beispiel, dass bei einer und derselben Sitzung oder Rechtssache mehrere Pfalzgrafen thätig gewesen wären, sondern immer ist von *einem* die Rede. Zwar erwähnt das Placitum vom Jahre 751 Pfalzgrafen in der Mehrzahl, aber da Pipin zuvor ausdrücklich sagt, wiederholte Klagen seien bei verschiedenen Hofgerichten von Seiten der Mönche des Klosters S. Denis eingelaufen — unde et ipsi monachi vel ipsi agentes — de ipsas res in palatio nostro ante nos vel proceres seu ducibus nostris *per plures vicibus* advenerunt, so ist es nicht nur glaublich, sondern sogar wahrscheinlich, dass in unserem Falle die Mehrheit der Pfalzgrafen auf die Mehrheit der Sitzungen bezogen werden muss. Dann aber hatte das Hofgericht in dieser Hinsicht unter den Pipiniden dieselbe Einrichtung, wie unter den älteren Merowingern. Denn obgleich jedesmal nur *ein* Pfalzgraf amtet, glaube ich doch aus den vorliegenden Zeugnissen den Schluss ziehen zu müssen, dass jeder König zu gleicher Zeit mehrere Pfalzgrafen in seinem Dienste hatte. Beweis: einmal wird trotz der ansehnlichen Zahl von comites palatii, die in den mitgetheilten Urkunden vorkommen, derselbe Name nur zweimal wiederholt und zwar nur einmal in der Art, dass man mit einiger Sicherheit dieselbe Person annehmen darf. In vier aus Chlotars III. Regierung vorhandenen Placitis erscheint das erste Mal Chadoloald, das zweitemal derselbe, das drittemal Waning, das viertemal Andobellus (auch Andobaldus) als comes palatii. Hiebei ist zu bemerken, dass die beiden Placita, auf welchen Chadoloaldus wieder-

holt einen Vortrag hält, demselben Jahre, vielleicht demselben Orte angehören. Dem einzigen vorhandenen Placitum Königs Theuderich III. wohnt Droctoald als comes palatii an. Auf den vier Placitis des Königs Chlodwig III. erscheinen vier verschiedene Pfalzgrafen: 1) Ansoald, 2) Warno, 3) Marso, 4) Audramnus, und zwar in dem kurzen Zeitraum von 691—693. Aus der Regierung des Königs Childebert III. liegen zwischen den Jahren 693 und 711 sieben Placita vor. Auf denselben erscheinen acht verschiedene comites palatii: 1) der Optimate Ermenerich, 2) Hociobercht, 3) Giselmar, 4) Bertoald, 5) und 6) auf zwei Placitis, die am nämlichen Orte gehalten werden und nur durch den Raum eines Tages geschieden sind, Sigofred und Bero, 7) und 8) Ingobert als Stellvertreter des Pfalzgrafen Ratbert. Aus dem Placitum Chilperichs II. vom Jahre 716 nimmt Warno (wohl verschieden von dem obengenannten) als Pfalzgraf Theil. Pfalzgraf des Königs Theuderich III. auf dem einzigen vorhandenen Placitum von 726 ist Cumrodobald. Major domus Karlomann hat 747 Hugbert zum Pfalzgrafen. Unter Pipin dem Kleinen, Karlomanns Bruder, amtet 747 Ermenald und 750 Wineram als Pfalzgraf. Dass Tod oder Absetzung eine so auffallende Vielköpfigkeit der Pfalzgrafen zur Folge gehabt habe, wäre offenbar eine sehr gewagte, sehr unwahrscheinliche Annahme, folglich muss man zu der oben ausgesprochenen Erklärung greifen. — Zweitens, der Geschäftskreis des Pfalzgrafenamts erscheint so ausgedehnt, dass die Kraft eines Einzigen unmöglich genügte. Die Urkunden der Placita beginnen gewöhnlich mit der Formel: cum nos ad *universorum* causas audiendum vel recto judicio terminandum resideremus [1]), oder: cum nos in palatio nostro ad universorum causas audiendas justoque judicio terminandas resideremus [2]), auch: cum resedisset illuster vir Carolus major domus ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda [3]). Nach dem Buchstaben des bestehenden Rechts stand also jedem freien Manne die Befugniss zu, seine Streitsachen vor das Hofgericht zu bringen. Im wirklichen Leben stellte sich diess freilich anders heraus. Vor den Hofgerichten,

[1]) Pardessus diplom. II, 108. 227. 241. [2]) Ibid. S. 132. 229. 279. 345. 414. [3]) Ibid. S. 315. 403. 415.

Jahrhunderts gab es folglich in fränkischen Landen eine Classe von Laien, welche sich vorzugsweise mit dem Studium der weltlichen Rechte beschäftigte und deren Kenntnisse für den öffentlichen Dienst des Staats in Anspruch genommen wurden. Weiter unten werde ich zeigen, dass auch Ludwig der Deutsche legis doctores an seinem Hofe unterhielt. Noch wichtiger für unsern Zweck ist ein Zeugniss aus dem siebenten Jahrhundert, weil es zugleich beweist, dass die merowingischen Staatsjuristen, deren Pipin erwähnt, bis in die ersten Zeiten der Eroberung Galliens durch die Franken hinaufreichen. Die Vorrede zu den Gesetzen der Ripuarier, Baiern, Alamannen, meldet Folgendes: Theodoricus (der Erste, Chlodwigs Sohn, Herrscher seines Volks von 511—534) rex Francorum, cum esset Catalaunis, elegit *viros sapientes*, qui in regno suo *legibus antiquis eruditi erant*. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajuwariorum. — Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Childebertus rex (wahrscheinlich Childebert I., König der Franken von 511—558) inchoavit, sed Chlotarius rex (vielleicht ebenfalls der erste seines Namens, Regent von 511—561) perfecit. Haec omnia Dagobertus rex (von 628—638) per viros illustres Claudio, Chadoino, Magno et Agilulfo renovavit et omnia veterum legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, *quae usque hodie perseverant*. Was ist unter den legibus antiquis zu verstehen, deren die weisen Männer, welche Theuderich zu Rathe zog, kundig gewesen sein sollen? Sind blos die alten deutschen Rechtsgewohnheiten gemeint, oder auch das römische Recht? Ein sprachlicher Grund ist nicht vorhanden, die letztere Annahme zu bejahen, wohl aber ein thatsächlicher. Längst hat man die Bemerkung gemacht[1]), dass in die drei Gesetze der Ripuarier, Baiern, Alamannen einzelne Fetzen römischer Rechtslehren eingeschmuggelt wurden. Folglich konnte das römische Recht jenen „Weisen“ nicht unbekannt sein. Ich werde am gehörigen Orte zeigen, dass die im Vorworte mitgetheilte Nachricht, König Dagobert habe die *letzte* Hand an die

[1]) Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, I, 249 flg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Band II, a. S. 32 flg.

schiedene Pfalzgrafen richteten, sei es nun, dass der Wechsel nach einer unabänderlichen Reihenfolge, oder auch vielleicht, dass er nach dem Wunsche der Parteien stattfand. Verhält sich aber die Sache wirklich so, dann muss man den Schluss ziehen, dass in den merowingischen Reichen eine eigene Zunft von Rechtsgelehrten bestand, aus deren Reihen die Pfalzgrafen und deren Stellvertreter gewählt wurden. Solche Rechtsgelehrte haben wir offenbar nicht sowohl bei den vollblütigen Franken, den Abkömmlingen der Eroberer, als vielmehr — diess liegt in der Natur damaliger Verhältnisse — bei den Galloromanen zu suchen, deren Land zu den Zeiten des kaiserlichen Roms blühende Schulen römischen Rechts besass und eine Masse Juristen hervorgebracht hatte.

Und nun, nachdem unsere Untersuchung durch Schlüsse aus unzweifelhaften Thatsachen auf diesem Punkte angelangt ist, liefert uns die früher angeführte Stelle aus dem Placitum Pipins vom Jahre 751 einen trefflichen Beweis: sicut proceres nostri, seu comites palatii, vel *reliqui legis doctores* judicaverunt. Demnach befanden sich an Pipins Hofe Rechtsgelehrte, welche zu den comites palatii genau das Verhältniss einnahmen, das wir aus andern Gründen voraussetzen mussten. Pipins legis doctores stehen nicht vereinzelt da. Stephan Baluzius theilt[1]) in seinen Noten zum vierten Buch der Capitulariensammlung von Ansegis, dem 28. Capitel folgende Glosse aus karolingischen Zeiten mit: volumus, ut ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrhamire vel jurare, ibi Scabini et *legis doctores* conveniant, et ibi mallus habeatur. In dem Abschiede des Landtags, den der französische König Karlomann, Ludwigs II. Sohn, 884 zu Ver hielt, heisst[2]) es unter Anderem: comes praecipiat suo vicecomiti suisque centenariis ac reliquis ministris rei publicae, nec non francis hominibus *mundanae legis documentis eruditis.* Die lex, von der hier die Rede, heisst im Gegensatz vom Kirchenrecht mundana, und begreift daher alle weltlichen Gesetze, römische wie fränkische. Der Ausdruck periti mundanae legis weiter ist ohne Frage gleichbedeutend mit dem Worte legis doctores, das die Urkunde Pipins gebraucht. Am Ende des neunten, wie um die Mitte des achten

[1]) Baluzii capitul. II, 1193. [2]) Ibid. II, 289. Nro. 9.

achten Jahrhundert. War diess der Fall, so ist es leicht, die Quelle zu bezeichnen, aus welcher die ursprünglich höhere Würde der vicarii geflossen sein dürfte. Die byzantinisch-römische Verfassung des vierten und fünften Jahrhunderts theilte bekanntlich das Reich in Präfekturen und diese hinwiederum in Diöcesen ein, an deren Spitze vicarii standen. Gallien hatte z. B. seinen eigenen Vicarius. Bei dem überall hervortretenden Bestreben der germanischen Eroberer, glänzende Einrichtungen des römischen Reichs nachzuahmen oder beizubehalten, dünkt es mir nicht unwahrscheinlich, dass Chlodwig neben den andern aus Rom oder Byzanz entlehnten höheren Staatswürden auch dem Vicariat eine Stelle anwies. Freilich hatte das Amt in dem verhältnissmässig kleinen fränkischen Gebiet keinen Sinn, bald wusste man nicht mehr, was mit demselben zu machen, und allmählig sank der Vicarius zu einem Stellvertreter des Grafen herab, gerade ebenso wie die tribuni, welche in der constantinischen Verfassung des römischen Reichs eine ziemlich hohe Stellung einnahmen, auf fränkischem Boden zu Dorfschulzen wurden[1]). Unzweifelhaft römischen Ursprungs ist dagegen das merowingische Patriciat. Constantin hat die hochgestellte und glänzende, aber mit keiner bestimmten Gewalt ausgerüstete und darum nichtssagende Würde der Patricier geschaffen[2]). Seine Nachfolger liebten es, deutsche Könige, die auf ehemals römischem Boden neue Reiche gegründet, mit diesem leeren Titel zu beschenken. Aller Wahrsheinlickeit nach empfing auch Chlodwig die gleiche Ehre aus den Händen des byzantinischen Kaisers Anastasius. Mit guten Gründen sucht[3]) Valesius zu zeigen, dass unter der consularischen Auszeichnung, mit welcher der ebengenannte Kaiser laut dem Berichte Gregors von Tours den ersten König des merowingischen Franciens schmückte, das Patriciat zu verstehen sei. In den merowingischen Quellen werden Patricier mehrfach erwähnt. Eine Urkunde[4]) Theuderichs III. vom Jahre 677 ist gerichtet an viris illustribus Audoberctho et Rocco, nostris *patriciis* et omnebus ducis, seu comitebus vel actori-

[1]) Beweise gesammelt bei Waitz, Verfassungsgeschichte, II, 304 flg. [2]) Die Beweise bei Tillemont, histoire des empereurs, IV, 14, und Ducange sub voce Patricius. [3]) Bouquet II, 183 Note K. [4]) Pardessus diplom. II, 178 unten.

bus publicis. Die Sammlung Markulfs enthält eine Formel [1]) für Bestallung eines Patriciers und auch das ripuarische Gesetz kennt [2]) das Patriciat. In allen drei Quellen erscheint dasselbe nicht mehr als eine königliche Auszeichnung, sondern als ein Amt, das dem Throne zunächst steht, aber doch keine festen Umrisse hat. Man sieht, dieselbe Erscheinung wiederholt sich hier, auf die wir eben hinwiesen, nämlich dass nachgeahmte Würden, die einer natürlichen Grundlage entbehren, bald ihre Bedeutung verlieren.

Capitel IV.

Seneschal. Cubicularius. Spatharius. Optimates. Proceres.

Der Hofhalt des merowingischen Königthums war laut deutlichen Spuren Anfangs auf deutsche Weise eingerichtet. Aber auch in diesen Kreis drangen römische Vorbilder ein. Mehrere der oben angeführten Urkunden führen Seneschalle auf. Name und Begriff dieses Amts ist deutsch. Laut dem alamannischen Gesetze [3]) bezeichnet Seneschal den Oberknecht eines Herrenhauses, der einer bestimmten Anzahl ihm untergeordneter Diener vorsteht: Seniscalcus, qui servus est et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet. Auf den königlichen Hofhalt angewendet, heisst diess soviel, als der merowingische Seneschal habe die Aufsicht über das königliche Gesinde geführt. Neben dem Seneschal erscheinen noch andere höhere Hofdiener. Gregor von Tours und Fredegar sprechen mehrfach von einem archiater des Königs [4]), von einem comes stabuli oder Hofstallmeister [5]), von einem cubicularius oder Oberkämmerer des Königs [6]). Laut einer Formel [7])

---

[1]) I, 8. Baluzius capitul. II, 380. [2]) Titul. 50. [3]) Titul. 79. [4]) Histor. X, 15. Reovalis archiater. Fredegarii chronic. cap. 27. Petrus archiater. Bouquet II, 374 u. 423. [5]) Histor. Franc. V, 40. X, 5. Cuppa, stabuli comes, IX, 38. Sunnegisil comes stabuli. Fredegarii chronic., cap. 3. Aepporinus comestabulus. [6]) Histor. Franc., VII, 18. 21. X, 10. Fredegarii chronic., cap. 38. [7]) Liber I, 25. Baluzius capitul. II, 389.

bei Markulf gehören die cubicularii zu den höchsten Würdenträgern, welche den Hofgerichten angewohnt haben. Endlich ist in einem um 700 verfassten Testament[1]) der edlen fränkischen Frau Ermenthrudis unter andern Zeugen ein merowingischer Spatharius oder Waffenträger genannt, ebenso erwähnt Fredegar[2]) einen gewissen Cariatto, als Spatharius des Königs Gunthramm. Die vier letztgenannten Aemter sind aus dem Palaste zu Constantinopel entlehnt. Von den Vorrechten und dem Range der kaiserlichen Leibärzte archiatri handelt Buch 13, Titel 3 des Theodosianischen Gesetzbuchs. Ueber den Grafen des Stalls, oder um die byzantinische Kanzleisprache in ihrer ganzen Ausdehnung beizubehalten, über den comes des *heiligen* Stalles (sacri stabuli) ertheilt Gothofredus in seinem Commentar zu dem nämlichen Gesetzbuche genügenden Aufschluss[3]). Sämmtliche Verordnungen, betreffend den Rang und die Würde kaiserlicher cubicularii oder Kämmerer, findet man im fünften Titel, dem zwölften Buche des Justinianischen Codex zusammengestellt. Endlich führten im byzantinischen Reiche die Leibwächter, welche die Person des *göttlichen* Herrschers umgaben, den Titel Spatharii[4]).

Noch werden theils in den oben angeführten Urkunden, theils an andern Orten unter den hohen Würdenträgern der Krone häufig optimates erwähnt, mit welchem Worte als gleichbedeutend manchmal der Ausdruck proceres abwechselt. Der bessern Uebersicht wegen setze ich einige Beweisstellen hin, ohne ängstliche Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie oben schon zu anderem Zwecke benutzt worden sind. Im ripuarischen Gesetz heisst[5]) es: nullus optimatum, major domus, domesticus, comes, grafio, cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus, audeat. Hiernach erscheint der Begriff Optimat als eine Gesammtbezeichnung aller höheren Beamten. Allein aus andern Belegen erhellt, dass das Wort eine besondere Bedeutung hatte. Als Theilnehmer der Versammlungen des Hofs, namentlich der pfalzgräflichen Gerichte, werden bald übereinstimmend mit obiger Stelle im Allgemeinen Optimaten oder

---

[1]) Pardessus diplom. II, 258. [2]) Histor. epitom., cap. 89, bei Bouquet II, 411. [3]) Cod. Theodos. ed. Ritter, II, 98. [4]) Man vergl. Ducange sub voce Spatharius. [5]) Titel 88.

Proceres, bald besondere Rangstufen erwähnt, unter welchen dann die Optimaten eine eigene Abtheilung bilden. Ersteres ist z. B. der Fall in den Urkunden bei Pardessus II, 108. 132. 185. 217. 223. 285. 414. Letzteres geschieht in folgenden Stellen: dem Placitum[1]) Königs Chlodwig III. vom Jahre 692 wohnen an vier Bischöfe, *drei Optimaten*, zwei Grafen, zwei Seneschalle, ein Pfalzgraf. Auf dem Placitum[2]) desselben Königs vom Jahre 693 erscheinen zwölf Bischöfe, *zwölf Optimaten*, acht comites, acht grafiones, vier domestici, vier referendarii, zwei Seneschalle, ein Pfalzgraf. Das Placitum[3]) des Königs Childebert III. vom Jahre 697 ist zusammengesetzt aus sieben Bischöfen, einem Major domus, *vier Optimaten*, drei comites, drei domestici, zwei Seneschallen, einem Pfalzgrafen. Endlich enthält das erste Buch Markulfs folgende[4]) Formel für Abfassung der Urkunde eines Placitum: cum nos in Dei nomine ibi in palatio nostro — cum Domnis et patribus nostris episcopis illis, *vel cum optimatibus nostris illis*, patriciis illis (so ist zu lesen statt patribus), referendariis illis, domesticis illis, vel seniscalcis illis, cubiculariis illis et illo comite palatii — resideremus. In diesen vier Stellen werden die Optimaten von andern hohen Würdenträgern unterschieden; sie bilden folglich eine besondere Classe. Von welcher Art ist nun dieselbe? Das Edict des Königs Chilperich vom Jahre 574 beginnt mit dem Satze: pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis optimatibus vel antrustionibus etc. Hieraus hat Herr Waitz den Schluss gezogen[5]), dass die Worte antrustiones und optimates gleichbedeutend seien. Allein seine Behauptung verträgt sich nicht mit den vorhandenen Zeugnissen, sie ist folglich falsch: alle Optimaten waren zugleich Antrustionen, oder, was dasselbe, fideles (Getreue) des Königs, aber nicht alle Antrustionen gehörten dem hohen Stande der Optimaten an. Nur eine solche Erklärung des Worts optimates kann die richtige sein, welche zu sämmtlichen angeführten Stellen leicht und natürlich passt. Die meinige ist folgende: das Wort bezeichnet diejenigen Grossen des Reichs, welche keines der hohen Reichsämter bekleideten, aber dennoch

---

[1]) Pardessus II, 227. [2]) Ibid. II, 229. [3]) Ibid. II, 241. [4]) Baluzii, capitul. 388, lib. I, 25. [5]) Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 385.

durch ihre persönliche Stellung berechtigt waren, bei Hofe zu erscheinen und an den pfalzgräflichen Gerichten Theil zu nehmen. Die drei Begriffe antrustiones, proceres, optimates bilden eine Stufenleiter: antrustiones heissen alle die, welche sich durch einen eigenen Schwur der Treue dem Könige verpflichtet haben, und das Wort ist nur ein edlerer Ausdruck für das Verhältniss, das sonst durch fideles regis ausgedrückt wird. Die Proceres sind die Vornehmen aus der Zahl der Antrustionen oder Getreuen. Im weiteren Sinne fällt häufig der Ausdruck optimates mit dem eben entwickelten Begriff von proceres zusammen. Aber ersteres Wort hat noch einen engern Sinn, und bezeichnet dann die Vornehmsten unter den Vornehmen, oder die Classe derer, welche, ohne dass sie dem Könige in einem bestimmten Amte dienen, durch ihre Geburt oder ihre Macht berechtigt sind, bei Berathung öffentlicher Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Man bemerke, dass in sämmtlichen oben mitgetheilten Stellen die Optimaten gleichmässig unmittelbar hinter den Bischöfen genannt werden, und allen weltlichen Aemtern vorangehen, sie nehmen folglich den höchsten Rang unter den Laien-Vasallen ein. In seinem engeren Sinne enthält das Wort Optimate den Keim einer Anstalt, die in späteren Zeiten üppig ausgebildet worden ist, nämlich der Pärschaft, oder um einen allgemeinen Ausdruck zu wählen, der Ebenbürtigkeit, welche nicht der Dienst, sondern das Blut oder die Macht verleiht. Was den Ursprung der merowingischen Optimatenwürde betrifft, so ist derselbe meines Erachtens ein gemischter: ich will sagen, dass germanische und romanische Elemente ungefähr gleichen Antheil an Entstehung und Ausbildung der merowingischen Optimaten haben.

Capitel V.

Major domus.

Dasselbe gilt von dem letzten hohen Amte des merowingischen Staats, das ich noch als Schlussstein meiner Uebersicht in Betracht zu ziehen habe, von der Würde des Major domus. Dieses Amt reicht weit über die Zeiten des ersten Chlodwig hinauf. Der Bischof Avitus von Vienne, welcher bekanntlich Zeitgenosse Chlodwigs war, erwähnt[1]) in seinem an den Leibarzt des ostgothischen Königs Theoderich gerichteten Schreiben einen Major domus, der dem ohne Zweifel römischen Hause der Tullier vorstand und als Ueberbringer von Briefen aus Italien nach Gallien gekommen war. Schon zur Zeit, da das fränkische Reich gegründet wurde, hatten demnach vornehme römische Häuser ihre Majores domus. Allein die Einrichtnng ist älter. Der heilige Hieronymus spricht[2]) in einem seiner Briefe von den Majores domus so, als hätte es deren so ziemlich in allen grossen Familien gegeben, und der Grammatiker Donat sagt[2]): *bei den Alten* hätten die Sklaven, welche mit dem Titel major domus dem Hause vorstanden, den Namen Säulchen geführt: apud veteres columellae dicti servi majores domus. In den Zeiten des sinkenden Römerreichs findet man majores domus an der Spitze des Hauswesens hoher römischer oder byzantinischer Beamten, wie der ältesten germanischen Könige. Papst Gregorius der Grosse erwähnt[2]) einen Major domus des byzantinischen Exarchen zu Ravenna und Gennadius spricht[2]) von dem Major domus des vandalischen Königs Hunerich, der von 477—484 herrschte. Gleich so vielen andern römischen Gebräuchen ging die Einrichtung der Haushofmeister zu den Franken über. Nicht blos Chlodwig und seine Nachfolger, sondern auch Privatleute hielten ihre Majores domus und zwar waren dieselben wenigstens in gewöhnlichen Häusern Sklaven, gerade so wie bei den

[1]) Epist. 35. Sirmondi opp. II, 75. [2]) Die Beweisstellen bei Ducange sub voce Major domus.

Römern. Der Herold'sche Text des salischen Gesetzes ermangelt[1]) nicht in dem langen Verzeichnisse der Strafen, die auf den Raub von Sklaven gesetzt sind, auch die Busse zu bestimmen, mit welcher die Entführung eines Major und einer Majorissa gesühnt wird. Es lag in der Natur der Dinge, dass der Major des königlichen Hauses schon unter den ersten Merowingern eine grössere Bedeutung erlangen musste. Gleichwohl blieb ihre Stellung noch lange Zeit eine bescheidene. Nicht blos hat die regierende Königin und haben Prinzen ihre besondern Hofmeister, sondern auch im königlichen Haushalte kommen (wenigstens zu gewissen Zeiten) mehrere Major domus zum Vorschein. Gregor von Tours erwähnt[2]) einen Waddo, qui erat major domus reginae Rigunthis, und Fredegar spricht[3]) von einem Ermenharius, gubernator palatii Chariberti, filii Chlotharii. Ein Brief des Herzogs Sichelm vom Jahre 663 beginnt[4]) mit den Worten: dominis nostris Reideberto, Chrodeberto, Emerulfo, majoribus domus sacri palatii. Kaum wird man letztere Stelle anders erklären können, als durch die Annahme, dass jede der grösseren königlichen Pfalzen einen eigenen Major domus hatte. Es konnte nicht fehlen, dass die Vervielfältigung des Amts allzuraschem Wachsthum einzelner Major domus einen Damm entgegenstellte. Aber noch vor Ende des siebenten Jahrhunderts gestaltete sich die Sache anders. Seit der Plan der merowingischen Könige, alle ihre Unterthanen, Germanen wie Romanen, der Grundsteuer zu unterwerfen, misslungen ist, und seit in Folge dieser Niederlage die austrasischen Grossen das Uebergewicht am Hofe errungen haben, wird das Amt des Major domus eine Geissel für die Fürsten, und erhält zugleich statt des römischen Zuschnitts, den es ursprünglich besass, ein ganz anderes, ein deutsches Gepräge. Ich begnüge mich, die vorgegangene Umwandlung mit zwei urkundlichen Zeugnissen zu belegen. In einem Gnadenbriefe vom Jahre 717, kraft dessen König Chilperich II. dem Kloster Saint-Maur-les-fossés gewisse Vorrechte bestätigt, heisst[5]) es: proinde ipsi abbati vel suis monachis tale

[1]) XI, 6 u. 7, bei Pardessus, loi salique, S. 232. [2]) Histor. Francor., VII, 27. 28. 43. [3]) Chronicon cap. 55. [4]) Pardessus diplom., II, 131. [5]) Ibid. II, 312.

praeceptum fieri rogamus, *una cum consensu* majoris domus nostrae Raganfredi, ut quidquid etc. Der König hebt hervor, dass die Gunst, die er dem Kloster gewähren wolle, der Zustimmung des Major domus nicht ermangle!! Noch deutlicher ist ein Erlass des Königs Childerich III. vom Jahre 744, welcher mit den Worten [1]) beginnt: Hildricus, rex Francorum, viro inclito Karlomanno, majori domus, rectori palatio nostro, *qui nos in solium regni* instituit. Der arme König bekennt offen, dass er den Thron der Gnade seines Major domus Karlomann verdanke. Man sieht, seit die Pipiniden das Steuerruder in ihre Hände genommen, hat das Amt der Hausmeister eine ganz andere Gestalt erhalten, es ist zu einem den Königen furchtbaren *deutschen* Gegengewicht des römischen *Prunks* jener alten merowingischen Hofämter geworden.

Capitel VI.

Niedere Beamten.

Die bisher erwähnten Würden der Major domus, Optimaten, Patricier, Herzoge, comites, Pfalzgrafen, grafiones, domestici, Seneschalle, referendarii, Kämmerer, Doctoren des Rechts, Grafen des Stalls, Hofärzte, Schwertträger füllen zusammen den Kreis der höheren Rangstufen des merowingischen Beamtenstaats. Neben ihnen gab es eine Masse niederer Diener. Die niedern Beamten hatten mehr oder minder mit dem Finanzwesen, mit Eintreibung der Steuern und anderer königlicher Einkünfte zu schaffen und zwar wird ihnen bei diesem Geschäfte vorzugsweise der Name judices oder Richter beigelegt, welcher, wie ich oben zeigte, eine Gesammtbezeichnung aller Staatsdiener ist. Da der eben ausgesprochene Satz herkömmlichen Ansichten widerstreitet, so muss ich abermals um die Gunst bitten, die Beweise etwas ausführlich zu entwickeln. Erstlich, dass der Unterschied zwischen Beamten

[1]) Pardessus diplom., II, 387 unten.

höheren und niederen Ranges in den älteren fränkischen Zeiten wohlbekannt war, erhellt aus den beiden oben mitgetheilten Stellen[1]): nullus *judicum de quolibet ordine* und *quilibet superioris aut inferioris ordinis judex.* Zweitens, die niedern Beamten sind mit dem Steuerwesen beschäftigt und führen vorzugsweise den Namen Richter. Gnadenbrief[2]) des Königs Sigibert II. vom Jahre 651 zu Gunsten der Klöster Stablo und Malmedi: *telonium*, quod *judices vel agentes* nostri — ex portubus — in fisco nostro solebant recipere. Schenkung[3]) Königs Theuderich III. an das Kloster S. Denis vom Jahre 680: nos ad monasterium peculiaris patroni nostri Domni Dionysii — tale beneficium visi fuimus concessisse de quantacunque carra, ubi pro oportunitate ipsius basilicae, vel necessitate fratrum tam in Niustreco quam in Austria vel Borgundia ambulare aut discurrere videntur — tam carrale quam de navigale *nullus quislibet de judicibus nostris vel de telonariis nullo tilloneo* de ipsa carra exigere nec requirere non praesumat. Verfügung[4]) desselben Königs vom Jahre 682 zu Gunsten des Klosters S. Bertin: (nullus) *quislibet de judiciaria potestate adcinctus* — de ipsis terris — reditus terrae nec ullas functiones requirat vel exactet. Gnadenbrief[5]) des Königs Chlodwig III. vom Jahre 692 zu Gunsten des Klosters S. Denis: tam in ipsa Massilia, quam et per reliqua loca in regno nostro, *ubicunque teloneum, portaticum, pontaticum, rotaticum* (verschiedene Arten von Zöllen) *vel reliquae reddibitiones a judicibus publicis exiguntur*, a missis ipsius basilicae nullatenus requirantur vel exigantur. Schenkung[6]) des Königs Childebert III. an dasselbe Kloster vom Jahre 695: solidi centum, quos de Massilia civitate *judices publici* ad missos ipsius basilicae consuetudinem habuerunt dandi. Gnadenbrief[7]) des Königs Chilperich II. vom Jahre 716, dessen Worte fast gleich lauten mit der eben mitgetheilten Urkunde von 692. Ich führe sie darum nicht an. Urkunde[8]) desselben Königs vom Jahre 716 zu Gunsten des Klosters Corbie: tam *telonarius quam*

[1]) Gesetz Chlotars vom Jahre 615, Pardessus I, 195 u. Elsasser Formeln bei Canciani II, 405; siehe oben S. 12. [2]) Pardessus II, 94. [3]) Ibid. II, 188. [4]) Ibid. II, 191. [5]) Ibid. II, 224. [6]) Ibid. II, 232. [7]) Ibid. II, 304 unten flg. [8]) Ibid. II, 309.

et reliqui judices ad missos ipsius monasterii — suprascripta praebenda dare studeant. Gnadenbrief [1]) Königs Childerich II. vom Jahre 665 zu Gunsten der Speierer Kirche: concessimus, *ut nullus judex publicus ex* fisco nostro in curtes ecclesiae (Spirensis), ubicunque habere dignoscitur, freda nec stopha (Grundsteuer) nec herebannum recipere nec requirere non praesumat. In Uebereinstimmung mit diesen Worten der Urkunden beschreibt [2]) die Markulfsche Sammlung das volle ungeschmälerte Eigenthum folgendermassen: in integra immunitate *absque ullius introitu judicum* de quibuslibet causis freda exigendum perpetualiter habeat (der Beschenkte) concessum. Kein Beamter darf ein solches Gut betreten, um irgend eine Abgabe einzufordern. Schon in den Zeiten des sinkenden römischen Reichs waren die Richter, sonst eine hochgeachtete und mit jenen kleinen merowingischen Zöllnern nicht zu vergleichende Classe, desshalb ein Gegenstand des Schreckens und der Verwünschung geworden, weil sie bei Eintreibung der unerschwinglichen Steuern halfen oder helfen mussten. Gesetz [3]) Constantins des Grossen vom Jahre 320: nemo carcerem, plumbatarum (der Bleikatze) verbera aut pondera aliaque *ab insolentia judicum* reperta supplicia in debitorum solutionibus vel *a perversis vel ab iratis judicibus* expavescat. Gesetz [4]) des Kaisers Honorius vom Jahre 423: annonae (Naturalsteuern), quas hi, qui ad earum exactionem mittuntur, *pro cupiditate ac libidine sua*, graviter ex provincialium visceribus eruunt. Gesetz [5]) Majorians vom Jahre 458: curiales — huc redegit *iniquitas judicum exactorumque plectenda venalitas*, ut multi patriam deserentes, natalium splendore neglecto occultas latebras et habitationem elegerint juris alieni. Endlich eine Stelle aus dem fünften Buche Salvians von der Weltregierung: quibus enim aliis rebus Bagaudae facti sunt, nisi iniquitatibus nostris, *nisi improbitatibus judicum*, nisi eorum proscriptionibus et rapinis, qui exactionis publicae nomen in quaestus proprii emolumenta verterant. Man sieht die

[1]) Pardessus diplom., II, 424. [2]) Oft so, z. B. lib. I, 14. 16, bei Baluzius III, 384. [3]) Cod. Theodosianus lib. XI, titul. VII, 3; ed. Ritter IV, 71. [4]) Ibid. lib. VII, titul. 4, lex 35; ed. Ritter II, 329. [5]) Novellae Majoriani VI, 6. p. 144.

Gier und die Käuflichkeit der Richter war sprüchwörtlich geworden. Nun eben dieses Sprüchwort hat sich bis in die merowingischen Zeiten herab erhalten und wird auf die niedern Richter angewendet. Formel [1]) Markulfs für Verleihung der Immunität: quod nos propter nomen Domini et animae nostrae remedium — indulsimus, nec regalis sublimitas *nec cujuslibet judicum saeva cupiditas* refragare tentet. Schenkungsformel [2]) desselben: si quis vero — huic voluntati nostrae per quaslibet adinventiones aliquis de heredibus nostris, *aut judicum saeva cupiditas* vel quaelibet persona, obvius exstiterit; a conventu omnium christianorum — extraneus habeatur. Diese Formel ist fast aufs Wort wiederholt in der Schenkung [3]) Tatos an das Kloster Monsee vom Jahre 799: si quis vero — vel de heredibus nostris *aut judicum saeva crudelitas etc.* Ebenso Schenkung [4]) Pipins vom Jahre 759: quod nos indulsimus — nec regalis sublimitas *nec quorumlibet judicum saeva cupiditas* refragare temptet. Soviel von den hohen und niedern Staasdienern.

Capitel VII.

Privatbeamte.

Noch ist eine zweite Hauptclasse von Beamten übrig, welche nicht mindere Aufmerksamkeit verdient. Man kann sie Deutsche nennen. Diese zweite Classe umfasst die *Privatbeamten* oder die sogenannten gutsherrschaftlichen Richter. Im vorigen Jahrhundert stritten Franzosen lebhaft über die Frage, ob die gutsherrliche Gerichtsbarkeit erst im Laufe des Mittelalters entstanden sei, oder ob ihr Ursprung bis in die frühesten Zeiten der Deutschen hinaufreiche. Montesquieu hat letzteres behauptet und ich bin mit

[1]) I, 3. Baluzius II, 376. [2]) Lib. II, 3. Ibid. II, 405. [3]) Pez, cod. diplomatico-epistolaris, S. 29. [4]) Grandidier, hist. de l'église de Strasbourg, II, 6. 88. Nro. 53.

einem der neuesten französischen Bearbeiter der fränkischen Rechtsgeschichte, Lehuerou [1]), der Ansicht, dass Montesquieu Recht habe. Tacitus sagt: servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum Dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret. — Verberare servum ac vinculis et opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, *nisi quod impune.* Das heisst, die Leibeigenen erfahren bei den Germanen eine ganz andere Behandlung als bei den Römern. Sie sind nicht Haussklaven, wie bei den letzteren, sondern Hintersassen; jeder hat sein eigenes Häuschen, baut das ihm angewiesene Feld und entrichtet dem Gebieter eine Gilt an Vieh, Korn oder Kleidungsstücken; alle aber stehen unter der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Herren. Dieses schon in den germanischen Urwäldern übliche Verhältniss dauerte fort, nachdem die Deutschen ganze Reiche erobert hatten, aber es erhielt eine künstlichere Ausbildung. Einfach war die Leibeigenschaft in der Heimath gewesen, eine sehr verwickelte und vielfach abgestufte fanden die germanischen Eroberer in den mit dem Schwert erworbenen Provinzen vor: es gab eine lange Leiter der Abhängigkeit von dem mancipium bis zu den accolae und den coloni ingenui, die auf den grossen Herrschaftsgütern sassen. Solchen grossentheils schon vor der germanischen Eroberung vorhandenen Banden der Abhängigkeit kamen noch neue hinzu, welche aus der deutschen Clientel, oder aus dem Verhältniss zwischen Senior und Vasall entstanden, dessen erste Spuren sich schon in den Zeiten der Merowinger finden. Alle diese verschiedenen Classen abhängiger Leute konnten in Rechtsstreitigkeiten nicht unmittelbar bei Staatsbehörden, sondern sie mussten erst bei dem Gebieter belangt werden; er war ihr erster und natürlicher Gerichtsherr. Statt vieler Beweise begnüge ich mich zwei anzuführen, einen aus gallischen Landen, einen aus deutschen, beide ins achte Jahrhundert hinaufreichend. Formel [3]) eines Mahnbriefs, den ein Grundherr an einen andern

[1]) Institutions caroling., S. 218 flg. [2]) Germania 25. [3]) Formulae Bazianae majores Nro. 7. Baluzii capitul. II, 559 flg.

zu Gunsten eines Abhängigen erlässt, der, von Geburt dem erstern verpflichtet, augenblicklich in Diensten des andern steht: Domino illustri, — et, ut confido, viro amico meo illi ille. — Cognoscat industria vestra: iste praesens homo *noster*, serviens vester, nomen ille, ad nos venit et nobis dixit, quod vassus vester, nomen ille, res post se malo ordine retineat injuste et dixit, quod nullam justitiam exinde consequi possit. Propterea sollicitamus vobis, precantes, ut hanc causam diligenter inquirere jubeatis, ut ipse homo noster, serviens vester, sine ulla dilatatione ad suam exinde debeat pervenire justitiam. Et si hoc facietis, vestram bonam consuetudinem adimpletis. Et unde nos injungetis et nos potebimus, vos vel servientes vestros in bonis partibus remercio non tardamus. Alamanisches Gesetz [1]): si quis fugitivum alterius servum susceperit et sequenti Domino aut illa die, aut quando poterit, contradixerit eum et reddere noluerit, tunc vadat ad *principem*, quem ille habet, ut ei justitiam faciat, et cum quadraginta solidis componat eum, quia contra legem eum recepit.

Hatte nun ein Grundherr nur eine geringe Zahl von Hintersassen, so konnte er die Gerichtsbarkeit in eigener Person ausüben. Aber nicht mehr ging diess an, sobald er ausgedehnte Güter und somit eine Masse von Dienstleuten besass. In letzterem Falle trat eine Einrichtung ein, die sich schon in den Zeiten des sinkenden Römerreichs ausgebildet hatte. Zwischen dem Ende des ersten Jahrhunderts, wo Tacitus in der oben angeführten Stelle nicht ohne eine gewisse Verwunderung die deutschen Leibeigenschaftsverhältnisse beschreibt, und dem Anfang des fünften war auf römischem Boden ein System gutsherrlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit entstanden, das, durch die Gewalt der Umstände geschaffen, ziemlich genau jenen germanischen Zuständen entsprach, ohne dass im Geringsten deutsche Einflüsse dabei betheiligt gewesen wären. In einer römischen Quelle [2]) aus dem fünften Jahrhundert heisst es: Aglaë, matrona romana, habebat sub se 73 procuratores, qui curas agebant in possessionibus ejus et unum *majorem*, qui erat super omnes. Ich bemerke zunächst, dass der

[1]) Titul. 85. [2]) Acta Bonifacii martyris, angeführt von Lehuerou, instit. meroving., S. 385.

Ausdruck procurator für die Verwalter von Herrschaftsgütern auch in den merowingischen Zeiten häufig vorkommt. In welcher Weise die grossen römischen Güter von solchen Verwaltern bewirthschaftet wurden, ersieht man aus der höchst lehrreichen Beschreibung[1]), welche die Briefe des Papstes Gregorius I. vom Zustande der sicilischen Herrschaften des Stuhles Petri entwerfen. Ohne Frage hat dort keine deutsche Eroberung eingewirkt, gleichwohl bestanden dieselben Leibeigenschaftsabgaben, die zum Theil auch heute eingefordert werden: Besthauptrecht, Sterbfall, Laudemien aller Art; auch übte der päpstliche Verwalter im Namen seines Gebieters die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Guts. Dasselbe System ging zu den germanischen Eroberern über und mit ihm der Gegensatz von judices publici und privati. Wie aus den früher mitgetheilten Beweisstellen erhellt, bezeichnet das Beiwort publici die Richter als Staatsbeamte. Von den publici judices werden zuweilen privati unterschieden. Ein Gnadenbrief[2]) des Königs Dagobert I. vom Jahre 637 spricht von judicibus *publicis* et *privatis*. Die Urkunde ist zwar höchst wahrscheinlich unächt, aber sie hat gleichwohl ein hohes Alter und das fragliche Verhältniss kann nicht erdichtet werden. Im Jahre 742 vergabte der vornehme Laie Kantwig, Chrotwigs Sohn, dem Kloster Weissenburg gewisse Güter. Die Schenkung schliesst[3]) mit der Drohformel: si quis vero — huic voluntati nostrae pro quibuslibet adinventionibus — aliquis de heredibus nostris aut *judicum nostrorum* — obvius extiterit, a conventu omnium christianorum extraneus habeatur. Der reiche Privatmann Kantwig hatte folglich judices, welche ohne Frage Privatbeamte waren. Das ausgedehnteste Privateigenthum besass der König und die Kirche. Zuweilen geschieht es, dass die Rentamtleute des Kronguts durch die Beiwörter fisco, oder villarum regiarum bezeichnet und von den eigentlichen Staatsbeamten, den judicibus publicis, unterschieden werden. Als Beispiele führe ich das berühmte Capitular[4]) Karls des Grossen de villis an, wo vielfach von den Obliegenheiten der hofkämmerlichen

[1]) Ich verweise auf Gfrörer, Kirchengeschichte II, 1092 flg. [2]) Pardessus II 48. [3]) Zeuss, tradit. Wizenburg. Nro. 52, S. 54. [4]) Baluzius I, 331 flg.

Amtleute die Rede ist, sowie den Brief [1]) Hinkmars an Ludwig den Deutschen, wo es heisst: judices denique villarum regiarum constituit, qui non sint cupidi. Nach den gewöhnlichen Begriffen der merowingischen und karolingischen Zeiten fielen jedoch Staats- und Kronzut zusammen und meist werden desshalb die Amtleute der Hofkammer den judicibus publicis zugezählt. Urkunde [2]) Königs Childerich II. vom Jahre 665: nullus *judex publicus ex fisco nostro.* Anderer Seits kommen die herrschaftlichen Güter der Laien, weil sie im Vergleich mit dem Kircheneigenthum unbedeutend sind, wenig in Betracht; daher geschieht es, dass in der Regel, wenn öffentliche Richter von andern unterschieden werden, nicht sowohl privati judices als ecclesiastici den Gegensatz bilden. Capitular [3]) Pipins vom Jahre 755: ut omnes faciant justitiam tam *publici* quam *ecclesiastici* (judices). Urkunde [4]) Karls des Grossen vom Jahre 810: nullus judex publicus, nulla judiciaria potestas, *spiritualis* seu *secularis*, ingredi audeat. Urkunde [5]) Ludwigs des Frommen vom Jahre 834: nullus domesticorum ceterorumque superioris aut inferioris ordinis tam *ecclesiasticae quam rei publicae* administratorum.

Capitel VIII.

Grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Das System gutsherrlicher Gerichtsbarkeit hatte schon in den frühern Zeiten der Merowinger solche Bedeutung erlangt, dass die öffentliche Gesetzgebung sich mit ihr beschäftigen musste. Ein Edikt [6]) des Königs Chlothar vom Jahre 615 bestimmt, dass weltliche und geistliche Grosse zu Richtern auf ihren Privatgütern nur einheimische, keine Fremdlinge einsetzen dürfen; der Privatbeamte soll durch Geburt dem Orte, dem er vorsteht, angehören:

[1]) Baluzius II, 115. Nro. 14 unten. [2]) Pardessus II, 424. [3]) Baluz. I, 176. Nro. 29. [4]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, 6. S. 155. [5]) Monumenta boica XXVIII, S. 27. [6]) Pardessus I, 196. Nr. 19.

episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, *judices* vel *missos discussores* de aliis provinciis non instituant, *nisi de loco*, qui justitiam percipiant et aliis reddant. Offenbar haben Missbräuche zu diesem Gesetz Anlass gegeben. Häufig muss es geschehen sein, dass Gutsherren, auf die ausgedehnteste Nutzung ihrer Befugnisse bedacht, wildfremde Menschen zu Amtleuten bestellten, die sich um das bestehende Ortsrecht nicht kümmerten, sondern einzig den Vortheil ihrer Gebieter im Auge hatten. Daher die Bestimmung, dass der Richter auf dem Gute geboren sein und das Recht nicht nur geben, sondern auch nehmen solle. Aus einer Thatsache, von der sogleich die Rede sein wird, ziehe ich den Schluss, dass von hartherzigen Gutsherren, geistlichen wie weltlichen, vorzugsweise *Juden* zu Richtern gemacht wurden. Eine Synode, welche 535 unter König Theudebert in der Auvergne zusammentrat, verfügte[1]) unter Anderm, dass *kein Jude* ein *Richteramt* bekleiden dürfe. Sicherlich haben die gallischen Bischöfe dieses Verbot nicht ohne Verabredung mit dem Könige, oder besser nicht ohne seine Aufforderung, erlassen. Um die Ehre des Standes zu schonen, denke ich mir, gestattete der König der Versammlung, einen Missbrauch, dessen sich manche Kirchenhäupter schuldig gemacht haben mögen, unter dem Schein des eigenen Antriebs abzuschaffen. Man kann aus den vorhandenen Belegen noch weitere Schlüsse ziehen. Im ersten Buche der Sammlung Markulfs findet sich eine Formel[2]), aus welcher hervorgeht, dass die Merowinger im Laufe des siebenten Jahrhunderts Bisthümern und Klöstern nicht nur für Ländereien, welche diese früher erworben hatten und thatsächlich besassen, sondern zum Voraus für solche, welche sie erst in Zukunft erwerben würden, die Immunität oder die freie gutsherrliche Gerichtsbarkeit verliehen: noverit sollertia vestra, (quod) nos ad petitionem apostolico viro Domno illo, illius urbis episcopo, talem pro aeterna retributione beneficium visi fuimus indulsisse, ut in villabus ecclesiae domus illius, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur, vel *quas deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas ampliare*, nullus judex publicus ad causas audiendo aut freda

[1]) Pardessus, I, 94. [2]) Formula 3. Baluzius, capitul. II, 376.

undique exigendum nullo unquam tempore non praesumat ingredere. Wenn keine Vorkehr getroffen ward, konnte es leicht geschehen, dass einzelne geistliche Gutsherren, gestützt auf dieses gefährliche Vorrecht, aus Geiz und unzeitiger Sparsamkeit in neuerworbenen Grundherrschaften gar kein Amt bestellten, und dadurch die Gutsangehörigen ausser Möglichkeit versetzten, in der Nähe und schnell Recht zu finden. Ich vermuthe daher, dass auf irgend eine Weise, sei es durch das Herkommen oder durch ein förmliches Gesetz (von dem jedoch kein Text mehr vorhanden ist), die Gutsherren gezwungen wurden, Gutsämter zu errichten. Nun finde ich, dass Kaiser Ludwig der Fromme einer Schenkung [1]), welche er um 839 dem Stifte des heiligen Bonifacius zu Fuld macht, ausdrücklich die Bedingung beifügt, der Abt müsse eine regelmässige Regierung auf der geschenkten Herrschaft einsetzen: notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet ac futurorum sollertiae, qualiter nos suggerente viro venerabili Rabano abbate villas proprietatis nostrae Mulenheim — Solehoven — Altheim — quae omnia prius in nostra immunitate habuimus, eo quod locus venationis antiquorum regum antecessorum nostrorum fuerit, sancto Bonifacio in jus et possessionem tradimus, *ea videlicet lege et conditione, ut locus protectione et regulari gubernatione a Fuldensi monasterio muniatur.* Wenn der König die Einsetzung einer Art von Obergericht zur Bedingung macht, so darf man voraussetzen, dass das Herkommen für kleinere Herrschaften wenigstens ein Untergericht forderte. Nur aus dieser Annahme lässt sich auch die häufige Erwähnung der Ortsgerichte oder der sogenannten judices locorum erklären. Durch einen Erlass [2]) vom Jahre 585 fordert König Gunthramm die weltlichen und geistlichen Grossen, die Beamten aller Art, Priester und Richter auf, durch öffentliche Ermahnungen am Sonntage das Volk zu bearbeiten, damit gewisse Verbrechen, die häufig vorkommen, aufhören: sed vos apostolici pontifices, jungentes vobiscum consacerdotes vestros et filios seniores ecclesiae *ac judices locorum*, quoscunque agnoscitis, quoad vitae qualitas honesta commendat, ita

[1]) Schannat, traditiones Fuldenses Nro. 446. S. 178 unten flg. [2]) Pardessus I, 155.

universam populi multitudinem constanti vel Deo placita jugiter praedicatione corrigite etc. Durch ein Gesetz [1]) vom Jahre 595 gebietet König Childebert dem Richter des Orts, wo ein Raub begangen worden, den Schuldigen mit Beiziehung Bewaffneter zu ergreifen und niederzumachen: qui vero edictum nostrum ausus fuerit irrumpere, *judex loci illius*, solatio collecto (d. h. turba collecta) ipsum raptorem occidat. Das bairische Gesetzbuch bestimmt [2]): wenn Jemand unwissend gestohlenes Gut gekauft und verbessert hat und dann der Diebstahl herauskommt, so soll der Ortsrichter den Werth dessen, was gebessert worden ist, schätzen, damit der redliche Käufer vom Diebe Ersatz dafür erhalte: quidquid ad comparatae rei profectum studio suae utilitatis emptor adjecerit, *a locorum judicibus aestimetur* et ei, qui laborasse cognoscitur, a venditore juris alieni satisfactio justa reddatur. In der ersten Stelle wird vorausgesetzt, dass sich an jedem Orte, wo eine Pfarrkirche steht, auch ein Richter befinde; auch in den zwei andern ist nicht von Bezirksbeamten, sondern von örtlichen die Rede. Diess schliesst die Annahme aus, dass der Graf gemeint sein könne. Auch an die Untergebenen des Grafen, den Centenarius und den Vicarius, darf man nur unter gewissen Einschränkungen denken, denn erstlich gehört der Vicarius streng genommen nicht der merowingischen, sondern der karolingischen Zeit an, fürs zweite waren sowohl der Vicarius als der Centenarius Bezirksbeamte, die nicht blos einem Dorfe, sondern einem Verbande mehrerer Wohnorte vorstanden. Judex loci kann daher der Centenarius nur in dem Orte sein, wo er wohnte. Licht verbreiten hierüber etliche Stellen des eben erwähnten Edikts vom Jahre 595, welches kraftvolle Massregeln zur Ergreifung und Bestrafung der Räuber anordnet. Jeder Centbezirk ist verantwortlich für die Räubereien, welche in seinem Bereiche vorfallen: kann der Schuldige nicht zur Haft gebracht werden, so ersetzt der Bezirk den Schaden. Der Centrichter ist berechtigt und verpflichtet, mit Hülfe der Insassen den flüchtigen Räuber in die nächsten Bezirke zu verfolgen; sind sichere Spuren vorhanden, dass der Schuldige irgendwo verborgen ist, und sorgen die Insassen des betreffenden Cent-

[1]) Pardessus I, 172, Nro. 4. [2]) Titul. XV, caput. 4, 3.

bezirks, oder die in demselben befindlichen Herrschaftsgerichte, nicht für Auslieferung des Räubers, so ersetzt der Centbezirk, in welchem der Räuber verborgen ist, den Schaden. Wer dem Centenarius, oder einem der andern Richter nicht hilft, den Räuber einzufangen, wird um 60 Schillinge gebüsst. Ich setze die wichtigsten Sätze [1]) des Urtextes her: si quis centenarium *aut quemlibet judicem* noluerit super malefactorem ad prendendum adjuvare, sexaginta solidis condemnetur. — Pari conditione convenit, ut, si una centena in alia centena vestigium secuta fuerit et invenerit, *vel in quibuscumque fidelium nostrorum terminis* vestigium miserit, et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit, aut convictus (der Hehler) reddat latronem, aut capitale de praesenti restituat. Der andere Richter, der im ersten Satze neben dem Centenarius genannt wird, muss letzterem untergeordnet sein, denn das ganze Edikt macht die Verfolgung des Räubers zu einer Obliegenheit der centena. Wer sind sie nun? höchst wahrscheinlich die Grundherren, deren der zweite Satz gedenkt, oder vielmehr der stellvertretende Beamte derselben. Und nun komme ich auf die Beantwortung der oben erhobenen Frage zurück. Judex loci ist an den Orten, wo ein Centenarius seinen Sitz hat, dieser; an andern sind es die Vorsteher freier kleinerer Gemeinden, wie die Schultheissen [2]), die Decani [3]), endlich auf Herrschaftsgütern die judices privati. Häufig werden die Ortsbeamten in Urkunden nur im Allgemeinen erwähnt, zuweilen mit näheren Angaben. Weissenburger Schenkungsbrief [4]) vom Jahre 830: hunc censum *procurator* qui constitutus est *ad dominicum fiscum*, qui vocatur *Haganbach*, exigere debet. Ein S. Galler Schenkungsbrief [5]) von 822 hat unter den Unterschriften der Zeugen einen *actor* Erluwin. Fulder Urkunde [6]) vom Jahre 907: hanc traditionem accepit comes et ejus vassallus Fricco, ejusdem *loci* (Stockheim) *exactor*. Urkunde [7]) Ludwigs des Frommen vom Jahre 822: quidam *actor dominicus*,

[1]) Baluzius capitul. I. 19, Nro. 9 u. 12. Der Text von Nro. 12, den Pertz gibt, und den auch Pardessus diplom. I, 173 aufnimmt, hat meines Erachtens keinen Sinn. [2]) Man vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II, 307 flg. [3]) Ibid. 317 und sonst. [4]) Zeuss, tradit. Wizenburg. Nro. 51, S. 52. [5]) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 214. [6]) Schannat, trad. Fuldens. Nro. 548. [7]) Monum. boica XXXI, Nro. 19.

nomine Nantarius *ex fisco* nostro *Franconofurd.* Schenkung[1]) des merowingischen Königs Childebert III. vom Jahre 706: villa Solemia — cum omnis res, quae ibidem aspiciunt, ubi Madalgiselus servus noster, custus (custos) praeesse videtur. Urkunde[2]) vom Jahre 528, kraft welcher König Childebert I. gewisse Ländereien des Kammerguts Maddoallo an das Kloster Anille vergabt: locus, ubi Mourus, ipsius (fisci) *Maddoallo judex*, manere videtur.

Beispiele allgemeiner Anführung von Rentmeistern und andern Ortsbeamten, namentlich der Klöster, finden sich in jeder ältern Urkundensammlung, besonders häufig im Güterbuch von Lorsch. Man vergleiche Stellen wie Pardessus diplom. II, 254: quicunque ejus ecclesiae sint *exactores;* dann Cod. lauresh. Urkunde[3]) vom Jahre 786: inferat ad monasterium sancti Nazarii vel ad *agentes ipsius* duplum. Urkunde von 769: dono ad sanctum Dei Nazarium vel *ad agentes illius.* Urkunde aus derselben Zeit: inferat ad *agentes* ipsius loci duplum. Urkunde vom Jahre 809: ad ipsum sanctum locum vel ad *agentes* ipsius. Urkunde v. J. 781: dono, — ut faciant *actores* ipsius sancti Nazarii, quidquid — optimum esse decreverint. Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Deutschen: convenit inter venerabilem virum Babonem, *procuratorem* monasterii sancti Nazarii, et virum quendam nomine Egilbertum. Fulder Schenkungsbuch[4]), Urkunde von 841: solventes censum per singulos annos *missis* rectorum Monasterii (Fuldensis). Urkunde vom nämlichen Jahre: censum inde *missis* nostris per annos singulos reddatis. Urkunde[5]) Ludwigs des Frommen vom Jahre 834: nullus domesticorum ceterorumque administratorum rei publicae a praelatis et *agentibus* ac servientibus monasterii (campidonensis) aliquid — requirere praesumat. Die finanzielle Thätigkeit der Ortsbeamten tritt, wie man sieht, bei weitem am meisten hervor, gleichwohl lassen die zahlreichen oben angeführten Stellen keinen Zweifel zu, dass sie auch mit Verwaltung der Polizei und mit der Gerechtigkeitspflege zu thun hatten. Nach welcher Norm richteten sie nun? Höchst wahrscheinlich nach dem sogenannten Ortsrecht

[1]) Pardessus diplom. II, 272. [2]) Ibid. I, 76. [3]) Nro. 12. 181. 198. 202. 316. 321. 323. 326. 402. 2021. [4]) Tradit. Fuld. von Schannat, Nro. 452. 453. [5]) Monum. boica XXVIII, Nro. 17.

oder den alten Gewohnheiten, die in mehreren Quellen der merowingischen Zeiten erwähnt werden. Placitum[1]) vom Jahre 692 über einen Rechtsstreit zwischen dem Abte Chaino von S. Denis und einem andern Abte Ermenoald, betreffend 1500 Pfund Oel und 100 Ohm Wein. König Chlodwig III. entscheidet wie folgt: jubemus, ut, *quidquid lex loci vestri de tali causa edocet*, memoratus Ermenoaldus abba — componere et satisfacere non recuset. Formel Markulfs[2]), den königlichen Richterspruch in einer Anklage wegen Raubs enthaltend: jubemus, ut *quidquid lex loci vestris* de tali causa edocet, antedictus ille — componere et satisfacere non recuset. Dieselben Worte finden sich in einer Formel der Sirmond'schen Sammlung[3]). Ebendaselbst beginnt eine Formel[4]) über gerichtliche Erneuerung verbrannter Urkunden mit den Worten: *consuetudine hujus loci vel etiam legis terrenae justitia* constat esse prospectum.

Laut diesen vier Stellen bezog sich das herkömmliche oder das Ortsrecht gleichmässig auf bürgerliche und peinliche Klagschaften. Dass nun die Ortsgerichte hauptsächlich nach diesem Rechte urtheilten, schliesse ich aus zwei Gründen: erstens, weil es in der Natur der Dinge liegt, dass Ortsgerichte sich vorzugsweise an örtliche Rechte halten; zweitens, weil das Edikt[5]) Königs Chlothar vom Jahre 615 ausdrücklich vorschreibt, dass die grundherrlichen Beamten keine Fremdlinge sein dürfen, sondern dem Orte, wo sie angestellt werden, durch Geburt anzugehören haben, damit sie das Recht nicht nur geben, sondern auch nehmen. Unverkennbar wird hier Bekanntschaft mit dem Ortsrecht und Achtung vor demselben verlangt. Auch über die Art und Weise, wie die Ortsrichter antreten, lässt sich Einiges ermitteln, aber nur durch Schlüsse. Urkunde[6]) vom Jahre 706, kraft welcher der Trierer Bischof Leodoanus einem in der Stadt gelegenen Kloster das Dorf Stain vergabt: haec sunt jura, quae eadem villa supradictae ecclesiae fratribus annuatim persolvere debet: — in festo Sancti Martini mulieres censum persolvunt, quaedam quatuor denarios, quaedam tres, si possunt; si non, quantum *villicus* et

---

[1]) Pardessus diplom. II, 223. [2]) Baluzius II, 396. [3]) Nro. 33, ibid. II, 487. [4]) Nro. 28, ibid. II, 484. [5]) Siehe oben S. 54. [6]) Pardessus II, 269.

nuntius noster (der Klosteramtmann) eas persolvere posse existimant, ab eis accipiant. — Ad servitium abbatis *villicus* quinque solidos, decanus quinque, *custodes sylvarum* quinque in festo Sancti Eucharii persolvunt. Die drei hier genannten bäuerlichen Vorsteher gehören nicht zur Classe derjenigen, die nach fränkischen Begriffen Freie genannt werden, denn sie zahlen ja Erbzins an das Kloster. Gleichwohl steht dem unfreien Bauernvogt eine wichtige richterliche Befugniss in Gemeinschaft mit dem eigentlichen Klosterbeamten zu, der hier nuntius abbatis heisst, was offenbar nur ein anderer Ausdruck für die sonst vorkommenden Benennungen, missi, agentes, actores, procuratores, judices loci ist. Der Villicus oder Bauernvogt übt nämlich das Recht aus, nach Gutdünken Steuersätze ermässigen zu dürfen. Das Mittelalter betrachtete gerade so wie die heutige Staatskunst das Finanzwesen als den wichtigsten Theil der Verwaltung. Wenn nun einem Bauernvogt ein solcher Einfluss auf die Besteuerung eingeräumt wird, so ist anzunehmen, dass er und Seinesgleichen auch bei der eigentlichen Gerechtigkeitspflege herrschaftlicher Güter mitreden durften. Ein Gnadenbrief[1]), kraft dessen Ludwig der Fromme angeblich im Jahre 823 die Rechte und Freiheiten des Frauenstifts Masmünster im Elsass bestätigt, enthält folgende Bestimmungen: ipse advocatus (der Klostervogt) illius ecclesiae locis benigne provideat, et semel in anno publicum placitum apud villam, quae vocatur Gowenheim (Göwenheim im Sundgau), *ubi sedes est judiciaria totius abbatiae*, teneat, *cum illis tamen, qui quod justum est sciant et diligant*, et ibi omnibus injuriam passis *secundum idoneos ejusdem populi judices ceterorumque consensum* justitiam faciat, nec aliquis de tota familia dives seu pauper terra sua et jure suo privetur. Die Urkunde ist aus mehr als einem Grunde verdächtig und ich halte sie geradezu für unächt, aber sie reicht jedenfalls bis an die Grenze der karolingischen Zeiten zurück, und die Verhältnisse der Gotteshausleute, welche sie darstellt, sind sicherlich nicht erdichtet, sondern stützen sich auf alte Ueberlieferung. Es handelt sich in derselben von der Wirksamkeit eines grundherrlichen Obergerichts, und zwar binden sie

[1]) Schöpflin, Alsat. diplom., II, 70.

die Entscheidung des Oberrichters an die Zustimmung der bäuerlichen Unterrichter. Hieraus, glaube ich, darf man mit Zuversicht den Schluss ziehen, dass auch die Gerechtigkeitspflege der niedern Dorfgerichte nicht dem Gutdünken eines Einzigen überlassen war, mit andern Worten, letztere müssen gleichfalls ihre Beisitzer gehabt haben. Wer anders aber sollten diese Beisitzer gewesen sein, als die bäuerlichen Vorstände, die in freien wie in gutsherrlichen Gemeinden schon unter den merowingischen Königen erwähnt werden.

Capitel IX.

Die drei Rechtssysteme.

Man sieht, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit hatte schon unter den Merowingern eine bedenkliche Ausdehnung erhalten. Der Staat konnte zur Noth bestehen, so lange dieses System sich auf einzelne Ländereien beschränkte, aber schon unter den Karolingern geriethen grosse Städte, ganze Gaue, ja ganze Provinzen in das Netz aristokratischer Herrlichkeit. Ein altes lateinisches Sprüchwort sagt: latifundia perdidere Italiam. Mit gleicher Wahrscheinlichkeit kann man behaupten: privati judices perdidere Germaniam, das deutsche Reich ist durch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit untergraben worden.

Ich bin fertig mit der Darstellung merowingischer Aemter, sie bilden ein übel gefügtes Ganzes, zusammengesetzt aus Einrichtungen germanischer Naturzustände und römischer Ueberfeinerung. Mehr und mehr gewann letzteres Element das Uebergewicht, bis ein gewaltsamer Umschwung durch die Majores domus aus dem Hause Pipins eintrat, welche wenigstens Anfangs, ehe sie sich selbst der höchsten Gewalt dauernd bemächtigt hatten, zugleich mit dem Königthum viele der eingedrungenen römischen Einrichtungen bekämpften. Aemter sind eine Handhabe, das öffentliche und Privatleben eines Volks zu regeln. Die Norm, nach welcher diess geschehen soll, wird durch das bestehende Recht

vorgeschrieben. Es gab nun in Gallien seit Chlodwigs Tagen drei gültige Hauptrechte: das römische, welches die fränkischen Eroberer bei der Niederlassung auf gallischem Boden vorfanden und seitdem für ihre gallischen Unterthanen fortbestehen liessen; das kirchliche, dem sich die Franken nach ihrer Bekehrung, wiewohl zum Theil widerstrebend, unterwerfen mussten; endlich das deutsche, welches kurz vor der Eroberung durch Abfassung des salischen Gesetzes eine feste Gestalt erhalten hatte. Wir haben es hier mit letzterem zu thun. Da bei Einführung und Ausbildung der öffentlichen Aemter das römische Element bei weitem überwog, da zweitens das Kirchenrecht auch für die Eroberer nach ihrer Bekehrung Gültigkeit erhielt, konnte es nicht fehlen, dass das fränkische Recht Einwirkungen von Seiten dieser ihm fremden, zum Theil feindlichen Mächte erfuhr, obgleich das Volk der Eroberer mit Hartnäckigkeit das salische Gesetz aufrecht zu halten suchte.

In der That ist dasselbe schon unter den Merowingern in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Ich werde diejenigen dieser Abänderungen, auf welche andere bekannte Schriftsteller in neuerer Zeit hingewiesen haben, oder die an sich nur von untergeordneter Bedeutung sind, nur kurz berühren, dagegen aber solche Punkte, die bis jetzt der Aufmerksamkeit der Forscher entgingen, ausführlich behandeln. Sonderbarer Weise sind letztere Punkte gerade die wichtigsten.

Das salische Gesetz und die alten deutschen Rechtsgewohnheiten wissen nichts von den Regeln über verbotene Verwandtschaftsgrade, welche das Eherecht aufstellt. Auf einem Landtage zu Attigny erhob [1]) König Childebert 595 die kirchlichen Bestimmungen, betreffend den fraglichen Gegenstand, unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen zum Gesetz. Die unumgängliche Rücksicht auf die Kirche nöthigte zu dieser Massregel. Schon die alten Deutschen brauchten den Zweikampf als gerichtliches Beweismittel, aber das salische Gesetz schweigt davon, erst die Zusätze, die am Ende des sechsten Jahrhunderts hinzugefügt wurden, führten denselben in den Gerichtsgebrauch ein [2]). Das

[1]) Pardessus I, 171, Nro. 2. [2]) Ibid. S. 185. Nro. 28 sammt Note 11.

Beweisverfahren aus Urkunden und durch Zeugen war früher den Franken theils fremd, theils nur unvollständig bekannt, nach römischem Vorbilde wurde dasselbe allmählig angenommen [1]). Kraft der alten deutschen Rechtsgewohnheit erbte der Enkel nichts vom Gute des Grossvaters, wenn der Vater oder die Mutter vor letzterem gestorben war. Das Edikt des Königs Childebert vom Jahre 595 hob dieses Herkommen auf und verfügte, dass die Enkel, auch wenn die Eltern gestorben sind, in das Recht des Vaters und der Mutter auf den Nachlass des Grossvaters eintreten [2]). Derselbe König schaffte endlich noch den alten, durch das salische Gesetz geheiligten Gebrauch der sogenannten Chrenchruta ab [3]), welche darin bestand, dass die nächsten Verwandten eines Verbrechers die Busse für ihn in dem Falle erlegen mussten, wenn sein eigenes Vermögen zu Bezahlung der Sühne nicht ausreichte. Childebert verordnete, dass der Schuldige hinfort, wenn es ihm an Geld gebrach, mit dem Leben einzustehen habe. Die Sorge für die öffentliche Sicherheit war es, welche letztere Verfügung eingab. Einige andere, minder bedeutende Abänderungen des altdeutschen Rechts, die während der merowingischen Zeiten gemacht wurden, finden wir bei Waitz [4]) erwähnt.

Capitel X.

Das Recht des Besitzes.

Ich komme an die Punkte, die bisher den Forschern entgingen, und zwar beginne ich *mit dem Rechte des Besitzes*. Tiefes Stillschweigen herrscht hierüber in jener Masse von Büchern, welche über die deutschen Alterthümer vorhanden sind, und jährlich durch neue vermehrt werden; mehrere gelehrte Juristen

[1]) Pardessus, loi salique, S. 634 flg. [2]) Pardessus, diplom. prolusion. I, 368 u. Text 171, Nro. 1. [3]) Pardessus, loi salique, S. 155, diplom. I, 172, Nro. 4. [4]) Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 591 flg.

sprachen gegen mich ihr Bedauern aus, dass man gerade über die wichtigste Frage jeder Gesetzgebung, über das altdeutsche Besitzrecht, soviel als nichts wisse. Mit Waffengewalt, also durch Eroberung, hatten sich die Franken Galliens bemächtigt. Nun kann man verschiedene Arten der Eroberung unterscheiden, von denen die eine für die Eroberten ungleich schlimmere Folgen hat als die andere. Entweder ist es ein Soldheer, das im Dienste eines Staats oder eines mächtigen Mannes ein Land besetzt. Die Mannschaft des Heeres, das die Eroberung vollbringt, bleibt bei der Fahne, wird durch Sold für ältere Dienste belohnt, und nach abgelaufener Dienstzeit verlassen die Soldaten die eroberte Provinz und kehren in ihre Heimath zurück, in welchem Falle sie gewöhnlich durch andere später ausgehobene Kriegsleute ersetzt werden. Auf solche Weise haben die Römer Gallien und andere Länder erobert, auf gleiche Weise eroberte Friedrich II. von Preussen Schlesien, Napoleon einen Theil von Deutschland. Diese Art der Eroberung ist für die Unterworfenen die günstigste, blos ein Wechsel der Herrschaft findet statt, die Bezwungenen kommen mit Vermehrung der Steuerlast weg, ihr Grundbesitz wird wenigstens unmittelbar nicht getroffen. Oder aber ist es ein Volk, das ganz oder theilweise für eigene Rechnung ein benachbartes Land in Besitz nimmt und sich auf dem eroberten Grunde niederlässt. Die Eroberungen der Ostgothen in Italien, der Westgothen in Südgallien und Spanien, der Sueven in Lusitanien, der Burgunder in Gallien, der Vandalen in Afrika, der Franken an dem rechten Ufer der Loire gehören ohne Frage der zweiten Classe an. Abermal treten hiebei zwei historisch nachweisbare Fälle ein. Entweder wird das besetzte Land regelmässig zwischen den Eroberten und den Eroberern getheilt. So machten es die Ostgothen des Königs Theodorich in Italien, die Burgunder in dem nach ihnen benannten Gebiete des alten Galliens, endlich die Westgothen in ihren neuen Reichen. Die vorhandenen ältesten Gesetzbücher bezeugen, dass die Genossenschaft der Eroberer in den eben erwähnten Landen bald die Hälfte, bald ein Drittheil des gesammten Grundbesitzes als Antheil der Kriegsbeute empfing. Oder aber regelt kein Gesetz die Belohnung des erobernden Volksheeres, sondern dieselbe bleibt dem Zufall überlassen. Letzteres war offenbar bei

den Franken Chlodwigs der Fall. Keine vorhandene Stelle eines Gesetzbuches, keine Urkunde, kein Zeugniss irgend welcher Art spricht von einer regelmässigen Vertheilung gallischen Grundeigenthums an die Genossen Chlodwigs. Gleichwohl ist unzweifelhaft, dass nach dem Einfall der Franken eine Masse Ländereien in allen Provinzen Galliens einzelnen Eroberern zugefallen sind, und seitdem in ihrem Besitze verblieben. Wie anders kann man diese unleugbare Thatsache erklären, als durch die Voraussetzung, dass die Genossen Chlodwigs frisch zugegriffen haben! Alle neueren Schriftsteller geben diess im Ganzen zu, aber sie möchten gerne das Zugreifen in gewisse Schranken eindämmen. Pardessus — eine grosse Autorität — sagt[1]): un fait aussi rémarquable que la dépossession et le partage des biens privés aurait été constaté par la loi salique, comme il le fut chez les Bourguignons et les Visigoths par les codes de ces peuples; il aurait été rémarqué par les historiens et nous en cherchons vainement les traces. Il est plus vraisemblable que les vainqueurs, non sans doute par esprit de justice, mais parce qu'ils n'avaient pas un intérêt plus grand, se contentèrent de confisquer les bénéfices des magistrats, des chefs des soldats romains, les biens des familles détruites par le fait de la guerre ou qui s'étoient expatriées, tout ce qui composait le domaine impérial, peut-être même une partie des biens des cités. Die Franken Chlodwigs sollen sich mit Einziehung der kaiserlich-römischen Staatsgüter begnügt, das eigentliche Privateigenthum geschont haben; doch, meint Pardessus, dürften auch die Ländereien derjenigen vornehmen Familien, die sich den Eroberern widersetzten und desshalb während des Kriegs zu Grunde gegangen oder nach erfolgtem Siege geflohen waren, weggenommen worden sein. Fast meine ich, der ausgezeichnete Gelehrte übersehe, dass er mit letzterem Zugeständniss einen sehr grossen Theil des gallischen Privatgrundbesitzes den Eroberern preisgibt und dadurch seine erste Behauptung wieder aufhebt. Gallien war in den letzten Zeiten der römischen Macht mit Latifundien bedeckt, welche adeligen Herren gehörten. Beweis dafür jene langwierigen Aufstände gallischer Bauern, welche in Verzweiflung getrieben

[1]) Loi salique, S. 534.

durch die unerschwinglichen Forderungen theils ihrer Grundherren, theils des Staatsschatzes, unter dem Namen *Bagauden* zu den Waffen griffen und fast zwei Jahrhunderte lang römischen Heeren zu schaffen machten. Liegt es nicht in der Natur der Dinge, dass diese grossen Grundeigenthümer, die allein ein Interesse hatten, die römische Herrschaft wider die Barbaren aufrecht zu erhalten, den Franken Widerstand leisteten, desshalb von ihnen als Feinde behandelt und nach Eroberung des Landes zur Flucht genöthigt und mit Einziehung der Güter bestraft wurden. Und wenn je der eine oder der andere, um sein Eigenthum zu retten, die Eroberung zu begünstigen schien, gab es Mittel, auch letztere zu verstricken. Immer geschieht es in solchen Fällen, dass, wenn der offene Weg der Gewalt nicht zum Ziele führt, auf künstliche Weise Schuldige gemacht werden. Je ausgedehnter die Ländereien eines gallo-römischen Besitzers waren, desto mehr wird sein Vermögen die Begierden der Sieger gereizt, desto eifriger werden diese sich bemüht haben, ihn unter irgend einem Vorwand als Feind behandeln zu können: diess ist der Welt Lauf. Zuversichtlich darf man voraussetzen, dass die Genossen Chlodwigs sich wie gierige Wölfe auf Gallien stürzten, dass die Eroberung für die reichen Eigenthümer des Landes eine furchtbare Unsicherheit des Besitzes zur Folge hatte. Wenn nicht Alles zu Grunde gehen sollte, durfte ein solcher Zustand der Dinge nicht in die Länge dauern. Dass nun die merowingischen Könige den guten Willen hatten, für ihre römischen Unterthanen zu sorgen, beweist, abgesehen von vielen Gesetzen, ihr Uebertritt zur katholischen Kirche, welcher schon für sich allein ein festes Band zwischen ihnen und den Eroberten wob. Bei solcher wohlwollenden Stimmung mussten sie vor Allem dahin arbeiten, die durch die Eroberung zerrüttete Sicherheit des Besitzes wiederherzustellen. Das nächste Mittel schien, dass man zu den gesetzlichen Formen zurückgriff, welche vor den Eroberern das Eigenthum schützten. Von welcher Art waren dieselben? Entsprechend unsern heutigen Einrichtungen wurden auf den Rathhäusern der Städte und Stadtbezirke, in welche Gallien vor den Zeiten Chlodwigs eingetheilt war, öffentliche Verzeichnisse der Grund- und Güterbücher aufbewahrt, welchen eigens aufgestellte Beamte Schenkungen, Ver-

käufe und andere Veränderungen des Besitzes einverleibten. Diese unter dem Namen gesta muncipalia bekannten Sammlungen lieferten eine unbestreitbare Gewähr rechtlichen Besitzes. Die Merowinger ermangelten nicht, das System der gesta muncipalia anzuerkennen und zu bestätigen. Sehr häufig ist von den gesta muncipalia in den alten Formeln die Rede [1]). Allein das Mittel reichte bei weitem nicht aus, um den erwähnten Zweck zu erreichen. Denn einmal leuchtete von selbst ein, dass während der Kämpfe und Gewaltthaten, welche unzertrennlich von der Eroberung waren, eine Masse öffentlicher Urkunden durch Brand und Raub zu Grunde gehen mussten. Fürs zweite war das System der gesta muncipalia ein Theil des römischen Rechts und hatte nur für Romanen Gültigkeit, dem Franken, der unter salischem Rechte stand, lag keine Verpflichtung ob, sich den Förmlichkeiten der gesta muncipalia zu unterwerfen. Und doch mussten die Könige, wenn sie ihre gallischen Unterthanen schützen wollten, Vorkehr treffen, dass vorzugsweise die Franken jene Formen anerkannten. welche geeignet waren, die Rechtmässigkeit des Besitzes festzustellen und dadurch allzu gierigen Eingriffen in romanisches Eigenthum eine Schranke zu setzen.

Capitel XI.

Die Verjährung.

Wie sollte man hier helfen? Es gab kein anderes Mittel, als Aufstellung einer Regel der Verjährung, welche bestimmte, dass wer ein Gut so und so lange unbestritten besessen habe, vor dem Gesetz als rechtmässiger Eigenthümer gelte, und dass gegen solche, welche den betreffenden Beweis nicht zu führen vermögen, eine Klage auf Besitzentäusserung statthaft sei. Die Gesetz-

---

[1]) Marculfi formulae II, 3. 17. 37. Appendix 25. 53. 54. 55. Form. Sirmond. 2. 20. Form. Lindenbrog. Nro. 73. Form. Baluzii Nro. 28.

gebungen aller Länder, wo ähnliche Verhältnisse stattfanden, wie im merowingischen Gallien, mit andern Worten, wo ein eroberndes und erobertes Volk unter einander wohnen, mussten zu diesem Mittel greifen, und ich werde im Verlaufe vorliegender Arbeit darthun, dass die meisten Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches Eigenthum, die nicht nur auf salisch-gallischem, sondern auch auf longobardisch-italischem Boden vorkamen, sich um den Grundsatz der Verjährung drehten. Die Verjährung ist der letzte Rechtsschutz des Besitzers in Ländern, wo ein gewaltsamer Umsturz des Grundeigenthums stattfand. Anderer Seits bedarf es keines Beweises, dass ein Gesetz über Verjährung um so wohlthätiger für die Eroberten wirkt, je grösser die Fristen sind, die es festsetzt, und im Gegentheil um so vortheilhafter für die Eroberer, je kürzere Fristen vorgeschrieben werden.

Zum grossen Unglück für die Gallier brachten die Franken zur Zeit, da sie in das Land nördlich von der Loire einbrachen, aus ihren früheren Wohnsitzen eine Vorschrift über Verjährung, die kaum ungünstiger für die Besiegten sein konnte und die den Königen die Hände band. Der fünfundvierzigste Titel des salischen Gesetzes enthält unter der Aufschrift de migrantibus folgende Bestimmungen: Will Jemand in einer andern Gemeinde sich niederlassen, und geben mehrere Einwohner des Orts ihre Zustimmung, so darf dennoch der Einwanderungslustige seine Absicht nicht ausführen, sobald auch nur ein einziger Bewohner der Gemeinde Widerspruch einlegt: si quis super alterum in villa migrare voluerit, et vel unus vel aliqui de ipsis, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, si vel unus exstiterit, qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habeat. Das Gesetz schreibt weiter vor, was zu thun sei, wenn der Wanderungslustige sich dennoch wider den ausgesprochenen Willen eines Insassen ansiedele. Der, welcher sich der Niederlassung widersetzt, hat dem Eindringling drei Fristen von je 10 Nächten zur Auswanderung zu setzen. Gehorcht Letzterer nicht, so ist der Widersprechende befugt, den Ungehorsamen auf die Malstätte zu laden. Erscheint er vor Gericht, so kündigt ihm der Graf die Austreibung an. Erscheint er nicht, so fordert der Widersprechende auf seine Gefahr den Grafen auf, das, was Rechtens ist, zu vollstrecken. Der Eindringling wird dann

nicht blos mit Gewalt vertrieben, sondern er verliert auch Alles, *was er in der neuen Gemeinde erworben*, und muss überdiess eine Busse von 1200 Denaren erlegen: tunc ipse qui testavit super fortunam suam ponat et roget grafionem ut accedat ad locum ut eam inde expellat. Et quia legem noluit audire, *si ibi aliquid elaboravit*, amittat et insuper 1200 denarios, qui faciunt solidos 30, culpabilis judicetur. Aus dem wichtigen Satze: quod ibidem elaboravit, amittat geht hervor, dass es sich im achtundvierzigsten Titel nicht bloss von dem einfachen Wohnen, sondern zugleich von der Befugniss handelt, Grundbesitz in dem neuen Wohnort zu erwerben. Nun folgt ein dritter Artikel, nach meiner Ansicht der wichtigste und verhängnissvollste des ganzen salischen Gesetzes: si quis vero admigravit et ei infra 12 menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut et alii vicini maneat. Wenn ein Fremder sich niedergelassen hat, und im Laufe eines ganzen Jahres kein Widerspruch gegen seine Niederlassung erhoben worden ist, so erfreut sich der Ansiedler derselben Sicherheit, wie die andern älteren Gemeindegenossen, sein Recht darf nicht mehr angefochten werden. Man kann nicht bezweifeln, dass der achtundvierzigste Titel des salischen Gesetzes ursprünglich, d. h. zu den Zeiten, da die Franken noch diesseits des Kohlenwaldes in ziemlich einfachen Verhältnissen wohnten, vorzugsweise den Akt der Niederlassung und nur nebenbei das Recht des Erwerbs von Grundbesitz im Auge hatte. Aber mit dem Augenblick, da Chlodwigs Franken Gallien eroberten, erhielt der fragliche Artikel eine andere, den Provinzialen fürchterliche Bedeutung; der Erwerb wurde jetzt die Hauptsache und die Eroberer legten dem achtundvierzigsten Artikel den Sinn unter, wer in irgend welcher Gemeinde Grundeigenthum an sich gebracht und dasselbe während Jahr und Tag ohne gerichtliche Einsprache Anderer behauptet habe, der geniesse für seinen Erwerb die Rechtswohlthat der Verjährung und könne nicht mehr belangt werden.

Ich setze voraus, dass gewisse Leute, die, wie meine Gegner, statt Gedanken Redensarten vorbringen, und kein lebendiges Bild hingeschwundener Zustände zu schaffen verstehen, deren Bücher desshalb Herbarien gleichen, meine Ansicht vom fünfundvierzigsten Artikel des salischen Gesetzes verwerfen und behaupten werden, der

betreffende Artikel habe sich zu allen Zeiten auf das blosse Recht der Ansiedlung in einer Gemeinde bezogen. Diese Herren mögen erst meine Beweise des Gegentheils *hören* und *prüfen*.

Bekanntlich liessen sich bald nach Anfang des zehnten Jahrhunderts zahlreiche Schwärme von Normannen im nördlichen Gallien nieder, wurden dort in Kurzem zu Franzosen und nahmen das salische Recht an. Haufen eben dieser französischen Normannen zogen im elften Jahrhundert zuerst als Lanzknechte nach Süditalien, vertauschten aber bald die bescheidene Stellung von Söldnern mit der stolzen von Herren, bemächtigten sich des Landes diesseits und jenseits des Faro und gründeten ein mächtiges Reich, das durch Heirath an den deutschen Kaiser Heinrich VI. und hinwiederum durch Erbschaft an dessen Sohn, den Hohenstaufen Friedrich II. kam. Friedrich II. aber hat eine umfassende Gesetzgebung für sein normannisches Reich erlassen, die noch vorhanden ist. Wohlan, in eben diesen Gesetzen Friedrichs II. heisst[1]) es Buch III, Titel 32, 1: *duram* et *diram* consuetudinem et *iniquam*, quae circa praescriptiones in aliquibus regni nostri partibus obtinet, in posterum silere praecipimus, et praesentem legem circa ipsas inducimus, omnibus aliis ipsi contrariis inter regni nostri fideles omnino sublatis. Sancimus igitur, praescriptionem anni, mensis, diei et horae, per quam aliquis de dominio suae rei cadebat *et Francus de dissasina quaeri non poterat*, penitus amoveri, sed generales praescriptiones communis juris (d. h. des römischen Rechts, das in Italien das gemeine genannt wurde) locum habere, scilicet inter praesentes decennii, inter absentes vicennii, praecedente scilicet titulo et bona fide ex utraque parte undique concurrente. Kaiser Friedrich II. bezeugt also, dass in seinem normannischen Reiche eine Rechtsgewohnheit bestand, welche er eine grausame, ungerechte, greuelhafte nennt, und welche bewirkte, dass ein mächtiger Mann, wenn er ein Landgut, gleichviel auf welche Weise, an sich gebracht und während eines Jahrs, Monats, Tags und einer Stunde ohne Klage behauptet hatte, nicht mehr auf Besitzentäusserung (dissasina) belangt werden konnte. Ebenderselbe bezeugt zweitens, dass diese greuliche, ungerechte,

[1]) Bei Canciani I, 365, a.

grausame Gewohnheit *aus dem fränkischen Herkommen*, oder dem *salischen Rechte* stammte, zu dem sich die Normannen beider Sicilien bekannten.

Da sich nun weiter in den vorhandenen Urkunden des fränkischen Rechts keine Stelle findet, auf die Kaiser Friedrich Bezug nehmen kann, als den fünfundvierzigsten Titel des salischen Gesetzes, so folgt aus jenem Zeugnisse drittens, dass die Rechtskundigen zur Zeit des Kaisers Friedrichs II. den fünfundvierzigsten Artikel in dem Sinne verstanden, den ich oben entwickelt habe. In der That stimmen die angeführten Sätze der Verfügung Friedrichs II. und die Worte des salischen Gesetzes unverkennbar mit einander überein und darin nur weichen sie ab, dass das normannische Gesetz statt den zwölf Monaten des salischen, ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde nennt. Allein diess ist eine Spielerei mittelalterlicher Rechtskünstler, oder wenn man so will, eine Ausschmückung des ursprünglichen Textes, deren Anfänge sich bis in das Ende des achten Jahrhunderts zurückverfolgen lassen. Karl der Grosse fügte im Jahre 803 dem ripuarischen Gesetze Zusätze bei, deren einer[1]) so lautet: Si quis ad mallum legibus mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Sic ad secundam et tertiam. Si autem ad quartam (mannitionem) venire contemserit, possessio ejus in bannum mittatur, donec veniat et de re, qua interpellatus fuerit, justitiam faciat. *Si infra annum non venerit*, de rebus ejus, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur et quidquid inde judicaverit fiat. Die Rücksichtsnahme auf die zwölf Monate des salischen Gesetzes ist hier unläugbar: das gebannte Gut verfällt kraft zwölfmonatlicher Verjährung dem Fiskus. Aber statt der zwölf Monate erscheint die gleichbedeutende, wiewohl rundere, Zeitbestimmung des Jahres. Die aus dem deutschen Gerichtsgebrauch wohlbekannte Frist von Jahr und Tag, welche längst sprüchwörtlich geworden ist, reicht weit über das dreizehnte und wohl bis ins neunte Jahrhundert hinauf, denn sie liegt offenbar obiger Stelle des normannischen Gesetzbuchs zu Grund, nur hat sie in letzterer Quelle eine noch reichere Ausbildung er-

[1]) Pertz leg. I, 117. Nro. 7.

halten, indem zu dem Jahre ausser dem Tage auch der Monat und die Stunde hinzukam.

Erwiesen wäre demnach, dass die zwölfmonatliche Verjährung des fünfundvierzigsten Titels im salischen Gesetz von den fränkischen Rechtskundigen und Gesetzgebern des dreizehnten Jahrhunderts nicht sowohl auf die Niederlassung in einer Gemeinde — diess erschien als gleichgültige Nebensache —, sondern vielmehr auf die Erwerbung von Grundeigenthum bezogen wurde. Nun könnten freilich Gelehrte wie Herr Waitz einwenden, entweder Kaiser Friedrich II. und sein Zeitalter habe das salische Gesetz *missverstanden:* ich bekenne, dass ich eine solche Einwendung keiner Antwort werth achte; oder möchten sie etwa sagen, die fragliche Deutung des Artikels sei das Werk späterer Zeiten und habe in den Tagen der Merowinger nicht gegolten. Allein auch letzterer Einwand hält nicht Stich. Ich werde sogleich zeigen, dass mehrere merowingische Könige den fraglichen Artikel künstlich zu umgehen und dass später der Karolinger Ludwig der Fromme[1]) ebendenselben als etwas Verderbliches abzuschaffen versucht habe, aber beides vergeblich. Aus diesen Massregeln folgt meines Erachtens, dass sowohl Karolinger als Merowinger jene Bestimmung für eine ungerechte und greuliche hielten, demnach, dass sie von der Sache dieselbe Ansicht hegten, welche im dritten Buch der normannischen Verfassung ausgesprochen ist.

Und nun wollen wir uns einen Augenblick vergegenwärtigen, was es heisse, ein Franke, der in fremder Gemeinde, gleichviel auf welche Weise, ein Gut an sich gebracht, kann nicht mehr belangt werden, sondern steht unter dem Rechtsschutze der Verjährung, sobald er zu beweisen im Stande ist, dass innerhalb eines Jahres kein gerichtlicher Widerspruch gegen den Erwerb des fraglichen Guts erhoben ward. Dieses greuliche Gesetz gab alles Eigenthum schwacher Romanen der Gier mächtiger Franken preis. Die Franken waren die Kriegerkaste des merowingischen Reichs, aus ihrer Mitte wählten die Könige den grössten Theil der hohen Beamten. Wie leicht musste es besonders in den ersten Zeiten der Eroberung und an Orten, die dem Hofe ferne lagen, fränkischen

[1]) Pertz leg. I, 226, Nro. 9.

Herzogen, Grafen, Kriegsobersten werden, die Klagen gewaltsam aus ihrem Besitze vertriebener gallischer Romanen während der kurzen Frist eines Jahres zu hintertreiben oder ungehört verfallen zu machen. Man kann mit gutem Fuge sagen: auf dem fünfundvierzigsten Titel des salischen Gesetzes ruht der Fluch Galliens und Süditaliens, und der tiefe Groll über die schnöde Willkür, mit welcher das salische Recht romanisches Eigenthum blosstellte, sowie anderer Seits die Achtung vor dem hohen Sinn für Gerechtigkeit, mit welchem römische Gesetzgebung die Sicherheit des Besitzes schirmte, sind die wichtigsten Triebfedern gewesen, dass die Romanen nicht eher ruhten, bis das römische Recht den vollständigen Sieg über das germanische errungen hatte.

Die merowingischen Könige erkannten sehr gut, wie schmählich ihre romanischen Unterthanen durch den fraglichen Titel beeinträchtigt wurden, auch fehlte es ihnen nicht an gutem Willen zu helfen, aber die Hände waren ihnen gebunden. Mit unüberwindlicher Hartnäckigkeit hielten alle Franken, hohe und niedere, am salischen Gesetze fest. Beweis dafür die Thatsache, dass überall, wo es sich darum handelte, das fränkische Recht zu ändern, die Könige mit grösster Vorsicht verfuhren.

Keine Verordnung der Art erschien, ohne dass sie vorher auf Landtagen erörtert und durch die Mehrheit feierlich angenommen worden wäre, und nie ermangelten die Fürsten bei Verkündigung solcher Gesetze hervorzuheben, dass die Nation ihre Zustimmung gegeben habe. Edict[1]) Chilperichs I. vom Jahre 574: *pertractantes* in Dei nomen *cum viris magnificentissimis optimatibus* vel *antrustionibus et omni populo* nostro, convenit etc. Decret[2]) Childeberts I. vom Jahre 595: cum in Dei nomine *nos omnes* calendis Martiis de quibuscunque conditionibus una cum nostris optimatibus pertractavimus. — Ita, Deo auxiliante Attiniaco calendis Martiis convenit. — Hoc convenit una cum leudis nostris. — Similiter Trajecti convenit nobis. — Pari conditione convenit calendis Martiis *omnibus nobis adunatis.* — Similiter calendis Martiis Coloniae convenit. Nie und nimmermehr hätte ein fränkischer Landtag in Abschaffung des fünfundvierzigsten Artikels eingewilligt,

[1]) Pardessus diplom. I, 143. [2]) Ibid. I, 171 flg.

Wenn aber ein merowingischer König es gewagt hätte, aus eigener Vollmacht vorzuschreiten, so würden unfehlbar die Häupter der Franken dem kühnen Fürsten ungefähr Folgendes zu Gemüth geführt haben: Gnädiger Herr, wir und unsere Väter, die von Haus aus gerade soviel werth sind, als Ihr und die Eurigen, haben Euch zu Königen erhoben, die Herrschaft über Gallien verdankt Ihr unseren und unserer Väter scharfen Schwertern; Euer Anspruch auf den Thron beruht auf keinem andern Grunde, als die unsrigen auf die eroberten Güter, die wir besitzen. Wenn Ihr gleichwohl, den Romanen folgend, uns aus unserem Besitze vertreiben wollet, so möget Ihr selbst zusehen, was daraus entstehen wird. Zum Beweise, dass die Franken mit solchen und ähnlichen Gedanken vertraut waren, will ich eine Stelle des Schreibens anführen, das der berühmte Metropolit Hinkmar im Namen der gallischen Bischöfe 858 an den deutschen Karolinger Ludwig unter ähnlichen Umständen erliess. Hinkmar warnt den König vor Zureden fränkischer Barone, die so[1]) sprechen: non tibi sit curae, rex, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles (die Romanen); hoc fac, quod nos (die Franken) tibi dicimus, *quoniam cum nostris et non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum.*

Man sieht, wenn einer der Merowinger sich nachdrücklich seiner romanischen Unterthanen in Betreff des fraglichen Punktes annahm, lief der Muthige Gefahr, Thron und vielleicht das Leben zu verlieren. Gleichwohl haben Mehrere gethan, was irgend innerhalb der ihnen gesteckten, allerdings sehr engen Schranken geschehen konnte, und gerade dieser, von den neueren Schriftstellern gänzlich übersehene Theil ihrer Thätigkeit begründet ihren Anspruch auf Nachruhm. Frei, d. h. ohne die Nothwendigkeit ständischer Zustimmung der Franken, konnten sie Gesetze für ihre romanischen Unterthanen erlassen. König Chlothar I. benutzte diese Machtvollkommenheit, um das römische Recht, betreffend die Verjährung, feierlich zu bestätigen. Der dreizehnte Abschnitt[2]) des Edicts vom Jahre 560 lautet so: quidquid *ecclesia, clerici, vel provinciales nostri* (die romanischen Gallier), inter-

[1]) Baluzii capitul., II, 120. [2]) Pardessus diplom., I, 121.

cedente tamen justo possessionis initio, per triginta annos inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; nec actio tantis aevi spatiis sepulta ulterius contra legum ordinem sub aliqua repetitione consurgat, possessione in possessoris jure sine dubio permanente. Diese Verfügung vermochte die Romanen nur gegen romanische, nicht — was das Nöthigste gewesen wäre — gegen fränkische Gewaltthat zu schützen; denn Franken und Romanen standen unter verschiedenem Rechte, und ein gesetzgeberischer Akt, der die letztern verpflichtete, ging die erstern nichts an. Aber wohl konnte sie verhindern, dass mächtige Romanen das schlechte Beispiel, das fränkische Räuber gaben, nachahmten. Ihre Wirkung ging möglicher Weise noch weiter. Nach und nach entstand im merowingischen Reich eine Halbkaste, die zwischen römischem und salischem Rechte schwankte, besonders seit immer mehr Franken in den Kirchendienst eintraten, Bischöfe und Aebte wurden. Leicht mochte es einem fränkischen Abte oder Kirchenhaupte einfallen, dass er, pochend auf seine Abstammung, sich den fünfundvierzigsten Artikel des salischen Gesetzes in ähnlicher Weise, wie so viele fränkische Laien, zu Nutze machte. Solche und ähnliche Gelüste schlug jener Erlass nieder, indem er gebot, dass die römischen Vorschriften über Verjährung für jeden Kleriker ebenso bindend seien, als für geborne Romanen. Noch Kühneres unternahm König Childebert I. Im Jahre 595 setzte er auf einem Landtage zu Mastricht durch, dass die Franken eine sehr bedeutende Abänderung des salischen Gesetzes gut hiessen. Ich lasse die neue Anordnung zuerst im Urtexte[1]) folgen, weil sie sprachlicher Erklärung bedarf: similiter Trajecti convenit nobis, ut servo, campo et quaslibet res ad unum ducem vel judicem pertinentes, *per decem annos quicunque inconcusso possedit*, nullam habeat licentiam intertiandi, nisi tantum causa orphanorum usque ad 20 annos licentiam tribuamus. Si quis super hoc judicium praesumserit intertiare, solidos quindecim solvat et rem intertiatam amittat. *De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludit, praeter id quod in alia regna hucusque detenuit.* Ich beginne mit einer Bemerkung über die Sprache des

[1]) Pardessus diplom., I, 172. Nro. 3.

merowingischen Reichs. Seit Pardessus auf eine höchst zweckmässige Weise sämmtliche Akte, Urkunden und Gesetze merowingischer Könige zusammengestellt hat, zeigt der Augenschein, dass in reinem Latein verfasste Aufsätze mit andern abwechseln, die in gemeiner Bauernsprache geschrieben sind. Erstere beweisen, dass es den Königen, wenn sie nur wollten, nie an Leuten fehlte, welche gut zu schreiben verstanden. Warum haben sie dennoch gestattet, dass einzelne Akte in so mangelhafter Sprache, wie vorliegender, abgefasst wurden? Vergleicht man die Urkunden mit einander, so ergibt sich, dass für Romanen und für die Kirche bestimmte Akte in der Regel gut geschrieben sind; diejenigen dagegen, welche sich auf fränkische Verhältnisse beziehen, das Gepräge des Bauernlateins tragen. Ich schliesse hieraus, dass die Franken selbst jene unvollkommene Abfassung verlangt haben, weil sie das Bauernlatein, welches sie im täglichen Verkehr mit ihren Königen lernten, besser verstanden, als die reine Sprache der Kirche oder des classischen Alterthums. Aber noch etwas Anderes muss hinzugekommen sein, was die Könige vermochte, dem unvernünftigen Wunsch ihrer Barone bereitwillig nachzugeben. Die Beschäftigung mit verschiedenen Zweigen der vaterländischen Geschichte hat mich belehrt, dass neuere Juristen, die in jenen doctores legis, welche im Solde merowingischer Könige standen, bereits ihre Vorgänger hatten, stets die Kunst verstanden, dunkle Ausdrücke zu wählen und die Worte des Gesetzes auf Schrauben zu stellen, damit man nachher nach Belieben einen Sinn hineindeuten könne, der dem Brotherrn zu gefallen geeignet scheint. Ich glaube nun, dass ähnliche Berechnungen die Merowinger bestimmt haben, dem ihren Baronen angenehmen Bauernlatein den Vorzug bei Abfassung fränkischer Gesetze zu geben. Denn sonnenklar ist, dass diese Mundart wie dazu gemacht war, geheimen Unterschleif zu treiben, die stürmischen Forderungen widerspenstiger Landtage zu vereiteln, das heisst die Gesetze das Gegentheil von dem sagen zu lassen, was die Barone wollten. Meines Erachtens liegt so Etwas den letzten Sätzen des angeführten Erlasses zu Grund. Nun zur Sache. Ueber den Wortsinn der ersten drei Abschnitte des Artikels kann nicht wohl ein Zweifel obwalten. Der Erlass schreibt Folgendes vor: 1) hat ein Franke Sklaven,

Ländereien oder bewegliches Eigenthum zehn Jahre lang unangefochten besessen, so ist es nicht statthaft, auf die Klage eines andern Franken solche bewegliche oder unbewegliche Güter mit Beschlag zu belegen, sondern besagte Güter stehen unter dem Rechtsschutze der Verjährung; 2) eine Ausnahme findet statt, wenn es sich um das Eigenthum von Waisen und Unmündigen handelt, in diesem Falle tritt der Rechtsschutz der Verjährung erst nach vollendetem zwanzigsten Jahre unbestrittenen Besitzes ein; 3) im einen wie im andern Falle müssen der, welcher den Beschlag verlangt, und der, gegen welchen Beschlag verlangt wird, der Kläger und der Beklagte, einem und demselben Gerichtsbezirke angehören; 4) wer dennoch gegen diese Verordnung Beschlag verlangt, verfällt in eine Busse von 15 Schillingen und verliert überdiess alle Rechte auf das Gut, das er beansprucht. Weit wichtiger als der sprachliche Sinn ist der historische. Der dritte Artikel des Dekrets von 595 ist ein kühner Versuch, das bestehende fränkische Recht in einem der wichtigsten Punkte, in der Lehre vom Besitz, umzuformen und römische Grundsätze statt des ältern deutschen Gebrauchs einzuführen. Das römische Recht setzt bekanntlich verschiedene Stufen der Verjährung fest, unter welchen eine zehn-, eine zwanzig-, eine dreissigjährige, jede unter verschiedenen Voraussetzungen. Auch die Klausel, dass die streitenden Parteien in einem und demselben Gerichtsbezirke wohnen müssen, gehört dem römischen Rechte an[1]). Die Regel wird aufgestellt, in Streitsachen zwischen Franken, die in demselben Gerichtsbezirke angesiedelt sind, schliesse zehnjähriger ungefährdeter Besitz jede Klage auf Sequestration aus, aber sogleich fügt das Gesetz die Ausnahme bei, dass wenn es sich um Waisengut handle, erst eine zwanzigjährige Frist den Rechtsschutz der Verjährung ertheile. Der Gesetzgeber erkannte folglich, wie aus dem Beisatz erhellt, durch die That an, dass Rücksicht auf das Wohl und die Sicherheit der Schwachen längere Fristen der Verjährung fordere. Warum hat er, fragt man mit Recht, bei dieser besseren Erkenntniss nicht auch für den ersten Fall die Fristen verlängert, oder warum hat er nicht überhaupt die dreissig Jahre

1) Pardessus a. a. O. I, 172. Note 3.

des gemeinen römischen Rechts als Norm vorgeschrieben. Dass es dem Könige keineswegs an gutem Willen fehlte, nicht nur fränkische Waisen, sondern auch romanische Heloten gegen die Räubereien mächtiger Franken zu schützen, erhellt aus dem ganzen Decrete von 595. Wenn Childebert dennoch für gewöhnliche Fälle eine zehn-, für Waisen eine zwanzigjährige Frist festsetzte, so muss er offenbar durch einen stärkeren Willen, den er nicht zu überwinden vermochte, gehindert worden sein, weiter zu gehen. Mit andern Worten, der Landtag war es, der dem König die Hände band. Es graute den Franken vor römischen Ansätzen der Verjährung, durch welche sie um die schmählichen Vortheile gebracht zu werden fürchteten, welche ihnen das salische Gesetz bot. Desshalb widersetzten sie sich längeren Fristen. Ich getraue mir aus der Abfassung des dritten Artikels nachzuweisen, auf welche Weise Childebert die Barone zur Gutheissung der zwanzig Jahre für Waisengut bewog. Man muss ihnen ungefähr Folgendes vorgestellt haben: Ihr fränkischen Herren, erwäget selbst, wenn einer von Euch stirbt und unmündige Kleine hinterlässt, wie es diesen Kindern ergehen wird. Heisset Ihr die Ausnahme der zwanzig Jahre nicht gut, so braucht der Vormünder innerhalb zehn Jahren, die in vielen Fällen zwischen dem Tode des Vaters und der Mündigkeitserklärung der nachgelassenen Kinder verflossen sein können, das Gut der Mündel als sein eigenes zu behandeln, dann ist er nach Eurem Gesetze Herr des Guts durch Verjährung, und die Kinder sind um ihr Eigenthum betrogen. Sicherlich hat aus diesem Grunde der Landtag eine Frist bewilligt, die lang genug war, dass in jedem Fall noch vor ihrem Ablauf der Mündel die Volljährigkeit erlangen musste, und eine Klage gegen den ungerechten Vormünder anstellen konnte. Bei den Longobarden trat kraft den ältesten Bestimmungen des Königs Rotharis die Mündigkeit nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre ein. Ein späteres Gesetz des Königs Liutprand lässt sie erst mit dem neunzehnten Jahre beginnen[1]). Dieselbe Zahl von Jahren

[1]) Man sehe Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. II, b. S. 247. Note 7.

fordert[1]) der Schwabenspiegel, dagegen das ripuarische Gesetz nur fünfzehn[2]).

Ich komme an den letzten Satz des dritten Artikels. Derselbe ist abgefasst wie das Orakel einer Sphinx. Dunkler, zweideutiger kann man sich kaum ausdrücken: „in allen andern Fällen (oder Lagen) schlägt (erst) eine Verjährung von 30 Jahren jede Klage (auf Besitzentäusserung oder Beschlagnahme) nieder." Bei der ohne Zweifel absichtlichen Dunkelheit wird es gut sein, wenn wir vor Allem zu ermitteln suchen, wie die beiden Parteien, die sich hier entgegenstanden, d. h. der merowingische Hof und die Wortführer des Landtags von Mastricht, den Text gedeutet haben mögen. Letztere konnten meines Erachtens nur folgenden Sinn hineinlegen: bei sonstigen Processen, d. h. wo keine Franken, sondern Leute von anderer persönlicher Stellung, nämlich Romanen, mit einander in Rechtsstreit gerathen, gilt die dreissigjährige Verjährung. Und wahr ist es: diese Auslegung hatte in dem herrschenden Sprachgebrauche eine nicht zu verachtende Stütze; denn sehr häufig bezeichnet das Wort conditio die verschiedene persönliche Berechtigung, welche der merowingische Staat den vielfachen Abstufungen damaliger Gesellschaft zuwies: es gab Menschen servilis, litilis, ingenuilis, libertinae, romanae, salicae *conditionis*. Freilich konnte man die fraglichen Worte auch anders deuten und zwar so, wie sie der Hof ohne Zweifel verstanden wissen wollte: in allen andern Fällen, d. h. 1) wenn die Franken, welche mit einander streiten, nicht demselben Gerichtsbezirk angehören, 2) wenn Romanen mit Romanen, 3) *wenn ein Franke mit einem Romanen, oder umgekehrt, wenn Romanen mit Franken streiten*, gilt die Verjährung der dreissig Jahre. Gelang es, diese Auslegung als gerichtliche Norm einzuführen, so war ein ungeheurer Fortschritt gemacht, die bisherige schmähliche Unterdrückung der Romanen im Punkte des Besitzrechts hörte auf, der fünfundvierzigste Artikel des salischen Gesetzes hatte seinen tödtlichen Stachel verloren. Man muss nämlich wissen, dass die Vortheile, welche mächtige aber gewissenlose Franken aus dem

[1]) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte, II, 2. Aufl. S. 268. Note 3. [2]) Titel 81 Baluzius capitul., I, 51.

erwähnten Artikel zogen, in der Regel nicht sowohl gegen Franken, welche während der anberaumten einjährigen Frist viel leichter Zugang zum Richter finden konnten, als vielmehr gegen Romanen, die Mitglieder der eroberten Nation, geltend gemacht wurden. Ich finde im Texte des Dekrets von 595 geheime Zurüstungen, aus welchen ich abnehme, dass die königliche Partei Mittel in Bereitschaft hielt, um ihre Auslegung obiger Worte durchzufechten, und ich will meine Ansicht bezüglich dieses Punkts mittheilen, selbst auf die Gefahr hin, von Geistern, wie Hr. Waitz, wegen missbrauchten Scharfsinns verläumdet zu werden. Bereits wurde gesagt, dass die ständische Auslegung der fraglichen Worte im Sprachgebrauch eine starke Stütze hatte. Diese Stütze musste im vorausgesetzten Falle der Hof umzustossen suchen. Nun heisst es in dem nämlichen Dekrete unmittelbar hinter dem letzten Satze des dritten Artikels zum Eingange des vierten: pari conditione convenit, und ebenso im zwölften Artikel: pari conditione convenit. Beide Male wird das Wort conditio in der allgemeinsten, völlig farblosen Bedeutung gebraucht, d. h. pari conditione ist gleich den Uebergangswörtchen pariter, similiter, item. Wenn, wie vorauszusehen war, die ständische Partei zum Schutze ihrer Auslegung die gewöhnliche rechtliche Bedeutung des Worts conditio hervorhob, konnten die Vertheidiger des Hofes sprechen: jedes Gesetz legt sich selbst am besten aus, öffnet die Augen und sehet, wie das Wort, dem Ihr einen so tiefen Sinn unterlegen wollet, in den nächsten Sätzen angewendet ist, es kann auch oben nichts anderes als den allgemeinen Begriff Fall, casus, oder causa, Rechtssache bezeichnen.

So schlau nun auch die Rechtskünstler des Königs Childebert ihr Spiel angelegt zu haben vermeinen mochten, erhellt doch aus dem letzten Sätzchen des dritten Artikels, dass die ständische Partei Lunte roch und ihre Vorkehrungen traf. Zum bessern Verständniss des Folgenden muss ich abermals eine historische Bemerkung voranschicken. Childebert war, als er den Landtag zu Mastricht hielt und obiges Dekret erliess, nicht allgemeiner König des Frankenreichs, sondern nur ein Theilfürst. Vermöge der unter den Merowingern so häufigen Erbtheilungen herrschten neben Childebert, dem Herrn von Metz und Auster, die merowingi-

schen Häuser von Orleans und Burgund, sowie von Soissons; jenes Reich stand bis 593 unter Gunthramm, dieses unter Chlothar II., folglich gab es neben Childebert noch alii reges und neben seinem Reiche noch alia regna Francorum. Nun zum Texte: praeter id, quod in alia regna hucusque detenuit. Als man den Franken zu Mastricht die Sätze des Edicts von similiter Trajecti convenit nobis bis tricenaria lex — excludit zum Behufe ständischer Einwilligung vorlegte, müssen sie ausgerufen haben: wie? mit juridischen Fechterkünsten will man uns um unser gutes Recht betrügen, das salisehe Gesetz, das Kleinod unserer Nation, das in allen Frankenreichen stets gegolten hat und noch gilt, soll in Auster todt sein? Nie und nimmermehr werden wir das gut heissen, was man uns ansinnt. Unverkennbar wurden wegen eines solchen oder eines ähnlichen Widerspruchs der Mastrichter Versammlung vom Hofe zuletzt die Clausel bewilligt, welche die Stände zufriedenstellen sollte. Der Sinn, den die Franken dem Satze unterlegten, ist sicherlich folgender: mit Ausnahme, d. h. mit Vorbehalt dessen, was bis auf den heutigen Tag in den andern fränkischen Reichen rechtskräftig bestand, d. h. mit Vorbehalt der Bestimmungen des salischen Gesetzes und insbesondere des Titels de migrantibus. Mit andern Worten, der Ständetag von Mastricht erkannte die in den Worten de reliquis vero conditionibus — lex excludit ausgedehnten Rechtssätze, mochte man sie auslegen, wie man wollte, nur unter der Bedingung an, dass dadurch dem für alle Franken verbindlichen Rechte des salischen Gesetzes kein Eintrag geschehe.

Der Hieb, welchen der Hof zum Schutze der Schwachen gegen greuliche Vorrechte des herrschenden Volks mit rabulistischen Waffen hatte führen wollen, war abgewendet. Gleichwohl konnte der König mit Befriedigung auf die Ergebnisse des Mastrichter Landtags zurücksehen. Vieles war gewonnen: erstlich, dass die Franken bezüglich des rechtlichen Verkehrs mit Mitgliedern ihrer Nation förmlich auf die Bestimmungen des fünfundvierzigsten Titels im salischen Gesetze verzichtet, dass sie zweitens die Vorschriften des römischen Rechts über zehnjährige, ja sogar, so weit es Waisengut betraf, über zwanzigjährige Verjährung anerkannt hatten. Noch mehr liess sich auf dem bereits angebahn-

ten Wege in Zukunft gewinnen, sobald es glückte, die ursprüngliche Absicht, welche dem Satze de reliquis conditionibus — lex excludit zu Grunde lag, durchzuführen und die rechtliche Kraft der Clausel praeter id — detenuit auf irgend welche Weise zu beseitigen. Nur bemerke man, dass die Clausel fast noch mehr als der übrige Text im Orakeltone abgefasst ist. Konnte es schwer fallen, ihr einen Sinn unterzuschieben, der die wahre Bedeutung des vorhergehenden Satzes unangetastet liess! Ich begnüge mich, auf die wunderlichen Erklärungen neuerer Schriftsteller hinzuweisen, von denen sich eine bei Pardessus findet. Bekümmerten sich aber einmal die Gerichte des Landes nicht mehr um die Clausel, und nahmen sie, was hievon unzertrennlich, die königliche und in der That historisch wahre Deutung des vorhergehenden Satzes als Norm an, so war die Rechtsgleichheit zwischen Romanen und Germanen in dem wesentlichen Punkte des Besitzes hergestellt.

Die Absicht, welche wir voraussetzen, ist wenigstens zum Theile erreicht worden. In merowingischen Urkunden des siebenten Jahrhunderts kommen Beispiele von Rechtsstreitigkeiten vor, welche Parteien, von denen jedenfalls die einen oder die andern Franken waren, auf der Grundlage dreissigjähriger Verjährung des römischen Rechtes führten. Anhang zur Sammlung Markulfs, Formel[1]) 33: notitia, qualiter et quibus praesentibus veniens homo aliquis nomine ille in pago illo in basilica sancto illo — ante viro magnifico illo vel reliquis quam plurimis bonis hominibus, qui subter firmaverunt posita manu sua super sacrosancto altario — sic juratus dixit: hic juro per hunc loco sancto et Deo altissimo — unde me ille homo *in mallo publico mallabat*, quod ego terra sua aut ad conjuge sua illa (oder ein seiner Frau gehöriges Land) in pago illo — de eorum potestate per fortia nunquam proprisi aut pervasi, sed de ista parte *triginta et uno anno fere amplius* — semper exinde fui investitus —. Insequenter vero post ipso tres aloarii (Freibauern, welche ein eigenes Alod besassen) et *duodecim collaudantes juraverunt et de linguas eorum legibus dixerunt*. Da von einer Anklage vor der öffentlichen Malstätte die Rede ist, so muss entweder der Kläger oder der Be-

[1]) Baluzii capitul. II, 453.

klagte ein Franke gewesen sein. Ebenso gehören dem fränkischen Rechte die zwölf Eideshelfer an, welche am Schlusse erwähnt sind. Den Satz: de linguas eorum legibus dixerunt verstehe ich so: die Eideshelfer bekräftigen ihren Schwur in ihrer Sprache, gemäss ihrem Gesetz, d. h. wenn sie Deutsche sind, schwören sie deutsch, wenn Romanen, romanisch. Unverkennbar ist demnach, dass die angeführte Formel sich auf Streitigkeiten bezieht, die entweder zwischen Franken und Franken oder zwischen Romanen und Franken schweben. In jedem Falle hat auch für Erstere das römische Verjährungsgesetz bindende Kraft. Im Uebrigen pflichte ich der Ansicht von Pardessus[1]) bei, dass der einunddreissigjährigen Frist schon die sprüchwörtliche Bedeutung des Jahrs und Tags zu Grunde liege, genauer gesagt, dass anni triginta et unus das angetretene einunddreissigste Jahr bezeichnen. Vierzigste Formel[2]) der Sirmondischen Sammlung: veniens ille die illo — in loco nuncupante illo ante venerabilem virum illum suisque auditoribus vel reliquis viris, qui ibidem aderant et subter firmaverunt; ibique interpellabat aliquem hominem nomine illum, dum diceret eo quod hereditatem suam in loco nuncupante illo, quae ei erat debita, post se retineret, vel ei malo ordine contradiceret injuste. Interrogatus ille ante ipsos viros taliter dedit in responsis, quod ipsam hereditatem, quam ipse contra eum repetebat, genitor suus vel quilibet parens ipsam ei moriens dereliquerat, *et de annis triginta* inter ipsum et parentes suos, qui ipsam ei dereliquerant, ipsam tenuissent et secundum legem ei sit debita. Dum sic intenderent, sic ipsi viri memorato homini decreverunt judicium, *ut in noctes tantas* — apud homines tantos sua manu tanta in basilica sancti illius — taliter debeat conjurare, quod ipsam hereditatem, quam ipse homo contra eum repetebat, *per annos triginta* inter ipsum et memoratos parentes suos, qui ipsam hereditatem morientes ei dereliquerant, semper ipsam tenuissent, et per ipsos annos triginta secundum legem plus sit ipsa hereditas ei habendi debita quam ipso homini reddendi etc. Der Beiname venerabilis, der dem Richter ertheilt wird, vor dem hier Kläger und Beklagter erscheinen, beweist, dass die Formel ein

[1]) Loi salique, S. 547. [2]) Baluzius II, 491 flg.

geistliches Gericht meint. Nun folgten, wie wir wissen, die Geistlichen und ihre Gerichte römischem Recht. Da gleichwohl der Ansatz von so und so viel Nächten dem fränkischen Herkommen angehört, so ist man berechtigt, den Schluss zu ziehen, entweder, dass die Formel auch auf fränkische Verhältnisse berechnet war, oder, was mir weit wahrscheinlicher, dass zur Zeit, da die Formel angewendet wurde, bereits eine Vermengung römischen und fränkischen Verfahrens begonnen hatte, was nothwendig zu Verschmelzung beider Anfangs so feindlicher Rechte führen musste.

Urtheil[1]) des merowingischen Hofgerichts vom Jahre 680 unter König Theuderich III.: Theudericus, rex Francorum. Cum ante dies in nostri vel procerum nostrorum praesentia Compendio in palatio nostro resideremus, ibique veniens femina, nomine Achildis, Amalgario interpellavit, dum diceret eo quod portione sua in villa nuncupante Bactilione-Valle (Batignolles in der Nähe von Paris), quem (quae ei) de parte genitricis suae Bertanae quondam legibus obvenire debuerat, post se malo ordine retineret: qui ipse Amalgarius taliter dedit in responsis, eo quod ipsa terra in praedicto loco Bactilione-Valle *de annos triginta et uno* inter ipso Amalgario vel genitore suo Gaeltramno quondam semper tenuerant et possederant: sic eidem nunc a nostris proceribus ipsi(us) Amalgario fuisset judicatum, ut de novo denominatus apud sex, sua manu septima dies duos ante istas calendas julias in oratorio nostro super capella Domini Martini — hoc deberet conjurare, quod antedicta terra in praedicto loco Bactilione-Valle inter ipso Amalgario vel genitore suo Gaeltramno de annis triginta et uno tenuissent et possedissent, nec iis diger[2]) nunquam fuisset nec aliud exinde non redeberet nisi idoneo sacramento. Sed veniens antedictus Amalgarius ad ipso placito Lusareca (die Pfalz Luzarches in der Nähe von Paris) una cum hamedios suos ipso sacramento, juxta quod eidem fuit judicatum et nostras aequales praeceptiones loquuntur — in quantum illuster vir Structoaldus,

[1]) Pardessus diplom., II, 185 flg. [2]) Dieser Ausdruck kommt auch im salischen Gesetz vor und heisst *mangelhaft*, d. h., dass der Besitz nie unterbrochen worden sei.

Zukunft nur der älteste Sohn des Herrschers Reich und Kaiserthum erben, die nachgebornen Söhne dagegen mit Statthalterschaften unter der Hoheit des regierenden Bruders versorgt werden sollten. Es gehörte keine geringe Entschlossenheit dazu, auf solche Weise zum Besten des Staats tausendjährigen Vorurtheilen, den Ueberlieferungen der germanischen Urwälder zu trotzen, auch verpflichtete er sich dadurch alle rechtschaffenen Leute, besonders gewisse Häupter des Klerus, welche, von Unwissenden bis auf den heutigen Tag geschmäht, die Zierde ihres Landes waren, zum wärmsten Danke. Auf diesen Rückhalt gestützt legte Ludwig der Fromme zwei Jahre später — und abermals zu Aachen — Hand an die schreiendsten Härten des salischen Gesetzes. Letztere That war vielleicht noch muthiger als die Einführung des Erstgeburtsrechts, auch trat er nicht so offen auf, wie vor zwei Jahren. Ich muss nun Zeugen abhören. Einhard schildert die Versammlung des Jahrs 817, auf welcher das Hausgesetz beschlossen ward, deutlich als einen allgemeinen Reichstag: Ludovicus, sagt[1]) er, *generalem populi sui conventum* Aquisgrani more solito habuit. Der Aussage des Geschichtschreibers entspricht[2]) der vorhandene Reichstagsabschied: cum nos in Dei nomine anno incarnationis 817, indictione decima, annoque imperii nostri quarto, mense Julio, Aquisgrani palatio nostro, more solito, sacrum conventum et *generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas* congregassemus. Anders spricht[3]) Einhard von dem zweiten Aachener Tage im Jahre 819: conventus Aquisgrani post natalem Domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt. Der Geschichtschreiber gibt zu verstehen, dass der zweiten Aachener Versammlung kein reichsständischer Charakter zukam und dass an ihr verhältnissmässig nur Wenige Theil nahmen. Die vorhandenen Akten enthalten keine Vorrede, keine Berufung irgend welcher Art auf die Zustimmung der Nation. Aus welchen Elementen bestand aber die fragliche Versammlung? Da geistliche Fragen verhandelt wurden,

[1]) Pertz I, 204. [2]) Pertz leg. I, 198. [3]) Pertz I. 205.

ist klar, dass hohe Kleriker eingeladen waren. Sicherlich wirkte die Partei des Lyoner Erzbischofs Agobardus mit, dessen hoher Geist und spitze Feder überall eingriff, wo es galt, das öffentliche Wohl zu fördern, die Massen gegen Unterdrückung und Bosheit zu schützen. Aber auch Laien müssen bei einem Geschäfte, das sich um Besserung der Gesetze drehte, zugegen gewesen sein. Welche? Bei der Schweigsamkeit der vorhandenen Zeugen ist man auf blosse Muthmassungen beschränkt. Meine Ansicht ist diese: jene doctores legis, die wir in einem Hofgericht Pipins thätig fanden, und auf die wir später bei andern Gelegenheiten stossen werden, d. h. die Rechtsanwälte der Krone haben an dem Aachener Tage das Wort als Vertreter des Laienstandes geführt. Noch muss ich zwei Bemerkungen voranschicken. Erstens, die Abschnitte des salischen Gesetzes wurden bis in die ältesten Zeiten hinauf verschieden eingetheilt. Die Urkunde von 819 bezeichnet den Titel de migrantibus als den siebenundvierzigsten, den ich der Ausgabe von Waitz, als der in Deutschland neuesten folgend, hier mit der Ziffer 45, sonst 48 belege. Zweitens, aus leisen Andeutungen der Akte von 819 erhellt, dass unter den Berufenen keineswegs durchgängige Einstimmigkeit der Meinungen herrschte. Zum ersten Abschnitt[1]) heisst es: de hoc capitulo judicatum est; zum zweiten: de hoc capitulo judicatum est *ab omnibus;* zum dritten ebenso; zum vierten: de hoc capitulo judicatum est; ebenso zum fünften; zum sechsten heisst es wieder: *judicatum est ab omnibus;* zum siebenten fehlt überhaupt eine Angabe über Zustimmung, es heisst blos: ad interrogationem domini imperatoris (hoc) reservare voluerunt; zum achten: judicaverunt *omnes;* zum neunten: de hoc capitulo judicaverunt; zum zehnten: de hoc capitulo judicatum est; zum elften und zwölften: et hoc judicaverunt. Deutlich unterscheidet die Urkunde Gutachten, die allgemeine Zustimmung erhielten, von andern, für die sich nur eine Mehrheit erklärte. Zu den Gutachten letzterer Art gehört das neunte, das ich im Urtexte mittheile: (Ueberschrift) de 47 capitulo (legis salicae) *de eo, qui villam alterius occupaverit* (Gutachten): De hoc capitulo judicaverunt, ut nullus *villam aut res alterius*

[1]) Pertz leg. I, 225 flg.

migrandi gratia per annos tenere vel possidere possit, sed in quacunque die invasor illarum rerum interpellatus fuerit, aut easdem res quaerenti reddat, aut eas, si potest, juxta legem se defendendo sibi vindicet. Das heisst: betreffend den Titel de migrantibus fiel das Gutachten dahin aus, dass Niemand die Landgüter oder das sonstige Eigenthum eines Andern unter dem Namen des Wanderns und mit Berufung auf ein Recht der Verjährung behalten dürfe, sondern sobald ein Solcher, zu welcher Frist es auch sein möge, von dem vertriebenen Besitzer verklagt wird, hat er entweder dem Kläger das Gut zurückzugeben, oder, wenn er es vermag, sein Recht an die Sache mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln zu beweisen. Diess ist der Sinn im Allgemeinen, aber einzelne Punkte bedürfen genauerer Erläuterung. Der fragliche Titel des salischen Gesetzes hat die Ueberschrift: de migrantibus, und das Gesetz selbst beginnt mit den Worten si quis super alterum in villa migrare voluerit; das Gutachten dagegen schneidet aller Einhüllung zu trotz mitten ins Fleisch hinein und spricht so, als sei der fünfundvierzigste Titel ein Gesetz zu Gunsten des Raubes, als handle es nicht vom Wandern, sondern de occupatione villarum vel rerum alterius. Das Gutachten hat hierin, wie wir wissen, vollkommen Recht und wird aufs kräftigste durch eine Verordnung Kaiser Friedrichs II. bestätigt: *duram* et *diram* consuetudinem et *iniquam* silere praecipimus, per quam aliquis de dominio suae rei cadebat et *Francus de dissasina quaeri non poterat.* Ebenso liegt in den Worten migrandi gratia ein bitterer Spott, die Urheber des Gutachtens geben zu verstehen, dass das „Wandern" blosser Vorwand des Raubes sei. Besondere Beachtung verdient der Ausdruck per annos, dessen allgemeinen Sinn ich durch die Uebersetzung angegeben habe. Das Gutachten braucht die Mehrzahl anni und doch wussten Kaiser Ludwig und die Rechtsanwälte der Krone sehr wohl, dass der siebenundvierzigste Titel des salischen Gesetzes, auf welchen sie Bezug nehmen, von zwölf Monaten (si vero infra duodecim menses nullus testatus fuerit), also von *einem* Jahre (in der einfachen Zahl) redet. Warum dennoch die Mehrzahl? Desshalb, weil das Gutachten neben dem salischen Gesetz auch noch das Dekret Childeberts von 595 im Auge hat. Durch

eine feine Wendung sagen sie: Weder die zwölfmonatliche Frist des salischen Gesetzes, noch die zehn- und zwanzigjährige des Decrets, durch welches Childebert Schwache gegen Räubereien Mächtiger zu schützen suchte, soll ferner gelten, sobald es sich um gewaltsame Wegnahme fremden Eigenthums handelt, in allen solchen Fällen haben hinfort die Gerichte nicht nach den Vorschriften über Verjährung, sondern nach besondern Beweisen des Besitzrechtes zu entscheiden. Unverkennbar ist, Kaiser Ludwig war entschlossen, einen nunmehr fast vierhundertjährigen Greuel mit der Wurzel auszureissen. Aber ist es ihm auch gelungen? Ich wage nicht diese Frage zu bejahen. Die Urkunde von 819, welche dem Kaiser Ludwig, Karls Sohn, zu unvergänglichem Ruhme gereicht, trägt die Form eines Gutachtens. Keine Spur liegt vor, dass dasselbe zum Gesetz erhoben ward, was nach bestehendem Staatsrechte der Franken nur durch Zustimmung des Reichstags geschehen konnte. Denn vollkommene Gültigkeit hatte der Grundsatz, welchen König Karl der Kahle 864 in dem Landtagsabschied von Pistes mit den Worten [1]) aussprach: *lex consensu populi fit* et constitutione regis.

Meines Erachtens liess Ludwig der Fromme jenes Gutachten erstatten, um die öffentliche Meinung für völlige Abschaffung des fünfundvierzigsten Titels zu gewinnen. Und nun drängt sich abermals die Frage auf, ob er letzteren Zweck erreicht hat? Man kann hierauf antworten: wenn es ihm glückte, so ist vorauszusetzen, dass er irgend ein Gesetz gab, welches darauf berechnet war, die Lehre von der Verjährung, welche jenes Gutachten umgestossen hatte, und welche doch das fränkische Recht beim damaligen Zustande der Dinge nicht entbehren konnte, in besserer Form wieder aufzubauen. Nun findet sich in alten Handschriften und Sammlungen wirklich ein solches Gesetz Ludwigs [2]) des Frommen, das den Besitz von Leibeigenen und unbeweglichen Gütern, je unter genau bestimmten Verhältnissen, nach Verlauf von fünfzehn, zwanzig, dreissig Jahren für unantastbar erklärt. Aber dieses Gesetz ist ganz aus ältern Rechtsquellen, dem theodosianischen und dem burgundischen Codex entnommen, dasselbe

[1]) Baluzii capitul. II, 177. [2]) Ibid. I, 673 flg. oder bei Pertz, leg. I, 355.

hat überdiess ebenso wenig ein Jahr, als einen Eingang, oder irgend eine Verweisung auf einen fränkischen Reichstag. Wie eine vater- und mutterlose Waise steht es da. Seine Aechtheit kann man meines Erachtens nicht bestreiten, wohl aber seine gesetzliche Kraft. Ich sehe in ihm einen Versuch, auf Nebenwegen zu erreichen, was der Kaiser offen durchzusetzen verzweifelte. Der eine und andere *dienstwillige* Graf mag obiges Gesetz befolgt haben, ob aber auch selbständige Richter sich daran gebunden glaubten, ist eine andere Frage.

Capitel XIII.

Die Rachinburgen.

Gewiss ist die Einwirkung merkwürdig, welche das salische Gesetz in einem der wichtigsten Punkte auf die bisher geschilderte Weise durch das römische Recht erfuhr. Ich komme nun zu einer zweiten Veränderung, die aber zunächst von einer andern Seite ausging. Es handelt sich dabei vom gerichtlichen Verfahren. Die Geschwornen-Gerichte, deren Wiederherstellung entweder in neuester Zeit schon erfolgt oder doch verheissen ist, sind eine altdeutsche Einrichtung. Ihre ursprüngliche Gestalt lässt sich theils aus den Zeugnissen des Tacitus, theils aus dem salischen Gesetz und aus Urkunden des fünften, sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts mit genügender Sicherheit ermitteln. Ich begnüge mich, das, was durch die neuern Forschungen der Gelehrten hierüber festgestellt worden, kurz zu berühren: 1) die, welche in den Volksgerichten Recht sprachen, hiessen Rachinburgen (wörtlich Urtheilbringer[1]). 2) Die Rachinburgen richteten unter dem Vorsitz des Grafen oder des Centenarius, welche beiden keinen Theil am Rechtsprechen hatten, wohl aber das Urtheil vollzogen. 3) die Rachinburgen bildeten keinen besondern Stand, sondern jeder freie (ich füge noch bei, und unbescholtene) Gaugenosse war befähigt, als Rachinburge zu amten. Diese Punkte kann man,

[1]) Waitz, das alte Recht, S. 291.

denke ich, als solche bezeichnen, welche die Zustimmung aller oder doch der meisten Gelehrten für sich haben. Von nun an beginnt Zwiespalt. Die erste Frage ist, haben alle freie Gaugenossen, die auf der Malstätte erschienen, Theil am Rechtsprechen genommen, oder mit andern Worten, als Rachinburgen gewirkt? Ohne Bedenken bejaht Herr Waitz die Frage: „die freien Gaugenossen, sagt [1]) er) „sind *insgesammt* auch die Urtheiler gewesen, welche das Recht nach alter Gewohnheit wiesen." Ich aber sage: Herr Waitz irrt. Denn zu einem ordentlichen Gerichte wird erfordert die Anwesenheit: 1) von Richtern, 2) von Klägern, 3) von Beklagten. Sodann, denke ich, dürfte Herr Waitz selbst zugeben, dass in der Regel bei den Deutschen der salischen oder merowingischen Zeiten Kläger und Beklagte dem Gaue selbst angehörten, vor dessen Gerichte sie erschienen. Wäre nun die Behauptung des Herrn Waitz richtig, so würde folgen, dass bei unsern Vorfahren Kläger und Beklagte in der eigenen Sache *mit*richteten. Das ist aber widersinnig, kein über der Stufe der Thierheit stehendes Volk war je so roh und dumm, eine Einrichtung der Art zu dulden, am wenigsten unsere Altvordern. Also ist das Gegentheil von dem, was Herr Waitz behauptet, wahr: *nicht* die Gaugenossen *insgesammt* sprachen als Rachinburgen Recht, sondern je nach Umständen müssen bald die bald jene von dem Rachinburgenamt ausgeschlossen gewesen sein. Weiter berechtigt die allgemeine Natur menschlicher Dinge zu der Annahme, dass manchmal vor altdeutsche Gau- oder auch Cent-Gerichte *viele* Klagen kamen, folglich, dass die Zahl der Kläger und Beklagten zusammen gross war. In solchen Fällen mussten demnach viele Gaugenossen vom Rechtsprechen ausgeschlossen werden. Gewisse andere Rücksichten machen es rathsam, die Zahl der Ausgeschlossenen noch höher anzuschlagen. In der Regel haben Beklagte und Kläger, gleich andern Menschen, ihre nahen Anverwandten, nun herrscht bei allen Völkern die Ansicht, dass nahe Verwandtschaft die Unparteilichkeit des Urtheils aufhebe, und dieselbe hat bekanntlich von jeher auf das gerichtliche Verfahren bedeutenden Einfluss geübt. Kinder dürfen z. B. nicht

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 421.

für ihre Aeltern zeugen, Väter nicht über Söhne richten und umgekehrt. Aus diesem Grunde halte ich es für höchst wahrscheinlich, dass der altdeutsche Gerichtsgebrauch die nächsten Anverwandten der Kläger und Beklagten jedesmal aus dem Kreise der Rachinburgen verwies.

Diese Sätze sind zwar noch nicht mit Beweisstellen belegt, aber sie haben eine sturmfeste Stütze, die Natur der Dinge für sich. Es ist z. B. unzweifelhaft gewiss, dass zu allen Zeiten das Feuer heiss, der Schnee kalt sich anfühlt, auch wenn diess keine Citate aus Tacitus oder dem salischen Gesetze bekräftigen sollten. Und so behaupte ich denn mit grösster Zuversicht: die Körperschaft der Rachinburgen bestand aus wechselnden Ausschüssen, in welche aufgenommen zu werden jeder freie unbescholtene Mann befähigt war. Ich komme nun an die Zeugnisse, muss aber zuvor einen gerichtlichen Ausdruck erläutern. Beinahe in allen von Urtheilsprüchen handelnden Denkmalen, die mir bis jetzt zu Gesicht kamen, fand ich das Wort residere oder ein ähnliches von den Richtern gebraucht. Ohne Ausnahme *sitzen* die Franken und andere Deutsche zu Gericht. Urkunde [1]) des Königs Dagobert I. von 632: nos in Dei nomine palatio nostro Clepiaco in synodo generali *residentes* pertractavimus una cum — episcopis, abbatibus comitibus et caeteris fidelibus nostris. Urkunde [2]) Chlotars III. vom Jahre 658: (cum nos) ad — dirimendum vel justo judicio terminandum *resideremus;* ebendesselben [3]) vom Jahre 658: cum ad universorum causas audiendum *resideremus.* Placitum [4]) des nämlichen Königs vom Jahre 659: quum nos una cum — grafionibus — seniscalcis et comite palatii *resideremus.* Urkunde [5]) Chlothars III. vom Jahre 663: igitur cum nos Masolago in palatio nostro una cum — episcopis, optimatibus caeterisque palatii nostri ministris — ad universorum causas audiendas — *resideremus.* Urkunde [6]) Theuderichs III. vom Jahre 680: cum ante dies in nostri vel procerum nostrorum praesentia Compendio in palatio nostro *resideremus.* Placitum [7]) Chlodwigs III. vom Jahre 692: cum nos Lusarca in palatio nostro una cum — episcopis — optimatibus, grafionibus.

[1]) Pardessus diplom. II, 14. [2]) Ibid. S. 107. [3]) Ibid. S. 108. [4]) Ibid. S. 111. [5]) Ibid. S. 132. [6]) Ibid. S. 185. [7]) Ibid. S 227.

seniscalcis et comite palatii ad universorum causas audiendum *resideremus.* Desselben [1]) vom Jahre 693: cum nos Valencianis in palatio nostro una cum — episcopis, optimatibus, comitibus, grationibus, domesticis, referendariis, seniscalcis et comite palatii nostro vel reliquis quam plurimis nostris fidelibus ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda *resideremus.* Placitum [2]) Childeberts III. vom Jahre 695: cum nos Compendium in palatio nostro una cum, nostris fidelibus *resideremus.* Placitum [3]) desselben vom Jahre 697: cum nos Compendio in palatio nostro una cum — episcopis, majore domus nostro, optimatibus, comitibus, domesticis, seniscalcis et comite palatii vel cunctis fidelibus nostris ad universorum causas audiendum *resideremus.* Desselben [4]) vom Jahre 703: cum nos in Carraciaco villa (cum Grimoaldo) majore domus nostro una cum nostris fidelibus *resideremus.* Desselben [5]) vom Jahre 709: cum nos Crisciaeco in palatio nostro una cum nostris fidelibus ad universorum causas audiendas vel recto judicio terminandas *resideremus.* Desselben [6]) vom Jahre 711: cum nos Mamaccas in palatio nostro ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda *resideremus.* Placitum [7]) Karl Martells vom Jahre 719: cum *resedisset* illuster vir Carolus major domus una cum pluribus personis Glamanvilla ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda. Urkunde [8]) Theuderichs IV. vom Jahre 726: cum nos Pontegurre in palatio nostro una cum nostris fidelibus ad universorum causas audiendas *resideremus.* Placitum [9]) Pipins des Kleinen vom Jahre 747: cum *resedisset* illuster vir Pipinus, major domus, Verno in palatio publico ad universorum causas audiendas et justo judicio terminandas. Placitum [10]) Karlomanns vom nämlichen Jahre: igitur cum nos una cum optimatibus, pontificibus seu et illustribus viris Dunavilla ad universas causas audiendas vel justa judicia rimanda *resideremus.* Placitum [11]) Pipins vom Jahre 749: igitur cum nos una cum optimatibus, pontificibus, illustribus viris, ducibus atque comitibus, Attiniaco villa, in palatio nostro, ad universorum causas audiendas,

[1]) Pardessus diplom. II, 229. [2]) Ibid. S. 233. [3]) Ibid. S. 241. [4]) Ibid. S. 261. [5]) Ibid. S. 279. [6]) Ibid. S. 287. [7]) Ibid. S. 315. [8]) Ibid. S. 345. [9]) Ibid. S. 403. [10]) Ibid. S. 405. [11]) Ibid. S. 414.

vel recto judicio terminandas *resideremus.* Placitum[1]) desselben vom Jahre 750: cum *resedisset* illuster vir Pipinus, major domus Attiniaco, in palatio publico ad universorum causas audiendum. Die angeführten Beispiele betreffen meist Sitzungen des Hofgerichts. Man bemerke, dass während die übrigen Ausdrücke der allgemeinen Formel häufig wechseln, nur das Wort residere stets gleichmässig gebraucht wird. Ich lasse nun Zeugnisse über Gau- und Cent-Gerichte folgen, bei welchen Rachinburgen amteten: lex salica 57, 1: si qui rachineburgi in mallobergo *sedentes.* In Karls des Grossen Ausgabe des salischen Gesetzes vom Jahre 798 heisst[2]) es: siquidem Rachinburgii in mallo *residentes.* Edict Chilperichs vom Jahre 574, Nro. 7: ante rachinburgios *sedentes*[3]). Der Lebensbeschreiber des heiligen Amandus[4]) erzählt: comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, ad dirimendas *resederat* actiones. Ebenso Gregor von Tours im fünften Buche[5]) seiner Geschichte der Franken: (Leudastes comes) si in judicio cum senioribus, vel laicis vel clericis *resedisset* — protinus agebatur in furias. Dann die Formelbücher; Anhang[6]) zu Markulf: notitia, qualiter homo aliquis, nomine ille in civitate illa, in mallo publico ante illustri viro illo comite vel aliis quam pluribus personis ibidem *residentibus,* interpellabat. Dritte Formel derselben Sammlung[7]): notitia, qualiter veniens ille, die illo, civitate illa, in mallo publico ante illustri viro illo comite vel aliis pluribus magnificis viris, qui ibidem *residebant.* Vierte Formel[8]): cum *resedissent* ille abba et illuster vir ille in villa illa, in pago illo, ubi ille comes esse videtur. Bignon'sche Sammlung, achte Formel[9]): cum *resedisset* illuster vir ille comes in illo mallo publico ad universorum causas audiendas. Lindenbrog'sche Sammlung, hundertfünfundzwanzigste Formel[10]): cum *resedisset* illuster vir ille comes in illo mallo publico ad universorum causas audiendas. Ebendaselbst einhundertsiebenundsechzigste Formel[11]): cum

---

[1]) Pardessus diplom. II, 415. [2]) Titul. 60. Baluzius capitul. I, 320. [3]) Pardessus diplom. I, 144. [4]) Cap. 12, bei Bouquet III, 533. [5]) Lib. IV, 49. Bouquet II, 261 unten. [6]) Nro. I, Baluz. II, 435. [7]) Ibid. S. 435. [8]) Ibid. S. 437 [9]) Ibid. S. 499. [10]) Ibid. S. 545. [11]) Ibid. S. 551.

resedissent venerabilis ille abba et illuster vir ille in villa illa in pago illo, ubi ille comes esse videtur. Daselbst einhundertneunundsechzigste Formel [1]): dum *resideret* comes ille in mallo suo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia definienda. Ebenso formula [2]) *Andegav.* Nro. 32: igitur cum — illuster vir ille comes in civitate Andegave cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publicae viris *resedisset.* Ungedruckte Formel [3]) aus der Sammlung Iso's: cum vir illuster comes ille in pago illo *resedisset* in villa illa cum judicibus et raginburgis et aliis populis multis, und weiter unten: illa causa, quae ante nos fuit dijudicata a judicibus nostris vel ragimburgis nostris vel judicibus constitutis et aliis pagensis plurimis ibidem *sistentibus* (statt residentibus). Nur sehr selten wird ein allgemeinerer Ausdruck gebraucht, so im Anhang [4]) zu Markulf: ante comite vel aliis quam pluribus, qui ibidem *aderant.* Ebendaselbst fünfte Formel [5]): ante comite vel ante quam pluribus personis, qui ibidem *aderant* ad universorum causas audiendum vel recta judicia in nomine Dei terminandum. Sirmond'sche Sammlung zweiundvierzigste Formel [6]): notitia qualiter veniens ille die illo in loco nuncupante illo ante illum judicem vel reliquos viros, qui ibidem *aderant.* Neunundvierzigste Formel der collectio andegavensis (Walter III, 517): ante viro illustri illo comite vel reliquis racimburdis (rachimburgis), qui cum eo *aderant.* Meines Erachtens hat die Anwendung des unbestimmten Worts adesse statt des bezeichnenden residere einen besondern Grund, über den ich mich sogleich erklären werde. Die eben mitgetheilte, aus den verschiedensten Quellen entnommene Masse von Beispielen, deren Kraft, genau betrachtet, auch nicht durch eine einzige Ausnahme gebrochen wird, beweist unwidersprechlich, dass residere der amtliche, alltägliche Ausdruck für die äussere Erscheinung richterlicher Thätigkeit war. So ganz verwuchsen in der Meinung des Mittelalters die Begriffe Richten und Sitzen, dass in den romanischen Ländern dasselbe Wort, welches heute noch daselbst für die Sitzungen der

[1]) Bouquet II, 552. [2]) Bei Walter, corp. jur. germ. III, 510. [3]) Mitgetheilt von Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte II, 432. [4]) Nro. 2. Baluzius II, 435. [5]) Ibid. II, 437. [6]) Ibid. S. 493.

Geschwornen gebraucht wird, nämlich assissia[1]), als allgemeine Bezeichnung der Gerichte in Umlauf kam.

Nun findet sich in dem Anhang zur Markulfischen Sammlung folgende merkwürdige Formel[2]): notitia, qualiter — veniens vir ille die illa, in illa civitate, in mallo publico ante illustri viro illo comite — praesentibus quam pluribus viris venerabilibus rachinburgis, qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei nomine judicia terminandum, *residebant*, vel *adstabant*. hominem aliquem interpellabat. Ich behaupte: im Angesicht der oben entwickelten Beweisstellen muss man annehmen, dass der Gegensatz von residere und adstare kein blosses Wortspiel sein kann, sondern einen wesentlichen Unterschied bezeichnet. Allein freilich Herr Waitz ist anderer Meinung. Auf die angeführte Formel, sagt[3]) er, sei kein Werth zu legen, denn leicht habe es geschehen können, „*dass bei grösserer Versammlung nicht alle zum Sitzen Raum fanden.*“ Also jene Rachinburgen standen blos darum, weil es an Bänken für sie fehlte. Bewunderungswürdiger Scharfsinn. Der Herr Professor redet so, als dächte er sich die Malstätten auf der Lüneburger Haide, wo es an Steinen und Holz, und manchmal auch, wie die Sage geht, an Witz gebricht. Bei uns allhier in Schwaben = Alamannien und auch im schönen Frankreich drüben ist diess nicht der Fall. Ernsthaft gesprochen, wer wird glauben, unsere Altvordern seien ein so verwahrlostes Volk gewesen, dass sie nicht einmal die Malstätten mit den allernöthigsten, und überdiess sehr wohlfeilen Bedürfnissen — mit Bänken für die Richter — ausstatteten. Zudem vergisst Herr Waitz, dass die Quelle, aus der jene Worte stammen, eine *Formel*, d. h. für viele Fälle berechnet ist. Er selbst muss etwas Unstatthaftes in seiner Erklärung gewittert haben, denn in dem um ein Jahr spätern zweiten Band der „Verfassungsgeschichte“[4]) sucht er dieselbe durch eine bessere zu ersetzen: „zwischen sitzenden und stehenden Rachinburgen waltet kein wesentlicher Unterschied ob, und die Namen scheinen nur daher entstanden zu sein, dass die, welche sich unmittelbar am Urtheil betheiligen wollten,

[1]) Man sehe Ducange zu dem Worte. [2]) Nro. 6. Baluzius II, 438. [3]) Das alte Recht, S. 153. [4]) S. 421.

auf Bänken sassen, während Andere, wie man später sagte, den Umstand bildeten, was sie aber von der Theilnahme an der Entscheidung keineswegs ausschloss.“ So Herr Waitz. An Holz und Steinen fehlt es hier, wie man sieht, nicht mehr, wohl aber am guten Willen einzelner Rachinburgen, „sich unmittelbar am Urtheil zu betheiligen, obgleich sie dadurch keineswegs von der Entscheidung ausgeschlossen werden.“ Das Gedankenbild, das Herrn Waitz vorschwebt, ist offenbar die Disputation irgend eines Göttinger Magisters, bei welcher der eine Professor sich schweigend verhält, der andere unmittelbar eingreift, entweder um dem Candidaten, wenn derselbe ein treuer Vassus, durchzuhelfen, oder aber ihn, wenn er ein widerspenstiger ist und gar ohe! in ein anderes gelehrtes Vassalitium verstrickter war, gemäss dem Verse: sedet alta mente repostum judicium Paridis spretaeque injuria formae „hineinzureiten.“ Allein so ging es auf den alten Malbergen ebenso wenig zu, als in den heutigen Sitzungen der Geschwornen, vielmehr verhängte das Gesetz, wie wir unten sehen werden, über Rachinburgen, die sich, ihrer Pflicht zuwider, nicht betheiligen wollten, empfindliche, aber gerechte Strafen. Alle Erklärungen, welche den Gegensatz von residere und adstare in blosse Redensarten oder Zufälligkeiten auflösen wollen, müssen nothwendig verunglücken, ob ich gleich zugestehe, dass die beiden von Herrn Waitz vorgebrachten Erläuterungen der Sache besonders ungeschickt sind. Ein grundwesentlicher Unterschied liegt offenbar in den residentibus und adstantibus verborgen. Ich will frischweg meine Meinung sagen: die Rachinburgen waren in verschiedene Schaaren eingetheilt, deren mehrere während eines Gerichtstags an die Reihe kamen, oder doch je nach den Verhältnissen kommen konnten; diejenige Schaar, an der die Reihe war, sass und richtete, die andern, die entweder schon gerichtet hatten, oder erst noch an die Reihe kommen sollten, standen, hörten zu, nahmen aber sonst keinen Theil am Gericht. Wollte man die Thätigkeit sämmtlicher Rachinburgen im Ganzen bezeichnen, unterschied man entweder, wie in der sechsten Formel des Anhangs zu Markulf, zwischen residentes und adstantes, oder man sprach im Allgemeinen, wie in den oben mitgetheilten vier Beispielen, von iis, qui aderant. Ich sehe voraus, dass Ungläubige oder Missgünstige

hiergegen einwenden werden, diess lasse sich immerhin hören, aber es könne nicht durch Zeugnisse erhärtet werden; ich aber entgegne, meine eben vorgetragene Ansicht passt zu sämmtlichen Stellen, in welchen von den altdeutschen Gerichten die Rede ist, und aus diesem Grunde gebührt ihr eine gewisse Anerkennung. Allein ich habe noch andere Beweise, welche ich jedoch nicht ohne Umwege vorbringen kann.

Der gesunde Menschenverstand nöthigt anzunehmen, dass in jeder Nation, welche öffentliche und aus der Masse freier Bürger genommene Gerichte hat, sich ein fester Gebrauch in Bezug auf die numerische Zusammensetzung der Gerichte ausbilden muss. Als das salische Gesetz um die Mitte des fünften Jahrhunderts nach Christus abgefasst ward, hatten die Germanen vielleicht schon eine tausendjährige Erfahrung im Gerichtswesen hinter sich, und über jenen sehr wichtigen Punkt sollte kein festes Herkommen bestanden haben!! Nimmermehr! es bestand längst, allein weil die alten Rechtsquellen nicht für Gelehrte, sondern für den täglichen Gebrauch geschrieben sind, setzen sie fast alle Vorfragen, die nicht unmittelbar das Bedürfniss berühren, als bekannt voraus. Auch mit dem Punkte, den ich eben nannte, ist diess der Fall, und man kann desshalb die Wahrheit nicht aus unmittelbaren Zeugnissen schöpfen, sondern nur durch Schlüsse ermitteln.

Im siebenundfünfzigsten Titel des salischen Gesetzes, Artikel I, heisst es: si qui rachineburgii in mallobergo sedentes, dum causam inter duos discutiunt, legem dicere noluerint — septem de illos rachineburgios ante collecatum solem ternos solidos solvant. Wenn sich die Rachinburgen unter gewissen Umständen weigern, Recht zu sprechen, trifft sieben aus ihrer Zahl eine vorläufige Busse von 3 Schillingen. Hieraus erhellt, dass ein regelmässig besetztes Rachinburgen-Gericht mehr als sieben Beisitzer zählte. Ebendaselbst im fünfzigsten Titel handelt es sich von Auspfändung eines säumigen Schuldners, der das, was ihm geliehen worden, aller vorangegangenen Mahnungen unerachtet nicht herausgeben will: tunc grafio colligat secum septem rachineburgios *idoneos* et sic cum eos (eis) ad casa(m) illius, qui fidem fecit, ambulet et, si praesens est, qui fidem fecit, sic dicat: qui ad praesens es, volun-

tatem tuam (deine Schuldigkeit) solve homine (homini) isto, quod ei fidem fecisti, et elige tu duos quos volueris idoneos, [qui] cum rachineburgiis istis de (eo), quo(d) solvere debes, adpreciare debeant, et hoc, quod debes, secundum justum precium satisfacias. Vorerst bemerke man, dass hier nicht von Fällung eines Urtheils, sondern von Vollstreckung eines bereits gefällten Spruches die Rede ist. Zweitens, da der Graf sieben taugliche Rachinburgen wählen soll, folgt, dass die Zahl, aus der er sie zu wählen hatte, eine grössere war. Drittens, der Schuldner darf zu der Mehrheit von sieben Rachinburgen, welche den Grafen begleiteten, um den Werth der geliehenen Sachen abzuschätzen, eine Minderheit von zwei hinzufügen. Abermals sieht man also, dass nach der Meinung des Gesetzes sieben Rachinburgen ein blosser Bruchtheil eines vollen Spruch-Collegiums sind. Das im fünfzigsten Titel des salischen Gesetzes beschriebene Verfahren wird durch ein Edict des Königs Chilperich vom Jahre 574 genauer geregelt. Fälle müssen vorgekommen sein, 1) dass der Graf bei der Auspfändung mehr nahm, als der Werth der Schuld betrug, und den Ueberschuss für sich behielt; 2) dass er, um ungestörter sich bereichern zu können, nicht die vom Gesetze vorgeschriebene Zahl von Rachinburgen in das zu pfändende Haus brachte. Desshalb schreibt[1]) Chilperich folgendes vor: wenn der säumige Schuldner auch die letzte Frist, die Schuld zu erstatten, vorübergehen liess, tunc in proximo mallo ante rachimburgios sedentes et dicentes, quod ipsi illum ante audierint (dass sie die frühern Verhandlungen des schwebenden Streits kennen) — invitetur grafio, wird der Graf aufgefordert, die Pfändung vorzunehmen, — ut ad res suas (nämlich des Schuldners) ambulet et prendat, quantum *rachinburgii* antea odierit (er soll so viel nehmen, als laut dem, was er gehört hat, die Rachinburgen dem Gläubiger zuerkannten). Aber der Graf darf die Pfändung nicht allein vornehmen, sondern grafio cum *septem* rachinburgiis, antrustionis *bonis credentibus*[2]) aut qui sciant actionis (actionem), a (ad) casa(m) illius (des Schuldners) ambulent et pretium faciant et quod grafio tollere debet (dicant). Et si grafio ante rachim-

[1]) Pardessus diplom. I, 144. [2]) Das heisst glaubhafte Männer. Ich werde hievon später handeln.

burgios sedentes non fuerit invitatus, non tollere debet. Et si invitatus fuerit et ibidem noluerit ambulare, de vita sit culpabilis. Et si grafio super pretium aut extra legem aliquid tollere praesumserit, noverit se vitae suae periretis (d. h. subire) dispendium. (Die nächsten Sätze sind für unsern Zweck nicht erheblich, wesshalb ich sie übergehe). Et si septem (rachinburgii) venire non potuerint, et eos certa sonia (ein gesetzliches Säumniss, d. h. ein gültiger Abhaltungsgrund) detrigaverit, et toti venire non possint, tunc veniant tres de ipsis, qui pro fide sua dicant (die ihrem Eide gemäss die gepfändeten Sachen schätzen) et pro paris (paribus) suos sunia(m) nuntiant (und bezeugen, dass ihre Genossen, die andern vier, gesetzlich abgehalten wurden). Et si rachinburgios nec septem nec tres dare potuerit nec dat grafio, et ille qui accepit res illius, quem contra legem et justitiam extruderit (ausgepfändet hat), et ille qui male invitavit, solvat cui res fuerunt. Das heisst, wenn die Auspfändung von dem Grafen und dem Gläubiger weder in Anwesenheit von sieben noch von drei Rachinburgen vorgenommen ward, so ist sie ungesetzlich, und der Graf, sowie der Gläubiger müssen dann dem Schuldner das Weggenommene ersetzen.

Der Text dieses merkwürdigen Gesetzes leidet nicht blos durch Barbarei der Sprache, sondern auch durch offenbare Verderbniss der Abschreiber, und der glückliche Auffinder desselben, Pertz, hat für die Erklärung gar nichts gethan. Gleichwohl ergibt sich mit genügender Sicherheit ein Hauptpunkt, der zwar schon im fünfzigsten Titel des salischen Gesetzes angedeutet ist, aber nicht gleich bestimmt hervortritt, nämlich, dass die sieben oder drei Rachinburgen, die den Grafen bei der Auspfändung unterstützten, aus der Zahl derjenigen gewählt werden mussten, welche dem Gerichte, das die Auspfändung verhängte, angewohnt hatten. Hiefür bürgt nicht blos der Satz: qui sciant actionem, sondern höchst wahrscheinlich auch das an sich dunkle Wort antrutionis. Beim ersten Anblick ist man versucht zu vermuthen, dass antrustionibus gelesen werden sollte, allein der Ausdruck kommt weiter unten in einem Zusammenhange vor, der die eben erwähnte Deutung nicht zulässt; und ich pflichte der Ansicht von Pardessus bei, dass antrutio oder adtrutio gleichbedeutend mit admallatio sei. Septem rachim-

burgii antrutionis bezeichnet dann sieben von denjenigen Geschwornen, durch welche der säumige Gläubiger zur Auspfändung verurtheilt worden war. Fassen wir das Ergebniss der geprüften Beweisstellen zusammen: erstlich, ein volles Rachinburgen-Gericht bestand aus mehr als sieben Personen; zweitens, gleichwohl stehen sieben für das volle Gericht ein, denn sie werden nicht nur für Vergehen aller übrigen bestraft, sondern sie haben der Vollstreckung des von allen gefällten Urtheilsspruches als gesetzliche Urkundspersonen beizuwohnen und vertreten in dieser Eigenschaft das gesammte Collegium.

Sollte es uns gelingen, den Grund aufzudecken, warum sieben für alle einstehen, so ist Hoffnung vorhanden, dass wir die volle Zahl zu ermitteln vermögen, welche leider durch kein direktes Zeugniss bestimmt festgestellt wird. Noch einen kleinen Umweg und wir sind am Ziele.

Capitel XIV.

Die Schöffen.

Die Anstalt der Schöffen, welche Karl der Grosse an die Stelle der Rachinburgengerichte setzte, unterscheidet sich, wie ich unten zeigen werde, grundwesentlich von letztern, dennoch wurde dieselbe, um den Schein zu retten, besonders bezüglich der Aeusserlichkeiten, auf die Grundlage der Rachinburgengerichte aufgebaut, d. h. Karl liess von den ältern *freien* Einrichtungen so viel, als sich irgend mit seinen *Herrscherzwecken* vertrug, fortbestehen. Man kann desshalb innerhalb gewisser Grenzen Rückschlüsse von den Schöffen auf die Rachinburgen machen und hat dabei den grossen Vortheil, dass die Zurüstungen des ersteren, eben weil es eine neue Schöpfung war, in den Rechtsquellen weit genauer beschrieben sind, als die des uralten Instituts der Rachinburgen.

Die allgemeine Einführung der Schöffen gehört dem Jahre 803 an.

Eines der vielen Capitularien, welche Karl der Grosse damals erliess, enthält [1]) folgende hieher gehörige Bestimmungen: ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca eligant et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Dann weiter: ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis *septem*, qui ad omnia placita praeesse (d. h. praesentes esse) debent. Wir haben es zunächst mit dem letztern Satze zu thun. Sonst, d. h. in den ältern Zeiten, waren alle Freien verbunden, bei den Gerichtssitzungen zu erscheinen, jetzt befiehlt der vor zwei Jahren zum Kaiser gekrönte Herrscher, dass in Zukunft Niemand vor Gericht geladen werden dürfe, als streitende Parteien oder deren Stellvertreter und Sachwalter. Was die eine Seite, die der Rechtsuchenden betrifft, kann ein Gericht von nun an der gesetzlichen Form genügen, wenn auch nur ein Einziger, der Kläger, oder wenn zwei — der Kläger und Beklagte — erscheinen. Karl unterliess nicht, zugleich die andere Seite, das richterliche Personal, zu bestimmen. Ein Gericht, verordnet er, ist gültig, wenn sieben Schöffen zugegen sind. Der Sinn letzterer Bestimmung kann möglicher Weise ein zweifacher sein: entweder ein Gericht darf überhaupt nicht mehr als sieben Beisitzer zählen, oder *wenigstens* sieben Schöffen müssen zu Gericht sitzen, d. h. mehrere können und dürfen erscheinen, aber wenn nicht zum mindesten sieben Schöffen da sind, leidet das Gericht an Unförmlichkeit und ist ungültig. Da das fragliche Capitular von einer ganz neuen Einrichtung handelt, und da es fast unmöglich sein musste, gleich Anfangs die Schöffengerichte vollständig zu besetzen, ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für letztere Annahme. Doch ist die Entscheidung anders woher zu suchen, da obige Stelle nicht genügt, um Zweifel zu lösen.

Sei dem aber wie ihm wolle, fest steht, dass die sieben Schöffen des Capitulars von 803 den sieben Rachinburgen nachgebildet sind, welche laut den oben untersuchten Stellen des salischen Gesetzes und des von Chilperich erlassenen Edicts zwar nicht die volle Zahl eines Rachinburgengerichts bilden, aber doch im

[1]) Pertz leg. I, Nro. 3 u. 20, S. 115.

Nothfalle für dasselbe einstehen, und die kleine Assisia der salischen Zeiten genannt werden können.

Nun weiter. Im Jahre 819 verfügte Karls Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, wie folgt[1]): vult Domnus imperator, ut in *tale placitum*, quale ille nunc jusserit, veniat unusquisque comes, et adducat secum *duodecim scabinos, si tanti fuerint.* Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium. Laut diesem klaren Ausspruche des Kaisers muss ein *volles* Schöffengericht zwölf Beisitzer zählen, doch bedürfen einige Punkte der Erläuterung. Ludwig der Fromme setzt voraus, dass in einzelnen Grafschaften schon volle, d. h. mit zwölf Richtern besetzte Schöffengerichte bestehen, in andern dagegen nicht. Hieraus folgt, dass die Zwölfzahl älter als das Jahr 819, aber noch nicht überall eingeführt war. Zweitens, der Kaiser fordert die Zwölfzahl nicht für *alle*, sondern für *bestimmte* Schöffengerichte: *tale* placitum, quale ille nunc jusserit. Klar ist, dass der Text sich auf eine frühere Verordnung bezieht. Diese frühere Verordnung gehört dem Jahre 817 an und lautet[2]) so: de placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio *genitoris nostri* observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo *generalia* placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae vicarii vel centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat aut judicat aut testificatur. Ludwig der Fromme verlangt demnach die Zwölfzahl von Schöffen nur für die drei grossen Jahres-Assisen, auf welchen auch jetzt noch sämmtliche Freie erscheinen sollten, nicht aber für die kleinen Ortsgerichte der Centenarien und Vikarien. Zweitens, er beruft sich hiebei auf ein Gesetz seines Vaters, Karls des Grossen, das er bestätigt. Folglich muss schon Karl verfügt haben, dass zwar für die kleinen Assisen sieben Schöffen genügen, hingegen auf den grossen zwölf zu erscheinen hätten. Allein ich kann eine solche Verordnung Karls nicht auffinden. Diejenige, auf welche Pertz am angeführten Orte hinweist, besagt nicht, was sie besagen

[1]) Pertz leg. I, 227, Nro. 2. [2]) Ibid. 217, Nro. 14.

sollte, und es scheint, das betreffende Capitular sei verloren oder wenigstens der Zeit noch verborgen.

Also die Zwölfzahl der Schöffen war schon für gewisse Fälle von Karl dem Grossen vorgeschrieben, aber nicht überall durchgeführt worden. Erst Ludwig der Fromme vervollständigte die Einrichtung seines Vaters. Wenn man die oben erwähnte Regel des Rückschlusses von den Schöffen auf die Rachinburgen hier anwendet, so ergibt sich, dass ein volles Rachinburgengericht aus zwölf Beisitzern bestand.

Ich behaupte mit Zuversicht, aus anderweitigen Gründen *muss* man diese Regel hier anwenden, man *muss nothwendig* annehmen, dass die Zwölfzahl für die Rachinburgen uraltes Herkommen war, und zwar darum muss man diesen Schluss ziehen, weil nur unter der angegebenen Voraussetzung alles das begreiflich wird, was das Edict Chilperichs und das salische Gesetz über Pflichten und Rechte der Sieben bestimmt. *Sieben* sind die siegende Hälfte — oder genauer gesprochen — die entscheidende und darum verantwortliche Mehrheit von *Zwölf*. Sieben büssen für die pflichtwidrige Handlung des ganzen Gerichts, sieben erscheinen als Urkundspersonen bei Vollstreckung eines von der Gesammtheit gefällten Spruches, weil in einem Collegium von zwölf und nur in einem solchen sieben den Ausschlag geben und folglich einzustehen haben. Wären statt sieben fünf oder neun oder eilf oder dreizehn genannt, so müsste man auf eine Vollzahl von acht, sechszehn, zwanzig, vierundzwanzig schliessen u. s. w.

Capitel XV.

Die Rachinburgen.

Fest steht, dass ein volles Rachinburgengericht, gemäss salischem Gebrauche, zwölf Beisitzer zählte. Hiedurch erhalten zugleich mehrere oben nachgewiesene Punkte ihre letzte Bestätigung. Da, wie wir zeigten, alle freien unbescholtenen Franken

um Rachinburgenamt befähigt und sogar verpflichtet waren, da ...er jedesmal nur zwölf dieser Pflicht genügen oder dieses Recht ...ben konnten, so folgt, dass die Gesammtheit der freien Be... eines Gaus, welche das Gesetz zum Dienst als Rachin...gen oder Rechtsprecher berief, in Schaaren eingetheilt sein ...sten, welche mit einander abwechselten. Ohne Zweifel bestand ...mals, wie heute noch, eine gesetzlich bestimmte Reihenfolge ...r Geschwornen.

War Einer einmal in die Reihenfolge eingetreten, so hing es ...ht von seinem freien Willen ab, ob er richten, oder, um den ...reich-gelehrten Ausdruck des Herrn Waitz zu gebrauchen, ob ...r sich unmittelbar am Urtheilsprechen betheiligen wollte", son...n er *musste* diess thun, und das Gesetz bestrafte ihn, wenn er ...lerspenstig war: lex salic. LVII, 1: si qui rachineburgii in mallo...go sedentes — legem dicere noluerint — ternos solidos solvant. ...n dem Urtheilspruch der Rachinburgen konnte — laut allen vor...denen Quellen — keine Berufung auf eine höhere Behörde ein...legt werden, sondern sie richteten — wie diess in der Natur der ...ache liegt und darum noch heute üblich ist — in einziger, ...chster und letzter Stufe. Gleichwohl gab es gegen ungerechte ...prüche ein Rechtsmittel, das an unsern Cassationshof erinnert, ...b es gleich anderer Art war. Lex salica, ibid. Nro. 3: si vero ...rachineburgii — non secundum legem judicaverint, is, contra ...em sententia dederint, causa sua (causam suam) agat et si eis ...uerit adprobare, quod non secundum legem judicaverunt, ...dinariis, qui faciunt solidos quindecim, [quisque illorum] cul...bilis judicetur. Wenn ein Verurtheilter sich beeinträchtigt ...hte, mochte er einen der Rachinburgen, die das angeblich ...rechte Urtheil gefällt hatten, oder alle zusammen bei einer ...r folgenden Schaaren auf Missbrauch der Gewalt verklagen, ...sste aber dann den vollständigen Beweis begangenen Unrechts ...hren. Man begreift, dass letzteres sehr schwer war, doch halte ich ...e Bestimmung für weise und wohlthätig, weil sie alle Rachin...gen unter die Aufsicht aller stellte. Es sei mir vergönnt, hier ...f eine feine Eigenthümlichkeit in der sonst so barbarischen ...prache der lex salica hinzuweisen. Nach der Grammatik sollte ...s heissen culpabiles judicentur, aber das Gesetz braucht, meines

Erachtens absichtlich, die einfache Zahl, weil ohne Zweifel d Kläger bei solchen Anlässen, um nicht im Fall des Verlieren eine vielfache Busse zahlen zu müssen, zuerst nur einen d Rachinburgen belangte. Konnte dagegen der Unzufriedene d Klage auf Missbrauch der Gewalt nicht durchfechten, so verfi er aller Wahrscheinlichkeit nach in die durch den achtundvie zigsten Titel festgesetzte Strafe: si quis falso testimonio pra buerit, 600 dinariis, qui faciunt solidos quindecim, culpabil judicetur.

Die ganze Einrichtung des salischen Rachinburgen-Wese ist unverkennbar auf den Grundsatz gleicher Berechtigung all freien Franken gebaut. Gleichheit vor dem Gesetz herrschte unt ihnen, als sie noch jenseits des Kohlenwalds im heutigen Flande sassen, Gleicheit, als sie Gallien eroberten. Jeder war überzeug dass sein Schwert, sein Arm soviel werth sei, als Arm oder Schwe des Genossen. Wer wird glauben, dass in den ersten Zeiten de Eroberung sich irgend ein freier Franke gutwillig von der Ehr auf den Bänken der Rachinburgen zu sitzen, ausschliessen lies Allein die Gewalt der Umstände oder die üppige Entwickelun menschlicher Verderbniss brach bald in diese gerade Linie ein tiefe Lücke. Die fränkischen Zustände im sechsten und siebente Jahrhunderte stellen das Bild schnellen Uebergangs von Armut zu Reichthum, von roher Einfachheit des Lebens zur Ueberfein rung und masslosem Luxus dar. Solche Uebergänge sind ste für die guten Sitten eines Volkes um so gefährlicher, je rasch sie vor sich gehen. In der That zeugen nicht blos die Geschicht bücher, sondern auch die Gesetze — eine fast untrügliche Quelle — von erstaunlicher Entartung der merowingischen Franken. D Edict Chilperichs vom Jahre 574 weist darauf hin, dass Graf bald Auspfändungen vornahmen, ohne vom Gericht ermächtigt z sein, bald, obgleich ermächtigt — ohne Zweifel entweder a Furcht, vornehme Räuber zu beleidigen, oder weil sie Geld f ihre Nachlässigkeit empfangen hatten, — nicht in Vollzug setzte Der König bedroht bei den Pflichtverletzungen mit der Tode strafe. Noch häufiger muss es geschehen sein, dass sie bei Au pfändungen, welche wirklich von den Gerichten angeordnet worde waren, ohne Rachinburgen erschienen und ihre amtliche Gewa

zu schändlichen Räubereien missbrauchten, indem sie mehr wegnahmen, als das Gesetz erlaubte und den Ueberschuss in die eigene Tasche steckten. Letztere Frevel und grossen Theils auch die ersteren können nur im geheimen Einverständnisse mit den Gerichten verübt worden sein. Ueberhaupt ist kein Zweifel, dass solche Vergehen, wie die im Edicte Chilperichs erwähnten, nicht möglich gewesen wären, wenn die Rachinburgen ihre Schuldigkeit gethan hätten. Nur sehr wenige Gesetze sind aus den Zeiten der Merowinger auf uns gekommen, und doch welcher Zustand der Entsittlichung tritt uns in diesen wenigen Denkmalen entgegen! Ich berufe mich ausser dem Edicte Chilperichs auf die Verordnungen der Könige Childebert und Chlothar von den Jahren 593 und 595, welche nicht nur den Dieb und den Hehler mit der Todesstrafe bedrohen, sondern auch den Bestohlenen, im Falle der letztere sich insgeheim mit dem Räuber verständigt und ein Sühngeld annimmt [1]), welche ferner die Gemeinden oder deren Sicherheitswachen für die Verbrechen gegen das Eigenthum, die in ihrem Bereiche verübt worden sind, für so lange verantwortlich machen, bis der Räuber beigefangen und vor Gericht gestellt worden ist. Wären erst alle Gesetze der Merowinger vorhanden, so müssten sie ein trostloses Bild damaliger Verhältnisse gewähren.

Die eiserne Noth drängte, kraftvolle Massregeln der Abhülfe zu treffen. Einer der Hauptsitze des Uebels war die fehlerhafte Zusammensetzung der Rachinburgen gewesen. Irgend Etwas muss geschehen sein, um gefährliche Elemente aus denselben zu entfernen. Es ist wirklich geschehen. Dem Namen nach blieb die Berechtigung aller Freien zum Rachinburgenamt stehen, kein Gesetz schaffte dieselbe ab, aber in der That stellte man gewisse gesetzliche Merkmale wirklicher Befähigung auf, welche das allgemeine Recht vernichteten. Mehrere Stellen, die zum Theil schon früher oben angeführt wurden, erwähnen solche Merkmale, der fünfzigste Titel des salischen Gesetzes spricht von rachinburgii domni. Gregor von Tours [2]) erzählt Folgendes: ein gewisser Baddo, den die Königin Fredegunde ausgeschickt hatte, um den König

[1]) Pardessus diplom. I, 167. Nro. 1, 2, 7 u. 168, 1. [2]) Hist. IX, 13.

Gunthramm zu ermorden, ward ergriffen, in Kerker geworfen und auf Hochverrath angeklagt. Später jedoch erklärte Gunthramm, dass er geneigt sei, Baddo frei zu lassen, wenn: si eum cum *idoneis* hominibus Fredegundis ab hac actione, qua impetitur, immunem fecerit. Der Ausdruck idoneus bezeichnet hier solche Männer, die zum Zeugen und Richten befähigt sind. Die oben angeführte Stelle aus dem Edict Chilperichs gibt mehrere Merkmale an, welche zu verschiedenen Obliegenheiten bei Ausübung des Amts eines Rachinburgen befähigen: rachinburgii, *antrutiones*, *credentes*, *boni*, *aut qui sciant actionem*. In der Natur der Dinge liegt es, dass die Frage, ob einer zum Amte eines Richters befähigt sei oder nicht, die grösste Bedeutung fürs bürgerliche Leben gewinnen und sehr häufig vorkommen musste. In der That ist der amtliche Ausdruck für dieses Verhältniss, das Wort idoneus, sprüchwörtlich geworden und hat hiedurch gewisse Nebenbedeutungen erlangt, die ich nicht übergehen darf. Im Capitular von 817 verordnet[1]) Ludwig der Fromme: wenn ein Freier das erstemal eines Diebstahls beschuldigt ist, darf er sich durch einen Eid *reinigen*. Diess wird mit den Worten ausgedrückt: liceat ei prima vice per sacramentum se secundum legem *idoneare*, si potuerit. In einem Anhang zum dritten Buch der Sammlung des Ansegis heisst[2]) es: wenn einer bei dem Versuch, die öffentliche Ruhe mit gewaffneter Hand herzustellen, eines Vergehens angeklagt wird, so: liceat ei secundum legis ordinem cum sacramento — manu propria singula se *idoneum facere*. Im Capitulare Karls des Kahlen vom Jahre 853 ist von einem Mönche die Rede[3]), der eines Verbrechens angeklagt war und desshalb Befehl erhalten hatte, Rheims so lange nicht zu verlassen, bis: donec se ab illis, quae ei impingebantur, *idoneum* redderet, vel competenter satisfacere procuraret. Dieser merkwürdige Sprachgebrauch ist uralt und reicht bis ins fünfte Jahrhundert hinauf. Das ripuarische Gesetz schreibt vor, die Seitenerben eines Verstorbenen sollen die Schulden des Erblassers zahlen, seine Verbindlichkeiten erfüllen, und drückt[4]) diess mit den Worten aus: omne factum ejus *idoneare* studeat, vel culpam

---

[1]) Pertz leg. I, 213. Nro. 15. [2]) Ibid. S. 310. [3]) Ibid. S. 417 unten flg. [4]) Tit. 67, 1. Baluzius, capitul. I, 47.

incurrat. Gregorius von Tours erzählt[1]): Eulalius war der Ermordung seiner Mutter beschuldigt und desshalb vom Genuss des Sakraments ausgeschlossen. Als er dennoch das heilige Brot begehrte, sprach der Bischof zu ihm: rumor populi parricidam te proclamat esse. Ego vero, utrum perpetraveris hoc scelus, an non, ignoro; idcirco in Dei hoc — statuo judicio. Tu vero si *idoneus* es, ut adseris, accede propius et sume tibi eucharistiae particulam. Endlich in den alten Anhängen[2]) zur lex salica findet sich die Bestimmung: ein königlicher Dienstmann (antrustio), der eines Vergehens angeklagt ist, mag, wenn er sich unschuldig fühlt, mit so und so viel Eideshelfern sich frei schwören: rogatus (der Angeklagte), si se *idoneum* esse cognoscat, se — datis sacramentis — absolvere potest. In allen obigen Stellen hat idoneus den Sinn: frei von Schuld, aber diese Bedeutung ist eine abgeleitete und ruht unverkennbar auf folgender Grundlage: Verbrechen schlossen von der Würde eines Rachinburgen oder Geschwornen aus; wer sich von der Anklage einer Schuld zu reinigen wusste, erhielt wieder die Fähigkeit, auf der Richterbank zu sitzen. So wurde der Begriff, sich befähigen, gleichbedeutend mit Reinigung von Schuld. Das Wort idoneus war in Fleisch und Blut der Franken übergegangen, alles, was Ehre hiess, drehte sich um dasselbe.

Es gab also unter den Franken solche Freie, die zum Richteramte befähigt waren, und solche, die es nicht waren.

Wer erkannte nun über die Befähigung, wer übte das Recht aus, Einzelne von der Liste der Rachinburgen zu streichen?

Dieses Recht muss von zwei Seiten, von der des Angeklagten und von der Behörde, aber in sehr verschiedenem Sinne ausgeübt worden sein.

Ueberall, wo Geschwornen-Gerichte bestehen, ist der Angeklagte ermächtigt, gewisse Namen, die auf der Liste stehen, zu verwerfen, ohne dass er einen Grund anzugeben braucht. Diese Befugniss liegt in der Natur der Dinge, und obgleich mir bis jetzt keine Beweisstelle vor Augen gekommen ist, zweifle ich nicht, dass auch bei den alten Franken Angeklagte berechtigt waren,

[1]) X, 8. [2]) Lex salica v. Pardessus, S. 337.

gewisse Rachinburgen, die ihnen, sei es als persönliche Feinde, sei es als parteiische Freunde des Klägers, verdächtig waren, zurückzuweisen, oder, mit einem im neunten Jahrhundert üblichen Ausdruck, zu schelten (blasphemare).

Weit wichtiger ist die Frage, wer im Namen des Gesetzes die Liste der Rachinburgen reinigte, oder mit andern Worten, wer zu bestimmen hatte, ob einer zu Führung des Geschwornenamts befähigt sei oder nicht. Abermals folgt aus der Natur der Dinge, dass der König dieses Recht durch seine Beamten, d. h. insbesondere durch den Grafen ausübte.

Aber über die Grundgesetze, nach welchen die Reinigung zu geschehen hatte, bestanden gesetzliche Vorschriften, die wir kennen.

Um Ordnung in die Sache zu bringen, muss ich eine Eintheilung voranstellen.

Die Rachinburgenwürde verlieh eine doppelte Vollmacht, 1) auf den Bänken zu sitzen und zu richten; 2) der Vollstreckung eines gefällten Urtheils, namentlich Auspfändungen, als gerichtliche Urkundsperson anzuwohnen.

Für die Befähigung zu beiden Verrichtungen gab es gesetzliche Regeln. Aus einem Grunde, der unten klar werden wird, beginne ich mit dem zweiten Punkte. König Chilperich schreibt[1] im siebenten Artikel des Edicts vom Jahre 574 vor: eine Auspfändung dürfe 1) nur nach mehreren Ladungen, 2) nach wirklich stattgefundenen Verhandlungen und 3) auch dann nur von solchen Rachinburgen angeordnet werden, die den vorangegangenen Verhandlungen zugehört hatten: ante rachinburgios sedentes et *dicentes*, quod ipsi illum (den Angeklagten) ante audierint, invitetur grafio, [ut] ad res (des Verurtheilten) ambulet et prendat, quantum etc. Das Gesetz legt, wie man sieht, grossen Nachdruck darauf, dass die Geschwornen, welche die Auspfändung anbefehlen, den ganzen Process kennen. Wenn nun diess von den Richtern verlangt wird, so musste es mit noch viel grösserem Rechte den Urkundspersonen zur Bedingung gemacht werden, welche der Auspfändung anzuwohnen und darüber zu wachen hatten, dass kein Unterschleif geschehe. In der That enthalten

[1]) Pardessus diplom. I, 144.

die folgenden Sätze des Edicts einige Worte, die nur im angegebenen Sinne verstanden etwas Vernünftiges besagen. Wenn der Graf vom Gericht den Befehl zur Auspfändung erhalten hat, soll er das Geschäft in Gemeinschaft mit sieben Rachinburgen vornehmen, grafio cum septem rachimburgiis antrutionis —, aut qui sciant actionis, ad casam illius (des Verurtheilten) ambulent et pretium faciant etc. Die Urkundspersonen müssen also sein rachimburgii antrutionis *aut* qui sciant actionis. Ich habe schon oben einiges über den Ausdruck antrutio bemerkt, und muss jetzt darauf zurückkommen. Höchst wahrscheinlich ist er eine Ableitung aus dem Worte trustis, das mit dem heutigen „*Trost*" zusammenhängt, ursprünglich etwas wie Hülfe bezeichnete, aber sonst noch verschiedene Bedeutung annimmt. Qui in truste regis est, oder abgeleitet antrustio heisst der dem König verpflichtete Helfer, der Dienstmann. Im Decrete Chlothars vom Jahre 595 erhält den Namen trustis eine Schaar Bewaffneter, welche dadurch der Gemeinde Trost oder Hülfe bringen, dass sie die Räuber verfolgen und für die öffentliche Sicherheit einzustehen haben: eine Polizeiwache ist gemeint. Antrutio muss demnach die Handlung dessen sein, der Hülfe bringt oder begehrt. Im oben angegebenen Falle kam dem Kläger die Hülfe von Seiten des Gerichts, das den böswilligen Schuldner zur Auspfändung verurtheilte. Nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes wird daher — selbst ohne die ausdrückliche Billigung der Herren Jakob Grimm und Genossen — rachimburgius antrutionis ein solcher sein, der die gerichtliche Hülfe brachte, d. h. einer von den zwölf Geschwornen, welche das Urtheil der Auspfändung gefällt hatten. Folglich soll, laut der Bestimmung des Edicts, der Rachinburge, der den Grafen als Urkundsperson begleitet, entweder den Zwölfen angehören, welche die Auspfändung verhängten, oder wenigstens ein solcher sein, qui sciat actionis. Was zunächst die Sprache betrifft, so denke ich mir, dass der Schreiber, welcher das Edict abfasste, aus der grammatischen Regel, kraft welcher das participium von scire mit dem Genitiv der gewussten Sache construirt wird, den irrthümlichen Schluss zog, auch das Zeitwort überhaupt dulde den Genitiv der gewussten Sache. Desshalb schrieb er actionis statt actionem. Im Uebrigen ist der Sinn klar. Es gab, wie ich oben gezeigt,

nach fränkischem Gerichtsgebrauch zwei Hauptclassen von Rachinburgen, nämlich residentes und adstantes: die ersten richteten, die andern hörten blos zu, hatten aber volle Gelegenheit, den Gang der Processe kennen zu lernen. Auf diesen Unterschied spielt das Edict an, indem es verlangt, die Urkundspersonen sollen entweder aus dem engen Kreise der Zwölf (residentes) oder aus dem weitern der rachimburgii adstantes genommen sein und in jedem Falle genaue Kunde von der fraglichen Gerichtsverhandlung haben. Denn eine solche genaue Kenntniss vermochte man nur auf dem einen oder dem andern Weg als rachimburgus residens oder adstans zu erlangen. Zugleich wird jetzt klar, warum es so oft in den Formeln heisst, die Rachinburgen-Gerichte hätten stattgefunden *praesentibus* quam plurimis (rachineburgis). Häufig geschah es, dass ein Rachinburge, um an Fällung eines gültigen Urtheils Theil nehmen zu können, von den Vorverhandlungen unterrichtet sein musste. Diese Nothwendigkeit zwang die, welche eine Freude am Richteramt hatten, fleissig als rachineburgii adstantes den Gerichtssitzungen beizuwohnen.

Ich komme an die Befähigung zum rachineburgius residens. Das Edict Chilperichs bestimmt den Begriff eines rachinburgus idoneus, wie sich zeigen wird, *erschöpfend* durch die Merkmale 1) credens, 2) bonus. Was heisst credens? Vor Allem ist zu erinnern, dass es sich hier nicht um sittliche, sondern um gerichtliche Werthe handelt. Den innern und eigensten Glauben des Menschen kennt nur Gott, der Herzenkundige, das Gesetz hält sich an die äussere Erscheinung. Ein homo credens ist vor dem Gesetz ein Solcher, der durch die That zeigt, dass er an Gottes Gerichte glaubt und seinen Zorn fürchtet. Auf welche Weise zeigt er aber im Sinne des Gesetzes diesen Glauben und diese Furcht? Antwort: das Gesetz schliesst auf die erwähnte Gesinnung dann, wenn ein Mensch noch kein erweisliches Verbrechen begangen hat, *insbesondere wenn kein Meineid auf ihm lastet.* König Pipin von Italien, Karls des Grossen frühe verstorbener Sohn, befiehlt 782 [1]) in den Städten und Ortschaften seines Gebiets

[1]) Canciani, leges barbarorum I, 176. Nro 9, auch bei Baluzius, capitul. I, 544. Nro. 11; ebenso Pertz leg. I, 43, Nro. 8.

eine Sicherheitspolizei zu errichten. Dabei soll der Graf in folgender Weise verfahren: ut judex unusquisque faciat jurare ad bei judicia per civitates homines *credentes* — seu foras per curtes el vicos, ubi manent, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, homicidia, furta, adulteria et de illicitis conjunctionibus, ut nemo ex iis eas concelet. Dann weiter unten: si *credentes* homines fuerint, in manu comitis sui dextram dent. In die engste Verbindung wird hier, wie man sieht, der gerichtliche Begriff des Glaubens und der Eidschwur gebracht. Ebenso verhält es sich mit einer Stelle[1]) des alamannischen Gesetzes, wo es sich darum handelt zu bestimmen, wer zum Zeugen und folglich — denn beides fällt im Sinne der alten Volksrechte in Eins zusammen — zum Richten befähigt sei: illi testentur, qui boni testimonii sunt in plebe, *non perjuratores*, nec fallaces, nec pecuniarum acceptores, sed [qui] veritatem volunt dicere. Für befähigt zum Zeugen und Richten galten demnach diejenigen, die einen guten Leumund besassen, oder mit andern Worten diejenigen, auf welchen kein Verbrechen, insbesondere kein Meineid lastete, folglich diejenigen, von welchen mit Zuversicht erwartet werden konnte, dass *sie ihren Eid als Zeugen und Rachinburgen* halten würden. Ich denke, selbst Herr Waitz werde zugeben, dass der enge Zusammenhang, welcher zwischen den Begriffen credentes, juramentum, dextram dare, *non perjuratores* hervortritt, zu der Voraussetzung nöthigt, den Rachinburgen sei, ehe sie richten durften, ein Eid abgenommen worden. Es gibt noch andere Beweise. Ich habe oben gezeigt, dass die Anstalt der Schöffen, was Aeusserlichkeiten betrifft, nach dem Vorbilde der Rachinburgen eingerichtet wurde. Im vierten Anhang zu seiner Capitulariensammlung bezeichnet[2]) der Levite Benedikt folgendes Verfahren als alten Gerichtsgebrauch: sobald durch die kaiserlichen Sendboten in Uebereinstimmung mit dem Volke Scabinen erkoren sind, sollen dieselben *einen Eid leisten*, dass sie nie wissentlich das Recht beugen werden. Missi nostri, ubicunque malos scabineos inveniunt, ejiciant et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. Et cum electi fuerint,

[1]) Titul. 42, 1; bei Baluzius capitul. I, 69. [2]) Ibid. I, 1216, Nro. 105, auch bei Pertz, leg. II, Anhang S. 153.

jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. Die Erwählung der Schöffen durch das Volk, von der hier gesprochen wird, war ein Spielwerk, der Kaiser ernannte die Schöffen durch seine Sendboten, aber der Eid, den die Neuernannten schwören mussten, ist sicherlich dem Rachinburgen-Schwure nachgebildet und darauf berechnet, dem Volke den Schein vorzugaukeln, als ob durch die Anstalt der Schöffen nichts Wesentliches im alten Gerichtswesen geändert sei. Man kann geradezu behaupten, dass die Worte Richter, Zeugen und Geschworne zu den Zeiten der Karolinger und wahrscheinlich auch der Merowinger im Munde des Volkes für gleichbedeutend galten. Den Beweis hiefür liefert die unvergleichliche Arbeit Guerard's über das Güterbuch oder das Polyptychum des Abtes Irminon. Auf allen grösseren Gutsherrschaften war üblich, dass man ein Collegium von Geschwornen berief, welche eidlich bezeugen mussten, welche Lasten jeder Bauernhof und jeder Hintersasse zu tragen habe. Diese Aussagen wurden im Gutsarchiv niedergelegt und bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Grundholden vor Gericht als entscheidendes Beweismittel vorgebracht. Diejenigen, welche diese Zeugnisse abgaben, hiessen *jurati*, die Geschwornen. Im Jahre 828 verklagten Hintersassen des Klosters Cormaricum im Gau von Poitiers ihren Grundherrn, den Abt Jakob, beim aquitanischen König Pipin, Ludwigs des Frommen Sohne, dass er ihre Abgaben willkürlich erhöht habe. Als Gegenbeweis legte[1]) der Abt eines jener Schwurbücher vor, et descriptionem ibidem obtulerunt ad relegendum, in quo continebatur, quomodo sub tempus Alcuino abbate (des berühmten Alkuin, der unter Karl dem Grossen Abt von Tours und mehrern andern Klöstern war) ipsi coloni ex ipsa villa — cum *juramento* dictaverunt, quid per singula mansa ex ipsa curte desolvere debebant. Jede der Decanien, in welche der grosse Güterverband des Klosters S. Germain-des-Prés eingetheilt war, hatte ein eigenes Buch der Art. Diejenigen aber, auf deren Aussagen die gerichtliche Beweiskraft der fraglichen Urkunden beruhte, werden im Polyptychum Irminons folgender-

[1]) Guérard, polyptyque de l'abbé Irminon II, 344 flg. Nro. 9.

gestalt aufgeführt [1]: isti *jurati* dixerunt de decania Warimberti, de decania Acledulfi, de decania Giuroldi, worauf die Namen der Geschwornen aufgezählt sind, oder isti sunt, qui *juraverunt*, oder auch isti juraverunt, omnia ita vera esse.

Schliessen wir: die Rachineburgen der merowingischen Zeiten waren nicht nur Geschworne, sondern sie wurden auch allem Anschein nach im täglichen Leben so genannt. Ich komme nun an das zweite Merkmal eines rachineburgius idoneus. Derselbe soll sein bonus oder vir bonus. Was will das heissen? Vorerst ist klar, dass der oben entwickelte Begriff credens Alles umfasst, was sich auf guten Leumund, Unbescholtenheit oder äussere Rechtlichkeit des Lebenswandels bezieht. Hieraus folgt, dass bonus in merowingischer Gerichtssprache keine irgendwelche sittliche Bedeutung haben kann. In der That ist der Sinn des Worts ein ganz anderer, aber es bezeichnet zugleich einen wesentlichen Umschwung im salischen Rechtswesen und bedarf genauer Erläuterung.

Keiner, der die Quellen des fränkischen Rechts vom salischen Gesetze an bis auf die Zeiten Karls des Grossen herab gelesen hat, kann leugnen, dass der Gebrauch des Worts rachineburgus dem abnehmenden Monde oder einem Sterne gleicht, dessen Glanz allmählig erbleicht. Das salische Gesetz kennt nur Rachinburgen als Richter. In Edicten und Formeln des sechsten, siebenten und der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts werden Rachineburgen erwähnt, aber je später desto seltener. Denkmäler ersten Rangs, d. h. fränkische Rechtsgesetze, brauchen das Wort zum letzten Male ums Jahr 760 in *selbständiger* Weise. Mit dem Ausdruck „selbständig" bezeichne ich nämlich eine solche Anführung, wo der Gesetzgeber nicht durch einen äussern Anlass genöthigt ist, sich eines Worts zu bedienen, sondern aus eigenem Antriebe dasselbe anwendet. Wenn z. B. Karl der Grosse in der neuen Ausgabe des salischen Gesetzes, die er 768 veröffentlicht, das alte Wort rachineburgus bestehen lässt, so ist das keine selbständige Anführung. Auf selbständige Weise erwähnt kommen Rachinburgen zum letzten Male in dem Capitulare Pipins zum Vorschein, das Pertz in kein bestimmtes Jahr zu verweisen sich getraut. Es

[1] Guérard, polyptyque de l'abbé Irminon I, 113. 150. 163. 244. 281.

mag um 760 erlassen sein. Die Stelle lautet[1]) so: ut omnes justitiam faciant tam publici quam ecclesiastici (judices). Et si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachimburgis, aut si causa sua ante comitem in mallo fuit ante rachimburgis et hoc sustinere noluerit, quod ipsi ei legitime judicaverint, si pro ipsis causis ad palatium venerit, vapuletur. Seitdem verschwinden die Rachinburgen, für die Reichsgesetze und Capitularien sind sie todt, in örtlichen Urkunden und Rechtsquellen niederen Ranges tauchen sie wohl zuweilen noch auf[2]), aber wie Gespenster, welche eine trübe Erinnerung hervorzaubern, die aber keinen Odem des Lebens haben. Meines Erachtens ist selbst die Erwähnung derselben im ebengenannten Capitulare Pipins weit mehr eine alterthümliche Spielerei als eine historische Wahrheit, und ebenso zu verstehen, wie wenn ein heutiger deutscher Fürst von seinen Offizieren als von Mannen des Mittelalters redet. Die eigentlichen Rachinburgen des salischen Gesetzes bestanden um die Mitte des achten Jahrhunderts längst nicht mehr. Aber die Pipiniden hatten ihre glänzende Rolle als angebliche Vorkämpfer germanischer Volksrechte gegen die Liebhaberei für römisches Wesen begonnen, die man den merowingischen Königen Schuld gab; nachdem sie zum wirklichen Besitze der Gewalt gelangt waren, fanden sie es gerathen, noch eine Zeit lang den alten Ton beizubehalten und mit salischen Redensarten wie „Merzfelder, Rachinburgen, freie Franken“ um sich zu werfen.

---

[1]) Pertz, leg. I, 31. Nro. 8. [2]) Zwei Beispiele bei Savigny, röm. Recht im Mittelalter I, 217 u. 219, g.

Capitel XVI.

Vir bonus, idoneus. Das merowingische Schuldenwesen. Die Sklaverei.

Seit der Zeit nun, da die Anstalt der Rachinburgen sich zum Sinken neigt, tritt an ihre Stelle eine andere Classe von Richtern, welche den Namen boni homines führen. Langsam, verhüllt, fast unmerklich ist der Uebergang, und man darf sich daher nicht wundern, dass alle Neueren in den boni homines nur einen andern Namen für dieselbe Sache sehen, während in der That eine bedeutende Kluft zwischen beiden liegt, eine Kluft, die allerdings erst nach vollendetem Umschwung sichtbar hervortritt. Sehr häufig führen die Rechtsquellen da, wo man nach altem Brauche rachineburgi erwartet, boni homines auf und oft in der Art, dass sie zu verstehen geben, rachinburgii und boni homines seien nur dem Namen nach verschieden. Ich begnüge mich, einige Beispiele mitzutheilen, werde sie jedoch aus verschiedenen Ländern wählen. Markulfische Sammlung[1]) II, 9: vos mecum exinde in praesentia *bonorum hominum* vel regis altercastis. Anhang Nro 22: notitia qualiter homo aliquis, nomine ille, in pago illo, in mallo publico ante illo comite vel reliquis quampluribus *bonis hominibus* — repetebat. Fast dieselben Worte werden wiederholt im nämlichen Anhang Formel 29. 23. 33. 34. In der 61. Formel heisst es: veniens in loco illo ante *bonis hominibus* repetebat ipse in causa sua. Sirmondische Sammlung, Formel 30: Ego ille judex, veniens in loco nuncupante illo, sub die illo una cum *bonis hominibus*. Formel 31: breve sacramenti, qualiter ingressus est ille in loco nuncupante illo, in ecclesia illa, sub praesentia illius judicis vel *bonorum hominum*, qui subter tenentur inserti, ad placitum suum custodiendum. Bignon'sche Sammlung, Formel 8: cum resedisset illuster vir ille comes in illo mallo publico ad universorum causas

[1]) Baluzius capitul. II, 410. 448 flg.

audiendas, kommt nun eine Klage wegen Todschlags, dann das Urtheil: ut ipsum hominem (den Erschlagenen) legibus exinde transsolvere deberet — sed postea apud ipsum grafionem vel apud ipsos *bonos homines*, qui in ipso mallo residebant, epistolam securitatis manu eorum firmatam accipere deberet. Formel 13: homo ille veniens in placito ante illos vel quam plures *bonos homines* adversus hominem nomine illum repetebat. Wer sich die Mühe nimmt, die angeführten Formeln vollständig zu lesen, wird finden, dass die homines boni nicht nur als Richter, sondern auch als Urkundspersonen amten, sie besorgen folglich beide Hauptgeschäfte, die den Rachinburgen zustehen. Demnach kann kein Zweifel obwalten, dass die boni homines an die Stelle der Rachinburgen getreten sind. Eine weitere Formel[1]) aus dem Anhang Markulfs lässt sogar geradezu beide Namen — rachinburgi und boni homines — mit einander abwechseln: notitia qualiter homo aliquis, nomine ille — in civitate illa, in mallo publico ante illustri viro illo comite vel *aliis quam pluribus personis ibi residentibus*, interpellabat. Dann: et dum haec causa apud ipso *comite vel ipsis rachimburgiis* diligentur fuit inventa vel inquisita — taliter ei fuit judicatum, ut de hac causa notitiam *bonorum hominum* manibus roboratam accipere deberet, quod ita et fecit — his praesentibus, qui subter firmaverunt. Bairische Beispiele aus dem achten und neunten Jahrhundert. Freisinger Urkunden[2]), Nro. 212: coram Cundharto comite et ceteris quam plurimis *bonis hominibus* in mallo publico ad Steinkircha. Urkunde[3]) aus den Zeiten des sechsten Freisinger Bischofs Hitto (811—836), Nro. 434: dum sedissent Gotafrid, Hatto, missi, Adalram, Hitto Baturih, Reginheri, Agnus, episcopi, Kisalhart et Ellanpercht, judices ceterique omnes coronatores viri. Kommt nun die Klage, dann: quod illico falsum fuisse inventum est per episcopos, abbates, comites, ceterosque *bonos* veracesque *viros*. Das Wort coronatores ist entweder verschrieben für honoratiores, oder bezeichnet es die, welche die corona, d. h. die Versammlung bildeten, die in einem Kreise sass. Jedenfalls sind die viri coronatores dieselben, die nachher viri

[1]) Formel 1: Baluzius II, 435. [2]) Meichelbeck, hist. Frising. I, b, 129. [3]) Ibid. S. 229.

boni genannt werden. Beispiele aus Alamannien: Urkunde[1]) vom Jahre 814: actum in villa, qui dicitur Biridorf, ante *bonis hominibus*. Urkunde[2]) vom Jahre 838: duae commutationes pari tenore conscriptae et — *bonorum hominum* manibus roboratae. Beispiel aus Sachsen; Urkunde[3]) von 845: duae commutationes pari tempore conscriptae manibusque *bonorum hominum* roboratae.

Ehe ich den gerichtlichen Begriff von vir bonus bestimme, muss ich Einiges über die Entwickelung der fränkischen Eigenthumsverhältnisse im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts voranschicken. Mit gleichen Ansprüchen auf Beute waren die Genossen Chlodwigs nach Gallien gekommen, aber der Erfolg entsprach keineswegs den Wünschen der meisten. Einzelne rissen ungeheure Reichthümer an sich, die Masse ging leer aus oder erhielt nur Weniges. Hieraus entstand bald unter den Eroberern selbst ein tiefer Abstand zwischen Armen und Reichen. Dass Chlodwig das von den Burgundern, Ost- und Westgothen gegebene Vorbild nicht nachahmte, mit andern Worten, dass er es unterliess, eine allgemeine Norm aufzustellen, welche jedem Eroberer einen gesetzlichen Antheil der Beute zuwies, hat nicht nur den Franken selbst, sondern auch den unterjochten Romanen bittere Früchte getragen. Meines Erachtens wären selbst Letztere leidlicher weggekommen, wenn ein festes Gesetz etwa ein Drittheil oder die Hälfte des eroberten Landes sämmtlichen Genossen Chlodwigs mit gleicher und gerechter Waage zutheilte, statt dass jetzt der Arglist, der Gewaltthat, den schändlichsten Ränken, besonders durch den fünfundvierzigsten Artikel des salischen Rechts ein unermesslicher Spielraum geöffnet ward. Nichts gibt besseren Aufschluss über den Stand des Eigenthums in einem Lande, als Nachrichten über Schuldenwesen und insbesondere über den üblichen Zinsfuss. Wenn Einer kein Geld hat, und doch in den rechtlichen Besitz eines begehrten Guts kommen möchte, oder wenn Einer kein Geld hat, und doch sich durch irgend ein Gewerbe, dessen Begründung baare Mittel erfordert, eine bürgerliche Stelle erwerben will, was wird er thun? nicht wahr, er wird Geld bei einem Reichen zu

[1]) Neugart, cod. dipl. Alamm. Nro. 181. [2]) Ibid. Nro. 284. [3]) Schannat, tradit. Fuldens. Nro. 469, S. 189.

borgen suchen. Nun leiht man nirgends Geld umsonst aus. Die Höhe des Zinsfusses aber ist ein sicherer Maastab für Brodlosigkeit, Elend, Unterdrückung der Unbemittelten, für Schwelgereien, Wucher der bemittelten Classen. Die Sammlung Markulfs, eine unvergleichliche Quelle für das sechste und siebente Jahrhundert merowingischer Herrschaft, verlässt uns in dieser wichtigen Frage nicht. Das zweite Buch enthält folgende Formel[1]) einer Schuldverschreibung: *Domino* suo illo ille. Constat me a vobis accepisse et accipere debere, et debeo, hoc est, solidos tantos; pro quos solidos spondeo me, quamdiu ipsos post me retinuero (so lange ich das Capital nicht heimbezahle), *annis singulis* per *singulos* solidos *singulos triantes* vestris partibus esse redditurum. Et si hoc facere contempsero, aut exinde negligens apparuero, ad duplum ipso locario (das Geborgte oder die Schuld) vobis reddere spondeo. Et quomodo de mea proprietate ipsos solidos vestros reddere potuero (sobald ich die Schuld heimzahlen kann), hanc cautionem a vobis recipiam. Der triens ist ohne Frage der dritte Theil des solidus, er bezeichnet folglich, aufs Hundert gerechnet, $33\frac{1}{3}$ Procent.

Man sieht, der Schuldner verschrieb 1) die Entrichtung eines jährlichen Zinses von $33\frac{1}{3}$ Proc., 2) die Verpflichtung, wenn er auch nur mit einem Jahreszins im Rückstande bleibe, den doppelten Betrag des Capitals heimzuzahlen. Man könnte sich versucht fühlen, aus der Ueberschrift Domino den Schluss zu ziehen, dass es ein Unfreier, irgend welcher Art Leibeigener oder Sklave sei, der das Anlehen auf solche Bedingungen macht. Aber dieser Schluss wäre irrig. Das Wort steht allerdings nicht ohne Grund da, es hat den Sinn, dass der Schuldner zum Gläubiger in ein unterthäniges Verhältniss tritt. Das Uebrige wird aus dem Folgenden klar werden. Der Zinsfuss von $33\frac{1}{3}$ Proc. muss allgemein üblich gewesen sein, denn nicht nur kommt kein milderer vor, sondern auch andere Sammlungen wiederholen die gleiche Formel; zum Beispiel die Lindenbrog'sche[2]) Nro. 143: *Domino* suo illi. Constat me a vobis accepisse, et accepi, debere et debeo, hoc est, solidos tantos. Pro quibus solidis spondeo me, quamdiu post me

[1]) Nro. 26; Baluzius II, 421. [2]) Ibid. S. 548.

ipsos retinuero, annis singulis per singulos solidos, singulos triantes etc. Wenn nun ein Schuldner weder den gesetzlichen Zins noch die doppelte Capitalsumme zahlen konnte, was geschah dann? Dann musste er mit seinem Leibe einstehen und Sklave des Gläubigers werden. Anhang [1]) zu Markulf Nro. 16: *Domino fratri* illo ille. Omnibus non habetur incognitum, qualiter mihi gravis necessitas et natas pessimas (schlimme Nöthen) oppresserunt, et minime habeo, unde vivere vel vestiri debeam. Propterea ad petitionem meam mihi non denegasti nisi ut in summa necessitate mea argentum vel acto tuo (lies amictu) valente solidos tot in manu mea mihi dedisti *et ego minime habeo, unde ipsos solidos tuos tibi reddere debeam.* Propterea obnoxiationem de caput ingenuitatis meae in te fieri et adfirmare rogavi, ut quidquid de mancipia tua originalia vestra facitis (was du mit deinen gebornen Sklaven zu thun berechtigt bist) tam vendendi, commutandi et disciplinam imponendi (d. h. zu *peitschen*), ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas. Einer hat in der fürchterlichsten Noth Geld von einem Reichen geliehen, kann es aber nicht heimzahlen. Nun verschreibt er sich dem Reichen zum Sklaven im vollsten Sinne des Worts, und sieht es noch als eine Gnade an, dass dieser die Verschreibung als Ersatz hinnimmt. Daher die Ueberschrift Domino *fratri* illi ille. Denn wäre die Sache vor das Gericht gekommen, so hätte ihn dieses demjenigen verkaufen müssen, der den höchsten Preis bot, und dann lief der Schuldner Gefahr, geradezu in die Hände eines *Sklavenhändlers* zu gerathen. Empfindsame Leute mögen einwenden, das eben Mitgetheilte werde eine seltene Ausnahme gewesen sein. Ich entgegne: die Quelle, die ich anführte, ist eine Formel, d. h. für das alltägliche Leben berechnet. Solche Fälle müssen daher im Gegentheil häufig vorgekommen sein. Auch wird die Formel in andern Sammlungen wiederholt, z. B. bei Lindenbrog [2]): *Domino fratri* illo ille. Omnibus non habetur incognitum, qualiter me gravis necessitas et anatas pessima oppresserunt, ut minime habeam, unde vivere vel me vestire possim. Propterea ad petitionem meam mihi non denegastis, nisi ut in summa neces-

[1]) Baluzius II, 446. [2]) Nro. 136, ibid. S. 547.

sitate mea argentum vel amictum valentem solidos tantos in manu mea mihi dedisti et ego minime habeo, unde ipsos solidos tuos tibi reddere queam. Propterea obnoxiationem de capite ingenuitatis meae in te fieri et adfirmare rogavi, ut quidquid de mancipio tuo originali facis, tam vendendo, commutando, disciplinam imponendo, ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas. Diese Formel ist dieselbe, wie die obige, aber in besserem Latein abgefasst, was meines Erachtens daher kommt, weil sie in deutschen Landen gebraucht ward. Denn wegen der Aehnlichkeit der Landessprache mit dem Latein gaben sich die Romanen weit weniger Mühe, regelrecht zu schreiben, als Deutsche, die das Lateinische auf ordentlichem Wege erlernten. Die Lesart acta tuo oben muss durch amictus verbessert werden, woraus dann erhellt, dass Jemand sogar wegen einer Kleiderschuld die Freiheit verlieren konnte. In dem Ausdrucke natas (pessimas), wofür die zweite Formel anatas liest, ist nach meinem Gefühl das deutsche Wort „Noth oder Nöthen" verborgen. Eine alte Glosse[1]) erklärt: anathe, sollicitudo, cura.

Ausser den Verbindlichkeiten gegen gewöhnliche Gläubiger gab es auch Schulden an das Gesetz, die durch Sklaverei berichtigt wurden. Wenn Einer das Bussgeld für irgend ein Verbrechen nicht bezahlen konnte, verschrieb er sich dem zum Sklaven, der die Summe für ihn erlegte. Zweites Buch der Markulfischen Sammlung, Formel[2]) 28: *Domino mihi proprio illo ille.* Dum et instigante adversario (der Teufel) fragilitate mea praevalente in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed dum vestra pietas me jam morti adjudicatum de pecunia vestra redemistis, vel pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, et ego de rebus meis, unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo, ideo pro hoc statum ingenuitatis meae vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio penitus non discedam, sed, quiquid reliqui servi vestri faciunt pro vestro aut agentium vestrorum imperio, facere spondeo. Da der Schuldner bekennt, zum Tode verurtheilt worden zu sein, so muss es sich um ein grösseres Verbrechen, wie etwa einen Mord handeln.

---

[1]) Bei Ducange sub voce *anatas.* [2]) Baluzius II, 421 flg.

Ferner aus der Erwähnung der agentium vestrorum geht hervor, dass gewöhnlich Gutsherrn auf solche Weise Sklaven erwarben. Denn in der Regel haben nur grössere Landeigenthümer ihre agentes oder Privatbeamten. Es bedurfte nicht einmal eines Mordes, schon ein Rossdiebstahl konnte eine Strafe nach sich ziehen, die schwer genug war, dass der zahlungsunfähige Verbrecher, um sie aufzubringen, seine Freiheit hingeben musste. Anhang zu Markulf, Formel [1]) 58: *Domino meo semper* ego ille. Dum non est incognitum, qualiter instigante parte adversa mihi contigit, quod ego caballo ad homine aliquo, nomine illo in texaga [2]) subduxi, unde et de furto victus apparui et vitae periculum exinde incurrere potueram, et ego non habeo, unde ipsum facinus vel ipsum furtum emendare vel satisfacere debeam, propterea expetivi a vobis, et habuit pietas et dignatio vestra etc., folgt nun die Verschreibung zum Sklaven. Nicht selten geschah es, dass die Gerichte bei Entschädigungsklagen je nach Umständen auf vorübergehende oder beständige Sklaverei des Verurtheilten erkannten, wenn derselbe den Schaden nicht aus eigenen Mitteln ersetzen konnte. Bignon'sche Sammlung, Formel [3]) 13: Dum per plures homines est patefactum, qualiter — ille veniens in placito ante illos vel quam plures bonos homines adversus hominem nomine illum repetebat, dum diceret eo quod cellaria vel camara et granica, quidquid in eis habuit repositum, hoc est, aurum, argentum, drapalia, arma, vinum, annonam vel victualia sua per suas claves commendasset ad custodiendum, et ipsam rem in naufragium vel in damnum posuit (der Angeklagte). Sed ipse ille de praesenti adstabat et hanc causam nullatenus potuit denegare; sed taliter fuit professus, quod ipsam rem superius denominatam per suum neglectum et per suum facinus fuit perdita vel naufragata. Tunc taliter ei judicaverunt, ut ipsam rem ei transsolvere vel emendare deberet. Sed ipse ille nullatenus habuit, unde ipsam rem transsolvere vel emendare deberet. Tunc taliter ei fuit judicatum, ut talem cautionem de capite suo, manu sua vel bonorum hominum firmatam, ei fieri vel conscribere rogaret, quod ita et

[1]) Baluzius II, 467 flg. [2]) Man sehe Ducange sub hac voce. Das Wort ist noch nicht erklärt. Es bedeutet Diebstahl. [3]) Baluzius II, 502.

fecit, ut dum ipsam rem non habui nec pretium, unde transsolvere vel emendare debuissem, ut quamdiu advivam, in servitio publico [1]), quod mihi injungitis, vobis deservire debeam; et si negligens aut tardus de ipso servitio apparuero, qualemcunque disciplinam ad alios servos tuos impendis, talem super me potestatem habeas ad faciendum. Im angegebenen Falle dauerte die Sklaverei so lange, bis der Schuldige den Schaden ersetzt, oder, wenn er ihn nicht ersetzen konnte, lebenslänglich. Ebendaselbst Formel [2]) 26: Contigit, quod cellarium vel spicarium vestrum infregi, et exinde annonam vel aliam raupam (anderes Geraubte) in solidos tantos furavi. Dum vos — exinde ante illum comitem interpellare fecistis, et ego hanc causam nullatenus potui denegare, sic ab ipsis rachimburgis fuit judicatum, ut contra vos componere atque satisfacere debeam, hoc est, solidos tantos. Sed dum ipsos solidos minime habui, unde transsolvere debeam, sic mihi aptificavit (ist die Uebereinkunft getroffen worden), ut brachium in collum posui et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci, in ea ratione ut interim, quoad ipsos solidos vestros reddere potuero, et servitium vestrum et operam qualemcunque *vos* vel *juniores vestri* injunxeritis, facere et adimplere debeam, et si exinde negligens vel jactivus apparuero, spondeo me contra vos, *ut talem disciplinam supra dorsum meum facere jubeatis*, qualem super reliquos servos vestros. Abermals ist es ein Gutsherr, der auf die angegebene Weise einen Sklaven gewinnt; denn nur diese hatten juniores oder Beamte. Zugleich bemerke man die Grausamkeit, mit welcher der Gläubiger stets dafür sorgt, dass der Schuldner seinen Rücken der Peitsche verschreiben muss.

Bisher war von Schulden an Privatleute oder an das Gesetz die Rede, welche zur Sklaverei führten. Aber auch sonst muss es vorgekommen sein, dass Arme in allgemeinen Nöthen, um Geld zu erhalten, ihre Freiheit verkauften. Sirmond'sche Sammlung, Formel [3]) 10: *Domino semper meo* illo, ego ille. Placuit mihi, ut statum ingenuitatis meae in vestrum deberem obnoxiare servi-

---

[1]) Servitium publicum bildet den Gegensatz zu servitium originale. Die Sklaverei war entweder durch die Gerichte oder durch Geburt verhängt.
[2]) Baluzius II, 508. [3]) Ibid. S. 474.

tium. Quod ita et feci. Unde accepi a te pretium, in quod mihi bene complacuit, solidos tantos, ita ut ab hodierno die, quidquid de me servo tuo, sicut et de reliqua mancipia tua, facere volueris, a die praesenti liberam et firmissimam in omnibus habeas potestatem. Bei welchen Gelegenheiten solche Verkäufe der eigenen Person abgeschlossen worden sein mögen, darüber gibt Gregor von Tours Aufschluss, indem er vom Jahre 585 erzählt[1]), dass bei einer schweren Hungersnoth Arme schaarenweise ihre Freiheit für ein Stück Brod hingaben: Magna hoc anno fames paene Gallias totas oppressit. — Graviter negotiatores populum spoliaverunt, ita ut vix vel modium annonae aut semimodium vini uno triante venumdarent. Subdebant se pauperes servitio, ut quantulumcunque de alimento porrigerent. Man sieht, alle Unglücksfälle von Familien, die heut zu Tage ins Armenhaus oder in das Spital führen, alle bürgerlichen Klagsachen, die jetzt ein Ganterkenntniss veranlassen, alle peinlichen Fälle, in welchen der Verurtheilte die hohen Bussen nicht zahlen konnte, endigten in den merowingischen Zeiten mit Sklaverei. Die Malstätte war zur unerbittlichen Mörderin persönlicher Freiheit geworden.

Es versteht sich, dass unter solchen Umständen Sklavenhandel nicht etwa blos thatsächlich stattfand, sondern als offenes und von den Gesetzen geschütztes Gewerbe betrieben ward. Anhang zu Markulf, Formel[2]) 21: Notitia qualiter et quibus praesentibus veniens homo aliquis nomine ille in pago illo, in loco qui dicitur ille, *seu in mercato*, vel in quocunque loco, ante bonis hominibus, qui subter firmaverunt, dato suo pretio ad hominem *negotiantem*, solidos tantos, servum suum nomine illum visus est comparasse. Et ipse *negotians* ipsum servum superius nominatum per manus partibus ipsius (emtoris) visus est tradidisse, non fraude, *sed in publico*, ut quidquid exinde a die praesenti facere voluerit, liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem faciendi. Erst im Angesicht dieser Zustände begreift man das unermessliche Verdienst, das sich die christliche Kirche erwarb, indem sie unablässig auf Abschaffung oder Milderung der Sklaverei hinwirkte, indem sie die Loslassung von Leibeigenen für die sicherste Staffel

[1]) Histor. Francorum VII, 45. [2]) Baluzius II, 448.

erklärte, nach dem Tode des Leibes in den Himmel zu gelangen, indem fast kein Testament höherer Klerikér abgefasst ward, das nicht die Befreiung von Sklaven verfügt hätte.

Mit allem dem, was ich bisher gesagt, ist die fluchwürdige Quelle persönlicher Erniedrigung, welche über die niederen Classen des merowingischen Volkes hereinbrach, noch nicht erschöpft. Ich komme an eine Ursache, welche, dem Anscheine nach unverfänglicher, noch schlimmer als die oben erwähnten Anlässe gewirkt und ganze Dorfschaften in Sklaverei gestürzt haben muss. Der Gebrauch bildete sich aus, dass Arme, wenn sie bei Reichen Geld aufnahmen, statt der Geldzinsen, welche sie doch nicht zahlen konnten, dem Gläubiger *gemessene* Sklavendienste verschrieben. Zweites Buch der Markulfischen Sammlung[1]), Formel 27: *Domino fratri* illo ille. Quatenus a necessitate mea supplendo solidos vestros numero tantos mihi ad beneficium praestitistis, ideo juxta quod mihi aptificavit, taliter inter nos convenit, ut dum ipsos solidos de meo proprio reddere potuero, dies tantos in unaquaque hebdomada servitio vestro, quale mihi vos aut agentes vestri (abermals ist es ein Gutsbesitzer, der den Halbsklaven seiner Peitsche unterwirft) injunxeritis, facere debeam. Quod si exinde negligens aut tardus apparuero, licentiam habeatis, sicut et caeteros servientes vestros disciplinam corporalem imponere (d. h. der Gläubiger darf den Schuldner während der im Vertrag bestimmten Wochentage peitschen, wie seine andern Sklaven). Eine andere Formel[2]) findet sich im Anhang zu Markulf, Nro. 15: *Domino fratri* illo ille. Ad petitionem meam mihi non denegasti nisi ut in summa necessitate mea argento(um) vel acta tuo (amictum tuum) valente(m) solidos tantos in manu mea ad praestitum beneficium mihi praestitisti. Et ego pro hoc talem cautionem in te fieri et adfirmare rogavi, ut usque ad annos tantos in unaquaque hebdomada dies tantos opera tua, qualia mihi injunxeris et ratio praestat (welche herkömmlich sind), facere debeam. Quod si minime fecero, aut negligens aut tardus exinde apparuero, aut ante ipso placito me immutare praesumpsero (das heisst, wenn ich durch Heimzahlung der Schuld vor versammelten Mallus meinen [halbsklavischen]

[1]) Baluzius II, 421. [2]) Ibid. S. 445 flg.

Stand ändern, nämlich meine Freiheit herstellen will) tunc spondeo, me per hujus vinculum cautionis, ubi et ubi me invenire potueris, sine ullo judicio interpellationis (ohne alles Klagrecht von Seiten des Schuldners) pro dupli satisfactione me retineas debitorem. Et quomodo ipsi anni transacti fuerint, debito tuo tibi reddito, cautionem meam per manibus recipiam. Die Bedingungen, die der Schuldner eingeht, sind folgende: Während der im Vertrage festgesetzten Frist leistet er für das dargeliehene Capital, statt der Zinsen, so und so viel Tage in der Woche Sklavendienst. Geht ihm während dieser Zeit Geld ein, so kann er seine Frohnpflicht nicht durch einfache Rückbezahlung der Schuld ablösen, sondern er muss, wenn er während der vertragsmässigen Frist frei werden will, das doppelte Capital erlegen. Erst nachdem die Frist abgelaufen, kann er sich durch Erstattung der Schuldsumme lösen. — Wer einmal auf solche Weise sich verstrickt hatte, dem musste es sehr schwer fallen, je die Freiheit wieder zu erlangen, denn durch die Dienste, die er für den Gläubiger übernahm, verringerte sich die Möglichkeit, mittelst Arbeit etwas zu verdienen.

Es ist daher als eine besondere Gunst des Schicksals zu betrachten, wenn Einer erreichte, was nachfolgende Formel[1]) ausweist: *Fratri* illo ille. Omnibus non habetur incognitum, quia ego ad petitionem tuam solidos tantos ad praestitum beneficium in manu tua tibi praestiti, et tu pro hoc talem epistolam cautionis in me adfirmasti, ut usque annos tantos in unaquaque hebdomada dies tantos opera mea facere deberes, *quod ita et fecisti*, et ad placito ipso debito meo mihi reddere deberes, *quod ita et fecisti*. Folgt nun die Lossprechung von aller ferneren Verbindlichkeit. Man bemerke noch, wie bedeutungsvoll die Eingänge der Formel sind. Ist die Verpflichtung zum Frohndienst, welche der Vertrag auferlegt, eine dauernde, lebenslängliche, so heisst es Domino meo proprio oder semper; ist der Dienst ein gemessener, der nach einiger Zeit aufhören kann, so beginnt der Vertrag mit den Worten *Domino fratri*. Sind die Bande der

[1]) Baluzius II, 454. Nro. 36.

Abhängigkeit, wie hier, gelöst, so wird der bisherige Halbsklave wieder zum Bruder, daher fratri illo (illi) ille.

Das merowingische Schuldenwesen erinnert lebhaft an die Zustände Athens und Roms unmittelbar vor der Zeit, da in beiden Städten der gesellschaftliche Kampf zwischen Armen und Reichen, zwischen Plebejern und Eupatriden ausbrach. Wenn es in solchen Fällen den Armen gelingt, einen Führer zu bekommen, der gescheidt, thatkräftig und *rechtschaffen* (wie Solon) ist — denn nie vermögen sich Massen selbst zu befreien, weil vis expers consilii mole ruit sua —: so erringen sie gewöhnlich politische Gleichberechtigung. Wenn es ihnen aber nicht gelingt, so entsteht auf lange Zeit eine mehr oder minder drückende Oligarchie. Letzteres war bei den Franken der Fall. Nicht nur blieben die harten Schuldgesetze in Kraft, sondern die wachsende Masse armer Freien verlor überdiess ihr altherkömmliches höchstes politisches Recht, die Theilnahme am Amt der Geschwornen und an den Verrichtungen der Malstätte.

Von jeher konnte nur ein vollfreier Mann Rachinburge sein. Folglich durften alle die, welche auf die oben beschriebene Weise in gemessene oder ungemessene Sklavendienste verstrickt worden waren, nicht mehr als Richter auf dem Mallus erscheinen. Aber diese Zurückweisungen — so gross auch die Zahl der Getroffenen sein mochte — genügten nicht mehr. Nichts ist übermüthiger als der volle Geldsack. Alle die, deren Vermögensverhältnisse zweifelhaft standen, kurz gesagt, alle, die nicht zur Classe der *Reichen* gehörten — und ihre Zahl war Legion — wurden von der Rachinburgenwürde ausgeschlossen. Der gesetzliche Ausdruck für den eben erwähnten höchst wichtigen Umschwung ist das zweite Merkmal, das den Begriff eines rachinburgius idoneus erschöpft — das Wort vir bonus. Nicht die entfernteste Spur eines sittlichen Verhältnisses liegt in demselben. Immerhin mag es geschehen sein, dass Manche durch liederliche Wirthschaft oder Ausschweifungen Freiheit und Vermögen, und mit letzterem die Befähigung zur Rachinburgenwürde, verloren. Aber diess waren Ausnahmen von der Regel und sicherlich kamen viel häufiger entgegengesetzte Fälle vor. Viele, deren Leben rein war, die sich nichts Unheilbares vorzuwerfen hatten, sanken durch unverschuldetes Unglück

oder durch Unterdrückung Anderer in die gesetzliche Kategorie der mali homines herab, während solche, die das Gesetz an die Spitze der boni homines stellte, sich von Verbrechern und Auswürflingen der Gesellschaft nur durch Straflosigkeit unterschieden. Denn in geselligen Zuständen, wo ein Gesetz wie der salische Titel de migrantibus in Kraft bestehet, in Zuständen, wo Grafen, wie aus dem Edict Chilperichs erhellt, bei Auspfändung Armer unverschämt raubten und stahlen, in Zuständen, wo die Masse verzweifelter Heimathlosen so angeschwollen ist, dass der Gesetzgeber — so wie König Chlothar thut — kein anderes Mittel der Hülfe mehr weiss, als die Gemeinden für alle in ihrem Weichbilde begangenen Verbrechen verantwortlich zu machen, — in solchen Zuständen, sage ich, kann es nicht fehlen, dass Tausende kleiner aber rechtschaffener Besitzer von Haus und Hof vertrieben und zu Bettlern wurden. Ich wiederhole es: der gerichtliche Sinn des merowingischen Ausdrucks vir bonus ist: ein rechter, d. h. *ein reicher Mann*. Nach der historischen Erläuterung, die ich oben gegeben, könnte ich mich der Mühe überheben, die Wahrheit der eben gegebenen Begriffsbestimmung eines Weiteren zu erweisen. Ich will es dennoch thun, bemerke jedoch zum Voraus, dass die fränkischen Gesetzgeber es passend fanden, den grossen Haufen über seine wahre Lage im Dunkeln zu belassen, und dass sie desshalb Enthüllungen vermieden, die nur Hass und böses Blut erregt hätten. Darum darf man keine fadengerade Bestimmung von vir bonus in den alten Rechtsquellen erwarten. Aber nicht eben so leicht konnten dieselben die Erläuterung des gegentheiligen Begriffs, nämlich des homo malus, umgehen. Für unsern Zweck aber genügt das letztere vollkommen; wenn man weiss, was das Gesetz unter malus versteht, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung über den Begriff des homo bonus. Zur Sache! Im Edicte Chilperichs vom Jahre 574 finden [1]) sich folgende Sätze: Si homo *malus* fuerat, qui male fecit, *et si res non habet, unde sua mala facta componat*, legibus consecutus super illum — grafio — auferat per tres mallos ante rachimburgiis, ut eum, si voluerint parentes — de suis rebus redimant, aut se sciant, si noluerint, (quod) in quarto mallo

[1]) Pardessus diplom. I, S. 145.

nobis praesentibus veniant, (et tunc) nos ordinabimus, (ut) cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde, quod voluerint. Der Gesetzgeber hatte vorher von verschiedener Persönlichkeit derer, welche Verbrechen begehen, gesprochen und kommt nun auf den homo malus. Wenn derjenige, sagt er, welcher ein Verbrechen beging, ein malus ist und nichts besitzt, um das Bussgeld zu zahlen, so soll ihn der Graf gleichwohl verfolgen, und in drei Sitzungen hinter einander vor das Gericht der Rachinburgen stellen. Dann mögen die nächsten Verwandten ihn (nach dem Gebrauch der Chrenecruda) mit ihrem Vermögen einlösen: thun sie diess nicht, so sollen sie wissen, dass nach der vierten Sitzung die Sache vor den König gelangt. Dieser aber wird dann den Verbrecher in die Hände des Beschädigten überliefern lassen, damit derselbe mit ihm verfahre, wie ihm gutdünkt; d. h. der Beschädigte kann den Schuldigen nach Belieben tödten oder als Sklaven verkaufen und sich für seine Einbusse an dem Kaufpreise erhohlen. Das Edict unterscheidet, wie man sieht, scharf zwischen den beiden Begriffen malum esse und male facere. Ein homo malus ist ein solcher, der nicht so viel besitzt, um das Bussgeld eines Verbrechens aus eigenen Mitteln zu zahlen, zum malefactor wird er aber erst dann, wenn er ein wirkliches Verbrechen verübt hat. Im angeführten Texte setzt das Edict voraus, dass der homo malus, der eine Unthat verübte, in die Hände des Grafen fällt und vor Gericht gestellt wird. Aber wie dann, wenn es dem Grafen nicht gelingt, einen solchen homo malus zu verhaften? Letztern Fall berücksichtigt das Edict in einem der nächstfolgenden Artikel: Si fuerit malus homo, qui male in pago faciat, et non *habeat ubi consistat nec res unde componat*, et per silvas vadit, et in praesentia(m) (rachimburgiorum) nec agens (der Graf) nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui malefecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone (so viel als sonst mundiburdium oder tuitio), ut quicunque eum invenerit — ante pavido (d. h. sine pavore vel metu) interficiat. Ist der, welcher das Verbrechen beging, ein homo malus und hat weder Haus und Hof, noch Vermögen, von dem er die Busse bezahlen kann, sondern streift als Landstreicher in den Wäldern umher, und vermag weder der Graf noch die nächsten Verwandten

ihn einzufangen und vor Gericht zu stellen, so sollen der Graf und der Beschädigte Anzeige bei Hofe machen, und dann wird der König den schuldigen malus für vogelfrei erklären, so dass ihn ungestraft tödten kann, wer ihn findet. Diese Bestimmungen sind deutlich. Homo malus bezeichnet in der merowingischen Gerichtssprache einen Solchen, der 1) keinen festen Wohnsitz hat, 2) nicht so viel Vermögen besitzt, um im Falle eines Verbrechens das Wehrgeld und die Gerichtskosten entrichten zu können. Folglich muss ein vir bonus derjenige sein, der über das, was dem malus fehlt, nämlich über Haus, Hof und Gut verfügt und jede Strafe zu erlegen vermag. Nun waren bekanntlich bei den Franken sehr schwere Bussen im Brauch. Der höchste Ansatz, mit welchem das salische Gesetz für ein Verbrechen büsst[1]), beträgt 1800 Schillinge, nach jetzigem Geldwerth gegen 70,000 Gulden. Diesen Ansatz zu Grunde gelegt, muss man sagen, dass ein vir bonus im vollsten Sinne des Worts derjenige sei, der, wenn er einen Mord begangen, auf dem die angegebene Busse steht, mit Leichtigkeit, d. h. ohne dass er zu Grunde gerichtet wäre, das gesetzliche Wehrgeld zu zahlen im Stande ist. Allein im täglichen Leben sass man sicherlich, um mit dem Sprüchwort zu reden, nicht auf dem höchsten Ross, denn sonst würde es bald an der nöthigen Zahl von rachimburgii boni gefehlt haben, sondern ich denke mir, dass bei Entwerfung der Geschwornenlisten ein Vermögen genügte, das gross genug schien, um die gewöhnlichen Bussen zu decken. Ich will Beispielsweise einen Wehrgeldbetrag von 100—150 Schillingen nennen. Diejenigen, von welchen das Gesetz annahm, dass sie so viel ohne Mühe zahlen können, gehörten noch in die Classe der viri boni und konnten Geschworne werden. Wer weniger besass, ward unter den grossen Haufen der Armen gerechnet, welche das Gesetz insgeheim als mali brandmarkte, aber meines Erachtens öffentlich nur dann so nannte, wenn ein wirkliches Verbrechen hinzukam. Blos weil wir durch klassische Studien an die altrömische Bedeutung lateinischer Worte gewöhnt sind, kommen uns die Ausdrücke der merowingischen Gerichte fremd vor und wir finden uns nur mit einiger Anstrengung zurecht. Heut zu

[1]) Titel 41, 4 u. 42, 1 der Ausgabe von Waitz.

Tage sind durch die letzten Unruhen ähnliche Begriffe unter einem Theil unseres Volks in Umlauf gekommen, wie die oben berührten fränkischen. Trägt man die wichtigsten Sätze des von Chilperich erlassenen Edicts oder die demselben zu Grunde liegenden Gedanken in die Volkssprache über, wie sie sich neuester Zeit unter den wohlhabenden Classen bäuerlicher Bevölkerung gestaltet hat, so wird Alles klar. Ich lasse im angegebenen Sinne einen Hofbauern des Schwarzwalds reden: „Wer weniger als 1000 Gulden im Vermögen hat, *ist ein Lump* (vir malus); einen Lumpen soll man, wenn er stiehlt, ohne Umstände aufhenken, wer davon schwatzt, den Lumpen politische Rechte zu geben, weiss nicht, was er will; dagegen wer schuldenfrei Haus und Hof besitzt, Steuern und Abgaben zahlt, vier Rosse und zwanzig Stück Rinder im Stall hat, der ist *ein rechter Mann* (vir bonus), und nur rechte Leute soll man in den Landtag wählen und zu Geschwornen machen."

Capitel XVII.

Umwandlung des Geschwornengerichtes.

Fassen wir das Ergebniss unserer Untersuchung zusammen! Das Wort bonus bezeichnet einen Vorzug nicht der Geburt und der Abstammung, oder der Sittlichkeit und Erziehung oder gar des Geistes und der Bildung, sondern des *Geldbesitzes*, zugleich aber eine folgenreiche Umwandlung, welche die Gestalt der Rachinburgen oder Geschwornen erfuhr. Denn das fragliche Wort ist nicht von jeher, wie Savigny, Eichhorn und Andere meinen, gleichbedeutend mit rachimburgi gewesen, sondern erst zu einer bestimmten Zeit und zwar in Folge des Siegs geworden, den vorragender Besitz über alte fränkische Gleichheit davontrug. Noch ist übrig, dass wir die Zeit dieses Umschwungs zu ermitteln suchen. Von jeher war den Franken der Begriff einer gewissen Befähigung zum Amt eines Rachinburgen geläufig. Beweis dafür die Thatsache, dass der Ausdruck idoneus, welcher diese Be-

fähigung bezeichnet, schon in der ältesten Fassung des salischen Gesetzes vorkömmt. Ebendasselbe liegt in der Natur der Dinge. Ist es irgend denkbar, dass ein freies Volk keinen Unterschied zwischen Verbrechern und rechtschaffenen Leuten gemacht, und Menschen, die durch Missethaten einen schlechten Ruf erlangten, auf gleiche Weise zu den höchsten bürgerlichen Ehren zugezogen habe, wie Männer guten Leumunds, ungefährdeter Ehre? Weiter, vor der gallischen Eroberung und unmittelbar nachher galt „Unbescholtenheit" für das einzige Merkmal, das den Begriff eines befähigten Rachinburgen erschöpfe, mit andern Worten, nur solche Freie konnten von der fraglichen Würde ausgeschlossen werden, welche der eben erwähnten Eigenschaft ermangelten. Bürge dafür der sprüchwörtliche Sinn, welchen das Wort idoneus in den ältesten Zeiten erhielt. Stets bezeichnet es Unschuld, guten Leumund, nie ein Mass des Besitzes. Doch es bedarf nicht einmal historischer Belege. Wer wird glauben, dass zu den Zeiten, da die Franken noch gleich waren und mit dem einzigen Besitz, den der eine wie der andere aus der verlassenen alten Heimat in das Land der Verheissung mit sich brachte, d. h. mit dem Schwerte ihr Glück zu machen suchten, ein freigeborner, unbescholtener Salier sich von der Gerichtsstätte verdrängen liess! Erst nachdem die Folgen schnellen Uebergangs von alter Einfachheit zur Schwelgerei hervorgetreten, insbesondere nachdem die Früchte ungerechter Bereicherung, zu welcher der fünfundvierzigste Artikel des salischen Gesetzes Einzelnen Gelegenheit bot, gereift waren, errang der Geldbesitz das Vorrecht, dass hinfort nicht mehr blos wie in alten Zeiten Unbescholtenheit, sondern auch ein gewisses Mass von Vermögen als gesetzliche Bedingung des Rachinburgenamts aufgestellt wurde. Diess muss um die Mitte des sechsten Jahrhunderts geschehen sein. Aus den Edicten[1]), welche die Könige Childebert und Chlothar zwischen 593—595 erliessen, geht hervor, dass es damals ganze Massen verarmter Franken gab, welche theils einzeln heimathlos herumstreiften, theils sich zu Banden vereinigt hatten und vom Raub im Grossen lebten. Solche Zustände kommen nie mit einem Schlage, sondern sie sind die Wirkungen

[1]) Pardessus diplom., I, 166 fig.

langwieriger Schäden der Gesellschaft, auch darf man zuversichtlich annehmen, dass, wenn einmal viele Gesetzlose der Art in den Wäldern leben, noch viel mehrere Gleichgesinnte in den alten Wohnsitzen, Dörfern und Höfen zurückgeblieben sind, welche, gleichfalls an der Zukunft verzweifelnd, nur auf einen günstigen Anlass warten, um den unerträglich gewordenen Rechtszustand umzustürzen. Nachdem aber einmal die Dinge im merowingischen Francien so weit gekommen waren, blieb kaum eine andere Aushülfe übrig, als die Besitzlosen von der Theilnahme am Mallus auszuschliessen, denn mit Recht mussten die Reichen fürchten, dass die Armen, wenn man ihnen die alten Befugnisse liess, ihre richterliche Gewalt zu Beförderung allgemeinen Umsturzes missbrauchen würden. Ich bin überzeugt, dass die Verdrängung der Besitzlosen von den Richterbänken eine Folge der oben erwähnten Zustände oder der Entstehung jener Räuberbanden war. Nun ist das Edict Chilperichs vom Jahre 574 die älteste vorhandene Urkunde, welche die Bedingung der bonitas als rechtliches Merkmal eines Rachinburgius idoneus aufzustellen wagt. Wir werden daher kaum irren, wenn wir die Anfänge der Umwandlung in die Mitte des sechsten Jahrhunderts verlegen. Sodann glaube ich nicht, dass die Ausschliessung der Armen durch ein förmliches Gesetz erfolgt sei. Denn davon zu schweigen, dass keine Spur von einem solchen Acte vorliegt, wäre das fragliche Verfahren thöricht und gefährlich zugleich gewesen, weil es den heftigsten Widerspruch hervorrufen musste. In Fällen, wie der angegebene, helfen sich die, welche gleiches Interesse haben, d. h. die Reichen und Mächtigen, durch geheime Einverständnisse. Unvermerkt — so denke ich mir den Hergang — striehen die Grafen dieses und jenes Gaues, diesen und jenen Armen als einen der Theilnahme an Verbrechen Verdächtigen von der Geschwornenliste, und erst nachdem das Spiel in vielen Fällen gelungen war, stellte das Gesetz eine Kategorie als Etwas, das sich von selbst verstehe, auf.

Dem sei, wie ihm wolle, fest steht, dass das Geschwornengericht durch ausschliessliche Berechtigung der viri boni eine unübersehbare Umwandlung erfuhr. Nützlich war dieselbe für die Reichen, verderblich für die Armen. Aber nicht nur die Armen litten. Seit die viri boni an die Stelle der alten Rachinburgen

getreten waren, verlor die Anstalt selbst ihre ganze Popularität und wurde faul. Was würde geschehen, wenn heute in den Rheinlanden ein Gesetz durchginge des Inhalts, dass in Zukunft nur Banquiers von Köln, Aachen und Koblenz, grosse Fabrikanten, Rittergutsbesitzer und wenigstens zu zwei Drittheilen der vollen Zahl königlich preussische Beamte auf den Bänken der Geschwornen sitzen dürfen. Glaubt Ihr, dass die Anstalt sich in der Achtung des Volks erhalten würde? Ich meines Theils glaube es nicht. Wohlan! deutliche Beweise liegen vor, dass die andern Classen fränkischer Gesellschaft in den Gerichten der boni viri (welche Herr Waitz die „*biederen*" Männer — ohe! vollends in diesem Sinne! — zu nennen[1]) beliebt) nicht viel Besseres als eine Waffe der Reichen gegen die Armen erblickten. Ich komme auf das früher[2]) erwähnte Capitular Pipins vom Jahre 760 zurück: „wenn ein Franke wegen einer Rechtssache an den Hof geht, und er hat besagte Rechtssache nicht früher vor den Grafen und die Rachinburgen, die hier statt viri boni gesetzt sind, auf den mallus gebracht, oder wenn zwar die Sache vor das Gericht gebracht worden ist, aber der Franke sich dem Spruche der Geschwornen nicht gefügt hat, so soll besagter Franke, im Fall er wegen der fraglichen Sache an den Hof zu gehen wagt, *geprügelt* (d. h. mit der Strafe von Sklaven belegt) werden." Wer waren nun die, denen hier Prügel in Aussicht gestellt sind? Ohne Zweifel arme Freie, denn Vornehmen und Reichen, Bischöfen, Aebten, Grafen, grossen Gutsbesitzern drohte man damals so wenig mit Schlägen, als heut zu Tage! Auch lässt der Text selbst hierüber keinen Zweifel zu. Denn er fährt unmittelbar nach den angeführten Sätzen fort: „ist aber derjenige, welcher in der oben erwähnten Absicht an den Hof sich wendet, eine persona major, d. h. ein angesehener Mann (kein armer kleiner, also kein homo malus), so soll es dem König überlassen sein, ihn auf andere Weise, als mit Schlägen, zu bestrafen." Ich frage nun, in welcher Achtung müssen die Gerichte eines Landes stehen, wo arme, aber freigeborne Leute, nur um Gerechtigkeit anderswo zu finden, sich dem, was für freie Männer das Empörendste ist, nämlich der

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 183. [2]) Oben S. 118.

Peitsche aussetzen. Der angeführte Text ist ein furchtbares Zeugniss von Misstrauen, das gegen die Unparteilichkeit der viri boni herrschte. Noch einige andere Sätze des nämlichen Capitulars gehören hieher. Das salische Recht kennt, wie oben gezeigt worden, keine Berufung von einem Ausspruche der Rachinburgen an ein Gericht höherer Stufe, gestattet jedoch solchen, die sich beschwert glauben, die Urheber eines angefochtenen Spruchs bei einer der nächstfolgenden Geschwornenabtheilungen auf Missbrauch der Gewalt zu belangen. Anders Pipin: er erlaubt eine Berufung an das Gericht des Königs, aber freilich unter Bedingungen, die für den berufenden Kläger sehr bedenklich werden konnten: et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent (rachimburgii), tunc licentiam habeat ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsis convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat. Et si comes vel rachimburgii eum convincere potuerint, quod legem ei judicassent, et ipse hoc recipere noluerit, hoc contra ipsos emendare faciat. Das heisst: nur in dem einen Falle ist es erlaubt, eine Rechtssache vor den König zu bringen, wenn der Kläger Berufung einlegt, folglich das Urtheil der Geschwornen schilt und ein gerechtes Gericht verlangt. Aber dann muss der Kläger den Beweis führen, dass die Urheber des ersten Spruches das Gesetz verletzt haben. Gelingt ihm dieser Beweis, so hat er ein Recht auf Genugthuung. Gelingt er ihm nicht, dann ist es an dem Kläger, den Beklagten, d. h. dem Grafen und den Rachinburgen Genugthuung zu leisten. Und worin bestand letztere Genugthuung? Das salische Gesetz erklärt [1]) sich hierüber sehr bündig. Der betreffende Titel lautet: de eum, qui ad regem hominem innocentem accusat. Der Text selbst: si quis ad regem innocentem hominem absentem accusaverit, 2500 dinariis, qui faciunt solidos $62\frac{1}{2}$, culpabilis judicetur. Das Beiwort absentem deutet darauf hin, dass die fragliche Bestimmung hauptsächlich zu Gunsten der Bezirks- und Ortsgerichte, d. h. der Grafen und Centenare, erlassen ward. Denn diese weilten nicht am Hofe, sondern in ihren Gauen, und eine dem Könige überreichte Beschwerde gegen sie war in der Regel eine actio

[1]) Titel 18 der Ausgabe von Waitz, S. 231.

contra absentes. Nun wird man zugeben, dass die Bezahlung einer Strafe von 62 Schillingen — nach heutigem Geldwerth wenigstens 1200 Gulden — einem armen Manne schwer fallen musste. Aber es kam noch etwas Schlimmeres hinzu. Wollte der Kläger durchdringen, so war nöthig, dass er nicht blos über einen der Rachinburgen, sondern über die Mehrheit des Gerichts, d. h. zum mindesten über sieben der Geschwornen und noch über einen achten, nämlich über den Grafen, den Sieg davontrug. Diese Nothwendigkeit legte ihm aber im Fall des Verlierens eine unerschwingliche Last auf; er musste wenigstens achtfach die vom Gesetze vorgeschriebene Busse leisten, also statt $62\frac{1}{2}$ volle 500 Schillinge, fast das Wehrgeld für den Mord eines antrustio, des königlichen Dienstmanns, zahlen. Unverkennbar weist nach meinem Gefühl das Capitular Pipins auf diese Folge hin, es heisst nicht: si comes eum convincere potuerit, sondern: si comes *vel rachimburgii* eum convincere *potuerint*, contra *ipsos* emendet. Ging die Sache des Klägers bei Hofe schief, so bekam er sicherlich neben dem Grafen alle Rachinburgen, die gegen ihn entschieden hatten, auf den Hals. Welche Gefahr für den, der Berufung einleitete! Konnte er den vom Gesetze vorgeschriebenen Beweis nicht führen, so war es zuletzt fast nothwendig um seine Freiheit geschehen. Bei der bestehenden Gesetzgebung konnte die Klage im angegebenen Falle kaum anders als mit der Sklaverei des Klägers endigen. Und dagegen welche geringe Wahrscheinlichkeit des Gelingens! Der Kläger ein Armer, ohne Schutz und Freunde bei Hofe, die Beklagten reiche mächtige Männer in Amt und Würden. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass von tausend solcher Berufungen wenigstens neunhundertneunundneunzig zum Verderben des Klägers ausschlagen mussten.

Es gibt noch einen andern schlagenden Beweis dafür, dass die Gerichte der boni viri tief in der öffentlichen Meinung des Landes gesunken sein mussten. Bald nach Anfang des neunten Jahrhunderts schaffte Karl der Grosse die ganze Anstalt mit einem Schlage ab und führte an ihrer Statt gerichtliche Formen ein, für die es keinen passendern Ausdruck gibt als den Namen Cabinetsjustiz. Gleichwohl findet sich nicht die leiseste Spur, dass

gegen eine solche Neuerung Widerstand geleistet worden wäre. Kein Schwert ward gezogen, kein Ross gesattelt zu Erhaltung einer Anstalt, für deren Wiedereinführung seit den letzten sechzig Jahren Ströme von Blut geopfert worden sind. Folgt nicht aus dieser Thatsache mit grösster Sicherheit, dass das Geschwornenwesen seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts eine verkehrte Richtung erhalten und die Gunst der öffentlichen Meinung verloren hatte?

Blicken wir zurück. Ich habe die Geschichte merowingischer Geschwornengerichte von ihren Anfängen bis zu ihrem Verfall zu entwickeln gesucht. Dieser Verfall war weit mehr ein Werk der Umstände, als menschlicher Schuld oder Bosheit, unter den gegebenen Verhältnissen konnten die Dinge kaum anders sich entwickeln. Die Thatsache des Verfalls aber entzündete ebenso natürlich auf Seite der fränkischen Herrscher gewisse Begierden und rief gewisse weit aussehende Plane ins Leben.

Nichts ist verkehrter als jene, besonders in den drei letzten Jahren so erbärmlich missbrauchten, Redensarten von *stetem Fortschritt*, von einer sogenannten *Höhe des neunzehnten Jahrhunderts*, auf der *wir* stehen sollen. Gewiss sind die jetzt lebenden Menschen, allgemein betrachtet, erfahrener in Gewerben und in manchen Wissenschaften, als die früheren Geschlechter, aber keineswegs sind sie gescheidter in denjenigen Dingen, welche zum Bereich des gesunden Menschenverstandes gehören. Die Kunst der Herrschaft fällt ins letztere Gebiet. Die alten Babylonier, die Aegypter, die Perser, die Griechen, die Karthager, die Ost- und Westgothen, die Franken wussten gerade so gut als neuere Staatsmänner, dass das Gerichtswesen eines der kräftigsten Mittel ist, die Menschen zu beherrschen, und dass, wer die Richter in einem Lande zu ernennen hat, so gut als Herr in selbigem Lande ist. Und vollends Rom; welche Regierung in der Welt kam je dem Senat an Klugheit gleich!

Nur in Rom entstand Bürgerkrieg über die Frage: ob der Senat, das Volk oder der Ritterstand die Gerichte besetzen solle. Auch deutsche Könige haben dieselbe Frage häufiger, als man glaubt, in Erwägung gezogen. Als die deutschen Angelegenheiten um 1628 auf den Punkt gediehen waren, dass es schien, als werde

das Kaiserthum unfehlbar wieder zu der ihm gebührenden Macht, das Reich aber zu seiner Einheit gelangen, setzte die Gegenpartei ein Schreiben in Umlauf, das angeblich von dem General *Aldringen* an den Kaiser Ferdinand II. gerichtet und abgefangen worden sein sollte. In diesem Schreiben heisst es[1]) unter anderem: „damit das Vorhaben, das deutsche Reich unter des habsburgischen Hauses alleinige Macht zu bringen, ins Werk gesetzt werden möge, erachte ich vor Allem für nöthig, dass Euere Majestät die Justiz in die Hand nehme, *als welche ein gewaltiger unaussprechlicher Vortheil ist, jegliche Herrschaft zu befestigen.*" Ebenso wie der verkappte Aldringen dachte Karl der Grosse, und nicht blos er, sondern auch sein Vater Pipin und sein Grossvater Karl Martel. Alle drei benutzten die Verachtung, in welche die Gerichte der boni viri gesunken waren, um die Ernennung der Richter nicht sowohl dem Volke, das längst keinen Theil mehr daran hatte, sondern den Geldmännern zu entwinden und in die Hände der Krone zu bringen. Sie verfuhren aber hiebei mit grosser Vorsicht. Nicht in Francien selbst wurde der erste Streich geführt, sondern man begann das Werk, gleichsam versuchsweise, auf dem eroberten Boden Alamanniens und Baierns, wohin wir uns jetzt wenden müssen.

Zur Stunde, da König Pipin obiges Capitular erliess, von welchem man sagen kann, dass es den Gerichten der boni viri die Todtenglocke läutet, war der Versuch in Baiern und Alamannien bereits gelungen, und ruhig konnte Karl der Grosse vierzig Jahre später auch in Francien einen Plan vollenden, dem Vater und Ahn mit merkwürdiger Beharrlichkeit vorgearbeitet hatten.

---

[1]) Gfrörer, Gustav Adolph, dritte Auflage, S. 529.

Zweites Buch.

Die Pipiniden ändern das alte Volksrecht der Alamannen in sehr wesentlichen Punkten ab. Kirche und Gesetzbuch. Die Richter in Alamannien.

Capitel I.

Die Alamannen. Die Politik der Pipiniden.

Alle deutschen Stämme diesseits des Rheins sind nach und nach von den Pipiniden unterworfen und der Einheit eines latinisch-germanischen Weltreichs einverleibt worden. Bezüglich der Alamannen und Baiern liegen genügende Urkunden vor, aus denen sich der Beweis führen lässt, dass bei diesem grossen Unternehmen neben Waffengewalt auch politische Künste zur Anwendung kamen, Künste, deren Schlauheit Staunen erregt. Ich beginne mit den Alamannen.

A) Alamannen.

Die Bezwingung dieses Volksstammes hat bekanntlich der Stifter des fränkisch-gallischen Reiches Chlodwig begonnen und dessen Enkel Theudebert (um 536) vollendet [1]). Sanft war das Joch, das hiedurch auf den Nacken der Alamannen gerieth, und leicht die Last, jedoch nicht darum, weil die Eroberer freiwillig Milde übten, sondern weil Thronstreitigkeiten, Empörungen und Erbtheilungen, deren Schauplatz fast unaufhörlich Chlodwigs Reich war, alle Machtentwicklung gegen die halbunterworfenen Stämme diesseits des Rheines hemmten. In dem 151jährigen Zeitraum von 536 an, da die Ostgothen Italiens durch einen Staatsvertrag das südliche Alamannien an Chlodwigs Nachfolger abtraten, bis zu der 687 gelieferten Schlacht von Testri, welche die politische Grösse

[1]) Stälin, wirtemb. Geschichte I, 148 flg.

der Pipiniden gründete, ist nirgends von Einfällen merowingischer Könige in Alamannien die Rede, obgleich es an genügenden Anlässen dazu nicht gefehlt hat. Ums Jahr 552 rückte ein grosses alamannisches Heer unter den Herzogen, Brüdern Leutharis und Buccelin, *wider den Willen des merowingischen Königs Theudebald* nach Italien und plünderte das Land von einer Grenze zur andern aus [1]). Bald darauf liess sich der alamannische Herzog Leudefried in eine Verschwörung gegen den austrasischen König Childebert II., seinen Gebieter, ein. Der beleidigte König begnügte sich, den ungetreuen Beamten abzusetzen, und einen Andern, Unzilen, an seiner Statt zum Herzog zu erheben. Dieser nämliche Unzilen verfälschte 605 in frecher Weise einen Befehl des Königs Theuderich und ward dafür von der Königin Brunhild an seinem Leibe gestraft, aber den Genossen und Anhängern des Schuldigen geschah nichts. Ein dritter Herzog der Alamannen Leuthar ermordete 642 im Einverständnisse mit dem Major domus der Franken Grimoald, einem Sohne Pipins von Landen, den austrasischen König Sigibert III., ohne dass er dafür zur Strafe gezogen ward. Hätten die Merowinger wirkliche Macht über Alamannien besessen, so würden sie nicht nur die Urheber dieser und ähnlicher Frevel, sondern auch das den herzoglichen Uebelthätern dienstbare Volk gedemüthigt haben.

Bald nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts erreichte die Zerrüttung merowingischen Königthums ihre Höhe; um die nämliche Zeit ward von dem neustrischen Major domus Ebruin ein umfassender und kühner Versuch gemacht, den Trotz der unbändigen Grossen zu brechen, die staatliche Ordnung wiederherzustellen. Als seine gefährlichsten Gegner betrachtete Ebruin die austrasischen Brüder Martin und Pipin von Heristal, Enkel des oben erwähnten Pipin von Landen, welche als Vorkämpfer germanischer Freiheit gegen behauptete tyrannische Plane der merowingischen Gebieter sich zu Häuptern aller Unzufriedenen aufgeworfen hatten. Das Glück begünstigste Anfangs den neustrischen Major domus. Unweit von Laon überwand er in einer hitzigen Schlacht 680 den Anhang der beiden Brüder und liess den einen

[1]) Stälin, wirtemb. Geschichte, I, 171 flg.

derselben, Martin, aus dem Wege räumen; der andere, Pipin, musste sein Heil in der Flucht suchen. Aber bald darauf ward Ebruin durch einen Verbrecher, den er zur Verantwortung gezogen, ermordet. Kein Nachfolger fand sich, der im Stande gewesen wäre, die Stelle des Getödteten auszufüllen. Drei Männer, die nach einander zu Major domus erhoben wurden, zeigten sich der schwierigen Aufgabe nicht gewachsen. Pipin kehrte in die Heimath zurück, erhob von Neuem sein Haupt, sammelte Anhänger und gewann an ihrer Spitze 687 die Schlacht von Testri, welche einen grossen Umschwung der Dinge herbeiführte.

Seit dem Siege arbeitete Pipin mit ebenso grosser Beharrlichkeit als Geschick auf das Ziel hin, sich und seinem Geschlecht nicht nur das gallische Reich, sondern auch die Herrschaft über die deutschen Stämme, die bis dahin nur dem Scheine nach den Merowingern gehorcht hatten, zu verschaffen. Auch hier in Deutschland nahm desshalb nach der Schlacht bei Testri Alles eine andere Gestalt an. Fast jedes Jahr überschritten fränkische Heere den Rhein, um bald Friesen, bald Sachsen oder Thüringer, bald Baiern oder Schwaben zu bekriegen und diese Stämme in wirkliche Unterthanen der Franken zu verwandeln. Ich stelle aus den Chroniken eine kurze Uebersicht der von Pipin zu solchem Zwecke unternommenen Züge zusammen. Die Jahrbücher von Metz melden[1]) zum Jahre 689: Pippinus exercitum universalem Francorum adunare praecepit, tractatisque de utilitate imperii consiliis occurrit *Radbodi* Frisionum ducis obviare superbiae. Die nämliche Quelle schickt dieser Nachricht die allgemeine Bemerkung voran: ex hoc ergo tempore (seit dem Siege von Testri) jam non de principatu Francorum, sed de diversarum gentium adquisitione, quae quondam Francis subjectae fuerant, invicto principi certamen instabat, id est contra Saxones, Frisiones, Alemannos, Bajowarios — harum enim gentium duces in contumaciam versi, a Francorum se dominio per desidiam praecedentium Principum iniqua praesumtione abstraxerant. Wie man sieht, will der Mönch sagen, die Merowinger hätten bis dahin nur dem *Namen*, nicht *der That nach* über die deutschen Völkerschaften

[1]) Bouquet II, 680.

geherrscht. Weiter berichtet[1]) die Metzer Chronik zum Jahre 697: Pippinus princeps duxit exercitum contra Frisiones et Radbodem, ducem ipsorum. Im Jahre 709 starb der Herzog Gotfried von Alamannien und erhielt einen gewissen Wilhar zum Nachfolger. Gegen diesen zogen Pipin oder seine Kriegsobersten mehrere Sommer hintereinander ins Feld. Die kleinen Jahrbücher berichten hierüber mit den Worten zum Jahre 709: Pippinus perrexit in Suavis contra Wilhario; zum Jahr 719: Pippinus iterum in Suavis contra Vilario; zum Jahre 711: Walerius duxit exercitum Francorum in Suavis contra Vilario; zum Jahre 712: quidam episcopus duxit exercitum Francorum contra Vilario. Ueber die Ursache der Feindschaft zwischen Pipin und den deutschen Herzogen sagt[2]) der Mönch Erchanbert: Gotofredus, dux Alamannorum, ceterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Francorum, eo quod non potuerint regibus Meroweis servire, sicut antea soliti erant. Eine Scheinherrschaft, wie die war, welche die ältern merowingischen Könige über die überrheinischen Stämme besassen, hätten sich die Herzoge schon gefallen lassen, aber weil Pipin wirklichen Gehorsam verlangte, leisteten sie Widerstand.

Während einer siebenundzwanzigjährigen Verwaltung gewann Pipin sowohl drüben über dem Rhein als auch in Deutschland mehr und mehr Boden. Indessen brauchte er für seine Zwecke nicht blos Waffengewalt, sondern er setzte zugleich die schlausten politischen Mittel in Bewegung, auf die ich hier hinweisen muss, weil sie zum richtigen Verständniss dessen, was sein Sohn und Nachfolger Karl Martel unternahm, wesentlich sind. Hätte Pipin gleich nach der Schlacht von Testri die Merowinger auf die Seite geschoben und sich auf den Thron geschwungen, so würde ihm diess wohl für den Augenblick, aber sicherlich nicht für die Dauer, gelungen sein. Der Neid ist eine furchtbare Macht in der Welt, Pipin trug ihm gebührende Rechnung. Niemand verstand die schwere Kunst, den rechten Augenblick abzuwarten, besser als er und sein Geschlecht. Von der Schlacht bei Testri an gerechnet liessen Pipin von Heristal, sein Sohn Karl Martel, sein Enkel

[1]) Bouquet II, 681. [2]) Pertz II, 328.

Pipin der Kleine, noch 66 Jahre lang merowingische Schattenkönige bestehen und der letztgenannte Pipinide griff erst dann nach der Krone, als er des Erfolgs vollkommen sicher war und nachdem das Haus *Pipin* durch eine drei Menschenalter ununterbrochen fortgesetzte Herrschaft den nöthigen Schein der Berechtigung erlangt hatte. Dagegen benutzten alle drei diese lange Zwischenzeit aufs Gewandteste, um die Merowinger in den Augen des Volks so verächtlich als möglich zu machen. Die Natur selbst kam ihnen hiebei zu Hülfe. Gegen Ende des siebenten Jahrhunderts war das Geschlecht Chlodwigs durch fortgesetzte Ausschweifung und Vergeudung der Mannskraft auch körperlich so sehr herabgekommen, dass es fast nur solche Sprösslinge zählte, die, rachitisch von der Geburt an, mit fünfundzwanzig Lebensjahren Greisen glichen und dem Tode entgegensiechten. Verkommene Wesen der Art hoben Pipin von Heristal und seine Nachfolger vorzugsweise auf den Thron; je schwächer, erbärmlicher Einer war, desto besser taugte er für den Zweck. Bald hielt man sie sogar an, in öffentlichen Akten einzugestehen, dass sie ihre Existenz nur pipinischer Gnade und Grossmuth verdankten. Ich erinnere an die oben [1]) angeführte Urkunde Childerichs III. vom Jahre 744, in welcher es heisst: Hildericus, rex Francorum, viro inclito, Karlomanno majori domus, rectori palatii nostro, *qui nos in solium regni instituit.* Seit Jahrhunderten waren die Franken gewöhnt, ihre Könige von Major domus umgeben und letztere im Auftrag der ersteren herrschen zu sehen. Damit das Königthum die Achtung der Menschen verliere, schien es nöthig, auch das zweite Amt zu erniedrigen. Pipin von Heristal ergriff zu diesem Behufe passende Massregeln. Gleich nach dem Siege von Testri hatte er sich zum Major domus von Neustrien und Austrasien ernennen lassen; sobald er seine Gewalt befestigt glaubte, fand er für gut, auf letztere Ehre zu verzichten, er nahm den Titel princeps oder dux Francorum an, und gesellte dagegen nunmehr den merowingischen Königen, die durch seine Gnade fortbestanden, Major domus bei, die dem Herren entsprachen: Kinder neben Kindern, Unmündige neben Unmündigen. Pipins Nachfolger befolgten die-

[1]) S. 47.

selbe Regel. Nur nach ihrem Regierungsantritt liessen sie sich zuweilen Major domus nennen, gewöhnlich führten sie den Titel Fürsten oder Herzoge der Franken und fuhren fort, den merowingischen Kindern, welche Könige hiessen, andere Kinder als Major domus zur Seite zu stellen. Das Mittel wirkte. Beide, die Könige und ihre Major domus, wurden mit einander verächtlich und lächerlich.

Capitel II.

Die Zeitrechnung.

Noch muss ich ein zweites Mittel erwähnen, das die Pipiniden für ihre geheimen Absichten in Anwendung brachten. Seit der Entstehung germanischer Reiche pflegte die Zeit in öffentlichen Acten, wie in den Chroniken der Klöster, nach den Jahren der Könige bestimmt zu werden. Um die Merowinger in Vergessenheit zu stürzen und ihre Namen aus dem Munde der Menschen zu entfernen, musste ihnen daran gelegen sein, dass eine andere Zeitbestimmung aufkomme. Unverkennbar haben sie auf dieses Ziel hingearbeitet, aber sie erreichten es nur nach langen Umwegen und mit vieler Mühe. Ziemlich leicht gelang es ihnen, die Mönche, welche Chroniken abfassten, zu gewinnen. Viel schwerer hielt es, die Gerichte, die Notare, die Vorsteher der verschiedenen Malstätten zu einer durchgreifenden Aenderung zu bewegen. In ganz Deutschland waren die Pipiniden verhasst, weil sie unverkennbar nach Unterjochung der Stämme strebten; dieser Hass nahm die Maske der Anhänglichkeit an das rechtmässige Königshaus der Merowinger vor, und um so hartnäckiger bestand das Volk darauf, dass ihre Namen in die öffentlichen Acten aufgenommen wurden. Erst nach fünfzigjährigen verborgenen Umtrieben drang der pipinidische Plan in den Gerichten und zwar Anfangs nur halb durch. Zur Führung des Beweises brauche ich das von Zeuss herausgegebene Weissenburger Schenkungsbuch und die alamannische Sammlung von Neugart. Die

Schattenkönige, welche Pipin und seine Erben seit der Schlacht von Testri einsetzten, folgten in nachstehender Ordnung aufeinander: Theuderich III. bis 691, Chlodwig III. bis 695, Childebert III. bis 711, Dagobert III. bis 715, Chilperich II. bis 720, Theuderich IV. bis 737. Nach Theuderichs Tode liessen Karl Martel und seine Erben fünf Jahre den Thron unbesetzt, bis stummer Widerstand der Vasallen sie zwang, einen neuen Schattenkönig zu erheben. Dieser hiess Childerich III., welcher noch neun Jahre den königlichen Namen trug, bis Pipin der jüngere 752 für gut fand, dem abgenutzten Spiel für immer ein Ende zu machen. In den Weissenburger Urkunden nun (die sämmtlich dem Hochstift Speier und folglich dem rheinischen Francien angehören) wird die Zeit bis um 725 herab nach den Jahren der merowingischen Könige Chlodwig III., Childebert III., Dagobert III., Chilperich II., Theuderich IV. bestimmt. Die erste Abweichung tritt ums Jahr 725 ein, indem eine Urkunde [1]), deren Jahr sich nicht genau bestimmen lässt, neben Theuderich auch noch den Major domus Karl Martel nennt: sub die 12 calend. Decembr. anno .... regnante Domino nostro Thedericus regis *et Carolo patricio majorem domus palatio regis.* Mit dem oben erwähnten Interregnum machen sich neue Veränderungen bemerklich. Erst bestimmen die Notare das Jahr nach dem Todestage des Königs Theuderich IV. und fügen bald den Fürsten der Franken bei, bald lassen sie ihn weg: sub die 14 calendas julias in anno primo post transitum (Theodorich regis) *Carolo majore domo.* Dann wieder anno primo, secundo, tertio post transitum oder mortem, oder obitum Theoderici regis. Karl Martel selbst starb im Oktober 741, während das Interregnum noch zwei weitere Jahre dauerte. Nun abermal ein Wechsel in der Zeitbestimmung: entweder werden jetzt seine Söhne Karlomann und Pipin der Kleine bald einzeln, bald zusammen genannt, oder dient der Tod des Vaters als Norm. Urkunde vom 1. December 741: sub die calend. Decembr. anno primo post obitum Caroli majoris, regnante Domno Carlomanno, duce Francorum. Brief vom 19. März 742: anno primo, regnante Carlomanno duce. Urkunde vom 27. Mai 742: anno primo princi-

[1]) Zeuss a. a. O., S. 342, Nro. 51.

patus Carlomanni et Pippini *majorum domus.* Zwei Urkunden vom 15. Juni desselben Jahres: anno primo regnante Domino nostro Carlomanno und dann: anno primo regnante Domno Carlomanno duce *post obitum Carli principis majoris domus palatii regis.* Urkunde vom 28. Januar 743: anno secundo post obitum Domni nostri Carloni, quando successerunt in regno filii sui Carlomannius et Pippinus; vom 15. Februar desselben Jahres: anno secundo principatus Carlomanni et Pippini, ducum Francorum, quando successerunt in regnum. Seit dem Jahre 743, in welchem Karlomann und Pipin, ohne Frage durch die öffentliche Meinung gedrängt, wieder einen Merowinger Childerich III. auf den Thron erhoben, werden die Speierer Urkunden im Namen dieses Königs und mit seinen Regierungsjahren ausgestellt.

Fast ebenso, wie mit den rheinfränkischen Urkunden des Hochstifts Speier, verhält es sich mit den alamannischen des Klosters Sankt Gallen. Schenkungsbrief[1]) aus dem Zeitraum von 715—720: facta haec carta 17 cal. Febr. sub regno Domini nostri Elperici (Chilperici II.) regis. Urkunde[2]) vom 11. Juli 735: actum anno quinto decimo, regnante Domino nostro Teuderico rege *supra Carulum majorem domus.* Urkunde[3]) vom 10. September 744: actum in mallo publico, *sub Carlomanno majore domus.* Schenkung[4]) vom 9. November desselben Jahres: actum anno tertio, regnante Childerico (III.) rege sub Carlomanno *majore domo.* Schenkung vom 19. November 744: actum die 19. Novembr. regnante Carlomanno *duce.* Urkunde[5]) vom 30. August 745: actum anno tricesimo post Domni nostri Dagoberti regis transitum. Dagobert starb, wie oben gezeigt worden, im Jahre 715. Das 30. Jahr nach seinem Tode ist daher 745.

Alle diese urkundlichen Zeitbestimmungen zeigen von einem entschlossenen, aber stummen Widerstand der deutschen Stämme gegen die unzweifelhaften Absichten der Pipiniden, Namen und Regierungsjahre der Merowinger aus den öffentlichen Acten zu verdrängen. Einmal lässt sich die Thatsache, dass Pipin der jüngere und sein Bruder Karlomann, nachdem der Thron bereits

---

[1]) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 7. [2]) Ibid. Nro. 9. [3]) Ibid. Nro. 11. [4]) Ibid. Nro. 13. [5]) Ibid. Nro. 14.

sechs Jahre unbesetzt gewesen, auf einmal wieder einen Merowinger erhoben, nur aus Furcht vor der Unzufriedenheit ihrer Vasallen erklären. Fürs zweite bemerke man, dass selbst in denjenigen Speierer und Sankt Galler Schenkungen, wo Namen und Jahr des Königs übergangen ist, Karl Martel und seine Söhne Karlomann und Pipin nur als Majordome oder etwa als Herzoge bezeichnet werden, während doch ein Majordom ohne einen König, in dessen Diensten er steht, wie ein Unding erscheint. Fast unverhohlen tritt die wahre Meinung der Notare in den beiden S. Galler Urkunden vom 11. Juli 735 und vom 30. August 745 hervor. Die Worte regnante Teuderico rege *supra Carulum majorem domus* erheben Widerspruch gegen die Gewalt Karl Martels und bezeichnen ihn als einen Anmasser, die zweite Urkunde enthält sogar auf verdeckte Weise den Satz, dass die Schattenkönige, welche Karl Martel seit 715 eingesetzt habe, keine Autorität besassen und dass das Reich seit 715 seiner rechtmässigen Herrscher durch Gewaltthat der Pipiniden beraubt worden sei.

Man muss daher sagen: die Pipiniden haben unaufhörlich dahin gearbeitet, Namen und Andenken der Merowinger aus den Geschäften des täglichen Lebens zu entfernen, aber der auf die Abneigung des Volks gestützte Widerstand der Gerichte vereitelte ihren Plan. Könnte bei so klaren Beweisen die Wahrheit der eben ausgesprochenen Behauptung noch in Abrede gestellt werden, so würde jeder fernere Zweifel durch eine andere Thatsache niedergeschlagen. Die Schlacht von Testri hat die Grösse des Pipinidenhauses begründet. Nun mit der nämlichen Schlacht beginnt jene Reihe kleiner deutscher Chroniken, welche seitdem die wichtigste Quelle für die karolingischen Zeiten werden. Und zwar bestimmen diese Chroniken die Zeit nicht mehr nach den Jahren der Könige, *sondern nach der Geburt Christi.* Ich füge die Anfangssätze von dreien derselben, der Jahrbücher von S. Amand, von Laubach und des Petavius bei: 687 post Christum: bellum Pipini in Testricio, ubi superavit Francos. — *Pippinus* primus regnum coepit. — Pippinus senior regnare coepit. In beiden letztern Chroniken wird Pipins Sieg deutlich als Antritt einer neuen Ordnung der Dinge bezeichnet. Die heute noch übliche Weise der Zeitrechnung nach Christi Geburt hat bekanntlich in der ersten

Hälfte des sechsten Jahrhunderts der römische Abt Dionysius mit dem Beinamen des Kleinen aufgebracht. Auf Urkunden wandte sie zuerst der angelsächsische König Ethelbert von Kent im Jahre 605 an[1]). Das älteste Beispiel des Gebrauchs derselben für Chroniken geben die oben angeführten kleinen Jahrbücher. Trefflich taugte diese Neuerung für die Zwecke der Pipiniden. Hätten jene Mönche nach den Jahren der Herrschaft Pipins von Heristal gerechnet, so würde diess auffallend gewesen sein und Widerspruch erregt haben. Dass die Zeit nach der Geburt Christi, statt in der bisher üblichen Weise, nach den Jahren merowingischer Könige, bestimmt wurde, schien unverdächtig und diente um so besser dazu, die Namen jener der Vernichtung geweihten Herrscher dem steten Andenken der Menschen zu entziehen, sie aus dem Kalender zu streichen. Da die Pipiniden unzweifelhaft letztere Absicht hegten, da die Chronisten ebenderselben mit dem entscheidenden Jahre 687 entgegenkamen, muss man den Schluss ziehen, dass ein geheimes Einverständniss stattfand. Solche Dinge machen sich nicht von selber, aber man pflegt sie jetzt wie ehemals sorgfältig vor der Welt zu verbergen. Kurz der Mönchsstand, welcher mit Freuden den Anfang einer neuen und kräftigen Herrschaft begrüsste, der den durch räuberische Vasallen unablässig bedrohten Kirchengütern Schutz versprach, ging willig auf die Absichten Pipins ein, während die deutschen Grafen, unter deren Leitung die Gerichte standen, die alte Verwirrung im Gange zu erhalten wünschten, und zu diesem Zwecke die Maske von Vertheidigern des Erbrechts der Merowinger vornahmen.

Ich bezweifle keinen Augenblick, dass es sehr gelehrte Männer in Deutschland gibt, welche die eben entwickelte Abänderung des Kalenders für eine Kleinigkeit halten und kaum begreifen dürften, warum hier so viel Gewicht auf die Sache gelegt wird. Der Verfasser vorliegender Arbeit ist anderer Meinung und sieht in der fraglichen Massregel einen Beweis grosser Gewandtheit Pipins und seines Geschlechts. Wer die Kunst versteht, durch unscheinbare, von dem grossen Haufen kaum beachtete, aber in der That sehr durchdachte Mittel den Meinungen der Menschen eine andere

[1]) Kemble, cod. diplom. aevi saxon. I, 2.

Richtung zu geben, die Gewohnheiten des täglichen Lebens umzuformen, ist zum Herrschen geboren. Ich wünsche, dass der Leser das bisher Gesagte als Einleitung zum Verständniss der wichtigen politischen Acte betrachte, von welchen im Folgenden die Rede sein wird. Meine Untersuchung hat mit einem Herrscherstamm zu thun, dessen erste Glieder ausserordentliche Schärfe des Verstandes besassen.

Pipin von Heristal starb 714, mehrere Enkel aus rechtmässiger Ehe und einen Bastard, Karl Martel, hinterlassend, der mit dem Vater vor dessen Tode in gespannten Verhältnissen stand, und mit der Stiefmutter Plektrudis gleich nachher in schlimme Händel gerieth. Diese Zwistigkeiten bedrohten die Zukunft des Hauses, eine Zeit lang ging Alles rückwärts, bis der junge Karl freie Hand bekam und nun die grossen Kräfte seines Geistes ungehindert entwickeln konnte. Er war vielleicht noch fähiger als sein Vater, nahm dessen Plane auf und arbeitete an dauernder Unterwerfung der deutschen Stämme, namentlich der Alamannen und Baiern. Mit Waffengewalt begann er in letzterer Richtung. Der Mönch von Fuld meldet [1]) zum Jahre 722: Karolus Alamannos et Bajoarios armis subegit. Aber schon im folgenden Jahre erhoben sich die Ueberwundenen von Neuem. Die Chronik fährt [2]) zum Jahre 723 fort: iterum Alamanni et Norici pars pacis jura temerare nituntur. Karl sah, dass blosse Waffen für seinen Zweck nicht ausreichten. Die Sache verhielt sich so: nur im Sommer dienten die Vasallen und Dienstleute, aus denen der Franke seine Heere bildete, mit dem Herbste zogen sie wieder nach Hause und das eroberte Land blieb sich selbst überlassen. Weil in unsern Zeiten ganz andere Verhältnisse bestehen, fällt es schwer, sich in die damaligen Zustände hineinzudenken. Wenn jetzt ein Land erobert ist, bleibt ein Theil des siegenden Heeres im eroberten Lande stehen, und empfängt von den Besiegten Sold, von der siegreichen Macht Befehle. Zugleich nimmt die Masse von Beamten, die in allen Staaten sich findet, laut häufig wiederholten Erfahrungen, keinen Anstand — gegen Fortdauer des alten Gehalts dem neuen Herrn ihre Dienste zu weihen. Das Herrschen ist daher im

[1]) Pertz I, 344. [2]) Ibidem 344.

heutigen Europa zu einem leichten und angenehmen Geschäft geworden. Anders war es in den Tagen Karl Martels, es gab damals weder regelmässige Staatssteuern noch Soldheere, noch Tausende williger Beamten, noch Unterthanen-Freudigkeit im Volke. Um Schwaben und Baiern festzuhalten, musste Karl Martel erst in den eroberten Provinzen Interessen schaffen, welche blieben, wenn sein Heer wieder abzog, und unablässig für den Vortheil des Eroberers arbeiteten, weil derselbe mit dem ihrigen zusammenfiel.

Scharfsichtig hat Karl dieser Nothwendigkeit Rechnung getragen. Zu Stützen seiner Herrschaft über Alamannien und Baiern erkor er zwei längst erprobte Mächte: die Kirche und die Gerechtigkeitspflege sammt der Gesetzgebung, und verknüpfte zugleich beide aufs engste miteinander zu einem Knäuel.

Wegen dieser engen Verbindung muss ich die Gunst ansprechen, in vorliegendem Aufsatze, der eigentlich einer gerichtlichen Frage geweiht ist, etwas ausführlicher von der alamannischen, wie tiefer unten von der bairischen Kirche zu handeln.

Capitel III.

Die Kirche in Alamannien. St. Gallen.

Die Bekehrung Alamanniens begann bekanntlich zu Anfang des siebenten Jahrhunderts durch den heiligen Gallus. Sie war längere Zeit eine oberflächliche und noch in den Tagen Karl Martels nicht bis in das Mark des Volks durchgedrungen. Später besass Alamannien drei Stühle: den von Augsburg, von Constanz, von Strassburg. Von diesen dreien reichen nur die beiden letzteren über die Zeiten Karl Martels hinauf. In der Stadt Augsburg ist zwar das Bekenntniss des Christenthums uralt. Aus zwei häufig angeführten Versen des Dichters Venantius Fortunatus

> Pergis ad Augustam, quam Vindo Lucusque fluentant,
> Illic ossa Sacrae venerabere martyris Afrae

geht hervor, dass dort im Laufe des sechsten Jahrhunderts die heilige Afra kirchlicher Verehrung genoss; allein die Errichtung eines Augsburger Bisthums fällt erst in die Zeiten des heiligen Bonifacius und nach dem Tode Karl Martels. Dagegen kann meines Erachtens nur eine muthwillige Kritik bezweifeln, dass Strassburg schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts Bischöfe hatte. Ihr Wirkungskreis mochte jedoch im ersten Drittheil des achten Jahrhunderts unbedeutend gewesen sein. Die echten Quellen berichten nichts von Thaten der Strassburger Bischöfe, und kaum kann man bestimmen, wer zwischen 715—734—740 auf dem dortigen Stuhle sass. Ungefähr ebenso verhält es sich mit dem Hochstifte Constanz. Bischöfe dieser Stadt kommen bald nach Anfang des siebenten Jahrhunderts vor, aber die Reihenfolge derselben ist bis zur Mitte des achten Jahrhunderts dunkel und kein gefeierter Name tritt hervor. Nicht blos das Stillschweigen der Quellen zeugt für den damaligen geringen Einfluss der Stühle von Constanz und Strassburg, sondern auch die weitere Thatsache, dass im Bunde mit Karl Martel kirchliche Anstalten Alamanniens genannt werden, die nicht angeführt werden würden, wenn das Bisthum im Stande gewesen wäre, dem fränkischen Herzog Beistand zu leisten. Weil er das alamannische Bisthum ungeeignet fand, seine Plane zu unterstützen, wandte er sich an das Kloster.

Alamannien besass damals ein Kloster, das an Ansehen und Glanz alle andern überragte und sich rühmen konnte, nur die Lehre des Kreuzes gepredigt zu haben, nämlich St. Gallen, die Stiftung des Apostels der Schwaben. Aber diese Anstalt war tief in die Interessen des Volksstammes verflochten und theilte mit Grossen und Kleinen den Widerwillen gegen den Plan der Pipiniden, Schwabens Selbständigkeit zu vernichten. Desshalb haben vielleicht schon ältere merowingische Könige, jedenfalls aber Pipin von Heristal seit seiner Erhebung, St. Gallen feindlich behandelt. Der älteste Lebensbeschreiber des heiligen Gallus erzählt[1]) weitläufig, wie etwa zwischen 680—92 der Führer eines fränkischen Heerhaufens, Otwin, der sonst unbekannt ist, möglicher Weise schon in Pipins Diensten stand, St. Gallen überfiel und plünderte. Dann

[1]) Pertz II, 18 flg.

schildert[1]) er eine zweite Verwüstung des Klosters durch Pipin von Heristal. Das Landvolk aus der Umgegend, Greise, Weiber und Kinder flüchteten nach dem Gotteshause, in der Hoffnung, dort Schutz zu finden. Sie täuschten sich. Fünf fränkische Soldaten brachen in die Kapelle des Heiligen ein, wo eine Zahl Weiber und Kinder sich verborgen hatte; auf ihre Frage, wer sie seien, antworteten die Unglücklichen: Mägde des heiligen Gallus. Aber die Soldaten erwiderten: heraus mit euch, wir kennen euren Heiligen nicht, auf dessen Beistand ihr euch verlasst, und führten die Flüchtlinge als Gefangene nach Francien ab: quas cum interrogarent, unde essent, illae se dicebant famulas Sancti illius esse. Qui econtra, *egredimini*, inquiunt, *nescimus Sanctum vestrum, cujus patrocinio vos adjuvari creditis.* Sub tali igitur contemptu meritorum venerandi patris duxerunt eas captivas in Franciam. Die zuletzt erwähnte Begebenheit fällt allem Anschein nach zwischen die Jahre 709—712, während welcher Pipin, wie oben gezeigt worden, wiederholt Alamannien mit Krieg überzog. Die Worte, welche der Mönch den Soldaten in den Mund legt, bezeichnen vortrefflich die feindliche Stimmung des Major domus gegen das Stift St. Gallen. Die Franken und ihr Herzog wollen nichts von dem Apostel Alamanniens wissen. Der Pipiniden Abneigung gegen St. Gallen muss über den Tod Pipins von Heristal hinaus fortgedauert haben.

Aber im Jahre 720, dem siebenten nach Pipins Tode, fanden die Vorsteher oder Beschützer des bezeichneten Klosters für gut, ihren Frieden mit Karl Martel, dem Sohne und Nachfolger Pipins, zu schliessen. Um das begreiflich zu machen, was ich sofort zu berichten habe, ist nöthig, dass ich einige Worte über die damaligen Herzoge Alamanniens voranschicke.

Zum erstenmale führte Pipin von Heristal im Jahre 709 die Waffen gegen die Alamannen. Vor diesem Einfall erscheint als Herzog des Landes Gotfried, dessen Tod zwischen die Jahre 708 und 709 fällt[2]). Der Mönch Erchanbert meldet[3]) ausdrücklich, Gotfried von Alamannien und andere benachbarte deutsche Stamm-

[1]) Pertz II, 19 unten. [2]) Stälin, wirtemb. Geschichte I, 179. [3]) Pertz I, 328.

herzoge, die zu gleicher Zeit mit ihm herrschten, hätten dem fränkischen Major domus Pipin den Gehorsam verweigert, aber erst nach Gotfrieds Tode seien von Pipin und seinen Nachfolgern Versuche gemacht worden, die Alamannen zu bezwingen. Demnach scheint es, als habe Pipin aus Furcht vor Gotfrieds Macht nicht gewagt, bei dessen Lebzeiten Alamannien anzugreifen. Auf Gotfried folgte im Herzogthum Wilhari. Nirgends wird von diesem Manne berichtet, dass er dem Geschlechte Gotfrieds angehörte, während die Quellen, betreffend die andern Herzoge, die zunächst auf Wilhari folgten, stets das verwandtschaftliche Verhältniss zu ersterm anmerken. Diess berechtigt zu der Vermuthung, dass Wilhari aus einem andern Geschlechte als dem, das bis dahin Schwaben Herzoge geliefert hatte, stammte, mit andern Worten, dass er ein Emporkömmling, ein neuer Mensch war. Die eben ausgesprochene Vermuthung wird noch durch weitere Thatsachen begünstigt. Von dem Augenblicke an, da Wilhari an des gestorbenen Gotfrieds Stelle getreten ist, das heisst mit dem Jahre 709, erklärt Pipin dem neuen Herzoge Krieg und setzt den Kampf vier Sommer hinter einander bis 712 siegreich fort. Diess sieht so aus, als habe der Major domus in der Voraussetzung, dass durch die Erhebung des Eindringlings das Haus Gotfrieds beleidigt und somit Parteiung im Lande entstanden sei, den bisher vermiedenen Angriff auf Alamannien um so dreister gewagt. Der Krieg gegen Wilhari dauerte, wie schon gesagt worden, bis 712 fort, zugleich sind die kurzen Nachrichten über die vier Feldzüge das Einzige, was wir von Wilhari erfahren; nirgends ist sonst von ihm die Rede. Er scheint sich nicht länger gehalten zu haben. Seit 720 kommen *nebeneinander* in Alamannien mächtige Männer vor, die dem Hause Gotfrieds, aber in verschiedenen Stufen, angehören und bald als Herzoge, bald mit andern auf hohe Stellung hinweisenden Namen bezeichnet werden, nämlich 1) Nebi oder Hnabi, den zwei Geschichtschreiber des achten und des elften Jahrhunderts, Gozbert sowie Herrmann der Lahme in der Geschichte Othmars und Pirmins, von denen sogleich die Rede sein wird, zu den Jahren 720—724 erwähnen. Nebi erscheint als Anhänger Karl Martels und seiner Plane, ebenderselbe war ein Enkel Gotfrieds und wurde Grossvater der nach-

maligen Kaiserin Hildegard, Gemahlin Karls des Grossen. Theganus meldet[1]) im Leben Ludwigs des Frommen: Godofridus dux genuit Huochingum, Huochingus genuit Nebi, Nebi genuit Immam, Imma vero genuit Hiltigardam beatissimam reginam. 2) Landfried, ein Sohn Gotfrieds, folglich Oheim Nebis; unter ihm ist das erneuerte alamannische Gesetz eingeführt worden, was, wie ich unten zeigen werde, im Jahre 724 oder zu Anfang des folgenden geschah. Die von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte zuerst herausgegebene Beweisstelle einer Handschrift vom Jahre 793 lautet so: lex Alamannorum temporibus Landfridi, filii Godofridi renovata est. Dieser Landfried war also wenigstens seit 724 Herzog in Schwaben und zwar zu gleicher Zeit, da sein Neffe Nebi denselben Titel trug. Landfried starb[2]) 730. 3) Theutbald, Sohn Gotfrieds[3]), Bruder des eben erwähnten Landfried und Oheim Nebis. Im Jahre 727, also zu gleicher Zeit, da sein Bruder Landfried den herzoglichen Namen trägt, amtete Theutbald als Herzog in Schwaben, denn der treffliche Geschichtschreiber Hermann der Lahme berichtet von ihm zum genannten Jahre: Sanctus Pirminius ob odium Karoli (Martelli) a Theodebaldo, Gotifridi ducis filio, ex Augia pulsus. Nach dem Jahre 730, in welchem Landfried starb, erscheint Theutbald in den allerdings sehr mageren Zeitquellen als alleiniger Herzog bis 746, in welchem Jahre Karlomann, Karl Martels Sohn, viele vornehme Alamannen, die sich empört hatten, und unter ihnen wahrscheinlich auch den Herzog Theutbald, hinrichten liess[4]). Kein Zweifel ist, dass die Brüder Landfried und Theutbald, sowie der Neffe Nebi eine Zeit lang neben einander in den Quellen den Herzogstitel führen. Kaum lässt diese Thatsache eine andere Erklärung zu, als die, dass in dem Jahrzehnt von 720—730 das Herzogthum Schwaben zwischen den Söhnen und dem Enkel Gotfrieds getheilt war. Hinwiederum liegt die Vermuthung sehr nahe: Karl Martel, der fränkische Gebieter, habe die Theilung veranlasst oder begünstigt, um Parteiung im Lande zu erregen und den entzweiten Stamm um so leichter unterjochen zu können. Ueberall und zu allen

[1]) Cap. 2. Pertz II, 590 unten flg. [2]) Pertz I, 24 flg. u. V, 98. [3]) Fredegar. continuat. cap. 13. Bouquet II, 459. [4]) Die Beweise bei Stälin I, 183 flg.

Zeiten haben Eroberer, wo sich nur Gelegenheit bot, das angedeutete Mittel angewendet. Ausser diesem allgemeinen Grunde sind noch besondere vorhanden. Nebi stand auf Seite Karl Martels und unterstützte seine Absichten, er bewog, wie sogleich gezeigt werden soll, den Vorsteher von St. Gallen Otmar, sich dem fränkischen Major domus zu unterwerfen, er nahm weiter lebhaften Antheil an Errichtung des Klosters Reichenau und Einsetzung des heiligen Pirminius zum ersten Abte dieses neuen ganz für den Vortheil der Franken berechneten Stifts. Nebis Oheime dagegen finden wir von vorn herein in einer feindlichen Stellung gegen Karl Martel, Theutbald verjagt aus Hass gegen ihn 727 den vor drei Jahren eingesetzten Pirminius und besteht seit 730 mehrere Kämpfe wider die fränkischen Oberherren. Ebenso wird Landfried 730 durch Karl Martel mit Krieg überzogen[1]) und geschlagen, und stirbt, wie es scheint, in Folge der Niederlage. Unverkennbar hielten daher Nebi und seine Oheime zu verschiedenen Parteien. Feindschaft muss folglich zwischen ersterem und den letztern geherrscht haben, eine Feindschaft, welche man unter solchen Umständen als ein absichtliches Werk des fränkischen Major domus zu betrachten berechtigt ist. Nun zurück ins Kloster St. Gallen.

Zur Zeit, als der heilige Gallus sich in der östlichen Schweiz niederliess, leistete ihm ein Adeliger der Gegend, Talto, wichtige Dienste. Auch die Nachkommen dieses Talto, Thiotolt, Pollo Waltpert und Waldram, blieben in enger Verbindung mit dem Kloster und übten eine Art erblicher Schutzherrschaft über dasselbe[2]). Nachdem St. Gallen in der obenbeschriebenen Weise um 712 durch das Heer Pipins von Heristal geplündert worden war, beschloss der vierte Nachkomme Taltos, Waldram, das Stift für immer gegen ähnliche Unglücksfälle zu sichern. Auf den Rath des Herzogs Nebi von Alamannien und in Begleitung desselben reiste er zum fränkischen Major domus Karl Martel, überantwortete ihm das Kloster, stellte ihm zugleich einen Mönch Namens Otmar vor, der zu künftiger Leitung des Stifts besonders fähig

[1]) Pertz I, 8 u. 24. [2]) Ratperti casus S. Galli, cap. 2. Pertz II, 62 u. vita Othmari, cap. I, ibid. II. 42.

sei, und bat den fränkischen Gebieter, Otmar zum Abt einzusetzen und dem Kloster gewisse Rechte zu gewähren. Karl Martel entsprach bereitwillig dem Wunsche Waldrams. Diese Nachrichten verdanken wir[1]) dem Abte Gozbert, der noch im Laufe des achten Jahrhunderts eine Lebensgeschichte des heiligen Gallus und Stifts schrieb: Waltramnus, ad cujus paternam possessionem termini vastae solitudinis, in quibus vir Dei (Gallus) cellam construxerat, pertinere videbatur, videns res collatas a quibusdam praesumtoribus inordinate tractari, religiosum quendam presbyterum, Otmarum nomine, cui summam earundem committeret rerum, a Victore tum Curiensium comite impetravit et ei cellulam cum omnibus ad eam pertinentibus commendavit. Postmodum consilio cujusdam ducis nomine Nebi persuasus, ad principem Carolum (Martellum) cum eodem duce properavit, ipsique eandem cellam proprietatis jure contradidit, et ut Otmarum presbyterum eidem loco praeficeret, exoravit. Annuens petitioni ejus princeps Otmaro ad praesentiam suam vocato locum commendavit et, ut regularem inibi vitam instituere studeret, praecepit. Aus anderweitigen sichern Zeugnissen[2]) geht hervor, dass die Ueberantwortung des Klosters an den Major domus Karl Martel und die Einsetzung Otmars zum Abt ins Jahr 720 fällt. Ueber die Bedingungen, unter welchen Karl Martel den Presbyter Otmar zum Abt einsetzte, erstattet[3]) Ratpert genaueren Bericht: Waltramnus abbatem Otmarum — Carolo principi — praesentavit, ipsique principi monasterium, quod adhuc hereditario jure in sua tenebat potestate, cum ipso pariter abbate contradidit: ea videlicet causa, ut ipse abbas ejusque successores idem monasterium regia auctoritate retinentes nullius deinde violentia premerentur, sed tantummodo regum jussionibus obedirent. Quod benevolus princeps benigne suscipiens, statim hujus causae conscriptionem fieri praecepit, scilicet ut monachi ejusdem loci deinceps potestatem haberent abbatem eligere sibi, atque solis tantummodo regibus subjacerent. Quam conscriptionem suae auctoritatis signaculo confirmavit atque abbatem ipsum in sua remisit. Die Urkunde, auf welche sich Ratpert beruft, ist längst verloren.

---

[1]) Vita S. Galli autore Gozberto cap. 11. Pertz II, 23. 5. [2]) Pertz I, 73. V, 97 unten. [3]) Casus S. Galli cap. 2. Pertz II, 62 unten flg.

sie besagte, dass in Zukunft der Gemeinde freie Abtwahl zustehen sollte und dass das Kloster nur den Königen, also weder dem Herzoge Alamanniens, noch dem bisherigen Schutzherrn Waldram und seinem Hause, zu gehorchen hätte. Von selbst versteht es sich, dass Karl Martel den Gehorsam, den er nunmehr von dem Abte zu fordern berechtigt war, hauptsächlich bezüglich seiner Pläne völliger Unterwerfung Alamanniens verlangt hat.

Ich muss noch eine andere Bemerkung einflechten. Die mittelalterlichen Chronisten sind in der Regel vorsichtig, schweigsam, sagen nie Alles, was sie wissen, und lassen sich selten auf die entfernteren Ursachen wichtiger Massregeln ein. Gozbert spricht z. B. so, als wenn die neue Ordnung der Verhältnisse St. Gallens einzig vom Herzog Nebi ausgegangen wäre. Aber viel dringendern Grund, als Nebi, das Kloster in die Gewalt der Krone zu bringen, hatte Karl Martel selbst. Zuversichtlich dürfen wir annehmen, dass der Major domus die Sache zuerst anregte, und dass der Reise Nebis und Waldrams an den Hof längere Verhandlungen zwischen dem Major domus und den beiden vornehmen Männern vorangingen. Gewiss haben weder Waldram noch Nebi *ohne Entschädigung* auf den Einfluss verzichtet, den sie bisher, der eine als erblicher Schutzherr, der andere als Herzog, über St. Gallen ausgeübt hatten. Mit Recht legte Karl Martel grosses Gewicht auf die Unterwerfung des Klosters, denn dasselbe besass nicht blos viele Güter im Herzogthum, sondern es war zugleich eine Pflanzschule, welche dem Lande die für die Krone so überaus wichtige Klasse der Pfarrer lieferte.

Gleichwohl vermochte weder das Stift selbst noch Abt Otmar in der nächsten Zeit den Pipiniden wesentliche Dienste zu leisten. Otmar war 720 eingesetzt worden, zwei Jahr später, 722 brach die oben erwähnte schwäbische Empörung aus und dauerte das folgende Jahr 723 fort. Des Abts Einfluss hat, wie man sieht, diese für Karl Martel gefährliche Bewegung nicht abgewendet. Man ist darum nicht berechtigt, die Treue Otmars in Zweifel zu ziehen, denn es lässt sich denken, dass er beim besten Willen nichts thun konnte. Die Güter des Klosters bildeten kein geschlossenes Ganzes, sondern waren, wie aus dem Schenkungsbuch erhellt, über das ganze Herzogthum zerstreut. Dieses Verhältniss

nöthigte den Abt, Rücksichten gegen die Feinde Karl Martels zu nehmen, denn wenn er es nicht that, konnten sie sich leicht auf verschiedenen Punkten an den zerstreuten Besitzungen des Klosters erholen. Als bedeutender Grundherr war der Abt abhängig von der politischen Stimmung des Landes und taugte daher nicht zu einem unbedingten Vorkämpfer und Gehülfen der fremden Herren. Ganz so sah Karl Martel die Sache an. Denn nach dem Aufstand von 722 und 723 fasste er den Beschluss, ein neues Kloster in Alamannien zu gründen, das, aufs engste an den pipinidischen Hof geknüpft, nur fränkischen Interessen dienen sollte. Der Ort, den er für die neue Stiftung ersah, war eine nachmals sehr berühmte Insel im untern Bodensee; der Mann, den er an die Spitze stellte, ein sogenannter Regionarbischof, Namens Pirminius. Wir müssen letztern ins Auge fassen.

Capitel IV.

Der heilige Pirmin und das Kloster Reichenau.

Drei Lebensbeschreibungen des heiligen Pirminius sind auf uns gekommen. Die älteste derselben, welche vor einigen Jahren Mone herausgab [1]), gehört dem neunten Jahrhundert an und hat allem Anscheine nach einen unbekannten Mönch des in der heutigen Rheinpfalz gelegenen Klosters Hornbach zum Verfasser; die zweite ist gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts im nämlichen Kloster geschrieben, die dritte, in Versen abgefasste, dürfte ins dreizehnte oder gar vierzehnte Jahrhundert fallen. Die Verasser von allen dreien verfolgen weit weniger einen historischen als vielmehr ascetische Zwecke. Sie suchen Pirmin als einen Wunderthäter zu verherrlichen und bekümmern sich nicht um irdische Verhältnisse. Ihnen zufolge war es ein vornehmer und reicher Alamanne Sintlaz, der Pirminius, durch dessen Ruf als

[1]) Quellensammlung I, 29 flg.

eines Heiligen bewogen, einlud, auf der Insel Reichenau, einem Besitzthum des Alamannen Sintlaz und desshalb Sintlazau genannt, ein Kloster zu erbauen. Jedoch geht Pirmin nicht unmittelbar an den Ort seiner Bestimmung, sondern er macht einen Umweg über Rom, thut dort Wunder, wird vom Papste ermächtigt, in dem Bisthum eines Andern, dem Constanzer, zu wirken, reist nun an den Bodensee, säubert auf wunderbare Weise die Insel Reichenau von Schlangen und Ungeheuern, errichtet daselbst ein Kloster, aber bleibt nur kurze Zeit in demselben. Nach drei Jahren treibt ihn Eifer für das Wort Gottes weiter, und er stiftet ringsum in Alamannien und Baiern die Klöster Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Murbach, Maursmünster, Neuweiler, Pfäffers, Altaich. Ein Hauptzug dieser Erzählung ist, wie sich unten zeigen wird, den Lebensbeschreibungen mehrerer Kleriker, die um jene Zeit im Dienste der Pipiniden und zu deren Vortheil deutsche Stämme der fränkischen Kirche zu unterwerfen unternahmen, gemeinschaftlich. Auf gleiche Weise sollen Kyllena, Ratpert, Corbinian nach Rom gegangen sein und vom Papste Ermächtigung geholt haben. Pirmins angebliche Reise an Peters Schwelle gehört nicht in das Reich der Wirklichkeit, sondern ins Gebiet der Phantasie, denn ausserdem, dass der ächte Zeuge über die Geschichte Pirmins, Hermann der Lahme, nichts von ihr weiss, hat Rom, wie sich unten ergeben wird, die kirchliche Politik der Pipiniden durchaus nicht unterstützt, sondern als Mutter der Völker und ächte Dienerin Jesu gehandelt. Ebenso wenig war es Sintlaz, der Pirmin nach Reichenau berief, sondern Karl Martel und seine Anhänger, Nebi und Berthold. Endlich ist Pirmin nicht freiwillig von Reichenau fortgezogen, sondern durch die Gegenpartei Karl Martels, durch Landfried und Theutbald, gewaltsam vertrieben worden.

Die wahre Geschichte Pirmins findet sich bei Hermann dem Lahmen, der selbst zu Reichenau von 1000 bis 1054 lebte, die dortigen Archive benutzte und vielleicht der scharfsinnigste, jedenfalls einer der wahrheitsliebendsten Chronisten des Mittelalters ist. Nach der Angabe Hermanns war Pirmin, ehe er nach Reichenau kam, ein sogenannter Chor- oder Landbischof, d. h. ein Pfarrer mit bischöflichen Rechten. Hiemit stimmen die Lebensbeschreiber

überein. Die von Mone herausgegebene Biographie sagt[1]): Pirminius in Melcis castello *pastoralis curae episcopatum* — tenebat. Dieses Amt Pirmins ist nicht ohne Bedeutung, als geweihter Chorbischof taugte er trefflich dazu, um in Nothfalle den wirklichen Bischof seines neuen Wirkungskreises, den Constanzer, zu ersetzen und gegen denselben zu wirken. Als Ort, wo Pirmin früher lebte, bezeichnet die ältere Biographie ein Schloss Melcis. Höchst wahrscheinlich ist das Dorf Medelsheim unweit Zweibrücken gemeint, das noch unter König Arnulf als karolingische Pfalz vorkommt[2]), und sicherlich auch damals den Pipiniden gehörte. Pirmin war, wie man sieht, von Haus aus ein geistlicher Dienstmann Karl Martels. Die Art und Weise seiner Uebersiedlung nach Reichenau beschreibt[3]) Hermann der Lahme so: Sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus a Bertholdo et Nebi principibus ad Karolum ductus, Augiaeque insulae ab eo praefectus, serpentes inde fugavit, et coenobialem inibi vitam instituit annis tribus. Den einen dieser Grossen kennen wir schon als Anhänger des Hofs, welcher drei Jahre früher die Unterhandlung mit Otmar einleitete, Nebi, den Enkel des Herzogs Gotfried und Neffen der beiden Herzoge Theutbald und Landfried, welche auf Seite der Gegenpartei standen. Der Andere, Berthold, wird in einer Lebensgeschichte des heiligen Meginrad als nobilissimus Alamannorum bezeichnet und gehörte vielleicht dem mächtigen Geschlechte an, von welchem ein schwäbischer Bezirk den Namen Bertholdsbar erhielt[4]). Seine Theilnahme an Gründung von Reichenau beweist, dass es dem fränkischen Major domus Karl Martel gelungen war, ausser Waldram und Nebi auch noch andere Männer in sein Netz zu ziehen. Im Uebrigen komme ich auf die oben gemachte Bemerkung zurück: als Fremdling kam Pirmin nach Alamannien, um fremden Zwecken, denen Karl Martels und seines Hauses, zu dienen. Diess sollte dem Volke verborgen bleiben. Also gab man der Sache den Anschein, als ob einheimische Edle, Nebi und Berthold, um des öffentlichen Nutzens willen den trefflichen Kleriker aus dem Aus-

---

[1]) Cap. 2. [2]) Die Beweise bei Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II, 53. [3]) ad annum 724. Pertz script. V, 98 flg. [4]) Man vgl. die St. Galler Urkunde vom Jahre 759 bei Neugart, cod. dipl. Alam. Nro. 25.

lande berufen hätten, während doch offenbar Nebi und Berthold im Auftrage Karl Martels handelten.

Die Aufgabe des neuen Abts von Reichenau bestand darin, für den schwäbischen Kirchendienst Kleriker heranzuziehen, welche fähig und bereit wären, für die Absichten des Major domus zu arbeiten, das schwäbische Volk zum Gehorsam gegen die fränkischen Herren zu gewöhnen, insbesondere das eben damals im Interesse der Pipiniden veröffentlichte Landrecht zu befestigen. *Pirmins Auftreten in Alamannien hängt aufs engste mit Einführung des schwäbischen Gesetzbuchs, der lex Alamannorum, zusammen.* Ich muss zu diesem übergehen.

Capitel V.

Das Gesetzbuch der Alamannen.

Alte Handschriften geben ein Vorwort, das bald mehrern deutschen Volksrechten überhaupt, bald insbesondere dem schwäbischen beigefügt ist und im Wesentlichen Folgendes besagt[1]): Zuerst berief der Frankenkönig Theuderich (wahrscheinlich Chlodwigs Sohn, der von 511—34 herrschte), als er zu Chalons tagte, kundige Leute, um durch sie die alten Rechtsgewohnheiten der Franken, Alamannen und Baiern aufschreiben zu lassen, und dasjenige aus denselben zu entfernen, was dem Christenthum, zu dem sich jene Stämme bekehrt hatten, entgegen war. Auch König Childebert († 596) nahm sich des Werkes an, ebenso Chlothar II. († 628), doch brachte erst Dagobert (628—38) die neuen Gesetze völlig zu Stande. Urheber der letzten Bearbeitung waren Claudius, Chadoinus, Magnus, Agilulf. Ebendieselbe hat ihre gesetzliche Kraft bis an den heutigen Tag behalten. — Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudium, Chadoinum, Magnum et Agilulfum renovavit et omnia veterum legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, *quae usque hodie perseverant.* Unzweifelhaft zielt die ganze Einleitung, insbesondere aber der

[1]) Namentlich bei der Lex salica und Bajuvariorum.

Schlusssatz darauf hin, glauben zu machen, dass dasselbe alamannische Gesetz, welchem das Vorwort beigegeben ist, seiner ersten Anlage nach in die Zeiten Chlodwigs hinaufreiche, die letzte Vollendung aber unter König Dagobert — in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts — empfangen habe. Das Vorwort selbst muss frühestens im Laufe des achten Jahrhunderts geschrieben sein, denn die Worte quae usque hodie perseverant — beweisen, dass die Regierung Dagoberts weit hinter dem Verfasser lag, so spricht man nur von längst verflossenen Zeiten. Ich behaupte nun mit vollkommener Zuversicht, der Versuch dessen, der das Vorwort schrieb, das alamannische Gesetz als ein Werk des sechsten oder siebenten Jahrhunderts hinzustellen, *ist auf Betrug abgesehen:* das Rechtsbuch, dessen Alter er anzurühmen sich untersteht, ward in des Vorredners Tagen und vielleicht nicht ohne seine Mitwirkung unter und durch Karl Martel zwischen 720 und 730 in Schwaben gewaltsam eingeführt. Ein vollgültiger Beweis der Wahrheit dieser Behauptung könnte schon auf die eine Thatsache gebaut werden, dass die wichtigsten Bestimmungen der lex alamannica, nämlich die, welche sich auf Stellung der Geistlichkeit beziehen, durchaus nicht für die Zeiten des Königs Dagobert passen, da die Verbreitung des Christenthums in Alamannien erst begonnen hatte, sondern auf die Regierung Karl Martels hinweisen, wo kirchliche Gehülfen des Hofs, wie Otmar von St. Gallen und Pirminius von Reichenau, dem fremden Gebieter in die Hände arbeiteten. Zwar der gelehrte Verfasser der Kirchengeschichte Deutschlands, Herr Rettberg, hat gegen diesen Beweis einen Einwurf zur Hand, welcher alle meine Sätze umstossen würde, wenn er Stich hielte. Er meint[1]): allerdings sei das bairische und alamannische Gesetz im siebenten Jahrhundert und zu einer Zeit erlassen worden, da das Christenthum in Baiern und Alamannien kaum erst Boden gewann, die halbheidnischen Zustände beider Länder beweisen nichts gegen die vorausgesetzte Zeit der Einführung, denn jene Gesetze hätten zunächst nur einen idealen Zweck gehabt, nicht die Giltigkeit der die Kirche betreffenden Bestimmungen für den Augenblick zu erzwingen, sondern nur die

[1]) Kirchengeschichte Deutschlands II, 25 u. 219.

künftige Ausbreitung des Christenthums anzubahnen. Ich entgegne hierauf: so wie Herr Rettberg kann nur ein Mann reden, der von der wirklichen Welt nichts versteht. Fürsten, welche Gesetze geben, nicht damit dieselben sogleich vollstreckt werden, sondern in unbestimmter Zukunft irgend einmal zur Anwendung kommen, müsste man als unheilbare Thoren bezeichnen, die selbst muthwillig ihr Ansehen untergraben. Solche Thoren waren die Merowinger nicht. Noch einmal, ich mache keinen Gebrauch von obigem Beweise, denn unmittelbare Zeugnisse liegen vor. Die ältesten Handschriften des alamannischen Gesetzbuchs geben folgende kurze Nachrichten[1]) über die Zeit der Einführung: lex Alamannorum temporibus Lantfridii renovata. Lex Alamannorum, qui (quae) temporibus Lanfrido(i) filio(i) Godofrido(i) renovata est. Dann weiter unten: dux Alamannorum Lantfridus. Sodann St. Galler Handschrift vom Jahre 793: Explicit lex Alamannorum temporibus Lantfridi renovata; und die Münchner Handschrift. Wie man sieht, brauchen beide Urkunden denselben Ausdruck renovare, der auch in dem Vorwort angewendet ist. Den Sinn desselben bestimme ich zunächst so: nach der Behauptung der Mönche, welche die Abschriften von St. Gallen und München verfassten, ist zur Zeit Herzogs Landfried, der ein Sohn Gotfrieds war, die letzte Hand an das Gesetz, das sie abschrieben, gelegt worden. Die weitere Frage, wie viel in dieser letzten Ausarbeitung vom Alten blieb, soll für jetzt verschoben sein; ich werde später darauf zurückkommen. Unsere nächste Aufgabe ist, die Zeit Landfrieds zu bestimmen. Folgende äusserste Punkte stehen fest. Bis zum Jahre 712 war Wilhari Herzog in Alamannien, er starb im genannten Jahre. Weiter melden die Quellen, dass im Jahre 730 Herzog Landfried von Alamannien, der Sohn Gotfrieds, also ohne Zweifel derselbe, unter welchem das Gesetz *erneuert* ward, mit Tod abging. Die fragliche Erneuerung fällt also jedenfalls zwischen 712 und 730, und wir hätten somit einen 18jährigen Zeitraum für dieselbe gewonnen. Indess ist es durchaus nicht wahrscheinlich, dass Landfried schon im Jahre 713 auf Wilhari folgte; wie früher gezeigt worden, kennen die Zeitquellen zwischen 713 und 720 mehrere andere

[1]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte, Bd. VII, 753 flg.

Herzoge Schwabens, und erwähnen ihn selbst bestimmt erst in seinem Todesjahre. Beim Schweigen der Zeugen lässt sich nichts Genaueres ermitteln. Allein von einer andern Seite her kann man beikommen. Der Satz lex temporibus Lantfridi renovata est ist unbestimmt, vieldeutig und besagt ebenso gut: das alamannische Gesetzbuch sei zu Landfrieds Zeiten durch einen Andern, wie etwa durch Karl Martel, als: es sei durch den Herzog Landfried selbst eingeführt worden. Zwei neuere Gelehrte, der oben angeführte Geschichtschreiber der deutschen Kirche, Rettberg, und ein Herr Hans Merkel, den Pertz zu Bearbeitung des alamannischen Gesetzes für die Monumenta Germaniae auserkor, entscheiden für letztere Erklärung. Merkel behauptet[1]) aufs bestimmteste: Niemand anders als Landfried, Gotfrieds Sohn, sei Urheber des alamannischen Gesetzes: post tanta, immo inter media Francorum bella, Lantfridus, Gotofridi filius, jam eo procedere potuit, ut novas leges sua auctoritate ferret et antiquas reformaret. Zwar nennt Herr Merkel weiter unten die angebliche Gesetzgebung Landfrieds eine res mira, weil sowohl das Volk, als der Adel und der Klerus nicht zur Partei des Herzogs gehalten haben, allein er besteht gleichwohl auf der literarischen Wahrheit seiner Aussage, obgleich er verdeckt ihre politische Unmöglichkeit zugibt. Die Sache verhält sich indess anders. Der Text des zu Landfrieds Zeiten erneuerten alamannischen Gesetzes enthält, wie ich unten zeigen werde, die unzweideutigsten Beweise, dass es nicht vom Herzog, sondern von einer ihm überlegenen Gewalt, von den fränkischen Major domus aus Pipins Hause erlassen worden ist. Derjenige Major domus aber, der es einführte, kann nur Karl Martel gewesen sein. Denn erstlich sprechen, wie ich oben auseinandergesetzt, mehrere Gründe dagegen, dass Landfried noch zu den Lebzeiten Pipins, der zwei Jahre nach Gotfried, dem Vater Landfrieds starb, das schwäbische Herzogthum erlangt hat. Für zweite geht aus mehreren unten anzuführenden Stellen des Gesetzes hervor, dass der Urheber desselben das Werk im Einverständnisse mit gewissen hohen Klerikern Alamanniens unternahm. Diess passt nicht auf Pipin, sondern nur auf Karl Martel, von

[1]) De republica Alamannorum S. 10.

dem man nachweisen kann, dass er solche Unterhandlungen anknüpfte. Wie oben gezeigt worden, verpflichtete sich im Jahre 720 Otmar, der neue Abt des reichsten und mächtigsten Klosters in Alamannien, nur des Hofes Befehle zu befolgen und seinem Dienste zu leben. Möglich wäre es, das Karl Martell, gleich nachdem er auf solche Weise den Vorsteher von St. Gallen gewonnen, also im Jahre 720 oder im folgenden, mit dem Gesetze hervortrat, allein aus andern Gründen möchte ich es dennoch bezweifeln. Es scheint mir nämlich kaum glaublich, dass der Major domus einen solchen Wurf wagte, ohne vorher den Alamannen die Ueberlegenheit seiner Waffen durch die That gezeigt zu haben. Zu Anfang des Jahres 715 war Karl Gefangener seiner Stiefmutter Plektrudis, er erlangte zwar gegen Ende desselben seine Freiheit, aber hatte seitdem längere Zeit verzweifelte Kämpfe gegen den Major domus von Neustrien Ragenfred, dessen König Chilperich und die Verbündeten Beider, den Friesenherzog Radbod und den Aquitanier Eudo, zu bestehen. Erst 717 brachte er dem Hauptgegner Chilperich und seinem Major domus Ragenfred eine entscheidende Niederlage bei, im Jahre 719 überwand er auch den Aquitanier Eudo und schloss mit ihm 720 Frieden. Nunmehr hatte Karl freie Hand gegen die deutschen Stämme. Im Sommer 720 kam jener Vertrag mit Otmar von St. Gallen zu Stande, ohne dass der Pipinide bis dahin, laut sämmtlichen vorhandenen Quellen, Alamannien betreten hätte. Im zweiten Jahre nach der Uebereinkunft mit Otmar erfolgte die erste oben erwähnte Empörung wider das fränkische Joch, die Karl mit den Waffen niederschlug. Von neuem brach die Bewegung im nächsten Jahre 723 aus, sie muss jedoch noch im nämlichen Jahre oder im Frühling des folgenden unterdrückt worden sein, denn nicht nur weist die Unterhandlung mit Nebi und Berthold, sowie die Uebersiedlung Pirmins nach Reichenau, auf beruhigte Zustände und Befestigung der fränkischen Herrschaft über Alamannien hin, sondern auch der unbekannte Zeitgenosse, der Fredegars Chronik fortsetzte [1]), bezeugt ausdrücklich, dass Karl Martel um jene Zeit mit Heeresmacht Alamannien durchzog, über den Lech vordrang

[1]) Bouquet II, 454 Mitte.

und auch die Baiern besiegte: Karlus princeps, coadunata agminum multitudine, Rhenum fluvium transiit, Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit, illoque transmeato fines Bajoarenses occupavit. Erst jetzt, nachdem Karl Martel in der Person des Abt-Bischofs Pirmin einen sehr tauglichen *geistlichen* Gehülfen gewonnen und den Alamannen seine Uebermacht fühlbar gemacht hatte, erlauben die Regeln der historischen Kritik anzunehmen, dass er das neue Gesetz veröffentlichte.

Wenden wir uns zu diesem selbst. Die Natur meiner Aufgabe nöthigt mich, die Untersuchung auf den Nachweis folgender vier Hauptpunkte zu beschränken: 1) das unter Landfried erneuerte alamannische Gesetz ist nicht vom Landesherzoge, sondern diesem zu Trotz von dem fränkischen Major domus eingeführt worden; 2) das Gesetz ist darauf berechnet, dass der hohe Klerus Alamanniens dem Hofe oder dem fremden Gebieter zu Erreichung der Zwecke, die dieser hatte, in die Hände arbeite; 3) das Gesetz soll die Alamannen auf friedliche Weise den Franken unterwerfen; 4) ebendasselbe stürzt mehrere uralte Volksfreiheiten, namentlich die Geschwornengerichte, um.

I. Die Voraussetzung, dass das erneuerte Gesetz von Landfried erlassen worden sei, ist unzertrennlich mit der andern Annahme verbunden, dass dieser Herzog das fränkische Joch gänzlich abgeschüttelt und sich zum unabhängigen Herrn von Schwaben aufgeworfen habe, denn nur ein selbständiger Fürst kann Landesgesetze geben. In der That nimmt Herr Merkel keinen Anstand, diesen Satz aufs bündigste einzuräumen; er sagt[1]): Lantfridi ducis integra ac solida libertas et a ditione ac foedere Francorum penitus soluta res publica erat. Vortrefflich! aber wie stimmen hiezu folgende Stellen des Textes? Titel 44 der lex Alamannica lautet so: Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, *et ad regem* aut ad ducem eum accusaverit, et inde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illi alio, cui crimen imposuit, cum tracta spata se idoneare contra illum alium. Das heisst: wenn ein Freier einem andern Freien ein tödtliches Verbrechen vorgeworfen und ihn desshalb beim Könige oder dem Herzoge

[1]) A. a. O.

verklagt hat, und wenn der Vorwurf nicht bewiesen werden konnte, so soll dem Beschuldigten das Recht zustehen, den Kläger zum gerichtlichen Zweikampf zu fordern. Sehr deutlich und unumwunden erkennt hier das alamannische Gesetz den König als einen höhern Richter über dem Landesherzoge an, und ertheilt den Alamannen die Befugniss, Klagsachen vor den Thron zu bringen.

Passt diess zu der Behauptung, dass Herzog Landfried das Gesetz als glücklicher Empörer gegen die Franken, als unabhängiger Herr Alamanniens gegeben habe? Nimmermehr. Der siebenundzwanzigste Titel lautet: Si quis in exercitu, *ubi rex ordinaverit exercitum*, aliquod furtum fecerit, novem vicibus novigeldos solvat, quidquid involatum fuerit. Si autem dux exercitum ordinaverit, et in illo fisco aliquid furavit, tres novigeldos solvat. Wenn Einer während einer Heerfahrt, an deren Spitze der König steht, einen Diebstahl begeht, so hat der Dieb den einundachtzigfachen Betrag des Gestohlenen zu ersetzen. Erfolgt der Diebstahl während einer herzoglichen Heerfahrt, so muss siebenundzwanzigfacher Ersatz geleistet werden. Hier erscheint der König als wahrer Kriegsherr und erhält eine dreimal höhere Sühne als der Herzog. Passt diess zu den Behauptungen des Herrn Merkel? Ebenso wenig als, um mit dem Sprüchworte zu reden, die Faust auf das Auge. Da und dort kommen Stellen im alamannischen Gesetze vor, welche die geheime Absicht haben, den Herzog zu demüthigen. Der neunundzwanzigste Titel besagt: Si quis in curte Ducis hominem occiderit, aut illic ambulantem aut inde revertentem, triplici weregildo eum solvat. Dann weiter unten: et si quis ad comitem perrexerit et ibi vel occisus vel plagatus fuerit, ille, qui hoc fecit, omnia tripliciter componat. Mord oder körperliche Verletzung, an Solchen verübt, die auf dem Wege zum Herzoge oder zum Grafen begriffen sind, wird dreifach gebüsst. Sonst stellt das Gesetz den Herzog über den Grafen, z. B. Titel 28: si quis sigillum ducis neglexerit, duodecim solidis sit culpabilis — si quis sigillum comitis neglexerit, sex solidis componat; in obigem Falle aber geschieht diess nicht, der neunundzwanzigste Titel soll dem Herrn Herzoge gewissermassen eintränken, dass er im Grunde nicht mehr noch besser sei als ein jeder Graf. Die Titel 31 und 32 schreiben vor: Si quis in *curte Regis* furtum alicui fecerit, dupli-

citer componat, cui furtum fecerit, et *sexaginta solidos pro fred* in publico solvat. — Si quis de rebus, *quae ad Ducem pertinen* aliquid furatus fuerit, ter novigeldos componat, *et ibi fredum no reddat*, quia res dominicae sunt et tripliciter componuntur. We im Hause des Königs einen *Andern* bestiehlt, ersetzt das Ge stohlene zweifach und zahlt überdiess 60 Schillinge Friedensgeld wer den Herzog bestiehlt, zahlt dreimal die grosse Busse (welche de neunfachen Werth des Geraubten beträgt), aber ein Friedensgel hat der Dieb nicht zu entrichten, sintemalen sich der Herzog mi der dreifachen grossen Busse begnügen soll. Diess heisst mi andern Worten, der Herzog hat keinen Theil an der Majestä welche nur dem Könige und ausser ihm der Kirche zukomm Man vergleiche wegen des letztern Punktes den fünften Titel: S quis res suas ad ecclesiam commendatas habuerit et aliquis ea exinde rapuerit, si per furtum hoc fecerit, ipsas res in capital restituat, et sicut ipsae res valuerint, hoc novempliciter componat iterum atque iterum similiter faciat, hoc sunt per ter novempli citer. Ista omnia ei, cujus res sunt, componi debent. Ecclesia vero, quam inhonoravit, triginta sex solidos componat. Diebstahl i Dingen, die der Kirche anvertraut waren, wird, wie der am Eigen thum des Herzogs verübte, mit siebenundzwanzigfachem Ersatz gebüsst. Aber während auf letzterem Verbrechen kein Friedens geld steht, empfängt die Kirche noch eine Entschädigung ver letzter Majestät, welche drei Fünftel von dem beträgt, was in ähnlichen Falle die Krone anzusprechen hat. Und ein Gesetz das solche Bestimmungen enthält, soll Herzog Landfried, de glückliche Empörer wider das Königthum der Franken, gegeben haben!! Unverhohlen treten die Hintergedanken des Gesetzgeber im fünfunddreissigsten Titel hervor: si quis dux habet filium con tumacem et malum, qui rebellare conetur contra ipsum patrem suum *per stultitiam suam, vel per consilium malorum hominum qui volunt dissipare provinciam*, et hostiliter surrexerit contr ipsum patrem suum, *dum adhuc pater ejus potens est et utili tatem regis potest facere, id est, exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere;* et filius ejus eum vul dishonorare aut per raptum regnum ejus possidere, non obtinea quod inchoavit. Et si pater ejus eum vicerit et adprehender

potuerit, in sua sit potestate: aut exiliet eum de provincia, aut ubicunque transmittat eum *aut regi Domino suo*, et de hereditate paterna amplius ad eum nihil pertineat, quia inlicitam rem contra patrem suum fecit. Et si fratres habuerit, ipsi fratres inter *se per voluntatem regis dividant* hereditatem patris eorum. Illi autem, qui rebellavit contra patrem suum, non dent portionem inter ipsos. Et si amplius non fuerit nisi ille unus, qui rebellavit. *tunc illa hereditas, quam ille dux habuit, post mortem ejus in potestate regis* sit; *cui vult, donet*, aut illi filio ducis, qui rebellavit, si potuerit per servitium hoc ad pedes Regis conquirere, aut si alii vult dare, in sua sit potestate. Folgende Sätze sind ausdrücklich in dem fünfunddreissigsten Titel enthalten: der Herzog von Schwaben ist ein Beamter des Frankenkönigs; alle Ehre, alles Ansehen, das mit seinem Amte verbunden ist, kommt ihm nur zu, sofern er den Dienst des Königs, seines Gebieters und Herrn, versieht; aus böslicher Absicht darf kein Herzogssohn die Gewalt des Vaters an sich reissen; dagegen, sobald der Vater wegen geistiger, sittlicher oder körperlicher Gebrechen seine Pflichten gegen den König nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann, ist der Sohn berechtigt, das Amt des Vaters auch wider desselben Willen zu übernehmen. Ein solches Einrücken des Sohnes in die Stelle des unfähigen Vaters fällt nicht unter den Begriff Rebellion. Das Herzogthum Schwaben ist von Rechtswegen theilbar unter verschiedene Söhne, nur muss erst die Einwilligung des Königs eingeholt werden. Wenn der jeweil in Schwaben herrschende Herzogsstamm ausstirbt, oder wenn der letzte Erbe ein Rebell ist, steht der Krone das Recht zu, frei über besagtes Herzogthum zu verfügen. Diese Behauptungen sind, wie gesagt, deutlich in dem fünfunddreissigsten Titel enthalten. Dagegen unterliess es der Gesetzgeber, ohne Zweifel absichtlich, eine weitere Frage zu berücksichtigen, die jedoch durch das, was offen gesagt ist, sehr nahe gelegt wird, nämlich die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Herzog den Dienst des Königs nicht erfüllen, den Nutzen der Krone nicht wahren wolle, sondern auf Empörung sinne. Kluge Leute, wie Karl Martel, betrachten solche Fälle nicht als Fragen des Rechts, sondern der That und der Macht. Wenn man mit 50,000 Mann im Lande zu Schwaben steht, wie Karl ohne

Zweifel im Jahre 725 stand, so ergibt sich die Antwort auf die im Gesetzbuche nur scheinbar verschwiegene, in der That aber durch beredtes Schweigen klar angedeutete Verwicklung von selbst — sie lautet: ich werde jeden ungetreuen Herzog mit der Schärfe des Schwertes schlagen. Besonders bedeutsam scheinen mir die Worte: ipsi fratres inter se per voluntatem regis dividant hereditatem (ducis) patris eorum. Ich ziehe daraus den Schluss, dass Schwaben schon, ehe Karl das Gesetz veröffentlichte, unter mehrere Erben vertheilt gewesen war, was mit den oben nachgewiesenen Spuren übereinstimmt. Denn Männer von so durchdringendem Verstand, wie Karl Martel, nehmen Sätze der Art erst dann ins geschriebene Recht auf, nachdem ihre Ausführbarkeit durch die That erprobt ist.

Brauche ich im Angesichte der eben entwickelten Stellen noch einmal zu wiederholen, dass die lex Alamannorum, welche das herzogliche Haus Schwabens so tief gedemüthigt, nicht von dem Herzoge Landfried, sondern von einer überlegenen Königsmacht herrührt! Nur Karl der Hammer kann dasselbe, und zwar nur an der Spitze eines siegreichen und furchtbaren Heeres, erlassen haben. Selbst in förmlichen Worten tritt der Gewaltige hervor. Der siebenunddreissigste Titel verbietet Sklaven ausser der Provinz zu verkaufen. Wenn aber Einer diess dennoch thut, heisst es weiter im Texte: si autem fecerit et exinde convictus fuerit, *post conventum nostrum*, quod complacuit cunctis Alamannis, et aliquis hoc praeceptum transgredere voluerit, illud pretium, quod tulit de proprio suo mancipio, perdat, et insuper fredum, quem lex habet, componat. Wer ist derjenige, auf den das Wort nostrum sich bezieht, derjenige, der das conventum oder das Gesetz vorlegte, das alle Alamannen billigten? Offenbar nicht der alamannische Herzog, sondern ein Nichtalamanne, vor dem alle, Hohe und Niedere, Herzog und Volk sich beugen mussten, nämlich Karl der Hammer!

II. Der Urheber des alamannischen Gesetzes hat den hohen Klerus in seinen Kreis gezogen, will ihn zum Gehülfen des gegen die Alamannen entworfenen Plans machen, und rechnet auf dessen thätigste Mitwirkung, weil er sehr wohl einsieht, dass ein so verhasstes Werk nur dann gelingen kann, wenn ein mächtiger in

Lande angesiedelter Stand hilft. Die älteste bekannte Handschrift, die Münchener, welche früher dem Augsburger Hochstift angehörte, beginnt mit den Worten: convenit enim majoribus nato(u) (sonst senioribus) populo Alamannorum una cum duce eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato. Folgt nun der erste Titel. Nach meinem Gefühl will der Abschreiber sagen, dass sich die allgemeine Einwilligung des Alamannenvolkes insbesondere auf den ersten Titel beziehe. Dieser erste Titel ist der schneidendste, verletzendste von allen. Rücksichtslos lässt der Gewaltige hier seine eiserne Faust fühlen. Der Text lautet: si quis liber res suas vel semetipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona; sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire et de propriis rebus suis semetipsum redimere. Et qui hoc voluerit facere per chartam de rebus suis ad ecclesiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat et testes sex vel septem adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram sacerdote, qui ad eandem ecclesiam deservit, super altare ponat, et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam *in perpetuum permaneat.* Et si aliqua persona, *aut ipse qui dedit*, vel aliquis de heredibus ejus, postea ipsas res de ipsa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo aut qualiscunque persona hoc praesumserit facere: et effectum, quem inchoavit, non obtineat et Dei judicum incurrat et excommunicationem sanctae ecclesiae, et multam illam, quam charta continet [1]), persolvat, et res illas ex integro reddat, et fredum in publico solvat, sicut lex habet. Eine entsetzliche Bestimmung, welche alles alamannische Eigenthum geistlicher Erblust Preis gab. Nach altdeutschem Recht gehört das Alles nicht dem jeweiligen Familienhaupt, sondern dem ganzen Geschlechte, der Vater des Hauses ist nur augenblicklicher Nutzniesser, nach seinem Tode geht das Eigenthum an die Kinder über. Diese wohlthätige und gerechte Praxis wird durch den ersten Titel des alamanni-

[1]) Die meisten Schenkungsurkunden des achten und neunten Jahrhunderts enthalten Bestimmungen darüber, dass der, welcher die fragliche Schenkung anzutasten wage, die und die Summe Geldes als Strafe bezahlen solle.

schen Gesetzes umgestossen, derselbe macht den Vater zum ausschliesslichen unbeschränkten Eigenthümer des Allod und vernichtet die Berechtigung der Kinder auf ein Pflichttheil am Erbe. Wohin der Gesetzgeber zielt, erhellt noch deutlicher aus dem nächstfolgenden Titel. Die meisten Schenkungen an geistliche Anstalten, die im achten und neunten Jahrhundert vorkamen, wurden unter dem Vorbehalt gemacht, dass das geschenkte Gut sofort zur lebenslänglichen Nutzniessung als Lehen (per beneficium) an den Schenker zurückgehe, und dass die Kirche erst nach erfolgtem Tode des letztern in das volle Eigenthum eintrete. Der nunmehrige Nutzniesser hatte dann gewöhnlich, zum Zeichen, dass er nur beschränkter Eigenthümer sei, eine kleine Gebühr — einen sogenannten census (meist von 3—4 Pfenningen jährlich) an die beschenkte Kirche zu entrichten. Das Schenken war auf diese Weise, wie man sieht, sehr leicht und süss gemacht, der Schenker gewann fast ohne Einbusse seiner Seits den Schutz und die Gunst der Kirche, behielt lebenslänglich sein Einkommen, und opferte nur die Zukunft, das Wohl seiner Kinder auf. Soviel zum Verständniss der Worte des zweiten Titels, welche so lauten: si quis liber res suas ad ecclesiam dederit et per chartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit, persolvat ad ecclesiam. - censum de illa terra et hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus de heredibus non contradicat. Et si contigerit, ut post mortem ejus, qui dedit illas res, filium relinquat, e forsitan ipse filius vult dicere, quod hereditas paterna sibi si legitima ad possidendum, et pater ejus non dedisset, nec firmitatem fecisset, non liceat ei jurare; sed ipsa charta, quam pater ejus fecit, praesens veniat, et illi testes, qui manus suas in chart miserunt, una cum presbytero ecclesiae, sicut lex habet, ita testificentur, quod ipsi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent e auribus audissent, quod pater ejus illas res ad ecclesiam dedisse

---

[1]) d. h. wenn der Sohn die Einrede erhebt, dass das Land, das de Vater an Kirchen verschenkt hatte, rechtlich nicht habe verschenkt werde können, weil es terra aviatica oder salica, d. h. Familiengut sei.

et chartam fecisset et illos ad testes advocasset. Hoc per sacramentum dicant, quod „nos veri testes sumus". Post haec pastor ecclesiae res suas possideat, et ille praesumtor, qui contradixerit, illam multam, quam charta continet, ad ecclesiam persolvat. Das heisst: das verschenkte Land mochte eine Eigenschaft haben, welche es wollte, es mochte terra aviatica sein, oder Erwerb, Allod oder attractum, jede denkbare Rechtshülfe, jede gerichtliche Einrede war dem enterbten Sohne abgeschnitten. Und wenn der Sohn dennoch die Schenkung anfechten wollte, drohte ihm eine unerschwingliche Geldstrafe, die in der Regel zwischen 1—3 Pfund Gold und 3—6 Pfund Silber schwankte, also zum mindesten das Wehrgeld eines Edelmanns betrug und zwischen dem Fiscus und der beschenkten Kirche getheilt zu werden pflegte. Ich nehme die nächsten besten Beispiele aus der alamannischen und weissenburger Sammlung. St. Galler Schenkungsurkunde[1]) vom 30. August 744: et si quis, quod non credimus, aliquis aliquando de heredibus nostris, contra hoc pactum ire attemtare aut irrumpere voluerit, solvat judici (dem alamannischen Richter, von dem unten die Rede sein wird) auri libras quatuor et chartula ista suam obtineat firmitatem. Weissenburger Schenkung[2]) vom 15. Juni 742: si quis vero, quod fieri non credo, si ego ipse aut ullus de heredibus meis vel proheredum meorum vel quaelibet opposita persona, contra hoc testamentum venire conaverit aut irrumpere vel infrangere voluerit: in primis iram Dei omnipotentis, incurrat et ab omni ecclesia catholica excommunicatus adpareat ita duntaxat, si emendare noluerit, insuper inferat ad partem ipsius suprascripti monasterii, *sociante fisco* auri libras tres et argenti pondera quinque coactus exsolvat, et hoc, quod repetit, nullatenus valeat evindicare et hoc praesens testamentum omni tempore firmum et inviolatum permaneat.

Vergegenwärtigen wir uns nun die Zustände des täglichen Lebens. Wie häufig muss es geschehen sein, dass ein wohlhabender Vater mit seinen Söhnen in Streit gerieth, oder dass ein Anderer, geschreckt durch das Gefühl der Nähe des Todes und von Höllenfurcht gepeinigt, die Strafe des Himmels für be-

[1]) Neugart, cod. alam. Nro. 14. [2]) Zeuss S. 8.

gangene Sünden abzukaufen wünschte. Wenn er nun hinlief in die Kirche zum Pfarrer und in der Leidenschaft sein Gut verschrieb, war dasselbe auf immer unwiderruflich sowohl für ihn, als für seine Söhne verloren. Denn auch seiner eigenen Reue blieb kein Raum mehr. Während ein gewöhnliches Testament von dem Aussteller nach Belieben durch spätere Verfügungen abgeändert oder zurückgenommen werden kann, fand diese Rechtswohlthat hier nicht statt; hatte der Schenker einmal die Urkunde auf den Altar der Kirche niedergelegt, so traf ihn selbst Strafe, wenn er sie widerrufen wollte; der Brief band ihn und seine Erben für ewig.

Wie ein Alp, wie eine Gottesgeissel, die alles Eigenthum bedrohte, muss Titel 1 und 2 des alamannischen Gesetzbuchs auf dem von Karl Martel bezwungenen Stamme der Schwaben gelastet haben. Nicht nur die Natur der Dinge spricht hierüber, auch ein sehr starkes, wiewohl nur mittelbares, Zeugniss ist vorhanden. Etliche Jahre später dictirte Karl Martel den Baiern ein ähnliches Gesetz, wie den Alamannen. Aber während er sonst in der lex Bajuvariorum noch grausamere, noch arglistigere Zwecke verfolgte, wagte er nicht mehr, den Pflichttheil der Kinder bei Schenkungen an die Kirche anzutasten. Ausdrücklich behält er letzteren vor, indem das bairische Gesetz bestimmt: ehe der Vater an die Kirche schenke, müsse er erst mit seinen Söhnen getheilt, d. h. letzteren das ihnen von Rechtswegen zukommende Erbe überwiesen haben. Es heisst gleich zu Eingang des ersten Titels: si quis liber voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemtione animae suae, licentiam habeat *de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.* Nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi eum. Es sind fast dieselben Worte wie im alamannischen Gesetze, jedoch mit der Ausnahme, dass hier der Vater unbeschränkter Eigenthümer ist, dort aber nur über seinen eigenen Erbtheil, nicht über den der Söhne verfügen kann. Beweist diese Ausnahme nicht sonnenklar, dass die Bestimmungen des schwäbischen Gesetzes unsäglichen Zorn erregt, den entschlossensten Widerstand hervorgerufen haben müssen? Einen Sturm der Art wagte selbst der eiserne Karl Martel nicht zum zweiten Male heraufzubeschwören.

So hart der erste Titel des schwäbischen Gesetzes Sicherheit und Bestand des Grundeigenthums in Alamannien verletzte, so einladend waren eben diese Bestimmungen für den Klerus. Ein unermessliches Feld öffnete sich der Erwerbgier des Letztern. Aber nur unter einer Bedingung konnte er diese Begierden befriedigen, nämlich dann, wenn er mit allem Nachdruck die lex alamannica, welche ihm eine goldene Ernte verhiess, aufrecht erhielt, folglich, wenn er rücksichtslos die Sache des Hofes zur seinigen machte. Eben diess beabsichtigte Karl Martel, der Klerus sollte sein unzertrennlicher Bundesgenosse sein und das Land in Abhängigkeit von der Krone bewahren helfen. Freilich war die der Geistlichkeit zugedachte Stellung insofern eine schlimme, als sich unfehlbar die ganze Wuth des unterdrückten Volks gegen die Gehülfen des Unterdrückers wenden musste. Aber auch Letzteres wollte Karl Martel: es gibt kaum ein stärkeres Band der Einheit als gemeinschaftlich getragener Hass. Diejenigen bleiben in der Regel treue Freunde, welche gleiche Feinde haben. Karl Martel vergass nicht, mittelst desselben Gesetzes, das dem Klerus jene Erwerbungen in Aussicht stellte, den vorausgesehenen und beabsichtigten Hass durch eine Reihe der strengsten Strafansätze, welche als nothwendige Ergänzung der Titel 1 und 2 betrachtet werden müssen, theils zu reizen, theils zu zügeln.

Der Bischof ist das Haupt der Geistlichkeit. Ohne einen Bischof, der ganz in seine Absichten einging, konnte Karl Martel nicht hoffen, das Werk durchzuführen. Der Major domus muss einen solchen gefunden haben, denn das von ihm erlassene Gesetz schirmt Leben und Freiheit des Bischofs mit fürchterlicher Strenge. Titel 12 lautet: si quis episcopo aliquam injuriam fecerit, vel plagaverit, vel fustaverit, vel mancaverit (verstümmelt), omnia tripliciter componantur, sicut ceteri parentes ejus compositionem habebunt, ac, si melius dicamus, sicut et ducem, ita in omnibus eum componat. Wird der Bischof geschlagen, verwundet oder verstümmelt, so erlegt der Schuldige dreifach die Busse, die auf Beleidigung, Verwundung, Verstümmlung der natürlichen Standesgenossen des Bischofs steht. Ist der Bischof z. B. von Haus aus ein Fürst, ein Mittelfreier oder Gemeinfreier, so zahlt der Schuldige dreifach die Busse, mit welcher die Ver-

letzung eines Fürsten, Mittelfreien oder Gemeinfreien gesühnt werden muss. Der Mörder des Bischofs dagegen büsst mit seinem Kopfe. Der zwölfte Titel fährt fort: et si episcopus occisus fuerit, sicut et illum ducem, ita eum solvat aut regi, aut duci, aut ad ecclesiam, ubi pastor fuit. Da der vierundzwanzigste Titel die Ermordung des Herzogs mit Hinrichtung des Mörders bestraft, so ist klar, dass das Gesetz dieselbe Strafe auch über den Mörder des Bischofs verhängt wissen will.

Selten mochte es geschehen, dass verbissene Wuth der Alamannen sich am Leben des Bischofs vergriff, häufiger aber musste seinem Eigenthum Gefahr drohen. Das alte deutsche Recht betrachtet das Haus als unantastbare Burg jedes Freien. Diesem Gebrauche gemäss, der heute noch in England besteht, bestraft die lex alamannica (Titel 97) widerrechtlichen Eintritt in den Hof eines Andern mit 6, in das Haus mit 12 Schillingen. Der nämliche Ansatz wird bezüglich des Bischofs verdreifacht. Titel 10: si quis in curte episcopi armatus contra legem intraverit, octodecim solidos componat. Si infra domum intraverit, triginta sex solidos componat.

In der Natur der Verhältnisse lag es, dass der Bischof mit dem Volke unmittelbar wenig, desto mehr mittelbar durch seine Werkzeuge, den niedern Klerus, in Berührung kam. Was namentlich die Erweiterung des Kirchenvermögens oder die Schenkungen betrifft, so war es vorzugsweise Sache der Ortsgeistlichen, der Pfarrer, die Freigebigkeit vermöglicher Gutsbesitzer anzufeuern. Wollte nun Karl Martel der Kirche eine weite Bahn zu Erwerbungen öffnen und zugleich dadurch Kirche und Volk verfeinden, so musste er vor Allem die Ortsgeistlichkeit gegen Ausbrüche der Wuth verletzter Erben schützen. Sehr deutlich verfolgt der Gesetzgeber letzteren Zweck. Aber um die betreffenden Bestimmungen zu erklären, muss ich einige Worte voranschicken. Das alamannische Recht theilt die Masse der Freien in drei Classen ein: 1) die der primi oder meliorissimi, der Hochfreien oder des höhern Adels, 2) die der mediani oder medii, der Mittelfreien, und 3) die der Gemeinfreien, liberi, minofledi. Man vergleiche Titel 68 und die Zusätze zum Gesetz, Ziffer 22, 39. Jede dieser Classen hat ein verschiedenes Wehrgeld. Der Mord eines gemeinen Freien

wird gebüsst mit 160, der Mord eines Mittelfreien mit 200, der Mord eines Hochfreien mit 240 Schillingen. Um ein Bedeutendes höher ist das Wehrgeld für Frauen der drei Classen. Für den Mord einer gemeinfreien Frau müssen 320, für den einer Mittelfreien 400, für den einer Hochfreien 480 Schillinge bezahlt werden. Aber mit noch härteren Strafen, als das Leben der adeligen Herren, schützt das alamannische Gesetz Leben und Sicherheit des Pfarrers und zum Theil auch seiner Gehülfen. Der dreizehnte Titel besagt: si quis presbyterum parochianum injuriaverit, aut fustaverit, aut mancaverit, vel qualemcunque ei injuriam intulerit, in triplum componatur. Beleidigungen gegen den Pfarrer werden ebenso streng gebüsst, wie die am Bischofe selbst verübten, nämlich dreifach. Nur bezüglich des Wehrgelds für Mord steht der Ortsgeistliche dem Kirchenhaupte nach, der Text fährt fort: et si eum (presbyterum parochianum) occiderit, sexcentis solidis eum solvat aut ad ecclesiam, ubi servivit, aut ad episcopum, de cujus parochia fuit. 600 Schillinge beträgt das Wehrgeld des getödteten Pfarrers; er wiegt also vor dem Gesetze fast 4 Gemeinfreie, genau 3 Mittelfreie und mehr als $2\frac{1}{2}$ Hochfreie oder fürstliche Personen auf. Betreffend den Schutz des Hauses und Hofes ist der Pfarrer dem Bischof gleichgesetzt. Ueberhaupt Eintritt in seinen Hof wird im elften Titel mit 18, Einbruch in sein Haus mit 36 Schillingen gebüsst, gerade wie beim Bischofe. Nun folgen im Texte noch einige Bestimmungen zum Schutze der Pfarrgehülfen, Bestimmungen, welche merkwürdigen Aufschluss über sonst verborgene Verhältnisse geben. Titel 14: Si quis diacono, qui evangelium coram episcopo legit et investitus ante altare officio fungitur (das Messopfer darzubringen befugt ist), — aliquam injuriam fecerit, vel eum fustaverit, vel plagaverit, vel mancaverit, dupliciter componatur. Et si eum occiderit, quadringentis solidis componatur. Titel 15: *Monachus autem, qui sub regula in monasterio conversatus fuerit* et ab aliquo aliquas injurias, sicut superius diximus, passus fuerit, ita *ut diaconus similiter componatur.* Der Mönch wird dem Pfarrgehülfen oder Kaplan gleich geschätzt: die Busse für Verletzungen, welche er erlitten, oder für Ermordung desselben, beträgt, wie beim Diakonus, zwei Drittheile von der Sühne, die auf dem nämlichen Verbrechen — wenn am Pfarrherrn ver-

übt — stehen Titel 16: clerici autem, sicut ceteri parentes eorum, ita componantur. Das Gesetz meint mit dem Ausdruck clerici die niedersten Grade des Kirchendienstes, die ostiarii und acoluthi. Ihr Wehrgeld ist nicht höher als das der andern Glieder desjenigen Standes, dem sie von Geburt aus angehören. Von diesen untersten Dienstgraden wird sofort der Lector ausgenommen: si autem clericus, qui in gradu (von der Kanzel) in ecclesia publice lectionem recitat, vel gradale vel Allelujah coram episcopo in publico cantaverit, aliquam injuriam passus fuerit, sicut superius diximus, componatur, quomodo parentes ejus componuntur, et tertia pars super haec addatur in compositione. Für Verbrechen, die an einem Lector verübt werden, hat der Schuldige das Wehrgeld des Standes, dem der Verletzte von Haus aus angehört, aber ausserdem noch ein Drittheil weiter zu zahlen.

Zunächst drängt sich eine wichtige Frage auf: wie kommt es, dass die lex alamannica den Mönch weit über die Kleriker der untern Grade erhebt, dem Kaplan gleichschätzt und ein Wehrgeld für ihn fordert, welches das des hochgebornen Adeligen fast um das Doppelte übersteigt? Meines Erachtens ist keine andere Antwort auf diese Frage möglich als die: das Gesetz schützt den Mönchsstand darum mit so hohen Strafen, weil der Bischof, den es im Auge hat, vorzugsweise Mönche als Pfarrgehülfen verwendete und später auf Pfarren versetzte. Diese sehr klaren Spuren weisen auf einen Abt-Bischof, mit andern Worten auf einen Mann wie Pirminius von Reichenau hin. Wenn nun vollends die Zeitquellen melden, dass der Abt-Bischof Pirminius kurz, ehe Karl Martel das alamannische Gesetz verkündigte, von ihm nach Reichenau befördert ward, wenn sie weiter berichten, dass drei Jahre später, wie wir sehen werden, die ganze Wuth des alamannischen Volks gegen ebendenselben losbrach, so muss man nothwendig den Schluss ziehen, dieser Pirminius sei der Hauptgehülfe Karl Martels bei Einführung jenes Gesetzes gewesen.

Capitel VI.

Die Rangstufen im alamannischen Gesetz.

III. Die lex alamannica soll das unterworfene Volk durch Schrecken vor Gerichten und Strafen an blinden Gehorsam gegen die fränkischen Oberherren gewöhnen. Ich habe schon gesagt, dass dieselbe eine dreifache Classenabtheilung der Freien aufstellt, die bis dahin unerhört war. Das salische Recht weiss nichts von einem Geburts- oder Geldadel, wohl aber begründet es eine Art von Dienstadel, indem es den Antrustionen oder den Genossen des königlichen Gefolges ein dreifaches Wehrgeld verleiht. Dagegen kennt das alte Herkommen, wie das Volksrecht der Sachsen, Friesen, Thüringer, den Unterschied zwischen Edelingen und Frilingen, zwischen nobiles und liberi. Etwas wie Geburts- oder Geldadel liegt auch jener schwäbischen Classeneintheilung zu Grunde, gleichwohl ist letztere eigenthümlich und verräth besondere Absichten. Zunächst fragt es sich, woher sie entnommen sei, genauer gesprochen, welche Anschauungen dem Gesetzgeber als Muster vorgeschwebt haben mögen. Erklärt man — wie die gesunde Vernunft vorschreibt — das Gesetz aus sich selbst, so muss man sagen: der Urheber der lex alamannica hat das Vorbild seiner dreifachen Eintheilung aus der zahmen Thierwelt, aus dem Kreise des Rindviehs und der Pferde entlehnt. Im achtundsiebzigsten Titel heisst es: *optimus bos* quinque tremissos valet, *medianus* quatuor, *minor* sicut adpretiatus fuerit. Der siebzigste Titel spricht von einem *caballus medianus*, der dreiundvierzigste Zusatzartikel von einer equa mediana, und einer equa meliorissima. Ganz dieselben Ausdrücke braucht das Gesetz von den drei Classen, in welche es die freien Alamannen eintheilt. Nimmermehr werde ich mir einreden lassen, dass diese Gleichheit der Bezeichnung von Vieh und Mensch zufällig sei, sondern ich sehe darin überlegten Hohn des Gesetzgebers, oder vielmehr einen Ausdruck des Hasses, der die Maske des Hohns, der Verachtung vornahm. Im Uebrigen war die fragliche Eintheilung für die Eingetheilten sehr

wichtig, denn sie setzte ein merklich verschiedenes Wehrgeld fest, für die gemeinen Freien 160 (später 170, vergl. Zusatz 22), für die mittleren 200, für die Hochfreien 240; von der Höhe des Wehrgelds aber hing nicht nur gesellschaftliche Ehre, sondern auch Sicherheit des Lebens ab. Man begreift daher, dass alle Freien wünschen mussten, in die erste oder doch die zweite Classe aufgenommen zu werden. Nach welchen Normen erfolgte nun die Eintheilung? Nahe liegt die Annahme, dass das Gesetz die Unterschiede berücksichtigte, welche die Entwicklung des öffentlichen Lebens oder die Meinung des Landes geschaffen hatte. Ein Mann, der ausgedehnte Güter besitzt und in dessen Dienste Viele stehen, wird überall eine bevorzugte Stellung einnehmen. Solche mächtige und reiche Männer, möchte man sagen, werde das Gesetz unter die Alamanni primi oder meliorissimi gezählt haben. Allerdings enthält der Text Sätze, welche diese Ansicht zu unterstützen geeignet sind. Ich komme auf den fünfundachtzigsten Titel zurück, den ich an einem andern Orte angeführt habe: si quis fugitivum alterius servum susceperit, et sequenti Domino aut in illa die, aut quando poterit, contradixerit eum, et reddere noluerit, tunc vadat (scilicet Dominus servi fugitivi) ad Principem, quem ille (scilicet qui contradixit) habet, ut ei justitiam faciat. Unverkennbar ist unter demjenigen, der einen flüchtigen Sklaven aufnimmt, ein Freier gemeint; dieser Freie steht unter einem princeps. Welchen Sinn hat nun letzteres Wort? Ich glaube, man kann es kaum anders deuten, als auf einen Landedelmann, der die Gerichtsbarkeit über freie Insassen seiner Güter übt. Dann aber folgt, dass jene gutsherrlichen Verhältnisse, die ich oben in Gallien nachwies, sich zur Zeit Karl Martels in bedeutendem Umfange auch über Alamannien verbreitet hatten. Wenn je andere, müssen, so scheint es, grössere Gutsherren der Art in die Classe der primi Alamanni gerechnet worden sein. Allein die angeführten Thatsachen genügen nicht, um die dreifache Eintheilung zu erklären. Wäre nur von zwei Classen, von primi und liberi, die Rede, so würde man berechtigt sein, den Knoten auf einfache und natürliche Weise durch die Annahme zu lösen, dass mit dem Worte liberi Leute von mässigem Vermögen, mit primi grössere Gutsbesitzer bezeichnet seien. Nun kommt aber noch jene mittlere

Classe hinzu, welche unverkennbar der ganzen Eintheilung ein Gepräge von etwas Künstlichem, Berechnetem aufdrückte.

Ein Gesetzgeber, der *wohlwollende Absichten hegt*, wird nie so tief einschneidende Unterschiede schaffen, ohne den Begriff einer jeden Stufe durch klare Merkmale zu bestimmen. Vergeblich sucht man solche Merkmale in der lex alamannica und ihren Zusätzen. Der Urheber des Gesetzes beobachtet über diesen wichtigen Punkt — und zwar gewiss nicht aus *Vergesslichkeit* — tiefes Stillschweigen. Gleichwohl sieht man recht gut, wem er das Geschäft der Einreihung aller Freien in die drei Stufen zugewiesen hat. Die Vollstreckung der öffentlichen Gerechtigkeit ist durch die lex salica — innerhalb der durch die einzelnen Titel gezogenen Schranken — ganz in die Hände der judices gelegt. Ihnen kam es daher zu, darüber zu entscheiden, ob ein an einem Freien verübtes Verbrechen nach den für Gemeinfreie, für Mittelfreie oder für Hochfreie festgestellten Ansätzen gebüsst werden solle. Die praktische Anwendung des Classenunterschieds fiel in ihren Geschäftskreis. Diese Richter selbst aber waren, wie weiter unten klar nachgewiesen werden soll, Geschöpfe des Herzogs, oder vielmehr, da der Herzog sich in der Gewalt des fränkischen Major domus befand, Geschöpfe des fremden Oberherrn, und die Einreihung der Freien hing folglich, genau die Sache besehen, von der Willkür Karl Martels ab.

Wenn heute ein Gesetz in Deutschland erschiene, das sämmtliche Einwohner in drei Classen vertheilte, und Ehre, Vortheil, Sicherheit der Person je nach Aufnahme in eine höhere oder niedere abstufte, was würde geschehen? Ohne Frage diess würde geschehen, dass Jeder alle möglichen Mittel aufböte, um die Gunst dessen zu gewinnen, der das fragliche Gesetz erlassen, um durch seine Gnade, wenn nicht in die höchste, so doch in die zweite Classe eingereiht zu werden. Ein solches Ziel erreicht man aber nicht ohne Anschuldigung des Nachbars; nur der gelangt unter die Ersten, der den Preisrichtern beweist oder glauben macht, dass er selbst besser, zuverlässiger, dem fremden Gebieter, der das Gesetz gegeben, anhänglicher sei, als die andern Bewohner des Kantons. Soll ich das Bild weiter ausmalen? — ich denke, es ist nicht nöthig. Wer will, kann die etwa noch fehlenden Züge

aus der täglichen Erfahrung ergänzen. Veruneinigung des ganzen Landes, ein stummer Krieg Aller gegen Alle müsste aus der fraglichen Massregel entstehen. Je nun, in Karl Martels Tagen war die menschliche Natur keine andere, als jetzt im sechsten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. Die dreifache Classeneintheilung der lex alamannica muss die eben entwickelten Folgen gehabt haben. Und zwar entsprach diese Folge unzweifelhaft den Absichten des Gesetzgebers. Divide et impera ist das grosse Geheimniss der Herrschsüchtigen. Weil die eingeführte Stufenfolge Jeden verleitete, für den eigenen Vortheil zu sorgen, weil sie hiedurch Alle mit Allen entzweite und eine Vereinigung Vieler zum Widerstand gegen das tyrannische Gesetz unmöglich machte, vermochte der Major domus seine Zwecke zu erreichen.

Man kann zeigen, dass gewisse Stellen des Textes die geheime Berechnung des Gesetzgebers, die, obwohl sorgfältig von ihm verborgen, dennoch an sich unzweifelhaft ist, deutlich verrathen. Zusätze zur Alamannica sind auf uns gekommen, welche erst mehrere Jahre nach Erlassung des Gesetzes beigefügt worden sein können, denn sie ergänzen theils das Gesetz, theils ändern sie dasselbe in nicht unwesentlichen Punkten ab. Nun ist zu bemerken, dass das Gesetz selbst nur die unterste und mittlere Stufe jener gesellschaftlichen Eintheilung ausdrücklich aufführt, von der obersten dagegen schweigt, aber doch über ihre Nothwendigkeit keinen Zweifel lässt, ja sogar die Rechte andeutet, die ihr — in Zukunft zugewiesen werden müssen. Der achtundsechzigste Titel lautet so: Si quis liber liberum occiderit, componat eum bis octoginta solidis filiis suis. — Medius vero Alamannus, si occisus fuerit, ducentis solidis solvat eum parentibus, qui eum occiderit. Von dem Wehrgeld des hochfreien Alamannen ist weder im achtundsechzigsten Titel, noch im ganzen übrigen Texte der lex die Rede, und doch haben die Bestimmungen des achtundsechzigsten Titels keinen vollen Sinn, wenn man sie nicht durch Beifügung einer dritten Stufe ergänzt. Wer in der Mitte steht, muss nothwendig einen Zweiten oder einen Dritten unter sich haben, oder, eine andere Richtung gedacht, der Mittlere wird stets von einem Andern rechts, von einem Dritten links umgeben sein. In der Werthschätzung der Thiere, welche, wie ich oben

zeigte, der dreifachen Eintheilung freier Alamannen zu Grunde liegt, verschweigt das Gesetz kein nothwendiges Glied, es gibt die ganze Reihenfolge, indem es von dem bos medianus den bos optimus und minor unterscheidet. Auch sind die Worte des achtundsechzigsten Titels so gefasst, dass nicht nur die unausgefüllte Lücke einer dritten Stufe sehr sichtbar wird, sondern dass sie auch das Mass des Wehrgeldes errathen lassen, welches dem fehlenden Gliede zugewiesen werden dürfte. Wenn die erste Stufe einen Ansatz von 160, die zweite einen Ansatz von 200 erhält, so ist klar, dass — sofern anders dasselbe Verhältniss eingehalten wird — der dritten 240 zukommen.

Erst der zweiundzwanzigste Titel des Zusatzedicts zur Alamannica füllt die Lücke aus, und bestimmt nun auch — arithmetisch richtig — das Wehrgeld der höchsten Classe auf 240 Schillinge.

Wie soll man sich diese Sonderbarkeit erklären? Ich sehe keine andere Lösung des Räthsels, als folgende sehr naheliegende, sehr natürliche und zu den Umständen passende. Vor Allem lag dem Major domus Karl Martel daran, möglichen Widerstand der vornehmen Alamannen gegen sein Gesetz zu brechen, sie zur Unterwerfung zu bewegen. Als Keil hiezu braucht er den mächtigen Reiz des Unbestimmten; die Furcht vor Nachtheilen, die möglicher Weise eintreten, die Hoffnung auf Vorzüge, die möglicher Weise gegenüber bisher gleichgestellten Standesgenossen bewilligt werden könnten. Der achtundsechzigste Artikel des im Jahre 725 veröffentlichten Gesetzes lässt keinen Zweifel darüber zu, dass es die Absicht des Gesetzgebers sei, eine dritte Stufe über den zwei andern bereits eingeführten zu wölben. Aber Karl Martel beobachtet für jetzt noch Stillschweigen über die Berechtigungen, die er der dritten Classe verwilligen will, d. h. er macht das Mass der Gnaden, die er den mächtigsten und reichsten Alamannen einzuräumen geneigt sein dürfte, abhängig von der Folgsamkeit gegen die Absichten des Hofes, welche die Betheiligten vorher durch die That bewähren sollen. Es war, als ob er zu denjenigen Alamannen, die sich Hoffnung machten, in die höchste Classe aufgenommen zu werden, gesprochen hätte: „Ihr Herren! glaubt mir, ich fühle aristokratisch, wie Ihr, ich bin gleich Euch überzeugt, dass ein

Edelmann höher steht als der gemeine Hofbauer, aber verzeiht, ich will erst Thaten sehen; ehe Ihr von mir Gunstbezeigungen fordert, verlange ich, dass Ihr euer Eingehen auf meine wohlgemeinten Absichten durch Treue bekundet.“ So blieben die Vorrechte der dritten Classe längere Zeit in einer Schwebe, die für manchen stolzen Herrn zwischen Neckar, Bodensee und Alpen peinlich genug gewesen sein mag.

Erst das Zusatzedict, dessen Jahr bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, brachte eine, wie ich fürchte, für Viele wenig befriedigende Entscheidung. Zwei Fälle sind möglich. Entweder hatten die Vornehmen nicht den Grad von Dienstbeflissenheit bewiesen, den Karl der Hammer erwarten zu dürfen glaubte, dann war der Ansatz von 240 Schillingen ein Act der Ungnade. Oder ebendieselben hatten zwar Eifer gezeigt, aber Karl glaubte, ihres guten Willens nicht mehr zu bedürfen, weil er auf eine Partei unter dem gemeinen Volke rechnete, dann waren die Herren getäuscht, betrogen worden. Dass wenigstens ein Theil der letzteren Voraussetzung eingetreten ist, erhellt aus dem zweiundzwanzigsten Artikel des Zusatzedicts. Denn während der Titel 68 des Gesetzes das Wehrgeld des gemeinen Freien zu 160 Schillingen bestimmt, erhöht derselbe Zusatzartikel, der den primis nur 240 bewilligt, den Ansatz der niedersten Classe auf 170. Karl Martel scheint demnach Ursache gehabt zu haben, über das Betragen der Gemeinfreien besondere Zufriedenheit an den Tag zu legen.

Capitel VII.

Verkauf von Freien. Schuldwesen.

Das führt mich auf einen weitern, wichtigen Punkt. Der fränkische Major domus suchte, wie wir sahen, den vorausgesehenen Widerstand gegen das alamannische Gesetz dadurch zu brechen, dass er die Vornehmen oder Reichen, die er am meisten fürchtete, durch künstliche Vorspiegelung unbestimmter Vortheile

entzweite und hintereinander hetzte. Zu gleicher Zeit arbeitete Ebenderselbe darauf hin, eine Partei unter dem grossen Haufen für sein Gesetz zu gewinnen, und gerade bei letzterem Theile seiner Aufgabe zeigte er, dass er sich meisterhaft auf die Künste der Demagogie verstand, nämlich auf die, welche zu den Verhältnissen des achten Jahrhunderts passten. An einem andern Orte wurden die reissenden Fortschritte nachgewiesen, welche in Gallien drüben die Kluft zwischen Reichthum und Armuth und die Verknechtung der Massen durch Schulden an Private und durch die hohen gerichtlichen Strafen gemacht hat. Gegenmassregeln eigenthümlicher Art, welche Karl Martel im alamannischen Gesetz zu treffen für gut fand, beweisen, dass auch in Schwaben das nämliche Uebel einen bedenklichen Grad erreicht haben muss. Die Titel 46—48 lauten so: Si quis liber liberum extra terminos vendiderit, revocet eum intra provinciam et restituat eum libertati et sexaginta solidos componat. Si autem revocare eum non potuerit, cum weregildo eum parentibus solvat, id est, bis octoginta solidos, si heredem reliquit. Si autem heredem non reliquit, eum ducentis solidis componat. Der Sinn des Ausdrucks extra terminos ist, wie der Gegensatz zeigt, ausserhalb des Herzogthums Schwaben. Das Wehrgeld wird um 40 Schillinge erhöht, wenn der Verkaufte keine Kinder hinterliess, weil mit ihm dann ein ganzes Geschlecht ausstarb, was das alte deutsche Recht so sorglich fast als das mosaische zu verhindern suchte. Der Text fährt fort: Si quis feminam liberam extra marcham vendiderit, revocet eam ad *pristinam* libertatem, et cum octoginta solidis componat. Si autem revocare non potest, cum quadringentis solidis componat. Das Wort marcha hat hier dieselbe Bedeutung wie oben provincia, es bezeichnet das Gebiet des Herzogthums. Gemäss dem Grundsatz der alten deutschen Volksrechte, die Frauen als den schwächern Theil doppelt zu schützen, muss für die ausser Lands verkaufte ehemalige Freie die hohe Summe von 400 Schillingen erlegt werden. Ich glaube, das Wort pristina ist stark zu betonen oder in einem nachdrücklichen Sinn zu nehmen. Die zurückgebrachte Frau soll nicht blos in den Zustand wiederhergestellt werden, in welchem sie sich befand, ehe sie ins Ausland verkauft wurde, sondern in diejenige rechtliche Stellung, welche sie einnahm, ehe sie zu dem

Verurtheilten in die Verhältnisse gerieth, welche letzteren veranlassten, die nicht Freie zu verkaufen, d. h. sie soll *ganz frei* werden. Folgen nun Bestimmungen bezüglich des Verkaufs von freien Männern und Frauen ins Inland: si quis liberum infra provinciam vendiderit, revocet eum in pristinam libertatem et cum duodecim solidis componat. Si autem feminam liberam infra provinciam vendiderit, revocet eam ad pristinam libertatem et cum viginti quatuor solidis componat.

So der Text; derselbe ist unvollständig, oder vielmehr der Gesetzgeber hat — ohne Zweifel absichtlich — gewisse Bestimmungen weggelassen, die man hinzudenken muss, um das Ganze richtig zu verstehen. Beim ersten Anblick sehen nämlich die angeführten Worte so aus, als ob es damals häufig geschehen wäre, dass irgend ein Mächtiger den nächsten besten Freien festnahm und in das Ausland oder das Inland zum Sklaven verkaufte. Die Sachen verhielten sich jedoch nicht so. Der Verkauf eines ehemaligen Freien war ein Act, dem ein anderer, fast ebenso gewaltsamer, voranging, welchen das alamannische Gesetz nicht bestrafen wollte, noch auch, ohne alles Eigenthumsrecht zu stören und die öffentliche Ruhe zu gefährden, bestrafen konnte. Die Handlung, welche die betreffenden Titel des alamannischen Gesetzes verbieten, entsprang nicht aus blossem Uebermuth, sondern aus gewissen rechtlichen Verhältnissen, welche das fragliche Gesetz weder offen erlaubt noch verbietet, sondern mit Stillschweigen übergeht. Mit andern Worten, erst wenn ein Freier wegen Zahlungsunfähigkeit in die Gewalt seines Gläubigers gerathen war, konnte letzterer daran denken, sich dadurch bezahlt zu machen, dass er den bösen Schuldner ins Inland oder in die Fremde verkaufte. Den wahren Sachverhalt spricht das bairische Gesetz in einigen Stellen, die oben angeführt wurden[1]), klar und bündig aus. Dasselbe bestimmt: nur wegen Hochverraths kann ein Baier durch Richterspruch Leben und Allod verlieren. Keiner darf in dem Grade zum Sklaven gemacht werden, dass er seines Allods, des vom Vater ererbten Familienguts, verlustig ginge. Letzteres ist unveräusserlich, ausgenommem in demjenigen Fall, wenn der

[1]) S. 180.

Eigenthümer es durch freiwillige Schenkung (an die Kirche) abtritt. Zahlungsunfähigkeit begründet kein Recht, dem Schuldner sein Familiengut wegzunehmen oder ihn zum völligen Sklaven zu machen. Ist Einer unvermögend, Verbindlichkeiten, die auf ihm lasten, aus seiner fahrenden Habe zu decken, so mag der Gläubiger sich am täglichen Erwerb des Schuldners in der Art erholen, dass demselben so lange Abzüge gemacht werden, bis die Schuld getilgt ist. Unmöglich kann man annehmen, dass Karl Martel bezüglich bezahlungsunfähiger Schuldner in Alamannien ein anderes Verfahren einführen wollte, als dasjenige, welches das bairische Gesetz vorschreibt. Denn wäre seine Absicht dahin gegangen, zu verfügen, dass gegen Schuldner überhaupt nur soweit eingeschritten werden dürfe, als ihr Vermögen — sei dasselbe nun persönliches oder Antheil am Familiengut — ausreichte, so hätte er alle staatliche Ordnung umgestürzt. Selten lieh man damals Capitalien auf Zinsen aus, gewöhnlich entstand Zahlungsunfähigkeit aus dem Wehrgeld, durch das Unvermögen armer Verbrecher, die vom Gesetz vorgeschriebenen, sehr hohen Bussen zu entrichten. Mochte nun der Schuldner arm sein oder nicht, das Gesetz musste auf Bestrafung bestehen, denn sonst hätte man den Armen einen Freibrief verliehen, ohne Scheu Verbrechen zu begehen. Wenn das Vermögen des Verbrechers zu Bezahlung des Wehrgelds nicht genügte, so blieb nichts Anderes übrig, als dem Schuldigen auf andere Weise beizukommen. Die heutige Welt hat Schuldgefängnisse und Zuchthäuser eingeführt, das alte deutsche Recht kannte für die meisten Verbrechen nur Geldbussen. Konnte der Schuldige aus seinem vorhandenen Eigenthum nicht zahlen, so erlaubte dieses Recht dem Verletzten, der durch das System des Wehrgelds zum Gläubiger des Verbrechers geworden war, sich entweder an der Person oder der Arbeit des Schuldigen zu erholen, und es musste ihm diess erlauben, weil sonst jede Genugthuung weggefallen wäre. In Gallien bestand, wie ich früher nachwies, der Gebrauch, dass der Gläubiger beim Mangel anderer Zahlungsmittel den Schuldner zum Sklaven machen und als solchen verkaufen durfte. Die Anschauung der furchtbaren Folgen, welche diese Gewohnheit nach sich zog, hat ohne Zweifel Karl Martel bestimmt, Vorsorge zu treffen, dass in Baiern und Schwaben

zahlungsunfähige Schuldner gegen völlige Knechtschaft geschützt würden. Aber trotz dieser menschlichen Rücksicht durfte er nicht so weit gehen, dem Gläubiger ein bedingtes Herrenrecht über den zahlungsunfähigen Schuldner zu verweigern, weil sonst ein viel grösseres Uebel, unübersehbare Zerrüttung der Gesellschaft durch eine zu weit getriebene Nachsicht herbeigeführt worden wäre.

Aus diesen Gründen ist es unstatthaft, vorauszusetzen, dass Karl Martel durch die Titel 46—48 der lex Alamannica eine bedingte oder gemessene Knechtschaft Freier verbieten wollte.

Aber warum drückt sich der Gesetzgeber in der lex Baiuwariorum bündig und klar aus, während in der Alamannica die nachgewiesene Unbestimmtheit herrscht. Diese Frage ist nicht schwer zu beantworten. Vergleicht man die beiden Gesetzbücher, das bairische und das alamannische, mit einander, so stellt sich unzweideutig heraus, dass bei Abfassung des ersteren Rücksicht auf Vorwürfe genommen worden ist, welche die öffentliche Meinung in Schwaben und Baiern gegen ersteres erhoben hatte. Laute Unzufriedenheit muss die Bestimmung des alamannischen Gesetzes erregt haben, dass ein Vater, ohne alle Rücksicht auf das Erbrecht der Söhne, sein ganzes Allod an die Kirche verschenken dürfe. Karl Martel ändert desshalb den verhassten Artikel im bairischen Gesetze ab, er behält ausdrücklich den Pflichttheil der männlichen Nachkommenschaft vor. Auch über die Titel 46 und folgende muss Lärm unter den wohlhabenden Classen entstanden sein. Karl Martel findet daher für gut, alle Zweideutigkeit zu meiden; in verständlichen Worten sagt er, was er dem gedrückten Volke zu gewähren entschlossen ist. Im Uebrigen sind seine Absichten hier und dort klar, er will in Baiern die Masse der Bevölkerung durch wirkliche Wohlthaten für das neue Gesetz gewinnen. Zu diesem Zwecke verordnet er, dass nur im Falle des Hochverraths Entziehung des Allods statthaft sein solle, und dass wegen Zahlungsunfähigkeit kein Baier in völlige Knechtschaft gestürzt werden dürfe. Diess waren wirkliche und kostbare Rechte, die er dem Volke einräumte. Auch in Alamannien will er die Massen auf gleiche Weise gewinnen. Er schützt die Personen armer Freien gegen eine gewöhnliche Folge der Zahlungsunfähig-

keit, nämlich gegen Verkauf in das Inland oder Ausland. Aber er geht hier weiter, als er in Baiern zu gehen wagte, er wendet demagogische Mittel an, er erregt Hoffnungen, welche zu verwirklichen ihm sicherlich nicht Ernst war. Die Worte des sechsundvierzigsten und der folgenden Titel sind so auf Schrauben gestellt, dass arme Leute die Deutung hineinlegen konnten, ja fast mussten, der Major domus wolle gerichtliche Verfolgung wegen Schulden überhaupt nur insoweit gestatten, als das baare Vermögen der Beklagten ausreiche. Aus den oben angeführten Gründen konnte Karl Martel unmöglich daran denken, ein so weitgreifendes Recht wirklich den Armen zu bewilligen. Gleichwohl wählte er jene zweideutige Form des Ausdrucks, weil sie für den Augenblick dazu diente, die Armen gegen die Reichen aufzuhetzen und erstere zu vermögen, dass sie für das Gesetz gegen letztere Partei machten.

Mögen gefühlvolle Historiker und Juristen diese Ansicht von den Titeln 46 und folgenden der lex alamannica falsch finden. Ich behaupte ruhig, dass der klare Text und der gesunde Menschenverstand für sie einsteht.

Das alamannische Gesetz enthält noch eine andere Stelle, aus welcher erhellt, dass Karl Martel sein Werk durch wahre Wohlthaten den Massen zu empfehlen suchte. Der letzte Abschnitt des hundertundsiebenten Titels lautet so: nullus alienam terram *sine auctoritate* praesumat invadere; qui hoc fecerit, cum vindicta se expellendum esse cognoscat. Diese Worte scheinen einfach und doch liegt in ihnen ein tiefer Hintergedanke. Diejenige Erklärung, welche sich beim ersten Anblick von selbst darbietet, nämlich dass der Titel die gewaltsame Besitzergreifung fremden Grundes und Bodens oder den Raub von Aeckern verbiete, ist nicht die wahre, denn wäre diess die Absicht des Gesetzgebers, so müsste nothwendig dem Schuldigen eine Geldbusse angedroht sein. Das alamannische Gesetz bestraft den, der wider den Willen des Eigenthümers einen fremden Hof oder ein fremdes Haus betritt, je nach Umständen mit einer Busse von 6—36 Schillingen. und doch sollte er dem Anmasser fremder Ländereien nur Austreibung in Aussicht stellen? Unmöglich! der betreffende Titel hat nicht gewaltsame Wegnahme von Feldern, die Andern gehörten, im Auge,

sondern Niederlassung auf fremdem Boden, mit einem Worte, er ist gegen die berüchtigte Bestimmung des salischen Gesetzes: si quis super alterum in villa migrare voluerit gerichtet und besagt, Niemand darf sich auf einem Grund und Boden, den er nicht rechtmässig gekauft, ererbt oder sonst erworben hat, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniss, sine autoritate, des wirklichen Eigenthümers ansiedeln. Geschieht es dennoch, so wird der Angesiedelte ohne Weiteres vertrieben; die Einreden, welche ein solcher migrans oder Ansiedler aus dem fünfundvierzigsten Artikel der lex salica erheben mag, fruchten nichts, sie haben im Bereiche des Herzogthums Schwaben keine Kraft. Als Ergänzung des einhundertsiebenten Titels muss man den einhundertfünften betrachten. Die Ueberschrift desselben lautet: de eo, qui extraneos suscepit sine permissu; der Text: si quis ingenuum aut ingenuam *extraneam* sine permissu, cujus fuerit, in terram miserit, quadraginta solidis sit culpabilis. Si servus fuerit, duodecim solidis solvat. Wenn ein Inländer solche freie Männer oder Weiber, die keine geborne Schwaben sind; ohne Erlaubniss des Eigenthümers auf fremdem Grund und Boden ansiedelt, so zahlt der fragliche Inländer eine Busse von 40 Schillingen. Ist der Fremde, der sich auf dem Grund und Boden eines Andern ohne dessen Erlaubniss niederlässt, ein Sklave, so hat derjenige, welcher die Ansiedlung beförderte, eine Busse von 12 Schillingen zu erlegen. Die im einhundertsiebenten und wiederum im einhundertfünften Titel vorausgesetzten Fälle sind enge verwandt. Dort handelt es sich davon, dass ein Einheimischer sich selbst mit Berufung auf das salische Recht de migrantibus auf fremdem Boden ansiedeln will, hier davon, dass ein Einheimischer Ausländern zu einer solchen Ansiedlung verhilft. Beides wird verboten und der Grundsatz aufgestellt, dass die salische Vorschrift de migrantibus nach Einführung des neuen alamannischen Gesetzes keine Rechtsgültigkeit in Schwaben haben solle.

Ist meine Erklärung richtig, so folgt, dass das salische Gesetz stillschweigend als allgemeines Reichsrecht in Schwaben betrachtet wurde, und dass vor dem Jahre 725 gewisse Leute mit Berufung auf den salischen Titel de migrantibus theils selbst eine

Niederlassung auf fremdem Boden versuchten, theils Ausländern dazu behülflich waren.

Ich werde später an geeignetem Orte auf diesen Punkt zurückkommen.

Capitel VIII.

Volksfreiheiten und Volksgerichte.

Indem Karl Martel die Gültigkeit des fünfundvierzigsten salischen Artikels für die ganze Provinz aufhob, bot er dem Land einen wesentlichen Ersatz für die unzweifelhaften Nachtheile welche mit Einführung des erneuerten alamannischen Gesetzes verbunden waren. Alle gebornen Alamannen hatten Ursache, wenigstens dieser Massregel des Major domus Beifall zu schenken.

IV. Das alamannische Gesetz vernichtet gewisse alte Freiheiten des Volks, namentlich die Geschwornengerichte. Der sechsunddreissigste Titel lautet: conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut misso et coram centenario. Die gerichtlichen Versammlungen sollen nach altem Brauch in jeder Hundertschaft vor dem Grafen oder dessen Stellvertreter und vor dem centenarius gehalten werden. Der Schluss des Satzes lässt sprachlich keine andere Deutung zu als die: in der Versammlung jeder Hundertschaft muss zu gleicher Zeit der Graf oder sein Stellvertreter und der centenarius erscheinen. Eine gerichtliche Versammlung ist nur dann gültig, wenn ihr neben dem centenarius auch noch entweder der Graf, oder wenn dieser verhindert sein sollte, dessen Stellvertreter anwohnt. Nur mit dieser Auslegung der Worte stimmen die folgenden Sätze und andere bekannte Thatsachen überein. Aus Misstrauen gegen die Rechtlichkeit des centenarius verlangte das Gesetz, dass dessen amtliche Thätigkeit stets durch den Grafen überwacht werde. Da aber die Grafschaft in der Regel eine Reihe von Hundertschaften umfasste, was zur Folge hatte, dass der Graf unmöglich

alle Centgerichte seines Gaus besuchen konnte, so gestattete ihm das Gesetz einen Stellvertreter, den missus, zu senden. Der erste Abschnitt des sechsunddreissigsten Titels spricht einen allgemeinen Grundsatz aus. Nun folgt die Anwendung: ipsum placitum fiat de sabbato in sabbatum aut quali die comes aut centenarius voluerit, a septem in septem noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post quatuordecim noctes fiat conventus in omni centena, sicut superius diximus. Die Gerichtssitzung selbst finde statt von Samstag zu Samstag, oder welchen Tag der Graf oder der Centenarius anberaumen mag, von sieben Nächten zu sieben Nächten, wenn es unruhig im Lande ist; wenn aber Friede herrscht, so finde je nach 14 Nächten die Versammlung in jeder Hundertschaft statt, wie wir oben gesagt haben. Et si quis alium mallare vult de qualicunque causa, in ipso mallo publico debet mallare ante judicem suum, ut ille judex eum distringat secundum legem, et cum justitia respondeat vicino suo, aut qualiscunque persona — eum mallare voluerit. In uno enim placito mallet causam suam; in secundo, si vult jurare, juret secundum constistutam legem. Et in primo mallo spondeat sacramentales et fidejussores praebeat, sicut lex habet, et wadium suum donet misso comitis vel illi centenario, qui praeest, ut in constituto die aut legitime juret, aut si culpabilis est, componat, ut per neglectum non evadat, et si evaserit, sexaginta solidis de fredo sit semper culpabilis. Ille autem distringat, ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam, nec sint sine lege, nec maledicant ducem nec populum terrae, ut qui rebelles sunt, de malis se abstineant et qui boni sunt, pacem possideant. Wer einen andern wegen irgend welcher Klagsache belangen will, der belange ihn auf der Malstätte vor seinem Richter, damit der Richter (den Beklagten) dem Gesetze gemäss anhalte, seinem Nachbar, oder wer ihn sonst belangt hat, zu Rechte zu stehen. In der ersten Gerichtssitzung bringe der Kläger die Klagsache vor und belange den Beklagten, in der zweiten möge der Beklagte, wenn er Gewissens halber schwören zu können glaubt, sich dem Gesetze gemäss durch den Eid reinigen. Und in der ersten Gerichtssitzung verheisse der beklagte Eideshelfer, stelle dem Gesetze gemäss Bürgen und händige überdiess dem Bevollmächtigten des Grafen oder dem-

jenigen Centenarius, der den Vorsitz führt, ein Faustpfand ein, dass er am festgesetzten Tage sich stellen werde, um entweder durch gesetzlichen Eid sich zu reinigen, oder, im Falle der Verurtheilung, die Busse zu bezahlen. Solche Vorsicht soll angewendet werden, damit nicht etwa der Beklagte durch Flucht sich dem Urtheil entziehe. Wenn er aber dennoch entweicht, ist er in jedem Falle schuldig, eine Königsbusse von 60 Schillingen wegen gebrochenen Landfriedens zu zahlen. Jener aber (d. h. *entweder* der Stellvertreter des Grafen, *oder* der Centenarius, *oder* der Judex) soll den Beklagten auf jede Weise zum Erscheinen vor Gericht anhalten, damit die Armen kein Unrecht erdulden und keinen Augenblick des Schutzes der Gesetze ermangeln, und damit sie nicht etwa den Herzog oder das Volk des Landes verwünschen, und damit die Bösgesinnten aus Furcht vor Strafe an sich halten und damit die Gutgesinnten friedlich im Lande wohnen können. — Häufig kommt es im mittelalterlichen Latein vor, dass in fortlaufenden Sätzen die Subjekte wechseln, ohne dass der Wechsel durch ein Fürwort oder ein anderes Zeichen angedeutet wäre. Meines Erachtens ist diess mehrfach in dem mitgetheilten dritten Abschnitt des sechsunddreissigsten Titels der Fall. Ich habe den Wechsel an den Stellen, wo ich ihn annehmen zu müssen glaube, in der Uebersetzung ausgedrückt. Das Verfahren bei der Gerichtssitzung, von welchem der Text handelt, war ein Gegenstand der täglichen Erfahrung, der Jedem bekannt sein musste; der Abfasser des Gesetzes fand desshalb nicht für nöthig, durch besondere Sorgfalt des Ausdrucks Missverständnissen vorzubeugen, die er für unmöglich hielt. Das Wort illi vor centenario weist darauf hin, dass einem Centgericht mehrere Centenare anwohnten oder doch anwohnen konnten. Ich denke mir die Sache so: der Bezirk eines Centgerichts umfasste in der Regel mehrere politische Gemeinden, denen Centenare vorstanden. Ich werde tiefer unten zeigen, dass der gewöhnliche deutsche Namen für Centenare in Alamannien das Wort Schultheiss oder Schulze war. Jedes Dorf hatte seinen Schulzen, aber nicht jedes bildete ein eigenes Centgericht. Man vergleiche z. B. die S. Galler Urkunde vom Jahre 837: in *pago* Albunespara, in *centena* Ruadolteshuntre, in *villa*, quae dicitur Patinhova, et in villa, quae dicitur *Tus-*

sa[1]). Natürlicher Weise konnte nur einer der verschiedenen Centenare des Bezirks in dem Centgericht den Vorsitz führen, und dieser eine wird in obiger Stelle durch den Beisatz ille qui praeest von den andern unterschieden. Ueber das Verhältniss des Judex zum Centenar und Grafen, sowie über die Worte ille autem distringat behalte ich mir vor unten das Nöthige zu sagen. Das Gesetz will eine solche Ordnung der Dinge herbeiführen, dass jeder Insasse der Huntari im Stande war, jeden in jeder Gerichtssitzung zu belangen. Zu diesem Zwecke musste es alle Einwohner zu regelmässiger Theilnahme an den Gerichtssitzungen verpflichten. Daher die nachfolgenden Bestimmungen: si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire, vel semetipsum non praesentaverit aut comiti aut centenario aut misso comitis, duodecim solidis sit culpabilis. Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis aut comitis aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas. Et quod in uno placito finiri non potuerit, in alio finiatur, ut sine ira Dei sit defensa patria, et illi rebelles, qui usque modo raptum fecerunt, amplius potestatem faciendi non habeant. Et si est talis persona, quam comes in placito vel centenarius vel missus comitis distringere non potest, tum eum dux legitime distringat plusque quaerat Deo placere quam homini, ut nullum neglectum in anima ducis a Deo requiratur. Jeder Freie, der es versäumt den Gerichtssitzungen anzuwohnen und sich beim Grafen oder dem vorsitzenden Centenar oder dem Stellvertreter des Grafen zu melden, wird um 12 Schillinge gebüsst. Wer es auch sei, Dienstmann des Herzogs oder des Grafen oder wessen Standes sonst, Keiner unterstehe sich, vom Gericht wegzubleiben. Jederzeit muss es Armen möglich sein, ihre Klagen vorzubringen. Ein Handel, der in einer Sitzung nicht ausgemacht werden kann, werde in der nächsten beendigt, damit Gottes Zorn nicht über das Land komme, sondern damit dasselbe Frieden habe und damit die Uebelthäter, die bisher so viele Frevel verübten, nicht fürder Unrecht zu thun vermögen. Und wenn der Säumige so mächtig ist, dass ihn weder der Graf, noch dessen Stellvertreter, noch der

[1]) Cod. tradit. S. Gallensium, S. 204.

Centenar zum Erscheinen vor Gericht zwingen kann, so zwinge ihn der Herzog und achte es höher, Gott zu gefallen, als die Gunst eines Menschen zu suchen, damit keine Todsünde auf ihm laste! Die eben angeführten Sätze geben ein trauriges Bild vom Stande der Dinge in Schwaben zur Zeit vor dem Einfall Karl Martels. Gesetzlosigkeit muss geherrscht haben und zwar hauptsächlich desshalb, weil fast Jeder, der eine hohe Stufe in der Gesellschaft einnahm, namentlich die Vasallen oder Dienstmannen des Herzogs und der Grafen, von den Centgerichten wegblieben und dieselben als Behörden behandelten, die nur das gemeine Volk angingen, den Herren aber nichts zu befehlen hätten. Karl Martel griff durch; er stellte die alte Majestät der Gerichte her. Die strenge Vorschrift, die er ertheilt, ist gerecht, weise, von der Rücksicht auf das öffentliche Wohl eingegeben. Gleichwohl bin ich überzeugt, dass ihn in dieser Sache ausser der ebengenannten edlen Triebfeder auch noch etwas Anderes — nämlich ein klein wenig Demagogie — geleitet hat. Ueberall hört das Volk nichts lieber, als wenn ein Herr, der wirklich hoch steht, denjenigen, welche sich einbilden, mehr zu sein als andere Leute, den Kopf wäscht und ihnen die Gleichheit Aller einträukt. Meines Erachtens war nächst dem sechsundvierzigsten und den zwei folgenden Titeln der sechsunddreissigste vorzugsweise geeignet, das Volk günstig für das neue Gesetz zu stimmen. Dass aber Karl Martel gerade diese Absicht hegte, schliesse ich aus den ungemein frommen Redensarten, welche er, der laut den Quellen nichts weniger als fromm war, aufwendet, um die Gottseligkeit seiner Massregel darzuthun. Wenn Leute, wie Karl, den Kanzelton anstimmen, ist man stets berechtigt, zu vermuthen, dass Hintergedanken im Spiel sind.

Noch bedürfen einige Worte der Erklärung. Mit dem Ausdrucke distringere bezeichnet die fränkische Gerichtssprache Anwendung der Mittel, durch welche die Obrigkeit Beklagte nöthigt, sich vor Gericht zu stellen. Die Stufenleiter dieser Mittel ist folgende: 1) die Mahnung bannus, bannitio; 2) die Forderung an den Beklagten, dass er entweder Bürgen oder nebenbei auch noch ein Faustpfand für sein Erscheinen vor Gericht stelle; 3) wenn diess nicht fruchtete, gewaltsame Vorführung. Die districtio steht laut dem Texte zu 1) dem Herzog, dem Grafen, dem Bevollmäch-

tigten des Grafen, dem Centenar — si comes, centenarius vel missus comitis distringere non potest, dux distringat; 2) dem Richter — ille judex eum distringat. An einer dritten Stelle drückt sich das Gesetz unbestimmt aus: *ille* autem distringat. Möglicher Weise könnte mit ille entweder der Richter oder eine der drei vorhergenannten Personen, comes, missus, centenarius, gemeint sein. Da es jedoch in dem unmittelbar vorangehenden Satze heisst, der missus oder der Centenar solle durch Forderung von Bürgen das neglectum verhindern, so ist es das Natürlichste, den ille, qui distringat, ut neglectum non fiat, auf einen der Beiden zu beziehen. Weiter fragt es sich, ob das Wort judex nicht eine andere Bezeichnung für einen der Beamten sei, die sonst comites, centenarii, missi genannt werden. Sprachlich wäre diese Deutung wohl möglich. Herr Waitz entscheidet für sie, nach seiner Behauptung kam das Richteramt dem Centenar zu; ja Herr Waitz erklärt sogar eine entgegengesetzte Ansicht geradezu für widersinnig und unmöglich. Im zweiten Band seiner Verfassungsgeschichte steht [1]) folgender Satz: „es kann, glaube ich, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass beide Namen (centenarius und judex) denselben Beamten bezeichnen." Ich bin leider im Fall, Herrn Waizt schnurstracks widersprechen zu müssen! Das Amt eines centenarius und eines judex waren verschieden; jener war ein Vollstreckungsbeamter, lud die Parteien vor, forderte Bürgen, vollzog die Urtheile; dieser untersuchte und richtete. Dass dem so sei, erhellt klar aus dem Texte des sechsunddreissigsten Titels. Denn heisst es nicht im dritten Abschnitte: wadium suum donet misso comitis vel illi centenario, qui *praeest?* Das Wort praeesse oder praesidere wird stets vom Vorsitze, nie vom Urtheilfällen gebraucht. Wäre der centenarius Eine Person mit dem Richter, so müsste der Text statt illi centenario, qui praeest, etwas anders, nämlich qui judicat lauten. Herr Waitz hat das kleine aber entscheidende Wörtlein praeest übersehen, und dieses Uebersehen verleitete ihn, am nämlichen Orte die verkehrte Behauptung aufzustellen, dass durch das alamannische Gesetz dem Centenar „der Vorsitz im Centgericht regelmässig entzogen worden sei".

[1]) S. 429.

Ich denke, selbst Herr Waitz werde zugeben, dass der eben angeführte Grund nicht ohne Gewicht ist. Ich habe noch andere. Das Wort centenarius gehört bekanntlich der lateinischen Sprache an, das alamannische Volk brauchte im achten Jahrhundert einen deutschen Ausdruck dafür. S. Galler Glossen, die bis in die angegebene Zeit hinaufreichen, übersetzen [1]) centenar durch Schultheiss. Auch im rheinischen Francien muss der Centenar Schultheiss genannt worden sein, denn der Mönch Otfried gibt centurio durch Schultheiss wieder [2]). Alamannische Urkunden und Schriftsteller des achten Jahrhunderts brauchen als gleichbedeutend mit Schultheiss oder centenar zuweilen auch das Wort Tribun. In der ältesten Lebensbeschreibung des heiligen Gall wird erzählt [3]): praecipiebatur a duce tribuno Arbonensi, ut ad aedificium cellae cum cunctis pagensibus adjuvasset ei (Sancto Gallo). Mit Ildephons von Arx und Stälin [4]) bin ich der Meinung, dass der Ausdruck den Schultheissen oder Vorsteher der Cent Arbon bezeichne. Ebenso kann in der S. Galler Urkunde [5]) von 779 unter dem Worte Waldramnus tribunus kaum jemand anders als ein Schultheiss oder Centenar gemeint sein.

Hiezu kommt noch, dass alte S. Galler und Strassburger Glossen Tribunus durch denselben Ausdruck Schultheiss verdeutschen [6]), der auch für centenar gebracht wird. Die Sache ist noch von einer andern Seite her klar. Ueberall, wo in alamannischen Urkunden des achten Jahrhunderts von Centenaren, Schultheissen oder Tribunen die Rede ist, erscheinen diese Namen als Bezeichnungen von Ortsvorstehern. Nun gab es aber damals keinen Ueberfluss von Beamten, wie heut zu Tage. Die Einrichtungen waren einfach. Wer wird glauben, dass nebeneinander im gleichen Orte ein Centenar, ein Tribun, ein Schultheiss angestellt gewesen sei. Schon aus diesem Grunde bleibt nichts anderes übrig, als jene Worte für verschiedene Bezeichnungen eines und desselben Amts zu erklären. Zwar Herr Waitz widerspricht, indem

---

[1]) Stälin, Wirtemb. Geschichte, I, 340, Note 4. [2]) Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, II, 309, Note 4. [3]) Pertz II, 12. [4]) Wirt. Geschichte I, 219. Note 3. [5]) Neugart, Cod. diplom. Alam. Nro. 72. [6]) Graff, Sprachschatz IV, 1090.

er sich auf zwei Lebensgeschichten gallischer Heiligen beruft[1]), in welchen tribuni und centenarii neben einander genannt würden. Ich entgegne: die Frage, um die es sich hier handelt, ist eine alamannische. Ob irgend ein Mönch im fernen Gallien das lateinische Wort tribunus in dem oder jenem Sinne braucht, thut nichts zur Sache; alles kommt darauf an, welche Bedeutung die fraglichen Ausdrücke in Alamannien, und zwar zwischen 720 und 803, d. h. vor der Zeit hatten, da Karls des Grossen Reichsgesetzgebung die gerichtlichen Formen und Aemter in wesentlichen Punkten abänderte. Fest steht, dass innerhalb der angegebenen Grenzen der Zeit und des Raums centenarius, tribunus, sculdhaiseo gleichbedeutende Worte gewesen sind. Nun, nachdem der Boden auf solche Weise geebnet worden, behaupte ich weiter, die Würde eines judex war ein Amt für sich und verschieden von der des Centenars, Tribunen oder Schultheissen. Den Beweis führe ich aus S. Galler Urkunden. Schenkung[2]) vom Jahre 786, der Schlusssatz lautet: actum in villa Nagoltuna (die jetzige würtembergische Oberamtsstadt Nagold ist gemeint) praesentibus, quorum hic signacula continentur: signum Gerolti comitis, auctoris, qui hanc traditionem fieri rogavit, signum Aginonis *episcopi* — signum Periltalonis *comitis*, signum Arnolti *judicis*. Neugart macht die richtige Bemerkung, dass die Aufgeführten in ihrer Rangordnung aufeinander folgen: erst der Schenker, dann der Bischof, dann der Graf, dann der Richter. Letzterer nimmt die niederste Stufe unter den höhern Beamten ein. So gut die Grafenwürde ein bestimmtes Amt ist, ebenso gut gilt diess auch vom Amte des judex. Urkunde[3]) vom Jahre 797: actum in villa Ufhova ante Steinharto *comite* et postea ante Hiranharto *judice*. Urkunde[4]) vom Jahre 797: actum in Tuttilingas, praesentibus, quorum hic signacula continentur. Signum Aginonis *episcopi*, Werdonis *abbatis*, — Caremanni *comitis*, Wichardi *judicis*. Besonders wichtig sind die Schlussworte einer Schenkung[5]) vom 24. Februar 791: actum in villa Taninchova coram praesentibus *judicibus* et cetero populo, quorum hic signacula continentur.

---

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 306, Note 5. [2]) Neugart, Nro. 97. [3]) Ibid. Nro. 126. [4]) Ibid. Nro. 134. [5]) Ibid. Nro. 113.

Signum Ratoldi *missi Domni Regis*, signum Wolfgaeri *judicis*, signum Lantoldi *tribuni*. Das Wort judex kommt hier in doppelter Bedeutung vor; zuerst in der alten merowingischen und dann in der neuen, durch Karl Martel und das alamannische Gesetz eingeführten. In der Mehrzahl bezeichnet es die Beamten überhaupt, entsprechend dem Sinne, den ich oben nachgewiesen habe; in der einfachen Zahl ist das bestimmte Amt des Richters gemeint, dem das alamannische Gesetz das Urtheilen übertrug. Im Uebrigen folgen die drei Beamten abermals nach ihrem Range: zuerst Ratold, sonst Graf in der Bertoldsbar, damals mit besonderer Vollmacht des Königs als missus ausgerüstet; dann der Richter Wolfgär, endlich der Tribun oder Centenar Lantold, der die letzte Stelle einnimmt. Zugleich ist sonnenklar, dass die Aemter eines judex und eines Tribunen oder Centenars verschiedene Dinge waren; denn sonst könnten Lantold und Wolfgär nicht auf solche Weise, wie in der Urkunde geschieht, hintereinander gereiht werden.

Capitel IX.

Aufhebung des Schwurgerichts. Appellationsbehörde.

Weiteren Aufschluss über die amtliche Thätigkeit des judex gibt der einundvierzigste Titel des alamannischen Gesetzes: nullus causas audire praesumat nisi qui a duce *per conventionem populi* judex constitutus est, ut causas judicet, qui nec mentiosus, nec perjurator, nec munerum acceptor sit, sed causas secundum legem veraciter judicet sine acceptione personarum, et timens Deum sit. Et si juste judicaverit, credat, se apud Deum mercedem recipere et laudem apud homines bonam possidere. Gerichtliche Streitigkeiten zu schlichten, unterstehe sich Keiner als der, welcher vom Herzoge mit Zustimmung des Volks zum Richter bestellt ist, damit er Urtheile fälle. Zu einem solchen Amte taugen nur Männer reinen Leumunds, auf denen keine Lüge, kein Meineid lastet, die keine Geschenke annehmen, sondern Gott fürchten und gerecht,

nach dem Gesetze und ohne Ansehen der Person urtheilen. Ein Richter, der diese Eigenschaften besitzt, darf überzeugt sein, dass er vor Gott seinen Lohn empfangen und vor den Menschen einen guten Namen gewinnen wird. Mit einem Schlage entreisst dieser sehr wichtige Artikel dem Volke das seit der Urzeit ausgeübte Richteramt oder die Rachinburgen-Gerichte und überträgt die Gerechtigkeitspflege einem besondern Stande *königlicher Beamten*. Dass die Gerichte dem Volke entzogen wurden, erhellt aus zwei verdeckten Eingeständnissen des Textes: erstens deuten die Worte nullus causas audire praesumat nisi qui etc. darauf hin, dass früher andere Leute als die, welche nunmehr der Herzog oder vielmehr der Hof einzusetzen sich vorbehielt, als Richter amteten. Fürs zweite hat die Bestimmung qui a duce *per conventionem populi* judex constitutus est nur dann einen Sinn, wenn man voraussetzt, dass früher die Richter ganz aus den Reihen des Volks hervorgegangen waren. Das Recht der Einwilligung, welches der Gesetzgeber dem Volke zusichert, soll es trösten für den Verlust, den es erlitt, soll den Schein vorgaukeln, als habe das Volk jetzt so gut, wie früher, die Gerechtigkeitspflege in Händen. Aber diese Vorspiegelung war eitel Trug. Wenn auch der Herzog die Menge befragte, ob Niemand etwas gegen Ernennung des und jenes Mannes zum Richter einzuwenden habe, blieben die Richter dennoch Geschöpfe des Hofes. Denn erstlich durfte Niemand wagen, seine Meinung frei herauszusagen, weil man einem solchen leicht eine Verläumdungsklage an den Kopf werfen konnte. Fürs zweite sind hochgestellte und mächtige Männer, wie ein Herzog von Alamannien oder gar ein fränkischer Major domus, stets im Stande, den Widerspruch einzelner Starrköpfe durch die Zustimmung vieler Abhängigen zu vereiteln. Als Karl der Grosse in Francien denselben Schritt wagte, den sein Ahn, der Hammer, achtzig Jahre früher in Alamannien gewagt hatte, mit andern Worten, als er die Geschwornengerichte aufhob und an ihrer Statt königliche Richter unter dem Namen Schöffen einsetzte, versüsste er die bittere Pille auf gleiche Weise mit ein wenig Honigseim, indem er verfügte[1]): ut judices — centenarii,

[1]) Capitular von 809. Pertz leg. I, 156.

scabinei, boni et veraces ac mansueti *cum comite et populo eligantur* et constituantur ad sua ministeria exercenda, d. h. die Scabinen sollen unter Mitwirkung des Volks und des Grafen durch den kaiserlichen Sendboten ausgewählt werden. Trotz diesem Schein von Antheil des Volks an Ernennung der Richter waren die Scabinen Karls des Grossen blinde Werzeuge des Hofs, und ebenso sank die im alamannischen Gesetz vorbehaltene conventio populi sogleich zu einer leeren Förmlichkeit herab. Im Uebrigen sieht man, dass das alamannische Richteramt die Bahn gebrochen hat für die Einführung des fränkischen Instituts der Scabinen.

Der Schlag war geschehen, merkwürdig aber ist, dass Karl nicht auf halbem Wege stehen blieb, sondern sogleich eine Ergänzung beifügte, die allerdings nicht unterlassen werden durfte. Der Major domus fühlte, dass das Volk die neue Einrichtung nur dann dulden werde, wenn er als Bürgschaft gegen allzufrechen Missbrauch über dem königlichen Richter eine höhere Behörde wölbe, an welche wider ungerechte Urtheile Berufung eingelegt werden mochte, Die nächsten Sätze handeln von dieser Behörde: si autem (judex) per cupiditatem aut per invidiam alicujus aut per timorem contra legem judicaverit, cognoscat se deliquisse et duodecim solidis sit culpabilis, cui injuste judicavit, et quod per illum damnum passus est injuste, ille judex restituat ei. Si autem ille, qui judicium audire debet, illius, qui ad judicandum constitutus est, judicium contemnit, dum ille juste judicaverit, et dedignatur eum audire et spernit eum et arguit coram aliis et dicit: non recte judicas, dum ille recte judicat, et si ab *aliis judicibus* inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit, ille contemptor, qui judici injuriam fecit, solvat duodecim solidos judici illi et post haec non contemnat audire justum judicium, *quia sic convenit duci et omni populo in publico concilio*, d. h. wenn ein Richter aus Geiz, Hass oder Furcht ein ungerechtes Urtheil fällt, so ist ein solcher Richter schuldfällig, muss dem ungerecht Verurtheilten eine Busse von 12 Schillingen zahlen und überdiess allen Schaden, der letzterem durch den ungerechten Spruch zugefügt ward, ersetzen. Wenn dagegen der, welcher vor Gericht steht, das Urtheil des Richters verachtet, während dasselbe doch den Gesetzen gemäss war, und wenn er laut seine Unzufriedenheit ausspricht und

den Richter der Ungerechtigkeit bezüchtigt, und wenn die Sache von andern Richtern untersucht worden ist, und sich vor diesem Gericht die Rechtmässigkeit des Urtheils, das der Richter fällte, herausgestellt hat, so muss der, welcher das Urtheil schalt, dem gescholtenen Richter eine Busse von 12 Schillingen erlegen, und unterstehe sich in Zukunft nicht mehr, ein gerechtes Urtheil zu tadeln, sondern bedenke, dass die neue Gerichtsordnung von dem Herzog und dem ganzen Volke der Alamannen in öffentlicher Versammlung feierlich anerkannt worden ist.

Die alten Geschwornen- oder Rachinburgen-Gerichte hatten, wie ich früher nachwies, in erster und letzter Stufe geurtheilt. Hierin tritt jetzt eine Aenderung ein. Deutlich unterscheidet der Text zwei richterliche Behörden. In der Centversammlung spricht *ein* einzelner Richter (judex) das Recht; glaubt sich ein Insasse der Huntari durch das Urtheil *des* Richters beschwert und schilt er dasselbe, so kommt die Sache vor *die* Richter, et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit. Diese letzten bilden ein Collegium, das meines Erachtens aus der Gesammtheit der Einzelrichter, welche den verschiedenen Centenen des ganzen Gaus vorstanden, zusammengesetzt wurde, und über Appellationen zu erkennen hatte. Der Text ist in einer Beziehung mangelhaft. Während er ausdrücklich hervorhebt, dass es in der Befugniss der Richter liegt, die Klage, welche gegen einen Centrichter eingelaufen ist, für unbegründet zu erklären, sagt er blos, dass der Centrichter, wenn er ungerecht geurtheilt habe, eine Busse von 12 Schillingen an den Verletzen bezahlen müsse, ohne zu bestimmen, wer über die etwaige Ungesetzlichkeit des vom Centrichter gefällten Spruches zu erkennen habe. Gleichwohl kann man trotz dieser Schweigsamkeit nicht bezweifeln, dass die Entscheidung über den einen wie über den andern Fall dem Collegium *der* Richter oder der Appellationsbehörde zukam. Mehrere Andeutungen weisen darauf hin, dass die Einführung der Einzelrichter grosse Unzufriedenheit im Lande erregt, heftigen Widerspruch hervorgerufen haben muss. Man bemerke nicht blos die Anhäufung gleichbedeutender Sätze, wie contemnit judicium, et dedignatur eum audire et spernit eum et arguit coram aliis et dicit: non recte judicas, sondern auch insbesondere die Schlussworte: quia sic convenit duci et omni

populo in publico concilio, aus welchen mir zu erhellen scheint, dass Karl Martel den einundvierzigsten Titel für den wichtigsten des ganzen Gesetzes hielt, und keinen geringen Triumph darüber empfand, den Herzog und das Volk zur Annahme genöthigt zu haben. Ich möchte die Vermuthung wagen, dass die Vorwürfe, welche in Alamannien und Baiern unter Karl Martel gegen die Einzelrichter laut geworden waren, ein halbes Jahrhundert später bei Einführung der Scabinen berücksichtigt worden sind. Letztere unterschieden sich von ersteren in einem wesentlichen Punkte; während der Centrichter für sich allein amtete, bestanden die Schöffengerichte, obgleich sie gleich jenen in erster Instanz richteten, aus einem Collegium von mindestens sieben, höchstens zwölf Personen. Meines Erachtens wollte Karl der Grosse durch die collegialische Einrichtung den Beschwerden vorbeugen, welche gegen die Einzelgerichte erhoben worden waren. Immerhin mag es sein, dass die von Karl dem Grossen genehmigte Mehrzahl der Schöffen dem Volke gewisse Bürgschaften unparteiischer Rechtspflege bot, aber sicherlich hatte sie ihre Nachtheile. Weil man sehr vieler Schöffen bedurfte, konnte es nicht fehlen, dass manche unwürdige Menschen in den Stand aufgenommen wurden. Sehr bald sank derselbe in Missachtung. Nicht in gleichem Grade bedrohte diese Klage das Institut der Einzelrichter. Weil weniger Candidaten nöthig waren, konnte man eine bessere Auswahl treffen. Die judices standen in der Meinung des Volks weit höher als die Scabinen. Ich werde unten Gelegenheit haben zu zeigen, dass die Laufbahn der höhern Staatsbeamten, der Grafen und kaiserlichen oder königlichen Sendboten, nicht selten mit dem Amte eines judex begann.

Nach Einsetzung der Einzelrichter blieb die alte Form der Gerichte nur noch für einen Gegenstand, nämlich bei Klagen auf Hochverrath gegen den Landesherzog. Aber auch hier kam die Entscheidung andern Personen zu. Der vierundzwanzigste Titel besagt: si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit et inde convictus fuerit, aut vîtam perdat aut se redimat, sicut dux aut *principes populi* judicaverint. Wer gegen das Leben des Herzogs einen Anschlag gemacht hat und überwiesen worden ist, soll entweder hingerichtet werden, oder eine Busse bezahlen, deren Höhe

der Herzog selbst oder die Fürsten des Landes bestimmen mögen. Meines Erachtens sind unter den principes terrae die angesehensten Männer des Landes oder, genauer gesprochen, diejenigen zu verstehen, welche das Gesetz sonst mit dem Namen der primi oder meliorissimi Alamanni bezeichnet. Nicht ein Gericht aus dem Volke hervorgegangener Geschwornen, sondern eine aristokratische Versammlung erkennt demnach über die Höhe der Busse für Hochverrath.

Capitel X.

Eideshülfe.

Das alamannische Gesetz hat noch eine weitere, höchst wichtige Aenderung im Gerichtswesen vorgenommen. Der Gebrauch, dass ein Beklagter durch Beiziehung von Eideshelfern sich klagfrei schwören konnte, ist uralt im deutschen Recht. Das alamannische Gesetz behielt die Eideshelfer bei, aber es bestimmte 1) genau, in welchen Fällen dieselben angewendet werden dürfen, und führte 2) neue Formen für die Art und Weise der Anwendung ein. Die Beiziehung von Eideshelfern ist gestattet in allen kleineren Geldsachen bis zu einem Werthe von 6⅙ Schillingen oder 6 Schillingen 2 Denaren. Das Verfahren hiebei regelt der sechste Titel in folgender Weise: de minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere vult, in suo sacramento continere; d. h. bei Klagen von dem Werth eines Schillings und darunter kann Jeder sich durch Beiziehung eines Eideshelfers freischwören. Die Wahl des Eideshelfers ist der Willkür des Beklagten überlassen, er mag dazu nehmen, wen er will. Letztere Bestimmung muss scharf ins Auge gefasst werden. Sie enthält den Schlüssel zum richtigen Verständniss des ganzen Verfahrens. Der Text fährt fort: si duas Saigas valentem supra solidum res valuerit, de qua causa orta fuerit, tunc debet homo, qui causam requirit, tres *electos denominare*, et ex denominatis tribus licentiam habet excusator rejicere duos; tertium vero non licet rejicere, sed ipsum secum in sacra-

mento habere debet. Wenn der Werth der Klage 1 Schilling 2 Denare beträgt, soll der Kläger drei aus der Classe der Gewählten benennen; der Beklagte hat dann das Recht, zwei aus der Zahl der Benannten zu verwerfen, aber den dritten darf er nicht verwerfen, sondern besteht er darauf, den Reinigungseid zu schwören, so muss es dieser dritte sein, mit dem er zu schwören hat. Zwei gerichtliche Kunstausdrücke sind hier zu erklären: erstens das Wort denominare. Ueber den Sinn kann kaum ein Zweifel stattfinden, es bezeichnet den oder die Eideshelfer, welche der Kläger aus einer Classe oder Liste, welche die der electi heisst, als solche namhaft zu machen berechtigt ist, mit deren Hülfe der Beklagte sich frei schwören möge. Die Einrichtung selbst ist keineswegs dem alamannischen Gesetzbuch eigenthümlich, sondern findet sich in älteren deutschen Volksrechten. Der Longobardenkönig Rotharis verfügt[1]) im dreihundertvierundsechzigsten Artikel seines Edicts: si qualiscunque causa inter homines liberos evenerit et sacramentum dandum fuerit, si usque ad viginti solidos fuerit causa ipsa aut amplius, ad evangelia sancta juret (pulsatus) cum duodecim aidis (Eideshelfern) suis, id est sacramentalibus. Ita ut sex illi nominentur ab illo, qui pulsat, ut septimus sit, qui pulsatur, et quinque, quales voluerit, liberos eligat, ut tamen sint duodecim; d. h. wenn ein Rechtshandel im Betrag von 12 Schillingen und darüber entsteht, so hat der Kläger sechs Eideshelfer zu benennen, der Beklagte wählt fünf nach freiem Ermessen dazu und schwört mit den eilfen selbst als der zwölfte. Man ersieht hieraus, dass schon in früherer Zeit die Wahl der Eideshelfer nicht dem Beklagten überlassen war. Allein das alamannische Gesetz geht weiter als das longobardische, es ertheilt 1) dem Beklagten ein genau geregeltes Recht der Verwerfung und es schreibt 2) vor, dass die Eideshelfer einer bestimmten Classe, nämlich den electi, angehören müssen. Wir kommen somit auf den zweiten der oben hervorgehobenen Kunstausdrücke: was ist der Begriff von electus? Vorerst lässt sich nichts weiteres sagen, als dass electus einen Gegensatz zu den Worten des ersten Abschnitts bilde: licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere

[1]) Canciani I, 24 oder Walter I, 746.

vult, in suo sacramento continere. Bei Bagatellsachen, deren Werth nur 1 Schilling oder darunter beträgt, kann der Beklagte völlig unbeschränkt zum Eideshelfer wählen, wen er will. Beträgt aber der Werth 2 Denare über 1 Schilling, so steht die Benennung der Eideshelfer dem Kläger zu, er darf sie wählen, aber nur aus einer Classe, welche die der electi heisst. Die übrigen Merkmale des Begriffs werden sich später ergeben. Folgt nun im Texte eine Glosse, welche den Werth der Saiga, des Denars, des tremissis und solidus bestimmt. Dann heisst es weiter: ita observandum est usque ad solidos tres. Et supra tres solidos iterum duas saigas valentes, si aliquis interpellatus fuerit, tunc qui causam prosecutus fuerit, electionem faciat de conjuratoribus, unde excusator quales duos rejicere voluerit potestatem habeat; et cum duobus juratoribus iste ordo servandus est usque ad sex solidos. Und auf die oben beschriebene Weise soll es gehalten werden bis zum Werth von 3 Schillingen. Beträgt aber eine Klage 3 Schillinge und 2 Denare, so hat der Kläger eine Auswahl von Eideshelfern vorzunehmen; aus der Zahl derer, welche der Kläger gewählt, mag dann der Beklagte zwei nach Belieben verwerfen. Aber mit zwei Eideshelfern muss der Beklagte schwören bis zu einem Betrag von 6 Schillingen. Während der vorhergehende Artikel die Zahl der Eideshelfer, die der Kläger aus der Classe der electi benennen soll, auf drei bestimmt, versäumt das Gesetz im fünften Artikel des sechsten Titels, eine genaue Zahl festzusetzen, allein die Lücke wird durch den Zusammenhang ergänzt. Da der Beklagte in allen Streitsachen, deren Werth zwischen 3 und 6 Schillingen gleitet, mit zwei Eideshelfern schwören soll, und da er zweitens das Recht hat, zwei von den durch den Kläger Benannten zu verwerfen, so folgt, dass der Kläger vier aus der Classe der electi benannt haben muss. Zweifel, die man etwa noch gegen die Richtigkeit dieser Erklärung erheben möchte, werden durch das Folgende beseitigt: si duae saigae supra sunt, tunc cum quinque, sua manu sexta, jurare debet similiter cum electis, sicut supra dictum est; et duos in omnibus istis ordinibus rejicere licet. Hat aber der Gegenstand des Streites einen Werth von 2 Denaren über 6 Schillinge, so soll der Beklagte mit fünf Eideshelfern, er selbst als der sechste, den Reinigungseid schwören.

Die Eideshelfer müssen in angegebenen Fällen, wie in allen vorher erwähnten, aus der Zahl der electi genommen und vom Kläger benannt sein. In allen aufgeführten Kategorien hat der Beklagte das Recht, zwei der vom Kläger benannten zu verwerfen. Die Zahl der electi, welche der Kläger benennt, wird abermals nicht angegeben, aber durch den Zusammenhang festgestellt: da der Beklagte mit fünfen schwören muss und zwei verwerfen darf, so muss der Kläger sieben benannt haben. Das weitere Verfahren beschreibt der folgende Abschnitt: ista sacramenta debent esse jurata ita, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit, d. h. die Eideshelfer legen jeder die (rechte) Hand auf den Reliquienkasten, der Beklagte legt dann die seinige auf die der Andern und spricht allein (während die andern schweigen) also: so wahr mir Gott und die Reliquien dieses Heiligen, über welchen mehrere Hände ruhen, helfen mögen, bin ich unschuldig an dem, was mir vorgeworfen worden ist.

Ich gebe im Folgenden die weiteren Stellen des alamannischen Gesetzes, welche von den Eideshelfern handeln, theils weil ihre Erklärung zu meiner Aufgabe gehört, theils weil einige derselben geeignet sind, über den noch immer dunkeln Begriff electus Licht zu verbreiten. Im zweiten Absatze des zweiten Titels wird gestattet, dass wenn die Urkunde zu Grunde ging, kraft welcher ein Vater ohne Rücksicht auf das Erbrecht seines Sohnes Ländereien an die Kirche verschenkt hat, der nachgelassene Sohn die Schenkung, unter Beiziehung von fünf ihm *genannten* Eideshelfern, als der sechste abschwören darf: si charta aut arserit aut perdita fuerit — tunc liceat heredi cum *testibus nominatis* quinque, ipse sit sextus, in ipsa ecclesia jurare, quod pater ejus nec chartam fecisset, nec ad illa loca sancta dedisset. In andern Handschriften lautet der Text so: tunc liceat illum heredem cum quinque *juratoribus electis* et sua manu sexta per sacramenta adfirmare etc. Zwischen beiden, den Worten nach sehr verschiedenen Lesarten findet kein wesentlicher Unterschied des Sinnes statt, die fünf testes

sind in der That juratores oder sacramentales und das doppelte Merkmal eines electus und nominatus kommt ihnen zu, denn ohne Frage will das Gesetz, dass die fünf Eideshelfer von der Gegenpartei aus der Liste der electi genommen und dem, der die Schenkung anficht, als ihr genehme Personen namhaft gemacht werden sollen. Eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1230, welche Ducange anführt [1]), liefert den Beweis, dass sich das Wort denominatus als gerichtlicher Kunstausdruck in der oben entwickelten Bedeutung bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erhalten hat. Der von Ducange ausgezogene Satz lautet so: is, qui reus putatur, tertia manu se purgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur *denominati*.

Der vierundzwanzigste Titel des alamannischen Gesetzes verfügt: wer des Hochverraths gegen den Herzog angeklagt ist, wird entweder hingerichtet, oder zahlt eine Geldbusse, welche der Herzog oder die vornehmsten Männer des Landes willkürlich bestimmen mögen. Will er sich durch einen Eid reinigen, so kann diess nur dann geschehen, wenn zwölf benannte Eideshelfer mit ihm schwören: et si jurare voluerit, cum duodecim *nominatis* juret in ecclesia. Das Verbrechen des Mordanschlags gegen den Herzog ist eines von den wenigen, welche das Gesetz mit der Todesstrafe bedroht. Desswegen wird auch der Reinigungseid sehr schwer, ja fast unmöglich gemacht. Der Beklagte darf die Eideshelfer nicht selbst wählen, nur dann geht er frei aus, wenn zwölf Männer, die der Herzog ihm aus der Zahl der sacramentales electi namhaft gemacht hat, mit dem Beklagten seine Unschuld beschwören.

Der achtundzwanzigste Titel handelt von Bestrafung des Trotzes gegen obrigkeitliche Befehle. Wenn Einer das Gebot oder das Siegel des Herzogs missachtet, zahlt er eine Busse von 12 Schillingen. Will er läugnen, dass der Bote ihm Siegel oder Befehl nicht überbracht habe, so muss er solches mit fünf benannten Eideshelfern beschwören, allein vorher ist noch nöthig, dass der Herzog Erlaubniss zum Reinigungseid gebe: et si negare voluerit, quod ad illum nuntius non pervenisset, cum quinque nominatis juret, si ei sacramentum Dominus praebuerit. Eigenthümlich ist hier, dass der Herzog erst seine Einwilligung geben

[1]) Sub voce juramentum. Ausgabe Paris, 1732. Vol. III, 1602.

muss. Die Eideshelfer müssen nominati sein, d. h. solche, welche der Gegenpart — also der Herzog — dem Angeklagten aus der Zahl der electi namhaft gemacht hat.

Wichtiger für unsern Zweck sind einige andere Stellen. Titel 30: si quis missum ducis infra provinciam occiderit, tripliciter eum solvat, sicut lex habet. Si negare voluerit, quod non fecisset, sicut lex habet, ita juret cum duodecim *nominatis* et aliis duodecim electis. Will der Angeklagte den Mord läugnen, so muss er mit vierundzwanzig Eideshelfern schwören, von denen zwölf zu den nominati und zwölf zu den electi gehören. Die Gewählten und die Genannten bilden einen Gegensatz, aber nicht einen solchen, dass ein Glied das andere ausschliesst, sondern einen Gegensatz der Steigerung. Aus dem zweiten Abschnitt des sechsten Titels geht unzweifelhaft hervor, dass der Gegenpart die denominati aus der Zahl der electi zu bezeichnen hatte. Dasselbe Verhältniss findet ohne Zweifel auch im dreissigsten Titel statt. Die zwölf benannten Eideshelfer, mit denen der wegen Ermordung eines herzoglichen Sendboten Angeklagte seine Unschuld zu beschwören hat, sind gleichfalls electi, aber sie sind noch etwas mehr, sie sind solche electi, welche der Gegenpart den Beklagten zu bezeichnen berechtigt war. Die zwölf denominati nannte der Kläger, die zwölf electi gewann der Beklagte. Beide sind aus demselben Kreise genommen, aber mit dem Unterschiede, dass die Einen der Kläger herbeizog, die Andern der Beklagte. Titel 53: si quis filiam alienam desponsatam dimiserit et aliam duxerit, componat eam, quam desponsavit et dimisit, cum quadraginta solidis et cum duodecim sacramentalibus juret, cum *quinque nominatis et septem advocatis*, ut pro nullo vitio nec tentatam eam habuisset nec vitium in ea invenisset, sed amor de alia eum adduxit, ut illam dimisisset.

Wer eine ihm Anverlobte im Stiche liess und ein anderes Weib heirathete, soll der Verlassenen eine Busse von 40 Schillingen erlegen und überdiess mit zwölf Eideshelfern, worunter fünf Benannte, sieben Beigezogene, beschwören, dass er die Verlobte nicht wegen ihrer Schuld, sondern aus Liebe zu einer Andern aufgegeben habe. Man könnte sich versucht fühlen, das Wort advocati für gleichbedeutend mit electi zu erklären. Allein dann ist schwer zu sagen, warum der Gesetzgeber letztern Ausdruck, der so alltäglich

im Gerichtswesen war, auf einmal überging und einen fremden wählte. Ich verstehe unter advocati solche Eideshelfer, die der Beklagte nach freiem, unbeschränktem Ermessen — also auch nicht aus dem Kreise der electi — beiziehen mochte. Das Wort kommt im neunundachtzigsten Titel mit gleicher Bedeutung noch einmal vor; doch ist der Text dort unzweifelhaft verdorben, so dass ich mich auf die Stelle nicht zu berufen wage. Noch gehört hierher der sechsundsiebzigste Titel, dessen Wortlaut zwar sehr unsicher ist, aber der ohne Frage Folgendes besagen will. Wer eines Mordtodtschlags bezüchtigt ist, der an einem Mann oder einer Frau irgend welchen Standes verübt worden sein soll, zahlt neunfach das gesetzliche Wehrgeld des Erschlagenen. Will er sich reinigen, so muss er entweder mit vierundzwanzig, die lauter electi sind, oder mit achtzig, wie er sie finden mag, seine Unschuld beschwören: aut cum viginti quatuor *totos electos* aut cum octoginta, *quales invenire potuerit*, juret. Das Verbrechen, welches das Gesetz mit dem Kunstausdruck morttaudus bezeichnet, und das in einem mit Ueberlegung verübten Mord besteht, gehört zu den verpöntesten, worüber man ausser dem eben angeführten auch noch den neunundvierzigsten Titel vergleichen kann. In richtigem Verhältniss mit der Grösse der Schuld erschwert das Gesetz die Reinigung; der Beklagte soll mit vierundzwanzig Eideshelfern schwören, die alle der Classe der electi angehören müssen. Noch eine andere Art der Reinigung ist ihm gestattet. Er mag selbst die Eideshelfer aussuchen, aber dann müssen ihrer achtzig sein. Die zwei Glieder viginti quatuor toti electi und octoginta quales invenire potuerit bilden einen vollkommenen Gegensatz. Da nun das letzte Glied offenbar Solche begreift, die der Beklagte nach eigenem Ermessen wählen kann, so folgt, dass im ersten Glied eine solche Freiheit der Auswahl nicht stattfindet, mit andern Worten, dass die vierundzwanzig electi einem bestimmten Kreise, einer Liste, einem Verzeichnisse angehören, über welches der Beklagte nicht hinausgreifen darf. Wir haben hier denselben Unterschied, der im sechsten Titel nur etwas minder klar durch die Sätze bezeichnet wird: licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere vult etc., dann wieder: debet homo, qui causam requirit, tres electos denominare. Während der Beklagte in der

Bagatellsache den einen Eideshelfer frei wählt, muss der Kläger im andern Falle drei aus der Classe der electi bezeichnen.

Endlich bestimmt der siebenundsiebzigste Titel: si qua mulier gravida fuerit et per factum alterius infans natus mortuus fuerit, aut si vivus natus fuerit, octo dies non vivit, cui imputatum fuerit, quadraginta solidis solvat *aut cum duodecim medios electos* juret. Wenn ein schwangeres Weib durch die Schuld eines Andern zu früh gebärt und das Kind todt zur Welt kommt oder nach der Geburt nicht volle acht Tage lebt, so soll der, der die Frühgeburt verschuldet hat, 40 Schil. Busse zahlen oder mit zwölf Eideshelfern, die zur *Hälfte* electi sind, den Reinigungseid schwören. Ich habe meine Erklärung des Worts medius durch die Uebersetzung ausgesprochen und muss sie jetzt rechtfertigen. Vorerst ist klar, dass das Beiwort medius im Latein der spätern Kaiserzeit, noch mehr aber im mittelalterlichen, die Bedeutung hälftig hat. In der angeführten Stelle kann man ihm kaum einen andern Sinn unterlegen, denn erstlich bilden die Bestimmungen sacramentales toti electi und sacramentales medii electi einen unverkennbaren Gegensatz. Da wir nun wissen, dass toti electi soviel besagt, als lauter solche, die dem Kreise der electi entnommen sind, so kann medii electi nur den Sinn haben: nicht alle, sondern nur ein Theil, also, da dem Worte medius die Bedeutung hälftig zukommt, die Hälfte der fraglichen Zahl müsse dem Kreise der electi angehören, die andere Hälfte dürfe anders woher genommen sein. Ich habe noch einen zweiten Beweis für die Richtigkeit dieser Erklärung des Worts, der meines Erachtens entscheidend ist. Der zweiundzwanzigste Artikel des Zusatzedicts zum alamannischen Gesetz verfügt: Tödtung eines vornehmen Alamannen wird mit 240 Schillingen gebüsst. Will der, welcher der Tödtung angeklagt ist, sich reinigen, so schwöre er entweder mit vierundzwanzig electi medii oder mit vierzig selbstgeworbenen Eideshelfern: si primus Alamannus (occissus) fuerit, aut *cum viginti quatuor medios electos*, aut cum *quadraginta, quales invenire potuerit,* juret. Theilt man die Verbrechen, welche das alamannische Gesetz aufzählt, in drei Hauptclassen ein, in schwere, mittlere, geringe, so fällt der Mordtodtschlag, von welchem der sechsundsiebzigste und der neunundvierzigste Titel handeln, in die erste, die einfache Tödtung, auf welche sich die an-

geführten Worte des Zusatzedicts beziehen, in die zweite Classe. Je nach der Grösse der Schuld wird das Wehrgeld erhöht, die Reinigung erschwert. Wegen Mordtodtschlag lässt das Gesetz die Wahl zwischen zwei Weisen der Reinigung, von denen die eine darin besteht, dass der Angeklagte achtzig Eideshelfer quales invenire potuerit zu stellen hat. Ganz ebenso verfährt das Gesetz bezüglich der Tödtung; die Wahl ist dem Beklagten gelassen, vierzig Eideshelfer zu stellen, quales ipse invenire potuerit. Die zweite Weise der Reinigung bei Mordtodtschlag ist der Schwur mit vierundzwanzig totis electis, ebenso die zweite Weise bei Tödtung der Schwur mit vierundzwanzig mediis electis. Soll Vernunft in dem Gesetz sein, so ist anzunehmen, dass ein richtiges Verhältniss zwischen den beiden der freien Wahl des Schuldigen überlassenen Gliedern jedes Ansatzes stattfinde. Ich denke, dass Niemand sagen wird, dem Urheber des alamannischen Gesetzes habe es an Verstand gefehlt. Wohlan, die vierzig freigeworbenen Eideshelfer des zweiundzwanzigsten Zusatzes sind genau die Hälfte von den achtzig des sechsundsiebzigsten Titels, folglich muss es mit dem zweiten Gliede eines jeden der beiden Ansätze dieselbe Bewandtniss haben, mit andern Worten, vierundzwanzig medii electi verhalten sich zu vierundzwanzig toti electi, wie ein Halbes zu einem Ganzen, oder die vierundzwanzig toti sind ganz, die vierundzwanzig medii nur zur Hälfte aus dem Kreise der electi gezogen.

Im Uebrigen gehören die Worte medii und toti electi zu jenen Kunstausdrücken, welche der Sprachgebrauch mancher Berufsarten der Grammatik zum Trotz heiligt. Wollte der Gesetzgeber sich gemeinverständlich ausdrücken, so musste er statt cum viginti quatuor totis electis die Wendung wählen: cum viginti quatuor sacramentalibus, qui omnes ex electis sint, und statt cum duodecim mediis electis musste er sagen: cum duodecim sacramentalibus juret, cum sex electis et sex, quales ipse invenire potuerit, oder (denn ich glaube, dass die advocati des dreiundfünfzigsten Titels gleichbedeutend mit den selbst aufgefundenen des sechsundsiebzigsten sind) cum sex advocatis. Aber diese Umschreibung wäre für den Gerichtsgebrauch viel zu lang gewesen. Das ganze Reinigungswesen dreht sich um die Classe der electi, —

denn selbstangeworbene Eideshelfer konnte jeder Reiche, wenn er nur das Geld nicht sparte, für jede auch die ungerechteste Sache ohne Mühe herschaffen, darum hielt die gerichtliche Sprache den Begriff der electi fest, und schuf die Ausdrücke toti und medii electi. Mit hundert andern Worten der englischen Gerichtssprache verhält es sich nicht anders. Noch ist zu bemerken, dass in den Stellen des alamannischen Rechtsbuchs, die von electi toti und medii handeln, keine Rücksicht auf jene Kategorie genommen ist, welche das Gesetz sonst innerhalb des Kreises der electi aufstellt, nämlich auf die Kategorie der denominati. In grossen schweren Fällen wurde, wie es scheint, sowohl dem Kläger das Recht, einzelne aus der Classe der electi zu benennen, als dem Beklagten die Befugniss, eine gewisse Zahl der vom Kläger benannten zu verwerfen, entzogen und ich möchte die Vermuthung wagen, dass dann das Gericht selbst, sei es durch das Loos oder nach einer festgesetzten Reihenfolge, die electi bezeichnete, auf deren Mitwirkung der Beklagte angewiesen war.

Nun, nachdem sämmtliche Titel, welche von den Eideshelfern handeln, erklärt sind, bin ich im Stande, meine Ansicht von der ganzen Anstalt im Zusammenhang zu entwickeln. Sehr alt muss die Einrichtung der Eideshelfer sein und in die germanischen Urwälder hinaufreichen, denn nur aus dieser Voraussetzung lässt es sich erklären, dass die Anstalt sich in allen deutschen Volksrechten findet. Die Familie stand ursprünglich für den Einzelnen ein, war er getödtet worden, so empfing sie für den Erschlagenen die Busse. Schon Tacitus sagt[1]): luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, *recipitque satisfactionem universa domus.* Hatte der Einzelne ein Verbrechen begangen und konnte die Busse nicht aus eigenen Mitteln erlegen, so zahlte die Familie für ihn, daher der Gebrauch der Chrenecruda, der bald nach Einführung des Christenthums abgeschafft wurde. Das Recht der Eideshülfe ist allem Anschein nach aus letzterer Verbindlichkeit entstanden. Weil die nächsten Verwandten Bürgschaft für Wehrgeld-Schulden übernehmen mussten, räumte man ihnen die Befugniss ein, angeklagte und folglich mit einer Busse bedrohte

[1]) Germania cap. 21.

Mitglieder durch einen Gesammteid reinigen zu dürfen. In alten Zeiten waren es Väter, Brüder, Söhne, Mütter, Frauen, Neffen, welche die Eideshülfe leisteten. Das burgundische Recht verordnet Titel 8: si ingenuus per suspicionem vocatur in culpam, — sacramenta praebeat et cum uxore et filiis et propinquis sibi duodecim juret; si vero uxorem et filios non habuerit, et patrem aut matrem habuerit, cum patre aut matre numerum impleat designatum. Quod si nec patrem nec matrem habuerit, cum duodecim proximis impleat sacramentum. Selbst noch das bairische Gesetz schreibt für einen bestimmten Fall vor (Titel 7, 15): cum duodecim sacramentalibus juret *de suo genere* nominatis. Ich will glauben, dass zur Zeit, da die Germanen noch in ihren Ursitzen lebten, die Eideshülfe nicht nachtheilig gewirkt oder die öffentliche Sicherheit nicht bedroht hat; bei der herrschenden Sittenstrenge und Einfalt durfte die Obrigkeit annehmen, dass ein ganzes Geschlecht nicht wider besseres Gewissen die strittige Unschuld eines Mitglieds beschwören werde. Aber anders gestalteten sich die Dinge, nachdem die Germanen grosse Gebiete erobert hatten und nachdem durch die aufgefundenen Schätze alle bösen Begierden entfesselt worden waren. Das Gesetz gesteht, wie ich unten zeigen werde, unumwunden ein, dass durch Eideshelfer, welche Beklagte frei warben, Tausende von Meineiden geschworen worden sind, und wenn es so fortging, stand zu befürchten, dass gewissenlose Menschen, wenn sie nur Geld genug besassen, um Eideshelfer zu werben, und die nöthige Vorsicht anwandten, um die Führung eines rechtskräftigen Beweises begangener Unthaten zu vereiteln, zuletzt jedes Verbrechen straflos verüben konnten. Der Sitz des Uebels lag zunächst darin, dass ursprünglich der Beklagte die Eideshelfer frei wählen durfte. Gegen den Missbrauch dieser Gewohnheit musste man vor allem Vorsorge treffen. Es geschah also. Die in mehrern deutschen Volksrechten theils verdeckt, theils offen hervortretende Bestimmung, dass der Kläger einen Theil der Eideshelfer oder alle bezeichnen dürfe, mit welchen der Beklagte zu schwören habe, war unverkennbar eine gegen den fraglichen Missbrauch gerichtete Massregel. Dieselbe schnitt tief ein und — was noch bedenklicher — sie verletzte das herkömmliche Recht des Beklagten, weil er und nicht der Kläger

bisher die Eideshelfer auszuwählen befugt gewesen war; um ihn einigermassen zu entschädigen, machte man ihm — so denke ich mir den Hergang — das Zugeständniss, dass er eine gesetzlich bestimmte Minderzahl der vom Kläger benannten Mitschwörer verwerfen dürfe. Aber auch so bewährte sich die neue Einrichtung nicht, und bald kam an den Tag, dass nur ein Uebel mit dem andern vertauscht worden war. Indem man vorbeugen wollte, damit der Beklagte nicht mehr, wie bisher so oft geschehen, durch Beiziehung feiler Freunde Straflosigkeit für verübte Verbrechen erschleiche, gab man dem Kläger Mittel in die Hand, die ihn in Stand setzten, dem Beklagten den Beweis wirklicher Unschuld unmöglich zu machen. Denn wer hinderte den Kläger, dass er als ihm beliebige Eideshelfer solche nannte, welche Todfeinde des Klägers waren, und voraussichtlich nie sich dazu verstanden, ihren Glauben an seine Unschuld, auch wenn sie von derselben überzeugt waren, durch einen Eid zu erhärten und ihn dadurch vor der Gefahr schwerer Busse sicher zu stellen; und was nutzte dem Beklagten das Recht, einige der Genannten zurückweisen zu dürfen, wenn die Mehrzahl, die er nicht verwerfen konnte, gleich feindselige Gesinnungen gegen ihn hegte! Kurz, die neue Bestimmung, dass der Kläger die Eideshelfer namhaft machen sollte, zeigte sich nicht minder bedenklich als die alte, kraft welcher der Beklagte seine Mitschwörer ausgewählt hatte. Denn wenn diese die Bestrafung begangener Verbrechen vereitelte, drohte jene, den Beweis wirklicher Unschuld zu vernichten. Was war unter solchen Umständen zu thun?

Männer, welche es gut mit dem Lande meinten, müssen auf den Gedanken gerathen sein, dass man wohlthun würde, die Anstalt der Eideshelfer ganz fallen zu lassen. Diese Ansicht hegten, meines Erachtens, schon die ersten Abfasser der lex salica. Obgleich das Institut der Eideshülfe bis in die germanischen Ursitze hinaufreicht und folglich am Ende des fünften Jahrhunderts nach Christus längst bekannt war, spricht das salische Gesetz nur an zwei Stellen, und zwar ausweichend, von Mitschwörern: in der einen bestimmt es, dass ein Reinigungseid nur dann stattfinden dürfe, wenn der Kläger hiezu eingewilligt habe; in der zweiten bedroht es den, der wider die Wahrheit sich freigeschworen, sammt

seinen Helfern mit schweren Strafen, im Fall ein Meineid bewiesen werden kann. Ich setze beide Stellen her und zwar doppelt, einmal in der Fassung des ältesten Textes, den Waitz herzustellen suchte, und dann in der emendata nach der Ausgabe von Pardessus. Titel 53 nach Waitz: si quis ad aeneum admallatus fuerit, *forsitan convenit*, ut ille, qui admallatus est, manum suam redimat *et juratores donet* — tum solidis tribus manum suam redimat; und weiter unten, si vero leudem alter alteri imputaverit, et eum ad aeneum admallatum habuerit, et convenerit, ut juratores donet et manum suam redimat — solidis triginta manum suam redimat. Das heisst: wenn einer auf die Kesselprobe angeklagt ist, kommt vielleicht zwischen dem Kläger und Beklagten eine Uebereinkunft zu Stande, dass der letztere seine Hand vom Hineinstecken ins kochende Wasser loskaufen und statt der Kesselprobe den Reinigungseid schwören mag. Geschieht diess, so zahlt der Beklagte bei kleineren Sachen eine Busse von 3 Schillingen. Hat aber Einer dem Andern Mord (wörtlich die Verbindlichkeit, das Wehrgeld eines freien Mannes zu bezahlen) vorgeworfen und ihn auf die Kesselprobe angeklagt, und kommt nun (zwischen Kläger und Beklagtem) eine Uebereinkunft zu Stande, dass letzterer seine Hand loskaufen und mit Eideshelfern schwören darf, so zahlt der Beklagte 30 Schillinge Busse. Fassung desselben Titels in der emendata[1]): si quis ad aeneum admallatus fuerit et *forsitan convenerit*, ut ille, qui admallatus est, manum suam redimat et juratores donet — tum solidis tribus manum suam redimat. — Si autem leudem alter alteri imputaverit, et eum ad aeneum habet mallatum, et *convenit*, ut manum suam redimat et juratores donet, cum solidis triginta manum suam redimat. Aeltester Text des achtundvierzigsten Titels nach Waitz: si cuicunque fuerit inculpatum, quod perjurasset, et probatus fuerit, juratores quinos solidos condemnentur. Ipse vero, cui adprobatum fuerit, excepto capitale et dilatura atque causa, extra hoc solidis quindecim culpabilis judicetur. Wenn Einer eines falschen Gesammteides beschuldigt und überwiesen wird, haben die Eideshelfer eine Busse von je 5 Schillingen zu erlegen. Derjenige selbst aber, der den

[1]) Pardessus, loi salique, S. 313 flg.

falschen Gesammteid veranlasst hat, zahlt ausser der strittigen Summe, den Gerichtskosten und den Strafgeldern der ursprünglichen Klagsache, eine Busse von 15 Schillingen (für den Meineid). Ueber den Betrag der Summe, welche die Eideshelfer zu entrichten haben, stimmen die Handschriften nicht überein. Mehrere gute Codices geben statt 5 Schillingen einen Ansatz von 15, welcher jedenfalls schon zu Anfang des achten Jahrhunderts üblich gewesen sein muss, da er, wie unten gezeigt werden soll, schon im bairischen Gesetz zu Grunde gelegt ist. Die Fassung der emendata lautet bei Pardessus[1]) so: si alicui fuerit imputatum, quod se perjurasset, et hoc qui imputaverit, adfirmare potuerit, tres de ipsis conjuratoribus perjuris, unusquisque illorum, solidis 15 culpabilis judicetur. Alii, qui super ipsos tres fuerint, quinis solidis culpabiles judicentur. Ipse vero, cui imputatum fuerit, excepto causa vel capitale et delatura, solidis 15 culpabilis judicetur.

Kein Zweifel kann sein, dass die Uebereinkunft, von welcher in der ersten Stelle die Rede ist, zwischen dem Kläger und dem Beklagten stattfindet. Denn die Klage lautete ja ursprünglich auf Kesselprobe; indem aber an die Stelle dieser der Reinigungseid trat, wurde eine wesentliche Aenderung des Gegenstandes der Klage vorgenommen, was nirgends ohne Einwilligung des Klägers geschehen kann. Weiter liegt es in der Natur einer Klage auf Kesselprobe, dass der Kläger zwar starke Inzichten gegen den Beklagten zu haben glaubt, aber doch keinen vollständigen Beweis der Schuld führen zu können sich getraut, denn wäre letzteres der Fall, so würde er den Gegner nicht auf die Kesselprobe belangen, die dem Beklagten immerhin einige Hoffnung des Sieges lässt, sondern er würde geradezu auf die Busse oder das Wehrgeld klagen; brauchte der Kläger dagegen gar keine Inzichten zu haben, so müsste man sagen, dass die lex salica einem Jeden die Klage auf Kesselprobe gegen Jeden gestatte, was ein Unsinn wäre. Weiter verlangt das Gesetz, dass der auf Kesselprobe Beklagte, wenn er mit dem Kläger wegen Aenderung in einen Gesammteid unterhandle, den fünften Theil von der Busse erlegen solle, mit

[1]) Pardessus loi salique, S. 311.

welcher ursprünglich das Verbrechen bedroht war, wegen dessen der Kläger den Angeklagten auf Kesselprobe belangt hatte; durch dieses Verlangen aber behandelt die salica offenbar den vom Beklagten gestellten Antrag, an die Stelle des Kessels den Eid zu setzen, als ein theilweises Eingeständniss der Schuld und folglich den Reinigungseid als eine Lüge. Ich habe oben den Text nicht ganz mitgetheilt und rücke hier die noch fehlenden Sätze ein. Aeltester Text nach Waitz: si talis causa est, unde legitime (reus) solidos 15 solvere debeat, si adprobatus (convictus) fuerit, tribus solidis manum suam redimat. Die reformata nach Pardessus: si talis causa est, de qua legitime, si convictus fuisset — solidos quindecim componere debeat — solidis tribus manum redimat.

Ich behaupte nun, aus den oben angeführten Thatsachen geht hervor, dass die lex salica den Reinigungseid oder das Institut der Eideshelfer umgehen wollte. Denn indem sie die Klage auf Kesselprobe gestattete, hat sie eine Neuerung eingeführt, die ebenso sehr den unveräusserlichen Befugnissen der Gerichte zu nahe trat, als dem ältern wie dem spätern Herkommen entgegen war. Nicht dem Kläger, sondern nur den Gerichten steht vernünftiger Weise die Entscheidung darüber zu, ob eine Anklage vollständig bewiesen oder nicht bewiesen sei; nicht Sache des Klägers, sondern der Gerichte ist es, je nach Umständen, wenn die vorgebrachten gewöhnlichen Beweise als nicht genügend erfunden sind, die Anwendung anderer ausserordentlicher Mittel, wie den Eidschwur der Reinigung, die Kesselprobe oder den Zweikampf, anzuordnen. Auch hat die spätere, wie die frühere Gesetzgebung nur die Anklage auf ein bestimmtes Verbrechen oder das entsprechende Wehrgeld, nie aber auf eine ausserordentliche Art des Beweises gestattet. Dass die lex salica gleichwohl ein so unerhörtes Verfahren einschlug, muss einen tiefen Grund haben, der wenigstens meines Erachtens nur in dem Abscheu wider den Reinigungseid gefunden werden kann. Weil die Urheber des Gesetzes in dem Institut der Eideshelfer etwas Verkehrtes sahen, suchten sie dasselbe auf alle Weise zu umgehen und aus dem Gerichtsgebrauch zu entfernen.

Aber sie haben ihren Zweck nicht erreicht, noch konnten sie ihn erreichen. Einmal widerstrebte der germanische Volksgeist

überall aufs Entschiedenste der beabsichtigten Abschaffung eines uralten, im bürgerlichen Leben tief eingewurzelten Instituts. Dass dem so war, kann man aus drei Rechtsbüchern, dem ripuarischen, alamannischen und bairischen, überzeugend beweisen. Die lex ripuaria, welche in einem Lande galt, wo germanische Bevölkerung die überwiegende Mehrzahl bildete, und wo desshalb altdeutsches Herkommen weit sorgsamer als in Neustrien drüben geschont werden musste, gestattet Eideshelfer fast bei jeder Klage. Von den neunundachtzig Titeln, in welche die ripuaria eingetheilt ist, besagt so ziemlich die Hälfte: entweder Busse, oder Beweis der Unschuld durch Eideshelfer. Ebendasselbe Gesetz ist unverkennbar auf das salische gebaut, und wenn es dennoch von den Eideshelfern einen so verschwenderischen Gebrauch zulässt, während die Salica dieselben ängstlich vermeidet, so gibt es keine andere Erklärung als die, dass das fragliche Zugeständniss dem Urheber der Ripuaria durch den Volksgeist aufgedrungen worden sein muss. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit dem alamannischen und bairischen Gesetze. Unten soll gezeigt werden, dass Karl Martel der Eideshülfe abhold war; die Thatsache, dass er sie dennoch in bestimmten Fällen erlaubte, berechtigt zu dem Schlusse der Nachgiebigkeit gegen den Willen des Volks.

Noch aus einem wichtigeren Grunde konnten die Eideshelfer nicht umgangen werden. Ich werde unten darthun, dass die Rachinburgen bei ihren Richtersprüchen an ein durch das Gesetz bestimmtes Beweisverfahren gebunden waren. Sie befanden sich keineswegs in der Lage unserer heutigen Geschwornen, welche rein nach ihrer persönlichen Ueberzeugung das Schuldig oder Unschuldig aussprechen. Allein die altdeutsche Gerechtigkeitspflege bedurfte unumgänglich nöthig eines Organs, das, sobald die gewöhnlichen Beweismittel durch Zeugen und Urkunden nicht mehr ausreichten, ohne Verantwortlichkeit und ohne weitere Formen in höchster Instanz entschied, weil, wenn eine solche Behörde mangelte, von hundert anhängigen Klagsachen kaum die Hälfte beendigt werden konnte. Die Neigung zum Wunderbaren suchte dadurch Befriedigung dieses Bedürfnisses, dass sie mittelst der Gottesurtheile Berufung an die Allmacht einlegte. Aber die Erfahrung hat diesen Glauben nicht, oder nur höchst selten, gerecht-

fertigt. Der Allmächtige verschmähte es, Handlanger fränkischer Malstätten und fränkischer Unwissenheit zu werden. Kesselprobe und andere Ordalien kamen hauptsächlich durch den höchst ehrenwerthen Widerspruch des Klerus in Abgang. In menschlicher Weise gab es nur ein Organ, welches das, was man unumgänglich nöthig hatte, zu leisten vermochte, nämlich eben die Eideshelfer, welche in der fraglichen Beziehung ganz die Stelle unserer Geschwornen einnahmen, d. h. ohne an die Formen gebunden zu sein, nach ihrer Ueberzeugung entschieden.

Diese Eideshelfer konnten darum nicht entbehrt werden, allein tausend traurige Beispiele lieferten den Beweis, dass schmähliche Missbräuche das an sich edle Institut umwucherten, dass es, statt segensreich zu wirken, zum Fluche geworden war. Sollte die Anstalt der Eideshelfer ihrem Zwecke genügen, so musste Gewissenhaftigkeit in ihm den Vorsitz führen. Wie wenig entsprach die Wirklichkeit dieser Forderung! Leidenschaft der Kläger wie der Beklagten hatte die Reihen der Eideshelfer mit selbstsüchtigen, niedrigen Menschen angefüllt, die ganze Anstalt verächtlich gemacht. Vorkehr, kräftige Vorkehr gegen den falschen Wahlmodus der Eideshelfer, als die Quelle aller andern Missbräuche des Instituts, war nöthig. Man musste die Wahl der Mitschwörer ganz oder theilweise den Parteien entziehen, und eine Weise der Ernennung erdenken, welche Bürgschaften darbot, dass hinfort nur die rechtlichsten Insassen der Grafschaft Eideshelfer werden konnten. Aber wie ein solches Sieb finden? Es ward gefunden, und zwar dadurch gefunden, dass man einmal für allemal oder je nach bestimmten Zeitläufen eine Liste aufstellte, welche eine Reihe Männer umfasste, die in Zukunft allein als *vollberechtigte* und *bevorzugte* Eideshelfer schwören durften.

Nicht blos der bisher entwickelte natürliche Gang der Dinge, sondern noch vielmehr die klaren Worte des alamannischen Gesetzes, welche, wie ich oben zeigte, gar keine andere Erklärung zulassen, legen Zeugniss dafür ab, dass die so häufig genannten electi eben die auf der fraglichen Liste verzeichneten sind. Aber wer hat diese Liste entworfen und ausgefüllt? Vergeblich sieht man sich nach historischen Beweisen um, welche den gewünschten Stoff darböten, um die eben aufgeworfene so natürliche Frage

sicher beantworten zu können. Alle vorhandenen Stellen, welche von den electi handeln, gedenken ihrer als einer schon bestehenden und nicht als einer erst im Werden begriffenen Behörde. Ueber der Art und Weise ihrer Entstehung lastet tiefes Dunkel. Wir sind auf Vermuthungen angewiesen. Man könnte sagen, der Ausdruck electus deute darauf hin, dass von Zeit zu Zeit die freien Einwohner einer ganzen Grafschaft oder eines Centbezirks aufgefordert worden seien, eine bestimmte Anzahl von Eideshelfern zu wählen, und dass dann die Obrigkeit nach dem Ergebniss solcher Abstimmungen die Liste der electi angelegt habe. Ich bin überzeugt, dass ein solches Verfahren nicht schlecht ausgefallen wäre und jedenfalls weit bessere Eideshelfer geliefert haben würde, als diejenigen, welche nach der bisherigen Gewohnheit die Parteien und zwar im Laufe der Processe selbst zu ernennen pflegten. Denn die redlichen Einwohner der Grafschaft hatten ein Interesse, gewissenhafte Eideshelfer zu wählen, und ich glaube, dass im vorausgesetzten Falle auch die Schlechten in der Regel nicht den Schlechten den Vorzug gegeben haben dürften; denn ein Spitzbube oder Räuber konnte ja nicht zum Voraus wissen, ob er im Laufe der nächsten Jahre stehlen oder bestohlen werden, ob er als Kläger auftreten oder als Beklagter vor den Rachinburgen stehen würde, bei solcher Ungewissheit huldigt auch das Laster der Tugend. Ganz anders verhielt es sich, sobald — wie es wirklich lange Zeit geschah — die Parteien erst aus Anlass eines schwebenden Processes Mitschwörer wählten, — dann horchten sie nur auf die Stimme der Selbstsucht. Als Kläger wünschte der Schlechte solche Eideshelfer, die möglichst hart gegen den Beklagten, als Beklagter solche, die möglichst nachsichtig gegen seine eigenen Schurkereien seien. Gleichwohl halte ich es für weit wahrscheinlicher, dass nicht das Volk in freier Wahl, sondern dass die Obrigkeit oder vielmehr der König durch seine Werkzeuge, die Grafen, und zwar mittelst Ernennung, die Listen der Eideshelfer ausgefüllt hat. Der Gebrauch des Wortes electi beweist nichts dagegen; das Capitularienrecht wendet auf die Zeugung der Scabinen gewöhnlich das Wort eligere an[1]), obgleich voll-

[1]) Capitular vom Jahre 803. Pertz, leg. I, 115, Nro. 3: ut missi nostri

kommen feststeht, dass diese Beamten durch die Regierung ernannt wurden, und wenn der König oder der Graf aus der Masse freier Gaugenossen heraus einige wenige zu Eideshelfern erkor und ihre Namen auf die Liste setzen liess, so war diess auch electio. Einige wichtige historische Spuren, die auch noch über andere Punkte Aufschluss geben, bestimmen mich, für letztere Ansicht Partei zu ergreifen.

Die Aenderung, welche das Institut der Eideshelfer durch Einführung der electi erfuhr, hat überraschende Aehnlichkeit mit dem Umschwung, welcher in die Geschwornengerichte dadurch kam, dass die ehemalige gleiche Berechtigung aller Freien zum Amte eines Rachinburgen aufhörte und die Richterbänke nur noch den boni viri offen standen. Hier wie dort wurde, um einreissender Gewissenlosigkeit der Richtenden und Schwörenden Schranken zu setzen, eine Masse Menschen von sehr wichtigen Ehrenrechten ausgeschlossen. Ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Massregeln ist kaum zu verkennen. Wer mit der ersten begann, musste, durch die Nothwendigkeit getrieben, bald auch zu der zweiten greifen. Noch mehr! beide Veränderungen fallen ungefähr in dieselbe Zeit. Ich habe an einem andern Orte gezeigt, dass die bonitas als Merkmal eines tauglichen Geschwornen zuerst um 574 zum Vorschein kommt. Wohlan, der electi gedenkt, so viel ich finde, zuerst eine Verordnung des Königs Childebert II., die etwa um zwanzig Jahre jünger ist. Beginnend mit dem Satze, dass die überhandnehmende Gesetzlosigkeit strenge Strafen nöthig mache: ut, quia multorum insaniae convaluerunt, malis pro immanitate scelerum digna reddantur, verfügt sie unter anderem[1]: si quis ingenuam personam pro furto ligaverit, et negator exstiterit, duodecim juratores *medios electos* dare debet, quod furtum, quod objicit, verum sit. Das heisst, wenn Einer einen freien Mann wegen Diebstahls gefesselt hat und der Gefesselte den Diebstahl läugnet, so muss der Ankläger, der den Dieb gebunden hat, mit zwölf Halbelecti beschwören, dass der Diebstahl von dem Gefesselten wirklich begangen worden ist. Die folgenden Sätze be-

---

scabineos per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi sunt, secum scripta deferant. [1]) Pertz, leg. I, 7.

stimmen, dass, nachdem der erwähnte Eid geschworen ist, der Gefesselte als des Diebstahls überwiesen gilt, und entweder mit Geld oder mit dem Leben büsst. Nach salischem Rechte war es ein schweres Vergehen, wenn Einer einen Freien ohne gültigen Grund fesselte. Darum verlangt das Gesetz, dass der, welcher den des Diebstahls angeschuldigten Freien in Fesseln schlug, den Beweis des begangenen Verbrechens führe. Zu diesem Zwecke soll er zwölf Eideshelfer und zwar medii electi stellen. Deutlich erhellt hieraus, dass zur Zeit, als König Childebert II. das fragliche Gesetz erliess, nicht nur die Listen der electi zu den bekannten Dingen gehörten, sondern dass auch schon jener eigenthümliche Gebrauch, die Zahl der vollwichtigen Eideshelfer nach Hälften zu bestimmen, gang und gebe geworden war. Weiter gibt dasselbe Gesetz (Abschnitt 5) über das Verfahren gegen einen des Diebstahls angeschuldigten Sklaven Vorschriften, die nur durch genaue Vergleichung des zweiundvierzigsten Titels der lex salica, auf die es sich bezieht, das gehörige Licht empfangen. Da es mich zu weit führen würde, wenn ich jeden einzelnen Satz erklären wollte, so begnüge ich mich, den Sinn im Allgemeinen anzugeben, und werde nur die Schlagworte lateinisch hersetzen: Ist ein Sklave des Diebstahls beschuldigt, und hat der Herr desselben den Angeklagten trotz mehrerer Mahnungen nicht so, wie die lex salica verordnet, zur Bestrafung gestellt, so soll der Kläger mit sechs Eideshelfern —, wovon drei dem Stande des Klägers angehören und frei von ihm gewählt werden mögen, die andern drei aber *electi* sein *müssen*, beschwören, dass seiner Seits alle durch den zweiundvierzigsten Titel der salica geforderten Förmlichkeiten erfüllt seien; dann gilt der Herr des Sklaven als überführt und muss zahlen: prosecutor causae de suis consimilibus tres et de electis aliis tres dabit, qui sacramenta firment, pro placito, quod lex salica habet, fuisse completum. Vortrefflich dient diese Stelle zu Erläuterung des Begriffs der medii electi. Der Gesetzgeber fordert sechs Eideshelfer; drei derselben mögen Genossen des Klägers, also z. B. wenn er selbst ein litus ist, Liten sein, aber die drei andern *müssen* der Classe der electi angehören. Die sechs zusammen, unter denen doch nur drei wirkliche electi sind, heissen in der Gerichtssprache sex medii electi. Endlich besagt

der achte Abschnitt der nämlichen Verordnung Childeberts II. noch: Ist der eines Verbrechens Angeschuldigte ein Halbfreier vom sogenannten Litenstande, so hat er die Hälfte des Wehrgelds zu zahlen, das im gleichen Falle ein Freier erlegen muss, und sechs halbe electi als Eideshelfer zu stellen: si litus — inculpatus — medietatem ingenui componat *et* sex juratores medios electos dare debet. Die Worte sind aus offenbarer Nachlässigkeit so gefasst, dass der Schein entstehen könnte, als solle der litus, nachdem er bereits zur Busse verurtheilt worden, auch noch mit Eideshelfern schwören. Aber diese Erklärung wäre falsch. Das Gesetz will in möglicher Kürze das Verfahren gegen einen Litus regeln: die Hälfte der Busse eines Freien —, im Fall er überführt worden, und — nämlich im Falle, wenn ihn das Gericht nicht zur Kesselprobe verdammt, sondern zum Reinigungseid zugelassen hat, Stellung von sechs medii electi juratores sind die ihm auferlegten Verbindlichkeiten.

Im Laufe des siebenten Jahrhunderts wird die Erwähnung der electi und medii electi häufiger, Zusätze zum salischen Gesetze, die in die angegebene Zeit fallen, gedenken ihrer. Pariser Handschrift [1]), Nro. 4404: si quis villam alienam expugnaverit et res ibi invaserit, cum viginti quinque juratores (juratoribus) *medius electus* (mediis electis) exsolvat. Die Sprache der Handschrift verräth die Barbarei des siebenten Jahrhunderts. Das Wort exsolvat hat ohne Frage die Bedeutung von purget se. Die fünfundzwanzig zähle ich so: er soll als der fünfundzwanzigste mit vierundzwanzig medii electi, d. h. mit zwölf electis und zwölf advocatis schwören. Wolfenbüttler Handschrift [2]) des salischen Gesetzes, Titel 14, vom Raube handelnd: si Romanum (romanus) Franco-saligo (francum salicum) exspoliaverit — per viginti quinque se juratores exsolvat, *medius tamen electus* (d. medios tamen electos). Sechszehnter Titel [3]) von Brandstiftung: si Romanus Romanum hoc admiserit, per viginti se juratores exsolvat, *medios tamen electos*. Der nämlichen Zeit gehören endlich noch zwei Urkunden an, welche zugleich schlagendes Licht auf die Merkmale werfen, welche nach der Ansicht des Jahrhunderts vorzugsweise den Be-

[1]) Pardessus, loi salique, S. 23 unten. [2]) Ibid. S. 166. [3]) Ibid. S. 167.

griff eines tüchtigen electus ausmachen. Pardessus' Scharfsinn gebührt die Ehre, den geheimen Zusammenhang dieser Sache zuerst aufgedeckt zu haben[1]). Der Anhang zu Markulfs Sammlung gibt zwei Formeln[2]) gerichtlicher, durch Eideshelfer bestätigter, Aussage. Einer hat aus Nothwehr einen Andern, der ihn angriff, erschlagen, zeigt diess vor Gericht an, beschwört seine Aussage, die sofort durch fünfzehn, und zwar verschiedenartige, Eideshelfer bekräftigt wird: sicut lex est et *nostra consuetudo*, tres *aloarius* (aloarii) et duodecim *collaudantes* juraverunt, et de linguas eorum legibus dixerunt. Ein Anderer beschwört den 30jährigen Besitz eines Gutes. Nach ihm schwören in gleichem Verhältnisse wie oben fünfzehn Eideshelfer: insequenter vero post ipso (ipsum) tres *aloarii* et duodecim *collaudantes* juraverunt, et de linguas eorum legibus dixerunt. Was bedeutet das Wort aloarius? Ducange zeigt auf sehr befriedigende Weise, dass aloarius oder alodarius ein Mann ist, der ein Allod hat, der auf frei eigenem Boden sitzt, kurz ein Grundeigenthümer, der Besitzer eines Hofguts. Von den zwölf in zweiter Reihe Genannten weiss die Formel nichts zu sagen, als dass sie eidlich die Behauptung der Hauptperson wiederholten: es sind offenbar Mitschwörer derselben, welche die Verordnung Childeberts II. consimiles nennt, das alamannische Gesetz aber mit den Worten advocati, oder quales invenire potuerit, bezeichnet. Von den drei Erstgenannten hebt die Formel ausdrücklich hervor, dass sie Hofgutsbesitzer und folglich „rechte Leute" seien. Man darf zuversichtlich annehmen, dass vor dem Mallus die Stimme der Drei wenigstens so viel wog, als die der Zwölf. Ohne Frage gehören die aloarii der Formel zur Classe der electi. Doch sind zwei Fälle hiebei möglich: entweder musste jeder electus grösseren Grundbesitz haben, oder unterschied man unter den electi verschiedene Kategorien, so dass die aloarii für die tauglichsten, zuverlässigsten unter den electi galten. Nimmt man das Eine oder das Andere an, immer beweist die Formel, dass die Befähigung zum Amte eines Eideshelfers vorzugsweise nach dem Besitze gemessen ward. Mit andern Worten, wir haben hier dieselbe Erscheinung, wie die der boni viri in der Geschichte des

[1]) Pardessus, loi salique, S. 629. - [2]) Nro. 29 u. 33. Baluzius II, 452 u. 453.

Geschwornengerichts. Weil die wachsende Kluft zwischen Armuth und Reichthum und in Folge derselben überhandnehmender Hang zu Verbrechen die alte Ordnung umgewühlt, an der wichtigsten Stütze des gesellschaftlichen Gebäudes, dem Geschwornengericht sammt seinem Anhängsel, dem Institut der Eideshelfer, gerüttelt hatte, sah man sich genöthigt, die Masse der Armen, als Verdächtige, von den Richterbänken auszuschliessen und Listen für beide Aemter zu entwerfen, in welche hinfort nur solche, welchen das Gesetz Gewissenhaftigkeit zutraute, aufgenommen werden sollten. Als Merkmal der Gewissenhaftigkeit aber betrachtete das Gesetz — obwohl nur stillschweigend, laut wurde der Grundsatz nicht ausgesprochen — ein gewisses Mass von unabhängigem Besitz. Die auf solche Weise Bevorzugten, für ehrenwerthe Bürger Erklärten, hiessen im Bereiche des Geschwornengerichts boni viri, im Bereiche der Eideshülfe electi. Noch muss ich hier auf einige höchst wichtige Worte der oben angeführten Formel Markulfs zurückkommen: sicut lex est *et nostra consuetudo* tres aloarii et duodecim collaudantes juraverunt. Tausendmal kommt in alten deutschen Rechtsurkunden der Beisatz vor: das und das sei geschehen sicut lex est, oder uti lex habet, aber die Berufung auf die Gewohnheit ist höchst selten und muss in unserem Falle ihren Grund haben. Was war in dem durch die Formel 29 beschriebenen Verfahren dem Gesetze gemäss? Ohne Zweifel diess, dass die Aussage der Hauptperson durch Eideshelfer bekräftigt ward, denn das Gesetz verlangt eine solche Bekräftigung. Zweite Frage: was war in demselben Verfahren der Gewohnheit gemäss? Es gibt hierauf keine andere Antwort als die: der Gewohnheit gemäss war, dass an der Eideshülfe Mitglieder zweier verschiedenen Classen, aloarii und collaudantes, oder — was hiemit gleichbedeutend — dass electi und consimiles, oder advocati oder quales inveniri potuerint, Theil nahmen. Wie unterscheidet sich nun in fränkischem Sinne lex und consuetudo? Antwort: lex ist eine geschriebene, auf dem Reichstage gebilligte und öffentlich verkündigte Vorschrift, consuetudo dagegen eine solche, die durch stillschweigende Uebereinkunft, oder sonst auf eine Weise, die sich nicht näher bestimmen lässt, in allgemeinen Gebrauch kam. Wir haben also hier einen historischen Beweis, dass die Listen

der electi so wenig als die der boni viri durch ein förmliches Gesetz eingeführt worden sind. Auf andere Weise wussten die verborgenen Urheber ihrem Werke Geltung zu verschaffen und zwar in solchem Grade, dass in öffentlichen Acten, zu welchen die Formeln vorzugsweise gehören, bemerkt werden musste, die Ablegung eines Gesammteides sei nicht blos dem Gesetz, sondern auch dem Gewohnheitsrechte gemäss erfolgt. Die Gewohnheit erlangte hiedurch thatsächlich dieselbe Kraft, wie ein förmliches Gesetz, jedoch mit dem unermesslichen Vortheil, dass man den lauten Lärm der Reichsversammlung, den lästigen Widerspruch der Schreier, umgangen und doch seinen Zweck erreicht hatte. Man sieht, die merowingischen Könige oder ihre Rathgeber verstanden sich auf ähnliche Künste, wie gewisse Diplomaten von heute.

Genug! abermals hat sich uns der enge Zusammenhang zwischen electi und boni viri, zwischen Geschwornengericht und Eideshülfe, erprobt.

Weiter! Neustrische Könige waren es, welche zuerst die Kategorien der electi und der boni viri einzuführen wagten. Auch trieb die neue Einrichtung Anfangs nur auf neustrischem Boden Wurzeln und ward von dort nach Alamannien und Baiern verpflanzt. Das ripuarische Gesetz, das dem austrasischen Gebiete angehört, wo der germanische Volksgeist hauptsächlich unter Führung von Major domus aus dem Hause Pipins von Landen so langwierige, so heftige und zuletzt wenigstens scheinbar siegreiche Kämpfe gegen gallische Grundsätze königlicher Herrschaft bestand, dieses ripuarische Gesetz, das meines Erachtens nach Beendigung der eben genannten Kämpfe gegen Ende des siebenten Jahrhunderts verkündigt worden ist, macht, wie ich oben zeigte, völlig gleichgültig gegen die schreienden Missbräuche, welche das Institut der Mitschwörer verunreinigt hatten, und nur auf Wahrung des Buchstabens der alten Volksrechte bedacht, von der Eideshülfe verschwenderischen, ich möchte fast sagen, gewissenlosen Gebrauch und sagt kein Wort von electi. Nur in Neustrien, wo die überwiegende romanische Bevölkerung eine starke Regierung wünschte und zu ihrem eigenen Schutze wünschen musste, konnten wohlthätige Neuerungen durchgeführt werden. Und jene neustri-

schen Könige oder ihre Rathgeber, welche, von römischen Begriffen staatlicher Ordnung erfüllt, den Muth hatten durchzugreifen, sollten in einer wichtigen Massregel auf halbem Wege stehen geblieben sein, d. h. sie sollten die Ausfüllung der electi-Listen schwankender Volkswahl überlassen und nicht mehr sich selbst vorbehalten haben? Nimmermehr kann ich diess glauben und habe hiemit den Grund angegeben, warum ich mich oben für die entgegengesetzte Ansicht entschied.

Noch ist ein Punkt hervorzuheben, der über die Verbindung zwischen Geschwornengericht und Eideshülfe neues Licht verbreitet. In den ältesten Zeiten wurden, wie früher gezeigt worden, die Mitschwörer frei durch den Beklagten gewählt. Später gab man dem Kläger das Recht, einige oder alle zu bezeichnen, mit welchen der Beklagte schwören sollte. Erst in Folge dieser Einrichtung kann der Gebrauch aufgekommen sein, dass man dem Beklagten gestattete, einige der vom Kläger Genannten zu verwerfen. Letztere Bestimmung ist offenbar ziemlich späteren Ursprungs und hat etwas Absonderliches an sich. Sie gehört meines Erachtens zu den Dingen, die sich keineswegs von selbst verstehen und auf die man nicht ohne äussern Anlass, oder genauer gesprochen, auf die man nicht ohne Vorbild verfällt. Was war nun das Vorbild des Ausschliessungsrechts, das man dem Beklagten bewilligte? Meines Erachtens war die Recusation aufgedrungener Eideshelfer einem ältern ähnlichen Gebrauch, nämlich dem Recusationsrecht, das die Beklagten den Geschwornen oder Rachinburgen gegenüber besassen, nachgebildet. Verhält sich die Sache so, dann bestand die Rechtswohlthat oder Recusation schon früher im Rachinburgengericht und ward von diesem Gebiet auf das nahe verwandte der Eideshülfe übergesiedelt.

Nunmehr ist der historische Stoff bei einander, welcher erfordert wird, um über den ganzen Zusammenhang der ebenso wichtigen als verwickelten Lehre, welche das alamannische Gesetz bezüglich der Eideshülfe aufstellt, ein bündiges Urtheil zu fällen. Das alamannische Gesetz kennt folgende verschiedene Weisen des Gesammtschwurs:

A) Die Eideshelfer bestehen aus lauter electi, und zwar 1) ohne dass eine Unterscheidung innerhalb dieses Kreises gemacht wird.

und ohne dass weder der Kläger ernennt, noch der Beklagte verwirft. In diesem Falle scheint das Gericht die Helfer bezeichnet zu haben. Der Kunstausdruck für die fragliche Art der Zusammensetzung ist toti electi. 2) Mit Hervortreten des Unterschieds zwischen denominati und electi. Im angegebenen Fall nennt der Kläger in der Art die Hälfte, dass der Beklagte, je auf fünf, drei oder zwei verwerfen darf; die andere Hälfte wählt der Beklagte. Aber die einen wie die andern Mitschwörer müssen aus der Reihe der electi genommen sein. Der Kunstausdruck ist: juret cum (12, 24 u. s. w.) nominatis et totidem electis (Titel 30).

B) Die Eideshelfer bestehen aus lauter solchen Mitgliedern, die der Beklagte ohne alle Beschränkung nach eigenem Ermessen geworben hat. Der Kunstausdruck ist: juret cum sacramentalibus, quales ipse invenire potuerit.

C) Die Eideshelfer sind aus beiden Classen gemischt, — Kunstausdruck medii electi. Die eine Hälfte ernennt das Gericht aus den Listen der electi, die andere wirbt der Beklagte; haben sie ihm zugesagt, so heissen sie seine advocati.

Alle diese Formen sind älter als das alamannische Gesetz Karl Martels, sie reichen zum mindesten bis zu Anfang des siebenten Jahrhunderts hinauf, waren früher auf neustrischem Boden eingebürgert und kamen von dort herüber nach Alamannien. Die electi erwähnt das Mandat Childeberts II., ebenso die Mischung von electi und nicht electi, wofür der Ausdruck medii electi bürgt. Zugleich ist an sich klar, dass, wo man von medii electi spricht, schon toti electi bekannt sein müssen. Das Ganze ist in diesem Gebiet älter als die Hälfte. Auch die denominatio oder oder das Recht des Klägers, dem Beklagten eine gewisse Zahl von electi namhaft zu machen, sowie die entsprechende Befugniss des Beklagten, einige der Benannten zu verwerfen, war zu Anfang des siebenten Jahrhunderts in vollem Gebrauch bei den neustrischen Gerichten. Beweis dafür die achtunddreissigste Formel des ersten Buchs der Sammlung Markulfs. Vor dem Hofgericht erscheint ein Grosser und verklagt einen andern, dass er einen tüchtigen Sklaven des Klägers, der mit geraubtem Gut entronnen sei, bei sich aufgenommen habe. Der Beklagte läugnet die That. Nach dem Vortrage des Pfalzgrafen entscheidet das Gericht wie

folgt: Beklagter hat aus fünfen, die der Kläger nennt (denominat), drei zu nehmen, zu diesen dreien drei andere seiner Wahl zu fügen, und mit den sechsen, er selbst als der siebente, in der Hofkapelle über den Reliquien des heiligen Martin seine Unschuld zu beschwören: sic a proceribus nostris, in quantum illuster vir, ille comes palatii nostri, testimoniavit, fuit judicatum, ut de *quinque denominatis* idem ille (pulsatus) apud (im merowingischen Latein häufig für cum) *tres* et *alios tres*, sua manu septima. in palatio nostro super capella Domini Martini — debeant conjurare etc. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt, dass die Formelsammlung Markulfs dem Anfang des siebenten Jahrhunderts und dem neustrischen Gerichtsgebrauch angehört. Man sieht, die Bestimmungen der lex alamannica über die Eideshelfer sind aus schon vorhandenem Stoffe zusammengefügt. Aber sollte der Urheber des Gesetzes blos auf betretenen Pfaden gegangen sein? Ich glaube: nein. Eigenthümlich war, meines Erachtens, die Art und Weise, in welcher er verfügte: wann, wie, wo jene bekannten Formen angewendet werden sollen.

Ich komme zunächst an Beantwortung einer Frage, die ihre Schwierigkeiten hat. Im Ganzen genommen gestattet das alamannische Gesetz die Eideshülfe selten, aber überall, wo es dieselbe zulässt, sind die Worte so gefasst, dass der Schein entsteht, als sei es der freien Wahl des Beklagten anheimgestellt, ob er die Reinigung durch Eid verlangen wolle oder nicht: aut solvat (componat) aut cum tot juret, heisst es überall, nirgends wird eine Bedingung beigefügt, unter welcher der Beklagte statt sofortiger Zahlung den Gesammteid begehren könne. Ist nun anzunehmen, dass Karl Martel eine so wichtige Sache der Willkür des beklagten Theils überlassen habe? Sehr starke Gründe sprechen gegen diese Voraussetzung. Mag die Form der Gerichte sein, welche sie will, es ist die Aufgabe eines jeden Tribunals, Verbrechen, welche angezeigt wurden, zu untersuchen, die Wahrheit zu erforschen und nach Erfund die Verbrecher zu bestrafen. Hat die Untersuchung begonnen, so sind zwei Fälle möglich: entweder gelingt es, den vollständigen Beweis einer Uebelthat herzustellen, oder es gelingt nicht. In ersterem Fall muss das Gericht ohne Säumen die Strafe verhängen, oder es wird unfehlbar in Verach-

tung sinken. Nur im zweiten Fall kann es mit Ehren zu Anwendung ausserordentlicher Beweismittel — wie im Mittelalter die Eideshülfe und die Gottesurtheile waren — schreiten. Die Behauptung nun, dass die Berufung auf Eideshülfe vom alamannischen Gesetze dem Beklagten überlassen gewesen sei, schliesst die andere in sich, dass der Beklagte selbst im Falle, wenn sein Verbrechen vollständig erwiesen war, den Reinigungseid fordern durfte. Hat das Gesetz diess gestattet, so mussten die alamannischen Gerichte in Kurzem alles Ansehen verlieren. Denn was anderes konnte das Volk unter den vorausgesetzten Umständen in der Forderung der Eideshülfe sehen — als ein letztes verzweifeltes Schleichmittel, das der Beklagte anwende, um möglicher Weise klare Wahrheit zu verdrehen und gerechter Strafe zu entrinnen! Schon aus diesem Grunde scheint jene Ansicht widersinnig; noch andere kommen hinzu. Unzweifelhaft war es fränkisches Herkommen, dass nur die Gerichte auf Anwendung der Eideshülfe erkannten und dass sie dieselbe nur für den Fall gestatteten, wenn kein vollständiger Beweis geführt werden konnte. In den früher erwähnten Zusätzen alter Handschriften zur lex salica heisst es: si Romanus Francum salicum exspoliaverit et *certa probatio non fuerit*, per 25 se juratores exsolvat. — Si Francus Romanum exspoliaverit *et certa probatio non fuerit*, per juratores se exsolvat, und ebenso in mehrern ähnlichen Stellen [1]). Auch die fränkische Geschichte Gregors von Tours gibt [2]) ein belehrendes Beispiel. Ein Jude war umgebracht worden. Die Verwandten des Erschlagenen klagten einen gewissen Injuriosus als Mörder an. Dieser läugnete beharrlich, und erst als die Kläger ihn nicht überführen konnten, ward vom Gericht auf Eideshülfe erkannt.

Demnach scheint es gerathen, die fraglichen Stellen des alamannischen Gesetzes so zu erklären, dass der Sinn hineingelegt oder vorausgesetzt wird, die Gerichte hätten dem Beklagten die Eideshülfe erst dann gestattet, wenn die Führung genügenden Beweises misslungen war. Allein man muss, dieser Deutung zu gefallen, dem Texte Gewalt anthun. Ich weise sie darum zurück. Mit

[1]) Man sehe Pardessus, loi salique, S. 625 unten flg. [2]) Lib. VII, cap. 23. Bouquet, II, 301.

Recht kann man einwenden, warum hat der Gesetzgeber, wenn diess seine Meinung war, das, was er wollte, nirgends ausgesprochen? Noch mehr, das bairische Gesetz wurde wenige Jahre nach dem alamannischen verkündet und steht mit dem letztern in engem Verhältnisse der Verwandtschaft. Nun in eben diesem Gesetze findet[1]) sich folgende Regel: ut sacramenta non cito fiant, judex causam suam bene cognoscat et prius veraciter inquirat, ut eum veritas latere non possit. Nec facile ad sacramenta veniatur. — In his vero causis sacramenta praestentur, *in quibus nullam probationem discussio judicantis invenerit.* Das heisst, der Richter darf die Eideshülfe erst dann gestatten, wenn die gewöhnlichen und regelmässigen Mittel des Beweises als unzureichend erfunden worden sind. Warum behauptet nun das alamannische Gesetz beharrliches Stillschweigen über einen so wichtigen Rechtssatz, den das bairische auf unumwundene Weise ausspricht? Doch das alamannische Gesetz schweigt nicht blos, nein, es redet, aber im entgegengesetzten Sinne. Der zweiundvierzigste Titel lautet so: si quis interpellatus est ante Ducem de qualicunque causa, quod jam manifestum est tribus vel quatuor testibus, aut de homicidio, aut de furto, aut de aliquo neglectu, quod illi testantur, qui boni testimonii sunt in plebe, non perjuratores, nec fallaces, nec pecuniarum acceptores, sed veritatem volunt dicere, cognoscat hoc judex, quod tunc licentiam ille homo, qui mallatur ante eum, de causa illa potestatem jurandi non habeat, sed sicut lex habet, in hoc judicio persolvat, ut propter suam nequitiam alii, qui volunt Dei esse, non se perjurent, nec propter culpam alienam semetipsos perdant. Das heisst, wenn ein Alamanne vor dem Herzoge wegen eines schweren Verbrechens, wie Todtschlag, Diebstahl, Verletzung der Dienstpflicht belangt und desselben durch vollgültige Zeugen, Männer, welche unbestechlich, wahrhaftig, keine Fälscher, keine Meineidige sind, — überführt ward, darf der Richter wegen desselben Vergehens dem Beklagten die Eideshülfe nicht gestatten, sondern muss ihn sofort zu Erlegung der gesetzlichen Busse anhalten. Denn es soll nicht geschehen, dass ein Angeklagter, der auf solche Weise überführt ward, Andere, die

1) Titel VIII, cap. 16. Walter I, 269.

vielleicht Gott fürchten, in die Schuld offenbaren Meineids hineinreisse. Folgende Punkte oder Sätze sind in dem zweiundvierzigsten Titel enthalten: 1) der Urheber der Alamannica setzt voraus, dass es jedem Verbrecher, mochten auch noch so klare Beweise der Schuld gegen ihn vorliegen, ohne viel Mühe gelinge, Eideshelfer zu finden, die seine Unschuld beschwören halfen. Ja er nimmt sogar die Miene an zu glauben, dass unter solchen Mitschwörern immer noch redliche Leute sich befinden dürften. Ungeheurer Missbrauch der Eideshülfe muss folglich alltäglich gewesen sein. 2) Der alamannische Richter hat nicht das Recht, die Eideshülfe dem Beklagten, der sie forderte, zu verweigern, sondern sobald er für sich allein stand, war er verpflichtet, dieselbe unter allen Umständen — in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zu gewähren. 3) Nicht der Richter, sondern nur der Herzog kann erkennen, dass ohne Anwendung des Gesammteids sofort zur Bestrafung des Schuldigen geschritten werde. 4) Der Herzog darf dieses Erkenntniss dann fällen, wenn nach seiner Ansicht der Beklagte vollständig durch tüchtige Zeugen überführt ist. 5) Damit der Herzog ein solches Urtheil erlassen könne, ist ihm das Recht einer Voruntersuchung eingeräumt, und die Beantwortung der Frage anheimgestellt, ob Eideshülfe stattfinden möge oder nicht; aber seine richterliche Thätigkeit erstreckt sich nur auf diesen einen Punkt. 6) Jede Klage, auch diejenige, über welche der Herzog in beschriebener Weise die Voruntersuchung geführt hat, muss zur endlichen Entscheidung vor den ordentlichen alamannischen Richter gebracht werden, ihm allein steht es zu, die Strafe zu verhängen. 7) Hat der Herzog beschlossen, dass die Eideshülfe nicht statthaft sei, so ordnet sofort der Richter, diesem herzoglichen Urtheile gemäss, die unverweilte Bestrafung des Schuldigen an.

Der zweiundvierzigste Artikel ist meines Erachtens der beredteste des ganzen alamannischen Gesetzes. Er gestattet uns einen tiefen Blick mitten ins Feuer hinein. Die Einsetzung von fränkischen Einzelnrichtern statt der bisherigen Rachinburgenstühle hatte allgemeine und sehr heftige Unzufriedenheit im Lande Schwaben erregt, namentlich sträubte sich das Selbstgefühl Freier dagegen, dass hinfort in die Hände der neuen Richter, welche als

Werkzeuge des fränkischen Hofes betrachtet wurden, die Befugniss niedergelegt sein sollte, dem Beklagten das letzte germanische Rechtsmittel, die Eideshülfe, zu verweigern. Dem Widerstand gegen letztern Punkt musste selbst Karl Martel nachgeben, aber ganz gab er doch nicht nach, sondern ein Mittelweg ward eingeschlagen: man vereinigte sich darüber, dass zwar nicht der Richter, wohl aber der Herzog das Recht haben solle, darüber zu erkennen, ob der Beweis eines Verbrechens vollständig geführt sei oder nicht, ob demgemäss die Eideshülfe eintreten dürfe oder nicht. Die Alamannen liessen sich diess gefallen, weil der Herzog eine nationale Obrigkeit, und vielleicht noch mehr desshalb, weil er — *wenigstens insgeheim* — ein Feind der Franken war. Karl Martel willigte ein, weil er in dem von ihm abhängigen Herzog ein Organ gewonnen hatte, um die Eideshülfe wenigstens in den schreiendsten Fällen zu verhindern. So entstand Jener Zwittertitel.

Obgleich die Alamannen auf solche Weise das beliebte Institut der Mitschwörer gegen die Griffe des judex geschützt hatten, rechnete der fränkische Major domus, dieses so tapfer vertheidigte Bollwerk der Unterworfenen mittelst künstlicher Umwege zu umgehen, oder doch seine Kraft auf ein sehr niederes Mass zu beschränken. Deutliche Spuren sind vorhanden, dass der Gesetzgeber zur stillschweigenden Bedingung gemacht hatte, die Eideshülfe dürfe nur in den Fällen eintreten, in welchen ihre Anwendung durch den klaren Wortlaut des Gesetzes gestattet war. Der neunundvierzigste Titel besagt: si quis hominem occiderit, quod Alamanni mortaudo dicunt, novem weregildos solvat. Dagegen der sechsundsiebzigste: si quis in mortaudo barum aut feminam occiderit, legitimum weregildum solvat, aut — juret. Der Inhalt beider Artikel ist gleich, mit dem einzigen Unterschiede, dass der letztere die Eideshülfe erwähnt, von welcher der erstere schweigt. Mit Hinweisung auf den sechsundsiebzigsten Artikel konnte der judex Alamannen, die etwa auch da, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich erlaubte, Eideshülfe begehrten, vorhalten: sehet selbst, dass die lex alamannica, die Ihr zu halten beschworet, nur in genau bestimmten Fällen den Gesammteid zulässt. Denn warum anders sollte der Gesetzgeber neben dem neunundvierzigsten den sechsundsiebzigsten Titel erlassen haben, als weil er

Euch begreiflich machen wollte, dass er die Eideshülfe ausdrücklich gestatte; ein Gesetz schwatzt nicht in den Tag hin; sein Stillschweigen wie sein Reden hat Gewicht. — Fürs zweite ist zu bemerken, dass die lex alamannica in allen denjenigen Vorkommnissen, die dem fränkischen Gebieter vorzugsweise am Herzen liegen mussten, der Eideshülfe nicht erwähnt, folglich sie verbietet, und auch da, wo sie dieses Rechtsmittel gestattet, mit äusserster Vorsicht verfährt. Die eigenthümliche Stellung Karl Martels machte es ihm zur Pflicht, vor Allem die Personen der Werkzeuge seiner Herrschaft, den Bischof, die Pfarrer, die Capläne, die Geistlichen überhaupt, dann den Herzog, sofern er ihm treu war; zu schützen. Je nun! sämmtliche Titel, welche von Verbrechen gegen die eben erwähnten Personen handeln, sagen kein Wörtchen über Eideshülfe.

In zweiter Linie nach den Genannten forderte die Politik, dass der Major domus die ansehnlichsten Organe der Landesobrigkeit gegen Gewalt schirme. Organe der Art waren die Bevollmächtigten des Herzogs, die sogenannten missi. Wohlan, in der langen Leiter alamannischer Standesunterschiede ist der missus der erste, dessen Ermordung durch einen Gesammteid abgeschworen werden kann (Titel 30), aber wie? — Der Angeschuldigte muss vierundzwanzig electi und zwar zur Hälfte aus der Kategorie der denominati stellen, ohne Zweifel kam es dem Herzoge zu, letztere namhaft zu machen. Scheint es nun irgend glaublich, dass, wenn auch die zwölf electi in den Tag hinein schworen, unter den zwölf vom Herzoge selbst Genannten nicht einige — oder wenigstens einer — waren, die, sei es aus Gewissenhaftigkeit oder aus Rücksicht auf ihren Gönner, die Theilnahme an einem Meineid verweigerten! Und wenn auch nur Einer nicht schwor, so hatte der Beklagte verloren. Doch selbst den fast undenkbaren Fall angenommen, dass Alle, denominati wie electi, aus Hingebung an einen Mörder, falsche Eide zu schwören geneigt waren, so frage ich, besass nicht der Herzog durch den zweiundvierzigsten Artikel des Gesetzes das Recht, den Mörder für überführt zu erklären und die Anwendung der Eideshülfe niederzuschlagen, und liess es sich nicht erwarten, dass ebenderselbe Herzog, wenn je sonst, im vorausgesetzten Falle, wo es sich um die Sicherheit

seiner eigenen Beamten handelte, von diesem Rechte Gebrauch machen werde? Nach den Verbrechen gegen die Werkzeuge der Staatsgewalt kommen die, welche die Gesellschaft im Allgemeinen bedrohen. Das schwerste unter den letzten ist der Mordtodtschlag und wird auch von der Alamannica am härtesten bestraft; hier gestattet sie zum erstenmale Eideshülfe durch freigeworbene Mitschwörer. Der Beklagte hat die Wahl, mit vierundzwanzig vollen electi oder mit achtzig Geworbenen den Reinigungseid zu leisten. Letztere Zahl ist hoch und eben diese Höhe gab der öffentlichen Sicherheit eine starke Bürgschaft und zwar nicht etwa desshalb, weil es schwer fiel, achtzig Menschen zusammenzubringen, welche ohne Bedenken Meineide schwören — denn es gab deren, laut den eigenen Eingeständnissen des Gesetzgebers, überall genug —, sondern aus ganz andern Gründen. Das altdeutsche Recht macht fast jedes Verbrechen ablösbar, zu einer Geldfrage, zu einer Rechnung von Goldstücken, Schillingen und Pfenningen. Wer zahlen konnte, war gereinigt; aber weil die Strafsätze sehr hoch griffen, hütete man sich, Verbrechen zu begehen, und ich möchte vermuthen, dass die langen und hohen Items von solidi noch mehr schreckten, als gegenwärtig Furcht vor Gefängniss, vor Zuchthaus, vor Galgen und Rad. Nun muss man bedenken, dass nicht blos das Verbrechen, sondern auch das von den Alamannen mit so viel Hartnäckigkeit verfochtene Hauptmittel der Reinigung, die Eideshülfe, eine Geldfrage war. Glaubt ihr, dass jene gewissenlosen Eideshelfer umsonst die Unschuld eines Angeklagten beschworen? Gewiss nicht, sie mussten von ihm für den Liebesdienst bezahlt werden. Was mag der gewöhnliche Preis gewesen sein? Einige Anhaltspunkte sind vorhanden, um diese Frage zu beantworten. Der fünfzigste Titel des salischen Gesetzes bestimmt, dass der Eideshelfer, der des Meineids überführt worden, 15 Schillinge Busse bezahlen müsse. Die lex Bajuwariorum geht noch weiter, sie bedroht nicht blos den Meineidigen mit einer Busse von 12 Schillingen, sondern sie legt demselben auch noch die Verbindlichkeit auf, den Schaden zu ersetzen, welcher der verlierenden Gegenpartei aus einem Meineide erwuchs — Titel 16, cap. 5: et si mendaciter jurat, componat illi, cujus causam abstulit, cum duodecim solidis *et ipsam causam restituat*. Zunächst entsteht die Frage, ob der salische Strafsatz

für meineidige Mitschwörer oder ein ähnlicher in Alamannien Rechtskraft hatte. Ich behalte mir vor, unten sehr starke Wahrscheinlichkeitsgründe anzuführen, welche für Bejahung der Frage sprechen. Da dem gewissenlosen Eideshelfer, im Fall der Beweis des Meineids geführt ward — was immerhin geschehen konnte — eine empfindliche Strafe drohte, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass Anwerbung eines solchen Menschen zum mindesten die Summe kostete, welche der Strafsatz für bewiesenen Meineid betrug; etwas musste er dennoch gewinnen, wenn es auch nur die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit war, dass der Frevel des Meineids nicht an den Tag komme. Und nun wollen wir rechnen. Auf dem Mordtodtschlag steht, laut dem alamannischen Gesetze, als Busse der neunfache Betrag des Wehrgelds, je nach dem verschiedenen Stand der Erschlagenen. Letzterer konnte ein Unfreier, ein Gemeinfreier, ein medianus, ein Hochfreier sein. Unter den Unfreien gab es mehrere Classen, deren einfaches Wehrgeld zwischen 15—45 Schillingen gleitete, diess neunfach gerechnet gibt eine Leiter von 135 zu 405 Schillingen. Das einfache Wehrgeld eines Gemeinfreien beträgt 160, das eines Mittelfreien 200, das eines Hochfreien 240 Schillinge, also neunfach gerechnet 1440, 1800, 2160 Schillinge. Im Ganzen gleitet die Busse für Mordtodtschlag zwischen 135—2160 Schillingen. Um das Verbrechen abzuschwören, bedurfte der Angeklagte achtzig geworbene Eideshelfer, von denen jeder ihn, laut obiger Rechnung, mindestens 15 Schillinge kostete. Ehe er daran denken konnte, den Reinigungseid zu schwören, musste folglich ein Angeklagter, namentlich wenn er sich der Schuld bewusst war, 1200 Schillinge bereit halten, diese Summe ging durch die Eideshülfe jedenfalls drauf. Hierzu kam aber noch die Gefahr, im Fall der Meineid entdeckt wurde, ausser der Strafe dieses Verbrechens das ganze Wehrgeld der ersten Klage zu zahlen, eine Gefahr, welche in dem Verhältnisse wuchs, je wahrscheinlicher die Schuld des Beklagten und je höher der Stand des Erschlagenen war, und zwar letzteres darum, weil der Gegenpartei dann grössere Geldmittel zu Gebote standen, um die Schuld der Beklagten zu beweisen. Denn Adelig und Begütert war damals noch gleichbedeutend und die Alamannen wussten nichts von der Thorheit eines adeligen Standes ohne adeligen Besitz. Mit den

andern Fällen, in welchen das alamannische Gesetz ausdrücklich die Eideshülfe gestattet, verhält es sich ebenso wie in dem eben entwickelten. Wer weiter in die Sache eindringen will, möge sich die Mühe nehmen, selbst nachzurechnen. Ich denke, das Gesagte genügt, um klar zu machen, dass die Reinigung durch Eideshülfe theuer und schwierig war, und dass sie nicht so häufig, als man wohl beim ersten Anblick glauben möchte, angewendet worden sein dürfte. In der Regel kamen schuldige Angeklagte besser weg, wenn sie ohne Weiteres die gesetzliche Busse zahlten, als wenn sie durch die Eideshülfe einen jedenfalls kostbaren und häufig unsichern Schleichweg versuchten.

Capitel XI.

Lex renovata und pactum.

Ich muss noch einen andern sehr wichtigen Punkt besprechen. Wie oben gezeigt worden, erklären alle älteren Handschriften das alamannische Gesetz, dessen Einführung ich auf das Jahr 725 anberaumen zu müssen glaube, für ein erneuertes, für eine lex renovata. Nun hat die bisherige Untersuchung klar herausgestellt, dass das, was an ihm wirklich neu ist, bei weitem überwiegt. Kein Zweifel kann sein, mit dem Worte Erneuerung ward hiebei, und zwar durch den Urheber des Gesetzes selbst, ein zweideutiges Spiel getrieben, der Staatsvortheil bewog den fränkischen Major domus, das harte Gesetzesjoch, das er den Alamannen auferlegte, für Auffrischung eines alten Herkommens auszugeben, weil dadurch der vorausgesehene Hass wider das Gesetz einen Theil seines Stachels verlieren möchte. Gleichwohl wäre die Lüge nicht blos plump, sondern auch — was Männer wie Karl Martel noch eifriger scheuen — sie wäre einfältig gewesen, wenn nicht schon früher ein ähnliches, zwischen merowingischen Königen und den Alamannen vereinbartes Gesetz im Lande bestanden hätte, auf dessen Erneuerung man die Alamannica von 725 ausgeben konnte

In der That ist es dem oben erwähnten Herrn Hans Merkel gelungen, Bruchstücke eines älteren alamannischen Gesetzes aufzufinden, welches laut seiner Versicherung um 555 durch den Merowinger Chlothar II. erlassen worden sein soll[1]). Ich bin sehr begierig, diese Bruchstücke durch die längst von Pertz versprochene, aber leider bis heute auf fabelhafte Weise verborgene Ausgabe kennen zu lernen und näher zu prüfen. Jenes ältere Gesetz wird in den Handschriften mit dem Namen *pactum* legis Alamannorum bezeichnet, welcher sehr gut zu andern vorhandenen Denkmälern stimmt. Der Begriff von pactum ist eine zwischen Mehreren, namentlich zwischen Fürst und Volk, vereinbarte Norm und das Wort passt daher trefflich für ein Grundgesetz. Mehrere alte Handschriften brauchen dasselbe Wort von der lex salica[2]), sowie von der lex Bajuwariorum. Früher ging der Ausdruck unter der der Form phat oder phaat in die deutsche Sprache über, phaat besagt Recht oder Gesetz im Allgemeinen, namentlich Kaiserrecht. Die sogenannte Kaiserchronik begreift[3]) unter dem Namen „Charlesphaht" die Gesetze Karls des Grossen. Der Schwabenspiegel zählt das „recht von römischer Phahte" (das alte römische Recht) als eine seiner Quellen auf. Ich werde sogleich zeigen, dass derselbe Ausdruck schon im neunten Jahrhundert gang und gebe war.

Zunächst fragt es sich, ob neben der neuen, 725 erlassenen lex auch noch das ältere pactum rechtsgültige Kraft behielt. Hierbei glaube ich kaum die Bemerkung nöthig zu haben, dass, im Falle der Bejahung, die Gültigkeit des pactum sich blos auf diejenigen Sätze erstrecken könnte, die nicht durch entgegengesetzte Bestimmungen der lex aufgehoben waren: denn diese Einschränkung versteht sich von selbst. Die Frage muss bejaht werden. In einer Urkunde[4]) vom 17. August 867 bekennt König Ludwig der Deutsche: mehrere genannte Alamannen hätten sich an ihn mit der Bitte gewendet, ut eis liceret habere plenam legem, quae vulgo dicitur *phaath*, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali

[1]) Merkel, de republica Alamannorum S. 8 und 34. [2]) Pardessus, loi salique S. 3 u. 216 und Walter I, 243. [3]) Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte II, a. 12, 87, 121. [4]) Neugart, cod. dipl. Nro. 445.

censu, sicut (quem) illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Aus den folgenden Sätzen geht hervor, dass das volle alamannische Recht oder die phaht, welches die Bittsteller wünschten, Freiheit von gewissen Abgaben verlieh. Der König bewilligte das Gesuch nur gegen Abtretung bedeutender Grundstücke. Unter der plena lex, quae vulgo dicitur phaath, kann nun die lex renovata von 725 nicht gemeint sein, denn ausserdem, dass letztere nie erweisslich den Namen phaath erhält, weiss sie keine Silbe von Steuerfreiheit grosser Alamannen. Nichts bleibt übrig, als — worauf schon die Gleichheit des Namens hinweist — an das ältere pactum zu denken. Beruft sich aber die Urkunde auf dieses, so folgt erstlich, dass das pactum legis Alamannorum Bestimmungen über Steuern und Steuerfreiheit enthielt, und zweitens, dass es auch nach Erlassung der lex renovata innerhalb der oben angegebenen Schranken in Kraft blieb. Für dasselbe Ergebniss zeugt eine S. Galler Urkunde [1]) vom 25. Juli 921. Ein freier Mann, Warsind, hat eine Leibeigene des Stifts S. Gallen geehlicht und mit ihr vier Söhne und eine Tochter gezeugt. Gedrängt durch das alamannische Gesetz, welches in solchen Fällen Theilung der Kinder zwischen dem freien Vater und dem Herrn der leibeigenen Mutter vorschreibt, gibt Warsind zwei Söhne an das Kloster hin und kauft die Tochter los: convenit autem Hartmanno venerabili abbati et mihi Warsindo, ut — liberos meos *juxta legem Alamannorum* partiri haberemus, quod et feci; tradidique ad monasterium duos filios — *sicut lex jubet*, filiam autem, ne forte in servitutem amitterem, placuit redimere etc. Nirgends spricht die lex renovata des Jahres 725 von einer solchen Theilung der Kinder, folglich muss man annehmen, dass sich die Urkunde auf ein anderes, und zwar allem Anscheine nach auf ein älteres Recht, also auf das pactum bezieht.

Zwei urkundliche Beweise liegen demnach vor, dass neben der lex renovata das pactum galt.

Allein nicht nur das pactum, sondern auch noch andere Rechte besassen neben der lex renovata gesetzliche Kraft. Hierüber gibt der Text der renovata selbst erwünschten Aufschluss. Nach-

[1]) Neugart, cod. dipl. Nro. 909.

dem der erste Titel bestimmt hat, dass eine schriftliche Schenkung an die Kirche unwiderruflich sei, heisst es weiter: wenn aber dennoch Jemand sich untersteht, eine solche Schenkung antasten zu wollen, so soll er Dei judicium incurrat — et multam illam, quam charta continet, persolvat, et res illas ex integro reddat et *fredum in publico solvat, sicut lex habet.* Was sollen letztere Worte bedeuten? Da die Alamannica selbst es ist, welche spricht, und sich dennoch auf eine lex bezieht, so muss man offenbar das Gesetz, auf welches sie sich bezieht, von ihr selbst unterscheiden. Das Gesetz, auf welches durch die Worte sicut lex habet verwiesen wird, ist also ein anderes als die Alamannica. Ferner, welches fredum, oder genauer, welche Summe soll der Bestreiter einer urkundlichen Schenkung als Strafe für den gebrochenen Frieden bezahlen? Gewöhnlich bestimmt die Alamannica das Friedensgeld auf 60 Schillinge, aber sie kennt auch geringere Ansätze. So heisst es z. B. im sechsten Abschnitt des fünften Titels: si Dominus ex hac re immunis fuerit — ei *quatuor* solidi in *fredo* exigantur. Ebenso finden sich im salischen Gesetze sehr verschiedene Ansätze des fredums. Der dreiundfünfzigste Titel desselben setzt ein anderes fredum, wenn bei einer Klage 15, ein anderes, wenn 35, ein anderes, wenn 200 oder mehr an den Kläger als Busse bezahlt werden mussten. Nicht minder hat das bairische Gesetz ausser dem gewöhnlichen Betrage von 60 Schillingen Ansätze von 40 Schillingen, z. B. Titel I, Cap. VII, 4: componat pro fredo ad fiscum quadraginta solidos. Obige Worte fredum in publico solvat sicut lex habet sind daher, wie man sieht, an sich schwankend in die Luft gestellt und nothgedrungen muss man annehmen, dass die Alamannica auf ein anderes Gesetz hinweist, das genaue Bestimmungen über den fraglichen Fall enthielt. Der zweite Titel der Alamannica verfügt: wenn der Sohn eines Vaters, der eine Schenkung an die Kirche gemacht, nach des Vaters Tode dieselbe angreifen will, soll von Seite des Kirchenvorstandes folgendes geschehen: ipsa charta, quam pater ejus fecit, praesens veniat, et illi testes, qui manus suas in charta miserunt, una cum presbytero ecclesiae, *sicut lex habet*, ita testificentur etc. Abermals ist unbestreitbar, dass die Alamannica hier ein von ihr selbst verschiedenes Gesetz aufruft, welches das Verfahren

bei kirchlichen Zeugnissen geregelt haben muss. Im einundzwanzigsten Titel heisst es: wenn Einer einen Frevel an der Kirche verübt hat, soll er nach dem Gesetz die dreifache Busse zahlen; hinwiederum im sechsundzwanzigsten Titel: alle während einer Heerfahrt begangenen Unordnungen sollen nach dem Gesetze dreifach gebüsst werden: et quidquid ecclesiae contra legem fecerit, omnia triplicitur componat, *sicut lex habet;* dann: et illi alii, qui in exercitu aliquid commiserunt aut fecerunt, omnia, *sicut lex habet*, tripliciter solvant. In diesen beiden Fällen könnte man annehmen, die Meinung des Gesetzgebers gehe dahin, dass bei allen Verbrechen gegen die Kirche oder auf Heerfahrten die verschiedenen Strafsätze, mit welcher die Alamannica selbst ähnliche Vergehen im Allgemeinen bedroht, dreifach bezahlt werden müssten. Aber weit natürlicher ist die Erklärung, dass die Alamannica hier wie sonst, auf ein anderes ausführliches Gesetz hinweise. Der dreissigste oben mehrfach angeführte Titel schreibt vor: wenn der, welcher beschuldigt ist, den missus des Herzogs erschlagen zu haben, läugnet, so soll er: *sicut lex habet*, ita juret cum duodecim nominatis et aliis duodecim electis. Hier ist meines Erachtens keine andere Deutung möglich als die, dass der Urheber der Alamannica sich auf ein anderes Gesetz beziehe, das ausdrücklich von Anwendung der verschiedenen Classen handelte, die es unter den Eideshelfern gab. Unter den Bestimmungen des sechsunddreissigsten Titels findet sich folgende: der Angeklagte solle in primo mallo spondeat sacramentales et fidejussores praebeat, *sicut lex habet.* Nirgends gibt die Alamannica Vorschriften über Stellung von Bürgen, und es ist sonnenklar, dass sie sich auf ein anderes Gesetz beruft, welches hiervon handelte. Der dritte Abschnitt des dreiundzwanzigsten Titels besagt: Ein freier Dienstmann der Kirche, welcher nicht alle Leistungen, welche ihm das Gebot des Kirchenvorstands, oder das Gesetz auferlegt, pünktlich erfüllt, soll um 6 Schillinge gestraft werden: opera quaecunque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. Nirgends bestimmt die Alamannica den Umfang der Leistungen des freien Colonen; die lex, auf welche sie hindeutet, ist folglich von ihr verschieden. Titel 37 befiehlt: wenn ein Freier seinen Sklaven

ausser Landes verkauft, so soll er den Kaufpreis verlieren und überdiess denjenigen Betrag an Friedensgeld zahlen, den das Gesetz verlangt: illud pretium, quod tulit de proprio suo mancipio, perdat et insuper fredum, *quem lex habet*, componat. Von dieser Bestimmung gilt dasselbe, was ich oben zu Titel I bemerkte, nur kommt noch hinzu, dass die Alamannica mittelst dem Worte fredum, quem lex habet, unverhohlen die Thatsache verschiedener Ansätze des fredums eingesteht. Drei andere Stellen sind etwas zweifelhaft. Titel 42: wenn der Herzog erklärt hat, dass ein Angeklagter überführt sei, so soll letzterer de causa illa potestatem jurandi non habeat, sed *sicut lex habet*, in hoc judicio persolvat. Titel 75: gestohlene kleinere Thiere, alia minuta animalia secundum arbitrium adpretientur et ita solvantur *secundum quod lex habet*. Titel 78: qui (bovem) aliquem involaverit, *sicut lex habet*, ita componat. Ich gebe zu, dass in diesen drei Fällen eine Beziehung der Alamannica auf sich selbst zur Noth angenommen werden könnte, nichtsdestoweniger ist die entgegengesetzte Erklärung, dass die Alamannica ein anderes ausführliches Gesetz im Auge habe, viel natürlicher. Ich habe aber noch eine vierte Stelle anzuführen, welche meines Erachtens entscheidend ist — Titel 38: die dominico nemo opera servilia praesumat facere, *quia hoc lex prohibuit* et sacra scriptura in omnibus contradicit. Niemand unterstehe sich, am Sonntage Handarbeit zu verrichten, weil diess das Gesetz verboten hat und weil die heilige Schrift überall dagegen zeugt. Die Alamannica, welche auf solche Weise Arbeit am Sonntag untersagt, ist selbst ein Gesetz, und verlangt als solches unbedingten Gehorsam. Gleichwohl fügt sie einen Grund bei: „weil das Gesetz es verboten habe." Wollte man behaupten, die lex, quae prohibuit, sei dieselbe mit der Alamannica, so käme der verrückte Satz heraus: ich verbiete, weil ich es verboten habe. Die lex, quae prohibuit, muss also platterdings von der Alamannica selbst unterschieden werden. Nun bemerke man noch, dass von der lex in der Form vergangener Zeit es heisst, nicht quia lex prohibet, sondern quia *prohibuit*. Damit deutet der Text an, dass die lex, auf welche er hinweist, in einer frühern Zeit — vor Jahren — erlassen worden sei. Mit grösserer Sicherheit, als bei irgend einer andern ähnlich lautenden Stelle der renovata, kann man hier den

Punkt der Richtung bezeichnen, welchen der Titel im Auge hat. Das Edict des Königs Gunthramm vom Jahre 585 enthält[1]) unter anderen folgenden Satz: decernimus, ut in omnibus diebus dominicis, in quibus sanctae resurrectionis mysterium veneramur, vel in quibuscunque reliquis solemnitatibus, quando ex more ad veneranda templorum oracula universae plebis conjunctio devotionis congregatur studio, praeter quod ad victum comparari convenit, ab omni corporali opere suspendatur. Dem Verbote Gunthramms fügt[2]) das Decret Childeberts II. vom Jahre 596 noch Strafandrohungen bei: de die dominico placuit observare, ut si quiscunque ingenuus, excepto quod ad coquendum vel ad manducandum pertinet, alia opera in die dominico facere praesumpserit, si Salicus fuerit, solidos quindecim componat, si Romanus, septem et dimidium solidos. Servus vero aut tres solidos reddat, aut de dorso suo componat. Auf diese Verordnungen weist offenbar obiger Titel hin. Doch fassen wir die Frage lieber allgemein.

Von welcher Art war jene räthselhafte, mit offenbarer Absichtlichkeit angeführte und doch in künstlichem Helldunkel gehaltene lex? Folgende Bemerkungen dürften geeignet sein, auf die rechte Spur zu leiten. Der Urheber der lex alamannica wendet die Formel sicut lex habet so oft und in solcher Weise an, dass man deutlich sieht, er habe die Anerkennung des fraglichen Rechts durch die Alamannen gewünscht, und dass ihm viel an derselben gelegen war. Zweitens, da die unbekannte lex auf sehr verschiedene Fälle bezogen wird, so muss man den Schluss ziehen, dass sie ein umfassendes Werk war. Drittens liegt es in der Natur der Dinge, dass Karl Martel nicht wohl daran denken konnte, die Alamannen auf irgend ein unbedeutendes Gesetz zu verpflichten, sondern die lex, deren Geltung er sichern will, hatte ohne Zweifel an sich hohes Gewicht und spielte eine hervorragende Rolle im Reiche der Franken. Diese drei Erwägungen bestimmen mich, die Behauptung auszusprechen, dass das fragliche Recht 1) aus den allgemeinen Erlassen, welche im Laufe der zwei letzten Jahrhunderte die merowingischen Könige als Norm für ihre Reiche verkündet hatten, und *welche grossen Theils Zusätze zum sali-*

[1]) Pertz leg. I, 4. [2]) Ibid. S. 10, Nro. 14.

schen Gesetze enthielten, und 2) aus dem salischen Gesetze selbst bestand. Mehrere der erwähnten Erlasse sind in unsern Tagen durch Pertz aufgefunden und im dritten und vierten Band der deutschen Denkmäler veröffentlicht worden. Unzweifelhaft ist, dass die älteren Merowinger, welche diese Verordnungen verkündigten, dieselben nicht für einzelne von ihnen beherrschte Provinzen, sondern für ihre sämmtlichen Länder, also auch für die Eroberungen diesseits des Rheins, bestimmt hatten. Nachdem es Karl Martel gelungen war, die deutschen Stämme, die in der letzten Zeit nur zum Scheine gehorchten, in wirkliche Unterthanen zu verwandeln, verstand es sich von selbst, dass er die Besiegten auf die eine oder die andere Weise zu förmlicher Anerkennung jener fränkischen Reichsgesetze verpflichtete. Bezüglich der lex salica muss ich um die Gunst bitten, etwas weiter ausholen zu dürfen. So weit die Geschichte hinaufreicht, galt im merowingischen Staate der Grundsatz, dass die verschiedenen Hauptnationen, welche unter dem Scepter der Nachfolger Chlodwigs standen, ihr besonderes Recht behielten und dass die Mitglieder derselben, wo sie auch wohnen mochten, nach diesem besondern Recht gerichtet werden sollten. Der Salier lebte nach salischem, der Römer nach römischem, der Burgunder nach burgundischem, der Ripuarier, der Alamanne, der Baier nach ripuarischem, alamannischem, bajoarischem Rechte. Die achte Formel des I. Buchs der Sammlung von Markulf enthält die Bestallung eines Grafen, in welcher es heisst: omnis populus ibidem (scilicet in tuo comitatu) commanens, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquae nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite *secundum legem et consuetudinem eorum* regas. Der einunddreissigste Titel des ripuarischen Gesetzes besagt: hoc autem constituimus, ut infra pagum ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in judicio interpellatus, *sicut lex loci continet, ubi natus fuerit*, ita respondeat. Gewiss wohnten in Alamannien, zur Zeit, da Karl Martel die lex renovata erliess, ebenso gut Salier, als umgekehrt Alamannen im ripuarischen Lande, und es ist keine Frage, dass für diese in Schwaben ansässigen Salier auch nach Verkündigung der Alamannica das salische Recht in Kraft blieb. Pipin der Kleine,

Karl Martels Sohn, verordnet[1]) im Jahre 768: ut omnes homines eorum leges habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia (quis) advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat. Derselbe Zustand dauerte unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen fort. In einem an den letztgenannten Kaiser gerichteten Briefe[2]) klagt der berühmte Erzbischof Agobardus von Lyon über diese Vielheit der Rechte und sagt, Fälle kommen vor, dass in einem Hause fünf Personen wohnten, die alle unter verschiedenem Gesetze ständen.

Aber wie ward entschieden, wenn — was bei solcher Mannigfaltigkeit unmöglich ausbleiben konnte — in gemischten Processen ein Recht dem andern widersprach? Die eiserne Nothwendigkeit drängte darauf hin, einem der vielen im Reiche geltenden Volksgesetze den Vorrang über die andern zu ertheilen. Natürlich durfte nur die Salica als das Recht des herrschenden Stammes Anspruch auf solche Auszeichnung machen. Die Salica hat diesen Vorzug wirklich erlangt. Ich verweise auf das treffliche Werk von Pardessus, welcher in überzeugender Weise darthut[3]), dass die Salica in Angelegenheiten, welche die öffentliche Sicherheit und das Wohl des ganzen Landes betrafen, nicht als Recht des einzelnen Stammes, sondern als Reichsgesetz angesehen ward. Aus diesen allgemeinen Gründen nun ziehe ich den Schluss, dass unter jener räthselhaften lex, welche die Alamannica ebenso sich selbst als Norm hinstellt, die Salica mitbegriffen ist. Ich habe noch besondere, durch den eigenen Text der Alamannica gerechtfertigte Gründe. Oben[4]) wurde gezeigt, dass Karl Martel durch die Titel 105 und 107 der Alamannica den fünfundvierzigsten Artikel der Salica aufhob. Die Thatsache der Aufhebung eines einzelnen Artikels beweist aber unwiderleglich, dass das ganze Gesetz, in welchem der aufgehobene Artikel steht, bis dahin rechtsgültige Kraft besass. Ich berufe mich noch auf eine zweite Thatsache. Der Major domus wollte, wie ich früher nachwies, die Missbräuche der Eideshülfe, so viel als möglich beschränken. Diesen Zweck konnte er nur dann erreichen, wenn in Alamannien meineidige Mitschwörer in derselben Art, wie die Salica durch ihren acht-

[1]) Pertz, leg. II, 14. Nro. 10. [2]) Bouq. VI, 356. [3]) Loi salique 446 flg. [4]) S. 136.

undvierzigsten Titel vorschreibt, einer empfindlichen Strafe verfielen. Allein die Alamannica enthält keine solche Bestimmung, während das bairische Gesetz die Meineidigen hart trifft (Titel XVI, 5). Entweder hat also Karl Martel vergeblich gearbeitet, d. h. er hat einen Zweck erstrebt, ohne die tauglichen Mittel anwenden zu wollen, oder man muss voraussetzen, dass er auf verborgenem Wege zum Ziele kam. Nun, Letzteres war offenbar der Fall. Unter dem Namen der lex, auf welche die Alamannica so oft hinweist, ist die Salica verborgen, welche die Meineidigen mit einer Busse von 15 Sch. bedrohte. Ich muss meine Meinung schärfer begrenzen. Nicht diess soll gesagt werden, dass das salische Recht gegen den Buchstaben des alamannischen galt, die Gerichte hatten vor Allem darnach zu fragen, was die Alamannica vorschreibe, und die klaren und unzweifelhaften Sätze derselben zu vollstrecken; nur wo sie schwieg, während die Salica redete, galt letztere als Ergänzungsrecht. Es mag nun immerhin geschehen sein, dass Karl Martel in den Unterhandlungen, welche er vor Verkündung der lex renovata mit den Häuptern der Alamannen gepflogen haben muss, sich offen über die Bedeutung aussprach, welche er künftig der Salica zugestanden wissen wollte, allein die arglistige Weise, in welcher die Alamannica zugerüstet ist, macht es mir wahrscheinlicher, dass er die Besiegten überrumpelt hat. War Letzteres der Fall, so kam es den neueingesetzten Richtern zu, die verborgenen Schlingen, welche in den Worten sicut lex est, prout lex habet, lagen, allmählig durch die gerichtliche Praxis hervorzuwickeln. Ich vermuthe, dass die Alamannen erst nach einiger Zeit den vollen Sinn der Alamannica kennen lernten, und neben dem offenbaren Joche, das die klaren Bestimmungen derselben auf ihre Nacken legten, noch ein verhülltes entdeckten.

Ich habe nunmehr meine Ansicht vom Zusammenhang und Zweck des alamannischen Gesetzes dargelegt. Sie geht weit genug ab von der Meinung anderer neuerer Bearbeiter des nämlichen Gegenstandes. Herr Waitz sagt[1]): „an sich ist das Wort judex von sehr weiter Bedeutung, einen *bestimmten*, von allen übrigen verschiedenen gerichtlichen Beamten bezeichnet es *niemals*.“ Da

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 323.

letzterer Satz mit dem klaren Wortsinn des alamannischen Gesetzes in unauflöslichem Widerspruch steht, muss Herr Waitz durch Deuteleien nachhelfen. An einer andern Stelle[1]) lässt er sich also vernehmen: „Der alamannische judex ist *eine* Person mit dem Centenar. Dieser Centenar erschien theils als der erste der Volksgemeinde dem Grafen gegenüber, theils behielt er etwas von seiner alten obrigkeitlichen Befugniss bei. So untersucht er die Sache, um die es sich handelt, entscheidet, ob sie zum Urtheil reif und fertig ist, gibt an, was das Gesetz über den vorliegenden Fall bestimmt, spricht aus, was die Busse ist, *die Gemeinde aber sagt dann, ob nun wirklich die Verurtheilung eintreten oder die Reinigung versucht werden solle, oder was sonst etwa geschehen könnte.*“ Man sieht, Herr Waitz will sagen, dass durch Einsetzung des alamannischen judex nichts Wesentliches am alten deutschen Recht geändert worden sei, und dass die Volksgemeinde nachher, wie vorher, die entscheidende Stimme in den Gerichten behalten habe. Die Alamannica wusste sich eben nicht deutlich genug auszudrücken!! In gleichem Tone äussert[2]) sich Herr Waitz über das gerichtliche Verfahren, bei welchem doch die Alamannica so weitgreifende Aenderungen vornahm: „die Art der Verhandlung und das Verfahren, welches in den ordentlichen Gerichten stattfand, deute ich nur mit wenigen Worten an, *da die nähere Entwickelung des Gegenstandes der hier gestellten Aufgabe ferne liegt.*“ Unten in der Note gesteht er gleichwohl: „eine genauere Darstellung des gerichtlichen Verfahrens fehlt der Wissenschaft noch immer, da Rogge's Arbeit in keiner Weise ausreicht.“ Es ist nämlich die Art des Herrn Waitz, bei jeder Gelegenheit — und wäre es nur in einem Zwischensatze — die Ehre anderer Schriftsteller zu bemäkeln. Ich sehe voraus, dass Herr Waitz, der mir überall Missbrauch des Scharfsinns vorwirft, ja der so weit sich vergeht, meine Art der Geschichtschreibung *sämmtlichen löblichen Staatspolizeien Deutschlands als staatsgefährlich zu denunziren*, ich sehe voraus, sage ich, dass Herr Waitz viele und bedeutende Mängel und Bedenklichkeiten auch in vorliegendem Aufsatze entdecken wird. Ich aber nehme mir die Freiheit, seine schrift-

[1]) Deutsche Verfassungsgeschichte II, 431. [2]) Ibid. S. 440.

stellerische Thätigkeit für des Scharfsinnes bar zu erklären. Wenn man sich das Geschäft so leicht macht, kann man stans pede in uno deutsche Verfassungsgeschichte abwickeln. Ich will noch einen guten Rath beifügen. Wem Gott eine Gabe versagte, der klage den nicht ungerecht an, dem Gott sie verlieh und der damit Etwas leistet.

Capitel XII.

Stellung des Klerus zur Lex Alamannorum.

Das alamannische Gesetz (nächst dem bairischen, von welchem ich sofort handeln werde) bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Volksrechte. Klaffende Lücken sind durch dasselbe in letztere gebrochen und künftige Angriffe vorbereitet worden. Von allem, was er in der Alamannica anordnete, legte Karl Martel selbst das grösste Gewicht auf zwei Punkte, 1) auf die Einsetzung königlicher Einzelrichter, welche die Gerechtigkeitspflege in ihre Hand nahmen, und 2) auf die Stellung, welche er dem schwäbischen Klerus gegenüber dem neuen Gesetze anwies. Ich habe oben die Sätze des Textes hervorgehoben, aus welchen erhellt, dass nicht blos der Major domus die grösste Thätigkeit entwickelte, um seine Richter den Alamannen aufzudrängen, sondern auch, dass letztere gerade hierin eine brennende Gefahr erkannten und entschlossenen Widerstand leisteten. Sie hatten wahrlich nicht Unrecht. Ich will im Vorbeigehen auf etwas aufmerksam machen, das ich bisher noch nicht berührte. Das alamannische Gesetz, nach welchem die Richter zu urtheilen hatten, ist in lateinischer Sprache abgefasst. Zum Richteramt taugten folglich nur Leute, die Latein verstanden. Wie viele wird es unter den damaligen Laien Schwabens gegeben haben, welche dieser Bedingung genügten! Noch mehr, die Alamannica verweist

häufig auf eine andere lex, auf das fränkische Reichsrecht, das gleichfalls in lateinischer Sprache abgefasst und dabei verwickelt und umfangreich war, auf ein Recht, dessen Studium viele Zeit erforderte, und in das nur Solche eindringen mochten, welche das Rechtswesen zu ihrem Lebensberufe erwählten. Schlimme Aussichten für *eingeborne* Bewerber um Richterstellen! Nur Männer, wie jene legis doctores, die wir am Hofe der aufstrebenden Karolinger fanden, passten zu solchen Aemtern. Ich werde auf diesen Punkt weiter unten bei Gelegenheit der lex Bajuwariorum zurückkommen.

Zunächst muss ich zeigen, wie schlau der Major domus den hohen Klerus Schwabens in das Interesse seiner Einzelrichter zu verwickeln wusste. Alamannien hatte, ehe Karl Martel sein gerichtliches Netz über Schwaben auswarf, nur ein einziges Kloster von Bedeutung, das Stift des heiligen Gallus. Die andern namhaften Klöster der karolingischen Zeiten, Reichenau, Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Murbach, Maursmünster, Neuweiler, Pfäfers, sind erst nach dem Jahre 720 gegründet worden. St. Gallen selbst aber kann vor Karl Martels Einmischung noch keine regelmässige Verwaltung besessen haben. Die Familie desselben Waldram, mit welchem Karl Martel die früher erwähnte Uebereinkunft schloss, behandelte die Güter des Stifts als ein erbliches Eigenthum, verfügte über dieselben nach Gutdünken, Vita Otmari[1]) cap. 1: Waldramnus — sibi vastitatem heremi, in qua St. Gallus cellulam construxerat, velut a parentibus hereditario jure ad se transmissam vindicavit. Ebenso[2]) Ratpert: Waldramnus monasterium adhuc hereditario jure in sua tenebat potestate. So blieb es bis zum Jahre 720, in welchem Othmar mit Karls Bewilligung erster ordentlicher Abt wurde. Der älteste Katalog, den Pertz mittheilt[3]), zählt Othmar als ersten Abt, und Hermann der Lahme meldet[4]) zum Jahre 720: Sanctus Othmarus cellae Sancti Galli *primus* abbas constitutus, *coenobialem inibi vitam instituit*. Die Abtwürde schloss vor Allem die Befugniss in sich, des Stiftes Eigenthum selbst zu verwalten oder durch freigewählte

[1]) Pertz II, 42. [2]) De casibus S. Galli cap. 2. Pertz II, 62 unten. [3]) Ibid. S. 35. [4]) Ibid. scriptor. V, 97.

Beamte verwalten zu lassen. Solche Kirchenbeamte kann es demnach vor 720 in Schwaben nicht gegeben haben. Wohl aber bestanden dieselben längst in Gallien, wie ich früher nachgewiesen habe. Mit dem Augenblicke aber, da Karl Martel durch die lex renovata Einzelrichter im Namen des Staats einsetzte, bewilligte er auch der Kirche die Einsetzung von Privatrichtern und stattete dieselben mit allen möglichen Rechten aus, welche dieser Stand bis dahin in Gallien genoss. Der dreiundzwanzigste Titel hat die Ueberschrift: de colonis ecclesiasticis, si ad episcopum aut ad judicem suum venire dispexerint. Der Text lautet: liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes, sicut coloni regis, reddant ad ecclesiam (sie sollen der Kirche dieselben Frohnden leisten, wie die königlichen Colonen der Hofkammer). Si quis legitime tributum antesteterit per jussionem judicis sui, sex solidis sit culpabilis. (Wer eine Abgabe, die ihm dem Gesetze gemäss durch seinen judex auferlegt wird, verweigert, zahlt 6 Schillinge Busse.) Et opera quaecunque ei imposita fuerint secundum mandatum aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. Et si sigillum aut signum qualecunque judex per missionem Domini sui transmiserit et eum venire jusserit aut ambulare in aliquam utilitatem, et ille neglexerit, sex solidis sit culpabilis. Si autem sigillum episcopi neglexerit, aut ad veniendum aut ad ambulandum, ubi jusserit, duodecim solidis sit culpabilis. Auch abgesehen von der Ueberschrift erhellt aus Vergleichung der beiden letzten Sätze vollkommen klar, dass der fragliche Richter ein Kirchenbeamter, und dass der dominus, von dem er Befehle empfängt, der Bischof ist. Der freie Grundholde der Kirche, welcher das Siegel des judex ecclesiasticus missachtet, wird um 6 Schillinge gebüsst. Durch diese Bestimmung stellt die Alamannica den Kirchenrichter dem Grafen gleich und um eine ganze Stufe über den Centenar, denn der achtundzwanzigste Titel verordnet, dass Vernachlässigung des Siegels, das der Graf ausgestellt, mit 6, Vernachlässigung dessen, das der Centenar ausgefertigt hat, nur mit 3 Schillingen gebüsst werde. In gewissen Fällen räumt das alamannische Gesetz den judices der Kirche selbst über solche Freie, die nicht Grundholden der Kirche waren, Strafgerichtsbarkeit ein. Nach meinem Ermessen wenigstens muss im eben angegebenen Sinne

der neununddreissigste Titel verstanden werden, welcher zugleich der einzige ist, der römisches Recht enthält. Derselbe handelt von den verbotenen Graden der Ehe und schliesst mit folgender Androhung gegen Widerspenstige: si quis contra hoc fecerit, *a loci judicibus* separetur et omnes facultates amittat, quas fiscus adquirat, d. h. wer zuwider handelt, soll von den Ortsrichtern in Bann gethan werden, sein Eigenthum ist verwirkt und fällt dem Staate anheim. Man bemerke die Mehrzahl judices, welche gegen *einen* Schuldigen einzuschreiten haben. Sonst ist überall nur von einem Ortsrichter die Rede, und die Einfachheit damaliger Verhältnisse duldet nicht, anzunehmen, dass in einem und demselben Orte mehrere Staatsrichter amteten. Wie soll man nun den Ausdruck erklären? Ich denke so: da es ein gerichtliches Vergehen war, wegen dessen eingeschritten werden musste, so schrieb das Gesetz vor, dass der vom Staate eingesetzte Richter (oder Schultheiss) der Gemeinde, in welcher der Schuldige wohnte, den nächsten kirchlichen judex, der die Aufsicht über Beobachtung der kirchlichen Rechte im fraglichen Orte führte, zu dem einzuleitenden Verfahren beiziehe. Aus dem achtunddreissigsten Titel nämlich, glaube ich, muss man den Schluss ziehen, dass die Kirche überall durch eigene Gerichtsbeamte, von denen wohl jeder mehrere Gemeinden unter sich hatte, die Aufrechthaltung der strengen kirchlichen Gesetze überwachen liess.

Die lex alamannica hat, wie man sieht, der Kirche Anstellung besonderer Richter mit ausgedehnten Vollmachten bewilligt, ebendieselbe sorgte dafür, dass Freie und Hörige ein Abhängigkeitsverhältniss gegen die Kirche weit dem Dienste bei Laien vorziehen mussten. Freie Colonen der Kirche werden in der Alamannica erwähnt. Dieses Wort ist auf romanischem Boden häufig und wohlbekannt, es bezeichnet eine Mittelclasse zwischen Freien und Sklaven, Halbhörige, welche die Güter der Grundherren oder der Reichen bebauten. Aber wie kommen Colonen nach dem deutschen Alamannien im siebenten und achten Jahrhundert, was bedeutet dort das Wort? Ich will meine Meinung sagen, ohne darauf Anspruch zu machen, dass sie die Wahrheit erschöpfe. Eine Masse von Urkunden liefert den Beweis, dass in allen Provinzen des merowingischen Reichs fast alltäglich Freie ihr ganzes

Eigenthum oder einen Theil desselben an die Kirche verschenkten und dann meist gegen einen festgesetzten Zins zu lebenslänglicher Nutzniessung zurückerhielten. Besondere Verträge wurden hierüber aufgesetzt, welche Prekarien hiessen, jene Abgaben regelten und von Zeit zu Zeit erneuert werden mussten[1]). Da der dreiundzwanzigste Titel des alamannischen Gesetzes den Begriff des Colonats vorzugsweise durch die Verpflichtung, der Kirche gewisse Abgaben zu leisten, bestimmt, so darf man das Wort mit gutem Fuge auf Schenker beziehen, die durch den Prekarienvertrag in Abhängigkeit und in Dienstverhältnisse zur Kirche getreten waren. Aber noch aus einer andern und, wie ich glaube, häufigern Ursache entstand das Colonat. Die Kirche gelangte in Kurzem zum Besitze ausgedehnter Güter, welche Aebte und Bischöfe nicht alle mit eigenen Leuten zu bebauen vermochten. Man gab nun dieselben an freie Pächter aus, die je nach dem Pachtvertrag Früchte, Dienste oder Geld zu leisten hatten. Während des achten Jahrhunderts müssen die verschiedenen geistlichen Anstalten in Schwaben eine grosse Masse solcher Pachthöfe erworben haben, denn aus den Bruchstücken eines Verzeichnisses, das aus Karls des Grossen letzten Zeiten auf uns gekommen ist, erhellt[2]), dass allein das Augsburger Hochstift im Jahre 812 unter anderthalbtausend Bauernhöfen tausendeinundvierzig solcher besass, welche unter dem Namen mansi ingenuiles von freien Pächtern oder Colonen bebaut wurden. Lange Zeit gehörte zu Anhäufung so grossen Besitzes, und von selbst versteht es sich, dass die Anfänge der fraglichen Art von Bewirthschaftung in die Tage Karl Martels hinaufreichten. Soviel von den coloni ecclesiae.

Aber auch königliche Colonen erwähnt das alamannische Gesetz. Woher nun diese? Sie scheinen auf ähnliche Weise entstanden zu sein. Zwar der Ursprung durch Schenkung fällt weg, aber nicht der durch Pachtverträge, und hiezu kam noch, als zweite Quelle königlichen Colonats, Gewalt und Eroberung. Be-

[1]) Als Beispiele führe ich an die Formeln Markulfs, zweites Buch Nro. 5, 39, 40, 41. Anhang Nro. 27, 28, 41, 42. Die St. Gallischen Urkunden bei Neugart, Nro. 23, 24, 30, 36, 40, 54, 77, 134, letztere sämmtlich aus dem achten Jahrhundert. [2]) Pertz, leg. I, 177.

weise liegen vor, dass wahrscheinlich schon unter den älteren Merowingern, gewiss aber unter Karl Martel und seinen Söhnen, viele freie Alamannen, vielleicht zur Strafe für den Widerstand, den sie bei der Eroberung geleistet hatten, in Dienstleute der Hofkammer verwandelt und zu Bezahlung eines Zinses verpflichtet wurden, der jedoch ihre Freiheit nicht aufhob. Unter dem 12. Februar 828 bestätigte [1]) Ludwig der Fromme sammt seinem Sohne und Mitkaiser, Lothar I., eine Schenkung Pipins des Kleinen, welche Folgendes besagte: Pipinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brisichawa (im Breisgau), quorum nomina sunt: Williharius, Putico, Gauzbertus etc. etc. ad monasterium S. Galli concessit, eo scilicet modo, ut iidem liberi homines et posteritas eorum censum, quem ad fiscum persolvere solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent. Die genannten Männer waren, ehe sie durch Pipin ans Kloster St. Gallen verschenkt wurden, freie Colonen der Krone gewesen.

Nun, nach diesen nöthigen Worterklärungen zur Sache! Die Alamannica verlangt Titel 9 für den getödteten freien Colonen der Kirche dasselbe Wehrgeld, das für Tödtung jedes andern freien Alamannen erlegt werden musste, also 160, möglicher Weise 200 Sch., denn die Worte sind so gestellt, dass man annehmen kann, es habe unter den Colonen der Kirche selbst mediani oder Mittelfreie gegeben: quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni, ita componatur. Der Freie, der in Dienstverhältnisse zu Mächtigen trat, gewann dadurch Schutz, aber er bezahlte diesen Vortheil gewöhnlich durch eine geringere Stellung, die er in der gesellschaftlichen Stufenleiter einnahm. Bei dem Kirchendienste jedoch fiel letzterer Nachtheil weg, der freie Kirchencolone behielt seinen ganzen gerichtlichen Werth, in jenen Zeiten ein kostbares Recht. Wie die freien Colonen, so werden durch die Alamannica auch die Freigelassenen und Hörigen der Kirche gegenüber von andern Genossen desselben Standes bevorzugt. Der siebzehnte Titel besagt: liberi, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi, — si occidantur, octoginta solidis solvantur ecclesiae vel filiis ejus. Freigelassene der Kirche sollen, wenn sie

[1]) Neugart, cod. alaman. Nro. 234.

erschlagen wurden, mit 80 Schillingen an die Kirche oder deren Söhne (d. h. deren freie Colonen) bezahlt werden. Ihr Wehrgeld beträgt also die Hälfte von dem des gemeinfreien Alamannen. Der achte Titel verordnet, dass Ermordung, Verschleppung oder Entführung eines Hörigen der Kirche mit dem dreifachen Wehrgeld eines sonstigen Hörigen gebüsst werde. Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat; sicut solet servus regis, ita solvatur, id est, quadraginta quinque solidis. Et si eum rapuerit contra legem et vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et si eum furaverit aliquis, in capite, semper consimilem restituat, si ipsum invenire potuerit, aliam autem medietatem in auro valentem (aliam) medietatem, cum qualem pecuniam habet, solvat. Der letzte Satz ist durch Fehler der Abschreiber entstellt und von den Herausgebern falsch interpungirt, über den Sinn kann kein Zweifel sein. Ist ein Sklave gestohlen worden, so schuldet der Dieb dreifachen Ersatz in folgender Weise: 1) muss er dem Herrn denselben oder einen gleichtüchtigen Sklaven geben; 2) muss er eine Geldbusse, die den doppelten Werth des Sklaven beträgt, und zwar die eine Hälfte in Goldschillingen, die andere in beliebigem Gelde bezahlen. Man sieht, die Alamannica verschaffte den Hörigen der Kirche eine Lage, die weit besser war, als die ihrer Standesgenossen in Privatdiensten; sie verhielten sich zu diesen bezüglich des Wehrgeldes wie ein meliorissimus zu einem Freigelassenen der Kirche. Musste nicht Jeder wünschen, dass er, wenn ihn das Loos der Sklaverei treffe, wenigstens in Kirchenbesitz gelange.

Noch mehr, während die Alamannica über die Leistungen, zu welchen Sklaven gegen gewöhnliche Herren verpflichtet sind, nichts verfügt, und also dieselben der Willkür ihrer Gebieter preisgibt, bestimmt eben dieses Gesetz im zweiundzwanzigsten Titel, dass alle Frohnden von Leibeigenen der Kirche *gemessen* sein sollen. Das Höchste, was Einer zu leisten hat, sind drei Tage Arbeit in der Woche für die Herrschaft neben drei Tagen für sich. Ja das alamannische Gesetz will, dass die Kirche ihre Wohlthaten auch auf unterdrückte Sklaven anderer Gebieter ausdehne. Der dritte Titel besagt: ist ein von seinem Herrn misshandelter oder mit harter Strafe bedrohter Sklave an den Altar einer Kirche

geflüchtet, und der Herr verfolgt ihn, so soll der Pfarrer den Flüchtigen nur dann ausliefern, wenn der Herr Bürgschaft stellt, dass er dem Flüchtling die Schuld (wegen deren dieser entfloh) erlassen werde. Roget (Dominus) sibi eum reddere, et donet legitimum wadium, ut illam culpam illi servo concessam habeat. Tunc ille presbyter reddat in pace domino suo. Dass diese Bestimmung tief einschnitt, erhellt aus den zahlreichen Varianten, welche die Spitze des Titels umzubeugen suchen. Ohne Frage *weht durch diesen edlen Titel jener Geist der Menschenliebe und Barmherzigkeit, welcher zu allen Zeiten den göttlichen Ursprung der Kirche beurkundet hat,* allein Karl Martel bekümmerte sich sonst wenig um das Christenthum, und da er dennoch so spricht, muss man auf Nebenzwecke schliessen; ich sehe im fraglichen Titel ein Bestreben des Gesetzgebers, unter dem zahlreichen Stande der Sklaven Partei für die Kirche und die Alamannica zu machen.

Capitel XIII.

Karl Martel und der hohe Klerus Alamanniens.

Blicken wir zurück! Musste es dem Klerus Alamanniens nicht gefallen, dass das erneuerte Gesetz Karl Martels auf solche Weise den Dienst der Kirche Freien und Hörigen empfahl, dass die Kirchenhäupter zu natürlichen Beschützern der unterdrückten Stände erhoben wurden? Weiter! musste es ebendemselben nicht angenehm sein, dass durch die Alamannica Bischöfe und Aebte das Recht erhielten, als hochgebietende Herren Gutsrichter zu bestallen, welche, was das amtliche Ansehen betraf, eine Linie mit den Grafen einnahmen? Gewiss! in der menschlichen Natur liegt es, dass solche Vorzüge der Eigenliebe schmeicheln. Allein alle diese sehr grossen Rechte und Zugeständnisse konnte der schwäbische Klerus nur dann behaupten, wenn er mit unerschütterlicher Standhaftigkeit die Alamannica, aus welcher sie flossen, aufrecht erhielt und folglich mit dem Major domus gemeinschaftliche Sache machte.

Und hiemit komme ich auf den zweiten Hauptpunkt zurück, der oben kurz berührt wurde. Nächst Einsetzung der Einzelrichter hat Karl Martel das grösste Gewicht darauf gelegt, dass der Klerus Schwabens Hand in Hand mit ihm gehe. Wie konnte auch das schwierige Werk, das er vorhatte, gelingen, wenn nicht ein mächtiger, im Lande angesessener Stand half! Ich bin überzeugt, dass die zahlreichen Classen von Unfreien, dass selbst die überwiegende Mehrheit armer Gemeinfreien, die im alten alamannischen Rechte wenig Schutz gegen Unterdrückung gefunden hatten, die lex renovata lobten, vielleicht mit Jubel empfingen, aber die Vornehmen, aber die grösseren Gutsbesitzer, aber alle Wohlhabenden waren durch die Alamannica wesentlich beeinträchtigt, und es konnte nicht fehlen, dass sie gegen das Gesetz und dessen Urheber die grösste Bitterkeit hegten. Gegen diesen Hass bedurfte der Major domus einer kräftigen Stütze, welche ihm der Klerus gewähren sollte. Allein der Alamannen natürlicher Scharfsinn durchschaute die Rechnung des Frankenherzogs. Die ganze Wuth, die sie gegen Karl Martel und sein Gesetz fühlten, wandte sich gegen die Häupter des Klerus als Mitschuldige und gefährlichste Verbündete des fremden Herrn. Meine nächste Aufgabe ist, letzteren Satz zu beweisen.

Die Alamannica wurde, wie ich oben zeigte, um 725 veröffentlicht. Fast alle gleichzeitigen Chroniken melden [1]), im Sommer des nämlichen Jahres hatten die spanischen Saracenen ihren ersten Einfall nach Gallien gemacht, während Karl eben in Baiern stand. Ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass der Major domus im nächsten Jahre 726 gegen die Eindringlinge zu Felde zog? doch berichten diess ausdrücklich nur zwei karolingische Chroniken [2]). Kaum war

[1]) Annales Petav. ad annum 725: quando Karolus primum fuit in Bawarios — Saraceni venerunt, Pertz I, 9. Annales Laureshamenses et Alamannici: Saracini venerunt primitus, Pertz I, 24. Annales Sangallenses breves: Saraceni primitus ingrediuntur, Pertz I, 64. Annales Augienses: Saraceni primitus ingrediuntur, ibid. I, 67. [2]) Annales Laurissenses minores ad annum 725: Eudo (der Herzog von Aquitanien) Saracenos in auxilium sui adsciscit, qui venientes cum rege suo Abdirama transeunt Garunnam, Burdigalem usque perveniunt cuncta vastantes, ecclesias igne cremant, Pictavis basilicam Sancti Hilarii incendunt. Dann zum Jahre 726: contra quos Karlus auxilio Dei

der Franke durch diesen Krieg im Westen beschäftigt, als in Osten, seine Abwesenheit benutzend, 728 Sachsen und Baiern v Neuem losschlugen. In der Zwischenzeit nun, nachdem der Kam gegen die Araber in Aquitanien ausgebrochen war und ehe d Krieg in Baiern wieder begann, geschah im Laufe des Jahres 7 laut dem Zeugnisse Hermanns des Lahmen [1]) Folgendes: Sanctu Pirminius ob *odium Karoli* a Theodebaldo, Godefridi ducis fili ex Augia pulsus, Etonem pro se constituit abbatem, et ipse A satiam, alia instructurus coenobia, petiit. Theodebald, Godfrie Sohn und Landfrieds Bruder, hatte die Gelegenheit zur Rache g gewählt; er verjagt den verhassten Gehülfen des fränkischen Majo domus in dem Augenblicke, da dieser von den Saracenen i eigenen Lande bedrängt ist und da Sachsen und Baiern sich zu Losschlagen gegen die Franken rüsten. Man muss annehme dass Theodebald im Einverständnisse mit seinem Bruder Land fried handelte, wenigstens musste letzterer drei Jahre später f Pirmins Vertreibung büssen. Der bischöfliche Abt von Reichen wich der Gewalt, aber indem er ging, trug er Sorge, einen Nac folger zu hinterlassen, der die Fortführung des gemeinsam Planes übernahm, so dass also der Vortheil, den das herzoglic Haus Schwabens durch Pirmins Entfernung erlangt zu habe glaubte, nur ein scheinbarer war. Hermann nennt den von Pi min eingesetzten Stellvertreter Eto, Zeitgenossen schreiben de Namen Heddo. Fassen wir denselben ins Auge. Eine gleichzeitige und glaubwürdige Quelle [2]) meldet, dass Heddo aus einem der vornehmsten Geschlechter des westlichen Alamanniens stammte. Ethiko, Herzog im Elsass und Vater der heiligen Ottilia, war sein Ahn. Ein Kleriker aus solchem Hause taugte trefflich für die Zwecke Karl Martels, denn der Major domus durfte erwarten, dass die Alamannen vor einem bischöflichen Abte Reichenaus, der eines Herzogs Sohn war, eine gewisse Ehrfurcht hegen würden. Diese Hoffnung schlug jedoch fehl. In Kurzem trugen die Ala-

fretus, Sarracenorum infinitam multitudinem simul cum rege eorum prostravit etc. Pertz I, 114. Dasselbe erzählt fast in denselben Worten der Mönch von Fuld. Pertz I, 344. [1]) Pertz, script. V, 98. [2]) Vita S. Odiliae bei Grandidier, église de Strassbourg, I, 6. Nro. 27, S. 48.

mannen denselben Hass, den sie gegen Karl Martel und Pirminius fühlten, auf den Nachfolger über. Hermann der Lahme fährt fort: „im Jahre 732 ward Eddo von Theodebald (dem Herzoge Alamanniens und Nachfolger des 730 verstorbenen Landfried) aus Hass gegen Karl Martel nach dem Thale Uri verbannt. Allein noch im nämlichen Jahre vertrieb Karl den widerspenstigen Herzog und setzte Eddo wieder ein.“ Dann einige Zeilen weiter unten. „Nachdem Eddo sieben Jahre lang dem Stifte Reichenau vorgestanden war, verliess er dasselbe, erhielt Laba zum Nachfolger und ward von Karl Martel auf den bischöflichen Stuhl von Strassburg befördert.“ Der Major domus glaubte, wie man sieht, die treuen Dienste Eddos belohnen zu müssen. Aber, wird man fragen, warum hat Karl Martel seine geistlichen Bundesgenossen Pirmin und Heddo nicht kräftiger gegen die gemeinsamen Feinde geschützt? Er stand ihnen bei, so weit es die Umstände erlaubten! Die Vertreibung Pirmins fällt, wie ich oben zeigte, ins Jahr 727. Nachdem Karl Martel 728 und 729 den Krieg gegen Baiern und Sachsen glücklich beendet hatte, kam die Reihe an die abgefallenen Alamannen. Er brach 730 in Schwaben ein und züchtigte den Herzog Landfried, der noch im nämlichen Jahre — die äusserst dürftigen Quellen sagen nicht auf welche Weise — starb[1]). Landfried erhielt seinen Bruder Theodebald zum Nachfolger. Derselbe empörte sich alsbald von Neuem wider die fränkische Herrschaft, indem er, wie im Jahre 727, mit einer Gewaltthat gegen Pirmins Nachfolger Heddo begann, welchen er, laut dem oben mitgetheilten Zeugnisse Hermanns, nach dem Thale Uri verbannte. Allein unverweilt eilte der Major domus herbei, vertrieb den widerspenstigen Herzog und stellte Heddo wieder her. Seitdem ist für längere Zeit nicht mehr von Reibungen zwischen Martel und schwäbischen Herzogen die Rede. Diess kommt ohne Zweifel daher, weil der Major domus zwischen 730 und 741, in welch letzterem Jahre er starb, alle Hände voll mit jenem glorreichen Kriege gegen die spanischen Saracenen, welcher das Abendland

[1]) Die kleinen Annalen, Pertz I, 8. 9. Karlus perrexit ad Suavos contra Lantfredum. Karlus pugnavit contra Lantfredum. Karlus perrexit ad Suavos contra Lantfredum; dann ibid. S. 24. 25: Landfridus mortuus.

vor der drohenden Herrschaft des Islam rettete, sowie mit Kämpfen gegen Aquitanier, Friesen und Sachsen zu thun hatte. So weit die vorhandenen Zeugnisse ausreichen, ist Karl der Hammer nach 732 nicht mehr in Alamannien gewesen.

Karls Söhne, Pipin der Kleine und Karlomann, theilten sich in das Erbe des Vaters. Sogleich griffen die Volksstämme des vordern Deutschlands von Neuem zu den Waffen für ihre Freiheit, und zwar erst jeder für sich, bald mehrere vereint. Die Herzoge von Schwaben, Baiern, Sachsen, auch der Aquitanier Hunold schlossen einen grossen Bund, aber sie erlagen. Nachdem Theodebald von Schwaben mehrmals geschlagen und wieder begnadigt worden war, erhob er sich 745 abermal. Jetzt rückte Karlomann mit seinen Schaaren 746 ins Land, umringte bei Canstatt unfern dem heutigen Stuttgart den aufgebotenen Heerbann der Alamannen und hielt ein fürchterliches Blutgericht. Viele Schuldige — worunter höchst wahrscheinlich auch der Herzog Theutbald — wurden niedergesäbelt oder hingerichtet. Gleichwohl kommt im nächsten Jahr wieder ein schwäbischer Herzog Landfried II. — ohne Zweifel aus Gotfrieds Hause und Sohn oder Neffe Theutbalds — zum Vorschein; er muss sich gleichfalls gegen die Franken empört haben, denn 748 bricht Pipin der Kleine mit Heeresmacht ins Land ein, schlägt die Aufständischen und führt den *letzten Schwabenherzog* als seinen Gefangenen nach Gallien ab. Der lange und hartnäckige Unabhängigkeitskrieg endigte mit dem Sturze des Herzogthums. Alamannien ward dem Frankenreiche einverleibt [1]).

Jene beiden hohen Kleriker, Pirmin und Heddo, sind tief in diese Kämpfe verwickelt worden! Warum? ohne Frage desshalb weil sie dem Major domus Beistand geleistet, insbesondere weil sie demselben geholfen hatten, das Gesetz vom Jahre 725 einzuführen und aufrecht zu erhalten. Man darf nicht zweifeln, dass die Alamannica den brennendsten Beschwerdepunkt der Aufständischen bildete. Zwar die Zeitquellen, die — ich wiederhole es — unglaublich dürftig sind, berichten hiervon nichts. Aber was ich behaupte, hat die Natur der Dinge für sich, und überdiess kann man den Beweis

[1]) Die Beweise aus den Quellen für diess und das Vorhergehende bei Stälin, wirtembergische Geschichte I, 182 flg.

der Analogie führen. Ich werde unten zeigen, dass der Herzog Tassilo von Baiern, sobald er, durch die Umstände begünstigt, das fränkische Joch abgeschüttelt hatte, seine Thätigkeit gegen die, unter ähnlichen Verhältnissen wie die Alamannica, erlassene Bavarica wandte, und gerade die Punkte, auf welche von Karl Martel laut obiger Auseinandersetzung das meiste Gewicht gelegt worden war, umformte.

Werfen wir noch einen Blick auf Pirmin, den wir oben aus den Augen verloren. Was that er nach der Vertreibung aus Reichenau? Er gründete Klöster im Elsass, sagt Hermann der Lahme; aber welche? Hermann nennt zum Jahre 731 drei: Altaich in Baiern, Murbach im Elsass, Pfäffers in Rhätien, welche zwar nicht durch Pirmins persönliches Eingreifen, wohl aber von Reichenau aus, wo Pirmins Stellvertreter und Genosse Heddo zurückgeblieben war, mit Mönchen besetzt wurden. Die Lebensbeschreibungen Pirmins bezeichnen als weitere Stiftungen desselben die Klöster Schuttern, Gengenbach, Schwarzach im heutigen Baden, Maursmünster und Neuweiler im Elsass. Da die Quelle trübe ist, wage ich um so weniger ihre Aussage mit Zuversicht hinzunehmen, als sich gewichtige historische Bedenken gegen einige der letztgenannten Stiftungen erheben lassen. Genug, das Zeugniss des trefflichen Hermann bürgt dafür, dass Pirmin ausser Altaich, Pfäffers, Murbach noch andere Klöster und zwar im Elsass gründete oder gründen half. Allein die Errichtung von Klöstern kostete damals, wie heute noch, Geld und Gut. Wer versah Pirmin mit diesem unentbehrlichen Etwas? Gewiss Niemand anders, als Karl Martel und seine Erben, denn die neuen Anstalten dienten dem fränkischen Staatsvortheil. Sie hatten die Aufgabe, Kleriker, die im Sinne Pirmins auf die Plane des Herrscherhauses eingingen, und vielleicht auch Laien zu erziehen, die zu Uebernahme von fränkischen Richterstellen in deutschen Landen taugten.

Pirmin war durch und durch *Hofkleriker*, er gehörte einer zahlreichen Classe von Priestern an, mit welcher wir in Baiern, wohin wir uns jetzt wenden, genaue Bekanntschaft machen werden.

Drittes Buch.

Die Pipiniden und das alte Volksrecht der Baiern. Kirche und Gesetzbuch. Der heilige Bonifacius vereitelt den Plan der Karolinger.

Drittes Buch.

Pipiniden und das alte Volksrecht der Baiern. Kirche und Gesetzbuch. Der heilige Bonifacius vereitelt den Plan der Karolinger.

Historiker nahmen an, das dieser Herzog Garibald eine und dieselbe Person mit dem gleichnamigen Fürsten sei, den der Diakon Paulus in seiner Geschichte Lombardiens mehrfach bald als Herzog, bald als König der *Baiern* aufführt. Allein nicht unwichtige Bedenken stehen dieser Vermuthung entgegen [1]). Dem sei jedoch wie ihm wolle, so steht fest, dass der von Paul erwähnte Garibald der älteste bekannte Herzog von Baiern ist. Garibald scheint um 590 gestorben zu sein. Etliche Jahre später kommt ein zweiter Baiernherzog Tassilo I. zum Vorschein. Paulus der Lombarde und Hermann der Lahme berichten [2]), dass er durch den Merowinger Childebert um 595 eingesetzt worden sei. Von nun an wird der Zusammenhang bairischer Geschichte durch eine Lücke unterbrochen, die sich meines Erachtens nahezu über ein volles Jahrhundert erstreckt. Erst mit dem Augenblicke, da fränkische Bekehrer, von den Pipiniden ausgesandt, in Baiern zu wirken beginnen, dämmert wieder Licht. Drei dieser Bekehrer, *Emmeram*, *Rupert*, *Corbinian*, verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Von Emmeram handeln zwei Lebensbeschreibungen: eine ältere, welche gegen Ende des achten Jahrhunderts Bischof Aribo von Freising schrieb, und eine jüngere durch den Probst Meginfred zu Anfang des elften Jahrhunderts verfasste. Beide sind von den Bollandisten zum 22. September herausgegeben. In Betracht kommt hauptsächlich erstere.

Aribo erzählt im Wesentlichen Folgendes: Zu Poitiers in Gallien lebte ein Bischof Emmeram, ebenso ausgezeichnet durch Wissenschaft als durch Tugend. Da er erfuhr, dass die Hunnen in Pannonien Heiden seien, so beschloss er, ihrer Bekehrung sein Leben zu weihen, übergab den Stuhl von Poitiers an einen Stellvertreter, trat den Weg durch Deutschland an und gelangte nach Regensburg. Freundlich empfing ihn daselbst der Herzog von Baiern Theodo, und stellte zugleich dem Heiligen vor, dass er die Reise nach Pannonien nicht fortsetzen könne, weil der lange Krieg mit den Avaren das Land um die Enns in eine Wüste verwandelt habe. Der Herzog bat Emmeram, lieber in Baiern zu

[1]) Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II, 179. [2]) Histor. Longob. IV, 7 und Chronic. ad annum 595.

bleiben und trug ihm das Bisthum über sein ganzes Gebiet an; wolle aber Emmeram aus Demuth das hohe Amt nicht annehmen, so möge er wenigstens die Aufsicht über die Klöster des Landes führen. Der Heilige gab Theodos Bitten nach. Aribo spricht so, als sei Baiern schon vor Ankunft Emmerams bekehrt worden, beschreibt jedoch die Einwohner als Neulinge im Glauben. Aus demselben Kelche, sagt er, sei der heidnische Opfertrank, wie das Blut Christi gespendet worden. Drei Jahre lang widmete Emmeram seine Kräfte dem edlen Berufe, eingerissene Missbräuche auszurotten und das Volk in der wahren Lehre zu befestigen. Er zog in Städten und Dörfern umher und predigte das Evangelium. Nach Verfluss von drei Jahren endete er auf tragische Weise. Die Tochter des Herzogs, Ota, war nämlich durch verbotenen Umgang mit Sigibald, dem Sohne eines bairischen Edeln, schwanger geworden, theilte in ihrer Verzweiflung dem Bischofe das Geheimniss mit und bat um seine Hülfe. Emmeram erlaubte ihr, ihn selbst als Vater des Kindes zu nennen, und entfloh von Regensburg, angeblich in der Absicht, nach Rom zu wallfahrten. Kurz darauf erfuhr Herzog Theodo die Schande seiner Tochter, gerieth ausser sich vor Wuth und wollte Ota erstechen. Kaum vermochte man ihn von dieser verzweifelten That abzuhalten, er verbannte nun die Tochter auf immer nach Italien. Lantbert aber, Otas Bruder, jagte dem Bischof nach und erreichte ihn bei Helphindorf (Kleinhelfendorf unweit Rosenheim, auf der Strasse nach Italien) und schlug ihn nieder, seine Diener schnitten dem Unglücklichen Ohren, Füsse und Hände ab, rissen ihm Zunge und Augen aus und liessen ihn liegen. Landleute, die vorübergingen, hoben den Verstümmelten auf. Später ward die Leiche nach Regensburg gebracht, wohin sie Herzog Theodo, umgeben von festlichem Zuge, einholte. Die Unschuld kam an den Tag, Lantbert, der Mörder des Heiligen, endete in der Verbannung, dem Herzoge selbst folgte keiner seiner Söhne in der Herrschaft nach.

So Aribos Bericht. Schon lange hat man gegründete Bedenken gegen die vollständige Genauigkeit desselben erhoben, seine historische Brauchbarkeit ist vielfach beeinträchtigt; die Behauptung, Emmeram sei, ehe er nach Baiern zog, Bischof von Poitiers gewesen, wird durch die Verzeichnisse der Kirchenhäupter

dieser Stadt widerlegt, in welchen sich nirgends der Name Emmeram oder ein ähnlicher findet[1]). Ich zweifle keineswegs, dass Emmeram bei seiner Ankunft in Regensburg Bischof war, denn nur wenn er diese Würde besass, konnte er nachdrücklich wirken; ebenso wenig scheint es gerathen, die Ueberlieferung, dass er von Poitiers kam, in Zweifel zu ziehen. In unverfänglicher Weise lassen sich die Schwierigkeiten heben, wenn man annimmt, dass Emmeram derselben Classe von Bischöfen angehörte, aus welcher auch Pirmin hervorging: er wird einer der Chor- oder Regionarbischöfe des Sprengels von Poitiers gewesen sein. Aus diesem Stande wählten die Pipiniden vorzugsweise ihre geistlichen Gehülfen. Endlich unterliegt noch die Angabe Aribos von der erfolgreichen Thätigkeit Emmerams wohlbegründeten Zweifeln. Aribo spricht so, als hätte sein Held ganz Baiern bekehrt, allein ich werde weiter unten zeigen, dass wenige Jahre nach Emmerams Tod Rupert das Land halb heidnisch und den Herzog sammt der Masse des Adels und des Volkes ungetauft fand. Emmeram kann also nicht so viel ausgerichtet haben.

Ich komme nun an die Hauptfrage: in welche Zeit fällt Emmerams Tod? Weder Aribos noch Meginfreds Arbeit enthält deutliche Spuren, aus welchen sich die Zeit bestimmen liesse. Dagegen wird oder ward zu Regensburg ein alter Grabstein aufbewahrt, welcher 652 als Todesjahr des Bischofs Emmeram bezeichnet. Da er laut Aribos Zeugniss drei Jahre lang in Baiern thätig war, so würde aus der fraglichen Inschrift folgen, dass er um 649 nach Regensburg gekommen sei. Allein die Inschrift ist verhältnissmässig jungen Alters, sie gehört dem dreizehnten Jahrhundert an[2]), und hat daher an sich wenig Beweiskraft, obgleich fast alle neueren und älteren Historiker, derselben blindes Vertrauen schenkend, den Tod Emmerams ins Jahr 652 verlegen. Hiezu kommt noch, dass besonderer Umstände wegen Angaben über das Alter der Bekehrung Baierns, welche aus jener Gegend während eines gewissen Zeitraums stammen, höchst verdächtig sind. Seit dem elften Jahrhundert macht[3]) Salzburg Anspruch darauf, die älteste und erste Metropole Baierns zu sein, und dieser Behaup-

[1]) Acta Bolland. Septemb. Vol. VI, 459. [2]) Die Beweise bei Rettberg, a. a. O., II, 192 flg. [3]) Daselbst S. 194.

tung zu lieb ward von einer Reihe südbairischer Schriftsteller die Geschichte Ruperts und auch anderer Bekehrer fälschlich um fast hundert Jahre zurück versetzt. Wer bürgt nun dafür, dass nicht auch obige Berechnung des Jahres, in welchem Emmeram gestorben sein soll, in der Salzburger Ueberlieferung wurzelt. Ja diess ist sogar in hohem Grade wahrscheinlich. Die Anhänger der Salzburger Meinung behaupten, dass Rupert um 580 nach Baiern kam und 628 starb. Da nun Emmeram laut dem Berichte Aribos die Baiern als Neulinge im Glauben vorfand, da ferner vermöge der Salzburger Behauptung Rupert der erste Begründer des Glaubens in Baiern gewesen sein soll, so blieb, wenn man die Biographien Ruperts und Emmerams in Einklang bringen wollte, nichts anderes übrig, als die Bekehrungsreise Emmerams ein bis zwei Jahrzehnte nach dem Tode Ruperts vor sich gehen zu lassen.

Unter diesen Umständen räth der gesunde Menschenverstand einen Versuch zu machen, ob die Zeit Emmerams nicht von einer andern Seite her bestimmt werden könne. Ich sehe nur einen Weg. Nach Aribos Bericht hält sowohl Herzog Theodo als dessen Sohn Lantbert den fränkischen Bischof für den eigentlichen Verführer Otas, und wenn letzterer dem Flüchtigen nacheilt und ihn erschlägt, so muss man annehmen, dass er diess nicht ohne Einwilligung des Vaters that. Gleichwohl wird der Sohn Lantbert nachher, laut Aribos Aussage, aus der Heimath verbannt und stirbt als Geächteter im Auslande. Wer hat dem Jüngling die harte Strafe auferlegt? gewiss nicht der Vater, sondern die Voraussetzung drängt sich auf, dass hier ein stärkerer Wille eingriff, vor welchem auch Theodo sich beugte. Ferner. holt der schwer beleidigte Vater die Leiche Emmerams unter den höchsten Ehren ein und errichtet ihm ein Grab in seiner Hauptstadt Regensburg. Zwar sucht Aribo letztere Thatsache durch schreckenerregende Wundererscheinungen zu erklären, mittelst welcher der Heilige kundgegeben haben soll, dass er seine Gebeine in Regensburg begraben wissen wolle. Allein es ist weit gerathener, auf eine ähnliche Ursache, wie die eben angedeutete, zu schliessen. Endlich berichtet eine sehr achtungswerthe Quelle, deren Worte ich unten anführen werde, dass nach Herzog Theodos Tode ihm nicht sein Mannsstamm in der Herrschaft folgte, sondern dass ein anderer

Zweig der Agilolfinger das Herzogthum über Baiern erhielt. Wie die Sonne durch herbstliche Nebel bricht hier unaufhaltsam die Wahrheit durch, dass eine fremde und zwar eine übermächtige Gewalt Theodos Haus für die gegen Emmeram bewiesene Widersetzlichkeit zur Strafe gezogen hat. Dieser fremde Oberherr kann nur Pipin von Heristal gewesen sein, denn laut dem ausdrücklichen Zeugnisse des Mönchs von Metz hatten die merowingischen Könige im Laufe des halben Jahrhunderts, das der Schlacht von Testri voranging, durch ihre Unthätigkeit die einst von den Franken begründete Herrschaft über die deutschen Stämme verloren, während ebendieselbe Chronik berichtet[1]), dass Pipin gleich nach dem entscheidenden Siege bei Testri die jenseits des Rheins wohnenden Deutschen mit Waffengewalt unterwarf und namentlich in Baiern wiederholte Einfälle machte: anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi 687 Pipinus successibus prosperis Francorum — suscepit principatum. Hinc Suavos et Bauwarios, Toringos et Saxones, crebris irruptionibus frequentibusque proeliis contritos suae ditioni subjugavit. Hae etenim gentes olim et aliae plurimae multis sudoribus adquisitae Francorum summo obtemperabant imperio; sed propter desidiam regum et domesticas dissensiones et bella civilia, quae in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere. Quam obstinationem invictus Pipinus princeps crebris expeditionibus *utilissimisque consiliis* et frequentibus populationibus, Domino cooperante, compescuit. Laut der Aussage des Mönchs begann die Empörung der Deutschen und ihre Losreissung vom fränkischen Joch seit das merowingische Reich zum letzten Male getheilt worden war, d. h. seit dem Todesjahre Dagoberts, der die ganze Monarchie wieder vereinigt hatte und 638 starb. Weiter behauptet der Mönch, Pipin von Heristal habe die Unterwerfung der Deutschen nicht blos durch Waffengewalt, sondern auch durch kluge politische Massregeln — utilissimis consiliis bewerkstelligt. Ich werde sogleich zeigen, wie trefflich letzterer Satz zur Geschichte Emmerams passt. Lässt man nun die Aussage des Mönchs von Metz, der gerade für die ersten Jahre

[1]) Pertz I, 317.

Pipins treffliche und nur durch ihn aufbewahrte Quellen benutzte, als Richtschnur gelten, so erhält die Geschichte Emmerams folgende Gestalt: bald nach der Schlacht von Testri überzog Pipin Baiern mit Krieg, überwand den Herzog und suchte nun die Eroberung durch ähnliche Mittel, wie die, auf welche wir oben in Alamannien stiessen, nämlich durch kirchliche Einrichtungen zu befestigen. Zu diesem Behufe nöthigte er dem Herzoge einen fränkischen Chorbischof Emmeram als Haupt der bairischen Kirche auf. Theodo wich der Gewalt; als jedoch Pipin abgezogen war und er hörte, der zurückgelassene Emmeram habe die Ehre des herzoglichen Hauses angetastet, gab der Baier seinem Sohne Befehl, den verhassten Fremdling hinzurichten. Emmeram büsste mit dem Leben, aber nun brach als Rächer desselben Pipin in das Land ein, verbannte Lantbert für immer, nöthigte den Herzog, die Leiche des getödteten Bischofs mit allen Ehren zu begraben, und erhob bald darauf, nachdem Theodo entweder gestorben oder vielleicht entsetzt worden war, ein anderes Geschlecht auf Baierns herzoglichen Thron. War diess der wahre Hergang der Sache, so folgt, dass Aribo von Freising viele wesentliche Dinge, die zur Geschichte Emmerams gehörten, entweder nicht gewusst, oder absichtlich aus Rücksicht auf die Ehre des herrschenden Hauses der Karolinger verschwiegen hat! Die nächste Frage ist, ob sich die eben entwickelte Ansicht von der Geschichte Emmerams, welche allerdings ziemlich weit von dem Wortlaute der Erzählung Aribo's abweicht, aber dafür die unparteiische Aussage der Metzer Chronik für sich hat, durch ein weiteres Zeugniss bestätigen lasse. Ich stelle den Zeugen.

In der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts unter Kaiser Konrad II., also zu einer Zeit, da in Baiern noch viele jetzt verlorene Denkmäler über die Kirchengeschichte des Landes vorhanden sein mussten, schrieb Arnold, Mönch im Stifte des heiligen Emmeram, ein weitläufiges Werk, in welchem er bezüglich der Zustände vor den Zeiten des deutschen Apostels Bonifacius sagt[1]), damals hätten in Baiern manche Ketzereien geherrscht sub ducibus, quorum nomina partim ignoramus, *partim scita cautelae*

[1]) Pertz script. VI, 549.

gratia supersedemus. Temporibus autem, quibus tantae pesti remedia parabantur, hi duces principabantur: Dioto scilicet, vir illuster, *cui filii in regnum non successerant;* item alius Theodo, vir strenuus et alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Ruotpertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium (nach Salzburg) devenit ibique cursum praesentis vitae consummavit, sub quo sanctus Corbinianus Frisingam accessit. Arnold, der Mönch im Kloster St. Emmeram, gesteht also, die Namen einiger (älteren) Herzoge seien unbekannt, die Geschichte anderer kenne er zwar, *aber Rücksichten kluger Schonung* bestimmen ihn, das, was er wisse, *zu verschweigen.* Das ist deutlich genug. Sollte es nicht gerathen sein, anzunehmen, dass Aribo die gleiche Rücksicht nahm? Wenn volle hundert Jahre nach dem Untergange der deutschen Karolinger ein bairischer Mönch so vorsichtig misslich, der Ehre des abgestorbenen Hauses nachtheilige Dinge zu verbergen sucht, wie viel mehr wird diess Aribo gethan haben, der unter dem grossen Karl selbst schrieb.

Weiter sagt Arnold, dass dem ersten von ihm erwähnten Theodo seine Söhne nicht in der Herrschaft folgten, folglich, dass nach Theodos Abtreten ein anderer Zweig erhoben worden sei. Dieser Theodo ist ohne Frage derselbe, den Aribos Werkchen erwähnt, derselbe, dessen Sohn Lantbert den Bischof Emmeram erschlug. Fast von selbst versteht es sich, dass der Ausschluss der Söhne des ersten Theodo von der Nachfolge in Baiern mit der Ermordung Emmerams zusammenhing, genauer gesagt, dass Pipin diesen Ausschluss als Strafe für letztere That verhängt hat. War diess aber der Fall, so muss man annehmen, dass die Einsetzung eines neuen Herzogs nicht lange nach der Ermordung Emmerams erfolgte, so wie dass Pipin seinem Geschöpf zur Bedingung gemacht habe, in gleicher Stellung, wie die, welche Emmeram unter dem ersten Theodo behauptete, einen geistlichen Aufseher aus den Händen des Major domus zu empfangen. Wirklich übernahm sofort diese Rolle der Franke Rupert, welcher, wie sich unten zeigen wird, 696 nach Baiern kam. Bleibt man daher bei den Aussagen Arnolds stehen, so ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die geistliche Wirksamkeit Emmerams in Baiern zwischen die Jahre 687 und 696 fällt. Früher als 687 kann er

die Reise nach Regensburg nicht angetreten haben, weil sein Beschützer Pipin erst durch die Schlacht von Testri zur Gewalt gelangte. Anderer Seits muss er vor 696 ermordet worden sein, weil im genannten Jahre Rupert als Nachfolger Emmerams in Baiern auftrat. Auf das nämliche Ergebniss läuft auch die Chronik von Metz hinaus. Beide Quellen stimmen aufs schönste zusammen. Noch ist ein wichtiger Punkt zu erörtern. Emmeram hat so gut als seine Nachfolger in Baiern, Rupert und Corbinian, und so gut als Pirmin in Schwaben für die Herrscherzwecke des fränkischen Major domus gearbeitet; aber diese Thatsache gehört zu den Dingen, welche laut Arnolds Eingeständniss die Klugheit zu verschweigen gebot. Das Königthum suchte sehr häufig die Kirche für seine Plane zu benutzen, oder, wenn man die Dinge beim rechten Namen nennen will, zu missbrauchen, aber stets mied es den bösen Schein. Schöne, wohlklingende Vorwände waren daher nöthig. Man sprengte aus, Pirmin sei von Sintlaz nach Alamannien, Rupert von Herzog Theodo II. nach Baiern berufen worden, während doch Pipins und Karl Martels Berechnung beide nach dem Orte ihrer Bestimmung befördert hatte. Die nämliche Ausschmückung konnte man auf Rupert nicht wohl anwenden, aus dem einfachen Grunde, weil bis kurz vor seiner Ankunft die bairischen Herzoge mit den Waffen in der Hand ihre Unabhängigkeit behaupteten, und mit den Franken im Kriege lagen. Man bedurfte eine andere Verhüllung. Dem Volke wurde vorgesagt, der Zufall habe Emmeram nach Baiern geführt, auf einer Bekehrungsreise zu den heidnischen Ungarn begriffen sei er unterwegs durch die Bitten des bairischen Herzogs umgestimmt und zum Bleiben vermocht worden. Doch gelang es nicht, in dem Grade den wahren Zusammenhang zu verbergen, dass nicht noch im elften Jahrhundert einzelne Eingeweihte das Geheimniss durchschauten.

Capitel II.

Der heilige Rupert.

Ich komme an die Geschichte Ruperts. Hauptquellen für dieselbe sind: die sogenannte vita primigenia oder älteste Lebensbeschreibung des Heiligen, welche 873 von einem unbekannten Kleriker des Salzburger Sprengels abgefasst wurde, dann zwei kostbare Sammlungen der ältesten Salzburger Schenkungsurkunden, deren Zusammenstellung ins achte Jahrhundert hinaufreicht, die eine mit dem Namen congestum Arnonis, die andere mit dem Namen breves notitiae bezeichnet und alle drei abgedruckt im Anhange zu Kleinmayrns Juvavia, dann einige Stellen aus der Biographie Corbinians und aus dem oben erwähnten Werke des Mönchs Arnold. Auf den uralten, bis in die neueste Zeit fortgeführten Streit, ob Ruperts Wirksamkeit in den Anfang des siebenten oder aber des achten Jahrhunderts falle, lasse ich mich nicht ein; die von Mabillon und Hansitz verfochtene Meinung hat so vollkommen den gesunden Menschenverstand und den klaren Buchstaben der Geschichte für sich, dass weitere Beweise für sie aufthürmen zu wollen so viel wäre, als wenn man Eulen nach Athen trüge. Die älteste Lebensbeschreibung meldet im Bunde mit den andern Quellen folgendes: Bischof Rupert von Worms, *ein Seitenverwandter des karolingischen Hauses*[1]), erlangte durch seine Frömmigkeit und hohe Tugend solchen Ruhm, dass Herzog Theodo von Baiern ihn zu sich einlud, um sein Volk im Glauben zu befestigen. Rupert folgte dem Rufe, trat im zweiten Jahre des Königs Childebert die Reise an und ward aufs Prächtigste in Regensburg empfangen. Sogleich legte er Hand an das wichtige Werk, unterrichtete den Herzog, den Adel und das Volk im wahren

[1]) Ex regali progenie Francorum ortus. Da der Verfasser in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts unter Ludwig dem Deutschen schrieb, muss man meines Erachtens annehmen, dass er nicht die Merowinger, sondern die Karolinger im Auge hat.

Glauben *und taufte sie.* Theodo ertheilte dem Heiligen die Erlaubniss, im ganzen Herzogthum, wo es ihm gefalle, einen passenden Wohnsitz auszusuchen. Nach längerem Umherziehen wählte Rupert zuerst eine Stelle am Wallersee, da, wo die Fischaha aus demselben fleusst, und baute dort dem Apostelfürsten zu Ehren eine Kirche. Bald gewahrte er, dass der Ort nicht gut gelegen sei. Die Nachricht war ihm zugekommen, dass nicht weit vom Wallersee prächtige Trümmer einer alten Römerstadt am Flusse Juvavum (Salzach) stünden. Rupert begab sich hin, fand die Stelle günstig und begann eine Kirche und einen Bischofshof zu erbauen. Der Herzog Theodo schenkte ihm die Ruinen sammt dem Bergschlosse, die ganze Gegend auf drei Stunden im Umkreise, Pfannen zum Salzsieden, Matten auf den Alpen, Dörfer, Höhen, Fischweiher und viele Leibeigene. Da Rupert sah, dass die Aerndte für ihn und seine wenigen Begleiter zu gross sei, reiste er von Salzburg in seine Heimath Worms zurück und nahm von da zwölf Gehilfen, nebst seiner *Nichte*[1]) Erintrud mit sich. Die Nichte bestellte er zur Aebtissin eines Nonnenklosters, das er auf dem obern Schlosse errichtete. Noch bereiste er das ganze Land, baute und weihte Kirchen, ernannte dann einen Nachfolger und kehrte zu seinem heimathlichen Sitze (Worms) zurück, wo er am Tage der Auferstehung des Herrn entschlief.

Der unbekannte Lebensbeschreiber verlegt die Abreise Ruperts nach Baiern in das zweite Jahr des fränkischen Königs Childebert, eine ungenaue Zeitbestimmung, denn es gab drei Könige des genannten Namens: Childebert I., Chlodwigs Sohn, der von 511—558, Childebert II., der von 575—596, und endlich Childebert III., der von 695—711 auf dem Throne sass. Von diesen dreien kann jedoch kein anderer als der letzte gemeint sein. Abgesehen von vielen andern historischen Gründen, passen nur auf ihn die ältesten Salzburger Urkunden, welche die ganze Reihenfolge der bairischen Herzoge von Theodo II. an, unter dem Rupert zu Regensburg erschien, mit vollkommenster Sicherheit bis auf die Tage des kleinen Pipin und Karls des Grossen herabführen. Das zweite Jahr des dritten Childebert fällt zusammen

[1]) Kleinmayrn, a. a. O. S. 33.

mit dem Jahre Christi 696, in welchem also Rupert nach Baiern kam. Der Lebensbeschreiber spricht durchweg so, als hätte zwischen dem Heiligen und dem Herzog stets ein glattes und liebevolles Verhältniss stattgefunden: Theodo strömt über von Freigebigkeit und schenkt dem Bischofe sehr grosse Güter. Aber die Urkunden lauten theilweise anders. Wir erfahren [1]) z. B., dass Rupert von dem Herzoge gewisse Ländereien um den für damalige Zeiten hohen Preis von 1000 Schillingen halb in Gold halb in Silberwährung erstand. Wie kam Rupert zu dieser Summe? Allem Anscheine nach auf dieselbe Weise wie Corbinian, von welchem Aribo berichtet [2]), dass er ein Gut um 900 Goldschillinge, die ihm durch Pipin geschenkt worden seien, vom bairischen Herzoge Grimoald erkauft habe: Corbinianus dedit Grimoaldo principi nongentos auri solidos, quos ei dudum Pipinus major domus Francorumque princeps in suam largitus est elymosinam, et comparavit hanc possessionem in Chorzes. Die Ländereien, welche Rupert und Corbinian auf solche Weise an sich brachten, wurden, genau besehen, Eigenthum des fränkischen Hofs. Es ist begreiflich, dass Baierns Herzoge solche Erwerbungen einer fremden gefürchteten Macht nur um Geld, dessen sie benöthigt gewesen sein mögen, sich gefallen liessen.

Genauern Aufschluss über die Stellung des Herzogs Theodo zu Rupert und zugleich zum fränkischen Major domus gibt die Nachricht [3]) Aribos, dass Theodo noch bei Lebzeiten, und verhältnissmässig in gutem Alter — denn er regierte seitdem wohl über zwölf Jahre — sein Land in vier Theile zerlegte, drei an seine Söhne abgegeben und einen für sich behalten habe: Theodo dux — provinciam ipsam sibi et soboli illius (suae) in quatuor partes divisit. Die drei Söhne des Herzogs waren Theudebert, wahrscheinlich der Erstgeborene, dessen die Salzburger Schenkungsurkunden häufig gedenken, Grimoald, der laut Aribos Zeugniss in Freising Hof hielt [4]), und endlich Theodoald, welcher vor den beiden andern starb [5]). Ueber die Zeit der Theilung finde ich in den mir zu-

[1]) A. a. O. brevis notitia, S. 33. [2]) Vita Corbiniani cap. 2 bei Meichelbeck histor. Frising. I, b. S. 14. [3]) Ibid. cap. 10, S. 8. [4]) Ibid. u. cap. 20. [5]) Ibid. cap. 19.

gänglichen Quellen kein Zeugniss. Die neueren bairischen Geschichtschreiber, Buchner und Rudhart, versetzen sie, jedoch ohne Angabe eines Beweises, ins Jahr 701 oder 702. Meines Erachtens lässt sich nur so viel mit Sicherheit behaupten, dass die Theilung des Herzogthums in die ersten Jahre der bairischen Wirksamkeit Ruperts und bald nach Erbauung des bischöflichen Hofs zu Salzburg fällt, denn in der brevis notitia heisst[1]) es: cepit autem idem beatus pontifex *una cum consilio et voluntate Domini Theodeberti ducis* in superiore castro saepe dicti Juvavum oppidi construere ecclesiam ac monasterium sacris virginibus ad habitandum. Theodebert war demnach schon Herzog und folglich die Theilung vollbracht, als Rupert Kirche und Kloster zu bauen begann. Ueber die eigentliche Absicht der Massregel kann kaum ein Zweifel sein. Man zeige mir irgend einen Fürsten, der *gutwillig und aus eigenem Antrieb* seine Herrschaft mit Söhnen theilt und nur den vierten Theil für sich behält. Wo etwas der Art vorkommt, geschah es stets durch fremden Einfluss. Die Theilung war dem herzoglichen Hause Baierns schädlich, aber sie diente trefflich dem fränkischen Staatsvortheile. Cui bonum, is fecit. Pipin muss es gewesen sein, der Theodo zu dem Schritte nöthigte; er erwog ohne Zweifel, dass Theodo nach dem Verluste von drei Viertheilen seiner Macht fügsamer gegen den Willen des fränkischen Hofs und seines geistlichen Gehülfen, des Bischofs Rupert, sein werde, als mit dem vollen Besitze des Herzogthums Baiern. Im Uebrigen steht die Theilung Baierns nicht vereinzelt da. Ich habe oben nachgewiesen, dass vielleicht schon Pipin, jedenfalls aber sein Sohn Karl Martel in derselben Weise auf Theilung des Herzogthums Alamannien hinarbeitete.

Einige weitere Nachrichten stimmen aufs Schönste zu dem Schlusse, den wir aus der Theilung Baierns ziehen mussten. Die älteste Lebensbeschreibung meldet, Rupert habe einen Nachfolger in Salzburg eingesetzt und dann Baiern verlassen, um nach seiner Heimath Worms zurückzukehren, wo er auch gestorben sei. Aus einer Thatsache, die ich sogleich anführen werde, geht hervor, dass die Rückreise Ruperts vor das Jahr 716 fällt. Warum hat

[1]) Cap. 3 bei Kleinmayrn, a. a. O. S. 33.

er nun auf einmal dem bisherigen Schauplatze seiner Thätigkeit — und zwar für immer — den Rücken zugekehrt? Die Zeitgeschichte löst das Räthsel, denn wir erfahren durch sie, dass Pipin, der Beschützer Ruperts, gegen Ausgang des Jahres 714 starb, und dass gleich nach seinem Tode in der Familie der Majordome Zwistigkeiten ausbrachen, welche die Macht des aufstrebenden Hauses unwiederbringlich zu vernichten drohten. War Rupert dem Baierherzog mit Gewalt aufgenöthigt worden, so konnte begreiflicher Weise jetzt nach dem Tode Pipins seines Bleibens in Baiern nicht mehr sein, und er durfte von Glück sagen, wenn er mit heiler Haut die Heimath erreichte. Nun war er aber wirklich auch genöthigt, ein Ereigniss, das sofort eintrat, lässt auch nicht dem geringsten Zweifel hierüber Raum. Paul der Longobarde berichtet[1]): his diebus (d. h. laut dem, was er vorher erzählt, um 716) Theodo, Bajoariorum gentis dux, *orationis gratia*, Romam ad beatorum apostolorum vestigia venit. Genauer bestimmt[2]) die Zeit Anastasius im Papstbuche: his temporibus signum in luna factum est indictione XIV et visa est cruentata usque ad mediam noctem: eo itaque tempore Theodo, dux gentis Bajoariorum, ad apostoli beati Petri limina *primus de gente eadem* occurrit, *orationis gratia*. Die Mondsfinsterniss, welche Anastasius in ziemlich abergläubischer Färbung beschreibt, fällt[3]) auf den 13. Januar 716, und in demselben Jahre verlief[4]) die vierzehnte Römer Zinszahl. Die Zeit der römischen Reise Theodos ist also unzweifelhaft. Als Zweck derselben bezeichnen Anastasius und Paul einstimmig Verrichtung der Andacht. Allein aus einer auf uns gekommenen päpstlichen Urkunde vom gleichen Jahre geht sonnenklar hervor, dass Theodo noch andere Dinge in Rom besorgt, namentlich dass er Rupert als einen Ketzer, die von ihm eingesetzten Kleriker als Abtrünnige verklagt und den damaligen Papst ersucht hat, der Kirche Baierns eine selbständige, nationale, gegen die Ränke fränkischer Herrschsucht gesicherte Verfassung zu geben. Theodo muss im Januar 716 nach Rom gekommen sein.

Papst Gregorius II., im Mai 715 auf Petri Stuhl erhoben,

---

[1]) Liber VI, 44. [2]) In vita Gregorii II. [3]) Art de vérifier les dates, Ausgabe von 1783, Fol. Vol. I, 65. [4]) Ibid. S. 15.

ordnete im Frühling 716 eine aus drei Klerikern, dem Bischofe Martinianus, dem Presbyter Georg und dem Subdiakon Dorotheus bestehende Gesandtschaft nach Baiern ab. Diese Bevollmächtigten erhielten eine unter dem 15. März 716 ausgefertigte Vorschrift des Verhaltens, in welcher sich folgende[1]) Sätze finden: „Im Einverständnisse mit dem Herzoge des ganzen Landes (cum duce provinciae) sollt ihr eine Versammlung der Priester, der Richter und im Allgemeinen der angesehensten Männer veranstalten und im Angesichte derselben denjenigen Kirchendienern, deren kanonische Einsetzung und Rechtgläubigkeit ausser Zweifel steht, geistliche Gewalt nach römischem Gebrauche verleihen. Denjenigen dagegen, deren rechtmässige Einsetzung und wahrer Glaube sich nicht nach vorgenommener Prüfung bewährt, sollet Ihr die geistliche Gewalt entziehen und andere an ihrer Stelle erheben." Sacerdotibus atque ministris, quorum canonicam approbaveritis exstitisse promotionem et rectae fidei tenere aut recipere rationem, his sacrificandi et ministrandi sive etiam psallendi ex figura et traditione sanctae apostolicae et romanae sedis ecclesiae ordine tradatis potestatem. Quorum vero non claruerit recta fides credulitatis aut approbata clemnitas canonicae ordinationis, illis per omnia prohibeatur potestia ministrationis, ut subrogentur canonice probabiles successores. Unverkennbar wird hier vorausgesetzt, dass der grösste oder wenigstens ein guter Theil der Priester, welche damals im Dienste der bairischen Kirche standen, weder kanonisch geweiht seien, noch den rechten Glauben hätten. Der Text fährt fort: „Ihr sollt Sorge tragen, dass an jeder Kirche Priester angestellt werden, welche im Stande sind, nach dem Gebrauche römischer Ueberlieferung das tägliche Messopfer darzubringen, die kanonischen Stunden einzuhalten, die heiligen Schriften alten und neuen Testaments zu lesen." Abermals liegt dieselbe Voraussetzung zu Grund. „Ihr sollt nach Verhältniss der Bezirke, die jedem der bairischen Herzoge zugetheilt sind, Bisthümer errichten, drei, vier, oder wo es nöthig wäre, mehrere. Ihr sollt ferner einen erzbischöflichen Sitz gründen, der wenigstens drei Suffragane unter sich haben muss. Findet Ihr in Baiern selbst einen Mann, der zu dem hohen erz-

[1]) Mansi, concil. XII, 257 flg.

bischöflichen Berufe befähigt ist, so sendet ihn, mit einem Beglaubigungsschreiben ausgerüstet, hieher an mich, oder bringt ihn selbst mit Euch zurück. Könnt Ihr aber keinen tauglichen Kleriker ausfindig machen, so meldet es uns, damit wir, kraft apostolischer Vollmacht, einen ernennen. Auf die Suffraganstühle sollt Ihr nur solche Kleriker erheben, die guten Leumunds, gelehrt, rechtgläubig, der römischen Ueberlieferung ergeben sind: „ut consideratis locorum spatiis, juxta gehennationem uniuscujusque ducis, episcopia disponatis et subjacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres aut quatuor vel majoris numeri visae fuerint constituendae sedes, reservato praecipuo sedis loco pro archiepiscopo residendo, adhibito trium episcoporum conventu, probabiles fide ac boni testimonii et eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites ex auctoritate beati Petri apostoli. — Ut praeviso propter archiepiscopum loco, si talem reperire poteritis virum, qui possit doctrinis salutiferis et operum exemplis instruere sibi subditos sacerdotes ac regere prudentissime clerum ac plebem et amplificare congrue creditas oves: aut datis litteris vestris eum ad nos dirigatis aut vobiscum venire faciatis. Si certe talem invenire non poteritis, hoc aut per vos aut per litteras vestras innotescatis, quatenus de hac sacra praemissa sede providentes, utilem cum Dei auxilio dirigamus. Der dritte Titel wirft in Verbindung mit dem ersten Licht auf die durch Theodo eine Reihe Jahre früher bewerkstelligte Theilung Baierns. Oben, wo von den allgemeinen Massregeln die Rede ist, welche die Bevollmächtigten unmittelbar nach ihrer Ankunft in Baiern ergreifen sollen, heisst es: cum duce provinciae deliberetis. Der Text braucht hier den Ausdruck provinciae in demselben Sinne, wie Aribo, wo er die Theilung beschreibt: Theodor provinciam ipsam sibi et soboli in quatuor partes divisit. Unzweifelhaft ist das gesammte Herzogthum oder das ganze Land Baiern gemeint. Der dritte Titel handelt von den einzelnen Bezirken, welche bei der Theilung dem Vater und seinen Söhnen zufielen, und bezeichnet diese Theilfürstenthümer mit dem schwierigen Ausdrucke gehennatio, der allem Anschein nach aus dem Deutschen entlehnt ist. Von den älteren Lexikographen hat nur Ducange das Wort, er erklärt es durch jurisdictio oder districtus und will es aus einer deutschen Wurzel

Ghenachte oder Ghenechte ableiten, welche placitum bedeuten soll. Dass das Wort den Sinn haben muss, welchen ihm Ducange beilegt, folgt aus dem Zusammenhang, allein die Ableitung gefällt mir nicht. Im Uebrigen springt in die Augen, dass der dux provinciae des ersten Titels und die duces gehennationum des dritten einen Gegensatz bilden, Herzog des Landes war Theodo, Herzoge der einzelnen Bezirke seine Söhne. Er muss ein grösseres Ansehen besessen haben als diese und in gewissem Sinne Oberherr des ganzen Landes gewesen sein; allein hiebei bleibt zweifelhaft, ob er das fragliche Vorrecht schon bei der Theilung sich vorbehielt, oder ob ihm vielleicht erst nach dem Tode Pipins und vor der römischen Reise die Söhne eine höhere Stellung einräumten. Beides wäre an sich möglich, und beim Schweigen der Quellen ist es kaum gerathen, für die eine oder andere Meinung zu entscheiden. So viel zur Erklärung der Worte; was die Sache betrifft, so ist klar, dass Papst Gregor durch den dritten und vierten Titel der Urkunde, — jedoch nur mittelbar und verdeckt, alle von Rupert in Baiern getroffenen Kircheneinrichtungen für null und nichtig erklärt, namentlich aber dem Stellvertreter, den Rupert laut Aribos Bericht vor der Heimreise nach Worms in Salzburg zurückliess, jede Anerkennung verweigert. Der Papst bevollmächtigt seine Gesandten, nach ihrem besten Ermessen ein Erzbisthum und drei bis vier Bisthümer zu errichten, und taugliche Männer zu diesen Aemtern vorzuschlagen, wenn etwa solche im Lande sich finden sollten; er will folglich von dem, was Rupert gethan, nichts wissen und behandelt Baiern als kirchliches Neubruchland. Wer wird glauben, dass Rupert erst abgewartet habe, bis die Legaten mit ihrer Bulle kamen! Sicherlich ist er, den Sturm voraussehend, schon früher aus Salzburg abgereist. Diess der oben versprochene Beweis, dass Rupert vor 716 nach Worms zurückgekehrt sein muss. Noch sind einige weitere Titel des päpstlichen Capitulars für unsern Zweck wichtig.

Der Text fährt fort: „habt Ihr Bischöfe geweiht, so sollet Ihr jedem derselben einschärfen, dass keiner unerlaubte Weihen vornehme, oder Leute zum Priestertande zulasse, welche zweimal geheirathet, oder zu Gemahlinnen eine andere als eine Jungfrau gewählt haben, oder welche ungelehrt, oder am Leibe verstümmelt,

oder in fremde Dienste verstrickt oder zweideutigen Leumunds und offenkundige Sünder sind. Finden sich Menschen der Art im bairischen Klerus, so dürfen sie jedenfalls nicht befördert werden. Namentlich sollen die neuen Bischöfe sich hüten, Afrikaner, die sich in Kirchenwürden eindrängen, aufzunehmen, weil die Erfahrung so oft bewies, dass diese Menschen wiedergetaufte Manichäer sind," ut ordinatis episcopis unicuique illorum hoc detis — in mandatis, ne unquam ordinationes praesumat illicitas, ne bigamum, aut qui virginem non est sortitus uxorem, neque illiteratum, vel in qualibet parte corporis vitiatum aut expoenitentem, vel cuilibet conditioni obnoxium atque — notatum ad sacros ordines permittat accedere. Sed si quos hujusmodi forte repererit, non audeat promovere. Afros passim ad ecclesiasticos ordines praetendentes nulla ratione suscipiat, quia plerique illorum Manichæi rebaptizati saepius sunt probati. Der Papst erlaubt, wie man sieht, die Priesterweihe solchen zu ertheilen, welche einmal und zwar Jungfrauen geheirathet haben, gebietet dagegen die, welche Witwen nahmen oder selbst zwei Ehen eingegangen, auszuschliessen. Weltbekannt ist, dass die römische Kirche von jeher und überall, wo sie durchzudringen vermochte, auf Ehelosigkeit der Priester drang. Aber die deutschen Stämme widersetzten sich lange Zeit aufs beharrlichste dieser Ordnung, im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts gab es im Frankenreich drüben eine Masse nicht blos verehlichter Presbyter und Diakone, sondern auch verehelichter Bischöfe. Mit jenen Verkündigern fränkischen Christenthums, welche Pipin nach Deutschland herübergesendet hatte, war der nämliche Gebrauch auch in Baiern eingerissen. Wäre nun Gregorius II. darauf bestanden, sogleich die volle Strenge der Kirchengesetze in Anwendung zu bringen, so würde diess zur Folge gehabt haben, dass er sich den bairischen Klerus zum tödtlichen Feind machte, oder vielmehr, er hätte die von Theodo gebotene Hand zurückgestossen; unter diesen Umständen fand es Gregor der Klugheit gemäss, für den Augenblick nachzugeben, aber wenige Jahre später erhielt der heilige Bonifacius den Auftrag, die Axt an die Wurzel des Uebels zu legen. Da die verheiratheten Priester, mit welchen der deutsche Apostel seine schwersten Kämpfe durchfocht, vorzugsweise Iren und Skoten,

oder Anhänger des altbritischen Bekenntnisses waren, möchte ich die Vermuthung wagen, dass schon damals solche Fremdlinge, durch Pipin und seine geistlichen Gehülfen berufen, in bairischem Kirchendienste standen. Der folgende Satz, in welchem von Afrikanern mitten in Baiern die Rede ist, erregt beim ersten Anblick Erstaunen. Zwei Erklärungen sind möglich. Die Geschichte des heiligen Bonifacius liefert den Beweis, dass im Laufe des achten Jahrhunderts die päpstliche Kanzlei kirchliche Urkunden und Bestallungsschreiben nach einem Formelbuche auszufertigen pflegte, welches der französische Jesuite Johann Garnier unter dem Titel Liber diurnus pontificum romanorum herausgab. Dieses Buch ist um 712, also kurz vor der Zeit, da Gregor obiges Schreiben erliess, zusammengestellt worden und enthält [1]) wirklich mit wenigen Abänderungen die ganze Stelle bezüglich der verbotenen Wege, sowie der Afrikaner und Manichäer. Man könnte nun annehmen, der Kanzelist, der die Urkunde abfasste, habe die betreffenden Sätze aus der Formel aufgenommen, ohne zu bedenken, dass es in Baiern weder Afrikaner noch Manichäer gab. Aber ich bekenne, dass mir diese Erklärung ungenügend scheint. Offenbar sind die Verhaltungsregeln, welche Gregor II. seinen Bevollmächtigten mitgab, nicht ohne sorgfältige Benutzung der Nachrichten, welche Theodo zu Rom der Kurie ertheilt hatte, und mit reiflicher Ueberlegung abgefasst, und es scheint desshalb kaum glaublich, dass Sätze, die für Deutschland gar nicht passten, blos desshalb, weil sie in der Formel standen, in den wichtigen Text aufgenommen wurden. Eine andere, ebenso ungezwungene Erklärung bietet sich dar. Die Wahrheiten der christlichen Kirche sind unveränderlich, wie die ihr entgegengesetzten Irrlehren. Die Namen mögen wechseln, die Sache wechselt nicht. Allerdings wohnten damals in Baiern keine gebornen Afrikaner, aber recht gut konnten sich unter dem dortigen Klerus Leute befinden, welche den Irrthum theilten, den die römische Kirche mit dem Namen des afrikanischen oder manichäischen bezeichnete. Welche Aehnlichkeit mag nun zwischen bairischen und afrikanischen Ketzern stattgefunden haben, oder worin bestand die Irrlehre, wegen deren die römische Kanzlei auf

[1]) Den Beweis bei Gfrörer Kirchengeschichte, III, a. S. 492.

erstere den Namen der letztern übertrug? Laut den Worten des Textes darin, dass es in Baiern, ebenso wie in Afrika unter den Donatisten, Wiedergetaufte, rebaptizati, gab! Aber lassen sich anderweitige Zeugnisse anführen, dass dem so war? Allerdings sind solche Zeugnisse vorhanden! Aribo berichtet in seinem Leben Emmerams, dass dieser Baiern bekehrte, und Fürsten und Volk taufte. Auch wenn diess Aribo nicht erzählte, müsste man es voraussetzen, denn wozu anderm war Emmeram nach Baiern gekommen, als um das Volk zum christlichen Bekenntnisse zu bewegen und es zu taufen. Nun bezeugt aber die älteste Biographie Ruperts, der, wie oben gezeigt worden, wenige Jahre nach Emmerams Ermordung in dessen Fusstapfen trat, dass dieser Bischof gleichfalls das herzogliche Haus, den Adel und das Volk der Baiern taufte. Wenn ein Funke Wahrheit in letzterer Quelle ist und unsere Untersuchung hat ergeben, dass sie vollen Glauben verdient, kann es in Baiern an einer grossen Zahl Wiedergetaufter nicht gefehlt haben. Diese wiederholte Taufe birgt ein Geheimniss, kaum ist ein anderer Grund denkbar, wesshalb sie Rupert vollzog, als weil er selbst oder weil das bairische Volk Emmeram, auf dem ein so schwerer Verdacht lastete, nicht für einen wahren Bischof hielt, und desswegen die von ihm ausgegangenen Akte als ungültig verwarf. Allein bekanntlich lehrt die Kirche, dass von Ketzern vollzogene Taufen und Trauungen, wenn sie nur ordnungsmässig, d. h. unter Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit, geschahen, zu Rechte bestehen. Als Fürst des Glaubens und Nachfolger des heiligen Petrus war daher Gregorius II. verpflichtet, gegen die fragliche Handlung Ruperts einzuschreiten, aber zugleich gebot die Klugheit, dass die leidige Sache in möglichst schonender Weise behandelt werde. Also geschah es auch. Mit römischer Feinheit hüllt der Papst seine Missbilligung dessen, was in Baiern vorgegangen, in das Wort Afri und Manichaei ein, das sicherlich Martinian und die Andern, für welche die Urkunde bestimmt war, sehr gut verstanden.

Gleich wie Titel 5 gegen Verletzungen des kirchlichen Ritus gerichtet ist, so rügen die Titel 12 und 13 Abweichungen von der kirchlichen Lehre, welche sich meines Erachtens Rupert und seine Genossen hatten zu Schulden kommen lassen: „Niemand

wähne, dass er für die Sünden des täglichen Lebens die Heilmittel der Busse nicht bedürfe, ohne welche wir in diesem Leben nicht bestehen mögen. Bezüglich der Auferstehung sei die Lehre, dass alle Menschen in derselben Weise, wie unser Herr und Heiland vom Tod erstand, mit demselben Leibe, in dem wir hier wandeln, ohne Veränderung der Natur oder des Geschlechts, jedoch mit Ablegung der jetzigen Gebrechen wieder erstehen werden, auch dass der Teufel mit seinen Engeln und Verehrern der ewigen Feuerpein verfällt. Insbesondere sollet Ihr dem gottlosen Irrthum gewisser Leute entgegenarbeiten, welche behaupten, Satan werde dereinst zu seiner früheren, d. h. englischen Würde, welche er durch seinen Abfall verlor, wiederhergestellt werden: ut poenitentiae remediis nemo se non egere putet pro quotidianis humanae fragilitatis excessibus, sine quibus in hac vita esse non possumus.. Ut de spe resurrectionis futurae ita instituantur, ut eodem ordine eademque forma, qua ipse Dominus resurrexit a mortuis, omnes homines resurrecturos esse non dubitent in eodem corpore, in quo sumus et vivimus, non naturam aut sexum mutantes, sed tantummodo fragilitatem et vitia deponentes. Ipsum quoque Satanam cum angelis suis atque cultoribus aeterno incendio concremandum, neque secundum quorundam sacrilegam disputationem, ad pristinam, id est angelicam dignitatem, unde decidit, reducendum. Da die Urkunde keineswegs eine Uebersicht der ganzen christlichen Lehre gibt, sondern blos einzelne, und zwar an sich minder wichtige Punkte hervorhebt, so muss man annehmen, der Papst habe seine besondern Gründe gehabt, warum er gerade diese Irrthümer zur Sprache bringt. Offenbar verdammt er gewisse Zugeständnisse, welche Rupert und Genossen dem alten bairischen Heidenthum gemacht hatten, um der fränkischen Form des Christenthums leichteren Eingang zu verschaffen. Aus dem zwölften Titel ziehe ich den Schluss, dass die Vorschrift der Kirche, alle, auch die kleinen und täglichen, Sünden dem Priester zu beichten, den natürlichen Stolz der bairischen Neulinge beleidigte. Sie müssen gefordert haben, dass Rupert sich mit einem allgemeinen Sündenbekenntnisse begnüge und nicht auf das Einzelne einzugehen verlange: und dieses Begehren scheint von dem fränkischen Bischofe bewilligt worden zu sein. Noch bis ins

neunte Jahrhundert hinein dauerte die Abneigung der Deutschen wider die Ohrenbeichte fort, wie man aus dem dreiunddreissigsten Kanon der zu Chalons im Jahre 813 gehaltenen Reichssynode ersieht[1]). Der Wortlaut des dreizehnten Titels enthält die förmliche Behauptung, dass es sich um Abweichung vom Buchstaben des christlichen Bekenntnisses zu Gunsten eines andern, d. h. des altdeutschen, heidnischen handelt. Der altgermanische Götterglaube lehrt, dass die Helden gleich nach ihrem Tode mit andern, aber ähnlichen, Leibern bekleidet in Odins Reiche wieder aufleben und ihre Kämpfe und Freuden fortsetzen. Rupert und seine Genossen hätten in diesem Punkte das christliche Dogma dem heidnischen anbequemt und die Einerleiheit der Auferstehungsleiber preisgegeben. Ferner lehrt Odins Glaube eine Wiederbringung aller Dinge, auch des bösen Urwesens, oder des Wolfs am Ende der Zeitlichkeit. Baldur, der geliebteste Sohn Odins — so heisst es in der Edda — verfällt dem Tode, darauf verschlingt der Weltwolf Fenrir auch den Allvater Odin; zwar rächt Odins Sohn Vidar den Vater, aber die Stützen der Schöpfung wanken, die Sonne fängt an sich zu verfinstern, die Erde versinkt in des Meeres Fluthen, die heitern Sterne erlöschen, ein Weltbrand verzehrt Alles und die Flamme schlägt bis zum Himmel empor. Kaum ist jedoch die Schöpfung vernichtet, so beginnt die Wiedererstehung, geistige wie leibliche Neugeburt der Götter wie der Menschen. Die Erde steigt schöner und grüner aus dem Meere empor, die Wasser verlaufen sich, der Adler fliegt vorüber, der die Fische auf den Bergen fangen wird. Die Götter versammeln sich im Felde Ida, Baldur kehrt zurück, alles Böse verschwindet, gute Menschen bewohnen die himmlische Behausung Gimle und geniessen in Ewigkeit Wonne und Freude. Ich setze die betreffenden Worte des Gesangs Voluspa in der lateinischen Uebersetzung her, welche die dänischen Herausgeber dem altnordischen Texte beifügten[2]): videt emergere altera vice tellurem ex oceano pulchre virentem, defluent cataractae, aquila supervolabit, quae in monte pisces captabit. Conveniunt Asae in Idae campo, ferent insativum agri frumentum; *mala omnia* cessabunt, Balderus redibit, incolent

[1]) Mansi XIV, S. 100. [2]) Edda Sämundar., Vol. III, Hafniae 1828. S. 51 flg.

Hoedur et Baldur Odini beatas aedes, aedem vident stare sole clariorem auroque tectam in excelso Gimle. Ibi probi homines habitabunt et per secula cuncta gaudio fruentur. Keine Form des Heidenthums gibt es, die der christlichen Wahrheit so nahe käme, als der Glaube unserer Väter, der alten Germanen, ein edler sittlicher Geist weht durch denselben; Reinheit des Leibes und der Seele, Treue und eheliche Keuschheit wird gepriesen, Lüge und Ehebruch wird verdammt, wesshalb der heilige Salvian von Marseille vorausverkündigte, dass die Herrschaft über die Welt an die germanische Nation gelangen und dass sie neue Reiche voll Zukunft gründen würde. Abgesehen jedoch von dem Glaubensartikel des Gottmenschen, dem begreiflicher Weise das deutsche Heidenthum nichts an die Seite setzen konnte, wich die Odinsreligion auch noch in vielen andern Punkten vom Christenthum ab. Es konnte nicht fehlen, dass diese Abweichungen, seit der Zeit, da die Lehre vom Kreuz in grösserem Umfang unter den Deutschen verbreitet ward, vielfach zur Sprache kamen und Streit erregten. In der That haben die fränkischen Bischöfe auf den Kirchenversammlungen des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts häufig solche Lehren des altdeutschen Heidenthums bekämpft, was zugleich Ursache wurde, dass man aus den Concilienacten den germanischen Götterglauben ergründen, und insbesondere die Uebereinstimmung desselben mit der Edda überzeugend darthun kann. In gleicher Art liefert der zwölfte und dreizehnte Titel des päpstlichen Capitulars vom Jahre 716 den Beweis, nicht blos, dass die Baiern zu Anfang des siebenten Jahrhunderts den Eddaglauben bezüglich der Auferstehung und der Wiederbringung aller Dinge theilten, sondern auch, dass die damaligen Bekehrer Baierns, um sich ihr Geschäft leichter zu machen, eine ungebührende Verschmelzung der christlichen und heidnischen Lehre zugestanden hatten. Zugleich sieht man aber, wie Gregorius II., als Wächter des Dogma mit der Standhaftigkeit, welche Rom immer bewies, wo es sich um Aufrechthaltung des wahren Glaubens handelte, die Schwächen Ruperts und seiner Genossen strafte.

Das Capitular von 716 enthält noch einige andere nicht unwichtige Punkte, betreffend die Vertheilung des kirchlichen Ein-

kommens, die Monogamie und verbotenen Grade der Verwandtschaft, sowie verschiedene Gebräuche heidnischen Aberglaubens. Da dieselben jedoch meinen eigentlichen Zweck nicht berühren, übergehe ich sie.

Ueber die wahre Bedeutung der Urkunde kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. Papst Gregor II. hat das Schreiben erlassen, um gewisse Einrichtungen, welche kurz zuvor in der bairischen Kirche getroffen worden waren, um gewisse Abweichungen von der echten Lehre, welche dort Eingang gefunden hatten, abzuschaffen, und an der Stelle der eingerissenen Missbräuche eine bessere Ordnung einzuführen. Der Name des Urhebers dieser Missbräuche ist — und zwar ohne Frage aus Schonung — nicht genannt. Allein aus unzweifelhaften Thatsachen geht hervor, dass der Papst Niemand andern meint, als den fränkischen Bischof Rupert und dessen Genossen: das Schreiben ist wider sie gerichtet. Nun wird auf einmal klar, warum die kirchlichen Wortführer der bischöflichen Sitze Salzburg und Regensburg mit so ausnehmend grossem Eifer die Zeiten Emmerams und Ruperts um ein halbes oder ganzes Jahrhundert zurückzuversetzen streben. Nur wenn es ihnen gelang, letzteres auf glaubhafte Weise darzuthun, zeugte das Schreiben von 716 nicht wider jene angeblich ersten Bekehrer Baierns, sondern der stumme Vorwurf, den es enthielt, konnte auf andere unbekannte Kleriker abgelenkt werden. Allein der fragliche Beweis ist ihnen nicht im mindesten gelungen, und die Pflicht der Wahrhaftigkeit gebietet, der Geschichte ihre Ehre zu lassen, auch wenn sie nach gewissen Seiten hin unangenehm sein sollte.

Nicht minder verbreitet das fragliche Schreiben helles Licht über die Reise, welche Herzog Theodo II. im Frühling 716 nach Rom antrat. Derselbe sah, dass die Zeit gekommen sei, wo Baiern im Ernste zur christlichen Kirche übertreten müsse. Allein er wollte nicht *fränkisches*, sondern *apostolisches* Christenthum in seinem Lande, d. h. er fürchtete, und zwar nicht mit Unrecht, wenn er gewisse Franken aufnehme, die unter dem Vorwande der Bekehrung ihre Dienste anboten, sich und sein Volk den geistlichen Gehülfen fremder Herrscherzwecke preisgegeben zu sehen. Damit diese Gefahr abgewendet werde, rief er Petri Stuhl um

Hülfe an, die ihm nicht verweigert wurde. Die Verhandlungen, welche Theodo 716 anknüpfte, bahnten den Weg für die Sendung des heiligen Bonifacius, dessen Zeiten wir nahen. Ich werde unten hierauf zurückkommen.

Capitel III.

Der heilige Corbinian.

Die Gesandtschaft Martinians und seiner Genossen nach Baiern kann keinen Erfolg gehabt haben. Denn nicht nur melden die vorhandenen Quellen nichts hiervon, nicht nur erfahren wir aus der Geschichte des heiligen Bonifacius, dass Baiern erst zwischen 730 und 740 neue Bisthümer erhielt, die mit römisch gesinnten Klerikern besetzt wurden, sondern wir sind auch im Stande, nachzuweisen, warum Martinian in Baiern nichts auszurichten vermochte. Im Laufe des Jahres 716, da Herzog Theodo II. die oben erwähnte Reise nach Rom machte, hatte Karl Martel eine schwere Niederlage im Kampfe gegen den Friesenfürsten Radbod erlitten; der Stern seines Hauses schien sich zum Untergang zu neigen; aber im folgenden Sommer (717) gewann er die entscheidende Schlacht von Vincy über den Merowinger Chilperich und dessen Major domus Ragenfred, nahm alsbald die Plane seines Vaters Pipin wieder auf, und breitete insbesondere sein Netz über Deutschland aus. Eine Folge hiervon war, dass in Baiern ein neuer Bekehrer erschien, der dort im gleichen Geiste wirkte, wie Emmeram und Rupert. Dieser Ankömmling hiess Corbinian. Wir müssen ihn ins Auge fassen.

Derselbe Freisinger Bischof Aribo, dem wir die Geschichte Emmerams verdanken, hat auch eine Lebensbeschreibung Corbinians verfasst, die Veranlassung dazu war folgende. Tassilo, der Herzog von Baiern, hatte den Leib des heiligen Valentin von Trient nach Passau gebracht und dadurch letzterer Stadt eine grosse Zierde verschafft. Noch entbehrte Freising, die Stiftung Corbinians, eines

ähnlichen Schmucks, obgleich es an einem Heiligen nicht fehlte. Denn ohne einen kirchlichen Dienst, der doch ihnen gebührte, lagen Corbinians Gebeine unbeachtet, ungeehrt zu Mais in Tirol. Also beschloss Aribo, der vierte Nachfolger Corbinians, dieselben aus ihrem jetzigen Wohnorte nach Freising überzusiedeln. Synoden wurden desshalb gehalten und auch Herzog Tassilo gab seine Einwilligung. Ums Jahr 768, dem achtunddreissigsten nach Corbinians Tode, fand die Versetzung ohne Hinderniss statt[1]) und Aribo ergriff sofort die Feder, um der Welt zu zeigen, wie köstlich der Schatz sei, den die Freisinger Kirche an den Gebeinen des Stifters erlangt habe. Die Hauptaufgabe, welche das Schriftchen verfolgt, ist die Wunder des Heiligen zu preisen und seine Tugenden zu verherrlichen. Man begreift, dass in einem solchen Aufsatze eine unparteiische und nüchterne Würdigung der Geschichte Corbinians nicht gesucht werden darf; da uns jedoch keine andere Quelle zu Gebote steht, so bleibt nichts anderes übrig, als die von Aribo überlieferten Nachrichten mit sorgfältiger Wage zu prüfen.

Nach Aribo erblickte Corbinian in einem Dorfe Chatres unweit Melun das Licht der Welt. Sein Vater Waldekis starb vor der Geburt des Sohns, die Mutter Corbiniana gab demselben eine so gute Erziehung, als ihre Kräfte erlaubten. Der junge Corbinian trat früh als Mönch in eine Zelle des heiligen Germanus ein und verlebte daselbst unter Kasteiungen und Gebeten vierzehn Jahre. Allmählig erlangte er den Ruf eines Heiligen, den er durch Wunderthaten verdiente. Vornehme und Geringe strömten nach der Zelle zusammen und bewarben sich um seine himmlische Fürbitte, und überhäuften den Heiligen und sein Haus mit Geschenken. Auch der Frankenfürst Pipin suchte seine Bekanntschaft. Corbinian aber hasste den sich mehrenden Reichthum, und liebte die Einsamkeit über Alles. Um sich den lästigen Besuchern zu entziehen, trat er nach Verfluss jener vierzehn Jahre eine Reise zur Schwelle des heiligen Apostelfürsten Petrus an, ward dem damaligen Papste Gregorius II. vorgestellt, stürzte vor ihm auf die Knie nieder und entdeckte ihm seinen Wunsch, fern von Geschäften der Einsamkeit zu leben. Allein der Papst, von der

[1]) Meichelbeck, hist. Frising. I, 65, verglichen mit der vita, ibid. I, b. 18.

Tüchtigkeit Corbinians überzeugt, ertheilte ihm die Bischofsweihe und das Pallium mit dem Auftrage, zu predigen, wo es ihm gefalle. Mit diesen Vorrechten ausgerüstet, kehrte Corbinian nach der Heimath zurück, und begann dort den Saamen des göttlichen Worts auszustreuen. Doch alsbald traten Hindernisse ein. Wie nämlich der Major domus Pipin die Rückkehr des Heiligen erfuhr, beschied er ihn zu sich an seinen Hof. Corbinian folgte dem Rufe, rettete unterwegs auf wunderbare Weise einen Gehenkten, aber den vom Papste ihm ertheilten Auftrag scheint er gänzlich vergessen zu haben. Denn Aribo berichtet, dass Corbinian, nach der Zusammenkunft mit Pipin, den Ruhm dieser Welt zu fürchten, Reichthum und Ehren zu verabscheuen, nach einsamem Leben sich zu sehnen begann, und dass er von diesen Gefühlen getrieben in die Zelle des heiligen Germanus zurückkehrte und daselbst, den Umgang mit Menschen vermeidend, sieben Jahre verblieb. Da abermals die Zahl der Besucher sich mehrte, trat er nach Verfluss der sieben Jahre eine zweite Reise an Peters Schwelle an, um dort beim Papste — die mönchische Einsamkeit zu suchen. Diessmal machte er einen grossen Umweg: er ging erst nach Alamannien, dann nach Germanien (worunter wohl das Main'sche Franken gemeint ist), von da nach Baiern, wo er den Samen der göttlichen Lehre ausstreute.

So lautet, in möglicher Kürze zusammengefasst, der Bericht[1]), den Aribo über die Anfänge der geistlichen Wirksamkeit Corbinians erstattet. Dieser Bericht leidet jedoch an grossen Mängeln. Aus echten Quellen und Urkunden erhellt, dass der Major domus Pipin, den Aribo sogar einmal fälschlich *König* nennt, im December 714 starb, und dass dagegen Gregorius II. erst im Mai des folgenden Jahres — 715 auf Petri Stuhl erhoben worden ist. Corbinian konnte daher nimmermehr unter Pipins Regiment dem Papste Gregor vorgestellt werden, und noch viel weniger war es möglich, dass der fränkische Mönch, nachdem er von Gregor zum Regionarbischof ernannt worden war, Zusammenkünfte mit Pipin hielt, und sieben weitere Jahre unter ihm als Mönch verlebte. Offenbar verwechselt Aribo Pipin mit dessen Sohne Karl

[1]) Vita Corbiniani, cap. 1—9. Meichelbeck Vol. I, a. 3—8.

was er dort suchen sollte, war dasselbe, was er dort laut Aribos Aussage erreicht hat, nämlich die Ertheilung der bischöflichen Weihe sammt der päpstlichen Vollmacht, überall, wo es Corbinian beliebe, zu predigen. Der Mönch kann jedoch diesen Zweck nicht erreicht haben, denn zwar behauptet Aribo das Gegentheil, allein die Umstände, die er selbst anführt, heben seine Aussage vollkommen auf. Laut seinem Eingeständniss erstattet Corbinian nach seiner Rückkehr aus Rom dem Major domus — nämlich Karl Martel und nicht, wie Aribo irrthümlich behauptet, dem vor einem Jahre verstorbenen Pipin, Bericht und eilt hierauf in sein Kloster zurück, wo er sich sieben Jahre verbirgt. Das heisst so viel als: Karl Martel und Corbinian betrachteten die römische Reise als misslungen.

Nach Verfluss der sieben Jahre bekommt Corbinian abermals Lust — die Einsamkeit in Rom zu suchen. Es ist derselbe Beweggrund, den Aribo schon der ersten Romfahrt unterlegte, aber diessmal vernichtet er seine Aussage durch förmliche Andeutungen des Gegentheils. Die Strasse von Melun nach Rom führt durch das heutige Savoien und Piemont, statt dessen macht Corbinian einen ungeheuren Umweg durch Alamannien, Frankenland und Baiern. Noch mehr, Aribo vergisst, dass er seinen Helden nach Rom befördern will, und berichtet, Corbinian habe, in Baiern angekommen, das heilige Wort auszustreuen begonnen. Eine Wallfahrt nach Rom kann daher wenigstens nicht das *nächste* Ziel der von Corbinian in das Donauland angetretenen Reise gewesen sein. Die Zeitbestimmung der sieben Jahre verdient volle Beachtung. Mag auch in den vierzehn Jahren des ersten und in den sieben Jahren des zweiten Aufenthalts zu Chartres ein kleines Spiel mit der heiligen Zahl Sieben verborgen sein, so ist doch nicht anzunehmen, dass die Rechnung im Ganzen viel von der historischen Wahrheit abweicht. Da die erste Reise Corbinians laut dem, was oben gesagt worden, 715 stattfand, so folgt, dass die zweite ins Jahr 722 fällt, was ganz vortrefflich zu den sonst bekannten Verhältnissen passt. Karl Martel hatte längst seine Feinde in Gallien besiegt und 720 den Vertrag mit Otmar von St. Gallen abgeschlossen. Ja die Chronik von Fuld meldet, dass der Major domus im nämlichen Jahre 722 die Alamannen *und die Baiern*

mit Waffengewalt bezwang[1]). Was ist wahrscheinlicher, als dass der Major domus nunmehr durch friedliche Mittel den Besitz des ererbten Baierns zu sichern suchte. Im Gefolge des fränkischen Heeres mag Corbinian nach Baiern gekommen sein. Der Wahrheit zu Ehren muss bemerkt werden, dass die kleinen Chroniken, die ich unten anführen werde, dem Mönch von Fuld widersprechen. Während letzterer den fränkischen Major domus schon 722 die Baiern besiegen lässt, behaupten erstere, dass Karl Martel 725 zum ersten Mal Baiern besuchte. Meines Erachtens kann man diesen Widerspruch auf leichte und natürliche Weise durch die Annahme ausgleichen, dass der Major domus das bairische Volk schon 722 durch ein ausgesandtes Heer bezwang, aber erst 725 in eigener Person nach Baiern kam. Ich nehme nunmehr die Erzählung Aribos wieder auf.

Das Land war damals, sagt er[2]), zwischen Herzog Theodo und seinen drei Söhnen getheilt. Corbinian besuchte erst den Vater, dann den Sohn Grimoald. Beide beschenkten den Bischof aufs reichste und baten ihn dringend, dass er bei ihnen im Lande bleiben möge. Aber aus Liebe zu freiwilliger Armuth, aus Widerwillen gegen sündlichen Reichthum und — um der mönchischen Einsamkeit willen — so fährt Aribo fort — wies Corbinian die Bitte zurück und begab sich auf die Reise nach Rom. Schon der schwülstige Ton der Rede weist darauf hin, dass hier statt einfacher historischer Wahrheit prächtige Worte kredenzt werden. Laut dem eigenen Geständnisse Aribos hatte Corbinian unmittelbar nach seiner Ankunft in Baiern als Bischof zu wirken begonnen: secretiorem eligens viam Alamanniam pervenit, deinde Germaniam et sic Noricam veniens ibi, quamdiu demoratus est, verbi divini seminavit doctrinam, ibique nonnullorum sacra verba penetrabant gratia Dei corda in augmentum fidei Christi. Der Franke zeigte demnach gleich Anfangs gute Lust, im Lande zu bleiben; und wenn er dennoch sofort Baiern wieder verliess, so ist anzunehmen, dass ihn ein stärkerer Wille dazu nöthigte. In den Zeitquellen findet sich der erwünschte Aufschluss. Dieselbe Chronik von Fuld, die ich eben anführte, berichtet weiter, dass

[1]) Pertz, I, 344. [2]) Vita Corbiniani cap. 10.

die Baiern 723 von Neuem gegen das fränkische Regiment zu den Waffen griffen: iterum Alamanni et Norici pacis jura temerare nituntur. Im vorigen Jahre hatten Baierns Herzoge die begonnene Wirksamkeit Corbinians stillschweigend geduldet, jetzt aber, da die Empörung wieder ausbrach, wurde ihm rund heraus erklärt: wenn Ihr durchaus Bischof in Baiern sein wollet, so gehet nach Rom und holt Euch eine Vollmacht vom Papste; bringt Ihr dieselbe, dann wollen wir Euch als Bischof anerkennen. Wo nicht, nicht. Nothgedrungen musste Corbinian sich auf den Weg nach Italien machen. Sehr gut stimmt zu dieser Erklärung der zweiten Reise Corbinians die Angabe Aribos, dass derselbe bis zur longobardischen Grenze durch bairische, und von da weiter bis zu den Thoren der Stadt Rom durch longobardische Dienstleute geleitet worden sei. Grimoaldus vale fecit abire, direxitque ministros, qui eum — deducerent a finibus Noricensibus usque in Italiae partes; und dann im zwölften Capitel: Longobardorum rex vale factum abire permisit, in cujus comitatum cujusdam civitatis praepositum ire idem rex permisit et usque ad portum amnis Padi deducere — et inde usque ad romanos fines alios cum eo missos suos pergere fecit. Zwar stellt Aribo die Sache so dar, als sei all' diess nur zur Ehre des angeblichen Bischofs geschehen, aber wie stimmt hiezu die Erzählung, dass die Begleiter ihm unterwegs seine zwei besten Pferde wegstahlen? Wäre er nicht als eine Art von Gefangenem behandelt worden, so würden die Leute des Geleits nicht gewagt haben, einen so schreienden Frevel zu begehen. Meines Erachtens hatte sich der Baiernherzog mit dem Longobardenkönig darüber verständigt, durch geeignete Mittel dafür zu sorgen, dass Corbinian nicht anderswohin (etwa nach Francien hinüber) entwischen könne, sondern nach Rom gehen müsse. Ich gebe nun bereitwillig zu, dass die zweite Romfahrt des Franken auch auf andere, als die eben von mir versuchte, Weise gedeutet werden könne, dagegen behaupte ich, dass der weitere Bericht Aribos nur mit meiner Erklärung sich verträgt, und unwidersprechlich für die Wahrheit derselben zeugt. Aribo fährt nämlich fort: Herzog Grimoald habe gleich nach Corbinians Abreise allen seinen Dienstleuten in Tirol Befehl gegeben, denselben bei seiner Rückkehr zu verhaften und an das Hoflager nach Freising einzuliefern. Aus

dieser Thatsache erhellen folgende Punkte: erstens sah Grimoald voraus, dass Corbinian die gewünschte Vollmacht vom Papste nicht erlangen werde, denn hätte er es für möglich erachtet, dass Corbinian mit derselben zurückkehre, so würde er den fraglichen Befehl nicht erlassen haben: einen vom Papste bevollmächtigten Bischof durfte er nicht wagen am Kopfe zu nehmen. Fürs zweite ersieht man, dass der Herzog entschlossen war, den fränkischen Kleriker, wenn er aus Rom nach Baiern zurückkehren würde, als offenen Gegner zu behandeln. Demnach muss die Stimmung Grimoalds gegen Corbinian schon vor des letzteren Abreise eine gespannte gewesen sein. Die Reise nach Rom schmückt Aribo mit Wundern aus, die unerhört klingen, nebenbei aber erzählt er Dinge, die gar nicht zu seinen sonstigen Redensarten passen. Während er überall Corbinian als ein Muster mönchischer Einfachheit hinstellt, umgibt er seinen Helden auf dem Wege von Baiern nach Rom mit einem glänzenden Gefolge; der Bischof hat wie ein grosser Herr Begleiter, Rossknechte, ja sogar einen Koch und eine Masse edler Pferde bei sich. Am Brenner begegnet ihm der erste Unfall: während die Rossknechte wider ihre Pflicht schlafen, bricht ein grosser Bär in das Lager des Bischofs ein und frisst ein Saumross auf. Am folgenden Morgen wird diess dem Bischof gemeldet. Ruhig gebietet er seinem Haushofmeister, statt der gefressenen Stute den Bären zu satteln und zu zäumen. Der Diener gehorcht, und siehe, der Bär unterwirft sich gutwillig dem Willen des Bischofs; gesattelt und gezäumt wird der Tiroler Bär nach Rom mitgeführt. Vor Trient, wo damals die Grenze war, verlässt das bairische Geleit den Bischof, dagegen übernimmt ihn jetzt der longobardische Graf Husing, macht sich aber für den geleisteten Dienst dadurch bezahlt, dass er dem Bischof eines seiner edelsten Rosse rauben lässt. Sofort besucht Corbinian den longobardischen Hof zu Pavia und wird dort prächtig empfangen. Der König gebietet, ihn weiter zu geleiten, allein bei der Ueberfahrt über den Po stehlen die longobardischen Dienstleute dem Franken ein zweites Ross und zwar ein solches, das zum Geschenk für den Papst bestimmt war. Corbinian lässt sich diess alles ohne Murren gefallen. Bald darauf tritt ein Fasttag ein. Obgleich die longobardischen Geleitsleute sehr gut wissen, dass ein Bischof

am Samstage nur magere Speisen verzehren darf, erklärt derjenige, welcher vom Könige beauftragt war, Corbinians sämmtliches Gefolge mit Lebensmitteln zu versorgen, nichts anderes als Fleisch sei vorhanden. Allein ein Adler macht die Bosheit der Longobarden zunichte, auf sehr wunderbare Weise schafft er einen grossen und köstlichen Fisch her, der für das Bedürfniss des Bischofs und seiner Begleiter ausreicht. Endlich gelangt Corbinian nach Rom, wird dem Papste vorgestellt und stürzt nieder zu seinen Knieen. Gregor hebt ihn auf, und ladet ihn zum Sitzen ein. Nun bringt der Bischof dem Oberhaupt der Kirche reiche Geschenke dar und schüttet zugleich unter Thränenströmen sein Herz vor ihm aus. Er erklärt, dass er nichts so sehr hasse als Reichthümer und Ehren, die ihm doch wider seinen Willen auf dem Fusse folgen, dass er ferner nichts so sehr wünsche als klösterliche Zurückgezogenheit, und bittet zuletzt um Anweisung irgend eines kleinen Gütchens im fernen Waldgebirg, damit er dort als Einsiedler leben und seinem Gotte dienen könne. Allein der sehnliche Wunsch Corbinians wird nicht erfüllt. Der Papst beruft vielmehr eine Synode, und gibt im Einklange mit den versammelten Vätern den Bescheid, Corbinian müsse nach Baiern zurückkehren und das begonnene Werk vollenden. Nachdem er noch einige Zeit in Rom geweilt, trat er, — so lautet die weitere Erzählung Aribo's, mit traurigem Gemüth die Rückreise an.

Dieselben Gründe, die ich oben entwickelte, zeugen wider die Wahrheit dieses Theils der Lebensbeschreibung. Doch lässt sich leicht nachhelfen, sobald man die Rollen, welche Aribo dem Papste und dem fränkischen Kleriker zutheilt, vertauscht. Papst Gregor muss dem Ankömmling zu Gemüthe geführt haben, dass er weit besser thun würde, wenn er sich von den grossen Welthändeln zurückzöge und wieder in sein Kloster ginge. Corbinian dagegen war anderer Meinung, er bestand auf seinen hochstrebenden Plänen und entschloss sich wider die Mahnung des Papstes zur Rückkehr nach Baiern. Wer diese Auslegung der Worte Aribo's zu kühn finden sollte, möge sich auf den früher versprochenen Beweis gedulden, dass Rom die fränkischen Bekehrer Baierns im Allgemeinen, insbesondere aber Corbinian, nie anerkannt, sondern ausdrücklich verworfen hat. Ich will schon hier eines weiteren Um-

standes gedenken. Zur Zeit, da Corbinian die von Aribo beschriebene zweite Reise nach Rom antrat, war in Deutschland bereits der heilige Bonifacius thätig und von Petri Statthalter zum Ordner unserer Nationalkirche ausersehen. Hätte nun Gregorius II. dem Franken Corbinian die gewünschte Vollmacht ertheilt, so würde dadurch unübersehbare Verwirrung in einen der grossartigsten und erfolgreichsten Pläne gerathen sein, welche je die Welt sah. So handelt Rom nicht.

Corbinian kehrte um. Auf der Rückreise traten Umstände ein, welche meines Erachtens geeignet sind, seinen Entschluss zu erklären. Ein anderer Wind ging in Lombardien. Die zwei Diebe, welche ihm auf dem Hinwege die beiden Pferde gestohlen, wurden genöthigt, nicht nur den Raub herauszugeben, sondern auch dem Beschädigten für jedes Thier das volle Wehrgeld eines mittelfreien Alamannen, nämlich 200 Schillinge zu bezahlen. Diess hängt meines Erachtens so zusammen. Die Rückreise Corbinians fällt allem Anscheine nach in den Herbst 723. Im Frühling des folgenden Jahres griff, wie unten gezeigt werden soll, König Liutprand von Lombardien im Bunde mit Karl Martel Baiern an. Von selbst versteht es sich, dass dem Bündnisse Verhandlungen vorangingen, die sicherlich in den Herbst 723 hinüberreichten. Stand aber Liutprand damals auf dem Punkte, mit Karl Martel abzuschliessen, so ist es ganz in der Ordnung, dass er gegen des fränkischen Major domus geistlichen Dienstmann, den er einige Monate früher im Bunde mit dem Baiernherzog misshandelt hatte, andere Saiten aufzog. Zugleich wird jetzt klar, warum Corbinian trotz der Abmahnung des Papstes nach Baiern zurückzukehren wagte. Er hoffte — wie es auch wirklich geschah —, dass Grimoald durch Karl Martel mit den Waffen werde zum Gehorsam gebracht werden.

Corbinian überschritt die bairische Grenze und gelangte zum Schlosse Mais unweit Meran. Dort angekommen, ward er gemäss dem von Grimoald gegebenen Befehle verhaftet. Der Schlosshauptmann zeigte sofort durch Eilboten das, was vorgegangen, dem Herzog an und dieser gebot, den Gefangenen nach Freising ans herzogliche Hoflager herauszugeleiten. So geschah es auch. Unterhandlungen müssen zwischen Corbinian und Grimoald eingeleitet

worden sein. Der Herzog zeigte nicht mehr die frühere Entschlossenheit, sondern handelte unverkennbar unter dem Einfluss der Furcht. Man kann sich nicht hierüber wundern. Sicherlich wusste Grimoald, dass Karl Martel demnächst im Bunde mit den Longobarden Baiern angreifen werde, und suchte durch jegliche Nachgiebigkeit den nahenden Sturm zu beschwören. Allein, sowie Corbinian die wahre Stimmung seines Gegners merkte, kehrte er die rauhe Seite heraus. Er erklärte, ich werde den Herzog nicht sehen, noch ihm meinen Segen geben, es sei denn, dass er die Wittwe seines Bruders Theodoald, die er wider das Kirchengesetz geehlicht, aus seinem Bette entferne.

Hier ist der Ort, auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse des herzoglichen Hauses von Baiern einzugehen. Oben wurde gezeigt, dass Theodo II. bald nach dem Anfange des achten Jahrhunderts — und zwar durch Pipin von Heristal gezwungen — sein Land in vier Theile zerlegte, einen für sich behielt und die drei andern an seine Söhne Theudebert, Theodoald und Grimoald abgab. Aribo erwähnt den Vater Theodo zur Zeit, als Corbinian die Reise nach Baiern antrat, welche, wie ich oben zeigte, ins Jahr 722 fällt, noch als lebend. Obgleich Aribo sonst wenig Genauigkeit beweist, sehe ich keinen Grund, seine Angabe zu bezweifeln. Denn mehrere Quellen, welche Theodos Tod ins Jahr 717 oder 718 verlegen [1]), gehören einer ziemlich späten Zeit (dem dreizehnten Jahrhundert) an und kommen gegen das Zeugniss Aribo's kaum in Betracht. Jedenfalls ist anzunehmen, dass Theodo bald nach Corbinians Ankunft mit Tod abging, denn er wird nirgends mehr erwähnt. Von Theudebert, dem erstgebornen Sohn Theodos II., schweigt die Lebensbeschreibung Corbinians, er scheint, noch ehe der Franke als Bischof die Reise nach Baiern machte, gestorben zu sein. Mehrere Umstände weisen darauf hin, dass Grimoald nach dem Tode seines Bruders Theudebert dessen Land an sich brachte. Denn Theudebert hinterliess einen Sohn Hucbert [2]), der jedoch erst durch den vereinigten Angriff der

[1]) Hansiz, German. sacra, II, 59. [2]) Congestum Arnonis bei Kleinmayrn Juvavia, Anhang S. 22, successor (Theodeberti) filius ejus Hucbertus, und vita Corbiniani cap. 28. Anhang zu Meichelbeck Vol. I, S. 16: Hucbertus, cum

Longobarden und Franken auf Grimoald, und nachdem letzterer durch Karl Martel gestürzt worden war[1]), zum Besitz von Land und Leuten gelangte. Er muss folglich vorher durch den Oheim Grimoald aus dem Erbe seines Vaters verdrängt gewesen sein. Auch der zweite Bruder Grimoalds, Theodoald, lebte nicht mehr, als Corbinian 722 Baiern zum ersten Male betrat, denn Aribo sagt ja, dass Grimoald die Wittwe Theodoalds geehlicht hatte. Diese Wittwe hiess Pilitrud, stammte aus einem vornehmen fränkischen Geschlecht und war mit ihrer Mutter nach Baiern gekommen, um, wie es scheint, ihre Hand dem jungen Herzoge Theodoald zu reichen[2]). Warum heirathete aber Grimoald die nachgelassene Frau des Bruders? Ohne Zweifel aus Gründen der Staatsklugheit, weil er mit ihr zugleich Theodoalds Fürstenthum erwarb. Hieraus erklärt es sich, warum Aribo zur Zeit der ersten Anwesenheit Corbinians in Baiern nur die Herzoge Theodo II. und seinen Sohn Grimoald, dann bei der Rückkehr des fränkischen Bischofs aus Rom nur den einzigen Herzog Grimoald erwähnt. Letzterer strebte nach grossen Dingen, er wollte den politischen Fehler, den sein Vater Theodo beging, als er Baiern in vier Fürstenthümer auflöste, wieder gut machen, und sein Plan war wenigstens für den Augenblick gelungen, ganz Baiern gehorchte ihm zur Zeit, da Corbinian aus Rom zurückkam. Zugleich ersieht man, dass das Ansinnen, welches der Bischof an den Herzog stellte, dieser solle sich von Pilitrud trennen, ausser der kirchlichen auch eine staatsrechtliche Bedeutung hatte, denn dasselbe schloss die Forderung in sich, dass Baierns neubegründete Einheit jetzt oder in nächster Zeit wieder aufgelöst werde. Lange, — Aribo sagt, vierzig Tage lang, widersträubten Grimoald und Pilitrud dem Verlangen des Corbinian — endlich gaben sie — ohne Zweifel aus Furcht vor Karl Martels Macht — nach, gelobten Scheidung, knieten vor dem Bischofe nieder und empfingen nun seinen Segen. Dennoch lebten Pilitrud und Grimoald vorerst noch, vielleicht unter

---

regnare coeperat, cum omni dulcedine — virum Dei Corbinianum episcopum (der vor Grimoalds Zorn sich 724 nach Mais zu den Longobarden geflüchtet hatte) ad se revocavit. [1]) Hierüber unten das Nähere. [2]) Vita Corbiniani cap. 19 und 27.

dem Namen eines Verhältnisses von Schwester und Bruder zusammen; beide bewohnten — so viel aus der Biographie erhellt — *einen* Palast, assen an *einem* Tisch und Pilitrud suchte unaufhörlich Grimoald gegen den Bischof aufzuhetzen; es scheint demnach, dass sich Corbinian mit einem Versprechen der Scheidung begnügen musste. Ein zweiter wichtiger Punkt ist in der Lebensbeschreibung nur flüchtig angedeutet. Aribo berichtet[1]), dass Corbinian auf der Rückreise aus Rom, während er zu Mais gefangen gehalten wurde, die Umgegend fleissig besichtigte und einen Ort Camina zwischen den Waldbächen Timone und Finale sehr geeignet zu einer bischöflichen Niederlassung fand, auch sich schon damals nach den Besitzern desselben erkundigte, um zu gelegener Zeit das Gut zu erkaufen. Weiter erzählt[2]) er dann, Corbinian habe sogleich nach erfolgter Aussöhnung mit dem Herzoge den letzteren gebeten, mit ihm nach Camina zu gehen, die Besitzer vorzuladen und sie durch seinen Einfluss zu bestimmen, dass sie das Gut um einen billigen Preis verkauften. Diess sei auch geschehen, und das schöne Camina durch förmlichen Kaufbrief Eigenthum der Marienkirche von Freising geworden. Später, so fährt Aribo fort, erstand Corbinian von Grimoald in derselben Gegend um den Preis von 900 Goldschillingen, die ihm vordem Pipin — sollte wohl heissen Karl Martel — geschenkt hatte, auch noch das Gut Chorzes (heut zu Tage Kortsch im Vinstgau, fünf Stunden von Meran), ehemals Eigenthum einer Wittwe Fausta, aber von ihr durch Prekarie-Vertrag gegen die Bedingung lebenslänglichen Schutzes an den Herzog übertragen. Diese Nachrichten machen auf mich den Eindruck, als sei ursprünglich die Absicht Corbinians gewesen, nicht in der bairischen Ebene, sondern im tirolischen Gebirge, hart an der lombardischen Grenze seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Sehr gute Gründe lassen sich denken, warum Corbinian diesen Plan hegte; er stand, wie wir bereits wissen und bald noch deutlicher erfahren werden, mit König Liutprand von Lombardien in Verbindung, und konnte desshalb, wenn er in der Gegend von Meran wohnte, — gegen etwaige Verfolgung von Seiten Grimoalds weit schnellere und nachdrück-

[1]) Vita Corbiniani, cap. 18. [2]) Ibid. cap. 26. [3]) Ibid. cap. 21.

lichere Hülfe erhalten, als wenn er sich in der Ebene niederliess. Gleichwohl bezeugt Aribo, dass Corbinian zu Freising seinen bischöflichen Wohnsitz aufschlug. Meines Erachtens dürfte der Franke hiezu weniger durch eigenen Antrieb, als vielmehr durch den Willen des Herzogs bestimmt worden sein. Ich denke mir, dass Grimoald den fränkischen Gast hübsch unter seinen Augen und in der Nähe zu behalten wünschte.

Die Aussöhnung zwischen Corbinian und dem Herzog dauerte kurze Zeit. Laut Aribo's eigenen Geständnissen, war es die Heftigkeit des Bischofs, was den Bruch herbeiführte. Corbinians wahrer Charakter trat hervor: er war nicht ein schüchterner, bescheidener, die Einsamkeit liebender Mönch, als welchen ihn sonst Aribo hinzustellen strebt, sondern ein Soldatenkopf. Ausserdem that freilich auch die Rachsucht der Pilitrud das ihrige. Eines Tags speiste Corbinian beim Herzog, segnete die Speisen, nachdem sie hereingetragen waren, mit dem Zeichen des Kreuzes und setzte sich nieder. Während des Essens warf der Herzog einem Lieblingshunde ein Stück vom Tischbrode hin, ohne zu bedenken, dass es gesegnet war. Alsbald sprang der Bischof auf, stiess den mit silbernen Gefässen bedeckten Tisch mit einem Fusstritte um, und eilte unter den Worten davon: der ist meines Segens unwerth, der ihn ohne Scheu den Hunden hinwirft. Pilitrud suchte die rasche That Corbinians für ihre Zwecke auszubeuten. Sie stellte Grimoald vor, dass der Bischof das herzogliche Ansehen auf eine Weise beschimpft habe, welche den Tod verdiene. Allein Furcht vermochte mehr über den Herzog als Groll. Er eilte mit seinen Höflingen dem Bischof nach, gelobte Genugthuung und besänftigte ihn durch Worte der Güte und reiche Geschenke. Kurz darauf zerfiel Corbinian von Neuem — und diessmal unheilbar — mit dem herzoglichen Hause. Eines Abends begegnete er auf dem Wege zur Marienkirche einer Bäurin, welche er von früher her als Hexe oder wegen Ausübung von Zauberkünsten in Verdacht hatte. Männer mit Fleisch beladen und ein Stück Vieh am Stricke führend, begleiteten sie. Auf die Frage des Bischofs, woher sie komme, antwortete das Weib: vom Hofe, wo ich der Herzogin Söhnlein durch Zaubersprüche gesund gemacht habe, darum schenkte man mir auch dieses Fleisch.

Ausser sich vor Zorn sprang Corbinian von seinem Rosse herab, stürzte auf das Weib los, schlug sie mit seinen Fäusten blutig und vertheilte die ihr gegebenen Geschenke am Thore der Stadt unter die Armen. Heulend eilte die Bäurin zu Pilitrud, welche nun das Verderben des gehassten Bischofs beschloss. Ohne dem Herzog etwas davon zu sagen, beauftragte sie ihren Geheimschreiber Nino sammt einigen andern Vertrauten, Corbinian bei Nacht zu ermorden. Allein Erimbert, Corbinians Bruder, erfuhr das Geheimniss und warnte den Bedrohten, worauf dieser mit seinem ganzen Klerus über die Alpen nach Mais entfloh. Von dort aus liess er dem Herzoge sagen: das böse Weib wird in die Grube stürzen, die sie mir bereitet, und auch deine Tage, o Grimoald, sind gezählt. Diese Weissagung, fährt [1]) Aribo fort, ging in Erfüllung: Grimoald fiel unter Mörderhänden, ebenso der Geheimschreiber Nino, und Pilitrud ward von Karl Martel als Gefangene nach Francien abgeführt und starb im Elend.

Hier greift Aribo's Erzählung in die bekannte Geschichte ein und kann aus andern Quellen ergänzt werden. Paul der Diakon schliesst [2]) sein Werk über die Thaten der Longobarden mit den Worten: rex Liutprandus initio regni sui Bajoariorum plurima castra cepit, plus semper orationibus quam armis fidens, maxima semper cura Francorum Avarumque pacem custodiens. Liutprand, mehr auf Verhandlungen vertrauend als auf das Glück der Waffen, suchte stets mit den Franken in gutem Einvernehmen zu bleiben und auch mit den Avaren Frieden zu bewahren, dennoch gewann er in den ersten Zeiten seiner Regierung den Baiern viele Burgen ab. Leise deutet Paul an, dass der Lombarde im Einverständniss mit Karl Martel die letztgenannten Eroberungen machte. Liutprand regierte zweiunddreissig Jahre, von 712—744. Bei einem verhältnissmässig so langen Zeitraum konnte Paul füglich das Jahr 724 oder 725 zu den Anfängen der Regierung des Königs rechnen. Jedenfalls geht aus Aribo's Schrift über Corbinian unzweifelhaft hervor, dass Liutprand die südlichen Striche Baierns oder einen Theil des heutigen Tirol im Jahre 724

[1]) Vita Corbiniani, cap. 27. [2]) Lib. 6, cap. 58, bei Muratori script. rer. italic. I, a. S. 511.

oder spätestens 725 an sich gebracht hat. Denn als Corbinian nach seiner Rückkehr aus Rom in Gesellschaft des Herzogs Grimoald Mais besuchte, um dort die oben geschilderten Güterkäufe vorzubereiten, war Mais selbst und die Umgegend noch bairisch. Aber kurz darauf mussten die von Paul erwähnten Burgen in der Longobarden Hände gefallen sein. Denn vor seinem Tode schickte Corbinian, laut Aribo's Zeugnisse[1]), eine Botschaft an den Lombardenkönig mit der Bitte, Liutprand möge die Güter, welche die Marienkirche und der Stuhl von Freising erworben, den rechtmässigen Besitzern gewährleisten und gestatten, dass die Leiche Corbinians in Mais beigesetzt werde. Zur Erklärung fügt Aribo den Satz bei: *quia in eodem castro (mayiensi) dominabantur tunc temporis Longobardi.* Der Tod Corbinians fällt, wie ich unten zeigen werde, ins Jahr 739. Möglicher Weise konnte daher der Einfall der Longobarden und die Eroberung der Burgen erst einige Zeit, nachdem Corbinian mit seinem Klerus Zuflucht in Mais gesucht hatte, erfolgt sein. Allein dieser Annahme stehen gewichtige Gründe entgegen. Wäre Mais zur Zeit der Flucht Corbinians noch bairisch gewesen, so würde der Bischof dort keinen Schutz gefunden haben. Nun fand er denselben wirklich, woraus sich ergibt, das die Burgen, als Corbinian nach Mais kam, bereits in der Gewalt des Longobardenkönigs waren. Der Bischof ist aus bairischem Gebiet auf neuerobertes longobardisches entflohen, und weil er diess that, warfen ihm die Baiern, wie ich unten aus der Bawarica nachweisen werde, Landesverrath vor.

Die Longobarden waren nicht die einzigen Gegner, welche 724 oder 725 den Baiernherzog Grimoald bedrängten. Während diese von Süden her einbrachen und Stücke des Herzogthums abrissen, griff Karl Martel im Bunde mit Liutprand vom Norden und Westen her Baiern an. Die kleinen Chroniken berichten[2]) zum Jahre 725: Karlus *primum* fuit in Bajoaria; eine zweite: Karolus *primum* pugnavit in Bajoaria; eine dritte: Karolus *primum* fuit in Bawerias; eine vierte: Karolus *primum* fuit in Bawarios, ebenso die genannten grösseren Jahrbücher[3]) von Salzburg: Karolus *primum* in Bajoariam venit. Etwas ausführlicher ist die Erzählung[4])

[1]) Vita Corbiniani cap. 29. [2]) Pertz I, 8. 9. [3]) Ibid. S. 87. [4]) Ibid. II, 318.

Ados: Carolus in Bajowariam iter arripuit, Bajowariosque cum labore maximo ad deditionem coegit. Noch genauer stimmt[1]) mit Aribo's Aussage der Fortsetzer Fredegars überein: Carolus coadunata agminum multitudine Rhenum fluvium transiit, Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit illoque transmeato fines bajoarenses occupavit. Subacta regione illa, thesauris multis cum matrona quadam Pilitrude et nepte sua Sonichilde regreditur. Wir haben hier dieselbe Abführung der Pilitrud, welche auch Aribo erwähnt. Grimoald muss von Martel geschlagen worden und die Gemahlin des ersteren, Pilitrud, die Hauptgegnerin Corbinians, in die Hände des Major domus gerathen sein. Um sie unschädlich zu machen, gebot Karl Martel, dass sie nach Frankreich in Haft gebracht werde. Im Gefolge der Pilitrud befand sich eine andere Gefangene aus Baiern, deren verwandtschaftliche Verhältnisse der Chronist durch den Ausdruck neptis sua bezeichnet. Der mittelalterliche Sprachgebrauch erlaubt, das Wörtchen sua ebenso gut auf Karl als auf Pilitrud zu beziehen. Dass letzteres die wahre Erklärung ist, erhellt aus einer Stelle[2]) der Chronik Einhards, wo Sonihilde oder Swanehild eine Nichte des Herzogs Odilo genannt wird, der selbst allem Anschein nach der jüngste Sohn Theodos II. war. Als doppelte Nichte der Pilitrud und Odilos scheint Swanehild eine Tochter Theudeberts, des Schwagers der Pilitrud und des ältesten Bruders von Odilo, gewesen zu sein. Sei dem, wie ihm wolle, so ist gewiss[3]), dass Karl Martel die gefangene Swanehild zum Weibe nahm und mit ihr den Knaben Gripo zeugte, welcher später mit seinen Stiefbrüdern Karlomann und Pipin II., den Söhnen aus Karl Martels erster und rechtmässiger Ehe, in die schlimmsten Händel gerieth.

Herzog Grimoald war zwar durch den Feldzug des Jahres 725 gedemüthigt, aber nicht gestürzt, noch aufs Aeusserste gebracht. Drei Jahre später muss er sich von Neuem erhoben haben, denn Karl Martel brach 728 zum zweiten Male in Baiern ein und machte nun erst der Herrschaft Grimoalds ein Ende. Die oben erwähnten Chroniken berichten zum Jahre 728: iterum Kar-

[1]) Bouquet II, 454. [2]) Ad annum 741. Pertz I, 135. [3]) Annales Mettenses ad annos 725 u. 741. Pertz I, 325 u. 327.

lus fuit in Bajoaria; Karolus secunda vice pugnavit in Bajoaria. Ebenso fährt Ado nach den oben mitgetheilten Worten fort: post reluctantibus iterum Bajovariis occurrit, et secunda vice fortitudine exercitibus suis perdomuit. Jetzt muss geschehen sein, was Aribo erzählt, nämlich, dass Grimoald durch den Dolch eines Mörders fiel. Allem Anschein nach ward er auf der Flucht erschlagen. Im Uebrigen findet Aribo für gut, einen Schleier über die damaligen Ereignisse zu decken: es mag schlimm genug hergegangen sein. Die mittelalterlichen Chroniken Baierns, welche freilich erst dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert oder noch späteren Zeiten angehören, versetzen[1]) den Tod Grimoalds einstimmig ins Jahr 729. Auf ihn folgte nun im Herzogthum Hucbert, Theudeberts Sohn, Grimoalds Neffe, und zwar als fügsamer und dienstbeflissener Vasall Karl Martels. Geschreckt durch den blutigen Ausgang seines Vorgängers that er, was den Franken wohlgefiel, und behauptete desshalb eine freilich sehr beengte Herrschaft bis zu seinem Tode. Eine der ersten Handlungen Hucberts war, dass er Corbinian, der noch immer unter dem Schutze des Longobardenkönigs Liutprand zu Mais weilte, mit allen Ehren nach Freising zurückrief. Hucbertus, sagt[2]) Aribo, cum regnare coeperat, cum omni dulcedine et summo honore virum Dei Corbinianum episcopum ad se revocavit. Quem tanto veneratur honore, ut sanctis meritis dignus erat. Diesen letzten Triumph überlebte Corbinian nur um kurze Zeit, laut glaubwürdigen Nachrichten[3]) ist er im Jahre 730 verschieden. Die weiteren Schicksale der Freisinger, wie überhaupt der bairischen Kirche gehören der Geschichte unseres Apostels, des heiligen Bonifacius an.

Blicken wir zurück. Eine strenge und unparteiische Untersuchung hat ergeben, dass die sogenannten Bekehrer Baierns Emmeram, Rupert, Corbinian nicht sowohl Bischöfe der christlichen Kirche, als vielmehr geistliche Dienstleute der fränkischen Majordome aus Pipins Geschlecht waren, und es versucht haben, mit kirchlichen Mitteln ihren Gebietern Baiern zu unterwerfen. Oben

[1]) Buchner, Dokumente zur Geschichte Baierns, I, 169. Nro. 312. [2]) Vita Corbiniani, cap. 28. [3]) Meichelbeck I, 25.

wurde gezeigt, dass das berühmte Capitular Gregors II. vom Ja
716 den zwei ersten dieser Männer auf verdeckte Weise die
erkennung verweigerte. Der nächstfolgende Papst Gregor
sowie sein Stellvertreter in Deutschland, der heilige Bonifa
hat alle drei offen verworfen. Willibald, der Lebensbeschrei
des deutschen Apostels, berichtet[1]) folgendes: im Frühling
besuchte der heilige Bonifacius Baiern, und zwar nicht blos
ihn Odilo, der Herzog des Landes — (seit 737 Nachfolger H
berts) eingeladen hatte, sondern auch aus eigenem Antriebe,
weilte daselbst viele Tage, predigte das Wort Gottes, *stellte*
wahren Glauben her, verjagte die Verheerer der Kirchen
Verführer des Volks. Denn Manche hatten sich in frü
ren Zeiten ungerechter Weise zu Bischöfen aufgewor
oder Priesterämter an sich gerissen, Andere allerl
Bosheit ersonnen, um das Volk zu verführen. Aber
Mann Gottes, unfähig, das dem Herrn widerfahrene Unrecht
dulden, brachte den oben erwähnten Herzog sammt seinem ga
Volke von der *ketzerischen Lehre* und dem Truge hurerisc
Priester ab und theilte mit Zustimmung des Herzogs die Pro
Baiern in vier Sprengel, denen er ebenso viele, von ihm
weihte Bischöfe vorsetzte. Johannes erhielt den Stuhl von S
burg, Erembrecht das Bisthum Freising, Gaibald den Stuhl
Regensburg; Passau endlich ward dem Bischofe Vivilo zu Thei
Sanctus Bonifacius verae fidei ac religionis sacramenta renovari
et destructores ecclesiarum populique perversores abigebat. Quo
rum alii *pridem* falso se episcopatus gradu praetulerunt, ali
etiam presbyteratus se officio deputabant; alii haec atque ali
innumerabilia fingentes, magna ex parte populum seduxerunt. Se
sanctus vir jam Deo ab infantia deditus, injuriam Domini sui no
ferens, supradictum ducem cunctumque vulgus ab injusta haere
ticae falsitatis secta et fornicaria sacerdotum deceptione cohercui
et provinciam Baguariorum, Odilone duce consentiente, in quatuo
divisit parochias, quatuorque his praesidere fecit episcopos, quo
ordinatione scilicet facta, in episcopatus gradum sublevavit: quo
rum primus nomine Johannes ecclesiae in oppido, quod dicitu

[1]) Vita Bonifacii § 28. Pertz II, 346.

Salzburg, episcopatus cathedram suscepit, secundus Erembercht qui Frisingensi ecclesiae superspeculatoris tenuit principatum, tertius Gaibald, qui ecclesiae civitatis Reginae pastorale excubitoris subiit magisterium, quartus Vivilo, qui super Pataviensem ecclesiam sacrae indagationis obtinuit dignitatem. Unverhohlen erklärt Willibald die Bischöfe, welche vor den Zeiten des heiligen Bonifacius in Baiern gewirkt hatten, für Ketzer, Eindringlinge und Verderber des Volks; und seine Worte sind so gestellt, dass man annehmen muss, der von ihm ausgesprochene Vorwurf treffe insbesondere die angeblichen Bekehrer Baierns: Emmeram, Rupert und Corbinian. Zweitens, ebenderselbe stellt die von Bonifacius in Baiern errichteten Bisthümer als neue Schöpfungen hin, das heisst, er betrachtet Alles, was Emmeram in Regensburg, Rupert in Salzburg, Corbinian in Freising angeordnet hatte, als null und nichtig. Man könnte nun sagen: diess sei die persönliche Ansicht des Presbyters Willibald, welche keineswegs beweise, dass die Kirche ebenso geurtheilt habe. Aber dem ist nicht so: der damalige Papst Gregor III. spricht in vollkommenem Einklang mit dem wichtigen Capitular seines gleichnamigen Vorgängers vom Jahre 716 die nämliche Ansicht und fast ebenso stark wie Willibald aus. Unter dem 27. October 739 schreibt[1]) Gregorius III. an Bonifacius: „Du hast mir gemeldet, ehrwürdiger Bruder, dass du zu dem Volke der Baiern gekommen seiest und dort die Entdeckung machtest, wie dasselbe Volk *ausser kirchlicher Ordnung lebte, sintenmalen sie in ihrer Provinz nur einen Bischof besassen, Namens Vivilo,* den ich selbst kurz zuvor geweiht hatte. Du schriebst ferner, dass du mit Zustimmung des Herzogs und des Adels, drei andere Bischöfe eingesetzt und das Land in vier Sprengel getheilt hast. Ich billige dein Verfahren, ehrwürdiger Bruder, vollkommen; du hast den apostolischen Befehl als unser Stellvertreter vollstreckt und gethan, wie ich dir geboten hatte. — Finden sich in Baiern Pfarrer, die von Bischöfen geweiht wurden, *welche uns unbekannt sind, oder von denen es zweifelhaft ist, ob sie als ächte Bischöfe betrachtet werden dürfen,* so sollen solche Pfarrer, falls sie einen guten Leumund besitzen und rechtgläubig

[1]) Epistolae Bonifacii ed. Würdtwein, Nro. 46, S. 99 flg.

sind, durch die Bischöfe, welche Bonifacius eingesetzt hatte, *von Neuem geweiht werden.* Igitur, quia indicasti, Te perrexisse ad gentem Bajoariorum et *invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes*, dum episcopos non habebant in provincia nisi unum, nomine Vivilum, quem nos paulo ante ordinavimus, et quia cum assensu Otilonis ducis eorundem Bajoariorum, seu optimatum provinciae illius, tres alios ordinasti episcopos et in quatuor partes illam divisisti, id est in quatuor parochias, ut unusquisque suam habeat parochiam: bene et satis prudenter peregisti, Frater, quoniam apostolicam praeceptionem ex nostra vice implesti et, sicut Tibi praecepimus, ita egisti. — Presbyteros vero, quos ibidem reperies, *si incogniti fuerint viri illi,* a quibus sint ordinati, *et dubium est, eos fuisse episcopos, qui eos ordinaverunt,* si bonae actionis et catholici viri sunt ipsi presbyteri et in ministerio Christi omnique lege sancta educati, ab episcopo suo benedictionem presbyteratus suscipiant et consecrentur et sic ministerio sacro fungantur. Also laut dem Berichte des heiligen Bonifacius, den der Papst vollkommen billigt, lebten die Baiern vor 739 ausser der kirchlichen Ordnung, hatten keine Bisthümer in ihrem Lande, und auch nur einen einzigen Bischof, den der Papst kurz zuvor geweiht hatte. Folgt nicht hieraus sonnenklar, dass Gregor III. alle von Emmeram, Rupert und Corbinian getroffenen Einrichtungen als nichtig ansieht. Wollte man etwa einwenden, Gregor III. spreche nur von den augenblicklichen Zuständen Baierns, wie sie im Jahre 739 waren und nicht wie sie sich vor 10—40 Jahren gestaltet hatten, so zeugt hiegegen der zweite Abschnitt, wo von wiederholten Weihungen der Pfarrer die Rede ist. Der Papst setzt voraus, dass die Pfarrer Baierns ihre Weihen von Bischöfen empfangen hätten, deren Berechtigung entweder zweifelhaft sei, oder welche Petri Stuhl gar nicht anerkannt habe, und befiehlt unter gewissen Bedingungen, die Weihen zum zweiten Male zu ertheilen. Sicherlich gab es im Jahre 739 noch einige alte Pfarrer, die von Emmeram, manche, die von Rupert und seinen Nachfolgern, viele, die von Corbinian eingesetzt waren. Die Weihen solcher Pfarrer erklärt Gregorius III. für ungültig und gebietet sie zu wiederholen. Als rechtmässig geweihte Geistliche betrachtet das päpstliche Schreiben nur die, welche durch Vivilo seit seiner Einweihung durch Gregor III.

selbst, ferner die, welche durch Bonifacius, endlich die, welche durch die drei andern von Bonifacius bestellten Bischöfe eingesetzt worden waren.

Die angeführten Stellen enthalten zugleich den oben versprochenen Beweis, dass die Behauptung Aribo's, Corbinian habe bei seiner ersten wie bei seiner zweiten Anwesenheit in Rom vom Papste Gregor II. bischöfliche Vollmachten für Baiern empfangen, nicht der Wahrheit gemäss ist.

Capitel IV.

Briten und Angelsachsen. Der heilige Bonifacius.

Um meine Untersuchung abzurunden, muss ich noch einen weiteren Punkt hervorheben. Nicht blos als Eindringlinge werden die Kleriker, welche vor dem Jahre 739 die bairische Kirche der fränkischen zu unterwerfen suchten, dargestellt, sondern Willibald, der Lebensbeschreiber des heiligen Bonifacius, dieser selbst in seinen Briefen, und auch die Päpste Gregor II. und III. beschuldigen ebendieselben der Ketzerei. Die Geschichte des Apostels der Deutschen bestätigt diesen Vorwurf. Ueberall, wo Bonifacius wirkt, in Hessen, im mainischen Francien, am Rhein, in Baiern hat er hartnäckige Ketzer zu bekämpfen: Deutschland ist voll von skotischen Irrlehrern. Damit mein Satz klar werde, muss ich etwas weiter ausholen. Als Papst Gregor der Grosse gegen Ende des sechsten Jahrhunderts den Abt Augustin sammt Genossen nach England hinüberschickte, um die Angelsachsen zum katholischen Christenthum zu bekehren, fanden die römischen Sendboten auf der Insel Ueberbleibsel einer altbritischen Kirche, deren Lehre sich in wesentlichen Punkten von der katholischen unterschied. Bald kam es zu heftigen Zwistigkeiten zwischen den Altbriten und den von Rom aus bekehrten Angelsachsen. Erstere wussten sich nicht nur längere Zeit zu behaupten, sondern auch unter den Sachsen von Northumberland, von Essex und Wessex Anhang

zu gewinnen, bis im Jahre 664 die Synode von Strenaeshalch unter dem Schutze des Königs der Northumbrier Oswiu den Sieg der katholischen Kirche entschied: alle in Britannien angesiedelten deutschen Stämme traten zum römisch-apostolischen Bekenntnisse über, die Skoten mussten sich nach dem Norden Britanniens und nach Irland zurückziehen, beharrten aber noch eine Reihe von Jahren halsstarrig bei ihren eigenthümlichen Lehren [1]). Bald darauf gab die wichtige Wendung der Dinge, welche durch das Ankommen der Pipiniden in Francien eintrat, Anlass, dass der langjährige Streit zwischen Altbriten und römisch-gesinnten Angelsachsen auf einen neuen Kampfplatz, nach Germanien hinüber verpflanzt ward. In dem Masse, wie Pipin von Heristal und Karl Martel, um ihre politische Gewalt über die diesseits des Rheins wohnenden Stämme zu befestigen, ein kirchliches Netz auswarfen, offenbarte sich unter den Deutschen ein tiefer Widerwille gegen fränkisches Christenthum und fränkische Bekehrer. Ihr richtiges Gefühl verabscheute eine Politik, welche den Glauben als Mittel der Herrschsucht missbrauchte. Die Pipiniden gaben darum ihren Plan nicht auf, aber sie suchten anderswo Gehülfen. Leichter schien das grosse Werk zu gelingen, wenn statt fränkischer Kleriker angelsächsische oder skotische, denen keine Hintergedanken zugetraut werden konnten, sich der Sache annahmen. Auf diese Weise ward britischem Glaubenseifer ein weites Thor nach Germanien geöffnet. Allein Anhänger beider Bekenntnisse, katholische Angelsachsen wie altbritische Sonderbündler, benutzten die dargebotene Gelegenheit. Erstere, erfüllt von Enthusiasmus für die Einheit der Kirche, strömten herüber, um die Grundsätze, für welche ihre Herzen schlugen, unter den stammverwandten Deutschen zu verbreiten. Letztere beseelte nicht minderer Eifer, aber auch zugleich Rachgier, sie wollten dem Dogma, das in Folge der Synode von Strenaeshalch auf britischem Boden erlegen war, auf deutschem den Sieg verschaffen. Diese Leidenschaft der Altbriten ward hüben von fremder Berechnung ausgebeutet. Die zahlreichen und trefflichen Quellen, welche über die Geschichte des heiligen Bonifacius auf uns gekommen sind, lassen keinen Zweifel darüber

[1]) Man vergleiche hierüber Gfrörer, Kirchengeschichte III, a. S. 424 flg.

zu, dass Pipin von Heristal und sein Sohn Karl Martel die Altbriten begünstigten und sie vorzugsweise als Sendboten des Glaubens unter den Deutschen verwendeten. Warum diess geschah, ist leicht nachzuweisen: die altbritische Lehre unterschied sich von der katholischen in zwei Hauptpunkten. Bekanntlich forderte letztere von jeher Ehelosigkeit der Priester, welche vollkommen sein wollen, dass sie der Fleischeslust oder dem Geschlechtstrieb entsagen. In dem Maasse, wie die Kirche sich entwickelte, musste diese Regel dem Klerus, als demjenigen Stande, der den andern als Muster vorleuchten sollte, zur Pflicht gemacht werden. Die römische Kirche hat diess von jeher, so weit die Geschichte zurückreicht, gethan und zwar darum gethan, weil der Erlöser es vorschrieb. Die Ehelosigkeit der Priester wurzelt in der tiefsten Metaphysik des Christenthums. Aber die Erfahrung lieferte stets den Beweis, dass Lehren, welche göttlich sind, zugleich Nutzen schaffen. Ganz so verhält es sich mit dem Cölibat des Klerus. Hauptsächlich durch die Ehelosigkeit der Priester ward die katholische Kirche in Stand gesetzt, der Welt eine andere Gestalt zu geben und angehörige Eingriffe der Mächtigen zurückzuweisen. Das altbritische Bekenntniss dagegen gestattete gleich dem griechischen den Weltpriestern Weiber. Diese Einrichtung hat überall zwei unausbleibliche Folgen: erstens, dass der Zusammenhang unter dem Klerus gelockert wird, zweitens, dass die verheiratheten Geistlichen, der leiblichen Versorgung ihrer Kinder wegen, um die Gunst der Fürsten buhlen. Letzteren trägt die Priesterehe goldne Früchte, sie vermögen verheirathete Geistliche zu manchen Dingen zu benutzen, für welche sich unverheirathete nicht verwenden lassen; man kann mit Recht sagen: die Priesterehe sei ein wahres Zaubermittel, um die Kirche in eine Staatsanstalt, einen Hebel dynastischer Zwecke zu verwandeln. Alle diese Vortheile begriff der Pipiniden Scharfsinn, die altbritische Lehre von der Priesterehe erhielt ihren vollen Beifall.

Der zweite Hauptunterschied zwischen altbritischem und katholischem Bekenntniss betrifft die Einheit des Kirchenregiments. Die heilige Schrift Neuen Testaments betrachtet die Gesammtheit der Gläubigen als den Leib Christi, der Apostel Paulus spricht in hinreissenden Worten von einem grossen Kirchenorganismus, in wel-

chem jedes Glied, mit dem Ganzen enge verbunden, seine besondere Wirksamkeit habe, so zwar, dass alle unter der Herrschaft des Hauptes stünden. Auf die Geschichte angewendet, führt diese Lehre zur Nothwendigkeit der Anerkennung eines sichtbaren Oberhaupts oder eines allgemeinen Kirchenregiments, welches nur den Nachfolgern Petri als des Apostelfürsten zustehen kann. Im Uebrigen gilt von ihr das Nämliche, was ich oben über die Ehelosigkeit des Klerus bemerkte: aus dem innersten Wesen des Christenthums hervorgegangen, hat sie grossartige praktische Früchte getragen. Was wäre ohne die römische Einheit aus den Nationen des Abendlandes geworden. Die Altbriten dagegen, durch die furchtbaren Erschütterungen, welche das sinkende römische Reich trafen, von der Gemeinschaft mit der übrigen Christenheit losgerissen, schlugen einen Irrweg ein: sie lehrten zwar, dass Christus in alle Ewigkeit der unsichtbare Herr der Gläubigen sein, aber zu sichtbaren Häuptern der christlichen Heerden erklärten sie die Könige oder die Landesherren. Durch diese Neuerung wurde die altbritische Kirche in eine fremde Sphäre versetzt und durch guten Willen dem Fürstenthum überliefert. Weder aus der Schrift noch aus der Ueberlieferung, noch auch vor dem Richterstuhl des gesunden Menschenverstandes kann man dieselbe rechtfertigen; sehr begreiflich ist, dass sie den Pipiniden zusagte, deren Planen sie prächtigen Vorschub zu leisten geeignet war. Auf solche Weise kamen unter dem Schutze der Majordome jene vielen Irrlehrer nach Deutschland, welche in den Denkmälern der Geschichte des heiligen Bonifacius hervortreten. Willibald und die andern Quellen bezeichnen sie gewöhnlich ohne Anführung einer besondern Heimath als hurerische Priester, als Vertheidiger des falschen Dogmas, aber die Namen, welche einige namentlich aufgeführten Häupter derselben tragen, wie Torchtwine, Berchthere, Eanbrecht und Hunred weisen auf britischen Ursprung hin. Offen dagegen spricht sich Papst Gregor III. 739 in dem Schreiben[2]) an die Bischöfe Baierns und Alamanniens aus: er ermahnt letztere, Bonifacius als päpstlichen Stellvertreter mit gebührender Achtung aufzunehmen, Gottesdienst und Lehre nach dem Vorbilde der römischen Kirche ein-

[1]) Pertz II, 344. [2]) Epistol. Bonifacii ed. Würdtwein, Nro. 45, S. 97.

zurichten und sich nicht blos vor heidnischem Aberglauben, sondern insbesondere auch vor Irrthümern falscher Priester, Ketzer und *britischer Eindringlinge* zu hüten: Bonifacium nostram agentem vicem cum digno et debito honore pro Christi nomine et ministerium ecclesiasticum cum fide catholica, secundum morem et normam sanctae catholicae et apostolicae Dei ecclesiae, cui, misericordia Dei praeveniente, praeesse videmur, sicut apostolica auctoritate a nobis destinatus est, ab eo suscipientes, dignanter teneatis, et gentilitatis ritum et doctrinam *vel venientium Britonum*, vel falsorum sacerdotum et haereticorum, aut undecunque sint, renuentes atque prohibentes abjiciatis. Im Uebrigen ist unzweifelhaft, dass die Briten nicht erst zu den Zeiten des heiligen Bonifacius, sondern schon 15—20 Jahre früher sich Eingang in Deutschland verschafft hatten. Wie ich oben zeigte, erhellt aus dem päpstlichen Capitular von 716, dass bereits Rupert solche Leute im bairischen Kirchendienste verwendete.

Das wichtigste Jahrhundert unserer Nationalgeschichte, das achte, in welchem die seit der Urzeit getrennten deutschen Stämme zur politischen Einheit verbunden wurden, war zugleich das gefährlichste, denn damals nahte unserm Volke der Versucher in Gestalt einer *Fürstenkirche*, welche das Heilige für die Zwecke einer herrschsüchtigen Dynastie missbrauchen wollte. Die göttliche Vorsehung und nächst ihr das Verdienst eines ausserordentlichen Mannes wandte diese Gefahr glücklich und vollkommen ab. Was auch Unwissenheit oder abgeneigte Gesinnung von Menschen, welche das grosse Wort führen und doch von den Anfängen des deutschen Reichs nichts verstehen, gegen den heiligen Bonifacius vorgebracht haben mag, wir besitzen über seine Wirksamkeit solche Quellen, dass sein Leben in das klarste Licht gestellt werden kann. Der Verfasser vorliegender Arbeit hat diess schon anderswo versucht, hier muss er sich begnügen, die Ergebnisse seiner Forschungen in wenige Sätze zusammenzudrängen. Das Wirken des heiligen Bonifacius war der Sache Jesu Christi und dem Wohle des deutschen Volkes geweiht. Mit einem Glaubenseifer, mit einer Schärfe des Verstandes, mit einer Kraft des Willens, von welchen ich kein anderes Beispiel kenne, aber auch unter steten Widerwärtigkeiten, umlauert von dem Argwohn der

Pipiniden und bis zum letzten Augenblicke von ihnen gekränkt, dennoch unverdrossen, Gott vertrauend und des endlichen Sieges gewiss, hat er unablässig dahin gestrebt, dem deutschen Volke eine dem Evangelium entsprechende, dabei einheitliche und von fränkischer Gewalt unabhängige Kirchenverfassung zu geben. Seine Absicht ging in Erfüllung. Bei Abschluss des Verduner Staatsvertrags, der einen deutschen Reichskörper schuf und den Bonifacius vorschauend von weitem her vorbereitete, wurde die von ihm eingeführte kirchliche Eintheilung Deutschlands zu Grunde gelegt. Das Reich germanischer Nation ist sein oder dessen Werk, für den er arbeitete, ist auf den Fels der Kirche gegründet. Man darf die Worte, welche zu Eingang des salischen Gesetzes stehen, mit gutem Fuge auf das deutsche Volk anwenden:

Germanorum gens inclyta
Ab ipso Christo condita.

Ich habe bisher von der deutschen Kirche, nicht von der Geschichte des deutschen oder bairischen Rechts gesprochen. Aber die Geschichte des letzteren hängt mit der ersteren enge zusammen, ist gleichsam mit ihr verwachsen, und was ich entwickelte, wird uns für das Verständniss des bairischen Gesetzes, zu dem ich übergehe, gute Dienste leisten.

Capitel V.

Entstehung der Lex Bajuwariorum.

Die auf uns gekommene lex Bajuwariorum hat denselben oder dieselben Urheber, wie die Alamannica. Beide Gesetze stimmen im Styl, in der Anordnung, häufig in ganzen Sätzen so auffallend mit einander überein, dass man unmöglich an verschiedene Verfasser denken kann. Zwei Fälle sind möglich, entweder wurden beide zu gleicher Zeit, d. h. im Jahre 725, nachdem Karl Martel Baiern und Alamannien unterjocht hatte, erlassen, oder ist das eine um etwas später als das andere. Ich bin letzterer Meinung

und behaupte, dass die Verkündigung der Bawarica ins Jahr 728, drei Jahre nach Veröffentlichung der Alamannica, fällt. Viele und starke Gründe bestimmen mich, diesen Satz auszusprechen, zunächst folgende: die Alamannica ist dem schwäbischen Volke mittelst fränkischer Uebergewalt, laut dem Zeugniss der Handschriften in den Tagen des Herzogs Landfried, also zwischen 720 und 730 und zwar durch Karl Martel aufgedrungen worden. Nicht minder trägt die Bawarica das Gepräge eines aufgedrungenen Gesetzes. Da die Bawarica ferner, laut dem oben geführten Beweise, einen und denselben Urheber mit der Alamannica hat, so folgt, dass Karl Martel es war, der sie einführte. Weiter liegt es in der Natur der Dinge, dass der Majordom nur nach einem entscheidenden Siege wagen durfte, ein solches Joch auf den Nacken der bezwungenen Baiern zu legen. Nun meldet der Mönch von Fuld[1]), dass 722 ein fränkisches Heer Baiern unterworfen habe. Bei diesem Einfall, dem ersten, der unter Karl Martels Regierung stattfand, kann die Bawarica nicht verkündigt worden sein: 1) weil Karl 722, laut den oben[1]) angeführten Thatsachen, Baiern nicht in eigener Person besucht hat, während doch in hohem Grade wahrscheinlich ist, dass er ein so wichtiges Geschäft wie die Einführung eines Landrechts selbst vornahm; 2) weil sich kein Grund denken lässt, warum er im Jahre 722 den bairischen Herzog, so wie es in der Bawarica wirklich geschieht, geschont haben sollte; 3) weil die Annahme fast unmöglich erscheint, dass Karl Martel das Joch der Bawarica auf die Baiern legte, ehe er die Alamannica erlassen hatte. Erst musste das nahe Alamannien in seinem festen Besitze sein, ehe er daran denken durfte, die fernen Baiern zu verstricken. Nun wurde die Alamannica, wie früher gezeigt worden, erst 725 verkündigt; die Bawarica kann höchstens gleichzeitig, in keinem Falle älter sein. Der zweite siegreiche Feldzug fränkischer Schaaren nach Baiern erfolgte laut dem Berichte der kleinen Chroniken im Jahre 725 und zwar kam jetzt Karl Martel zum ersten Male selbst in das Land, aber die Bawarica kann er 725 meines Erachtens nicht erlassen haben und zwar darum nicht, weil der damalige Sieg

[1]) Siehe oben S. 300—301 u. 311.

über die Baiern nach dem eigenen Urtheil der Anhänger des Majordom kein vollständiger noch entscheidender war. Corbinian blieb — laut dem Zeugnisse Aribo's, zu Mais unter lombardischem Schutze, bis Hucbert das Herzogthum antrat, d. h. bis zum Jahre 728. Diese verlängerte Abwesenheit beweist, dass der Bischof von Freising dem Landfrieden nicht traute —, und dennoch sollte Karl Martel, unter Umständen, da er des Gehorsams nicht sicher war, das Gesetz verkündigt haben!

Der dritte Feldzug gegen Baiern und die zweite persönliche Anwesenheit des Majordom fällt ins Jahr 728. Damals machte Karl Martel für mehr als zehn Jahre bairischem Streben nach Selbständigkeit ein Ende, brachte den Herzog Grimoald zu Falle, stiess ihn vom Throne und erhob an seiner Statt Hucbert, Theudeberts Sohn. Nun erst war die rechte Zeit gekommen, wo Karl Martel hoffen konnte, Baiern durch Bande des Gesetzes dauernd an Francien zu fesseln. Zugleich aber rieth ihm die Klugheit, den jungen Herzog Hucbert, der ganz sein Geschöpf war, nicht aufs Aeusserste zu treiben, sondern gegen ihn die Rücksichten zu beobachten, welche unverkennbar in der Bawarica hervortreten. Im Jahre 728 oder zu Anfang des folgenden muss die Bawarica durch Karl Martel verkündigt worden sein.

So viel im Allgemeinen. Unten bei Erklärung des Textes behalte ich mir vor, mehrere Stellen nachzuweisen, aus welchen erhellt, dass die Einführung der Bawarica in die Zeit nach völliger Bezwingung Baierns und bevor Bonifacius die dortige Kirche zu ordnen begann, d. h. zwischen die Jahre 728 und 739 fällt. Diese Bestimmung ist aber aus andern Gründen gleichbedeutend mit dem Satze, dass das bairische Gesetz im Jahre 728 oder zu Anfang des folgenden erlassen ward. Denn ich wiederhole es, die Voraussetzung ist unabweislich, dass Karl Martel die Einführung der Bawarica nicht Andern überlassen, sondern selbst besorgt hat. Nun war, soweit die Quellen berichten, der Majordom seit 729 nicht mehr in Baiern. Im Jahre 730 finden wir ihn in Alamannien gegen den widerspenstigen Landfried kämpfend, nachher erschien er mehrere Male in Sachsen und Friesland, aber das südliche Deutschland hat er nicht mehr besucht. Der Kampf gegen die Saracenen nahm seine ganze Kraft in Anspruch. Dabei liegen

ziemlich deutliche Beweise vor, dass süddeutsche Wehrmannschaften, namentlich Baiern und wahrscheinlich auch Alamannen, unter seinem Banner gegen die Saracenen stritten, folglich ihm zu Hülfe gezogen waren. Im Jahre 737 vergabte[1]) Karl Martel an vornehme Baiern bedeutende Ländereien in Gallien, die bis dahin dem Stuhle von Auxerre gehört hatten. Meines Erachtens verdient die von Eckhart ausgesprochene Ansicht[2]), dass Karl diese Güter als Lohn für ausgezeichnete, gegen die Saracenen geleistete, Dienste vergab, Beifall. Auch die Schilderung, welche der Zeitgenosse Isidor, Bischof der Stadt Beja in Spanien, von der glorreichen Schlacht bei Poitiers entwirft, deutet darauf hin, dass überrheinische Deutsche damals ihr Bestes thaten. Er sagt[3]) unter Anderm: gentes *septentrionales* in ictu oculi ut paries immobiles permanentes sicut et zona rigoris glacialiter manent adstricti. — Gens *Austriae* mole membrorum praevalida et ferrea manu perardua pectorabiliter ferientes. Sicherlich begreift Isidor unter den Männern des Nordostens vorzugsweise Bewohner des innern Germaniens. Haben aber die Baiern Heeresfolge nach der Provence und nach Aquitanien geleistet, so ist klar, dass der Herzog des Landes die durch die Bawarica vorgeschriebenen Pflichten gegen den Majordom getreulich erfüllte, oder was hiemit gleichbedeutend, dass das von Karl Martel erlassene Gesetz volle Gültigkeit genoss. In der That meldet[4]) der Mönch von Metz, dass Karl nach Hucberts Tode nach Gutdünken über das Herzogthum verfügte, und dasselbe aus freiem Ermessen an Odilo übertrug: Odilo dux Bajoariorum — largiente Karolo principe ducatum suum habuit. Baiern, vor 728 in steter Empörung gegen die Majordome begriffen, hatte von 729—737 das fränkische Joch geduldig tragen gelernt.

Der Inhalt des bairischen Gesetzes lässt sich, wie der des alamannischen, unter vier Hauptgesichtspunkte fassen: 1) es ist dem Landesherzoge zum Trotz von einer überlegenen Macht vorgeschrieben und fordert von dem herzoglichen Hause demüthigen

[1]) Mabillon, annales ord. S. Benedicti, liber XX, cap. 47. [2]) Francia oriental. I, 381, Nro. 12. [3]) Isidori pacensis chronicon bei Florez Espanna sagrada, Vol. VII. [4]) Pertz I, 327 unten.

Gehorsam; 2) es rechnet auf den Beistand des Klerus und gewährt demselben grosse Begünstigungen; 3) es sucht das bairische Volk durch Angst vor Strafen und durch den Schrecken der Gerichte an Unterwerfung zu gewöhnen; 4) es stürzt mehrere alte Einrichtungen, namentlich die Geschwornengerichte um.

Capitel VI.

Die Stellung des Herzogs zur fränkischen Gewalt.

I. Das bairische Gesetz ist durch fränkische Obergewalt auferlegt. Im zweiten Titel, Cap. 20, Nro. 1, wo von dem Wehrgeld des hohen Adels die Rede ist, sagt der Gesetzgeber: illis duplum honorem concedimus. Ebenso beginnt der sechste Titel mit den Worten: nuptias prohibemus incestas; im neunten Titel Cap. 5 heisst es: censemus incongruum non esse. Dass derjenige, welcher auf solche Weise in der majestätischen Mehrheit von sich redet, kein Baier ist, sondern einem andern Volke angehört, erhellt aus Titel VIII, Cap. 16, Nro. 2: hoc autem volumus *inter Bajuarios* in perpetuum custodiri. Endlich der fränkische Majordom und Stellvertreter des merowingischen Königthums tritt hervor in folgenden Stellen: Titel II, Cap. 20, Nro. 3: sic reges antecessores nostri concesserunt eis (ducibus Bajuvariorum); Titel VII, Cap. 20: diuturnam judicaverunt antecessores nostri compositionem. Weil der Urheber der Bawarica das Recht der Gesetzgebung in Baiern als eine ihm ausschliesslich zustehende Befugniss betrachtet, spricht er Titel II, Cap. 18 von legum nostrarum statuta; ja er wendet sogar dreimal auf die Bawarica den bedenklichen Namen *edictum* an: Titel I, Cap. 11, Nro. 1: si quis episcopum — occiderit, solvat eum — secundum *hoc edictum;* Titel II, Cap. 17: judex — veritatem secundum *hoc edictum;* ebendaselbst Cap. 20, Nro. 5: secundum *hoc edictum* alia compositio sequatur. Das Wort hat ohne Frage einen Nebenbegriff, welcher den ständischen Rechten nicht günstig ist, es bezeichnet eine Norm, welche ein Fürst aus

königlicher Machtvollkommenheit erlässt. Wie ich oben zeigte, liebten es sonst die deutschen Stämme, ihre mit den fränkischen Merowingern vereinbarten Landrechte pacta zu nennen. Ich werde unten darthun, dass die Bawarica, welche Karl Martel um 729 verkündigte, gleich der Alamannica eine lex renovata war, und auf die Grundlage eines älteren Gesetzes aufgeführt wurde, das wirklich den Namen pactum trug. Unter den späteren Herzogen, Hucberts Nachfolgern, welche unaufhörliche Anstrengungen machten, das fränkische Joch abzuschütteln, kam der Ausdruck pactum wieder in Umlauf. Tassilo bezeichnet[1]) im neunten Abschnitt des Decrets von Dingolfing das bairische Gesetz mit dem Namen pactum. Die Stelle lautet so: nullus haereditate sua privetur, nisi per tres causas, quae in pacto scribuntur. Der neunte Abschnitt des Decrets nimmt allem Anschein nach Bezug auf Titel II, Cap. 1, Nro. 3 der Bawarica. Ebenso heisst es[2]) in einem Schenkungsbrief, den ein Vasall Tassilos, Namens Hiltibrand ausstellt: ut Bajoariorum continet lex atque pactum.

In derselben Weise und fast mit denselben Worten wie die Alamannica demüthigt auch das bairische Gesetz den Herzog und sein Haus. Der zweite Titel, Cap. 10, bestimmt: der Sohn eines Herzogs, der sich wider seinen Vater empört, soll erblos sein, sobald der Vater noch den Dienst des Königs versehen, zu Gericht sitzen, das Volk regieren, das Heer anführen, das Kampfross männlich besteigen, seine Waffen mit Nachdruck schwingen kann oder sobald er weder stumm noch blind ist: si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum, vel per fortiam, et regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec coecus, in omnibus jussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui se esse dejectum. Ganz wie im alamannischen Gesetze wird hier stillschweigend dem Sohne das Recht der Empörung ertheilt, im Falle der Vater die aufge-

[1]) Walter I, 294. [2]) Meichelbeck, histor. Frising I, Urkundenband Nro. 27, S. 43 unten.

gezählten Bedingungen nicht mehr erfüllen konnte. Diese arglistige Zurüstung hatte zur Folge, dass jeder Herzog, sobald er alt wurde, in den eigenen Söhnen Todfeinde sehen musste, die, wenn es ihnen gefiel, ihren Vater bei Hofe als unfähig anschwärzen mochten. Auch darin stimmt das bairische Gesetz mit dem alamannischen überein, dass es eifrig auf Theilung des Herzogthums hinarbeitet; der erwähnte Titel fährt fort (Cap. 10, Nro. 3): wenn der rebellische Sohn den Vater überlebt und noch andere Brüder besitzt, sollen diese ihm keinen Theil vom Erbe überlassen (sondern alles für sich behalten). Hat dagegen der Rebelle keine Brüder, sondern ist er der letzte Sprosse seines Hauses, so verfügt der König nach Gutdünken über das Herzogthum: et si supervixerit patrem suum, et alios fratres habuerit, non dent ei portionem, quia contra legem peccavit in patrem suum; et si ille solus de heredibus ejus supervixerit patrem suum, in regis erit potestate: cui vult, donet, aut illi aut alteri. Wie man sieht, nimmt das Gesetz an, dass die Söhne eines Herzogs sich gleichmässig in das väterliche Erbe theilen. Den nämlichen Sinn, obwohl nicht so offen, sondern verhüllt, enthalten einige andere Stellen. Im vierten Abschnitt des zweiten Titels Nro. 1 heisst es: si quis in exercitu, quem rex ordinavit, vel dux de provincia illa scandalum excitaverit. Offenbar deutet der Text durch die Worte de provincia illa an, dass es in Baiern auch noch Herzoge einer andern Provinz geben könne. Unverhohlener tritt diese Meinung in einer zweiten Lesart hervor, die ich für richtiger halte, und diese lautet: de quacunque provincia illa vel illa. Noch gehören hieher Titel II, Abschnitt 8, Nro. 1: si quis per jussionem regis vel ducis *sui*, *qui illam provinciam* in potestate habet, hominem occiderit, und Abschnitt 9: si quis dux *de provincia illa*, quem rex ordinaverit; und ebendaselbst Abschnitt 5, Nro. 4: si comes (aliquem) distringere non potest, tunc dicat duci *suo* et dux illum distringat. Die Worte sind so gestellt, dass man voraussetzen muss, es könne im Bereiche des Gebiets, wo das bairische Gesetz herrscht, noch andere Herzoge geben als den, welchen die fragliche Provinz den ihrigen, der fragliche Graf den seinigen nennt. Karl Martel beharrte unerschütterlich auf der Politik seines Vaters, Pipin von Heristal, der, wie ich oben zeigte, schon zu Anfang des achten Jahrhun-

derts unter Theodo II. die Theilung Baierns in vier Fürstenthümer durchgesetzt hatte.

Aus der Bawarica selbst kann man nachweisen, dass, ehe die fränkischen Major domus sich in die Angelegenheiten des Landes einmischten, die Gewalt der bairischen Herzoge sehr hoch gestiegen, so ziemlich eine willkürliche geworden war. Seit die Pipiniden ihr Netz über Baiern ausgeworfen hatten, forderte der Staatsvortheil des Hauses der Agilolfinger gebieterisch, Vorsorge zu treffen, dass unter dem hohen Adel und den Freien sich keine fränkische Partei bilde; mit allen Mitteln, offenen und geheimen, mussten sie dieser Gefahr vorzubeugen suchen. Aber gerade hierin band ihnen die Bawarica, und zwar unter dem Schein wohlwollenden Schutzes, die Hände. Die Abschnitte 1—4 des zweiten Titels besagen: wenn Einer sich gegen das Leben *eines vom Könige eingesetzten* Herzogs verschworen hat und das Verbrechen bewiesen ist, steht das Leben des Schuldigen in des Herzogs Hand, seine Güter aber verfallen dem Reichsschatze. Doch darf die Anklage nicht obenhin geschehen, sondern sie muss genau bewiesen werden, nicht durch einen Zeugen, sondern wenigstens durch drei Standesgenossen des Beklagten; zeugt einer gegen den Angeklagten, ein anderer aber für ihn, so sollen beide kämpfen; wer siegt, dem wird geglaubt. Der Kampf aber muss öffentlich und vor allem Volke stattfinden, damit kein Unschuldiger durch Bosheit unterdrückt werde. Ein freier Baier kann nur wegen drei Hauptverbrechen Leben und Erbe verlieren: 1) wenn er sich auf den Tod des Herzogs verschwört; 2) wenn er den Feind ins Land ruft; 3) wenn er dem eingebrochenen Feinde eine Stadt verräth. Ist eines dieser Verbrechen rechtskräftig bewiesen, so kann der Herzog nach freiem Ermessen über Eigenthum und Leben des Schuldigen verfügen. Alle andern Vergehen werden mit den vom Gesetze vorgeschriebenen Geldstrafen gebüsst. Reicht das Vermögen des Verurtheilten nicht zur Abbezahlung aus, so muss derselbe so lange Knechtsdienste thun, bis er vom Ertrage seiner Arbeit die Schuld gedeckt hat. Wer den Herzog erschlägt, büsst mit dem Leben, sein Eigenthum wird für immer eingezogen. Bricht ein Aufruhr gegen den Herzog aus, so zahlt der Rädelsführer dem Beleidigten eine Busse von 600 Schillingen. Die

Standesgenossen, welche gemeine Sache mit dem Rädelsführer machten, werden je um 200 Schillinge gebüsst. Die geringeren Leute, die sich in die Sache einliessen, haben jeder eine Strafe von 40 Schillingen zu erlegen. Wer im Heere Unruhen erregt, bei denen Menschen erschlagen werden, zahlt eine Busse von 600 Schillingen. Wer bei einer solchen Gelegenheit Andere verletzt, verwundet oder tödtet, hat das vom Gesetze vorgeschriebene Wehrgeld zu entrichten, und darf sein Glück preisen, wenn ihm der König oder der Herzog das Leben schenkt u. s. w. Diese Bestimmungen sind nur dem Scheine nach günstig für den Herzog, in Wahrheit verhält sich die Sache anders. Verschwörer gegen das Leben des Herzogs werden zwar mit der Todesstrafe bedroht, aber der Herzog muss den vollständigen Beweis der Schuld und zwar vor Richtern führen, die, wie ich unten zeigen werde, nicht in des Herzogs, sondern in des Königs Pflicht stehen. Bedingung der Vollständigkeit des Beweises ist vor Allem, dass wenigstens drei ebenbürtige Zeugen gegen den Angeklagten aussagen. In der Natur der Dinge lag es, dass Verschwörungen wider einen Herzog meist von höhern Adeligen ausgingen. In diesem Falle mussten also drei Adelige gegen den Angeklagten Zeugniss ablegen. Aber auch so war der Angeschuldigte noch nicht verloren. Wenn Entlastungszeugen für ihn auftraten, so nahm der Process den gewöhnlichen, für die meisten gerichtlichen Streitigkeiten vom bairischen Gesetz vorgeschriebenen Gang: es kam zum Zweikampf und das Zeugniss des Siegers galt als entscheidend. Auch hier wieder schützt die Bawarica den Beklagten, indem sie vorschreibt, dass der Zweikampf öffentlich vor allem Volke vor sich gehen müsse, damit kein Unterschleif möglich sei. Wahrlich, unter solchen Bedingungen war der Beweis des Hochverraths nicht leicht zu führen. Noch deutlicher verräth das bairische Gesetz seine wahre Absicht im dritten und vierten Abschnitt: wer einen Aufruhr gegen den Herzog erregt, wird um 600 Schillinge gebüsst; die minder schuldigen Theilnehmer des Anschlags zahlen je nach ihrer persönlichen Stellung zum Rädelsführer 200—40 Schillinge Strafe. Worin besteht nun der Unterschied zwischen dem Verbrechen, das der erste Abschnitt, und dem, das der zweite Abschnitt verpönt? ohne Zweifel darin, dass

es sich im ersten Falle von einem Anschlage gegen das Leben, im zweiten von einer Verschwörung gegen die Freiheit oder das Amt des Herzogs handelt. Wer überwiesen werden konnte, dass er den Herzog umbringen wollte, lief Gefahr, seinen Kopf zu verlieren; wer dagegen mit Andern sich verband, den Herzog gewaltsam aus dem Lande zu verjagen, oder ins Gefängniss zu werfen, der kam mit einer Geldstrafe weg, die, obgleich an sich hoch, in keinem richtigen Verhältniss zu den sonstigen Ansätzen der Bawarica steht. Der zwanzigste Abschnitt des zweiten Titels (Nro. 4) ertheilt dem Herzoge ein Wehrgeld von 900 Schillingen: dux cum nongentis solidis componitur parentibus aut regi. Wollte die Bawarica die Person des Herzogs im Ernste schützen, so musste sie eine bewaffnete Empörung Vieler gegen ihn wenigstens mit dem vollen Betrage des Wehrgelds bedrohen. Statt dessen schlägt das Gesetz einen Weg ein, der höchst ungünstig für den Herzog ist. Die Unterscheidung zwischen einem Anschlage wider das Leben des Herzogs und zwischen einer Empörung gegen seine Gewalt, welche das Gesetz aufstellt, kann nur dazu dienen, Unzufriedene zu ermuthigen und ihnen eine Hinterthür zu öffnen. Jeder Aufruhr schliesst thatsächlich das Verbrechen der Verschwörung gegen das Leben eines Fürsten in sich: wer kann dafür stehen, dass der, gegen welchen sich eine Partei in Waffen erhoben hat, unverletzt davon komme, selbst wenn in allem Ernste die Ermordung desselben nicht beschlossen war. Indem die Bawarica gleichwohl den spitzfindigen Unterschied machte, gab sie den Verschworenen einen Fingerzeig, dass sie in keinem Falle den Plan, dem Herzoge nach dem Leben getrachtet zu haben, eingestehen, sondern einen milder klingenden Vorwand brauchen sollten. Der vierte Abschnitt vollends drückt den Herzog in den grossen Haufen der gemeinen Freien herab: wer eine Schlägerei im Heere erregt, bei der Blut fliesst, zahlt gerade so viel als der, welcher eine Empörung gegen den Herzog angezettelt hat, nämlich eine Busse von 600 Schillingen. Die Person des Herzogs, der doch der natürliche Befehlshaber seines Volkes ist, geniesst keinen grösseren Schutz, als das Leben jedes Freien, der unter dem Gewehre steht. Günstiger für den Herzog, als das bairische Gesetz, ist das alamannische. Dieses kennt den Unterschied zwischen

Verschwörung und Aufruhr nicht, es bedroht vielmehr Jeden, der einen Anschlag gegen das Leben des Herzogs macht, einfach mit dem Tode. Nach der Alamannica fällt die seditio contra ducem mit der consiliatio de morte ducis zusammen und unterliegt der gleichen Strafe.

Unter gesetzlichen Bestimmungen, wie die eben entwickelten, konnte der Herzog nicht mehr verhindern, dass eine fränkische Partei in Baiern entstand. Ja aus der Bawarica erhellt, dass es bereits Leute im Lande gab, die nicht in des Herzogs, sondern blos in des Königs Pflichten standen. Der fünfzehnte Abschnitt des zweiten Titels schreibt vor: je am 1. und etwa auch am 15. jeden Monats Gerichtssitzungen zu halten, bei welchen alle freien Insassen der Grafschaft und sowohl die Vasallen des Königs als die des Herzogs zu erscheinen hatten: qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, sive Ducis, omnes ad placitum veniant — omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit. In Baiern lebten folglich freie Vasallen des Königs, die — das liegt in der Natur der Sache — nur von ihm, nicht vom Herzog abhingen. Noch mehr, die Bawarica entzieht dem Herzoge auf künstliche Weise gewisse Mittel, deren er bedurfte, um seine Partei zu verstärken. Wenigstens glaube ich, eine schwierige Stelle des Gesetzes so verstehen zu müssen. Der siebente Abschnitt des zweiten Titels bestimmt: wenn einer im Dienste seines Gebieters und indem er, sei es als Soldat oder in einem andern Auftrag, für den Ruhm seines Herrn oder des Volks thätig war, das Leben verloren hat, so dürfen die Erben des Gestorbenen ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht oder ihr unmündiges Alter nicht aus dem Nachlasse ihres Vaters verdrängt werden, sondern der Herzog ist verpflichtet, die unmündigen Erben so lange zu schützen, bis sie sich selbst vertheidigen können. Denn nur dann erfüllt Jeder freudig die Aufträge seines Gebieters und ist ein treuer und eifriger Diener, wenn er zum Voraus versichert sein kann, dass er, wenn er mit dem Leben davon kommt, eine Belohnung erhält, oder dass, im Falle er stirbt, seine Söhne und Töchter ungeschmälert und von Niemand belästigt, dasjenige, was der Vater besass, erben werden: si quis homo in utilitatem Domini sui in exercitu, vel ubicunque Dominus ejus eum miserit,

perrexerit, et ibi mortuus fuerit, et quaerit opinionem facere Domino suo vel populo suo, heredes ejus nunquam sint dejecti de hereditate ejus, quamvis qualescunque sint, sed dux eos defendat usque dum ipsi possint. Tunc enim unusquisque non tardat voluntatem Domini sui facere, quando sperat, se exinde munus accipere, si inde vivens evaserit, et, si propter hoc mortuus fuerit, credat, quod filii ejus aut filiae possideant hereditatem ejus nullo inquietante: tunc fidus et promtus implet jussionem. Der Ausdruck hereditas, aus deren Besitze die Kinder eines im Dienste seines Herrn gestorbenen Vasallen nicht verdrängt werden dürfen, kann nimmermehr das freie Eigenthum oder das Stammvermögen des Erblassers bezeichnen, denn der erste Abschnitt des zweiten Titels der Bawarica Nro. 3 schreibt vor, dass ein freier Baier nur wegen drei Hauptverbrechen Leben oder Allod verlieren könne, und der dritte Abschnitt des sechsten Titels verpönt jeden Versuch, Freigebornen ihr Familiengut wegzunehmen, mit schweren Strafen. Widersinnig wäre es daher, wenn man annehmen wollte, dass die betreffende Stelle den Erben eines im Dienst getödteten freien Vasallen zum Dank für die von dem Verstorbenen bewiesene Treue den ungestörten Besitz ihres Familieneigenthums gewährleiste, denn diese Rechtswohlthat stand auch dem Geringsten der freien Baiern zu. Ohne Frage ist der Sinn des Worts hereditas Lehensgüter, welche der Herzog, vielleicht auch andere Grosse des Landes, unter der Bedingung besonderer Dienste an Freie ausgegeben haben. Mit gutem Bedacht braucht der Urheber des bairischen Gesetzes den Ausdruck, denn seine Absicht ist, Güter, die bisher nur bedingtes Eigenthum oder vielmehr zu gemessener Nutzniessung verliehen gewesen, in festes Erbgut zu verwandeln. Der Satz: quamvis qualescunque sint, im ersten, und die Worte filii ejus aut filiae possideant hereditatem, sind scharf zu betonen; die Nachgelassenen des getödteten Vasallen sollen, ob sie unmündig sind oder nicht, ob Knaben oder Mädchen, alle vom Vater, gleichviel ob fest oder unter dem Beding blosser Nutzniessung, besessenen Ländereien erben; nach dem Plane des Gesetzgebers geht das bisherige Lehen sowohl nach der Schwert- als nach der Kunkelseite in vollkommenes Eigenthum über. Der ganze Abschnitt hat eine ausserordentliche Tragweite, er bringt dem Könige ebenso

grossen Nutzen, als dem Herzoge Schaden. Zwei Fälle sind hinfort möglich: entweder unterwirft sich der bairische Herzog gutwillig der Vorschrift des Major domus und gestattet, dass die Lehen zu festem Eigenthum werden, dann ist die Folge, dass ein guter Theil der Dienstgüter, welche ihn bisher in Stand setzten, eine unter allen Umständen zuverlässige Schaar bewaffneter Anhänger um sich zu sammeln, für ihn verloren geht. An die Stelle eines im Dienste getödteten Vasallen kann er keinen andern gewinnen, wenn der Herzog nicht etwa sein eigenes Familiengut aufopfern will, denn die Güter, mit denen er bisher die Treue des Getödteten bezahlt hatte, sind durch den siebenten Abschnitt des zweiten Titels in festes Eigenthum der Erben desselben verwandelt. Oder aber widerstrebt der Herzog dem Willen des Gesetzgebers und sucht den für ihn höchst wichtigen Artikel zu umgehen: dann ist nichts gewisser als dass die Erben jedes im Dienste gebliebenen Vasallen Schutz beim Major domus suchen werden, der allein die nöthige Macht besitzt, den Herzog zu Vollstreckung des Gesetzes zu zwingen. Die Söhne der treuesten Anhänger des Herzogs verwandeln sich dann in seine Todfeinde und in geschworne Verbündete der Krone. Noch mehr, der siebente Abschnitt des zweiten Titels droht nicht blos, die Erben aller Vasallen mit dem Herzoge zu entzweien, sondern er lockert nothwendig auch das Band der Treue, das bisher den Vasallen an seinen herzoglichen Lehnsherrn fesselte. Herkommen und Gesetz sowie auch die Poesie der Lehensgüter schreibt vor, dass der Vasall der Treue gegen den senior jede andere Rücksicht zum Opfer bringen soll. Aber das Gebot der Natur lautet anders: sie bewirkt, dass der Vasalle seine eigenen Kinder mehr liebt, als den Lehnsherrn. Da nun derselbe nicht voraus wissen kann, ob im Falle er im Dienste das Leben einbüsst, der Herzog das Lehensmandat Karl Martels vollstrecken wird oder nicht, so räth dem Vasallen die Sorge für die eigene Familie, es unter keinen Umständen mit dem Major domus, welcher den Kindern getödteter Vasallen seinen mächtigen Schutz verheissen hat, zu verderben, und folglich etwaige Befehle des Gebieters, die dem Hofe verderblich sein könnten, insgeheim oder offen zu durchkreuzen, — denn wenn der Vasall sich zu solchen Dingen hergibt, darf er nicht

mehr zu Gunsten seiner Erben hoffen, dass der Major domus die Vollziehung des siebenten Artikels erzwingen werde. Man sieht daher, die fragliche Bestimmung greift den Verband zwischen dem Herzog und seinen Lehensleuten an der Wurzel an, sie ist eine merkwürdige Probe von der Meisterschaft in dem Spiele politischer Arglist, welche Pipins von Heristal Sohn besass; dass aber der siebente Artikel des zweiten Titels wirklich in dem Sinne, den ich eben entwickelte, verstanden werden müsse, folgt nicht blos aus dem Wortlaut, sondern wird auch durch eine spätere Verordnung aufs klarste erwiesen. Der zweite Nachfolger Hucberts, Herzog Tassilo von Baiern, fiel ab vom Sohne Karl Martels, Pipin dem Kleinen, und suchte nun unverweilt die ihm lästigsten Vorschriften der Bawarica abzuschütteln. Alsbald fürchteten die Vasallen, dass Tassilo auch das Lehensmandat beseitigen werde. Sie müssen, um diess zu verhindern, alle möglichen Hebel in Bewegung gesetzt haben und zwar nicht ohne Erfolg. Der Herzog gab nach, auf dem Landtage von Dingolfing erliess er um 762 folgendes [1]) Gesetz: in Betreff der Lehengüter, welche von den Vorfahren des gnädigsten Fürsten an Edle verliehen worden sind, hat Herzog Tassilo genehmigt, dass sie wie bisher von den Besitzern nach Gutdünken ihren Erben vermacht werden dürfen, sofern nur die jedesmaligen Besitzer die Treue gegen den Herzog unverbrüchlich bewahren: de eo quod parentes principis quodcunque praestitum fuit nobilibus intra Bajoarios hoc constituit, ut permaneret et esset sub potestate uniuscujusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma permanerent: ita constituit. Durch ein Gesetz waren also unter einem der Vorgänger Tassilo's herzogliche Lehen in freies Vasalleneigenthum umgewandelt worden, mit andern Worten: der siebente Artikel des zweiten Titels der Bawarica hat wirklich den von uns entwickelten Sinn.

Oben habe ich nachgewiesen, dass die Alamannica zwar dem schwäbischen Herzoge für den Fall der Untreue gegen die Krone ziemlich deutlich Absetzung in Aussicht stellt, doch diese Drohung nicht mit dürren Worten ausspricht. Der neunte Abschnitt des

[1]) Walter I, 293, Nro. 8.

zweiten Titels besagt: sollte ein vom Könige eingesetzter Herzog so tollkühn, widerspenstig, leichtsinnig, frech, hochmüthig, stolz und gewissenlos sein, dass er dem Befehle des Königs zu widerstehen sich herausnähme, so hat ein solcher nicht blos die Begnadigung der herzoglichen Würde verwirkt, sondern er geht auch des ewigen Heils verlustig: si quis autem dux de provincia illa, quem rex ordinaverit, tam audax aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, *donatu* dignitatis ipsius ducati careat, etiam et insuper spe supernae contemplationis sciat se esse condemnatum, et vim salutis amittat. Welche Anhäufung unhöfischer Ausdrücke! So ganz behandelt die Bawarica den Herzog als Unterthanen der Krone, dass sie ihn, wie den geringsten Freien, mit Geldstrafen bedroht. Der dritte Abschnitt des sechsten Titels lautet: Niemand wage es, einen Freien zum Sklaven zu machen, oder aus seinem Erbgut zu vertreiben. Wer dennoch dieses todeswürdige Verbrechen begeht, *sei er ein Herzog, ein Richter, oder irgend welche andere Person*, der wisse, dass er gegen das Gesetz gefrevelt hat. Als Friedensgeld zahle er an den Schatz 40 Schillinge, stelle den Freien und sein Eigenthum wieder her, gebe das Geraubte doppelt wieder und erlege überdiess dem misshandelten Freien eine Entschädigung von 40 Schillingen: ut nullus liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere —. Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive dux, sive judex, sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse: quadraginta solidis sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio oppresserit, vel hereditatem tulit, ad pristinam libertatem restituat et res ejus reddat, quas injuste abstulit, et alias similes restituat et cum quadraginta solidis componat illi homini, quem contra legem inservivit. Es ist nicht blos der hohe Ton gegen den Herzog, was diesem Artikel eine eigenthümliche Farbe gibt, ebenso grosse Beachtung verdienen gewisse Hintergedanken, welche ich schon bei einer ähnlichen Stelle des alamannischen Gesetzes hervorhob. Bisher war der Herzog Oberrichter des Landes gewesen und hatte als solcher die traurige Pflicht erfüllen müssen, arme Freie wegen Ueberschuldung in Knechtschaft zu stossen. Indem nun die Bawarica die *gänzliche* Verknechtung der Freien

verbietet, ladet sie alle Armen ein, für den fränkischen Majordom als den Beschützer der Freiheit gegen den die Ueberschuldeten verknechtenden Herzog Partei zu ergreifen.

Im Ganzen ist die Alamannica dem Landesherzog nicht minder aufsätzig als die Bawarica. Man kann daher nicht mit Recht sagen, dass diese strenger gegen den Herzog verfahre, sondern nur diess muss behauptet werden, dass die Bawarica eine rücksichtslosere Sprache führt, was immerhin den Agilolfingern sehr empfindlich sein mochte. Dagegen zeigt letztere in einem Hauptpunkte, verglichen mit der Alamannica, überraschende Milde. Die Alamannica athmet tiefen Hass des Major domus gegen Volk und Herzog der Schwaben, man fühlt aus ihr heraus, dass Karl Martel bereit ist, bei der geringsten Widersetzlichkeit das Schwert zu ziehen und den Herzog zu vernichten. Obgleich das alamannische Gesetz den Grundsatz zugibt, dass die Söhne des 725 regierenden Herzogs unter gewissen Bedingungen dereinst ihrem verstorbenen Vater in der herzoglichen Würde folgen, räumt es doch nirgends dem in Schwaben herrschenden Hause ein förmliches Recht auf den Thron ein, es beschränkt sich auf Thatsachen und weiss nichts von Lehren der Legitimität. Anders die Bawarica. Der zwanzigste Abschnitt des zweiten Titels Nro. 3 bestimmt: Regierender Herzog in Baiern war stets ein Agilolfinger und auch in Zukunft soll es so sein. Die Könige vor uns haben verordnet, dass, wer aus besagtem Hause der Krone treu und dabei zum Regieren befähigt ist, das Herzogthum aus der Hand des Königs erlangen soll. Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut, qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum. Die Befugniss der Agilolfinger zur Herrschaft in Baiern wird zwar an die Bedingung unverbrüchlicher Treue gegen die Merowinger geknüpft, aber doch als förmlicher Rechtssatz anerkannt. Diess ist es, was ich oben meinte, als ich von unzweifelhafter Schonung sprach, welche die Bawarica gegenüber den Agilolfingern an den Tag lege. Der Gesetzgeber begründet die Berechtigung der Agilolfinger durch Hinweisung auf Zugeständnisse früherer Könige; aber diess ist nicht sein wahrer

Grund. Karl Martel hat so viele Acte und Gesetze der Merowinger umgestossen und die Fürsten dieses Hauses so rücksichtslos behandelt, dass er sich gewiss nichts um eine Verordnung derselben zu Gunsten der Agilolfinger bekümmert hätte, wäre sie ihm nicht um anderer Absichten willen genehm gewesen: er liess die Agilolfinger fortbestehen, weil er sie für seine Zwecke brauchen zu können glaubte. Und hiemit komme ich auf einen Punkt, der über die Geburtsstunde der Bawarica helles Licht verbreitet. Aus den früher angeführten Stellen erhellt, dass der Urheber der Bawarica überzeugt war, Land und Volk der Baiern ganz in seiner Gewalt zu haben. Darum behandelt er den Herzog als einen Knecht, der sich in die Launen des Gebieters schicken und auf eine selbständige Rolle verzichten muss. Zugleich beweist aber der zwanzigste Abschnitt des zweiten Titels, dass der Franke zur Zeit, als er das Gesetz gab, in dem Herzoge Baierns einen Mann sah, der alle denkbaren Bürgschaften treuen Gehorsams biete und desshalb Schonung verdiene. Alles diess passt nur auf Hucbert und sonst auf keinen Herzog Baierns. Als Martel ihn auf den Thron erhob, war Baiern in tiefe Schwäche versunken und konnte an keinen Widerstand mehr denken; ebenderselbe bewies willenlose Ergebenheit gegen den Majordom, während die übrigen Herzoge, die im Laufe des achten Jahrhunderts Baiern regierten, entweder stets in Waffen gegen die Pipiniden standen oder doch gute Lust zur Empörung zeigten. Hucbert scheint ein Herr von der Art der späteren Merowinger gewesen zu sein. Um den Preis blinden Gehorsams ward ihm das vielleicht mit besonderer Freude aufgenommene Zugeständniss zu Theil, sich und sein hohes Haus von dem Pipiniden schwarz auf weiss als vollberechtigt anerkannt zu sehen. Was konnte Karl Martel für den Augenblick, da Baiern noch nicht zur völligen Einverleibung ins fränkische Reich reif war, mehr wünschen, als einen solchen Herzog zum Vasallen zu haben?

Die Bawarica enthält, wie ich schon oben bemerkte, deutliche Spuren, dass die Agilolfinger vor der Eroberung Baierns durch die Pipiniden, eine aussergewöhnliche Macht in ihrem Herzogthum erlangt hatten. Das alamannische Gesetz verordnet (Titel 35), ein regierender Herzog solle gegen die Herrschgier

seiner Söhne geschützt sein, so lange er folgende Eigenschaften besitze: dum adhuc pater potens est, et utilitatem regis potest facere, id est exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere. Die Bawarica stellt noch weitere Forderungen für den gleichen Behuf: ein Vater weicht seinem Sohne nicht, wann er noch — dum adhuc potest *judicio contendere*, in exercitu ambulare, *populum judicare*, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non surdus est nec coecus. Ich glaube, man darf annehmen, dass das, was das bairische Gesetz im Einzelnen durch die Sätze: nec surdus nec coecus, in exercitu ambulare, equum viriliter ascendere, arma vivaciter bajulare, ausdrücken will, vom alamannischen kürzer durch die Worte: potens, exercitum gubernare, equum ascendere, utilitatem regis implere zusammengefasst wird. Aber den beiden Gliedern der Bawarica: judicio contendere und populum judicare, entspricht kein ähnliches in der Alamannica. Offenbar hat dieses Mehr und Weniger zweier Urkunden, die sonst jedes Wort auf die Wagschaale legen, einen strittigen Grund. Ich denke mir die Sache so: der schwäbische Herzog hatte mit dem richterlichen Amte nichts zu schaffen, weil bis zur Zeit der Einführung des alamannischen Gesetzes das Volk im Lande Schwaben selbst richtete, mit andern Worten, weil dort altdeutsche Geschwornengerichte bestanden, die erst durch die Alamannica aufgehoben wurden. Anders verhielt es sich in Baiern. Der dortige Herzog war vor der pipinidischen Eroberung oberster Richter des Volks: er entschied Processe in höchster Stufe, darum heisst es: populum judicat; eben aber, weil er diese Gewalt besass, konnte es zuweilen geschehen, dass er selbst vor die Gerichte des Königs zur Verantwortung geladen ward, darum der Satz judicio contendit. Für die Richtigkeit der eben entwickelten Behauptung zeugen mehrere Stellen.

Im zweiten Abschnitt des ersten Titels heisst es: Kirchendiebstahl wird dadurch gebüsst, dass der Schuldige das Gestohlene zurückgibt, ausserdem den einfachen Betrag des Werths der Kirche zahlt, dann weiter drei Unzen Goldes an den *Landrichter* erlegt; den Ersatz und die Busse hat der *Fürst*, welcher Richter im Lande ist, einzutreiben: si quis contra res ecclesiae injuste agere vel de rebus ecclesiae abstrahere voluerit, *judici terreno* persolvat

auri uncias tres et illas res ecclesiae reddat et alias similes addat Rege cogente *vel principe, qui in illa regione judex est.* Ebenso lautet eine Stelle im zehnten Abschnitt, im vierten Artikel des ersten Titels: das Wehrgeld eines getödteten Presbyters oder Diakons soll auf Klage des Bischofs vom Richter der Provinz beigetrieben werden, episcopo requirente et judice cogente, qui in illa provincia sit ordinatus. Wer ist der Landesrichter oder der Richter der Provinz? Die Ausdrücke judex terrenus oder provinciae, die Abwechslung mit dem Satze princeps, qui in illa regione judex est, die Zusammenstellung mit dem Könige (rege cogente vel principe), die Höhe des Friedensgeldes von 3 Unzen Goldes, die nur auf den Herzog, nicht auf einen ordentlichen Richter passt, die Gewohnheit der Bawarica, den vom Staate eingesetzten Einzelrichter stets mit dem einfachen Ausdrucke judex zu bezeichnen, dagegen das Wort provincia auf den Herzog anzuwenden: all diess setzt ausser Zweifel, dass nur der Herzog gemeint sein kann. Als der fränkische Majordom das bairische Gesetz verkündigte, bestand bereits die richterliche Gewalt des Landesherzogs; Karl Martel fand jedoch, wie wir unten sehen werden, für gut, dieselbe zu beschränken, und dem Herzoge königliche Einzelrichter zur Seite zu setzen. Hieraus folgt zugleich, dass das Richteramt des Herzogs über die Eroberung durch die Pipiniden hinaufreicht.

Mit der richterlichen Gewalt des Herzogs hängt meines Erachtens eine Eigenthümlichkeit zusammen, durch welche sich die bairische Gerichtsverfassung von der anderer deutschen Stämme unterscheidet. Jede alamannische, fränkische, ripuarische Grafschaft umfasste, wie früher gezeigt worden, mehrere Centgerichte. In Baiern dagegen gab es letztere nicht, nur Grafschaftsgerichte werden erwähnt. Der fünfzehnte Abschnitt des zweiten Titels besagt: placita fiant per Kalendas — et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit — *qui infra illum comitatum manent*, sive Regis vassi, sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Der klare Wortsinn dieser Stelle schliesst die Annahme von Centgerichten aus. Woher nun der besondere Gebrauch Baierns? Derselbe scheint mir nicht schwer zu erklären. Weil auf schwäbischer und fränkischer Erde jeder freie Mann ursprüng-

lich zum Amt eines Geschwornen oder Rachinburgen befähigt war, musste man die Gerichtsbezirke verkleinern, denn aus Tausenden von Berechtigten, die in einer Grafschaft angesessen sein mochten, fiel es schwer, ein Gericht zusammenzusetzen. Und weil ferner Schwaben und Franken bis ins achte Jahrhundert hinein den Kopf hoch trugen und auf ihre Würde pochten, durfte die Regierung nicht wagen, aus grösseren Entfernungen die Vollbürger an beliebige Orte zur Gerichtssitzung zusammenzurufen, sie musste vielmehr die alten, jedem Bewohner der Hundertschaft nahen Malstätten fortbestehen lassen. Anders in Baiern. Der Herzog hatte dort, wie ich zeigte, schon vor den Zeiten der Pipiniden einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Gerichtswesen erlangt, einen Einfluss, dessen Umfang und Gestalt sich beim Schweigen der Quellen nicht mehr genau bestimmen lässt. Sehr begreiflich ist es nun, dass es ihm weit bequemer war, wenige Grafschaftsgerichte, als Dutzende von Centgerichten zu überwachen, und weil er zugleich eine grosse Gewalt über seine Baiern besass, nahm er keinen Anstand, sie meilenweit nach Orten, die ihm behagten, aufzubieten. Dagegen kennt die Bawarica, wenn auch nicht Centgerichte, so doch den Centenar, aber nicht als Vorsteher kleiner Gerichte, sondern als Unteranführer im Heere und vielleicht als untergeordneten Ortsbeamten, Dorfschulzen. Titel II, c. 1: ponat (comes) ordinationem suam super centuriones et decanos, et unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant. Auch bairische Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts erwähnen die Centenare in ähnlicher Stellung. Man vergleiche z. B. Meichelbecks Sammlung Nro. 89: Adalhoh, *comes*, Cundhart *centenarius*. Nro. 189: Ellanpert *judex*, Engilperth *schuldaisus*. Nro. 244: in praesentia Heriperti *comitis*, Regenharti *sculdaisi* et Imminoni *sculdaisi*. Nro. 303: Mezzi *comes*, Deothart *centenarius*. Nro. 331: Job *comes*, Liutprandt *centenarius*, Sigibert *centenarius*. Nro. 332: Job *comes*, Liutprandt *centenarius*, Rumolt *judex*. Nro. 388: Job *comes*, Engilhardt *centenarius*.

Willkürlich müssen die bairischen Herzoge während der guten alten Zeiten, d. h. vor der pipinidischen Eroberung, namentlich in Fällen, wo sie zugleich Partei waren, wie in Hochverraths-

processen ihre richterliche Gewalt ausgeübt haben. In dem Abschnitte, wo die Bawarica das Verfahren gegen solche regelt, welche der Verschwörung gegen das Leben des Herzogs angeklagt sind, braucht sie die Wendung: hoc *non sit per occasionem factum*, sed probata res expediat veritatem, nec sub uno teste, sed sub tribus testibus, personis coaequalibus, sit probatum. Unverkennbar ist der erste Satz gegen die leichtsinnige und willkürliche Rechtspflege der früheren Zeiten gerichtet, da der Herzog noch alleiniger Herr im Lande war. So sehr hatte sich die Machtvollkommenheit des Herzogs bereits dem unbeschränkten Königthum genähert, dass er selbst gegen Freie in gewissen Fällen unbedenklich die Prügelstrafe anwandte, welche übrigens die Bawarica wohlweislich bestehen liess. Titel II, Abschnitt 4, Nro. 5, verbietet die Unordnungen, welche auf Heerfahrten beim Einholen des nöthigen Viehfutters und Holzes sehr häufig waren. Dann fährt der Text so fort: si quis hoc ausus fuerit facere, aut contradicere aliquid, quod lex vetat, ille tunc si inventus fuerit, coram Duce disciplinae hostili subjaceat, vel ante comitem suum quinquaginta gamactas, id est, quinquaginta percussiones accipiat. Wer sich des erwähnten Vergehens schuldig macht, erhält auf Befehl des Grafen 50 Prügel. Allerdings handelt es sich von einem Falle der Kriegszucht, die überall strenger ist, als das Gesetz des Friedens, aber auch im gewöhnlichen bürgerlichen Leben wendet die Bawarica doch nur gegen ein Vergehen, und zwar gegen ein geistliches, Stockstreiche an. Der zweite Abschnitt des sechsten Titels schreibt bezüglich der Sonntagsfeier vor: wenn ein Freier am Sonntage seinen Zaun herstellt, Heu oder Korn mäht, schneidet oder einfährt, oder sonst eine Handarbeit verrichtet, mag man ihn zwei bis drei Mal warnen. Bessert er sich nicht, so soll sein Rücken mit 50 Hieben zerbläut werden: si quis (liber) sepem clauserit, foenum secaverit vel collegerit, aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis. Et si non emendaverit, rumpatur dorso ejus quinquaginta percussionibus. Sicherlich hat der fränkische Gesetzgeber die Prügelstrafe nicht eingeführt, sondern dieselbe war schon früher im Brauche. Die Alamannica bedroht (Titel 38) Freie, die am Sonntage arbeiten, mit Einziehung

des dritten Theils ihrer Habe, ja sogar mit Verstossung in die Sklaverei, aber von Prügelstrafen sagt sie kein Wort, offenbar weil das natürliche Gefühl des Volks in ihr eine tiefe Entwürdigung des Menschen sah. In Baiern dagegen hielt Karl Martel die körperliche Züchtigung im Gange, weil sie längst zu Recht bestand. Von jeher haben unsere Nachbarn, die Baiern, activ und passiv, ihre Freude am Prügeln gehabt, während wir Alamannen diesen Geschmack nicht theilen.

Wie mit der Prügelstrafe verhält es sich meines Erachtens mit einem weiteren sehr wichtigen Punkt, der aber allerdings noch eine andere Erklärung zulässt. Der achte Abschnitt des zweiten Titels lautet: wenn Einer auf Befehl des Königs oder seines Herzogs, der über die Provinz gesetzt ist, einen Menschen erschlägt, so kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden, noch unterliegt er der Blutrache, weil er das Gebot seines Herrn vollstreckt hat, dem er nicht widersprechen durfte. Der Herzog ist verpflichtet, einem Solchen so wie auch dessen Kindern seinen Schutz zu gewähren. Und wenn der Herzog stirbt, so muss sein Nachfolger die gleiche Pflicht übernehmen: si quis hominem per jussionem Regis vel Ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio Domini sui fuit, et non potuit contradicere jussionem, sed dux defendat eum et filios ejus pro eo. Et si dux ille mortuus fuerit, alius dux, qui in loco ejus succedit, defendat eum. Der erste Abschnitt des zweiten Titels gestattet dem Herzog gegen drei Hauptverbrechen, Verschwörung wider das Leben des Stammhaupts, Landesverrath, Ueberlieferung einer Stadt an den Feind, auf Todesstrafe zu erkennen. Der vierte Abschnitt desselben Titels überlässt es dem freien Ermessen des Königs und des Herzogs, auch den Urheber einer Schlägerei im Heere mit dem Tode zu bestrafen: ille homo, qui haec commisit, benignum imputet Regem vel ducem suum, si ei vitam concesserint. Man könnte nun sagen, die Tödtung, von welcher der achte Abschnitt handle, beziehe sich auf Menschen, die eines jener vier Hauptverbrechen begangen hätten, und desshalb vom Herzog oder Könige wirklich zum Tode verurtheilt worden wären, und der Todtschläger, den das Gesetz unter den Schutz des Herzogs stelle, sei der Scharf-

richter, oder sonst ein Mann, dem die höchste Landesobrigkeit die Hinrichtung des Verurtheilten übertragen habe. Diese Erklärung ist jedoch unrichtig, sie hat zwar nicht den Wortsinn, wohl aber den Zusammenhang, die Geschichte und den gesunden Menschenverstand gegen sich. Wäre die Sache so zu verstehen, so müsste das, was der achte Abschnitt im Wesentlichen besagt, als Anhang oder Clausel zu den betreffenden Worten des ersten und vierten Abschnitts beigefügt sein, oder aber müsste der Gesetzgeber, wenn er durchaus eine Vorschrift, die kraft der Voraussetzung nur ein Beisatz zu dem Artikel der vier todeswürdigen Verbrechen ist, zu einem besondern Abschnitt ausspinnen wollte, auf den ersten und vierten Abschnitt förmlich Bezug genommen haben. Weder das eine noch das andere ist geschehen; für sich und selbständig steht der achte Abschnitt da, und diese Stellung nöthigt zu dem Schlusse, dass hier besondere Absichten obwalten.[1]) Zweitens die ausserordentliche Vorsorge, welche der achte Abschnitt für Leben und Sicherheit des Todtschlägers trifft, die Vorschrift, dass selbst die folgenden Herzoge zum Schutze desselben verpflichtet sein sollten, erlaubt nicht, an einen Scharfrichter oder sonst an einen Menschen zu denken, der mit dem Vollzuge einer regelmässigen, durch gerichtliches Urtheil verhängten Hinrichtung beauftragt war. Ueberall verwendete man im Alterthum zu solchen Geschäften Sklaven oder doch Leute der niedersten Classe und nicht blos das Völkerrecht, sondern auch

[1]) Man kann, was ich hier sage, durch ein sehr passendes Beispiel aus der späteren bairischen Gesetzgebung verdeutlichen, beziehungsweise verstärken. Der Abschied des bairischen Landtags, den Herzog Tassilo 772 zu Dingolfing hielt, verfügt im dritten Artikel (Walter I, 296): der Todtschlag eines Diebes, der auf der That ertappt sei, und den Streichen des beleidigten Eigenthümers unterliege, dürfe nicht gebüsst werden. Weiter unten bestimmt der vierzehnte Artikel (ibid. I, 297), der Verwandte eines auf obige Weise getödteten Diebes, der an dem Todtschläger Rache zu nehmen suche, solle sein ganzes Vermögen verlieren. Hier wie im achten Abschnitt des zweiten Titels der Bawarica wird Straflosigkeit eines Todtschlags ausgesprochen, aber der Landtagsabschied bemerkt ausdrücklich, dass diese Rechtswohlthat nur in genau begrenzten Fällen und wider bestimmte, vom Gesetz für vogelfrei erklärte, Verbrecher gelte. Die fragliche Stelle der Bawarica dagegen spricht allgemein, ohne alle Bezugnahme auf ein bestimmtes Verbrechen. Das begründet einen wichtigen Unterschied.

das richtige Gefühl der Masse schirmte zu allen Zeiten den Henker vor Rache oder vor Verfolgung wegen Mords. Der Todtschläger, den der achte Abschnitt unter den besondern Schutz des Herzogs stellt, kann kein Nachrichter, kein gemeiner Mensch, sondern er muss ein Vornehmer, ein *vertrauter* Vasall des Königs oder Herzogs sein. Entscheidend ist endlich die Vergleichung der Alamannica. Auch dieses Gesetzbuch erlaubt in vier schweren Fällen Anwendung der Todesstrafe: wegen Ermordung des Bischofs und des Herzogs, wegen Landesverraths, wegen Erregung von Unruhen im Heere (Titel 12, 24, 25, 26); aber nirgends findet dasselbe für nöthig, denjenigen, der eine solche Strafe vollzieht, gegen Blutrache zu schirmen. Warum schweigt es hiervon? ohne Zweifel desshalb, weil es den Fall für unmöglich hielt, dass Jemand sich an dem Nachrichter vergreife. Wenn nun dennoch die Bawarica denjenigen, welche auf Befehl des Königs oder Herzogs einen Andern tödten, auf ganz ausserordentliche Weise Schutz zusagt, so muss man nothwendig den Schluss ziehen, dass es sich hier nicht um Vollziehung eines gerichtlichen Todesurtheils, sondern um ganz andere Dinge handele. Bedarf es anderer Worte in einer klaren Sache!! Der neunte Abschnitt des zweiten Titels der Bawarica ertheilt dem König, beziehungsweise dem Herzoge, die Befugniss, Leute, die ihnen gefährlich schienen, ohne Urtheil und Recht, ohne alle gerichtlichen Formen aus dem Wege zu räumen, oder *ermorden* zu lassen. Einzig steht dieser Artikel in der Rechtsgeschichte germanischer Völker da. Zwar sind unter allen Nationen und zu allen Zeiten Mord und Gift als instrumenta dominationis angewendet worden, aber wo solches geschah, suchte man den Schleier des Geheimnisses über die That zu decken. Hier dagegen tritt unbeschränkte Gewalt mit dem Anspruche der Berechtigung und als *Lehre* nackt hervor. Dem achten Abschnitte lassen sich höchstens die bekannten Sätze[1]) des römisch-byzantinischen Kaiserrechts: „princeps legibus solutus est“ — „quod principi placuit, legis habet vigorem“ an die Seite stellen. Nun ist meines Erachtens klar, dass der Urheber der Bawarica es

[1]) Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, zweite Auflage, Bd. II, a. Seite 86, Note 8.

nimmermehr gewagt haben würde, seine Herzensgedanken so rücksichtslos zu offenbaren, hätten nicht die bairischen Herzoge längst das Recht des Mordes geübt. In der Salica, in der Ripuaria, in der Alamannica, in andern deutschen Gesetzbüchern steht nichts der Art zu lesen, obgleich aus den dürftigen Geschichtsquellen sattsam erhellt, dass die merowingischen Könige nicht eben selten lästige Leute durch Mord beseitigten. Warum jenes Schweigen bei unzweifelhafter Ausübung des Grundsatzes? Desshalb, weil Salier, Ripuarier, Alamannen einen solchen Greuel nicht geduldet haben würden. In Baiern dagegen glaubte Karl Martel sich über die Bedenklichkeiten politischer Scham wegsetzen zu dürfen und zwar darum, weil die Baiern durch ihre Herzoge an solche Dinge gewöhnt waren. Noch mehr, das Recht des Mordes, das die Bawarica dem Herzoge zuschrieb, ist ein scheinbares, trügliches, nur dem Könige oder — was hiemit gleichbedeutend — dem fränkischen Major domus kommt dasselbe zu gut, und die Offenheit, mit welcher von der Sache gesprochen wird, hat den geheimen Zweck, das Gehässige der einzelnen That auf den Nacken des Herzogs abzuwälzen. Angenommen, der Herzog hätte sich erkühnt, im Vertrauen auf den Abschnitt 8, ohne die Zustimmung oder gar wider den Willen des Königs, einen gehassten Mann aus dem Wege zu räumen, was würde die Folge gewesen sein? Ohne Zweifel diess, dass die nächsten Anverwandten des Gemordeten ihn oder sein Werkzeug mit Berufung auf die beiden Abschnitte 1 und 4 desselben Titels beim Hofgericht oder beim Major domus belangten. Die beiden genannten Abschnitte ermächtigen den Herzog blos gegen vier genau bestimmte Verbrechen die Todesstrafe zu verhängen, und unzweifelhaft ist, dass der Major domus den Herzog im vorausgesetzten Falle zur Rechenschaft ziehen konnte. Nur dann, wenn der Herzog im Einklange mit dem höchsten Richter und Gewalthaber, mit dem Majordom, handelte, konnte er den achten Abschnitt in Vollzug setzen. Der erste Anstoss zur blutigen That musste vom fränkischen Hofe ausgehen. Der Majordom weilte gewöhnlich in Gallien oder in andern Provinzen, und brauchte Mittelspersonen, um einen Schlag in Baiern auszuführen. War das Verderben eines gehassten Baiern beschlossen, so ertheilte er seine Aufträge an den Herzog, diesem, als dem obersten Beamten

der Provinz kam es zu, den gefassten Beschluss zu vollstrecken. Ihn traf daher auch der Hass wegen der That. Mit gutem Vorbedacht heisst es im ersten Satze des achten Abschnitts per jussionem *Regis* vel ducis, das Recht des Mords ist ein königliches und nur mittelbar ein herzogliches.

Gleich mehreren andern Stellen der Bawarica liefert der achte Abschnitt des zweiten Titels einen schlagenden Beweis, dass Baierns Herzoge vor den Zeiten der Pipiniden eine fast schrankenlose Gewalt in ihrem Lande erlangt hatten, aber auch dass dieselbe aufs Tiefste durch Pipin von Heristal und Karl Martel gedemüthigt worden ist.

Den Sinn des Wortes faidosus behalte ich mir vor unten zu erklären.

Capitel VII.

Die Stellung des Klerus in der Bawarica.

II. In gleicher Weise, wie die Alamannica, sucht auch die Bawarica den Klerus als Werkzeug zur Unterdrückung des Volks zu missbrauchen. An einem andern Orte habe ich gezeigt, dass das bairische Gesetz, abweichend von dem alamannischen, bei Stiftungen an die Kirche das Pflichterbe der Kinder vorbehält: Titel I, 1: licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Es war ein wichtiges Zugeständniss, welches der Gesetzgeber den Baiern einräumte, und fast nothwendig muss man annehmen, dass Karl Martel durch den wilden Widerspruch, den sein unmenschliches Schenkungsgesetz in Schwaben hervorgerufen hatte, in Baiern zur Nachgiebigkeit bestimmt worden sei, bewies er ja doch auch sonst gegen Baierns Herzoge eine gewisse Schonung. Dagegen besteht die Bawarica gleich der Alamannica darauf, dass eine Schenkung an die Kirche, die einmal gemacht worden, unter keinen Umständen durch eine spätere Urkunde beschränkt werden dürfe. Titel I, 1: et posthaec (der Schenker)

nullam potestatem habeat, exinde quidquam auferre, nec ipse nec posteri ejus. Und ebendaselbst 2: si quis contra res ecclesiae injuste agere voluerit, vel de rebus ecclesiae abstrahere, sive ille, qui dedit, vel heredes ejus, aut qualiscunque homo, — inprimis incurrat Dei judicium et offensionem sanctae ecclesiae, et judici terreno persolvat auri uncias tres et illas res ecclesiae reddat et alias similes addat. Die Strafe ist, wie man sieht, empfindlich und absichtlich spricht das Gesetz die Busse beleidigter Majestät dem Herzoge zu, damit sein eigener Vortheil ihn treibe, gegen solche, welche Schenkungen an die Kirche mindern wollten, unnachsichtlich einzuschreiten. Trotz der bedeutenden Milderung des Pflichttheils, welche die Bawarica im Vergleich mit der Alamannica guthiess, erregte die festgehaltene Unveränderlichkeit der Schenkungen den grossen Widerwillen, welcher zur Folge hatte, dass Herzog Tassilo in dem Landtagsabschied von Dingolfing 40 Jahre später den Schenkern die Rechtswohlthat zugestehen musste, ihre Vergabungen durch spätere Urkunden zu beschränken. Hievon unten das Nähere.

Der Schutz, den das bairische Gesetz dem Eigenthum wie den Dienern und Vorstehern der Kirche gewährt, ist sehr nachdrücklich und übersteigt in der Regel die Ansätze der Alamannica. Im Allgemeinen muss bemerkt werden, dass die Bawarica ebenso wie die Alamannica in manchen Fällen der Kirche neben dem eigentlichen Ersatz oder dem Wehrgeld eine besondere Majestätsbusse einräumt, und zweitens, dass sie die wegen Verletzung der Kirche verhängten Strafen zuweilen statt der gewöhnlichen Silberwährung in Goldschillingen berechnet, welche fast den vierfachen Betrag des gemeinen solidus ausmachen. Die Beweise beider Thatsachen werden am besten im Verlaufe der Untersuchung beigebracht.

Ich gehe zum Einzelnen über und beginne mit dem Eigenthum der Kirche. Diebstahl an gemeinem Kirchenvermögen wird durch neunfachen Ersatz gebüsst. Titel I, Cap. III, Nro. 1: si quis res ecclesiae furaverit et exinde probatus fuerit, de qualicunquere niungeldos solvat, id est, novem capita restituat. Hat sich aber der Dieb an geweihtem Geräthe, an Schätzen, die innerhalb der Kirchenmauern aufbewahrt werden, wie Kelche, Schalen, Messgewänder, vergriffen, so muss er siebenundzwanzigfachen Er-

satz leisten. Ebendaselbst Nro. 3: si autem de ministerio ecclesiae aliquid furaverit, id est, calicem aut patenam vel pallam, aut qualemcunque rem de infra ecclesia furaverit, et probatus fuerit, trimniungeldo solvat, hoc est, ter novem restituat. Brandstiftung in Kirchengebäuden wird von einem Sklaven mit Verlust der Hände und der Augen gebüsst, auch muss der Herr des Frevlers vollständigen Ersatz des Schadens leisten. Ist es ein Freier, der den Frevel verübt hat, so muss er erstlich für Beleidigung der Kirche eine Majestätsstrafe von 60 Goldschillingen zahlen, zweitens jeden verbrannten Giebel mit 24 Schillingen einlösen und drittens das Zerstörte herstellen. Titel I, 6, 2: si liber homo hoc praesumpserit facere, et res ecclesiae igne cremaverit, et probatus fuerit, componat hoc secundum legem, id est, in primis donet sexaginta solidos *auro adpretiatos* propter praesumptionem, quia talia ausus fuerat facere, postea omne culmen, quod in illo incendio cecidit, cum viginti quatuor solidis componat, et quidquid ibi arserit, omnia similia restituat. Wie die Krone für Verletzung des öffentlichen Friedens das sogenannte fredum erhält, so muss auch der Kirche in gewissen Fällen eine Ehrenbusse erlegt werden. Diese Ehren- oder Majestätsbusse deuten die Worte propter praesumptionem an. Sie ist nicht in Silber-, sondern in Goldwährung berechnet. Wie ich an einem andern Orte zeigte, enthält der Goldsolidus 40 Denare, während der Silberschilling deren nur 12 zählt. 60 Goldschillinge sind daher 2400 Denaren oder 200 Silberschillingen gleich. Das Asylrecht der Kirche wird vom bairischen Gesetz auf gleiche Weise geschätzt wie vom alamannischen. Wenn ein Verbrecher in die Kirche flüchtet und die Schwelle derselben überschritten hat, wage es Niemand, denselben mit Gewalt herauszureissen, sondern er wende sich an den Pfarrer oder Bischof. Will der Pfarrer keine entscheidende Antwort geben und ist die Schuld des Flüchtigen so gross, dass er eine Strafe verdient, so verständige sich der Verfolger darüber mit dem Pfarrer, damit der Kirche ihre Ehre bleibe. In keinem Falle darf der Flüchtige mit dem Tode bestraft werden, denn der Herr hat gesagt: vergebet, so wird Euch wieder vergeben. Ist aber der Verfolger so übermüthig und setzt er die Ehrfurcht vor Gott und der Kirche so gänzlich aus den Augen, dass er den Flüchtigen mit Gewalt aus

der Kirche fortreisst, so soll er an die Kirche 40 Schillinge und ebenso viele an die Krone als Friedensgeld bezahlen. Titel 1, 7, 1 flg.: si quis autem homo contumax et superbus timorem Dei vel reverentiam ecclesiarum sanctarum non habuerit et fugientem servum suum, vel quem persecutus fuerit, de ecclesia per vim abstraxerit et Deo honorem non dederit, componat ad ipsam ecclesiam quadraginta solidos judice cogente et pro fredo ad fiscum quadraginta solidos, ut sit honor Deo et reverentia Sanctorum, et ecclesia Dei semper invicta sit. Der Schuldige zahlt eine Majestätsstrafe von 80 Schillingen, von denen die eine Hälfte der Kirche, die andere unter dem ausdrücklichen Namen fredum dem Staate zufällt. Das alamannische Gesetz, Titel III, 3, büsst das nämliche Vergehen mit einer Majestätsstrafe von 78 Schillingen, aber die Vertheilung ist eine andere: der Staat erhält 60, die Kirche nur 18 Solidi. Hören wir nun, was die Bawarica zum Schutze des lebendigen Eigenthums der Kirche verfügt!

Wer einen Hörigen der Kirche, ohne dass derselbe ein tödtliches Verbrechen begangen hatte, erschlägt, leistet doppelten Ersatz, d. h. er muss der Kirche zwei Sklaven von gleichem Werth wie der erchlagene geben. Titel I, 5: si quis servum ecclesiae sine mortali culpa occiderit per praesumptionem, duos similes restituat pro illo, quem occidit. Wer einen Hörigen der Kirche zur Flucht verleitet und ausser Landes führt, der zahlt erstlich eine Majestätsbusse von 15 *Goldschillingen*, zweitens muss er den Flüchtling so schnell als möglich zurückrufen, und bis derselbe anlangt, der Kirche einen andern Sklaven zum Pfand geben. Kann er den Flüchtling nicht wieder herschaffen, so überliefert er an seiner Statt der Kirche einen Sklaven von gleichem Werth. Drittens zahlt er der Kirche überdiess 15 Schillinge. Titel I, 4: si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit, et eos foras terminum duxerit et exinde probatus fuerit, revocet eum celeriter et cum quindecim solidis componat *auro adpretiatis*, pro qua re praesumpserit hoc facere. Et dum illum revocat, alium mittat in loco pro pignore, donec illum reddat, quem in fuga duxit. Et si non potuerit illum invenire, tunc alium donet similem illi, et quindecim solidos componat. Laut dem fünften Titel der Bawarica Nro. 18 beträgt das Wehrgeld, das für einen getödteten Knecht

dem Herrn bezahlt werden muss, 20 Schillinge. Da die Majestätsbusse, welche die eben angeführte Stelle des ersten Titels für Entführung des Hörigen verlangt, eine hohe Summe beträgt, darf man die 15 Schillinge als den gnädig angesetzten Preis eines Sklaven betrachten. Der Schuldige muss zweitens den Entführten zurückgeben oder an seiner Statt einen Hörigen von gleichem Werth liefern. Diess ist zusammen der doppelte Ersatz, mit welchem das Gesetz die Tödtung eines Sklaven der Kirche büsst. Aber noch kommt drittens eine Majestätsbusse in Goldwährung hinzu, welche, auf Silber zurückgeführt, die Summe von 50 Schillingen beträgt. Für Tödtung eines Sklaven wird letztere Busse nicht gefordert, sondern nur für Entführung, woraus folgt, dass das Gesetz in der Begünstigung der Flucht von Hörigen ein grösseres oder vielmehr dem Eigenthümer schädlicheres Vergehen sah, als in der Tödtung. Dies ist leicht begreiflich. Die glücklich bewerkstelligte Flucht eines Sklaven konnte viele Unglücksgenossen zur Nacheiferung reizen, während die auch dem Elendesten anhaftende Liebe zum Leben sie verhinderte, Freiheit im Tode zu suchen. Das alamannische Gesetz befolgt denselben Grundsatz, es büsst Titel VIII den Mord eines Sklaven mit dem dreifachen Wehrgeld, d. h. 3×15 oder 45 Schillingen. Ist aber der Sklave nicht getödtet, sondern entführt worden, so schreibt es vor, dass der Entführer 1) entweder den entführten Sklaven zurückgebe oder einen andern von gleichem Werthe liefere, und 2) dass er das doppelte Wehrgeld oder 30 Schillinge, und zwar die eine Hälfte (also 15 Schillinge) in Goldwährung, die zweite in Silber bezahle. Die Alamannica stimmt, wie man sieht, genau mit der Bawarica überein, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass letztere die 15 Goldschillinge ausdrücklich als Majestätsbusse bezeichnet.

Capitel VIII.

Wehrgeld für Geistliche.

Ich komme an die Diener und Vorsteher der Kirche. Das bairische Gesetz unterscheidet bezüglich des Wehrgelds oder des persönlichen Schutzes vier Classen der Geistlichen: 1) niedere Kleriker, 2) Mönche, 3) Presbyter und Diakone, 4) Bischöfe, wozu noch eine fünfte Classe kommt, die auf geheimnissvolle Weise behandelt und unter verdeckten Namen angeführt wird. Folgen wir der aufsteigenden Ordnung von unten nach oben.

Titel I, Cap. 8: Wer einen der Diener der Kirche, als da sind die Subdiakone, Vorleser, Exorcisten, Akoluthen, Thürsteher — beleidigt, schlägt, verwundet oder tödtet, der soll den doppelten Betrag des Wehrgelds erlegen, das für Beleidigung oder Tödtung eines Laien von gleicher Geburt hätte bezahlt werden müssen. Die wirklichen Diener des Altars empfangen doppeltes Wehrgeld, die andern Kleriker dagegen (welche noch nicht zum wirklichen Altardienst vorgerückt sind) nur das einfache des ihnen Ebenbürtigen aus dem Laienstande. Si quis ministros ecclesiae, id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolytum, ostiarium, — de istis aliquem injuriaverit, aut percusserit vel plagaverit, vel occiderit, componat hoc dupliciter sicut solent componi parentes ejus. Illi, qui sunt ministri altaris Dei, duplicem compositionem accipiant; alii autem clerici componantur sicut parentes eorum. Das Gesetz theilt die niederen Kleriker ein: 1) in solche, welche wirklichen Dienst am Altare verrichten, und 2) in solche, welche noch nicht verwendet werden, vielleicht auch die kleinen Weihen noch gar nicht empfangen haben. Offenbar sind unter letzteren geistliche Zöglinge oder Leute gemeint, die sich zum Kirchendienste vorbereiteten. Die geistliche und weltliche Gesetzgebung des Frankenreichs verlangte, dass alle Kleriker aus dem Stande der Freien genommen sein sollten, in der Regel gehörten sie auch demselben an. Nun bestimmt die Bawarica im dritten Titel, Cap. 13, das Wehrgeld der Freien auf 160, und im zweiten Titel, Cap. 20, das

Wehrgeld der hohen Adeligen auf den doppelten Betrag dessen, was für den gemeinen Freien bezahlt werden musste, also auf 320. Da die oben angeführte Stelle jedem Altardiener doppeltes Wehrgeld zuspricht, so folgt, dass der niederste unter den Klerikern, welche wirklichen Dienst verrichteten, den Sprossen des höchsten Adels gleichgestellt war. Gewiss eine grosse Auszeichnung. Das alamannische Gesetz bewilligt (Titel 16) dem Altardiener blos ein Drittel über den Betrag des gewöhnlichen Wehrgeldes.

Von den niederen Klerikern geht die Bawarica zu den Mönchen über; Titel I, Cap. 9: auch die Mönche, welche nach der Regel im Kloster leben, sollen je nach ihrem Geburtsstand doppeltes Wehrgeld empfangen, damit die Ehrfurcht vor Gott bestehe und diejenigen Frieden geniessen, welche dem Herrn dienen; monachi autem, qui secundum regulam in monasterio vivunt, et illi dupliciter componantur secundum genealogiam suam, ut reverentia sit Dei, et pax eis, qui illi deserviunt. Stammte der Mönch von freien Eltern ab, so genoss er das fürstliche Wehrgeld von 320 Schillingen und stand dem höchsten bairischen Adel gleich. Die Alamannica macht hier eine Ausnahme von der sonst stets eingehaltenen Regel: sie gewährt dem Mönche mehr als die Bawarica, nämlich 400 Schillinge. Doch ist die Ausnahme nur Schein. Beide beschreiben den Stand des Mönchs in etwas andern Worten: eine Verschiedenheit, welche einen tiefen Sinn hat; während das bairische Gesetz sagt: monachi, qui *secundum regulam* in monasterio *vivunt*, braucht das alamannische die Wendung: monachus, qui *sub regula* in monasterio *conversatus* fuerit. Der Wortsinn des ersten Satzes ist: ein Mönch, der *gegenwärtig* gemäss der Regel des heiligen Benedikt von Nursia im Kloster lebt, der Wortsinn des zweiten dagegen: ein Mönch, der *früher* gemäss der Regel im Kloster geweilt hat, *jetzt* aber in andern Verhältnissen leben und nicht mehr unter der Regel stehen kann. Für *ehemalige* Mönche aber, die jetzt andere Dienste verrichten, hat die Bawarica, wie unten gezeigt werden soll, besondere Ansätze, welche die der Alamannica übersteigen.

Auf die Mönche folgen im Texte die Pfarrer und Diakone. Titel I, Cap. 10: Wer einen Presbyter oder Diakon, welchen der

Bischof auf die Pfarre eingesetzt hat, oder welchen die Dorfgemeinde sich selbst zum Priester erwählte, und der Oberhirte nachher bestätigte, — beleidigt oder verwundet, erlegt dreifaches Wehrgeld: si quis presbytero vel diacono, quem episcopus in parochia ordinavit, vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem, quem ecclesiastica sedes probatum habet, injuriam fecerit, vel plagaverit, tripliciter eum componat. Laut den förmlichen Worten des angeführten Artikels gab es damals in Baiern 1) solche Diakone und Presbyter, welche der Bischof eingesetzt hatte, und 2) solche, welche die Dorfgemeinde selbst annahm und der Bischof nachher bestätigte. Neben diesen beiden Classen muss aber noch eine dritte vorhanden gewesen sein. Wären *alle* Pfarrer Baierns entweder vom Bischofe eingesetzt oder vom Volke gewählt und nachher durch den Bischof bestätigt gewesen, so hätte die genaue Begriffsbestimmung des zehnten Abschnitts weder Sinn noch Zweck. Nothwendig ist anzunehmen, dass es eine dritte Classe solcher gab, die weder vom Bischofe eingesetzt, noch von ihm nachträglich bestätigt, noch vielleicht auch vom Volke gewählt waren. Wir wollen uns vorerst diese wichtige Entdeckung merken. Der Text fährt weiter fort: wer einen Presbyter der Art erschlägt, wird mit einer Busse von 300 Goldschillingen belegt. Hat er kein Gold, so zahle er mit anderem Geld, mit Sklaven, Ländereien oder sonstiger Habe, bis die Summe der 300 Goldschillinge voll ist. Das Wehrgeld eines erschlagenen Diakon beträgt 200 (*Gold*)Schillinge. Die gemeldeten Bussen werden auf Klage des Bischofs vom Landesrichter eingetrieben und an die Kirche verabfolgt, welcher der erschlagene Diakon oder Presbyter gedient hatte. Ausserdem bezahlt der Mörder an den Staatsschatz als Friedensgeld 60 Schillinge, damit die Ehrfurcht vor Gott und seinen Priestern bestehe und der Ruchlosigkeit Einhalt gethan werde. Si autem presbyterum occiderit, solvat trecentos solidos *auro* adpretiatos. Si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram vel quidquid habeat, usque dum impleat. Diaconum vero cum ducentis solidis solvat; utrosque ad illam ecclesiam, ubi ministri fuerint, episcopo requirente et judice cogente, qui in illa provincia sit ordinatus. Et pro fredo in publico solvat solidos sexaginta, ut exinde sit reverentia sacerdotum et honor ecclesiasticus non contemnatur, neque

praesumptio crescat in plebe. Bezüglich des Wehrgelds für den Mord eines Diakon sagt der Text nicht ausdrücklich, dass es in Goldwährung bezahlt werden müsse, doch ist diess unwidersprechlich gewiss: 1) weil das Gesetz Presbyter und Diakone so enge verbindet, dass nimmermehr für letztere eine andere Rechnung angenommen werden kann; 2) weil, wenn man die 200 Solidi des Diakon in Silber dächte, das Verhältniss nach oben zum Pfarrer, wie nach unten zum Mönche und andern Klerikern völlig verrückt wäre. Das Wehrgeld des freien Mönchs und Altardieners beträgt, wie oben gezeigt worden, 320 Silberschillinge. Wollte man die 200 Solidi des Diakons in Silber berechnen, so stünde er dem niedersten Altardiener um mehr als ein Drittheil nach. Diess ist unmöglich. Ein gleich unhaltbares Verhältniss käme gegenüber dem Pfarrer heraus. Man muss also nothwendig auf 200 Goldschillinge schliessen. Vielleicht ist im Texte ein Wörtchen wie similibus ausgefallen.

Für den Mord des Pfarrers verlangt das Gesetz 300 Goldschillinge, deren jeder, wie ich oben zeigte, 40 Denare zählt. 300 Schillinge Gold machen demnächst 12,000 Denare aus, oder sind 1000 Schillingen Silberwährung gleich. Hiezu kommen noch die 60 Schillinge Friedensgeld. Die ganze Busse für den Mord eines Presbyters ergibt die Ziffer von 1060 Silberschillingen, während die Alamannica Titel 13 den Mord eines Pfarrers mit 600 Schillingen büsst, also etwas mehr als die Hälfte vom Ansatze der Bawarica fordert. Das Wehrgeld des Diakon beträgt in Silber berechnet $666^2/_3$ Schillinge, dazu noch 60 Schillinge Friedensgeld, also im Ganzen $726^2/_3$ Schillinge. Im Uebrigen weist die Bawarica dem Diakon ganz dasselbe Verhältniss zum Presbyter an, wie die Alamannica, welche letzterem ein Wehrgeld von 400, ersterem von 600 bewilligt. Hier wie dort steht der Presbyter um eine volle Stufe höher als der Diakon; er ist Oberpfarrer, letzterer Caplan.

Capitel IX.

Fremde Mönche.

In vierter Stufe muss ich jene geheimnissvolle Classe einschieben, auf welche bereits hingewiesen wurde. Zu besserem Verständnisse sind einige Worte über die Sachordnung der Bawarica nöthig. Der erste Titel dieses Gesetzes handelt von der Kirche, der zweite vom herzoglichen Hause und dem hohen Adel, der dritte vom Wehrgelde der Freien. Nun im dritten Titel, volle vierunddreissig Abschnitte hinter dem letzten Artikel, der sich auf Rechte der Kirche bezieht, steht folgende räthselhafte Bestimmung, Titel III, 14: „Niemand wage es Fremdlinge (Pilger) zu beunruhigen, denn die einen pilgern um Gottes willen, die andern aus Noth. Allen aber muss gleicher Friede zu Theil werden. Wenn Einer so übermüthig ist, dass er einen Fremdling beschädigen will oder beschädigt, beraubt, verletzt, verwundet, fesselt, verkauft oder gar tödtet, und wird er dessen überwiesen: so soll er vor Allem 160 Schillinge (Friedensgeld) an die Krone erlegen. Hat der Fremdling die Misshandlung überlebt, so soll der Schuldige demselben für allen erlittenen Schaden den doppelten Betrag der Busse leisten, welche für gleiche Misshandlung eines einheimischen Freien hätte bezahlt werden müssen. Hat aber der Schuldige den Fremdling getödtet, so muss er ein Wehrgeld von 100 Schillingen Gold zahlen. Im Falle der Getödtete keine Anverwandten hat, nimmt die Krone letztere Summe in Empfang, um sie unter die Armen zu vertheilen, damit die Seele des Erschlagenen Gnade finde bei dem, welcher spricht (2 Mos. 22, 19): den Fremdling und Pilger sollst du nicht unterdrücken. Hatte etwa der Herzog dem Getödteten ein Lehen ertheilt, so muss der Schuldige auch an den Herzog ein Friedensgeld von 80 Schillingen entrichten". Nemo ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum alii propter necessitatem discurrunt, tamen una pax omnibus necessaria est. Si autem aliquis tam praesumptuosus fuerit, ut peregrinum nocere voluerit et

fecerit, aut dispoliaverit, vel laeserit, vel plagaverit, aut ipsum ligaverit, vel vendiderit, aut occiderit, et exinde probatus fuerit, centum sexaginta solidos in fisco cogatur exsolvere, et peregrino, si viventem reliquit, omnia injuria, quod fecit ei, vel quod tulit, dupliciter componat, sicut solet unum de infra provincia componere. Si eum occiderit, centum solidos auro adpretiatos cogatur exsolvere. Si parentes desunt, fiscus accipiat et pro delicto hoc pauperibus tribuat, ut possit is Dominum propitium habere, qui dixit: peregrinum et advenam non contristabis de suis rebus. Si Dux illi concesserit, aliquid habere, componat octuaginta solidos. Die letzten Worte sind dunkel, ich habe den Sinn, den ich für den wahrscheinlichen halte, in der Uebersetzung ausgedrückt. Die Krone empfing jedenfalls für die Verletzung oder Tödtung des Fremdlings ein Friedensgeld von 160 Schillingen. Hatte aber der Getödtete Etwas, d. h. ein Lehen, vom Herzog getragen, so musste der Schuldige auch an letzteren ein Friedensgeld, und zwar die Hälfte vom Betrage des königlichen, nämlich 80 Schillinge, entrichten. Ich glaube, diese Erklärung rechtfertigt sich selber; ist sie aber richtig, so folgt, dass der Schuldige unbedingt in Pflichten der Krone gestanden, oder von ihr ein Lehen getragen haben muss. Doch halten wir uns zunächst an den klaren Wortsinn.

Hoch ist die Busse für Tödtung des geheimnissvollen Fremdlings. Der Schuldige entrichtet erstens der Krone eine Majestätsstrafe von 160 Schillingen, zweitens hat er den natürlichen Erben des Erschlagenen, oder wenn keine solchen vorhanden sind, dem Staatsschatze ein Wehrgeld von 100 Schillingen Gold zu entrichten, welche $333\frac{1}{3}$ Silberwährung gleich sind. Das macht zusammen $493\frac{1}{3}$. Drittens kommt, wenn der Erschlagene in Diensten des Herzogs stand, noch ein Zusatz von 80 Schillingen hinzu. Die ganze Summe der Busse beträgt dann $573\frac{1}{3}$ Schillinge. Auch letzteren Zusatz abgerechnet, übersteigt die Strafe das Wehrgeld des hohen Adeligen, der 320 empfängt, um mehr als die Hälfte, das Wehrgeld des Gemeinfreien, der 160 anzusprechen hat, um mehr als das dreifache; sie übersteigt ferner das Wehrgeld des Mönchs und Altardieners, und kommt dem des erschlagenen Diakon nahe. Da nun die Bawarica mit einziger Ausnahme der Mitglieder des herzoglichen Hauses, an welche nicht

gedacht werden kann, nur Klerikern ein Wehrgeld von mehr als 320 Schillingen zugesteht, so folgt, dass das Gesetz entweder den Fremdling einer höheren Stufe des Klerus gleichachtete, oder, dass derselbe wirklich ein Kleriker war. Noch andere und weit deutlichere Spuren deuten auf denselben Sachverhalt hin. Das bairische Gesetz berechnet sonst die Strafen stets in Silber, nur wo von der Kirche, deren Eigenthum und Dienern, die Rede ist, bringt sie drei Mal (Titel I, 4. I, 6, 2. I, 10) die Goldwährung in Anwendung. Da diess auch hier geschieht, befiehlt der gesunde Menschenverstand, in dem Fremdling einen verkappten Kleriker zu vermuthen. Eben diese Vermuthung wird aber drittens durch die Eingangsworte des Artikels gerechtfertigt: alii *propter Deum* discurrunt, welche geistliche Zwecke voraussetzen und nur auf einen Kleriker passen.

Erinnern wir uns nun, dass es laut den klaren Worten des ersten Titels zehnten Abschnitts der Bawarica neben regelmässigen Presbytern und Diakonen in Baiern auch solche gab, die nicht vom Bischofe eingesetzt und nicht von ihm bestätigt waren. Diese und keine andern müssen im vierzehnten Abschnitte des dritten Titels gemeint sein. Jene Pilger oder Ankömmlinge waren von auswärts gekommene Mönche, welche früher in ihrem Kloster unter der Regel gelebt hatten, aber nun im Lande Baiern herumwanderten, um in unbesetzten Pfarreien geistliche Dienste zu verrichten und nebenbei — oder vielmehr vermöge besondern Auftrags — den fränkischen Staatsvortheil und die Zwecke der Major domus zu wahren. Dass diese Behauptung richtig ist, erhellt unwiderleglich aus einer auch sonst sehr wichtigen Urkunde. Nachdem Herzog Tassilo, der zweite Nachfolger Hucberts, das fränkische Joch abgeschüttelt hatte, berief er mehrere Landtage, um Volk und Adel zu bearbeiten, dass sie ihm gegen die gefürchtete Macht der Pipiniden entschlossenen Widerstand leisteten. Wir besitzen verschiedene Akte, die auf einem dieser Landtage, nämlich zu Dingolfing, durchgingen: und zwar ist gerade der geistliche Theil des Dingolfinger Landtagabschieds ziemlich vollständig, obgleich in barbarischer Sprache und sehr verdorbenem Texte, auf uns gekommen. Hier[1]) heisst es unter anderem: „unter der ewigen Herrschaft

[1]) Walter a. a. O. I, 294 unten flg.

Jesu Christi im vierundzwanzigsten Regierungsjahre des gottseligen Fürsten Tassilo, im Jahre der Menschwerdung Gottes 772, der zehnten Indiction (diese Zeitbestimmungen laufen richtig zusammen) hat besagter Fürst die geistlichen und weltlichen Grossen seines Reichs zusammenberufen, um die Verhältnisse der Manns- und Frauenklöster, sowie die bischöflichen Amtsverrichtungen zu ordnen, insbesondere um unter Beirath der angesehensten Männer des Landes und mit Zustimmung des gesammten Volks *gewisse Vorschriften des bairischen Gesetzes* abzuschaffen und an ihrer Stelle passenderes zu verfügen. Bischöfe und Aebte legten eine Masse Urkunden, Regeln und Satzungen der Kirche vor, aber so viel auch die Aebte vorbrachten, konnten sie nicht beweisen, dass es Recht sei, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen oder denselben die Spendung des Sakraments der Taufe zu überlassen. Vielmehr dürfen Mönche nur solche Kinder, die in dringender Todesgefahr sind, taufen, die Geschäfte eines Pfarrers aber können sie nur in den eigenen Klosterdörfern und zwar nur abwechselnd und nur insofern verrichten, als der eigene Abt einem der Mönche diess Amt alljährlich und unter Aufsicht und Obhut des Bischofs überträgt. Demgemäss haben die Aebte erklärt, dass ihre Mönche sich nicht mehr in die ordentlichen Pfarreien eindrängen würden, sondern dass dieselben in der Gewalt der Bischöfe, zu deren Sprengel sie gehören, bleiben sollen, also wie die alten Satzungen der Kirche es vorschreiben. Die gleiche Erklärung gaben die Bischöfe ab. Weiter kam man überein, nichtsdestoweniger den Mönchen gegenüber die Vorschriften der christlichen Liebe aufrecht zu halten. Zuletzt vereinigten sich alle Anwesenden dahin, dass, wer hinfort von den gefassten Beschlüssen abweichen würde, bis zur nächsten Synode von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sein solle". Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo, anno vero XXIV regni religiosissimi ducis Tassilonis gentis Bajoariorum, — anno ab incarnatione Dominica 772, indictione decima, — praenotatus princeps collegium procerum coadunavit, — ut ibidem tam regulare ordinaret in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias; insuper gentis suae institutiones legum per primates imperii universa

consentiente multitudine, quae reperit diuturnitate vitiata et quae videbantur abstrahenda, evelleret, et quae decretis placerent componenda, institueret. Inter tot vero collegia sacerdotum, devolutis episcoporum et abbatum in praesentia paginis, regularis ordines vitae atque canonum normas vel decreta patrum, nullis comprobare quiverant testimoniis, ut monachis parochiae commendari deberent vel publica baptismatis obsequia, nisi forte pro periculo mortis, et nihil eorum implerent commorandi negotio, excepto vicissitudinis villarum propriarum, singulis annis obedientialibus curis commissio ab abbate proprio fuerit determinata. Unde ab universis abbatibus facta professio, ut minime titulis popularibus se ingerere deberent, sed haec omnia, cui commissae sint plebes, sub potestate episcoporum permanerent, sicut in sanctis synodis vel decretis priscorum patrum perarata comprobat conscriptio. Ab episcopis vero simili modo et nihilo minus praelatis ponderaverunt sententiis, ut erga eos charitatis gererentur curae, ita ut canonica autoritas confirmat et spiritualis concordia declarat. Hoc peracto concilio est ab universis uno ore confirmatum, ut si quis de eadem institutione deviare praesumpserit, a collegio eorum alienaretur, usque iterato examine, id est, publica synodo. Also bis zum Jahre 772 geschah es häufig, dass Mönche, die nicht unter dem Bischofe standen, ihm nicht gehorchten, nicht von ihm geweiht und eingesetzt waren, sich in die Pfarreien eindrängten, Sakramente spendeten, die Geschäfte eines Pfarrers verrichteten. Noch mehr, dieser Zustand hatte eine solche Spannung zwischen dem Kloster und der Inful hervorgebracht, dass auf jener Versammlung darauf angetragen worden sein muss, allen Mönchen, die ausserhalb ihres Klosters lebten, sammt und sonders die Kirchengemeinschaft aufzukündigen. Doch ging der Vorschlag nicht durch, eine mildere Meinung siegte, man vereinigte sich, den Riss nicht vor der Welt zu offenbaren, sondern die Vorschriften klerikalischer Bruderliebe aufrecht zu halten. Dagegen beschloss die Versammlung, dass jeder Abt oder Mönch, der hinfort eine Pfarrei sich anmassen würde, vorläufig, d. h. bis zu genauerer Untersuchung durch eine neue Synode, als ausgeschlossen von der Kirche behandelt werden solle. Schon neun Jahre früher stossen wir auf Klagen über den nämlichen Missbrauch, den die Väter von Dingolfing so ernstlich

rügten. Kaum war Tassilo, damals noch ein Jüngling, 763 von König Pipin abgefallen und aus dem fränkischen Heerlager in Aquitanien entflohen, als er die Geistlichkeit seines Landes zu einer Synode nach Aschheim berief, um sich ihres Beistandes zu versichern. Die Versammlung fasste mehrere Beschlüsse[1]), von denen der dritte, sechste und neunte hier erwähnt werden müssen. Canon 3: „Nur die Bischöfe, denen von Gott die Schlüsselgewalt und die Sorge der Seelen übertragen ist, über welche sie dereinst Rechenschaft zu geben haben, sollen fürder die Kirche regieren und in geistlichen Dingen entscheiden: de potestate episcoporum, quibus claves poli ligandique atque solvendi debentur et qui curam pastoralem exercent in plebe (unde et sine dubio rationem reddituri sunt), ut ecclesiasticis rebus dominentur atque dispensando provideant." Canon 6: „Presbyter sollen sich nicht unterstehen, auf eigene Faust Pfarreien an sich zu reissen, nur wenn sie von Bischöfen eingesetzt sind, dürfen sie solche Aemter versehen: de dioecesanis ut presbyteri sibi minime injungere debeant, nisi secundum constitutionem episcoporum, qualiter sacerdotalem et pastoralem queant exercere curam." Canon 9: „Kleriker und Mönche sollen entweder in ihr Kloster gehen, oder wenn sie (wie bisher) auswärts verweilen, sich dem Bischofe unterwerfen und ein den Canones gemässes Leben führen; wo nicht, sind sie aus dem Lande zu verbannen: de clericis aut nonnanis, ut aut in monasterio ire debeant, aut cum consensu episcoporum, cui haec credita sunt, regulariter vivant. Si hoc agere noluerint, exterminentur." Aus den eben angeführten Beschlüssen der Synode von Aschheim erhellt: 1) die gesetzliche Gewalt der bairischen Bischöfe war im Jahre 763 durch fremde Eingriffe beeinträchtigt; 2) diese Eingriffe gingen vom Kloster aus; 3) dieselben bestanden hauptsächlich darin, dass Mönche, die ausserhalb des klösterlichen Verbandes lebten, ohne alle Rücksicht auf die Bischöfe Pfarreien einnahmen; 4) indem der neunte Canon ohne weiteres Verbannung solcher widerspenstiger Mönche befiehlt, deutet er meines Erachtens leise an, dass diese Mönche Ausländer oder Fremdlinge waren.

[1]) Mansi concil. XII, 668 unten flg.

Die Unordnung, welche der Landtagsabschied von Dingolfing rügt, hatte, wie man sieht, nicht erst zwischen 763 und 772 ihren Anfang genommen, sie bestand als eingewurzeltes Uebel schon 762 und muss in ältere Zeiten hinaufreichen. Doch hierüber lässt die Dingolfinger Urkunde gar keinem Zweifel Raum, sie bringt ja die Anmassung der Mönche in unzweifelhafte Verbindung mit dem bairischen Gesetz, sie sieht die Wurzel des Missbrauchs in der Bawarica. Welche Bestimmungen derselben hat sie im Auge? Mit grösster Zuversicht behaupte ich: nur der zwölfte Abschnitt des zweiten und der vierzehnte des dritten Titels kann gemeint sein.

Nachdem unsere Untersuchung bis auf diesen Punkt gediehen, drängt sich uns eine neue Frage auf, warum der Urheber des bairischen Gesetzes seinen Zweck auf so geheimnissvolle und versteckte Weise verfolgt? Sie ist nicht schwer zu beantworten. Das Capitular Papst Gregors II. vom Jahre 716 liefert den Beweis, dass der bairische Herzog und das bairische Volk schon damals gegen fränkisches Hofchristenthum, gegen pipinidische Weise der Bekehrung Hülfe in Rom suchten. Seit 719 wirkte unser Apostel, der heilige Bonifacius, argwöhnisch von Karl Martel überwacht, obgleich ihm aus andern Gründen unentbehrlich, in Germanien und zwar ohne Frage mit stets wachsendem Erfolge. Das Volk des Bisthums Baiern neigte zu ihm und zu Rom hinüber. Karl Martels ruchloser Plan war in Gefahr zu scheitern, da greift er zu der Regel divide et impera, schafft Entzweiung innerhalb der bairischen Kirche, setzt dem Bisthum das Kloster entgegen. Wäre er nun offen zu Werke gegangen, so würde er entschlossenen Widerstand hervorgerufen und den Hass des bedrohten Volks auf sich geladen haben, desshalb braucht er die ihm so geläufigen Mittel der Täuschung. Unter dem Schein, regelmässig eingesetzten Pfarrern ein hohes Wehrgeld zu bewilligen, schmuggelt er den Unterschied zwischen bischöflichen und nichtbischöflichen Pfarreien, sowie die gesetzliche Möglichkeit der letztern ein; unter dem Vorwande, zur Ehre Gottes arme Pilger gegen Grausamkeit zu schützen, setzt er fremde Mönche in Stand, dass sie zum Vortheil des fränkischen Hofs die bairische Kirche auszubeuten vermögen. Auch jener Pirmin, den wir aus Alamannien her kennen, nahm Theil an Martels bairischem Gewebe. Die von Hermann dem

Lahmen bezeugte[1]) Thatsache, dass 733 eine Mönchscolonie aus Pirmins geistlichem Lager Reichenau nach dem bairischen Kloster Altaich abging, empfängt jetzt überraschendes Licht. Alamannen, Ripuarier, salische Franken waren jedoch für Baiern um 729, da alle zusammen längst einem grossen Reich, dem merowingischen, angehörten, kaum mehr Fremdlinge. Karl Martel muss einen stärkeren Grund gehabt haben, den ausländischen Ursprung seiner mönchischen Hofpfarrer so stark zu betonen. Wohlan, die Geschichte des heiligen Bonifacius gibt hierüber genügenden Aufschluss. Als Bonifacius um 735 und noch mehr, als er 739 nach Baiern kam, leisteten ihm gewisse Leute, die, nicht Mönche, sich vieler bairischen Pfarreien bemächtigt hatten und mit Weibern lebten, den heftigsten Widerstand. Diese Leute waren Ausländer, Iren, Skoten, Altbriten, eben dieselben sind ohne Frage die peregrini der Bawarica, die vom bischöflichen Gehorsam abgelösten nonnani der Aschheimer Synode. Abermals haben wir einen handgreiflichen Beweis, dass Karl Martel es gewesen ist, der jenen Altbriten den Weg nach Deutschland gebahnt hat.

Noch enthalten die Abschnitte zehn des ersten und vierzehn des dritten Titels einen bemerkenswerthen Anhaltepunkt für Bestimmung der Zeit, in welcher die Bawarica abgefasst ward. Seit seinem ersten Auftreten in Baiern arbeitete der heilige Bonifacius unablässig dahin, der Landeskirche und ihrer Stütze dem Bisthum eine feste Organisation zu geben. Mächtige Elemente der Unordnung strebten seinen Absichten entgegen, dennoch gewann er mehr und mehr Boden. Wäre nun das bairische Gesetz erst nach dem ersten Aufenthalt des Apostels in Baiern erlassen worden, so müssten sich in der Bawarica bestimmte Beziehungen auf die Wirksamkeit eines solchen Mannes finden. Aber diess ist nicht der Fall, denn die Abschnitte 12 und 13 des ersten Titels, welche, wenn sie ächt wären, nur als Zugeständnisse betrachtet werden könnten, die der Urheber des Gesetzes dem heiligen Bonifacius machte, sind, wie ich unten klar zeigen werde, erst nach 772 eingefügt worden. Abgesehen von diesen beiden späteren Zusätzen, zeigt sich auch nicht die leiseste Spur einer Hinweisung auf Boni-

[1]) Siehe oben S. 267.

facius und seine kirchlichen Grundsätze. Vielmehr bestärkt und befestigt das bairische Gesetz jene chaotischen Kräfte, welche Bonifacius seit 735 vorfand und kühn bekämpfte. Hieraus folgt, dass die Bawarica zwar nicht, ehe Bonifacius nach Deutschland kam, wohl aber, ehe er Baiern besuchte, also vor 735 erlassen worden ist.

Capitel X.

Der Bischof.

Noch ist die fünfte und höchste Classe kirchlicher Würdenträger übrig. Der elfte Abschnitt des ersten Titels lautet: „Wer den Bischof, den der König eingesetzt oder das Volk gewählt hat, erschlägt, soll das Wehrgeld an den König, oder das Volk oder an die Verwandten des Getödteten, in folgender Weise entrichten. Ein bischöfliches Gewand von Blei werde nach der Körpergrösse des Erschlagenen gemacht, und soviel das Gewand wiegt, soviel muss der Mörder an Gold zahlen. Hat der Mörder kein Gold, so gebe er anderes Geld, Sklaven, Ländereien, Höfe, Alles was er sonst hat, bis die Summe voll ist. Hat er nicht genug anderen Besitz, so muss er selbst, sammt Weib und Kind, so lange Sklavendienste zu Gunsten der bischöflichen Kirche verrichten, bis er die Schuld zu tilgen vermag. Solches geschehe auf Betreiben des Königs oder des Richters, und das ganze beigetriebene Wehrgeld bleibt ewiges Eigenthum derjenigen Kirche, welcher der getödtete Bischof einst vorstand". Si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem, occiderit, solvat eum regi vel plebi aut parentibus secundum hoc edictum: fiat tunica plumbea secundum statum ejus, et quod ipsa pensaverit, auri tantum donet, qui eum occidit. Et si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram, villas, vel quidquid habet, usque dum impleat debitum. Et si non habet tantam pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitium, usque

dum se redimere possit. Hoc per imperium Regis vel judicis fiat. Et illa pecunia in usu ipsius ecclesiae, ubi pontifex fuit, ibi sit firmata usque in perpetuum. Die Eingangsworte des Abschnitts sind bedeutungsvoll. Soll ein Bischof zu dem ungeheuren Wehrgeld, von welchem im Folgenden die Rede ist, berechtigt sein, so muss er zwei Bedingungen, oder vielleicht von zweien eine, erfüllen: er muss vom Könige eingesetzt oder vom Volke erwählt sein. Die Frage ist, ob beide Glieder gleiche Geltung haben: bedurfte der vom Könige eingesetzte Bischof noch der Wahl des Volks, oder konnte der vom Volke Gewählte die königliche Einsetzung entbehren? Hierauf dient zur Antwort: der Text des Gesetzes stellt nicht blos den Namen des Königs voran, was offenbar nicht ohne Absicht geschah, sondern vom Könige wird auch ein Ausdruck gebraucht, nämlich das Wort constituere, der vermöge seines Begriffs eine entscheidende Gewalt in sich schliesst: wenn ein Kleriker vom Könige zum Bischofe eingesetzt ward, so ist er Bischof, aber wenn das Volk irgend einen zum Bischof gewählt hat, so ist der Gewählte darum noch nicht wirklicher Bischof, sondern er wird es erst durch die Einsetzung, welche nicht dem Volke, sondern nur dem Könige zustand. Die Wahl des Volks kam nur als Zuthat hinzu, oder ging als Einleitung voraus, und zwar als eine ziemlich unwesentliche Zuthat oder Einleitung. Das erste Buch der Sammlung Markulfs enthält mehrere Formeln[1]), aus welchen erhellt, dass die Ernennung der Bischöfe ganz in den Händen der merowingischen Könige lag und dass dem Volke nur ein Schein von Wahl gelassen ward. In Baiern wird es zur Zeit des Aufblühens pipinidischer Macht nicht anders gewesen sein. Ich will glauben, dass die fränkischen Majordome dem Volke einen gewissen Antheil gestatteten, der aber nur Spiegelfechterei war, Wo ist eine *starke* Regierung, die nicht einen Schein von Volkswahl zu irgend welchem Amte ganz nach ihrem eigenen Belieben hervorzaubern könnte? Wichtiger ist eine andere Frage. Der erste Satz des vorliegenden Abschnitts kennt nur zwei Gewalten, welche einen vollberechtigten Bischof zu zeugen im Stande sind: den König und das Volk; aber gab es

[1]) Form. 5, 6, 7.

nicht noch eine dritte? Die nächstfolgende Nummer desselben Abschnitts bestimmt, dass ein Bischof, der ein Verbrechen begangen, vor dem Könige oder vor dem Volke *oder vor dem Herzoge* belangt werden könne. Neben dem Volk und dem Könige, die oben genannt sind, ist folglich laut der Bawarica auch der Herzog zum Richteramt über die höchsten Würdenträger der Kirche befähigt. Nun spricht eine starke Vermuthung dafür, dass, wer Bischöfe richten kann, ebendieselben auch zu zeugen vermöge. Und diese Vermuthung wird durch die Geschichte bestätigt; hat nicht Herzog Theodo von Baiern um 716 mit dem Papst und wider den Willen der Merowinger Bischöfe einzusetzen versucht? Wenn trotzdem der erste Satz des elften Abschnitts unter den Bischöfe zeugenden Gewalten den Namen des Herzogs übergeht, so versteht sich diess nicht von selbst, sondern das Stillschweigen des Gesetzgebers ist ein beredtes, das Hintergedanken verräth. Es verhält sich hiemit ebenso, wie mit der oben erklärten Stelle des zehnten Abschnitts, nur in entgegengesetzter Richtung. Wäre in irgend einem der folgenden Titel von Bischöfen die Rede, die nicht vom Volke gewählt oder vom Könige eingesetzt sind, so müsste man annehmen, dass die Bawarica auch dem Herzoge habe ein Recht der Einsetzung vorbehalten wollen. Da diess aber nicht der Fall ist, so folgt, dass der Gesetzgeber durch jene Wendung stillschweigend dem Herzog das fragliche Recht entzog. Weil er seine Absicht offen auszusprechen sich scheute, wählte er den Umweg. Die betreffenden Worte enthalten einen gewichtigen, wiewohl versteckten, Beweis, dass die Bawarica zu einer Zeit erlassen ward, da die Gewalt der Majordome über Baiern in ihrer höchsten Blüthe stand. Karl Martels Vater, Pipin, hatte die angeblichen Bekehrer Baierns, Emmeram und Rupert, mit Gewalt zu Bischöfen in Baiern bestellt, von Karl Martel selbst war mit Gewalt Corbinian eingesetzt worden; diese thatsächlich ausgeübte Vollmacht wollte jetzt der Majordom in eine gesetzliche verwandeln. Der Herzog sollte für immer die Theilnahme an Einsetzung der Bischöfe verlieren. Aber das Spiel, das Karl Martel trieb, dauerte nicht lange, schon im zehnten Jahre nach Verkündung der Bawarica ging ein anderer Wind. Kaum war es den Päpsten gelungen, den ihnen von Rechts wegen gebührenden Einfluss auf

die bairische Kirche zu erringen, als sie auch die Anmassung des elften Abschnitts zurückwiesen. „*Mit Zustimmung des Herzogs Odilo* und der angesehenen Männer des Landes, hast du, geliebter Bruder," schreibt Gregor III. 739 in dem früher[1]) angeführten Briefe an Bonifacius, „vier Bisthümer in Baiern errichtet und thatest wohl daran."

Auf den Satz, welcher verdeckter Weise dem Herzoge jeden Antheil an Besetzung der höchsten Kirchenwürden entzieht, folgt die Berechnung des Wehrgelds für einen erschlagenen Bischof. Sie ist abenteuerlich und kann nur den Sinn haben, dass keine Strafe für ein solches Vergehen gross und hart genug sei. Die Bischöfe wurden damals gewöhnlich aus dem Stande der Adeligen, d. h. aus einem Kreise von Männern gewählt, die in der Regel ihre 6 Schuhe oder drüber massen. Und das Gewicht eines Klumpen Blei von solcher Grösse sollte der Mörder in Gold entrichten. Ich glaube, in keiner Schatzkammer von der Pyrenäengrenze bis zur Ens gab es damals so viel gemünztes Gold. Hätte das Gesetz den Mord des Bischofs einfach mit dem Tode bedroht, so wäre dieses Verbrechen in eine Classe geworfen worden mit jenen dreien, auf welchen nach Titel II, 1. 3 der Verlust des Kopfes und des Allods steht. Aber das wollte Karl Martel nicht, der Mord des Bischofs sollte als ein viel abscheulicheres, fluchwürdigeres hingestellt werden. Um aber letzteren Gedanken in anschaulicher, ich möchte sagen handgreiflicher, Form auszudrücken, musste der Gesetzgeber sich in Ungeheuerlichkeiten versteigen. Und doch bei all dem, wie berechnet ist das gewählte Bild. Dasselbe demüthigt erstlich den bairischen Herzog aufs Tiefste. Die Alamannica bedroht (Titel 24) den Mörder des Herzogs mit dem Tode, ohne einen festen Wehrgeldansatz zu bestimmen. Die Bawarica bestraft gleichfalls den Mordanschlag mit dem Tode, aber sie schätzt zugleich (II, 20. 4) das Haupt des Herzogs auf 960 Silberschillinge. Welch ein Abstand gegen das Wehrgeld des Bischofs, welches wohl das Hunderttausendfache beträgt! Kaum konnte der Majordom dem Herzoge Hucbert stärker zu Gemüth führen, dass er, verglichen mit jedem der bairischen Bischöfe, gar

[1]) Oben S. 314.

nichts sei. Diess passt zugleich trefflich zu den Eingangsworten, welche den Herzog vom Antheil an Einsetzung der Bischöfe ausschliessen. Dagegen konnte freilich der abenteuerliche Ansatz kaum dazu dienen, etwaige Mordlustige von dem fraglichen Verbrechen abzuschrecken; denn ob man einem zahlungsunfähigen Schuldner Tausend oder eine Million Goldstücke abfordert, wird demselben ziemlich gleichgültig sein. Diess ist wahr, aber die beigefügte Drohung, dass der Mörder nicht nur für sich allein, sondern mit seiner ganzen Sippschaft, mit Weib und Kind, der Knechtschaft verfallen sei, musste Schrecken einjagen. Die Art und Weise der Abfassung letzteren Satzes liefert nebenbei einen Beweis, dass die Bawarica ein durchdachtes Stück Arbeit ist und durch die Feder eines feinen Kopfes lief. Der dritte Abschnitt des sechsten Titels spricht die Regel aus, dass Niemand, ohne ein tödtliches Verbrechen begangen zu haben, zum Sklaven gemacht werden dürfe. Nun hatte zwar der Mörder des Bischofs ein an sich tödtliches Verbrechen begangen, aber dasselbe war nicht in die entscheidende Liste von Titel II, 1. 3 aufgenommen. Die Bestimmung, dass der Mörder mit Weib und Kind Sklave sein solle, stand daher im Widerspruch mit II, 1. 3 und VI, 3. 1. Der Gesetzgeber übersieht diess nicht und schafft Hülfe, indem er zu den Worten se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitium den Satz beifügt usque dum se redimere possit: sobald der Schuldige durch seine und seiner Angehörigen Handarbeit eine Million Goldstücke verdient hat, erlangt er unfehlbar die Freiheit wieder. Freilich ein schlechter Trost für den Mörder, aber die juridische Folgerichtigkeit war gerettet.

Der Text fährt fort: „hat der Bischof irgend ein Verbrechen begangen, so soll der Beleidigte ihn nicht tödten, weil er ein Hoherpriester ist, sondern er lade ihn vor das Gericht des Königs, des Herzogs oder der betreffenden Gemeinde“: et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est, sed mallet eum ante regem vel ducem *aut ante plebem suam*. Wie, ein Bischof kann nicht blos vor dem König oder Herzog, sondern auch vor der Volksgemeinde wegen grober Verbrechen angeklagt werden! und das gestattet ein Gesetzgeber, der sonst jedes mögliche Mittel anwendet, um das Bis-

thum über alle einheimischen Gewalten des Landes zu erhöhen. Unwiderleglich folgt aus den wenigen Worten des angeführten Satzes: 1) dass zur Zeit, da die Bawarica verkündigt ward, noch kein Synodalverband in Baiern bestand. Denn mit Einführung der Synodalverfassung wurden überall Klagen gegen hohe Kleriker vor die Synodalgerichte gezogen. Namentlich geschah diess durch die Verfassung, welche der heilige Bonifacius seit 739 aufrichtete. Die Bawarica muss daher vor 739 erlassen sein. Zweitens geht aus jenen Worten hervor, dass die *fränkischen* Bischöfe, welche bis zur Zeit der Abfassung des bairischen Gesetzes die bairische Kirche — wie soll ich sagen — regierten oder verknechteten —, sich den wüthenden Hass des ganzen Volkes zugezogen hatten. Denn nur eine solche allgemeine Entrüstung, welche auch Karl der Hammer trotz seiner Fechterkünste nicht zu entwaffnen vermochte, macht das Zugeständniss begreiflich, dass hinfort gewisse schmutzige Wäsche, die man sonst zu allen Zeiten aufs sorgsamste vor der Menge zu verbergen suchte, vor aller Ohren gewaschen werden sollte. Das Volk verlangte Bürgschaft, dass inskünftig die neuen Bischöfe nicht mehr so ausschweifend, liederlich, gewaltthätig, grausam sein dürften, wie die bisherigen gewesen wären. Gegen ein solches Uebel gab es nur *eine* genügende Gewähr: unbeschränkte Oeffentlichkeit. Karl der Hammer musste, hierin allein besiegt, die Forderung gewähren. Der nächste Satz gibt helles Licht.

Titel I, XI, 3: „und wenn der Bischof eines Verbrechens überwiesen ist und nicht läugnen kann, dann mag man ihn gemäss dem Kirchenrecht verurtheilen. Ist seine Schuld von der Art, dass sie die Absetzung verdient, dann werde er abgesetzt oder des Landes verwiesen. Auf diese Strafe kann erkannt werden 1) wegen Todtschlags, 2) wegen Hurerei, 3) wegen Landesverraths oder wegen Einverständnisses mit dem Feinde, d. h. sofern der schuldige Bischof diejenigen zu verderben gesucht hat, welche er zum Heile zu führen verpflichtet war. Wegen der angegebenen drei Verbrechen ist Absetzung eines Bischofs statthaft.“ Et si convictus de crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur. Si talis est culpa ut deponatur, deponatur aut exilietur: de homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provinciam inimicos invitaverit et eos perdere voluerit, quos

salvare debuerat: pro istis causis damnetur. Wenn man blos die Liste der Verbrechen liest, sollte man meinen, die Rede sei von Gliedern einer der verworfensten Menschenclassen. Und doch ist es ein christlicher Bischof, dem die Bawarica solche Dinge zutraut. Ich berufe mich auf den gesunden Menschenverstand und die Erfahrung aller Zeiten. Nicht nur das Gefühl für das Schickliche, sondern auch die Gerechtigkeit gebietet, den Klerus stets schonend zu behandeln. Und wenn dennoch die Gesetzgebung bei den Häuptern dieses Standes gemeine Verbrechen voraussetzt, so ist es ein unumstösslicher Beweis von tiefem Zerfall der Kirche eines Landes. Die angeführten Sätze nöthigen zu dem Schlusse, dass die Bischöfe, welche vor und bis zu Einführung der Bawarica auf Baierns Stühlen sassen, in den Augen des Volks als notorische Hurer, Mörder, Landesverräther gebrandmarkt waren. Die Geschichte deutet Manches an. Wessen beschuldigte Lantbert Emmeram, als er so schnell von Regensburg nach der italienischen Grenze entfloh? Des fleischlichen Vergehens mit Ota, der Tochter des Herzogs. Ferner, wie beurtheilte die Stimme des Volks Corbinians Reise von Freising nach Mais ins Lager der Longobarden? Ohne Zweifel sah man darin einen Landesverrath. Auch der Kampflust müssen einer oder der andere bairische Hofbischof, oder gar alle, schuldig geglaubt worden sein. Zwar schweigen hievon die überaus dürftigen und partheiischen Lebensbeschreibungen, die betreffend Emmeram, Corbinian und Rupert auf uns gekommen sind, aber eine andere Quelle ersten Ranges, die Briefe des heiligen Bonifacius bestätigen im Allgemeinen das Zeugniss, das in obiger Stelle der Bawarica verborgen liegt. Nach dem Tode Karl Martels schreibt [1]) er (742) an Papst Zacharias: „unter der vorigen Regierung wurden die Bisthümer zum grössten Theil an geringe Laien oder an Kleriker vergeben, welche Hurer und Ehebrecher sind und den Zöllnern des Evangeliums gleichen. Da gibt es Kleriker, die von Jugend an in Hurerei, Ehebruch und allem Schmutze lebten und doch das Diakonat erlangten; Diakone, die jede Nacht 4—5 Weiber in ihrem Bette haben und doch nicht erröthen, das Evangelium zu lesen und sich Diener Gottes zu

[1]) Epistol. ed. Würdtwein, Nro. 51. S. 107.

nennen; Diakone, die trotz solcher Unzucht zu Presbytern befördert wurden, in dem neuen Amte ihr Sündenleben fortsetzten und dennoch das Volk vor Gott zu vertreten und das Messopfer darzubringen sich erkühnen; Diakone der Art, die, was der Gipfel aller Greuel, auf bischöfliche Stühle erhoben worden sind. Ja auch andere Bischöfe gibt es, die, wenn sie sich gleich selbst nicht der Hurerei schuldig bekennen, doch anerkannte Säufer, Zänker, Jäger sind; Bischöfe, die bewaffnet ins Feld ziehen, und das Blut von Menschen, und zwar nicht blos von Heiden, sondern auch von Christen vergiessen." Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum, vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum. — (Inveniuntur) inter illos diaconi, quos nominant, qui a pueritia sua semper in stupris, semper in adulteriis et in omnibus semper spurcitiis vitam ducentes sub tali testimonio venerunt ad diaconatum, et modo in diaconatu concubinas quatuor vel quinque vel plures noctu in lecto habentes, evangelium tamen legere et diaconos se nominare nec erubescunt nec metuunt. Et sic in talibus incestis, ad ordinem presbyteratus venientes, in iisdem peccatis perdurantes et peccata peccatis adicientes, presbyteratus officio fungentes, dicunt se pro populo posse intercedere et sacras oblationes offerre. Novissime, quod pejus est, sub talibus testimoniis per gradus singulos ascendentes ordinantur et nominantur episcopi. — Et inveniuntur quidam inter eos episcopi, qui licet dicant se fornicarios et adulteros non esse, sed sunt ebriosi, et injuriosi vel venatores, et qui pugnant in exercitu armati, et effundunt propria manu sanguinem hominum sive paganorum sive christianorum. Wie gross, wie notorisch musste das Uebel sein, dass ein Erzbischof in einem Briefe an den Papst auf solche Weise sich aussprach!

Der elfte Abschnitt des ersten Titels der Bawarica bricht den Stab über das System, das Karl Martel und seine Erben bezüglich der Kirche befolgten. Ebenderselbe ist noch in anderer Beziehung sehr wichtig, sofern er den Schlüssel zum Verständniss der Stellung des heiligen Bonifacius gibt. Das Sittlichkeitsgefühl der Deutschen, dieses Gefühl, das trotz der Schlechtigkeit von Hohen und Niedern in unserem Volke nie erlosch, war durch die

Heuchelei, mit welcher Karl Martel das Christenthum zum Werkzeuge der Herrschsucht missbrauchte, empört. Die Drohung mit Mord und Brand, wenn es weiter so fort gehe, muss aus Tausenden von Augen geblitzt haben. Karl der Hammer merkte, dass es Zeit sei, einzulenken. Dadurch gewann Bonifacius, der Verkündiger des Evangeliums und der Wahrheit, der Baumeister des deutschen Reichs und der deutschen Kirche, Raum für seine hohe Wirksamkeit; er verabscheute die Gewaltthätigkeit der Majordome; sie ihrer Seits hassten ihn, beobachteten jeden seiner Schritte mit Argwohn, dennoch durften sie nicht wagen, ihm Etwas anzuhaben, weil nächst dem Schutze Gottes der sittliche Instinct des Volkes die Person des deutschen Apostels gleich einem Bollwerk umgab. Endlich liefert die obige Stelle einen sicheren Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit sowohl Emmerams als der Bawarica. Als das Gesetz verkündet wurde, war Emmerams Tod noch im frischen Andenken. Angenommen nun der Beweis lasse sich führen, dass die Bawarica erst nach dem Jahre 725 zu Stande kam, so folgt daraus, dass Emmeram höchstens ein Menschenalter früher gelebt haben kann. Dieser Beweis kann aber geführt werden, folglich ist klar, dass Emmeram nicht schon im Jahre 642 starb; denn Dinge, die fast ein Jahrhundert zurückliegen, sind nicht mehr so lebendig im Munde des Volkes, wie Emmerams Tod. Zweitens, die Abfassung des bairischen Gesetzes ist später, als die Flucht Corbinians ins longobardische Lager, denn die Bawarica nimmt deutliche Rücksicht auf dieselbe. Die Flucht Corbinians fällt aber ins Jahr 724 oder 725, folglich kann die Bawarica erst nach 725 verkündigt worden sein. Drittens, aus den früher nachgewiesenen Spuren erhellt, dass die Bawarica vor der ersten Reise des heiligen Bonifacius nach Baiern erlassen worden ist. Diese Gründe zusammen nöthigen die Abfassung des Gesetzes in den 10jährigen Zeitraum von 725—735 zu versetzen. Ferner ist nicht minder gewiss, dass Karl Martel die Bawarica als Sieger dictirt hat. Nun war er zwischen 725 und 735 nur einmal als Sieger in Baiern, nämlich 728 und 729, damals also hat er das Gesetz verkündiget.

Capitel XI.

Ergänzungen der Bawarica.

Die Bawarica räumt dem Klerus nicht blos Vortheile ein, sie legt ebendemselben — wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt — auch Pflichten auf und zwar klerikalische, oder, wenn man so sagen darf, katholische. Der zwölfte Abschnitt des ersten Titels besagt: „wenn Jemand eine Gott geweihte Jungfrau oder eine Nonne aus dem Kloster entführt und wider das Kirchenrecht heirathet, so soll der Bischof der Stadt, in der diess geschehen, mit Beiziehung des Herzogs den Entführer belangen, mag derselbe wollen oder nicht, er muss die Nonne aus dem Kloster zurückgeben und den doppelten Betrag der Busse erlegen, welche auf Entführung der Braut eines Andern steht. Wir wissen, dass der, welcher die Braut eines Andern raubt, Strafe verdient, wie viel mehr gilt solches von einem Menschen, der eine Braut Christi entführte. Und wenn der Schuldige sich weigert, die Entführte zurückzugeben und die Busse zu zahlen, so werde er aus dem Lande verwiesen.“ Si quis sanctimonialem, hoc est Deo dicatam, de monasterio traxerit et eam sibi in conjugio duxerit contra legem ecclesiasticam, requirat eam episcopus civitatis illius cum consilio ducis; velit, nolit, tamen reddat eam ad illud monasterium, unde eam tulit, et componat ad illud monasterium dupliciter, sicut solet componere, qui alienam rapit sponsam. Scimus illum crimine esse obnoxium, qui alienam sponsam rapit: quanto magis ille obnoxius est crimine, qui Christi usurpavit sponsam. Et si noluerit emendare et reddere, expellatur de provincia. Diese Stelle verpflichtet die Nonnen zu strenger Beobachtung des Gelübdes der Keuschheit und setzt zugleich voraus, dass es in den Städten Baierns Frauenklöster gebe. Aber ist diess wahrscheinlich in einem Lande, wo laut dem Zeugnisse der Lebensbeschreiber des heiligen Bonifacius und seinen eigenen Briefen die meisten Kleriker verheirathet waren und kaum zehn Jahre nachdem Papst Gregor II. sich genöthigt gesehen hatte, auf solche Weise, wie es im Capitular von

716 geschieht, verehelichte Kleriker anzuerkennen. Das alamannische Gesetz schweigt gänzlich von Entführung der Nonnen. Warum? ohne Zweifel desshalb, weil in Alamannien, das doch früher bekehrt worden ist als Baiern, damals noch keine Nonnenklöster bestanden. Und Baierns Städte sollten dieselben besessen haben! Dem war nicht so. Handgreiflich kann man darthun, dass der elfte Abschnitt des ersten Titels erst nach dem Jahre 772 in die Bawarica hineinkam. Der Dingolfinger Landtag von 772, welcher, wie ich früher zeigte, sich ausdrücklich zur Aufgabe machte, gewisse Artikel des bairischen Gesetzes abzuschaffen und andere, die durch die Umstände nöthig geworden, einzuführen, fasste folgenden Beschluss[1]): de sanctimonialibus, quae in servitio Dei sunt, ita constituit, ut nullus ausus sit in conjugium et matrimonium ducere, aut si quis ausus fuerit contra decreta canonum, ita componat sicut canones decreverunt. Wäre zur Zeit, da die Synode von Dingolfing zusammentrat, der elfte Abschnitt des ersten Titels schon dem bairischen Gesetze einverleibt gewesen, so müsste man obigen Beschluss unnütz, ja zwecklos nennen, denn er sagt ja dasselbe, was der elfte Abschnitt sagen will. Aber die Sache hat eine andere Bewandtniss. Der Beschluss wider die Entführung von Nonnen gehörte zu den neuen, durch die Umstände nöthig gewordenen Einrichtungen; weil das bairische Gesetz nichts hierüber verfügt hatte, hielten es die Väter von Dingolfing für nöthig, Verordnungen wider die Verführer zu treffen.

Ebenso verhält es sich mit dem folgenden Abschnitte: Presbyter, Diakone, Kirchendiener sollen keine fremden Weiber in ihrem Hause haben, damit sie nicht in Sünden verfallen und befleckt das Opfer darbringen, wodurch der Zorn Gottes über das Volk komme. Alle Priester sollen wissen, dass ihnen der Umgang mit fremden Weibern verboten ist. Nur die eigene Mutter und deren Tochter, folglich die eigene Schwester, darf ein Priester in seinem Hause haben, denn nur beim Zusammenwohnen mit solchen ist kein Verdacht möglich, da das Band der Natur ihn ausschliesst. Hiezu kommt, dass die Verpflichtung für Keuschheit der Mutter und der Schwester Sorge zu tragen, den Priester

[1]) Walter I, 293. Nro. 4.

bestimmen muss, diese nächsten Anverwandten in sein Haus aufzunehmen. In Betreff aller anderen Sachen sollen Presbyter, Diakone und die übrigen Kleriker unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen. De presbyteris, vel diaconis et de ecclesiasticis ministris, ut nullo presbytero vel diacono liceat habere secum in domo extraneam feminam, ne per illam occasionem decipiatur et pollutus offerat sacrificium Deo, nec plebs per ejus offensionem corruat et plagam sustineat. Propterea qui gradu sacerdotali fulciuntur, extranearum mulierum interdicta consortia cognoscant, hac eis tantum facultate concessa, ut matres, filias, atque sorores germanas inter domorum suarum septa contineant; in his enim nihil suspecti criminis existimare foedus naturale permittit, illas etiam non relinquere castitatis hortatur affectio. De ceteris causis presbyteri, diaconi vel clerici ab episcopis secundum illorum canones judicentur. Der Artikel ist aus dem Theodosianischen Codex entlehnt. Unmöglich kann angenommen werden, dass er ursprünglich in der von Karl Martel verkündigten Bawarica stand und folglich schon zur Zeit, da der heilige Bonifacius nach Baiern kam, gesetzliche Kraft besass. Denn aus der Geschichte des deutschen Apostels erhellt ja, dass um 735 die meisten bairischen Kleriker im Ehestand lebten. Auch noch eine andere deutliche Spur weist auf einen spätern Ursprung hin. Der Schlusssatz unterwirft die Kleriker nur bezüglich des Umgangs mit fremden Weibern den weltlichen Gerichten, in allen andern Dingen stellt er sie unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Diese Bestimmung widerspricht aber schnurstracks jenem Institut von mönchischen Pfarrern, das Karl Martels Politik eingeführt hatte, und das durch den Landtagsabschied von Dingolfing abgeschafft wurde. Erst nachdem letzteres geschehen, liess sich in Baiern der Grundsatz durchführen, dass alle Kleriker vom Bischofe gerichtet werden sollen. Der Schlusssatz verräth daher selbst seine Jugend, er ist nach dem Jahre 772 in die Bawarica eingefügt worden. Zu diesen innern Gründen kommen auch noch äussere Zeugnisse: der dreizehnte Abschnitt des ersten Titels der Bawarica fehlt in mehreren Handschriften zum deutlichen Beweis, dass es eine Zeit gab, da er nicht im bairischen Gesetzbuch stand.

Weil die Bawarica vor Anfang der bairischen Wirksamkeit

des heiligen Bonifacius erlassen worden war, und weil die Einrichtungen, welche unser Apostel schuf, schnell die grösste Bedeutung erlangten, sah man sich genöthigt Ergänzungen beizufügen, welche Bezug auf die Schöpfung des Heiligen nahmen.

Ausser dem hohen Wehrgelde räumt die ächte, von Karl Martel erlassene, Bawarica dem Klerus auch noch andere kostbare Rechte ein. Der Bischof hat nicht blos die Aufsicht über Sitten und Wandel der Kleriker, sondern er übt auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche das Kirchengut betreffen, und über gewisse Vergehen der Laien seines Sprengels, auch setzt die Bawarica gleich der Alamannica voraus, dass der Bischof befugt sei, eigene Beamte — sogenannte judices ecclesiae — einzusetzen, welchen in gewissen Fällen selbst solche Freie, die nicht Gutsunterthanen der Kirche sind, Gehorsam zu leisten haben. Im ersten Abschnitt des ersten Titels heisst es: etwaige Streitigkeiten über Kirchengüter sollen vor dem Bischofe geführt werden: coram episcopo defendantur res ecclesiae, quidquid a christianis ad ecclesiam Dei datum fuerit. Der erste Abschnitt des sechsten Titels verbietet, dem Kirchenrechte gemäss, Ehen zwischen nahen Verwandten und sagt dann weiter: kommt gleichwohl eine solche Ehe zu Stande, so sollen die beiden Gatten von den Richtern des Orts geschieden und ihr Vermögen für den Staatsschatz eingezogen werden. Si quis contra haec fecerit, a *loci judicibus* separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat. Hier wird vorausgesetzt, dass jeder Ort mehrere Beamte oder Schulzen habe. Ich komme auf die Bemerkung zurück, die ich oben zu der gleichlautenden Bestimmung des alamannischen Gesetzes machte: es ist kaum anders denkbar, als dass der eine dieser Beamten dem Staate, der andere der Kirche verpflichtet war und dass letzterer die Laien zu Beobachtung der Kirchengesetze anzuhalten hatte. Vielleicht sind die kirchlichen Richter noch in einer zweiten Stelle der Bawarica gemeint. Der vierte Abschnitt des fünfzehnten Titels schreibt vor: ist fremdes Eigenthum unbefugter Weise verkauft worden und hat der Käufer dasselbe verbessert, so sollen die gemachten Verbesserungen von *den Richtern der Orte* geschätzt werden, worauf solcher Schätzung gemäss der unbefugte Verkäufer dem Käufer Ersatz zu leisten

hat: quidquid ad comparatae rei profectum studio suae utilitati emptor adjecerit, a locorum judicibus aestimetur etc. Der Fall ist etwas verschieden von dem vorigen: nicht mehrere Richter eines und desselben Orts, sondern verschiedener Orte, werden erwähnt. Man kann füglich annehmen, das Gesetz verlange, dass die Richter oder Schulzen der nächsten Orte zur Schätzung beigezogen werden, damit keine Parteilichkeit zu Gunsten des im Orte, wo der Streit geführt ward, eingesessenen Käufers von dem Ortsrichter ausgeübt werde. Vielleicht aber will die Bawarica neben den weltlichen Schulzen geistliche betheiligt wissen. Da es sich um eine Frage nicht des strengen Rechts, sondern der Billigkeit handelt, und da gerade solche Dinge im Mittelalter gewöhnlich der Kirche zugewiesen wurden, halte ich letztere Erklärung nicht für unwahrscheinlich. Jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, dass das System der Privatrichter im Jahre 729 längst auf die bairische Kirche ausgedehnt war; da laut dem Salzburger Schenkungsbuch und der Lebensbeschreibung Corbinians die bairischen Bisthümer schon unter Rupert und Corbinian grossen Besitz erlangt hatten, konnte die dortige Kirche den Dienst solcher Richter nicht entbehren.

Capitel XII.

Das Loos der niederen Classen.

Endlich sorgt die Bawarica dadurch für den Vortheil der Kirche, dass sie die Leistungen der Colonen und Leibeigenen, und zwar ohne Frage merklich strenger als die Alamannica, regelt. Das vierzehnte Capitel des ersten Titels, welches hiervon handelt, ist wichtig für die Kenntniss des Looses der niederen Classen: „was die Leistungen der Colonen und Hörigen betrifft, so soll der Colone den Ackerzins leisten nach der Schätzung des Richters; je nach seinem Besitz muss er zahlen: von 30 Scheffeln Korn gebe er drei; auch Weidegeld entrichte er, wie es im Lande üblich. Das vom Gesetz vorgeschriebene Ackermass, vier Ruthen breit,

vierzig lang, ackere, besäe, umhege, ernte, und fahre er heim in die Scheune. Jeder umfriedige einen Morgen Wiesen, mähe das Heu und fahre es in die Scheune. Von der Sommerfrucht hat der Hintersasse bis zu 2 Scheffel zur Saat aufzulesen, aufzubewahren, im Frühjahr zu säen, zu ernten und einzuführen. Auch Weinberge muss er anlegen, einfriedigen, graben, fechsen, schneiden, herbsten. Er gebe den zehnten Büschel Flachs, die zehnte Gelte Honig, vier Hühner, fünfzehn Eier. Dienstpferde soll er stellen oder selbst reiten, wohin ihm befohlen wird. Frohnfuhren hat er zu leisten mit dem Karren bis auf fünfzig Meilen, aber nicht weiter. Zu Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Stallungen, Heu- und Kornböden, Küferei, ist er nach genau bestimmtem Masse verpflichtet, und muss, wenn es nöthig erfunden wird, Hand anlegen. Liegt der Kalkofen in der Nähe, so haben fünfzig Mann Holz und Steine beizuführen; ist er entfernt, lo leisten hundert Mann diesen Dienst, auch müssen sie den gebrannten Kalk, je nach Bedarf, in die Stadt oder auf die Meierei führen. Die *Knechte* der Kirche sollen ihre Steuern nach dem Masse des ihnen zugetheilten Feldes entrichten. Drei Tage der Woche arbeiten sie für sich, drei für die Herrschaft. Hat der Herr dem Hörigen Ochsen oder andere Dinge von seinem Eigenen gegeben, so muss der Knecht so viel leisten, als ihm *möglicher Weise* auferlegt werden kann. Doch soll die *Last nicht allzuschwer gemacht* werden. De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant, vel quaſia tributa reddant, hoc est, agrarium secundum aestimationem judicis, provideat hoc judex: secundum quod habet, donet. De triginta modüs tres donet et pascuarium desolvat secundum usum provinciae. Andecingas legitimas, hoc est pertica, decem pedes habente, quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo, arare, seminare, claudere, colligere et trahere et recondere. Pratum arpento uno claudere, secare, colligere et trahere. A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excolligere, seminare, colligere et recondere debet. Et vineas plantare, claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. Reddant decimum fascem de lino, de apibus decimum vas, pullos quatuor, ova quindecim. Parafredos donent, aut ipsi vadant, ubi eis injunctum fuerit. Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leucas. Amplius non mi-

nentur. Ad casas dominicas stabulare, foenile, granicam vel tunninum recuperandum pedituras rationabiles accipiant, et quando necesse fuerit, omnino componant. Calcefurnum ubi prope fuerit, ligna aut petras quinquaginta homines faciant; ubi longe fuerit, centum homines debeant exire; et ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant. Servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomade in dominico operetur, tres vero sibi faciat. Si vero Dominus ejus dederit ei boves aut alias res, quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit, tamen injuste neminem opprimas. Die Fassung des Abschnittes ist von der Art, dass man leicht in den Irrthum verfallen könnte, als seien die Worte coloni oder accolae und servi gleichbedeutend, während sie in der That sehr verschiedene Classen bezeichnen. Das von Pertz veröffentlichte Güterbuch aus Karls des Grossen Zeit und die alten Freisinger Urkunden Meichelbecks enthalten Stücke [1]), welche über obige Stelle des bairischen Gesetzes das hellste Licht verbreiten. Der Bauer einer Freihube des Klosters Staffelsee liefert jedes Jahr vierzehn Scheffel Getreide, vier Frischlinge, Flachs fürs Weiberhaus, zwei Hühner, zehn Eier, ein Sester Leinsamen, ein Sester Linsen. Jedes Jahr arbeitet er für die Herrschaft fünf Wochen (andere nur zwei), pflügt drei Tagwerke, macht auf der herrschaftlichen Wiese einen Wagen voll Heu, fährt dasselbe ein und verrichtet Schaarwerk. Von andern Freihubebauern desselben Klosters, sechs an der Zahl, ackert jeder im Jahre zwei Tagewerke, säet, fährt die Ernte ein, mäht auf der herrschaftlichen Wiese drei Fuhren Heu und bringt sie in die Scheune. Für den Kriegszug stellen ihrer zwei einen Ochsen. Wenn sie nicht selbst zum Heere gehen, reiten sie, wohin ihnen befohlen wird. Eine Freisinger Urkunde besagt: Freie Männer, welche Barschalken heissen, haben mit dem Capellan Wago vor vielen Zeugen einen Vertrag geschlossen, dass sie Kirchengut zu Lehen empfangen, aber dafür Dienste leisten. Fünf derselben pflügen drei Tage zu verschiedenen Zeiten im Jahre, haben weitere drei Tage zu schneiden, zu binden, einzuführen. Drei andere

[1]) Pertz, leg. I, 177. Meichelbeck, instrum. Nro. 481 und 563.

müssen neben der von den Fünfen übernommenen Arbeit fünfzehn Scheffel, worunter drei Scheffel Gerste, einen Frischling, zwei Saigen oder Denare werth, liefern. Einer pflügt *vollständig, wie die andern Knechte* (arat *pleniter* sicut alii *servi*), steuert zehn Scheffel und einen Frischling im Werthe von zwei Saigen. Ausbedungen ist, dass Niemand von ihnen grösseren Dienst fordere, doch müssen sie noch abwechselnd Post reiten". In einer zweiten Urkunde heisst es: „kraft Vertrag ackert Trunheri, der Toda Sohn, jedes Jahr drei Tage, erntet und führt ein, einen Tag mähet er und bringt das Heu in die Scheune, stellt seine Pferde zum Dienste der heiligen Mutter Gottes zu Freising und reitet, wohin ihn die Herrschaft schickt." Die Freien, welche solche Lehndienst-Verträge mit der Kirche schlossen, werden von der Bawarica (auch von der Alamannica) mit dem Ausdruck coloni oder accolae bezeichnet. Die Freisinger Urkunden geben ihnen ihren eigentlichen oder altdeutschen Namen: Barschalken. Barschalk besagt dem Wortsinn nach Freiknecht; denn Schalk ist der altdeutsche Ausdruck für servus oder Knecht. Der St. Galler Mönch Kero, welcher bald nach Anfang des achten Jahrhunderts blühte, übersetzt[1]) servus durch Schalk und für die Richtigkeit seiner Aussage zeugen die in den verschiedenen deutschen Volksrechten vorkommenden Zusammensetzungen: Marschalk d. h. Rossknecht, Seneschalk (Altknecht), Adelschalk (Edelknecht). Das Wort Bar dagegen bezeichnet Frei. Der Begriff Barschalk umschliesst, wie man sieht, zwei Gegensätze. Der Barschalk ist zum Theil Knecht, sofern er sich unwiderruflich zu festen Diensten verpflichtet hat, er ist zum Theil frei, sofern er im Uebrigen persönliche Unabhängigkeit ausbedang. Der Unterschied der Stellung des Barschalken oder freien Colonen von der des Schalken beruht hauptsächlich auf folgenden drei Punkten: 1) der Barschalk tritt freiwillig und durch Vertrag in das bindende Verhältniss zum Herrn, die Sklaverei dagegen entstand durch Kriegsgewalt (man vergl. Titel 15, 11 der Bawarica), durch Unglück, Schulden, Verbrechen, (man denke an jene Formeln Markulfs), endlich durch Geburt. In letzterer Beziehung unterscheiden die Formeln geborne Sklaven,

[1]) Wirth, deutsche Geschichte, zweite Ausgabe I, 40.

mancipia originalia, von gewordenen[1]). 2) Der Barschalk leistet die Dienste, welche der Schalk *ganz* verrichten muss, nur zum Theile und zu gewissen Zeiten. Die Barschalken der oben angeführten Urkunden liefern Hühner, Eier, Frischlinge, Honig, Flachs, Gilten, thun Schaarwerk, wie der Schalk, aber sie arbeiten nur einige Wochen oder Tage im ganzen Jahre, während der Schalk die Hälfte jeder Woche thun muss, was ihm befohlen wird. Freilich kamen, wie aus einer der Freisinger Urkunden erhellt, Fälle vor, dass Barschalken vollen Dienst eingingen. Aber dann standen sie auf dem Punkt in die Classe der Sklaven herabzusinken, oder, damit ich mich des Ausdrucks der Urkunde bediene, zu werden, sicut alii servi. 3) unterschied sich die Stellung des Barschalken und des vollen Schalken dadurch, dass der Rücken des letzteren — ich erinnere an die früher angeführten Formeln Markulfs — der Peitsche des Herrn verfallen war, während der Barschalk oder Colone nicht geprügelt werden durfte. Der Colone hatte in Alamannien und, wie ich später nachweisen werde, auch in Baiern das Wehrgeld des Freien und genoss ebendamit den vollen Schutz des Gesetzes.

Kommen wir auf den zwölften Abschnitt des ersten Titels der Bawarica zurück. Nichts ist so widerlich an demselben, als die Willkür, welche dem Richter, d. h. ohne Frage dem kirchlichen Amtmann, gestattet wird: coloni tributa reddant secundum aestimationem judicis, provideat hoc judex; dann im zweiten Absatz: *ad duo* modia sationis colligere debeat; im dritten ubi calcefurnum prope fuerit vel longe; welche schwankende Bestimmung, die es völlig dem Gutdünken des Richters überliess, ob er 50 oder 100 Mann aufbieten wollte! Und endlich gar die Vorschrift im sechsten: servus, cui Dominus dederit boves, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit. Die Einschränkung, die hinterdrein kommt: tamen injuste neminem opprimas klingt wie Hohn, wie jämmerliche Heuchelei. Weit besser behandelt das alamannische Gesetz den Hörigen; es ist erstens bestimmt und lässt der Willkür des Amtmanns keinen Spielraum, und zweitens ist es weit milder. Nach der Alamannica bildet die dreitägige Arbeit des

[1]) Marculfi form. II, 16. Lindenbrogii form. 136.

Sklaven in jeder Woche die Ausnahme (Titel 22), nach der Bawarica ist diess die Regel, die jedoch noch durch härtere Dienste überboten werden kann. Man sieht auch hier wieder: der Alamanne war weit weniger gefügig und ans Hudeln gewöhnt als der Baier. Ich will noch bemerken, dass die Alamannica den Sklaven anhält, fünf Hühner und zwanzig Eier dem geistlichen Herrn zu liefern, während die Bawarica vom Barschalken nur vier Hühner und fünfzehn Eier verlangt. Offenbar liebten die Prälaten oben am Bodensee das Geflügel, während die bairischen, wie mir scheint, den Schweinebraten vorzogen.

Der fragliche Abschnitt ist noch in anderer Beziehung bemerkenswerth, nämlich wegen der Aufschlüsse, die er über altbairische Staats- und Hauswirthschaft, sowie über den Stand der Cultur gibt. Eine Anstalt, die mit unserer heutigen Post verglichen werden kann, bestand, wie ich später nachweisen werde, unter den Karolingern nur für den Staatsdienst, Privatleute mussten sich mit Aussendung von Boten behelfen. Darum spielt das Boten-Reiten eine wichtige Rolle in den alten Urkunden und Lehnverträgen: unzählige Male wird ausbedungen, dass der Colone Botendienste zu Pferd thun müsse. Der zweite Absatz des vierzehnten Abschnittes ist so gefasst, als ob in Baiern der Weinbau allgemein gewesen wäre. Das Herzogthum umfasste damals den deutschen Theil des heutigen Tirol, wo bekanntlich stets guter Wein gezogen ward. Aber auch bis zur Donau hin, und an Orten, wo heut zu Tage keine Rebe mehr fortkommt, muss im achten Jahrhundert Weinbau versucht worden sein. Urkunden beweisen diess und stehen der Bawarica zur Seite[1]). Ueberall hat die christliche Kirche die Anpflanzung der Rebe mächtig befördert, weil Wein für den Altardienst nöthig war. Dasselbe gilt von der Bienenzucht, welche in der Bawarica gleichfalls als allgemein verbreitet erscheint. Das Kerzenlicht, das die Kirche schmückt, erforderte sehr grosse Massen von Wachs; der Honig selbst diente als Würze in allen denjenigen Fällen, wo man gegenwärtig den Zucker anwendet.

Nicht minder zeugt die Bawarica von der Häufigkeit der An-

[1]) Rudhart, älteste Geschichte Baierns, S. 701.

bauung des Flachses, den man vorzugsweise die nationale Handelspflanze der Deutschen nennen kann. Die Zinsbauern mussten Lein auf den Herrenhof liefern; versponnen und verwoben wurde dann derselbe in den Werkstätten der hörigen Weiber, die auf jedem grösseren Gute sich fanden. Gewöhnlich führten sie den Namen Gynäceen. So z. B. die Alamannica Titel 80, wo eine puella de genecio prior, d. h. meines Erachtens eine solche angeführt wird, welche die Aufsicht über die Andern hat und darum einen höhern Rang einnimmt. Sonst erhielten die Gynäceen auch den Namen pisae oder pisetes. Letzteren Ausdruck braucht das obenerwähnte bairische Güterbuch des Klosters Staffelsee de lino ad pisam saigam unam. Sehr gross muss die Masse der Leinwand gewesen sein, die auf solche Weise jedes Jahr im Frankenreiche hervorgebracht wurde. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts unter Ludwig dem Kinde zahlte[1]) die deutsche Nation einen Tribut in Leinwand an die räuberischen Ungarn, woraus ersichtlich, dass diese Gewebe Gegenstand des grossen Weltverkehrs waren, für eines der wichtigsten Erzeugnisse des deutschen Kunstfleisses galten und an Werth dem baaren Gelde fast gleich geschätzt wurden.

Endlich verbreiten die Worte des fünften Absatzes et ad civitatem vel ad illam, ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant Licht über Entstehung der bairischen Städte. Die Bawarica setzt voraus, dass der Bischof oder der Abt oder andere der höhern Kleriker stets Kalk in der Stadt brauchen, d. h. mit andern Worten, aus der Bawarica erhellt, dass die Geistlichkeit fast immerfort baute. Die Lust zum Bauen muss allgemein sein, wenn ein im Ganzen kurzes Landrecht sich so genau, wie es in der Bawarica der Fall ist, mit dem Rechte der Kalköfen beschäftigt und tausende von Arbeitern für ihren Dienst verpflichtet. In der That sind die bairischen Städte Freising, Eichstätt, Würzburg, Passau, Augsburg, Bamberg durch das Bisthum entweder gegründet oder doch zu städtischem Ansehen gebracht worden. Jene altdeutsche Scheu vor Wänden und Mauern, welche Tacitus erwähnt, und deren schwindende Anklänge noch aus einem Akten-

[1]) Die Beweise bei Gfrörer Karolinger II, 395.

stücke des zehnten Jahrhunderts hervortönen, wich allmählich vor dem Civilisationstrieb der Kirche. Ich meine mit letzterer Anspielung die Stelle eines Schreibens, das der Erzbischof Theotmar von Salzburg im Herbste 900 an Papst Johann IX. erliess, worin unter Anderem die Slaven verächtlich als ein Volk bezeichnet werden, *das sich hinter Mauern und in Städte verkrieche.*

Capitel XIII.

Verbrechen gegen das Eigenthum und die Würdenträger der Kirche.

Die Bawarica räumt, wie wir sahen, der Kirche ihre eigene Gerichtsbarkeit ein. Der Bischof ernennt seine Beamten, welche nicht nur von den Hörigen der Kirche gemessene und ungemessene Frohnden und Leistungen eintreiben, sondern auch Aufsicht darüber führen, dass der Laienstand diejenigen Gesetze, welche sich auf die Kirche beziehen, unverbrüchlich beobachte. Wer gerichtlichen Anspruch auf ein im Besitze der Kirche befindliches Gut macht, muss seine Sache vor dem Hofe des Bischofs betreiben. Anders verhält es sich mit Verbrechen, welche von Laien am Eigenthum oder an den Würdeträgern der Kirche verübt wurden. Sie gehören vor ein gemischtes Gericht. Der sechste Abschnitt des ersten Titels schreibt vor: wenn ein freier Laie des Diebstahls an Kircheneigenthum überwiesen ist, hat er einen Bürgen wegen des Friedensgeldes zu stellen, zweitens ein Faustpfand im Betrag von 40 Schillingen zu geben, und drittens als Busse die Summe zu zahlen, die ihm der Richter auferlegen wird: et quisquis de rebus ecclesiae furtivis probatus fuerit, ad partem fisci pro fredo praebeat fidejussorem et donet wadium de quadraginta solidis et tantum solvat, quantum judex jusserit. Wer ist nun der hier erwähnte judex, und von welcher Art das Gericht,

[1]) Ebendas. S. 390.

das über den Dieb eine willkürliche Strafe verhängt? Nur die gewöhnliche Malstätte kann gemeint sein und nur derjenige Richter, den der Graf laut der Bawarica stets mit sich zu bringen hat, und den ich zum Unterschied von dem Kirchenamtmann und den örtlichen Beamten den Staatsrichter nennen will. Der überwiesene Dieb muss ein Faustpfand und einen Bürgen für richtige Bezahlung des Friedensgeldes stellen. Nun befiehlt die Bawarica, dass das Friedensgeld dem Grafen eingehändigt werde. Titel II, Cap. 15, 3: qui contra legem facit, componat sicut lex habet et donet wadium comiti illo de fredo, sicut lex est. Indem sie aber den überwiesenen Dieb verpflichtet, das Pfand zu geben, setzt sie nothwendig voraus, dass der Graf, der allein das Pfand empfangen darf, dem Gerichte anwohnte. Allein zugleich mit dem Grafen erschien auch der Staatsrichter; denn die Bawarica verlangt weiter, dass der Graf den Richter zu jeder Sitzung mit sich bringe, ebendaselbst 2: comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicet de omni causa. Folglich ist klar, dass unter dem judex, welcher den Kirchendieb verurtheilt, nur der Staats- oder Kronrichter gemeint sein kann. Dasselbe lässt sich noch von einer andern Seite her beweisen. Das Friedensgeld gehörte der Krone, und wurde von dem Kronrichter verhängt, dagegen durch den Grafen eingezogen. Da nun die fragliche Gesetzesstelle den Kirchendieb zu Stellung eines Bürgen und eines Faustpfandes für Zahlung des Friedensgeldes nöthigt, so ist klar, dass es der Kronrichter war, der gegen den Dieb entschieden hat. Aber wer vertrat nun die Kirche vor solchen gemischten Gerichten und in Fällen, wo es sich um Eigenthum oder die Sicherheit der Personen handelte? Obiger Abschnitt des Gesetzes gibt selbst eine bündige Antwort auf diese Frage. Ehe der Richter ein Urtheil wegen eines Verbrechens wider die Kirche fällte, ward dem Beklagten gestattet, seine Unschuld, wenn er es vermochte, durch Eideshülfe darzuthun. Der Reinigungseid selbst sollte in der Kirche vor dem Altare, auf welchem das Evangelium lag, und *in Gegenwart des Kirchenvogts* abgelegt werden: et si hoc negare voluerit, cum viginti quatuor sacramentalibus nominatis juret in altari evangelio superposito coram defensore ecclesiae. Der Kirchen-

defensor wird noch einmal im ersten Abschnitt des ersten Titels erwähnt, wo es heisst: Güter, die einmal der Kirche geschenkt sind, können nicht mehr von dem ehemaligen Eigenthümer zurückgefordert werden, noch in dessen Besitz übergehen, es sei denn, dass der Kirchendefensor eines oder das andere dem Schenker als Lehen überträgt: (donator) post haec nullam habeat potestatem exinde quidquam auferre, nec ipse nec posteri ejus, nisi defensor ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit ei. Schon der Name des Amtes deutet darauf hin, dass der defensor ein bischöflicher Oberbeamter war, der die Kirche vor den weltlichen Gerichten vertrat. Das Wort ist bekanntlich von einer städtischen Behörde der Constantinischen Zeiten, den defensoribus urbium entlehnt, und ward in Karls des Grossen Tagen durch den Ausdruck advocatus ecclesiae verdrängt. An die Stelle des römischen defensor trat der fränkische Kastenvogt.

Die Bawarica räumt dem Kronrichter die Befugniss ein, in allen Fällen, wo es sich um Verbrechen wider das Eigenthum der Kirche handelt, die Busse willkürlich zu bestimmen. Ist diess nicht abscheulich! ja, aber es stimmt sehr gut zu der Stellung, welche der Urheber des bairischen Gesetzes auch sonst überall der Kirche zuweist. Seine Absicht geht dahin, die Kirche soviel als möglich mit dem Volke zu verfeinden, damit sie genöthigt werde, ganz auf Seite der Krone überzutreten und rücksichtslos die Zwecke der Pipiniden zu unterstützen. Auch der Alamannica liegt dieselbe Berechnung zu Grunde, aber in der Bawarica geht Karl noch weiter, mit einer Offenheit, die mein Erstaunen erregt, spricht er seinen letzten Gedanken aus. Nach dem oben mitgetheilten Satze, welcher den Richter befugt, die Busse für Kirchendiebstahl willkürlich zu bestimmen, folgt ein zweiter, der so lautet: und je härter der Schuldige zahlen muss, desto fester wird der Friede der Kirche sein: et quantum durius solverit, tantum firmior pax ecclesiae erit. Soll ein Land zu sittlicher und politischer Blüthe gelangen, so ist das erste Erforderniss, dass das Band der Liebe und Ehrfurcht Volk und Klerus umschlinge. Anders wollte es Karl Martel. Weil seine Hofkleriker keine Ehrfurcht erregen, keine Liebe einflössen, sucht er ihre unnatürliche Stellung durch Schrecken, durch harte Strafen, durch arglistige Künste zu

befestigen, während er doch selbst eingestehen muss, dass das bairische Volk diesen Miethlingen jedes Verbrechen zutraut. Was wäre aus Deutschland geworden, wenn das Spiel länger so fort ging; die Vorsehung und der Schutzengel Deutschlands, Bonifacius, trat dazwischen, der statt der Missgeburt, für welche Karl Martel arbeitete, die Kirche Christi aufrichtete.

Capitel XIV.

Politisches Ziel der Bawarica. Spaltung des Volkes. Rangstufen.

III. und IV. Ich komme an den dritten und vierten Theil meiner Aufgabe, oder an den Beweis, dass die Bawarica dahin zielt, das Volk an Unterwerfung unter fränkisches Joch zu gewöhnen, und dass sie althergebrachte Rechte umstürzt oder beschränkt. Gründe, die in der Sache selbst liegen, bestimmen mich beide Beweise mit einander zu verbinden. Zu Erreichung des genannten Zwecks bringt der Gesetzgeber zwei Hauptmittel in Anwendung: erstlich sucht er, damit kein gemeinschaftlicher Widerstand möglich sei, die verschiedenen Classen des Volks zu entzweien, indem er die vorhandenen Kastenunterschiede befestigt und mit merkwürdiger Schlauheit die Einführung neuer in Aussicht stellt oder vorbereitet. Zweitens, er spielt die Gerechtigkeitspflege in die Hände von *gelehrten*, dem Lande Baiern fremden Beamten, die ganz von der Krone abhängig sind, von ihr besoldet werden, und damit sie rasch zu höheren Würden emporsteigen, sich willfährig beweisen müssen. Beginnen wir mit dem ersten Punkt.

Das bairische Gesetz kennt dieselbe dreifache Classeneintheilung der Hausthiere, die ich oben im alamannischen nachwies. Der zehnte Abschnitt des dreizehnten Titels bestimmt: wer den Schwanz oder das Ohr eines Pferdes abschneidet, büsst, wenn das Pferd ein Thier ersten Ranges oder eine Mähre war, mit einem ganzen Schilling: si quis caudam amputaverit vel aurem, si

equus est, quem marach dicimus, cum solido componat. Dass Marach ein Pferd von ausgezeichneter Güte bezeichnet, erhellt nicht blos aus dem neunundsechzigsten und siebzigsten Titel der Alamannica, wo der Marach auf den höchsten Werth von 12 solidi (nach heutigem Geld 48 Louisd'or) geschätzt wird, sondern auch aus den nächstfolgenden Worten des fraglichen Abschnitts der Bawarica: ist das beschädigte Pferd von mittlerer Art, so büsst der Schuldige mit einem halben Schilling; ist es ein geringes Thier, das nicht zum Felddienst gebraucht werden kann, so büsst er mit 4 Denaren: si mediocris fuerit, cum medio solido componat; et si deterior fuerit, qui in hoste utilis non est, cum tremisse componat. Der Marach bildet also den Gegensatz zum mittleren oder geringen Pferd, mit andern Worten, das Wort bezeichnet einen equus optimus. Ich habe nun früher gezeigt, dass die Alamannica diese Einschätzung der Thiere als Grundlage einer Eintheilung der freien Alamannen in drei Classen braucht. Bei der engen Verwandtschaft, die zwischen dem bairischen und schwäbischen Gesetze stattfindet, lässt sich zum Voraus mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten, dass die Bawarica die gleiche Anwendung machen werde. Aber dem ist nicht so, oder vielmehr es geschieht zwar, aber nicht offen. Die Bawarica lässt durchblicken, dass sie etwas der Art im Sinne habe, aber die Ausführung auf eine spätere Zeit verschieben müsse. Die Bawarica kennt bezüglich des Wehrgeldes, das für alle Fragen des Ranges entscheidend ist, nur zwei Classen der Freien: 1) gemeine Freie und 2) einen hohen Adel, der seiner Seits wieder in zwei Abstufungen zerfällt. Der dreizehnte Abschnitt des dritten Titels lautet: „wer einen Freien erschlägt, zahle an die Verwandten des Getödteten, wenn er solche hinterlässt, oder, wenn keine vorhanden sind, an den Herzog, oder den, in dessen Schutze der Erschlagene während seines Lebens stand, zweimal 80, d. h. 160 Schillinge.“ Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet; si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuerit dum vixit, bis octoginta solidos, id sunt centum sexaginta. Unverkennbar setzt die Bawarica voraus, dass alle Gemeinfreien oder doch die meisten zu verschiedenen Classen von Mächtigen in einem gewissen staatsrechtlichen Verhältnisse stehen, das sie mit dem

Namen commendatum esse bezeichnet. Dieses Verhältniss kann nur der Lehensverband, das Vasallenwesen sein. Das fünfzehnte Capitel des zweiten Titels besagt: zu der Gerichtssitzung oder dem umgebotenen Ding müssen alle freien Gauinsassen erscheinen, seien sie nun Vasallen des Königs oder des Herzogs: qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, sive ducis, omnes ad placitum veniant. Wie in obiger Stelle ist auch hier angenommen, dass die Freien in der Regel Vasallen des Königs oder des Herzogs waren. Allein die Wortstellung des dreizehnten Abschnitts im dritten Titel nöthigt vorauszusetzen, dass es noch andere Lehensverhältnisse Freier als zum Könige oder Herzoge gab: solvat duci, vel cui commendatus fuit. Hätte das Gesetz nur Lehensleute des Königs oder des Herzogs im Auge gehabt, so musste es einfach sagen: solvat Regi vel duci. Ueberall, wo in der Bawarica der König neben dem Herzoge genannt ist, steht der Name des Königs voran, während hier durch die Satzfügung deutlich angezeigt wird, dass Freie auch noch mit andern, an Rang dem Herzog untergeordneten, Mächten in Lehensverband stehen könnten. Ueberhaupt ist der Satz vel cui commendatus fuit viel zu weit und allgemein, als dass er nur auf den König gedeutet werden könnte. Suchen wir in den ältesten bairischen Urkunden Aufschluss. Häufig wird erwähnt, dass Freie nur mit Erlaubniss des bairischen Herzogs Güter an die Kirche schenkten, z. B.: item de hoc quod tradiderunt [1]) *liberi* Bojoarii per *licentiam Tassilonis* ad episcopatum Salisburgensem, dann weiter: Onno et filius ejus Sigiwolf et Sigibald *judex* tradiderunt per *licentiam* ut supra (id est ducis Tassilonis). — Grimbertus comes tradidit cum *permissione*, ut supra etc. Zuweilen kommen aber auch Schenkungen Freier vor, ohne dass einer Bestätigung durch den Herzog gedacht wird [2]). Der Grund von diesem wesentlichen Unterschiede kann nur darin liegen, dass die ersteren im wirklichen Lehensverbande oder doch in einem diesem ähnlichen Verhältniss zum Herzoge standen, die andern dagegen nicht. Die bairischen Quellen führen überdiess ausdrücklich einzelne Adelige auf, die Vasallen des

[1]) Congest. Arnonis bei Kleinmayrn Anhang, S. 23 flg. [2]) Beispiele bei Rudhart, Baierns älteste Geschichte, S. 472, Note 2.

Herzogs sind. Der Agilolfinger Liutprand verschenkt[1]) Güter, die er von Herzog Tassilo zu Lehen trägt, mit dessen Zustimmung an die Kirche von Freising; ebenso vergabt[2]) Graf Gunthar grosse Maierhöfe, die ihm Tassilo verliehen, an das Stift Salzburg. Das wären urkundliche Beispiele herzoglicher Lehensleute. Einen königlichen Vasallen erwähnt[3]) die sogenannte brevis notitia der Salzburger Kirche: Grimbertus comes *per concessum Pipini regis*, qui erat ei valde familiaris — dedit ad praedictam sedem pro anima sua — casam et curtem. Zu diesen zwei Arten von Lehensverband, deren auch die Bawarica mit klaren Worten gedenkt, fügen die Urkunden noch eine dritte: nämlich *Vasallen der Kirche.* Urkundlich steht fest[4]), dass Ruodpert, der Gründer von Salzburg, den Neffen des Lediz und Urso, Wernhar und Dulcissimus, auf ihre Bitte die Hälfte der Besitzungen ihrer Oheime zu Lehen gab, sowie dass letztere die Nachfolger Ruodperts bestimmten, mit denselben Gütern ihre Neffen zu belehnen. Es gab also zur Zeit, da die Bawarica erlassen ward, in Baiern Vasallen des Königs, des Herzogs und der Kirche. Allein die allgemeine Fassung der oben mitgetheilten Stelle des dritten Titels zwingt meines Erachtens noch weiter zu gehen. Auch Vasallen des hohen Adels müssen häufig gewesen sein. Die Bawarica erkennt, wie unten gezeigt werden wird, ausser dem herzoglichen Hause, fünf Geschlechtern, worunter die *Fagen* und *Hosen*, fürstlichen Rang zu, und aus Urkunden geht hervor — was sich freilich von selbst versteht —, dass diese bevorzugten fünf Geschlechter ausgedehnte Gebiete — Fürstenthümer — besassen. Meichelbeck bringt[5]) einen Schenkungsbrief vom Jahre 750 vor, aus welchem wir erfahren, dass die *Grenzen* der Agilolfinger und der Fagen bei der heutigen Schwaige Arching — unweit München — einander berührten. So kann man nur von einem Fürstenthum reden, die Fagen müssen fast so viel als die Agilolfinger — sie müssen jedenfalls sehr mächtige und begüterte Herren gewesen sein. Wie anders aber konnten sie sich zu einer Zeit und unter Umständen, wo Alles auf den Lehensverband hindrängte, behaupten, als dadurch, dass sie selbst

[1]) Meichelbeck I, instr. Nro. 27. [2]) Kleinmayrn a. a. O. S. 25. [3]) Ibid. S. 40 oben. [4]) Ibid. 29, 30, 32, 33, 36, 40. [5]) Histor. Frising, I, Text 49.

so gut als der König, der Herzog und die Kirche, Vasallen in ihren Kreis zogen. Die Archive der altfürstlichen Geschlechter des achten Jahrhunderts sind längst untergegangen. Dennoch findet sich in der unvergleichlichen Sammlung von Freising eine Urkunde, welche Licht verbreitet.

Gegen Ende des achten Jahrhunderts brach unter Mitgliedern des Geschlechts der Hosi über den Besitz der Güter des Klosters Benediktbeuren, das von ihren Ahnen gestiftet war, ein Streit aus, dessen Gegenstand nicht weniger als 6700 Bauernwirthschaften (mansus) betrug. Ejo, welcher selbst Presbyter war, seine Brüder Isangrim und Erchanpert, Miterben, wollten den ungeheuren Besitz der Kirche erhalten wissen. Hiltipert, Egilolf und Andere dagegen, gleichfalls Miterben, sprachen denselben für sich an. Eine Versammlung der Hosi wurde gehalten, aber sie konnten sich nicht einigen. Nun kam die Sache vor ein Gericht, dem ausser königlichen Sendboten auch ein bairischer Richter und Bischof Arno von Salzburg als Vorsitzender anwohnte. Das Gericht entschied für Ejo und das Besitzrecht der Kirche. Die Urkunde aber braucht, indem sie das Gericht schildert, folgende [1]) Wendung: et ibidem in praesentiam (placiti) venerunt Ejo presbyter cum suis coheredibus, quorum nomina Isangrim, Erchanperht, Cunzo cum filiis suis, *seu alii multi, qui in hac contentione partibus Ejonis presbyteri consistere videbantur.* Wer anders sollen diese multi alii, welche auf Seite des Siegers stehen, sein, als ihm, dem Miterben, verpflichtete Vasallen!!

Die betreffenden Abschnitte der Bawarica, sowie die gleichzeitigen Urkunden, die ich anführte, liefern den Beweis, dass in Baiern noch vor der Mitte des achten Jahrhunderts ein sehr ausgebildetes Lehenswesen, oder, wenn man so will, eine Clansverfassung bestand, die der schottischen entspricht, welche Walter Scott so schön und lebendig schildert. Die Ursache dieser Erscheinung lässt sich leicht errathen: sie war eine Folge der *Vielherrschaft.* In Baiern durchkreuzten sich damals die eifersüchtigen Bestrebungen von vier Gewalten: der Krone, welche Volk

[1]) Meichelbeck I, instrum. Nro. 129, S. 97 oben und Rudhart a. a. O. S. 477.

und Herzog unterdrücken wollte; der Agilolfinger, welche die grössten Anstrengungen machten, um ihre angestammte Macht zu behaupten, und doch mit den fränkischen Majordomen nicht offen brechen durften; der fürstlichen Geschlechter, welche die Pipiniden als Gegengewicht wider die Herzoge brauchten, und nach deren Sturz wie ein abgenutztes Werkzeug wegwarfen — seit dem Ausgange der Agilolfinger ist nicht mehr von den Fagen, den Hosi und den andern die Rede —; endlich der Kirche, welche Karl Martel gleichfalls für seine Zwecke auszubeuten gedachte, die aber, weil sie durch das unsterbliche Verdienst des heiligen Bonifacius seinen ruchlosen Händen entzogen und auf ihre natürliche Grundlage zurückgeführt ward, heute noch glorreich fortdauert, während von Martels Bau kein Stein mehr auf dem andern steht. Solche Zustände führen nothwendig zum Lehenswesen, oder mit andern Worten dazu, dass jeder Mächtige eine Partei zu werben, sich unter den Kleinen einen möglich grossen Anhang zu verschaffen sucht. In Neustrien ist es ein Jahrhundert später, unter Karl dem Kahlen, im deutschen Reiche, anderthalb, zwei, drei, vier Jahrhunderte nachher beim Sturze Arnulfs und Ludwigs des Kindes, beim Ausgange der Ottonen, der Salier, der Hohenstaufen ebenso gegangen. Noch will ich bemerken, dass aus den eben geschilderten bairischen Zuständen eigenthümliche Ausdrücke der Gerichtssprache hervorwuchsen. Das dritte Capitel des von Bischof Arno um 790 angelegten Salzburger Güterbuchs beschreibt die Grenzen eines weitläufigen, dem Stuhle geschenkten Jagdbezirks und fügt[1]) dann den Satz bei: et ita fieri a *potestativis viris* ad istam sedem definitum est. Weiter[2]) heisst es: Ruther comes et Gerbold nobiles viri ac *potestativi* tradiderunt ad praedictam sedem *omnem proprietatem suam.* Abermals[3]): Engelbertus *potestativus homo* dedit *proprium* suum ad Perndorf; und dann Jacob et Alexandra, mater ejus, *potestativi homines*, tradiderunt omnia, quae habuerunt propria in Atergowe. In dem weitläufigen Verzeichnisse, aus welchem diese Beispiele entnommen sind, werden sehr viele andere Schenkungen aufgezählt, welche Edelleute oder

[1]) Kleinmayrn, Juvavia Anhang, S. 35. [2]) Ibid. 39 unten. [3]) Ibid. 43 Mitte und unten.

Eigenthümer gemacht haben, ohne dass von der Eigenschaft des potestativus homo die Rede wäre. Das Wort muss daher eine besondere Bedeutung haben. Auch der Gegensatz kommt vor[1]) und hilft zur richtigen Erklärung: item de hoc, quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis, similiter et de illis, [quae] potestatem non habentes de se — tradiderunt. Dann weiter unten: simili modo — Mazzo et Appo et Arbertus, *non potestatem habentebus* [habentes], tradiderunt per licentiam [Tassilonis] in jam dicto pago loca nuncupantia Inamfinga (Ampfingen) et in Widinpach et ad Hottinhusir, id est in totum mansos septem inter vestitos et apsos. Neben Männern, die ausdrücklich potestativi homines genannt werden, führt die Salzburger Sammlung andere auf, die gleichfalls sehr bedeutende Schenkungen machen, aber von welchen das Güterbuch bemerkt, dass sie zu den potestatem non habentes gehören. Was soll das bedeuten! Ich halte keine[2]) andere Erklärung für möglich als folgende: potestativi homines sind solche Freie oder Edle, die entweder in gar keinem Lehensverband stehen und darum, ungehindert durch den Willen eines Herrn, nach Gutdünken mit ihrem Eigenthum schalten, oder wenn sie auch einen Lehensvertrag eingegangen haben, sich die unbeschränkte Verfügung über ihr Allod vorbehielten, während die non potestativi oder potestatem de se non habentes durch ihre Lehensverhältnisse so gebunden sind, dass sie weder über ihr etwaiges Allod noch über das verliehene beneficium ohne Einwilligung des Senior verfügen können. Der Gebrauch beider Worte beweist deutlicher, als es hunderte von Urkunden vermöchten, dass das Lehenswesen tiefe Wurzeln in dem betreffenden Lande getrieben hatte.

---

[1]) Kleinmayrn, Juvavia Anh., S. 23 gegen unten, 24 gegen oben. [2]) Waitz gibt eine andere, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 184 flg.

Capitel XV.

Die Abstufungen des Wehrgeldes.

Also die Bawarica gewährt dem Freien, mag er nun in ein Lehensverhältniss verstrickt sein oder nicht, ein Wehrgeld von zweimal 80 oder 160 Silberschillingen. Das Wehrgeld des Adels ist höher. Titel II, Abschnitt 20: „die, welche den Geschlechtern der Huosi, Throzza, Fagana, Hahilinga und Aenniona angehören, sind so zu sagen die ersten nach dem herzoglichen Hause der Agilolfinger. Wir bewilligen ihnen doppelte Ehre und darum sollen sie doppeltes Wehrgeld empfangen: de genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Fagana, Hahilinga, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant.“ Was Urkunden des achten Jahrhunderts ausser der eben mitgetheilten Stelle der Bawarica über die Hausen und Fagen melden, habe ich oben beigebracht. Von den drei andern Geschlechtern weiss man so viel als nichts. Die zahlreichen Sprossen des Hauses der Huosi, wie auch die Agilolfinger, führten jeder seinen besondern Personennamen. Die oben mitgetheilte Freisinger Urkunde erwähnt, wie ich zeigte, sechs Huosi, welche Ejo, Isangrim, Erchanbert, Cunzo, Hiltipert, Egilolf hiessen. Ohne Zweifel war das Gleiche bei den Fagen, Throzzen, Hahilingern und Aennion der Fall. Woran knüpfte sich aber der gemeinschaftliche Name? An eine Burg, einen Stammsitz. Bischof Aribo hebt hervor, dass der Franke Emmeram, als er zu dem Agilolfinger Herzog Theodo I. kam, dessen Wohnort Regensburg wohl ummauert und aus Steinen gebaut fand. Sollten nicht auch jene fünf Geschlechter, Nebenbuhler der Agilolfinger, ihre Burgen gehabt haben? In der That sieht man heute Spuren zweier uralten Schlösser, Fagen am rechten Ufer der Mangfall, Stammsitz der Fagen, und Hausen (Huosa), das Mittelpunkt eines ausgedehnten Gebietes war, welches von dem Geschlechte der Huosi schon vor der Mitte des

achten Jahrhunderts urkundlich den Namen Hausigau trägt[1]). Die fünf adeligen Häuser des bairischen Gesetzbuchs liefern nächst den Agilolfingern und den Merowingern[2]) meines Wissens das in der Geschichte des eigentlichen Deutschlands älteste Beispiel, dass ein adeliges Geschlecht ein nomen gentilitium oder einen Familiennamen führt.

Aufmerksamkeit verdient die enge Verbindung der beiden Sätze duplum honorem concedimus: et sic duplam compositionem accipiat. Das Gesetz deutet hiemit an, dass die ganze gesellschaftliche Stellung des Mannes, und die Ehre, auf die er Anspruch machen kann, durch das Mass des Wehrgeldes bedingt ist. Ein hohes Wehrgeld zu erlangen, war daher Gegenstand des eifersüchtigen Strebens Aller. Da das einfache Wehrgeld des Freien 160 Schillinge beträgt, so folgt, dass für den Mord eines Mitgliedes der bevorzugten fünf Geschlechter die Summe von 320 Schillingen bezahlt werden muss. Diess stimmt auch mit den nächstfolgenden Berechnungen überein.

Der Text fährt fort: „die Agilolfinger sollen bis aufwärts zum Herzog vierfaches Wehrgeld erhalten, weil sie die ersten an Rang unter Euch (Baiern) sind. — Dem Herzoge selbst bewilligen wir noch höhere Ehre als seinen Verwandten: immer soll der Summe, welche seine Verwandten zu fordern haben, ein Drittheil beigefügt werden. Die Busse für Mord eines herzoglichen Verwandten beträgt 640 Schillinge; wird der Herzog erschlagen, so muss seinen Verwandten, oder wenn er keine hat, dem Könige ein Wehrgeld von 960 Schillingen erlegt werden. Und in gleichem Verhältnisse sollen stehen die andern Bussen, die für kleinere, wider den Her-

---

[1]) **Rudhart** a. a. O. S. 477 und 533 flg. [2]) Gregorii Turon. histor. epitomata cap. 9 (Bouquet II, 396 oben). Meroveus, a quo reges Francorum postea *Merovingii* vocantur. Ebenso gesta Francorum cap. 5 (ibid. 544 Mitte): a Meroveo rege — celebre nomen reges Francorum *Merovinchi* nuncupati sunt. Chronik von Moissac (ibid. 649): Meroveus in regno sublimatur, a quo reges Francorum *Merowingi* vocantur. Unterschrift des alamannischen Gesetzes (Walter I, 232): hoc decretum est apud regem et principes ejus et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum *Merwungorum* consistunt. Fast gleichlautende Ueberschrift des bairischen Gesetzes, ebendas. S. 243.

zog oder einen der Agilolfinger verübte, Verbrechen bezahlt werden müssen. Wo die Verwandten 4 Solidi empfangen, empfängt der Herzog 6, wo diese 6 oder 12 u. s. w. anzusprechen haben, darf der Herzog 9, 18 u. s. w. fordern. Agilolfingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter vos. — (Duci autem) pro eo, quia dux est, addatur major honor quam ceteris parentibus ejus, sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentes ejus componuntur. Si vita parentorum ejus aufertur, cum sexcentis quadraginta solidis componuntur, dux vero cum nongentis sexaginta solidis componitur parentibus aut regi, si parentes non habuerit. Et secundum hoc edictum alia compositio sequatur, qualiter parentes ejus componi solent. Itaque si duci aliquid accesserit a coaequalibus suis, sic eum componere debet: ubi compositio parentorum ejus est in quatuor solidis, duci vero sex solidis; ubi illorum in sex solidis, duci vero in novem; ubi vero illis dantur duodecim solidi, duci autem octodecim etc." Die Wehrgelder der Freien steigen, wie man sieht, aufwärts in der Stufenleiter von 1, 2, 4, 6. Die Einheit oder das Wehrgeld des gemeinen Freien ist die Summe von 160 Solidi, die fürstlichen Geschlechter erhalten den zweifachen, die Agilolfinger den vierfachen, der Herzog den sechsfachen Betrag. Dabei muss aber bemerkt werden, dass das Verhältniss des Freien zum Fürsten und des Fürsten zum Agilolfinger zugleich ein Verhältniss der Verdoppelung ist: der Fürst war doppelt so schwer als der Freie, der Agilolfinger doppelt so schwer als der Fürst. Anders dagegen gestaltet sich das Verhältniss des Herzogs zum Agilolfinger: ersterer ist nicht doppelt so viel werth als der herzogliche Verwandte, sondern nur um die Hälfte mehr. Wir wollen diese Beobachtung in feinem Andenken bewahren.

Zweimal, wenn ich mich nicht täusche, braucht die Bawarica den Ausdruck nobilis, das erste Mal in einer lieblichen und aristokratischen Verbindung, wo die Strafe dessen bestimmt wird, der einen der Singvögel umbringt, welche in den Edelhöfen herumfliegen und den Aufenthalt in denselben durch ihren Gesang verschönern. Titel 29, cap. 6: de his avibus, quae de silvaticis per documenta humana domesticantur industria (welche durch menschlichen Fleiss und Unterricht gezähmt werden) et

per curtes nobilium mansuescunt volitare (si quis occiderit) „cum solido uno et simili componat. Ein solcher Todtschlag muss mit einem Schilling, d. h. mit dem Werth eines Ochsen und mit Erstattung eines gleich guten Vogels, gebüsst werden. Das zweite Mal ist der Zusammenhang ein anderer. Die Bawarica bestimmt im siebzehnten Titel: „Wird einer von denen, welche für Geld gerichtliche Zweikämpfe ausfechten, in solchem Kampfe erschlagen, so beträgt das Wehrgeld des Erschlagenen, selbst wenn derselbe ein Edelmann sein sollte, nur 12 Schillinge. Ist der Erschlagene ein Sklave, so soll der Herr, wenn er denselben freiwillig zu dem Gewerbe hergab, gleichfalls nur 12 Schillinge empfangen. Hat aber der Sklave wider den Willen des Herrn den Zweikampf unternommen, so darf der Herr das volle Wehrgeld eines Sklaven, d. h. 20 Schillinge, fordern." In beiden Stellen, sage ich, können unter nobiles nur Mitglieder der sechs bevorzugten Geschlechter gemeint sein. Beim ersten Falle ist diess von selbst klar. Höfe, wo künstlich gezähmte Singvögel von kostbarem Werthe herumflattern, um zarte Ohren zu ergötzen, gehören nicht gemeinen Gutsbesitzern, sondern fürstlichen und hochfürstlichen Herren. Dass es aber mit der zweiten Stelle dieselbe Bewandtniss habe, folgt aus der Fassung des Artikels. Sonst stellt das Gesetz immer Freie und Sklaven neben einander: wenn ein Verbrechen an einem Freien verübt wird, kostet es so viel, wenn an einem Sklaven, so viel. Hier ist es anders: si unus ex campionibus ab altero interfectus fuerit, *quamvis nobilis sit persona*, non componatur amplius quam duodecim solidis, d. h. für den getödteten Kämpfer sollen, selbst wenn er den höchsten Ständen der Gesellschaft angehört, nicht mehr bezahlt werden als 12 Schillinge. Der Gesetzgeber muss die abscheuliche Sitte bezahlter Gerichtskämpfer dulden, weil sie altes Herkommen in Baiern ist, gleichwohl verabscheut er sie. Da er nun weiss, dass sogar herabgekommene Sprossen der edlen Häuser sich zu diesem ehrlosen Gewerbe hergeben, sucht er durch Schande davon abzuschrecken, indem er das Wehrgeld des getödteten adeligen Kämpen *unter das gewöhnliche des Sklaven* erniedrigt.

Der merowingische Kanzleistyl hatte den sonderbaren Gebrauch eingeführt, dass der König regelmässig den Titel vir

illuster, die höchsten Staatsbeamten dagegen mit blosser Umstellung beider Worte die Anrede illustres viri empfingen [1]). Auch in Baiern kommen illustres viri vor; die mit diesem Namen Bezeichneten müssen Agilolfinger gewesen sein, und zwar war ihre Zahl über Erwarten gross. Man kann nachweisen [2]), dass allein in drei Gauen, im Salzburggau, im Uffgau und im Hartingau mehr als achtzehn solcher fürstlicher Herren urkundlich erwähnt werden. Welch reicher Segen! Sicherlich waren die andern fünf bevorzugten Geschlechter nicht minder fruchtbar. Wie viele hochgeborne (nobiles) Schenker sind in den ältesten Güterbüchern von Salzburg und Freising aufgezählt! Jedermann weiss, dass, wo Viele sich in ein Erbe theilen, die Heirathsgüter klein werden. Fruchtbarkeit der Ehen erzeugt Armuth des Besitzes. Nun wir brauchen nicht erst nach Beweisen dieser Erscheinung zu suchen. Wenn es in einem Lande so weit gekommen ist, dass hochadelige Männer ihr Leben für Geld an Solche verpachten, die für Processe gerichtlicher Kämpfer bedürfen, und wenn ein solcher Gebrauch so sehr überhand genommen hat, dass die Gesetzgebung durch öffentliche Brandmale dagegen einzuschreiten für nöthig hält, so muss man nothwendig auf Verarmung vieler bevorzugten Familien schliessen. Und doch zeigt sich diese Verarmung zu einer Zeit, da ein ganzer Guss von Lehen auf die angeseheneren Häuser Baierns herniedergeströmt war. Ich komme hiemit auf eine Thatsache, die neues Licht über das oben entwickelte Lehenswesen Baierns verbreitet.

Nachdem das sogenannte Congestum Arnonis die von den agilolfingischen Herzogen an die Kirche von Salzburg geschenkten Güter aufgezählt hat, geht es zu den Vergabungen über, welche freie Baiern an dasselbe Stift machten. Der Uebergang [3]) geschieht mit den zum Theil schon oben benutzten Worten: item de hoc, quod tradiderunt liberi Bajoarii per licentiam Tassilonis ad supradictum episcopatum, *quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum*. Vor Allem fragt es sich, was bedeutet hier das Wort causa. In der Capitulariensammlung Benedikts findet sich folgende [4]) Stelle: si

[1]) Siehe Pardessus diplom. I, Proleg. 148. [2]) Den Beweis bei Rudhart a. a. O. S. 476, Note 1. [3]) Kleinmayrn Anhang, S. 23 unten. [4]) Lib. I, 360. Pertz leg. II, b. S. 67.

quis causam alterius tulerit de loco suo, ipsam illaesam reddat aut similem. Si vero foras aliquam traxerit et absconderit atque negaverit interrogatus, quasi furtivam componat. Ohne Frage ist der Sinn „Eigenthum überhaupt." Es verhält sich mit dem mittelalterlichen Ausdrucke causa, wie mit dem deutschen Sache. Gleich ersterem bezeichnet letzterer bald Besitz überhaupt, bald den Gegenstand eines gerichtlichen Streits. Nun, dieselbe Bedeutung muss causa auch in obiger Stelle des Congestum haben, causa dominica ist gleichbedeutend mit den Worten fiscus dominicus, welche die nämliche Urkunde kaum zuvor braucht, und der Satz quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum besagt: was ihnen (den Schenkern) vorher aus dem herrschaftlichen Vermögen zu Lehen gegeben worden war. Die vom Congestum aufgeführten Schenker vergaben nicht Allod, sondern herrschaftliche Lehengüter. Sofort entsteht die weitere Frage, wer ist unter dem Dominus zu verstehen, der den fiscus besitzt. Nur zwei Antworten sind möglich: entweder der Herzog oder der König. Dafür, dass letzterer gemeint sei, scheinen folgende Gründe zu sprechen. In staatsrechtlichem Sinne waren die Merowinger, wie ich früher nachwies, schon um 550 Herren von Baiern geworden, aber seit 720 hatte Karl Martel durch Waffengewalt diese überlieferte scheinbare Herrschaft in eine thatsächliche leibhaftige verwandelt. Ohne Frage stand er zu der Zeit, da die Bawarica erlassen und der Anfang zum Salzburger Schenkungsbuch gemacht ward, als der eigentliche Herr von Baiern da. Hiezu kommt, dass die ältesten Salzburger Urkunden zwar den Herzog Theodbert, unter welchem der Franke Rutpert Salzburg gründete und der sammt seinem Vater so ziemlich unabhängiger Gebieter Baierns war, zuweilen dominus nennen, aber nie seine Nachfolger, die unter dem Joche der Pipiniden standen, während ebendieselben überall, wo vom Könige die Rede ist, fast immer das Majestätswort Dominus beifügen. Beispiele[1]): Ruodpertus una cum consilio et *voluntate Domini Theodeberti ducis* in superiore castro saepe dicti Juvavum oppidi construere ecclesiam; und einige Sätze weiter unten: posuitque (Ruodpertus) ibidem per licentiam et *voluntatem Domini*

[1]) Kleinmayrn a. a. O. S. 33 Mitte.

Theodeberti ducis Christi ancillam deo sacratam, nepotem suam, Erentrudem. Allein nachdem die Pipiniden thatsächliche Herren Baierns geworden waren, lautet[1]) die Sprache anders: Tradidit Tassilo ad ecclesiam — reliqua vero, quod ibi traditum est, de genere nobilium hominum esse videtur, quod cum aliqui homines injuste sibi usurpare vellent, *Dominus* Rex in sua elymosina iterum priorem donationem — studuit revocare. Dann einige Sätze weiter unten: Cellam, quae vocatur Zottingen, quam construxit Guntharius comes in jure hereditario, et quod ei Tassilo dux concessit in beneficio, id est tributarios XIII — una cum permissione jam dicti ducis suprascriptus comes ad ecclesiam beatissimi Petri — tradidit. Ipsam vero cellam injuste abstractam *Dominus rex* (Pipinus) — iterum revocandam absque ulla contradictione concessit. Aus diesen Thatsachen scheint hervorzugehen, dass der fiscus dominicus oder die causa dominica auf die Pipiniden bezogen werden muss. Aber nicht minder starke Gründe stehen entgegen. Einmal ist unzweifelhaft, dass die agilolfingischen Herzoge in dem langen, mehr als anderthalbhundertjährigen Zwischenraum von der ersten nur nominellen Unterwerfung Baierns bis zum Aufblühen pipinidischer Macht eine unabhängige Herrschaft über ihr Land erlangt hatten. Man kann sich gar nicht anders denken, als dass das Volk während dieser langen Zeit sich gewöhnte, seine Herzoge als Herren und das Staatsvermögen als ihren Fiskus zu betrachten. Ist aber einmal eine solche Anschauung recht eingewurzelt, so nehmen die Worte, die zur alltäglichen Bezeichnung derselben dienen, nicht mit einem Schlag eine andere Bedeutung an. Zu diesen Worten gehört vor allem der Ausdruck dominicus. Noch in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts müssen die Baiern im Fiskus ein Eigenthum ihrer Herzoge gesehen haben. Auch urkundliche Beweise sind hiefür vorhanden. Im Congestum heisst[2]) es: Dux Tassilo tradidit in *fisco* dominico qui dicitur Poh, mansum vestitum unum. Das Dorf Buch, aus welchem heraus Tassilo einen Bauernhof verschenkt und das als herrschaftlich bezeichnet wird, kann nur ihm, dem Herzoge, gehört haben; dominicus ist also hier ohne Frage gleich-

[1]) Kleinmayrn a. a. O. S. 25 Mitte. [2]) Ibid. S. 23 gegen oben.

bedeutend mit ducalis. Auf herzoglichen Besitz des Fiscus scheint auch der weitere Umstand hinzudeuten, dass überall, wo von Vergabung solcher Güter, die unter den Begriff des ex dominica beneficiatum fallen, an die Kirche die Rede ist, nachdrücklich die Einwilligung des Herzogs erwähnt wird. Sollte man nicht hieraus schliessen, dass alle Lehen, zu deren Uebertragung aus dem augenblicklichen Besitz eines älteren Vasallen in eine dritte Hand er die Zustimmung sich vorbehielt, ursprünglich ihm gehört haben, folglich dass die causa dominica ehemals eine ducalis gewesen war? Doch letztere Voraussetzung wird durch eine Thatsache widerlegt, welche zugleich eine neue Seite der so dunkeln bairischen Lehensgeschichte enthüllt. Ich komme auf eine Stelle[1]) zurück, die ich bereits oben theilweise und zu einem andern Zweck anführte: Grimbertus comes *per concessum Pipini regis*, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Tassilonis ducis dedit ad praedictam Sedem (Salisburgensem) — casam et curtem cum territorio et sylva et mansus quatuor. Das Gut, das Grimbert an die Kirche vergabt, ist ihm durch die Freigebigkeit Pipins verliehen worden, die Schenkung selbst erfolgte mit Einwilligung des Herzogs. Aus der herzoglichen Erlaubniss folgte also keineswegs, dass das an die Kirche übertragene Lehen ursprünglich aus dem herzoglichen Kammergut stammte, denn auch königliche Lehen wurden mit Zustimmung des Herzogs vom bisherigen Lehensträger der Kirche zugewandt. Die Zustimmung beweist nichts für den Besitz, sie beweist nur eine gewisse Oberherrlichkeit des Herzogs. Man muss sich die Sache so denken: als Karl Martel um 729 Baiern völlig unterwarf, fand er eine Masse des ehemaligen bairischen Staatsguts als herzogliche Lehen in den Händen von Adeligen, unter denen Herzog Grimoald durch Verleihung solcher Ländereien einen festen Anhang zu gewinnen gestrebt hatte. Auch der Majordom selbst gab nunmehr zu gleichem Zwecke viele Stücke des von ihm eroberten bairischen Grundvermögens an Getreue aus. Hätte er nun die bairischen Vasallen, welche auf diese Weise in seine oder der fränkischen Krone Dienste traten, zu gar keiner Unterthänigkeit gegen den

[1]) Kleinmayrn a. a. O. S. 40 oben.

Herzog verpflichtet, so wären in Baiern neben dem geschmälerten Herzogthum so viele kleine Stäätchen entstanden, als es königliche Vasallen im Lande gab. Staatsklugheit rieth ihm ab, schon jetzt die Maske bis zu solchem Grade abzuwerfen. Das Ansehen des Herzogs sollte wenigstens äusserlich und zum Scheine geschont bleiben. Also gestand er zu, dass jeder Baier, der königlicher Vasall werden wollte, vorher die Einwilligung des Herzogs einholen und demselben wohl auch sonst gewisse Hoheitsehren erweisen musste. Dass dem wirklich so war, geht aus folgender Stelle[2]) derselben Urkunde hervor: Guntharius comes — una cum consilio et consensu Tassilonis ducis *petiit Dominum* Pipinum, qui *concessit* ei tributales viros de suo ministerio manentes quatuordecim. Graf Gunther erhielt von Pipin, Karl Martels Sohne, ein Lehen, aber ehe er es erhielt, musste er erst die Einwilligung des bairischen Herzogs nachsuchen. Begreiflicher Weise konnte der Herzog die erbetene Zustimmung einem Manne, der sich bereits der Gunst des Königs versichert hatte, nicht verweigern, aber die Form, der Schein war doch gerettet und auf den Schein der Herrschaft legten die schwer gedemüthigten Agilolfinger ebenso grosses Gewicht als gewisse *kleine* Herren heut zu Tage. Zugleich ersieht man aus den angeführten Stellen, dass die Salzburger Urkunden ihre Ausdrücke mit grösstem Bedacht wählen und abwägen. So lange die bairischen Herzoge noch selbständige Gebieter im Lande sind, werden kirchliche Erwerbungen cum *consensu et cum voluntate Domini* ducis gemacht, nachher aber hat der dux nur noch den consensus oder die licentia oder das consilium, nicht mehr dagegen die *voluntas*. Diese ist apud *Dominum* regem.

Blicken wir nun zurück. Im Angesicht der eben entwickelten, sehr beredten und klaren, Stellen muss man sagen: das Wort causa dominica in jener bairischen Urkunde bezeichnet öffentliches oder Staatsgut überhaupt, ohne Rücksicht, ob dasselbe der fränkischen Krone oder den Herzogen Baierns gehörte. Der gerichtliche Sprachgebrauch hatte zu der Zeit, da die Urkunde verfasst ward, keinen scharfen Unterschied zwischen Kammergut der Krone und des Herzogs gezogen, sondern hielt an der einfachen

[1]) Kleinmayrn a. a. O. S. 39 Mitte.

Thatsache fest, dass jene Güter herrschaftliches Eigenthum waren, gleichviel ob jetzt die Krone oder das Herzogthum über sie verfügte. Nun ist zu bemerken, dass auf den Satz quod fuit ei ex causa dominica beneficiatum eine lange Reihe von Schenkungen an die Kirche folgt, zu welchen das ehemalige Herrschaftsgut den Stoff geliefert hat. Weist diess nicht darauf hin, dass nicht lange, ehe die in der Urkunde aufgeführten Schenkungen der Kirche zu gut kamen, eine Masse bairischer Kammergüter zu Lehen gemacht und an Vasallen ausgegeben worden sein müssen? Mit Hülfe anderer gleichzeitiger Nachrichten können wir die Zeit dieser Verleihungen genauer bestimmen. Ein Artikel der Bawarica schreibt, wie ich früher auseinandersetzte, vor, dass der Herzog den Kindern solcher Vasallen, die in seinem Dienste geblieben, das Lehen nicht entziehen dürfe; der Gesetzgeber verwandelt dadurch lebenslängliche Lehen in erbliche, und zwar nicht blos nach der Schwert-, sondern auch nach der Kunkelseite hin. Seine Absicht ist klar: er will den Anhang des Herzogs schwächen und ihm das wichtigste Mittel zu Anwerbung zuverlässiger Dienstleute aus den Händen winden. Hieraus folgt aber, dass jene weitgreifende Verleihung von Kammergütern *vor* dem letzten Kriege von 728, der Baiern und das herzogliche Haus für längere Zeit in die Gewalt des Major domus brachte, und ihn in Stand setzte, die Bawarica zu erlassen, stattgefunden hat. Höchst wahrscheinlich hing die fragliche Massregel mit dem Kriege enge zusammen. Weil Grimoald, der damals als der letzte unabhängige Fürst seines Hauses Baiern beherrschte, einsah, dass er nur mit Anstrengung aller Kräfte dem furchtbaren Gegner werde die Spitze bieten können, hat er, so denke ich mir, eine Masse hofkämmerlicher Güter gegen das Angelöbniss treuer Kriegsdienste an taugliche Soldaten als Lehen vertheilt. Durch die öffentliche Noth war also dem Kriegerstande eine ergiebige Quelle der Bereicherung aufgeschlossen worden. Pipinidische Berechnung eröffnete gleich darauf eine zweite. Die Bawarica spricht so, als hätte es zur Zeit ihrer Abfassung in allen Grafschaften des Landes königliche Vasallen in erklecklicher Menge gegeben. Diese Vasallen können nur von Karl Martel während des Kriegs und kurz nach dem Siege belehnt worden sein. Von selbst versteht es sich, dass die Unter-

jochung des Landes ihm ausreichende Mittel verschaffte, um in Baiern für die Zukunft zuverlässige Anhänger zu gewinnen. Er machte wirklich von diesen Mitteln den Gebrauch, den sein durchdringender Verstand vermuthen liess. Man sieht, das öffentliche Unglück war es, was einen zahlreichen Vasallenstand in Baiern schuf, dieselbe Ursache, welche das Land an den Rand des Abgrunds führte, wurde für viele Vornehme ein Gewinn: während eines kurzen Zeitraumes strömte ein doppelter Regen von Lehengütern auf sie herab.

Und dennoch sind bald darauf Mitglieder des höchsten bairischen Adels so herabgekommen oder versunken, dass sie das Handwerk gerichtlicher Klopffechter ergreifen. Was mag der Grund dieser Erniedrigung sein? Mehrere Möglichkeiten lassen sich denken. War etwa die Zahl der Mitglieder jener fünf bevorzugten Geschlechter so angewachsen, dass weder die Verlegenheit Grimoalds, noch die Berechnung Karl Martels für alle eine genügende Versorgung auszumitteln vermochte, oder gab es unter ihnen so liederliche Menschen, dass weder Grimoald noch Karl Martel sie zu erkaufen für gut fand, oder hatte der lange Krieg einer Seits die Schulden der Grundbesitzer so vermehrt, anderer Seits den Ertrag der Güter so geschmälert, dass Mancher in der Noth zum Aeussersten griff? Vielleicht wirkten alle drei Ursachen zusammen, wenigstens getraue ich mir den Beweis zu führen, dass Baiern in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts stark bevölkert war und dass der fränkische Krieg dem Lande tiefe Wunden geschlagen hatte.

Capitel XVI.

Die Verarmung und ihre Folgen.

Nicht nur unter den Hochgebornen, auch unter den tieferen Schichten der bairischen Freien zeigen sich zur Zeit der Abfassung des Gesetzes starke Spuren der Verarmung, fast so stark, als die, welche ich oben in Gallien nachgewiesen habe. Nach der Bawarica ist die Befugniss, als Zeuge vor Gericht aufzutreten, eines der ersten Vorrechte der Freien, ungefähr wie die Zulassung zum Rachinburgenamte bei den Saliern. Nur verlangt der erste Abschnitt des sechzehnten Titels folgende Eigenschaften von Seiten eines Zeugen, damit er im Streite über den Besitz eines Grundstücks rechtskräftiges Zeugniss ablegen könne: derselbe muss Markgenosse des Streitenden sein, und überdiess ein Grundstück von gleichem Werth wie das, über welches gestritten wird, auch wenigstens 6 Schillinge baar Geld besitzen: ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse et debet habere sex solidorum pecuniam et similem agrum. Diese Bestimmung ist entweder sinnlos oder es gab damals in Baiern Freie, die weder ein Grundstück von beliebigem Werthe, noch 6 Schillinge Geld besassen. Der fünfte Abschnitt des zwölften Titels verordnet: wer wider das Gesetz (d. h. ohne Erlaubniss des Herzogs, denn Pfändungen durften nur mit Einwilligung des Herzogs als obersten Landesrichters vorgenommen werden) die Schaafe eines Andern als Faustpfand wegnimmt, verliert den gerichtlichen Streit, wegen dessen er gepfändet hat, und muss überdiess 1 Schilling Busse bezahlen. Eine Ausnahme findet jedoch in dem einen Falle statt, wenn der, welcher auf solche Weise ausgepfändet ward, gar nichts anderes besitzt als jene Schaafe; denn dann nimmt das Gesetz an, dass der Pfändende nothgedrungen Hand an die Schaafe gelegt. Si quis oves in pignus contra legem tulerit, taceat de causa, pro qua pignus tulit, et cum solido componat; nisi forte ille homo alias res non habet, per quas possit pignus tolli, si nisi ipsas oves nihil aliud habet, non erit culpabilis, quia neces-

sitas hoc compellit facere. Beispiele waren demnach in Baiern nicht selten, dass freie Leute nur ein paar Schaafe, die sie vermuthlich auf die Gemeindeländereien oder die Almenden trieben, ihr Eigenthum nennen konnten. Der dreiundzwanzigste Abschnitt des achten Titels schreibt vor: wenn ein Freier den Sklaven eines andern ungerechter Weise anklagt und auf die Folter bringt, so soll er zur Strafe für seine Ungerechtigkeit dem Herrn des Sklaven einen zweiten Sklaven von gleichem Werthe geben. Ist der widerrechtlich angeklagte Sklave auf der Folter gestorben, so muss der Schuldige dem Herrn zwei Sklaven von gleichem Werthe liefern. Hat aber der Schuldige keinen Sklaven oder sonst kein Vermögen, aus welchem er den Werth von Sklaven decken kann, so soll er selbst der Sklaverei verfallen sein. Si non habuerit servum aut unde componat, ipse subjaceat servituti. Demnach fanden sich in Baiern Freie, die weder selbst einen Sklaven, noch den Werth eines Sklaven besassen. Noch mehr! häufig muss der Fall vorgekommen sein, dass Freie gar kein Eigenthum, wohl aber Schulden hatten, und dass sie wegen Zahlungsunfähigkeit verurtheilt wurden, ihre Verbindlichkeiten durch gemessene Sklavenarbeit zu decken. Denn der dritte Abschnitt des sechsten Titels verbietet zwar, Freie völlig zu Sklaven zu machen, oder, was hiemit gleichbedeutend, ihnen das Erbrecht zu nehmen, und sie aus dem väterlichen Allod zu vertreiben, wohl aber gestattet er, dass zahlungsunfähige Freie, um den Gläubiger zu befriedigen, so lange Sklavendienste verrichten, bis sie ihre Schuld getilgt haben. Wovon lebten nun diejenigen Freien, die nichts oder wenig besassen? — von den Schwielen ihrer Hände als Ackerbauer, Fuhrleute oder Schiffer. Der zweite Abschnitt des sechsten Titels setzt voraus, dass arme Freie pflügen, mähen, ernten, mit ihren Karren auf der Landstrasse, mit ihren Barken auf den Flüssen sind. Wahrlich, diejenigen, welche mit Wirth, den ich sonst als deutschen Geschichtschreiber hochschätze, die Meinung hegen, alle Freie seien im siebenten und achten Jahrhundert wohlhabende oder gar reiche Gutsbesitzer gewesen, täuschen sich sehr.

Die Bawarica bewilligt zwar, wie wir sahen, den Sprossen der fünf edlen Geschlechter und dann wieder den Agilolfingern wesentlich verschiedenen Werth und Ehren, gleichwohl steht fest,

dass sie die einen wie die andern als eine einzige bevorzugte Classe betrachtet. Denn nicht nur zählt sie die Rechte Beider in einem und demselben Abschnitt auf (Cap. 20 des zweiten Titels), sondern sie ertheilt beiden auch einen und denselben Namen, nämlich nobiles. Diess vorausgesetzt, ist klar, dass die Bawarica nur zwei Hauptansätze des Wehrgeldes von Freien kennt, das von 160 Schillingen für den Freien, das für den Adeligen, welches zwischen 320 und 640 Schillingen gleitet. Der freie Bettler, der keinen Pfennig besitzt und seine Schulden gesetzlich durch gemessene Sklavendienste tilgen muss, der verarmte Freibauer, der, um sich und seine Kinder zu nähren, hart arbeitet, der kirchliche Barschalke oder Freiknecht, der einen Zinsvertrag mit dem Kloster oder dem Bisthum eingegangen hat, und der altdeutsche Hofgutsbesitzer, der vielleicht tausend Morgen sein Eigenthum nennt, Hunderte von Rindern oder Schaafen auf die eigene Alme treibt, sie alle stehen laut dem unzweifelhaften Sinne der Bawarica *wirklich* oder wenigstens *scheinbar* auf der gleichen Stufe und haben das gleiche Wehrgeld, nämlich 160 Schillinge zu fordern. Denn das Gesetz sagt ja ausdrücklich, dass der Freigeborne selbst dann, wenn er, um Geldverbindlichkeiten zu erfüllen, zu gemessenen Sklavendiensten verurtheilt worden ist, seine theuersten Rechte als Freier nicht verlieren kann, und was den kirchlichen Colonen insbesondere betrifft, so räumt ihm nicht blos das mit dem bairischen schon so eng verwandte alamannische Gesetz ausdrücklich das Wehrgeld des Gemeinfreien ein (Titel 9 u. 68), sondern wir wissen auch sonst, dass der Colone in Baiern den Namen Barschalk trug, eine Zusammensetzung, deren erste Sylbe das kostbare Recht der Freiheit in sich schloss. Ueberdiess nimmt die Bawarica sehr deutlich in dem entscheidenden dritten Abschnitt des sechsten Titels schützende Rücksicht auf die Freiheit der Barschalken, indem sie bestimmt, der Freie solle die ganze Freiheit, ausser durch die drei Hauptverbrechen, nur dann verlieren, wenn er sie freiwillig einem Andern — d. h. der Kirche — zum Opfer bringe. Nun habe ich oben nachgewiesen, dass die Barschalkenverträge jener Zeit nur auf genau bestimmte Dienste lauteten, ja dass selbst solche, welche durch die äusserste Noth ge-

drängt, das volle Scharwerk eines Sklaven übernahmen, sich ihre Eigenschaft als Barschalken vorbehielten.

Ist es aber nun dem Majordom Ernst mit solcher Gleichstellung aller Classen der Freien, mit einer Gleichstellung, die ganz vom Besitze absieht, welcher kraft Ordnung der Natur eine so grosse Rolle in der Welt spielt und nur von Narren, nicht aber von Gesetzgebern, als ein Nichts oder, was hiemit gleichbedeutend, als ein willkürlich bestimmbarer Stoff behandelt werden kann? Nein! es ist ihm nicht Ernst, sondern er stellt vielmehr weitgreifende Unterschiede zwischen besitzlosen, armen, reichen Freien in Aussicht und bereitet die Einführung derselben vor. Abermals stossen wir auf ein Geheimniss, das von staunenswerther Schlauheit des Gesetzgebers zeugt. Zum Behufe der Beweisführung muss ich etwas weiter ausholen.

Die Alamannica hat eine wohlgegliederte Stufenfolge der Wehrgelder: für den gemeinen Knecht verlangt sie 15, für den Hörigen der Kirche und des Königs 45 (Titel 8), für den geschickten *Handwerker* 40 Schillinge. Durchschnittlich kann man sagen: der Tod des gemeinen Knechts wird laut der Alamannica mit 20, der des vornehmen oder geschickten mit 40 gebüsst. Legen wir diese Durchschnittsberechnung zu Grunde, so ergibt sich folgende, vom dritten Gliede an mit mathematischer Schärfe fortschreitende, Leiter:

Gemeiner Knecht		20	Silberschillinge
Vornehmer Knecht, das doppelte des vorigen Anschlags		40	»
Freigelassener	(Titel 17)	80	»
Barschalke und Gemeinfreier	(Titel 68)	160	»
Nun folgen Zwischenstufen:			
Das Wehrgeld des Mittelfreien übersteigt das des Gemeinfreien um den Betrag des vornehmen Knechts . .	(Titel 68)	200	»
Das Wehrgeld des Hochfreien übersteigt das des Mittelfreien um die gleiche Summe, oder verglichen mit dem Wehrgelde des Gemeinfreien, um den Betrag eines Freigelassenen . .	(Zusatzedict Nro. 22)	240	»

Im Ganzen wächst das Wehrgeld vom gemeinen Sklaven bis

zum Freien im Verhältniss der Verdoppelung, vom Freien bis zum Hochfreien nur im Verhältnisse der Zufügung des Betrags der zweiten Stufe.

Anders die Bawarica. Sie macht erstlich keinen Unterschied unter den Sklaven.

Das Wehrgeld des Hörigen beträgt ohne Rücksicht auf die eigene Geschicklichkeit oder den Stand des Herrn (Titel V, 18)	20	Silberschillinge
Das Wehrgeld des Freigelassenen (T. IV, 11)	40	»
Das Wehrgeld des Freien (Titel III, 13)	160	»
Das des Sprossen einer der fünf bevorzugten Adelsfamilien	320	»
Das des herzoglichen Verwandten oder Agilolfingers . . . . . (Titel II, 20)	640	»

Die bairischen Strafansätze für Mord bilden eine Leiter, die durchaus im Verhältnisse der Verdoppelung fortschreitet, mit der einzigen Ausnahme, dass zwischen der zweiten und dritten Stufe eine klaffende Lücke vorhanden ist, dass dort ein Mittelglied fehlt, das vermöge der wohl durchdachten Anlage des Ganzen nothwendig früher oder später eingesetzt werden musste. Die fehlende Ziffer ist 80, der Stand, auf den sie sich bezieht, kann nur der des verarmten, *nicht mehr zum Kriegsdienste fähigen, Freien* sein.

Aber so wahrscheinlich diese Rechnung ist, können wir sicher sein, dass wir damit die eigenste Meinung des Gesetzgebers getroffen haben? Ohne Frage können wir es. Erstlich, die Bawarica drückt wie die Alamannica das Wehrgeld des Gemeinfreien nicht durch die einfache Ziffer 160, sondern durch die Formel zweimal achtzig, d. h. 160 aus: solvat — bis octoginta solidos, id sunt centum sexaginta. Die fragliche Formel hat nun in der Alamannica einen guten Sinn, weil die nächste Stufe unter dem Freien, nämlich der Frilazze, wirklich ein Wehrgeld von 80 Schillingen geniesst. Aber in der Bawarica erhält sie ihren Sinn erst, wenn jene fehlende Mittelstufe ausgefüllt wird. Gewiss geschah es nicht ohne Grund, dass der Gesetzgeber so deutlich auf die Lücke hinweist. Doch Karl Martel verräth seine Hintergedanken nicht blos durch beredtes Schweigen, sondern auch durch hin-

geworfene Worte. Der schon früher von mir angeführte dritte Abschnitt des zweiten Titels besagt: Ist ein Aufruhr gegen den Herzog entstanden, so büsst der Rädelsführer mit 600, die andern Genossen büssen mit 200 Schillingen. Haben aber auch Leute von niederem Stande, die jedoch Freie sind, Theil am Verbrechen genommen, so erlegt jeder derselben 40 Schillinge: minor populus, qui eum secuti sunt *et liberi sunt*, cum quadraginta solidis componant. Im nächstfolgenden Abschnitt heisst es: Bricht Meuterei im Heere aus, so büsst der Anstifter mit 600 Schillingen. Wer bei einer solchen Gelegenheit Schläge austheilt, Wunden beibringt, Todschlag begeht, zahlt das vom Gesetz vorgeschriebene Wehrgeld, und muss überdiess jede Strafe hinnehmen, die der König oder der Herzog zu verhängen für gut findet. Haben aber gemeine Leute am Verbrechen sich betheiligt, so mag der Herzog mit ihnen thun, was ihm gutdünkt: de minoribus autem hominibus, si in hoste scandalum commiserint, in ducis sit potestate, qualem poenam sustineant. Noch gehört hieher der erste Abschnitt des sechsten Titels: wer eine durch das Kirchenrecht verbotene Ehe mit nächsten Verwandten eingeht, büsst durch Verlust seines ganzen Vermögens. Sind es gemeine Leute, welche sich des Vergehens schuldig machten, so werden sie zu Gunsten des Kammerguts zu Sklaven gemacht. Si minores personae sunt, quae se illicita conjunctione polluerunt, careant *libertate*, servis fiscalibus adgregentur. In allen drei Fällen sind unter den minores Freie gemeint. Im ersten Fall sagt diess das Gesetz ausdrücklich, im dritten beweist es die Strafe — nur ein Freier kann mit Sklaverei bestraft werden, im zweiten beweist es der Aufenthalt — denn nur Freie dienten im Heere und durften Waffen führen. Zugleich gibt die dritte Stelle Aufschluss über den gesetzlichen Begriff eines homo oder einer persona minor. Ein geringer Mensch oder gemeiner Kerl heisst ein solcher Freier, bei dem der Staatsschatz nichts Erkleckliches mehr erholen, oder der ein höheres Wehrgeld nicht bezahlen kann. Erinnert diess nicht an den fränkischen Unterschied zwischen homines boni und mali?

Da der Urheber der Bawarica in untergeordneten Dingen eine so scharfe Grenze zwischen vollwichtigen und geringen, zwischen armen und reichen Freien zog, ist es unmöglich anzunehmen,

dass es seine Absicht gewesen sei, die Gleichstellung Beider in dem wichtigsten Punkte der Ehre und des Ranges, im Wehrgeld für Mord, auf die Länge fortbestehen zu lassen.

Warum rückte er aber mit dem, was er eigentlich wollte, nicht offen heraus? Ich habe diese Frage theilweise schon oben beantwortet, wo ich von der Alamannica handelte. Auch das schwäbische Gesetz hat eine ähnliche Lücke, aber vom Freien aufwärts nach oben, während sie in der Bawarica in der Richtung vom Freien abwärts gegen die Seite des Hörigen hin zum Vorschein kommt. Der Zweck ist der gleiche, aber die Mittel sind verschieden. Als Karl Martel Schwaben unterjochte, gab es dort noch keinen bevorzugten Adel, sondern einen naturwüchsigen und trefflichen Stand freier Gutsbesitzer, dessen Mitglieder sich nicht sowohl an Rang als durch ein kleineres oder grösseres Mass von Vermögen unterschieden. In diesem Stande erkennt der Majordom die gefährlichsten Feinde seiner Absichten; um ihren befürchteten Widerstand zu brechen und alle unter einander zu entzweien, braucht er Furcht und Hoffnung als Hebel, er spricht eine zweifache Eintheilung der Freien aus, stellt eine dritte Ehrenclasse in Aussicht und lässt durchblicken, dass er je in dem Mass, wie die einzelnen Freien seinen Plänen sich fügen, oder dieselben durchkreuzen würden, die einen auf die höchste Stufe zu erheben, die andern in die zweite zu versetzen, oder in die letzte zu verstossen entschlossen sei. Anders in Baiern. Karl der Hammer fand dort einen zahlreichen, theilweise sehr verarmten Adel vor, der schon durch den fast unbeschränkten Herzog verdorben ist, der Majordom fürchtet diesen Stand nicht, sondern im Gegentheil bewilligt oder bestätigt er ihm freigebig ausschweifende Ehren, die nicht an Besitz oder persönliches Verdienst, sondern einzig an die Geburt geknüpft sind. Er weiss, dass er die vornehmen Herrn zu Allem brauchen kann, wenn er es nur an Lehen und Hofkünsten nicht fehlen lässt. Dagegen besorgt er, dass der freie Mittelstand im Bunde mit dem Herzoge Etwas für die Unabhängigkeit und gegen die fränkischen Pläne unternehmen könnte, gegen diese Seite hin setzt er die furchtbaren Mittel seiner Staatskunst in Bewegung; allen kleinen Freien wird das Schreckbild vorgehalten, dass sie, wenn sie sich nicht demüthigst dem Willen

des Majordom fügen, in die dritte, zwar vom Gesetz nicht förmlich angekündigte aber doch unausbleibliche Stufe der langen Reihe bairischer Rangclassen, und zwar in eine Classe, die zwischen den Ständen der Freigebornen und der Frilazzen die Mitte hält, verstossen werden würden, und nur bei blindem Gehorsam hoffen dürften, volle Freie zu bleiben. Sicherlich hat das Mittel nach Wunsche gewirkt.

Capitel XVII.

Das Zusatzedict.

Die Lücke, welche das alamannische Gesetz in Bestimmung des Wehrgeldes offen liess, ward durch das Zusatzedict ausgefüllt, dessen Zeit wir nicht kennen. Da eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass Karl Martel selbst sein Werk ergänzt hat, so dürfte der Zusatz in die Jahre zwischen 728—741 fallen, in welchem letzteren Jahre Karl der Hammer starb.

In Baiern geschah Aehnliches. Mehrere Handschriften der Bawarica fügen am Ende des Textes einige Artikel bei, die nicht zum eigentlichen Gesetze gehören, sondern wie spätere Zusätze erscheinen. Ich glaube, sie verhalten sich zur Bawarica ebenso, wie jenes Edict zur Alamannica. So kurz und verstümmelt ihr Inhalt ist, hat derselbe eine grosse Tragweite: ille servus fiscalinus, qui hostem facit, pro fredo quadraginta solidis ut alii liberi — alter servus, qui farinam et bracem suo Domino facit, solidis sex pro fredo solvat. Zu Erklärung dieser schwierigen Sätze diene folgendes: Compositio oder mit deutschem Ausdruck Wehrgeld heisst der Ersatz, den wegen eines an ihm begangenen Verbrechens der Beschädigte, oder im Falle eines Mordes seine nächsten Anverwandten erhalten; Fredum dagegen ist die Busse, welche die Krone von dem Verbrecher wegen gestörten Landfriedens als Majestätsstrafe einzieht. Fredum und Wehrgeld sind das natürliche Mass, sowohl für die Grösse des Verbrechens, als

zahlen und überdiess wegen Friedensbruch an die Krone ein Fredum von 40 Schillingen zu entrichten hat. Unverkennbar ist diess das Fredum, welches der zweite Artikel des Zusatzedictes dem Barschalken, der Kriegsdienste übernimmt, als ein Recht verleiht. Im Grunde beschränkt das Edict die alten Vorrechte des Standes der Barschalken. Durch den dritten Abschnitt des sechsten Titels war früher die Freiheit aller Barschalken verbürgt gewesen, denn als geborne Freie hatten sie den Schutz des Friedensgeldes von 40 Schillingen genossen; jetzt aber bestimmt das Gesetz, dass diese hohe Rechtswohlthat nach ihrem ganzen Umfange in Zukunft nur denjenigen Freiknechten zukommen solle, welche sich zum Kriegsdienst verpflichten; den andern dagegen, die letzteres nicht thun, sondern ihren Gebietern nur Zins in Erzeugnissen des Bodens oder des Kunstfleisses liefern, gewährt das Edict nur den Schutz von 6 Schillingen Majestätsstrafe. Sie konnten also viel leichter zu wirklichen Schalken erniedrigt werden, und sanken jedenfalls um eine ganze Stufe unter den Stand herab, den ihre ehemaligen Genossen, die zum Wehrdienst verpflichteten Barschalken, behaupteten.

Hat nun das Zusatzedict Wirkung gehabt, mit andern Worten gab es unter den bairischen Barschalken solche, welche, um ihre persönliche Freiheit zu retten, die durch das neue Gesetz bedroht war, wirklich die sehr schwere Last des Kriegsdienstes übernahmen? Urkundliche Spuren deuten darauf hin, dass Manche diese Bedingung erfüllt haben dürften. Seit dem Anfang des achten Jahrhunderts kommt im Herzogthum Baiern eine Classe von Dienstleuten zum Vorschein, die den bezeichnenden Namen exercitales trägt und ohne Frage eine Unterabtheilung des Standes der Barschalken bildete. Salzburger Güterbuch S. 28 heisst es (bei Kleinmayrn): tradidit Theodebertus dux (ad ecclesiam Salzburgensem) villam Ainheringa cum mansis triginta inter vestitos et absos (mit Baiern besetzte und unbesetzte Höfe) et *exercitales* viros. Die exercitales bilden hier den Gegensatz zu den hörigen Schalken, die auf den verschenkten Höfen sassen. Ebendaselbst weiter unten: tradidit idem dux villam quae vocatur Titamaninga et in ea mansos sexaginta inter vestitos et absos, et inter *exercitales* et *barscalcos*. Auf diesen sechzig Höfen wohnten theils Barschalken,

theils Wehrmänner. Was kann der Unterschied zwischen beiden Classen sein, als dass der blosse Barschalke nur Zinse zahlt, der Wehrmann dagegen auch zugleich Waffendienst leistet. Die sogenannte brevis notitia erwähnt[1]) beide Schenkungen gleichfalls, aber in etwas andern Worten: tradidit Theodebertus dux villam, quae vocatur Einheringacum commanentibus ibidem servis et aliis exercitalibus hominibus triginta. Und dann[2]) weiter: dedit idem dux villam Tietramingen — cum mansis sexaginta inter servos et tributales nec non et exercitales homines. Hier werden deutlich drei Classen von Bewohnern der geschenkten sechzig Höfe unterschieden: 1) Sklaven, 2) Halbfreie oder Barschalken, welche nur Zins zahlen, 3) solche Barschalken, welche neben der Abtragung von Zinsen auch zur Heerfahrt verpflichtet sind. Ausser Baiern kommt das Wort exercitalis nur noch bei den Longobarden Italiens vor und zwar geben die Stellen longobardischer Urkunden, in denen es erwähnt wird, zugleich Aufschluss über die deutsche Bezeichnung von exercitalis. Im sechsten Buche der Gesetze des Königs Liutprand, dem neunten Abschnitte, der die Wehrgelder für die verschiedenen Classen der Freien bestimmt, heisst[3]) es: consuetudo est, ut pro *minima persona*, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solidi componantur. Die niederste Classe der Freien erhielt demnach den Namen exercitales. Aus vielen andern longobardischen Zeugnissen[4]) erhellt, dass Arimann (Heermann) der altdeutsche Ausdruck für exercitalis war.

Die oben angeführten Beispiele bairischer Wehrmänner gehören ohne Ausnahme der Zeit vor Abfassung der Bawarica an, sie reichen in die Tage des Herzogs Theodebert und des fränkischen Bischofs Rupert, folglich in das erste Fünftel des achten Jahrhunderts hinauf. Möglicher Weise könnte man zwar die betreffenden Stellen so deuten, dass man den Sinn hineinlegte, die von Theodebert geschenkten Höfe seien zur Zeit, da das Salzburger Güterbuch angelegt ward, d. h. gegen Ende des Jahrhunderts und unter Bischof Arno, theilweise von Wehrmännern besetzt gewesen. Allein diese Deutung scheint mir ebenso gewalt-

[1]) Kleinmayrn a. a. O. S. 33, cap. 3. [2]) Ibid. S. 34. [3]) Walter I. 7[illegible]. [4]) Hegel, Städteverfassung von Italien I, 428, 429, 430.

waltsam als unnöthig. Mit dem Augenblicke, da Emmeram und Rupert nach Regensburg kamen, begannen die geheimen und offenbaren Angriffe der fränkischen Majordome auf Baierns Unabhängigkeit und die Stellung des herzoglichen Hauses wurde von Tag zu Tag schwieriger. Liegt es nicht in der Natur menschlicher Dinge, dass die Agilolfinger unter solchen Umständen bei Schutzverträgen, die sie mit Barschalken schlossen, Waffendienste der Pflichtigen ausbedangen? Auf dieser Grundlage baute dann die Bawarica fort, ging aber einen bedeutenden Schritt weiter, indem sie den Wehrdienst zur Bedingung des Genusses voller Freiheit machte. Seitdem scheint es häufig vorgekommen zu sein, dass kleine Freie, wenn sie in Lehndienste traten, d. h. Barschalken wurden, zur Sicherung ihrer Freiheit die Waffenehre vorbehielten. Das schon früher angeführte Güterbuch von Staffelsee enthält unter Anderem folgende Bestimmungen [1]) eines Barschalkenvertrags: „Unter dreiundzwanzig Freiholden sind sechs, qui dant inter duos in hoste bovem unum. Quando in hostem non pergunt, equitat, quocunque illi praecipitur. Sie liefern je zwei zusammen einen Ochsen für das kaiserliche Heer. Wenn sie nicht beide ins Feld ziehen, so thut der von ihnen zurückgebliebene Botendienste zu Pferde.“ Ich glaube, dass die Abwechslung der einfachen Zahl und der Mehrzahl kein Sprachfehler ist, sondern den Sinn hat, den ich in der Uebersetzung ausdrückte.

Nach dem dritten Abschnitt des sechsten Titels der Bawarica hingen die verheissenen Bürgschaften der Freiheit von der Geburt ab: wer von Freien abstammte und kein Hauptverbrechen begangen hatte, besass Anspruch auf die erwähnten Rechte. Diess war ohne Frage altdeutsches Herkommen. Indem nun aber das Zusatzedict zu dem Merkmale der Geburt noch die Bedingung des Wehrdienstes beifügte, führte es eine sehr weitgreifende Neuerung ins bürgerliche Leben ein. Durch den einen Satz waren stillschweigend alle die, welche nicht genug Vermögen besassen, um auf eigene Kosten zu dienen, d. h. die Lumpen oder Herabgekommenen, die Tagelöhner und Handarbeiter, kurz die ganze Classe, welche die Bawarica in den früher angeführten Stellen

[1]) Pertz leg. I, 177.

mit dem Ausdrucke der liberi *minores* bezeichnet, von der Berechtigung auf volle Freiheit ausgeschlossen. Diese stillschweigende Neuerung muss, und zwar, wie mir scheint, noch in Karl Martels Tagen, offen ausgesprochen und zum Gesetz erhoben worden sein. Aufschluss gibt der Landtagsabschied [1]) von Dingolfing. Herzog Tassilo hat genehmigt, dass die Edlen und die Freien und die Diener desselben (des Herzogs) das Recht und Gesetz, das sie genossen in seines Vaters Tagen, unter der Regierung Odilos, ungeschmälert behalten sollten. Dessgleichen hat er eingewilligt, dass die Diener des Fürsten, welche Adelsschalke genannt werden, ihr Wehrgeld gemäss den Bestimmungen, die unter seinen Eltern (oder Verwandten) gesetzliche Kraft erlangt hatten, und *dass ferner die andern Kleinen* ihr Wehrgeld nach den bestehenden Vorschriften bewahren mögen: de eo, quod jus ac legem, quam habuerunt in diebus patris sui nobiles et liberi et servi ejus, ita donaverat et constituit, ut firma fieret. — De eo, quod ut servi principis, qui dicuntur Adelscalc suum habeant weregeldum juxta morem, quem habuerunt sub parentibus ejus, *et ceteri minores* weregeldi (os) juxta legem suam ita constituit. Klar ist vorerst, dass es sich hier nicht von Pflichten handelt, die Herzog Tassilo gewissen Classen aufbürden will, sondern von nützlichen *Rechten*, die er bewilligt. Die Classen, denen dieselben zukommen, sind 1) die nobiles, 2) die liberi, 3) die servi ducis. Die Rechte selbst werden als herkömmliche bezeichnet, sie bestanden nach Abschnitt 5 schon unter Tassilos Vater, also unter Odilo, nach Abschnitt 7 schon unter Tassilos parentibus, womit meines Erachtens Hucbert gemeint ist, der nicht Grossvater Tassilos — denn Hucbert hinterliess keine Kinder — wohl aber als Agilolfinger Tassilos Verwandter war. Nun starb Hucbert vor Karl Martel; jene Rechte reichen also wenigstens zum Theil in die Tage des fränkischen Majordomus hinauf. Der fünfte Abschnitt spricht einen allgemeinen Grundsatz aus, die praktische Anwendung desselben wird durch die folgenden Abschnitte geregelt, und zwar bezüglich des Adels durch Capitel 6, 8, 10 und 12, auf welche ich unten zurückkommen werde, die An-

[1]) Cap. 5 u. 7. Walter I, 293.

wendung auf die servi principis durch Capitel 7, mit dem wir uns zunächst beschäftigen müssen. „Die Knechte des Fürsten, welche Adelsschalk heissen, sollen ihr unter Hucbert festgesetztes Wehrgeld behalten.“ Was besagt die Zusammensetzung Adelsschalk? Der Vergleich mit den ähnlichen Worten Barschalk, Seneschalk, Mareschalk bietet sich dar. Der Barschalk heisst so, weil er selbst, obgleich ein halber Knecht, frei; der Seneschall, weil er selbst, sei es an Jahren oder an Rang, der älteste Knecht des Herrenhauses ist. Diess passt nicht auf den Adelsschalk; er kann diesen Namen nicht darum tragen, weil er selbst seiner Geburt nach aus adeliger Sippe stammt. Denn wäre er ein Adaling, so müsste er den nobilibus des vierten Capitels beigezählt sein, sein Name würde nicht hinter dem des Gemeinfreien stehen, noch sein Wehrgeld mit dem der untersten Freien, der ceteri minores, zusammengestellt werden. Ein besseres Ergebniss dagegen liefert die Vergleichung mit Mareschalk. Diese Art von Schalken heisst nicht so, weil sie selbst Pferde sind, sondern weil sie bei Pferden, im Rossstalle dienen; gleicher Weise wird der Adalschalk daher seinen Namen haben, weil er dem Adel diente. Sodann ist von selbst klar, dass der Dienst, den der Adalschalk leistete, kein gemeiner — denn wozu dann die vielen Worte — sondern ein bevorzugter, mit andern Worten, Waffendienst war. Der Adalschalk fällt ohne Frage in die Classe, welche das Zusatzedict mit den Worten bezeichnet *servi fiscalini*, qui *hostem faciunt*. Karl Martel hatte den Barschalken des Königs und der Kirche gegen Verpflichtung auf Kriegsdienst Genuss der vollen Freiheit und den Schutz des sechsten Titels Abschnitt 3 gesichert. Tassilo ermangelte nicht, auch den herzoglichen Waffenschalken das gleiche Vorrecht zu gewährleisten. Weil aber der herzogliche Kriegsdienst keine angenehmen Aussichten verhiess, getröstete man die Verpflichteten mit dem prächtigen Namen Adalschalk. Wir kennen die ganze Schätzung des Wehrbarschalken der Kirche und der Krone, und folglich kraft obigem die des Adalschalken: sie betrug an fredum zum Schutze gegen Eingriffe in die persönliche Freiheit 40, an Wehrgeld im Falle des Mords 160 Silberschillinge.

Der siebente Abschnitt des Landtagsabschieds von Dingolfing fährt fort: auch die übrigen Kleinen sollen ihr Wehrgeld nach

ihrem bestehenden Rechte (juxta legem suam) haben. Diese *kleineren* stehen offenbar eine Stufe unter den Adalschalken, ferner wissen wir, dass der bairische Sprachgebrauch mit dem Worte *minores* Freie der niedersten Ordnung bezeichnet. Es gab also demnach seit Hucberts Tagen neben hohem und höchstem Adel, und neben Freien und Freiknechten, noch eine dritte und letzte Stufe von Freien, die ihr eigenes Wehrgeld hatten. Was war nun der Ansatz dieses dritten Wehrgeldes? Nur ein solcher kann es sein, der die Lücke ausfüllt, welche, wie ich oben zeigte, die Bawarica zwischen dem Stande des Frilazen, der 40, und dem des Freien, der 160 Schillinge Wehrgeld ansprach, offengelassen hat, mit andern Worten: das Wehrgeld der minores muss durch Bestimmungen, die zwar die Bawarica nicht enthält, die aber Karl Martel nach allem Anschein später beigefügt hat, auf 80 Silberschillinge festgesetzt worden sein.

Ist unsere Darstellung richtig, so folgt, dass die Freien, welche laut dem dreizehnten Abschnitte des dritten Titels der Bawarica die letzte und einzige Classe hinter dem eigentlichen Adel bildeten, durch die Zusatzedicte in eine mittlere Stellung einrückten, indem unter ihnen noch eine Stufe der infimi oder *minores liberi* entstand. Gewiss war dem so. Das Salzburger Güterbuch führt[1]) die späteren Schenkungen, die ungefähr zwischen 750 und 770 gemacht wurden, unter der Ueberschrift aut nomina et praedia fidelium virorum (frommer Schenker) et *nobilium* et *mediocrum*. Von infimi oder minores konnte begreiflicher Weise in einem solchen Verzeichnisse nicht die Rede sein, denn sie hatten nichts zu verschenken. Aber eine Stufe, die den Namen mediocres erhält, setzt das Vorhandensein von minores voraus. Die ehemaligen einfachen liberi der Bawarica waren demnach mediani geworden und die bairische Gerichtssprache kennt jetzt denselben Unterschied zwischen meliorissimi, mediani, und minores oder minofledi, der sich in der Alamannica findet.

Zweitens, die auf uns gekommenen Quellen des ältesten bairischen Rechts sagen zwar nirgends ausdrücklich, dass das Wehrgeld der minores 80 Schillinge betrug; aber diess folgt mittelbar

[1]) Juvavia a. a. O. S. 39 unten.

aus einer Thatsache, welche sie uns überliefern. Auf einem Landtage zu Neuching, dessen Jahr man nicht kennt, nahm der Herzog Tassilo eine Standeserhöhung der Frilazen der Kirche vor, welche durch den vierten Titel der Bawarica zu einem Wehrgeld von 40 Schillingen berechtigt gewesen waren. Der elfte Abschnitt des betreffenden Abschieds verfügt: werden Freigelassene der Kirche oder des Königs erschlagen, so zahlt der Mörder 80 Schillinge Wehrgeld an die Kirche, 40 an den Staat. Die spätere bairische Gesetzgebung zeugt demnach für das Vorhandensein einer Stufe von 80 Schillingen Wehrgeld, welche die Bawarica unausgefüllt liess, welche aber laut obiger Rechnung schon die Zusatzedicte ergänzt haben müssen. Durch den Abschied von Neuching wurden die Frilazen der Kirche in eine Classe mit den liberi minores erhoben: ein schlimmes Zeichen in Bezug auf die Lage der letzteren. Denn die Frilazen standen unter Mundschaft ihrer früheren Herren und konnten nur in beschränktem Maasse über ihre eigene Person verfügen. Es wird wohl den minores nicht besser ergangen sein.

Capitel XVIII.

Umwandlung des Geburtsadels in einen Dienstadel.

Nicht blos über die Verschlimmerung des Looses der niedern Classen, auch über die Geschichte der Entwicklung des bairischen Adels verbreiten obige Landtagsabschiede im Bunde mit der Bawarica merkwürdiges Licht. Unsere älteste Ueberlieferung kennt einen stolzen und herrischen Adel, unter welchem Namen meines Erachtens die Söhne und Nachkommen derer verstanden werden müssen, welche zuerst den deutschen Stämmen Gesetze gaben, den Dienst der Götter lehrten, staatliche Ordnung schufen, das Volk zum Siege führten, den Norden mit ihrem Kriegsruhm erfüllten. Ich berufe mich zunächst auf den Theil der Sämundar Edda, welcher Rigs-Mal heisst[1]). Dieses seinen Grundzügen nach in die graue Urzeit

[1]) Edda Saemundica (Hafniae 1787 seq.) Vol. III, 170- 90. Vergl. Wirth, deutsche Geschichte I, 169 flg. Simrock, Edda, 97 -103.

hinaufreichende Gedicht erzählt, wie Heimdall, einer der germanischen Asen, auf seiner Reise durch die nordische Welt die Wohnungen dreier Frauen, der Sklavin oder Schalkin, der Bäuerin oder Litin und der Adeligen besuchte und bei jeder eine Nacht zubrachte. Aus der Vermischung mit der Sklavin entstand der Thräl (nordischer Name für Schalk), aus seiner Verbindung mit der Bäuerin der Lite, aus der Umarmung des Gottes und der vornehmen Frau entsprosste der Jarl oder Adaling. Die drei Söhne folgten, nach altgermanischem Rechte, dem Stande der Mutter, aber nur der Jarl erhielt des Gottes Namen und ward von ihm als Sohn anerkannt. Heimdall eröffnete ihm das Verständniss der Runen, d. h. der Wissenschaft und Religion, lehrte ihn mit den Waffen Länder erobern, den Speer schwingen, Rosse tummeln, Jagdhunde hetzen, den Wahlplatz mit Blut färben; der Wichtigkeit wegen setze ich den Text in wörtlicher lateinischer Uebersetzung her: Heimdallr — vel Rigus — (Heimdallr reiste unter dem Namen Riger — Herrscher) incedens runas Jarlum docuit, nomen suum indidit, filium proprium profitens, quem obtinere jussit hereditarios campos nobiles campos et antiquas habitationes [1]. Didicit Jarlus, didicit hastam quatere, equum concitavit, ensem vibravit; didicit caedes commovere, campum sanguine rubefacere, terras armis expugnare. Man sieht, nach der ältesten deutschen Anschauung gehörte nicht blos Waffenfertigkeit und Kriegsruhm, sondern auch geheime Wissenschaft zu den Vorzügen des Adels. Bekanntlich spricht Cornelius Tacitus von altdeutschen Priestern so (Germ. 7 u. 11), dass man annehmen muss, es habe bei allen germanischen Stämmen einen Priesterstand gegeben; der Gothe Jornandes aber bezeugt [2]) ausdrücklich, dass bei seinem Volke die Priester aus dem höchsten Adel genommen wurden. Ich glaube diess war bei allen Deutschen der Fall. Es konnte nicht fehlen, dass der doppelte Besitz des Schwerts und der Geistesbildung, die Vereinigung kriegerischen und priesterlichen Ansehens, dem Adel eine hervorragende Stellung verlieh. Schon sehr früh umgab die

---

[1]) Dasselbe, was bei den Franken terra aviatica, salica genannt wird, Land, das unveränderlich dem Stamme verbleibt. [2]) De rebus geticis caput 11.

Volkssage den Ursprung der bevorzugten Geschlechter mit einem heiligen Dunkel: die Stammväter derselben wurden unmittelbar von den Göttern abgeleitet. Nicht blos die obenangeführte Stelle der Edda, auch Tacitus bürgt [1]) hiefür: celebrant carminibus antiquis — Tuisconem Deum, terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Ebenso sagt [2]) Jornandes: Gothi, magna potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses (die nordischen Asen) vocavere. Zuversichtlich darf man annehmen, dass jeder deutsche Stamm solche gefeierte Helden der Urzeit verehrte und von ihnen bevorzugte Geschlechter ableitete.

Auf diese Weise mag nun auch der hohe Adel Baierns entstanden sein, mögen die Agilolfinger, die Hosen, die Fagana, Throzza, Hahilinga und Aennion ihre hervorragende Stellung erlangt haben. Aber sie konnten dieselbe nicht bewahren, weil allzugrosses Anschwellen der Zahl und in Folge dieses gefährlichen Wachsthums Verarmung sie erniedrigte.

Die ältesten bairischen Rechtsurkunden enthalten deutliche Beweise letzterer Thatsache. Früher habe ich die Stelle der Bawarica angeführt, aus welcher erhellt, dass Mitglieder des hohen Adels Leib und Leben für Geld zu gerichtlichen Zweikämpfen verpachteten. Auch im Landtagsabschied von Dingolfing findet sich ein Satz, der dasselbe bezeugt und es überdiess zu verstehen gibt, dass jener verächtliche Gebrauch sehr häufig gewesen sein muss. Mitten unter Artikeln, die dem Adel zum Theil sehr bedeutende Zugeständnisse einräumen, steht einer [3]), der anders lautet: mag Einer, wer es auch sei, von einem Andern wegen irgend welchen Verbrechens belangt sein, so soll der Beklagte das Recht haben, sich vorher mit dem Kläger gütlich zu vertragen, ehe er die bindende Zusage des Vehading (des gerichtlichen Kampfes) ablegt: de eo quod et si quis de quocunque reatu accusatus ab aliquo, potestatem accipiat cum accusatore suo pacificare, si voluerit, antequam pugnam, quae Wehadinc vocatur, fixe promittat. Warum anders steht dieser Satz in solcher Verbindung, als weil

[1]) Germania cap. 2. [2]) De rebus geticis cap. 13. [3]) Cap. 11. Walter, I, 294.

der Adel seinen Vortheil dabei hatte, dass die gerichtlichen Händel so häufig als möglich als Klopffechtereien endigten. Für die wichtigen Vorrechte, die Herzog Tassilo dem hohen Adel Baierns auf dem Landtage von Dingolfing zugestand, verlangte er es als Gegengabe, dass der Herrenstand den Gemeinfreien und Armen erlaube, ihre Processe ohne Dazwischenkunft gerichtlicher Raufer zu beendigen. Der Adel gab sich laut dem Zeugnisse der Bawarica entweder selbst zu dem sauberen Geschäft her, oder hielt er baumstarke Sklaven, die er für Geld dazu verdingte. Noch weitere Gründe sprechen für die Richtigkeit dieser Erklärung. Aufs bündigste kann man, wie unten am passenden Orte gezeigt werden soll, darthun, dass sowohl Karl Martel als Tassilo die allem Recht und aller Vernunft widersprechende Unsitte der bairischen Wehading verabscheute und abzuschaffen wünschte; gleichwohl wagten weder er noch die Herzoge, den Gebrauch zu verbieten. Woher dieses Zaudern? Daher, weil der fragliche Missbrauch gleich tausend andern in den Privatvortheil eines mächtigen Standes verwachsen war, den sowohl Karl Martel als die Herzoge aus politischen Rücksichten schonen mussten. Mit andern Worten: die einflussreichste Kaste des Landes zog bedeutenden Vortheil aus dem Wehading.

Ich komme an die andern Beweise der Verarmung des hohen Adels. Der sechste Abschnitt des Abschieds von Dingolfing bestimmt: will einer von Adel aus seinem Erbe eine Schenkung an die Kirche machen, so hat er volle Gewalt dazu, Niemand kann ihn hindern und die Schenkung gilt für immer: de eo, quod ut si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare ad sanctuarium Dei, in sua potestate esset, nemo prohibuisset nec mutaret in perpetuum. Der erste Titel des bairischen Gesetzes, das ein allgemeines Landrecht ist, hatte verordnet, dass jedem Familienvater das Recht zustehen solle, nach vollbrachter Abtheilung mit den Kindern das ihm gebliebene Vermögen an die Kirche zu verschenken. Da gleichwohl der Dingolfinger Landtagsabschied, der ins Jahr 770 fällt, also um mehr als 40 Jahre später ist, den Mitgliedern ganz dasselbe Recht einräumt — man bemerke wohl, es heisst im Texte nicht hereditatem suam dare, sondern de *hereditate* sua dare —, so muss man den Schluss ziehen, dass der hohe

Adel sich in der Zwischenzeit von 729 — 770 durch den ersten Titel der Bawarica nicht gebunden erachtet, oder vielmehr, dass er Widerspruch dagegen erhoben hatte. Häufig muss es geschehen sein, dass Schenkungen, welche einzelne Adelige machten, von nahen Verwandten der Schenker auf den Grund hin angefochten wurden, weil das geschenkte Gut Familieneigenthum oder Stammerbe sei und weil der Einzelne nicht ohne Zustimmung des ganzen Geschlechts darüber verfügen könne. Es fehlt nicht an Beispielen solcher Processe. Ich erinnere an die oben [1]) angeführte Urkunde, laut welcher unter den Mitgliedern des Hauses der Hosi um 750 ein heftiger Streit über die von einem der Häupter an das Kloster Benediktbeuern geschenkten sehr beträchtlichen Güter ausgebrochen war. Aus welchem Grunde widersetzte sich nun der hohe Adel Baierns in solcher Weise der Gültigkeit des ersten Titels? Ohne Zweifel desshalb, weil der ganze Stand die Ansicht hegte, dass das Allod des Adels bei der grossen Zahl seiner Mitglieder schon jetzt zu klein sei, und dass man darum jede Verringerung mit der äussersten Anstrengung verhindern müsse. Der Herzog Tassilo dagegen hatte auf dem Landtage von Dingolfing ein anderes Interesse. Die höchst schwierige Lage, in welche er durch seinen Abfall von Pippin gerathen war, nöthigte ihn nicht blos den Adel, sondern auch den Klerus Baierns zu gewinnen. Zu Gunsten der Geistlichkeit sind die Abschnitte 1, 3, 4, namentlich aber der fragliche sechste berechnet. Gegen die Vortheile, die Tassilo dem Adel einräumte, machte der Herzog zur Bedingung, dass der ganze Stand dem Klerus das Opfer bringe, gemäss dem ersten Titel der Bawarica adelige Schenkungen an die Kirche auch ohne ausdrückliche Zustimmung der nächsten Verwandten anzuerkennen. Doch bewilligte Tassilo zugleich dem Adel gegen allzu reichliche Anwendung dieses Gesetzes eine Cautel mittelst des zweiten Artikels, von welchem ich später handeln werde.

Den schlagendsten Beweis für die Verarmung des hohen Adels liefert der zehnte Artikel des Dingolfinger Abschieds: hat eine Adelige ohne es zu wissen einen Sklaven geheirathet, so soll sie,

[1]) S. 391.

wenn sie sich von dem Sklaven scheidet, ihren freien Stand wieder erlangen können, nicht in Knechtschaft versinken, sondern frei bleiben: de eo quod si quis *servus* mulierem *nobilem* acceperit in conjugium et non praescivit, ita constituit, ut iterum libera esset et dimittat servum et postea non redigatur in servitium, sed esset libera. Fast alle deutschen Volksrechte — auch die Zusätze [1]) zur Bawarica — verfolgen die sogenannten unebenbürtigen Ehen, indem sie bestimmen, dass eine Freie, die einen Sklaven geehelicht hat, nach Verfluss einer gewissen Zeit des Zusammenlebens mit ihm Sklavin werde, noch mehr, dass die Kinder aus solcher Ehe *unbedingt* der argen Hand folgen, d. h. in Knechtschaft versinken. Von dieser allgemeinen Regel gestattet der zehnte Abschnitt des Dingolfinger Abschieds eine Ausnahme zu Gunsten der Frauen von hohem Adel, indem bewilligt wird, dass eine Adelige, die einen Sklaven geheirathet hat, zu jeder Zeit, wenn sie sich nur zur Scheidung versteht, ihren freien Stand wieder erlangen möge. Welche Enthüllung über die damaligen Zustände der höchsten Classen Baierns! Sonnenklar ist, sehr häufig muss es geschehen sein, dass Damen aus den Geschlechtern der Hosi, Fagana u. s. w., um nur eine Versorgung zu finden, sich mit hörigen Förstern, Stall- oder Hofbedienten des Herzogs oder Königs vermählten, denn ich glaube kaum die Bemerkung nöthig zu haben, dass die Entschuldigung des Nichtwissens, welche der Artikel vorschützt, eine leere Ausflucht ist. Ueberall wissen die Weiber, *wen* sie heirathen oder geheirathet haben.

In der menschlichen Natur liegt es, dass jeder herabgekommene Stand darauf sinnt, verlornen Glanz herzustellen. Hiezu bot sich dem bairischen Adel eine treffliche Gelegenheit in Folge des Kampfes zwischen dem Landesherzog und dem fränkischen Majordom. Damit er zuverlässige Anhänger gegen den furchtbaren Feind gewinne, musste der Herzog eine Masse Güter als Lehen ausgeben. Mit grossem Nachdruck und in sehr bedeutendem Umfange benutzte der hohe Adel den günstigen Augenblick. Der siebente Abschnitt des zweiten Titels der Bawarica hatte den Grundsatz ausgesprochen, Lehen, deren Träger im Dienste des

[1]) Abschied von Neuching, Nro. 12, Walter I, 297.

Lehensherrn ihr Leben verloren, sollten nach der Schwert- und Kunkel-Seite erblich werden. Diese Regel muss in ihrer Anwendung sehr bedeutende Erweiterungen erlangt haben. Der achte Artikel des Dingolfinger Abschieds bestimmt: alle Lehen, welche von den Verwandten des Herzogs Tassilo (wie Hugbert, Grimoald u. s. w.) an *adelige* Baiern ausgegeben wurden, bleiben in fester Hand und die Belehnten haben das Recht, ihre Lehen an ihre Nachkommen zu vererben, so lange als sie selbst die Treue gegen den Herzog unverbrüchlich wahren. Die Bestimmung von 770 überschreitet den Grundsatz von 729 in zwei Hauptpunkten: 1) darin, dass die Erblichkeit auch dann eintritt, wenn der Belehnte nicht im Dienste des Lehensherrn das Leben eingebüsst hat, 2) dass die bewilligte doppelte Wohlthat der Ertheilung und Erblichkeit des Lehens *nur Adeligen* zu gut kommen kann. Der achte Abschnitt des Dingolfinger Abschieds erklärt nicht nur die vorhandenen Lehen überhaupt für erblich, sondern er berechtigt auch den Adel ausschliesslich zum Besitze solcher Lehen. Ich glaube nun nicht, dass der fragliche Artikel etwas Neues einführt, sondern offenbar hat er die Bedeutung, ein Gewohnheitsrecht, ein Herkommen, das seit längerer Zeit bestand, zum förmlichen Gesetze zu erheben. Wie ich früher zeigte, unterscheidet der Abschied von Dingolfing in der Zeitbestimmung, die er anwendet, Dinge, die unter dem Vater Tassilos, und solche, die unter den Verwandten desselben vorgingen. Mit diesen Verwandten können nur Hugbert, Grimoald, Theudebert, Theodo II. gemeint sein. Folglich gab es 770 herzogliche Lehen, die schon bald nach Anfang des achten Jahrhunderts verliehen worden waren und sich doch noch im Besitze der nämlichen Familien befanden, während doch in so langer Zeit die meisten der zuerst Belehnten gestorben sein müssen. Hieraus ergiebt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die Erblichkeit der herzoglichen Lehen schon geraume Zeit Bestand gewonnen hatte.

Capitel XIX.

Umwandlung der Gemeinfreien in Hörige. Baro und Vassus.

Der siebente Abschnitt des zweiten Titels der Bawarica und der achte Artikel des Landtagabschieds von Dingolfing bezeichnen eine höchst wichtige und folgenreiche Veränderung in den Rechtszuständen des bairischen und — da Karl Martel zu Schwaben ähnliche Einrichtungen getroffen hatte wie in Baiern — auch des schwäbischen Stammes, eine Veränderung, die bald im ganzen Frankenreich durchbrach: der altdeutsche Geburtsadel ist in einen Hof- und Lehenadel umgeschlagen, das Lehenswesen hat eine feste Grundlage gewonnen. Diese Verwandlung brachte zwar denen, welche sie zunächst betraf, erhöhte Ehren und Reichthümer, aber keinen Zuwachs an Würde: vielmehr ward ihre politische Stellung verschlimmert. Ich behaupte, dass ein Adel nur dann die Achtung des Volks gewinnen und dem Gemeinwesen nützliche Dienste leisten wird, wenn er es sich zur Aufgabe macht, das Wohl des Landes gegen Jedermann, im Nothfalle auch gegen den eigenen Fürsten, zu vertreten. Die Möglichkeit, eben diese Stellung einzunehmen, verlor der bairische und schwäbische Adel durch die goldne Fessel der Lehengüter. Die adeligen Herren sanken durch Annahme der dargebotenen Lockspeise zu gehorsamen Dienern des Herzogs oder des Königs herab, und wurden sofort unaufhaltsam — als blinde Werkzeuge *dynastischer* Berechnung — in die Streitigkeiten zwischen Krone und Herzogthum, die dem Lande Verderben brachten, hineingerissen. Auch wäre es ein Irrthum, wenn man glaubte, der Herzog oder der Majordom hätten sich Mühe gegeben, die Stacheln des neuen Dienstes zu verhüllen, oder Täuschung über den Umfang der auferlegten Pflichten zu gestatten. Im Gegentheil, sie nannten das Ding beim rechten Namen und forderten unbedingten Gehorsam. Beweis dafür der Gebrauch des Worts Vassus, über das ich, um meine Untersuchung abzurunden, Einiges sagen muss. Die altdeutsche Gerichtssprache hat zwei Hauptausdrücke zu Bezeichnung des Begriffs „frei",

fri und bar. Als älteste Quellen erwähnen es, so viel ich bis jetzt gefunden habe, die sogenannten Malberger-Glossen und zwar in verschiedenen Zusammensetzungen mit andern Worten, z. B. in der Zusammensetzung *Frilaz* die Bawariça (Titel 4 u. 7, 10), dann in der Form *Friling* der Geschichtschreiber [1]) Nithard. Ursprünglich bedeutet das Wort fri einen Bevorzugten, einen Gebieter oder Herrn, der über den niedern Klassen, den Schalken und Liten, steht [2]). Fri ist, wie man sieht, ein politischer Begriff und drückt ein Verhältniss zu Unterworfenen aus. Diejenige Eigenschaft des Freien, vermöge der er für sich steht, von keinem Höheren gedeckt, geschützt zu sein braucht, thun kann, was er für gut findet, von Niemand abhängt, bezeichnete die alte Rechtssprache durch das Wort „bar", welches theils in einfacher Form, theils noch in den Zusammensetzungen barfuss, barhäuptig, erhalten ist und ebenso alte Zeugnisse aufzuweisen hat, als der Ausdruck „*Fri.*" Im 31. Titel des salischen Gesetzes heisst es: si quis *baronem* ingenuum de via sua ostaverit (an Fortsetzung des Wegs hindert) — si quis *mulierem* ingenuam — ostaverit —, 15 — vel 43 solidis culpabilis judicetur. Hier besagt baro oder barus unzweifelhaft Mann. Ebenso im 58. Titel der Ripuaria cap. 12 und 13: si quis hominem regium, tabularium, tam *baronem* quam *feminam*, de mundeburde Regis abstulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur. Similiter et ille, qui tabularium ecclesiasticum, seu *feminam* seu *baronem*, de mundeburde ecclesiae abstulerit. Das erstemal ist ein Freier, das zweitemal ein Halbfreier von der Klasse derer gemeint, welche in Baiern Barschalken oder Freiknechte hiessen. Die Alamannica und das Zusatzedict braucht das Wort barus fünfmal: 1) im 23. Artikel des Zusatzedikts: ein an einer (freien) Frau oder einem (freien) Manne verübter Mordtodtschlag wird neunfach gebüsst: si quis mortauditus fuerit baro aut femina, in novegildum solvatur. 2) Titel 76 der Alamannica selbst: si quis mortaudit barum aut feminam, novem geldos solvat. 3) Artikel 22 des Zusatzes: wer einen gemeinfreien Alamannen

[1]) Histor. IV, 2, Pertz II, 668 flg. [2]) So Grimm, deutsche Mythologie, S. 135. Schmitthenner, deutsches Wörterbuch, S. 90. Wirth, Geschichte der Deutschen, I, 69.

erschlägt, zahlt 170 Schillinge; si baro fuerit de minofiedis-solvatur solidis 170. 4) Daselbst Artikel 21: wenn eine (freie) Frau einen (freien) Mann Betrüger schilt, zahlt sie 12 Schillinge Strafe: si femina baronem subdolum clamaverit, solvat solidos duodecim. 5) Endlich gehört noch hieher der fünfte Titel, welcher Schläge. die so leicht sind, dass kein Blut fliesst, je nach dem Stande und dem Geschlechte des Geschlagenen, in folgender Stufenleiter bestraft: ist der Geschlagene eine Frau und zwar 1) eine Freie, 2) eine Litin (Halbfreie), 3) eine Sklavin, so zahlt der Thäter im ersten Falle 6, im zweiten $1^1/_3$, im dritten Falle einen Schilling; ist der Geschlagene ein Mann und zwar 1) ein Freier, 2) ein Sklave, so zahlt der Thäter im ersten Falle einen, im zweiten Falle einen halben Schilling. Im Texte lauten die letzten beiden Ansätze so: si barus fuerit, unum solidum, si servus fuerit, medium solidum. Hier bildet barus den Gegensatz zu servus und ist gleich liber; so stark tritt der Begriff des Freien hervor, dass der des Mannes fast verschwindet. In allen andern angeführten Stellen bezeichnet das Wort barus oder baro stets einen Mann. der den verschiedenen Klassen der *Freien* oder Halbfreien angehört; nie wird es von einem *Sklaven* gebraucht. Die Sprache der Urkunden stimmt mit dem Sprachgebrauch der Gesetzbücher überein: durch Brief vom 19. Nov. 744 [1]) schenkt die edle Alammannin Beata an die Kirche von Lüzelau, einer kleinen Insel im Züricher See, nebst vielen andern Gütern drei Sklaven und vier Freibauern, mançipios tres et parones quatuor. Den gleichen Sinn wie das alamannische Wort baro hat das bairische Barschalk der oben angeführten Salzburger und Freisinger Urkunden. Ich habe oben gezeigt, dass in letzterer Zusammensetzung die Sylbe bar den freien Stand, die Sylbe schalk die gemessene Dienstbarkeit des Lehenbauern bezeichnet.

Auch das longobardische Gesetzbuch kennt das Wort und zwar in einer Weise, dass der Begriff frei fast noch stärker als in den fränkischen Beweisstellen betont wird. Edict [2]) des Königs Rothari Abschnitt 14: si quis homicidium perpetraverit absconse in barone libero, vel servo, vel ancilla, componat 900

[1]) Neugart, cod. alam., Nro. 13. [2]) Walter, I, 686.

solidos. Das Verbrechen, das hier erwähnt wird, ist dasselbe, für welches die Alamannica und Bawarica den Ausdruck Modridum oder Mortaudum anwendet. Einige Herausgeber der Lombardica lesen barone, libero vel servo, vel ancilla, so dass der Sinn wäre: wer an einem Manne, sei derselbe nun frei oder Sklave, einen Mordtodtschlag begeht. Aber diese Interpunction ist nicht zulässig, weil dann die Lücke, die allerdings im Satze ist, gar zu grell hervorträte, die freie Frau müsste im angegebenen Falle nothwendig erwähnt sein, während die von uns angenommene Interpunction den Ausfall des fehlenden Gliedes verdeckt und begreiflich macht. Auch der alte Glossator verbindet baro enge mit liber, und bezieht es nicht zu servus. Vielleicht lautete der Text ursprünglich in barone vel libera, in servo vel ancilla. Jedenfalls erhellt aus einer zweiten kurz darauf folgenden Stelle desselben Gesetzes, dass die longobardische Gerichtssprache das Wort baro nur von einem freien Manne gebraucht. Abschnitt 17: si quis ex baronibus nostris ad nos venire voluerit, securus veniat et illaesus ad suos revertatur, et nullus de adversariis illius illi aliquam injuriam in itinere aut molestiam facere praesumat. Ohne Frage bezeichnet hier baro jeden Freien, der des Königs Schutz geniesst (welchen der Freie nur durch die Achterklärung verlor) und Heeresfolge leistet.

Fassen wir das Ergebniss aller angeführten Stellen zusammen, so ist dasselbe folgendes: Baro oder barus besagt entweder „Freier" überhaupt oder Mann, aber dann *stets mit dem Nebenbegriffe der Freiheit.* Nur bei dieser Grundlage ist es begreiflich, dass barones noch im Laufe des neunten Jahrhunderts, nachdem das Lehenswesen um sich gegriffen, die Bedeutung „Grosse des Reichs, Angesehenste unter den Vasallen" erhielt. Zuschrift [1]) der neustrischen Stände an König Karl den Kahlen vom Jahre 816: quae in Sparnaco (auf dem Landtage zu Epernay) de episcopalibus capitulis cum *illustribus* viris et sapientibus *baronibus* vestris observanda delegistis. Brief [2]) Hinkmars an König Ludwig den Stammler: *boni Barones* post mortem Pippini cum duobus fratribus sic sano consilio egerunt, ut pax inter fratres reges et

[1]) Pertz, leg. I, 447. [2]) Opp. ed. Sirmond, II, 18, Nro. 6.

inter regni primores et populum esset. Die Ausdrücke barones und primores regni sind hier gleichbedeutend. Ich bin überzeugt, dass auch das alamannische Wort bara, sowie die burgundisch-longobardischen farones und fara mit dem fränkischen barus und baro enge zusammenhängen. Seit dem dritten Jahrhundert werden mehrere Bezirke Schwabens urkundlich mit dem Worte bara bezeichnet [1]), dem der Name des Grafen (z. B. Abbunisbar, Adalhartsbar, Solcholtsbar, Bertholdsbar) vorgesetzt ist. Meines Erachtens war die ursprüngliche Bedeutung des Worts Freibauernschaft, die unter einem bestimmten Grafen steht. Der fränkische Geschichtschreiber Fredegar spricht [2]) mehrfach von Burgundiae farones, oder in ein Wort zusammengezogen von Burgundefarones, in einer Weise, dass er unzweifelhaft die ersten und vornehmsten Männer des Landes meint: Burgundiae farones, tam episcopi quam ceteri leudes. Das Wort faro stammt von fara, Geschlecht und zwar freies Geschlecht [3]), ab, das nur eine andere Form von bara oder barus ist, und mit dem heutigen „Geboren“ *eine* Wurzel hat.

Wohlan das schnurgerade Gegentheil von barus, dem wohlgebornen Freien, wird in der altfränkischen Gerichtssprache durch das Wort vassus ausgedrückt. Es gab bei unseren Altvorderen zwei Hauptarten von Sklaven: Haussklaven und Ackerbau-Sklaven. Die ersteren hatten in der Regel einen höheren Werth, weil sie meist Handwerke trieben, aber sie standen unter härterer Knechtschaft als die andern. Den Haussklaven nun bezeichnet ursprünglich das Wort vassus. Der sechste Abschnitt des 35. Titels der Salica verordnet: si quis vassum ad ministerium, puellam ad ministerium, aut fabrum ferrarium, vel aurificem aut porcarium furaverit aut occiderit — solidis 30 culpabilis judicetur. Das Wort ministerium heisst Hausdienst, vassus ad ministerium ein zum Hausdienst verwendeter Sklave. Der nächste Satz führt die gewöhnlichen Arten der Haussklaven an: den Eisenarbeiter, den Goldschmied, den Schweinehirten. Ebenso die Alamannica

[1]) Beispiele gesammelt bei Waitz, d. Verf.-Gesch., I, 281 flg. [2]) Chronic. cap. 41, 44, 55. bei Bouquet, II, 429 flg. [3]) Man sehe die von Ducange sub voce Fara gesammelten Stellen.

Titel 179: dominus, qui duodecim *vassos intra domum* habet. Weissenburger Stiftungsbuch, Urkunde [1]) vom 19. Juni 739, kraft welcher Nordoald unter Anderem alle seine Haussklaven an das Kloster Weissenburg verschenkt: similiter dono vasalles meos et puellas meas, quos ego *de intus sola mea* (habeo). Urkunde [2]) vom 27. Mai 742, kraft welcher Kantwig an dasselbe Kloster all sein Eigenthum stiftet, und darunter auch vasallum, puellas, *quas infra domo mea habeo.* Capitular [3]) Karls des Grossen vom Jahre 811: vassi dominici, *qui intra casam serviunt.* Die Haussklaven verstanden gewöhnlich Handwerke, mit denen sich, wie ich unten zeigen werde, die freien Deutschen nie abgaben, obgleich sie dieselben nöthig brauchten. Woher werden sie sich nun die unentbehrlichen Handwerker nach der Eroberung Galliens verschafft haben? Ohne Zweifel aus den Sklavenheerden der bezwungenen römischen Gutsbesitzer. Die Haussklaven der römischen Gallier bestanden aber begreiflicher Weise grösstentheils aus einheimischen Leuten, d. h. *aus Kelten.* Ich finde es daher sehr begreiflich, dass der Name der Handwerkssklaven, die von Gallien auch nach den deutschen Landen jenseits des Rheins verführt wurden, aus einer celtischen Wurzel abstammt [4]).

Also die eigenthümliche Benennung der niedrigsten und gedrücktesten Classe unter den Leibeigenen, die Benennung des Haussklaven war es, welche die fränkischen und bairischen Gewalthaber auf den Lehendienst und die Lehenträger übertrugen. Diese Erscheinung steht nicht vereinzelt da, auch auf das Verhältniss des Barschalken zum Gebieter wird der Name angewendet, welcher der passendste schien, um den Rechten des Herrn eine möglich grosse Ausdehnung zu geben. Der vierzehnte Abschnitt des ersten Titels der Bawarica wirft Sklaven und Colonen, d. h. Barschalken, in eine Classe zusammen und das Zusatzedikt spricht an jener Stelle, wo es die Lehenbauern zu Kriegsdiensten verpflichtet, nicht von Colonen noch von Barschalken, die doch gemeint sind, sondern von *servi* fiscalini. Mit andern Worten: bei

[1]) Zeuss Nro. 17, S. 25. [2]) Das. Nro. 52, S. 54. [3]) Pertz, leg. I, 173, Nro. 7. Pertz liest vasalli, Baluzius dagegen und Ansegis (Capitularienbuch, III, 73), bei Pertz, ibid. S. 308, lesen vassi, das ich vorziehe. [4]) Man sehe Ducange sub voce Vassus.

gesetzlicher Bezeichnung des Barschalken wird nicht die freie, sondern die sklavische Hälfte seines Wesens zum Anhaltspunkt genommen. Die Pipiniden und andere grosse Herren des siebenten und achten Jahrhunderts trieben keine Romantik, sondern griffen, wo sie konnten, um sich, und wenn sie je etwas an Andere vergabten, geschah es nur gegen lästige Bedingungen. Man muss daher bekennen: durch das Lehenswesen wurde die sittliche und politische Stellung des Adels nicht gehoben, sondern verschlimmert. Auch würde man sich sehr täuschen, wenn man glaubte, dass hochgesinnte Altfreie die Erniedrigung ihres Standes, oder die Schlange, die unter den Blumen der Lehengüter lag, nicht erkannten. Die Welfen, das edelste und älteste Geschlecht Süddeutschlands, hatten bis um 890 ihre altgermanische Freiheit bewahrt und weder von den Pipiniden noch von den spätern Karolingern irgend ein Lehen angenommen. Endlich liess sich Heinrich mit dem Zunamen „vom goldnen Wagen", der Sohn Eticho's II., durch Kaiser Karl den Dicken oder Arnulf zum Eid der Lehenunterthänigkeit bestimmen. Es war kein geringer Preis, mit dem er geködert ward. Der Welfe empfing nicht weniger als 4000 Mansus, ungefähr 160,000 Morgen Landes. Als diess Eticho II., Heinrich's Vater, erfuhr, empfand er den tiefsten Schmerz, er glaubte den Adel und die Freiheit seines Hauses entehrt, verliess seine Schlösser am Bodensee und zog sich nach Ammergau im oberbairischen Gebirge zurück, wo er im Greisenalter starb, ohne je wieder seinen Sohn eines Blicks gewürdigt zu haben. Ich setze die eigenen Worte [1]) des Mönchs von Weingarten her: Eticho genuit filium Henricum. Hic itaque Heinricus cum ad militares annos pervenisset . . . ignorante patre ad Imperatorem se contulit, cumque illi summa familiaritate sociaretur et totius imperii fines terminos ejus circumeundo et pertranseundo cognosceret, tandem consilio principum et maxime ipsius imperatoris instinctu *hominium* ei et *subjectionem* fecit, et in *beneficio* quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bajoariae ab eo suscepit. Quod cum pater ejus percepisset, ratus *nobilitatem suam*

[1]) Hess, monum. Guelfica, S. 7; über die Stammtafel der Welfen vergl. man Stälin, wirt. Gesch. I, 251 u. 556.

et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi possit, consternatus animo, dolorem suum omnibus caris suis exposuit, et assumtis duodecim ex illis infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgau, regalibus aedificiis et possessionibus relictis secessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit. Nicht blos der Adel, sondern auch der Gemeinfreie ward durch den Urheber der Bawarica in Lehendienst verstrickt. Aber zwischen dem Verhältniss des einen und des andern, obgleich die Gerichtssprache beide Verhältnisse lange Zeit mit denselben Worten bezeichnete, fand ein sehr grosser Unterschied statt. Der Adelige *empfing* gegen den Eid des Gehorsams und unbedingter Heeresfolge Güter, welche bisher dem Fürsten oder dem Staate gehört hatten. Anders der Gemeinfreie, der sich genöthigt sah, in den Stand der Barschalken oder Colonen herabzusteigen. Gewöhnlich wählte der Bauer in letzterem Falle den Kirchendienst als den mildesten, gesichertsten, ihm nützlichsten. Das Verfahren war hiebei dieses. Er ging hin ins Kloster oder zum Bischof und erklärte urkundlich vor dem Altar, dass er sein Gut der Kirche schenke, aber Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, wie der Zukunft seiner Kinder und Nachkommen, wünsche. Dann empfing er das geschenkte Gut ganz oder theilweise, häufig mit Vermehrung aus älterem Kirchengut, als *Lehen* gegen Zins und gemessenen Dienstvertrag zurück. Die adelige Belehnung beschreibt das bairische Gesetz mit den Worten: quidquid per parentes principis *praestitum* fuit nobilibus inter Bajoarios. Vom Barschalkenvertrag dagegen brauchen die Alamannica und Bawarica folgende Ausdrücke. Im ersten Abschnitt des ersten Titels der Bawarica heisst es: defensor ecclesiae per *beneficium* aliquid praestat ex donatis ei qui dedit. Die Ueberschrift des zweiten Titels der Alamannica lautet: de liberis, qui res suas ad ecclesiam Dei tradunt, et in *beneficium* sub *usufructuario* accipiunt. Der Text selbst besagt: si quis liber res suas ad ecclesiam dederit et per chartam firmitatem fecerit — et posthaec a pastore ecclesiae per beneficium receperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae: quod spondit, persolvat ad ecclesiam censum de illa terra. Schon in den letzten Zeiten des alten römisch-byzantinischen Reichs waren Verhältnisse entstanden, welche ziemlich genau sowohl der adeligen Be-

lehnung als dem Barschalkenvertrage entsprachen, und der Gerichtsgebrauch hatte zu Bezeichnung derselben die Worte beneficium, precaria, praestaria eingeführt [1]). Diese nämlichen Ausdrücke gingen in die fränkische Rechtssprache über und wurden lange Zeit ohne Unterschied von der adeligen Belehnung, wie vom Barschalkenverhältniss gebraucht, obgleich beide ihrem Wesen nach sehr verschieden waren. Die Urkunden und Formelbücher des siebenten und achten Jahrhunderts sind voll von Beispielen. Erst im Laufe des neunten Jahrhunderts wurde es Sitte, das adelige Lehen mit dem Namen beneficium, den Barschalkenvertrag mit dem Ausdruck precaria zu bezeichnen. Was den Adeligen oder den begünstigten Hofdiener bewog, sich um Lehen zu bemühen, ist von selbst klar, er wollte seinen Besitz, seine Genüsse vermehren. Aber was vermochte den kleinen Freien, den Bauer, dass er hinging, und das, was er bisher als freies Eigenthum besass, der Kirche opferte? Zwei Hauptgründe waren es und zwar: 1) die Sorge für das Heil der Seele, 2) die Absicht ein Verdienst vor dem Ewigen zu erwerben. Unzählige Schenkungsurkunden beginnen mit Formeln, wie: zum Heil unserer Seele und den Spruch des Erlösers bedenkend, dass man das Zeitliche hingeben solle, um das Ewige zu gewinnen, haben wir an die Kirche geschenkt und schenken u. s. w. Dieser Grund war in den meisten Fällen ernstlich gemeint. Ich will ein Beispiel [2]) aus den höchsten Classen der Gesellschaft anführen, die damals wie jetzt weniger an die andere Welt dachten, als der Bauer: der Agilolfinger Hildiprant ist vom Pferde gestürzt, hat das Hirn eingeschlagen, liegt von den Aerzten aufgegeben darnieder und fürchtet die Hölle. Da er nichts besitzt, als herzoglich-bairische Lehen, erbittet er sich von Tassilo die Erlaubniss ein solches an die Kirche verschenken zu dürfen und erhält sie: in Christi nomine. Ego Hildiprant peccatis meis imminentibus, quod incaute equitanti de caballo cadere contigit, ita ut cerebrum rumperem et a medicis desperatus jacerem, quibus doloribus coactus Dominum meum et illustrissimum Ducem Dominum Tassilonem deprecari debui, ut ex

[1]) Die Beweise aus dem Justinianeischen Codex gesammelt bei Waitz, deutsche Verf.-Gesch., II, 196. [2]) Meichelbeck, instrum. I, Nro. 27.

beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentia, qui suae largae bonitatis atque consanguinitatis non immemor tradendi consensit locum. Ich gehe weiter und behaupte, den Spöttern und Kämpen hellstrahlender Aufklärung zum Trotz, *die Schenker hatten Recht mit jenem Hauptgrunde: fast nur in der Kirche gab es damals Gerechtigkeit und Sorge für das öffentliche Wohl, nur dort schlugen warme Herzen für die Milderung und Hebung des Elends der unterdrückten Classen. Die Kirche konnte aber ihre hohe Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie Geld und Gut besass. Schenkungen an die Kirche waren daher, die Sache sehr genau besehen, wirklich verdienstlich.*

Allein laut tausendjähriger Erfahrung hängt und hing von jeher Bauer und Edelmann so zäh an seinem Gut, dass aus obigem Grunde allein sich die unzähligen Schenkungen, welche von dem fünften Jahrhundert an bis ins fünfzehnte hinein durch kleine und grosse, arme und reiche Germanen an die Kirche gemacht worden sind, keineswegs erklären lassen. Etwas Anderes, etwas Handgreiflicheres muss hinzugekommen sein. Nicht blos an die Kirche traten kleine Besitzer ihre Güter durch Lehenverträge ab, auch an Könige, auch an Herzoge, Grafen, Richter, übergaben Viele ihr Eigenthum unter gewissen Bedingungen. Von selbst leuchtet ein, dass in letzteren Fällen keine religiöse Triebfeder eingewirkt haben kann. Je nun, es war das Bedürfniss politischen und bürgerlichen Schutzes, was sehr viele Schenkungen an die Kirche und an alle weltliche Gewalten veranlasste. Aribo erzählt [1]) folgendes im Leben Corbinians: „In Tirol lebte eine Wittwe Namens Fausta mit zwei Töchtern, die zusammen ein ansehnliches Vermögen besassen. Fausta theilte mit ihren Töchtern das Erbe, und vermachte ihren Antheil an Herzog Grimoald, mit der Bedingung, dass, er so lange sie lebe, ihr Schutz gewähre und für ihren Unterhalt sorge, aber nach ihrem Tode das übertragene Gut als Eigenthum besitzen solle: fuit inde non longe manens quaedam vidua nomine Fausta cum duabus filiabus, bonam habentes substantiam. Quae Fausta dividens cum filiabus possessionem, portionem suam Grimoaldo Principi eo modo tradidit, ut usque

[1]) Cap. 21. Meichelbeck, histor. Frising. instrum., I, 14.

dum illa viveret, eam tueretur et custodiret, et ut post ejus excessum hoc sibi haberet in proprium.“ Wie trostlos mussten die Rechtszustände des Landes sein, wo eine Wittwe Schutz um solchen Preis erkaufte, und wie unbarmherzig hat der Herzog die Gewalt, welche ihm seine hohe Stellung verlieh, ausgebeutet! Auch an die Kirche wurden häufig Güter auf dieselbe Weise wie hier für immer und nur gegen lebenslängliche Nutzniessung der Schenker übertragen, gewöhnlich aber bedangen letztere aus, dass auch ihre Kinder und Kindeskinder gegen einen festgesetzten jährlichen Zins die übertragenen Grundstücke als Kirchenlehen behalten durften. Beispiele findet man in Menge bei Neugart und den Formelsammlern. Mochte aber die Schenkung unter dem einen oder andern Beding gemacht sein, jedenfalls erwartete der Schenker, dass die Kirche ihm oder seinen Kindern ihren mächtigen Rechtsschutz gewähre. Ich führe den Beweis hiefür aus den Gesetzbüchern. Der zwanzigste Abschnitt des 58. Titels der Ripuaria bestimmt: Hörige des Königs oder der Kirche sollen nicht durch Sachwalter, sondern in eigener Person ihre Händel vor Gericht betreiben. Servi autem regis vel ecclesiarum non per actores, sed ipsi pro semetipsis, in judicio respondeant. Gewöhnliche Sklaven hatten kein Recht der Vertheidigung oder der Klage vor dem Mallus, sondern sie standen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren. Hier aber sind bevorzugte Hörige, d. h. Colonen gemeint, welche viele Rechte der Freien genossen. Gleichwohl ist klar, dass sie ohne Einwilligung oder Zuthun ihrer Herren keine Sachwalter für sich schicken konnten. Die Einmischung der Sachwalter war eine nicht von den Colonen selbst, sondern von ihren Gebietern getroffene Massregel. Warum werden nun letztere ihren Hörigen solche Rechtsbeistände zugeordnet haben, um sie zu schützen, oder um sie unterdrücken zu helfen? Gewiss das Erstere! Im dritten Abschnitte [1]) des Landtagsabschieds von Neuching heisst es: „die, welche durch die Hand des Herzogs frei gelassen worden sind, sollen vor dieselben Gerichte *gezeugen* werden, welche die Baiern Urtheile nennen“: ut hi, qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur judicia, quae Bajoarii

[1]) Walter, I, 297.

Urtella dicunt. Das Wort urtella lässt eine zweifache Auslegung zu: entweder sind bestimmte gerichtliche Institute, oder genauer gesprochen, die bekannten bairischen Gottesurtheile durch Zweikampf gemeint, oder könnte man unter Urtheil auch zur Noth Gerichte überhaupt, d. h. die Malstätten, verstehen. Entscheide man aber für die eine oder andere Erklärung, gewiss ist, dass die Absicht des betreffenden Abschnitts dahin geht: die Freigelassenen sollen dem nämlichen gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die übrigen Baiern. Nun bemerke man den Ausdruck cogantur, sie sollen *gezwungen* werden. Die Freigelassenen fürchteten also den königlichen Amtmann und seine Rechtspflege, sie wollten lieber auch jetzt noch, wie früher, als Hörige unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren stehen, weil sie von diesen Schutz und Milde erwarteten, von Seiten jenes eine grausame Behandlung voraussahen. Volles Licht über diesen hier nur obenhin berührteten Punkt werde ich unten zu verbreiten Gelegenheit haben, wenn ich auf die bairischen judices zu sprechen komme. Die Ungerechtigkeit der Richter, welche Karl Martel in Baiern und Schwaben eingesetzt hat, sowie später die willkürliche Gewalt, welche sich nach Aufhebung der Geschwornen-Gerichte die Grafen im ganzen Frankenreiche anmassten, dagegen andererseits die Erfahrung, dass die Kirche ihre Unterthanen mit Milde behandle und mit mächtigem Arme schütze — diese drei Ursachen waren der grosse Hebel, welcher Tausende kleiner Freien in den Barschalkenstand hineintrieb oder sie bestimmte, auf ihre Rechte als Vollfreie zu verzichten und ihr Eigenthum in Lehen zu verwandeln.

Capitel XX.

Der Heerbann.

Ich bin mit Entwickelung der Rechtsverhältnisse bairischer Freien zu Ende, muss aber noch eine Bemerkung über das Ganze beifügen. Aus der Bawarica erhellt, dass um 730 eine Masse

Freie in den Lehendienst der Krone, der Kirche, des Herzogthums verstrickt waren. Der Majordom und der Herzog streben um die Wette darnach, Soldaten zu gewinnen, welche ganz von ihnen abhängig sind. Nun gab es ein offenes und unfehlbares Mittel, das schnurstraks zu dem Ziele führte, welches beide auf Umwegen zu erreichen suchten. Dieses Mittel war das allgemeine Aufgebot der Freien. Die späteren Capitularien sind voll von Bestimmungen über den Heeresdienst, und dieser hat, zum deutlichen Beweise, wie fest er eingewurzelt ist, seinen eigenen Sprachgebrauch. Heribann heisst der Aufruf, der an die Masse der Freien ergeht, sich unter die Fahne zu sammeln; Heribann heisst auch die Geldstrafe, die der Widerspenstige zahlen muss, der dem Rufe nicht gefolgt ist; Herisliz heisst das Verbrechen dessen, der schon unter die Fahne gestellt, wieder ausreisst und nach Hause entweicht — der Tod steht darauf; Schaftlege heisst der Akt, wenn der Graf auf des Königs Gebot nach vollbrachtem Feldzuge die Streiter aus der Kriegspflicht entlässt. Von allem dem steht weder in der Bawarica noch in der Alamannica ein einziges Wort. Zwar setzt die Bawarica (Titel II, cap. 14) eine Strafe von 15, die Alamannica (Titel 28) eine Busse von 12 Schillingen darauf, wenn Einer den Befehl des Herzogs nicht achte, und man könnte sagen, unter diesem Befehl sei auch oder vorzugsweise das Aufgebot ins Feld begriffen; allein die Strafe ist zu klein, als dass ich diese Deutung billigen könnte; die Heribannbusse beträgt sonst stets 60 Schillinge. Ferner, obgleich die Bawarica und Alamannica gänzlich vom Heribann schweigen, setzen beide voraus, dass der König oder der Herzog ein einheimisches Heer aufbieten könne. Die Alamannica bestraft Diebstähle, die im Heere unter königlicher Führung begangen werden (Titel 27), mit einundachtzigfachem Ersatz, das gleiche Verbrechen, wenn es unter herzoglicher Führung verübt wird, mit siebenundzwanzigfachem. Die Bawarica spricht davon, dass der König oder der Herzog an der Spitze des Heeres stehe, Titel II, 4: si quis in exercitu, quem rex ordinavit vel dux — scandalum excitaverit etc. Ja man kann aus der Bawarica den Beweis führen, dass der Heerdienst schon unter Karl Martel auf gleiche Weise geleistet wurde, wie nachher unter Karl dem Grossen: der Wehrmann musste auf eigene Ko-

sten dienen, die Lebensmittel für die Dauer des Feldzugs von Hause mitbringen. Der sechste Abschnitt des zweiten Titels verbietet dem Heere bei strenger Strafe, ohne Erlaubniss des Herzogs im eigenen Lande irgend etwas zu rauben, Häuser anzuzünden und dem Bauer Heu oder Korn wegzunehmen. Nur für Fütterung der Pferde und für Holz sorgte der Staat. Scheunen mit Heu, vielleicht auch mit Hafer auf öffentliche Kosten angefüllt, waren überall vorhanden. Auch durfte der Soldat im Walde Holz zum Kochen holen. Aber das Gesetz schrieb unter schwerer Ahndung vor (Titel II, cap. 15), dass Keiner sich erkühne mehr, als er für sich bedürfe, zu nehmen, oder einem Andern die Mitbenutzung des Magazins zu verwehren. Wie kommt es nun, dass die Bawarica und Alamannica, trotz solcher deutlicher Rücksichten auf das Heerwesen, beharrliches Schweigen über den Heerbann selbst, folglich über die Hauptsache, einhält? Das Räthsel ist nicht schwer zu lösen. Die Heerbannfrage war der wundeste Punkt im ganzen Verhältnisse Karl Martels zu den Herzogen von Schwaben und Baiern. Um sie gründlich zu lösen, hätte entschieden werden müssen, ob der Herzog oder die Krone das Kriegsrecht besitze. Der Majordom und die Herzoge, vom tiefsten Argwohn gegen einander erfüllt, wählten für den Augenblick den Ausweg, die brennende Frage zu umgehen. Jeder Theil uchte vorerst durch die Mittel, die ihm das bairische wie das alamannische Gesetz gab — beide waren in gewisser Hinsicht ein Waffenstillstandsvertrag zwischen Krone und Herzogthum — unter der Hand so viele Vasallen als möglich in seinen Kreis zu ziehen. Völlig entwirrt wurde der Knoten für Schwaben erst im Jahre 748, da Pipin der Kleine das Herzogthum aufhob, für Baiern erst im Jahre 788, da Karl der Grosse durch ein Gericht seiner Vasallen den Herzog Tassilo als Hochverräther zum Tode verurtheilen liess und das bisherige Herzogthum dem grossen Frankenreiche einverleibte.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

*) (Zu Seite 3.)

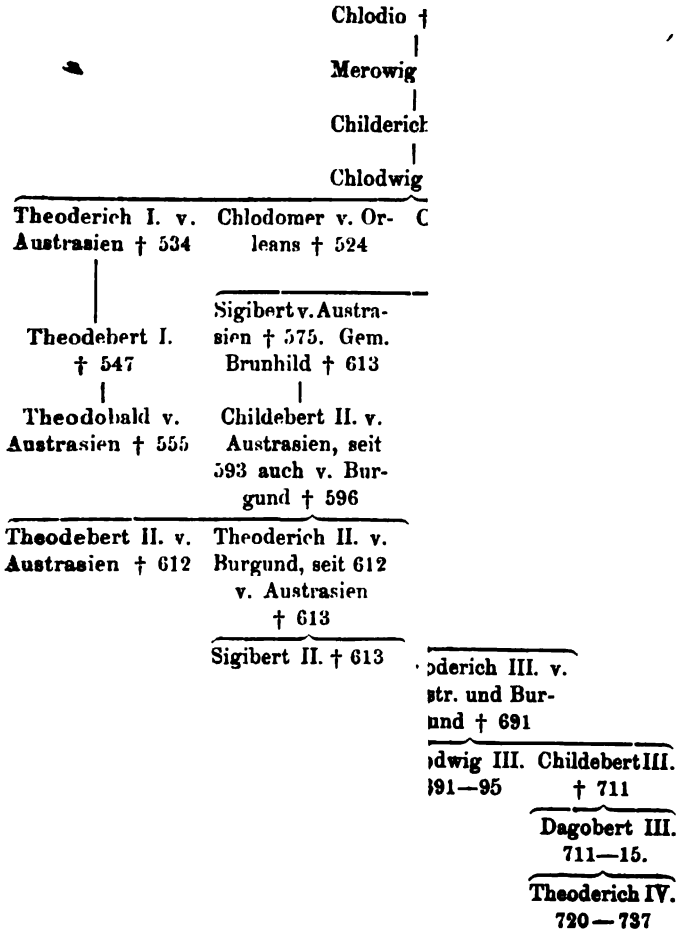

*) (Zu Seite 4.)

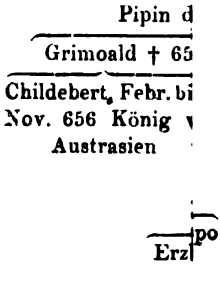

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

*) (Zu Seite 3.)

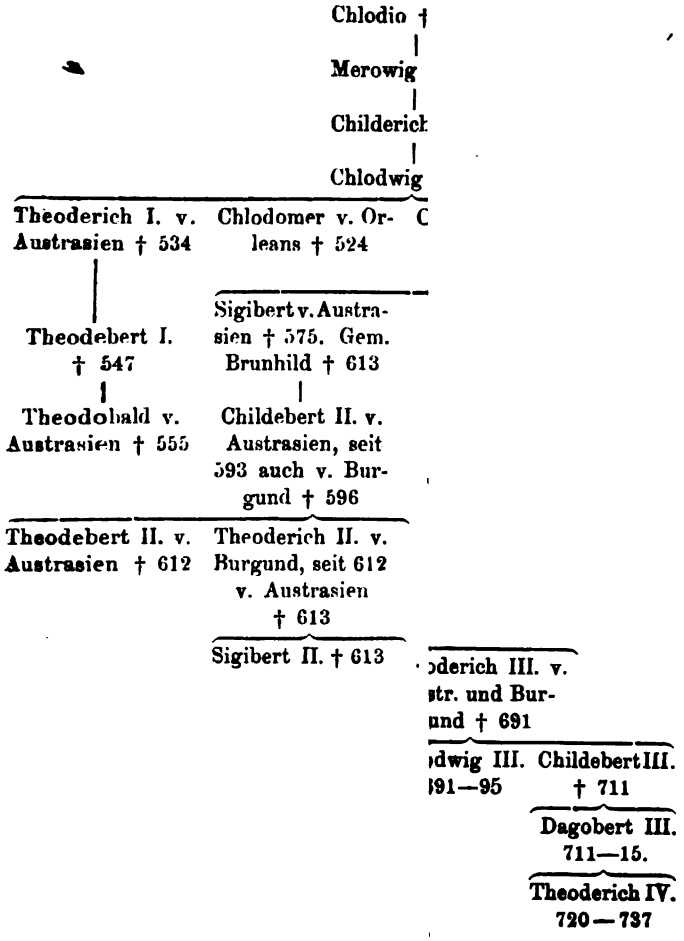

*) (Zu Seite 4.)

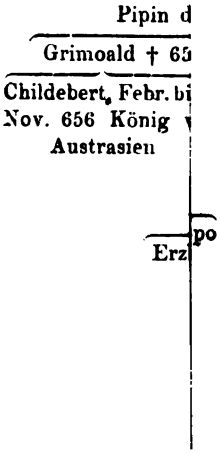

Zur Geschichte

deutscher Volksrechte im Mittelalter.

Zweiter Band.

Zur Geschichte

deutscher Volksrechte

im Mittelalter.

Von

Aug. Fr. Gfrörer,
Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. Br.

Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben

von

Dr. J. B. Weiss,
Professor der Geschichte an der k. k. Universität Gratz.

Zweiter Band.

Schaffhausen,
Fr. Hurter'sche Buchhandlung.
1866.

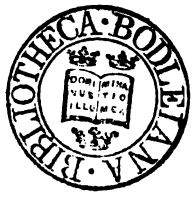
BIBLIOTHECA·BODLEIANA·

Vorrede.

Mit diesem zweiten Band ist das vorliegende Werk geschlossen. Er stellt in neuer Weise aus den Quellen die gesellschaftlichen Zustände von 600—800 unserer Zeitrechnung dar. Gesetzbücher und Urkunden — meist wenig benutzte oder solche, die man bisher nicht nutzbar zu machen verstand — liefern die Farben zu einem mit seltenem Geschick entworfenen Culturbild. Wir sehen darin den Fortschritt von der Roheit zu edleren behäbigeren Zuständen, von der Sklaverei zu bürgerlicher Freiheit, aber auch die schwer zu übersteigenden Hindernisse, welche ihm im Wege standen. Um so höher steigt unsere Verehrung vor jenen kühnen Männern, die, durch kein Vorurtheil geblendet, durch keinen Widerstand erschreckt, die Bahn des Guten brachen und die Herolde des Menschenrechtes wurden, und der Dank für jene Kirche, welche diese Männer unter die Wildlinge des Nordens aussandte, um ihnen die Lehren des Heils zu verkünden, welche dadurch den Anstoss zu einer unendlich reichen Lebensentwicklung gab und den Fortschritt zu einer Norm des Völkerlebens machte.

Gesetzbücher und amtliche Urkunden sind die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat. Geschichtswerke haben wir ja keine aus dieser Zeit — ausser Gregor von Tours und Fredegar und den wenigen Blättern, in welchen eine Art officielle Geschichte der Pipiniden enthalten ist. Erst mit Karl dem Grossen beginnt ein neuer Morgen für die Geschichtschreibung. Daraus darf man jedoch nicht schliessen, dass der Sinn für Geschichte gefehlt hat; es war erst die materielle Grundlage zu einer neuen Entwicklung zu legen. In solchen Zeiten wird wenig geschrieben, aber viel gethan, und die That gilt für wichtiger als das Wort. Gregor von

Tours mit seinem grossen Talent für plastische Darstellung ging erst ans Geschichtschreiben, als ihm seine Mutter oftmals im Traumgesicht erschien und es ihm zur heiligen Pflicht machte, zur Feder zu greifen! Es war der eigene Genius, der ihm unter dem Bilde der Mutter keine Ruhe liess.

Die gesellschaftliche Umwandlung, die hier bei den Franken, Alamannen, Bajuwaren dargestellt wird, hat sich bei allen germanischen Stämmen vollzogen, nur haben wir von dem einen mehr Nachrichten als von dem anderen. Die angelsächsischen Quellen sind besonders reich an Mitteln zur Darstellung des damaligen Armenwesens. Der vierte Theil dessen, was die Gaben der Gläubigen einbrachten, wurde an die Armen vertheilt; dessgleichen war für sie der dritte Theil des Zehntens bestimmt; die Ersparnisse der Fasttage gehörten den Armen; ihnen gehörte ein Drittheil der Beute im Kriege, ein Theil der Bussen, welche Gesetzesübertretungen an die Kirche zahlten. Es war nicht blos den Geistlichen verwehrt, Reichthümer zu sammeln, auch der Laie, der ungemessenen Reichthum sammelte, sollte wegen Mangels an Weisheit den dritten Theil an die Armen abgeben. Die Bischöfe mussten das ganze Armenwesen beaufsichtigen, Geistliche, welche Ueberfluss besassen, aus der Kirchengemeinschaft ausstossen, wenn sie denselben nicht an die Armen vertheilten. Geistliche wurden angewiesen Handwerke zu erlernen, um der Nothdurft ihrer Brüder abhelfen zu können. Jede Kirche, jedes Kloster sollte sein Xenodochium, hospitium haben, ein Hospital zur Aufnahme der Armen, Heimathlosen und Wanderer. Der Engländer Kemble, der die angelsächsischen Urkunden herausgab [1]), schliesst eine Abhandlung über das Armenwesen jener Zeit in England mit den schönen Worten: „Der Staat beachtete weder das Vorhandensein der Armen, noch sorgte er für ihren Unterhalt; er verlangte, dass jeder Mensch in einer gegenseitigen Verbindung mit seinen Nachbarn entweder für sich selbst verantwortlich sein, oder sich unter den Schutz eines Oberherren stellen sollte (wenn er nämlich nicht im Besitz eigener Mittel war), so dass dieser für ihn die Verantwortung übernahm. Wenn ein Mensch unfrei war, so hielt ihn der Staat sicherlich für

[1]) Kemble, Codex Diplomaticus aevi Saxonici, VI voll. Lond. 1838—48.

ein Besitzthum eines Eigenthümers, für dessen Behandlung derselbe nur Gott verantwortlich war. Demnach war Derjenige, welcher kein eigenes Besitzthum hatte und Niemand finden konnte, der die Verantwortlichkeit für ihn übernehmen wollte, vogelfrei und besass keinerlei bürgerliche Rechte."

„Das Christenthum aber lehrte, dass es etwas Höheres als den Staat gebe, was der Staat selbst anzuerkennen verpflichtet sei. Demgemäss legte es allen seinen Anhängern die sittliche und religiöse Verpflichtung auf, denjenigen ihrer Brüder Hülfe zu leisten, welche das strenge Recht zu Armuth und Elend verdammte; und die Geistlichkeit bot vermöge ihrer Organisation sich als eine sehr wirksame Vermittlerin zu passender Vertheilung der Almosen dar. Die freiwilligen Gaben wurden in späterer Zeit durch fest bestimmte Zahlungen ersetzt; aber das Gesetz änderte die Anordnung nicht, welche die Geistlichkeit getroffen hatte; es erkannte dieselbe nur an und bestätigte sie, indem es erstens die verschiedenen Abgaben an die Kirche zu gezwungenen für alle Volksklassen machte und indem es zweitens bestimmte, dass die lange schon angenommene Vertheilungsart eine gesetzliche sein solle, vermöge weltlicher sowohl als kirchlicher Verpflichtung. Und so ward, da der Staat selbst christliche Formen annahm, ganz allmählich aus der sittlichen Verpflichtung eine gesetzliche; und der gnadenreichen Vermittlung der Religion war es gestattet zu gewähren was unter der strengen Regel des Rechtes nicht bestanden hatte [1])."

Was Gfrörer Seite 101 von der Bedeutung der Goldschmiede im Zeitalter der Völkerwanderung sagt, haben neuere Funde nur bestätigt. Dahin gehören zuerst die acht Kronen des Westgothenkönigs Rekkeswinth, 1859 gefunden in Fuente de Guarrazar bei Toledo, jetzt eine Zierde des Musée de Clugny in Paris; dann die Schwerter und anderen Pretiosen, welche auf dem Schlachtfeld des Attila bei Pouan und Villette in Frankreich gefunden worden sind [2]); ferner das im Jahre 1653 gefundene Schwert des Franken-

---

[1]) Kemble, The Saxons in England (London 1849) II, 515. In der Uebersetzung von Dr. Brandes II, S. 443.

[2]) Ich verweise hier auf die geistreiche und gelehrte Schrift von Peigné-Delacourt, Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451. Paris 1860.

königs Childerich, des Vaters von Chlodwig; endlich ein Schatz, der vor Kurzem in einer Höhle der Karpathen entdeckt [1]) und wahrscheinlich von Gothen, welche vor den Hunnen flüchteten, verborgen wurde. Alle diese Schmucksachen sind in gleichem, vom römischen abweichenden, eigenthümlichen Stile, die Fassung der Edelsteine ist in gleicher nichtrömischen Art. Wir haben also hier aus verschiedenen Ländern und Zeiten Proben einer germanischen Goldschmiedekunst. Auch im Leben des heiligen Severin von Eugippius ist von *germanischen* Goldschmieden die Rede [2]), welche der Rugierkönig Fava gefangen nahm auf ihrer Wanderung; sie waren also vorher frei, denn als Leibeigene hätten sie ihren Wohnort nicht verlassen dürfen. Der Rugierkönig Fava hauste im Land unter der Enns um 470.

In die Reihe der B. I, S. IX—XI angeführten Werke ist namentlich *Pardessus*, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Tom. I, instrumenta ab anno 417 ad annum 627, Paris 1843, Tom. II ab anno 628 — ad annum 751, Paris 1849, und *Zöpfl's* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Stuttg. 1858, noch einzureihen. Andere gediegene in dieses Gebiet einschlagende Arbeiten, wie *Osenbrüggen*, Alamannisches Strafrecht (Schaffhausen 1860) und *Alberdingk-Thijm*, der heilige Willibrord Apostel der Niederlande (Münster 1863), sind erst später erschienen.

---

[1]) Herr Canonicus Dr. Bock in Aachen — in diesen Dingen eine grosse Autorität — ist mit einem Werke über diesen höchst merkwürdigen Fund beschäftigt.

[2]) Cap. VIII: Quosdam aurifices barbaros pro fabricandis regalibus ornamentis clauserat arcta custodia.

Gratz, 12. December 1865.

Dr. Weiss.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Buch.

Die Unfreien in Deutschland. Verdienste der Geistlichkeit um Aufhebung der Sklaverei, um Milderung des Looses der Hörigen, um Hebung der Gewerbe. Ein Culturbild aus der Zeit von 600—800.

Seite

Capitel I. Die Zustände der Unfreien 3
Capitel II. Verdienst der Kirche um das Loos der Unfreien 10
Capitel III. Die Juden und die Sklaverei 35
Capitel IV. Das Heidenthum lehrt die Ungleichheit, das Christenthum die Gleichheit der Menschen 43
Capitel V. Die Kirche bekämpft den Satz von der argen Hand . . . 46
Capitel VI. Die Kirche vertheidigt die Unauflöslichkeit der Sklavenehe 58
Capitel VII. Die Asyle 74
Capitel VIII. Eintritt von Unfreien in den geistlichen Stand 87
Capitel IX. Der Klerus sorgt für den Lebensunterhalt der Freigelassenen 112
Capitel XI. Vergleich zwischen der Alamannica und Bawarica hinsichtlich der Unfreien 119
Capitel XII. Die Haussklaven 133
Capitel XIII. Die Handwerke 139
Capitel XIV. Das Bauwesen 148
Capitel XV. Die Aerzte 153
Capitel XVI. Kaufleute 159
Capitel XVII. Fortschritt der Gewerbe 160
Capitel XVIII. Wiederaufleben alter Cultur 172
Capitel XIX. Verbreitung der Gewerbe. Die Arbeiter 184
Capitel XX. Das Handwerk führt zur Freiheit 194
Capitel XXI. Das Städtewesen 197
Capitel XXII. Locus, Vicus, Civitas, Urbs, Oppidum 247
Capitel XXIII. Ein Bild städtischen Lebens. Mainz und Strassburg 255
Capitel XXIV. Handel und Gewerbe zur Zeit Karls des Grossen. Der Pachtzins 275
Capitel XXV. Die Frohnden 292
Capitel XXVI. Anwachsen der Bevölkerung 372

Viertes Buch.

Die Unfreien in Deutschland. Verdienste der Geistlichkeit um Aufhebung der Sklaverei, um Milderung des Looses der Hörigen, um Hebung der Gewerbe. Ein Culturbild aus der Zeit von 600—800.

Capitel I.

Die Zustände der Unfreien.

Ich komme nun an die Zustände der Unfreien, deren es bis zum Gemeinfreien hinauf eine lange Stufenleiter gab. Die Verhältnisse der alamannischen Hörigen gleichen im Ganzen denen der bairischen Hörigen. Ich habe von jenen oben absichtlich nicht gehandelt, weil ich hier das Gleichartige zusammenfassen wollte.

Das deutsche Alterthum betrachtete den Sklaven, dem Herrn gegenüber, als rechtlos, d. h. als eine Sache, oder, da lebendes Eigenthum gewöhnlich unter den Begriff Vieh fällt, als ein Stück Vieh. Lex salica, Titel 47, 1: si quis servum aut ancillam, caballum vel bovem *aut quamlibet rem* cum alterum (d. h. sub alterius potestate) agnoverit, mittat eum in tertia manu. Ebenso die Bawarica, Titel 15, 1: si quis vendiderit res alienas sine voluntate domini sui, aut servum aut ancillam *aut qualemcunque rem*, ipsam per legem reddat. Dem Vieh wird der Sklave im friesischen Gesetze gleichgestellt. Zusatz [1]) Vlemars zum zweiten Titel: si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem *vel cujuscunque generis animal*. Zusatz [2]) desselben zum achten Titel: si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos *aut quodlibet animal*. Die gleiche Ansicht liegt einer Stelle der Bawarica zu Grunde, Titel 15, cap. 9: venditionis haec forma servetur, ut seu res, seu mancipium vel *quodlibet genus animalium* venditur etc. Anderen gegenüber schützte zwar das altdeutsche Recht den Sklaven, aber nicht weil er ein Mensch, sondern weil er Eigenthum des Gebieters ist, und weil das Gesetz jedes Eigenthum des Freien gesichert

[1]) Walter, I, 355. [2]) Ibid. 373.

wissen will. Der Herr dagegen konnte mit seinem Sklaven machen, was ihm beliebte; er konnte ihn tödten. Schon Tacitus sagt [1]) von den Germanen: verberare ac vinculis et opere coercere, rarum; occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune. Für den Mord des Sklaven ward der Herr nie zur Rechenschaft gezogen, und wenn das Mishandeln der Hörigen in älteren Zeiten auch laut dem Zeugnisse des römischen Geschichtschreibers selten war, so hatte doch der Herr das unzweifelhafte Recht dazu. In dem Knechtschaftsvertrage, welchen, wie ich früher zeigte, verarmte und verzweifelte Freie häufig eingingen, mussten sie stets ihren Rücken der Peitsche des Gebieters verschreiben. Zweitens — der Herr konnte ursprünglich den Sklaven nach Gutdünken, an wen und wohin er wollte, verkaufen. Abermals bezeugt [2]) Tacitus, dass ehemalige freie Deutsche, die ihre Freiheit im Würfelspiele verloren hatten, von ihren neuen Gebietern ins Ausland verkauft zu werden pflegten, weil die Herren sonst beim Anblick der Unglücklichen sich der Erwerbung hätten schämen müssen. Mehrere Beweise liegen vor, dass Francien im sechsten, siebenten und achten Jahrhundert Mittelpunkt eines ausgedehnten Sklavenhandels war. In einem seiner Briefe [3]) klagt Papst Gregorius der Grosse, mit eigenen Augen gesehen zu haben, wie die Longobarden unter König Agilulf Haufen von Römern, mit Stricken um den Hals, gleich gekoppelten Hunden, als Gefangene zum Verkaufe nach dem Frankenlande (in Franciam) abführten. Burgund scheint hauptsächlich von Schwaben aus mit Sklaven versorgt worden zu sein. Der 56. Titel [4]) des burgundischen Landrechts beginnt mit den Worten: si quis servum alienum *in Alamannia* redemerit. Dass es in Francien gesetzlich anerkannte Sklavenhändler gab, und dass sie ihr Gewerbe offen trieben, habe ich an einem andern Orte [5]) gezeigt. Beim Sklavenhandel ging es zu wie beim Viehhandel. Eine Urkunde wurde in der Regel bei jedem Verkaufe aufgesetzt, und in dieser musste bemerkt sein, dass der Verkäufer gegen gewisse gesetzliche Hauptmängel Gewähr leiste. Der Verkäufer

[1]) Germania cap. 25. [2]) Ibid. cap. 24. [3]) Epist. V, 40. Benedictiner-Ausg. II, 767. [4]) Walter, I, 333. [5]) Band I, S. 187.

hatte zu erklären, dass der verkaufte Sklave kein Flüchtling, kein Dieb, nicht engbrüstig, schwindsüchtig oder mit der fallenden Sucht behaftet, nicht wahnsinnig, sondern an Leib und Seele gesund sei. Ich nehme den Beweis aus der Sammlung Markulfs, Buch II, Formel 22: constat me tibi vendidisse et ita vendidi servum juris mei aut ancillam, nomine illo, non furem, non fugitivum, neque cadivum, sed mente et corpore sanum. Pro quo accepi a vobis in pretio, juxta quod mihi complacuit, auri solidos probos atque praesentes numero tantos et ipsum servum vobis praesentaliter tradidi possidendum, ita ut ab hac die habendi, tenendi, *vel quidquid exinde decreveris faciendi*, liberum potiaris arbitrium. Man bemerke den fürchterlichen Satz: dass du volle Macht habest, mit ihm zu machen, was dir beliebt. Die Bawarica bestimmt, dass ein Kauf ungültig sei, wenn der Verkäufer im Menschen- oder Rosshandel gewisse Hauptmängel, als Blindheit, Krätze, Schwindsucht, Behaftung mit Bruch verschwiegen habe. Titel 15, cap. 9: postquam factum est negotium, non sit mutatum, nisi forte (emtor) vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est aut coecum aut herniosum aut caducum aut leprosum. Im Handel werden die Sklaven nach dem nämlichen Maasse gemessen, wie die Rosse, nämlich nach der Faust. Goldast bringt [1]) eine alte schwäbische Urkunde vor, in welcher es unter Anderem heisst: Hacco, qui est in concambio cum Wichardo, redimere se vult, det alium mancipium *undecim manuum longum*. Der Sklave Hakko will sich loskaufen, und steht desshalb im Handel mit seinem Herrn Wichard; er gebe einen anderen Sklaven, der, gleich ihm, 11 Faust hoch sei.

Von selbst versteht es sich, dass der Sklave wegen aller gegen den eigenen Herrn begangenen Frevel unter dessen Gerichtsbarkeit stand, der Gebieter konnte ihn nach Gutdünken morden, verstümmeln, peitschen [2]). Hatte aber der Sklave gegen Fremde

---

[1]) Rer. alam. script., Francof. 1661, Vol. II, S. 26, Titel 3.

[2]) Ein sehr belehrendes Bild des Sklavenlebens und fränkischen Lebens überhaupt gibt das 15. Capitel des dritten Buches der fränkischen Geschichte von Gregor von Tours. Darnach schlossen im Jahre 533 die Könige Theo-

ein Verbrechen begangen, so ging es vor Gericht, und hier drohte ihm die grausamste Behandlung. Das Gesetz nahm an, dass der

---

derich und Childebert, die Söhne Chlodwigs, mit einander einen Bund und gaben sich viele Söhne von vornehmen Römern als Geiseln. Der Bund löste sich aber bald wieder, die Geiseln verfielen als Leibeigene dem Staate und diejenigen, welche die Aufsicht über sie hatten, verwendeten sie als Knechte. Manche von diesen Romanen retteten sich durch die Flucht, manche blieben aber auch in der Knechtschaft. Unter den letzteren war ein Neffe des heiligen Gregorius, des Bischof von Langres, ein gewisser Attalus, der bei einem Franken im Gebiet von Trier unter Aufsicht stand, welcher ihn jetzt als Pferdeknecht verwendete. Vergebens bot der Bischof für seinen Neffen Lösegeld; der Franke wies es mit den Worten zurück: Wer von so hoher Herkunft ist, muss mindestens mit 10 Pfund Goldes gelöst werden. Der Jammer des Bischofs rührte seinen Koch Leo, der sich von ihm die Erlaubniss ausbat, einen Versuch zur Rettung des Attalus machen zu dürfen. Zuerst suchte er den Jüngling heimlich zu entführen, aber es gelang nicht. Da nahm er hochherzig einen Menschen zu sich und sagte: „Komm mit mir, verkaufe mich im Hause jenes Franken; was du für mich bekommst, gehört dir; mir liegt nur daran, Zutritt in die Nähe des Attalus zu bekommen.“ Der Andere liess sich dies nicht zweimal sagen, verkaufte den Leo für 12 Goldgulden an den Franken und verschwand. Auf die Frage, was er denn verstehe, antwortete der neue Sklave seinem Herrn: „Ich kann Alles kochen, was man an den Tafeln der Herren isst, kein anderer kann bessere Gerichte sogar für eine königliche Tafel bereiten.“ Da sagte der Franke: „Gut, am nächsten Sonntag lade ich meine Nachbarn und Verwandten ein, richte mir nun ein Essen her, dass sie verwundert sagen müssen: selbst beim Könige haben wir nicht besser gespeist.“ Der Sonntag kam, die Gäste kamen, ein Mahl mit den herrlichsten Leckerbissen ward angerichtet, Alle belobten das Mahl und der neue Koch erlangte bei seinem Herrn solche Gunst, dass ihm Alles offen stand, dass er über alle Sklaven gesetzt wurde, denen er nun das Brod und das Fleisch zu vertheilen hatte. Aber es ging ein ganzes Jahr vorüber, bis er dem Attalus auf einer Wiese unbemerkt einen Fluchtplan eingeben konnte. Beide wollten sich im Dunkel der Nacht mit Pferden davonmachen. Der Franke hatte gerade wieder viele Verwandten zu einem Mahle geladen, es ward geschmaust bis um Mitternacht, da brachte Leo dem Eidam seines Herrn noch einen Schlaftrunk in sein Gemach. Scherzend sagte dieser: „Mein Schwiegervater vertraut dir Alles an, wann wirst du ihm dafür mit seinen Pferden durchgehen und in deine Heimath fliehen?“ Scherzend antwortete Leo: „Heute Nacht noch“; und lachend gingen sie auseinander. Als Alle schliefen, nahmen die Zwei Waffen und Pferde; die Hofthüre war glücklicher Weise nicht wie gewöhnlich durch einen mit einem Hammer eingetriebenen Keil geschlossen und sie entkamen ohne Lärm vom Gute des Herrn. Aber schon als sie die Mosel übersetzen wollten, wurden sie als verdächtig von Leuten angehalten, mussten die Pferde im Stiche

Sklave bei allen Klagen gegen ihn lüge, und dass desshalb die Anwendung besonderer Mittel nöthig sei, um ihm das Geständniss der Wahrheit abzupressen. Das erste und gelindeste dieser Mittel war eine der Grösse des angeschuldigten Verbrechens angemessene Tracht Ruthenhiebe. Der vierzigste Titel des salischen Gesetzes schreibt hierüber folgendes vor: Ist das Verbrechen, wegen dessen ein Sklave vor Gericht steht, von der Art, dass ein Freier im gleichen Falle eine Busse von 15 Schillingen zahlen müsste, so wird der Sklave über die Bank herübergelegt und empfängt 120 Hiebe: si talis fuerit *causa* unde ingenuus 600 denariis, qui faciunt solidos quindecim, componere debuerat, servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat. Das Gesetz bestimmte die Grösse der Ruthen, mit welchen die Pein vollzogen ward: die ein-

---

lassen und auf ihren Schilden schwimmend das andere Ufer zu erreichen suchen. Es gelang; sie erreichten einen Wald und verbargen sich in dunkler Nacht. Und schon kam die dritte Nacht, dass sie, ohne einen Bissen zu essen, unterwegs waren, da fanden sie einen Pflaumenbaum voll von Früchten, labten sich und machten sich weiter auf den Weg nach der Champagne. Aber plötzlich hörten sie Pferdegetrappel; sie warfen sich hinter einem Gebüsche auf die Erde mit gezogenen Schwertern, um im Falle der Entdeckung ihr Leben um theuern Preis zu verkaufen. Es war der Franke, der mit einigen Begleitern sie verfolgte, sie hörten, wie er in der Nähe anhielt und seinen Begleitern zurief: „Verdammt, dass diese Schelme mir entflohen sind und wir sie nicht finden können! Das aber schwöre ich, wenn ich sie in meine Gewalt bekomme, so lasse ich den Einen am Galgen aufhängen und den Andern mit Schwertern in Stücke hauen.“ Zum Glück untersuchten die Verfolger das Gebüsch nicht, gaben ihren Pferden die Sporen und eilten weiter. Die Flüchtlinge gelangten nach Rheims; man läutete eben zur Frühmette, es war Sonntag, als sie das Haus eines Priesters erreichten, den sie um Schutz und um etwas Speise anflehten, obschon es gegen die damalige Gewohnheit war, vor der Messe etwas zu geniessen; denn, sagten sie, seit vier Tagen kam weder Brod noch Fleisch über unsere Lippen. Der Priester verbarg die Jünglinge, gab ihnen Brod in Wein getunkt und ging zur Frühmette. Der Franke jedoch kam den Flüchtlingen auf die Spur, kehrte aber doch zuletzt unverrichteter Sache nach Hause zurück, da ihn der Priester irre zu leiten wusste. Zwei Tage blieben die Flüchtlinge bei ihm, stärkten sich und kamen endlich glücklich nach Langres zum heiligen Gregorius. Dieser weinte vor Freude am Halse seines Neffen Attalus und gab dem Leo zum Danke für seine Hochherzigkeit und sein Geschick die Freiheit und ein Eigengut, auf welchem dieser mit seinem Weibe und seinen Kindern bis an sein Ende als ein freier Mann lebte.

zelnen Gerten sollten nicht über einen kleinen Finger dick und alle einander gleich sein — qui repetit, virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti sint et coaequales sint. Gestand der Sklave auf die 120 Hiebe das angeschuldigte Verbrechen nicht ein, so wurde zu ernstlichern Mitteln, oder, wie das Gesetz sagt, ad majora supplicia geschritten. Aber da es sich hiebei um Leben und Tod, oder wenigstens um bleibende Merkzeichen am Leibe handelte, so musste der Kläger vorher dem Herrn des Beklagten Bürgschaft leisten, dass er ihm, im Fall der Sklave nicht bekenne, sondern unschuldig erfunden werde, den Schaden ersetzen oder einen Sklaven von gleichem Werth und ebenso vielen Fäusten Höhe liefern werde. Das strengere Mittel bestand in der Folter, von der zwei Stellen Gregors von Tours einen ziemlich deutlichen Begriff geben. Durch Winden oder Schrauben (trochleae) getriebene Seile, mit welchen die Glieder des Gefolterten auseinander gerenkt wurden, spielten die Hauptrolle dabei. Ich setze die Worte [1]) Gregors her. Königin Fredegunde lässt Weiber und Männer, die der Hexerei oder des Mordes angeklagt waren, auf folgende Weise peinigen: deprehensas mulieres urbis Parisiacae tormentis applicat ac verberibus cogit fateri, quae noverant. — Tunc regina tormentis gravioribus mulieribus affectis, alias enecat, alias incendio tradit, alias rotis, ossibus confractis, innectit. — Mummolus praefectus trahi post tergum revinctis manibus adpenditur et ibi, quid maleficii noverit, interrogatur, sed nihil confitetur. — Tunc extensus ad trochleas tam diu loris triplicibus caesus est, quoadusque ipsi lassarentur tortores. Und abermal an einem andern Orte [2]): rex furore succensus jussit eos ad trochleas extendi et fortissime caedi. So künstlich eingerichtet, wie im königlichen Pallaste, mögen freilich die Folterbänke der gewöhnlichen Malstätten nicht gewesen sein.

Das salische Gesetz enthält im nämlichen Titel noch eine weitere Bestimmung, welche stärker als alles bisher Gesagte vom Elend der Sklaven zeugt: Wenn der Sklave, heisst es, auf der Folter gegen den eigenen Herrn aussagt, so soll ihm nicht ge-

[1]) Hist. Francor., VI, 35. Bouquet, II, 284. [2]) Lib. VII, 32. ibid., S. 306.

glaubt werden: servus ad suppliciis majoribus detur, et si confessus fuerit, nihil ille super domino credatur. Ueber den Sinn dieser Worte kann kein Zweifel herrschen. Häufig muss es geschehen sein, dass entweder der Herr seinem Sklaven befohlen hatte, ein Verbrechen zu begehen, oder dass er dasselbe, wenn er es selbst begangen, um sich zu retten, auf den Sklaven schob. Bekannte der Sklave im einen oder andern Falle auf der Folter die Wahrheit, so galt seine Aussage nichts: er musste mit seinem Leibe für den Herrn oder das Verbrechen einstehen.

Die 120 Ruthenhiebe und die Folter, obgleich an sich eine furchtbare Qual, waren nach altdeutschem Recht keine Strafe, sondern ein Mittel, um die Wahrheit zu erfahren. Erst wenn der Sklave das angeschuldigte Verbrechen mit oder ohne Folter eingestanden hatte, wurde die Strafe verhängt. Die Salica bestimmt im angeführten Titel: hat der Sklave während der ersten Pein, d. h. während der 120 Ruthenhiebe, keine Schuld bekannt, so trifft ihn Entmannung, oder hat der Herr diese Strafe mit 6 Schillingen Gold abzukaufen. Ist aber das Verbrechen von der Art, dass ein Freier im gleichen Falle mit 45 Schillingen büssen müsste, und hat der Sklave während der Folter sich schuldig bekannt, so erleidet er den Tod. Si vero intra priora supplicia, id est intra 120 colaphos, fuerit confessus, aut castretur, aut sex solidos reddat. Si vero majore crimine inculpatur, id est unde ingenuus — solidis 45 possit culpabilis judicari, et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur. Weiter unten verfügt das Gesetz, dass eine Sklavin, die ein Verbrechen begangen hat, wegen dessen ein Sklave mit Entmannung bestraft wurde, entweder 144 Peitschenhiebe empfangen solle, oder dass ihr Herr mit 6 Schillingen Gold die Hiebe abzulösen habe. Si vero ancilla in tali crimine invenitur, unde servus castrari debuerat, aut — sex solidos, si convenerit, pro ipsa dominus reddat, aut centum quadraginta quatuor ictus accipiat flagellorum. Den vom salischen Gesetze erwähnten Strafarten, welche gegen Sklaven angewendet wurden, fügen spätere Volksrechte noch andere bei: Ausreissen der Augen, Abhauen der Hände. Die Bawarica befiehlt z. B. (Titel I, 6), dem Sklaven, der ein kirchliches Gebäude bei Nacht angezündet hat, soll die Hand abgehauen, sollen die Augen aus-

gerissen werden: si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam more furtivo in nocte et inventus fuerit, si servus est, tollatur manus ejus et oculi ejus, ut amplius non valeat facere malum. Titel II, 13: ein Sklave, der im Hofe des Herzogs einen Diebstahl begeht, soll neunfachen Ersatz leisten oder die Hände verlieren: niungeldo solvat aut manus amittat. Titel III, 15: der Sklave, der einen Freien stiehlt und verkauft, hat mit Verlust entweder der Hände oder der Augen zu büssen.

Die Alamannica schweigt von der Sklavenfolter, dagegen kennt das bairische Gesetz dieselbe und es ist kein Zweifel, dass die Sklaven in Baiern die nämliche Behandlung erfuhren, welche die Salica erwähnt. Der 18. Abschnitt des achten Titels der Bawarica lautet: wenn Einer einen fremden Sklaven ungerechter Weise wegen eines Verbrechens anklagte, und der Sklave unschuldig die Folterpein erdulden musste, soll der Kläger dafür, dass er einen Unschuldigen auf die Folter gebracht hat, dem Herrn des Sklaven einen andern Sklaven geben; ist aber der unschuldige Sklave während der Folter gestorben, so muss der Kläger zwei Sklaven von gleichem Werthe liefern: si quis servum alienum injuste accusaverit, et innocens tormenta pertulerit, pro eo quod innocentem in tormenta tradidit, domino simile mancipium reddere non moretur. Si vero innocens in tormentis mortuus fuerit, duos servos ejusdem meriti sine dilatione restituat. Die bairische Folter war, wie man sieht, von der Art, dass das Leben des Gefolterten auf dem Spiele stand; sie kann also in keinem Falle milder gewesen sein, als die vom salischen Gesetz vorgeschriebene war.

Capitel II.

Verdienst der Kirche um das Loos der Unfreien.

Also zu Hause konnte der Herr mit dem Sklaven machen, was ihm beliebte, er konnte ihn nach Gutdünken morden, verstümmeln, peitschen; kam aber der Hörige vor Gericht, so musste

er der grausamsten Misshandlung gewärtig sein. Es gab für ihn keinen Schutz, keine Gerechtigkeit. Bedarf es weiterer Beweise, dass die Hörigen der Deutschen in einer furchtbaren Lage sich befanden, dass die Sklaverei so hart auf ihnen lastete, als je in den Zeiten des heidnischen Roms! Hat nun Niemand seine Stimme für die Unglücklichen erhoben, hat keine milde Hand ihre Fesseln zu erleichtern gesucht? O ja. Unablässig arbeitete der Klerus an Verbesserung des Looses der Sklaven und ihm allein gebührt das Verdienst, dass endlich — freilich erst sehr spät — das menschliche und göttliche Recht den Sieg errang. Wenn je sonst, so bewies durch ihre Sorge für den unterdrückten Sklaven die Völkermutter-Kirche ihren himmlischen Ursprung. Weltbekannt ist, dass, soweit eine christliche Litteratur hinaufreicht, Kleriker und insbesondere Mönche gegen den Missbrauch der Sklaverei gesprochen, geschrieben, gearbeitet haben. Die alte Welt brach zusammen, germanische Reiche entstanden, die Knechtschaft von Millionen blieb. Die Häupter des Klerus waren Landstände geworden, sassen im Rathe unserer Könige. Hier erneuerten sie ihre Anstrengungen für das Wohl der Unterdrückten, aber unübersehbare Hindernisse thürmten sich dem Ziele entgegen, das sie erstrebten. Die ganze Verfassung der Gesellschaft, die Ordnung des Landbesitzes, die Thatsache, dass das Schwert und die Eroberung die neuen Staaten gegründet hatte, der völlige Mangel freier Gewerbe liess eine schnelle oder durchgreifende Abschaffung der Sklaverei nicht zu; eine solche Maassregel hätte nur das Uebel noch ärger gemacht, eine unübersehbare Umwälzung herbeigeführt. Nur langsam, Zug um Zug, Stein um Stein konnte ein besserer Bau der Gesellschaft hergerichtet werden. Diesen Weg schlug der christliche Klerus ein. Zunächst handelte es sich darum, das Leben des Sklaven gegen die Wuthausbrüche seines Herrn zu schützen. So gering uns diese Bürgschaft scheint, ihre Verwirklichung hat unsägliche Mühe gekostet. Jede Regung von Stolz, deren ein alter Deutscher fähig war, empörte sich gegen den Gedanken, dass der Sklave das Recht gegen den Herrn anrufen, dass der Herr nicht mehr mit seinem Hörigen nach Gutdünken verfahren solle. Erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts gelang es, einen Artikel, der dem Sklaven ein förmliches Recht auf das

Leben zusprach, in ein deutsches Gesetzbuch hineinzubringen. Das Land, wo diess zuerst geschah, war das gothische Spanien.

Zum besseren Verständniss des Folgenden muss ich Einiges voranschicken. Kein germanischer Staat der älteren Schichte glich so sehr dem nachmaligen deutschen Reiche als der westgothische in Spanien. Wie bei uns tobte lange Zeit ein wüthender Kampf zwischen Guelfen und Gibellinen, zwischen einem unbändigen Adel und einem eisernen Königthum. Unaufhörlich strebte die Aristokratie, den Thron zu schwächen, unaufhörlich arbeiteten entschlossene Könige darauf hin, den Trotz des Adels zu beugen. Einer der kräftigsten Könige — aber durch Gewaltthat emporgehoben — war der greise Chindaswinth, welcher von 642—652 Spanien beherrscht hatte. Ehrgeizige Empörer suchten ihm dasselbe Schicksal zu bereiten, das er über seinen Vorgänger Tulga verhängt hatte. Chindaswinth schlug sie nieder, erstickte den Aufruhr im Blute der Schuldigen. Während einer zehnjährigen Regierung liess er zweihundert vom höchsten Adel, fünfhundert vom niederen hinrichten [1]). Sehr viele Unzufriedene flohen nach Afrika, oder nach den fränkischen Reichen hinüber, um mit fremder Hülfe Rache zu nehmen. Eben dieser Chindaswinth erliess folgendes [2]) Gesetz: „Da es häufig geschieht, dass durch die Anmassung grausamer Herren Sklaven *ohne richterliches Urtheil* vom Leben zum Tode gebracht werden, haben wir beschlossen, diesen Greuel auszurotten. Kein Herr, keine Herrin soll sich erkühnen, einen Sklaven oder eine Sklavin ohne richterliches Urtheil zu tödten. Hat ein Sklave oder eine Magd oder sonst ein Höriger, wes Standes er sei, ein todeswürdiges Verbrechen begangen und wagt es der Herr oder die Herrin den Verbrecher auf eigene Faust hin zu tödten oder tödten zu lassen: so soll der Richter, sobald er es erfährt, besagten Herrn oder besagte Herrin unverweilt in gerichtliche Untersuchung ziehen, damit durch die Aussage der Sklaven oder durch den eigenen Eid des Herrn oder der Herrin der Beweis gegen sie hergestellt werde, dass sie ein Verbrechen begangen haben, welches eigentlich die Todesstrafe verdiente. Wer seinen Sklaven oder seine Sklavin mit eigener Hand,

[1]) Gfrörer, Kirch.-Gesch., III, 374. [2]) Lib. VI, Titel 2. Walter, I, 553.

oder durch Andere, ohne vorangegangenes richterliches Erkenntniss tödtet, der soll an die königliche Kammer eine Strafe von einem Pfund Gold zahlen, überdiess für immer ehrlos sein, und demgemäss das Recht der Zeugenschaft verlieren." Quod saepe praesumtione crudelium Dominorum extra discussionem publicam servorum *animae perimuntur*, extirpari decet hanc omnino licentiam et hujus legis ab omnibus perenniter adimpleri censuram: scilicet ut nullus dominorum vel dominarum servorum suorum vel ancillarum seu quarumcunque personarum *extra publicum judicium* quandoquidem occisor existat. Sed si tale servus vel ancilla seu quicunque crimen admiserit, ex quo possit mortis debitam damnationem excipere, cumque dominus vel domina propter aliquod pessimum facinus occiderit vel occidendum praeceperit, dum hoc ad cujuscunque judicis cognitionem pervenerit, confestim dominus dominave ad judicium ire cogendi sunt, qualiter per probationem servorum vel ancillarum sive suo sacramento confirment, quod tale facinus admiserint, unde digni essent mortis ultione percelli. Nam si ex disposito malitiae servum suum vel ancillam, seu per se, seu per alium quemlibet, *extra publicum examen* occidere quicunque praesumserit, pro facti hujus temeritate libram auri fisco persolvat, atque insuper perenni infamia notatus testificari ei ultra non liceat. Man muss bei sehr vielen Gesetzen von dem persönlichen Zweck, welchen der Gesetzgeber verfolgt, den Ideenkreis unterscheiden, aus dem der Stoff des Gesetzes floss. Ich will ein Beispiel aus der Gegenwart wählen. In den letzten Jahren haben Fürsten viele sogenannte freisinnige Gesetze erlassen, nicht weil sie selbst freisinnig waren, sondern weil sie ihre wankende Macht dadurch befestigen wollten und weil die öffentliche Meinung, vor welcher, wenn sie eine gewisse Stärke erlangt hat, auch die Grossen der Erde sich beugen müssen, sie dazu trieb. Ebenso verhält es sich auch mit vorliegendem Gesetze des Gothen Chindaswinth. Ich bin überzeugt, dass er obigen Feuerbrand gegen die Herren der Sklavenwelt darum geschleudert hat, weil er die Absicht hegte, für gewisse Fälle eine Parthei unter den Hörigen sich zu bilden, und sie, wenn die Noth drängte, dem Adel an den Kopf zu werfen. Aber die Ideen, die er in Form eines Gesetzes einkleidete, sind nicht aus seinem Geiste her-

vorgewachsen, sie stammen aus dem Evangelium und aus dem Stande der natürlichen Vertreter des göttlichen Rechts, aus dem Klerus.

Längst hatte die Geistlichkeit gesetzlichen Schutz für das Leben des Sklaven gegen die Wuth der Herren verlangt. Aber die deutschen Könige waren bisher nicht auf diese edle Forderung eingegangen, weil jeder Gefahr für seine Krone, ja für sein Leben fürchten musste, wenn er dem Stolze der Freien einen so empfindlichen Schlag versetzt hätte. Doch, was bisher keiner gewagt, das wagte jetzt Chindaswinth, weil er mit dem Adel ohnediess tödtlich verfeindet war und weil er durch Erlassung des Gesetzes seine Lage nicht verschlimmerte, sondern verbesserte, indem er dadurch Anhang unter den Sklaven und den Dank der besten Mitglieder des Klerus gewann. Der geistliche Ursprung obiger Verordnung erhellt theils aus der Natur der Sache, theils aus den Worten animae perimuntur, welche ohne Frage der Kirchensprache angehören, theils aus einem um 60 Jahre späteren Gesetze des Königs Egiza, das mit dem fraglichen aufs Engste zusammenhängt, endlich auch noch und zwar aufs Klarste aus einer kirchlichen Urkunde [1]). Die Stadt Agde in der Provence gehörte im Jahre 506 zum Gothenreiche. Nun in eben dieser Stadt trat um die angegebene Zeit eine Synode zusammen, welche unter Anderem den Beschluss fasste: wer *ohne Zustimmung des Richters* den eigenen Sklaven tödtet, solle mit Kirchenbann oder zweijähriger Busse seine Blutschuld sühnen: si quis servum proprium *sine conscientia judicis* occiderit, excommunicatione vel poenitentia biennii reatum sanguinis emendabit. Die Kirche ist, wie man sieht, dem Könige mit gutem Beispiel vorangegangen und Chindaswinth bleibt nur das Verdienst, ein Gebot der Menschlichkeit, dessen Anerkennung der Klerus längst gefordert hatte, zum Gesetz erhoben zu haben.

Chindaswinth gesellte sich 649 seinen Sohn Rekkeswinth zum Mitregenten bei und starb 652 neunzigjährig. Eine Empörung, die sofort ausbrach, nöthigte den neuen König, die ganze Gesetzgebung seines Vaters, darunter auch obige Verordnung zu Gunsten

[1]) Canon 62. Mansi concil. VIII, 335.

der Sklaven, zu vernichten [1]). Gebrochenen Herzens verschied Rekkeswinth nach dreiundzwanzigjähriger sorgenvoller Regierung 672 bei Salamanka. Der Kampf zwischen Krone, Adel, Kirche erneuerte sich. Endlich im Jahre 687 bestieg den Thron Egiza, der vorletzte Gothenkönig Spaniens, der das Werk Chindaswinths wieder aufnahm, das Gesetz zu Gunsten der Sklaven herstellte und demselben ein zweites [2]) beifügte, das so lautet: „den Tugenden, nicht den Lastern unserer Vorfahren auf dem Throne nacheifernd, haben wir gefunden, dass das höchst gerechte Gesetz Chindaswinths auf ungerechte Weise abgeschafft worden ist. Damit menschlicher Bosheit die Macht entrissen werde, das Ebenbild Gottes zu schänden, stelle ich, König Flavius Egiza, im Namen Gottes die Verordnung Chindaswinths nach ihrem ganzen Inhalte wieder her, und vervollständige sie durch ein weiteres Gesetz, das nicht blos das Leben, sondern auch die Glieder des Sklaven schützt. Nicht mehr soll es der Willkür grausamer Herren gestattet sein, das Ebenbild Gottes in der Person des Sklaven zu verunehren. Wir verbieten jede Verstümmelung der Körper. Ein Herr, oder eine Herrin, die es fürder wagen sollte, einem Sklaven, ohne dass derselbe ein schweres Verbrechen begangen hätte und durch regelmässiges gerichtliches Erkenntniss verurtheilt wäre, die Hand, die Nase, die Lippen, die Zunge, das Ohr, den Fuss abzuhauen, das Auge auszureissen, oder irgend einen Theil seines Körpers zu verstümmeln, hat dreijährige Verbannung und Bussstand unter der Obhut des Bischofs verwirkt, in dessen Sprengel der Thäter ansässig ist, oder das Verbrechen begangen ward." Praecedentium non vitia sed virtutes aemulando conlectas, invenimus hanc legem justissime editam, injuste abrasam. Et ideo ne humanis excessibus *turpandae imaginis Dei* frena laxentur, *in nomine Domini* Ego Flavius Egiza rex ipsis verbis ipsisque sententiis illo dudum eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam praeviam judicii principalis auctoritas collocavit. (Folgt nun das Gesetz Chindaswinths. Dann fährt der Text Egizas fort): Superiori quidem lege dominorum indiscretam saevitiam a servorum occisione privavimus, nunc etiam ne imaginis Dei plas-

[1]) Gfrörer, a. a. O., S. 375. [2]) Lib. VI, Titel 5, lex 13. Walter, I, 555 flg.

mationem adulterent, dum in subditis crudelitates suas exercent, debilitationem corporum prohibendam oportuit. Ideo decernimus, ut quicunque dominus dominave, absque judicis examinatione et manifesto scelere, servo suo vel ancillae manum, nasum, labium, linguam, aurem etiam vel pedem absciderit aut oculum evulserit, seu quamcumque partem corporis detruncaverit aut detruncare vel exstirpare praeceperit, trium annorum exilio sub poenitentia relegetur apud episcopum, cujus in territorio aut ipse manere aut factum scelus esse videtur. Man sieht hier das volle Maass der Misshandlungen, welche sich Herren gegen ihre Knechte erlaubten. Nicht blos die Verstümmelungen kamen vor, deren die Salica, Ripuaria und Bawarica erwähnen, auch Lippen, Nasen, Zungen, Füsse wurden den Unglücklichen abgehauen. Dass nun die Verordnung Egizas aus geistlichem Ideenkreise stammt, erhellt aufs Klarste theils aus der zwiefachen Beziehung auf die kirchliche Lehre vom göttlichen Ebenbild, theils aus dem feierlichen Tone, mit welchem Egiza sein Gesetz im Namen des Herrn verkündet, endlich auch noch aus bischöflichen Urkunden. Es verhält sich mit dem Gesetze Egizas gerade so, wie mit dem Chindaswinths. Abermal war die Kirche mit gutem Beispiel vorangegangen und zwar hatte sie die Gebote der Menschlichkeit zuerst ihren eigenen Häuptern eingeschärft. Häufig scheint es geschehen zu sein, dass gothische Edelleute, die von den Königen auf bischöfliche Stühle erhoben worden waren, fortgerissen von der blinden Leidenschaft ihres Stammes, sich Verstümmelungen unglücklicher Sklaven erlaubten. Eine Synode, die 666 zu Merida zusammentrat, traf hiegegen Vorkehr. Sie verordnete [1]) in ihrem funfzehnten Canon: „Bischöfe sollen ihren Zorn mässigen, und nicht wegen irgend eines Vergehens Hörige der Kirchen verstümmeln. Hat ein Höriger ein Verbrechen begangen, so soll die Sache vor den weltlichen Richter der Stadt gebracht und von ihm untersucht werden. Und weil die Gerechtigkeit es fordert, dass ein Kirchenhaupt keine blutigen Strafen verhängen darf, so soll, wenn der Richter sein Urtheil gesprochen, der Bischof entweder dem Schuldigen, im Fall der niedere Klerus für ihn bittet, Gnade angedeihen lassen, oder ihn, wenn das Verbrechen sehr schwer

[1]) Mansi, XI, 83 unten fig.

ist, verstossen und der weltlichen Gewalt überantworten. In keinem Fall dürfen das Gefühl empörende Strafen, wie das Abscheeren des Haupthaars, angewendet werden. Da wir ferner vernehmen müssen, dass gewisse Presbyter Hörige der Kirche, welche sich gegen sie vergangen haben sollen, auf die Folter spannen und sonst gröblich misshandeln, so verbieten wir diess und schreiben folgendes Verfahren vor: ist von einem Hörigen ein Verbrechen begangen worden, so hat der betreffende Presbyter seinem Bischofe Anzeige zu machen, der Bischof wird dann durch rechtschaffene Leute seiner Umgebung den Stadtrichter einladen, die Sache zu untersuchen und ihm Bericht zu erstatten. Nach Anhörung desselben fällt der Bischof die Entscheidung, und verhängt über den Sklaven eine Strafe, die geeignet ist, Wiederholung ähnlicher Verbrechen zu verhindern. Wer vorliegendem Beschlusse zuwiderhandelt, unterliegt dem Kirchenbann und wird aus dem Klerus verstossen." Gewiss hat es dem klerikalischen Gemeingeist etwas gekostet, den weltlichen Richter bei grossen Vergehen von Hörigen der Kirche gegen den eigenen Bischof herbeizuziehen, aber die Stimme der Menschlichkeit vermochte mehr als das Standesinteresse! Neun Jahre später — 675 — fasste[1]) die elfte Reichssynode von Toledo einen ähnlichen Beschluss: his, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet, et ideo magnopere talium excessus prohibendus est, ne indiscretae praesumtionis motibus agitati, aut quod morte plectendum est, *sententia propria* judicare praesumant, aut truncationes quaslibet membrorum quibuslibet personis aut per se inferant aut inferendas praecipiant. Quod si quisquam horum immemor praeceptorum aut ecclesiae suae familiis aut in quibuslibet personis tale quid fecerit, et concessi ordinis honore privatus et loco suo, perpetuo damnationis teneatur religatus ergastulo.

Egiza starb 701, zehn Jahre später erlag das spanische Gothenreich den Streichen der afrikanischen Sarazenen. Ob letzteres Edict in den kleinen Gothenstaaten, die noch während des achten Jahrhunderts im Norden Spaniens sich zu bilden anfingen, gesetzliche Kraft behielt, kann ich nicht entscheiden.

[1]) Canon 6. Ibid. S. 141.

Die zahllosen Sklaven der fränkischen Reiche waren um nichts besser daran, als ihre Leidensgenossen auf spanischer Erde. Hat nun der fränkische Klerus nicht dem glorreichen Beispiele des spanischen nachgeeifert, hat er nicht die Hände gerührt, um zu bewirken, dass ähnliche Vorschriften, wie die Chindaswinths und Egizas, in eines der deutschen Landrechte oder in alle aufgenommen wurden? Der Buchstabe scheint gegen unsern Klerus zu zeugen: nichts der Art findet sich im salischen Gesetze oder in den späteren Zusätzen, nichts in der Ripuaria, Alamannica oder Bawarica. Aber diese Unterlassung fällt nicht dem Klerus zur Last; nicht weil es demselben an gutem Willen fehlte, sondern weil unüberwindliche Hemmnisse sich fast allen seinen Anstrengungen entgegenthürmten, blieb der Sklave lange Zeit ohne gesetzlichen Schutz gegen die Wuth der Herren. Die klarsten Beweise liegen vor, dass die Geistlichkeit sich unablässig bemüht hat, die Quelle des Uebels zu verstopfen, welches sich in allen Classen der Gesellschaft verbreitete. Die Ueberzeugung, dass es kein sichereres Mittel gebe, die Gnade des Himmels zu verdienen, als Freilassung von Sklaven, ist vom Klerus angepflanzt und sorgfältig herangezogen worden. Die Häupter der Geistlichkeit gingen selbst mit gutem Beispiel voran. Ich berufe mich zunächst auf einige von sterbenden Bischöfen, Aebten und andern höhern Klerikern hinterlassene Testamente, die auf uns gekommen sind. Letzter Wille[1]) des heiligen Remigius von Rheims: Albovichus (servus) *plenissima* libertate fruatur. De Vaculiaco (Name eines Guts) Fruminium Dagalaiphum, Dagaredum, Ductionem, Baudovicum, Uddulfum, Vinofeisam liberos esse praecipio. Letzter Wille[2]) des Abtes Aradius vom Jahre 573: istos liberos nostros et liberas nostras, quos nobis bonae memoriae genitor noster Jocundus per testamentum suum commendavit, similiter et illos, quos pro remedio animae bonae memoriae fratris nostri Eustadii liberos fecimus, Tibi, sancte Martine, defensandos commendamus. Et si quis eis amplius praeter hoc, quod eis injunctum est, in quolibet inquietare aut dominare voluerit, Tu, sancte Martine, defendas. Der Schenker fordert, wie man sieht, den heiligen Martinus von Tours,

[1]) Pardessus, diplom. I, 82. [2]) Ibid. I, 139.

dessen Stifte er den grossen Theil seiner Habe übergibt, auf, seine Freigelassenen zu schirmen und ihre Rechte zu wahren. Letzter Wille[1]) des Bischofs Cäsarius von Arles (aus dem Jahre 542): quos liberos, quasque liberas esse jussero, liberi liberaeve sint omnes. Letzter Wille[2]) des Bischofs Bertrannus von Mans (aus dem Jahre 615): hos et has liberos liberasve esse jubeo: Lebigiselum cum uxore et filiis, Chinemundum, Chrodosindum cum uxore et infantibus, Theodogundi et filio suo Lopo et filia sua, Eumenem cum uxore et filiis — filios et filias Maurelli. Similiter et famulos meos, qui mihi deservire videntur, tam de natione *romana* quam et *barbara*. Ii sunt: Theodanes, Bajones, Baudasindus, Maurus, Austreharius, Audisgisilus, Vetegisilus, Bercehanus, Quotanes, Alagisus, Leodegisilus et filii Theodoviniae; hos omnes ad integrum ingenuos esse jubeo, *cum omni peculiari eorum*, quod habent, aut deinceps laborare poterunt.

Letzter Wille[3]) der Nonne Burgundofara vom Jahre 632: de mancipiis meis, — quae exinde per tabulas vel cartas conscripsi nomine ingenuitatis, liberi liberaeve permaneant, cum omni eorum *peculiari ré* concessa. Letzter Wille[4]) des Bischofs Hadoind von Mans aus dem Jahre 642: basilicae sancti Victurii — dono villam, nuncupatam Acerveo, cum domibus, mancipiis, vineis, silvis, pratis et pascuis, exceptis his, quos pro animae meae remedio ingenuos fieri praecepi. Letzter Wille[5]) des Bischofs Ansebert vom Jahre 696: de mancipiis vero, quae dato pretio comparavimus aut acquisivimus, in omnibus volo ut ingenui esse debeant. Letzter Wille[6]) der Aebtissin Irmina vom Jahre 698: dono ad monasterium Epternacum — omnia ad integrum, tam domos, quam aedificia, casas, mansos, mancipia — exceptis illis, quos per epistolas nostras ingenuos relaxavi. Letzter Wille[7]) der Frau Erminethrudis vom Jahre 700: lange Reihe von Namen, dann: hos omnes *cum omni peculiari eorum* tam areolas, hospitiola, hortellos, vel vineolas et cum id, quod in quibuslibet rebus habere videntur, liberos liberasque esse praecipio, et quidquid exinde facere voluerint, habeant liberam potestatem. Similiter Mumolane *cum omni*

[1]) Pardessus, diplom. I, 104 unten flg. [2]) Ibid. I, 212 unten flg. [3]) Ibid. II, 16. [4]) Ibid. II. 70. [5]) Ibid. S. 238. [6]) Ibid. S. 251. [7]) Ibid. S. 257.

peculiari suo ingenuam esse praecipio. — Walacharium cum omni peculiari suo et cum boves, quos bajolat, ingenuum ea conditione esse jubeo, ut ligna tantum ad oblata faciendum ministrare procuret. Letzter Wille [1]) des Abts Widerad vom Jahre 721: cessiones, quas libertis nostris — ad eorum ingenuitates confirmandas — fecimus. Dann weiter: volumus ut ingenui, quos fecimus, aut inantea fecerimus, quanticunque in ipsis locis manent, — inspectis eorum libertatibus super ipsas terras pro ingenuis maneant.

Aus der Kirche ging der Gebrauch in den königlichen Palast über, nicht blos durch letzte Verfügungen, sondern auch bei freudigen Ereignissen, wie bei der Geburt eines Prinzen, aus Dank gegen Gott und zum Wohl des Neugebornen Sklavenbefreiungen auf den Kammergütern in Masse anzuordnen. Neununddreissigste Formel des I. Buchs der Sammlung von Markulf: ille rex Francorum viro illustri illi comiti: dum et nobis divina pietas juxta votum fidelium et procerum nostrorum de nativitate filii nostri illius magnum gaudium habere concessit, ut misericordia Dei vitam eidem concedere dignetur, jubemus, ut per omnes villas nostras, quae in vestra vel in cuncto regno nostro in aliorum domesticorum sunt actionibus, tres homines servientes in utroque sexu in unaquaque villa ex nostra indulgentia per vestras epistolas ingenuos relaxare faciatis. Am Schlusse des II. Buchs [2]) findet sich die Formel der Freiheitsbriefe, welche in Folge dieses Befehls den begnadigten Sklaven zugestellt wurden: ego in Dei nomine ille domesticus gloriosissimi Domni illius regis super villas ipsius illas, illi ex familia dominica de villa illa: dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit pro nativitate domnicelli nostri illius, ut a Domino melius conservetur, de unaquaque villa fiscali tres homines ex servientibus inter utrumque sexum a servitio laxari, et nos ita faciendi ob hoc ordinationem recepimus: propterea te per hanc epistolam nostram, sicut mihi jussum est, ab omni vinculo servitutis absolvo, ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, vitam ducas ingenuam et in nullo servitio nec a nobis nec a successoribus domesticis nec a quocunque de parte fisci penitus in servitio inclinari non pos-

[1]) Pardessus, diplom. II, 325. [2]) Baluz. II, 52.

sis, sed per hanc epistolam ingenuitatis, sicut nobis jussum est fieri, bene et integre ingenuus cunctis diebus vitae tuae debeas permanere.

Unter allen Classen der freien Stände verbreitete sich der Glaube, dass Freilassung von Sklaven, sicherer als irgend ein anderes Verdienst, den Weg zur ewigen Seligkeit bahne. Den Beweis liefern mehrere Formeln des II. Buchs der Markulfischen Sammlung. Formel 32: qui debitum sibi nexum relaxat servitii, *mercedem in futurum apud Dominum sibi retribui confidat.* Igitur ego, in Dei nomine, ille et conjux mea illa *pro remedio animae nostrae vel retributione aeterna* te illum ex familia nostra a praesente die ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus vel natus, vitam ducas ingenuam et nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuicunque servitium impendas nec libertinitatis obsequium debeas nisi soli Deo, cui omnia subjecta sunt, *peculiari concesso, quod habes aut deinceps elaborare potueris.* Ebendaselbst Formel 33: pro respectu fidei ac servitii tui, quam mihi famularis, *pro remissione peccatorum meorum*, te ab omni vinculo servitutis absolvo, ea tamen conditione, ut, dum advixero, mihi deservias, post obitum vero meum, si mihi superstes fueris, sis ingenuus, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, et nulli heredum ac proheredum meorum vel cuicunque servitium impendas, *peculiari concesso, quod habes aut elaborare potueris.* Formel 34: Si aliquos ex servientibus nostris a jugo servitutis absolvimus, *mercedem in futurum nobis ex hoc retribui confidimus.* Igitur ego ille *propter nomen Domini et retributionem aeternam* te illum ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut ab hac die vitam ducas ingenuam, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus, et nulli heredum ac proheredum meorum vel cuicunque servitium impendas — *peculiari concesso, quod habes aut elaborare potueris.* Tausende armer Sklaven müssen durch diesen gesegneten Glauben Menschenrechte erlangt haben. Man sieht also, der fränkische Klerus versäumte nichts, um die öffentliche Meinung für Verbesserung des Looses der Sklaven zu gewinnen.

Derselbe ging weiter: in den ersten Zeiten fränkischer Eroberung fasste eine burgundische Synode, welche im Jahre 517

zu Epone (Epaona) zusammentrat, dem Beispiele der Väter von Agde nacheifernd, folgenden[1]) Beschluss: wer seinen eigenen Sklaven *ohne Vorwissen des Richters* tödtet, büsst für solches Blutvergiessen mit 2jährigem Kirchenbann. Si quis servum proprium *sine conscientia* judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit. Es ist ganz derselbe Gedanke, den 150 Jahre später der Gothenkönig Chindaswinth in Form der oben mitgetheilten Verordnung zum spanischen Reichsgesetz erhob. Aber die Geistlichkeit hatte keine weltliche Strafgewalt, den Unterdrückten war wesentlich nicht geholfen, so lange nicht ein ähnlicher Satz in die Salica eingefügt wurde. Und diess geschah nicht. Zwar verordnete[2]) König Chlotachar II. in dem Edict von 614, dass weder ein Freier noch ein Sklave, ausser im Falle, wenn der eine wie der andere mit gestohlenem Gute in der Hand ertappt worden sei, von dem Richter oder irgend einem andern *ungehört* getödtet werden dürfe: neque ingenuus neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcunque interfici non debeat inauditus. Das Wort a judicibus bezieht sich meines Erachtens auf die Freien, das Wort ad quemcunque auf den Herrn des Sklaven, und der Sinn des Ganzen ist: nur im Falle der Ertappung auf frischer That des Diebstahls dürfen Richter freie Männer, Herren ihre Sklaven ungehört zum Tode verurtheilen oder umbringen. Aber dieses Gesetz gewährte den Hörigen so viel als keinen Schutz. Wie leicht musste es einem Herrn, der seinen Sklaven in der Wuth umgebracht hatte, nachher werden, zu sagen oder zu beweisen, dass er das Schlachtopfer vorher angehört habe. Im Uebrigen ist klar, warum die Merowinger nicht mehr zum Schutze der Sklaven thaten. Die Masse der fränkischen Freien hätte eher den Staat umgekehrt, als dass sie eine solche Beschränkung dessen duldete, was sie das gute Recht der Herren gegen ihre Hörigen nannte. Nun! zum Unmöglichen ist Niemand verpflichtet. Der Klerus hatte durch die That bewiesen, dass es ihm nicht an dem nöthigen Muthe fehlte, zum Schutze der Unterdrückten den Unterdrückern entgegenzutreten.

---

[1]) Can. 34. Mansi VIII, 565. [2]) Pertz, leg. I, 15, Nro. 22.

Denn gewiss war jener Beschluss gewagt. Wie werden die Barone über die Anmassung der Priester geschrieen haben!

In der Folge suchte der Klerus durch minder heroische Mittel zu helfen, mit andern Worten, auf Umwegen das grosse Ziel des Schutzes der unterdrückten Classen zu erreichen. Vor Allem schien nöthig, dafür zu sorgen, dass der Sklave, der irgend ein Vergehen begangen, gegen die erste Wuth des Herrn gesichert werde. Für diesen Zweck leistete das Asylrecht der Kirchen, das schon Constantin der Grosse und die alten römischen Kaiser anerkannt hatten, unschätzbare Dienste. Noch zu Lebzeiten Chlodwigs — im Jahre 511 — trat zu Orleans eine fränkische Synode zusammen, welche ihre Beschlüsse dem Könige zur Bestätigung vorlegte, die ohne Zweifel erfolgt ist. Der erste Canon[1]) dieser Synode lautet so: de homicidis, adulteris, et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt, et lex[2]) romana constituit, ut ab ecclesiae atriis vel domo episcopi eos abstrahi omnino non liceat, sed nec aliter consignari, nisi ad evangelia datis sacramentis, de morte et de omni poenarum genere (alle körperlichen Strafen) sint securi, ita ut ei, cui reus fuerit criminosus, de satisfactione conveniat (der Verbrecher soll nach fränkischem Recht durch Bezahlung des gesetzlichen Wehrgelds büssen). Quod si sacramenta sua quis convictus fuerit violasse, reus perjurii non solum a communione ecclesiae vel omnium clericorum, yerum et a catholicorum convivio, separetur. Indem die Bischöfe es unternahmen, selbst fränkische Verbrecher unter förmlicher Anerkennung des salischen Rechts gegen die erste Leidenschaft der Beleidigten zu schützen, konnten sie um so eher hoffen, dass man ihre Absichten bezüglich der Sklaven guthiesse. Von diesen handelt der dritte Canon: servus, qui ad ecclesiam pro qualibet culpa confugerit, si a Domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, statim ad servitium Domini sui redire cogatur, sed posteaquam datis a Domino sacramentis fuerit consignatus, si aliquid poenae pro eadem culpa, qua excusatur, probatus fuerit pertulisse: pro contemtu ecclesiae et prae-

[1]) Mansi VIII, 350 flg. [2]) Ohne Zweifel ist Codex theodos. IX, Titel 45 gemeint.

varicatione fidei (Dominus perjurus) a communione et convivio catholicorum, sicut superius comprehensum est, extraneus habeatur. Sin vero servus pro culpa sua ab ecclesia defensatus sacramenta Domini, clericis exigentibus, de impunitate perceperit, exire nolentem a Domino liceat occupari. Obgleich König Chlodwig die Beschlüsse von Orleans bestätigt und ihnen dadurch gesetzliche Kraft ertheilt hatte, sahen sich die fränkischen Bischöfe durch die Widersetzlichkeit der Freien genöthigt, von Zeit zu Zeit das Asylrecht von Neuem einzuschärfen, indem sie dasselbe bald erweiterten bald beschränkten. Die oben erwähnte Synode von Epone, die 6 Jahre nach der von Orleans zusammentrat, verordnet [1]) im neununddreissigsten Canon: servus reatu atrociore culpabilis, si ad ecclesiam confugerit, a corporabilibus tantum suppliciis excusetur. De capillis vero vel quocunque opere placuit a Dominis juramenta non exigi. Der Sinn des letztern Satzes ist: Die Kirche fordert von dem Herrn keine eidliche Bürgschaft, dass er dem schuldigen Sklaven nicht zur Strafe das Haupthaar scheere, oder schwere Arbeit auferlege. Die vierte Kirchenversammlung von Orleans, welche 541 gehalten wurde, verfügt [2]) in ihrem einundzwanzigsten Canon: si quis necessitatis impulsu ad ecclesiae septa confugerit, et sacerdote vel praeposito ecclesiae praetermisso atque contemto eum quisque de locis sacris vel atriis, seu vi seu dolo, abstrahere aut sollicitare fortasse praesumserit, ut inimicus ecclesiae ab ejus liminibus arceatur, quousque juxta pontificis districtionem digna per indictam poenitentiam emendatio subsequatur, eo tamen, qui abstractus est, prius ecclesiae restituto. Schon nach 8 Jahren wiederholte eine neue Synode von Orleans, die fünfte, dieselbe Vorschrift in ihrem zweiundzwanzigsten Canon [3]). Da die Worte fast die nämlichen sind, unterlasse ich es sie anzuführen. Ebenso [4]) eine Kirchenversammlung, die 588 zu Macon gehalten wurde: christianae religionis negotia pertractantes comperimus, quosdam pseudochristianos de sacrosanctis ecclesiis, suae religionis oblitos, fugitivos subtrahere. Ideoque vim illatam nequaquam inultam relinquentes, censemus pro Dei timore, ut quicunque culpa compellente, aut potentium importunia non sustinens, suae gremium

[1]) Mansi VIII, S. 564. [2]) Mansi IX, 116 unten flg. [3]) Ibid. S. 134. [4]) Can. 8, ibid. S. 953.

matris ecclesiae petierit, usque in praesentiam sacerdotis in eodem loco inconcusse permaneat, nulli permittentes, quolibet dignitatis gradu functo, fugitivo etiam in locis sacris violentiam inferre. Deutlich sieht man, dass es sich hier darum handelte, Unterdrückte gegen die Verfolgung sehr hochgestellter Männer, königlicher Grossbeamten, Majordome, zu schützen. Nie verlangte die Kirche, dass ein flüchtiger Verbrecher straflos ausgehe, sondern dass er gegen die unmenschliche Misshandlung jener Zeiten, gegen Mord, Folter, Verstümmlung gesichert werde; im übrigen legte sie dem schuldigen Flüchtling selbst Busse auf. Bündig spricht sich hierüber die Kirchenversammlung aus, welche 630 zu Rheims gehalten wurde. Der siebente Canon [1]) dieser Synode lautet: si quis fugitivum ab ecclesia absque sacramento, quo ei jurandum est, ut de vita, tormento et truncatione securus exeat, qualicunque occasione abstraxerit, communione privetur. Similiter si quis jus sacramenti praestitum violaverit, communione privetur. Ille vero, qui sanctae ecclesiae beneficio liberatur a morte, non prius egrediendi accipiat libertatem, quam poenitentiam se pro scelere esse facturum promittat et, quod ipsi canonice imponatur, facturum. Die Zusätze zur Salica und die Ripuaria schweigen vom Asylrecht der Kirche, erst das bairische und alamannische Gesetzbuch erkannten dasselbe förmlich an. Nach unseren heutigen Begriffen scheint es kaum statthaft, dass auf solche Weise Verbrecher dem strafenden Arm der gewöhnlichen Gerichte entzogen werden. Die Saat des Guten, welche die Kirche seit anderthalb Jahrtausenden unaufhörlich in die Welt ausstreute, hat endlich bewirkt, dass es fast keine förmlichen Heloten mehr gibt. Aber vor 1000 Jahren konnte den armen Sklaven, die sonst kein Recht besassen, nur durch Zuflucht an den Altar ein kräftiger Schutz gewährt werden. Die Kirche erwarb sich durch die Asyle ein unermessliches Verdienst um die Menschheit.

Die zweite grosse Massregel, die zu gründlicher Verbesserung des Looses der Sklaven getroffen wurde, bestand darin, dass man ihnen die Möglichkeit verschaffte, ein kleines, wiewohl sehr beschränktes, Eigenthum zu erwerben, einen Sparpfennig zurückzu-

[1]) Mansi X, 595.

legen. Das römische Recht kennt[1]) ein Vermögen der Sklaven, das zwar der Verfügung des Herrn unterliegt, aber das der Hörige verwaltet und zu seinem Nutzen verwendet. Ohne den Willen des Herrn darf es der Leibeigene nicht verkaufen, aber er bezieht die Einkünfte daraus. Dieses Vermögen hiess peculium servi. Das Recht des peculium ging mit der kirchlichen Gesetzgebung zu den Franken und Deutschen über. Der gewöhnliche Name dafür ist ausser peculium, peculiare, res peculiaris, auch facultas; letzterer kommt z. B. in der Bawarica vor, Titel 15, 6: si quis servum suum vendiderit forsitan ejus nesciens facultates, quas habebat. In mehreren oben angeführten Stellen, die zu anderem Zwecke benutzt wurden, ist vom peculiare der Hörigen die Rede. Ich will noch einige beifügen. Anhang zu Markulfs Sammlung Nro. 13, Freilassung eines Sklaven: Ego, ille, in Dei nomine pro animae meae remedio, vel pro meis peccatis minuendis, ut in futurum Dominus veniam mihi praestare dignetur,' servum juris mei nomine illum relaxavi ingenuum. — *Peculiare, si quid habet*, aut inantea Christo propitio laborare potuerit, cessum habeat. Ebenso Nro. 48: fias ingenuus — *cum omni peculiari tuo.* Sirmond'sche Sammlung Formel 12: vitam ducat ingenuam — *peculiare*, quod habet aut inantea laborare potuerit, cessum in perpetuum habeat. Bignon'sche Sammlung Formel 1: dimitto a die praesenti vernaculum juris mei, nomine illum ingenuum, — *peculiare, si aliquid habet*, aut inantea laborare potuerit, in omnibus habeat concessum atque indultum. Sammlung Lindenbrogs, Formel 88: *peculiare vero suum* sive conlaboratum, quod praesenti tempore habere videntur, vel deinceps habere potuerint, sibi habeant concessum atque indultum. Schon zu Anfang des achten Jahrhunderts finden sich Beispiele, dass das peculiare servorum von den Stämmen des inneren Deutschlands anerkannt ist. Im Jahre 704 schenkt Herzog Heden von Thüringen an den Utrechter Bischof und Apostel der Friesen Willibrord mehrere Güter. In dem betreffenden Stiftungsbriefe[2]) heisst es unter Anderem: in castello Mulenberge donamus tibi tres casas cum mancipiis *una cum omni peculiari eorum.* Auch in einige Volksrechte wurde das peculium aufge-

[1]) Digest. XV, 1. [2]) Pardessus, diplom. II, 263.

genommen. Der zweihundertachtunddreissigste Artikel[1]) der Gesetzgebung des Königs Rothari lautet: „der Oberknecht des Viehhofs darf von seinem Eigenen einen Ochsen, eine Kuh, ein Ross, auch ein Haupt Kleinvieh mit Vertrag auf halben Nutzen, halben Schaden an Andere ausgeben, oder auf gleiche Weise von andern empfangen; aber nicht hat er das Recht ein Stück zu verkaufen, es sei denn zum Nutzen des Hauses, um es in baulichem Stande zu erhalten." Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, id est bovem, vaccam, caballum, similiter et de minutis peculiis in socio dare et in socio recipere; vendere autem non licet, nisi pro utilitate casae ipsius necessarium est, quatenus casae proficiat, ut non depereat. Der Sinn des Wortes peculium in der ersten Zeile schwankt zwischen der Bedeutung „Vieh", welche dasselbe sonst stets im longobardischen Gesetze hat, und zwischen dem Begriffe Sklavengut, der jedenfalls in dem Satze liegt. Denn wären die Thiere, von denen die Rede ist, reines Eigenthum des Herrn, so würde dem Sklaven weder die Befugniss, auf eigene Faust die fraglichen Pachtverträge abzuschliessen, noch viel weniger ein bedingtes Recht des Verkaufs zugestanden sein. Nicht blos die Longobardica, sondern auch die Bawarica erkennt das peculium servi an, doch letztere mit einer traurigen Beschränkung, von welcher ich unten handeln werde.

Nachdem einmal die Ansicht, dass das peculium dem Sklaven gehöre, durch lange Gewohnheit tiefere Wurzeln in den Herzen und Köpfen der Menschen getrieben hatte, liessen sich weitere Rechte darauf bauen. Es konnte nicht fehlen, dass der Sklave sein peculium selbst gegen den Herrn benutzte, d. h., dass er es versuchte, sich mit seinen sauren Ersparnissen loszukaufen. Diess ist in der That bald geschehen. Der Anhang zu Markulfs Sammlung enthält folgende wichtige[2]) Formel: dilectissimo mihi bene merito illi ille. Omnibus non habetur incognitum, sed patefactum, quod tu quotidie in bonis partibus fideliter mihi deservire non cessas, et pro respectu servitii tui et pro fidelitate tua, quam circa partibus meis impendere non desistis, mihi praepatuit plenissima et integra voluntas, propter nomen Domini, ut de servitio meo

[1]) Walter I, 728. [2]) Nro. 48, Baluzius II, 462.

temetipsum vel omne peculiare tuum redimere deberes, quod ita et fecisti, et dedisti mihi pro hoc, quod mihi bene complacuit, tam in argento quam in amictu valentes solidos tantos. Propterea hanc cartulam redemptionalem in te fieri et adfirmare rogavi, ut taliter fias ingenuus, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus vel natus, cum omni peculiari tuo, et nec mihi nec ulli heredum meorum nullum impendas servitium etc. Woher anders kann dieser Sklave, der seine Freiheit mit eigenen Mitteln erkauft, das Lehngeld bezahlt haben, als aus seinem peculium. Freilich war es ein gütiger Herr, der den Hörigen auf solche Weise freigab, und er wollte treue Dienste belohnen, aber gleichwohl sieht man, dass das peculium bereits als wirkliches Eigenthum des Hörigen betrachtet wurde, denn sonst würde der Herr den Sklaven aus Gnaden mit der Freiheit beschenkt und dagegen einen Theil seines peculium oder das Ganze für sich behalten haben, wozu er nach älterem Sklaven-Recht unbedingt befugt war. Auch aus vielen Urkunden[1]) geht hervor, dass einzelne Hörige sich mit ihrem peculium loskauften. Selbst die grausamen Bestimmungen der Bawarica und eines von Ludwig dem Frommen gegebenen Capitulars, welche, wie ich später zeigen werde, dem Sklaven das Anrecht auf das peculium absprechen, beweisen, dass längst eine milde Ansicht Eingang gewonnen hatte. Denn diese Gesetze heben ohne Frage ein älteres entgegengesetztes Gewohnheitsrecht auf. Ueberhaupt bessert sich im Laufe des siebenten und achten Jahrhunderts sichtlich die Lage der Sklaven. Die Kirche hat nicht umsonst für sie gewirkt. Beispiele kommen vor, dass Hörige durch Schenkung, Lehen oder eigene Arbeit, volles oder beschränktes Eigenthum und zwar sowohl in liegenden Gründen als an Menschencapital, d. h. an Sklaven, erwerben. Im Güterbuche von St. Germain wird ein Sklave Ratbert erwähnt, der eine kleine Strecke von Ackerland, Wiesen und Weinbergen besitzt, ja sogar ein zweiter Sklave Namens Maurus, der auf einem Gebiete, das nicht dem Kloster St. Germain gehörte, einen ganzen Mansus erworben hatte, welchen ein anderer Witlaich von ihm zu Lehen

[1]) Die Beweise gesammelt bei Guérard, polyptychon Irminon. I, 303. Note 18. [2]) Ibid. II, XVII, 46. S. 196 u. XII, 47. S. 129.

trug. Im Congestum Arnonis[1]) sind zwei Schenkungen, eine welche ein Freier, und eine zweite, welche ein Höriger an die Salzburger Kirche macht, in folgender Weise zusammengestellt: Tisa *libera* tradidit per licentiam Ottilonis ducis in pago Salzburggowe in loco nuncupante Munticulus (Muntigl) supra fluvio Salzaha mansos septem vestitos, qui fuerunt ex causa dominica. — Johannis *servus* tradidit per licentiam Tassilonis in pago Salzburggowe — mansum unum vestitum, qui fuit simili modo ex causa dominica. Die Ländereien, welche sowohl die freie Tisa, als der Sklave Johannes vergabten, hatten früher zum bairischen Kammergute gehört und waren beiden in Gestalt von Lehen übertragen worden. Aber durch die Belehnung hatte nicht blos der Freie, sondern auch der Sklave ein gewisses Eigenthumsrecht darauf erhalten, so dass sie das Gut — wiewohl nicht ohne Einwilligung des Herzogs — verschenken konnten. Seit dem Anfang des achten Jahrhunderts kommen urkundlich Sklaven vor, welche beneficiales heissen, weil sie Lehen trugen. Schenkungsbrief[2]) Eberhards vom Jahre 728: servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. Ein Capitular von unbestimmbarer Zeit, das Pipin, Karls des Grossen Sohn, als König von Italien — etwa um 800 — erliess, spricht[3]) von fiscalini et coloni et ecclesiastici atque *servi*, qui *honorati* beneficia et ministeria tenent. Von solchen Sklaven nun braucht[4]) Agobardus, Erzbischof von Lyon den Ausdruck beneficiales. Endlich finden sich in Urkunden von Stiftungen, die dem Kloster Fuld gemacht werden, Hörige (servi) erwähnt, welche Sklaven besitzen, die für sie arbeiten müssen. Im Jahre 797 schenkt[5]) eine, wie es scheint, nicht besonders bemittelte Frau Regiswinda an das Kloster des heiligen Bonifacius zu Fuld im Wormsgau auf der Markung Sulzheim terrae aratoriae jugeres quatuor et servum unum nomine Wolfoldum cum *mancipiis suis*, his nominibus Folcolt, Herifuns, Hrodbald, Salburg cum omni elaboratu eorum. Ebenso schenkt[6]) Guntram im Jahre

[1]) Kleinmayrn, Anhang, S. 24. [2]) Pardessus, diplom. II, 357. Guérard, polypt. I, 281. Note 23. [3]) Baluzius, capit. I, 541. [4]) De privilegiis et jure sacerdot. cap. 11 opp. I, 135. [5]) Schannat, tradit. Fuld. Nro. 125. S. 61. [6]) Ibid. Nro. 452. S. 181.

841 an dasselbe Kloster viele unweit des Mittelrheins gelegene Güter und namentlich aufgeführte Hörige, die auf Bauernwirthschaften (mansis) sitzen. Unter den letztern ist auch der Hörige (mancipium) Leobman et uxor ejus *cum mancipiis duobus*. So traurig die Stellung eines menschlichen Geschöpfs gewesen sein muss, das Lastträger eines andern Sklaven war, muss man doch im Angesicht der eben angeführten Thatsachen bekennen, dass das Loos der Hörigen im Allgemeinen sich gebessert hatte.

Der dritte Haupthebel, den die Kirche anwandte, um die Lage der Unterdrückten zu erleichtern, bestand darin, dass sie durch Mittel, deren Klugheit Bewunderung erregt, die Ausdehnung des Sklavenhandels unaufhörlich einzuschränken suchte. Frankreich war, wie ich früher zeigte, Mittelpunkt eines Sklavenhandels im Grossen geworden. Je mehr sich derselbe ausdehnte, je leichter den Besitzern die Gelegenheit gemacht wurde, ihre Hörigen gegen baar Geld umzusetzen, desto trostloser musste die Lage der Sklaven werden. Mit einem Schlage den traurigen Handel abzuschaffen stand nicht in der Kirche Gewalt, denn alle Freien hätten sich sonst wider sie empört, dagegen ruhte sie nicht eher, bis der Verkehr mit Menschenfleisch auf immer engere Grenzen, erst auf die des Reichs, dann auf die der Provinz, zuletzt auf die der Grafschaft oder der Mark eingedämmt war. Erst nach anderthalbhundertjährigen beharrlichen Anstrengungen wurde letzteres Ziel erreicht.

Eine Synode, die unter dem Merowinger Chlodwig II. um 644 zu Chalons sich versammelte, verordnet[1]) im neunten Canon: pietatis est maximae et religionis intuitus, ut captivitatis vinculum omnino a christianis redimatur. Unde sancta synodus noscitur censuisse, ut nullus mancipium extra fines vel terminos, qui ad regnum Domni Chlodowei regis pertinent, penitus debeat venumdare. Die gleiche Absicht hatte das Verbot[2]), welches 743 die unter dem Vorsitze des heiligen Bonifacius versammelte Synode von Liptinae erliess, dass kein christlicher Sklave an Heiden verkauft werden dürfe: similiter praecipimus, ut mancipia christiana paganis non tradantur. Meines Erachtens war dieser Beschluss

[1]) Mansi X, 1191. [2]) Canon 3, Mansi XII, 371.

gegen den Sklavenhandel gerichtet, welchen einzelne Deutsche mit freien Germanen und Slaven des Nordens und Ostens trieben. Obgleich die Sklaven Ursache hatten, für solche und ähnliche Massregeln dankbar zu sein, konnte der Handel im Grossen nur dann vernichtet werden, wenn es gelang den Verkehr auf die Grenzen der Provinz oder noch besser auf die engeren des Bisthums, der Grafschaft zu beschränken, und zugleich denselben lästigen und kostspieligen Förmlichkeiten zu unterwerfen.

Beides ist geschehen, zwar nicht durch Synoden, sondern durch die Staatsgewalt, allein man darf mit vollkommener Zuversicht annehmen, dass die Gesetzgeber unter dem Einflusse des Klerus die betreffenden Verordnungen erliessen. Auf die Grenzen der Provinz wurde der Sklavenhandel eingeengt durch die Alamannica und durch die späteren Zusätze zur Bawarica. Hiervon später. Auf das noch engere Gebiet der Mark trieb den Sklavenhandel Karl der Grosse zurück mittelst des Capitulars von 779, dessen neunzehnter Abschnitt[1]) so lautet: de mancipia(iis) quae venduntur, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi, aut centenarii, aut in praesentia vicedomini, aut judicis comitis, aut ante bene nota testimonia. *Et foras marcham nemo mancipium vendat.* Et qui hoc fecerit, tantas vices bannum solvat, quanta mancipia vendidit. Et si non habet pretium, in vadio pro servo semetipsum comiti donet, usque dum ipsum bannum solvat, d. h., der Verkauf eines Sklaven darf nur unter gerichtlichen Formalitäten in Gegenwart des Bischofs oder Grafen, in Gegenwart des Archidiacons, Centenars oder des gräflichen Stellvertreters, endlich in Gegenwart des Schulzen (der Unterrichter des Grafen) oder anderer tüchtigen Zeugen abgeschlossen werden. Es ist nicht erlaubt; Sklaven über die Mark hinaus zu verkaufen. Wer zuwiderhandelt, zahlt die unter dem Namen Königsbann begriffene Busse von 60 Schillingen für jeden verkauften Sklaven. Hat der straffällige Verkäufer nicht genug Geld, um die Busse zu entrichten, so leistet er mit seiner Person Bürgschaft für die Zahlung. Die Beiziehung geistlicher und weltlicher Beamten hat offenbar den doppelten Zweck, den Sklavenhandel zu

[1]) Pertz leg. I, 38.

erschweren und Vorsorge zu treffen, dass das Gebot bezüglich der Mark nicht übertreten werde. Was ist nun unter Marca zu verstehen? Man könnte an die Grenze des Reichs denken, da das Wort sonst wohl auch diese Bedeutung hat. Aber diese Deutung wird durch mehrere Gründe ausgeschlossen. Erstens bezeichnet zwar marca eine Grenze, aber die Reichsgrenze nur dann, wenn ein ergänzendes Wort, wie etwa regni, hinzukommt. Zweitens würde Karl der Grosse, wenn er nur den Verkauf der Sklaven ausser des Reichs verbieten wollte, hinter den Bestimmungen der Alamannica und Bawarica zurückgeblieben sein, ein Vorwurf welchen auf sich zu laden, gewiss nicht in seiner Absicht lag. Entscheidend endlich ist die Vergleichung des nächstfolgenden Abschnitts, welcher besagt, Niemand solle Harnische ausserhalb des Reiches verkaufen: brunias nullus foras nostro regno vendere praesumat. Dieser Satz ist, wie man sieht, sehr klar abgefasst. Hätte nun Karl nur den Zweck gehabt, den Verkauf der Sklaven ausserhalb der Reichsgrenzen zu verbieten, so würde er ohne Zweifel einen ebenso deutlichen Ausdruck gewählt haben. Die nächste Erklärung, die sich darbietet, ist Provinz, und in der That braucht sowohl die Bawarica als die Alamannica das Wort und zwar aus gleichem Anlass gerade in diesem Sinne. Titel 46 und 47 der Alamannica heisst: si quis feminam liberam extra *marcham* vendiderit, revocet eam; si quis liber liberum extra *terminos* vendiderit, revocet eum infra *provinciam*. Dann wieder Titel 37: mancipia foris *provinciam* nemo vendat, und Zusatzedict § 34: si quis alterum ligat et foris *marcha* vendit. Die Begriffe marcha, provincia, termini fallen hier ohne Frage zusammen. Dasselbe gilt vom bairischen Gesetz. Titel I, 4: si quis servum — foras *terminum* duxerit. Titel XII, 9: si quis servum alienum — foras *terminum* duxerit, hoc est foras *marcham*. Titel XV, 11: istud mancipium ego comprehendi extra *terminum* (ausserhalb der Landesgrenze), ubi dux exercitum duxit. Demnach scheint es gerathen, die Stelle des Capitulars von der Provinz zu verstehen und anzunehmen, Karl habe gewollt, dass kein Sklave aus der Provinz, in welcher er bisher diente, hinaus verkauft werden dürfte. Allein ich halte auch diese Erklärung aus mehreren Gründen für falsch. Erstens galt zwar Alamannien bis 748 und Baiern bis 788 für

die Franken als eine Provinz; allein die alten Theile des Reichs waren nicht in Provinzen, sondern in Grafschaften, Bisthümer, Erzbisthümer und später in Missenbezirke eingetheilt. Angenommen dass Marca gleichbedeutend mit Provinz sei, würde daher unwiderleglich folgen, dass die fragliche Bestimmung zwar zur Noth auf Alamannien und Baiern sich anwenden liesse, wo sie freilich ganz unnöthig war, weil dort das Verbot Sklaven ausser der Provinz zu verkaufen längst zu Rechte bestand, aber für das übrige Frankenreich gar keinen Sinn gehabt hätte, während doch das Capitular von 779 ohne Frage ein für das ganze Reich giltiges Gesetz ist. Auf so läppische Weise Gesetze zu erlassen, lag nicht in Karls des Grossen Art. Hierzu kommt noch ein anderer, meines Erachtens sehr wichtiger Grund. Der neunzehnte Abschnitt des fraglichen Capitulars schreibt beim Verkauf von Sklaven eine Ueberwachung vor, die so genau und peinlich ist, wie ich sie nirgends sonst in der Gesetzgebung Karls gefunden zu haben mich erinnere. Diess muss einen tiefern Grund haben. Ich will kurz meine Meinung sagen. Der ursprüngliche Sinn des Wortes Marca ist etwas Abgegrenztes, ein Bezirk. Da es nun verschiedene Bezirke gab, nahm das Wort verschiedene Bedeutungen an. Marca heisst in vielen Urkunden eine Feldmark oder das abgeschlossene Ganze der Güter einer politischen Gemeinde. Eine solche Feld- oder Dorfmark kann hier nicht gemeint sein; erstens, weil es an sich mehr als unwahrscheinlich ist, dass Karl den Umsatz der Sklaven auf solche allerengste Grenzen eingeschränkt haben sollte — der Ackerbau hätte dadurch leiden müssen, und gewiss wäre Widerstand erfolgt —; zweitens, weil sich gar kein vernünftiger Grund denken lässt, warum das Capitular zu solchen Verkäufen, die doch nur eine Gemeinde angingen, für gewisse Fälle den Bischof und den Grafen beizieht. Das Wort hat noch eine andere Hauptbedeutung. Im Jahre 811 liess Karl der Grosse eine Reihe Fragen entwerfen, die er, erzürnt über die Feindschaft zwischen Bischöfen und Grafen, die nach seinem Willen überall zusammenwirken sollten, bei den Ständen vorzulegen beschloss. Die erste dieser Fragen lautet[1]): quae causae efficiunt, ut

[1]) Pertz leg. I, 166.

unus alteri adjutorium praestare nolit, *sive in marca*, *sive in exercitu*, ubi aliquid utilitatis (pro) defensione patriae facere debet. Marca und exercitus stehen einander entgegen. Nun bezeichnet exercitus das Heerwesen (mit welchem die Bischöfe des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen mehr als genug zu schaffen hatten), folglich muss marca die bürgerliche Verwaltung in einem gewissen Kreise bedeuten. Warum fordert Karl, dass Graf und Bischof in der Mark zusammenwirken? Desshalb, weil in den *altgallischen* Theilen des grossen Reichs die Grenzen der Grafschaft und des Bisthums zusammenfielen — diesseits des Rheins war diess anders — und weil der Ausdruck marca den gemeinschaftlichen Amtsbezirk des Bischofs und des Grafen bezeichnet. Sofern man beide, Grafschaft und Bisthum, als Einheit betrachtet, war das Reich in Marken eingetheilt; hatte man nur die besondere amtliche Thätigkeit des Grafen im Auge, so zerfiel das Ganze in Grafschaften. Der eben entwickelte Begriff von marca liegt ohne Frage auch dem neunzehnten Abschnitt des Capitulars von 779 zu Grunde. Ich behaupte, die Aufsicht, welche Karl dort über den Sklavenhandel anordnet, hat entweder keinen Sinn, oder musste sie sich nicht blos auf den Ort, wo der Verkauf geschah, sondern noch viel mehr über den Ort erstrecken, wohin laut der gerichtlichen Versicherung des Käufers der eingehandelte Sklave gebracht werden sollte. Nun unterscheidet der fragliche Abschnitt sehr deutlich vier Stufen, der Verkauf hat zu geschehen entweder 1) ante bona testimonia oder 2) in praesentia vicedomini aut judicis comitis, oder 3) in praesentia archidiaconi aut centenarii, oder endlich 4) in praesentia episcopi vel comitis. Wenden wir diess auf die bekannten politischen Abgrenzungen des grossen Reichs an. Wenn Käufer und Verkäufer einem und demselben Weiler angehören, der nicht einmal einen eigenen Schulzen hat, so genügt das Zeugniss tüchtiger glaubwürdiger Männer —, denn in diesem kleinen Kreise ist kaum ein Unterschleif möglich. Stehen zweitens Käufer und Verkäufer, ohne gerade den nämlichen Ort zu bewohnen, unter demselben Schulzen oder Vicarius, so muss der eine oder andere beigezogen werden, damit er sich überzeugen kann, dass der verkaufte Sklave an den Ort, den der Käufer genannt hat, richtig gekommen ist; bewohnen Käufer und

Verkäufer verschiedene Orte, die aber zu einem und demselben Archidiaconat oder Centbezirk gehören, so hat der eine oder andere bei dem Kaufe zu erscheinen und in eigener Person oder durch seine Unterbeamten nachzuforschen, ob der Käufer nicht log. Endlich haben die Wohnorte des Käufers und Verkäufers nicht den Schultheiss, Vicar, Centenar oder Archidiacon gemeinsam, sondern ist nur der bischöfliche oder gräfliche Verband für beide derselbe, so muss in gleicher Weise der Graf oder Bischof eingeladen werden, den Kauf zu überwachen. Die räumliche Einheit aller aufgezählten Bezirke *der* Schulzen, *der* Vicare, *der* Centenare, *der* Archidiakone, *des* Grafen und *des* Bischofs ist die Mark; über die Mark hinaus darf kein Sklave mehr verkauft werden. Man sieht: nur die eben entwickelte Erklärung des Wortes marca hat innern Zusammenhang und schmiegt sich dabei naturgemäss jeder Wendung des Textes an; sie muss die richtige sein. Das Gesetz selbst erschwert und vertheuert den Verkauf von Sklaven in dem Masse, je weiter Käufer und Verkäufer auseinander wohnen, und versetzt dadurch — ohne dass es die Schreier merken — dem Grosshandel mit Menschenfleisch einen tödtlichen Streich. Wäre es gewissenhaft vollzogen worden — was freilich nicht geschah — so hätten die Händler ihr Gewerbe aufgeben müssen.

Capitel III.

Die Juden und die Sklaverei.

Noch auf andere nicht minder glorreiche Weise arbeitete der fränkische Klerus dem Sklavenhandel entgegen. Die Menschen, welche dieses verruchte Geschäft betrieben, waren vorzugsweise — Juden, Mitglieder jener zum Schacher gebornen Nation, deren Ahnen sich allem Anschein nach, bald nachdem durch Titus Jerusalem zerstört worden war, massenweise im südlichen Gallien und

noch mehr in Spanien niedergelassen hatten[1]). Gegen eben diese gallischen Juden führte die Kirche und zwar — wegen des Sklavenhandels — einen unerbittlichen, aber ihrer Seits sehr gerechten Krieg. Ich lasse die Beweisstellen nach der Zeitordnung folgen. Die dritte im Jahre 538 zu Orleans gehaltene Synode verordnet[2]) Canon 9: wenn christliche Sklaven, die im Besitze von Juden sind, zur Kirche fliehen, weil ihnen ihre Herren Dinge anbefehlen, welche gegen den christlichen Glauben streiten, oder wenn sie nach einmaliger Flucht und erfolgter Zurückgebung an den Herrn abermal dorthin fliehen, weil der jüdische Herr den Schwur der Straflosigkeit, gegen welchen sie ihm das erste Mal zurückgegeben worden waren, nicht gehalten hat, so sollen solche Sklaven nicht mehr ausgeliefert werden, sondern die Kirche hat das Recht, sie um einen gesetzlichen Preis loszukaufen, den öffentliche Schätzer bestimmen werden: de mancipiis christianis, quae in Judaeorum servitio detinentur, si eis, quod religio christiana vetat, a dominis imponitur; aut si eos, quos de ecclesia excusatos tollant, pro culpa, quae remissa est, affligere aut caedere fortasse praesumpserint, et ad ecclesiam iterato confugerint: nullatenus a sacerdote reddantur, nisi pretium offeratur et detur, quod mancipia ipsa valere pronuntiaverit justa taxatio. Diese Vorschrift wurde durch das vierte Concil von Orleans, das um 544 zusammentrat, bestätigt, und, wie mir scheint, erweitert. Canon[3]) 30: die früher erlassene Verordnung, dass christliche Sklaven, die im Besitze von Juden sich befinden, wenn sie in die Kirche oder zu andern Christen fliehen und um Lösung bitten, durch zusammengeschossenes Geld der Gläubigen um den gesetzlichen Preis losgekauft werden mögen, soll als vollkommen gerecht auch fürder gelten: cum prioribus canonibus jam fuerit definitum, ut de mancipiis christianis, quae apud Judaeos sunt, si ad ecclesiam confugerint et redimi se postulaverint, etiam ad quoscunque christianos refugerint et servire Judaeis noluerint, taxato et oblato a fidelibus justo pretio ab eorum dominio liberentur, ideo statuimus, ut tam justa constitutio ab omnibus catholicis conservetur. Die Juden hatten, wie es scheint, bei Hofe Klage geführt und Wider-

[1]) Gfrörer, Kirchengesch. III, 363. [2]) Mansi IX, 15 flg. [3]) Ibid. S. 118.

ruf des oben mitgetheilten Beschlusses der dritten Synode begehrt. Dieses Ansinnen war jedoch durch den Einfluss der Bischöfe bei Hofe abgewiesen worden. Nun gingen die Bischöfe weiter; während ihr früherer Beschluss sich darauf beschränkte, dass der Jude dann, wenn er entweder dem ins Asyl geflohenen und unter Bedingung zurückgegebenen Sklaven sein Wort nicht gehalten, oder wenn er ihm Dinge angesonnen habe, die dem christlichen Glauben widerstreiten, den gesetzlichen Lohnpreis annehmen müsse, bestimmten sie jetzt, dass der Sklave auf die einfache Erklärung hin, nicht mehr einem Juden dienen zu wollen, seine Loskaufung nachsuchen dürfe. Nur so konnte dem Menschenhandel der Juden kräftig gesteuert werden. Aber es ging in Frankreich, wie in Spanien drüben, wo die Beschnittenen durch ihr Geld alle wider sie zu Gunsten der Armen erlassenen Gesetze zu vereiteln wussten. Die Kirchenversammlung, welche zu Macon im Jahre 581 gehalten wurde, fasste[1]) unter anderen folgenden Beschluss: längst bestehen nicht nur kirchliche Vorschriften, sondern auch weltliche Gesetze darüber, was mit Christen zu geschehen habe, welche durch Kriegsgefangenschaft oder durch Betrug in die Sklaverei von Juden geriethen. Gleichwohl dringen Klagen zu uns, der Uebermuth der Juden sei so gestiegen, dass sie Christensklaven nicht einmal dann, wenn diese unter Anrufung gerichtlicher Hilfe den vollen Preis zu zahlen sich bereit erklären, losgeben wollen. Wir verordnen daher im Namen Gottes: kein Christ ist verbunden im Dienst eines Juden zu bleiben. Jeder Gläubige hat das Recht, einen christlichen Sklaven, sei es, dass er ihm die Freiheit schenken oder ihn in seinen Dienst nehmen will, um den Preis von 12 Schillingen vom Juden auszulösen, denn ein Greuel ist es, dass Christen, welche unser Herr und Erlöser um sein theueres Blut erkauft hat, in den Banden der Verfolger verstrickt sein sollen. Et licet quid de christianis, qui aut captivitatis incursu aut quibuscunque fraudibus Judaeorum servitio implicantur, debeat observari, non solum canonicis statutis sed et legum[2]) beneficio pridem fuerit constitutum: tamen quia nunc ita quorundam querela exorta est,

[1]) Mansi IX, 935, can. 16. [2]) Ein fränkisches Gesetz, das den Handel der Juden mit christlichen Sklaven verbietet, ist mir nicht bekannt.

quosdam Judaeos, per civitates aut municipia consistentes, in tantam insolentiam et proterviam prorupisse, ut nec reclamantes christianos liceat vel pretio de eorum servitute absolvi. Idcirco praesenti concilio, Deo auctore, sancimus, ut nullus Christianus Judaeos deinceps debeat deservire, sed datis pro quolibet bono mancipio duodecim solidis, ipsum mancipium quicunque christianus seu ad ingenuitatem seu ad servitium licentiam habeat redimendi, quia nefas est, ut quos Christus Dominus sanguinis sui effusione redemit, persecutorum vinculis maneant irretiti. Der Preis von 12 Schillingen scheint beim ersten Anblick nieder und unter dem wahren Werth, aber in Wahrheit ist er es nicht. Die Salica (Titel 35, 3) schätzt den Sklaven auf 15 Solidi, welche sie stets in Gold oder zu 40 Denaren berechnet. Da im Jahre 581, wo die Synode von Macon gehalten ward, die Silberwährung noch nicht bestand, so muss man annehmen, dass jene 12 Solidi Goldstücke sind. Nun lässt sich auf bündige Weise darthun, dass der Werth des Geldes zwischen der Mitte des fünften Jahrhunderts, um welche Zeit die Salica abgefasst ward, und zwischen 730 bedeutend gestiegen ist; denn die Bawarica, welche damals erlassen ward, berechnet den Sklaven nur zu 20 (Titel 5, 18), die Alamannica sogar nur zu 15 *Silber*schillingen (Titel 8). Der Silberschilling aber verhält sich zum Goldschilling, wie 12 zu 40 oder wie 1 zu $3\frac{1}{3}$. Man ist daher zu dem Schlusse berechtigt, dass im Jahre 581 zwölf Goldstücke wenigstens so viel werth waren als um 450 fünfzehn.

Vierzig bis fünfundvierzig Jahre nach Abfassung der Beschlüsse von Macon verbot[1]) eine Synode, welche um 625 zu Rheims gehalten wurde, überhaupt christliche Sklaven an Juden zu verkaufen. Canon 11: Christen dürfen weder an Juden, noch an Heiden verkauft werden; wenn ein Christ aus Noth sich entschliessen muss, seine christlichen Sklaven zu veräussern, so kann er sie nur an Christen abgeben. Wer dennoch an Juden oder Heiden verkauft, hat den Kirchenbann verwirkt und der Kauf gilt nichts. Juden, welche sich unterstehen, ihre christlichen Sklaven zur Annahme des Judenthums zu verleiten, oder dieselben

[1]) Mansi X, 596.

zu foltern, verlieren ihr Eigenthumsrecht auf einen solchen Sklaven und derselbe fällt dem Kammergute zu. Ut Christiani Judaeis vel gentilibus non vendantur; et si quis Christianorum necessitate cogente mancipia sua christiana elegerit venumdanda, non aliis nisi tantum christianis expendat. Nam si paganis aut Judaeis vendiderit, communione privetur et emtio careat firmitate. Judaei vero si christiana mancipia ad judaismum vocare praesumserint aut gravibus tormentis adfixerint, ipsa mancipia fisci ditionibus revocentur. Hier ein handgreiflicher Beweis, dass jener Ansatz von 12 Solidi nicht unter dem wahren Werthe stand. Denn wäre diess der Fall gewesen, so würden die Juden nicht zu Anfang des siebenten Jahrhunderts noch christliche Sklaven besessen haben. Nur weil sich nicht genug christliche Laien fanden, die um den Preis von 12 Goldstücken gläubige Sklaven loskauften, oder vielmehr, weil die Kirche nicht über die grossen Geldmittel verfügte, die nöthig gewesen, um alle christlichen Sklaven aus der Juden Händen einzulösen, kann es geschehen sein, dass letztere fortwährend im Besitze von Christensklaven blieben. Die Bischöfe schlugen daher einen neuen Weg ein: um zu verhindern, dass nicht Unglückliche in der Juden Klauen geriethen, verboten sie überhaupt den Verkauf von christlichen Sklaven an die Beschnittenen. Im übrigen erhellt deutlich aus dem angeführten Canon der Rheimser Synode, dass die Bischöfe im verborgenen Einklang mit dem Könige den betreffenden Beschluss gefasst haben. Wie hätten sie sonst verfügen können, dass ein Kauf nicht gelten oder dass den Juden gehörige Sklaven in gewissen Fällen Eigenthum der königlichen Kammer werden sollen! Aber warum haben die Könige nicht auf eigene Faust solche von der Menschlichkeit eingegebene Gesetze erlassen? Darum, weil sie diess nicht ohne Zustimmung der fränkischen Landtage thun konnten, und die Barone, die dort das grosse Wort führten, waren durch das Geld der Juden gewonnen und hätten nie Ja gesagt. Dagegen mit der Kirche durften sie es nicht ganz verderben, weil es einen Bann gab. Desshalb versteckten sich die Könige hinter das Bisthum.

Trotz aller Anstrengungen, welche der Klerus machte, dauerte der Sklavenhandel der Juden bis ins neunte Jahrhundert und noch länger fort. Der sachliche Zusammenhang bestimmt mich,

hier über das zu berichten, was der unvergleichliche Erzbischof Agobardus von Lyon für die armen Schlachtopfer jüdischer Gewinnsucht unternahm, obgleich er erst unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen blühte. Im Erzsprengel von Lyon lebten sehr viele Juden, welche den Gesetzen des Reichs zuwider verschiedenen Unfug trieben. Der Erzbischof zog sie desshalb zur Verantwortung und bestrafte die Schuldigen. Aber nun wandten sich die Juden an den Hof Ludwigs des Frommen, und so hoch war dort ihr Einfluss gestiegen, dass der schwache Kaiser den Hebräern Recht gab und auf unerhörte Weise gegen den Erzbischof einschritt. Zur Erklärung dieser Thatsache muss ich bemerken, dass der Streit um 828, also zu einer Zeit begann, wo Ludwig der Fromme mit der Partei der Reichseinheit, an deren Spitze Agobardus stand, zerfallen war, und dass die Juden durch ihre Geld- und Wuchereigeschäfte alle einflussreichen Höflinge gewonnen hatten. Die Anklage Agobards gegen die Hebräer drehte sich hauptsächlich um zwei Punkte. Erstlich weigerten sich die Juden zu gestatten, dass ihre heidnischen Sklaven getauft und nach der Taufe, den alten oben erwähnten Canones gemäss, um den gesetzlichen Preis vom Klerus losgekauft würden. In einem an die Grossen des Palastes gerichteten Schreiben[1]) spricht sich hierüber Agobard selbst so aus: „Die heidnischen Sklaven, welche die Juden gekauft haben und in ihren Häusern ernähren, lernen unsere Sprache, sehen die Feste, werden mit unserer Religion bekannt, verlangen die Taufe und fliehen in die Kirchen. Dürfen wir ihr Begehren abschlagen? Ich glaube der Himmel hat an einen solchen Sklaven grösseres Recht als der, welcher ihn erkaufte, und nur Gott allein ist der Leibeigene für seine Religion verantwortlich. Alle Lehrer der Kirche von den Aposteln an haben nicht erst die Erlaubniss der Eigenthümer abgewartet, um Sklaven zu taufen; nur geboten sie, dass letztere nach der Taufe in ihrem Stande verharren sollten, wenn es nicht anders sein könne, damit die Herren keinen Schaden an ihrem Eigenthum litten. — Wir sind bereit," fährt Agobard fort, „für

[1]) Ad Proceres palatii, Agobardi opp. I, 98, im Auszuge auch bei Bouquet VI, 358 flg.

die Sklaven der Juden, sobald sie getauft sind, den gesetzlichen Preis zu bezahlen, aber auch so wollen die Juden, auf den Schutz der Beamten des Kaisers pochend, ihre Leibeigenen nicht herausgeben." Man sieht, Agobard war in seinem Rechte, er handelte dem Beschlusse der ältern fränkischen Concilien gemäss. Aber diese galten nichts mehr. Kaiser Ludwig entschied, dass hinfort *kein heidnischer Sklave eines Juden wider den Willen des Herrn getauft werden dürfe.*

Der zweite Streitpunkt betraf den Handel, welchen die Juden mit *christlichen* Sklaven ins Ausland, nach Spanien trieben. Ich führe abermal die eigenen Worte Agobards aus seiner Klagschrift[1]) an Ludwig den Frommen an: „Beamte mit kaiserlichen Befehlen sind vom Hofe nach Lyon gekommen, ein Gegenstand des Jubels für die Juden, des Schreckens für die Christen. Unmöglich kann ich glauben, dass Solches mit Vorwissen des Kaisers geschah. Schon wagen die Juden uns Gesetze vorzuschreiben und Christum ungescheut zu lästern. Und warum widerfährt uns diese Behandlung? aus keinem andern Grunde, als weil wir den Mitgliedern unserer Gemeinde verboten, den Juden christliche Leibeigene zu verkaufen, weil wir diesen selbst den Handel mit christlichen Sklaven nach Spanien untersagten, und weil wir nicht dulden, dass Juden christliche Dienstboten in ihre Dienste nehmen und sie am Samstage zu feiern, am Sonntage zu arbeiten, während der Fasten Fleisch zu essen verleiten, noch dass Christen von den Juden Fleisch, das diese für unrein halten und spöttisch christliches Vieh nennen, kaufen dürfen. Die Juden prahlen mit der Gnade des Kaisers, mit ihrem Einflusse bei den höchsten Beamten des Reichs, mit ihrem freien Zutritt bei Hofe; sie weisen Kleider vor, die ihre Weiber von Fürstinnen zum Geschenke bekommen. Erlaubniss ist ihnen ertheilt worden, neue Synagogen zu bauen, ja die kaiserlichen Beamten haben sogar den Juden zu Gefallen Jahrmärkte vom Sabbat auf andere Tage verlegt." Nicht blos die alten Kirchensatzungen waren vergessen, auch das Gesetz Karls des Grossen vom Jahre 779, dass Sklaven nur innerhalb der

[1]) Liber de insolentia Judaeorum. Opp. I, 59, im Auszuge bei Bouquet a. a. O. VI, 363 unten flg.

Mark verkauft werden dürften, bestand nicht mehr. In der That fehlt dasselbe in der Sammlung des Ansegis, die 827 auf Befehl Ludwigs des Frommen veranstaltet ward, und vor allen Gerichten als amtliche Ausgabe galt, während Benedict, der Mainzer Levite, dasselbe in sein Machwerk aufzunehmen[1]) nicht ermangelt hat.

Am Schlusse obiger Klagschrift sagt Agobard, eben sei ein geborner Lyoner in die Heimath zurückgekommen, den die Juden vor 24 Jahren als Knaben gestohlen und nach Spanien verkauft hätten. Auf gleiche Weise seien noch viele andere Christenknaben gestohlen und ins Ausland abgesetzt worden, auch nähmen die Juden mit solchen Unglücklichen Dinge vor, welche zu nennen ihm die Ehrfurcht vor dem Kaiser verbiete[2]). Es ist der Mühe werth, diese räthselhaften Worte aufzuklären. Das Land, wohin die Juden ihre Sklaven vorzugsweise absetzten, war Spanien. Wem gehorchte damals die pyrenäische Halbinsel? den Saracenen, einem Volke, bei dem Vielweiberei bestand und welches Massen von Sklaven für seine Harems bedurfte. Nur mussten diese verschnitten, entmannt, Eunuchen sein. Schon zu den Zeiten des alten kaiserlichen Roms nahmen in der langen Stufenleiter des Preises der Sklaven die Eunuchen den ersten Rang ein. Am theuersten wurden bezahlt die Verschnittenen, nach ihnen die Aerzte, dann die Grammatiker, die Dichter, die Knabenhofmeister, die Abschreiber, die Vorleser, die Maler, die Schauspieler, die Musiker, die Fechter, die Seiltänzer, die Faustkämpfer, die Mathematiker, die Köche, die Spassmacher, die Gewerbverständigen, die Handarbeiter[3]). Die Juden unterliessen es nicht, mit jungen Sklaven diejenigen Zurüstungen vorzunehmen, welche ihnen den grössten Handelswerth für Spanien zu verschaffen verhiessen. Ums Jahr 950 besuchte der Lombarde Luitprand, der nachmals in des deutschen Kaisers Otto Dienste trat, als Gesandter des italienischen Königs Berengar den Hof von Constantinopel und überbrachte dem byzantinischen Herrscher zum Geschenk ausser

---

[1]) Capitul. I, 203. Pertz leg. II, b. S. 56. [2]) Die letzten Worte lauten im latein. Texte so: inventum est perpetrari a Judaeis multa *infanda*, quae *turpia* sunt ad scribendum. [3]) Cod. Justinian. VI, 43, 3. VII, 7, 1, 5. u. Guérard, Irminon I, 294.

vielen kostbaren Waffen vier Verschnittene, die damals von den Griechen laut seiner Angabe carzimasia genannt wurden. Aus Gelegenheit der letztern macht[1]) er folgende Bemerkung: Verdunenses mercatores ob immensum lucrum amputatis virilibus et virga pueros *eunuchos* facere et in *Hispaniam* ducere solent. Ich behaupte zuversichtlich, diese Kaufleute von Verdun waren Juden, und Agobard hat mit jenen räthselhaften Worten das von Luitprand beschriebene Verfahren angedeutet.

Ist es ein Wunder, dass der christliche Klerus bis ins spätere Mittelalter hinein die Juden als die gefährlichsten Feinde des Wohls der niedern Classen betrachtete und behandelte, während die grossen weltlichen Herren den Hebräern für schweres Geld ihren Schutz verkauften.

Capitel IV.

Das Heidenthum lehrt die Ungleichheit, das Christenthum die Gleichheit der Menschen.

Ich komme an ein viertes Hauptmittel, das die Kirche anwandte, um die Fesseln der Unterdrückten zu sprengen. Dasselbe hängt aufs engste mit einem altdeutschen Wahne zusammen, dessen Schösslinge auch in der Bawarica und Alamannica hervortreten. Die heidnischen Germanen glaubten, dass alle Bewohner des Nordens von den Göttern abstammen, aber in sehr verschiedener Abstufung. Der Gott Heimdallr besuchte auf seiner Reise die Stammmutter des Sklavengeschlechts und zeugte mit ihr den Thräl oder zu deutsch den Schalk. Der Thräl war hässlich von Gestalt, hat schwarze Haut, schwielige Hände, Knorren an Händen und Füssen, dicke Finger, dummes Antlitz, krummen Rücken, vorstehende Füsse. Zur Frau erhielt er ein ihm gleichartiges Weib, mit krummer Nase, Hände und Füsse voll Narben, die Arme von

[1]) Antapod. VI, 6. Pertz, scriptor. III, 338.

der Sonne verbrannt. Die Söhne des Thräl und der Thyr, seines Weibes, heissen Hreimr (der Russigte), Fiösnir (der Aschenknecht), Klur (der Ungeschliffene), Kleggi (der Schmeerbauch), Kefsir (der Zänker), Fulnir (der Tückische), Drumbr (der Tölpel), Digraldi (der Dickkopf), Dröttr (der Faule), Lutr (der Krumme). Ebensolche Namen führen die Töchter des Thräl und sein Geschlecht ist zu nichts gut, als Lasten zu tragen, Holz zu fällen, Schweine zu hüten, Torf zu graben. Mit der Stammmutter der Liten zeugte Heimdallr den Bauern, der rothe Haare und triefende Augen hat, sonst aber besser gestaltet war als der Thräl, auch eine etwas hübschere Frau erhielt. Aus dieser Ehe entsprang das Litengeschlecht, dessen Beruf ist, Pflüge und Wagen zu machen, Häuser und Scheunen zu bauen, zu säen, zu ärnten, Stiere anzuspannen. Drittens umarmte der Gott die Edelfrau, dieselbe trug ein himmelblaues Kleid, lange Schleppe und glänzenden Schmuck, schön war sie, ihre Brust, ihr Hals blendender als Schnee. Aus der Verbindung des Gottes und der adeligen Frau entstand das Geschlecht der Jarle mit blonden Haaren, schönen Wangen, blitzenden Augen, das geboren ist Rosse zu tummeln, das Schwert zu schwingen, Thiere zu jagen, durch die Ströme zu schwimmen[1]). Diese uralte Sage hat eine doppelte Wurzel, erstens liegt ihr die Thatsache zu Grunde, dass bis in die Urzeit hinauf Menschen verschiedenen Stammes den Norden bewohnten — der Thräl ist ein Lappe, der Bauer ein Slave, Lette oder Kelte, der Jarl ein Germane; zweitens der Rechtssatz, dass bei gemischten Ehen die Nachkommenschaft der ärgeren Hand folgt, welcher in unserer Geschichte eine so überaus wichtige Rolle spielt und in der Ripuaria (Titel 58, 11) auf lateinisch durch die Worte ausgedrückt wird: generatio semper ad inferiora declinetur. Unter jenen drei Kindern erkennt der Gott nur den Jarl als seinen Sohn an, weil dessen Mutter, die Edelfrau, ihm gleichsam ebenbürtig war. Der altgermanische Volksglaube dehnte die tiefe Kluft zwischen den drei Classen der Gesellschaft bis über den Tod und in das zukünftige Leben hinüber aus. Die Geister der Edlen, der Liten und Schalken kommen nicht an den gleichen Ort. Das Harbardhs-Lied[2]), ein

[1]) Rigsmal, Edda Sämundar III, 170 flg. [2]) Edda Sämundar I, 102.

Theil der alten Edda, singt: „Die Edlen, welche in der Schlacht fallen, nimmt Odin in seine Hallen auf, das Geschlecht der Schalke findet seine Stätte bei Thor.“ Wie die schon oben mitgetheilte Stelle andeutet, werden nicht alle Edlen der Ehre bei Odin zu wohnen gewürdigt, sondern nur diejenigen, welche in der Schlacht oder nachher in Folge der erhaltenen Wunden endeten, die andern dagegen, die an Krankheiten oder an Altersschwäche starben, verweist der nordische Glaube [1]) an eine besondere Behausung im Reiche Nifleheim, Hela (wovon das deutsche Hölle) genannt. Diese Ansicht, welche bekanntlich der schwedische Dichter Tegner auf schöne Weise in die Frithjofssage verwob, reicht in das graue Alterthum hinauf und wird durch griechische Schriftsteller bestätigt. In seiner Schrift über den Gothenkrieg berichtet [2]) der Byzantiner Prokopius: bei dem deutschen Stamme der Heruler sei es Sitte, dass Kranke und Greise ihre Verwandten bitten, sie zu tödten. Dieser Bitte werde stets willfahrt: ein nicht anverwandter Heruler ersteche den Kranken oder Greis, der zu solchem Zwecke auf einen Scheiterhaufen gelegt worden, mit einem Dolche, und übergebe zum Wahrzeichen vollbrachter That die blutige Waffe den Verwandten. Letztere zünden sodann den Scheiterhaufen an und sammeln nach Verbrennung der Leiche die Knochen, welche begraben wurden. Unmöglich kann man bezweifeln, dass dieser Gebrauch mit obiger Lehre zusammenhängt, laut welcher nur die im Kampfe oder an Wunden gestorbenen Freien in Odins Hallen gelangen.

Nicht minder klar spiegelt sich die andere Seite des nordischen Glaubens, die Satzung von der argen Hand, in den alten Gesetzbüchern ab. Allen Volksrechten ist die Bestimmung gemeinschaftlich, dass bei gemischten Ehen 1) der edlere Theil durch Vermischung mit dem Unedlen sich verunreinige und seinen Stand verwirke, 2) dass die Kinder aus solchen Verbindungen dem Stande des unedleren Theiles folgen. Konnte der christliche Klerus sich ernstlich einer solchen grausamen Gesetzgebung unterwerfen? Nimmermehr! Dieselbe verstiess 1) gegen die Grundlehre

[1]) Edda Sämundar III, 422. [2]) De bello gothico II, 14 opp. edit. Bonnens. II, 199.

des Evangeliums, dass alle Menschen vor Gott gleich und arme Sünder seien, und dass keiner den andern unterdrücken dürfe. Auch in den Zeiten des Umsturzes, da die alte römische Welt unter den Streichen der Deutschen zusammenbrach, sowie des masslosesten Adelstolzes hat der christliche Klerus diese Lehre stets standhaft bekannt. Der heilige Severinus [1]) predigt im fünften Jahrhundert: servos ut filios enutri, apud Dominum enim aequales sunt, quia personas non accipit; ebenso [2]) im neunten Jahrhundert der Bischof Jonas von Orleans: potentes et divites edocti agnoscant et servos suos et pauperes sibi natura aequales. Zweitens verstiess jene Gesetzgebung gegen einen Grundsatz des römischen Rechts, dem die Kirche folgte, nämlich gegen die Regel [3]), welche gewöhnlich in der Formel ausgedrückt wird: partus sequitur ventrem; war die Mutter eine Freie, so ist es auch das Kind. Endlich verletzte sie durch ihre Anwendung aufs bürgerliche Leben — wie ich unten zeigen werde — den christlichen Hauptartikel von sakramentaler Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Ehe.

Unendlich schwer war es einem so tief gewurzelten, so unbändigen Vorurtheil entgegenzuarbeiten — doch es gelang, aber nur nach Anstrengungen, die drei Jahrhunderte lang beharrlich fortgesetzt wurden. Man kann die Wirksamkeit der Kirche in Bekämpfung des Satzes der argen Hand, obgleich sie grossen Theils eine stille war, zwar nicht von Jahr zu Jahr, doch von Epoche zu Epoche verfolgen.

Capitel V.

Die Kirche bekämpft den Satz von der argen Hand.

I. Je älter die Volksrechte sind, desto strengere Bestimmungen haben sie bezüglich des Unterschieds der Kasten; je jünger, desto

[1]) Doctrina Severini episcopi bei Sirmond opp. II, 912. [2]) De institut. laic. II, 22, bei d'Achery spic. I. [3]) Guérard, Irminon. I, 407.

gelinderen Ton schlagen sie an und diese Milderung ist das Werk geräuschloser Thätigkeit der Kirche.

Die älteste Fassung des salischen Gesetzes betrachtet jede Ehe, die eine Freie unter ihrem Stande eingeht, als Raub, als Entführung, weil sie es für unmöglich hält, dass eine Freigeborne sich an einen Sklaven oder Liten wegwerfe. Die Abschnitte 6 und 7 des dreizehnten Titels, der vom Weiberraube handelt, besagen[1]: wenn ein Höriger des Königs, oder ein Lite eine Freigeborne entführt, büsst er mit dem Leben. Wenn eine Freigeborne einem von Beiden freiwillig folgt, hat sie ihren Stand verwirkt (und wird Sklavin). Si puer regis vel litus ingenuam feminam traxerit, de vita componat. Si vero ingenua quemcunque de illis suam voluntatem secuta est, ingenuitatem suam perdat. Die That eines Freien, der eine Sklavin öffentlich heirathete, konnte nicht unter den Gesichtspunkt des Raubes gefasst werden. Die Salica musste daher in diesem Falle unverhohlen mit der Sprache heraus[2]). Titel 25, 3: wenn ein Freier sich offen mit der Sklavin eines andern vermählt, sinkt er mit seinem Weib in bleibende Knechtschaft. Si vero ingenuus cum ancilla aliena publice se junxerit, ipse cum ea in servitio permaneat. Letzterer Ausdruck ist ohne Zweifel absichtlich gewählt, er soll anzeigen, dass derjenige, welcher sich — nach der Ansicht des Gesetzgebers — auf solche Weise entehrt hatte, nie mehr freigekauft werden kann. Die späteren Fassungen, namentlich die Emendata, drücken sich[3]) deutlicher aus. Titel 14, 6. 7. 11. 15: si puer regis vel lidus ingenuam feminam traxerit, de vita componat; si vero ingenua femina quemque de illis sua voluntate secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat; si quis ingenuus ancillam alienam in conjugio acceperit, ipse cum ea in servitium implicetur; si quis lidam alienam in conjugium sociaverit, solidis triginta culpabilis judicetur. 30 Goldschillinge betrug nach Titel 35, 6 der ältesten Fassung das Wehrgeld einer erschlagenen Hörigen. Der Freie, welcher eine Litin heirathete, zahlt also so viel, als wenn er eine Sklavin geraubt oder umgebracht hätte. Dagegen büsst der, welcher noch eine Stufe unter der Litin, nämlich eine Sklavin heirathet, mit Verstossung in die

[1]) Waitz, Recht der sal. Franken S. 227. [2]) Ibid. 235. [3]) Pardessus, loi salique, S. 286 flg.

Knechtschaft. Vor dem Gesetze gehört nämlich die Litin noch zum Menschengeschlecht, die Sklavin aber ist ein Thier. Die Salica hatte den Fall noch nicht vorgesehen, dass eine Freie ganz aus eigenem Antrieb, und folglich ohne allen Zwang, einem Sklaven die Hand gab. Dieser Fall trat ohne Frage dann ein, wenn die Freigeborne den eigenen Sklaven heirathete. König Chlodwig, der Stifter des fränkischen Reichs, füllte die übrig gelassene Lücke mit blutiger Schrift aus. Zusatzedict [1]) zur Salica vom Jahre 500. Artikel 5: wenn ein freies Weib sich mit ihrem eigenen Sklaven vermählt, so soll all ihr Eigenthum dem Staatsschatze verfallen, sie selbst soll friedlos sein. Tödtet sie einer ihrer Verwandten, so darf weder die Sippschaft noch der Fiskus ein Wehrgeld von dem Mörder fordern. Der Sklave, mit dem sie sich verbunden hat, soll die härteste Folterpein erdulden und aufs Rad geflochten werden. Wenn einer ihrer Verwandten, oder wer es auch sonst sei, der Friedlosen Brod reicht, oder sie gastlich aufnimmt, zahlt ein Solcher 15 Schillinge Busse. Der Urtext lautet so: Ueberschrift: de muliere, (quae) se cum servo suo copulat. Dann das Gesetz: si quis (quae) mulier (est), qui (quae) cum servo suo in conjugio (se) copulaverit, omnes res suas fiscus acquirat, et illa *aspellis* faciat (fiat). Si quis de parentibus eum occiderit, nullus mortem illius, nec parentes nec fiscus, nullatenus requiratur. A vero muliere ipsius (mulier ipsi) (si quis) de parentibus aut quilibet panem aut hospitalem (hospitium) dederit, solidis quindecim culpabilis judicetur. Die sprachlichen Unregelmässigkeiten dieses Textes sind gewöhnliche Barbarismen, die in den uralten merowingischen Gesetzen häufig vorkommen, aber das Wort aspellis, an das sich bis heute, so viel ich sehe, weder Herr Pertz, noch einer der andern unserer altdeutschen Sprachmeister gewagt hat, bedarf gründlicher Erläuterung. Das nächste und beste Hülfsmittel liefert ein zweites Zusatzedict zum salischen Gesetze, welches noch im nämlichen Jahrhundert König Childebert erliess und welches nur in andern Worten dieselbe Strafe verhängt. „Wenn ein Verbrecher," heisst [2]) es in dieser andern Stelle, „auf wiederholte Ladungen vor Gericht nicht erschienen ist, dann: tunc rex

[1]) Pertz leg. II, 3. [2]) Ibid. S. 8.

eum extra sermonem suam ponat, et omnes res eorum (statt ejus) erunt suas — statt suae oder vielmehr statt regis — es ist ein gewöhnlicher Germanismus. Der König setzt ihn ausser seinem Schutz und die Sachen des Verbrechers werden sein (nämlich des Königs) sein — et qui eum paverit aut hospitalem collegat (als Gast aufnimmt), etiam uxor sua propria solidis 15 culpabilis judicetur. Die Strafe ist die nämliche, hier wie dort verliert der Verbrecher sein Vermögen, hier wie dort werden seine nächsten Verwandten, wenn sie ihm Hülfe reichen, mit einer Königsbusse von 15 Schillingen bedroht. Auch die beiden Hauptglieder, welche die Friedlosigkeit aussprechen, müssen gleichbedeutend, mit andern Worten: aspellis muss soviel sein als extra sermonem positus. Die Ausdrücke sermo oder ähnliche wie verbum, tuitio, defensio kommen auch sonst häufig [1]) im nämlichen Sinne vor. Z. B. Gregor, Fränkische Geschichte IX, 27: rex praeceptionem tribui jussit, ut in *verbo* suo posita a nullo unquam — molestiam pateretur; daselbst IX, 19: regina Brunichildis in verbo posuerat Sicharium; salisches Gesetz XIII, 6: si vero puella in verbo *regis* fuerit; Ripuaria 35, 3: mulier, quae in *verbo* regis est. Dann weiter: in nostro mundeburdo vel tuitione; sub nostro mundeburde vel defensione; in sermone tuitionis nostrae vel mundiburde; sub sua tuitione et sermone; in nostro sermone. Klar geht aus diesen Stellen, denen leicht noch andere beigefügt werden können, hervor, dass in der Zusammensetzung aspellis eine Wurzel enthalten sein muss, welche soviel besagt, als Wort oder Rede, den Sinn Königsschutz hat und dem Begriff Mund nahe verwandt ist. Und nun sind wir am Ziele. Zum altdeutschen Sprachschatz gehört [2]) die Wurzel Spell, welche Rede, Wort bedeutet und sich in der englischen Zusammensetzung Gospel, gutes oder Gottes Wort, für Evangelium erhalten hat. Die Vorsetzsylbe a drückt die Verneinung aus, ganz wie in dem fast gleichbedeutenden Wort amund, welches die Lombardica durch a mundio domini extraneus erklärt [3]). Der lateinische Satz extra sermonem positus ist also eine wörtliche Uebersetzung von aspell, und wir haben zugleich

[1]) Stellen gesammelt bei Waitz, Verfassungsgeschichte II, 142. [2]) Graff, Sprachschatz VI, 333. [3]) Edictum Rotharis §. 225. Walter, I, 722.

die altdeutsche Bezeichnung für verbum regis, nämlich spell, und für Friedlosigkeit — aspell gefunden.

Blicken wir zurück. Die Salica und ihre ältesten Zusätze bestrafen den Freien, der eine fremde Sklavin heirathet, mit Knechtschaft, den Sklaven, der eine Freie entführt, mit dem Tod, den Sklaven, der auf die Heirathsanträge seiner Gebieterin eingeht, mit der Hinrichtung durch das Rad, die Freigeborne, welche den Sklaven aus eigenem Antriebe heirathet, mit Friedlosigkeit, welche fast schlimmer ist als Hinrichtung.

Zweihundert Jahre nach Abfassung der Salica und — wie ich später darthun werde, etwa 60 Jahre vor dem Erscheinen des zweiten fränkischen Volksrechts — der sogenannten Ripuaria legte König Rotharis durch sein Edict vom Jahre 643 den Grund zum lombardischen Gesetzbuch. Dieses Edict tritt bezüglich der Bestimmungen über die gemischten Ehen grossen Theils in die Fusstapfen der Salica. Es schreibt folgendes vor, Abschnitt[1]) 218: si aldia (der lombardische Name für das, was die Franken litus oder lita nennen) aut liberta in casa aliena ad maritum intraverit et servum maritum tulerit, libertatem amittat. Wenn eine Litin in ein fremdes Haus heirathet und einen Sklaven zum Manne nimmt, verliert sie die Freiheit. Daselbst Abschnitt 220: si aldius ancillam suam aut alterius tulerit ad uxorem, filii, qui ex ipsa ancilla nascuntur, sint servi ejus, cujus et mater ancilla est. Der lombardische Lite kommt etwas besser weg als die Litin, nicht er selbst, wohl aber seine Kinder werden Sklaven. Daselbst Abschnitt 222: si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum; et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint. Et si parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio regis aut actori aut Sculdaiso ipsam in curtem regis ducere et infra pensiles ancillas constituere. Der Sklave (und wie mir dünkt auch der Alde oder Lite), der eine Freie heirathet, büsst mit dem Leben; die Freigeborne, die einen Sklaven zum Manne nimmt, verfällt der Gewalt ihrer nächsten

[1]) Walter I, 721.

Verwandten. Diese können sie tödten oder verkaufen und ihr Vermögen an sich ziehen. Thun sie es nicht, so haben die königlichen Amtleute das Recht, die durch die Sklavenehe entehrte Freie auf den nächsten Königshof abzuführen und unter die Dienstweiber zu stecken, welche für die Hofkammer Wolle und Linnen spinnen und weben müssen. Gastalden hiessen auf lombardisch die königlichen Oberrentamtleute, welche niedere Steuereinnehmer und Schulzen unter sich hatten. Man vergl. Edict. Roth. Abschnitt[1]) 378: si Gastaldius aut quislibet actor regis post susceptas et commissas sibi ad gubernandum curtes aut casas regis; und Liutpr. leg.[2]) VI, 6: si quis Gastaldius aut actor regis curtem regiam habens ad gubernandum, dann weiter unten: si per actorem fraus facta — et per Gastaldium inventa fuerit. Der Gastalde hatte folglich den actor oder den Unterrentmeister zu überwachen. Das Wort Gastalde kommt meines Erachtens von dem altdeutschen staljan, stallan, stellen her und heisst buchstäblich der Bestallte, Angestellte. Endlich sieht das Edict Rothars noch den Fall vor, dass ein Freier seine eigene Sklavin heirathet. Abschnitt[3]) 223: si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia, tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est widerboram, et legitimam facere per garathinx — tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii, qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur. Ein Freier ist befugt seine eigene Leibeigene zu heirathen, aber er muss sie dann vollkommen frei, gleichsam wiedergeboren, machen. Diess geschieht dadurch, dass er sie durch volle Urkunde in alle Rechte einer freien Gemahlin einsetzt. Ist diess geschehen, so haben ihre Kinder das Erbrecht als Freigeborne. Die Ausdrücke thingare, thinx und garathinx, die häufig im lombardischen Gesetzbuche vorkommen, sind schwierig. Eine genaue Vergleichung der verschiedenen Stellen brachte mich auf folgende Ansicht. Thingare — abgeleitet von der Wurzel thing „Gericht, Malstätte" — hat die Bedeutung: einen gerichtlichen Akt vornehmen. Da diess gewöhnlich durch Urkunden geschah und meist Schenkungen betraf, so heisst thingare auch urkundlich

[1]) Walter I, 750. [2]) Ibid. S. 780. [3]) Ibid. S. 722.

schenken und das Hauptwort thinx Urkunde, namentlich Schenkungsurkunde, Verschreibung. Eine solche Urkunde konnte entweder eine einfache oder eine vollgültige, mit allen gerichtlichen Formalitäten versehene sein. Letztere Eigenschaft erhielt sie dadurch, dass sie durch die gesetzliche Zahl freier Zeugen unterschrieben wurde, sie hiess dann Garathinx von gara, welches ganz bedeutet und sich noch in unserem heutigen gar erhalten hat. Zum Beweise meiner Behauptung berufe ich mich namentlich auf den Abschnitt 172 des Edicts von Rotharis: si quis res suas alii thingare voluerit, *non absconse, sed ante liberos homines*, ipsum garathinx faciat, quatenus qui thingat et qui gisil fuerint, liberi sint, ut nulla in posterum oriatur intentio (contentio). Gisil bezeichnet einen Mann, der für etwas einsteht, mit andern Worten, einen Zeugen.

Im Ganzen sind die Bestimmungen der Lombardica über die gemischten Ehen, obgleich an sich streng genug, doch um ein merkliches milder, als die der Salica. Der Lite, der unter seinem Stande heirathet, verfällt nicht selbst der Knechtschaft, sondern nur seine Kinder. Die Verwandten einer Freigebornen, die einen Sklaven geehlicht hat, können sie tödten, verkaufen, ihres Vermögens berauben, aber sie werden nicht mehr durch Strafen gezwungen, die Unglückliche dem Hungertode, der Verzweiflung Preis zu geben. Gleicher Weise ist es dem Könige freigestellt, ob er die Gemahlin des Sklaven zu seiner Hörigen machen will oder nicht. Hierzu kommt noch ein dritter Punkt. Die Salica nimmt gar nicht die Möglichkeit an, dass ein Freier seine Sklavin eheliche, vermuthlich weil sie voraussetzt, der verliebte Herr werde sich auch ohne kirchliches Band zu helfen wissen. Anders die Lombardica: sie gestattet die Vermählung des Freien mit der Leibeigenen, sorgt aber zugleich durch eine weise und menschliche Verordnung dafür, dass die Kinder aus solcher Ehe nicht wie Bastarde in der Welt dastehen, noch heimlich oder offen dem Vater und der Mutter fluchen.

Die Ripuaria, zu der ich übergehe, steht bezüglich der gemischten Ehen zur Lombardica ungefähr in demselben Verhältnisse, wie diese zur Salica. Das ripuarische Gesetz gibt folgende Vorschriften. Titel 58, 9: wenn ein Freigelassener eine Sklavin des Königs oder der Kirche oder eines Freigelassenen ehelicht,

wird er wie sie Sklave. Wenn eine Freigelassene dasselbe thut, sinkt sie mit ihren Kindern in Knechtschaft. Wenn dagegen ein Freigelassener die Sklavin eines ripuarischen Franken heirathet, so verfällt nicht er selbst, wohl aber seine Nachkommenschaft der Sklaverei: si tabularius ancillam regiam aut ecclesiasticam seu ancillam tabularii in matrimonium sibi sociaverit, ipse cum ea servus permaneat. — Quod si tabularia hoc fecerit, ipsa et generatio ejus in servitium inclinentur. Si autem tabularius ancillam Ripuariam acceperit, non ipse, sed generatio ejus serviat. Die Ursache des Unterschieds in der Behandlung beider Fälle denke ich mir so: die Hörigen des Königs und der Kirche, zu welchen letzteren auch die Sklaven der Freigelassenen gehörten, befanden sich in weit besserer Lage, als die Hörigen der gemeinen Franken; sank daher ein Freigelassener wieder in den Stand eines kirchlichen oder königlichen Hörigen zurück, so war er zwar gestraft, aber nicht grausam gestraft, was der Fall gewesen wäre, wenn er durch die Heirath mit der Sklavin eines Ripuariers selbst Höriger des Eigenthümers seiner Frau hätte werden müssen. Hierzu kommt noch ein anderer Grund. Jeder, der durch eine Missheirath den freien oder halbfreien Stand verwirkte, wurde Sklave des Herrn seiner Frau. Hätte man daher den Freigelassenen, der laut dem ersten Abschnitt des achtundfünfzigsten Titels unter dem Schutz der Kirche stand und ihr Zins zahlte, wegen einer Missheirath verdammt, für seine Person Sklave eines gemeinen Franken zu werden, so würde die Kirche alle Dienste, die er bisher zu leisten verbunden war, verloren haben. Diess wollte der Urheber des ripuarischen Gesetzes vermeiden, denn er suchte die Kirche zu gewinnen. Abschnitt 11: wenn eine freigeborne Ripuarierin einen Dienstmann der Kirche, des Königs, oder einen Romanen, oder wenn ein freigeborner Ripuarier eine Romanin, oder eine Freigelassene oder eine Unterthanin des Königs ehelicht, folgen die Kinder aus solchen Ehen stets der argen Hand. Si ecclesiasticus, Romanus, vel regius homo ingenuam Ripuariam acceperit, aut si Romana, vel regia, seu tabularia ingenuum Ripuarium in matrimonium acceperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur. Die Glieder des ersten und zweiten Satzes gleichen sich; aber im zweiten wird statt ecclesiastica das Wort

tabularia (Freigelassene) gebraucht. Man sieht hieraus, dass nicht von gemeinen Leibeigenen, sondern von einer höheren Classe derselben, die den sonstigen freien Colonen gleich steht, die Rede ist. Auf dasselbe Ergebniss weist die Zusammenstellung des ecclesiasticus und regius mit dem Romanen hin, denn die Romanen haben gewöhnlich das Wehrgeld und die Vorrechte der Colonen. Abschnitt 14: „wenn ein Ripuarier eine Sklavin des Königs, der Kirche oder eines Freigelassenen, ehelicht, so verfällt nicht er selbst, wohl aber seine Nachkommenschaft in Sklaverei. Wenn dagegen ein Ripuarier die Sklavin eines andern Ripuariers heirathet, wird er gleich seiner Frau Knecht. Ebenso, wenn eine Ripuarierin die gleiche Missheirath eingeht, verfällt sie selbst sammt ihren Kindern der Knechtschaft.“ Si Ripuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, non ipse, sed procreatio ejus serviat. Si autem Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, ipse cum ea in servitio perseveret. Similiter et si Ripuaria hoc fecerit, ipsa et generatio ejus in servitio perseverent. Hier tritt abermal eine entgegengesetzte Behandlung zweier ähnlicher Fälle ein, gerade wie oben bei Abschnitt 9 und 10, nur in umgekehrter Richtung. Ich glaube die Absicht des Gesetzgebers war, das richtige Verhältniss, in welches die Bestimmung des neunten und zehnten Abschnitts eine Lücke gebrochen, auf anderer Seite wieder herzustellen. Noch ist ein Abschnitt, der achtzehnte, übrig: „wenn eine freigeborne ripuarische Frau *wider den Willen ihrer Verwandten* einen ripuarischen Sklaven ehelicht, so soll ihr vom Könige oder von dem Grafen ein Schwert und eine Kunkel dargereicht werden. Wählt sie das Schwert, so muss sie den Sklaven erstechen; wählt sie die Kunkel, so ist sie der Knechtschaft verfallen: quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat, si autem conuculam, in servitio perseveret.“ Schon der sechzehnte Abschnitt hatte bestimmt, dass eine freie ripuarische Frau, wenn sie einen Sklaven zum Manne nehme, die Freiheit verwirke. Warum wird hier derselbe Fall noch einmal erwähnt? Man könnte sagen, das Gesetz unterscheide zwischen Ripuaria und *ingenua* Ripuaria, unver-

merkt werde neben den gemeinen Freien ein Adelstand eingeführt. Ich glaube diess nicht, denn erstens findet in der Behandlung der Freigebornen, welche der achtzehnte, und der Ripuarierin, von welcher der sechzehnte Abschnitt handelt, kein wesentlicher Unterschied statt, und zweitens ist nicht abzusehen, wesshalb in einer zweiten Stelle (Abschnitt 11), wo ebenfalls Ripuarii ingenui und Ripuariae ingenuae erwähnt werden, Edle gemeint sein sollten. Denn man wird nicht behaupten wollen, dass vorzugsweise edle Ripuarier und nicht gemeine Freie Sklavinnen heiratheten. Der Grund, warum der achtzehnte Abschnitt auf die Ehe einer ripuarischen Frau mit einem Sklaven zurückkommt, liegt in dem Beisatze: si parentes ejus hoc contradicere voluerint, einer Bedingung, von welcher der sechzehnte Abschnitt abgesehen hatte. Nicht selten scheint es der Fall gewesen zu sein, dass die Verwandten einer Freien, welche in einen Sklaven verliebt war, sowohl gegen die Ehe als gegen ihre Folge, die Verknechtung, welcher die Freie entgegenging, bei Hofe Widerspruch einlegten. Das Gesetz verordnet nun für diesen Fall, dass der Freien, wenn sie der Sklaverei entgehen wolle, die Wahl zwischen Schwert und Kunkel gelassen werde. Diess war eine kahle Vertröstung, denn wie wenige werden nach dem Schwerte gegriffen haben. Ohne Zweifel darum, weil die Freien in solchem Falle die Kunkel und nicht das Schwert wählten, sucht das bairische und alamannische Gesetz auf andere Weise die bedrohte Zukunft der mit Sklaven vermählten freigebornen Frauen zu sichern. Hiermit sind die Bestimmungen der Ripuaria über die gemischten Ehen erschöpft. Vergleichen wir sie nun mit denen der Lombardica. Während diese noch den Sklaven, der die Herrin heirathet, mit dem Tode bestraft, während sie letztere der Rache oder dem Geiz ihrer Verwandten preis gibt, weiss die Ripuaria hiervon nichts, weder bewaffnet sie die Sippschaft gegen die freie Braut des Hörigen, noch verlangt sie das Blut des hörigen Bräutigams der Freien, denn das Schwert in der letztern Hand hat gewiss keinem wehe gethan. Auch der Freie oder Halbfreie, der unter seinem Stand heirathet, kommt meist für seine Person ungestraft weg, nur die Nachkommenschaft büsst. Vergleicht man zweitens die Ripuaria mit der Salica, so ist unverkennbar, dass in ersterer eine ganz andere Anschauungsweise

hervortritt. Aus Hochmuth, aus unbändigem Stolz auf sein Geburtsrecht verfolgt der alte Franke die gemischten Ehen, der Ripuarier dagegen betrachtet dieselben unter dem Gesichtspunkt eigennütziger Berechnung. Für den Herrn ist die Zeugungskraft des Sklaven, namentlich aber die Gebärfähigkeit der Sklavin ein nutzbares Eigenthum, das er hoch anschlägt, gerade wie jetzt noch der kleine Bauer — die Geschichte geht mit der Sprache gerade heraus — auf den Bauch der Kuh seine Speculationen gründet. Und wenn die Schönheit des Sklaven oder der Sklavin eine Freie oder einen Freien anlockt, desto gewinnbringender für den Herrn; er darf sich ja mit der Hoffnung schmeicheln, für die Auslösung der Freien und ihrer Kinder einen hohen Preis zu erschwingen. Zu den hervorstechenden Eigenthümlichkeiten der Germanen gehört, dass dieses Geschlecht mit unbesiegbarer Zähigkeit am Besitzrecht in allen seinen Verzweigungen festhält.

Noch milder als die Ripuaria ist die Alamannica und Bawarica, letztere nicht im Texte, sondern in Kraft der Zusätze[1]), welche der Landtag von Neuching beifügte und welche fast aufs Wort den achtzehnten Titel des alamannischen Gesetzbuchs wiederholen. Dieser Titel besagt: wenn eine Freigelassene der Kirche einen Hörigen der Kirche heirathet, sinkt sie in Knechtschaft. Ehelicht aber eine freie Alamannin (in der Bawarica eine freie Baierin) einen Hörigen der Kirche, so muss sie sich, im Falle sie Uebernahme knechtischer Dienste verweigert, scheiden. Bleibt sie und gebärt Söhne oder Töchter, so sind diese der Knechtschaft verfallen und können nicht gehen. Der Mutter aber steht es während der drei ersten Jahre frei, zu gehen oder zu bleiben. Hat sie drei Jahre lang sklavische Dienste geleistet, ohne dass ihre Verwandten weder vor dem Herzoge, noch vor dem Grafen, noch auf dem öffentlichen Mallus die Auslösung der Mutter (und der Kinder) betrieben hatten, so bleibt sie selbst und auch ihre Kinder bleiben Hörige der Kirche. Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam aut in ecclesia et posthaec servo ecclesiae nupserit, ancilla ecclesiae permaneat. Si autem libera Alamanna servo ecclesiae nupserit et servile opus ancillae contradixerit, abscedat. Si

[1]) Nro. 12. Walter I, 297.

autem ibi filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant et potestatem exeundi non habeant. Mater autem eorum, quando exire voluerit, ante tres annos liberam potestatem habeat. Si autem tres annos perduraverit in opere ancillae et parentes ejus non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante ducem (die Bawarica fügt bei nec ante regem), nec ante comitem, nec in publico mallo, transactis tribus Calendis Martiis posthaec ancilla permaneat in perpetuum, et qui ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint. Welch ein Fortschritt gegen die Bestimmungen der Ripuaria! Diese gewährt der freien Frau des Sklaven nur ein Mittel, ihren früheren Stand herzustellen, den Dolchstoss in des Neuvermählten Brust. Die Alamannica und Bawarica dagegen lässt der Freien erstens eine Bedenkzeit von vollen 3 Jahren; erst nach dieser Frist, während welcher die Leidenschaft der Liebe gewöhnlich verraucht, sinkt die Freie in Knechtschaft. Doch diess ist noch nicht alles; sie gestattet den Anverwandten der Freiin ein förmliches Klagrecht, kraft dessen sie ihre und ihrer Kinder Lösung — nicht umsonst heisst es am Schlusse des Titels: et qui ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint — gerichtlich, versteht sich gegen ein Lösegeld, betreiben können. Die Alamannica enthält über die gemischten Ehen sonst nur noch einige minder bedeutende Vorschriften, ebenso die Bawarica. Ich werde hiervon später handeln.

Fassen wir das Ganze ins Auge. Von dem Ursprung der Salica bis zur Abfassung der Alamannica sind drei Jahrhunderte verflossen, und während dieser verhältnissmässig kurzen Zeit — die Weltgeschichte, Dienerin Gottes, hat einen grossen Massstab — errang Menschlichkeit und Recht in Behandlung der Sklaven und ihrer Ehen — über Hochmuth und barbarische Gewalt einen Sieg, der so vollständig war, als er ohne völlige Aufhebung der Sklaverei, welche damals noch nicht zu den Möglichkeiten gehörte, nur immer sein konnte. Wem verdankt nun die Welt diesen Sieg? ohne Zweifel der stillen Wirksamkeit des Christenthums oder der Kirche.

Capitel VI.

Die Kirche vertheidigt die Unauflöslichkeit der Sklavenehe.

Ebenso wie mit allmähliger Milderung und Abschaffung des Gesetzes der argen Hand, verhielt es sich mit Anerkennung des rechtmässigen Charakters der Sklavenehen und ihrer Unauflöslichkeit. Unendliche Mühe hat es gekostet, letztern Punkt in das öffentliche Recht hineinzubringen. Als Grundbedingung der Gültigkeit einer Ehe betrachtet die Kirche die gegenseitige Uebereinkunft des Mannes und des Weibes. Haben Beide sich vor Zeugen Treue für das Leben zugeschworen, so ist die Ehe gültig und wird ein unauflösliches Band; die priesterliche Einsegnung kommt erst hintendrein und kann sogar unterbleiben. Das Herrenrecht über den Leibeigenen widerstrebte mit grosser Hartnäckigkeit dieser Lehre. Der Gebieter bekümmerte sich nichts um die Neigung oder die Schwüre seiner Hörigen, er verlangte, dass der Sklave nur mit seiner Einwilligung heirathen dürfe, dass er nur die nehme, die ihm der Gebieter anweise, dass der Herr jeden Augenblick ermächtigt sei, die Sklavenehe aufzulösen, je nach seinem Vortheil den einen Gatten zu behalten, den andern zu veräussern oder beide an verschiedene Käufer wegzugeben. Was konnte die Kirche ausrichten gegen solche Ansprüche, die aus der Natur der Sklaverei folgten, von ihr fast unzertrennlich waren? Sie musste schweigen, auf eine günstige Gelegenheit warten, zuweilen sogar, wie ich unten zeigen werde, dem Herrenrecht sich förmlich unterwerfen. Erst seit der Zeit, da Karl Martels Sohn Pipin die Hülfe der Kirche unumgänglich bedurfte, um vom Papste die Salbung als rechtmässiger König von Frankreich zu erhalten, gelang es, dem Karolinger einige Zugeständnisse abzuringen, um welche der Klerus sich seit drei Jahrhunderten vergebens bemüht hatte. Die Anerkennung des Eherechts der unterdrückten Classen war eine der Folgen oder, wie ich überzeugt bin, eine der Bedingungen jenes weltgeschichtlichen Akts. Im Frühling 753, ein Jahr nachdem er durch den deutschen Apostel Bonifacius gekrönt

worden war, und abermal ein Jahr, bevor Papst Stephan II. die Salbung wiederholte, berief Pipin nach der Pfalz Verberie eine Reichssynode, die aber auch von vornehmen Laien besucht worden zu sein scheint. Ihre Beschlüsse wurden in die Capitulariensammlung aufgenommen und erhielten bindende Kraft für das ganze Reich. Sie betrafen fast ohne Ausnahme das Eherecht. Folgende[1]) gehören hierher. Abschnitt 6: „wenn ein Freier eine Sklavin in der Meinung, dass sie eine Freie sei, zum Weibe genommen hat, und sein Weib nachher von ihrem Herrn in die Sklaverei zurückgefordert wird, soll er sie womöglich loskaufen; vermag er es nicht, so hat er das Recht ein anderes Weib zu nehmen. Die nämliche Befugniss steht im nämlichen Falle auch dem Weibe zu. Dagegen ist die Scheidung nicht erlaubt, wenn entweder der Mann oder die Frau, um die Familie vom Hungertode zu retten, sich freiwillig mit Einwilligung des andern Ehegatten in die Sklaverei verkauft hat.“ Si quis ingenuus homo ancillam uxorem acceperit pro ingenua, si ipsa femina postea fuerit inservita, si eam a servitute redimere potest, faciat. Si redimi non potest, si ita voluerit, liceat ei aliam accipere. Similiter et mulier ingenua, si servum accipiat pro ingenuo, et postea pro qualicunque causa inservitus fuerit, nisi pro inopia fame cogente se vendiderit et ipsa hoc consenserit et de pretio viri sui a fame liberata fuerit, si voluerit potest eum dimittere et, si se continere non potest, alium ducere. Similiter et de muliere, si se vendiderit, et vir ejus ita consenserit etc. Da das salische Recht dem Herrn der Sklavin oder des Sklaven auch Gewalt über den Mann derselben oder das Weib desselben verlieh, so musste man dem Theil, der frei blieb, im angegebenen Falle erstens die Scheidung erlauben, weil die Verweigerung soviel gewesen wäre, als die Knechtschaft über ihn verhängen. Man musste ihm zweitens die Wiederverheirathung gestatten, weil sich thatsächlich die Verhältnisse ganz anders herausstellten, als sie im Eheversprechen angegeben worden. Ein Freier hatte Eine, die er wirklich für frei hielt, und die sich als solche benahm, geehlicht oder umgekehrt. Nachher zeigte es sich, dass der eine oder andere Theil der Freiheit ermangelte.

[1]) Pertz leg. I, 22.

Hier waren nur zwei Fälle möglich: entweder hatte der eine Gatte gelogen oder waltete wenigstens ein sehr schwerer Irrthum ob. Dieser Irrthum oder diese Lüge brach nach der Ansicht des Capitulars von Verberie den Ehebund, machte ihn null und nichtig und gab dem getäuschten Gatten seine Freiheit zurück. So gut die Ehe, welche ein Kleriker oder Mönch, der sich für einen Laien, oder welche ein bereits Vermählter, der sich für ledig ausgab, mit einer Unverheiratheten abgeschlossen hat, in dem Masse ungültig ist, dass die getäuschte Frau ihre Freiheit wieder erlangt, so gut musste zu den Zeiten, da die Salica herrschte, das Kirchenrecht gestatten, dass der verschwiegene Knechtstand des einen Theils das Band des andern löste. Im übrigen erhellt aus dem angeführten Falle, wie unendlich schwer, ja fast unmöglich es war, neben der Sklaverei das christliche Eherecht durchzuführen. Abschnitt 7: „hat ein Höriger seine eigene Sklavin zur Beischläferin, so kann er, wenn es ihm (und dem Herrn) so gefällt, die Beischläferin entlassen und seine Standesgenossin, eine Hörige seines Herrn, zum Weibe nehmen, doch ist es besser, dass er seine eigene Sklavin behalte (und sie förmlich zum Weibe nehme)." Si servus suam ancillam concubinam habuerit, si ita placet, potest illa dimissa comparem suam ancillam domini sui accipere, sed melius est, suam ancillam tenere. Ein merkwürdiger Fall. Wir sehen hier einen Leibeigenen von der früher erwähnten Classe derjenigen, welche im Besitze von ihnen gehörigen Sklaven sind. Das Gesetz, das nicht einmal dem einfachen Hörigen volles Eherecht zugestand, verweigerte dasselbe, wie es scheint, durchaus dem doppelten Sklaven, weil er noch eine ganze Stufe niedriger stand, als die einfachen Leibeigenen, desshalb wird das Verhältniss des servus zu seiner ancilla als Concubinat aufgefasst. Nun gebot die Kirche, dass der Mensch nicht im Concubinat lebe, sondern heirathe, aber eben dieselbe gebot auch, dass der Mann die Concubine nicht verstosse, sondern zu sich erhebe. Hier war nicht zu helfen und nichts blieb übrig als jener Rath. Abschnitt 8: „wenn ein Sklave, nachdem er von dem Herrn mit der Freiheit beschenkt worden, mit der Sklavin seines ehemaligen Herrn Ehebruch treibt, so muss er, wenn der Herr es verlangt, wohl- oder übelwollend besagte Sklavin zum Weibe nehmen. Wenn er sie aber entlässt und eine

andere nimmt, so soll er gezwungen werden, entweder dass er sich vom späteren Weibe scheidet und die wieder nimmt, mit der er vorher Ehebruch getrieben hat, oder dass er, so lange letztere lebt, keine andere Heirath eingeht.“ Si quis servus, libertate a domino suo accepta, postea cum ancilla ejus adulterium perpetraverit, si dominus ejus vult, velit nolit ipsam ad uxorem habeat. Quod si ipsam dimiserit et aliam duxerit, cogatur omnino, ut posteriorem dimittat, et ipsam cum qua prius adulterium fecit, recipiat aut illa vivente nullam aliam ducat. Hier ist offenbar etwas verschwiegen, was unverhohlen auszusprechen der geistliche Abfasser der Beschlüsse von Verberie nicht über sich vermochte. Wie kann ein Unverheiratheter mit einer Unverheiratheten — in diesem Lichte erscheint beim ersten Anblicke der fragliche servus libertate donatus und die ancilla Domini — Ehebruch treiben? Ein fleischliches Verhältniss der Art ist nicht Ehebruch, sondern Unzucht oder Hurerei. Ehebruch findet nur statt zwischen Verheiratheten oder, — wenigstens in einem Falle wie vorliegender, zwischen *Geschiedenen.* Die Sache verhält sich so: der Freigelassene war, so lange er noch in Knechtsdiensten seines Herrn stand, mit jener ancilla domini verheirathet gewesen. Die Freilassung, die ihm zu Theil ward, aber seiner bisherigen Frau nicht zu Theil ward — denn sie bleibt ja ancilla —, hob thatsächlich kraft des salischen Gesetzes die Ehe auf; hätte er nämlich dieselbe fortgesetzt, so wäre er eben dadurch wieder in die Sklaverei zurückgesunken, sintenmalen das salische Gesetz vorschreibt, dass, wer die Sklavin eines Andern zur Frau hat, selbst Sklave sein muss. Die Freilassung des einen Theils — oder, wenn man so will, das Zurückbleiben des andern in der Sklaverei wirkte also für beide Ehegatten, wie der Tod, sie führte eine *Scheidung* herbei. Da aber die fränkische Kirche nur im Falle wirklichen Todes, der hier nicht stattfand, oder eines im Eheversprechen gar nicht vorhergesehenen Unglücks, wie das im sechsten Abschnitte erwähnte, Scheidung anerkannte, so mied es der unbekannte Kleriker, der die Beschlüsse niederschrieb, oder, wie ich glaube, die Versammlung selbst, das Wort Scheidung auszusprechen. Genug, der Freigelassene setzte sein altes Verhältniss mit der ehemaligen Gattin fort. Diess war, da er nicht mehr seinem Eheversprechen

gemäss Leid und Freud mit ihr theilte, sondern einer andern Sphäre angehörte, im Lichte der Kirche betrachtet, gleich Ehebruch. Doch ging es, so lange der Herr der Sklavin dazu schwieg. Mit dem Augenblicke aber, als dieser es missfällig bemerkte, dass der jetzige Freigelassene mit seiner ehemaligen Gattin noch wie Mann und Frau lebe, musste derselbe, er mochte wollen oder nicht — velit nolit, wieder wirklicher Gatte der Sklavin, folglich selbst Sklave werden — und zwar kraft des salischen Gesetzes. Doch abermal schenkt ihm der Herr die Freiheit — diess liegt in dem Satze si ipsam dimiserit et aliam duxerit, denn aus dem klaren Sinn der nächsten Worte geht ja hervor, dass die Kirche offen nur im Falle des Todes, insgeheim nur aus Rücksicht auf das salische Gesetz, eine Scheidung anerkennt. Der Freigelassene ist jetzt gewitzigt, er setzt das alte Verhältniss zur ancilla domini, seiner ehemaligen Gattin, nicht mehr fort, aber Enthaltsamkeit fällt ihm zu schwer, er entschliesst sich eine Andere, eine Freie, zu heirathen, doch nun ruft ihm eine höhere Gewalt ihr Halt entgegen, es heisst nicht mehr si dominus vult, sondern die Kirche, von der Staatsgewalt unterstützt, spricht (cogatur omnino): von zweien Dingen eins, entweder die neue Gattin fortgeschickt und die alte wieder genommen und zum dritten Male Sklave geworden, oder so lange die erste Gattin lebt, mit keinem andern Weibe Umgang gepflogen! Wie man sieht, betrachtete die Kirche Beide trotz dem salischen Gesetz als Gatten. Aber da jenes Gesetz dem Freigelassenen die Möglichkeit entzog, seine Rechte und Pflichten gegen die wahre Gattin auszuüben, blieb der Kirche nichts anderes übrig, als dass sie beide verpflichtete, die Treue, welche sie einst einander bei Eingehung des Ehebündnisses geschworen, durch Enthaltsamkeit zu bewahren. Abschnitt 13: wer freiwillig eine Sklavin zur Gattin nahm, wohlwissend, dass sie eine Sklavin sei, ist schuldig immer mit ihr zu leben (d. h. er darf sich nicht von ihr scheiden, noch eine andere freien); qui scit uxorem suam ancillam esse et accepit eam voluntarie, semper postea permaneat cum ea. Dieser Artikel ist eine Ergänzung des sechsten, oder besser ein Seitenstück dazu. Auch hier geht der verborgene Sinn weiter als das offene Wort. Der Mann, wel-

cher freiwillig eine Sklavin zum Weibe nahm, muss ein Freier sein, denn nur von einem solchen kann gesagt werden, dass er *für immer* bei seinem Weibe zu leben habe; auf den Sklaven passt diess nicht, denn wir werden sogleich sehen, dass der Herr des Sklaven nach dem bestehenden Rechte, das auch wenigstens für jetzt noch die Kirche anerkannte, befugt war, die Ehen seiner Leibeigenen nach Gutdünken durch Verkauf zu trennen. Also der fragliche Mann ist ein Freier, daraus folgt weiter, dass die Sklavin, die er nahm, nicht die Sklavin eines Andern, sondern seine eigene war, denn hätte sie einem Andern angehört, so wäre er selbst nach salischem Recht durch die Heirath in die Sklaverei des Andern verfallen, und er könnte daher nicht mehr der freie Mann sein, welcher er kraft obigen Beweises gewesen ist. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von Verberie befiehlt in gewisser Hinsicht dasselbe, was König Rothar in dem oben angeführten zweihundertdreiundzwanzigsten Artikel seines Edicts vorschreibt: der Freie, welcher seine Sklavin geheirathet hat, muss ihr die volle Freiheit schenken und ihr alle Rechte ertheilen, als wäre sie wiedergeboren. Allein der dreizehnte Abschnitt von Verberie sagt es auf andere Weise weit kräftiger, und sorgt zugleich in grösserem Umfange für die Zukunft der Sklavin. Dort ist es ein König, der aus eigener Machtvollkommenheit die freien Lombarden zu einer Handlung verpflichtet, aber dabei vergisst, die ehemalige Sklavin, die er durch sein Wort befreit hat, vor künftiger Scheidung zu schützen; hier ist es die Kirche, die im Namen des Erlösers spricht und die Freiheit der mit einem Freien verbundenen Sklavin aus dem Begriffe des göttlichen Instituts der Ehe ableitet: dadurch, dass der Freie die Sklavin ehelicht, ertheilt er ihr ipso facto alle Rechte, die er selbst besitzt, und verpflichtet sich zugleich, nie mehr seine Gattin zu verlassen; das Band ist unauflöslich, der Freie kann, so lange die ehemalige Sklavin lebt, keine andere Ehe eingehen. Was zu Abfassung des dreizehnten Abschnittes Anlass gab, ist leicht zu errathen. Häufig muss es geschehen sein, dass junge Adelige oder Freie, welche Leidenschaft für eine ihrer Sklavinnen gefasst hatten, beherrscht von ihrer Neigung dieselben heiratheten. Merowingische

Könige machten es ebenso: Charibert erhob[1]) seine Sklavin Merofledis, die Tochter eines Wollenwebers, zu sich auf den Thron, bald nachher heirathete[2]) er deren Schwester Markovefa. Aber besagte Adelige behielten sich, gerade wie auch König Charibert, in der Stelle das Recht vor, später, wenn die Leidenschaft verflogen war, solche Gemahlinnen wieder zu verstossen und nach Belieben andere zu heirathen. Diese Ehen waren, wie man sieht, prächtige Namen für Concubinat. Jupiter, sagt ein alter Dichter, lacht über die Eidschwüre der Verliebten, aber die christliche Kirche lachte nicht darüber, sie nahm Vornehme und Geringe, Könige und Sklaven in Ehesachen beim Wort, und nöthigte sie auf Scheidung zu verzichten. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von Verberie ist eines der menschenfreundlichsten aber auch kühnsten Gesetze, die im Laufe des achten Jahrhunderts erlassen worden sind, es muss grosse Aufregung unter den Freien hervorgebracht haben. Daraus erkläre ich mir den einfachen, fast könnte man sagen demüthigen, Ton der Abfassung. Der gerechte Triumph, den der Klerus empfand, etwas so Grosses erreicht zu haben, ward verborgen, um die Aufregung nicht ohne Noth noch zu vermehren. Und doch ist die einfache Fassung des Capitulars noch erhabener, als wenn alle Nebensätze, die sich am Ende von selbst verstehen, beigefügt wären. Jeder selbständige Mann, sei er wer er wolle — nur den Sklaven konnte die Kirche damals wegen der Salica noch nicht mit gleichem Masse messen —, jeder selbständige Mann, der wissentlich eine Sklavin heirathet, zieht sie zu sich in seinen Stand empor und verzichtet auf die Scheidung.

Auf den eben angeführten Abschnitt des Capitulars folgt ein anderer, welcher einen tiefen Blick in das Elend der Sklaverei eröffnet: „wenn der verheirathete Sklave und die Sklavin *durch Verkauf getrennt wurden*, soll man es ihnen zur Religionspflicht machen, dass sie so, wie sie sind, bleiben (keine neue Verbindung eingehen), im Falle wir sie nicht mehr (durch Rückkauf oder Befreiung) zu vereinigen vermögen. Si servus aut ancilla per venditionis causam separati fuerint, *praedicandi* sunt, ut sic maneant, *si eos rejungere non possumus*.“ Hier treten die Salica und die

[1]) Gregorii Turon. histor. Francorum IV, 26. [2]) Ibid. und V, 49.

Kirche sich haarscharf entgegen. Mit Berufung auf das Eigenthumsrecht ertheilt die Salica dem Sklavenbesitzer die Befugniss, seine Hörigen nach Belieben zu verkaufen; die Kirche muss das Eigenthumsrecht anerkennen, aber sie besteht auf der Unauflöslichkeit des Ehebundes; bei dem Widerstreit von Pflichten, der hierdurch entsteht, bleibt ihr nichts Anderes übrig, als die Gatten der gewaltsam getrennten Sklavenehe zur Enthaltsamkeit zu ermahnen — denn wenigstens eine der Grundbedingungen der Ehe, die Treue, welche die Salica nicht wie das äussere Zusammenleben zu zerreissen vermochte, soll aufrecht erhalten werden. Aber indem sie diess verordnet, fühlt die Kirche, dass sie das zweite Hauptrecht, das die Ehe ertheilt, das Recht der niedern Natur, kraft dessen dem Verehlichten der fleischliche Umgang mit der Verehelichten zusteht, verletzt. Sie macht diese Verletzung, so weit es möglich ist, auf zweifache Weise gut: erstlich durch die Wahl des Wortes praedicandi sunt. Es heisst nicht, wie oben Abschnitt 8, *cogantur*, das Kirchenrecht kann die getrennten Sklavengatten nicht dazu zwingen, aber als Mutter ermahnt sie sie, das zu thun, was unter solchen Umständen die Treue vorschreibt. Zweitens tröstet sie den Sklaven durch den Satz: si eos rejungere non possumus. Wer ist es, der hier in erster Person spricht? Offenbar die Kirche, oder die zu Verberie versammelten Bischöfe. Auch noch in einer andern Stelle des Capitulars von Verberie tönt die Stimme der Kirche durch den gravitätischen und regungslosen Vortrag der Rechtssprache hindurch. Der achtzehnte Abschnitt verfügt betreffend das Eherecht der Freien Etwas, was gegen die Kirchenpraxis streitet, aber unter damaligen Umständen nicht geändert werden konnte. Der fragliche Abschnitt erhielt durch Aufnahme in den Landtagsabschied gesetzliche Kraft, aber am Schlusse steht der Satz: *hoc ecclesia non recipit.* Also die Kirche ist es, welche die Worte verkündet: si eos rejungere non possumus. Sie übernimmt dadurch die doppelte Verpflichtung: alles zu thun, 1) damit die gewaltsam getrennten Sklaven wieder vereinigt, 2) dass Ehen von Hörigen in Zukunft überhaupt nicht mehr getrennt werden sollen. Ersteres Versprechen konnte sie dadurch erfüllen, dass sie Geld aufbrachte, um durch Verkauf getrennte Sklavenehen wieder zusammenzubringen. Ich zweifle

keinen Augenblick, dass auf solche Weise Tausende getrennter Gatten wieder vereinigt worden sind. Aber die Mittel der Kirche reichten nicht aus, um allen Sklaven zu helfen, deren Eherechte in jedem Winkel des Reichs durch Verkauf vernichtet worden waren. Gründliche Heilung des Uebels trat nur dann ein, wenn es der Kirche gelang ein Reichsgesetz zu erzwingen, das die Trennung der Sklavenehen verbot und die entgegengesetzten Bestimmungen der Salica aufhob. Die Kirche hat, wie ich unten zeigen werde, wirklich ein solches Gesetz errungen und dadurch ihr zu Verberie verpfändetes Wort gelöst.

Noch ist der zwanzigste Abschnitt des Capitulars von Verberie übrig, welcher so lautet: „Ein Freigelassener, der früher (da er noch selbst Sklave war) mit einer Sklavin in der Ehe lebte, und nachdem er von seinem Herrn mit der Freiheit beschenkt worden war, dem salischen Gesetze gemäss sein bisheriges Weib verliess, um eine andere zu nehmen, muss sich von diesem zweiten Weibe trennen.“ Ut ille chartularius, qui cum ancilla manserit, cum eam juxta legem, libertate a domino suo accepta, dimiserit aliam accipiens, posteriorem amittat. Das Wort cartallerius, verdorben für chartularius (der durch Urkunde Freigelassene), ist gleichbedeutend mit tabularius. Ich werde später hiervon handeln, wenn ich auf die Freigelassenen komme. Im Uebrigen ist der zwanzigste Abschnitt eine natürliche Ergänzung des achten. Die Fälle sind gleich, ausser dass der Freigelassene des zwanzigsten Abschnitts den Versuch gar nicht gemacht hat, als Freier sein altes Verhältniss zu der Sklavengattin fortzusetzen, sondern sie sogleich verliess und eine Freie nahm. Die Salica berechtigte, ja verpflichtete ihn ersteres zu thun, und die Kirche konnte ihn hieran nicht hindern, wohl aber verbot sie ihm ein zweites Weib zu ehelichen, denn sie betrachtete das erste Band, obgleich es mit Gewalt zerrissen war, als fortwährend gültig, so lange die erste Gattin lebte.

Das Capitular von Verberie ist eine höchst wichtige Urkunde für die Geschichte der Sklaverei oder vielmehr des Sieges über dieselbe. Was irgend ohne völlige Umstossung der Salica möglich war, hat die Kirche gethan, um dem Sklaven das für ihn unschätzbare, weil unfehlbar zu ganzer Freiheit führende, Recht der Unauflöslichkeit seines Ehebundes zu erringen. Sie erklärt

die Ehe, welche der Freie in der Leidenschaft mit der Sklavin eingegangen hat, für bindend, sie kann die gewaltsame Scheidung durch Verkauf zwar nicht hindern, aber sie hält auch in diesem Falle die religiöse Verpflichtung des Bandes aufrecht, verbietet den getrennten Gatten jede andere Verbindung und verpfändet dagegen ihr Wort, dass sie, wenn anders die Umstände es erlauben, die Getrennten wieder durch Kauf oder Freiheitsbriefe vereinigen, jedenfalls aber in Zukunft durch Gesetzes Kraft gewaltsame Trennung verehelichter Sklaven unmöglich machen werde. Die versammelten Bischöfe müssen zu Verberie mit grösster Entschlossenheit vorgeschritten sein und auf Pipin eingestürmt haben, dass er Alles, was zu Sicherung des Looses der unterdrückten Classen nöthig schien, mit einem Schlage bewillige. Er gewährte nicht soviel, als die Bischöfe verlangten. Wie ich oben zeigte, liegen deutliche Anzeigen von Zerwürfniss, von Meinungsverschiedenheit der Hofpartei und des Klerus vor. Gleichwohl, wie viel hat Pipin gewagt, indem er das zugab, was im Capitular von Verberie steht! Es ist gar nicht anders möglich, als dass die Bekanntmachung der Beschlüsse von Verberie die grösste Aufregung unter den reichen Classen des Landes zur Folge hatte. Die älteren Franken mussten merken, dass der Klerus im vollen Zuge sei, die Anerkennung des wichtigsten Rechts der Sklaven, der vollen Gültigkeit ihrer Ehen, durchzusetzen; sie sahen dadurch das, was sie ihr Eigenthum nannten, bedroht. Noch grösser wird die Wuth der jungen Adeligen und Freien gewesen sein, welche bisher mit Sklavinnen lebten, die sie zwar Weiber nannten, aber nachdem die Leidenschaft abgekühlt war, mit andern zu vertauschen pflegten; jetzt sollten diese Eheweiber, die es nur dem Namen nach waren, bei Strafe des Königs- und Kirchen-Banns die vollen Rechte von Gemahlinnen erlangen! Im Frankenreiche waren während der zwei letzten Jahrhunderte schon viele Empörungen wegen viel geringeren Anlässen ausgebrochen. Und nun komme ich auf eine oben gemachte Bemerkung zurück. Wo sind Könige, die um Gottes und Christi Willen oder aus heiligem Erbarmen über das Loos unterdrückter Kasten, deren Elend sie gewöhnlich gar nicht kennen — weil man im Palaste nichts davon sieht —, noch einmal frage ich, wo sind

Könige, die aus solchen Triebfedern sich unruhige Tage, schlaflose Nächte bereiten und den Aufruhr herausfordern!! Und wenn es etwa irgend welche gibt oder gab, so gehörte Pipin — dieser scharfe, kluge, eigensüchtige Rechner, nicht zu ihnen. Ein ausserordentlicher Anlass muss ihn zu dem Wagniss, zu der heroischen That bestimmt haben. Nun, es bedarf keines besondern Scharfsinns, um diesen Anlass zu errathen. Die Reichs-Synode von Verberie fällt zwischen die erste Salbung, welche der heilige Bonifacius, und die zweite, welche der Papst selbst dem Vater des grossen Karl ertheilte, die Zurüstung eben dieser Synode reicht über die Zeit der ersten Krönung hinaus. Sonnenklar ist, bei den Verhandlungen, welche dem Akte von Soissons vorangingen, muss der heilige Peter, muss dessen Stellvertreter, der heilige Bonifacius, des deutschen Reiches wahrer Gründer und unserer Nation Apostel, zu dem Pipiniden gesprochen haben: ehe wir dir den Segen ertheilen, auf den du mit Recht so grossen Werth legst, ehe das Oel der Salbung auf dein Haupt herabträufelt, sollst du dich verpflichten, das christliche Eherecht auch auf die Unterdrückten auszudehnen und Gesetze zu erlassen, welche den Leibeigenen als Menschen anerkennen. Die endliche Entfesselung der germanischen Sklavenwelt hängt mit der Salbung Pipins zusammen. Unsere Mutter, die Kirche, hat damals die Menschenrechte des armen Fröhners einbedungen, — sie sei dafür gepriesen in alle Ewigkeit, Amen!

Das fränkische Bisthum blieb bei den Errungenschaften von Verberie nicht stehen, denn noch war viel zu thun übrig. Im Jahre darauf kam Papst Stephan aus Rom nach Frankreich herüber und bekräftigte den Akt des heiligen Bonifacius, indem er die Salbung wiederholte: abermals ein unermesslicher Dienst, den Petri Stuhl den Pipiniden leistete, denn zwar besass der heilige Winfried Vollmachten, wie sie nie nach ihm ein Legat wieder bekam, aber begreiflicher Weise war das Ansehen des heiligen Peter selbst ein noch viel grösseres. Anderer Seits gab es unter den Franken noch eine immer mächtige Gegenpartei, welche an der That des heiligen Bonifacius mäkelte, als hätte er die Salbung nicht aus Auftrag des Papstes, sondern von Pipin gezwungen, vollbracht, und welche das Recht der gestürzten Merowinger voranschieben

wollte, um die gehassten Pipiniden zu stürzen. Jetzt, nachdem der Papst selbst durch die That gezeigt hatte, dass Bonifacius von ihm beauftragt worden war, mussten diese Menschen schweigen. Deutliche Anzeigen liegen vor, dass auch bei dem zweiten Akte die Verhältnisse der Sklaven zur Sprache gekommen sind, und dass das Bisthum fortfuhr schützende Gesetze für sie zu fordern. Ein Jahr nach der Reise des Papstes, im Juli 755, berief Pipin nach der Pfalz Vernum eine zweite Reichssynode, deren Beschlüsse dieselbe Kraft erhielten, wie die von Verberie. Der fünfzehnte Beschluss dieser Reichssynode lautet[1]) so: die Hochzeiten *aller* Laien, sowohl der unedlen als der edlen, sollen öffentlich sein: ut *omnes* homines laici *publicas nuptias faciant*, tam nobiles quam ignobiles. Man bemerke in welch' unscheinbarer Form eine so wichtige Verordnung verkündigt wird: omnes laici, tam nobiles quam *ignobiles*. Die Sklaven sind vorzugsweise gemeint, und doch umgeht es das Gesetz ihren Namen auszusprechen. Diess geschieht, um die Vornehmen nicht noch mehr, als die Pflicht erfordert, zu reizen. Abermal muss dieses Gesetz grosse Aufregung hervorgerufen haben, also hinfort sollte die Heirath des Leibeigenen, so gut wie die des Gutsherrn, ja des Königs, vom Priester vor allem Volke vorher verkündigt und hintendrein durch Kirchgang gefeiert werden, denn die Kirche erkannte ihm feierlich alle Rechte eines von Christo erlösten Wesens zu. Konnte der Gutsherr den Hörigen jetzt noch so behandeln wie früher? Nein!

Noch fehlte ein Gesetz, das die gewaltsame Scheidung der Sklavenehen durch Kauf und Verkauf verbot. Dasselbe ist gegeben worden, aber unter räthselhaften, geheimnissvollen Umständen. Erstens dauerte es von 755 an gerechnet fast noch ein halbes Jahrhundert, bis dasselbe erschien. Zweitens kennt man weder den Ort noch die Stunde seiner Geburt. Karl der Grosse hat es erlassen, und zwar meines Erachtens nach der Kaiserkrönung und zuerst nur für Lombardien, wo er weniger Rücksicht zu nehmen brauchte als gegen die Franken.

Selbst der grosse Karl zitterte in der Fülle seiner Macht, offen mit einem Gesetze hervorzutreten, um das die Kirche ihn und

[1]) Pertz, leg. I, 26.

seinen Vater bestürmte, das aber freilich, vom Standpunkte der Salica und der Franken betrachtet, ein unerhörter Eingriff in das Eigenthumsrecht war. Es steht[1]) unter den, ohne Frage ächten, Auszügen lombardischer Capitulare, deren Abfassungszeit sich nicht bestimmen lässt, und lautet so: Ehen der Sklaven dürfen nicht getrennt werden, auch wenn sie verschiedene Herren haben, ungeschieden sollen sie zusammenleben und ihren Herren dienen, doch so, dass die Ehe selbst gesetzlich sei, d. h., nicht ohne Einwilligung der Herren abgeschlossen werde. Der Spruch des Evangeliums gilt: was Gott vereinigt hat, soll der Mensch nicht trennen: ut conjugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, sed in uno conjugio servi permanentes dominis suis serviant, sic tamen ut ipsum conjugium legale sit, ut per voluntatem dominorum suorum juxta illud evangelium: quod Deus conjunxit, homo non separet. Der vorletzte Satz enthält eine sehr wesentliche Verkümmerung des vollen Eherechts, welche Angst vor dem Zorn der Sklavenbesitzer dem grossen Karl abgepresst hat. Nach vollem Kirchenrecht ist die Ehe, sobald der Sklave und die Sklavin sich vor Gott und vor Zeugen die Treue fürs Leben gelobt, gültig, gleich viel ob der Sklave dem A. und die Sklavin dem B. angehört, gleich viel ob der A. und der B. seine Zustimmung gegeben hat oder nicht. Freilich, wenn man das Kirchenrecht bis zu dieser letzten Consequenz gelten liess, konnte die Sklaverei nicht mehr bestehen, denn die unberechenbare Neigung der Sklaven und der Sklavinnen drohte ja dann allen Gutsverband zu sprengen. Desshalb bewilligte Karl den Sklavenbesitzern jene Einschränkung. Aber mit solcher Abschlagszahlung liess sich die Kirche nicht abspeisen. Die Frage zwischen ihr und den Sklavenhaltern war: ob dem Kirchenrecht oder dem Herrenrecht der Vorzug gebühre. Ersteres hat theilweise schon damals, vollkommen erst im dreizehnten Jahrhundert durch das Decret des Papstes Adrian IV gesiegt. Allein, auch als es noch nicht gesiegt hatte, sondern von der Salica bewältigt war, handelte der Klerus stets in dem festen Glauben, dass es siegen werde und müsse. Die Inschrift, welche auf den alten merowingischen Goldschillingen steht:

[1]) Pertz, leg. I, 192, Nro. 5.

Christus regnat, Christus vincit, war stets der Kirche Wahlspruch.

Ich muss noch zeigen, wie Karl der Grosse es angriff, um den Satz, der vorerst nur für Lombardien Geltung hatte, in das fränkische Staatsrecht hineinzubringen. Es geschah abermal auf Umwegen. Als Kaiser Karl alt geworden war und fühlte, dass die Stunde nahe, wo er vor dem Ewigen Rechenschaft ablegen müsse von seinen guten und bösen Werken, berief er 813 fünf Reichssynoden nach den Städten Mainz für Germanien, Rheims für Austrien, Tours für Neustrien, Châlons für Burgund und Arles für Gothien, damit die Bischöfe und Aebte Manches wieder gerade machten, was gekrümmt worden, und dem alten Kaiser die Verantwortung vor dem Richterstuhle Christi erleichterten. Unter diesen fünf Synoden nahm die von Châlons das longobardische Capitular in ihren dreissigsten Beschluss [1]) auf, welcher also lautet: „Wir haben hören müssen, dass gewisse Herren gesetzmässige Sklavenehen eigenmächtig trennen, nicht achtend auf den Spruch des Evangeliums: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Darum haben wir beschlossen: Ehen von Sklaven dürfen nicht getrennt werden, auch wenn sie verschiedene Herren haben, sondern gemeinsam zusammenlebend sollen sie ihren Herren dienen. Doch gilt diess nur von solchen Ehen, wo die Verbindung gesetzlich ist, d. h. mit Einwilligung der Herren erfolgt war.“ Dictum nobis est, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumtione dirimant non attendentes illud evangelium: quod Deus conjunxit, homo non separet. Unde nobis visum est, ut conjugia servorum non dirimantur, etiam si diversos dominos habeant, sed in uno conjugio permanentes dominis suis serviant. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis conjunctio fuit per voluntatem dominorum. Der Canon spricht so, als sei die Unauflöslichkeit der Sklavenehen unter der erwähnten Beschränkung schon seit längerer Zeit gesetzlich gewesen, nur nicht überall anerkannt worden. Die Verkündung des lombardischen Capitulars muss folglich auf Widerstand gestossen sein. Die Unauflöslichkeit der Sklavenehen war durch den Beschluss der

[1]) Mansi concil. XIV, 99.

Reichssynode ein Satz des fränkischen Kirchenrechts geworden, aber sie stand noch nicht im Capitularienbuch, was doch nöthig war, um hochmüthigen Grundherren die Hand zu binden. Karl hatte hierfür Vorsorge getroffen. Nach Beendigung der fünf Synoden trat auf seinen Befehl ein Ausschuss zusammen, um diejenigen aus sämmtlichen Beschlüssen zu bezeichnen, welche in das allgemeine Reichsrecht aufgenommen werden sollten. Dieser Ausschuss stellte [1]) unter Anderem das Gutachten: Bezüglich der Vorschrift, dass Hochgestellte gegen ihre Untergebenen, Herren gegen ihre Sklaven nach christlicher Milde verfahren sollen, billigen wir alle die Beschlüsse der Synoden von Tours und Châlons: ut praelati erga subditos et domini erga servos misericorditer agant, ita omnibus placet, sicut in Turonensi et Cabillionensi conventibus est decretum. Es geschah meines Erachtens aus Furcht vor dem wüthenden Grimm, den die Untrennbarkeit der Sklavenehe unter den Gutsbesitzern erregte, dass selbst der Ausschuss das Gesetz nicht nach seinem ganzen Inhalt anführt, sondern den Schluss von Châlons nur im Allgemeinen gut heisst. Ob Karl der Grosse letztern Schluss dem Antrage des Ausschusses gemäss förmlich zum Reichsgesetz erhob, oder ob das Gutachten der Bischöfe, das den Titel concordia episcoporum führt, selbst die Geltung eines Capitulars erhielt, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Gewiss dagegen ist, dass Ludwig der Fromme bezüglich dieses Gesetzes dieselbe Schwäche zeigt, wie in Betreff desjenigen, das den Verkauf der Sklaven ausserhalb der Mark verbietet: es ward der amtlichen Sammlung des Ansegis nicht einverleibt. Dagegen nahm [2]) es der Levite Benedict in sein Machwerk auf. Ueberhaupt gebührt diesem Fälscher, den ich nicht entschuldigen will, ein Verdienst, das gewisse *gelehrte* Hofschranzen beherzigen mögen, die stets vor den Fürsten kriechen und auf die Kirche schmähen, das nicht unbedeutende Verdienst, sage ich, gebührt ihm, Alles, was die Kirche oder Könige je zu Gunsten der unterdrückten Classen verfügt hatten, sorgfältig zusammengeklaubt zu haben.

Sehr begreiflich ist es, warum die Sklavenbesitzer und, gewiss

---

[1]) Pertz leg. II, 534, Nro. 31. [2]) Additio tertia, Nro. 54. Pertz leg. II, b. S. 141.

noch mehr als sie, die Sklavenhändler so wüthend gegen das Gesetz schrieen, sowie die Juden zu Lyon und Verdun sich so sehr sträubten, ihren heidnischen Sklaven die Taufe zu gestatten. Denn das christliche Eherecht machte den Leibeigenen halb frei, verringerte darum seinen Handelswerth um mehr als die Hälfte. Ein Gutsbesitzer musste des eigenen Vortheils wegen wünschen, dass seine Sklaven sich verehelichen, und konnte daher den Heirathsgelüsten seiner jungen Bursche nicht wohl widerstehen. War aber einmal ein solcher in der Ehe, so durfte der Herr den Sklaven erstens nicht mehr einzeln verkaufen, sondern musste das Weib mitgeben. Zweitens, einen Bestandtheil der durch das Gesetz geschützten Sklavenehe bildete aber nicht nur der Mann und das Weib, sondern auch die Kinder beider Gatten, auch diese konnte der Herr nicht mehr nach alter Weise weggeben, sondern das Kirchen- und Reichsrecht verpflichtete ihn, wenn er denn doch verkaufen wollte, den ganzen Haufen in einem Kaufbrief zu befassen. Drittens, auch der Käufer war genöthigt, die ganze Ehe hübsch bei einander zu lassen und ihr also eine besondere Wirthschaft, ein eigenes Häuschen, ein eigenes Gütchen anzuweisen. Unter solchen Umständen musste den Meisten die Lust zum Kaufen und Verkaufen vergehen. Die paar Worte conjugia servorum ne dirimantur haben dem Sklavenhandel im Grossen einen tödtlichen Streich versetzt. Es ging jetzt nur noch im Kleinen mit gestohlenen Christenknaben und heidnischen Leibeigenen, wie es die Schacherer zu Lyon und Verdun trieben. Der Sklave selbst verwandelte sich durch die stille, aber unausbleibliche, Wirkung jener Worte in einen glebae adscriptus, der nur noch mit dem Gut verkauft werden konnte: eine ausserordentliche Verbesserung.

Quod Deus conjunxit, homo ne separet: erhabener, in seinen politischen und gesellschaftlichen Folgen unendlich segensreicher Satz! Scheidung unter keinen Umständen als durch den Tod! Die Kirche capitulirt nicht mit ihren Grundsätzen, sie ist der Versuchung selbst in jenem furchtbaren Augenblicke widerstanden, als der Tudor Heinrich VIII. mit der Drohung nahte: Scheidung oder Abfall Englands. Fahre hin! die Kirche glaubt, hofft und weiss, dass die Stunde kommen wird, wo die Abgefallenen wieder in der Mutter Haus zurückkehren, denn: Christus regnat, Christus

vincit. Gewissen Menschen erscheint allerdings die Unauflöslichkeit der Ehe als eine unerträgliche Fessel. Allein diejenigen, welche das Unglück haben, die Sache so anzusehen, sind in der Regel Schlechte. Das natürliche Gefühl des Rechtschaffenen ist in vollkommenem Einklange mit dem kirchlichen Eherecht. Kein Mann, der sich selbst achtet, wird den Gedanken ertragen, diejenige zu verstossen, welche ihm seine Kinder gebar. Dagegen, welche politische und bürgerliche Gewährschaft des Familienlebens und des Völkerglücks liegt in jenem Satz! Ich behaupte, derselbe für sich allein ist stark genug, um überall der Sklaverei, mag sie auch noch so hart sein, ein Ende zu machen. Man versuche es und führe das christliche Eherecht — unter christlich verstehe ich stets katholisch — unter den Negern der amerikanischen Colonien ein —, aber vollständig und ohne Ansehen der Person muss es durch entschlossene und tapfere Kleriker durchgeführt werden —, und in zehn bis zwanzig Jahren wird von dem babylonischen Thurmbau der Negersklaverei kein Stein auf dem andern mehr stehen. Die Schwarzen werden sich in Grundholden oder Pächter verwandelt haben. Der Erlöser spricht: nehmet meine Lehre an und sie wird Euch frei machen. Diese Verheissung ist hauptsächlich dadurch, dass im Mittelalter das Kirchenrecht in Bezug auf die Ehen überall den Sieg errang, zur buchstäblichen Wahrheit geworden. Es gibt jetzt in Europa keine Sklaven mehr, und wenn ein fremder Sklave den Boden unseres Welttheils betritt, wird er dadurch frei.

Capitel VII.

Die Asyle.

Bisher wurde gezeigt, wie die Kirche durch die stille Einwirkung ihres Geistes, ihrer Lehre, ohne sichtliches Hervortreten des Klerus auf Milderung und Abschaffung der Sklaverei hinwirkte. Ich muss noch nachweisen, wiefern der Klerus für

Erreichung desselben Zwecks offen eingriff. Bis gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts scheint es gewöhnlich gewesen zu sein, dass der Klerus Sklavenpaaren, die einander wider den Willen ihrer Herren geheirathet hatten und desshalb von letztern verfolgt wurden, die Asyle der Kirchen öffnete und die Unglücklichen nicht eher zurückgab, bis die Herren das feierliche Versprechen ablegten, dass sie an den Sklaven weder Rache für ihre Flucht nehmen, noch überhaupt die eingegangene Ehe gewaltsam trennen würden. Eine greuliche Unthat jedoch, welche Gregor von Tours erzählt, vielleicht auch ähnliche Grausamkeiten, die von andern Herren verübt worden sein dürften, machte diesem Gebrauch im Jahre 541 ein Ende. Bischof Gregorius berichtet[1]) Folgendes: „Rauching, ein vornehmer Mann, war voll Hochmuth und jeder besseren Regung unzugänglich; seine Untergebenen behandelte er so, dass er den Menschen in ihnen gar nicht anerkannte, er wüthete gegen sie auf unerhörte Weise und beging die schlimmsten Greuel. Wenn ihm, wie es bei uns Sitte ist, beim Gastmahle der Sklave die Wachsfackel hielt, machte er sich ein Vergnügen daraus, die Beine desselben entblössen zu lassen und die Fackel so lange gegen das nackte Fleisch zu drücken, bis sie erlosch. Hatte man sie wieder angezündet, so ging das Spiel von Neuem an, und ward so lange fortgesetzt, bis das Fleisch von den Beinen des Sklaven abgebrannt war. Der Unglückliche durfte weder schreien, noch sich von der Stelle bewegen, denn hinter ihm stand ein Mann mit gezücktem Eisen, der den Befehl hatte, den Lichtträger niederzustossen, wenn er sich rühren würde. Wenn dann der Sklave vor wüthendem Schmerze still weinte, hatte Rauching seine Freude daran. Der nämliche Rauching hatte zwei Sklaven, einen Burschen und ein Mädchen, die, wie es häufig geschieht, Liebe zu einander fassten. Nachdem diese Liebe zwei Jahre oder drüber gedauert hatte, reichten sie einander die Hand und flohen in die nächste Kirche. Sobald diess Rauching erfuhr, ging er zum Pfarrer der Kirche, und ersuchte ihn seine Sklaven herauszugeben. Der Pfarrer aber sprach: Du musst wissen, welche Ehrfurcht den heiligen Orten gebührt, du wirst deine Sklaven

[1]) Histor. Francor. V, 3. Bouquet II, 234.

nur dann zurück erhalten, wenn du mir Bürgschaft leistest, dass du erstlich ihre Ehe nicht trennen und zweitens, dass du keine Rache für die Flucht an ihnen nehmen werdest. Rauching besann sich eine Weile, legte dann seine Hand auf den Altar und schwur also: Nie werde ich die beiden Sklaven trennen, sondern dafür sorgen, dass sie für immer vereinigt bleiben; denn ob es mich gleich kränkt, dass sie ohne meine ausdrückliche Erlaubniss einen Ehebund schlossen, freut es mich doch, dass weder der Sklave die Magd eines Andern, noch die Sklavin den Burschen eines fremden Herrn gewählt hat. Der Priester glaubte arglos den Worten des Mannes und gab die Sklaven in seine Hand. Kaum war Rauching zu Hause, als er Befehl gab einen Baum zu fällen und den Stamm auseinander zu spalten. Jede der Hälften liess er aushöhlen, und dann in die Erde ein vier Schuh tiefes Loch graben, in welches er die zwei ausgehöhlten Baumklötze brachte. In den einen legte er das Mädchen, wie man den Todten in den Sarg legt, der Bursche ward dann über sie hingeworfen und der Trog mit der andern ausgehöhlten Hälfte, die zum Deckel diente, geschlossen, die ausgegrabene Erde aber über sie hingescharrt. So waren sie lebendig begraben. Rauching aber sprach: ich habe meinen Schwur gehalten, für immer sind sie vereinigt. Als diess dem Pfarrer gemeldet ward, lief er eilends herbei, schalt den Mann und setzte mit Mühe durch, dass die Erde wieder geöffnet wurde. Das Mädchen war schon erstickt, aber der Bursche lebte noch.“ So Gregor von Tours. Die öffentliche Meinung, erleuchtet und durchdrungen von gewissen Begriffen des Evangeliums, die endlich in Fleisch und Blut der Nationen übergegangen sind, verdammt jetzt den Unmenschen, der zwei seiner Sklaven lebendig begrub, und lobt den Pfarrer, der die Unglücklichen schützen wollte, aber im sechsten Jahrhundert war es anders. Damals verurtheilte die Meinung der Franken den Pfarrer und gab dem Herrn des Paares, Rauching, Recht, denn letzterer hatte ja nur die Befugniss ausgeübt, welche ihm der klare Buchstabe des salischen Gesetzes ertheilte, während der Pfarrer sich herausgenommen hatte, das Herrenrecht anzutasten. Höchst wahrscheinlich unter dem frischen Eindruck der von Gregor erzählten That trat im Jahre 541 das vierte Concil von Orleans zusammen,

welches folgenden Beschluss[1]) fassen *musste:* Sklaven, welche unter dem Vorwande eines Ehebundes in die Kirchen fliehen, weil sie glauben, dass dort unter dem Schutze des Klerus ihre Ehe Gültigkeit erlange, sollen nicht mehr in die Asyle zugelassen, noch solche Ehen von den Klerikern vertheidigt werden, weil es angemessen scheint, Hörige, die ohne gesetzliche Uebergabe (ohne dass der Herr selbst die Hand der Sklavin in die des Sklaven legte) sich verbunden haben, der kirchlichen Ordnung wegen für eine gewisse Frist aus der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschliessen, damit sie nicht die heiligen Orte durch fleischliche Vermischung beflecken. Wir haben beschlossen: Sklaven der erwähnten Art sollen an ihre Eltern oder an ihre eigenen Herren, je nachdem der Charakter der fraglichen Personen es räthlich macht, unter der Bedingung, dass der Herr für die Flucht Straflosigkeit zusichert, die unrechtmässig verbundenen Sklaven dagegen Trennung angeloben, zurückgegeben werden. Gleichwohl soll hernach den Eltern oder den Herren selbst Freiheit zustehen, besagte Sklavenpaare aus eigener Entschliessung zusammenzugeben. Quaecunque mancipia sub specie conjugii ad ecclesiae septa confugerint, ut per hoc credant posse fieri conjugium, minime eis licentia tribuatur, nec talis conjunctio a clericis defensetur, quia probatum est, ut sine legitima traditione conjuncti pro religionis ordine statuto tempore ab ecclesiae communione suspendantur, ne in sacris locis turpi concubitu misceantur. De qua re decernimus, ut parentibus aut propriis dominis, prout ratio poscit personarum, accepta fide excusati sub separationis promissione reddantur, postmodum tamen parentibus atque dominis libertate concessa, si eos voluerint, propria voluntate conjungere. Man sieht, damit der Herrenstand Franciens nicht fürder in die unangenehme, weil für seinen Geldbesitz nachtheilige, Nothwendigkeit gerathe, zu Wahrung der ihm von der Salica verbrieften unverbrüchlichen Rechte, Sklaven, die wider den Willen des eigenen Gebieters Ehebündnisse eingegangen und zu Aufrechthaltung derselben den Asylschutz der Kirche angerufen hatten, lebendig begraben zu lassen, war

[1]) Canon 24. Mansi IX, 117.

der fränkische Klerus genöthigt worden, auf klare Bestimmungen des Kirchenrechts zu verzichten.

Aber nicht ohne sehr wichtige Gegenzugeständnisse ging der Klerus den traurigen Vertrag ein, derselbe bedang aus: erstens, dem Pfarrer, dessen Schutz eigenwillig verbundene Sklavenpaare angerufen haben, steht die Befugniss zu, nach eigenem Ermessen die Flüchtigen entweder an den Herrn, oder wenn der bekannte Charakter desselben Schlimmes besorgen lässt, an die eigenen Eltern oder nächsten Verwandten der Entwichenen und zwar stets gegen Bürgschaft zurückzugeben. Hieraus folgt weiter, zweitens, dass die Geistlichkeit den Stand der Sklavenbesitzer verpflichtet haben muss, ein gewisses elterliches Recht der nächsten Anverwandten des flüchtigen Sklaven, obgleich diese Eltern selbst Sklaven des nämlichen Herrn waren, anzuerkennen. Diess war ein grosser, und wenn das Zugeständniss geschickt benutzt ward, sogar ein unermesslicher Vortheil für den ganzen Sklavenstand. Drittens verlangte der Klerus, dass die Flucht und ihre Ursache, die ohne Erlaubniss des Herrn eingegangene Ehe des Sklaven gar keine nachtheiligen Folgen habe und als ungeschehen betrachtet werde, namentlich aber, dass hintendrein den Eltern und dem Herrn selbst die Freiheit zustehe, aus eigener Entschliessung das Paar zusammenzugeben. Wir müssen beide Fälle, um sie besser zu ergründen, trennen und einzeln betrachten. Also wenn die Eltern des flüchtigen Paares darauf bestanden, dass allerdings ihr Sohn oder ihre Tochter den Sklaven N. oder den Sklaven O. zum Manne oder Weibe nehme, so wurde aus der Ehe doch Ernst und, wohl gemerkt, sie hatte jetzt gesetzlichen Bestand, auch wenn der Herr nein sagte. Nun wird es freilich nur sehr wenige Eltern gegeben haben, die, selbst Sklaven, die Heirath des Sohnes oder der Tochter gegen den Willen des Herrn, der auch ihr Herr war, durchzusetzen wagten. Aber sie hatten doch das Recht dazu, und wenn sie es ausübten, geschah es unter dem ausdrücklich zugesicherten Schutze der Kirche, welcher auch etwas wog. So viel dadurch gewonnen war, half es doch in hundert einzelnen Fällen dem gewaltsam getrennten Paare wenig. Aber die Kirche sorgte für grössere Bürgschaften; es heisst weiter: auch dem Herrn soll die Freiheit zustehen, das getrennte Paar zu vereinigen. Diess scheint

beim ersten Anblicke widersinnig, denn wie konnte man eben erwarten, dass der Herr, der das Paar gewaltsam geschieden hatte, nachher freiwillig dasselbe zusammengebe? Und doch lag gerade in letzterem Satze der grosse Trost für den Sklaven. Die Kirche besass die Mittel, nöthigen Falls dem Herrn guten Willen zu machen, und sie verhiess, kraft obigen Satzes, diese Mittel nachdrücklich anzuwenden. Es war als ob sie zu der Sklavenwelt gesprochen hätte: wir, eure natürlichen Beschützer, erkennen, vor der Gewalt weichend, für den Augenblick die Scheidung von Sklavenehen an, welche ohne Einwilligung der Herren geschlossen worden waren, aber wir setzen unser Wort zum Pfand, dass wir Alles aufbieten werden, den Herrn zu bestimmen, dass er freiwillig die gewaltsam getrennte Ehe gutheisse. Die Kirche besass zu allen Zeiten, auch in den gesetzlosesten, einen grossen, überall dann aber, wenn Recht und Gerechtigkeit herrschte, einen fast unberechenbaren Einfluss. Sie vermochte denselben für unterdrückte Sklaven im angebenen Falle aufzuwenden: erstens durch das Ansehen, das sie bei Hofe und in den höhern Classen der Gesellschaft genoss, und das ihr die Möglichkeit verschaffte, einen unmenschlichen Sklavenbesitzer auf Umwegen zu zähmen; zweitens durch die Höllenfurcht, die sie bei passender Gelegenheit eben demselben vorhielt; drittens im äussersten Falle durch Geld, für welches Mittel steinharte Menschen in der Regel mehr, als man glaubt, zugänglich sind. Sie kaufte am Ende, wenn nichts Anderes fruchtete, das gewaltsam geschiedene Paar los und gab es zusammen. Denn es handelte sich hier, was man wohl erwägen möge, nicht sowohl um Begünstigung der fleischlichen Neigung zweier Sklaven, sondern um Aufrechthaltung eines Grundsatzes von unermesslicher Wichtigkeit. Sehr genau die Sache betrachtet, muss man daher sagen: das vierte Concil von Orleans hat nur scheinbar durch seinen vierundzwanzigsten Canon die Rechte der unterdrückten Classen geschmälert, in der That leistete es für das, wo es nothgedrungen nachgab, auf anderer Seite übervollen Ersatz. Aber gleichwohl, eines war geschehen, was nicht hätte geschehen sollen, das unkirchliche, verhängnissvolle, traurige Wort separatio, Scheidung, stand in einem kirchlichen Aktenstücke, das nämliche Wort, welches 200 Jahre später die Reichssynode von

Verberie so ängstlich vermied. Sehr schmerzlich muss es der Versammlung von Orleans gewesen sein, dieses Wort auszusprechen —, sie konnte unter den obwaltenden Umständen nichts Anderes thun. Dass es sie harte Ueberwindung kostete, schliesse ich nicht blos aus den eben entwickelten Vorkehrungen, kraft deren sie die Sklaven auf andere Weise zu schützen suchte, sondern auch aus einem weiteren Canon des Concils.

Der Widerspruch Rauchings gegen die Ehe des nachher lebendig begrabenen servus und der ancilla muss irgend einen niederträchtigen Grund gehabt haben. Ich will kurz meine Meinung sagen. Nach den Worten Gregors zu schliessen, waren sowohl der Bursche als das Mädchen gemeine Sklaven. Nun gab es unter den Sklaven verschiedene Classen, deren Geldwerth für den Herrn um so höher stieg, je niedriger sie standen: namentlich volle und halbe Sklaven, servi pleni und liti oder coloni. Der servus war ganz in der Hand des Herrn, dieser konnte mit ihm machen, was er wollte: er konnte ihn verkaufen, prügeln, verbrennen, todtschlagen; dem Liten dagegen verlieh das Gesetz gewisse Vorrechte, die seine Nutzbarkeit in den Augen des Herrn verringerten. Daher ging Dichten und Trachten schlechter Herren von dem Schlage Rauchings dahin, Liten und Litinnen in volle Sklaven umzuwandeln. Und hierzu bot das salische Gesetz durch die greuliche Bestimmung der argen Hand eine treffliche Gelegenheit. War ein Sklave hübsch, so konnte man seine Schönheit als Köder brauchen, um eine Litin in völlige Knechtsbande zu verstricken. Jener Bursche muss wirklich hübsch gewesen sein, darum war Rauching wild darüber, dass der Mensch sich an eine gemeine Sklavin hänge, die ihm (dem Herrn) ja ohnehin schon vollkommen verknechtet war, und dass er ihn nicht brauchen könne, um eine Litin oder gar eine Freie zu fangen. Diese schändliche Berechnung Rauchings und seiner Genossen durchriss das vierte Concil von Orleans mit einem Zuge, indem es den Unmenschen die Erklärung an den Kopf schleuderte: wir, die Häupter der fränkischen Kirche, erkennen euer Gesetz der argen Hand nicht an, mag dasselbe in der Salica stehen, mögen alle eure weltlichen Gerichte darnach erkennen, vor unserem Forum gilt

es nicht. Der zweiunddreissigste Canon[1]) lautet: „bezüglich der Kinder aus sklavischen Ehen haben wir beschlossen folgendes Verfahren einzuhalten: die Nachkommenschaft aus solchen Ehen soll, wenn dieselbe, sei es auch erst nach langer Zeit, in einer Stellung betroffen wird, in welche das Paar, welches besagte Ehe schloss, hinabgedrückt worden war, unter Beistand des Priesters wiederhergestellt, das heisst in die Classe der Gesellschaft zurückversetzt werden, welcher einer der nun verstorbenen Gatten, welche die Ehe (die solche Folgen nach sich zog) eingingen, von Haus aus angehört hatte. Jeder Laie, der sich dieser unserer Vorschrift aus Gewinnsucht widersetzt, soll so lange dem Kirchenbann unterliegen, bis er sich bessert." De genere servili id decrevimus observandum, ut descendens inde posteritas ubicunque, quamvis post longa spatia temporum reperiatur in loco, cui autores ejus constat fuisse deputatos, revocata studio sacerdotis, in ea, quae constituta est a defunctis, conditione permaneat. Cui praecepto si quis secularium humanae cupiditatis impulsu crediderit obviandum, quousque se corrigat, ab ecclesia suspendatur. Welch kühner, aber auch welch glorreicher Beschluss! Absichtlich ist er dunkel ausgedrückt, damit Menschen wie Rauching ihn nicht leicht brauchen können, um den grossen Haufen der Freien gegen den Klerus aufzuhetzen. Gleichwohl kann kein Zweifel sein, dass der Artikel folgende Sätze enthält: die Kirche durchschaut die Berechnungen der Rauching und Genossen, dieselben sollen zu Schanden werden. Die Kirche erkennt das Gesetz der argen Hand nicht an, sie duldet nicht, dass die Kinder aus einer Ehe, in welcher der Vater oder die Mutter unter seinem (ihrem) Stande geheirathet hat, in der Sklaverei verharren. Sie kann solches vielleicht noch nicht in der nächsten Zeit vollbringen, aber mag auch eine Reihe von Jahren verstreichen, mögen die Gatten, welche jene unglücklichen Kinder zeugten, längst verstorben sein, die Kirche setzt ihr Wort dafür ein, dass, sobald die Gelegenheit sich darbietet, die Kinder oder Enkel eines freien oder halbfreien Vaters oder Ahns, die Kinder oder Enkel einer freien oder halbfreien Mutter, durch priesterliche Hülfe in den freien oder halb-

[1]) Mansi IX, 118 flg.

freien Stand, aus welchem sie durch die gemischte Ehe ihrer Eltern oder Grosseltern verstossen worden sind, wiederhergestellt werden sollen. Die Kirche wird, sobald der rechte Augenblick gekommen ist, diejenigen Laien, welche sich solcher Befreiung widersetzen, mit ihrem Banne belegen. Offenbar hängt der zweiunddreissigste Canon so gut als der vierundzwanzigste mit der That Rauchings zusammen. Ist dem aber so, dann folgt, dass dem Verbrechen des Menschen die oben entwickelten Triebfedern zu Grunde lagen. Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Canons machten den Fehler des vierundzwanzigsten, dass der Klerus die gewaltsame Scheidung anerkannt hatte, wenn man es anders einen Fehler nennen darf, vollständig wieder gut. Auf dem linken Flügel geschlagen, hatte der Klerus von Orleans auf dem rechten ruhmvoll das Feld behauptet: die Schlacht, welche anfangs verzweifelt schien, war aequo Marte beendigt.

Die Vorschrift, dass der Klerus Sklavenpaaren, welche wider den Willen der Herren sich die Hände gereicht hatten, die Asyle nicht mehr öffnen dürfe, muss im ganzen Frankenreiche beobachtet worden sein. Ich finde keine Spuren von Klagen der Sklavenbesitzer über klerikalische Handlungen, welche sie ohne Zweifel als greuliche Missbräuche des Asylrechts verschrieen haben würden. Gleichwohl fehlte es den Sklaven weder überhaupt gegen gewaltsame Trennung der Ehe, die der gutsherrlichen Genehmigung ermangelte, noch insbesondere gegen die Folgen des verruchten Gesetzes der argen Hand, im Fall die fraglichen Verbindungen gemischte waren, an kräftigem kirchlichen Schutz. Der Klerus hat das im zweiunddreissigsten Canon von Orleans verpfändete Wort gelöst. Die Formelsammlungen liefern überraschende Beweise. Zweites Buch Markulfs, Formel 29: „Bekannt ist, dass mein Sklave, genannt so und so, ohne Zustimmung deiner Verwandten und wider deinen eigenen Willen dich entführte und zum Weibe nahm, wesshalb er Gefahr lief sein Leben zu verlieren, allein unter Vermittlung von Freunden und guten Männern sind wir übereingekommen, dass die Kinder, die etwa in eurer Ehe geboren werden, frei sein sollen“: omnibus non habetur incognitum, qualiter servus meus nomine ille te absque parentum vel tua voluntate rapto scelere in conjugium sociavit, et ob hoc vitae periculum

incurrere potuerat, sed venientibus et mediantibus amicis vel bonis hominibus convenit inter nos, ut si aliqua procreatio filiorum orta fuerit inter vos, in integra ingenuitate permaneant. Eine andere Formel ebendaselbst: „bekannt ist, dass du meinem Sklaven, genannt so und so, freiwillig folgtest und ihn zum Manne nahmest. Ich hätte desshalb das Recht dich und deine Kinder zu meinen Sklaven zu machen, aber im Namen Gottes und zu Vergebung meiner Sünden gewähre ich dir gegenwärtigen Freibrief, kraft dessen ich verfüge, dass weder ich selbst, noch meine Erben an dich oder deine etwaigen Kinder irgend ein Recht haben, sondern dass du und deine Kinder stets frei sein sollen, als wären ihre beiderseitigen Eltern Freigeborne gewesen." Omnibus non habetur incognitum, qualiter servo meo, nomine illi, voluntaria secuta es et accepisti maritum. Sed dum te ipsam et agnationem tuam in meo inclinare potueram servitio, sed propter nomen Domini et remissionem peccatorum meorum propterea praesentem epistolam in te mihi complacuit conscribere, ut si aliqua procreatio filiorum aut filiarum inter vos orta fuerit, penitus nec nos nec heredes nostri nec quislibet persona ullo unquam tempore in servitio inclinare non debeamus, sed in integra ingenuitate, tanquam si ab utrisque parentibus ingenuis fuissent procreati vel nati, omni tempore vitae suae permaneant etc. Ebenso die achtzehnte Formel des Anhangs zu Markulf und die achtundachtzigste der Sammlung Lindenbrogs. In letzterer heisst es, der Aussteller habe dem Sklaven, der eine Freie raubte, und der Freien, die durch die Verbindung mit ihm für sich und ihre Kinder der Sklaverei verfallen gewesen wäre, den Freibrief bewilligt, weil: quam plures extraneae personae *vel etiam illustres viri* hac de causa saepius intervenissent. Nun bemerke man, dass es Formeln, d. h. Vorschriften fürs tägliche Leben sind, in welchen auf solche Weise Vorkehrungen gegen die Folgen des Gesetzes der argen Hand getroffen werden. Die fraglichen Fälle müssen demnach sehr häufig vorgekommen sein. Auch darüber kann meines Erachtens kein Zweifel obwalten, dass die amici, homines boni, viri illustres, personae extraneae, welche in den angeführten Beispielen die Rolle von Vermittlern übernahmen, vorzugsweise Geistliche, Aebte, Bischöfe waren. Die Formeln deuten selbst hierauf hin,

indem sie die Aussteller von Freibriefen sagen lassen, sie hätten dieselben aus Liebe zu Gott, oder um der Vergebung ihrer Sünden willen den bedrohten Paaren gewährt. Das sind klerikalische Gründe. Auch noch andere Belege liegen vor. Eine kleine Sammlung von Briefen Eginhards ist auf uns gekommen, welcher eine Zeit lang Karls des Grossen Geheimschreiber war, später sogar die Tochter des Kaisers Emma, vielleicht wider dessen Willen, heirathete, dann sich von ihr trennte, und in das Kloster Seligenstadt, das er aus seinen Mitteln erbaute, zurückzog [1]). Wohlan, unter den zweiundsechzig Briefen dieses erlauchten Mannes finden sich drei, welche Ehesachen von Sklaven betreffen. In einem [2]) legt er Fürbitte für einen Hörigen ein, der ohne Einwilligung seines Herrn eine andere Hörige heirathete. In einem zweiten [3]) erbittet er zugleich Freiheit und Heirathserlaubniss für einen Sklaven, der sich mit einer Freien verbunden hatte. Ein dritter Sklave hatte eine Freie entführt und Zuflucht im Kloster Seligenstadt gesucht. Eginhard schickt das Mädchen an ihren Vater zurück, verwendet [4]) sich aber zugleich bei demselben, dass er, wenn der Sklave seine Freiheit erlangt haben werde, die Heirath gutheissen möge. Wären mehr vertrauliche Briefe von Klerikern des achten und neunten Jahrhunderts vorhanden, wie viele würden darunter sein, welche die gleiche Frage beträfen.

In den angeführten Formeln und Briefen ist es immer der männliche Theil, welcher eine Geliebte über seinem Stande sucht, es sind Sklaven, welche durch Entführung — die eigentlich auch nur eine minder vollkommene Form der Einstimmung war, oder durch völliges Einverständniss eine Freie zur Gattin erwerben. Von dem entgegengesetzten Falle, dass ein Freier unter seinem Stande eine Sklavin oder Halbsklavin heirathet und desshalb durch das Gesetz der argen Hand bedroht den Schutz mächtiger Fürsprecher bedarf, kommt in den Formeln und Briefen kein Beispiel vor. Diese Erscheinung ist der Natur des menschlichen Herzens gemäss. Der Mann rechnet häufig in der Liebe, das Weib sehr selten, es hört blos auf die Stimme des Gefühls, der

---

[1]) Gfrörer, Kirchengeschichte III, 896. [2]) Epistol. 6. Bouquet VI, 362. [3]) Ibid. Nro. 15. [4]) Epistol. 53. ibid. S. 383.

Leidenschaft. Anfangs trieb ruchlose Gewinnsucht der Herren hübsche Sklaven zu Liebschaften über ihrem Stande an, die ruchlosen Menschen wollten dadurch die Leiber freier Mädchen in Sklaverei verstricken. Aber in der Ausführung gestaltete sich die Sache ganz anders, als jene Menschen erwarteten. Wenn ein Sklave die Zuneigung einer Litin oder eines freien Mädchens gewonnen und sich mit ihr verbunden hatte, erglühten warme Herzen gegen den Gedanken, dass die Freie sammt ihrer Nachkommenschaft den Stricken eines Seelenverkäufers verfallen sein sollen, früher ungekannte Freunde regten sich und ruhten häufig nicht eher, bis das Uebel abgewendet war; sie setzten entweder dem Herrn des Sklaven so lange mit Höllenfurcht und weltlichen Drohmitteln zu, bis er den neuvermählten Sklaven freigab, oder traten sie, wenn sittliche Hebel nicht wirkten, mit klingender Münze dazwischen; begreiflicher Weise kam es in letzterem Falle hauptsächlich dem Vater des Mädchens zu, in die Tasche zu greifen. So geschah es, dass das Gesetz der argen Hand in sein Gegentheil umschlug, dass die Sklavenehe eine fruchtbare Mutter der Freiheit ward. Eine Menge schmucker Sklaven haben sich in den freien Stand hineingeheirathet.

Nun sind neuerdings einige sehr wichtige Thatsachen festgestellt worden, aus welchen erhellt, dass die Kirche der Freiheit wegen das Heirathen der Sklaven über ihren Stand grundsatzmässig begünstigt haben muss. M. B. Guérard, der das Güterbuch der Abtei St. Germain-des-Près aufs trefflichste herausgab, weist nach, dass auf den ausgedehnten Ländereien des genannten Stifts ganzhörige oder halbfreie Ehemänner in der Regel mit Weibern verbunden sind, deren Stand eine Stufe oder mehrere über dem des Mannes stehen. Der Sklave ist mit einer Litin, Colonin oder Freiin, der Lite mit einer Colonin oder Freiin, der Colone mit einer Freiin verheirathet. Auf achtundfünfzig Ehen, wo die Gattin unter dem Stande des Mannes steht, kommen 190, wo das Gegentheil der Fall ist[1]): ein Verhältniss von fast 1 zu 4 zu Gunsten der Freiheit. In die Augen springt, dass diese Erscheinung in der Absicht derjenigen, welche das grosse Wort

[1]) Irminon I, 391 u. 969 flg. Nro. 54.

auf den Gütern des heiligen Germanus zu sprechen hatten, d. h. des Abtes und seines Capitels, ihre Wurzel hat. Ich sehe darin einen doppelten Beweis von Welterfahrung und Menschenliebe. Der Wechsel vom Sklaven zum Vollfreien ist ein Sprung und Sprünge sind stets gefährlich, und müssen durch Mittelstufen gemildert, gleichsam gezeitigt werden. Der Sklave kann vor Gott so gut sein, als der Freie, aber was bürgerliche Tugenden betrifft, steht er in der Regel unter ihm. Das Wort des alten Dichters Homer hat buchstäbliche Wahrheit:

ἦμισυ γὰρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεὺς
Ἀνέρος, εὖτ' ἂν μιν κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν.

Als Mittelstufe, um den völligen Wechsel vorzubereiten, brauchte der Klerus die Ehe des Hörigen mit einem Mädchen aus bessèrer Kaste, der Sklave sollte sich durch Heirath an die Familie eines Liten, Colonen, Freien anlehnen und dort zu bürgerlicher Tüchtigkeit herangezogen werden. Als das englische Parlament vor einem Jahrzehnt die Befreiung der Negersklaven beschloss, erkannte es die Nothwendigkeit eines allmähligen Ueberganges und wählte dazu die Lehrburschenschaft. Aber der Schwarze, der diese Schule durchlief, gerieth unter die Ruthe eines Zuchtmeisters, während der Kirchenhörige durch die Ehe eine milde und wohlwollende Lehrerin bürgerlicher Tugend bekam.

Gewiss hat sich der christliche Klerus durch Entdeckung und Anwendung der bisher beschriebenen vier Hauptmittel, durch welche er die Befreiung der Sklaven theils vorbereitete, theils bewerkstelligte, ein unsterbliches Verdienst um die unterdrückten Classen erworben. Allein ich bin noch nicht zu Ende. Zwei weitere sind zu entwickeln übrig.

Capitel VIII.

Eintritt von Unfreien in den geistlichen Stand.

Fünfter Hebel zu gründlicher Verbesserung des Looses der Sklaven. Der Klerus öffnete dem Hörigen seine eigenen Reihen, die Klöster, die Pflanzschulen des Kirchendienstes; und war er einmal eingetreten, so erhielt er eben dadurch alle Menschenrechte, wurde ein Freier, konnte sogar zu den höchsten Ehren aufsteigen. Seit dem fünften Jahrhundert wurden Hörige in die Klöster aufgenommen. Da aber die Kirche stets an dem Grundsatze festhielt, dass nur ein Freier die Weihen empfangen könne, und da desshalb der Hörige, ehe er zu den Weihen befähigt war, erst die Freilassung von seinem Herrn empfangen haben musste, verordnete[1]) Papst Gelasius im Jahre 494 bei Strafe der Absetzung, dass Bischöfe Hörigen nur mit Einwilligung der Herren Weihen ertheilen dürfen. Diese Einwilligung hatte dann dieselbe Kraft, wie die förmliche Freilassung. Der fränkische Klerus fügte sich — wie es Schuldigkeit war — dieser zwar strengen, aber weisen Vorschrift, obgleich deutliche Spuren vorhanden sind, dass er aus Vorsorge für die Sklaven sehr gerne über sie hinausgegriffen hätte. Die erste Synode von Orleans, welche, wie wir wissen, noch unter Chlodwig, dem Stifter des merowingischen Reichs, 511 zusammentrat, fasste folgenden[2]) Beschluss: „wenn ein Höriger in Abwesenheit seines Herrn und ohne Vorwissen desselben von einem Bischof, der den Stand des Hörigen kannte, zum Diakon oder Presbyter geweiht worden ist, so behält der Sklave die Weihe und die Freiheit, aber der Bischof soll dem Herrn (nach salischem Recht) das doppelte Wehrgeld seines Hörigen ersetzen. Hat jedoch der Bischof den Stand des Geweihten nicht gekannt, so sind die, welche fälschliches Zeugniss ablegten oder den Bischof um Ertheilung der Weihe an besagten Hörigen baten, zu gleicher Ent-

[1]) Epistol. IX, 14. Mansi VIII, 41 [2]) Can. 8. Mansi VIII, 353.

schädigung des Herrn verpflichtet." Si servus, absente aut nesciente domino et episcopo sciente, quod servus sit, diaconus aut presbyter fuerit ordinatus, ipso in clericatus officio permanente, episcopus eum domino duplici satisfactione compenset. Si vero episcopus eum servum esse nescierit, qui testimonium perhibent aut eum supplicaverint ordinari, simili redhibitione teneantur obnoxii. Etwas anders lautet eine Verfügung [1]) des dritten Concils von Orleans, das im Jahre 538 gehalten worden ist: „Sklaven und Colonen dürfen — gemäss den Bestimmungen des apostolischen Stuhls — zu Kirchenwürden erst dann zugelassen werden, wenn ihre Lösung vom Verbande der Knechtschaft durch letzten Willen oder Freibrief erfolgt ist. Ueberschreitet ein Bischof wissentlich diese Verordnung, so ist ihm das Lesen der heiligen Messe für ein ganzes Jahr untersagt: ut nullus servilibus colonariisque conditionibus obligatus juxta statuta sedis apostolicae ad honores ecclesiasticos admittatur, nisi prius aut testamento aut per tabulas legitime constiterit absolutus. Quod si quis episcoporum, ejus qui ordinatur conditionem sciens, transgredi per ordinationem inhibitam fortasse voluerit, anni spatio missas facere non praesumat." Dieser Canon schweigt davon, welches Schicksal dem Hörigen bevorstehe, der, obgleich er die Freiheit noch nicht erlangt hatte, vom Bischofe geweiht worden war. Da die Kirche ihre Schützlinge und noch mehr ihre Söhne, namentlich wenn ein unverschuldetes Unglück denselben zustiess, nie preisgab, so ist anzunehmen, dass das dritte Concil von Orleans so gut als das erste die Weihe und den freien Stand des fraglichen Hörigen behauptet wissen wollte. Auf welche Weise der Herr entschädigt worden sei, lässt sich errathen. Zwar legt die dritte Synode dem Bischof, der wissentlich einen noch nicht freigelassenen Sklaven oder Colonen geweiht hatte, nicht wie die erste doppelten Ersatz des gesetzlichen Wehrgelds auf, wohl aber bedroht sie das Kirchenhaupt für ein ganzes Jahr mit Entziehung der wichtigsten kirchlichen Verrichtung, des Lesens der Messe. Von selbst versteht es sich, dass ein Bischof es nicht so weit kommen lassen durfte; mit andern Worten, derselbe war gezwungen, den Herrn zu befrie-

[1]) Can. 26. Mansi IX, 18.

digen und dadurch den Anlass der Klage zu entfernen. Noch im Laufe des sechsten Jahrhunderts muss zugleich das Bedürfniss von Klerikern und der Zudrang von Sklaven zum Kirchendienst, welcher zugleich Brod und Freiheit brachte, so stark geworden sein, dass weder der Einfluss des Klerus gross genug war, um alle Herren von Hörigen, welche Kleriker werden wollten, zu Freigebung derselben zu vermögen, noch dass im Weigerungsfalle die Geldmittel der Kirche ausreichten, um die Loslassung aller Bewerber zu erkaufen.

Die fünfte Synode von Orleans, welche im Jahre 549 zusammentrat, schlug daher einen Mittelweg ein; sie versuchte es, ob man Solchen, die ohne vorgängige völlige Freilassung nach erfolgter Einsetzung in ein geistliches Amt geweiht worden waren, nicht gestatten könne, ihren Herren gewisse Dienste zu leisten, die sich mit der Würde des geistlichen Amtes zu vertragen schienen. Erst dann, wenn der Herr Unwürdiges fordern würde, gebot die Versammlung, dass ein solcher Kleriker, der ältern Vorschrift gemäss, freigekauft werden müsse. Der betreffende Canon[1]) lautet: „kein Bischof soll weder einen Sklaven ohne Einwilligung des Herrn, noch sogar einen Freigelassenen ohne Zustimmung dessen, der ihm die Freiheit ertheilt hat, zum Kleriker weihen. Geschieht diess dennoch, so kann der Geweihte von seinem Herrn in die Knechtschaft zurückgerufen werden, derjenige aber, der ihm wissentlich die Weihe ertheilt hatte, darf 6 Monate die Messe nicht lesen. Ist der Geweihte Leibeigener weltlicher Herren (und haben diese ihre bedingte Einwilligung zur Weihe gegeben), so bleibt demselben die Wohlthat seiner Weihe und er mag dem Gebieter solche Dienste leisten, die sich mit der Würde des geistlichen Standes vertragen. Will ihn aber der Herr noch tiefer und in dem Masse erniedrigen, dass dem heiligen Stande, dem er angehört, Schmach widerführe, dann muss ihn der Bischof, gemäss den alten Vorschriften, durch Erlegung doppelten Wehrgeldes oder Hingabe zweier Sklaven einlösen, erwirbt aber dadurch das Recht ihn an seine Kirche zurückzurufen.“ Ut servum, qui libertatem a dominis propriis non acceperit, aut etiam jam libertum nullus

[1]) Canon 6. Mansi IX, 1301.

episcoporum absque ejus tantum voluntate, cujus aut servus est, aut eum absolvisse dignoscitur, clericum audeat ordinare. Quod si quispiam fecerit, is qui ordinatus est, a domino revocetur et ille, qui est collator ordinis, si sciens fecisse probatur, sex mensibus missas tantum facere non praesumat. Si vero secularium servus esse convincitur, ei qui ordinatus est, benedictione servata, honestum ordini suo impendat obsequium. Quod si secularis dominus amplius eum voluerit inclinare, ut sacro ordini inferre videatur injuriam, duos servos, sicut antiqui canones habent, episcopus, qui eum ordinavit, domino seculari restituat, et episcopus eum, quem ordinavit, ad ecclesiam suam revocandi habeat potestatem. Dieser Canon bedarf der Erläuterung, namentlich desshalb, weil einige Dinge nur obenhin angedeutet sind, welche offen auszusprechen der Klerus sich scheute.

Vorerst ist zu bemerken, dass das Verbot, der Bischof solle selbst keine Freigelassenen ohne ausdrückliche Zustimmung derer, welche ihnen die Freilassung ertheilt hatten, mit den Weihen versehen, darin seinen Grund hat, weil — wie ich unten ausführlich zeigen werde — die Freigelassenen ihren Herren stets zu gewissen Leistungen verpflichtet, folglich nicht vollkommen frei waren, während doch das Kirchenrecht vorschrieb, dass ein Höriger, ehe er die Weihen empfing, ganz frei sein solle. Im Folgenden setzt nun der Canon zwei Fälle voraus, und zwar ist der erste dieser: der Bischof hat einen Sklaven oder Freigelassenen wissentlich ohne ausdrückliche Einwilligung des Herrn geweiht, dann steht dem Herrn das Recht zu, seinen Sklaven an sich zu ziehen und zu beliebigen Diensten zu verwenden. Diese Bestimmung schliesst nothwendig den Satz, der verschwiegen bleibt, in sich, dass die Weihe im angegebenen Falle nichts gilt. Weiter aber bestimmt der Canon, dass jener Bischof, der ohne den Willen des Herrn einem Sklaven die Weihe ertheilt hat, 6 Monate lang keine Messe lesen dürfe. Da jedoch ein Kirchenhaupt, wie ich oben zu einem andern Canon zeigte, ohne sein persönliches Ansehen aufzuopfern, der wirklichen Vollstreckung einer solchen Strafe sich nicht aussetzen durfte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als durch Entschädigung des Herrn, von dem die Klage ausging, den ganzen Rechtshandel, den die ungehörige Weihe ver-

anlasst hatte, niederzuschlagen. Auch stand letzteres in der Macht des Bischofs, denn nach dem von der ersten Synode zu Orleans mit Genehmigung des Königs Chlodwig verkündigten Kirchengesetz musste der Herr des ungehörig geweihten Sklaven schweigen, sobald er vom betreffenden Bischof zwei Sklaven oder deren Werth als Ersatz für den ungehörig Geweihten erhielt. Man sieht daher, durch die Strafe, mit der es den Bischof bedroht, stellt das fünfte Concil von Orleans thatsächlich die scheinbar aufgegebene Gültigkeit der Weihe wieder her und schirmt zugleich den Geweihten gegen die Gefahren der Zurückberufung in die Sklaverei. Kommt nun der zweite Fall, bei welchem das Concil noch grössern Rückhalt beobachtet als beim ersten und noch mehr verschweigt: ein Sklave wird geweiht; die Weihe gilt, und der Geweihte übernimmt ein kirchliches Amt: honestum *ordini* impendat obsequium; hieraus folgt, dass der fragliche Sklave nicht ohne Einwilligung des Herrn geweiht sein kann, denn wäre diess geschehen, so würde kraft der vorangehenden Bestimmung die Weihe nichts gelten, und der Herr hätte das Recht, den ungehörig Geweihten in die Sklaverei zurückzustürzen. Aber zweitens, der Herr hat, obgleich die Weihe des Sklaven mit seiner Zustimmung erfolgte, doch demselben nicht die volle Freiheit geschenkt, sondern sich ein gewisses Recht oder mundium auf den Hörigen vorbehalten, denn wie wäre es sonst möglich, dass der Geweihte, wie es deutlich geschieht, durch die Kirche selbst verpflichtet wird, dem Herrn trotz des geistlichen Amtes, das jener übernommen hat, gewisse Dienste zu leisten. Drittens, das Gut, auf welchem der geweihte Halbsklave ein geistliches Amt bekleidet, gehört einem grossen weltlichen Herrn. — Diess folgt theils aus den klaren Worten des Canons: si vero *secularium* servus, — theils aus der Natur der Sache; nur wenn der fragliche Kleriker auf einem solchen Gute sitzt, kann er dem Herrn die vom Concil anerkannten Leistungen darbringen. Viertens, das fragliche Gut ist entfernt von der Stiftskirche des Bischofs und hängt nicht unmittelbar mit derselben zusammen, denn es heisst ja, wenn der Herr ungebührliche Dienste von dem fraglichen Kleriker fordert, ist der Bischof verpflichtet, denselben gegen vollen Ersatz loszukaufen, aber auch berechtigt, den Losgekauften an seine Domkirche zurückzurufen.

Der Ort, wo bisher der Kleriker weilte, lag also dem Bischofssitze ferne.

Aus den eben entwickelten Sätzen, die unzweifelhaft in dem Canon eingehüllt sind, folgt mit grosser Bündigkeit, dass es sich um das sogenannte Patronatsrecht, oder um gutsherrliche Pfarreien handelt. Mit dem Augenblicke, da einzelne fränkische Grosse zum Besitze ausgedehnter Ländereien gelangten und das Recht erhielten, Beamte mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit auf denselben zu bestellen, wollten sie auch Pfarreien daselbst errichten. Die Kirche musste diesem Wunsche Gehör schenken, denn ihre erste und oberste Pflicht schrieb ja vor, dass überall der Name unseres Herrn Jesu Christi verkündigt, insbesondere aber den armen Sklaven der Herrengüter der Trost des Evangeliums in ihrem Elende gespendet werde. Allein die Gutsbesitzer machten eine Bedingung, die ihrem sonst sattsam bekannten Charakter entsprach, sie erklärten: wir wollen Pfarreien auf unsern Gütern errichten und auch mit den nöthigsten Einkünften ausstatten, aber der Pfarrer, den der nächste Bischof weihen mag, muss unser Höriger sein und bleiben, denn wir sind entschlossen unser Herrenrecht in jeder Hinsicht bis auf das äusserste zu behaupten. Was sollte die Kirche machen? Aus eigenen Mitteln — selbst wenn dieselben im grossen Ueberfluss vorhanden gewesen wären — was nie oder selten eintrat, konnte sie keine Pfarren auf Privatgütern errichten, denn dort übte der Herr das höchste und einzige Recht aus, also entweder musste sie auf die Anträge der Gutsbesitzer eingehen, oder die Mitverantwortlichkeit auf sich nehmen, dass ausgedehnte Strecken der so nöthigen Einsetzung eigener geistlicher Aemter entbehrten. In diesem schweren Widerstreit von Pflichten wählte die Kirche den oben beschriebenen Ausweg, sie gab zu, dass der mit Einwilligung des Gutsherrn vom Bischofe geweihte Hörige seinem Gebieter auch ferner gewisse, mit der Ehre des Klerikats verträgliche Dienste leiste, bestimmte aber weiter, dass der Bischof mit dem Augenblicke, da der Herr Ungebührliches fordern würde, verpflichtet sein solle, den Pfarrer gänzlich loszukaufen, aber auch sofort denselben ohne Weiteres von dem Gute abrufen dürfe. Liess es der Herr soweit kommen, dann war zu seinem eigenen Schaden die kirchliche Ordnung auf seinem

Dorfe dahin, und er selbst musste auf die bittersten Vorwürfe seiner Hintersassen gefasst sein. Denn mochte ein gestrenger Dorfmagnat das, was er sein Recht nannte, über die ihm hörige Gutspfarre auch noch so schlau und handfest gewahrt zu haben glauben — sobald sie einmal bestand, konnte er nicht mehr so willkürlich, als es seine Absicht war, mit derselben schalten und walten, aus dem einfachen Grunde, weil die christliche Religion nicht blos ihre Tröstungen, sondern auch ihre Stacheln hat. Immerhin war das Zugeständniss, das die Versammlung von Orleans machte, eine Neuerung, weil sie von dem klaren Buchstaben des älteren Kirchenrechts abwich, kraft dessen ein Höriger erst, wenn er die volle Freiheit erlangt hatte, geweiht werden sollte. Die Synode mied es desshalb, offen zu reden und das Ding beim wahren Namen zu nennen. Auch ihre eigenthümlichen Gefahren hatte die Neuerung. Stets hasste die Mehrzahl mächtiger Laien den Klerus und die Kirche — Zeuge dafür die Geschichte des deutschen Reichs. Wie leicht mochte daher ein Gutsherr die Befugnisse, welche ihm jenes vom Concile des Jahres 549 anerkannte Patronatsrecht verlieh, dazu benutzen, den halbhörigen Pfarrer und durch ihn die Kirche, deren Glied er war, zu erniedrigen, ehe der Bischof das, was vorging, erfuhr und durch Loskaufung und Abberufung des Pfarrers einzuschreiten vermochte. Stand nicht zu befürchten, dass der Halbhörige aus Furcht vor dem Herrn nicht einmal alles, was er wider das Gesetz erduldet, dem Bischofe anzeigen werde? Allein ich sehe nicht, wie man bei den bestehenden Verhältnissen dem Uebel gründlich hätte abhelfen können. Auch finde ich in den nächsten Zeiten keine Kirchensatzung, die diess versuchte. Aus einer sehr merkwürdigen Schrift des Erzbischofs Agobardus von Lyon geht hervor, dass die vom dritten Orleaner Concil getroffene Einrichtung, aber auch die mit ihr fast unzertrennlich verbundenen Gefahren bis ins neunte Jahrhundert fortdauerten. Um 826 verfasste nämlich Agobard ein Büchlein, dem er den Titel gab (de privilegio et jure sacerdotii) von den Vorrechten und Befugnissen des Priesterthums. Eine Stelle dieser Schrift, welche ich hersetzen will, wirft helles Licht auf den sechsten Canon der fünften Kirchenversamm-

lung von Orleans. „Heut zu Tage", schreibt[1]) er, „ist es so weit gekommen, dass es kaum einen ehrsüchtigen oder ämtergierigen Laien gibt, der sich nicht seinen eigenen Hauspriester hält, und zwar nicht um ihm zu gehorchen, sondern um ihn für niedrige Dienste zu verwenden. Gutscaplane der Adeligen müssen bei Tische aufwarten, Wein mischen, Hunde führen, die Zelter, auf welchen die Frau des Gutsherrn sitzt, lenken, bei der Landwirthschaft helfen. Und weil kein Kleriker von einigem Ehrgefühl ein Amt der Art annimmt, so wählen jene Laien den nächsten besten aus, ohne sich darum zu bekümmern, ob derselbe unwissend oder mit Verbrechen besudelt ist. Wenn sie nur einen eigenen Hauspriester haben, der ihnen die Messe liest und sie von der Last, den öffentlichen Gottesdienst besuchen zu müssen, befreit, sind sie zufrieden. Wie wenig sie denselben achten, erhellt aus ihren Reden. Oft kommen solche Gutsherren zu dem Bischofe gelaufen und sprechen: ich habe da ein Pfäfflein, den ich mir von meinen Leibeigenen, *hörigen Lehenleuten*, oder aus dem Bauernvolke zog (habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus) oder den mir ein Anderer geschenkt hat; seid so gut und weiht ihn mir zum Pfarrer. Und wenn diess geschehen ist, glauben sie gar keine Priester höherer Weihe mehr nöthig zu haben und besuchen die öffentlichen Gottesdienste nicht mehr" u. s. w.

Bereits oben habe ich bemerkt, dass die ältern Karolinger, erst nachdem Pipin als rechtmässiger König der Franken vom Oberhaupte der Kirche anerkannt worden war und demgemäss die Salbung zu Soissons empfangen hatte, die Forderungen des Klerus im Allgemeinen und namentlich die, welche sich auf Anerkennung des Menschenrechtes der unterdrückten Classen bezog, im Ernste durchzusetzen begannen. Eine geistige Bewegung ohne Gleichen muss hierdurch unter den Sklaven entstanden sein; sie konnten den ersehnten Tag der Freiheit kaum mehr erwarten, und Tausende suchten, um das Gut gleich jetzt geniessen zu können, Aufnahme in die Klöster, in den Kirchendienst. Der Klerus wies die Bewerber trotz ihrer Masse nicht zurück, die

[1]) Gallandi, bibliothec. Patrum XIII, 435, b flg.

Abteien, die geistlichen Bildungsanstalten füllten sich mit ehemaligen Hörigen, die gegen Ablegung der Gelübde die Freiheit erlangt hatten. Nur wenn man, was ich eben sagte, voraussetzt, wird eine Stelle im Capitular Karls des Grossen vom Jahre 789 begreiflich. Im einundsiebzigsten Abschnitte[1]) redet Karl den versammelten Klerus mit den Worten an: ich beschwöre die Priester Sorge dafür zu tragen, dass die Diener des Altars ihrem Amte durch reine Sitten Ehre machen, und auch die Kanoniker und Mönchsgemeinden sollen sich eines guten Lebenswandels befleissigen. Auch wünsche ich, dass nicht blos *leibeigene Kinder*, sondern auch *Söhne von Freien* in die geistlichen Anstalten aufgenommen werden: et non solum servilis conditionis infantes, sed etiam ingenuorum filios adgregant sibique sociant. Im Diedenhofener Capitular vom Jahre 805 ertheilt Karl der Grosse eine ähnliche Vorschrift und gibt zugleich den Grund an, warum er das masslose Zuströmen der Sklaven nach den Klöstern verbieten müsse. Abschnitt[2]) 11: eigene Sklaven oder Mägde sollen nicht in grösserer Zahl geschoren oder verschleiert werden, als das Bedürfniss erfordert, *damit die Dörfer nicht veröden:* de servis propriis vel ancillis ut non amplius tundantur (tondeantur) vel velentur, nisi secundum mensuram et ubi satisfiat, ut villae non sint desolatae. Die sechzehn ersten Abschnitte des fraglichen Capitulars sind an den Klerus gerichtet; sowohl desshalb, als wegen des Beiwortes proprii nach servi muss man das Verbot von der Aufnahme solcher Hörigen verstehen, die vor ihrem Eintritt auf den eigenen Gütern der Kirche sassen. Allein sicherlich wusste der Klerus seine Interessen so gut zu wahren, dass er der Ermahnungen des Kaisers nicht bedurfte. Wer wird glauben, die Geistlichkeit habe so viele Hörige in die Klöster aufgenommen, dass der Ackerbau darunter litt, oder gar, dass ihre eigenen Dörfer und Weiler verödeten? Etwas anderes muss dahinter stecken. Ich denke mir die Sache so: Eine Masse von Leibeigenen der Güter, welche theils fränkischen Grossen, theils der kaiserlichen Familie gehörten, strömte nach den Klöstern. Da es eine Art von Ehrenpunkt für Vornehme geworden war, nicht offen zu hindern,

[1]) Pertz leg. I, 65. [2]) Ibid. S. 132.

dass die Söhne von Leibeigenen, welche Talent bewiesen, geistlich studiren — ich brauche den heute noch üblichen Volksausdruck —, noch dass Erwachsene der Busse wegen das Mönchsgelübde ablegten, so liessen die Herren geschehen, was offen zu verbieten schmählich für sie gewesen wäre. Aber insgeheim wurmte es sie doch, dass sie so viele Arbeitskräfte oder menschliche Ackerstiere verlieren sollten. Sie bestürmten daher den Kaiser, dass er dem Klerus untersage, mehr Kirchenhörige als das unumgängliche Bedürfniss erfordere, in den Dienst des Altars oder ins Kloster aufzunehmen; denn, sprachen sie, der Ackerbau leidet darunter, indem sie scheinbar auf die Güter der Kirche hinwiesen, aber ihre eigenen meinten. Weiter rechneten die Herren so: dürfe der Klerus nicht einmal aus der Zahl der eigenen Hörigen mehrere zulassen, als das vom Kaiser vorgeschriebene Mass erlaube, so werde er sich noch viel weniger erkühnen, Sklaven der Privatgüter fürder aufzunehmen, dem Herrendienste zu entziehen und die Herren selbst in den lästigen Widerstreit von Eigennutz und Ehrenpunkt zu versetzen. Viel kann jedoch das Gesetz Karls des Grossen nicht gefruchtet haben, vermuthlich weil die Sklaven fortfuhren trotz aller Einreden der Vornehmen die Ansicht zu hegen, dass es besser sei, durch Mönchsgelübde und Klosterstudium die Freiheit zu erlangen, als für die gnädigen und sehr gestrengen Gebieter zu ackern und zu pflügen, Frohn-, Hand- und Spanndienste, carcoperas et manoperas, zu thun. Der Andrang von Sklaven in die Klöster und die Aufnahme derselben dauerte fort. Im vierten Jahre seiner Regierung — 817 — berief Karls Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, den hochwichtigen Reichstag von Aachen. Hier ward, betreffend die Zulassung der Sklaven in den geistlichen Stand, ein ausführliches Gesetz erlassen, welches zugleich helles Licht über obige Stellen verbreitet. Kirchliche Beschlüsse [1]), Abschnitt 6: „erstens, die Priesterweihe von Sklaven, welche da und dort auf ungehörige Weise zu kirchlichen Würden befördert wurden, muss mit den heiligen Canones (dem Kirchenrecht) in Uebereinstimmung gebracht werden. Zweitens, kein Bischof unterstehe sich fürder, Hörigen die Priesterweihe zu ertheilen,

[1]) Pertz leg. I, 207.

ehe sie zuvor von ihren Herren die Freiheit erlangt haben. Drittens, und wenn ein Sklave, der seinem Herrn entrann und sich versteckte, durch falsche oder bestochene Zeugen oder auf irgend welche ungesetzliche Weise sich in Kirchenwürden einzuschleichen wusste, soll er abgesetzt und seinem Herrn zurückgegeben werden. Viertens, selbst ein solcher Sklave, dessen Vater oder Ahn aus einem fremden Lande einwanderte, in der neuen Heimath einen Sohn zeugte und denselben im Kloster erziehen liess, wo er dann, ohne dass Jemand seinen ursprünglich sklavischen Stand kannte, zu kirchlichen Würden befördert ward — selbst ein solcher Sklave soll, wenn der Herr daher kommt und seine Rechte auf ihn geltend macht, dem Herrenrechte verfallen sein. Will der Herr ihn freigeben, so mag der auf solche Weise Geweihte seine Würden behalten. Besteht aber der Herr darauf, seinen Knecht an der Kette der Sklaverei aus dem Lager Christi herauszureissen, so verliert der Geweihte seine geistlichen Würden, weil nach dem Kirchenrechte eine niedrige Person das Priesteramt nicht versehen kann. Fünftens, betreffend den Sparpfennig solcher Hörigen, welche von ihren Herren mit der Freiheit beschenkt wurden, damit sie auf gesetzliche Weise die geistlichen Weihen empfangen könnten, soll es rein dem Gutdünken der Herren überlassen sein, ob sie solchen Freigelassenen besagten Sparpfennig schenken oder für sich behalten wollen. Erwerben solche nach ertheilter Weihe Eigenthum, so sollen in Bezug auf dasselbe die Bestimmungen gelten, welche das Kirchenrecht über den Nachlass der Priester gibt, welche von Haus aus kein Vermögen besitzen. Sechstens, mit Hörigen, welche auf Gütern der Kirche geboren wurden, sollen die Erzbischöfe gemäss den eigenhändig von Uns ausgestellten Vollmachten, die Suffraganbischöfe nach Abschriften solcher Vollmachten verfahren. Findet sich unter dem Gesinde der Kirche ein junger Mensch, der tauglich zum Kirchendienste scheint, so soll besagte Vollmacht von der Kanzel herab vor allem Volke verlesen, und ihr gemäss demselben von Priestern und Laien, ohne allen Hinterhalt, die Freiheit ertheilt werden; dann erst, wenn diess geschehen, kann man den Befreiten zu kirchlichen Würden befördern. Ebenso soll mit solchen Hörigen der Kirche verfahren werden, welche Laien oder

Pröbste der Kanoniker oder Aebte zur Weihe empfehlen.“ Dieses wichtige Gesetz beginnt, wie man sieht, mit der Erklärung, dass der tägliche Gebrauch mit dem Buchstaben des Kirchenrechts in Widerstreit gerathen sei und dass das Gleichgewicht wiederhergestellt werden müsse; dann geht der Text zu den einzelnen eingerissenen Missbräuchen über. Unverkennbar ist dabei, dass die fragliche Verordnung die wichtigsten und schwersten oder diejenigen, auf deren Abschaffung der Gesetzgeber das meiste Gewicht legt, voranstellt und dann die andern Missbräuche im Verhältnisse ihrer Bedeutung in absteigender Linie folgen lässt. Zuerst ist die Rede von Sklaven, die einst Laien gehörten, dann ohne Einwilligung derselben in ein Kloster eintraten, Weihen empfingen und zu Kirchenwürden aufstiegen. Also die Abschaffung dieses Missbrauchs liegt dem Gesetzgeber vor Allem am Herzen. Gross muss die Zahl derer gewesen sein, die sich auf solche Weise dem Dienste der Gebieter entzogen, und bedeutend der Schaden, den letztere dadurch erlitten. Ueber die Art und Weise, wie diese Sklaven ihren Zweck erreichten, gibt der Text selbst Aufschluss; sie liefen ihren Herren davon, fanden im Kloster eine Zuflucht, wussten dort durch allerlei Künste, falsche Zeugnisse u. s. w., sich erlogene Beweise freier Geburt oder erfolgter Entlassung zu verschaffen, empfingen nun Weihen und erhielten Kirchenämter. Die erschlichenen Beweise hätten ihnen an sich wenig genutzt, die Hauptsache für sie war, dass den Flüchtigen sich die Klosterpforte öffnete. Klar geht hieraus eine Thatsache hervor, die freilich auch sonst unzweifelhaft feststeht: in den Klöstern muss sich in Bezug auf die Zulassung von Sklaven ein Herkommen ausgebildet haben, das mit dem strengen Kirchenrechte nicht im Einklange stand, sondern weit über dasselbe hinausgriff. Weiteres Licht über die Sache gibt eine Stelle[1]) aus der Sammlung des Leviten Benedikt, die so lautet: wenn ein *Unbekannter* Einlass ins Kloster begehrt, so soll man ihm vor Verlauf von 3 Jahren die Kutte nicht gewähren. Zeigt es sich innerhalb der nächsten 3 Jahre, dass der Flüchtling ein Sklave, ein Freigelassener oder ein Colone ist, und fordert der Herr seine Auslieferung, so muss er demselben

[1]) Benedicti capitul. I, 380. Pertz II, b. S. 68.

mit Allem, was er ins Kloster gebracht hat, herausgegeben werden. Doch hat der Herr vorher zu schwören, dass er ihn wegen der Flucht nicht bestrafen wolle. Wenn er aber innerhalb 3 Jahren von seinem Herrn nicht aufgesucht (oder vielmehr *aufgefunden*) worden ist, so gibt man seine Person nicht mehr heraus, sondern der Herr erhält nur das, was (der jetzige Mönch) ins Kloster gebracht hat. Si aliquis incognitus in monasterium ingredi voluerit, ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Et si intra tres annos aut servus vel libertus vel colonus quaeratur, domino suo reddatur cum omnibus quae attulit, fide tamen accepta de impunitate. Si autem intra triennium requisitus non fuerit, postea quaeri non potest, sed tantum ea, quae in monasterium adduxit, dominus servi recipiat. Dieser Artikel ist mit Nichten ein Reichsgesetz; vergebens sucht man ihn in irgend einer ächten Sammlung, aber gleichwohl ist er ein lebendiges Wesen, und spricht, wenn auch nicht das gültige Recht, so doch die Gewohnheit aus, die sich im Kloster ausgebildet hatte. Beweis dafür die oben angeführten Sätze des Capitulars von 817. Das Verfahren, das die Benediktiner gegenüber flüchtigen Sklaven einhielten, war folgendes: wenn ein Flüchtling keuchend daher kam, besahen sie ihn vorerst, ob er keinem Mörder, Räuber, schlechten Menschen gleiche; empfahl ihn der Ausdruck seiner Mienen: flugs öffneten sie das Hinterpförtchen und liessen den Armen herein. Dabei blieben sie nicht stehen, sondern sie versteckten ihn drei ganze Jahre, nur eine Vorsicht musste der Flüchtling beobachten, er durfte nicht sagen, wer er sei, denn der Artikel handelt, *wohlgemerkt*, von einem Unbekannten — si aliquis incognitus, die Mönche wollten durch die ungehörige Schwatzhaftigkeit der Menschen nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, eine offenbare Lüge sagen zu müssen für den Fall, dass der Herr den Flüchtling suchte. Nun ich denke, die deutschen Bauernburschen des achten und neunten Jahrhunderts werden so schlau gewesen sein als die jetzigen und das Maul am gehörigen Ort gehalten haben. Wenn nun der Herr des Flüchtigen Verdacht schöpfte, dass derselbe in dem und jenem Kloster stecke, so hatte er den Beweis zu liefern, dass dem wirklich so sei, und gewiss dieser Beweis ist ihm nicht leicht gemacht worden.

Waren aber die 3 Jahre um, ohne dass der Herr den besagten Beweis führen konnte, dann zogen die Benediktiner dem bisherigen Flüchtling eine Kutte an und mit diesem Augenblicke hatte er für seine Freiheit nichts mehr zu fürchten, denn das Kloster sprach ja zu Gunsten der Freiheit eine kurzathmige Verjährung von dreimal 12 Monaten an. Tausende armer Sklaven müssen auf diese Weise Freiheit und Schutz erlangt haben. Allerdings war das beschriebene Verfahren im Angesichte der lex Salica und auch der Capitularien nicht gesetzlich noch rechtmässig, aber menschlich war es, und ich nehme mir die Freiheit heraus, die Mönche darum zu loben. Auch lag es wahrlich nicht an ihnen, dass ihre Praxis nicht zum förmlichen Gesetz erhoben wurde. Sie gaben sich genug Mühe desshalb, aber es ging nicht, weil der Herrenstand sich widersetzte, darum mussten sie sich begnügen, dass der fragliche Artikel wenigstens in die Sammlung Benedikts aufgenommen ward. Vielleicht liess sich später unter günstigern Umständen auf dieser Grundlage weiter fortbauen.

Immerhin erklären die eben entwickelten Verhältnisse, so wichtig sie auch für das richtige Verständniss des Ganzen sind, das Capitular von 817 noch nicht hinreichend. Der Gesetzgeber sagt selbst, dass der Missbrauch, den er abstellen wolle, dem bestehenden Kirchen- und Reichsrecht widerstreite, was auch vollkommen der Wahrheit gemäss ist. Nun hat es nie einen Adel gegeben, der hartnäckiger am Eigenthum festhielt, als der deutsche. Wie kam es, dass diese Herren sich nicht schon längst der Einweihung solcher Hörigen, denen sie die Freiheit nicht ausdrücklich bewilligt hatten, widersetzten, sondern zuwarteten, bis Kaiser Ludwig das strenge Gesetz gab? Irgend ein verborgenes Etwas muss sie gehindert haben, ihr gutes, wohlverbrieftes Recht, sowie sie es sonst immer gewohnt waren, bis aufs äusserste zu verfolgen. Ich kann dieses Etwas, wie schon oben bemerkt worden, nur in der Voraussetzung finden, dass es zu einer Art von Ehrenpunkt geworden war, der Aufnahme der Leibeigenen in den Kirchendienst keinen offenen Widerstand entgegenzusetzen. Wie entsteht das, was die neuere Welt Ehrenpunkt nennt? Wie kommt es, dass der Höfling, der Mann von hohem Ton den Schneider und Schuster mit der Bezahlung warten lässt, die Ansprüche der Waisen und

der Wittwe nicht befriedigt, aber die Spielschuld von gestern Abend gewissenhaft tilgt? Der Einfluss des Hoflebens ist Ursache davon; die Klagen des gemeinen Gläubigers dringen nicht bis in den Pallast, aber wenn der Mitspieler von gestern sein Geld nicht erhält, könnte es dort bekannt werden und der Säumige läuft Gefahr, Spott, böse Reden sich zuzuziehen. Man unterwirft sich Allem, was das dort entstandene Gesetzbuch des Betragens vorschreibt. Bei den Engländern ist es Ehrenpunkt, an gewissen Tagen nur in solche Stoffe sich zu kleiden, welche im eigenen Lande erzeugt sind, denn der König, die Königin gehen mit ihrem Beispiele voran, Leute, die zu leben wissen, müssen es ebenso machen. Ebenso verhält es sich meines Erachtens mit der oben erwähnten Erscheinung. Karl der Grosse hatte es sich seit seinem Regierungsantritt zum Grundsatze gemacht, die Forderungen des Klerus, so viel es sich irgend mit seinen Herrscherzwecken vertrug, zu befriedigen, namentlich dessen Wünsche in Bezug auf die Verbesserung des Looses der unterdrückten Classen zu erfüllen. Er begünstigte den Eintritt seiner eigenen Hörigen in die geistlichen Schulen. Aus dem berühmten Wirthschafts-Capitular[1]) erhellt, dass auf den Kammergütern Priester angestellt waren, die ihrer Geburt nach dem Stande der Fiskalinen angehörten: non alii clerici habeant ipsas ecclesias (quae in fiscis sunt) nisi nostri aut de *familia*, aut de capella nostra. Auch die jungen Leute niederster Abkunft, welche laut dem Berichte[2]) des St. Galler Mönchs glänzende Fortschritte in den Wissenschaften machten und nachher vom Kaiser auf Bisthümer befördert wurden, waren ohne Zweifel aus den Hörigen des Fiskus genommen. Da der Kaiser es so hielt, durften auch die Grossen des Landes nicht zurückbleiben, sie durften ihren eigenen Leibeigenen den Eintritt ins Kloster nicht verweigern, denn ein solcher Eigensinn hätte ihnen ungnädige Blicke des Herrschers zuziehen, die Erhaschung manches Lehens erschweren können. Regis ad exemplum totus componitur orbis. Obgleich es sie ärgerte, dem Beispiele des Kaisers nachfolgen zu müssen, verbissen sie ihren Grimm und warteten auf gute Gelegenheit, und hüteten sich indess den Leib-

[1]) Capitulare de villis cap. 6. Pertz leg. I, 181. [2]) Pertz, script. II, 732 oben; er nennt sie infimi u. stellt sie den nobilibus u. primorum filiis entgegen.

eigenen, die ins Kloster aufgenommen waren, förmliche Freibriefe zu ertheilen, die doch das Gesetz verlangte. Mit ihrer eigentlichen Gesinnung konnten sie erst dann hervorzutreten wagen, wenn Karl selbst oder sein Nachfolger ein anderes Verfahren eingeschlagen hatte. Es gelang. Ludwig der Fromme wurde zu Erlassung jenes Gesetzes bewogen, nun offenbarten sich die wahren Gedanken der Herren; diejenigen, welche zwar die Aufnahme junger Leibeigenen in die kirchlichen Anstalten nachgesehen, aber denselben keine Freibriefe ertheilt hatten, machten ihre Rechte geltend, verlangten, dass selbst solche unter letztern, die schon klerikalische Aemter bekleideten, Pfarrer waren, wieder unter die Peitsche ihrer Herren gestellt würden, und setzten ihre Absicht durch. Dennoch halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass viele von Geburt aus Hörige und nicht förmlich entlassene Geistliche durch das Aachener Gesetz getroffen worden sind. Die Ehre des Klerus duldete nicht, dass die Sache so weit getrieben ward, und ich denke, die Gestrengen werden sich am Ende mit Gold begnügt haben, das die Klöster oder die Bischöfe für förmliche Entlassung der betreffenden Kleriker schwitzen mussten.

Wie es bei solchen Fällen stets zu geschehen pflegt, schmiedete die siegreiche Partei das Eisen, so lange es heiss war, das heisst, sie trieb ihre Ansprüche bis auf die Spitze. Bei dem furchtbaren Druck, der auf den niedern Classen lastete, kam sehr häufig der Fall vor, dass Leibeigene, die es in der bisherigen Heimath nicht mehr aushalten konnten, Alles stehen liessen, in die nächste Provinz entflohen, dort sich ansiedelten, wohl auch Ehen schlossen, Kinder zeugten. In dem longobardischen Capitular vom Jahre 803 [1]) heisst es: durch die unmenschlichen Erpressungen der Beamten sei es so weit gekommen, dass: in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non volentes per fugam a dominis vel patronis suis lapsi et terrae ipsae in solitudinem redactae sint. Das obige Gesetz von 817 verfügt, dass selbst die Enkel solcher Flüchtlinge — mögen sie auch als Freie im Kloster erzogen worden sein — durch die ehemaligen Gebieter des Grossvaters, oder durch deren Erben zurückgefordert werden dürfen. In unsern Zeiten sagt man, die Menschenrechte seien ewig und

[1]) Pertz leg. I, 111, Nro. 17.

unverjährbar, im neunten Jahrhundert dagegen erkannte der Adel keine Verjährung des Herrenrechts, seines Anspruchs auf den Leibeigenen an; wie der Ackerstier stets ein Stier bleibt, so sollte auch der Sklave für immer ein Sklave sein, ausgenommen den einzigen Fall, dass ihn der Herr aus eigenem Antrieb freigab. War nicht jene zu Gunsten der Freiheit von den Mönchen geforderte 36monatliche Verjährung ein nothwendiger Rückstoss, den die Menschlichkeit gegen solchen Druck hervorrief? — Endlich setzte die siegreiche Partei bei der nämlichen Gelegenheit durch, dass auch die Verfügung über das Peculium oder die Errungenschaft des Sklaven der Willkür des Herrn preisgegeben ward.

Erst nachdem die Rechte der Laien über ihre ins Kloster eingetretenen Sklaven festgestellt sind, geht das Capitular zu den Leibeigenen der Kirche als zu einem Gegenstande von minderer Bedeutung über. Von selbst drängt sich die Bemerkung auf, wie verschieden das oben angeführte Capitular Karls des Grossen und hinwiederum das vorliegende eine und dieselbe Sache behandeln. Kaiser Karl will angeblich das übermässige Zuströmen von Leibeigenen in den Klerus hemmen, er verbietet desshalb der Geistlichkeit, von den Sklaven der Kirchengüter eine grössere Zahl zu weihen oder zu verschleiern, als das unumgängliche Bedürfniss fordert; für denselben Zweck ertheilt Ludwig der Fromme dem Klerus ausgedehnte Vollmachten, so viele Sklaven der Kirche, als nöthig scheine, mit der Freiheit zu beschenken. Hieraus folgt entweder, dass der eine oder der andere nicht recht wusste, was er wollte, oder dass beide verschiedene Absichten hatten. Letzteres ist der Fall. Karl dachte nicht daran, den Plan, welchen der Klerus für Befreiung der unterdrückten Classen entworfen hatte, zu vereiteln oder zu beschränken; da ihm jedoch der Adel unaufhörlich in den Ohren lag, der Aufnahme von Privatsklaven ins Kloster Einhalt zu thun, so erliess er jenes Gesetz, das zu nichts führte, aber doch den Schein einer Gefälligkeit hatte. Es war ihm nicht ernst. Anders Ludwig der Fromme: er wollte wirklich den Wunsch der Herren erfüllen; darum griff er zu dem Mittel, das allein Hülfe leisten konnte: er ertheilte dem Klerus Erlaubniss, Hörige der Kirche in dem Umfange, der erforderlich scheine, mit Freibriefen auszustatten. Drei Formeln der Vollmachten, die

Ludwig der Fromme in Folge des Capitulars von 817 den Erzbischöfen und Bischöfen ganz oder theilweise gab, sind auf uns gekommen: zwei, gerichtet an die Erzbischöfe von Salzburg und Sens, und eine bischöfliche.

Die Salzburger ist ausgestellt[1]) unter dem 19. Juni 823, ihre wichtigsten Sätze lauten so: consuetudinem pravam et valde reprehensibilem, qua usque in praesens viles quique et servili conditione obligatae personae ad presbyteratus ordinem passim admittebantur, abolere cupientes, statuimus atque decrevimus, ut abhinc in futurum nulla vilis et servili conditione obnoxia persona ad gradum presbyterii aspirare permittatur, sed si necessitas exegerit, ut de servitiis vel nostris vel alienis hunc ordinem aliquis accipiat; proinde has nostrae imperialis et regiae autoritatis litteras tuae sanctitati dandas decrevimus, per quas tibi et successoribus tuis talem concessam noveritis potestatem, ut servum ecclesiasticum tam de tua parochia quam de suffraganeorum tuorum, nec non et de jure monasteriorum, quae in tua dioecesi constituta sunt, ad presbyteratus ordinem electum coram clero et plebe praesente, et consentiente eo, cujus dominatui idem servus usque in id temporis erat addictus, a jugo servitutis absolvas et perpetuo liberum efficias; ea tamen conditione, ut noverit se is, qui libertati donatur, in pristinam servitutis conditionem relapsurum, si sacri ordinis, quem suscepit, praevaricator fuerit comprobatus etc. Die zweite Formel findet sich im Anhang zur Sammlung Markulfs Nro. 8. Es ist nicht die kaiserliche Vollmacht selbst, sondern ein Freibrief, der sich auf die fragliche Vollmacht beruft. Der Eingang setzt die wohlwollenden Absichten Ludwigs des Frommen auseinander, dann spricht der Erzbischof von Sens wie folgt: igitur ego ille, minimus servorum Dei famulus, ecclesiae Senonicae archiepiscopus; tanta serenissimi Hludowici Augusti auctoritate, quae Senonis in archivo ecclesiae episcopii servatur, fultus, per hunc libellum manumissionis te fratrem nostrum, quem servilis conditio hactenus addictum tenuit inter hujus ecclesiae familiam, quia fratrum testimonio, inter quos enutritus es, dignus ad sacerdotalem honorem suscipiendum praedicaris, censeo te atque

[1]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, S. 79.

statuo ante sacri altaris cornu in conspectu sacerdotum et cleri et populi adstantis a praesenti die et deinceps ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore civemque Romanum adpellari et ita, ut nulli hominum pro servili conditione quidquam debeas servitii nec obsequii, neque etiam libertinitatis munus impendere non mihi nec successoribus aut actoribus, quicunque praefuerint huic ecclesiae, non judiciaria praeditis potestate, sed soli Deo licentiam et facultatem habeas libere famulandi diesque tuos vitamque ipsi dicandi etc. Die bischöfliche Formel ist die einhunderterste in Lindenbrogs Sammlung: auctoritas ecclesiastica patenter admonet insuper et majestas regia canonicae religioni assensum praebet, ut, quemcunque sacros ad ordines ex familia propria promovere ecclesia quaeque delegerit, in praesentia sacerdotum canonicorum simul et nobilium laicorum ejus, qui subjectus est, manumissio sub libertatis testamento solenniter roboretur. Idcirco ego in Dei nomine ille episcopus quendam ecclesiae nostrae famulum, nomine illum, sacris ordinibus dignum ad altaris cornu, nobilium virorum in praesentia, civem Romanum per hoc auctoritatis testamentum statuo, ita ut ab hodierno die et tempore bene ingenuus atque ab omni servitutis vinculo securus permaneat, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus vel natus, eam denique peragat partem, quamcunque volens canonice elegerit, habensque portas apertas, ita ut deinceps nec nobis nec successoribus nostris ullum debeat noxiae conditionis servitium neque aliquod libertinitatis obsequium, sed omnibus diebus vitae suae sub certa plenissimaque ingenuitate, sicut alii cives Romani, per hunc manumissionis atque ingenuitatis titulum bene semper ingenuus atque securus existat. Welche Freude muss jedesmal unter den Leibeigenen gewesen sein, so oft einer, der bisher ihrem Stande angehört hatte, auf so feierliche Weise in der Kirche für frei erklärt und in die Rechte eines römischen Bürgers eingesetzt ward!

Aus dem Aachener Capitular, wie aus den drei Vollmachten erhellt, dass Kaiser Ludwig die Kirchengüter, die allerdings ursprünglich einem nicht unbedeutenden Theile nach Lehen des Reichs waren, als öffentliches Eigenthum behandelte, und dass er das Recht ansprach, den Bischöfen und Aebten Erlaubniss zu Freilassung einzelner Hörigen zu ertheilen. Dieses Verfahren

dauerte bis in die Zeiten des späteren Mittelalters fort. Die Vorsteher der Kirchen und Klöster sollten nur mit Genehmigung des Reichsoberhauptes Güter erwerben, vertauschen, weggeben.

Zur Erläuterung der letzten Sätze des Aachener Capitulars genügen wenige Bemerkungen. Die Worte remota qualibet calliditate sowie die noch förmlichern Ausdrücke der Salzburger Vollmacht deuten darauf hin, dass manche Kirchenhäupter bei Einweihung von Hörigen nicht mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit verfuhren, genauer gesprochen, dass sie es unterliessen, einzelne der Geweihten vorher mit Freibriefen auszurüsten. Die tadelnswerthe Absicht, von solchen Klerikern, welche nicht vorher auf unzweifelhafte Weise freigelassen worden waren, strengeren Dienst fordern zu können, scheint Ursache dieses Missbrauchs gewesen zu sein, der jetzt aufhören musste. Im vorletzten Satze ist von Leibeigenen aus dem Gesinde der Kirchen die Rede, welche durch Laien zur Weihe empfohlen werden. Von selbst leuchtet ein, dass diese Laien ein gewisses Recht besassen, Leibeigene der Kirche zu Priestern vorzuschlagen. Die Erklärung findet sich meines Erachtens im zehnten Abschnitt des Aachener Capitulars, wo es heisst, dass Pfarreien, welche Laien auf ihren Ländereien errichten wollen, wenigstens mit einem steuerfreien Bauernhofe, mansus, ausgestattet werden müssen. Diese Pfarrgüter wurden von Hörigen bewirthschaftet, welche der Patron mit sammt dem Mansus an die Pfarre zu übergeben hatte, und welche nunmehr Eigenthum der Kirche, familia ecclesiae, geworden waren. Aber dem Patron blieb die Befugniss vorbehalten, Söhne der hörigen Bauern des von ihm gestifteten Pfarrguts zur Aufnahme in die geistlichen Bildungsanstalten und zu künftigem Kirchendienst vorzuschlagen. Ebenso verhält es sich mit den Pröbsten der Kanoniker und den Aebten des letzten Satzes. Diese Pröbste und Aebte sammt deren Angehörigen lebten aus dem Ertrage von Ländereien, die gleichfalls durch Hörige bebaut wurden. Als Grundherren der fraglichen Güter erhielten sie gleichfalls das Recht, Söhne ihrer Leibeigenen dem betreffenden Bischof zur Weihe zu empfehlen.

Beim ersten Anblicke sollte man wähnen, das Capitular von Aachen werde die Lage der Leibeigenen verschlimmert haben.

Dennoch geschah das Gegentheil. Gerade in den späteren Jahren Ludwigs des Frommen gelangten häufiger als sonst Söhne von Hörigen zu den höchsten Kirchenwürden. Ein bekannter Schriftsteller, der um 837 eine Lebensgeschichte Ludwigs des Frommen verfasste, und von Geburt dem höhern Adel Frankreichs angehörte, Theganus, spricht[1]) sich hierüber folgendermassen aus: „von einem grossen Missgriffe kann Kaiser Ludwig nicht freigesprochen werden, von einem Missgriffe, den er nicht selbst angefangen hat. Schon lange vor ihm war der sehr verderbliche Gebrauch aufgekommen, Leute aus den niedersten Ständen, geborne Sklaven, zu den höchsten Würden der Kirche zu befördern. Ludwig schaffte diese Unsitte nicht ab, und doch kann es kaum eine schlimmere Einrichtung in einem christlichen Volke geben. Denn legt nicht hierüber die heilige Schrift des alten Bundes Zeugniss ab, indem sie berichtet (1 Kön. 13, 33 flg.): „und hernach kehrte Jerobeam, König in Israel nicht um von seinem schlechten Wege, sondern ward verstockt und machte zu Hohenpriestern von den Geringsten des Volks. Zu wem er Lust hatte, des Hand füllte er und der ward Hoherpriester. Und hierdurch gerieth das Haus Jerobeams in Sündenschuld, dass es verderbet und von der Erde vertilgt wurde.“ Mögen auch Kleriker von sklavischer Abkunft früher noch so zahm und gefügig gewesen sein, kaum haben sie in der Kirche hohe Würden erlangt, so verwandeln sie sich in Zänker, in hochfahrende, schmähsüchtige, halsstarrige, unverträgliche Menschen, die ihre Untergebenen mit Härte behandeln und von Jedermann gefürchtet und gelobt sein wollen. Das Dichten und Trachten solcher geistlichen Herren geht dahin, ihre ganze schmutzige Sippschaft von der Kette wohlverdienter Knechtschaft zu befreien und mit Freibriefen auszustatten. Einigen ihrer Neffen geben sie eine gelehrte Erziehung, andere vermählen sie mit adeligen Mädchen, ja sie nöthigen sogar manchmal ihre Nichten adeligen Söhnen zu Weibern auf. Niemand kann mit ihnen auskommen, als wer sich zu solchen Verbindungen hergibt, die übrigen, welche solchen geistlichen Herren zum Lehendienste verpflichtet sind, führen ein Höllenleben. Nachdem die Neffen etwas in der Schule gelernt haben,

[1]) Vita Hludowici cap. 20. Pertz, script. II, 595.

erlauben sie sich alte Edelleute zu verspotten, auf sie herabzusehen, nehmen einen übermüthigen, unehrerbietigen, schamlosen Ton an, und gleichwohl bringt jeder ein kleines Vermögen vor sich, während doch die apostolische Ueberlieferung vorschreibt: wenn ein Bischof arme Verwandte hat, mag er denselben Almosen geben, die ihren Verhältnissen angemessen sind, aber nicht reich darf er sie machen, weil sonst das Kirchengut zu Grunde geht. Niemand kann den Uebermuth solcher Menschen ermessen, als wer verurtheilt ist, unter ihrem Drucke zu stehen. Wenn die Neffen solcher geistlichen Herren etwas gelernt haben (postquam aliquid intelligunt), dann ertheilt man ihnen gar noch — was für die Gebenden, wie für die Empfangenden gleich seelengefährlich ist — kirchliche Weihen. Sein mag es, dass sie oft etwas Tüchtiges verstehen, aber in der Regel ist ihre Ruchlosigkeit grösser als ihre Wissenschaft. Oft geschieht es, dass ein Bischof nicht wagen darf, Uebelthäter zur Strafe zu ziehen, weil seine Verwandten gleicher Schuld überwiesen sind. Daher sinkt auch das Priesterthum bei Vielen in Verachtung, weil es im Besitze solcher Menschen ist. Möge Gott der Allmächtige Fürsten und Völker erleuchten, dass sie den greulichen Missbrauch abschaffen und hinfort hohe geistliche Aemter nur an Adelige verleihen. Amen."

Aus dieser merkwürdigen Stelle geht hervor, erstlich, dass seit den Zeiten Karls des Grossen — und zwar unter Vermittlung der Kirche — eine emporstrebende Bewegung die Sklavenwelt durchzuckte. Nicht nur erhielten viele Hörige geistliche Weihen und klommen dann durch ihr Verdienst zu den höchsten Würden empor, sondern die also Aufgestiegenen ruhten nicht eher, bis sie alle ihre Verwandten mit Freibriefen ausgerüstet und anständig versorgt hatten. Zweitens, der alte fränkische Adel sah dieses Emporstreben der Hörigen mit grösstem Widerwillen, und Theganus gab sich dazu her, als Sprecher seines Standes, das gemeinsame Gefühl in sehr leidenschaftlicher Weise, die schon Walafrid Strabo tadelt[1]), vor aller Welt darzulegen. Theganus, obgleich ein Mann von hohem fränkischem Adel, brachte es nicht weiter als zum Chorbischof im Trierer Sprengel, während im benachbarten

[1]) Pertz script. II, 589.

Rheims der geborne Sklave Ebo den ersten Stuhl Franciens einnahm, was unsern Schriftsteller mit bitterstem Neide erfüllte, der in der nämlichen Schrift unverhüllt hervortritt[1]). Theganus macht gebornen Sklaven, die durch Kirchendienst Freiheit erlangten und dann durch ihr Verdienst emporstiegen, hauptsächlich drei Vorwürfe: erstens, dass sie nach ihrer Erhebung sich nicht mehr, wie früher, ducken, sondern von Adeligen als ihres Gleichen behandelt sein wollen; zweitens, dass sie ihren Verwandten die Freiheit verschaffen und die Neffen und Nichten anständig zu verheirathen wagen; drittens, dass diejenigen ihrer Neffen, welche durch Unterstützung des Oheims eine gelehrte Erziehung erhielten, gewöhnlich — weit mehr lernen als junge Adelige, die in denselben Anstalten sind, dass sodann besagte Neffen gleichfalls einen hohen Ton sich angewöhnen. Genau besehen, begründen diese drei Anklagen nicht Tadel, sondern Lob. So ungern es von Söhnen hoher Geschlechter zu allen Zeiten anerkannt ward, steht dennoch der Satz fest, dass Wissenschaft adelt, und mehr als diess haben jene Neffen nicht in Anspruch genommen. Was Theganus weiter von Verbrechen sagt, die von Anverwandten solcher Bischöfe oder Aebte begangen werden sollen, halte ich für sinnlos. Denn wer wird glauben, dass Niedriggeborne im Vertrauen auf den Schutz des Oheims mehr Unfug trieben, als adelige Verwandte hochgeborner Prälaten. Die Denkweise Thegans und seiner Standesgenossen lässt sich sehr gut begreifen; in der menschlichen Natur liegt es, dass Vornehme das Aufstreben der niedrigen Classen nicht gerne sehen und lieblos beurtheilen, die Gegenparthei macht es in der Regel auch nicht besser. Der St. Galler Mönch, der zwei Bücher sinnreicher Thaten und Reden des Kaisers Karl zusammenstellte, und wahrscheinlich von irgend einem alamannischen Bauern abstammte, erzählt[2]) mit sichtlichem Vergnügen, wie die vornehmen Herrlein in der Hochschule nichts lernten, während die Söhne von Leibeigenen rühmliche Fortschritte machen. Man merkt ihm an, dass er die Ansicht hegt, die Adeligen hätten eigentlich gar kein Talent zu den Wissenschaften. Ebenso wirft[3]) Regino, der

[1]) Vita Hludowici cap. 44 fig. Pertz ibid. S. 599. [2]) Pertz II, 732. [3]) Ibid. I, 605.

vom Bauernsohne sich zum Abte von Prüm aufschwang, die Bemerkung hin: im Jahre 892 ward auf den Stuhl von Würzburg der Kleriker Ruodolf erhoben, ein Mann, der zwar sehr vornehm, aber noch viel dümmer als vornehm war: anno 892 cathedram Wirziburgensis ecclesiae Ruodolfus, licet nobilis, stultissimus tamen obtinuit. Der Prümer Abt spricht, wie man sieht, so als ob Adelige von Haus aus keinen Geist besässen. Nicht klarer Verstand oder richtiges Gefühl, sondern Standeseifersucht hat diese und ähnliche Sätze eingegeben.

Die christliche Kirche beurtheilte von jeher vorliegende Frage aus einem andern Standpunkte. Der Apostel sagt: vor Gott gelte nicht der Grieche, der Barbare, der Römer, der Jude, der Freie oder der Sklave, sondern der Mensch. Diese Regel befolgend, berücksichtigte die Kirche, wo sie frei handeln konnte, bei Besetzung ihrer Würden nicht Geburt und Reichthum, sondern Tugend und Wissenschaft, und öffnete in der Weise, wie oben gezeigt worden, den Leibeigenen die Reihen des Klerus. Und wie wohlthätig hat der Grundsatz gewirkt, wie viele Heilige, Wohlthäter der Menschheit, Stifter von Orden, Lenker der Kirche, Aebte, Bischöfe, Päpste sind aus den niederen Classen hervorgegangen!

Fassen wir denjenigen Punkt, um den es sich hier vorzugsweise handelt, ins Auge. Der Weltklerus hat nicht soviel für Befreiung der niederen Classen gethan, als das Kloster. Warum leistete letzteres den Unterdrückten noch grössere Dienste? ohne Frage desshalb, weil stets viele Leibeigene in die Mönchsgemeinden eintraten, und weil es folglich in den Reihen der Mönche nie an solchen fehlte, welche die Leiden der Unterdrückten aus eigener Erfahrung kannten und nicht eher ruhten, bis die Menschenrechte derselben anerkannt worden waren. Es möge mir gestattet sein, noch eine besondere Thatsache hervorzuheben. Seit die Kirchenwürden Klerikern von niederer Geburt, die etwas gelernt hatten, offen standen, kamen immer häufiger Fälle vor, dass leibeigene Bäuerinnen den Sohn zum Pfarrer des eigenen oder des nächsten Kirchspiels vorrücken sahen, und dass sie bei ihm für ihre alten Tage Aufnahme im Pfarrhofe fanden. Unzählige Male verbieten Synoden des Mittelalters dem Pfarrklerus, fremde Weiber in Dienste zu nehmen, aber fast immer wird die Mutter oder die

Schwester gestattet. Die Kirche wollte, dass der zum Pfarrer gewordene Sohn der Mutter sein Haus öffne, für die Schwester Sorge trage. Kann es ein reineres, menschlicheres Verhältniss geben, als das zwischen dem freigewordenen, zu einer ehrenvollen Wirksamkeit erhobenen Sohne und der Mutter oder der Schwester, welche er an die Spitze seines Hauswesens stellt? Tausende von Müttern sind für die Leiden eines in harter Knechtschaft zugebrachten Lebens auf solche Weise durch gute Söhne entschädigt worden.

Allein die Sache hatte noch eine andere Seite. Zu einer Zeit, da der Mensch fast Nichts, Geburt und Reichthum Alles galt, öffnete der Klerus seine Reihen den Leibeigenen. Er durfte ohne die grösste Gefahr nicht zu weit gehen. Mehr als irgend ein anderer Stand ist der Klerus in gewisser Hinsicht von der Meinung der Menschen abhängig; wenn er zu viele Sklaven aufnahm, stand zu befürchten, dass die mit dem Begriffe Knechtschaft verbundene Schmach auf die ganze Körperschaft zurückfalle. Desshalb musste die Geistlichkeit freien Bewerbern den Vorzug vor hörigen geben. Noch ein eigenthümlicher Umstand kam hinzu. Wer seine Jugend in drückenden Verhältnissen verlebte, dem wird es, auch wenn er sich emporgearbeitet hat, schwerer gelingen, den Rost der Sklavenfessel gänzlich auszumerzen, und das würdevolle Betragen sich anzueignen, das jeder höhere Kleriker besitzen soll. Der Sohn des Freigebornen hat hierin einen unbestreitbaren Vorzug vor dem der Sklavin. Und doch ist die fragliche Eigenschaft dem Kleriker fast unentbehrlich. Dieselbe Kirche, welche den Gläubigen Demuth als eine der ersten Pflichten predigt, dieselbe Kirche, deren Söhne aus Liebe zu Gott und den Menschen Selbstverläugnung ohne Schranken übten, dieselbe Kirche kennt eine falsche Demuth und verwirft sie. Die allgemeine Kirchenversammlung von Trient verordnet in ihrer fünfundzwanzigsten Sitzung, dem siebzehnten Abschnitt, wie folgt: Bischöfe sollen ihr hohes Amt durch würdevolles Betragen empfehlen, und niedrige Unterwürfigkeit gegen geheime Räthe der Könige, gegen Fürstlein und Barone meiden: episcopi dignitatem suam morum gravitate commendent, nec cum Regum ministris, regulis aut baronibus indigna demissione se gerant. Weil Sprossen edler Geschlechter weniger

dem erwähnten Fehler ausgesetzt sind, als niedrig geborene, wird man — was auch bürgerlicher oder bäurischer Stolz dagegen einwenden mag — zugestehen müssen, dass Adelige, die nicht wegen der Pfründe, sondern um Christi willen in den Klerus eintreten, unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug vor den andern verdienen.

Capitel IX.

Der Klerus sorgt für den Lebensunterhalt der Freigelassenen.

Sechster Hebel, den der Klerus anwendete, um die Fesseln der Unterdrückten zu brechen. Nichts hat die völlige Abschaffung der Leibeigenschaft so sehr verzögert, als die Schwierigkeit, für den Lebensunterhalt der Freigelassenen ausgiebig zu sorgen. Der Grund und Boden befand sich in festen Händen; wäre diess auch nicht der Fall gewesen, so besass der freigelassene Sklave kein Geld, um ein Stück Land zu kaufen, und stand fortwährend in Gefahr, von dem mächtigen Nachbar unterdrückt zu werden. Pachtungen gab es zwar, aber nicht in gehöriger Anzahl, überdiess rissen sich verarmte Freie um dieselben, die mit einigem eigenen Vermögen kamen und desshalb stets vorgezogen wurden. Selbständige Gewerbe, bei denen man unter andern Umständen manchen Freigelassenen hätte unterbringen können, waren damals, wie ich später zeigen werde, erst im Entstehen begriffen. Was sollte ein freigelassener Ackerbausklave anfangen? Ich will die Sache durch ein Beispiel aus der neuern Geschichte klar zu machen suchen. Der 1825 verstorbene Kaiser Alexander von Russland arbeitete fast seit dem Antritt seiner Regierung darauf hin, die Ketten der hörigen Bauernschaft in dem grossen nordischen Reiche zu sprengen. Er wollte den Anfang des schwierigen Werkes mit den Liebeigenen der livischen und kurischen Ritterschaft machen, welcher er mehr Menschlichkeit zutraute als dem altrussischen Adel. Nach langen Verhandlungen gestanden die Herren zu, dass ihre bisherigen Hörigen persönlich

frei sein sollten, aber dazu konnte sie der Kaiser nicht vermögen, dass sie den Freigelassenen Land abtraten. Unter dem Vorwande der Freiheit setzte man sie auf die Strasse. Früher hatte der Adel in Zeiten der Hungersnoth, die im Norden viel häufiger als bei uns wiederkehren, seine Sklaven nähren, ihnen im Fall der Krankheit Arznei reichen müssen. Diese Sorge drückt jetzt die Herren nicht mehr. Augenzeugen, welche die Verhältnisse Lievlands und Kurlands genau kennen, haben mir versichert, dass durch jene Massregel Alexanders die Lage der lievischen und kurischen Bauernschaft nicht verbessert, sondern verschlimmert worden sei.

Ich habe dieses Beispiel angeführt, um zu zeigen, wie schwierig bei uns vor 1350 Jahren der Uebergang von der Knechtschaft zur Freiheit war. Die Kirche hat es nicht gemacht wie Kaiser Alexander von Russland, noch weniger wie die lievische und kurische Ritterschaft. Sie wusste schon zu der Zeit, da das merowingische Reich erstand, ein durchgreifendes Mittel zu entdecken. Um den Anfang des sechsten Jahrhunderts scheint sich die Kirche von Agde, welche Stadt damals noch sammt der Provence und Languedoc den spanischen Gothen gehörte, in nicht geringer Geldverlegenheit befunden zu haben. Die mehrfach erwähnte Synode, welche 506 zu Agde zusammentrat, sah sich genöthigt, strenge Vorschriften zu erlassen, dass kein Bischof Kirchengut veräussere oder zum eigenen Vortheil verwende. Ein Verkauf sollte nur dann gelten, wenn die Nothwendigkeit nachgewiesen und von andern benachbarten Bischöfen urkundlich anerkannt sein würde. Gleichwohl verordnete[1]) dieselbe Synode bezüglich der Ausstattung freigelassener Hörigen, wie folgt: „will ein Bischof Leibeigene seiner Kirche, welche sich gut aufgeführt haben, mit der Freiheit beschenken, so ist der Nachfolger verpflichtet, nicht nur den Freibrief selbst, sondern auch die Ausstattung besagter Freigelassenen anzuerkennen, doch darf letztere nicht die Summe von 20 Schillingen Gold oder deren Werth an Ackerland, Weinbergen, Gebäulichkeiten übersteigen. Beträgt die Ausstattung, die der Bischof einem solchen Freigelassenen gegeben

[1]) Canon 7. Mansi VIII, 325.

hat, mehr als die angegebene Summe, so wird die Kirche nach dem Tode des Bischofs den Ueberschuss wieder an sich ziehen. Sane si quos de servis ecclesiae bene meritos sibi episcopus libertate donaverit, collatam libertatem a successoribus placuit custodiri cum hoc, quod eis manumissor in libertate contulerit, quod tamen jubemus viginti solidorum numerum et modum in terrula, vineola vel hospitiolo tenere. Quod amplius datum fuerit, post manumissoris mortem ecclesia revocabit. Man ersieht aus diesem wichtigen Beschlusse, dass es längst Gebrauch war, Freigelassene nicht ohne gesicherten Unterhalt in die weite Welt hinauszuschicken, sondern sie auszustatten. Wegen des augenblicklichen Nothstandes findet die Synode für gut, ein höchstes Mass festzusetzen; beträgt die Ausstattung über 20 Goldstücke, so läuft der allzufreigebige Schenker Gefahr, dass die Kirche nach seinem Tode den Ueberschuss zurückverlangt. Zur Zeit, als die Synode von Agde gehalten wurde, war nur die Goldwährung im Brauche. Ein Goldschilling von damals, zu 40 Denaren gerechnet, kam, wie ich später zeigen werde, ungefähr dem jetzigen Werth von hundert preussischen Thalern gleich, und die Ausstattung eines Freigelassenen im Ganzen durfte demnach seit den Beschlüssen von Agde die Summe von 2000 Thalern oder 3500 Gulden jetzigen Werthes nicht übersteigen. Es gibt gegenwärtig ganze Provinzen in Deutschland, wo ein Kleinbauer, der so viel *schuldenfreies* Eigenthum besitzt, für wohlhabend gilt, und gewiss konnte auch damals ein Freigelassener von einem solchen Gütchen genügend und menschlich leben.

Ich möchte nicht behaupten, dass sämmtliche Kirchen, welche Sklaven freiliessen, stets den Grundsatz der Synode von Agde befolgt haben, noch dass alle Kleriker, oder gar dass alle Laien im gleichen Falle ihre Freigelassenen nach gleichem Massstabe ausstatteten. Aber sehr häufig muss es geschehen sein, ja man kann mit gutem Fuge behaupten, dass es Regel war. Doch ist es nicht leicht den Beweis aus den auf uns gekommenen Testamenten zu führen, weil die Ausstattung der Freigelassenen gewöhnlich unter dem Namen peculiare oder res peculiaris begriffen wird, der an sich zweideutig ist, da er ebenso gut das bezeichnen kann, was schon der ehemalige Sklave vor sich gebracht hatte.

als das, was ihm der gütige Herr bei der Freilassung dazu gab. Im Testamente des Aredius vom Jahre 573 heisst[1]) es: Hildemodum cum uxore et filiis liberos esse jubemus, cum campellis et vineolis eorum, vel quantumcunque peculiaria habent aut habere potuerint inantea, volumus esse concessum, ea tamen conditione, ut de campellis vel vineis vendere nec donare habeant potestatem. Weiter unten wird eine Reihe anderer Leibeigenen aufgezählt, worauf der Text fortfährt: hos cum campellis et vineolis, vel quidquid habere videntur aut adhuc invenire potuerint, habere decernimus. Die Aecker und Weinberge, von denen die Rede ist, wurden diesen Freigelassenen als Ausstattung zugewiesen, darum gebietet auch der Schenker, dass Hildemod und seine Nachkommen den ihm übergebenen Grund und Boden nicht verkaufen noch verschenken dürfen. Die Ausstattung sollte für alle Zeiten ein unveräusserliches Kirchenlehen bleiben. Letzter Wille des Bischofs Bertran vom Jahre 615: Nachdem der Schenker viele Namen von Freigelassenen aufgezählt, fährt[2]) er fort: qui voluerint ex ipsis cum ipso abbate consistere vel basilicae deservire, *de rebus sanctae ecclesiae dotentur.* Die Freigelassenen Bertrans können nach Belieben fortziehen, oder auf den Ländereien des Klosters, an welches Bertran seinen Nachlass schenkt, verbleiben; wählen sie das Letztere, so werden sie mit Kirchengut *ausgestattet.* Testament[3]) der Aebtissin Burgundofara vom Jahre 632: de mancipiis meis, quae exinde per tabulas vel chartas conscripsi nomine ingenuitatis, liberi liberaeve permaneant, *cum omni eorum peculiari re concessa,* d. h. sammt der Ausstattung, die ihnen im Augenblicke der Freilassung zugemittelt worden war. Letzter Wille[4]) der Frau Erminethrud vom Jahre 700; nach Aufzählung einer Reihe von Freigelassenen heisst es: hos omnes, cum omni peculiari, tam areolis, quam hospitiolis, vineolis, vel hortellis, cum eo quod praesenti tempore habere videntur, ingenuos esse constituo. Testament[5]) des Abts Widerad vom Jahre 721: Volumus, ut ingenui, quos fecimus aut inantea fecerimus, quanticunque in ipsis locis manent, quae ad Sanctum Andochium et ad Sanctam Reginam et Sanctum

[1]) Pardessus, diplom. I, 139. [2]) Ibid. I, 213. [3]) Ibid. II, 16. [4]) Ibid. II, 253. [5]) Ibid. II, 325.

Ferreolum vel ad sanctum Praejectum delegavimus, inspectis eorum libertatibus, super ipsas terras pro ingenuis commaneant, et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare, et nullum de ipsis lidemonium (Litenzins) nostris heredibus reddant, et de hoc, quod eis per chartas dedimus, ad aliquos alicubi vendere nec alienare habeant licentiam. Dass der Schenker nicht aus Rücksicht auf den Vortheil des Klosters beständigen Aufenthalt auf den geschenkten Gütern von den Freigelassenen forderte, beweist der beigefügte Satz: sie sollten keinen Zins irgend welcher Art zu zahlen haben, sondern weil er sie geschützt wissen wollte, machte er ihnen letztere Bedingung.

Fast so nöthig als die Sicherung des Lebensunterhaltes war für die Freigelassenen ein kräftiger Rechtsschutz, der ihre junge und hülflose Freiheit in der eisernen Zeit gegen die Mächtigen und Reichen, gegen die Beamten, im Nothfalle gegen die Krone selbst vertrat. In dieser Hinsicht hat die Kirche nicht bloss für ihre eigenen Freigelassenen, sondern auch für die von Privatleuten Sorge getragen. Es war Gebrauch, dass Privatleute in die ausgestellten Freibriefe den Satz aufnahmen, der Freigelassene möge nach eigenem Belieben in den Rechtsschutz der Kirche oder eines Mannes, zu dessen Redlichkeit er Zutrauen habe, treten. Zweites Buch der Sammlung Markulfs, Nro. 32: si tibi necessitas ad tuam ingenuitatem tuendam contigerit, absque ullo praejudicio ingenuitatis tuae, defensionem ecclesiae aut cujuscumque te eligere placuerit, licentiam habeas et vitam semper bene et integre ducas ingenuam. Daselbst Formel 34: si convenit, defensionem ecclesiae illius (eligas) et vitam semper ducas ingenuam. Anhang zu Markulf, Formel 13: testamentum etiam faciendi, defensionem vel mundiburdem ecclesiarum aut bonorum hominum, ubicunque eligere voluerit, licentiam habeat. Die allgemeine Verbreitung des Gebrauchs beweist, dass die Kirche solche Schutzgesuche, obgleich sie manchmal sehr lästig werden konnten, nie oder selten abschlug.

Im Laufe von vier Jahrhunderten hat, wie man sieht, der christliche Klerus mit unablässiger Anstrengung mächtige Grundmauern aufgeführt, auf welche die Freiheit Aller gebaut werden konnte und gebaut worden ist. Noch muss ich einen Punkt be-

rühren. Die Kirche verzichtete gegen ihre Hörigen auf Anwendung der Folter, der Peitsche, der blutigen Strafen, mit welchen Laien ihre Sklaven im Zaume hielten. Aber wie machte sie es, um widerspenstige, bösartige Leibeigene, deren es gewiss viele gab, zur Ordnung zu bringen? Ich finde Spuren, dass auf den Gütern der Kirche Strafclassen vorhanden waren. In einer Urkunde des Klosters Monsee vom Jahre 837 heisst[1]) es: zum Abte von Monsee, Bischof Baturikus, kam Hetto, ein edler Mann und Vasall des Abts, und bat denselben um die Barmherzigkeit, dass er denjenigen, die daselbst noch zur Sklaverei aufgeschrieben waren, Nachlass ihres (harten) Dienstes bewilligen möchte. In Uebereinstimmung mit der Mönchsgemeinde und dem Klostervogt Pazrich gewährte Baturikus das Gesuch. Darauf vergabte, um diese Grossmuth zu besiegeln, Hetto selbst alles, was er neuerdings erworben, an die Klosterkirche unter dem Beding, dass er und seine Nachkommen besagte Güter als Nutzniessung besitzen und der Kirche dienen sollten, doch ohne harten Dienst oder Zins, sondern in ehrenvoller Abhängigkeit. Quidam nobilis vir, vassus suus, nomine Hetto, ad Baturicum venit et misericordiam quaesivit, ut illis, qui illuc ad servitium noti (ich glaube man muss notati lesen) fuerunt, remissionem servitii illorum faceret. Ille vero cum totius familiae consensu et Pazrici advocati sui ita, ut ipse petivit, facere dignatus est. Tunc et praefatus Hetto eandem indulgentiam ipsorum confirmare volens, omne lucrum suum — ad sanctum Michaëlem tradidit: ea scilicet ratione hanc traditionem fecit, ut quamdiu ipse viveret, traditionis causas in potestate sua haberet, et post obitum illius filii sui Hiltileip et Gozperht easdem res ex parte patris sui possiderent et his deservirent — qui ecclesiam S. Michaëlis regerent, cum tali servitio, ut maltros et malcidos non facerent, nec aliquem censum solverent, sed cum honore et honesta servitia facerent, nec alia a nemine facere cogerentur. Meines Erachtens muss man den Satz illis, qui illuc ad servitium noti fuerunt, remissionem servitii faceret, von einer Strafelasse verstehen, in welcher sich ein Theil der Hörigen des Klosters befand. Was die Worte maltros et malcidos

[1]) Pez, thesaur. anecdot. noviss. VI, S. 68, Nro. 98.

betrifft, so ist der erstere der noch heute in Würtemberg übliche Ausdruck für das grosse Mass der Fruchtgilden, welche bis 1848 der Lehenbauer zu leisten hatte. Das andere Wort, malcidus, kann, wie schon die Aehnlichkeit des Lautes verräth, nur Malz zum Bierbrauen bezeichnen. Den Beweis führe ich aus dem zweiten Artikel[1]) des Zusatzedicts zur Bawarica: ille fiscalinus, qui farinam et bracem suo domino facit. Der gemeine Barschalk musste in Baiern Mehl oder Malter und Malz liefern. Von diesem niedrigen Dienste wollten die Söhne Hettos, geborne Baiern, befreit sein.

Stärker und deutlicher erhellt das, was ich nachzuweisen beabsichtige, aus einer zweiten Urkunde vom Anfange des neunten Jahrhunderts. Schenkung[2]) des Einheri und seines Bruders Benno an das Kloster Fuld vom Jahre 818: ego, in Dei nomine, Einheri et frater meus Benno, donamus — ad sanctum Bonifacium octo mancipia et haec sunt nomina illorum: Nana, Elphilt, Perahtswind, Odilhilt, Pauglind, Hiltuwin, Alagund, Wolfger, ea vero ratione ut singulis annis censum reddant ad ecclesiam S. Bonifacii, unus quatuor denarios, sive in cera pretium quatuor denariorum; et si unum annum vel duos annos censum impediant, ad missam (auf den Martinstag) duplum restituant, et si tres annos censum negligant, *plenum servitium* et *debitum servitutis sancti Remedii* incurrant etc. Es muss demnach — und zwar auf Kirchengütern — eine harte Knechtschaft gegeben haben, die man mit dem Namen Dienst des heiligen Remedius bezeichnete und zu welcher Widerspenstige und säumige Zahler verurtheilt wurden. Ich habe bis jetzt keine weiteren Belegstellen zu Aufhellung des dunkeln Gegenstandes gefunden, vielleicht ist ein Anderer glücklicher. Nur soviel sei mir noch zu bemerken gestattet, dass der Name Remedius häufig mit Remigius verwechselt wird. Leicht könnte daher der heilige Remigius von Rheims gemeint sein.

---

[1]) Walter I, 292. [2]) Schannat, tradition. Fuldens. S. 126, Nro. 301.

Capitel XI.

Vergleich zwischen der Alamannica und Bawarica hinsichtlich der Unfreien.

Kehren wir nach dieser langen, aber unumgänglichen, Abschweifung zu unserm eigentlichen Gegenstand, den Gesetzbüchern Schwabens und Baierns zurück. Als die Alamannica und Bawarica erlassen ward, hatte der Klerus bereits die wichtigsten Forderungen zu Gunsten der unterdrückten Classen durchgefochten oder stand auf dem Punkte, durchzudringen. Vielfach spiegelt sich der Einfluss des Geistes der Kirche in beiden Landrechten ab, doch weit mehr in der Alamannica als in der Bawarica. Das schwäbische Gesetzbuch gewährt den Hörigen einen Rechtsschutz, der weit über die Bestimmungen der Bawarica hinausgreift und unserm Stamme zum Ruhme gereicht.

Die Bawarica erkennt das Gesetz der argen Hand noch an, doch sind in ihr die grausamsten Vorschriften der Salica merklich gemildert. In dem Zusatzedicte, das der Landtag von Neuching dem bairischen Landrechte beifügte, heisst es Abschnitt 12: „wenn eine Freigelassene einen Sklaven heirathet, wird sie selbst Sklavin. Reicht eine freie Baierin einem Hörigen der Kirche die Hand, so kann sie dem Sklavendienste absagen, muss aber dann von ihrem Manne sich scheiden. Bleibt sie und gebärt Söhne oder Töchter, so sind diese Sklaven. Will die Mutter vor Verfluss von 3 Jahren gehen, so kann sie es; bleibt sie länger und haben die Verwandten sie nicht, ehe die angegebene Frist abgelaufen ist, vor dem Gerichte des Grafen, des Herzogs, des Königs oder vor der allgemeinen Landesversammlung freigemacht, so verfällt sie selbst sammt ihren Kindern für immer der Knechtschaft.“ Wie schon oben bemerkt worden, ist dieser Artikel fast wörtlich aus der Alamannica in das bairische Gesetz übergegangen. Dabei findet jedoch der wesentliche Unterschied statt, dass ersteres Gesetz den Abschnitt ursprünglich enthielt, während derselbe im zweiten erst nach einem 40jährigen Zeitraum seine Stelle erhielt. Die Sache sieht

so aus, als hätten die Baiern sich geschämt, länger an Menschlichkeit hinter den Schwaben zurückzubleiben. Wie wohlthätig die fragliche Bestimmung wirkte, habe ich an einem andern Orte angedeutet. Nicht nur ist der Freiin, welche einen Hörigen geheirathet hat, eine dreijährige Frist, sich zu besinnen, gestattet, sondern ihre Sippschaft erhält die Befugniss, vor dem Gerichte des Königs, des Herzogs, des Grafen, die Freilassung ihrer Verwandtin, der Kinder und wahrscheinlich auch des Vaters derselben zu verlangen. Ohne Frage steht der Familie des freien Weibes ein Klagrecht wider den Eigenthümer des sklavischen Gatten zu, daraus folgt aber weiter, dass der Herr nicht eine willkürliche Summe für die Freilassung der Freiin, ihrer Kinder und vielleicht auch ihre Mannes, begehren, noch seine Forderungen aufs Aeusserste spannen durfte, sondern dass das Gesetz den Preis vorschrieb. Besondere Beachtung verdienen die Worte: nec in mallo publico, transactis tribus Kalendis Martiis. Hat die Sippschaft ihre Verwandte auch nicht vor der allgemeinen Volksversammlung frei gemacht, so soll dieselbe, wenn dreimal der erste März abgelaufen (so verstehe ich das Wort tribus) für immer eine Hörige bleiben. In enge Verbindung wird hier die Volksversammlung und der erste März gebracht, offenbar weil je um die Zeit des ersten März als des Frühlingsanfangs in Schwaben wie in Baiern eine Landgemeinde gehalten zu werden pflegte. Diess war eine uralte fränkische Sitte: in den letzten Tagen des Februar traten die freien Franken zusammen, um die Vorschläge zu vernehmen, die etwa der König bezüglich neuer Gesetze machen wollte. Man vergleiche[1]) das Decret Childeberts II. vom Jahre 596: cum in Dei nomine nos omnes Kalendis Martiis de quacunque conditione una cum nostris optimatibus pertractavimus. — Ita, Deo propitiante Antonaci Kalendis Martiis convenit. — Similiter Trajecti convenit nobis. — Pariter convenit Kalendis Martiis omnibus nobis adunatis. — Similiter Kalendis Martiis Coloniae convenit. Möglicher Weise können Baiern und Alamannen diese Gewohnheit von den Franken angenommen haben, doch lässt es

[1]) Pertz leg. I, 9 flg. Nro. 1, 3, 4, 8.

sich ebenso gut denken, dass sie bei ihnen, wie bei den Franken, seit der Urzeit bestand.

Obgleich, wie wir sehen, die Alamannica, und ihr folgend auch die Bawarica, das Loos der Freien, die einen Hörigen geehlicht hat, zu mildern, ihre Zukunft zu schützen sucht, arbeiten beide Gesetze der Verbindung Freier und Halb- oder Unfreier entgegen. Nach der Alamannica geniesst der Colone des Königs oder der Kirche das gleiche Wehrgeld wie der Gemeinfreie, dennoch bestimmt der siebenundfünfzigste Titel, wie folgt: wenn ein Vater keine Söhne, sondern nur zwei Töchter hinterlässt, von denen die eine sich mit einem Freien, die andere mit einem Colonen verheirathet hat, so sollen beide das bewegliche Vermögen des Vaters in gleichen Theilen erben; aber der Grund und Boden fällt nur der ersteren zu, die andere bekommt von den liegenden Gütern nichts, weil sie sich nicht mit einem Manne ihres Standes vermählt hat. Si duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa, quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Hat bloss Stolz auf die Reinheit des Blutes diese Bestimmung eingegeben, oder vielleicht auch die Absicht des Gesetzgebers, zu verhindern, dass die Masse des freien Eigenthums allzusehr gemindert werde? Denn klar ist, dass ein bisher freies Gut, das der halbfreie Schwiegersohn eines freien Alamannen erbte, durch die persönliche Abhängigkeit des neuen Besitzers gewissermassen gebunden wurde.

Weit strenger als die Alamannica ist die Bawarica. Diese hält das Recht der argen Hand selbst in einem Falle fest, wo die Lombardica längst mit dem Beispiele der Milde vorangegangen war. Wie ich früher zeigte, verfügt das Edict des Königs Rothar, dass ein freier Mann seine Sklavin heirathen dürfe, dass aber dann besagter Mann sein Weib völlig frei machen müsse. Anders die Bawarica. Sie verordnet im achten Abschnitt des vierzehnten Titels: wenn ein Vater Söhne aus zwei verschiedenen Ehen, solche, welche er mit einer Freien, und andere, welche er mit

einer Sklavin zeugte, hinterlässt, so sollen die Söhne der Sklavin keinen Theil haben am Nachlasse des Vaters, weil in der h. Schrift geschrieben steht (Galat. IV, 30): „der Magd Sohn wird nicht erben mit dem Sohne der Freien.“ Doch mögen die Söhne der Freien Milde üben gegen die der Sklavin, weil sie Fleisch von ihrem Fleische sind. Si (pater mortuus) de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres, nisi tantum quantum ei per misericordiam dare voluerint fratres eorum, quia in veteri lege scriptum est: non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare, quia caro eorum est. Eine doppelte Heuchelei klebt diesem traurigen Artikel an: erstlich erlaubt sich der Urheber des Gesetzes einen Gebrauch, der doch sonnenklar aus dem germanischen Rechte der argen Hand herstammt, auf das alte Testament zu begründen, während doch die Stelle im ersten Buch Mosis (I, 21, 10), auf welche der Apostel Paulus im Galaterbriefe Bezug nimmt, nicht im Allgemeinen die Söhne der Sklavin vom Erbe des Vaters ausschliesst, sondern nur bestimmt, dass besonderer Umstände wegen Isaak, Abrahams Sohn, gegen seinen Halbbruder Ismael bevorzugt sein solle. Noch widerlicher ist, dass der Gesetzgeber durch jene kahle Ermahnung an die Söhne der Freiin die Miene annimmt, als sei es ihm Ernst, Milde zu üben, während er doch im nämlichen Athem die Kinder der Sklavin dem Eigennutze ihrer Halbbrüder preisgibt. Es ist derselbe Fall wie im vierzehnten Abschnitt des zweiten Titels, wo es heisst, der Hörige habe so viel zu leisten, als ihm irgend nach Möglichkeit aufgeladen werden könne, *doch solle man ihn nicht ungerechter Weise drücken.* Das alamannische Gesetz schweigt von solchen Bestimmungen, und dieses Stillschweigen beweist ohne Frage, dass es den Söhnen eines freien Vaters und einer Sklavin das volle Erbrecht zugestanden wissen wollte.

Nur noch in zwei Punkten gehen bezüglich der Behandlung der Sklaven Alamannica und Bawarica mit einander Hand in Hand. Die greulichste unter allen Bestimmungen der Salica ist meines Erachtens die: dass, wenn ein Sklave wegen eines Verbrechens vor der Malstätte angeklagt ist, und nun auch sagt, er habe dasselbe auf Befehl seines Herrn begehen müssen, dieser

seiner Aussage kein Glaube geschenkt werden dürfe. Die Alamannica wie die Bawarica stossen diese schändliche, unmenschliche, blutige Vorschrift um. Erstere verordnet im dritten und vierten Abschnitte des fünften Titels: „wenn ein Sklave einen Kirchendiebstahl begeht, und beweisen kann, dass er solches auf Befehl seines Herrn that, so soll der Herr das Gestohlene zwiefach ersetzen und überdiess eine Majestätsstrafe von 36 Schillingen an die Kirche zahlen. Hat aber der Sklave das Verbrechen aus eigenem Antriebe verübt, so wird wie bei andern Diebstählen gegen ihn verfahren." Ohne Frage ist hier vorausgesetzt, dass der Sklave gegen seinen Herrn vor Gericht aussagen dürfe. Uebereinstimmend mit diesem Artikel befiehlt die Bawarica im fünfzehnten Abschnitte des dritten Titels: wenn ein Sklave einen Freien stahl und verkaufte, so soll der Herr besagten Sklaven gebunden vor den Richter stellen. Dem Ermessen des Herzogs sei die Bestrafung des Schuldigen überlassen, er verliere entweder die Hände oder die Augen. Nie aber darf derselbe ohne ein Zeichen davonkommen, mag er auch seinem Herrn noch so lieb sein. Hat dagegen der Herr das Verbrechen anbefohlen oder auch nur seine Zustimmung dazu gegeben, so büsst der Herr mit Abhauen der Hände oder Ausreissen der Augen und verliert den Sklaven. Si servus liberum furaverit et vendiderit, dominus ejus ligatum praesentet coram judice. In ducis potestate sit disciplina ejus: aut manus perdat aut oculos. Sine signo nunquam evadat, quamvis delitiosus sit apud Dominum suum. Et si dominus ejus hoc jussit, aut consentiens fuit, superiori sententiae subjaceat ipse et illum servum perdat. Zweitens, die Bawarica untersagt bei Strafe des Mordes, einen Sklaven über die Grenzen Baierns hinaus zu verkaufen. Aber dieses Verbot ward erst im Jahre 772 durch den Landtagsabschied von Neuching erlassen, während die Alamannica schon zur Zeit ihrer Veröffentlichung die Sklaven gegen Verkauf ausserhalb der Provinz geschützt hatte (Titel 37).

Sonst steht die Alamannica, was die Fürsorge für die Sklaven betrifft, hoch über der Bawarica. Letztere entzieht dem Hörigen alles Anrecht auf das peculium oder die Errungenschaft. Titel 15, Abschnitt 6 und 7 lauten: „wenn ein Herr seinen Sklaven verkauft, ohne zu wissen, dass derselbe Vermögen besass, so ist der

Herr befugt, alles Eigenthum dessen, den er verkauft hat, wo er es finden kann, an sich zu ziehen. Hat ein Sklave sich von seiner Errungenschaft losgekauft, ohne dass der Herr wusste, dass der Preis, den er empfing, aus der Errungenschaft des Sklaven bezahlt war, so gilt der Kauf nicht und der Sklave bleibt in des Herrn Gewalt, weil der Herr nicht einen fremden Werth, sondern das, was ihm von Rechts wegen gehörte, das Eigenthum seines Sklaven, ohne es zu wissen, als Lösegeld empfing." Si quis servum suum vendiderit, forsitan ejus nesciens facultates, quas habebat, dominus ejus potestatem habeat, qui eum vendiderit, requirendi res ejus, ubicunque invenire potuerit. Si quis servus de peculio suo fuerit redemtus et hoc dominus ejus forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit. Häufig muss es geschehen sein, dass Sklaven, wenn sie mit äusserster Anstrengung den Betrag ihres Lösegeldes vor sich gebracht hatten, die kleine Summe einem Freien, zu dem sie Zutrauen hegten, übergaben, um sie loszukaufen. Das bairische Gesetz schnitt diesen natürlichsten Weg der Befreiung unbarmherzig ab. Die Alamannica weiss nichts von einer solchen Vorschrift, zugleich kann man den bündigen Beweis liefern, dass ihr Stillschweigen für ein entgegengesetztes Verfahren zeugt. Dreiunddreissig Jahre, nachdem Kaiser Ludwig auf dem Reichstage von Aachen das oben erwähnte Gesetz erlassen, welches die Verfügung über das peculium des Sklaven der Grossmuth des Herrn anheimstellte, ereignete sich im Februar 850 unweit des Bodensees folgender Fall. Der Abt von St. Gallen Grimoald und sein Vogt Posso brachten in Erfahrung, dass ein ehemaliger Höriger des Stifts Namens Unduruft sich dem Dienste des Klosters entzogen habe und beträchtliches Eigenthum besitze. Abt und Vogt machten vor dem Gericht des Thurgauer Grafen Udalrich ihre Ansprüche auf den Sklaven geltend. Nun begann Unduruft zu unterhandeln und bot einen Theil seines Besitzes, wenn das Kloster ihn freigeben würde. Es gelang ihm: ein Vertrag kam zu Stande, kraft dessen Unduruft vier Joche Ackerlands an St. Gallen abtrat, wogegen der Abt dem ehemaligen Hörigen eine Urkunde ausstellte,

[1]) Neugart, cod. dipl. Alam. Nro. 331.

welche ihm und seiner Nachkommenschaft volle Freiheit verlieh, als wären er und seine Nachkommen von Freien gezeugt. Man sieht hieraus, der Abt war entschlossen, sein Recht gegenüber dem Hörigen zu verfolgen, aber irgend etwas muss ihn gehindert haben, dasselbe bis zu dem Punkte zu treiben, welchen allerdings das Reichscapitular von 817 zuliess. Nach dem klaren Wortlaute dieses Gesetzes war der Abt ohne Frage befugt, nicht nur die Person Undurufts dem Sklavenjoche zu unterwerfen, sondern auch Alles, was derselbe erworben hatte oder besass, an sich zu ziehen. Gleichwohl begnügt sich das Kloster mit einem Theile dessen, was Unduruft sein Eigen nannte, und gibt ihn selbst sammt seinem übrigen Vermögen frei. Warum handelte Grimoald so? Die Urkunde spricht von Grossmuth, von Rücksicht auf das Gebot Gottes: inito consilio Unduruft studuit se reconciliare, quam servituti succumbere, sagacibusque flagitationibus a nobis et ab advocato nostro petivit, ut se nobiscum pacificare potuisset. At nos, *propter amorem Domini*, illius rogationibus sensum accomodantes consentiebamus, reconciliationem non recusantes. Allein Grossmuth reicht nicht aus, das Verfahren Grimoalds zu erklären, der offenbar entschlossen war, sein Recht zu behaupten. Irgend etwas Anderes muss ihm die Hände gebunden haben; ich sage: darum, weil es in Schwaben als altes Herkommen galt, dass der Herr das peculium des Hörigen achten müsse, hütete sich Abt Grimoald aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, seine Ansprüche auf die Spitze zu treiben. Der Rückschluss auf den Satz, von dem ich oben ausging, ergibt sich von selbst.

Die Bawarica gibt den Sklaven schutzlos der Leidenschaft seines Gebieters preis und auch gegen Unbill anderer Freien schirmt sie ihn, nicht weil er ein Mensch, sondern weil er nutzbares Eigenthum seines Herrn ist. Doch schimmert in einer wichtigen Stelle, wiewohl nur dunkel, der Gedanke durch, dass der Sklave gewisse Rechte als Mensch habe. Ich komme auf den achtzehnten Abschnitt des achten Titels zurück, den ich bereits oben zu einem andern Zweck benutzte: „wenn einer den Sklaven eines Andern durch eine ungerechte Klage auf die Folter bringt, so soll er dafür, dass er einen Unschuldigen ins Unglück gestürzt hat, dem Herrn des Sklaven einen Hörigen von gleichem Werthe geben.

Ist der Unschuldige auf der Folter gestorben, so hat der Kläger zwei Hörige von gleichem Werthe zu ersetzen. Vermag der Kläger nicht einen Sklaven oder den Betrag desselben zu leisten, so soll er selbst dafür, dass er einen Unschuldigen ums Leben brachte, zum Sklaven gemacht und dem Herrn des getödteten Hörigen überantwortet werden." Zwei Gesichtspunkte sind hier untereinander gemengt: der falsche Ankläger büsst mit Verlust seiner Freiheit, weil er nicht reich genug ist, dem Herrn des getödteten Sklaven den durch Gesetz überall in ähnlichen Fällen vorgeschriebenen doppelten Ersatz zu leisten. Hätte er Vermögen genug gehabt, so wäre er mit einer Geldbusse weggekommen. Aber nebenbei spricht der Gesetzgeber so, als verdiene der falsche Ankläger auch desshalb eine Strafe, weil er einen Unschuldigen in Lebensgefahr stürzte. In der That wird freilich der Schuldige nicht wegen dieser Unthat an sich bestraft, sondern darum, weil er das Eigenthum des Herrn, dem der fälschlich angeklagte Sklave gehörte, angetastet hatte. Gleichwohl liegt in dem Satze eine, wiewohl heuchlerische, Anerkennung gewisser Menschenrechte des Hörigen. Nur in einer Hinsicht behandelt die Bawarica den Sklaven förmlich als Menschen, sofern sie dem armen Fröhner, nachdem der Tod seinen Leiden ein Ende gemacht, ein Recht auf ein ehrliches Begräbniss zuspricht. Der sechste Abschnitt des achtzehnten Titels lautet so: „wenn Jemand den Körper eines Todten findet und aus Menschlichkeit begräbt, damit derselbe weder von Schweinen angefressen, noch von Hunden oder wilden Thieren zerrissen werde, so ist der Finder, der die Beerdigung vornahm, sobald sich herausstellt, dass der Todte ein Sklave oder ein Freier gewesen war, befugt, von den Verwandten des Freien oder von dem Herrn des Sklaven eine Belohnung von 1 Schilling zu fordern." Si a quolibet mortuus fuerit repertus et eum humanitatis causa humaverit, ut neque a porcis inquinetur, nec a bestiis seu canibus laceretur, liber sit an servus, et postea repertum fuerit, ille qui eum humaverit, si requirere voluerit, parentes illius solvant ei solidum unum aut dominus servi, si servus fuerit.

Anders die Alamannica. Dem Beispiele der Gothica nacheifernd, und alle andern älteren deutschen Gesetzgebungen weit

hinter sich lassend, sichert sie dem Sklaven selbst dem Herrn gegenüber gewisse Rechte zu, indem sie den merkwürdigen Grundsatz ausspricht, dass der Herr nicht nach Willkür, sondern nur nach dem Gesetze über seine Sklaven richten dürfe. Titel 37, 1. 2: „Niemand unterstehe sich, Sklaven ausserhalb der Provinz, sei es an Christen oder an Heiden, zu verkaufen, ausgenommen in dem Falle, wenn es der Herzog befiehlt. Innerhalb der Provinz dagegen mag Jeder seinen Sklaven, wo es Noth thut, gemäss dem Gesetze richten: infra provinciam, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem judicandi." Als Stufenleiter harter Strafen, welche Herren über ihre Sklaven wegen Verbrechen, welche dieselben begangen hatten, zu verhängen pflegten, kann man ungefähr folgende betrachten: Verkauf innerhalb der Provinz, Verkauf ins Ausland, Verstümmlung, Tod. Da die Alamannica schon die zweite Stufe verbietet, ist anzunehmen, dass sie noch weniger die dritte und vierte ausser in gesetzlich bestimmten Fällen dulden wollte. Hierauf deuten die Worte hin: unusquisque de mancipio suo potestatem habeat *secundum legem* judicandi. Das Gesetz, auf welches sich die Alamannica bezieht, muss willkürliche Verhängung der Todesstrafe und der Verstümmlung ausgeschlossen haben. Aber warum drückt sich der Text so dunkel aus; warum gibt er den Inhalt des fraglichen Gesetzes nicht in klaren deutlichen Worten? Meines Erachtens darum, weil Karl Martel die Sklavenbesitzer, deren Rechte er bedeutend einschränkte, durch offene Sprache allzusehr zu reizen sich scheute. Geheime Vorschriften, welche die schwäbischen judices erhielten, mögen sie belehrt haben, was unter der lex zu verstehen sei, nach welcher der Herr mit seinen Sklaven verfahren solle. Längst ist bemerkt worden[1]), dass viele Stellen des bairischen und westgothischen Gesetzbuches theils wörtlich, theils dem Sinne nach mit einander übereinstimmen, und dass irgend ein Verhältniss der Abhängigkeit zwischen beiden stattfindet. Savigny, welcher mit fast allen andern deutschen Gelehrten den Ursprung der Bawarica in das erste Drittheil des siebenten Jahrhunderts versetzt, meint[1]), der Urheber des gothischen Gesetzes

[1]) Römisches Recht im Mittelalter II, 93.

habe die Bawarica benutzt, während das Umgekehrte der Fall ist. Nun wissen wir, dass Bawarica und Alamannica einem und demselben Haupte, dem Karls des Hammers, entsprossten. Haben die Rechtsgelehrten, welche er zu Abfassung der Bawarica verwandte, bei der Gothica sich Raths erholt, so ist sehr natürlich, dass das gleiche Hülfsmittel auch bei Ausarbeitung der Alamannica beigezogen ward. Denn zwischen beiden süddeuschen Rechtsbüchern liegt nur eine Spanne von 2—3 Jahren und sie sind ohne Zweifel durch dieselben Männer abgefasst worden.

Nicht nur hat das schwäbische Gesetzbuch zuerst in deutschen Landen dem Sklaven Menschenrechte verliehen, einem schwäbischen Edelmann gebührt auch die Ehre, der Sklavin zuerst gesetzlichen Schutz gegen die tiefste Erniedrigung gewährt zu haben. Oben wurde bemerkt, dass die Gutsbesitzer ihre unverheiratheten Sklavinnen zwangen, in sogenannten Frauenhäusern — gynaecea — die ganze Woche über zum Vortheil der Herrschaft zu weben und zu spinnen. Diese Häuser wurden frühe Orte schändlicher Lust. Das schwäbische Gesetzbuch findet für nöthig (Titel 80) die Mägde des Frauenhauses gegen die Begehrlichkeit fremder Wüstlinge durch Geldstrafen sicher zu stellen. Aber den Begierden des eigenen Herrn und seiner Söhne und Vettern, der Junkherrlein, waren sie schutzlos preisgegeben. Freilich vermochte das Gesetz, so lange die harte Form der Sklaverei bestand, solchen Frevel nicht zu verhindern. Aber der Edelmuth eines vornehmen Schwaben ersann ein Mittel. Unter dem 17. November 817, im vierten Jahre der kaiserlichen Regierung Ludwigs des Frommen, vergabte[2]) Graf Chadalo an das Stift von St. Gallen ausgedehnte Güter südlich von der schwäbischen Alp im heutigen würtembergischen Oberlande, indem er Bedingungen beifügte, unter welchen er selbst oder seine Erben die verschenkten Ländereien zurückkaufen dürften. Zugleich suchte er die hörigen Leute besagter Güter, Weiber so gut als Männer, gegen künftige Bedrückung zu schirmen: „weder ihr selbst, noch eure Nachfolger sollen je den Grundholden grössere Lasten auflegen: die verheiratheten Knechte und Mägde, die auf

[1]) Man vergleiche Ducange, sub voce gynaeceum. [2]) Neugart, cod. dipl. Alam. Nro. 193.

den Wirthschaften sitzen, haben die Hälfte der Woche, wie bisher, Zins zu leisten, Webereien abzuliefern, Spann- und Handfrohnden zu thun. Die unverheiratheten Mägde des Weiberhauses mögen drei Tage der Woche für sich, drei für die Herrschaft arbeiten, aber das, was die Alamannen Chwilti-Werch nennen, sollen sie nicht thun. Auch das bedinge ich noch aus, dass weder ihr selbst, noch eure Nachfolger je einen von besagten Hörigen wider seinen Willen ausserhalb der Grafschaft versetzet, oder einem Andern zu Lehen gebet." Zuletzt bestimmt er, dass die Schenkung ungültig sein solle, sobald eine dieser Vorschriften übertreten werde: servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant. Puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies et hoc, quod Alamanni Chwilti Werch dicunt, non faciant. Et illud etiam ratum ducimus ad confirmandum, ut nec per vos, nec per successores vestros illius videlicet coenobii extra confines comitatus contra voluntatem eorum ducantur, nec in beneficium dentur. Die nächste Frage ist, was besagt das alamannische Wort Chwilti-Werch? Graff erklärt[1]): das bis zur Nacht fortgesetzte Tagewerk und vergleicht den nordischen Ausdruck quöld, welcher Abend bedeuten soll. Der Sinn des Satzes wäre demnach, die Mägde des Frauenhauses sollen nur bei Tag, nicht auch bei Licht, arbeiten. Ich aber behaupte, wenn Graff Chadalo nur diess zum Schutze der Mägde anordnen wollte, hätte er die Dinte sparen können, welche nöthig war, um obige Worte auf das Pergament zu schreiben. Eine so armselige Bestimmung passt nicht zum feierlichen Tone der ganzen Urkunde. Besser kommt mit dem Worte Grimm zurecht. Er sagt[2]): Chwiltiwerch ist opus pestiferum, denn chuilt, angelsächsisch cvild, heisst pestis, pernicies; aber, fügt Grimm bei, was wird darunter gemeint? Ich halte seine Deutung des Worts für richtig, und die Frage, die er ungelöst lässt, für leicht zu enträthseln: die Magd des Frauenhauses soll gegen das Werk des Fluches und der Hölle,

[1]) Althochdeutscher Sprachschatz IV, 654. [2]) Deutsche Rechtsalterthümer S. 353.

das so häufig dort getrieben ward, d. h. gegen Hurerei sicher gestellt sein.

Der Schenkungsbrief des Grafen Chadalo macht auf mich den Eindruck, dass er irgend eine grosse Schuld sühnen wolle. Ein tiefer religiöser Geist weht durch denselben. Durchdrungen von den Geboten der Menschenliebe und des Erbarmens, welche der Erlöser den Gläubigen einschärft, unternimmt Chadalo es, die Grundholden der verschenkten Güter für immer gegen Unbill zu schirmen. Zu solchem Zwecke verfügt er: Erstens, den Hörigen, Weibern wie Männern, soll nie mehr aufgebürdet werden, als das Herkommen erlaubt. Zweitens, die Vorschrift der Alamannica, welche Sklaven ausserhalb des Herzogthums zu verkaufen untersagt, genügt nicht, auch nicht ausser der Grafschaft dürfen sie gebracht werden. Das Wort comitatus hat hier denselben Sinn, wie der Ausdruck marca, den Karl der Grosse in dem oben[1]) angeführten Capitular gebraucht. Drittens, die Magd des Frauenhauses soll gegen die liederlichen Zumuthungen des Gutsverwalters geschirmt sein. Viertens, wird irgend eine dieser Bedingungen übertreten, so fällt die Million (nach jetzigem Werth), welche Graf Chadalo nach S. Gallen stiftet, an andere Klöster. Nur so gedeutet, hängt Alles wohl und natürlich zusammen. Im übrigen geht, wie man sieht, Chadalo von der Ansicht aus, dass der Bauer bloss unter Kirchenschutz ruhig und ungehudelt leben könne. Wer wird nun leugnen wollen, dass der Keim menschlicher Ansichten über Behandlung der Sklaven, welchen die Alamannica enthält, mitgewirkt habe, um den Alamannen-Grafen Chadalo zu Abfassung jener edlen Urkunde zu vermögen!

Noch bleibt mir die Frage zu beantworten übrig, warum die Alamannica, und nur sie allein, den Sklaven die oben entwickelten Rechte verleiht. Man könnte sagen, das edle, väterliche Herz Karl Martels habe sich der Unterdrückten erbarmt; allein diese Antwort wäre zwar dem heutigen Styl höfischer Geschichtschreibung angemessen, doch nichtsdestoweniger unwahr. Karl Martel dachte nicht daran, für das Wohl anderer Leute zu sorgen, sondern seine eigenen Zwecke zu erreichen. Wäre Verbesserung des

[1]) S. 31—32.

Looses der Sklaven seine eigentliche Absicht gewesen, so würden die oben mitgetheilten Sätze nicht in der Bawarica stehen, die er auf gleiche Weise und mit gleicher Macht ausgerüstet verkündigte, wie die Alamannica. Der Grund ist ein anderer. Früher wurde nachgewiesen, mit welcher Schlauheit Karl der Hammer im schwäbischen Gesetzbuch das divide et impera treibt. Eine ähnliche Berechnung hat ihn auch hier geleitet; er wollte unter den Sklaven Partei machen, um sie nöthigen Falls den Herren auf den Hals hetzen zu können. Mit Ingrimm trugen die dortigen Sklaven ihre Ketten, denn sie waren, so gut als ihre Herren, Schwaben. Ich will der Ehre keines deutschen Mannes zu nahe treten, aber gewiss ist, dass unter allen andern die Schwaben nächst den Friesen von jeher in Vertheidigung ihrer Freiheit die hartnäckigsten gewesen sind. Beweis dafür in Bezug auf die merowingischen und karolingischen Zeiten das alamannische Gesetzbuch, Beweis für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert das, was diesseits und jenseits des Bodensees geschah. Die, welche am Neckar und an der Alp wohnen, sind ursprünglich eines Stammes mit den Urnern und Schwyzern. Als nach dem Untergang der Hohenstaufen die Dynastengeschlechter das rapere capere im Grossen spielten und bisherige freie Reichsinsassen in hörige Unterthanen verwandeln wollten, schlugen die drüben in vielen Schlachten die Ritterschaft von Habsburg nieder, die hüben richteten eine grosse Anzahl von Reichsstädten innerhalb eines verhältnissmässig kleinen Gebietes auf. Von Heilbronn am Neckar bis hinauf nach Ravensburg und Constanz — welch schöner Kranz freier Gemeinwesen. Die Andern aber, denen es nicht gelang, Schweizer zu werden noch ein Stadtregiment zu gründen, zwangen ihren Grafen, den Würtemberger, dass er ihnen ungefähr dieselben Rechte, wie die, welche die Reichsstädter genossen, gewähren musste. Die altwürtembergische Verfassung ist aus einer und derselben Wurzel mit dem Schweizerbunde herausgewachsen. Beweis endlich für die Gegenwart die ebengenannte würtembergische Verfassung, welche vor Napoleons Arm erlag, aber unmittelbar nach seinem Sturze wieder lebendig wurde, und auch demnächst ihre Stärke bewähren dürfte, wenn vielleicht Leute, die keine Napoleon sind, gewisse Dinge versuchen sollten. Wer in Schwaben etwas

ausrichten will, muss Rechte anerkennen und Wort halten. Diess begriff Karl Martel. In Baiern dagegen führte er eine andere Sprache, vermuthlich weil er dachte, dass dort ein gewisser Stoff nicht vorhanden sei.

Die Hörigen Schwabens und Baierns zerfallen in zwei Hauptclassen: Feldsklaven und Haussklaven. Ich beginne mit ersteren. Die gewöhnliche Bezeichnung für dieselben ist servi casati oder manentes, auch commanentes, Ausdrücke, welche darum von ihnen gebraucht werden, weil die Ackerbausklaven an die Scholle gebunden sind und in Häuschen sitzen, die sie ohne Erlaubniss des Herrn nicht verlassen dürfen. Beispiele habe ich oben angeführt, andere theilt Waitz in grosser Menge mit [1]). Ich will noch einige aus bairischen Urkunden des achten Jahrhunderts beifügen. Schenkung [2]) Wilhelms an das Kloster Monsee vom Jahre 748: dono villam Holtburn cum omni marca atque jacentiis suis, *casatis* servis vel liberis, mansis etc. Schenkung [3]) Wolfs aus derselben Zeit an dasselbe Stift: trado campos, prata, silvas — et unum servum *manentem* cum uxore sua et duobus filiis. Schenkung [4]) des Herzogs Tassilo um das Jahr 768: trado *homines* tres *habitantes terram*, prata etc. Das Wort homo habitans terram ist unverkennbar eine Umschreibung für die sonst übliche Bezeichnung servus manens vel casatus. Schenkung [5]) Friduwals: dono villam Chalpaha cum omni marcha atque jacentiis suis, *casatis servis*, mansis, *mancipiis*, campis, pratis silvis, etc. Die mancipia, die hier von den casati unterschieden werden, sind Haussklaven, die keine eigene Wirthschaft haben, sondern im Dienste des casatus stehen und häusliche Arbeit zu verrichten haben. Schenkung [6]) Wilhelms vom Jahre 771: omnia, quae ibidem habeo, servos vel ancillas seu liberos, *ad ipsum locum detentos*, terram, prata, silvas — ex integro trado atque confirmo. Nicht nur die Ackerbausklaven, sondern auch die Freiknechte oder Barschalken waren durch ihre Lehenverträge an die Scholle gebunden, darum der Ausdruck ad locum detentus, welcher dem sonstigen manens ent-

---

[1]) Verfassungsgeschichte II, 153. [2]) Petz, Thesaur. anecd. noviss. Vol. VI, S. 12, Nro. 3. [3]) Ibid. S. 15, Nro. 10. [4]) Ibid. S. 17, Nro. 12. [5]) Ibid. S. 18, Nro. 13. [6]) Ibid. S. 19, Nro. 16.

spricht. Schenkung[1]) Meginhards vom Jahre 772: dono tertiam partem de terra mea et duos servos *manentes* cum domibus eorum, terrae mancipiis, aedificiis vel quidquid ad eos pertinet. Hier abermal neben dem manens Gesindsklaven, die als Arbeiter dem ersteren zugeordnet wurden. Schenkung[2]) Helfrichs vom Jahre 773: trado quidquid ibi proprium habui, servos duos manentes et terram meam.

Auch die Gesetzbücher der Baiern und Schwaben erwähnen die Feldsklaven, doch unter andern Namen oder verhüllt. Die Abschnitte 4—6 des einundachtzigsten Titels der Alamannica besagen: servi domum si quis incenderit, cum duodecim solidis componat et similem ei restituat; scuriam vel graniam servi si incenderit, cum sex solidis componat et similem restituat. Si enim spicarium servi incenderit, cum tribus solidis componat. Der hier erwähnte Hörige hat ein eigenes Haus, Stallung, Kornboden, Garbenscheuer, er ist folglich ein Ackerbauer.

Dass die Dienste der bäuerlichen Leibeigenen, welche Privatleuten gehören, weder durch das alamannische noch durch das bairische Gesetz bestimmt werden, dass dagegen die Alamannica alle Frohnden der *Kirchen*hörigen in gemessene zu verwandeln strebt, während die Bawarica diese wohlthätige Absicht nicht verfolgt, habe ich an einem andern Orte gezeigt.

Capitel XII.

Die Haussklaven.

Die zweite Hauptclasse der Hörigen, die Haussklaven, werden gewöhnlich unter folgenden Namen erwähnt: mancipia domestica[3]), homines domestici,[4]) vassi oder vassi ad ministerium[5]), häufig

---

[1]) Thesaur. anecd. noviss. Vol. VI, 20, Nro. 17. [2]) Ibid. S. 21, Nro. 19. [3]) Tradit. S. Gallenses S. 5, Nro. 4. [4]) Petz a. a. O. S. 19, Nro. 15. [5]) Siehe die oben I, 432—33 gesammelten Stellen.

auch ministeriales oder servi ministeriales. Letzteren Ausdruck braucht die Lombardica häufig, z. B. Edict des Königs Rothar Abschnitt 26 folg.: servi ministeriales, qui domi docti ac nutriti sunt. Den Gegensatz zum servus ministerialis bildet ebendaselbst, Abschnitt 10 folg., der servus rusticanus oder der Feldbausklave. Ebenso die Burgundica Titel 10: si quis servum natione barbarum occiderit, lectum *ministerialem* — 55 solidos inferat. — Si alium servum romanum sive barbarum, *aratorem aut porcarium*, occiderit, 30 solidos solvat. Abermal stehen der servus ministerialis und arator einander entgegen. Endlich die Salica nach Herolds Text, Titel XI, 6, 7: si quis majorem, infertorem (den Sklaven, der die Speisen aufträgt), scantionem (den Mundschenken), mariscalcum, stratorem (den Sattelknecht), fabrum ferrarium, aurificem, sive carpentarium (Zimmermann), vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem (oder jeden andern Hausdienstsklaven) furaverit aut occiderit etc. Die Gesammtheit der häuslichen Sklaven eines Herrn heisst familia. So die achte Formel des Anhangs zu Markulf, welche von Freilassung eines Klerikers handelt, der bisher Sklave der Kirche gewesen war: te, quem servilis conditio hactenus addictum tenuit inter hujus ecclesiae *familiam*, — censeo a praesenti die et deinceps ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore. Dessgleichen verordnet[1]) Karl der Grosse im zweiten und dritten Abschnitt des Capitulars über Bewirthschaftung der Königshöfe: *familia* nostra bene conservata sit et a nemine in paupertate missa, ut non praesumant judices, nostram *familiam* in eorum servitium ponere. Auch die Bawarica braucht den Ausdruck, Titel IX, Cap. 4: si quis ignem posuerit in domo, ita ut flamma eructuat et non perarserit, et a familiis liberata fuerit. Wenn Einer ein Haus anzündet, sodass die Flamme aufschlägt, aber wenn der Brand doch nicht recht zum Ausbruch kommt, sondern von dem Gesinde gelöscht wird, so soll die Strafe dieser Art sein u. s. w. Das Wort familia bezeichnet hier ohne Frage das Gesinde, die im Herrenhofe wohnenden Dienstsklaven. So gang und gäbe war der Ausdruck, dass man Haussklaven zuweilen mit dem Namen familiares bezeichnete. Gregor von Tours erzählt[2]): nach

[1]) Pertz leg. I, 181. [2]) Histor. Franc. VII, 41.

Ermordung des Mummolus ward einer seiner Haussklaven, ein wahrer Riese, der 2—3 Fuss über die längsten Menschen emporragte, seines Handwerks ein Zimmermann, vor den König geführt: tunc et homo ille immensi corporis ad regem de Mummoli *familiaribus* adductus est, ita magno corpore elatus, ut duos aut tres pedes super longissimos homines putaretur magnus, lignarius faber, qui non multo post obiit. Von selbst leuchtet ein, dass es irgend einen deutschen Ausdruck für familia im eben entwickelten Sinne gegeben haben muss. Welcher war nun derselbe? Ohne Zweifel *Gesinde*. Das Wort reicht durch das ganze Mittelalter hinauf und hat noch heute — abgesehen von dem sklavischen Verhältniss, das nicht mehr besteht — dieselbe Bedeutung. Doch wird die Thatsache, dass Gesinde ursprünglich die Gesammtheit der Hausdienerschaft bezeichnete, von Manchen geleugnet, und zwar nicht ohne einen gewissen Schein, weil das Wort zwischen dem sechsten und neunten Jahrhundert einen vornehmen Beigeschmack erhielt. In einer Stelle bei Markulf, zweites Buch, dritte Formel, Ueberschrift, leuchtet noch die alte und wahre Bedeutung durch: si aliquis servo vel gasindo suo aliquid concedere voluerit. Aber andere Stellen lauten etwas anders. In der dreiundzwanzigsten Formel des ersten Buches der Markulfischen Sammlung bewilligt der König einem vornehmen geistlichen oder weltlichen Herrn, dass während der Zeit, da die Gesandtschaft dauert, alle Rechtsklagen gegen den Gesandten und seine Dienstleute verstummen sollen, ideo jubemus, ut, dum illis partibus fuerit demoratus, omnes causas suas, suisque amicis aut gasindis, seu undecunque ipse legitimo redebit mitio, in suspenso debeant residere. Das Verhältniss, in welchem die amici oder gasindi zu dem Herrn stehen, wird durch den Beisatz undecunque ipse redebit mitio bestimmt. Mitium bezeichnet ein Band des Dienstes, der Vasallenschaft oder des höhern mundium. Ebenso gewährt der König in der folgenden Formel einem Abte oder Bischofe und dessen Angehörigen seinen besondern Schutz gegen die Bosheit gewisser Feinde: nos apostolicum virum illum, cum omnibus rebus vel hominibus suis, aut gasindis, vel amicis seu undecunque ipse legitimo reddebit mitio — sub sermone tuitionis nostrae visi fuimus recepisse. Aehnlich die zweiunddreissigste Formel desselben Buches

wo der König gewissen Hofleuten und ihren Genossen, welche auf seinen Befehl das Eigenthum eines Gebannten gewaltsam weggenommen haben, Straflosigkeit für solche That verleiht: quidquid praedicti viri illi, vel reliqui pares aut gasindi eorum, non ex sua praesumtione nisi per nostra ordinatione — abstulerunt. Obigen Formeln entspricht die Urkunde[1]) vom Jahre 546, kraft welcher König Childebert I. das Kloster Saint-Calais in seinen besondern Schutz nimmt: petiit abbas Daumerus, ut eum et ipsum monasterium, una cum omnibus rebus vel omnibus suis *gasindis*, amicis, susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur, vel unde legitimo redebet mitio, vel sermone tuitionis nostrae vel mundiburde recipere deberemus.

Mehrfach kommt nicht bloss das Wort gasindus, sondern auch der unserm heutigen Gesinde genauer entsprechende Ausdruck gasindium in der Lombardica vor. Das Edict des Königs Rothar bestimmt[2]) Abschnitt 228: wenn ein Freigelassener kinderlos stirbt, so soll das, was er etwa im Dienste des Herzogs oder von Privatleuten erworben hat, an diejenigen zurückfallen, die es ihm geschenkt hatten. Si aliquid in gasindio ducis aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisiverit, res ad donatorem revertantur. Die Worte gasindium und obsequium sind hier gleichbedeutend, mit dem einzigen Unterschiede, dass ersteres vorzugsweise von den höchsten Gewalten des Landes, vom Könige und Herzoge, gebraucht wird. Das siebente Gesetz[3]) des Königs Rachis verordnet: wenn ein Freier aus dem Gesindeverband des Königs in den Dienst eines Andern getreten, und ihn der Graf darum, weil der Freie solches gethan, drücken will, so soll der Graf die vom Gesetz vorgeschriebene Busse erlegen. Si quicunque liber homo in servitio de gasindio regis aut de ejus fidelibus introivit et si judex, de sub quo fuerit, dolose eum opprimere curaverit pro eo, quod ipse in servitio alterius introivit — tunc componat judex sicut lex est. In der sechsten Verordnung desselben Königs heisst[4]) es: ein Richter, der einem Freien Gerechtigkeit verweigert, oder aus Rücksicht auf sein Gesinde, auf Freunde,

[1]) Pardessus, diplom. I, 110 oben. [2]) Walter I, 723. [3]) Ibid. S. 829. [4]) Ibid. S. 828.

Verwandte, oder gar durch Geld bestochen ein ungerechtes Urtheil fällt, hat sein Amt verwirkt und muss Wehrgeld zahlen. Violentiam si sustinuerit aliquis a judice suo aut ab alio homine, et judex neglexerit judicare, aut forsitan attenderit ad gasindium aut ad parentes aut ad amicum suum, vel ad praemium et legem non judicaverit — tunc ipse judex componat widrigild suum — et honorem suum amittat. Der Ausdruck gasindium bezeichnet hier das Gesinde oder die Vasallen und Dienstleute des Richters oder Grafen. Im sechsten Buche seiner Gesetze, dem neunten Abschnitt, verfügt[1]) König Liutprand wie folgt: der Mord des geringsten Freien, des gemeinen Heerpflichtigen, wird mit 150, der Mord des vornehmsten unter den Freien wird nach altem Herkommen mit 300 Schillingen gebüsst. Was aber unsere Gesindeleute betrifft, so soll der Mörder des Geringsten unter ihnen 200 Schillinge zahlen; hatte der Erschlagene einen höheren Rang, so behalten wir uns vor, je nach Umständen das Wehrgeld bis auf 300 Schillinge zu erhöhen. Consuetudo est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo esse invenitur, 150 solidi componantur. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo, quod nobis deservire videtur, 200 solidis fiat compositus; majores vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solidos ipsa debeat ascendere compositio.

Unzweifelhaft ist, dass in den eben angeführten Stellen der verschiedensten Quellen gasindium ein Dienstverhältniss *Freier* zum Könige, zum Herzoge oder zu andern vornehmen Personen, und dass hinwiederum gasindius oder gasindus einen Mann bezeichnet, der in einem solchen Verhältnisse steht. Aber diess war nicht die ursprüngliche oder älteste Bedeutung des Wortes. Bürge dafür nicht nur das zuerst mitgetheilte Zeugniss aus dem zweiten Buche Markulfs, nicht bloss der bis auf den heutigen Tag erhaltene Begriff des Wortes Gesinde, sondern auch noch andere Thatsachen. Das von Schmeller unter dem Namen Muspilli herausgegebene uralte deutsche Gedicht spricht[2]) von Satanases' Kisindi, unter wel-

[1]) Walter I, 782. [2]) Wackernagel, altdeutsches Lesebuch, zweite Ausgabe, S. 69.

chem Ausdruck nichts anderes gemeint sein kann als servi Satanae, des Teufels Dienerschaft. Ferner heisst es in einer Urkunde vom Jahre 903, kraft welcher König Ludwig das Kind dem Stuhle von Freising das unweit München gelegene Gut Vering schenkt [1]): (villam Veringam) aeternaliter in proprium delegavimus cum curtibus, casis aliisque aedificiis, familiis et utriusque sexus mancipiis, barschalkis, *sindmannis*, hengist fuotris, censibus etc. Die hier erwähnten Sindmannen werden zusammen mit verschiedenen Classen von Hörigen verschenkt; sie müssen gleichfalls Hörige gewesen sein. Woher soll nun der Ausdruck stammen als von Sind, der Wurzel des Wortes Gesind. Die Sindmannen sind Gesindleute, eine Abart der Haussklaven. Der Name Gesinde hat dasselbe Schicksal erfahren, wie die Worte Vassus, Majordomus, Seneschal, Marschal, Ministerialis, ja auch Litus, welche zuerst niedrige Dienste bezeichneten, aber durch den Einfluss des Hoflebens und des Lehenverbandes eine vornehme Bedeutung erhielten. Von jeher ging das Streben fränkischer Könige dahin, Freie in ihren Hausdienst zu verlocken, und als das Lehenwesen aufkam, ahmten auch kleinere Herren das Beispiel der Grossen nach. Das Verhältniss der Eingetretenen zum neuen Gebieter wurde von Anfang durch Ausdrücke bezeichnet, die absichtlich aus der Sklaverei entlehnt waren. Die freien Dienstleute sollten dadurch an die Pflicht unbedingten Gehorsams gemahnt werden. Anderer Seits erkannte man die Nothwendigkeit, als Gegengewicht wider die sklavische Benennung der Hofämter eben dieselben mit einem gewissen Glanze zu umgeben, damit recht Viele sich zum Dienste melden möchten. So geschah es denn, dass jene von Haus aus sklavischen Worte eine prächtige Bedeutung annahmen. Aus dem Worte Vassus, das ursprünglich den Haussklaven bezeichnete, wuchs der Begriff eines königlichen Dienstmanns heraus; aus dem Major oder Oberknecht des Herrenhauses wurde der oberste Beamte des Reichs, aus dem Altknecht (Seneschal) ein hoher Würdenträger der Krone, aus dem Rossknecht (Mareschal) ein Feldherr, aus dem Gesindmann ein Höfling, aus dem Bedienten (ministerialis) ein Lehenträger.

[1]) Meichelbeck, histor. Frising. I, 151.

Capitel XIII.

Die Handwerke.

Die Classe der Vassen oder Haussklaven verdient darum besondere Beachtung, weil sie die Wurzel war, aus welcher mit der Zeit der freie Handwerkerstand hervorsprosste. Die alten Gesetzbücher liefern den Beweis, dass bis zur Mitte des achten Jahrhunderts kein Freier irgend welches Geschäft betrieb, das ein Handwerk im jetzigen Sinne des Wortes genannt werden mag. Die vornehmen und reichen Classen kannten nur drei Arten von Thätigkeit und Kraftäusserung: Herrschen, Waffenwerk, Jagd. Unter Herrschen verstehe ich theils die Verwaltung der eigenen, zuweilen sehr ausgedehnten Güter, welche unter oberster Aufsicht des Herrn durch Hörige bebaut wurden, theils die Einwirkung auf das Gemeinwesen, welche die grossen Geschlechter als Häupter der Gemeinde, oder als öffentliche Beamte übten. Vom Heer- und Waffendienst handeln alle Gesetzbücher, ebenso von der Jagd, indem sie bald die Bannrechte der Forsten, bald den Preis der zum Verfolgen des Wildes abgerichteten Thiere und zwar letzteres mit peinlicher Genauigkeit bestimmen. Neben einer kleinen Zahl Reicher gab es aber, wie früher gezeigt worden, eine grosse Masse von Gemeinfreien, welche wegen Mangel hinreichenden Besitzes genöthigt waren, ihr Brod durch eigene Arbeit zu verdienen. Auch diese armen Freien trieben kein Handwerk, sondern Landbau, Viehzucht oder höchstens Fuhrwesen. Die Bawarica verbietet Titel VI, Abschnitt 2, aufs strengste jede Handarbeit an Sonn- und Festtagen und zählt folgende Acte auf, durch welche ein Freier die Ahndung des Gesetzes auf sich laden kann: erstens, Anspannen von Ochsen und Ausfahren mit dem Karren, zweitens, Herstellung des Zauns, drittens, Mähen und Einführen von Heu, viertens, Schneiden und Einheimsen der Ernte, fünftens, Schiffen auf den Strömen oder Frachtfahren auf der Landstrasse. Man sieht, der Fall ist gar nicht vorausgesetzt, dass ein Freier sich mit einem Handwerk beschäftige. Für das ländliche Leben, das mit Ausnahme sehr

Weniger, die in Städten zu wohnen begannen, die überwiegende Mehrzahl der freien Deutschen führte, sind zwei Handwerke geradezu unentbehrlich, das des Grobschmieds und des Müllers. Dass nun die grösseren Gutsbesitzer ihre eigenen Mühlen und Schmieden hatten, erhellt sowohl aus den Gesetzbüchern als aus vielen Urkunden. Die Armen und Kleinen entbehrten dieses Hülfsmittels und brauchten doch Mühle und Schmiede ebenso nothwendig als die Reichen. Ihr Bedürfniss blieb nicht ohne Befriedigung. Es gab Dorfmühlen und Dorfschmieden, aber dieselben waren nicht Privateigenthum, sondern gehörten den Gemeinden. Der zweite Abschnitt des achten Titels der Bawarica lautet so: Ueberschrift „vom Eingriff in öffentliches Eigenthum. Text: wer in der Kirche, im Hofe des Herzogs, in der Schmiede oder der Mühle einen Diebstahl begeht, leistet siebenundzwanzigfachen Ersatz: denn diese vier Häuser sind Gemeindeeigenthum und stehen stets offen." Si quis in publico furaverit. Si quis in ecclesia, vel infra curtem ducis, vel in fabrica, vel in molino aliquid furaverit, ter niungeldum componat, hoc est ter novem reddat; quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes. Meines Erachtens nöthigt der so stark betonte Grundsatz des gemeinen Eigenthums anzunehmen, dass die öffentliche Schmiede und die Dorfmühle von einem Menschen betrieben wurde, der gleichfalls der Gemeinde gehörte, oder mit andern Worten ein Sklave aller zur Benützung der fraglichen Mühle oder Schmiede Berechtigten war. Denn ohne diese Voraussetzung hat der zweite Abschnitt des achten Titels kaum einen Sinn.

Alle Handwerke wurden durch Haussklaven betrieben und zwar kommen gerade in den ältesten Quellen solche vor, welche wir nach heutigem Begriffe nicht für Gegenstände des täglichen Bedürfnisses, sondern des Luxus halten. Die ursprüngliche Fassung der Salica ewähnt Titel 35, b. folgende Handwerksklaven: den Grobschmied (ferrarius), den Goldarbeiter (aurifex), den Schweinehirten (porcarius). Sämmtliche Volksrechte rechnen die verschiedenen Arten von Hirten unter die Haussklaven, ebenso auch manche Urkunden, z. B. eine Schenkung[1]) vom Jahre 770,

[1]) Petz, thes. anecd. nov. VI, 19, Nro. 15.

kraft welcher Wolfpert mit Einwilligung des Herzogs Tassilo an das Kloster Monsee vergabt unum colonum et duos homines domesticos ad pastores (die zu Hirten tauglich sind). Der Goldschmied ist ein stehender Artikel in den alten deutschen Gesetzbüchern. Woher nun solcher Luxus bei einem Volke, das erst zu staatlicher Bildung sich emporarbeitet? Daher, weil die Germanen beim Umsturze des römischen Reiches ungeheure Beute an edlen Metallen gemacht haben. Als die Westgothen unter Alarich 410 Rom einnahmen, musste ihnen laut dem Zeugnisse des Zosimus[1]) eine Brandschatzung von 5000 Pfund Goldes, 30,000 Pfund Silbers bezahlt werden. In langen Wagenzügen schleppten sie die errungenen Schätze später nach Südgallien und Spanien. Nicht viel geringer kann die Beute gewesen sein, welche die Sueven, die Alanen, die Burgunder, die Vandalen, die Franken in den von ihnen besetzten Provinzen machten. Ich bin überzeugt, dass in den Heeren des Cortez und Pizarro kein Handwerk gesuchter war, als das des Goldschmieds, weil man ihrer bedurfte, um den Massen Goldes, welche die Eroberer vorgefunden, eine beliebige Gestalt zu geben, dasselbe einzuschmelzen oder je nach dem Geschmack der neuen Eigenthümer umzuformen. Im gleichen Falle müssen sich unsere Altvordern vor dreizehn, vierzehn Jahrhunderten befunden haben.

Die spätern Ausgaben der Salica erwähnen ausser den oben genannten noch verschiedene andere Handwerker. Im Text[2]) Herolds XI ist die Rede vom major, dem Oberknecht des Hauses, infertor, dem Truchsessen, der die Tafel des Herrn besorgt, scantio, dem Mundschenk oder vielmehr dem Küfer, mariscalcus, dem Rossknecht, strator, dem Sattler, carpentarius, dem Wagner, der zugleich Zimmermann ist, vinitor, dem Winzer. Die sogenannte Reformata fügt[3]) zur gleichen Stelle noch den Müller molinarius und den Jäger venator bei. Man sieht, mit der Dauer des fränkischen Reiches stiegen Bedürfnisse und Prunk der wohlhabenden Classen. Gregor von Tours kennt[4]) als besondere Hand-

[1]) Zosimus V, 41. [2]) Pardessus, loi salique S. 232. [3]) Ibid. S. 284. [4]) Histor. Franc. VII, 41.

werke noch den Zimmermann (faber lignarius) und den Schneider[1]) (puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere).

Ausgebildeter als im merowingischen Gallien erscheinen die Gewerbe bei den Burgundern. Die Burgundica handelt in zwei Hauptstellen von Handwerken, die durch Sklaven betrieben werden. Titel X, 2 flg.: wer einen romanischen oder barbarischen Hörigen, der Ackerknecht oder Schweinehirt ist, erschlägt, zahlt 30 Schillinge; der Mord eines *auserlesenen* Goldschmieds wird mit 150, der eines Silberschmieds mit 100, der eines Grobschmieds mit 50, der eines *guten* Wagners mit 40 Schillingen gebüsst. Si quis servum romanum sive barbarum, aratorem, aut porcarium occiderit, 30 solidos solvat; qui aurificem lectum occiderit, 150 solidos solvat, qui fabrum argentarium occiderit, 100 solidos solvat, qui fabrum ferrarium occiderit, 50 solidos inferat, qui carpentarium *bonum* occiderit, 40 solidos solvat. Der Preis des Goldschmieds steht bei Weitem am höchsten, sein Wehrgeld kommt beinahe dem des Freien gleich. Aber was soll die Eigenschaft bonus und electus besagen? Wäre es dem Eigenthümer überlassen gewesen, den Werth seines Sklaven aus eigener Machtvollkommenheit zu schätzen, so würde jeder seinen erschlagenen Hörigen auf Kosten des Mörders für ein Muster von Trefflichkeit erklärt haben. Entweder haben jene Beiworte keinen Sinn, oder nöthigen sie auf eine öffentliche Prüfung zu schliessen. In der Natur der Dinge aber liegt es, dass eine solche Prüfung nur von freien Handwerksmeistern vorgenommen werden kann. Demnach scheint es, als habe es im südlichen Gallien zur Zeit der Abfassung des burgundischen Gesetzes noch Ueberbleibsel altrömischer Handwerkszünfte gegeben. In der That verhält sich die Sache so: Beweise aus Inschriften sind vorhanden[2]), dass die unter dem römischen Kaiserreich entstandenen Innungen der Schmiede von Lyon — der Hauptstadt des burgundischen Staats — und andere ähnliche Gewerbsverbindungen bis in das Mittelalter fortdauerten. Weiteres Licht verbreitet eine zweite Stelle der Burgundica, Titel XXI, 2: lässt ein Herr seinen Sklaven mit Erlaubniss der Behörden das

[1]) Miracul. S. Martini II, 58. [2]) Gesammelt bei Warnkönig, französische Staatsgeschichte I, 54 flg.

Handwerk eines Gold-, Silber-, Grob-, Kupferschmieds, eines Schneiders oder Schusters aufnehmen und ein solches Geschäft öffentlich ausüben, und unterschlägt der Hörige Waaren, die ihm zum Verarbeiten übergeben worden sind, so soll der Herr entweder Ersatz für den Unterschleif leisten oder aber den Sklaven an die Beschädigten abtreten: quicunque servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. In den Städten Burgunds bestand demnach die Einrichtung, dass der Betrieb von Handwerken durch die Obrigkeit geregelt wurde und dass Sklaven nur mit Erlaubniss der Behörden ein Gewerbe ausüben konnten. Diess heisst soviel, als es gab eine Zunftverfassung und eine Prüfung Neueintretender durch freie Meister. Selbst im merowingischen Francien drüben, wo doch durch Chlodwigs rohe Schaaren die alten römischen Institute einen viel schwereren Stoss erlitten hatten, finden sich im Laufe des sechsten Jahrhunderts freie Handwerker. Der Pariser Schneider, den Gregorius von Tours in der oben[1]) angeführten Stelle erwähnt, war ein freigeborner Romane: puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere, *erat ingenuus genere.*

Ich habe an einem andern Orte nachgewiesen, dass Burgund mit Schwaben in Handelsverkehre stand und namentlich Sklaven aus letzterem Lande erhielt. Die Einwirkung der einen Provinz auf die andere erstreckte sich noch weiter. Die beginnenden Gewerbe Schwabens sind, so scheint es mir, burgundischen Vorbildern nachgeahmt. Der neunundsiebzigste Titel der Alamannica handelt vom Wehrgeld erschlagener Handwerks- und Hirtensklaven und lautet so, Ueberschrift: de eo qui pastores vel artifices occiderit. Wie in der Salica werden hier Hirten und Handwerker zusammengestellt, d. h., das Gesetz betrachtet beide als mancipia domestica oder Haussklaven und verleiht ihnen ein Wehrgeld, welches das des Feldhörigen um mehr als das doppelte übersteigt. „Text: der Mord eines Schweinehirten, der wenigstens 40 Stücke in seiner

[1]) S. 142.

Herde hat, einen abgerichteten Hund besitzt, ein Horn führt und einen Jungen unter sich hat, wird mit 40 Schillingen gebüsst. Ebenso viel beträgt das Wehrgeld eines Schäfers, dessen Herde 80 Häupter zählt, desgleichen eines Altknechts, dessen Herr 12 Dienstsklaven in seinem Hause hält, des Pferdeknechts, der über 12 Rosse gesetzt ist, des Kochs, der einen Jungen unter sich hat, des Bäckers und endlich des Schmieds, des Goldarbeiters, oder Schwertfegers, *die öffentlich geprüft sind.*" Ich begnüge mich, den lateinischen Urtext der letzten Sätze mitzntheilen. Si coquus, qui juniorem habet, occiditur, quadraginta solidis componatur; si pistor, similiter; faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis componantur. Mit klaren Worten wird hier die öffentliche Prüfung von Handwerkern, die Sklaven sind, erwähnt. Woher anders kann sie entlehnt sein, als aus dem romanischen Nachbarlande Alamanniens, aus Burgund!! Man muss demnach den Schluss ziehen, dass in gewissen schwäbischen Orten, etwa zu Strassburg, zu Constanz oder Augsburg, Innungen von freien Meistern bestanden, welche das Recht hatten, Zeugnisse über die Tüchtigkeit von Handwerkern auszustellen. Das alamannische Gesetz weiss noch von einer andern Probe. Schweinehirten, Köche, Bäcker erhalten erst dann das volle Wehrgeld von 40 Schillingen, wenn jeder von ihnen einen Jungen unter sich hat. Diess weisst auf eine dreifache Stufenleiter im Gewerbsleben hin: es gab erstens Meister, welche die Prüfung vornahmen; zweitens solche, welche sich um das Zeugniss erprobter Fähigkeit bewarben, also Altgesellen; es gab drittens solche, welche bei dem Altgesellen in die Lehre gingen oder Jungen. Offenbar zeugen diese deutlichen Spuren von einem ziemlich ausgebildeten Innungswesen, das nur aus alter römischer Cultur zu den Germanen über die Grenze herübergekommen sein kann. Noch mehr, die Einwirkung der Innungen erstreckt sich allem Anschein nach weiter, als man gewöhnlich glaubt. Im Lehensverband, im Verhältniss der verschiedenen öffentlichen Aemter zu einander, heissen schon zu den Zeiten der Merowinger die untergeordneten Dienstmannen oder Beamten juniores[1]), die höher stehenden

[1]) Beispiele im I. Buch d. W.

seniores. Meines Erachtens stammt diese Abstufung gleichfalls aus der eben erwähnten römischen Quelle.

Die fragliche Stelle der Alamannica kennt drei Handwerker, deren weder die Burgundica noch die Salica gedenkt, den Koch, den Bäcker, den Schwertfeger. Von selbst versteht es sich, dass in den Haushaltungen der Burgunder und Salfranken gebacken und gekocht wurde, obgleich beide Gewerbe nicht besonders aufgeführt werden. Gewöhnliche Haussklaven, vassi, ministeriales, mögen beides besorgt haben. Aber die Thatsache, dass das schwäbische Gesetz den Bäcker und Koch ausdrücklich nennt und an Werth dem Goldschmied und Schwertfeger gleichstellt, weist nach meinem Gefühle auf Neigung zum Wohlleben hin; der Koch mit seinem Küchenjungen zeugt von einem Herrn, der etwas auf gut Essen und Trinken hält. Seltsam scheint es, dass die Salica sowohl als die Burgundica keinen Waffenschmied aufführt, während die Alamannica denselben nennt. Ich glaube dies hat einen besondern Grund. Waffen wurden in Gallien fabrikmässig bereitet und gelangten durch Handel in den täglichen Verkehr. In Alamannien dagegen, wo die Cultur noch gering war, mussten die Herren durch geschickte Arbeiter für das Bedürfniss sorgen, doch kann ich meine Ansicht bezüglich dieses Punktes erst weiter unten im Zusammenhang entwickeln. Anderer Seits schweigt die Alamannica von mehreren Handwerken, die in den überrheinischen Gesetzbüchern erwähnt sind und ohne Frage in Schwaben betrieben wurden, wie das Gewerbe des Wagners und Zimmermanns. Allein, vielleicht sind beide unter dem Worte faber begriffen, das bekanntlich vieldeutig ist, und nach Umständen einen Arbeiter in Metall wie in Holz bezeichnen kann. Die Alamannica übergeht ferner den Schneider, kennt aber sein Gewerbe, das in Schwaben durch hörige Weiber ausgeübt wurde. Der folgende Titel handelt von der Magd, die der Kleiderkammer vorsteht — ancilla vestiaria. Unter ihrer Aufsicht schnitten und nähten leibeigene Weiber und Mädchen die für den Haushalt nöthigen Kleidungsstücke. In gleicher Weise verhält es sich bezüglich des Müllergewerbes. Der achtunddreissigste Titel des schwäbischen Gesetzes regelt, ohne den Müller zu nennen, das Recht der Mühlen: „wer eine Mühle oder ein anderes Werk am Wasser bauen will, mag es thun,

sofern er keinem Andern schadet. Ist letzteres der Fall, so muss das Werk soweit abgebrochen werden, bis der Schaden aufhört. Gehören beide Ufer des Baches dem Unternehmer der Mühle, so ist derselbe ungehindert. Ist eines von beiden Eigenthum eines Andern, so hat der Baulustige die Einwilligung des jenseitigen Besitzers zu erbitten oder zu erkaufen. Legt einer eine Schleusse im Bache an, und steigt dadurch das Wasser in der Art, dass ein Kind, ein Sklave oder ein Stück Vieh Anderer in dem gestauten Wasser ertrinkt, so hat der Erbauer der Schleusse Ersatz zu leisten und das gesetzliche Wehrgeld zu zahlen." Man ersieht hieraus, dass Bäche und deren Ufer als nutzbares Eigenthum betrachtet wurden, sowie, dass es in Schwaben ausser Mühlen auch noch andere Wasserwerke gab.

Baiern war im achten Jahrhundert wirklich ärmer an Gewerben als Alamannien. Die Bawarica zählt gar keine Handwerkssklaven namentlich auf, kennt (Titel 8, 2) jedoch die Schmiede und die Mühle, also auch den Müller und den Schmied. Schwaben stand ungefähr in der Mitte zwischen dem gewerbereichen Burgund und dem noch ziemlich rohen Baiern. Ueber dem Rhein drüben hatten die Sklaven, welche ein Handwerk verstanden, einen viel höheren Werth als die Hirten oder gar Feldbauhörigen. Hierfür zeugt nicht nur der früher mitgetheilte zehnte Titel des burgundischen Gesetzes, sondern auch ein Vorfall, den Gregor von Tours erzählt[1]). Um einen vornehmen jungen Mann, der in Gefangenschaft und Sklaverei gerathen war, zu retten, liess sich ein Freier zum Sklaven dessen, der den jungen Mann in seiner Gewalt hatte, verkaufen. Kaum war der Handel abgeschlossen und der gewöhnliche Preis von 12 Goldstücken erlegt, so fragte der Käufer seinen neuen Hörigen, was für ein Handwerk er verstehe. Auf die Erklärung desselben, dass er ein geschickter Koch sei, gewann ihn der Herr lieb, und durch das Vertrauen, in das er sich einschlich, ward der listige Mensch in Stand gesetzt, seinen Plan auszuführen und den jungen Gefangenen zu befreien. Die Frage, welche Gregor dem betrogenen Gebieter in den Mund legt, quid operis famulus sciret, muss im

[1]) Histor. Franc. III, 15.

Frankenreiche beim Ankaufe von Sklaven alltäglich geschehen sein. Entsprechend dem bereits erwähnten niedern Stande bairischer Cultur, kennt die Bawarica nur *einen* Preis von Sklaven, nämlich 20 Schillinge. Die Alamannica dagegen, welche, wie ich früher zeigte, den gewöhnlichen Hörigen auf 15 schätzt, ertheilt dem geschickten Handwerker ein Wehrgeld von 40. Indess stellt sie noch immer den Goldschmied oder Schwertfeger dem fähigen Hirten gleich, während die Burgundica den Mord des Goldschmieds mit 150, den des Silberarbeiters mit 100, den des Schlossers mit 50, den des Wagners mit 40 Schillingen büsst und dagegen dem gemeinen Pflüger und Hirten nur ein Wehrgeld von 30 einräumt. Obgleich die Gewerbe in Schwaben sich zu entwickeln begonnen hatten, bildete Viehzucht den wichtigsten und angesehensten Nahrungszweig des Volkes. Eben diess erhellt noch aus manchen andern Bestimmungen, welche theils die Verhältnisse der Hirten, theils Grösse und Zusammensetzung der Herden, theils die Rechte der Eigenthümer regeln. Jede Viehgattung hatte ihr leitendes männliches Thier, auf dessen Entwendung oder Beschädigung ein verhältnissmässig höherer Preis stand, den Zuchtstier, den Hengst, den Widder, den Eber, dessgleichen erhielt die Herde und der Hirte je nach der Art des Viehes einen besondern Namen. Zu einer ordentlichen Kuhwirthschaft gehörten nach Titel 75 wenigstens 12 Kühe und 1 Stier, eine solche wurde vaccaritia legitima genannt. Eine ordentliche Schweineherde sollte (nach Titel 79) aus wenigstens 40 Stücken, eine Schafherde aus mindestens 80 Häuptern bestehen. Eine Stutenherde hiess Tropp, und ward von dem Beschälhengst (amissarius) geführt (Titel 72). Der Schweinehirte erhält im Volksrecht (Titel 98) den Namen porcarius, der Rinderhirte vaccarius, der Rosshirte stotarius, der Schafhirte berbicarius. Unter ihnen nimmt der Schweinehirte den ersten Rang ein. Der achtundneunzigste Titel verfügt, dass der Schweinehirte, wenn er misshandelt worden ist, den dreifachen Betrag vom Wehrgeld des gemeinen Sklaven, der Schaf-, Stuten- und Kuhhirte den zweifachen Betrag zu fordern hat. Auf den Hofstätten der Freien gab es besondere Ställe für jede Viehgattung. Der einundachtzigste Titel erwähnt den Schafstall (ovile) und den Schweinekoben (porcaritia domus). Da Vieh den haupt-

sächlichen Reichthum der Begüterten und, wie es scheint, häufig das einzige Eigenthum der armen Freien ausmachte, so stellte das Landrecht diese Art des Besitzes unter besondern Schutz. Der achtundneunzigste Titel bedroht mit einer Busse von 40 Schillingen jeden Versuch, Herden von Schweinen, Stuten, Kühen, Schafen zu pfänden. Si quis gregem de porcis aut de jumentis aut de vaccis, vel de berbicibus in pignus tulerit, quadraginta solidis sit culpabilis. Auch die Bawarica enthält Titel XII, 3—5 ähnliche Bestimmungen, die an einem andern Orte[1]) angeführt worden sind.

Capitel XIV.

Das Bauwesen.

Zur Zeit, da die Alamannica abgefasst wurde, bestanden in Schwaben amtliche und Privatgebäude, auch bei Weitem die meisten Kirchen, aus Holz. Die Alamannica setzt voraus, dass Häuser nur durch Feuer zerstört werden können, und verhängt gegen Mordbrenner schwere Strafen (Titel 81). Ein von einem Zaun abgeschlossener Hofraum (curtis) umgab eine Reihe unverbundener Gebäude; erstens, das Herrenhaus, das nur einen Stock hatte und zur ebenen Erde mehrere Gemächer umfasste, von welchen das Wohnzimmer (sala) das hauptsächlichste war. Keines dieser Gemächer hatte eine besondere Decke, sondern das Dach, culmen, erhob sich über ihm. Im zweiundneunzigsten Titel heisst es: wenn eine Mutter während der Geburt stirbt, das Kind aber auch nur eine Stunde lebt, so dass es die Augen aufschlägt, und die Wände des Gemaches und den First des Hauses sieht und hintendrein gleichfalls stirbt, dann ist der Vater Erbe der Mutter und des Kindes. Si qua mulier — peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel

[1]) Oben S. 40.

unius horae, ut possit aperire oculos et videre *culmen* domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat. Deutlich erhellt aus dieser Stelle, dass die sala, worin das Kind geboren ward, keine eigene Decke hatte, sondern bis zum Dache hinaufreichte. Neben dem Herrenhause standen, getrennt von demselben, andere Gebäude, Scheunen (scuriae), Kornböden (graneae), Ställe (ovile et porcaritia domus), Speicher (spicaria), Keller oder Speisekammern (cellaria), endlich das Wasch- und Badehaus (stuba). Für Maurer gab es daher in Schwaben keine Arbeit, die Zimmeraxt spielte beim Bauen die erste Rolle, wesshalb sie im Volksrecht eine sprüchwörtliche Bedeutung erhielt. Die Bawarica bestimmt eine gewisse Entfernung durch die Worte: so weit man mit einer Axt werfen kann, die eine Saige (1 Denar) werth ist. Titel XVI, 1: quantum jactus est de securi saiga valente. Noch heute verräth unsere Sprache, wie fremd unsern Altvordern die Baukunst war. Selbst die wohnlichere und bequemere Einrichtung des hölzernen Hauses ist romanischen Vorbildern entlehnt. Die schon im achten Jahrhundert üblichen Worte für Schindel oder Ziegel, mit welchen das Dach gedeckt wurde, sowie für Kammer, Fenster, Küche, stammen aus dem Lateinischen (tegula, scindula, fenestra, camera, coquina).

Nur nach langwierigen und harten Kämpfen, während welcher Alles verheert, die von den Romanen erbauten Städte und Dörfer in Aschenhaufen verwandelt worden, haben die Alamannen seit dem vierten Jahrhundert ihre jetzigen Wohnsitze eingenommen. In Baiern ging es anders. Als die Bajoarier das Land besetzten, das noch heute von ihnen den Namen führt, blieben manche Ueberbleibsel römischer Werke stehen, selbst grössere Stücke von Städten müssen sich erhalten haben. Ich erkläre mir hieraus die Thatsache, dass in der Bawarica das Bauwesen um ein merkliches ausgebildeter erscheint als in der Alamannica. Ziemlich ausführlich verbreitet sich der neunte Titel des bairischen Gesetzbuches, der die Ueberschrift von Brandschäden trägt, über die Zurüstung der Häuser. Von der Firstsäule, welche das Dach trägt, werden die Winkelsäule, welche im Innern die Gemächer abtheilt, und noch andere unterschieden (VI, 2, 3). Hieraus ziehe ich den Schluss, dass die Gemächer im Innern ihre eigene hölzerne

Decke hatten. Um die Wohnung herum lief ein Gang, der auf den Ecken durch Winkelsäulen und durch andere kleinere getragen war. Die ländlichen Wohnungen in Baiern müssen denen nicht unähnlich gewesen sein, welche man noch heute auf dem Schwarzwald, im Algäu und in Tirol, sowie in gewissen Theilen der Schweiz sieht. Ausser dem Herrenhause umschloss der mit einem Zaun eingefriedigte Hofraum die Scheune (scuria IX, 2), den Getreideboden (in bairischer Mundart Parch, lateinisch granarium genannt), das Badehaus, die Backstube, die Küche, von denen jedes abgesondert stand (quae per se constructa sunt, id est balnearium, pistoria, coquina IX, 3), und eine beliebige Anzahl von Gesindewohnungen. Als Baustoff erwähnt die Bawarica neben den hölzernen Säulen, den Balken, Latten (spangae), Brettern, Thürpfosten (axes), den gebrannten Stein (laterculus), mit welchem das Fachwerk der Seitenwände ausgefüllt worden zu sein scheint (IX, 9). Man sieht, wie in Schwaben bestehen die Wohnungen vorzugsweise aus Holz, aber der Ziegel hat schon ein gewisses Recht erworben, wovon sich im ersteren Lande zu Anfang des achten Jahrhunderts noch keine Spur zeigt, und die Bauart ist künstlicher, wohnlicher. Auch die Kirchen in Baiern müssen bei Weitem dem grössten Theil nach aus Holz erbaut gewesen sein, denn der sechste Abschnitt des ersten Titels der Bawarica handelt von Bestrafung derer, welche heilige Gebäude anzünden würden. Ausnahmsweise werden einzelne steinerne Kirchen erwähnt, so der von Corbinian errichtete Mariendom von Freising[1]) (Mariae ecclesia in castro Frisingas moeniis constructa) und das zu Helphindorf, auf der Stelle wo Emmeram endete, von Ortlaip erbaute Heiligthum. Bezüglich des letzteren sagt Ortlaip in der Stiftungsurkunde[2]): moeniis ecclesiam praedicti honoris fabricavi.

Baiern hatte jedoch neben seiner ländlichen Bauart eine eigenthümliche städtische, welche in gleichem Verhältniss, wie jene, das Holz, den Stein und die Mauer anwandte. Schon an einem andern Orte wurde die Stelle der Bawarica hervorgehoben, welche die Barschalken der Kirche verpflichtet, Steine und Kalk nach der Stadt zu führen (Titel I, 14, 5). Aufführung steinerner Gebäude

[1]) Meichelbeck, instrum. I, S. 26, Nro. 4. [2]) Ibid. S. 43, Nro. 26.

in Baierns Städten war demnach alltäglich. Dass diese Sitte weit über die Abfassung des bairischen Gesetzes hinaufreicht, erhellt aus der früher[1]) erwähnten Angabe Aribos, der heilige Emmeram habe, als er nach Baiern kam, Regensburg, den Sitz des Herzogs Theodo I., aus Steinen wohlgebaut gefunden. Auch seitdem müssen Baierns Bischöfe von der Ermächtigung, welche ihnen der vierzehnte Abschnitt des ersten Titels ertheilte, umfassenden Gebrauch gemacht haben. Passau, eine der neuern Städte Baierns, war zu den Zeiten Karls des Grossen, höchst wahrscheinlich durch die Vorsorge des dortigen Bischofs, mit Mauern umgeben. Durch Urkunde[2]) vom 28. December 821 schenkt der Kleriker Walto all sein Eigenthum an den Stephansdom innerhalb *der Mauern* der Stadt Passau: trado propriam hereditatem meam ad sanctum Stephanum *infra muros* civitatis Bassaviensis. Es kann demnach nicht fehlen, dass es schon im Laufe des achten Jahrhunderts unter den Hörigen Baierns zahlreiche Maurer und Steinhauer gab, und Baiern ist, soviel ich weiss, das älteste rein deutsche Land diesseits des Rheines, wo die altdeutsche Zimmeraxt der Mauerkelle und dem Hammer des Steinmetzen weichen musste, während um jene Zeit in Schwaben keine Spur vom Maurerhandwerk auftaucht. Woher aber mögen die Baiern Anfangs, ehe sie eigene Werkleute im Lande zu ziehen vermochten, ihre Baumeister erhalten haben? Ich denke aus dem benachbarten Lombardien. Dort lag nicht fern der alten bairischen Grenze die Stadt Como, welche eine Baugilde — Meister und Gesellen — besass, die weit und breit hin Verträge über Aufführung von Gebäuden abschloss. Edict des Königs Rothar, Abschnitt[3]) 144 und 145: Si magister Comacinus *cum collegis suis* domum ad restaurandum vel fabricandum super se de mercede susceperit, et contigerit aliquem per ipsam domum aut materiam aut lapidem elapsum mori aut quodlibet damnum fieri, non requiratur a domino, cujus domus fuerit, nisi magister Comacinus *cum consortibus suis* ipsum homicidium aut damnum componat. — Si quis magistrum Comacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit — ad domum aut casam sibi faciendam

[1]) Meichelbeck I, 3, cap. 1. [2]) Monum. boica XXVIII b, S. 62, Nro. 77.
[3]) Walter I, 700.

et contigerit per ipsam casam aliquem ex ipsis Comacinis mori, non requiratur ab ipso, cujus domus est. Noch heute gibt es in der Umgegend von Como zahlreiche Maurergesellschaften, welche nicht nur in Italien, sondern auch im südlichen Deutschland grosse Bauten unternehmen. Neben der innern Wahrscheinlichkeit bestimmt mich noch ein besonderer Grund zu der Annahme, dass manche grössere bairische Bauwesen durch Lombarden geleitet worden sind. Der oben erwähnte Ortlaip, Stifter der steinernen Kirche zu Helphindorf, vermachte ausser diesem Gotteshause an den Mariendom von Freising mehrere Güter und Hörige, unter welchen letzteren auch Aldionen genannt sind [1]). Aldio ist ein lombardisches Wort und bezeichnet römische Halbfreie, die, wie ich später zeigen werde, den fränkischen Liten entsprechen. Ortlaip besass demnach Ländereien im heutigen wälschen Tirol. Ist es nun nicht wahrscheinlich, dass er aus diesem Lande auch die Unternehmer des Bauwesens zu Helfendorf bezog?

Durch Schenkungsbrief [2]) vom December 820 übergibt Abt Sigfried an das Stift S. Emmeram zu Regensburg ausgedehnte Güter zu Lauterbach und 11 Wirthschaftshäuser sammt den Hörigen, die in ihnen wohnten. Der Schenker zählt die Insassen jedes einzelnen Hauses auf. Wie er an das eilfte kommt, heisst es wörtlich: in dem eilften Hause wohnt ein gewisser freigeborner Schmied Namens Afbald, dessen Weib und Kinder ich gleichfalls verschenke. Das Weib heisst Kisa, die Kinder Liubuni und Engilburg. Ausser ihnen sitzen in besagtem Hause noch 38 Sklaven (die sofort namentlich aufgeführt werden). In undecima domo est quidam *ingenuus* faber Afbaldus nomine, cujus uxorem et infantes donamus. Nomen uxoris Kisa, et infantes sunt Liubuni et Engilburc. Der Schmied Afbald ist ein freigeborner Mann, darum kann ihn der Abt nicht verschenken, wohl aber verschenkt er dessen Frau und Kinder, woraus folgt, dass Kisa von Haus aus eine Sklavin oder wenigstens Litin war. Afbald ist ein *verarmter* Freier, denn er sitzt in einem Hause, das nicht ihm gehört, und wohnt auf dem Dorfe Lutirbach in der Miethe. Er hat

[1]) Bei Meichelbeck a. a. O. instrum. I, 43. [2]) Pez, thesaurus anecdot. novis. I, b. S. 9, Mitte.

weiter eine Missehe eingegangen, wesshalb die Litin oder Sklavin, die er geheirathet, nach dem bairischen Gesetze Hörige blieb, ihre Kinder aber der argen Hand folgen. Endlich weil der Freigeborne Afbald arm und besitzlos ist, nährt er sich und seine Familie durch das Schmiedhandwerk. Solche freie Schmiede müssen in Baiern ziemlich häufig gewesen sein. Aus den Zeiten des Bischofs Hitto, der von 811—836 den Stuhl von Freising einnahm, theilt Meichelbeck zwei Urkunden[1]) mit, die sich auf Schmiede beziehen. Der Schmied Engilmar hat vom Stuhl zu Freising im Dorfe Schlegelbach ein Lehen erhalten, für das er jährlich 1 Silberschilling zahlen muss. Der bischöfliche Verwalter bescheinigt ihn für den richtigen Empfang des Zinses. — Der Schmied Ilprant, der bisher gleichfalls ein in Ländereien bestehendes Lehen vom Stuhle Freising trug, gibt dasselbe in die Hände des Bischofs Hitto zurück. Unzweifelhaft scheint mir, dass beide genannte Männer Freie und überdiess nicht ganz mittellos waren. Denn einem Sklaven hätte der Bischof sicherlich kein Gut anvertraut, das den für jene Zeiten nicht unbeträchtlichen Zins von 1 Silberschilling eintrug, und ein völlig Mittelloser wäre ausser Standes gewesen, das Lehen, das ihn nährte, zurückzugeben.

Capitel XV.

Die Aerzte.

Weder die Bawarica noch die Alamannica weiss etwas von freien Handwerkern im strengen Sinne des Wortes; wohl aber kennen beide Gesetzbücher einen Beruf, der die Mitte zwischen Kunst oder Wissenschaft und Gewerbe hält, und der, noch ehe Karl Martel als Gesetzgeber in Schwaben und Baiern auftrat, von Freigebornen betrieben worden sein muss; ich meine den Stand der Aerzte. Die eigenthümliche Rechtsverfassung der alten Deutschen machte tüchtige Wundärzte zum öffentlichen Bedürfniss, weil bei allen körperlichen Verletzungen die Höhe des Wehrgeldes

[1]) Histor. Frising. I, instr. Nro. 583, 585. S. 301 flg.

nach Grösse und Natur der Wunden bestimmt wurde. Nach den Ausdrücken der Gesetzbücher zu schliessen, hatte jeder Gerichtsbezirk seinen eigenen Wundarzt und die Kunst derselben scheint ziemlich ausgebildet gewesen zu sein. Ich lasse zunächst die Beweisstellen folgen. Titel IV der Bawarica, Abschnitt 3: wenn Einer einen Freigelassenen so verwundet, dass es nöthig wird den Arzt zu rufen —, so soll der Schuldige $1\frac{1}{2}$ Schilling Busse zahlen: si quis eum (den Frilaz) plagaverit, ut propter hoc medicum requirat — cum solido et semis componat. Eines der Hauptmittel, welches die bairischen Aerzte anwandten, wird im ersten Abschnitt des dritten Titels Nro. 4 beschrieben: „Wenn Einer einen Freien in der Art verwundet, dass das Blut nur mit dem glühenden Eisen gestillt werden kann —, so beträgt die Busse 6 Schillinge." Si in eo venam percusserit, ut sine igne sanguinem stagnare non possit. Noch ausführlicher ist die Alamannica Titel 59, Abschnitt 4 flg. Schlägt ein Freier den Andern so auf den Schädel, dass ein Stück Knochen von der Hirnschale ausgeht, gross genug, um, wenn man es auf einen ehernen Schild wirft, einen Ton von sich zu geben, so zahlt der Schuldige 6 Schillinge. Hat der Arzt (in der Zwischenzeit von der Schlägerei bis zur nächsten Gerichtssitzung) das ausgegangene Stück Knochen verloren und kann dasselbe dem Richter nicht vorweisen, so muss der Arzt den Beweis durch Zeugen führen, dass der Splitter wirklich aus dem Schädel des Verletzten ausging. Ist der Schädel so zerschmettert, dass das Gehirn zum Vorschein kommt, und kann der Arzt das Gehirn mit der Feder oder dem Tuche berühren, so beträgt die Busse des Schuldigen 12 Schillinge. Tritt aber gar das Hirn aus dem Schädel heraus und ist der Arzt genöthigt, dasselbe mit einem Verband oder mit Seide zu verstopfen, und gelingt es ihm gleichwohl den Verletzten zu heilen, so beträgt die Busse 40 Schillinge. Si autem ipsum os medicus perdit, et non potest eum praesentare — tunc ille medicus hoc comprobet, quod verum fuisset, quod de ipsa plaga os tulisset. Si autem testa transcapulata fuerit, ita ut cervella appareat, ut medicus cum pinna aut cum fanone cervellam tangat, cum duodecim solidis componat. Si autem ex ipsa plaga cervella exierit, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut serico stupavit, et postea sanavit — cum

quadraginta solidis componat. Die Worte pinna, fano, medicamentum machen Schwierigkeit; dass mit erstern beiden etwas wie eine wundärztliche Sonde gemeint ist, springt in die Augen. Aber welche Form hatte sie? — ich denke die einer Flossfeder (pinna) oder eines zusammengewickelten Tuchlappens (fano). Unter medicamentum kann man entweder adstringirende Arzneien oder vielleicht einen regelmässigen Verband verstehen. Im fünfundsechzigsten Titel, Abschnitt 5 und 6, ist vom Brennen der Wunden die Rede: „wenn Einer die Hand eines Andern durchsticht, und die Wunde so enge ist, dass kein Feuer angewendet werden kann, um die durchschnittene Blutader zu brennen und das Blut zu stillen, so beträgt die Busse $1\frac{1}{2}$ Schilling. Ist aber die Wunde weit genug, dass das glühende Eisen hineingeht, so müssen 3 Schillinge bezahlt werden." Si manum transpunxerit, ita ut focus non intret ad coquendum venas vel sanguinem stagnandum, solidum unum et semis componat. Si autem ferrum calidum intraverit ad stagnandum sanguinem, cum tribus solidis componat. Noch gehören die Abschnitte 4 und 8 des Zusatzedictes her: „Eine Wunde, welche die Sehnen verletzte und so gross ist, dass der Wasilus hineingeht, wird mit 3 Schillingen gebüsst." Si nervora tetigerit, ut ibi wasilus intrat. Was bedeutet wasilus? allem Anschein nach eine Sonde, aber die Ableitung dieses Wortes vermag ich nicht zu erklären.

Mehrfach wird in den angeführten Stellen vorausgesetzt, dass der Arzt überall leicht zu haben sei. Es scheint demnach, dass jeder Gerichtsbezirk seinen Arzt hatte. Waren nun diese gerichtlichen Aerzte freie Leute, und wo erhielten sie ihre Bildung? Die reichen Römer hatten bekanntlich unter ihren Sklaven Aerzte, welche den Gesundheitsdienst in den Herrenhäusern besorgten. Man könnte daher vermuthen, auch die in den Volksrechten erwähnten Aerzte seien Sklaven gewesen, und dieser Annahme liesse sich durch die Thatsache einiger Schein geben, dass in einer Ordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822, von welcher unten eines weiteren die Rede sein wird, Aerzte mit Handwerkern zusammengestellt werden, die in der Regel Leibeigene waren: ad portam S. Albini carpentarii quatuor, mationes (Steinmetzen) quatuor, medici. duo. Allein die fragliche Erklärung lässt sich

nicht rechtfertigen. Erstlich gab es unter Kaiser Constantin und seinen Nachfolgern in allen grösseren Orten des römischen Reiches öffentliche Aerzte, welche den höheren Classen der Gesellschaft angehörten, bedeutende Vorrechte genossen und aus dem Vermögen der Städte besoldet wurden. Gesetz [1]) Kaiser Constantins vom Jahre 321: Medicos, grammaticos et professores alios litterarum immunes (steuerfrei) esse cum rebus, quas in civitatibus suis possident, praecipimus. Mercedes etiam eorum et salaria reddi praecipimus. In Rom und ohne Zweifel auch in Constantinopel hatte jeder der verschiedenen Stadtbezirke seinen eigenen öffentlichen Arzt; dieselben führten, wie die Leibärzte des Kaisers, den Titel archiatri [2]). Ein Gesetz [3]) Valentinians I. schreibt vor: keiner könne das Amt eines Archiaters erhalten, er sei denn zuvor durch die sieben ersten des Standes geprüft und würdig erfunden worden. In den Provinzialstädten stand dem Magistrate oder dem Collegium der Curialen das Recht zu, die öffentlichen Lehrer der Grammatik und Beredtsamkeit zu ernennen. Gesetz [4]) Kaiser Julians vom Jahre 352: magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia. Sed quia singulis civitatibus adesse ipse non possum, jubeo: quisquis docere vult, non repente nec temere prosiliat ad hoc munus, sed judicio ordinis probatus, decretum curialium mereatur, optimorum conspirante consensu. Aus dem Gesetzbuche [5]) Justinians erhellt, dass auf die nämliche Weise auch die öffentlichen Aerzte der Stadt angestellt wurden: medicorum intra numerum praefinitum constituendorum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed ordini et possessoribus cujusque civitatis, ut certi de probitate morum et peritia artis eligant ipsi, quibus se liberosque suos in aegritudine corporum committant. Von selbst ist klar, dass an vielen Orten Schulen der Heilkunde bestehen mussten, um alle die Aerzte liefern zu können, welche für den Gesundheitsdienst in den zahllosen Städten des Reiches nöthig waren.

Gleich den städtischen Aerzten der letzten Römerzeit, gehör-

---

[1]) Cod. Theodos. lib. XIII, tit. II lex 1, ed. Ritter, V, 26. [2]) Ibid. lex 8, S. 39 fig. Vergl. mit lex 12, ibid. S. 49. [3]) Ibid. lex 9, S. 43. [4]) Ibid. lex 5, S. 35. [5]) Dig. lib. 50, tit. 9, lex 1.

ten auch die gerichtlichen Aerzte der Franken dem Stande der Freien an. Erstens erhellt aus dem mitgetheilten Abschnitt des neunundfünfzigsten Titels der Alamannica, dass der Gerichtsarzt befähigt war, Zeugen zu stellen und überhaupt Beweise auf dem Mallus zu führen. Diese Befugniss stand nur Freien zu. Fürs zweite erhielt der Gerichtsarzt für die Ausübung seiner Kunst einen Lohn, der so hoch war, dass nur ein Freier denselben empfangen haben kann. Die älteste Fassung der Salica bestimmt Titel 17 Abschnitt 5: wer einen Andern so verletzt, dass die Wunde zwischen den Rippen in die inneren Theile eindringt, wird mit 30 Schillingen gebüsst. Ausserdem muss er die Kosten der Heilung im Betrag von 9 Schillingen bezahlen. De medicatura vero sunt solidi novem. Der Arzt erhielt also für einen einzigen Fall die sehr hohe Belohnung von 9 Goldstücken. Dat Galenus opes. Wären nun die Aerzte der Franken Sklaven gewesen, so würden die Volksrechte nicht ermangeln, Hennen, die ihren Herren solche goldne Eier legten, durch ein beträchtliches Wehrgeld nachdrücklichst zu schützen. Bestimmt z. B. die Burgundica das Wehrgeld des Goldschmieds auf 150 Goldschillinge, wie viel höher musste sie den Arzt schützen, wenn derselbe ein Sklave gewesen wäre! Nun ist bei Schätzung der verschiedenen Sklavengewerbe nirgends vom Arzte die Rede. Daraus folgt sonnenklar, dass die öffentlichen Aerzte bei den Franken freie Männer gewesen sind.

Wo erhielten nun die Aerzte der Salier, der Ripuaren, der Alamannen, der Bajoarier ihre Bildung? Ich denke in den Schulen für Heilkunde, die in Gallien und anderwärts unter den römischen Kaisern bestanden und die seit Errichtung des fränkischen Reiches nicht untergegangen sein können. Denn einmal gab es in Francien drüben ausser den gerichtlichen Aerzten auch noch die Anstalt der königlichen archiatri[1]), welche ohne Frage römisch-byzantinischen Einrichtungen nachgeahmt ist und zu der Voraussetzung nöthigt, dass Schulen für Heilkunde im Lande waren. Fürs zweite werden in einem Capitulare[2]) Karls des Grossen vom December 805 letztere Anstalten als längst bestehende erwähnt: de medicinali arte ut infantes hanc discere

[1]) Die Beweisstellen oben. [2]) Nro. 5. Pertz leg. I, 132.

mittantur. Man merke wohl, das Capitular sagt nicht, Schulen für Arzneikunde sollen errichtet werden, sondern es befiehlt eine ausreichende Zahl von Knaben in dieselben zu schicken, sie waren also bereits vorhanden. Nun hat bekanntlich Karl der Grosse ausserordentlich viel für die wissenschaftliche Bildung seines Volks gethan und eine Masse hohe und niedere Schulen errichtet; nirgends aber ist in den vielen Urkunden und Quellen, die von Karls wissenschaftlichen Schöpfungen Zeugniss ablegen, von Gründung einer Arzneischule die Rede. Diese Anstalten müssen demnach in die Zeiten der Merowinger hinaufreichen. Anderer Seits, da das Capitular, in welchem obige Verordnung steht, an die Geistlichkeit gerichtet ist, kann man nicht zweifeln, dass die Schulen für Medicin in einzelnen Klöstern sich befanden, oder doch der Aufsicht des Klerus übergeben waren. Und hiermit stimmt aufs schönste eine Stelle[1]) in den Gedichten Alkuins überein, aus welcher hervorgeht, dass in der sogenannten Hofschule eine eigene Abtheilung für Heilkunde bestand. Die Ueberschrift ist de studiis in aula regia. Die betreffenden Verse lauten:

Accurrunt medici mox hippocratica tecta —
Hic venas fundit, herbas hic miscet in olla,
Ille coquit pultes, alter sed pocula praefert.

Schliessen wir: schon vor Abfassung der Bawarica und Alamannica gab es in Schwaben und Baiern freie Leute, die nicht wie andere Freie von Grundbesitz oder Viehzucht, sondern von einer Berufsart lebten, welche in den römischen Zeiten zu den sklavischen Gewerben gehört hat[2]).

---

[1]) Opp. ed. Froben II, 228, Nro. 228. [2]) Ueber Aerzte siehe noch Guérard Irminon I, 142. Mitte *wichtig*.

Capitel XVI.

Kaufleute.

Noch ein zweites freies Gewerbe muss daselbst betrieben worden sein, das der Kaufleute, mercatores, negotiatores. Im Wesen der Kaufmannschaft liegt es, dass nur ein Freier ihr obzuliegen vermag; Niemand ist im Stande Handel zu treiben, der nicht nach eigenem Gutdünken den Ort ändern kann. Letzteres Recht aber entbehrten die Sklaven, sie waren an die Scholle gebunden, und wenn gleichwohl ein Höriger ohne Begleitung seines Herrn reiste, so ward er als Flüchtling behandelt und unterlag den strengen Gesetzen, welche (de fugitivis) das Entweichen der Hörigen, blutig bestraften. Nun sind klare Beweise vorhanden, dass es seit dem fünften Jahrhundert in Baiern und Schwaben Kaufleute gab, und zwar vor Allem Sklavenhändler. In Baiern durften Hörige bis 772 ausser Landes verkauft werden, erst der Landtag von Neuching schaffte diesen Handel ab. In Schwaben wurde ebenderselbe schon 725 durch Karl Martel verboten, aber er muss früher erlaubt gewesen sein, denn die Burgundica weist Titel 56 darauf hin, dass sehr häufig in Alamannien gekaufte Sklaven nach Burgund eingeführt wurden. Ein solcher Handel ist ohne einheimische Händler nicht möglich. Auch andere Kaufleute werden schon unter den Merowingern erwähnt. Im September 830 bestätigt [1]) Ludwig der Fromme eine Urkunde, kraft welcher schon ältere fränkische Herrscher wie Karl der Grosse, Pipin und der Merowinger Dagobert, dem Stuhle zu Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen schenkten, den Kauf- und Gewerbeleute, namentlich über Friesen zahlen mussten. Fulcowinus episcopus detulit nobis praeceptum Domini et Genitoris nostri bonae memoriae Caroli serenissimi Augusti simul et avi nostri, Pipini regis, in quibus continetur, quod ipsi et praedecessores eorum, reges videlicet Francorum, *Dagobertus* Sigibertus et Chilpericus concessissent, ut quanticunque

[1]) Schannat, episcop. Wormaciensis I, b. S. 5, Nro. 5.

negotiatores, apud Vangionem civitatem devenissent, omne telonium, undecunque illud fiscus et in praedicta civitate et in castellis Lobedunburg et *Wimpina* exigere poterat, ad integrum per eorum auctoritates eidem ecclesiae concessissent. Demnach wurde schon im siebenten Jahrhundert nicht nur den Rhein, sondern auch den Neckar hinauf und herab durch *freie* Leute Handel getrieben.

Capitel XVII.

Fortschritt der Gewerbe.

Die Handwerke erscheinen in der Bawarica noch auf der Stufe der Römer, in der Alamannica wenigstens noch wenig entwickelt. Dieselben müssen jedoch bald nach Abfassung beider Gesetzbücher in allen mit dem Frankenreiche verbundenen deutschen Provinzen einen fühlbaren Aufschwung genommen haben. Was ist die gewöhnliche Bedingung des Aufblühens der Gewerbe? Das Anschliessen an Mittelpunkte geistiger und materieller Cultur, die Entstehung von Anstalten, welche reich genug sind, um Geld für Verschönerung des Lebens aufzuwenden. Nun eben solche Anstalten wuchsen in zwiefacher Richtung unter Karl Martel und seinen unmittelbaren Nachfolgern empor. Erstlich gewann das Königthum eine Macht und einen Reichthum, die seit den Zeiten Chlodwigs nicht mehr gesehen worden waren. Fürs zweite fällt in dieselbe Zeit die Errichtung der meisten süddeutschen Stühle und einer Masse von Abteien, die schnell zu Wohlstand gelangten. Beide erwähnten Mächte aber, das Königthum und die kirchlichen Stifte, sind es eben, welche das Gewerbwesen rasch aus dem Zustande der Kindheit zur Blüthe hinübergeführt, und es dem aufkeimenden städtischen Bürgerthum in die Hände gegeben haben.

Man kann aus der Alamannica selbst einen Beweis entnehmen, dass die Gewerbe in aufsteigender Bewegung begriffen waren. Der neunundsiebzigste Artikel bestimmt das Wehrgeld des Kochs, des Bäckers, des Eisenarbeiters, des Goldschmieds, des Schwertfegers

gleichmässig auf 40 Schillinge. Anders das Zusatzedict, das um zehn Jahre jünger sein mag. Der vierundvierzigste Abschnitt desselben belässt den alten Ansatz für faber ferrarius, erhöht dagegen das Wehrgeld des Goldschmieds um ein Viertheil oder 10 Schillinge, indem es ihn auf 50 schätzt. Weist diese Thatsache nicht auf fortschreitenden Luxus hin? Bald darauf, zwischen 755 und 786, kommen die ersten sichern Spuren von Glasbereitung im südlichen Deutschland vor. Auf den Apostel der Deutschen Bonifacius folgte bekanntlich dessen Lieblingsschüler Lullus, der von 756—786 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz einnahm. An eben diesen Lullus schreibt[1]) der englische Abt Cudbercht, wie folgt: „wenn du in deinem Sprengel einen Mann hast, der gläserne Gefässe zu bereiten versteht, so bitte ich, mir denselben zu schicken, oder wenn ein solcher sich ausserhalb deines geistlichen Bezirks in dem Sprengel eines andern Bischofs finden sollte, so ersuche ich dich, deinen Einfluss bei besagtem Bischofe aufzuwenden, dass er mir einen Glaser überlasse; denn wir allhier in England sind in diesem Gewerbe unerfahren und doch desselben bedürftig; ich werde es daher als einen grossen Dienst ansehen, wenn uns durch eure Güte ein geschickter Glasbrenner zukäme und er soll einer guten Behandlung hier in England sicher sein.“ Si aliquis homo in tua sit parochia, qui vitrea vasa bene possit facere, cum tempus arrideat, mihi mittere digneris, aut si fortasse ultra fines est in potestate cujusdam alterius sine tua parochia, rogo ut fraternitas tua illi suadeat ut ad nos usque perveniat, quia ejusdem artis ignari et inopes sumus, et si hoc fortasse contingit, ut aliquis de vitrifactoribus cum tua diligentia, Deo volente, ad nos usque venire permittatur, cum benigna mansuetudine, vita comite, illum suscipio. Aus dieser Stelle folgt: erstens, um die Mitte des achten Jahrhunderts war die Kunst, Glas zu bereiten, in England unbekannt. Zweitens, Abt Cudbercht wusste, dass das fragliche Gewerbe im südlichen Deutschland und im geistlichen Wirkungskreise des Erzbischofs Lullus betrieben werde, denn ohne diese Voraussetzung hätte der Brief keinen Sinn. Drittens, der Abt war jedoch darüber im Zweifel, ob der ge-

[1]) Epistol. Bonifacii ed. Würdtwein Nro. 124, S. 311.

wünschte Arbeiter unmittelbar im bischöflichen Sprengel von Mainz oder in einem weiteren Bereiche, der jedoch unter dem Einflusse des Lullus stand, d. h. im Mainzer Metropolitanverbande, oder genau gesprochen, in einem der Suffraganstifte, welche Mainz als Metropole anerkannten, zu finden sei. Zum Voraus bemerke ich, dass 20—30 Jahre nach Abfassung des Briefes Glasgewerbe im Constanzer Sprengel, welcher wirklich der Mainzer Metropole einverleibt war, urkundlich nachgewiesen werden können. Eben diese Gewerbe scheinen demnach schon unter Lullus bestanden zu haben. Viertens spricht Cudbercht so, dass man deutlich sieht, er habe den Glaser, den er suchte, für einen Sklaven, für den Hörigen irgend eines geistlichen Stifts gehalten. Si forte contingit, ut aliquis de vitrifactoribus ad nos usque venire permittatur. Der fragliche Arbeiter kann nicht gehen, wohin er will, sondern er muss erst die Erlaubniss eines Herrn nachsuchen: er ist folglich ein Leibeigener.

Meinem Plane gemäss sollte ich hier von den Gewerben nur insoweit reden, als sie in irgend welcher Beziehung zum bairischen und alamannischen Gesetzbuch stehen. Allein der sachliche Zusammenhang bestimmt mich, meine Untersuchung um ein Jahrhundert weiter herabzuführen. In dem Zeitraume von 770 und 830 haben die beiden grossen Anstalten, die ich oben als Hegemütter gewerblicher Cultur bezeichnete, das karolingische Königthum und Kaiserthum und die karolingische Kirchenverfassung ihre höchste Ausbildung erhalten, auf welche rasch tiefer Verfall folgte. Nun aus eben dieser Periode besitzen wir vier Urkunden, welche über den Fortschritt der Gewerbe helles Licht verbreiten: eine kaiserliche und drei kirchliche. Ich beginne mit der ersteren. Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 zählt[1]) folgende Handwerke namentlich auf, die auf jedem grösseren Kammergute betrieben werden müssen: Eisenschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Dreher, Wagner und Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer, welche sowohl Bier als Obstwein zu bereiten verstehen, Bäcker, welche Semmelmehl für die kaiserliche Tafel verbacken, Stricker von Netzen zur Jagd, wie zum Fischen

[1]) Pertz leg. I, 184, Nro. 45.

und Vogelfang. Unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cerevisiam vel pomatium, sive piratium, vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores, qui retia facere bene sciant tam ad venandum quam ad piscandum, sive ad apes capiendum, *nec non et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.* Der letzte Satz spricht von Handwerkern, welche einzeln aufzuführen langweilig wäre. Man kann aus dem übrigen Texte des Capitulars die Lücke ergänzen. Im zweiundsechzigsten Abschnitt ist von Sattlern und Schreinern, von Bergknappen, welche Eisen- und Bleigruben bearbeiten, sowie von Leuten die Rede, welche gekochten Wein, Maulbeersaft, Meth und Essig bereiten. Auch Gerber und Küfer muss es gegeben haben. Karl der Grosse befiehlt, dass die Amtleute stets gute in Eisen gebundene Fässer in Bereitschaft halten, die man zur Heerfahrt oder nach dem Palaste versenden könne, und untersagt, statt hölzerner Fässer lederne Schläuche zu brauchen. Abschnitt 68: volumus ut bonos barridos, ferro ligatos, quos in hostem et ad palatium mittere possint, judices singuli praeparatos semper habeant, et buttes (Bütten, Fässer) ex coriis non faciant. Der Kaiser verlangt ferner genaue Rechenschaft über die Vorräthe, sowohl an fertigem Leder als an Häuten, Fellen und Thierhörnern. Abschnitt 62: quid de coriis, quid de pellibus, quid de cornibus — habuerint — nobis notum faciant, und Abschnitt 66: de capris et hircis et eorum cornibus et pellibus nobis rationem deducant. Bei den ewigen Kriegen müssen ungeheure Massen von Leder verbraucht worden sein; und zwar nicht nur für das Schuhwerk, die Sattlerei, die Harnische und Schilde, sondern auch für das Fuhrwesen. Karl der Grosse schreibt vor: die Feldwagen, welche gleichfalls auf den Kammergütern verfertigt wurden und dazu dienten, dem Kaiser Mundvorräthe, Schanzzeug, Waffen nachzuführen, sollen wohl bedeckt und mit Leder überzogen sein, das so genau schliessen müsse, dass man mit ihnen, ohne Beschädigung des Inhalts, schwimmend durch alle Ströme setzen könne. Abschnitt 64: ut carra nostra, quae in hostem pergunt, et basternae

bene factae sint et operculi bene sint cum coriis cooperti et ita consuti, ut, si necessitas evenerit, aquas ad natandum cum ipsa expensa, quae intus fuerit, transire flumina possint, ut nequaquam aqua intus intrare valeat et bene salva causa nostra, sicut diximus, transire possit. Wegen der Wichtigkeit des Leders geschah es häufig, dass Zinse in dieser Waare geleistet wurden. Durch Schenkungsurkunde [1]) vom 5. October 863 macht sich z. B. ein Graf Ansbert verbindlich, jährlich an das Kloster Lorsch auf den Martinstag vierzig gegerbte Ochsenhäute zu liefern. Spondeo quoque, memetipsum in censum annis singulis in festivitate sancti Martini coria bovina ad opus fratrum quadraginta persolvere. Ueber die Art und Weise, wie die alten Franken das Leder gerbten, ob mit Eichenrinde oder andern Beizmitteln, habe ich bis jetzt keine Beweisstellen gefunden, auch scheint die Gerberei im achten Jahrhundert nicht durch einen besondern Handwerkerstand, sondern durch gewöhnliche Arbeiter oder Bauern betrieben worden zu sein. Denn nirgend ist von Gerbern als eigenthümlichen Handwerkern die Rede.

Gewebe und die Handwerke, die sich mit Veredlung gewobener Stoffe beschäftigen, wie Färberei, Walken, sind in obigem Abschnitt nicht erwähnt. Ein eigener Artikel, der dreiundvierzigste, handelt von ihnen. Nicht Männer, sondern Weiber werden zu diesen Arbeiten verwendet: „für unsere Weiberwerkstätten sollen die Amtleute zur gehörigen Zeit den nöthigen Zeug liefern als da ist: Lein, Wolle, Waid, Cochenill (wörtlich Würmer), Krapp, Wollenkämme, Raufkarden, Seife, Schmalz, Geschirre und andere kleinere Bedürfnisse.“ Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est linum, lanam, waisdo, vermiculo, varentia, pectines laninas, cardones, saponem, unctum, vascula, vel reliqua minutia, quae ibidem necessaria sunt. Die ersten beiden Worte linum, lana bezeichnen den Rohstoff, aus welchem die beiden wichtigsten Gewebe des deutschen Mittelalters bereitet wurden. Die folgenden beziehen sich auf die Verarbeitung der Wolle und des Leins, die so ziemlich dieselbe war, wie noch heute. Bekanntlich hängt die Feinheit der Wollentücher guten

[1]) Cod. lauresheim. I, 69.

Theils vom sorgfältigen Auslesen der Wollenfasern, dem sogenannten Sortiren ab. Aus[1]) einer Stelle der Wirthschaftsordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822 geht deutlich hervor, dass dieser Vortheil im achten und neunten Jahrhundert wohlbekannt war. „Die Wolle," heisst es hier, „soll gleich bei der Schafschur ohne vorangegangene Auswahl der Güte, Länge oder Farbe vliessweise verzehntet werden." Lana in ipsa tonsura ovium, absque ulla electione bonitatis vel coloris vel magnitudinis, mox per ipsa vellera decimetur. Offenbar will diese Vorschrift, dass das Auslesen der Wolle erst auf das Verzehnten folge. War die Wolle geschoren, gewaschen und ausgelesen, dann wurde sie gekämmt, darum die Erwähnung der pectines laninae; zu weiterer Zubereitung der Wolle wendet man noch heute Schweineschmalz oder sonstiges Fett an; dass die gleiche Gewohnheit im achten Jahrhundert bestand, erhellt aus der Anführung des unctum. Kam der Wollenzeug vom Webstuhl, so wurde er mit Anwendung vieler Seife gewalkt. Abgesehen davon, dass in mehreren gleichzeitigen Urkunden, wie ich unten darzuthun mir vorbehalte, Walker ausdrücklich genannt werden, bürgt das Wort sapo für das Vorhandensein von Walkern auf den öffentlichen Kammergütern. Nach der Walke wird heute noch das Wollentuch mit Kardendisteln gerauft und dann geschoren. Das Gleiche muss in den Webereien der kaiserlichen Kammergüter zur Zeit Karls des Grossen geschehen sein. Bürge dafür das Wort cardones, welches auf das Raufen hinweist und zugleich zu dem Schlusse nöthigt, dass auch nach dem Raufen das Tuchscheeren vorgenommen ward, denn das erstere wäre ohne das letztere widersinnig.

Nächst dem Weben und Ausrüsten gedenkt das Capitular der Färberei. Zwei Fälle sind hierbei denkbar, entweder färbte man den Rohstoff oder das fertige Gewebe. Da der Text die Färbemittel gleich hinter Wolle und Lein nennt, scheint ersterer Fall angenommen werden zu müssen. Drei Färbestoffe sind aufgezählt, zwei aus dem Pflanzen-, einer aus dem Thierreiche, nämlich: erstens Waid waisdium, sonst auch quaisdium genannt, eine

[1]) Guérard, Irminon II, 327.

Pflanze, die heute noch zum Blaufärben gebraucht wird. Zweitens, Krapp, den Karl der Grosse weiter unten Abschnitt 70 in den Gärten anzubauen befiehlt, und dessen gemahlene Wurzeln zum Rothfärben dienen; endlich drittens, Würmchen, vermiculi. Kein Zweifel kann darüber obwalten, dass Scharlach oder der Cochenillkäfer gemeint ist, aus welchem man noch heute das schönste, aber auch theuerste, Hochroth bereitet. Eine gleichzeitige Urkunde des Klosters Corbie kennt[1]) noch einen vierten Färbestoff, der gegenwärtig in der Färberei eine sehr wichtige Rolle spielt, nämlich den Indigo. Istae sunt pigmentae, quas ad camaracum debemus comparare — indium libras tres. Da das Wort mitten unter andern kostbaren Farben erwähnt wird, und da schon Plinius den Indigo kennt, darf man zuversichtlich annehmen, dass die Urkunde diesen Pflanzenstoff meint. Zum Färben von Geweben kann derselbe jedoch in den Werkstätten des Klosters Corbie nicht wohl verwendet worden sein, da — abgesehen von der Kostbarkeit — die geringe Masse von nur 3 Pfunden eine solche Deutung ausschliesst. Kunstreiche Mönche werden ihn zu Gemälden verwendet haben.

Auch über die bauliche Einrichtung der hofkämmerlichen Weiberwerkstätten gibt das Wirthschaftscapitular einigen Aufschluss. Der neunundvierzigste Abschnitt lautet: ut genitia nostra bene sit ordinata, id est de casis —, pislis, teguriis, id est screonis, et sepes bonas in circuitu habeant et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant. Ein starker Zaun umschloss demnach eine Reihe von Gebäulichkeiten, die alle mit festen Thüren verwahrt sein sollten. Allem Anscheine nach war der Zaun und die geforderte Festigkeit der Thüren darauf berechnet, theils Unterschleif zu erschweren, theils liederliche Besucher abzuhalten. Laut dem Texte standen innerhalb des Zauns drei Arten von Gebäuden: erstens casae, welcher Ausdruck gewöhnlich zu Bezeichnung der Häuser von Leibeigenen gebraucht wird. Ohne Zweifel sind Räume gemeint, welche zum Spinnen, zum Färben, Walken, Waschen der Wolle, zum Scheeren und Ausrüsten der Tücher dienten. Zweitens pislae. Aus zwei Beweisstellen erhellt,

[1]) Guérard, Irminon II, 336, Nro. 2.

dass dieses Wort von heizbaren Trockenhäusern zu verstehen ist. In einem uralten Kirchenbuch von Rheims findet sich ein Gebet[1]), das in pisle gesprochen werden soll und so lautet: Omnipotens sempiterne Deus, cujus sapientia hominem docuit, *ut domus haec careat aliquando frigore a vicinitate ignis*, ita nunc quaesumus, ut omnes habitantes vel convenientes in ea careant in corde infidelitatis frigore a fervore spiritus sancti. Pisla war folglich ein geheizter Raum. Die zweite Stelle[2]) gehört der mehrfach erwähnten Wirthschaftsordnung des Klosters Corbie vom Jahre 822 an. Hier heisst es: im piselum solle diese Zucht bewahrt werden, wie im dormitorium, doch seien einige besondere Vorschriften nöthig bezüglich der nassen Tücher, die dort zum Trocknen ausgespannt hingen, und bezüglich der Wärme, welche leicht einzelne Mönche, die sich dort aufhielten, zur Schlafsucht und Nachlässigkeit beim Lesen der Psalmen verleiten könne: ad domum (piseli) quaedam specialiter pertinent, ut est de *pannis infusis, qui suspenduntur*, de pigritantibus et somnolentis et *propter caloris suavitatem* minus attente legentibus. Abermal erscheint piselum als ein geheiztes Trockenhaus. In dritter Linie teguria, welches Wort durch screonae erklärt wird. Der eine wie der andere Ausdruck bezeichnet unterirdische Kammern zum Weben. Da zum Weben Feuchtigkeit nöthig ist, arbeiten die bäuerlichen Weiber des südlichen Deutschlands noch heute in sogenannten Tunken oder Weberkellern.

Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812, sowie auch etliche früher angeführte Stellen der Volksrechte kennen nur Weiber, die sich mit Bereitung der Gewebe abgeben. Allein in andern älteren Quellen kommen auch Männer vor, welche dieses Geschäft treiben. Laut dem Zeugnisse[3]) Gregors von Tours war Markovefa, die Geliebte und nachmalige Gemahlin des Königs Charibert, die Tochter eines artifex lanarius oder Wollenarbeiters. Demnach bestand ein Tuchmachergewerbe.

Die Ergebnisse des Wirthschaftscapitulars werden ergänzt durch die zwei oben kurz erwähnten klösterlichen Urkunden. Unter

---

[1]) Ducange, sub voce gynaeceum. [2]) Guérard a. a. O. S. 318, Nro. 4. [3]) Histor. Francor. IV, 26.

Ludwig dem Frommen, zwischen den Jahren 830 und 835, wurde ein grosser Neubau des Stifts S. Gallen vorgenommen[1]). Zu diesem Zwecke hatte ein Mönch des Klosters (wahrscheinlich Gerung) einen Bauriss auf einer $3\frac{1}{2}$ Schuh langen $2\frac{1}{2}$ Schuh breiten Thierhaut entworfen, der noch heute vorhanden ist[2]). Dem Risse sind Verse beigeschrieben, aus welchen hervorgeht, dass in dem neuen Bau folgende Handwerker besondere Wohnräume erhielten: Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Schwertfeger, Schildmacher, Bierbrauer, *Walker* und *Glasbrenner*. Das Wirthschaftscapitular Karls des Grossen deutet das Vorhandensein der Walker verdeckt durch die Seife an; hier werden sie ausdrücklich genannt. Dass es schon zur Zeit des Mainzer Erzbischofs Lullus deutsche Glashütten — und zwar allem Anschein nach in S. Gallen gab, habe ich oben nachgewiesen. Ausser dem Baurisse erwähnt[3]) eine andere Quelle, der sogenannte Mönch von S. Gallen, einen diesem Kloster angehörigen Glaser Stracholf, der an den Hof Ludwigs des Frommen nach Aachen beordert ward: Stracholfus vitriarius, servus S. Galli. Die prächtigen und kostbaren Glasgefässe, welche das Kloster laut dem Zeugnisse[4]) Ekkehards gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts unter dem Abtbischofe Salomo besass, sind allem Anschein nach in S. Galler Hütten geblasen worden. Sie beweisen, dass mit dem Handwerksbetrieb sich Kunst verbunden hatte. — Bierbrauerei war lange Zeit kein besonderes Gewerbe. In den meisten Haushaltungen, vornehmen wie niedrigen, bereitete man dieses Getränk. Hunderte von Urkunden sind auf uns gekommen, kraft welchen Hörige und Barschalken verpflichtet werden, ihren Gutsherren jährlich ein bestimmtes Mass von Malz oder Bier zu liefern. Ich begnüge mich, an die früher mitgetheilten Stellen der Bawarica zu erinnern. Erst auf den Königshöfen und in den reichen Klöstern vervollkommnete sich die Brauerei zu einem förmlichen Gewerbe, das in grossem Massstabe betrieben wurde. Der eben angeführte Mönch Ekkehard erzählt[4]), dass

---

[1]) Annales Weingart. Pertz I, 65. [2]) Abgebildet bei Mabillon, annales ord. S. Bened. II, 570; die Verse bei Basnage, Canisii lect. II, pars III, S. 226. [3]) Gesta Karoli II, 21. Pertz script. II, 763. [4]) Casus S. Galli Pertz II, 84.

S. Gallen zur nämlichen Zeit einen ungeheuren Braukessel und eine Malzdörre besass, die auf einmal 100 Malter Getreide fasste. Im nämlichen Kloster begannen neben den Gewerben auch Künste aufzublühen. Tanco, der berühmteste Erzgiesser seiner Zeit, der unter Karl dem Grossen den Dom von Aachen mit grossen Glocken schmückte, stammte aus S. Gallen [1]). Die Glocken sind allem Anscheine nach eine morgenländische Erfindung. Aus dem Oriente kamen sie im Laufe des siebenten Jahrhunderts nach England. Deutschland besass um die Mitte des achten Jahrhunderts noch keine, denn der heilige Bonifacius erbat sich vom englischen Abte Cudbercht eine Glocke zum Geschenk aus. Aber seitdem verbreitete sich ihr Gebrauch schnell über das ganze Reich. Zu Anfang des neunten Jahrhunderts sind die Glocken ein gewöhnlicher Kirchenschmuck [2]). In die Fusstapfen Tanchos trat gegen Ende des neunten Jahrhunderts der S. Galler Mönch Tuotilo, der in den verschiedensten Zweigen bildender Kunst als Bildschnitzer, Maler, Goldschmied, Baumeister sich auszeichnete [3]). Schon einige Menschenalter vor Tuotilo gab es in den Klöstern Reichenau und S. Gallen geschickte Maler [4]).

Weitern Aufschluss über das fränkische Gewerbswesen zur Zeit Karls des Grossen verdanken wir einer Urkunde von Corbie. Im Januar 822 verfasste der Abt dieses berühmten niederländischen Klosters, Adalard, die mehrfach erwähnte Wirthschaftsordnung. Zu Eingang derselben [5]) sind die Handwerker aufgezählt, die sich innerhalb des Klosters befanden. Sie waren in verschiedene Werkstätten vertheilt. Die erste zählte sechs, nämlich drei Schuster, zwei Sattler und Riemer, einen Walker: ad primam cameram sex: sutores tres, cavalarii duo, fullo unus. Die Bedeutung des Wortes cavalarius ist dunkel, entweder hängt es mit cavallus zusammen und bezeichnet dann einen Arbeiter, der Pferdezeug, Riemen und Sättel macht, oder muss statt cavalarii, cavatarii gelesen werden, in welchem Falle von Gerbern die Rede

[1]) Gesta Karoli I, 29. Pertz II, 744. [2]) Die Beweise bei Gfrörer, Kirchengeschichte III, 947. [3]) Ekkehard, de casibus S. Galli Pertz II, 97. [4]) Beweisstellen bei Stälin, wirtemb. Geschichte I, 400. [5]) Guérard, Irminon II, S. 306.

wäre, denn cavata heisst[1]) im mittelalterlichen Latein „Leder". In der zweiten Kammer befanden sich siebzehn, worunter sechs Grobschmiede, zwei Juweliere, zwei Schuster, zwei Schildmacher, ein Pergamentgerber, ein Schleifer, drei Giesser; ad secundam cameram decem et septem: ex his ad cameram unus, fabri grossarii sex, aurifices duo, sutores duo, scutarii duo, pergaminarius unus, saminator unus, fusarii tres. Hier kommt ein Handwerk vor, welches dem Kloster eigenthümlich ist, das des Pergamentbereiters, der den für das Bücherschreiben nöthigen Stoff verfertigte. Noch im Laufe des achten Jahrhunderts muss das Pergament eine seltene Waare gewesen sein. Der Priester und Dekan zu S. Gallen, Vinithar, verspricht[2]) in einer auf uns gekommenen Predigt, mehreres zu schreiben, wenn die Obern des Klosters ihm das nöthige Pergament geben werden. Mit der fortschreitenden Cultur und wissenschaftlichen Bildung wurde die Bereitung des Pergaments häufiger. Die dritte Kammer enthielt drei Arbeiter, von denen jedoch keiner namhaft gemacht ist.

Dem Krankenhause sind zugetheilt duo gararii. Was soll diess heissen? Ducange erklärt das Wort durch Krankenwärter, von garir, custodire. Das würde wenigstens zum Sinne passen. Allein die sprachliche Ableitung scheint mir gewagt. Im Wirthschaftscapitular Karls des Grossen vom Jahre 812 wird (Abschnitt 34) unter vielen Speisen und Getränken garum aufgeführt, welchen Ausdruck Pertz durch Gegohrnes erklärt. Vielleicht bezeichnet der Ausdruck einen kühlenden Trank, den man zur Labung wohl auch Kranken gab. Dann wäre Gararius derjenige, der dieses Getränk bereitete. — Endlich über einem der Klosterthore wohnten acht weitere Handwerker, vier Zimmerleute, vier Steinmetzen sammt zwei Aerzten: ad portam sancti Albini — carpentarii quatuor, *mationes* quatuor, medici duo. Steinmetzen erscheinen hier zum erstenmale, soviel ich finde, als förmliches Gewerbe. Das kommt ohne Zweifel daher, weil bis zu Anfang des achten Jahrhunderts fast Alles aus Holz gebaut wurde. Ich erinnere an die oben angeführte Stelle Ermolds, wo er sagt, dass das Elsass eichene Balken und Bretter für Paläste liefere. Erst unter Karl

[1]) Man sehe Ducange zu dem Worte. [2]) Cod. Sangall. Nro. 70, S. 250.

dem Grossen begann das Bauen aus Stein in weitern Kreisen sich zu verbreiten, weil er selbst mit seinem Beispiel voranging. Der Mönch von S. Gallen erzählt[1]), dass der Kaiser zu Aufrichtung der damals viel bewunderten Bauwerke zu Aachen Baumeister und Werkleute aus allen Ländern diesseits des Meeres gerufen habe: ad ejus fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. So unzuverlässig auch sonst dieser Schriftsteller ist, darf man ihm meines Erachtens hierin Glauben schenken. Seitdem scheint eine Bauhütte oder eine stehende Gilde von Werkleuten in Aachen, vielleicht auch in andern grössern Pfalzen geblieben zu sein. Eine alte zuverlässige Nachricht[2]) meldet nämlich, Meister aus dem Palaste hätten den Neubau von S. Gallen geleitet

aula *palatinis* perfecta est ista magistris.

Jedenfalls müssen gemeine Maurer damals wenigstens in Schwaben noch selten gewesen sein. Denn aus Versen[3]), die sich auf denselben Bau von S. Gallen beziehen, scheint hervorzugehen, dass die Mönche selbst beim Mauern Hand anlegten. Der Bau, heisst es, sei entstanden:

fasces portantibus omnes
Pauperibus monachis lapidum calcisque et arenae.

Auch auf gewöhnlichen Kammergütern liess Karl der Grosse einzelne Herrenhäuser aus Stein aufführen. In den Bruchstücken statistischer Berichte, welche die kaiserlichen Sendboten auf Karls Befehl an den Hof einsandten, wird von einer sonst unbekannten villa gemeldet[4]): repperimus in illo fisco dominico domum regalem, exterius ex lapide, et interius ex ligno bene constructam, cameras duas, solaria duo; alias casas infra curtem ex ligno factas octo. Ebenso[5]) daselbst: invenimus in Asnapio fisco dominico salam regalem ex lapide factam optime; dann weiter[5]): invenimus capellam ex lapide bene constructam; endlich[5]): invenimus in Treola fisco dominico casam dominicatam ex lapide optime factam. Später eiferten nicht nur reiche Klöster wie Corbie und

---

[1]) Gesta Karoli I, 28. Pertz II, 744. [2]) Canisius-Basnage II Pars, S. 228. [3]) Pertz I, 74 Note. [4]) Pertz leg. I, 179 Mitte. [5]) Cod. Laureshan. II, 447, Nro. 2337. [5]) Ibid. S. 178, 179 gegen unten, 180 Mitte.

S. Gallen, sondern auch bemittelte Privatleute dem kaiserlichen Beispiel nach. Unter dem 21. März 836 vergabte [1]) Wichat an das Kloster Lorsch die *steinerne* Kirche zur Dürrmenz im Enzgau, sammt einem Herrenhause mit *steinernem* Söller, das übrige von Holz: ecclesiam lapideam — mansum indominicatum cum solario lapideo et casa lignea. Oder war etwa die von Wichat gemachte Schenkung früher kaiserliches Kammergut gewesen, in welchem Falle die erwähnten Bauten von Karl dem Grossen ausgeführt sein könnten!

Capitel XVIII.

Wiederaufleben alter Cultur.

Blicken wir zurück. Gegen Ende der Regierung des grossen Karl erscheinen die fränkischen Gewerbe und zwar hauptsächlich durch den Einfluss zweier grosser Anstalten, des Königthums und des Stifts, in einem Zustande blühender Entwicklung. Sind nun einige derselben oder gar die meisten erst kurz zuvor erfunden worden? Nimmermehr! Keine Spur von Zeugnissen über einen solchen Hergang, der unmöglich verschwiegen worden sein könnte, ist auf uns gekommen; und die höchste innere Wahrscheinlichkeit spricht gegen die fragliche Annahme. Vielmehr lässt sich mit grösster Bündigkeit nachweisen, dass die fränkischen Gewerbe auf altrömischer Grundlage ruhten, und dass die Blüthe, von der ich sprach, nichts anderes als das durch eine Reihe günstiger Umstände beförderte Wiederaufleben einer früheren Cultur war. Im Jahre 337 erliess Kaiser Constantin der Grosse ein Gesetz [2]), das eine ganze Reihe höherer Handwerke aufzählt, denen Befreiung von persönlichen Staatslasten bewilligt wird. Ich bringe ohne Rücksicht auf den Text die aufgeführten Gewerbe in zwei Classen:

---

[1]) Cod. Lauresham. II, 447, Nro. 2337. [2]) Cod. theod. XIII titul. 4, lex 2. ed. Ritter V, 47.

1) architecti, tignarii, medici, lapidarii, argentarii, structores, pictores, aerarii, ferrarii, fusores, aurifices, carpentarii, vitriarii, fullones, plumbarii, polliones; 2) laquearii, albarii, mulomedici, quadratarii, barbaricarii, scasores, sculptores, diatrectarii, intestinarii, statuarii, musivarii, marmorarii, deauratores, blattiarii, tesselarii, specularii, aquae libratores, eburarii, figuli. Von selbst versteht es sich, dass dieses Gesetz, welches sich auf das ganze Reich bezog, auch für Gallien, eine der reichsten und gewerbsamsten Provinzen des römischen Occidents, gültig war. Zu diesem allgemeinen Grunde kommt noch ein besonderer. Das Gesetz ist an Maximus, den damaligen Präfecten von Gallien, gerichtet, dasselbe betrifft also Gallien vorzugsweise. Demnach kann nicht der mindeste Zweifel sein, dass in dem Lande, das anderthalbhundert Jahre später Chlodwig mit seinen Franken eroberte, die vom Gesetzgeber erwähnten Gewerbe betrieben wurden. Nun bemerke man, dass diejenigen, welche ich oben als der ersten Classe angehörig zusammenstellte, in den von mir mitgetheilten fränkischen Denkmälern der Zeit Karls des Grossen vorkommen. Ohne Frage müssen sie sich durch die Stürme merowingischer Eroberung und Herrschaft hindurch erhalten haben. Doch traten dabei einzelne Veränderungen ein. Das Gesetz Constantins unterscheidet zwischen dem tignarius (Zimmermann) und dem carpentarius (Wagner). Möglich wäre es, dass der nämliche Unterschied noch in Gregors von Tours Zeiten bestand. Wie oben gezeigt worden, berichtet er, dass der Vater Marcovefas, der Geliebten Chariberts, faber lignarius d. h. wohl Zimmermann war. Aber später fiel das Zimmerhandwerk mit der Wagnerei zusammen, die Volksrechte kennen nur den carpentarius, und noch heute hat das französische Wort charpentier, das aus dem ebengenannten lateinischen entsprang, die Bedeutung Zimmermann. Im Uebrigen erhellt aus dem zweiundvierzigsten Abschnitt des Wirthschaftscapitulars von 812, sowie aus den Bruchstücken jener statistischen Berichte, dass zur Zeit Karls des Grossen die eigenthümlichen Werkzeuge der Wagner und Zimmerleute im Brauche waren. Denn hier ist von Beilen und Aexten verschiedener Art, Bohrern, Meisseln, grossen und kleinen Hobeln und dergleichen die Rede: habeant dolaturas (Barten), secures, cuniadas (Spitzhauen), terebras, taradros, scalpros,

vel omnia utensilia, runcinas et planas [1]). Die Einfachheit des Lebens duldete die Trennung zwischen Zimmermann und Wagner nicht. Der carpentarius musste beide Geschäfte besorgen. Ebenso unterscheidet Constantins Gesetz zwischen dem architectus (Baumeister) structor (Maurer) und lapidarius (Steinmetzen), während bei den Franken diese drei Gewerbe in dem des macio zusammenflossen. Unter den polliones des Gesetzes sind Polirer, Feinschleifer zu verstehen; sie haben sich theilweise in den spatarii der Volksrechte und noch mehr in dem saminator der Klosterordnung von Corbie erhalten. Endlich das Gewerbe der plumbarii erwähnen zwar die karolingischen Urkunden nicht namentlich, aber die Sache war bekannt. Denn das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 bezeugt nicht blos den Betrieb von Bleigruben (Abschnitt 62), sondern es führt auch neben ehernen, eisernen und hölzernen Gefässen bleierne auf, Abschnitt 42: habeant vasa aerea, *plumbea*, ferrea, lignea. Es muss also auf den Kammergütern des grossen Karl Bleiarbeiter gegeben haben.

Ich komme an die zweite Classe. Dieselbe umfasst fast durchaus solche Gewerbe, welche dem Luxus der Wohnung, der Kleidung und des städtischen Lebens dienen: laquearii Verfertiger künstlicher Zimmerdecken, albarii Weisstüncher, quadratarii Arbeiter, welche Steine kunstreich behauen, barbaricarii Goldsticker und Waffenschmücker, scasores, vielleicht statt scansores Treppenbauer, sculptores Bildschnitzer, diatrectarii Edelstein- und Perlenbohrer, intestinarii Kunstschreiner, statuarii Verfertiger von Bildsäulen, musivarii Arbeiter in Mosaik, marmorarii Marmorarbeiter, deauratores Vergolder, blattiarii Purpurfärber, tessalarii Verfertiger der aus kleinen Täfelchen zusammengesetzten Fussböden, specularii Spiegelmacher, aquae libratores Brunnenmeister, eburarii Elfenbeindreher. Noch gehören hierzu die mulomedici Thierärzte und die figuli. Die Thierarznei fiel bei den Franken ohne Zweifel mit der allgemeinen Heilkunde zusammen und wird daher nicht besonders erwähnt. Jene medici der Volksrechte bearbeiteten, so gut sie konnten, Menschen und Vieh. Was die figuli betrifft, so ziehe ich aus ihrer Zusammenstellung mit so

[1]) Pertz leg. I, 178 unten.

vornehmen Gewerben den Schluss, dass nicht gemeine, sondern Kunsttöpfer gemeint sind. In der Natur der Dinge liegt es, dass es im römischen Reich auch bäurische Töpfer geben musste. Dieselben werden in einem Gesetze Valentinians I. vom Jahre 374 erwähnt[1]), welches den Dorfschmieden und Töpfern Befreiung von der Lestral- oder Gewerbesteuer bewilligt, weil sie hart von der Arbeit ihrer Hände leben und nur selbstgemachte (keine fabrikmässig verfertigten) Waaren verkaufen. Dass es im Frankenlande an solchen Töpfern nicht fehlte, erhellt aus einer Stelle der Chronik von Fuld, wo von der Töpferei als einem allbekannten Gewerbe gesprochen wird. Ende December des Jahres 881 — erzählt[2]) der Mönch — war zu Mainz ein solches Erdbeben, dass laut den Versicherungen der Töpfer irdene Geschirre aneinander stiessen und sich gegenseitig zerbrachen: Moguntiaci terrae motus factus est magnus, ita ut vasa fictilia, *sicut compositores luti fatebantur*, invicem se collidentes frangerentur. Im Uebrigen scheinen fränkische und deutsche Bauern die Vorräthe von Töpfen, welche sie für die eigene Haushaltung brauchten, oder auch als Zins an die Gutsherren abliefern mussten, nicht selten selbst verfertigt zu haben. Ich schliesse diess aus einer alten Lorscher Urkunde[3]), welche so lautet: in Frankenheim sunt hubae tres, una in dominico, et duae serviles, quae solvunt ollas. Die Kunsttöpferei dagegen ging mit den andern im Gesetze Constantins erwähnten Luxusgewerben durch die Völkerwanderung zu Grunde, weil das durch die Franken aufgefrischte und vereinfachte Völkerleben jene Werkzeuge einer verrotteten Ueppigkeit zurückstiess. Erst später und zwar im Dienste der Kirche lebten einzelne der erwähnten Kunstgewerbe wieder auf, wie die sculptores, statuarii und insbesondere die musivarii, welche letztere, wenigstens in Rom, nach den vorhandenen Denkmälern zu schliessen, nie ganz erloschen sein dürften. Im Uebrigen erhellt aus dem Gesetze Constantins, dass schon zu seiner Zeit an den meisten der Prachtgewerbe ein Wurm nagte. Er erklärt, dass er ihnen die bewilligte Befreiung von Personallasten darum gewähre, damit die Meister Musse

[1]) Cod. theod. XIII tit. I, lex 10, ed. Ritter V, 15. [2]) Pertz, script. I, 594 unten. [3]) Cod. Lauresheim. III, Nro. 3658.

hätten, in ihrem Gewerbe Fortschritte zu machen und ihre Kinder darin zu unterrichten: si quidem ediscendis artibus otium sit accommodandum, quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri, et suos filios erudire. Naturwüchsige Handwerke bedürfen solcher Krücken nicht, und wenn ein Fürst für gut findet solche Grossmuth zu üben, ist es ein Beweis, dass das Gewerbswesen kränkelt.

Das Gesetzbuch Justinians enthält[1]) ein zweites Verzeichniss von Handwerkern, die ich gleichfalls für meinen Zweck in zwei Classen eingetheilt folgen lasse: 1) medici Aerzte, valetudinarii Krankenwärter, capsarii Schreiner, qui fossam faciunt Grubenleute, architecti Baumeister, gubernatores Steuermänner, naupegi Schiffbauer, aerarii Erzarbeiter, fabri sagittarii Pfeilschäfter, ballistrarii Verfertiger von Wurfgeschütz, bucularum structores, vielleicht Helmschmücker, carpentarii Wagner, scandularii Schindelmacher, gladiatores Degenschmiede, tubarii cornuarii Verfertiger von Trompeten und Hörnern, arcuarii Bogenmacher, plumbarii Bleizieher, ferrarii Schlosser, lapidarii Steinhauer, hi qui calcem coquunt Kalkbrenner, qui silvam infindunt Holzschläger, qui carbonem caedunt ac torrent Kohlenbrenner, landi venatores Wildpretmetzger, stratores Stallmeister, polliones Feinschleifer, custodes armorum Aufseher der Zeughäuser, praeco et buccinator Herold und Trompeter; 2) mensores Messer, veterinarii Thierärzte, specularii Spiegelmacher oder Glaser, aquilices Brunnenmeister, victimarii Händler mit Opferthieren, endlich verschiedene Arten von Schreibern und Schreibmeistern: librarii qui docere possint, horreorum librarii, librarii depositorum, librarii caducorum, adjutores cornicularium. Diese Liste zählt ausser Gewerben, welche für das alltägliche bürgerliche Leben nöthig sind, hauptsächlich solche auf, die für den Kriegsbedarf arbeiten. Leicht ist es zu zeigen, dass die Franken wenn auch nicht alle von mir in die erste Classe eingetheilten Handwerker, so doch die von denselben gefertigten Waaren kannten. Verschiedene deutsche Stämme, namentlich Friesen und Franken hatten zur Zeit Karls des Grossen zahlreiche Schiffe theils für den Krieg, theils für den Handel, also auch Steuerleute und Schiffbauer. Von Bergbau und Grubenbetrieb

[1]) Digest. L. Titel 6, Nro. 6.

zeugt der zweiundsechzigste Abschnitt des Wirthschaftscapitulars. Gewöhnliche Waffen der Franken waren Helme, meist mit Büschen geziert (Ripuarisches Gesetz tit. 36, 11 helmus cum directo), Schwert mit Scheide (ibid. spata cum scogilo), Harnisch (ibid. brunia), Beinschienen (ibid. bainbergae), Schild und Lanze (ibid. scutum cum lancea), endlich Bogen und Pfeil. Zum Beweise für letztere Waffe möge das Capitular [1]) Karls des Grossen vom Jahre 813 dienen: comes praevideat, quomodo sint parati (seine Dienstleute nämlich), id est lanceam, scutum aut arcum cum duas cordas, sagittas duodecim. Auch grobes Geschütz kommt bei den Franken vor. Doch erhellt diess nicht sowohl aus dem fortdauernden Gebrauch des Wortes ballista als aus andern Gründen. Der zweite Abschnitt des siebzigsten Titels der Ripuaria besagt: „wenn einer eine Grube gräbt, oder unvorsichtig eine Falle oder eine Schleuder (ballista) legt, und ein Mensch oder ein zahmes Stück Vieh dadurch beschädigt oder getödtet wird, so hat der Schuldige das volle Wehrgeld zu zahlen." Si quis fossam vel puteum fecerit, seu pedicam vel *ballistam* incaute posuerit, et ibidem hominem vel pecus debilitaverit vel interfecerit, omni compositione — culpabilis judicetur. Beim ersten Anblick könnte man sich zu der Annahme versucht fühlen, dass die hier erwähnte Balliste dasselbe sei, was die in obiger Verordnung erwähnten ballistrarii verfertigten. Allein dem ist nicht so. Die Ballisten, welche der Jurist Justinians meint, waren ohne Zweifel die unter diesem Namen den Römern wohlbekannten groben Geschütze, während die Ripuaria deutlich auf eine Schlinge oder Schleuder oder so etwas hinweist, die einem wilden Thiere gestellt wurde. In gleichem Sinne braucht [2]) das Wort die Gothica lib. VIII, Titel 4, lex 23: si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu balistas in locis secretis etc. Gleichwohl ist gewiss, dass die Franken zur Zeit Karls des Grossen grobe Geschütze, ähnlich den römischen Ballisten, kannten, nur gaben sie denselben andere Namen. Der zehnte Abschnitt des Capitulars vom Jahre 813

[1]) Pertz leg. I, 188, Nro. 10. [2]) Walter I, 591.

befiehlt[1]): „bei der Heerfahrt soll das Kriegszeug des Königs auf Karren nachgefahren werden, ebenso haben es die Bischöfe, Grafen, Aebte und andere Grosse des Reichs zu halten. In dem Karren müssen sich befinden Mehl, Wein, Salzfleisch, andere Mundvorräthe, dann Handmühlen, Aexte, Beile, Mauerbohrer, Steinschleudern. Zum Dienste der Letzteren sollen Männer bereit sein, welche wohl aus ihnen zu schiessen verstehen. Die königlichen Stallmeister sind verbunden, der mit dem Dienste der Schleudermaschinen beauftragten Mannschaft Steine bis zu zwanzig Saumlasten zu liefern." Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, farinam, vinum, baccones, et victum abundanter, molas et dolatorias, secures, taretros[2]), *fundibulas*[2]), et illos homines, qui ex inde bene sciant jactare. Et marscalci regis adducant eis petras in saumas viginti, si opus est. Aus dem Zusammenhange erhellt klar, dass mit den Ausdrücken taretri und fundibulae nicht gewöhnliche Handbohrer und Handschleudern, sondern grosse Maschinen gemeint sind, die man gleich den römischen Widdern und Wurfgeschützen brauchte, um Mauern zu zermalmen oder Menschen massenweise niederzuschmettern.

Alle bisher erwähnten Wehren wurden nun nicht nur im fränkischen Reiche verfertigt, sondern sie bildeten auch vor den Zeiten Karls des Grossen einen der wichtigsten Ausfuhrartikel in die Fremde. Hiervon an einem andern Orte. Kein Zweifel kann daher sein, dass bei den Franken Gewerke vorhanden waren, welche den in den Digesten erwähnten ballistrarii, fabri sagittarii, bucularum structores, arcuarii entsprachen.

In Francien herrschte allgemein der Gebrauch, die Häuser mit Schindeln zu decken. Bis zum Jahre 890 bestand die Dachbedeckung S. Gallens aus diesem Stoffe[3]). Nur der Mariendom zu Aachen machte eine Ausnahme: Karl der Grosse hatte ihn mit bleiernen Ziegeln bedeckt[4]). Es muss daher bei den Franken Schindelmacher in Fülle gegeben haben, doch zweifle ich, ob es

---

[1]) Pertz leg. I, 188. [2]) Man vergleiche Ducange zu beiden Wörtern. [3]) Neugart, cod. alam. Nro. 596. [4]) Annales Einhard. ad annum 839. Pertz I, 218.

ein eigenes Handwerk war. Dieselbe Bemerkung gilt auch von den in obiger Verordnung erwähnten Geschäften der Kalk- und Kohlenbrenner, sowie der Holzfäller. Dieselben wurden von den Barschalken versehen. Wie an einem andern Orte gezeigt worden, schreibt der vierzehnte Abschnitt des ersten Titels der Bawarica vor, dass die Barschalken zu fünfzig oder zu hundert Steine und Holz zu dem Kalkofen führen und dann die fertige Waare in die Stadt abliefern sollen. Auch die altdeutsche Benennung für Kalkofen hat sich erhalten, sie lautete wie das heutige Wort Chalhofan[1]). Ferner für die Holzgerechtigkeit, die der Herr in seinen Forsten gewöhnlich dem freien Grundholden bewilligte, war dieser in der Regel verpflichtet, ein gewisses Mass Scheiterholz zu fällen und auf den Herrenhof abzuführen[2]). Das Geschäft des dem Barschalken auferlegten Holzfällen hiess in Francien drüben Caplim oder Caplinum[3]), von dem deutschen Worte kappen, abschneiden. Auch ohne die Gegenleistung von Holzgerechtigkeit verbanden zuweilen Dienstverträge den Hörigen zu Holzfuhren nach dem Herrenhofe. Ich begnüge mich eine Urkunde[4]) des Trierer Bischofs Leodanus vom Jahre 706 anzuführen, welche zugleich für die Ablieferung von Schindeln zeugt: in Pascha nobis persolvunt viginti gallinas et centum ova et viginti carradas lignorum. — Similiter in Majo, si servitio indigemus, uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno centum octoginta tegulas dant et tegunt aedes. Die Bereitung von Kohlen und der häufige Verbrauch derselben erhellt aus dem Vorhandensein so vieler Schmieden; denn Eisen kann bekanntlich ohne Kohlen nicht geschmiedet werden. Ein berühmter Wald, der schon in der ältesten Fassung des salischen Gesetzes erwähnt wird[5]), hiess Carbonaria, der Kohlenwald, und zwar ohne Frage darum, weil Kohlen in Masse dort gebrannt wurden. Auch kommt[6]) das deutsche Wort für Kohle (Cholun) schon in dem ältesten vorhandenen Glossarium vor.

Noch sind die in der Verordnung aufgeführten Verfertiger

[1]) Graff, althochdeutscher Sprachschatz I, 176. [2]) Beispiele in Menge, gesammelt von Guérard, Irminon I, 684. [3]) Ibid. II, 414 sub voce Caplim. [4]) Pardessus, diplom. II, 269. [5]) Titel 47: de filtortis. [6]) Wackernagel, Lesebuch S. 27: carbones *cholun*.

von Trompeten und Hörnern übrig. Die Franken und andere deutsche Stämme kannten den Gebrauch dieser Instrumente, sowohl für den Frieden als für den Krieg. Nach der Bawarica (Titel III, 10) ist eine Schweineherde dann eine volle und der Hirte ein rechter Schweinehirte, wenn jene wenigstens siebzig Stücke zählt, und dieser ein Horn trägt: ubi septuaginta fuerint porci et ipse pastor buccinam portaverit porcilem. Ebenso verlangt das alamannische Gesetz (Tit. 79), dass ein rechter Schweinehirte seinen abgerichteten Hund, ein Horn und einen Jungen habe: habeat canem doctum et cornu et juniorem. Der Gebrauch des Alpenhorns der Küher und Sauhirten wird in Alamannien ums Jahr 920 erwähnt und reicht ohne Zweifel in die ältesten Zeiten hinauf. „Die Hofmaier des Klosters S. Gallen", erzählt [1]) Ekkehard, „fingen an Schilde und glänzende Waffen zu tragen, das Alpenhorn anders zu blasen als die Bauern, Jagdhunde zu halten" u. s. w.: majores locorum — scuta et arma polita gestare incoeperant, *tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant.* Von selbst versteht es sich, dass die Heere der Franken, so gut wie die der Perser, Juden, Griechen und Römer und anderer tapferer Nationen, unter dem Geschmetter der Trompeten auf den Feind losstürzten. In deutschen Sprachdenkmälern des achten Jahrhunderts und der nächstfolgenden Zeiten geschieht der Trumba (Trompete), der Heritrumba (Heertrummete), der Horntrumba, des Trumbari. Heritrumpo (des Trompeters, Heertrompeters) [2]) vielfache Erwähnung. Weiter geht aus einem Zeugnisse des ebengenannten Ekkehard hervor, dass die Schildwachen unter Trompetenschall abgewechselt wurden. Er berichtet [3]): „der im Jahre 914 von seinen Feinden gefangene Bischof Salomo von Constanz habe während der ersten Nacht nicht schlafen können, weil die Trompetenstösse und das Anrufen der Wachen ihn störten"; quietam noctem agere poterat, nisi quod tubarum clangores et vigilum aegre passus est clamores. Kann man nun zweifeln, dass fränkische oder deutsche Arbeiter diese so häufig gebrauchten Instrumente selbst zubereiteten? Ich finde ziemlich deutliche Spuren, dass nicht blos Hörner und Heer-

[1]) De casibus S. Galli cap. 3. Pertz II, 103. [2]) Graff, Sprachschatz, V, 532. ([3]) Ibid. S. 86.

trompeten, sondern auch Saiteninstrumente um die Mitte des achten Jahrhunderts im fränkischen Reich verfertigt worden sein müssen. In der Sammlung Cassiodors ist ein Brief[1]), aus welchem wir erfahren, dass der ostgothische König Theoderich dem Gründer des fränkischen Reichs Chlodwig einen in seiner Kunst wohl erfahrenen Zitherspieler zum Geschenke schickte: citharoedum arte sua doctum. Leute, welche die Zither zu spielen, und wohl noch mehr solche, welche Zithern zu verfertigen verstanden, mögen während der Stürme fränkischer Eroberung in Gallien selten geworden sein. Im achten Jahrhundert war es anders. Der mehrfach erwähnte englische Abt Cutberht schreibt[2]) um 760 an den Erzbischof von Mainz, Lull: ich wünsche einen Zitherspieler zu bekommen, welcher auf dem Saiteninstrument, das man bei uns Rotta nennt, zu spielen versteht, denn ich besitze zwar eine Zither, aber keinen Künstler. Wenn es dir nicht zu beschwerlich fällt, so schicke mir einen kundigen Spieler: delectat me quoque citharistam habere, qui possit citharisare in cithara, quam nos appellamus rotta, quia citharam habeo et artificem non habeo. Si grave non sit, et istum quoque meae dispositioni mitte. Ich beurtheile diese Stelle aus folgendem Gesichtspunkte: wenn in einem Lande zwar eine Zither vorhanden ist, aber keine Zitherspieler, so muss man den Schluss ziehen, dass die fragliche Zither eine aus dem Ausland eingeführte Waare war. Wenn dagegen ein Engländer von einem Deutschen Zitherspieler verlangt, so ist klar, dass der Verlangende voraussetzt, in der Heimath des andern gebe es Zitherspieler und Zithern genug, und die Verfertigung der letztern sei ein wohlbekanntes Gewerbe. Demnach kann es um die Mitte des achten Jahrhunderts im fränkischen Reiche an Instrumentenmachern nicht gefehlt haben. Dieser Schluss wird durch einige andere Zeugnisse bestätigt. Nicht nur meldet[3]) Ekkehard, dass der S. Galler Mönch Totilo ein geschickter Zitherspieler war, nicht nur beschreibt er die 7saitige Lyra, welche auf Latein psalterium, zu Deutsch Rotta genannt wurde, als ein gewöhnliches wohlbekanntes Saitenspiel, sondern wir erfahren[4]) auch

[1]) II, 41. [2]) Bonifacii epistolae ed. Würdtwein S. 311. [3]) De casibus S. Galli, Pertz II, 101. [4]) Ibid. Note 39.

aus einem Briefe, den der Reichenauer Mönch Ermenrich um die Mitte des neunten Jahrhunderts schrieb, dass damals arme Leute, Bänkelsänger, Possenreisser, wandernde Slaven häufig mit der Zither durch Städte und Dörfer zogen, und dazu sangen oder tanzten: tu psalterium arripe, puto non alicujus mimi ante januam stantis, sed neque Slavi saltantis. Diese Thatsache nöthigt zu der Annahme, dass im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts nicht nur Blas-, sondern auch Saiteninstrumente auf verschiedenen Punkten des fränkischen Reichs für den Kauf verfertigt worden sind. Noch mehr: bereits im neunten Jahrhundert verstanden deutsche Meister weit künstlichere Musikwerke zu erbauen. Im Jahre 757 beschenkte der byzantinische Kaiser Constantin Kopronymos den Frankenkönig Pipin mit einer Orgel, welche allem Anschein nach die erste war, die nach Francien kam. Denn sie erregte so grosses Aufsehen, dass alle älteren fränkischen Chronisten von ihr sprechen [1]). 30 bis 40 Jahre später übersandte Constantin V., der von 780—797 auf dem Throne zu Constantinopel sass, an Karl den Grossen ein noch viel vollkommeneres Orgelwerk, dessen Wirkung der Mönch von S. Gallen mit den Worten schildert [2]): „ehernen Röhren, die durch lederne Blasebälge gefüllt wurden, entströmten Töne, an Majestät dem Rollen des Donners, an Lieblichkeit dem Spiele der Leyer vergleichbar.“ Während die Franken unter Pipin durch das Geschenk des Byzantiners die erste Orgel kennen lernten, war in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Spiel und allem Anschein nach auch Bau derselben den Italienern wohlbekannt. Denn der Mönch von Angoulême berichtet [3]), dass italienische Meister, welche Karl aus Rom berief, um den fränkischen Kirchengesang zu verbessern, auch im Spiele der Orgel Unterricht ertheilten. Allein während der Stürme des neunten Jahrhunderts scheint diese Kunst jenseits der Alpen verfallen zu sein. Ein Brief Papsts Johann VIII. (872—882) ist auf uns gekommen, in welchem er den deutschen Bischof Hanno von Freising um Uebersendung einer guten Orgel und eines geschickten Orgelspielers bittet. Der Papst muss also

[1]) Pertz I, 11. 28. 29. 74. 140. 141. [2]) II, 7. Pertz II, 75 oben. [3]) Pertz I, 171 verglichen mit Cenni cod. carol. I, 525 epist. 98.

gewusst haben, dass es im Freisinger Hochstift (wahrscheinlich in irgend einem Kloster) Orgelbauer gab. Nun leuchtet von selbst ein, dass in einem Lande, wo Orgeln gebaut werden, die Verfertigung einfacher Tonwerke längst üblich sein muss. Der Orgelbau ist die Vollendung der musikalischen Gewerbe.

Man sieht, alle in der oben mitgetheilten Stelle des Justinianeischen Gesetzbuchs erwähnten Handwerke, die ich in die erste Classe setzte, haben sich im fränkischen Reiche als Ueberbleibsel römischer Cultur, obwohl theilweise in veränderter Gestalt und mit andern Gewerben verschmolzen, erhalten. Diejenigen dagegen, welche ich der zweiten Classe zutheilte, verschwanden mit dem Untergang römisch-byzantinischer Ueppigkeit, römischer Verwaltung, welche eine Masse Schreiber für ihren Dienst verwandte, und römischen Heidenthums.

Doch nicht blos die Einzelhandwerke der Franken, auch jene grossen Webereien und Färbereien, die unter dem Namen Weiberwerkstätten von vielen zusammengesperrten Arbeiterinnen auf den Kammergütern betrieben wurden, waren Schösslinge aus römischer Wurzel. Die späteren Kaiser Roms unterhielten ausgedehnte Werkstätten, in welchen ausnahmsweise Männer, hauptsächlich aber Weiber und zwar meist zur Strafe für begangene Verbrechen allerlei Stoffe weben und zubereiten mussten[1]). Diese Anstalten hiessen Gynaecea, ihre vom Kaiser ernannten Vorsteher hatten den Titel procuratores. In keiner Provinz des römischen Reiches gab es so viele als in Gallien, offenbar weil es die gewerbereichste von allen war. Unter den fünfzehn procuratores gynaeceorum, welche die sogenannte notitia occidentis erwähnt, gehören fast die Hälfte, nämlich sieben, dem Lande an[2]), das nachher die Merowinger beherrschten. Dieselben hatten ihren Sitz in den Städten Arles, Lyon, Rheims, Tournay, Trier, Metz und Anhelae, welcher letztere Name verschrieben zu sein scheint. Wer wollte in Abrede ziehen, dass die Gynaecea der Volksrechte und der Capitulare theils Nachahmungen, theils Abkömmlinge dieser römischen Gynaeceen sind!!

[1]) Baluzii miscell. ed. Mansi I, 402, b unten. [2]) Die Beweise gesammelt von Ducange sub voce gynaeceum und Guérard, Irminon I, 617 flg.

Der Satz: Die Gewerbe seien unter Karl dem Grossen aufgeblüht, muss im Angesichte der Thatsachen, die ich beibrachte, näher dahin bestimmt werden: dieselben hätten sich von den grossen Theils unbekannten Punkten aus, wo sie seit den Zeiten römischer Herrschaft fortbestanden, über das ganze karolingische Reich verbreitet.

Capitel XIX.

Verbreitung der Gewerbe. Die Arbeiter.

Wie erfolgte nun die Verbreitung? Hauptsächlich auf zwei Wegen. Das herrschende Haus erwarb durch die glücklichen Waffen Karl Martels und seiner Nachfolger in allen Provinzen, namentlich den deutschen, eine Masse Kammergüter, auf welchen nun Karl der Grosse und vielleicht auch schon sein Vater Pipin in der oben beschriebenen Weise jene Werkstätten einzurichten gebot. So streng und gemessen der Befehl war, wurde er zwar an den meisten Orten, doch nicht überall vollstreckt. In den mehrfach angeführten Bruchstücken statistischer Berichte heisst es[1]) z. B. von dem Kammergute auf der Insel Staffelsee, die im Augsburger Hochstift liegt: est ibi genitium (gynaeceum), in quo sunt feminae viginti quatuor, in quo repperimus sarciles (Stücke Wollenzeug) quinque, cum fasciolis quatuor et camisiles (Stücke Leinwand) quinque. Ebenso[2]) von einem unbekannten Gute: invenimus in illo fisco dominico — curticulam interclusam cum tunimo (mit einem Zaune) strenue munitam, infra cameras duas cum totidem pisilibus, mansiones feminarum tres. Dagegen[3]) von dem Kammerorte Asnapium, dessen Lage nicht näher bestimmt werden kann: ministeriales non invenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum neque in reliquis obsequiis. So entstanden in allen Theilen des grossen Reiches Gewerbe und Werk-

[1]) Pertz leg. I, 177 oben. [2]) Ibid. S. 179 unten. [3]) Ibid. gegen oben.

stätten. Vielleicht noch mehr als die Krone wirkten für den gleichen Zweck das Kloster und das Bisthum. Die Aebte setzten eine Ehre darein, in der allgemeinen Bewegung, welche den Aufschwung der Gewerbe beförderte, nicht zurückzubleiben, und in ihren Mauern ebenso geschickte Handwerker zu besitzen als die reichen und blühenden Klöster Corbie, S. Gallen, Saint-Denis, S. Germain-aux-près. Wir besitzen einen Brief[1]), den um die Mitte des neunten Jahrhunderts der gelehrte und feingebildete Abt Lupus von Ferrières an den Abt Ludwig von Saint-Denis schrieb, welcher ein naher Verwandter des kaiserlichen Hauses war. In demselben heisst es unter Anderem: „ich ersuche Eure Grossmuth zu gestatten, dass zwei meiner Klosterhörigen von Euren Schmieden, deren Vortrefflichkeit durch den Ruf weit und breit verkündigt wird, in der Kunst, Gold und Silber zu bearbeiten, unterrichtet werden mögen. Ihr werdet, wenn Ihr diess erlaubt, mir und meinen Nachbarn einen grossen Dienst erweisen." Ceterum vestram opinatissimam flagito liberalitatem, ut duos nostros famulos a vestris fabris, quos peritissimos vos habere longe lateque fama vulgavit, auri et argenti operibus erudiri jubeatis, vestro beneficio nobis et vicinis nostris plurimum profuturos. Wie der Ruf irgend eines ausgezeichneten Lehrers junge Kleriker aus allen Theilen des Reichs nach berühmten Stiftsschulen, z. B. nach der Alcuins zu Tours lockte, so strömten Handwerker nach gefeierten Klosterwerkstätten zusammen, um etwas Tüchtiges zu lernen. Ich habe oben nachgewiesen, dass im Palaste zu Aachen eine Bauhütte, wahrscheinlich die erste und älteste des Reichs, errichtet worden sein muss. Diesem Beispiele eiferten Erzbischöfe und Bischöfe nach. In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts besass der Metropolit von Salzburg eine solche Bauhütte, und verschickte deren Mannschaft nach fernen Orten seines sehr ausgedehnten Sprengels, um Kirchen aufzuführen. Der unbekannte Mönch, welcher um 810 einen höchst wichtigen Bericht über Bekehrung der Slaven in Krain und Kärnthen verfasste, erzählt[2]): Erzbischof Liutprand (der von 836

[1]) Lupi Ferrariensis opera ed. Baluzius. Paris, 1664. S. 46. Nro. 22.
[2]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 16.

bis 859 den Salzburger Stuhl einnahm), habe auf Bitten des Slavenfürsten Priwina Steinmetzen-, Maler-, Schmiede- und Zimmermeister aus Salzburg abgesendet, um in der Stadt Priwina's (Moosburg) eine Kirche zu erbauen: postmodum vero roganti Priwinae misit Liupramnus archiepiscopus *magistros* de Salzburg muratores et pictores, fabros et lignarios, qui infra civitatem Priwinae honorabilem ecclesiam construxerunt. Man bemerke das Wort magistri; dasselbe schliesst den Nebenbegriff einer ehrenvollen, bevorzugten Stellung in sich, und verbietet an Hörigkeit, Sklaverei der betreffenden Werkleute zu denken. Diess führt mich zu Beantwortung einer wichtigen, aber schwierigen, Frage. Waren die Handwerker, die in den Werkstätten des Kaisers und der geistlichen Stifte ihre gewerbliche Ausbildung erlangten, oder dorthin geschickt wurden, um sich weiter zu vervollkommnen, durchaus Hörige, oder gab es auch Freie unter ihnen? Die zwei Arbeiter, welche Abt Lupus in die Werkstätten von St. Denis sandte, werden als famuli, d. h. als Hörige des Klosters Ferrières bezeichnet, desgleichen nennt der Verfasser des Buchs von den Thaten Karls des Grossen den Glasbrenner Stracholf einen Sklaven des heiligen Gallus, servum S. Galli. Schwieriger ist dagegen den Stand der im Wirthschaftscapitular erwähnten Handwerker zu bestimmen. Nicht blos Hörige sassen auf den Kammergütern, sondern auch viele Freie. Im vierten Abschnitte heisst es: hörige Insassen sollen wegen Vergehen mit Schlägen gezüchtigt, Franken dagegen nach dem Gesetze gebüsst werden: pro fauda vero nostra familia vapuletur, Franci autem qui in fiscis aut villis nostris commanent, quidquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant. Ebendaselbst Abschnitt 52: volumus ut judices de fiscalis(inis) vel *servis* nostris, sive de *ingenuis*, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, reddere faciant justitiam. Ist nun nicht anzunehmen, dass einzelne der freien Ansiedler gegen Lehen oder Gütergenuss in den Werkstätten arbeiteten. Meines Erachtens muss man diese Frage aus zwei Gründen bejahen. Erstens werden die Pferdehirten zwar Abschnitt 10 mit dem allgemeinen Namen ministeriales belegt, unter welchem das Wirthschaftscapitular sämmtliche Dienstleute, Freie wie Unfreie, (Abschnitt 45) be-

greift, jedoch nicht ausdrücklich den im fünfundvierzigsten Abschnitt aufgeführten Handwerkern beigezählt. Allein die älteren Volksrechte stellen, wie wir wissen, die Hirten den Gewerbssklaven gleich. Nun erwähnt der fünfzigste Abschnitt neben hörigen Fohlenwärtern auch *freie*, und zwar in der Art, dass die einen wie die andern vom Ertrage der Gütchen oder den Lehen leben, welche ihnen der Kaiser angewiesen hat: unusquisque judex praevideat, quanti poledri in uno stabulo stare debeant, et quanti poledrarii cum ipsis esse possint. Et ipsi poledrarii, *qui liberi sunt* et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter et fiscalini, qui mansos habuerint, inde vivant, et qui hoc non habuerint, de dominica (aus dem herrschaftlichen Eigenthum) accipiant provendam (praebendam, so viel als beneficium d. h. Lehen). So gut es freie Hirten auf den Kammergütern gab, konnte es, sollte man meinen, auch freie Handwerker geben. Dem war wirklich so. Der fünfundvierzigste Abschnitt nimmt den Brauer (sicerator) ausdrücklich in die Liste der kaiserlichen Gewerbsleute auf. Nun heisst es im einundsechzigsten Abschnitt: jeder Richter soll, so oft die Reihe des Dienstes an ihm ist, Malz nach Hof abliefern, zugleich mit dem Malz hat er Meister zu schicken, welche daselbst gutes Bier zu brauen verstehen: unusquisque judex, quando servierit, suos bracios ad palatium ducere faciat, et simul veniant *magistri*, qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant. Ich komme auf die oben über den Sinn des Wortes magister gemachte Bemerkung zurück. Kein gemeiner Arbeiter, sondern nur ein bevorzugter, ein Freier, oder *Freigelassener* und nun zur Aufsicht über Andere Bestellter, kann gemeint sein. Wenden wir uns zu der Wirthschaftsordnung von Corbie. Gleich zu Eingang derselben schreibt Abt Adalard vor [1]), dass stets im Kloster 150 mit bestimmter Lehenbesoldung ausgestattete Dienstleute (provendarii) sein sollen. Die Gesammtzahl der 150 umfasst drei Classen: 1) Kleriker und Novizen, pulsantes atque alios clericos; 2) Matricularier, d. h. solche, welche in die Almosenlisten des Klosters eingeschrieben sind; 3) Laien, laici. Letzterer Classe, oder vielmehr beiden letzteren Classen, gehören

[1]) Guérard, Irminon II, 306.

die früher erwähnten Handwerker des Klosters an. Adalard befiehlt, den Kreis der 150 geschlossen zu erhalten, so dass keiner mehr oder keiner weniger in denselben aufgenommen werden dürfe. Zwar kann eine grössere Zahl solcher, die später in den geschlossenen Kreis der 150 eintreten mögen, vorhanden sein. Aber diese Ueberzähligen müssen abgesondert bleiben. Erst wenn einer der 150 stirbt, rückt einer der Ueberzähligen an die Stelle des Verstorbenen ein, so dass die Zahl der 150 stets dieselbe ist. Für die Aufnahme eines Ueberzähligen in den Kreis der 150 braucht nun der Text die Worte: restituere und liberare. Ich setze die ganze Stelle her: isti sunt provendarii, qui omni tempore aequaliter et pleniter in nostris diebus esse debent, et si unus ex iis mortuus fuerit, statim alter restituendus est, ut ille numerus semper sit plenus et nullus amplius in illo numero addatur. Et quamvis modo sint alii clerici superflui, sicut est Savaricus et aliquanti alii ad illam cellam, vel laici aliqui sicut sunt ibi ad ipsam cellam et sicut sunt illi Winedi et Gerola et Bruningus Saxo vel germanus Biturati, vel si alii adhuc mittantur clerici vel laici, non tamen ad illum numerum CL adjungendi sunt, sed semper separatim habendi et tunc liberandi sunt (nämlich dann, wenn eine Stelle unter den 150 durch Tod erledigt worden ist), secundum quod tunc temporis ille, qui praeest eis, singulis dare jusserit (Eintritt in den Kreis der 150 oder in die Präbende und Befreiung fällt zusammen, die Grösse und Bedeutung der Präbende aber ist verschieden, sie hängt davon ab, wie viel der Gutsverwalter jedem Eingetretenen für seinen täglichen Unterhalt anweist). Isti vero CL uno semper tenore in nostris diebus liberandi sunt, sicut hodie per singulas officinas liberantur, alii sic, alii vero sic, quod ideo hic scribere necesse non fuit, quia ex usu quotidiano tam dantibus quam accipientibus notissimum est, et ipsi ministeriales (die Vorsteher, welche die Aufsicht über die Praebendarii führen) habent inde singuli suos breves, id est camararius, cellarius et senescalcus. Jeder, der in den geschlossenen Kreis der 150 aufgenommen wird, erhält eine lebenslängliche Präbende oder Besoldung, die ihm sorgenlosen, in gewisser Art unabhängigen, Unterhalt verschafft. Die Präbenden selbst sind verschieden, der Eine bekommt mehr, der Andere weniger, Jeder

ohne Zweifel nach dem Masse und Werthe der Dienste, die er dem Kloster leistet. Alle Präbendarien sind nämlich Dienstleute, und zwar dem grösseren Theil nach Handwerker. Wenn man die in den nächsten Sätzen des Textes aufgezählten praebendarii zusammenrechnet, kommen 148 oder genauer 149 heraus, sodass nur eine Nummer fehlt, die durch irgend einen Verstoss der Abschreiber ausgefallen sein dürfte. Weiter stellt Adalards Wirthschaftsordnung den Eintritt in den Kreis der 150 deutlich als eine Befreiung hin: liberandi sunt, liberantur. Nun ist an sich klar, dass der Erhöhung dessen, welcher befreit wird, irgend ein Zustand der Unfreiheit vorangegangen sein muss.

Worin bestand nun dieselbe? Der Gedanke liegt nahe, anzunehmen, dass diejenigen, welche in die Classe der 150 einrückten, vor ihrer Aufnahme Hörige gewesen und durch die Aufnahme Freigelassene geworden seien. Aber diese Deutung ist aus einem entscheidenden Grunde unzulässig. Nicht nur unter den 150, sondern auch unter den Ueberzähligen, welche die Aufnahme und folglich die Befreiung noch nicht erlangt hatten, befanden sich laut dem Texte Kleriker. Das Klerikat aber setzt den Empfang der Weihe voraus, der Weihe hinwiederum musste, laut dem von Ludwig dem Frommen im Jahre 817 erlassenen Reichsgesetze, bei allen solchen geistlichen Bewerbern, die ihrer Geburt nach Hörige waren, die Freilassung vorangehen. Undenkbar ist es, dass Abt Adalard in seiner 822 verfassten Wirthschaftsordnung dieses sehr förmliche Gesetz missachtet haben sollte. Gleichwohl erlangten die unter die Zahl der praebendarii aufgenommenen Kleriker die liberatio, von welcher die Rede ist, erst nach erfolgtem Eintritt. Das Wort muss demnach anders gedeutet werden. Sämmtliche Präbendarii erscheinen als Geschäftsleute, denen ein besonderer Beruf angewiesen ist. Von den 7 Klerikern, welche dem Kreise angehörten, hatten 2 den Dienst im Vorrathshause, 1 in der Waschküche, 1 im Hofe des Abts, 3 im Krankenhaus, die Laien aber — 130 an der Zahl — waren Handwerker, Schneider, Schuster, Gerber, Walker, Goldarbeiter, Schildmacher, Giesser, Feinschleifer, Wagner, Maurer, Aerzte, Müller, Fischer, Gärtner, Hirten u. s. w. Jeder Dienst und jedes Gewerbe muss erst gelernt werden. Ehe einer die Obliegenheiten des Krankenwärters, des Vorstehers der

Waschanstalten eines grossen Klosters besorgen, oder ein förmliches Gewerbe als Meister treiben kann, muss er erst Lehrling und Geselle gewesen sein, zwei untergeordnete Stufen, von welchen sich, wie ich an einem andern Orte nachwies, in den Volksrechten deutliche Spuren vorfinden. Der Stand eines Lehrlings und theilweise auch der eines Gesellen zog bis zu den Zeiten der Aufhebung des Zunftwesens herab ein hartes Verhältniss der Unterwürfigkeit gegen den Meister, ja einer gewissen Knechtschaft und niedriger Dienstleistungen nach sich, das bis in die ersten Anfänge des gewerblichen Lebens hinaufreichen muss. Auf dieses Verhältniss hat man meines Erachtens die liberatio zu beziehen. Wer in den Kreis der 150 Präbendarien des Klosters Corbie aufgenommen ward, erhielt erstens eine Besoldung, die seine Zukunft sicherte und ihm eine gewisse Selbständigkeit verlieh, zweitens erlangte er durch die Aufnahme das Recht als Meister, die Befreiung von allen jenen niedrigen Verrichtungen, und er stand von nun an unter keinem Genossen seines Gewerbes mehr, sondern konnte jetzt selbst Lehrlinge und Gesellen annehmen. Endlich für diejenigen, welche von Haus aus Hörige waren, schloss das erlangte Meisterrecht zugleich die Freilassung in sich, denn sowohl die Natur der Sache, als die Bedeutung des Wortes liberatio, nöthigt den Begriff in dieser Weise zu ergänzen.

Ich will noch aus einigen andern Urkunden darthun, dass praebenda im neunten Jahrhundert sehr häufig den herrschaftlichen oder klösterlichen Handwerksmeistern gereichten Lehnsold bezeichnet, dass Handwerker, welche solchen Sold empfingen, praebendarii genannt wurden, endlich dass das Wort magister, in gewerblichem Sinne gebraucht, den Nebenbegriff der Freiheit und der Herrschaft über andere untergeordnete Arbeiter in sich schloss. Durch Urkunde[1]) vom August 832 bestätigte Kaiser Ludwig der Fromme einen zwischen dem Abt von S. Denis und seinen Mönchen abgeschlossenen Gütertheilungsvertrag, kraft dessen letztere zu ihrem eigenen Unterhalt und um Gastfreundschaft gegen Fremde, welche sie besuchen würden, üben zu können, alljährlich ausser vielen andern Boden- oder Kunsterzeugnissen 2100 Malter Weizen, und

[1]) Bouquet VI, 579.

zu Besoldung ihrer Dienstleute 900 Malter Roggen erhalten sollten: quapropter statuimus atque jubemus, — ut dentur eis (monachis) annis singulis de tritico puro ad eorum et hospitum in refectorium veniêntium opus modia duo millia centum, ad *praebendam famulorum illis servientium* de sigale modia nongenta. Die Ausgaben der Mönchsgemeinde zerfallen hier in zwei Hauptposten, solche, welche für den Unterhalt der Brüder und ihrer Gäste, und solche, welche zu Besoldung der Dienstleute nöthig sind. In die Augen springt, dass keine Sklaven — denn diese erhielten keine Besoldung — sondern nur Handwerker gemeint sein können. Die gleiche Eintheilung der Ausgabeposten blieb auch in einem zweiten Vertrag, der den ersten sonst in manchen Punkten abänderte, und von Karl dem Kahlen mittelst Urkunde[1]) vom Jahre 832 gutgeheissen ward. Die Mönche bekamen nun statt der für ihren Unterhalt nöthigen Naturallieferungen und statt des zu Besoldung der Dienstleute früher ausgesetzten Roggens eine Reihe Dörfer zur Nutzniessung: praedictas autem villas acceperunt memorati fratres pro segalae modiis mille trecentis *ad praebendas* famulorum sibi servientium. Noch deutlicher ist eine Urkunde aus dem zwölften Jahrhundert, welche im Uebrigen den Beweis liefert, dass die fraglichen Verhältnisse sich im Laufe von drei Jahrhunderten nicht geändert hatten. Im October 1163 schloss Bischof Heinrich von Toul mit dem Abte Johann einen Vertrag[2]) ab, welcher bestimmte, dass der bischöfliche Archidiakon die kirchliche Gerichtsbarkeit über eine Dorfgemeinde, deren Gutsherr Abt Johann war, haben sollte, doch mit Ausnahme der Ministerialen, nämlich des Maiers, Schulzen und Scabinen, so wie der vom Kloster belehnten Handwerksleute, welche unter der geistlichen Aufsicht des Abts zu bleiben hätten: archidiaconus et archipresbyter ecclesiasticam justitiam super parochianos exerceant, praeter ministeriales, scilicet villicum, decanum, scabinionem *et famulos ecclesiae feodatos et praebendarios quotidiana ab ecclesia sumentes stipendia*, a quibus si forte in causa animae in aliquo fuerit erratum, praesenti abbati et futuris dimittimus corrigendum. Diese Urkunde stimmt bis aufs Wort mit dem Wirthschaftscapitular Karls des

[1]) Bouquet VIII, 578. [2]) Baluzii capit. II, 560.

Grossen überein. Letzteres braucht von den Arbeitern der kaiserlichen Werkstätten unzweifelhaft den Ausdruck provendarii, welcher eine verdorbene Form für praebendarii ist. Man vergleiche den einunddreissigsten Abschnitt, wo es heisst: die kaiserlichen Amtleute sollen das, was jährlich an die provendarii und die Weiberwerkstätten abgeliefert werden müsse, sorgfältig aussondern: ut hoc, quod ad provendarios vel genitias dare debent, uno quoque anno separare faciant. Die Zusammenstellung mit genitiae bürgt dafür, dass die im fünfundvierzigsten Abschnitt aufgezählten Gewerbleute gemeint sind. Gleich obiger Urkunde zählt das Wirthschaftscapitular den major oder villicus und den decanus zu den Vorstehern des Dorfs und befasst alle zusammen, Vorsteher wie mit Lehen ausgestattete Werkleute, unter dem gemeinschaftlichen Namen ministeriales (Abschnitt 10 und 45).

Noch habe ich den Begriff des Wortes magister zu erläutern. Bereits wurde bemerkt, dass der einundsechzigste Abschnitt des Wirthschaftscapitulars Brauer, welche von den Kammergütern nach Hof geschickt werden, um dort Bier zu bereiten, magistri nennt. Im Allgemeinen heisst es von den magistri, Abschnitt 29: „wenn einer unserer Hörigen auswärts gerichtliche Händel hat, soll der Meister ihm mit allem Nachdruck beistehen, dass er zu seinem Rechte gelange. Und wenn der Meister diess auch nicht vermag, soll er doch nicht dulden, dass der Hörige die Sache selbst betreibe, sondern der Meister hat darüber an Uns zu berichten.“ Si habuerit servus noster forinsecus justitias ad quaerendum, magister ejus cum omni intentione concertet pro ejus justitia. Et si aliquo loco minime eum accipere valuerit, tamen ipso servo nostro pro hoc fatigare non permittat, sed magister ejus per semetipsum aut suum missum hoc nobis notum facere studeat. Weiter Abschnitt 57: „Wenn einer aus der Zahl unserer Hörigen uns etwas in unserer Sache über den Meister sagen will, darf der Meister einem Solchen die Reise zu uns nicht verbieten.“ Si aliquis ex servis nostris super magistrum suum nobis de causa nostra aliquid vellet dicere, vias ei ad nos veniendi non contradicat. Der folgende Satz besagt: erfährt der Richter, dass seine Untergebenen über ihn bei Hofe klagen wollen, so soll er erst Bericht an den Kaiser erstatten, damit dieser nicht durch unnöthige

Beschwerden belästigt werde, sondern entscheiden möge, ob der Kläger sogleich oder erst gelegentlich vorzulassen sei. Et si judex cognoverit, quod juniores illius adversus eum ad palatium proclamando venire velint, tunc ipse judex contra eos rationes deducendi ad palatium venire faciat, qualiter eorum proclamatio in auribus nostris fastidium non generet; et sic volumus cognoscere, utrum ex necessitate an ex occasione veniant. Das Verhältniss zwischen dem magister und seinen servi kann nicht so weit gefasst werden, dass auch der judex und seine juniores, welchen letztern Ausdruck der Text im achtundfünfzigsten Abschnitt durch die Worte juniores judicum id est majores et decani vel cellerarii genauer bestimmt, darunter begriffen werden dürften. Denn der zweite Absatz des siebenundfünfzigsten Abschnitts schreibt ja dem Amtmann gegenüber seinen junioribus ein ganz anderes Verfahren vor als dem Meister. Dagegen sehe ich keinen Grund, welcher hinderte, die juniores und ihre Untergebenen herbeizuziehen. In einer Stelle der Klosterordnung von Corbie wird der Altpförtner magister des Spitalmeisters genannt [1]): ipse hospitalarius et magister ejus senior portarius, ein Verhältniss, das so ziemlich dem des cellerarius, decanus major zu ihren Dienstleuten entspricht. Jedenfalls aber und vorzugsweise sind die Worte magister et servi ejus vom Handwerksmeister und den ihm zugeordneten Handwerkshörigen zu verstehen, denn im ganzen Wirthschaftscapitular wird magister *ausdrücklich* nur auf den Brauer angewendet. In allen angeführten Stellen nimmt der magister eine gebietende, vormundschaftliche Stellung zu seinen Untergebenen ein. Er muss nothwendig ein Freier oder ein Freigelassener sein. Weiteres Licht verbreitet eine Stelle [2]) aus der Capitulariensammlung des Ansegis, Buch IV, 30: „weigern sich Hörige der Kirche, der Grafen und anderer Vasallen der Krone, vollwichtige Pfennige anzunehmen, so empfängt jeder, der dessen überwiesen ist, sechzig Stockstreiche. Unterlässt es dagegen der freie Kirchenvogt, oder der Meister solcher Hörigen, die Schuldigen auf geschehene Vorladung vor das Gericht des Grafen oder des Sendboten zu stellen, so muss ein solcher Kirchenvogt oder Meister den Königsbann von 60 Schil-

[1]) Guérard, Irminon II, 309 Mitte. [2]) Pertz leg. I, 316.

lingen zahlen.“ Si servi ecclesiastici aut comitum aut vasallorum nostrorum hoc facere praesumserint, sexaginta ictibus vapulent; aut si magister eorum vel advocatus, *qui liber est*, eos vel comiti vel misso nostro jussus praesentare noluerit, praedictum bannum, sexaginta solidos, componat. Der Advokat oder Kirchenvogt ist ein wohlbekannter Beamter, er übt die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Kirche, und vertritt dasselbe namentlich vor dem Mallus des Grafen, aber was besagt der neben ihm genannte magister? Kaum kann jemand anders gemeint sein als der Vorsteher der Werkstätten, in welchen die Handwerkssklaven arbeiten. Diese Meister waren also in der Regel Freie.

Capitel XX.

Das Handwerk führt zur Freiheit.

Schliessen wir ab. Aufs klarste erhellt aus den angeführten Denkmälern, dass unter Karl dem Grossen das Handwerk in seinen höheren Stufen *zu ehrenvollem Brode und zur Freiheit* führte.

Ursprünglich waren Gewerbe bei den Deutschen nur durch Sklaven betrieben worden, Freie hielten sich ferne vom Handwerk, weil demselben der Makel sklavischen Wesens anklebte. Seit es aber Brod verlieh und sich mit der Freiheit vertrug, fiel dieser Grund weg. Verschiedene Ursachen, die ich anderwärts entwickelt habe, hatten eine Masse kleiner Freien in Armuth und Dürftigkeit gestürzt. Um sich und ihre Familie fortzubringen, suchten sie Pachtungen, gingen Barschalkenverträge ein, bewarben sich um Lehen und kleine Dienste bei der Krone oder grösseren Herren, wie die eines Maiers, Försters, Fohlenwärters, Kellermeisters, Zöllners, Schulzen. Man vergleiche den zehnten Abschnitt des Wirthschaftscapitulars vom Jahre 812: majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales. Dasselbe Capitular beschreibt, Abschnitt 26,

die Obliegenheiten des Maiers ziemlich genau: „Ein Maier soll nicht mehr unter sich haben, als was er in einem Tage umgehen und übersehen kann“: majores amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint. Der Maier ist ein landwirthschaftlicher Aufseher, der die hörigen Bauern so vieler Aecker oder Wiesen überwacht, als er in einem Tage zu umwandern im Stande ist. Gewiss ein kleines Amt, und doch rissen sich manchmal reichere Freie um dasselbe. Karl der Grosse missbilligt diess, und gebietet nur kleine Freie zu den Stellen von Maiern zu befördern, weil sie treuer seien. Daselbst Abschnitt 60: nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint. Muss man unter solchen Umständen nicht vermuthen, dass manche Freie zur Aufnahme in Werkstätten der Krone oder der Stifte sich gemeldet, und Handwerke gelernt haben dürften, um mit der Zeit als Pfründner ihr Brod zu verdienen, oder auf eigene Faust Gewerbe anzulegen? In der That ist diess geschehen. Wir finden unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen urkundlich eine Masse freier Handwerker und *zwar auf dem platten Lande* erwähnt. Unter den freien Hintersassen des Klosters S. Germain gab es Wagner, Schmiede, Waffenarbeiter, Küfer, welche gegen Gütergenuss Erzeugnisse ihres Gewerbes an die Herrschaft lieferten. Auf der Villa Belon sitzen[1]) Adalbert, Grimhar, Elegius, haben jeder einen Mansus inne und liefern statt Handdienstes jährlich je einen Karren und zwei Fässer: habet Adalbertus in Belone mansum — pro mannopera solvit carrum unum cum duobus tonnis. Grimharius similiter, Elegius similiter. Der Colone Gaviold hat auf der Villa Telvikum einen halben Mansus inne und liefert[2]) dafür jährlich sechs Stück Waffen oder etwas der Art. Gavioldus colonus manet in Telvico, tenet dimidium mansum, facit inde blasos sex. Guérard erklärt das Wort für eine Waffe, möglicher Weise könnte eine Trompete gemeint sein, denn Blasa hat im Althochdeutschen diese Bedeutung[3]). Bert hat ein Stück

[1]) Guérard, Irminon II, 114, Nro. 299. [2]) Das. S. 97, Nro. 150. [3]) Graff, S. Sch. III, 237.

Land zum Lehen erhalten und liefert[1]) dafür Schilde oder Helme: facit inde buculas. Mehrere Mansen, die theils von Freien, theils von Hörigen besetzt sind, liefern[2]) jährlich 780 Dauben zur Bereitung von 36 Fässern, ebenso viele Reife. Aitoin liefert[3]) für die Hälfte eines Mansus sechs Blasi, Ermenulf der Schmied für ein gleich grosses Lehen sechs Lanzen. Hado der Schmied zahlt für die Hälfte eines Mansus mit Erzeugnissen seiner Schmiede. Aitoinus prosolvit medietatem mansi de sex blasis, Ermenulfus faber medietatem mansi de sex lanceis. Hado faber prosolvit medietatem mansi *de fabricina sua*. Die freien Handwerker, von denen hier die Rede ist, wohnten auf verschiedenen gallischen Dörfern. Dort war freilich die Cultur und mit ihr der Betrieb freier Gewerbe alt. Man könnte deshalb versucht sein, zu zweifeln, ob in Deutschland sich die Dinge ebenso gestaltet. Allein dieser Zweifel ist unbegründet. Ich habe an einem andern Orte nachgewiesen, dass in Baiern zur Zeit der Abfassung der Bawarica die Schmieden Gemeindeeigenthum waren, und höchst wahrscheinlich von Hörigen der Gesammteinwohnerschaft eines Dorfes betrieben wurden. Unter Karl dem Grossen hat sich diess geändert, jetzt kommen in Dörfern des sonst so gewerbearmen Baierns freie Schmiede vor.

Die angeführten Beispiele zeugen von drei verschiedenen Weisen, in denen freie Gewerbleute auf dem Lande sich nährten. Entweder bewarben sie sich um ein Lehengut, und entrichteten den Zins in Erzeugnissen ihres Gewerbes, — so die oben erwähnten Hintersassen des Stifts S. Germain, oder nahmen sie ein Gut in Pacht, zahlten den Grundherren mit baarem Gelde, und verfügten dann frei über ihr Gewerbe — so die zwei Schmiede in Baiern. Oder endlich wurden sie Handwerkspfründner der Stifte und Kammergüter; d. h. sie arbeiteten täglich in den herrschaftlichen Werkstätten und empfingen dafür einen festen Lohn, sei es in Gütergenuss, wie einzelne provendarii des Wirthschaftscapitulars, sei es in Lebensmitteln wie die provendarii von Corbie. Letztere Art *freier* Landhandwerker scheint die häufigste gewesen zu sein.

[1]) Irminon a a. O. S. 108, Nro. 244. Ueber das Wort siehe oben S. 176.
[2]) Ibid. S. 149, Nro. 99. [3]) Ibid. Nro. 102 fig.

Ich will noch einige Beweisstellen aus dem Güterbuch des Stiftes St. Bertin beibringen. In dem Dorfe Kelm sassen [1]) 7, zu Beingaheim 6, zu Koicum 6, zu Aldomheim 6, zu Mala 6, in den verschiedenen Werkstätten des Klosters selbst arbeiteten 95 praebendarii oder *freie* Handwerkspfründner: intra monasterium per diversas officinas habet (hat es, il y a) praebendarios nonaginta quinque.

Capitel XXI.

Das Städtewesen.

Immerhin bildeten die über das ganze Reich verbreiteten freien ländlichen Handwerker nur die Minderzahl der vorhandenen. Eine Masse städtischer Gewerbe kamen hinzu, welchen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken müssen. Meine Aufgabe bringt es mit sich, dass ich mich auf deutsche Städte beschränken muss. Unter Karl dem Grossen blühten in den deutschen Provinzen diesseits und jenseits des Rheinstromes viele Städte auf, die theils in ältere Zeiten hinaufreichten, aber unter den Merowingern verkümmert waren, theils jetzt erst entstanden. Alle zusammen verdankten Ursprung oder Entwicklung hauptsächlich drei Anstalten: dem Königthum, der Kirche, dem Handel. Ich beginne damit, dass ich die grösseren Orte aufzähle, welche unzweifelhaft im neunten Jahrhundert vorhanden sind. Zur Eintheilung sollen die Stämme dienen.

A) Alamannien.

1) *Strassburg*, früher zu der Römer Zeiten Argentoratum genannt und unter dem neuen deutschen Namen zum erstenmale durch Gregor von Tours seit 589 angeführt [2]). Auch in Urkunden

---

[1]) Guérard, Irminon II, 397, Nro. 2. 399, Nro. 10 u. 11. 402. Nro. 17, S. 405, Nro. 21. [2]) Histor. Francorum IX, 36. X, 19.

empfängt die Stadt seit 661 ihren deutschen Namen. Urkunde[1]) Childerichs II.: Rotharius Strasburgensis episcopus. 2) *Basel*, vielleicht unter diesem Namen schon dem römischen Geschichtschreiber Ammianus bekannt, erscheint im Laufe des achten Jahrhunderts unzweifelhaft als Sitz eines Bischofs[2]) und wird civitas genannt. Capitular[3]) König Pipins vom Jahre 765: Baldebertus episcopus civitatis Baselae. 3) *S. Gallen*. Es konnte nicht fehlen, dass dieses reichste Stift Alamanniens bald zu einer Stadt sich vergrösserte. Ekkehard erzählt[4]), dass Hartmod als Stellvertreter des Abtes Grimoald in Ludwigs des Frommen Tagen das abgebrannte Kloster aufs Schönste herstellte und mit einer besonderen Wohnung für den Abt, die palatium genannt wurde, schmückte. Gleichwohl braucht[5]) derselbe Schriftsteller von S. Gallen noch in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts den Ausdruck villa, weil der Ort offen lag. Erst um 950 begann[6]) Abt Anno *die Stadt* zu ummauern, und mit dreizehn Thürmen zu verwahren: Hanno vallos *urbis* miro conatu effodit, muros ipsos cum turribus tredecim fundans. Das angefangene Werk vollendete[7]) um 970 Hanno's Nachfolger, Abt Notker: Nokerus muros super vallos ab Annone ceptos cum interpositis turribus et portis perfecit. 4) *Zürich*, Turigum, Turegum. Dieser Ort wird zum Jahre 805 als vicus publicus, 877 als castellum, seit 947 unter dem Namen civitas, erwähnt[8]). 5) *Chur* im heutigen Graubündten war eine alte Römerstadt, und besass seit Anfang des achten Jahrhunderts erweislich einen eigenen Stuhl oder ein Bisthum[9]). 6) *Constanz*, gleichfalls alte Römerstadt, zu Anfang des achten Jahrhunderts, wie ich an einem andern Orte zeigte, hob sich der Ort und das dortige Bisthum rasch mit dem Wachsthum karolingischer Macht. Seit 762 empfängt Constanz in Urkunden[10]) und Reichsgesetzen[11]) den Namen civitas. Im östlichen Schwaben auf der Grenze Baierns 7) *Augsburg*, einst römische Haupt-

---

[1]) Pardessus, diplom. II, 121. [2]) Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II, 92. [3]) Pertz leg. I, 30. [4]) Pertz II, 68. [5]) Das. S. 106. [6]) Das. S. 113. [7]) Das. S. 142. [8]) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 152, 503, 727. [9]) Rettberg a. a. O. I, 44. II, 136. [10]) Neugart a. a. O. Nro. 36, 78. [11]) Pertz leg. I, 30.

festung gegen die Einfälle der Deutschen [1]), seit der Mitte des achten Jahrhunderts Sitz eines deutschen Bischofs und häufig unter dem Namen civitas erwähnt, z. B. Chronik [2]) von Lorsch zum Jahre 787: Karolus venit in loco, qui Lechfeld vocatur, super civitatem Augustam. 8) *Kempten*, Kampita, Kampidunum, alte Römerfestung, seit 752 Sitz eines Klosters [3]), das schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts sich so emporgearbeitet hatte, dass es auf dem Aachener Reichstage von 817 nebst Fuld und einigen andern in die Liste derjenigen kirchlichen Anstalten eingetragen ward [4]), welche Staatssteuern bezahlen mussten, während die kleineren Klöster frei ausgingen. Die Stadt Kempten, welche sich von der Römer Zeiten her erhalten zu haben scheint, blühte unter dem Schutze des Klosters neu auf. Im innern Schwaben 9) *Ulm*, während des neunten Jahrhunderts häufig Sitz unserer Könige und unter den Namen villa regia, palatium regium, curtis imperialis erwähnt [5]). Noch zähle ich zu den ansehnlicheren schwäbischen Orten, welche schon unter Karl den Keim einer Stadt zu entwickeln begannen, 10) *Esslingen*, gelegen im Herzen Schwaben-Alamanniens in paradiesischer Gegend am mittleren Neckar. Denn aus einer Urkunde [6]) Ludwigs des Deutschen vom 28. Juli 866 geht hervor, dass schon zur Zeit Karls des Grossen um das Vitalis-Klösterlein, das vor den Mauern des heutigen Esslingen lag, ein Markt gehalten wurde. Dieser Markt ist der älteste urkundlich bekannte Schwabens, nichts aber hat das Wachsthum der Städte so sehr befördert, als Marktgerechtigkeit. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: mercatum, quod in praedicta cella Hetselinga in praesenti habetur, et quod tempore clarissimi avi nostri Karoli ac domni genitoris nostri Hludowici piissimi Augusti fuit, sub nostra tuitione volumus consistat.

B) Baiern mit der Ostmark (jetzigem Oestreich) und dem Nordgau.

1) *Regensburg*, alte römische Festung [7]), schon als Emmeram an die mittlere Donau kam, wohl aus Steinen erbaut, Sitz bairischer

---

[1]) Rettberg I, 44. [2]) Pertz I, 512 oben. [3]) Rettberg II, 131. [4]) Pertz leg. I, 224. [5]) Neugart, cod. Alaman. Nro. 356, 364, 417. [6]) Das. Nro. 439. [7]) Rettberg I, 45.

Herzoge und seitdem auch Bischofssitz. 2) *Passau*, ehemals Römerburg, durch den heiligen Bonifacius zu einem deutschen Bischofssitze erhoben. Eine Schenkungsurkunde [1]) des Klerikers Walto vom 28. Dezember 821 erwähnt als etwas, das sich von selbst verstehe, die *Mauern* der *Stadt* Passau: trado propriam haereditatem meam ad sanctum Stephanum (den Stephansdom) infra *muros civitatis* battaviensis. 3) *Freising*, zur Zeit Corbinians Sitz eines bairischen Herzogs, und seitdem durch Bonifacius zu einem deutschen Stuhle erhoben. In Urkunden des achten Jahrhunderts erhält Freising mehrfach den Namen oppidum, der, wie ich unten zeigen werde, auf Ummaurung hinweist. Schenkung [2]) Sigipehrts aus dem fünfundzwanzigsten Jahre Tassilos: dono ad ecclesiam beatae Dei genitricis Mariae infra *oppido* Frisingas; Schenkung [3]) Richers ums Jahr 770: Rihheri tradidit territorium suum in manus Arbioni episcopi ad domum episcopalem in Frisinga *oppido* constructam. 4) *Ingolstadt*, durch die Theilungsurkunde [4]) vom Jahre 806, die jedoch nie zur Ausführung kam, verfügte Karl der Grosse, sein Sohn Pipin solle erhalten Italien, Baiern, wie dieses Land einst Tassilo besass, jedoch mit Ausnahme der beiden Villae Ingolstadt und Lutrahof (Lauterhofen). Ebenso bestimmte [5]) Ludwig der Fromme auf dem Aachener Reichstage vom Jahre 817: sein zweiter Sohn, Ludwig der Deutsche, solle als Antheil bekommen: Baiern, Kärnthen, Beheim, die Gebiete der Slaven und Avaren, welche auf Baierns Ostmarke liegen, die zwei Königshöfe Ingolstadt und Lutrahof: insuper duas villas dominicales — Luttrahof et Ingoldestat. Aus diesen beiden Stellen geht meines Erachtens unabweislich hervor, dass Ingolstadt zu Anfang des neunten Jahrhunderts eine viel grössere Bedeutung besass, als gewöhnliche Kammerorte sonst haben. 5) *Neuburg* an der Donau, von der Mitte des achten bis nach Anfang des neunten Jahrhunderts Sitz eines besondern Bischofs [6]). Weiter im südlichen Baiern oder heutigen Tirol 6) *Seben*, seit 765 Sitz eines bairischen Bisthums [7]). 7) *Mais*, im Leben Corbinians mehrfach unter dem

[1]) Monum. boica Vol. 28, b. Nro. 77. [2]) Meichelbeck I, Anhang, Nro. 35. [3]) Ibid. Nro. 79. [4]) Pertz leg. I, 141, Nro. 2. [5]) Ibid. S. 198, Nro. 2. [6]) Rettberg II, 157. [7]) Das. II, 282.

Namen castrum Majense erwähnt[1]). 8) Der alte Römerort *Bozen* (Bauzanum, Bolzanum) urkundlich seit 680 genannt[2]). Sodann in dem bairischen Nordgau 9) *Eichstädt*, durch den heiligen Bonifacius zum Sitze eines deutschen Bisthums erhoben. Da der Ort in einer unfruchtbaren Gegend lag und neuangelegt war, hob er sich nur langsam. Im Capitulare[3]) Pipins vom Jahre 765 erscheint Eichstädt noch als blosses Kloster: Willibaldus episcopus de monasterio Achistadi; nur allmählig wuchs es zur Stadt heran. 10) *Brämberg*, einer der Handelsplätze des Capitulars von 805. Ich werde unten beweisen, dass Brämberg unweit des Zusammenflusses der Nab und Vils in der Richtung von Regensburg gegen den Böhmer Wald lag. Endlich in der bairischen Ostmark 11) *Salzburg*, alte Römerstadt, seit den Zeiten Ruperts wieder aus den Trümmern erstehend und Sitz eines Bischofs. 12) *Hallein*, in der Nähe von Salzburg, noch heute berühmt durch seine Salzwerke, die dem Ort schon im achten Jahrhundert eine hervorragende Bedeutung gegeben haben müssen. In einer Fulder Urkunde[4]), welche in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts fällt, wird berichtet, dass die vier von Bonifacius errichteten Bisthümer Salzburg, Passau, Freising, Regensburg das Kloster Fuld mit Geschenken bedachten. Die Gabe, welche Salzburg stiftete, war diese: obtulit Salzburgensis ecclesia Fuldensi matri suae in *oppido* suo *Halla* nuncupato domum et fontem salis cum compertinentiis et utensilibus suis. 13) *Linz* an der Donau, seit 799 unter dem Namen castrum erwähnt. Urkunde[5]) vom Jahre 799, kraft welcher Bischof Waldrich an den Markgrafen Gerold eine Kirche überträgt: in pago *Traungowe* in loco, cui vocabulum est *Linzae* super magno flumine Danubio, ecclesiam, quae est constructa in honore sancti ac beatissimi Martini episcopi cum omni pertinentia vel soliditate sua, quidquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipsum *castrum* aspicere videtur. 14) *Lorch* (Laureacum), unweit des Einflusses der Ens in die Donau, früher Bischofssitz[6]), im Capitular von 835 als Handelsplatz erwähnt.

---

[1]) Vita Corbiniani cap. 12, 26, 29, 35. [2]) Rudhardt, älteste Geschichte Baierns S. 541 flg. Pertz I, 172. [3]) Pertz leg. I, 30. [4]) Schannat, tradit. Fuldens. Nro. 17. [5]) Monum. boica Vol. 28, b. Nro. 39. [6]) Rettberg I, 150 flg.

C) Mainisches Francien.

1) *Würzburg*, im siebenten Jahrhundert Sitz thüringischer Herzoge [1]), durch Bonifacius zum Bischofssitze erhoben, der schnell zur Stadt aufblühte. Capitular [2]) Pipins vom Jahre 765: Megingoz episcopus *civitatis* Wirziaburgo. 2) und 3) *Forchheim*, an der Regnitz und *Hallstadt* nördlich von Bamberg, beide Orte im Capitular von 805, das ich unten erklären werde, als Stapelplätze für den auswärtigen Handel erwähnt. 4) *Frankfurt*, eine villa regia am Main, die sich seit der abendländischen Kirchenversammlung, welche Karl der Grosse 794 daselbst hielt, rasch zur Stadt emporarbeitete, im neunten Jahrhundert häufig als Sitz der Könige genannt.

D) Rheinisches Francien.

1—5) Die in das alte Römerreich hinaufreichenden Städte: 1) *Speier*, 2) *Worms*, 3) *Mainz*, 4) *Trier*, 5) *Cöln*. Sodann 6) *Coblenz* gleichfalls alter Römerort. Gregor von Tours erwähnt [3]) Coblenz unter dem Namen castrum confluentis. Eine Fulder Urkunde [4]) vom Jahre 840 braucht den Ausdruck *oppidum*: dono in *oppido* Cobolenze nuncupato, quod Confluentiæ dicitur eo, quod Mosella fluvius Rhenum ibi influit, sex regales mansos. 7) *Aachen*, das Karl der Grosse mit herrlichen Gebäuden schmückte und zur Hauptstadt des Reichs erhob. 8) *Ingelheim*, berühmte Pfalz der Karolinger unweit Mainz. Ich setze den Anfang der Beschreibung her, welche um 830 der Aquitaner Nigellus von Ingelheim entwirft: „Jener Ort", sagt er [5]), „liegt am rasch dahineilenden Rheinstrom, mit allem geschmückt was Kunst vermag. Hundert Säulen umgeben den Palast, tausend Eingänge hat er und zahllose Gemächer, von kunstreicher Hand gemalt, birgt er in seinem Innern; auch Tempel sind dort, aus edlen Metallen ausgeführt, eherne Pfosten, vergoldete Thüren glänzen an denselben."

Est locus ille situs rapidi prope flumina Rheni
Ornatus variis cultibus et dapibus,

---

[1]) Rettberg II, 294 flg. [2]) Pertz leg. I, 30. [3]) Histor. Francor. VIII, 13. [4]) Schannat, trad. Fuld. Nro. 447. [5]) Pertz II, 505.

Quo domus ampla patet centum perfixa columnis,
Quo reditus varii tectaque multimoda,
Mille aditus, reditus, millenaque claustra domorum
Acta magistrorum artificumque manu.
Templa Dei summo constant operata metallo,
Aerati postes, aurea hostiola.

Die Hofburg Ingelheim, gross genug, um ganze Schaaren von Menschen aufzunehmen, und von herrlichen Anlagen umgeben, muss eine kleine Welt für sich gewesen sein. Es konnte nicht fehlen, dass ausser der kaiserlichen Dienerschaft auch Gewerbsleute daselbst sich niederliessen. 9) *Boppart* am Rhein. Fulder Urkunde[1]) von 804: ego Aba, Dei ancilla, et frater meus Hadupraht etc. tradimus ad monasterium S. Bonifacii in Botbarta *civitate* — quidquid proprietatis habemus. In einer andern Urkunde[2]) von 821 wird Boppart freilich nur Castell genannt: ego Waldrat trado — quidquid visa sum habere in castello *Binge* et in alio castello nomine Botbart. 10) *Bonn*, das in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts zu einer bedeutenden Stadt herangewachsen zu sein scheint, aber in der zweiten Hälfte durch die Nordmannen zerstört ward. Der Mönch von Fuld berichtet[3]) zum Jahre 881: Nordmanni Agrippinam coloniam et Bunnam *civitates* cum ecclesiis et aedificiis incenderunt. Wie man sieht, braucht der Chronist nicht blos den Ausdruck civitas von Bonn, sondern stellt auch den Ort mit dem wichtigen Cöln zusammen. 11) *Birthen* an der Strasse von Xanten nach Rheinberg, jetzt ein kleiner Flecken, aber im neunten Jahrhundert eine volkreiche, durch Handel blühende Stadt. Der Mönch von Fuld berichtet[3]) nämlich, die Nordmannen hätten im Jahre 880 auch Birthen, wo eine grosse Masse Friesen, d. h. friesischer Kaufleute, wohnte, zerstört: etiam Biorzuna, ubi pars maxima Frisionum habitabat, incendio concremarunt. Zum rheinischen Francien oder dem Ripuarenland müssen kraft alter politischer wie kirchlicher Eintheilung auch noch die drei an der Maas, unfern der Grenze gallisch-romanischen und deutschen Volksthums gelegenen Städte, 12) *Tungern*, 13) *Mastricht* und 14) *Lüttich* gerechnet werden.

---

[1]) Schannat, trad. Fuldens. Nro. 195. [2]) Das. Nro. 320. [3]) Pertz I, 394.

Tungern und Mastricht (Tungri et Trajectum ad Mosam) sind römischen Ursprungs. Gregor von Tours berichtet [1]), dass um die Mitte des fünften Jahrhunderts zur Zeit, da der Hunne Attila in Gallien einbrach, der Bischof von Tongern Servatius nach Mastricht übersiedelte und dort 451 starb. Mastricht blieb seitdem fast 300 Jahre Bischofssitz; um die Mitte des achten Jahrhunderts ward jedoch derselbe nach Lüttich (Leodium) verlegt [2]), welchen Ort fränkische Christen seit 700 und zwar gewöhnlich unter dem Namen leudicus vicus — woraus Lüttwich — Lüttich entstanden scheint — mehrfach erwähnen [3]).

E) Friesland.

Friesland oder das Küstengebiet zwischen Ems und Schelde [4]) zeichnete sich unter Kaiser Karl durch blühenden Land- und Seeverkehr vor allen Provinzen des Reichs aus. Drei grosse Handelsstädte treten dort hervor: 1) *Dorestatt*, 2) *Sluys*, 3) *Norden*, letzterer Ort an einem Meerbusen in dem Theile Frieslands, der heut zu Tage zum Königreich Hannover gehört. Norden wird in den Chroniken des neunten Jahrhunderts nur ein einziges Mal erwähnt, aber diese eine Stelle ist entscheidend. Nithard berichtet [5]) nämlich zum Jahre 842: per idem tempus Nordmanni Contwig depraedati sunt, ibique mari trajecto Hamwig et Nordhunwig similiter depopulati sunt. Contwig, sonst Quentowicus oder vicus Quintini genannt, war der wichtigste Seehafen des nördlichen Galliens, Hamwig oder Hamburg zu Nithards Zeit der erste Handelsplatz des nördlichen Deutschlands. Indem nun der Chronist Nordhunwig mit Hamburg und Contwig auf solche Weise zusammenreiht, schreibt er dem Ort stillschweigend eine ungewöhnliche Bedeutung zu. Auf dasselbe Ergebniss weist auch die Sylbe wig in den drei Ortsnamen hin. Wig bedeutet in der friesischen und sächsischen Mundart des neunten Jahrhunderts stets Stadt und zwar vorzugsweise Handelsstadt. Sluys, Sclusa, an den Maasmündungen gelegen, heut zu Tage Helvoetsluys, spielte im achten

---

[1]) Histor. Franc. II, 5. [2]) Rettberg I, 561. [3]) z. B. Pertz I, 148, 290, 448, 452. [4]) Man vergl. über die Grenzen Rettberg II, 496. [5]) Pertz II, 669.

und neunten Jahrhundert ungefähr dieselbe Rolle in Friesland, wie jetzt in Holland Amsterdam oder Rotterdam, in Belgien Antwerpen. Mehrere Denkmäler stellen Sluys in eine Reihe mit den wichtigen Handelsplätzen Dorestat und Quentowich. Durch Urkunde[1]) vom December 775 befreite Karl der Grosse die Geschäftsleute des Strassburger Bisthums von allen Zöllen im ganzen Reich, jedoch mit Ausnahme der Häfen Quentowich, Dorestat und Sluys: ubicunque homines Strassburgensis ecclesiae negotiandi gratia accessum habuerint per civitates, vel vicos, castella aut trajectus vel portus excepto *Quentowico*, *Dorestato* atque *Sclusas*, nullum teloneum — vel ullum censum (quisquam rei publicae administrator) ab iis exactare audeat. Die gleiche Vergünstigung wiederholt Ludwig der Fromme unter der nämlichen Beschränkung durch Urkunde[2]) vom Jahre 831: ut ubicunque per civitates, castella aut trajectus vel portus, excepto *Quentowico*, *Dorestato* atque *Clusio* homines ecclesiae Argentoratensis — negotiandi causa irent et redirent, nullum telonium quisquam rei publicae administrator ab eis exigeret. Auch gewissen andern Kaufleuten verlieh Ludwig der Fromme durch Urkunde[3]) vom Jahre 838 ein gleichlautendes Vorrecht: nullam dationem — aut telonium (infra regna nostra) reddant exceptis ad opus nostrum *Quintovico et Dorestado vel Sclusas*, ubi ad opus nostrum decenter exigatur, aliubi nullatenus requiratur. Diese Stellen beweisen klar, dass Sluys nächst Dorestat und Quentowich die grösste Zolleinnahme abwarf, also einer der ersten Handelsplätze des Reichs war.

Endlich Dorestat, heut zu Tage Wyk-by-Duurstede, gegenüber der Insel Betowe gelegen, welche durch zwei Arme des Niederrheins gebildet wird, war schon im siebenten Jahrhundert dem fernen Ausland als Handelsplatz bekannt, denn der sogenannte Geograph von Ravenna erwähnt Duurstede zweimal als eine Stadt der Friesen I, 11 und IV, 24: Dorestate Frixonum (Frisionum) patria. In fränkischen Quellen finde ich den Ort zuerst gegen Ende des siebenten Jahrhunderts unter dem Namen eines castrum aufgeführt. Dort schlug[4]) Pipin von Heristal 697 den Friesen-

[1]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, preuves Nro. 68. [2]) Bouquet VI, 572. [3]) Das. S. 649. [4]) Pertz I, 321.

herzog Radbod. Später wird Duurstede gewöhnlich ein emporium genannt[1]) und erscheint in der Lebensgeschichte Anskars, wie unten gezeigt werden soll, neben Hamburg als wichtigster Handelsplatz im Norden. 4) *Nymwegen* am Niederrhein (Noviomagum, Nivimagum, Niumaga), wo Karl der Grosse einen Palast erbaute[2]), der so ausgedehnt und fest war, dass im Winter 880 ein ganzes Heer von Nordmannen sich hineinwerfen und den Angriffen der Franken Trotz bieten konnte[3]). Eine Fulder Urkunde[4]) vom Jahre 838 nennt Nymwegen oppidum und erwähnt den dortigen Palast: anno incarnationis 838 mense Junio facta est contentio Gozberti et Hrabani abbatis coram imperatore Ludowico et filiis ejus Ludowico et Carolo nec non et principibus ejus in palatio apud Niumagum *oppidum* constituto de captura etc. 5) *Utrecht* (Trajectum ad Rhenum), an einem Rheinarme gelegen, der in älteren Zeiten viel mehr Tiefe hatte als jetzt. Dass die erste Gründung der Stadt den Römern angehört, geht nicht nur aus alten Ueberlieferungen, sondern auch aus einer beträchtlichen Zahl von römischen in dortiger Gegend aufgefundenen Münzen hervor. Nach dem Untergange des abendländischen Reichs scheinen die eingedrungenen Friesen den alten Ort zerstört und auf seinen Trümmern die Festung Wiltaburg erbaut zu haben, denn Beda der Ehrwürdige sagt[5]) in seiner Kirchengeschichte der Angelsachsen, die Stadt heisse auf deutsch Wiltaburg, auf lateinisch Trajectum. Sonst kommt auch der deutsche Name Trekt vor, sowie die lateinische Benennung Trajectum vetus, wahrscheinlich als Hindeutung auf die Altstadt der Römerzeiten[6]). Utrecht (Outrecht, Alt-Trekt) ist ohne Zweifel eine wörtliche Uebersetzung der letztgenannten römischen Bezeichnung. In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts war Utrecht - Wiltaburg Sitz des Friesenherzogs und wurde um 720 durch den heiligen Willibrord zum bischöflichen Stuhl Frieslands erhoben. 6) *Antwerpen* an der Schelde, mehrfach in merowingischen Denkmälern erwähnt. Durch

---

[1]) Pertz I, 360, 365, 366, 370, 429, 435, 443, 449, 451, 459. [2]) Pertz II. 452, cap. 17. [3]) Pertz I, 394. [4]) Schannat, tradit. Fuld. Nro. 434. [5]) Lib. V, 11. [6]) Die Beweise bei Rettberg, deutsche Kirchengeschichte II, 526 flg.

Urkunde [1]) vom October 726 schenkt Rauching und seine Gemahlin an den heiligen Willibrord die Peterskirche, welche ein Jahrhundert früher durch den Bischof Amandus von Mastricht in der Festung Antwerpen erbaut worden war: donamus apostolico Domino et patri nostro Willibrordo — ecclesiam, quae constructa est infra castrum Antwerpis super fluvium Scalde, quam Dominus Amandus pontifex — construxit. Durch Urkunde [2]) vom gleichen Jahr vergabt derselbe Rauching an die Antwerpener Kirche verschiedene Güter. Endlich durch letzten Willen [3]) vom nämlichen Jahre vermacht Willibrord die Antwerpener Kirche sammt dem dritten Theil des dortigen Seezolls dem Kloster Epternach. Im Laufe des achten und der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts muss Antwerpen zu einem beträchtlichen Handelsplatze herangewachsen sein. Denn Einhard von Fuld gebraucht [4]) aus Gelegenheit eines Einfalls der Nordmannen zum Jahre 836 den Ausdruck civitas von ihr: Nordmanni Antwerpam *civitatem* incendunt. 7) Auf der Südwestgrenze des merowingischen Frieslands der Platz *Gent.* Bischof Amandus, den ich eben als Erbauer der Peterskirche von Antwerpen anführte, legte auch den ersten Grund von Gent, indem er dort die Klöster Blandinium und zum heiligen Bavo errichtete [5]). Zu Anfang des neunten Jahrhunderts war Gent bereits ein Ort von Bedeutung, welchen Karl der Grosse zur Werfte für Erbauung einer Nordseeflotte gegen die Nordmannen ersah. Einhard meldet [6]) zum Jahre 811: Karolus propter classem, quam anno superiori fieri imperavit, videndam ad Bononiam civitatem maritimam, ubi eaedem naves congregatae erant, accessit, pharumque ibi ad navigantium cursus dirigendos antiquitus constitutam restauravit. Inde ad Scaldim fluvium veniens in loco, qui Ganda vocatur, naves ad eandem classem aedificatas aspexit. Laut dem Berichte Hinkmar's machten [7]) im Jahre 880 die Nordmannen Gent zum Mittelpunkte ihrer Angriffe auf Friesland und das neustrische Reich. Gleichwohl wurde das auf dem rechten oder dem deutschen Ufer der Schelde gelegene Kloster St. Bavo noch immer als eigentlicher Kern der Stadt betrachtet und verlieh ihr

[1]) Pardessus, diplom. II, 348. [2]) Ibid. S. 349. [3]) Ibid. S. 350. [4]) Pertz I, 360. [5]) Rettberg a. a. O. II, 506 flg. [6]) Pertz I, 199. [7]) Ibid. S. 513.

fortwährend den Namen. Der Mönch von Vaast meldet[1]) zum nämlichen Jahre die Besetzung Gents durch die Nordmannen mit den Worten: Nordmanni in Gandavo *monasterio* sedem sibi ad hiemandum statuunt. Dass aber unter dem Kloster Gent das Stift von St. Bavo zu verstehen sei, erhellt[2]) aus der Chronik des Bischofs Prudentius zum Jahre 851: piratae Danorum Fresiam et Batavos populantur — usque ad monasterium sancti Bavonis, quod Gent dicunt, debacchantes.

F) Thüringen.

Als der heilige Bonifacius im Jahre 732 nach Hessen kam, erbaute er im Orte Fritzlar eine Peterskirche nebst Kloster, das für die Erziehung von Klerikern bestimmt war und rasch aufblühte[3]). Aus den Worten der Lebensbeschreibung des Heiligen geht hervor, dass Fritzlar schon vor den Zeiten des Apostels der Deutschen bestand und folglich in die Zeiten des deutschen Heidenthums hinaufreicht. Neun Jahre nach Errichtung der Kirche und des Klosters — 741 — gründete Bonifacius in der nächsten Nähe von Fritzlar auf einem Berge, der heute noch den Namen Burberg trägt, das Bisthum Buraburg, welches jedoch vor Ablauf des achten Jahrhunderts mit dem Mainzer Stuhle vereinigt ward. Einer der späteren Beschreiber des Apostels der Deutschen, der Mönch Othlo, hebt ausdrücklich hervor[4]), dass Bonifacius die alte kirchliche Regel, Bisthümer nur an grösseren Orten zu errichten, sich zur Richtschnur genommen habe. Man muss deshalb den Schluss ziehen, dass Buraburg selbst oder der Ort, zu dem es gehörte, schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts ein Platz von Bedeutung gewesen ist. Ich komme nun auf die bereits gemachte Bemerkung zurück: Buraburg erhob sich unmittelbar in der Nähe Fritzlars und bildete mit diesem Ort ein Ganzes. Bürge dafür nicht blos die heute noch durch die Fortdauer des Namens nachweisbare Lage von Buraburg, sondern auch eine Stelle der Chronik von Lorch[5]) zum Jahre 774, aus

[1]) Pertz I, 518. [2]) Ibid. S. 446. [3]) Vita S. Bonifacii autore Willibaldo cap. 23. Pertz II, 345 und Bonifacii epist. Nro. 79, ed. Würdtwein S. 221. [4]) Rettberg I, 398 Note 21. [5]) Pertz I, 132.

welcher erhellt, dass Buraburg damals das Schloss oder die befestigte Burg von Fritzlar war. Jener Rückschluss aus der Angabe Othlo's gilt also zugleich von Buraburg und Fritzlar: mit andern Worten, das vereinigte Buraburg-Fritzlar muss eine ansehnliche Grösse gehabt haben oder eine Stadt gewesen sein. Aufs schönste stimmen hiermit zwei andere Thatsachen überein. In einem Briefe[1]) vom Jahre 742, durch welchen der heilige Bonifacius dem Papste Zacharias anzeigt, dass er vor kurzem drei deutsche Bisthümer, das eine zu Würzburg, das zweite zu Buraburg, das dritte zu Erfurt errichtet habe, und die Bestätigung des Stuhles Petri für dieselben erbittet, drückt er sich folgendermassen aus: necesse habemus, indicare paternitati Vestrae, quia — Germaniae populis aliquantulum percursis tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parochias discrevimus, et illa tria *oppida vel urbes*, in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem episcopatus decrevimus in *castello*, quod dicitur Wirzaburg, alteram in *oppido*, quod dicitur Buraburg, tertiam in *loco*, qui dicitur Erphesfurt. Im ersten Satze bezeichnet Bonifacius alle drei Bischofssitze als oppida oder urbes, im zweiten dagegen nennt er Würzburg ein Castell, Erfurt einen Ort und nur Buraburg ein oppidum, was zu dem Schlusse berechtigt, dass Buraburg noch mehr als die beiden andern Orte ein städtisches Aussehen hatte. Denselben Ausdruck braucht von Fritzlar-Buraburg ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts. Vor der oben erwähnten Aufhebung des Bisthums Buraburg war nämlich dasselbe eine Zeit lang mit der Abtei Fritzlar in der Art verbunden, dass der erste von Bonifacius eingesetzte Bischof Buraburgs, Witta, zugleich das Kloster unter sich hatte. Auf eben diesen Abt-Bischof Witta aber wendet der bekannte Lupus von Ferrières in der Lebensbeschreibung des heiligen Wigbert, die er um 836 verfasste, die Bezeichnung praesul Fritislariensis *oppidi* an[2]). Ueber die Bedeutung, welche das Wort oppidum im achten und neunten Jahrhundert hatte, geben einige unzweifelhafte Stellen erwünschten

[1]) Epistol. ed. Würdtwein S. 108. [2]) Rettberg a. a. O. I, 595 Note 6 und 599 Note 32.

Aufschluss. In einer Urkunde [1]) vom Jahre 717, kraft welcher der Frankenkönig Chilperich II. ein Kammergut an die Kirche zum heiligen Arnulf in Metz vergabt, heisst es unter Anderem: nos villam nostram nuncupante(m) Marte — ad basilicam S. Domini Arnulfi — sub *oppidum Metensium civitatis* — visi fuimus concessisse. Der Ausdruck civitas bezeichnet bekanntlich in altrömischem Sinne bald Stadt, bald einen abgeschlossenen grossstädtischen Körper, bald das Gebiet eines solchen. Letzteres ist hier der Sinn. Da oppidum von der civitas unterschieden wird, so springt in die Augen, dass unter civitas das Gebiet, unter oppidum die Stadt selbst verstanden werden muss. Dasselbe gilt von einer zweiten Stelle. Die siebente der sogenannten Baluzianischen Formeln gibt Anleitung, in welcher Weise man Grundstücke zur Stiftung von Seelenmessen an Gotteshäuser schenken möge: cedo Vobis a die praesente et de jure meo in jus et donationem vestram transfundo res proprietatis meae tam in civitate illa quam et foras in ipso pago. Anstatt des ersteren Gliedes oder der Worte in civitate illa wird dann weiter unten als gleichbedeutend die Wendung gebraucht in *oppidum* (oppida) civitatis illius. Diese beiden Stellen sind entscheidend und lassen keinem Zweifel Raum. Ich will nun gerne zugeben, dass zwischen den deutschen Orten, welche im achten und neunten Jahrhundert mit dem Ausdruck oppidum bezeichnet werden, und zwischen gallischen ein gewisser Unterschied stattfand. Letztere waren in der Regel aus den alten römischen Zeiten her ummauert, was bei Fritzlar in den Tagen des heiligen Bonifacius schwerlich der Fall gewesen sein dürfte. Gleichwohl ist man berechtigt aus dem Gebrauch des Ausdrucks oppidum den Schluss zu ziehen, dass der Ort, wo der Apostel der Deutschen das älteste hessische Bisthum errichtete, sich durch Masse und Gedrängtheit der Häuser vor andern Gemeinden des inneren Deutschlands ausgezeichnet hat: Fritzlar war kein Dorf mehr, sondern hatte Gestalt und Grösse einer Stadt. 2) *Erfurt.* Mit diesem Orte verhält es sich, wie mit Fritzlar: Erfurt glich schon einer Stadt, ehe Bonifacius dorthin kam. In dem oben erwähnten Brief an Papst Zacharias heisst es nach

[1]) Pardessus, diplom. II, 313.

den zuletzt angeführten Worten tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, weiter: *qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.* Unzweifelhaft ist, dass urbs eine der Kleinheit des Dorfes entgegengesetzte Masse zusammengedrängter Häuser besagt. Aber was soll man unter pagani rustici verstehen? Zwei Erklärungen scheinen mir möglich. Entweder deutet Bonifacius an: Erfurt werde von Menschen bewohnt, die vom Ackerbau lebten und sich, statt nach alter deutscher Sitte in der Mitte ihrer Grundstücke zu hausen, nach dem Orte zusammengedrängt hätten; oder aber ist die Meinung die: Erfurt sei zwar eine Stadt, habe aber keinen städtischen Glanz in römischer oder gallischer Weise, d. h. es umschliesse keinen reichen Adel, keinen Fürstensitz, sondern die Bürgerschaft bestehe aus gemeinem Volk, das durch Handarbeit — unentschieden ob durch Gewerbe, Handel oder Landbau — sein Leben gewinne. Ich halte letztere Auslegung für die richtige; denn abgesehen davon, dass es schwer begreiflich ist, wie eine zusammengedrängte grössere Bevölkerung sich blos vom Ackerbau genährt haben sollte, weisen andere Spuren auf städtisches Getriebe hin. Erfurt wird im Capitular von 805 als einer der Hauptplätze für den fränkischen Verkehr mit dem slavischen Auslande aufgeführt und 31 Jahre später empfängt es den entscheidenden Namen civitas. Die Chronik Lamberts berichtet[1]) zum Jahre 836: Otgarius archiepiscopus (Moguntinus) ossa S. Severi episcopi sibi delata transtulit in Erphesfurt, Thuringiae *civitatem.* Fritzlar und Erfurt liefern den Beweis, dass in gewissen Theilen des innern Deutschlands, die von altrömischer Cultur nicht berührt worden waren, schon vor den Zeiten karolingischen Königthums und christlicher Kirchenherrschaft Städte aufzukeimen begannen. Ich finde diess in der Ordnung. Das Land Thüringen dem im engsten Sinne Erfurt, im weiteren auch Fritzlar angehörte, bildete seit dem sechsten Jahrhundert eine Provinz des merowingischen Reichs. Was ist natürlicher, als dass das Beispiel städtischen Lebens, das in grossem Umfange Gallien, in beschränkterem die benachbarten Provinzen der Rheinfranken, der Baiern (Regensburg, Passau, Freising), der Alamannen (Constanz

[1]) Pertz, script. III, 45.

und Augsburg) gaben, allmählig auch auf die Thüringer zurückwirkte!

G) Sachsen.

Gehen wir zu Sachsen über. Hier stellen sich die Dinge anders als in Thüringen. Keine Spur ist vorhanden, dass dort vor dem Ende des achten Jahrhunderts eine grössere Stadtgemeinde sich gebildet hat. Alle sind erst in Folge fränkischer Eroberung durch das Bisthum oder den Handel entstanden. Schon zu Anfang des Sachsenkrieges fasste Karl der Grosse den Plan[1]), die Eroberung durch kirchliche Anstalten, Bisthümer und Klöster, zu befestigen, aber bei der Ausführung stiess er auf unerwartete Hindernisse. Da es im Sachsenlande keine grösseren Orte gab, in welchen nach der kirchlichen Regel allein Bisthümer gegründet werden durften, musste Alles von unten auf geschaffen werden, lange Vorbereitungen waren daher nöthig. Die mittelalterlichen Schriftsteller, auf deren Aussagen über Errichtung der sächsischen Stühle wir guten Theils bei dem Mangel anderer Quellen verwiesen sind, verwechseln den ersten Plan mit der vollendeten That und rücken die Gründung der Bischofssitze um zwanzig und mehr Jahre zu weit hinauf. Den wahren Hergang dagegen schildert ein unbekannter sächsischer Mönch, der gegen Ende des neunten Jahrhunderts nach Berichten von Augenzeugen eine Geschichte der Versetzung der Gebeine des heiligen Liborius nach Paderborn schrieb. „Schon nach den ersten Erfolgen des Kampfes wider die Sachsen," meldet[2]) derselbe, „liess Karl Kirchen erbauen und theilte das Land in Sprengel ein. Weil es jedoch in Sachsen keine Städte gab, *in welchen allein nach altem Herkommen Stühle errichtet werden dürfen* — quia civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur, illi penitus provinciae deerant — so wählte er solche Orte aus, welche wegen ihrer natürlichen Vorzüge oder um der dichteren Bevölkerung

---

[1]) Annales Petav. ad annum 780, Pertz I, 16; annales Laureshem. ad eundem annum ibid. I, 31; chronic. Moissiac. ibid. I, 296 unten; vita S. Sturmi autore Eigile cap. 22, Pertz script. II, 376. [2]) Translatio S. Liborii cap. 2. Pertz script. IV, 150.

willen besonders geeignet schienen. Allein es fehlte an Männern, die sich zu Bischöfen der barbarischen Nation weihen lassen wollten, da der Aufenthalt daselbst lebensgefährlich war. Desshalb überantwortete Karl jeglichen der erwählten Sitze sammt dem betreffenden Sprengel *den Bischöfen anderer Kirchen seines Reichs*, damit dieselben, wenn es anginge, in das Land reisen und das Volk bekehren möchten. Zugleich wurden sie angewiesen, zuverlässige Leute aus ihrem Klerus mit den nöthigen Kirchengeräthen nach Sachsen zu schicken. Diese einstweilige Einrichtung sollte (nach des Königs Plane) so lange dauern, bis das Land gehörig im Glauben erstarkt wäre. Dann erst, wenn diess geschehen, wollte Karl feste Bisthümer in Sachsen einsetzen." Alle vorhandenen echten Quellen zeugen mittelbar oder unmittelbar für die Aussage des Mönchs, welcher gleichsam das Siegel der Wahrheit auf die Stirne gedrückt ist. Erst nach Beendigung des langen Sachsenkrieges, von 805 an, legte Karl die letzte Hand an Einrichtung der norddeutschen Bisthümer, und sein Sohn und Nachfolger Ludwig der Fromme vollendete das Werk des Vaters.

1) *Paderborn* (Padrabruna). Der Ort muss schon vor Ausbruch des Krieges einige Bedeutung besessen haben, da Karl im Laufe desselben mehrere Reichstage daselbst hielt, den ersten nach den frühesten Siegen über die Sachsen im Jahre 777[1]), den zweiten 785[2]), ein drittes Mal tagte Karl im Jahre 799 zu Paderborn und empfing dort den aus Rom vertriebenen Papst Leo[3]). Der erste von Karl eingesetzte Bischof Paderborns hiess Hathumar und wurde wenige Jahre vor des Kaisers Tode — also um 810 — auf den neuen Stuhl erhoben[4]). Rasch muss sich seitdem der Ort vergrössert und zu städtischer Bedeutung aufgeschwungen haben. Der älteste und zuverlässigste Zeuge, jener unbekannte Mönch, der den Bericht über die Versetzung der Leiche des heiligen Liborius abfasste, nennt[5]) Paderborn eine *Stadt*, welcher das Zusammenströmen vieler Quellen besondere Annehmlichkeit verleihe: accedit ad ornamentum loci saluberrimorum fontium intra ipsum

[1]) Einhardi annales, Pertz I, 157. [2]) Iidem, ibid. S. 167. [3]) Iidem, ibid. S. 187. [4]) Translatio S. Liborii cap. 5. Pertz, script. IV, 151. [5]) Ibid. cap. 3. S. 150.

oppidum in unum pariter alveum confluentium incomparabilis tam species quam numerositas. 2) *Mimigardeford*, später Münster genannt, am Flüsschen Aa. Der ursprüngliche Name des Ortes besagt wahrscheinlich Furt am Garten oder Hain des Mimi (wohl eines altdeutschen Gottes). Nachdem die heidnischen Erinnerungen mit dem alten Glauben verschwunden waren, gewöhnte sich, wie es scheint, die christlich gewordene Bevölkerung allmählig statt des langen und nicht mehr verstandenen Wortes Mimigardeford zu sagen: wir gehen zum Dom oder dem Münster (monasterium), das schon der erste Bischof von Mimigardeford erbaut hat; auf diese Weise verdrängte seit dem zwölften Jahrhundert der neuere Name den älteren [1]). Liudger, ein edler Friese und Schüler Alkuins, hatte in früheren Jahren mit grossem Eifer das Evangelium seinen heidnischen Landsleuten verkündigt, mehrere Klöster gegründet und dadurch die Aufmerksamkeit Karls des Grossen auf sich gezogen. Nachdem Sachsen völlig beruhigt war, erhob ihn der Kaiser auf den neu errichteten Stuhl von Münster. Seine Einsetzung fällt allem Anschein nach ins Jahr 805, denn Liudger erscheint im Januar 802 urkundlich [2]) noch als Abt, während er in einer Schenkung [3]) vom 23. April 805 Bischof genannt wird. Der dritte Bischof von Münster, Altfried, welcher noch vor der Mitte des neunten Jahrhunderts nach den Aussagen von Augenzeugen auf glaubwürdige Weise das Leben seines zweitnächsten Vorgängers beschrieb, meldet [4]), dass Liudger in seinem Bischofssitze ein stattliches Kloster (monasterium) gründete, in welchem er mit seinem Klerus zusammenlebte. Diesem Bau, der dem Orte, wie eben gezeigt worden, seinen späteren Namen gab, folgten bald andere. Altfrieds Buch erwähnt [5]) ausser dem Münster eine Marienkirche, welche Liudger selbst gegründet haben muss. Eine zweite Kirche zu Mimigardeford, dem Apostel Paulus geweiht, kommt in einer Urkunde [6]) vom Jahre 821 vor. Kann man zweifeln, dass mit diesen kirchlichen Bauwesen bürgerliche

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 429. [2]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I[1], Nro. 23. [3]) Ibid. Nro. 27. [4]) Vita S. Liudgeri cap. 20. Pertz, script. II, 411. [5]) Ibid. lib. II, cap. 8, S. 414. [6]) Erhard, cod. diplom. Westphaliae Nro. 2.

gleichen Schritt hielten, und dass Münster rasch ein städtisches Ansehen gewann? 3) *Osnabrück*, in den ältesten Denkmälern auf verschiedene Weise, Osenbrugge, Osnabrugga, Asenbruggi, Asnabrugge geschrieben [1]). Allem Anschein nach besagt der Name Brücke an der Hase, einem Flüsschen, an welchem die Stadt liegt, und in dessen Nähe Karl der Grosse 783 die Sachsen entscheidend schlug [2]). Von Errichtung des Osnabrücker Stuhls berichten die vorhandenen karolingischen Chroniken nichts, dagegen liegen einige Urkunden vor, die aber mehr oder weniger der Fälschung verdächtig sind, jedoch ins Ende des neunten Jahrhunderts hinaufreichen und die Grundzüge der Geschichte des Bisthums im Ganzen richtig darzustellen scheinen [3]). Nach ihnen soll Wiso von Karl dem Grossen zum ersten Bischofe von Osnabrück eingesetzt worden sein. Unzweifelhaft dagegen ist, dass Osnabrück im Laufe des neunten Jahrhunderts seine Stelle unter den sächsischen Stühlen einnahm. 4) *Minden* an der Weser, in den ältesten Denkmälern Minda, Mimda, Mimida. Der Ort wird zuerst 798 im Sachsenkriege erwähnt [4]). Jahrbücher Einhards: Karolus rex, congregato exercitu in loco, cui Mimda nomen, super Wisaram castra posuit. Vierundfünfzig Jahre später hielt ebendaselbst Ludwig der Deutsche einen allgemeinen Reichstag. Fulder Chronik [5]) zum Jahre 852: Hludowicus rex in loco, qui appellatur Mimida, super amnem — Wisaraha habito generali conventu, causas populi ad se perlatas justo absolvit examine. Diese Thatsache deutet darauf hin, dass Minden um die angegebene Zeit schon ein Ort von Bedeutung war. Ueber die Geschichte der Gründung des Stuhls fehlt es an gleichzeitigen Quellen. Nach späteren Nachrichten soll der erste von Karl eingesetzte Bischof Mindens Herimbert geheissen haben [6]). Um die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint Minden unzweifelhaft als wohlbegründeter Bischofssitz [7]). 5) *Verden*, unfern des Zusammenflusses der Aller und Weser, auf verschiedene Weise: Verda, Ferdi, Fardi, Phar-

[1]) Rettberg a. a. O. II, 436. [2]) Pertz I, 164 und 165. [3]) Rettberg a. a. O. II, 435 flg., vergl. mit Erhard, regesta Westphal. Nro. 251, ibidem, 317. [4]) Pertz I, 185. [5]) Ibid. S. 368. [6]) Rettberg a. a. O. II, 447. Erhard, regesta Wesphal. Nro. 250. [7]) Rudolfi, annales ad a. 853. Pertz I, 368.

dum in den ältesten Denkmälern geschrieben [1]). Zum ersten Male erwähnen fränkische Chroniken den Ort aus Gelegenheit des fürchterlichen Blutgerichts, welches Karl 782 über die eidbrüchigen Sachsen hielt. Jahrbücher [2]) Einhards: quatuor millia quingenti (Saxones) traditi et super Alaram fluvium in loco, qui Ferdi vocatur, jussu regis (Karoli) omnes una die decollati sunt. Die Geschichte der Gründung des Stuhls leidet an grosser Dunkelheit, weil die Chroniken schweigen, und mehrere Urkunden, welche von Errichtung der Bisthümer Bremen und Verden handeln, ohne Frage geschmiedet sind. Gleichwohl geht aus einer Stelle der Lebensbeschreibung des heiligen Anskarius mit genügender Sicherheit hervor, dass Bisthum und städtische Bedeutung Verdens dem grossen Karl ihren Ursprung verdanken. Der Verfasser dieser Biographie, Rimbert, der Verdens Ansprüche auf das nachmalige Hamburger Kirchengebiet bekämpft, sagt [3]) unter Anderem: als Karl nach endlicher Unterjochung der Sachsen das ganze Land zu Bisthümern einrichtete, theilte er nur die nördliche, jenseits der Elbe gelegene Strecke, welche nachher dem Erzstuhle Hamburg untergeordnet ward, keinem der eingesetzten Bischöfe zu, sondern behielt sich die spätere Verfügung darüber vor. Unverkennbar setzt hier, wie man sieht, Rimbert, der Nachfolger Anskars, voraus, dass das Verdener Bisthum durch Karl den Grossen errichtet worden ist. Spätere Chroniken, deren Glaubwürdigkeit man kaum im Ganzen verwerfen kann, melden [4]), dass, so lange der Sachsenkrieg dauerte, die Aebte des ostfränkischen Klosters Amorbach von Karl mit Verwaltung des vorläufig abgegrenzten Verdener Sprengels beauftragt gewesen seien. Der älteste mit Sicherheit nachweisbare Bischof von Verden hiess Haruch, sein Name erscheint unter den Unterschriften einer deutschen Kirchenversammlung, welche im Jahre 829 zu Mainz gehalten wurde [5]), und das zuverlässige Fulder Nekrologium meldet [6]) zum nämlichen Jahre seinen Tod. Er scheint noch neben dem Bisthum Verden die Abtei Amorbach besessen zu haben. Dieses Verhältniss hörte

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 456. [2]) Pertz I, 165. [3]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [4]) Rettberg a. a. O. II, 462 flg. [5]) Hartzheim, concil. Germ. II, 54. [6]) Eckhart, Franc. orient I, 699 oben.

nunmehr auf. Vor dem Ablauf der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts werden in den karolingischen Quellen noch drei weitere Bischöfe Verdens, Nachfolger des oben genannten Haruchs, erwähnt: Helmgaud, der 832 auf dem dortigen Stuhle sass [1]), dann Hertulf [2]) und endlich Waltgar, der an der Mainzer Reichssynode vom Jahre 847 Theil nahm [3]). Da Verden unfern dem wichtigen Bremen lag und da es bald mit dem noch grösseren rasch aufblühenden Hamburg in Streit gerieth, kann man sich denken, dass Stadt und Stuhl sich mit einer bescheidenen Rolle begnügen musste. 6) *Bremen.* Die älteste Geschichte dieses Ortes ist eng mit der eines angelsächsischen Sendboten des Evangeliums verknüpft. Der Northumbrier Willehad kam, dem Beispiele seines Landsmannes Bonifacius nacheifernd, um 770 auf das Festland herüber und predigte den Friesen die Lehre vom Kreuze. Während dessen brach der Sachsenkrieg aus. Nach den ersten glücklichen Schlachten berief Karl der Grosse, der den Feind schon bezwungen wähnte, den Northumbrier, von dessen rühmlicher Thätigkeit er gehört hatte, zu sich und übertrug [4]) ihm 781 das Amt des Wortes an der untern Weser im Gau Wigmodi, zu dem auch Bremen gehörte. Willehad wirkte daselbst eine Zeit lang in unabhängiger Stellung, aber nur als Presbyter, „denn," sagt sein Lebensbeschreiber Erzbischof Anskar, „die hartnäckigen Sachsen duldeten zwar zur Noth Pfarrer unter sich, aber keineswegs regelmässige Bischöfe." Schon 782 brach die letzte Empörung des Sachsenherzogs Wittukind aus, ein Sturm, dem Willehad mit genauer Noth entging; viele Franken, Laien, Grafen, Beamte und Kleriker fielen als Opfer der Volkswuth, unter den Geistlichen Atreban im Lande der Ditmarschen, Gerval zu Bremen. Ich setze die betreffenden Worte [5]) im Urtexte her: Saxones Atrebanum clericum in Thiatmaresgaho, Gerwalum quoque cum sociis *in Brema* — gladio peremerunt. Bremen erscheint hier bereits als ein bekannter, länger bestehender Ort. Karl nahm für den Aufruhr durch das Blutgericht bei Verden furchtbare Rache,

[1]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [2]) Eckhart a. a. O. II, 244. [3]) Hartzheim, concil. Germ. II, a, 152 oben. [4]) Vita Willehadi auctore Anskario cap. 5. Pertz II, 381. [5]) Ibid. cap. 6, S. 382.

berief dann Willehad, der indess nach Rom gegangen war und später einige Jahre im Kloster Epternach verweilt hatte, von Neuem zu sich und liess ihn den 13. Juli 787 in Worms zum Bischofe Bremens weihen. So entstand der erste Stuhl auf sächsischer Erde, dessen Wachsthum jedoch nach kurzer Frist wieder unterbrochen wurde. Willehad begab sich an den Ort seiner Bestimmung und erbaute daselbst eine Domkirche, deren Schönheit der Lebensbeschreiber preist. Willehadus, sagt[1]) Anskar, aedificavit domum Dei mirae pulchritudinis in loco, qui dicitur Brema, ubi et sedem esse constituit episcopalem. Der Ausdruck locus hat dieselbe Bedeutung, wie das deutsche Ort; die mittelalterlichen Schriftsteller brauchen ihn, wenn sie die Grösse eines Platzes unbestimmt lassen, d. h. sich nicht darüber aussprechen wollen, ob von einem Dorf, oder einer Stadt die Rede sei. Die von Willehad erbaute Kirche, deren schöne Gestalt Anskar rühmt, bestand gleichwohl ganz aus Holz. Denn der Lebensbeschreiber berichtet[2]) weiter unten, dass sie bald nach Willehads Tode bis zum Grunde niedergebrannt sei. — Der neue Bischof überlebte seine Einweihung nur um zwei Jahre: er starb den 8. November 789 an einer Krankheit zu Blexen unweit Bremen. Nach Willehads Tode blieb der Bremer Stuhl fast sechzehn Jahre — bis 805, unbesetzt, ohne Frage — wie auch schon der Bremische Geschichtschreiber Adam andeutet[3]) — weil stets erneuerte Aufstände und die Gährung im ganzen Lande nicht gestatteten, dass Karls kirchliche Einrichtungen tiefere Wurzeln treiben konnten. Erst nachdem Sachsen im Jahre 804 durch Abführung von mehreren Tausenden der halsstarrigsten Einwohner gründlich beruhigt war, erhob der Kaiser auf den Bremer Stuhl den Kleriker Willerich, welcher bis 839 das dortige Bisthum verwaltete. Mit ihm begann Wachsthum und Blüthe der Stadt und des Stifts. Willerich erbaute den von Willehad aus Holz errichteten und nachher verbrannten Dom aus Steinen und gründete innerhalb der Stadt noch zwei andere Kirchen. Adam, dessen trefflichem Werke ich diese Nachricht entnehme, fügt[4]) bei: Willerich sammelte einen zahlreichen

[1]) Vita Willehadi auctore Anskario cap. 9. Pertz II, 383. [2]) Ibid. cap. 11. S. 384. [3]) Gesta hammaburg. eccles. I, 15. Pertz, script. VII, 290. [4]) Ibid. I, 20, S. 293.

Klerus um sich, und das Kirchengut schwoll unter ihm an durch die Gaben des Volkes. Der aufkeimende Handel mag hierzu das Seinige beigetragen haben. 7) *Halberstadt* im südöstlichen Sachsen. Auf den Anfängen dieses Bisthums lastet undurchdringliches Dunkel. Die spätere sächsische Ueberlieferung, welche die Anfänge der Halberstädter Kirche auf das Jahr 780 zurückführt und zum ersten Vorsteher derselben den Bruder des heiligen Liudger, Hiltigrim, Bischof von Châlons, macht, stimmt [1]) nicht mit den weit glaubwürdigern, weil gleichzeitigen, fränkischen Quellen überein, und eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 2. September 814, kraft welcher er eine ältere, angeblich von seinem kaiserlichen Vater festgesetzte Abgrenzung des Halberstädter Sprengels bestätigt haben soll, ist erweislich unecht. Kaum lässt sich bezweifeln, dass Karl der Grosse, als er Sachsen in Sprengel eintheilte, auch das nachmalige Kirchengebiet von Halberstadt bedacht hat, aber die endgültige Besetzung des Stuhls scheint später erfolgt zu sein. Der älteste Bischof von Halberstadt, der urkundlich nachgewiesen werden kann, war Thiatgrim. Er wohnte der oben erwähnten Kirchenversammlung bei, die im Jahre 829 stattfand [2]). Die Chronik von Quedlinburg meldet [3]) seine Erhebung auf den Halberstädter Stuhl zum Jahre 827. Dieselbe Quelle, sowie mehrere andere [4]) berichten, dass Thiatgrim 840 starb. Nunmehr erhielt das erledigte Bisthum ein Zögling der Fulder Schule, Haimo, und hinwiederum auf diesen folgte im Jahre 853 Hiltigrim [5]). Ueber die Zustände des bischöflichen Sitzes Halberstadt finde ich in den Quellen des neunten Jahrhunderts keine Nachricht. 8) *Hildesheim.* Eine alte sächsische Sage, von welcher ein dem zehnten Jahrhundert angehöriges Geschichtswerk Zeugniss ablegt, rückt die Anfänge Hildesheims bis ins sechste Jahrhundert hinauf, und macht die Stadt zur ältesten des inneren Deutschlands. Jahrbücher [6]) von Hildesheim: Langobardi pulsis Romanis Italiam adeunt, Gothi in Spania bifarie divisi, mutua

---

[1]) Rettberg, Geschichte der deutschen Kirche II, 471 flg. Eckhart, Francia orient. II, 26. [2]) Hartzheim, concil. Germ. II, 54. [3]) Pertz, script. V, 44. [4]) Eckhart a. a. O. II, 337. [5]) Ruodolfi annales ad a. 853. Pertz I, 368. [6]) Pertz, script. III, 22 Mitte.

caede vastantur. *Bennopolis fundatur Hildenesheim civitas.* Bennopolis oder Bennenburg ist ein anderer Name für Hildesheim. Auch sonst finden [1]) sich Sagen, dass ein Benno im sechsten Jahrhundert Hildesheim erbaut habe. Bei diesen abenteuerlichen Behauptungen über den Ursprung der Stadt sollte man erwarten, derselben unter den sächsischen Bisthümern den ersten Rang an Alter zugewiesen zu sehen. Aber das Gegentheil ist der Fall, statt Prahlerei tritt uns Nüchternheit entgegen, welche ein sehr günstiges Vorurtheil erweckt. Der Chronist Lambert versetzt [2]) die endgültige Gründung des Hildesheimer Stuhls in die Anfänge der Regierung Ludwigs des Frommen: Karolo Ludowicus successit, qui episcopatum in Hiltinesheim construxit. Die Ueberlieferung, welcher Lambert folgt, wird ausführlich durch die sogenannte Hildesheimer Chronik [3]) mitgetheilt: „Karl der grosse Kaiser, welcher mit Waffengewalt die Sachsen zum Bekenntnisse des christlichen Glaubens gezwungen, viele Kirchen zu Paderborn, Corvei, Minden, Hildesheim, Herstelle und an andern Orten erbaut, auch die Aufrichtung von Bisthümern in Sachsen vorbereitet hat, starb im Jahre 814. Sein Sohn und Nachfolger, Ludwig, vollendete das Werk seines Vaters bezüglich der Stühle, und liess zum ersten Bischof von Hildesheim Gunthar weihen. Nach Gunthars Tode ward Reinbert erhoben, auf diesen folgte der ehemalige (durch König Karl den Kahlen aus Neustrien vertriebene) Metropolite von Rheims, Ebo, dann Altfried" u. s. w. Was die Chronik über Gunthar und die nächsten Bischöfe sagt, ist glaubwürdig und wird theilweise durch Quellen des neunten Jahrhunderts bestätigt [4]). 9) *Hamburg*, seit 832 Metropole des deutschen Nordens und wichtigster Handelsplatz des germanischen Reichs. Die beglaubigte Geschichte dieser edlen Stadt beginnt erst mit Verkündigung der Lehre vom Kreuze. Schon im siebenten und in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts mag an der Stelle, wo später das christliche Hamburg sich erhob, ein sächsischer Hafen bestanden haben, aber unsere Chronisten melden nichts davon,

---

[1]) Rettberg a. a. O. II, 468. [2]) Lamberti annales ad a. 814. Pertz III, 41. [3]) Pertz, script. VII, 850 unten flg. [4]) Rettberg II, 467. Eckhart, Franc. orient. II, 395.

denn sie haben ausser dem Reiche nur die Kirche im Auge. Der Satz, den Adam von Bremen ausspricht, gilt als Richtschnur für die mittelalterliche Geschichtschreibung. „Gleichwie es unnütz wäre," sagt er[1]), „die Thaten Ungläubiger zu erforschen, so würde man eine Sünde begehen, wenn man das Andenken sowohl derer, welche zuerst geglaubt, als auch derer, welche den Glauben verkündigt haben, der Nachwelt vorenthielte." Die glückliche Lage Hamburgs konnte dem Scharfblick des grossen Karl nicht entgehen. Einhard berichtet[2]) zum Jahre 808, der Dänenkönig Gottfried habe längs der Eider oder Schley als Schutzwehr wider Sachsen (und Franken) von der Ostsee bis zur Nordsee einen Wall aufgeführt, der nur ein einziges Thor hatte, durch welches Reiter und Wagen aus- und einziehen konnten. Gegenüber dieser Linie müssen die Franken ein Standlager errichtet haben, das derselbe Chronist zum Jahre 828 erwähnt[3]). Den südlichen Winkel der fränkischen Grenzbefestigungen aber bildete Hamburg. Beweise liegen vor, dass Karl der Grosse an letzterem Orte nicht nur eine Burg erbaute, sondern auch eine grosse kirchliche Anstalt zu gründen beschloss. Nach den oben[4]) angeführten Worten, worin gemeldet wird, dass die jenseits der Elbe gelegene Strecke Sachsens keinem der acht älteren Stühle zugetheilt worden sei, fährt[5]) der Lebensbeschreiber des heiligen Anskarius fort: „die Absicht des Kaisers ging dahin, dort einen Erzstuhl zu errichten. Zu diesem Zwecke liess er eine Kirche — die älteste des Ortes — durch einen gallischen Bischof Namens Amalcharius einweihen. Später übergab er dieselbe Pfarrkirche dem Presbyter Heridag zu selbständiger Verwaltung. Karl wollte diesen Heridag zum Bischof erheben und nur sein Tod hinderte ihn an der Ausführung." Soviel über die älteste Kircheneinrichtung der Elbestadt; — dass aber Hamburg aus einem fränkischen Schlosse herauswuchs, erhellt theils aus Zeugnissen, theils aus sprachlichen Gründen. Noch zur Zeit, da Hamburg erweislich zur grossen Handelsstadt angewachsen war, braucht ein fränkischer Chronist und ein Papst das Wort castellum von ihr. Rudolf von Fuld erzählt[6]) zum

[1]) Gesta hammab. I, 63. Pertz, script. VII, 305. [2]) Pertz I, 195. [3]) Ibid. S. 217. [4]) S. 216. [5]) Vita Anskarii cap. 12. Pertz II, 698. [6]) Pertz I, 364.

Jahre 845: *castellum* in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati sunt. Ebenso heisst es in der Bulle [1]) des Papstes Nikolaus I. vom Jahre 858: Illudowicus imperator quendam monachum, nomine Anscharium, de monasterio Corbeia tulit et collocavit eum juxta Albiam fluvium in *castello* Hamaburch; und weiter unten: (Papae Gregorii) autoritate in supradicto Nordalbingorum populo sedes constituta est archiepiscopalis in *castello* superius memorato Hamaburch. Woher anders soll dieser ungeeignete Ausdruck rühren, als daher, weil eine fränkische Burg die erste Wurzel der Stadt war, und weil Nicolaus und Rudolf nur die älteren Zustände des Ortes, nicht die Gegenwart im Auge hatten. Ferner erhellt aus einer Stelle Nithards, dass der frühere Name der Stadt Hamwig lautete. Derselbe berichtet [2]) zum Jahre 842: per idem tempus Nortmanni Contwig depraedati sunt, inibique mare trajecto Hamwig et Nordhuūwig similiter depopulati sunt. Unter Contwig ist Quentawich oder S. Josse in Gallien, unter Nordhuūwig Norden in Ostfriesland, unter Hamwig Hamburg gemeint. Wig bedeutet in der niederdeutschen und angelsächsischen Zunge eine Stadt [3]), Ham Ufer. Warum hat der neuere Name über den älteren gesiegt? Ohne Zweifel wegen der oben erwähnten Ursache, weil die Stadt um die fränkische Burg sich anschloss.

Zwischen 804 und 832, d. h. nach Beendigung des Sachsenkrieges und vor Errichtung des Erzbisthums muss Hamburg herrlich und schnell aufgeblüht sein. Im Jahre 832 führte Ludwig der Fromme den Plan seines Vaters aus, indem er zu Hamburg einen Erzstuhl gründete, auf welchen er den trefflichen Anskar erhob; der neue Erzbischof erbaute sofort eine Domkirche und ein Kloster [4]). Schon ehe diess geschah war Hamburg eine Stadt in voller Bedeutung des Ausdrucks. Der Lebensbeschreiber meldet [5]) die Einsetzung des Erzbisthums mit den Worten: Hludowicus in ultima Saxoniae regione trans Albiam *in civitate* Hammaburg sedem constituit archiepiscopalem. Ebenso [6]) weiter unten: piratae advenientes Hammaburgensem *civitatem* navigio circum-

[1]) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, 21. [2]) Histor. IV, 3. Pertz II, 669. [3]) Graff, Sprachschatz I, 721. [4]) Vita Anskarii cap. 16. Pertz II, 700. [5]) Ibid. cap. 12, S. 698. [6]) Ibid. cap. 16, S. 700.

dederunt. Das Wort civitas ist buchstäblich zu nehmen, neben der ummauerten Altstadt gab es damals bereits Vorstädte. Bei dem oben erwähnten Ueberfall Hamburgs, welcher um 842 statt hatte, ging[1]) es so zu: unvermuthet erschien die Flotte der Seeräuber, während der Graf Bernhard, dem die Vertheidigung zukam, sich auswärts befand. Auf die erste Kunde vom Anzug der Feinde wollte der Erzbischof Anskar sowohl mit denen, *welche bei ihm in der Stadt selbst weilten, als mit den Bewohnern der Vorstädte* den Platz zu behaupten suchen, bis Hülfe von auswärts käme. Allein in Kurzem hatte das Heer der Räuber die Stadt umzingelt und so blieb dem Erzbischofe nichts übrig, als mit den theuersten Kostbarkeiten zu fliehen; auch von den Bürgern entrann, wer konnte. Nun erstürmte der Feind die Stadt, raubte alles, was in ihr oder im nächsten Orte (der Vorstadt) aufzutreiben war, und zog am dritten Tage wieder ab. Domnus episcopus ibi positus cum his qui aderant *in urbe ipsa* vel *in suburbio manentibus* primo quidem, audito adventu eorum, locum ipsum continere voluit, donec majus eis veniret auxilium, sed impellentibus paganis et *civitate jam obsessa*, cum eis resisti non posse adspexit, — vix evasit. Denique hostes arrepta civitate et omnibus, quae *in ea* vel in vico proximo erant, spoliatis —, noctem ipsam cum sequenti die et nocte ibi consederunt. Kein Zweifel kann sein, dass die Altstadt ummauert war, denn erstens kann man nur einen ummauerten Ort belagern, und zweitens wird die Grenze zwischen Stadt und Vorstadt stets durch die Mauer bestimmt. Die Vorstadt lag offen, desshalb braucht Rimbert von ihr im zweiten Satze den Ausdruck vicus. Rasch erholte sich Hamburg von dem Schlage. Tiefer unten erzählt[2]) der Lebensbeschreiber: „Anskar gewann die Freundschaft des Dänenkönigs Horich und setzte auch durch, dass derselbe die Erlaubniss gab, in dem Hafen Schleswig, einem Orte (vicus), wohin Kaufleute aller Länder zusammenströmten, eine Kirche zu erbauen. Nachdem diess gelungen, liessen sich viele Heiden taufen und grosse Freude herrschte am Orte. Was früher nicht der Fall gewesen, geschah jetzt, Christen besuchten den Ort ohne Furcht vor Plackerei und Kauf-

[1]) Vita Anskarii cap. 16, S. 700. [2]) Ibid. cap. 24, S. 709.

leute, sowohl aus Hamburg als aus Dorestadt trieben frei ihren Handel zu Schleswig.“ Horicus in portu quodam regni sui Sliaswich vocato, ubi ex omni parte conventus fiebat negotiatorum, ecclesiam illi (Anskario) fabricare permisit. — Hac ergo Dominus episcopus accepta licentia, statim, quod diu desideraverat, perfecit et constituto ibi presbytero, gratia Dei in eodem loco fructuosius crescere coepit. Multi namque ibi antea erant christiani, qui vel in Dorestado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius *vici* habebantur, et gaudebant facultatem sibi datam, christianitatem suam observandi. Quorum exemplo multi quoque alii et viri et feminae — baptizabantur. Factumque est gaudium magnum in ipso loco, ita ut etiam gentis hujus homines (nämlich christliche Franken oder Deutsche) absque ullo pavore, quod antea non licebat, et negotiatores tam hinc (d. h. aus Hamburg) quam ex Dorestado locum ipsum libere expeterent. Unzweifelhaft bezeichnet hier Rimbert Dorestadt und Hamburg als die wichtigsten Seehandelsplätze der fränkischen Reiche, und man sieht, dass letztere Stadt schon im neunten Jahrhundert den Namen „Königin des Nordens“ verdiente.

Den bisher aufgezählten Sachsenstädten müssen noch drei beigefügt werden, die jedoch nicht der Kirche, sondern dem Handel Wachsthum und Blüthe verdankten, nämlich 10) *Bardowik*, 11) *Magdeburg*, 12) *Schezla*. Die Stadt Bardowik an der Ilmenau, unweit deren Einmündung in die Niederelbe gelegen, wird zum ersten Male 785 in den Sachsenkriegen, seitdem aber ziemlich häufig, namentlich auch im Capitular von 805 und zwar hier als sächsischer Grenzhandelsplatz erwähnt[1]). Zu Anfang des neunten Jahrhunderts muss Bardowik bereits eine erhebliche Bedeutung besessen haben. Ich schliesse diess nicht blos aus der Anführung im Capitular, sondern auch aus mancherlei Ueberlieferungen, welche ungewöhnlichen Glanz um die Stadt zu verbreiten suchen. Eine Nachricht aus dem zehnten Jahrhundert meldet[2]), dass Karl der Grosse den bischöflichen Sitz, welcher später nach Verden verlegt worden sei, ursprünglich für Bardowik bestimmt und in

[1]) Pertz I, 297, 36, 37, 45, 181, 302, 303, leg. I, 133. [2]) Rettberg II, 456.

Jahre 782 daselbst aufgerichtet habe. Spätere Sagen[1]) machen Bardowik nächst Trier zur ältesten Stadt Europas. Ein Chronist des vierzehnten Jahrhunderts gibt vor, Bardowik sei 236 Jahre vor Rom erbaut; ja ein Anderer geht noch weiter, er rückt den Ursprung der Städte Trier und Bardowik 1200 vor Rom, ins siebente Lebensjahr des Erzvaters Abraham hinauf. Im Jahre 1189 ward Bardowik durch Heinrich den Löwen zerstört und hat sich seitdem nie mehr zum früheren Glanze erhoben. Bezüglich *Magdeburgs* ist es nöthig eine Bemerkung voranzuschicken. Im Laufe des Sachsenkrieges und während der Kämpfe gegen die Slaven erbaute Karl der Grosse entweder selbst mehrere Festungen in den eroberten Landen, oder zwang den gedemüthigten Feind diess zu thun. Ich will einige Beispiele anführen. Die Chronik des Petavius erzählt[2]) zum Jahre 797: rex Karolus fecit aedificia magna super fluvium Wisera in loco, qui vocatur Haristello. Denselben Vorfall beschreibt[3]) die Chronik von Lorsch mit den Worten: Karolus introivit in Saxonia et ibi habitavit ipsam hiemem et fecit sedem suam juxta locum, ubi Timella (die Diemel) fluit in Wisaraha, quem etiam Heristelli adpellavit eo, quod ab exercitu suo fuerant constructae ipsae mansiones, ubi habitabant. Wie bei den alten Römern erwuchs hier aus dem Standlager des Heeres eine Festung, deren Name noch in dem Dorfe Herstelle unweit Höxter erhalten ist. Weiter berichtet[4]) die Chronik von Moissiac zum Jahre 806: Karolus junior (imperatoris filius) mandavit (regibus Slavorum) aedificare civitates duas, unam ad aquilonarem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Salae ad locum, qui vocatur Halla (Halle an der Saale). Endlich zum Jahre[5]) 810: Karolus imperator misit scaras suas ad marchas, ubi necesse fuit, et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco, qui dicitur Esseveldoburg (Itzehoe). Auf ähnliche Weise wie Herstelle, Halle, Itzehoe scheint Magdeburg erbaut worden zu sein. Sein Ursprung reicht über 805 hinauf. Denn in diesem Jahre wird der Ort, und zwar als ein bekannter, zweifach, durch die Chronik von Moissiac und das Capitular, erwähnt. Der Name scheint daher

[1]) Rettberg II, 457. [2]) Pertz I, 18. [3]) Daselbst S. 37. [4]) Das. S. 308. [5]) Das. S. 309.

zu stammen, weil die Hauptkirche der neuen Burg ein Marienheiligthum, oder der heiligen Jungfrau (altdeutsch Magad) geweiht war. Magdeburg erscheint im Capitular von 805 als ein Stapelplatz für den auswärtigen Landhandel, dagegen in den Zeiten von Karls des Grossen Tode an bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts schweigen die Chroniken über diesen Ort, vermuthlich, weil derselbe durch die Slavenkriege und die innerliche Zerrüttung des deutschen Reichs schwer gelitten hat. Erst unter Otto I. begann eine Periode erneuerten Glanzes für Magdeburg, besonders seit der ebengenannte König einen Erzstuhl dort errichtete.

Der dritte unter den drei sächsischen Grenzhandelsplätzen, *Schezla*, wird von karolingischen Quellen nur ein einziges Mal, nämlich eben im Capitulare des Jahres 805, erwähnt. Er scheint bald nach Karls Tode während der Slavenkriege zerstört worden oder sonst verkümmert zu sein. Um seine Lage zu bestimmen, müssen wir den betreffenden Abschnitt des Capitulars ins Auge fassen, dessen Erläuterung ich ohnediess wegen einiger andern oben hieher verwiesenen Punkte schuldig bin. Der Text[1]) lautet: „Die Kaufleute, welche nach den Ländern der Slaven und Avaren Handel treiben, dürfen nicht weiter vorgehen, als in Sachsen bis Bardowik, bis Schezla, bis Magdeburg; (in Thüringen und Mainfranken) bis Erfurt, bis Halastat; (im bairischen Nordgau) bis Forchheim, bis Braemberg, bis Regensburg; (in der Ostmarke) bis Lorch. Die Aufsicht über den Handel in besagten Orten sollen folgende (Markgrafen oder Sendboten) führen: zu Bardowik Hredi, zu Schezla Madalgaud, zu Magdeburg Aito; zu Erfurt und Halastat Madalgaud; zu Forchheim, Brämberg und Regensburg Audulf, zu Lorch Warnarius.“ De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant: id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadoburg praevideat Aito, et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus. Ad Forachheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. Beim ersten Anblick zeigt sich, dass

[1]) Pertz, leg. I, 133, Nro. 7.

jedenfalls acht der erwähnten Plätze in geographischer Ordnung von Norden nach Süden, theilweise nach Südwesten, zuletzt Südosten aufeinander folgen. Bardowik ist der nördlichste, Lorch der südlichste unter denselben, und meine Untersuchung wird herausstellen, dass auch die anderen sechs, nämlich Magdeburg, Erfurt, Halastat, Forchheim, Brämberg, Regensburg, dem Zuge der Reichsgrenze sich anschliessend, dieselbe regelmässige Richtung einhalten. Nur bei dem schwierigen Schezla könnte diess möglicher Weise nicht der Fall sein. Nimmt man aber an, dass die sonst unzweifelhafte Ordnung auch bezüglich letztern Orts beobachtet sei, dann ist nichts gewisser, als dass der Madalgaud, welcher in Schezla die Aufsicht führt, nicht der nämliche sein kann mit dem andern Madalgaud, der zu Erfurt und Halastat den Grenzhandel überwacht. Denn wie wäre es denkbar, dass ein und derselbe Beamte zugleich in Schezla, das vermöge der Voraussetzung in der Nähe von Bardowik und nördlich von Magdeburg liegt, und in den wohl hundert Stunden weiter südlich oder südwestlich gelegenen Orten Erfurt und Halastat einen schwierigen, stete Anwesenheit fordernden Dienst versehen habe. Ueberdiess wäre, wenn man den Madalgaud von Schezla für denselben erklärt mit dem zu Erfurt und Halastat sitzenden scheinbar gleichnamigen Grafen, der nördliche Amtsort desselben nämlich Schezla, durch den dazwischenliegenden Magdeburger Bezirk völlig von den südlichen Amtsorten Erfurt und Halastat getrennt, ein Nachtheil, den eine vorsichtige Verwaltung stets zu vermeiden sucht. Die nächste Frage ist, ob der Text etwas enthalte, was dazu berechtige, den Madalgaud zu Schezla von dem Madalgaud, der zu Erfurt und Halastat amtet, zu unterscheiden. Ich sage ja: solche Spuren sind vorhanden, denn erstens bezeichnet der Text den Madalgaud, der zu Erfurt und wieder zu Halastat die Aufsicht führt, durch Beifügung des Wortes item sehr deutlich als eine und dieselbe Person, während diess bezüglich des Beamten, der zu Schezla sitzt, nicht geschieht, eine Unterlassung, die volle Aufmerksamkeit verdient. Fürs zweite ist der Name des Madalgaud zu Schezla in mehreren Handschriften anders geschrieben, als der des Beamten zu Erfurt und Halastat: er lautet nämlich Madalgus oder Madalgoz. In der Form des Madalgaud von Erfurt und Halastat

dagegen zeigt sich keine solche Verschiedenheit. Der Text gibt uns demnach das Recht, bis auf weiteres vorauszusetzen, dass der Beamte zu Schezla und der zu Erfurt und Halastat verschiedene Personen sein dürften, und zweitens, dass in dem ganzen Abschnitte eine regelmässige geographische Ordnung stattfinde. Ich muss noch die übrigen Sätze des Abschnitts anführen: ut arma et brunias (Harnische) non ducant (nämlich die im Eingang erwähnten Kaufleute) ad venundandum. Quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter *missum* et inventorem dividatur, d. h., die Kaufleute, die nach dem Lande der Avaren und Slaven Handel treiben, dürfen keine Waffen absetzen. Thun sie es dennoch, so soll ihre ganze Habe eingezogen und die eine Hälfte des Erlöses der Kammer überliefert, die andere zwischen dem (betreffenden) Sendboten und dem Angeber getheilt werden. Aus letztern Worten erhellt unzweifelhaft, dass die früher erwähnten sechs Beamten, welche die Aufsicht über den Grenzverkehr führten, sogenannte missi oder Sendboten waren. Weiteren Aufschluss gibt der Text nicht. Versuchen wir es nun, denselben aus andern gleichzeitigen Urkunden zu erläutern. Bei diesem Geschäfte wird es gut sein, wenn wir statt der Richtung, welcher der Text folgt, die umgekehrte, nämlich die vom Süden nach Norden einschlagen.

„Werner", heisst es, „soll die Aufsicht führen zu Lorch" (an der Enns). Dieser Ort gehörte der bairischen Ostmarke an, bezüglich welcher der Verfasser einer trefflichen im Jahre 873 verfassten Schrift über Bekehrung der Kärnthner (de conversione Karantanorum) folgendes meldet[1]): „nach Besiegung der Avaren errichtete Karl im Jahre 798 die Ostmarke und setzte zum zweiten Grenzgrafen derselben *Wernher* ein: tunc primus ab imperatore constitutus est *confinii comes* Goteramnus, secundus Werinharius — praedicti comites orientalem procurabant plagam. Wer wird läugnen wollen, dass der hier erwähnte Wernher eine Person mit dem sei, welchen das Capitular als Grenzbeamten in Lorch aufführt? Derselbe war also Grenzgraf in der Ostmarke. Zwei andere Quellen

[1]) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 15.

bezeichnen ihn zugleich als das, was er im Capitular genannt wird, nämlich als kaiserlichen *Sendboten*. Freisinger Urkunde[1]) vom Jahre 801: resederunt *missi* serenissimi Augusti, Arno scilicet archiepiscopus (Salisburgensis), *Audulfus* comes — atque *Werinharius* comes in loco, qui dicitur Reganespuruch (Regensburg) ad universorum causas audiendas. Zweite Urkunde[2]) desselben Hochstifts vom Jahre 805: resederunt ad Otingas (Oetting in Baiern) fisco dominico *missi* Domini nostri Karoli imperatoris, Arno archiepiscopus — et *Audulfus* et *Werinharius* comites — ad mandatum Domini imperatoris audiendum.

Nicht ohne erfreuliche Ausbeute blieb unsere Beiziehung anderer Quellen. Wir wissen jetzt, dass der Sendbote Wernher, dem die Beaufsichtigung des Grenzverkehrs zu Lorch zugewiesen ist, Grenzgraf der Ostmarke war und dass er zugleich das Gerichtswesen in Baiern gemeinschaftlich mit andern hohen Beamten überwachte. Der Ort Lorch lag hart an der alten Grenze der bairischen Ostmarke gegen die Avaren. Denn Einhard sagt[3]) in seiner Chronik zum Jahre 791: Anesus fluvius (die Enns, welche an Lorch vorbeifliesst), inter Bajoariorum atque Hunnorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur. Diese Thatsache lässt vermuthen, dass auch die andern im Capitular von 805 erwähnten Plätze in der Nähe der Reichsgrenze lagen und Hauptorte der verschiedenen Marken waren. Endlich haben wir mittelst der Freisinger Urkunden noch einen Nachbar Wernhers, den Grafen und Sendboten Audulf, kennen gelernt, der ohne Zweifel eine Person mit dem gleichnamigen Sendboten ist, denn das Capitular von 805 die oberste Aufsicht des Grenzverkehrs auf der Linie von Regensburg bis Forchheim überträgt.

Nordwestlich grenzt an die bairische Ostmark der sogenannte Nordgau, dem die im Capitular erwähnten Städte Forchheim und Regensburg angehören. Und zwar lag von diesen beiden Städten Forchheim so ziemlich auf der nördlichen Grenze des dem Sendboten Audulf zugewiesenen Bezirks. Denn Halastat, welches das Capitular als ersten Ort des nächsten einem andern Sendboten zugetheilten Kreises nennt, ist, wie ich zeigen werde, nur wenige

[1]) Meichelbeck I, Anhang Nro. 118. [2]) Das. Nro. 122. [3]) Pertz I, 177.

Meilen von Forchheim entfernt. Regensburg dagegen lag auf der Markscheide des Nordgaus und des eigentlichen Baierns und muss desshalb als der südlichste Punkt des dem Sendboten Audulf übergebenen Kreises betrachtet werden. Daraus folgt nun weiter, dass der dritte Ort, den das Capitular dem Bezirke Audulfs zutheilt, und wohlgemerkt nach Forchheim und vor Regensburg erwähnt, nämlich Brämberg, in der Mitte zwischen diesen beiden Städten zu suchen ist. Zieht man eine Linie zwischen Forchheim und Regensburg, so durchschneidet dieselbe die Flüsse Vils und Nab, welche mit einander vereinigt nicht fern von Regensburg sich in die Donau ergiessen. Wohlan, unweit der Vereinigung beider genannter Flüsse findet sich auf genauern Karten ein jetzt unbedeutender Ort Brämberg. Dieser ist ohne Frage im Capitular gemeint. Ferner, gleichwie der Bezirk Wernhers mit dem Hauptort Lorch eine Marke war, muss auch der Kreis Audulfs eine solche gewesen sein. Hierauf weist nicht nur das Geschäft hin, das ihm das Capitular überträgt, nämlich die Aufsicht über den Grenzverkehr, sondern auch andere Thatsachen zeugen dafür. Die Böhmen sind von Karl dem Grossen öfter bekämpft, aber nie völlig bezwungen worden; das Gebiet, in welchem sie wohnten, war daher für die Fränken Ausland. Gegen das Ausland aber ordnete Karl überall Grenzbewachung an. Eine solche Bewachung war ohne Frage nöthig auf der Linie von Regensburg bis Forchheim, denn unfern derselben begann das böhmische Gebiet. Daraus ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass Audulf Grenzgraf gegen die Böhmen, Vorsteher einer böhmischen Marke gewesen ist. Die Grenzen des Reiches gegen Osten blieben nach der Theilung von Verdun unter König Ludwig dem Deutschen dieselben, wie sie im Wesentlichen Karl der Grosse festgesetzt hatte. Unter dem ebengenannten König finden sich nun Spuren einer eigenen Böhmen-Marke. Der Mönch von Fuld berichtet [1]) zum Jahre 869: Sclavi, qui vocantur Behemi, terminos Bajoariorum crebris incursionibus infestant, et quasdam villas incendio tradentes, mulieres inde duxere captivas. Contra quos Hludowicus *tutores partium illarum* interim misit, donec ipse opportuno tem-

[1]) Pertz I, 380.

pore suorum vindicaturus injurias in desertores arma corriperet. Die Bezeichnung tutores partium illarum, kraft des vorhergehenden Satzes, nämlich der terminorum Bojoariae, ist ein anderer Ausdruck für die Beamten, die sonst comites limitis oder marchiones genannt werden.

Gehen wir zum nächsten Sendbezirke, dem Madalgauds, über. Demselben gehören an die Orte Erfurt und Halastat. Erfurt, Thüringens Hauptstadt, ist bekannt. Auch die Lage von Halastat lässt sich leicht bestimmen. Urkunden des neunten und eilften Jahrhunderts erwähnen [1]) mehrfach den unweit des heutigen Bamberg an einem Winkel des Mains gelegenen, noch jetzt vorhandenen Ort Halastat. Er muss im Capitulare von 805 gemeint sein. Der Bezirk Madalgauds war ohne Zweifel gleich dem Audulfs und Wernhers eine Marke, und zwar dieselbe, die mehrfach unter dem Namen limes sorabicus aufgeführt wird [2]). Einhard sagt [3]) in der Lebensbeschreibung Karls des Grossen: Sala fluvius Turingos et Sorabos dividit. Die Saale bezeichnete jedoch nur die Nordgrenze der Sorben gegen das Frankenland. Ihre Westgrenze ist noch zu bestimmen. In einem Theile des Thüringergebirgs, der durch den noch heute erhaltenen Namen Frankenwald seine ehemalige Bedeutung beurkundet, entspringen die Saale, die nach Osten in die Elbe abfliesst, und mehrere kleine Flüsse, die südlich dem Obermaine zueilen. Dieser Frankenwald und diese kleinen Flüsse sammt der Strecke des Mains von deren Einmündung bis Halastat hin füllen die gegen Süden und Westen in der Saalgrenze übriggebliebene Lücke aus und vervollständigen die Linie der Sorbenmarke. Eben hier wohnten Slavenstämme, welche karolingische Urkunden unter dem Namen Mainwinden, Moinwinida, mehrfach erwähnen [4]). Halastat scheint hart an der Südgrenze der Sorbenmarke gelegen zu sein; nicht so Erfurt, das ziemlich weit von den Quellen der Saale entfernt ist und nur seiner sonstigen Bedeutung wegen zum Stapelort des Grenzverkehrs auserwählt worden sein dürfte. Madalgaud, kaiserlicher Sendbote, Grenzgraf der Sorbenmarke und Vorsteher des Handels zu

---

[1]) Rudhart, älteste Geschichte Baierns S. 566. [2]) Pertz I, 366, 372, 387. [3]) Cap. 15. Pertz II, 450. [4]) Zeuss, die deutschen Stämme S. 647.

Erfurt und Halastat, kommt vielleicht noch sonst vor. In einem der Capitulare[1]) des Jahres 802 ist von einem Madalgaud die Rede, den Karl der Grosse als seinen Sendboten nach verschiedenen Orten Galliens abschickt. Dessgleichen berichtet[2]) der Geschichtschreiber Nithard, dass zwei Brüder seines Vaters Angilbert, welche Madhelgaud uud Richard hiessen, bei Kaiser Karl in hoher Gunst standen: Madhelgaudus, Richardus et Angilbertus una progenie fuere et apud magnum Karolum merito magni habebantur. Ich bin geneigt anzunehmen, dass dieser doppelt erwähnte Madalgaud der nämliche mit dem im Capitulare von 805 genannten ist. und dass derselbe, nachdem er in Gallien als missus gute Dienste geleistet hatte, von Kaiser Karl auf den wichtigen Posten eines Grenzgrafen der Sorbenmarke befördert ward.

Wie weit sich der Bezirk Madalgauds längs der Saale hinunter erstreckte, kann aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelt werden. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass Aito, der zu Magdeburg den Handel beaufsichtigte, der Amtsnachbar Madalgauds war. Nicht minder bin ich überzeugt, dass sowohl der Bezirk, in welchem dieser Aito sass, als der kurz vor ihm im Capitular erwähnte, in welchem Hredi die Aufsicht führte, gleich den andern bisher nachgewiesenen als Marken betrachtet werden müssen. Sachsen hatte gegen Osten mehrere Marken, doch ist der Beweis dieses Satzes etwas schwierig, weil das Wort marca zwei verschiedene Bedeutungen annimmt. Prudentius von Troyes berichtet[3]) zum Jahre 839, Kaiser Ludwig habe bei einer Reichstheilung, welche er vornahm, seinem ältesten Sohn Lothar ausser vielen andern Provinzen das Herzogthum Thüringen sammt den dazu gehörigen Marken, ebenso das Königreich Sachsen angeboten: ducatum Toringubae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis. Da in diesem Theilungsplane, der übrigens nicht zur Ausführung kam, nirgends von den Unterthanen-Landen der Sorben, Obotriten, Siusler und anderer Slaven die Rede ist, welche später im Jahre 843 durch den Staatsvertrag von Verdun mit Sachsen und Thüringen an Ludwig den Deutschen abgetreten wurden, und da ferner unmöglich vorausgesetzt werden kann, dass

[1]) Pertz leg. I, 98 unten. [2]) Pertz II, 671. [3]) Pertz I, 435.

Kaiser Ludwig diese zinspflichtigen Stämme freigeben und seinen Söhnen entziehen wollte, so ist man genöthigt, unter den Marken des Reiches Sachsen und des Herzogthums Thüringen eben jene Slavengebiete zu verstehen, die auch sonst als Anhängsel Sachsens und Thüringens erscheinen. Der Ausdruck Marken Thüringens und Sachsens hat folglich im angegebenen Falle nicht den Sinn, Grenzbezirke Sachsens und Thüringens, die auf thüringischem oder sächsischem Boden selbst in der Richtung gegen das Ausland hin liegen, sondern er bezeichnet Gebiete, die ausserhalb des eigentlichen Sachsens und Thüringens gelegen, als unterthäniges Land dazu bestimmt sind, Sachsens und Thüringens Grenzen zu decken. In diesem Sinne brauchte ich oben das Wort marca nicht, wenn ich sagte, die Bezirke Hredi's und Aito's seien als Marken zu betrachten, sondern in dem zweiten, der gleichfalls karolingischen Quellen geläufig ist. Einhard meldet[1]) zum Jahre 817: als Kaiser Ludwig der Fromme Nachricht vom Abfalle der Obotriten und ihres Fürsten Sklaomir erhielt, that er nichts weiter, als dass er den Grafen, welche der Gewohnheit gemäss längs der Elbe in Besatzung lagen, den Befehl ertheilte, die ihnen anvertrauten Grenzen gut zu bewachen. Nunciata defectione Abodritorum et Sclaomiri, (Hludowicus imperator) comitibus tantum, qui juxta Albim in praesidio residere solebant, ut terminos sibi commissos tuerentur, mandavit. Aus dieser Stelle ergibt sich erstens, die erwähnten Grafen waren comites terminorum, d. h. Mark- oder Grenzgrafen; zweitens, das Gebiet oder die marca, die jeder von ihnen zu bewachen hatte, gehörte zum eigentlichen Sachsen; und drittens: Sachsen zählte wenigstens zwei solcher Marken, denn es ist ja in der Mehrzahl von den comites terminorum die Rede. In gleicher Bedeutung wendet[2]) Einhard das Wort zum Jahre 819 an: Sclaomir Abodritorum rex — per praefectos — *saxonici limitis* — Aquisgrani adductus est. Beide Stellen zusammen lassen keinen Zweifel über die angegebene Bedeutung der sächsischen Marken zu. Endlich heisst[3]) es noch in der Chronik von Troyes zum Jahre 839: „Kaiser Ludwig schickte gegen die Sorben und Wilzen, welche einige Dörfer der Sachsenmarke angezündet hatten, ein Heer von

[1]) Pertz I, 204. [2]) Das. S. 205. [3]) Ibid. S. 436.

Sachsen aus: disposuit expeditionem Saxonum adversus Soraborum et Wilzorum incursiones, qui super quasdam ipsius marchae Saxoniae villas incendio cremaverant.“ Diese Sachsenmarke lag unzweifelhaft auf sächsischem Boden und zwar gegenüber dem Gebiete der Sorben und Wilzen, welche südlich und östlich von Magdeburg das Land jenseits der Elbe bewohnten.

Wie wir sahen, wurde die Reichsgrenze gegen die Sorben durch den Fluss Saale von dessen Quellen bis zu seiner Einmündung in die Elbe beim heutigen Barby gezogen, von da an bis hinunter in die Gegend von Bardowik war es der Elbstrom, der die Grenze gegen das Ausland bildete. Einhard sagt[1]) zum Jahre 797: Karolus Saxoniam vastaturus intravit, nec prius destitit, quam *omnes terminos* peragrasset, nam usque ad ultimos fines ejus, qua inter *Albim* et *Wisuram* oceano alluitur, accessit. Ebenso die Chronik[2]) von Lorsch zum Jahre 798: Karolus *totam* inter *Albim* et Wisoram *Saxoniam* populando peragravit. Jenseits der Elbe auf der Linie vom Einfluss der Saale bis nach Bardowik hinunter begann das Gebiet der Slaven, die nicht mehr dem eigentlichen Reiche angehörten. Einhard zum Jahre[3]) 806: imperator Karolum filium suum in terram Sclavorum, qui dicuntur Sorabi et sedent *super Albim fluvium*, cum exercitu misit. Ebenderselbe[4]) zum Jahre 808: filius imperatoris Albiam ponte junxit et exercitum, cui praeerat, in Linones et Smeldingos — transposuit, populatisque circumquaque eorum agris, *transito* iterum *flumine*, cum incolumi exercitu in *Saxoniam* se recepit. Nachdem der Sohn des Kaisers wieder über die Elbe zurückgegangen war, befand er sich auf sächsischem Boden. Darum wird auch in der oben angeführten Stelle gesagt, dass die Markgrafen, welche die Grenze bewachten, längs der Elbe in Besatzung lagen.

Nur auf der angegebenen Linie vom Einfluss der Saale bis hinunter nach Bardowik berührte Sachsen die Reichsgrenze. Desswegen sind hier, und zwar *blos* hier, die nachgewiesenen sächsischen Marken zu suchen, deren es laut Obigem wenigstens zwei gab. Wohlan, meines Bedenkens sind die Bezirke Hredi's mit dem Stapelplatze Bardowik, und Aito's mit dem Hauptorte Magde-

[1]) Pertz I, 183. [2]) Das. S. 184. [3]) Das. S. 193. [4]) Das. S. 193.

burg eben zwei der fraglichen Marken Sachsens. Man nehme nun die Karte zur Hand; die Entfernung von Bardowik bis Magdeburg ist ungefähr so gross, wie die von Magdeburg bis Erfurt, wo Madalgaud seinen Sitz gehabt zu haben scheint, ferner wie die von Erfurt bis Regensburg, wo Audulf sass, endlich wie die von Regensburg bis Lorch, wo Wernher amtete. Diese Marken zusammen bilden ein wohlgefügtes gleichartiges Ganzes. Der betreffende Abschnitt des Capitulars von 805 war ohne Zweifel der Ausdruck einer durchgreifenden wohlüberlegten Massregel. Karl der Grosse wollte den ganzen auswärtigen Landverkehr auf der Ostgrenze des Reiches regeln. Zu diesem Zwecke übertrug er jedem der dort eingesetzten Markgrafen seinen bestimmten Theil der Aufsicht. Jener Abschnitt des Capitulars enthält ein *vollständiges* Verzeichniss der auf der Ostgrenze befindlichen Marken, jedoch in der Art, dass nicht räumlich das Gebiet einer jeden beschrieben wird, sondern dass nur die Namen der einer jeder vorgesetzten Beamten angegeben sind. Für den praktischen Gebrauch, auf den hier Alles ankam, genügte Letzteres. Verhält sich aber die Sache so, dann ist nichts gewisser, als dass in meiner bisherigen Darstellung sich eine Lücke findet. Sachsen zählte nämlich in Karls des Grossen Tagen nicht blos zwei, sondern drei Marken, nämlich neben der, in welcher Bardowik lag und neben der, welcher Magdeburg angehörte, noch eine jenseits der Unterelbe gelegene, die sogenannte marca transalbiana. Je nun, der Text zeigt ja eben diese Lücke an, indem er ausser dem Gebiete Hredi's und Aito's noch einen dritten sächsischen Kreis nennt, nämlich denjenigen, welchem Madalgoz oder Madalgus vorstand, und in welchem das räthselhafte Schezla liegt. Ich sage nun: der Bezirk Madalgoz war eben die transalbingische Mark und in ihr muss sich Schezla finden. Ehe ich letzteres nachweise, ist es nöthig den Boden aufzuräumen. Einhard berichtet[1]) zum Jahre 804, dass Karl der Grosse nach Beendigung des 30jährigen Krieges mit den Sachsen diejenigen des gedachten Volkes, die jenseits der Unterelbe wohnten, mit Weib und Kind nach Francien abführte und die ihrer bisherigen Einwohner beraubten überelbischen

[1]) Pertz I, 191.

Sachsengaue an die Obotriten abtrat. Imperator omnes, qui trans Albiam habitabant, Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos transalbianos Abodritis dedit. Dasselbe behaupten die Jahrbücher von Fulda[1]). Allein diese Angabe ist übertrieben. Karl hat nicht alle überelbischen Sachsen, sondern nur einen Theil derselben, ins Innere des Reiches versetzt, Karl hat auch nicht alle transalbingischen Sachsengaue an die Obotriten abgegeben, sondern nur einige derselben, welche bis ins zwölfte Jahrhundert slavisch blieben, nämlich die Striche des heutigen Holstein, welche an die Ostsee grenzen. Beweis: derselbe Einhard, welcher obige Uebertreibung niederschrieb, meldet[2]) zum Jahre 817 folgendes: „Der Obotrite Sklaomir fiel von den Franken ab, überzog im Bunde mit den Dänen das transalbingische Sachsen — in Saxoniam transalbianam — und belagerte das Schloss Itzehoe, musste aber zuletzt von den Grenzwächtern zurückgedrängt abziehen." Also nicht im Besitze der Obotriten, sondern in dem der Franken befand sich ein guter Theil des überelbischen Sachsens. Hiemit stimmt aufs schönste das Zeugniss des Erzbischofs Rimbert von Hamburg überein, der in der Lebensbeschreibung des heiligen Anskar sagt[3]): quando Karolus Augustus omnem Saxoniam ferro perdomitam et jugo Christi subditam per episcopatus divisit, ultimam partem ipsius provinciae, *quae erat in aquilone ultra Albiam*, nemini episcoporum tuendam commisit, sed ad hoc reservare decrevit, ut ibi archiepiscopalem constitueret sedem. Wirklich wurde zunächst für Transalbingien der Erzstuhl Hamburg errichtet. Nun eben dieses Transalbingien bildete eine eigene Marke, deren Grenzen uns Adam von Bremen nach *karolingischen* Quellen überliefert hat. Ich setze die ersten Sätze dieser Beschreibung her[4]): Invenimus limitem Saxoniae, *quae trans Albiam est*, praescriptam a *Karolo* et imperatoribus ceteris sic se habentem: hoc est ab Albiae ripa orientali usque ad rivulum etc. Wegen des Einzelnen verweise ich auf den trefflichen Commentar von Wedekind[5]) und begnüge mich die Ergebnisse

[1]) Pertz I, 353. [2]) Das. S. 204. [3]) Cap. 12. Pertz II, 698. [4]) Histor. Hammaburg. eccles. II, 15. Pertz, script. VII, 310. [5]) Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters I, 3 flg.

dieser Untersuchung kurz mitzutheilen. Die Grenze der transalbingischen Mark gegen die Slaven wurde gebildet durch die Steinau, die Recknitz, die Trave, den Plönersee, die Schwentine, mit deren Ausmündungen sie die Ostsee bei Kiel erreicht. Innerhalb dieser Linie muss der Ort Schezla gesucht werden. Zunächst gebe ich zu bedenken, dass der grösste Gesetzgeber und Fürst des Mittelalters es war, der die transalbingische Marke ordnete und den Stapelplatz derselben ausersah. Ueberall wusste Karls des Grossen Adlerauge für seine Anlagen den passendsten Ort zu wählen. In Transalbingien gibt es nur eine Stadt, welche vom Schicksal berufen worden ist, eine Rolle zu spielen: nämlich Lübeck, so lange Haupt der alten Hansa. Ich bin überzeugt, dass dem Scharfsinne des grossen Herrschers die Stelle nicht entging, wo später Lübeck sich erhob. Diese Stadt selbst tritt nämlich erst im zwölften Jahrhundert aus dem Dunkel hervor, aber der erste Keim zu ihr reicht weiter hinauf. Ich habe Karten von Transalbingien genau durchgesehen und viele Urkunden verglichen, die aus dieser Gegend kommen. Jene bieten, so viel ich finde, keinen Ortsnamen dar, der mit Schezla Aehnlichkeit hätte, wohl aber diese einen einzigen. Indess ist die Form Schezla selbst unsicher, nur eine Handschrift des Capitulars von 805 liest Schezla, die andern bald Sedzela, bald Schzela, bald Skaesla, bald Sclesla, bald Kesla, bald Skerba, bald Skesba. Bei dieser bedenklichen Verschiedenheit muss man sich begnügen, wenn der Name des Ortes, für welchen entschieden werden soll, auch nur einen entfernt ähnlichen Laut hat. Allein der, für den ich Partei ergreifen zu müssen glaube, hat keine entfernte, sondern eine unläugbare Aehnlichkeit. Zur Sache! Fast auf demselben Weichbild der nachmaligen Stadt Lübeck erwähnen Lübecker Urkunden seit dem dreizehnten Jahrhundert ein Dorf, dessen Name bald Serez, bald Sceraze, bald Cerace, bald Zerethe geschrieben wird. Durch Brief [1]) vom 22. Februar 1247 sprechen zwei Grafen von Holstein den Lübeckern das Recht auf die von der Trave überschwemmten Ländereien zu, doch mit dem Beding, dass zwischen den Grenzen des Dorfes Serez, das damals noch den Grafen gehörte, und denen

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 122, Nro. 124.

der Stadt unterschieden werde: „Omnia, quae per aquarum inundationem — consueverunt occupari ad Wichbelede civitatis perpetuis temporibus adnumerari concedimus, salva distinctione inter terminos villae Serez et terminos civitatis.“ Durch Brief [1]) vom 19. Mai 1250 verkauft Graf Johann von Holstein das besagte Dorf an das Kloster St. Johann zu Lübeck: „Noverit aetas praesentium et futurorum, quod nos villam quandam, quae Zeretse dicitur, vendidimus.“ Durch Urkunde [2]) vom 12. März 1256 bestätigt Bischof Johann von Lübeck einen zwischen dem Johanniskloster zu Lübeck und den Mönchen von Cismar abgeschlossenen Vergleich: „Villam, quae vulgariter *Cerace* appellatur, moniales S. Johannis omni jure deinceps possidebunt.“ Etwas später tritt das Johanniskloster besagtes Dorf durch Urkunde [3]) an die Mönche von Cismar ab: „Sciendum, quod quandam villam, quae dicitur *Sceraze*, prope Travenam sitam (an der Trave) dedimus monachis de Scycemer in recompensam.“ Wer Besseres weiss in dieser dunkeln Sache, möge meinen Irrthum berichtigen!

Noch ein Wort über den Platz, welchen der betreffende Abschnitt des Capitulars dem Bezirk des Madalgoz anweist. Der Gesetzgeber nimmt offenbar seinen Standpunkt von der Niederelbe. Von dort die Reichsgrenze ins Auge gefasst ist der nächste Grenzbezirk der Aito's, der nächste Stapelplatz Bardowik. Der Abfasser des Capitulars nennt also Aito's Bezirk und den Ort Bardowik zuerst. Aber ungefähr gegenüber Bardowik auf dem jenseitigen Ufer der Elbe beginnt die transalbingische Marke mit ihrem Stapelplatze Scherez, der fast in gleicher Breite mit Bardowik liegt. Wenn je sonst wo, muss also hier die Marke des Madalgoz eingefügt werden. Der Verfasser des Capitulars thut diess, folgt aber von nun an ununterbrochen dem Zuge der Reichsgrenze in der Richtung von Norden nach Süden, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit allen ihren Beugungen nach Westen und Osten. Alles hat seine natürliche Stelle, und ich begreife nicht, wie man es anders und besser ordnen könnte.

Blicken wir nun zurück! Die von mir zusammengestellte Liste

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, Nro. 155. [2]) Das. Nro. 226. [3]) Das. Nro. 231.

umfasst dreiundsechzig deutsche Städte, welche im Laufe des neunten Jahrhunderts entweder schon zu einer grossen Blüthe gelangt sind, oder eben aufzukeimen begannen. Einige derselben, wie Ulm, Frankfurt, Nymwegen, Zürich, Ingelheim, Ingolstadt, sind aus königlichen Pfalzen herausgewachsen; andere, wie Dornstat, Hamburg, Sluys, Norden, Birthen, Erfurt, hat nächst ihrer glücklichen Lage der Handel gehoben. Wieder andere, wie Scherez, Magdeburg, Halstatt, Brämberg, Lorch, vielleicht Bardowik, verdankten den Massregeln, welche Karl der Grosse bezüglich des Grenzverkehrs traf, und den politischen Verhältnissen ihre Bedeutung. Letztere Quelle des Wachsthumes war ihrer Natur nach eine unsichere. Es ist daher in der Ordnung, dass die meisten der zuletzt genannten Orte mit dem Augenblicke wieder in das Dunkel zurücksinken, da die Reichsgrenze von fremden Feinden, den Slaven und Nordmannen, überfluthet wurde. Im Uebrigen drängte Karl der Grosse den Grenzverkehr mit dem Ausland hauptsächlich aus zwei Gründen in jene Orte zusammen, erstens wegen des Zolles. Der dreizehnte Abschnitt des Capitulars von 805 verordnet von Waaren, die zum Verkaufe kommen, Zoll zu nehmen. Man begreift, dass Unterschleif beim Verzollen weniger möglich schien, wenn der Handel unter der vorgeschriebenen Aufsicht stand. Zweitens hatte die Ueberwachung den andern Hauptzweck, das Verschleissen verbotener Waaren, namentlich der aus fränkischen Fabriken hervorgegangenen Schutzwaffen, zu verhindern.

Da der Verkehr zwischen den Franken und den östlichen und nördlichen Barbaren schon alt, und wegen der Grösse der Nationen bedeutend war, versteht es sich von selbst, dass sowohl in den neun Orten des Capitulars als in den übrigen grösseren Handelsplätzen des Innern und der Küste eine Masse fränkischer und nichtfränkischer Käufer und Verkäufer zusammenströmte. Diess musste ein rasches Wachsthum der Stapelplätze herbeiführen. Kann man nun irgend zweifeln, dass ausser denen, die ab- und zugingen, auch bleibende Ansiedler, und zwar sowohl eigentliche Kaufleute als Handwerker, die besonders gesuchte Waaren zu verfertigen wussten, in den Städten der einen wie der

anderen Klasse sich niedergelassen haben. Ueberall ist diess der Welt Lauf.

Mehr als Handel und Luxus kaiserlicher Pfalzen hat für das Aufkeimen und Wachsthum städtischen Lebens in deutschen Landen Bisthum und theilweise Abtei bewirkt. Hatte ein Ort die Ehre des Stuhles erlangt, so war das erste, dass daselbst Kirchen, Bischofshof, Klöster errichtet wurden. Die Vorschrift der Bawarica, der Kirchenbarschalke müsse vor Allem Kalk in die Stadt führen, fand bald auf ganz Deutschland ihre Anwendung. Kalköfen, Ziegeleien, Bauhütten folgten als unzertrennliche Gefährten entstehender Bisthümer. Fast alle Denkmäler, welche die Einsetzung eines Stuhles melden, wissen zugleich von Neubauten zu berichten. Ein Wetteifer in dieser Beziehung unter den höchsten Gewalten des Staats ist während der Zeiten Karls des Grossen unverkennbar. Die Geschichtschreiber heben hervor [1]), dass der Kaiser selbst trotz der fortwährenden Kriege sehr viel und prächtig baute. Auch Andere trieb er zu gleicher Thätigkeit an. Einhard sagt [1]): „überall in seinem weiten Reiche, wo er hörte, dass Tempel in schlechtem Zustande seien, nöthigte er die Geistlichkeit das Zerfallene herzustellen.“ Die meisten Bischöfe warteten nicht auf Befehl: einer suchte es dem andern zuvorzuthun. Mainz z. B. verdiente schon damals den Namen des goldenen wegen der Paläste, Kirchen, Klöster, welche die Stadt schmückten. Folgende grössere Gebäude lassen sich daselbst zu Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts urkundlich nachweisen [2]): eine Pfalz des grossen Karl, ein Nonnenkloster zum heiligen Nikomedes, die Kirchen zur heiligen Mutter Gottes, zu S. Johann, S. Martin, S. Quintin, S. Lambert, S. Victor, S. Alban, S. Georg, vor den Thoren die Kapellen S. Petri, S. Theonest, S. Clemens. Aber auch kleinere geistliche Herren, z. B. Aebte der ansehnlicheren Klöster, wollten von Ehrgeiz entzündet in der allgemeinen Bewegung nicht zurückbleiben, und strengten zum Theil die Kräfte ihrer Untergebenen in der Art an, dass das Uebermass den eigentlichen

---

[1]) z. B. Einhard, vita Karoli cap. 17. Pertz II, 452. Chronic. Moissiac. ad a. 796. Pertz I, 303 oben und sonst. [2]) Die Belege gesammelt von Rettberg a. a. O. I, 581 flg.

Zwecken der Anstalten Verderben drohte. Namentlich gilt Letzteres von Fuld, der Stiftung des heiligen Bonifacius. Nachdem daselbst der erste vom Apostel der Deutschen eingesetzte Vorsteher Sturmi am 17. December 779 mit Tode abgegangen war[1]), folgten die Aebte Baugolf bis 803, Ratgar bis 817, dann Eigil. Von diesen dreien begann schon Baugolf grosse Bauten, ohne dass jedoch dadurch der Frieden der Mönchsgemeinde wesentlich gestört worden wäre. Aber der nächste Abt, Ratgar, überbot den Vorgänger bei Weitem, opferte die Einkünfte des Klosters seiner Bauleidenschaft auf, belastete die Mönche durch strenge Handarbeit, liess die Schule verfallen und rief dadurch wiederholte Anklagen bei Hof hervor, von denen Ratgar zwei niederzuschlagen wusste, aber durch die dritte ward er im Jahre 817 unter Ludwig dem Frommen gestürzt[2]). Gleichwohl führte auch der vierte Abt Eigil, jedoch mit Zustimmung der Mönche, mehrere Bauten aus. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Geschichte des Klosters. Fast unmittelbar nach dem Tode des heiligen Bonifacius brach zwischen dem Stuhle von Mainz und der Abtei Fuld ein Streit aus, der Jahrhunderte lang währte und Anlass zu vielem Unterschleif, Verfertigung falscher Urkunden und dergleichen gab. Lull, der zweite Erzbischof von Mainz, und seine Nachfolger sprachen mit Berufung darauf, dass Fuld eine Stiftung des heiligen Bonifacius sei, Eigenthumsrecht auf das Kloster an, Sturmi dagegen und die andern Aebte behaupteten hartnäckig ihre Unabhängigkeit. Um diesen ihren Forderungen Nachdruck zu geben, entwickelten jene Fulder Aebte, so viel Glanz als ihnen möglich war, und scheuten keine Kosten, damit ihr Stift an Ausdehnung und Pracht der Gebäude keinem Bischofssitze nachstehe. Kurz derselbe Ehrgeiz, der die Bischöfe veranlasste, ihre Städte zu vergrössern und zu verschönern, wirkte auch auf die Aebte des Stiftes Fuld.

Ausser der Baukunst wurde von dem hohen Klerus noch ein anderer eigenthümlicher Hebel für den gleichen Zweck in Bewegung gesetzt. Die Domkirche war der Mittelpunkt eines jeden Bisthums. Je mehr Volk von allen Seiten her in dieselbe zusammenströmte, desto schneller liess sich erwarten, dass die

[1]) Rettberg a. a. O. I, 624. [2]) Das. I, 625 flg.

bischöfliche Stadt wachse und in Aufnahme käme. Gemäss den Ansichten des damaligen Jahrhunderts aber zog nichts so sehr die Menschen nach den geweihten Stätten, als die Anwesenheit von heiligen Leibern, denn der allgemeine Glaube schrieb denselben Erhörung von Gebeten, Gnadenwirkungen aller Art, namentlich wunderbare Heilungen zu. Vielen Lebensbeschreibungen von Heiligen, auch solchen, die sonst einen streng historischen Ton einhalten, sind durch die Verfasser selbst oder durch spätere Hände Berichte beigefügt, welche von den Wundern handeln, die durch die Reliquien der gefeierten Männer bewirkt worden sind. Es war daher für jede neue Kirche eine Frage von sehr praktischer Bedeutung, den Leib eines Heiligen zu bekommen, der in grossem Rufe stand. Gelang es, so fehlte der Zulauf nie. Ich will ein Beispiel aus der Zeit des grossen Karl geben. Im Auftrage der Gräfin Williswinda und ihres Sohnes Cancor errichtete der durch Stiftung des canonischen Lebens berühmt gewordene Chrodegang, Bischof von Metz, das Kloster Lorsch (Lauresham in der Rheinebene zwischen den heutigen Städten Heidelberg und Darmstadt an dem Bache Weschnitz). Anfangs lag dasselbe auf einer Insel des genannten Flüsschens, war klein und nur von Holz gebaut. Aber als Chrodegang die Gebeine des heiligen Nazarius aus Rom erhielt und in Lorsch niederlegte, nahm die Stiftung einen unerwartet raschen Aufschwung. Bald erschien die Insel zu eng, ein neuer grosser Bau ward aufgeführt, den im August 774 in Anwesenheit Karls des Grossen, der Bischöfe Megingoz von Würzburg, Wiomod von Trier, Angilram von Metz und Waldrich von Passau der Mainzer Metropolit Lullus einweihte. Da Nazarius für einen der grössten Heiligen galt, strömten Schenkungen von allen Seiten zusammen und hatten zur Folge, dass Lorsch nächst S. Gallen in Karls des Grossen späteren Tagen das reichste Kloster Deutschlands wurde [1]).

Von selbst versteht es sich, dass in den deutschen Bischofssitzen der älteren Schichte längst für geistliche Schätze von solchem Werthe gesorgt war. Trier verehrte [2]) schon zu den Zeiten

[1]) Die Belege bei Rettberg a. a. O. I, 584 flg. [2]) Beweise bei Rettberg I, 78. 187.

Gregors von Tours die Gräber der Heiligen Nicetius, Valerius, Eucharius, Maximin. Cöln besass [1]) zur selben Zeit die Gebeine von 50 Märtyrern der sogenannten thebäischen Legion, Mainz hatte seine Reliquien der Heiligen Albanus, Justinus, Theonestus, und später wurden nach dem Märtyrertode des Apostels der Deutschen seine Eingeweide in der S. Johanniskirche daselbst aufbewahrt [2]). Zu Worms findet [3]) sich urkundlich gegen Anfang des neunten Jahrhunderts eine Dionysiuskirche mit den Gebeinen des heiligen Cyriakus. Strassburg rühmte [4]) sich des Besitzes der Leichen des heiligen Arbogast und der Märtyrerin Aurelia. In Lüttich erhob [5]) sich seit 714 das Grabmal des heiligen in Mastricht um 708 ermordeten Bischofs Lambert, nachdem sein Nachfolger Hucbert die Leiche des Vorgängers in den neuen Bischofssitz verlegt hatte. In Augsburg reicht die Verehrung der heiligen Afra und ihrer Gebeine, wie aus der früher [6]) mitgetheilten Stelle des Dichters Venantius Fortunatus erhellt, in das sechste Jahrhundert hinauf. Chur widmete urkundlich zu Anfang des neunten Jahrhunderts dem Andenken und den Gebeinen des heiligen Lucius kirchlichen Dienst [7]). Auch im übrigen Schwaben fehlte es an Reliquien nicht. Hermann der Lahme berichtet [8]) zum Jahre 774, dass die Körper der Heiligen Gordianus und Epimachus von Rom nach Alamannien gebracht wurden.

Die deutschen Bisthumssitze zweiter Schichte sind Regensburg, Salzburg, Seben, Freising, Passau, Eichstätt, Würzburg, Utrecht. Wir stossen hier im Laufe des achten Jahrhunderts, in welchem sie eingesetzt wurden, auf dieselbe Erscheinung. Laut Beda's Bericht hatte die Reise, welche Willibrord zu Anfang seines Sendboten-Amtes nach Rom antrat, neben andern Dingen den Zweck, daselbst Reliquien für die Kirchen zu sammeln, welche er in Friesland zu errichten gedachte, und es ist kein Zweifel, dass er vorzugsweise den Dom von Utrecht mit denselben bedachte [9]). Ums Jahr 768 siedelte [10]) Herzog Tassilo von Baiern die Gebeine des heiligen Valentin aus ihrer bisherigen Ruhestätte

---

[1]) Beweise bei Rettberg I, 102. [2]) Das. S. 211 u. 581 flg. [3]) Das. S. 638. [4]) Das. II, 64 u. I, 65. [5]) Das. I, 560 flg. [6]) Das. I, 143. [7]) S. I, 143. [8]) Pertz, script. V, 100. [9]) Rettberg II, 519. [10]) Das. I, 220.

zu Mais in Tirol nach der Stiftskirche von Passau über, welche aus dieser Erwerbung sehr grossen Nutzen zog. Mit nicht geringerem Erfolg verpflanzte Bischof Aribo die Leiche Corbinians um dieselbe Zeit aus Mais in den Dom von Freising [1]). Zu Regensburg wurden noch vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts die Leiche Emmerams [2]), zu Salzburg seit 760 die Ruperts [3]), zu Würzburg die Kilians [4]) verehrt. Zu Eichstätt wirkten die Gebeine der heiligen Waldburga, einer Schwester Willibalds des ersten Bischofs der Stadt, Wunder [5]). Seben hatte an Cassian und Ingenuinus alte Ortsheilige [6]).

Ich komme an die Bisthümer der dritten Reihe. Diese versorgte fast im Augenblicke ihrer Entstehung Glaubenseifer oder Politik mit einem ausreichenden Vorrathe von Reliquien. Die Sage führt den heiligen Schatz zu Osnabrück auf Karl den Grossen [7]), den von Hildesheim auf Ludwig den Frommen [8]) zurück. Liudger, Apostel der Friesen, hatte — wahrscheinlich während seiner Reise nach Rom und Monttecasino — zahlreiche Reliquien des Erlösers und der Mutter Gottes gesammelt, mit denen er die von ihm erbauten Kirchen ausstattete, und auf welche hin er reiche Geschenke für seine Stiftungen erhielt [9]). Bremen besass seit dem Tode seines ersten Bischofs Willehad dessen Leiche, und Anskar berichtet von den Heilwundern, welche dieselbe bewirkte [10]). Zu Verden wurden die Gebeine des ersten dortigen Bischofs Hatto aufbewahrt und verehrt [11]). Paderborn entbehrte Anfangs noch der Vortheile eines grösseren Reliquienschatzes, wesshalb der Bischof Padurad sich nach Gallien wandte und dort das Gesuchte fand. Mit Bewilligung des Kaisers Ludwig holte er durch eine Gesandtschaft die Leiche des heiligen Liborius im Sommer 836 zu Mans ab und versetzte sie in den Dom von Paderborn. Diese Uebertragung beschrieb gegen Ende des neunten Jahrhunderts ein sonst unbekannter Mönch, der die Geschichte derselben mit folgenden Worten einleitet [12]): „da das sächsische

---

[1]) Rettberg II, 259. [2]) Das. II, 191. [3]) Das. II, 242. [4]) Das. II, 314. [5]) Ibid. S. 359. [6]) Das. I, 218. [7]) Das. II, 437. [8]) Ibid. II, 466. [9]) Lacomblet, Urkundenb. I, Nro. 5, 6, 8, 9, 11, 14, 17, 18, 19, 21, 22. [10]) Pertz II, 384. [11]) Rettberg II, 463. [12]) Historia translationis S. Liborii cap. 5. Pertz, script. IV, 151 flg.

Volk noch Neuling im Glauben war und leicht wieder zum alten heidnischen Wahn sich hinreissen liess, erwog Bischof Padurad, dass diesem Uebelstande nicht besser abgeholfen werden könne, als wenn es ihm gelänge, die Leiche eines Heiligen zu bekommen, welche durch ihre Wunderwirkungen die um sie zusammenströmende Menge handgreiflich von der Wahrheit des Glaubens überzeugen müsse. Ueberdiess sah er voraus, dass der Besitz eines solchen Schatzes sowohl für die ansässige Einwohnerschaft Paderborns als auch für die hereinkommenden Landbewohner ein hoher Trost, für die Stadt selbst aber ein grosser Schutz und ein herrlicher Ruhm sein werde" u. s. w. Quia vero rudis adhuc in fide populus et maxime plebejum vulgus difficile poterat ab errore gentili perfecte divelli, latenter ad avitas quasdam superstitiones colendas se convertens, intellexit vir magnae prudentiae, quod si praecipui alicujus sancti illuc corpus allatum, miraculorum, ut fieri solet, ostensione et gratia sanitatum suadente, multitudo plebis inciperet venerari *et ad ejus patrocinia confluere consuesceret*, nulla re eam facilius ab infidelitate posse revocari. — Praeterea cunctis fidelibus ibidem manentibus vel eo convenientibus magnae hoc apud Deum intercessionis solatium, *maximam eidem loco tuitionem ac gloriam collaturum fore* non dubitavit. Mit ziemlich deutlichen Worten hebt hier der Mönch den Einfluss hervor, welchen der Reliquiendienst auf das Wachsthum des Wohlstandes wie der Bevölkerung bischöflicher Städte übte. Aber alle diese Vortheile standen in Gefahr, durch die Mitbewerbung sehr Vieler bedeutend geschmälert, oder gar aufgehoben zu werden. Jedes Kloster, ja fast jeder Pfarrer strebte darnach, für seine Kirche einen heiligen Leib zu bekommen und durch den Ruf desselben die Menge der Gläubigen an sich zu locken, und solche Bestrebungen blieben in vielen Fällen nicht erfolglos, da die Katakomben Roms fast unerschöpfliche Vorräthe boten. In einem Briefe [1]), den Papst Gregor IV. um 840 an den Erzbischof Otgar von Mainz erliess, klagt er, dass in Rom fast kein unverschenkter Heiligenleib aufzutreiben sei. Sehr grosse Massen von Reliquien müssen demnach ins fränkische Reich herübergebracht worden

[1]) Abgedruckt bei Mabillon, Analecta, Folioausgabe, S. 570 b. Mitte.

sein. Wenn es nun den Vorstehern der kleineren Kirchen gelang, jenen Wunsch zu befriedigen, dann durften freilich die Heiligenschreine der Dome auf wenig Zulauf rechnen. Allein die deutschen Bischöfe fanden ein Mittel, das der Concurrenz der Dorf- und Klösterkirchen enge Schranken setzte. Wie an einem andern Orte gezeigt worden, berief Karl der Grosse kurz vor seinem Tode fünf Reichssynoden nach Mainz, Arles, Tours, Rheims, Chalons. In ersterer Stadt traten die deutschen Kirchenhäupter zusammen. Dieselben verordneten [1]) im einundfünzigsten Canon wie folgt: „Niemand soll sich fürder unterstehen, ohne Vorwissen des Fürsten und ohne Ermächtigung durch die Bischöfe oder eine Synode Leiber von Heiligen von einem Orte an einen andern zu versetzen.“ Deinceps corpora Sanctorum de loco ad locum nullus praesumat transferre, sine consilio principis vel episcoporum et sanctae synodi licentia. Verschiedene Gründe lassen sich für dieses Verbot vorbringen [2]). Aber wenn man erwägt, dass nur die deutschen Bischöfe den fraglichen Beschluss fassten, die gallischen dagegen auf den vier andern gleichzeitigen Kirchenversammlungen gar nicht an so etwas dachten; wenn man ferner in Berechnung zieht, dass die bischöflichen Städte Germaniens damals in unzweifelhaftem Aufschwunge begriffen waren, während die gallischen aus einer älteren Cultur stammenden längst ihren Höhepunkt erreicht hatten, so wird nur eine Erklärung genügend erfunden werden, und zwar die, dass unsere Bischöfe dadurch die Concurrenz, welche die kleineren Kirchen mittelst ihrer Reliquienschätze den Domen machten oder machen konnten, beseitigen, wenigstens eindämmmen wollten.

---

[1]) Mansi conc. XIV, 75. [2]) Der Grund des Verbotes ist zweifelsohne die Absicht, die Gläubigen vor Missbräuchen in Bezug auf die Reliquienverehrung zu schützen. Den gleichen Sinn hat Conc. Lateran. IV, a. 1215, c. 62 und Conc. Trident. S. XXV.

Capitel XXII.

Locus, Vicus, Civitas, Urbs, Oppidum.

In welchem Masse der Bischofshof das rasche Wachsthum der Städte, in welchen derselbe sich erhob, befördert hat, erhellt noch aus einem weitern, der Sprache entnommenen Hauptbeweise. Der Sprachgebrauch des achten und neunten Jahrhunderts kennt verschiedene Ausdrücke für Wohnorte je nach ihrer verschiedenen Grösse oder politischen Bedeutung. Locus ist, wie unser deutsches Ort, der allgemeine farblose Ausdruck und wird angewendet, wenn die Schriftsteller, absehend von der Grösse, nur das Vorhandensein menschlicher Wohnungen angeben wollen. Villa besagt einen kleinen Verein von Häusern und entspricht unserem heutigen Dorfe, welches Wort schon im Deutschen des achten Jahrhunderts denselben Sinn hatte. Schenkungsurkunde[1]) vom Jahre 717, kraft welcher Karl Martel an das Kloster Epternach gewisse Güter vergabt: pro Dei intuitu — et pro animae meae remedio dono ad ecclesias Sancti Petri et Sancti Pauli — villam, quae vocatur *Bollumvilla* sive *Bolluntorf*. Ein grösserer Ort wird durch den Namen Vicus bezeichnet. Die Lebensbeschreibung des heiligen Anskarius enthält über die Bedeutung dieses Ausdrucks einige belehrende Stellen. Der Verfasser erzählt[2]) im neunzehnten Abschnitte: „ein kleiner schwedischer König war von seinen Unterthanen vertrieben zu den Dänen entflohen, und hatte diesen das Versprechen gemacht, ihnen den reichen schwedischen *Flecken* Birka, wo viele Kaufleute wohnten, preiszugeben, wenn sie ihn mit Gewalt wieder in sein Erbe einsetzen würden. Die Dänen gingen auf den Antrag ein, führten den vertriebenen Fürsten mit 21 Kriegsschiffen zurück und erreichten glücklich den *Flecken* Birka. Die Einwohner desselben flohen bei der Annäherung des Feindes nach der nahegelegenen *Hauptstadt* des Landes, Sigtuna am Mälarsee, und berathschlagten dort was zu thun sei. Da sie

[1]) Pardessus diplom. II, 310 unten flg. [2]) Pertz II, 703.

aber erwogen, dass Sigtuna selbst wenig *fest* sei, und dass ihre Anzahl bei Weitem nicht ausreiche, um Widerstand zu leisten, knüpften sie Unterhandlungen mit dem von den Dänen wieder eingesetzten König an. Dieser verhiess Schonung des *Fleckens* Birka, wenn die Geflohenen eine Brandschatzung von 100 Pfd. Silbers erlegen würden. Die Summe wurde bezahlt und vom Könige angenommen. Aber nun beschlossen die dänischen Räuber, unzufrieden über den Vertrag, der sie des versprochenen Lohnes zu berauben drohte, den *Flecken* Birka zu plündern und dann anzuzünden, und überdiess die *Stadt* Sigtuna, wohin jene geflohen waren, zu überfallen." Im folgenden berichtet der Biograph weiter, dass dieser Anschlag durch wunderbare Hülfe abgewendet ward. und dass die Dänen, durch ein Orakel belehrt, Birka und Schweden verliessen und sich an einer entfernten Slaven*stadt* erholten, welche sie ausplünderten. Ich setze die entscheidenden Worte im Urtexte her: per idem fere temporis accidit, ut quidam rex Sueonum, ejectus regno suo, apud Danos exul fuerit. Qui fines regni quondam sui denuo repetere cupiens, coepit ab ipsis auxilium quaerere spondens, quod si se sequerentur, multa eis possent donaria provenire. Proponebat enim eis *vicum* Birca, quod ibi multi essent negotiatores divites et abundantia totius boni. — Ad illum itaque *vicum* se eos promittebat ducturum, ubi sine sui exercitus damno multo suae necessitatis fruerentur commodo. — Exeuntes ergo de Danis ad *vicum* insperate venerunt memoratum. Forte tunc rex (Sueonum) longius inde aberat et principes ac populi multitudo congregari non poterant, tantum Herigarius, praefectus ipsius loci (Birkae), cum eis, qui ibidem manebant, negotiatoribus et populis praesens aderat. In magna ergo angustia positi, ad *civitatem* (Sigtunam), quae juxta erat, confugerunt. Sed quia *civitas* ipsa non multum *firma* erat et ipsi ad resistendum pauci, miserunt legatos, dextram et foedus postulantes. Quibus rex praefatus (olim exul apud Danos) mandavit, ut pro redemtione ipsius *vici* (Birkae) centum libras argenti persolverent, sicque pacem haberent. Quod illi, ut petebatur, statim miserunt, et a rege jam dicto susceptum est. Porro Dani graviter hujuscemodi ferentes conventionem, coeperunt velle super eos subito irruere et locum ipsum (Birkam) funditus depraedari atque incendere; — etiam ad diri-

piendam *urbem*, in quam (illi) confugerant, se praepararunt. Nachdem hierauf erzählt ist, wie dieser Plan durch Looswerfen rückgängig gemacht ward, heisst es weiter: iterum (a Danis) quaesitum est, in quam partem ituri essent, ubi sibi pecuniam acquirerent, ne forte vana spe frustrati ad sua vacui remearent. Ceciditque sors, quod ad *urbem* quandam, longius inde positam in finibus Slavorum, ire deberent. Hoc ergo illi, videlicet Dani, quasi divinitus sibi imperatum credentes, a loco memorato (Birka) recesserunt, et ad *urbem* ipsam directo itinere properarunt, irruentesque super quietos et secure habitantes improvise *civitatem* illam armis ceperunt et captis in ea spoliis ac thesauris multis ad sua reversi sunt. Sorgfältig hält der Biograph, wie man sieht, die Worte Stadt (civitas, urbs) und Flecken (vicus) auseinander. Der Unterschied der Stadt vom Flecken beruht nach seiner Darstellung auf zwei Hauptpunkten: erstlich, dass die Stadt einen bedeutenden Umfang hat — die geflohenen Kaufleute erwogen, dass ihre Zahl zur Vertheidigung Sigtunas nicht ausreiche, die schwedische Hauptstadt muss also grösser gewesen sein als Birka; — zweitens, dass die Stadt von Mauern umgeben ist, während der vicus offen liegt. Sigtuna war befestigt, aber nicht stark genug.

In die gleiche Classe mit dem schwedischen Birka gehört das dänische Schleswig. Im vierundzwanzigsten Abschnitte berichtet[1]) der Biograph: Anskar bat den König Horich von Dänemark zu erlauben, dass in seinem Reiche eine Kirche erbaut werde. Horich willigte ein und wies den trefflich gelegenen Seehafen Schleswig an, wo viele reiche Kaufleute wohnten. Der Erzbischof erbaute die Kirche, was grosse Freude in dem Orte erregte. Denn mehrere der ersten und reichsten Bürger des *Fleckens* Schleswig waren bereits Christen, da sie zu Dorstadt oder Hamburg die Taufe empfangen hatten. Anskarius regi suggerere coepit, ut Christo Domino hanc concederet benevolentiam, ut in regno suo ecclesiam fieri permitteret. — Quod ille benignissimo concessit affectu, et in portu quodam regni sui ad hoc aptissimo et huic regioni (Hammaburgensi) proximo Sliaswich vocato, ubi ex omni parte con-

[1]) Pertz II, 709.

ventus fiebat negotiatorum, ecclesiam illi fabricare permisit. — Hac ergo dominus episcopus accepta licentia, statim, quod diu desideraverat, perfecit et consecrata ecclesia in honorem sanctae Dei genitricis Mariae et constituto ibi presbytero gratia Dei in eodem loco fructuosius crescere coepit. Multi namque ibi antea erant Christiani, qui vel in Dorestado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius *vici* (nämlich Sliaswich) habebantur. Die niederdeutsche Mundart des neunten Jahrhunderts kannte, wie es scheint, den feineren Unterschied zwischen urbs oder civitas und vicus nicht, sondern setzte nur die Worte Dorf und Wich einander entgegen, so dass Wich zugleich die lateinischen Begriffe urbs und vicus umfasste. Noch im Jahre 840, da Hamburg längst eine civitas im vollen Sinne war, bezeichnet[1] sie Nithard mittelst Anwendung eines ohne Frage damals üblichen niederdeutschen Wortes als Wich: per idem tempus Nortmanni Hamwig depopulati sunt. Gleich Hamburg war auch Schleswig den Niederdeutschen ein Wich. Bezüglich letzteren Ortes kann man zugleich auf schlagende Weise darthun, dass Schleswig erst seit Menschengedenken vom blossen Dorf zur Stadt im deutschen Sinne des Worts sich aufgearbeitet hatte. Einhard meldet[2] zum Jahre 804: eodem tempore Godofridus, rex Danorum, venit cum classe sua nec non et omni equitatu regni sui ad locum, qui dicitur *Sliesthorp*, in confinio regni sui et Saxoniae. Promisit enim, se ad colloquium imperatori (Karoli) venturum, sed consilio suorum inhibitus, propius non accessit. Das nachmalige Schleswig war also 804 noch ein Dorf: aber schon vier Jahre später erhielt es auf Kosten eines älteren Ortes bedeutenden Zuwachs. Der nämliche Geschichtschreiber berichtet[3] zum Jahre 808: der Dänenkönig Gottfried zerstörte (aus Furcht vor den Franken) den dänischen Hafenplatz Rorich, welcher bisher der Krone an Zöllen grosse Summen eingebracht hatte, verpflanzte die dortigen Kaufleute nach Sliestorf, und begann in der Nähe dieses Ortes den Danewirk zu erbauen. Godofridus destructo emporio, quod in oceani litore constitutum lingua Danorum Reric dicebatur et magnam regno illius commoditatem vectigalium persolutione praestabat,

[1]) Histor. IV, 3. Pertz II, 669. [2]) Pertz I, 191. [3]) Ibid. S. 195.

translatisque inde negotiatoribus soluta classe ad portum, qui Sliesthorp dicitur, cum universo exercitu venit. Ibi — limitem regni sui, qui Saxoniam respicit, vallo munire constituit. Nach Ausführung dieser gewaltsamen Massregel wird es begreiflich, dass Sliestorf im Laufe des nächsten Menschenalters zur Stadt (Wich) heranwuchs und demgemäss den Namen Sliaswich erhielt.

Wie schon aus der oben angeführten Stelle hervorgeht, verband der lateinische Sprachgebrauch des neunten Jahrhunderts mit dem Worte vicus den Begriff des Offenliegens, des Mangels schützender Mauern. Noch deutlicher ist ein Ausspruch in der Chronik des Franken Fredegar. Der Longobardenkönig Chrothar, sagt[1]) er, zerstörte eine Reihe italienischer Städte, Genua, Albenga, Varicottis (unbekannt), Savona, Oderzo, Sarzana, plünderte die Einwohner, brach die Mauern und gebot, dass sie hinfort blosse *Flecken* genannt werden sollen. Chrotharius cum exercitu Genavam — maritimam, Albinganum, Varicottim, Saonam, Ubitergium et Lunam *civitates* litoris maris de imperio auferens vastat, rumpit, incendio concremans, populum dirimit, spoliat, captivitate condemnat, murosque earum usque ad fundamentum destruens, *vicos has civitates* nominare praecepit. In der Natur der Dinge liegt es, dass die Befestigung während der unsichern Zeiten des früheren Mittelalters eine wichtige Rolle spielte. Sie gab Anlass zu Entstehung verschiedener Benennungen. Kleinere befestigte Orte heissen je nach ihrem Umfange castella und castra. Einhard berichtet[2]) zum Jahre 808: der Kaiser gebot seinen Sendboten, zwei Castelle am Elbestrom zu erbauen und mit einer Besatzung gegen die Anfälle der Slaven zu verwahren. Eines dieser Castelle war vielleicht der erste Keim zur nachmaligen Stadt Hamburg. Es gab in deutschen Landen ähnliche Castelle, die aus den Zeiten der Römer herstammten. Regino erzählt[3]) zum Jahre 881: Nordmanni Coloniam Agrippinam, Bunnam *civitates* cum adjacentibus *castellis* scilicet Tulpiacum, Juliacum et Niusa igne comburunt. Die beiden hier erwähnten Schlösser Zülpich und Jülich sind römischen Ursprungs. Der unverkennbare Gegensatz, welchen Regino zwischen civitas und castellum macht, weist darauf hin,

[1]) Cap. 71. Bouquet II, 440 unten flg. [2]) Pertz I, 195. [3]) Ibid. I, 592.

dass er mit letzterem Worte einen kleinen Platz bezeichnen will. Hatte ein befestigter Ort grösseren Umfang, aber doch nicht in der Ausdehnung, dass er den Namen einer civitas verdiente, so wandte man gewöhnlich den Ausdruck castrum an, besonders wenn der fragliche Ort auf römischer Grundlage erbaut war. In der bereits angeführten Stelle der Chronik Regino's heisst es weiter: eodem anno (881) Mense Novembrio reges Nordmannorum cum inaestimabili multitudine peditum et equitum consederunt in loco Ahslon prope Mosam; et primo quidem impetu finitima loca depopulantes Leodium *civitatem*, Trajectum *castrum*, Tungrensem *urbem* incendio cremant. In den drei Beiworten ist eine Abstufung verborgen, Lüttich erhält vorzugsweise den Ehrennamen civitas, theils wegen seiner Grösse, theils weil es allein unter den dreien einen bischöflichen Stuhl besass. Die ansehnliche und alte Stadt Tongern, die aber seit dem fünften Jahrhundert aufgehört hatte, Sitz eines Kirchenhauptes zu sein, wird urbs genannt, welches Wort, obgleich häufig als gleichbedeutend mit civitas gebraucht, doch einen weniger vollen Klang hat. Mastricht endlich, ein damals herabgekommener doch noch immer befestigter Römerort, heisst castrum. Ich werde unten auf den angedeuteten Nebenbegriff von civitas zurückkommen. Gleich Mastricht wird auch der Römerort Utrecht für die älteren Zeiten, da der bischöfliche Stuhl daselbst noch nicht stand, gewöhnlich castrum genannt. Eine Stelle aus Beda habe ich oben[1]) angeführt, ich will noch eine zweite aus der von dem Mönche Hugbald verfassten Lebensgeschichte[2]) des heiligen Lebuin beifügen: Lebuinus, ex Anglorum patria oriundus, evectione navali Trajectum petiit, *castrum* Wiltenburg antiquitus dictum, modo vero Trajectum. Ebenso empfangen in älteren Zeiten Dorestadt[3]), Antwerpen[4]), Gent[5]), Mais in Tirol[6]), Coblenz am Rhein[7]) den Namen castrum.

Noch ist übrig, dass ich vollends den Begriff von civitas und urbs erläutere, wozu die bisherige Untersuchung grossen Theils

---

[1]) S. 206. [2]) Pertz II, 361. [3]) Oben S. 205. [4]) Ibid. S. 207. [5]) Annales S. Bavonis Pertz II, 185: Julius Caesar construxit nobile castrum et famosum super flumina Scaldis et Legiae, cui Ganda nomen imposuit. [6]) Oben S. 201. [7]) Oben S. 202.

den nothwendigen Stoff geliefert hat. Wesentliche Merkmale sind ein gewisses Mass von Grösse und politischer Bedeutung, dann Sicherheit durch Mauern. Zwar lässt es sich bei Weitem nicht von allen oben erwähnten Städten urkundlich nachweisen, dass sie ummauert waren. Wir sind oben [1]) auf Belege gestossen, dass Hamburg und Passau Mauern hatten. Von Mainz werde ich es weiter unten darthun. Dasselbe gilt von Augsburg und Worms. Der Lebensbeschreiber des Bischofs Udalrich berichtet [2]), dass Augsburg beim Einfalle der Ungarn im Jahre 955 nur niedere Mauern ohne Thürme besass, dass aber seitdem erstere erhöht, letztere beigefügt wurden. Ebenso erzählt [3]) der Biograph des Bischofs Burchard von Worms, derselbe habe die zerstörten Gräben, Mauern und Wälle seiner Stadt wiederhergestellt und Worms mit einer Burg verwahrt. Beide letztgenannten Städte müssen demnach in früheren Zeiten befestigt gewesen sein. Zu Cöln sieht man heute noch Ueberbleibsel der alten römischen Stadtmauer. Immerhin mag manche der Städte, die in Karls des Grossen Tagen aufblühten, noch des Schutzes der Mauern entbehrt haben; die Absicht, oder der Wunsch, sie zu befestigen, war aber vorhanden.

Allein die beiden Merkmale der Grösse und der Festigkeit erschöpfen den Begriff einer civitas noch nicht. Ein drittes kommt hinzu. Die Meinung der Menschen brachte Stadt und Bisthum in engen Zusammenhang, und der Glaube herrschte, dass ein grösserer Ort erst dann den Namen einer civitas mit vollem Rechte verdiene, wenn ein Stuhl sich in seiner Mitte befinde. Ich berufe mich auf folgende Thatsachen. Unter Karl dem Grossen waren viele Spanier, um dem Drucke der saracenischen Herrscher zu entgehen, nach Francien hinüber entflohen und hatten sich an verschiedenen Orten des südlichen Galliens niedergelassen. Bald jedoch erlitten sie von Seiten fränkischer Grafen mancherlei Unbill und wandten sich desshalb an Ludwig den Frommen. Zu ihrem Schutze erliess der Kaiser 815 eine Verordnung [4]), welche laut seinem Befehl in dreifacher Abschrift aufbewahrt werden sollte: idcirco has nostrae auctoritatis litteras eis dare decrevi-

---

[1]) S. 200. [2]) Vita Udalrici cap. 12. Pertz script. III, 401. [3]) Vita Burchardi cap. 6. 7. Ibid. 835. [4]) Baluzii capitul. I, 552, Nro. 7.

mus, per quas decernimus atque jubemus, ut haec nostrae liberalitatis et mansuetudinis constitutio erga illos tenore perpetuo ab omnibus fidelibus inviolabiliter conservetur. Cujus constitutionis in unaquaque civitate, ubi praedicti Hispani habitare noscuntur, tres descriptiones esse volumus: unam, *quam episcopus ipsius civitatis habeat*, alteram, quam comes, et tertiam ipsi Hispani, qui in eodem loco conversantur. Diese Verordnung setzt unverkennbar voraus, dass civitas und Bischofssitz Wechselbegriffe seien, oder dass es keine eigentliche Stadt gebe, in welcher nicht ein Bischof wohne. Zwei andere Belege. Unter Innocenz III. hatte eine italienische Stadt ihren Stuhl verloren; nun schreibt[1]) der Papst: (nescio an) civitas sit dicenda, postquam episcopalem amiserit dignitatem. Endlich durch Einsetzung des heiligen Medardus war Noyon im Jahre 530 zum Bischofssitze erhoben worden. Diess meldet[2]) der Lebensbeschreiber des Heiligen mit den Worten: Noviomus, cum tunc temporis *castrum* seu munitio haberetur, postmodum ipsius gloriosi pontificis Medardi ordinatione pontificalis cathedrae honore sublimatus est. Das heisst, durch die Einweihung des Medardus zum Bischof rückte das bisherige castrum Noyon in den Rang einer civitas ein. Sind diese Stellen, welchen man noch den oben mitgetheilten Satz aus Regino's Chronik beifügen kann, nicht bündig, schlagend? Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, dass die Begriffe Stadt und Bischofssitz sich nicht vollkommen decken, jener ist weiter. In den früher angeführten Zeugnissen wird Erfurt civitas genannt[3]), obgleich es den Stuhl bald wieder verlor, ebenso die Orte Antwerpen, Bonn, Zürich[4]), obgleich sie nie einen Bischofssitz in ihren Mauern hatten. Nichtsdestoweniger erhellt aus jenen Aussprüchen auf's klarste, dass die öffentliche Meinung des achten und neunten Jahrhunderts Wachsthum, Blüthe und Zukunft jeder Stadt unzertrennlich mit dem Bestand eines Stuhles verknüpft glaubte, und diess genügt für meinen Zweck.

War ein Bischofssitz in einem Orte errichtet, so bildete sich dort von selbst durch die Einkünfte, über welche das Kirchenhaupt verfügte, ein Mittelpunkt der Macht und des Reichthums,

---

[1]) Ducange sub voce civitas. [2]) Bouquet III, 454. [3]) S. 209. [4]) S. 198.

der die Mittel schaffte, grössere Unternehmungen auszuführen, und nicht blos für nothwendige Bedürfnisse, sondern auch für Bequemlichkeit, selbst Glanz des Lebens Sorge zu tragen. Zugleich konnte es nicht fehlen, dass das Zusammenströmen einer Masse von Laien und Klerikern, die theils mit dem Bischofe, ihrem Haupte, Geschäfte abzumachen hatten, theils an Sonn- und Festtagen die Heiligthümer besuchten, Erwerb, Nahrung und eben dadurch das rasche Wachsen der städtischen Bevölkerung mächtig förderte. Welche Classe von Menschen wird nun vorzugsweise diese Vortheile benutzt und sich in den bischöflichen Städten angesiedelt haben? Vor allem jener Stand freier Handwerker, der eben damals unter Vermittelung des Klosters, des Bisthums und der kaiserlichen Pfalz aus dem hörigen Landvolk hervorging, und dann Kaufleute zumal für solche Bischofssitze, die zugleich für den Handel gut gelegen waren.

Die Frage kann urkundlich gelöst werden, weil wir aus dem Zeitalter des grossen Karl die Geschichte zweier deutschen Städte etwas genauer kennen. Ich meine Mainz und Strassburg.

Capitel XXIII.

Ein Bild städtischen Lebens. Mainz und Strassburg.

Die ersten Anfänge von Mainz verlieren sich im grauen, keltischen Alterthum, denn obgleich Mainz seit den Zeiten des Drusus und Augustus Hauptstadt der sogenannten Germania prima war, ist nirgends von Verpflanzung einer römischen Colonie nach dem Orte die Rede [1]), die Stadt reicht demnach über die Zeiten römischer Herrschaft am Rheine hinauf. Wie für so viele andere römische Niederlassungen wurde auch für Mainz die Völkerwanderung verderblich. Im Winter von 368 zog Rando, Anführer eines Haufens Alamannen, über den gefrornen Rhein, überraschte die von Truppen

[1]) Rettberg I, 29.

entblösste Festung Moguntiacum, während die Bevölkerung zur Feier eines Festes in der Kirche versammelt war, plünderte die Stadt, riss die Mauern nieder und kehrte mit grosser Beute zurück [1]). Achtunddreissig Jahre später traf die Stadt noch ein grösserer Unfall. Ende December 406 brachen die Deutschen über den Strom, zerstörten Moguntiacum und erschlugen Tausende von Menschen [2]). Laut dem Zeugnisse Salvians [3]) lag Mainz noch um 440 in Trümmern. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts gerieth die Stadt sammt dem umliegenden Land unter die Herrschaft der Franken Chlodwigs. Jetzt kamen wieder etwas bessere Zeiten. Unter den Versen des letzten römischen Dichters Venantius Fortunatus, der in Gregors von Tours Zeiten blühte, befinden sich mehrere, welche auf den Zustand der von den Franken eroberten ehemals römischen Städte Bezug nehmen. Man ersieht aus ihnen, dass das Bisthum für Wiederherstellung derselben Sorge trug. Venantius Fortunatus preist [4]) den Bischof von Mainz Sidonius wegen seines Eifers für Aufbau der zerfallenen Tempel:

Reddita ne doleas felix Moguntia casus,
Antistes rediit, qui tibi ferret opem.
Porrigit ecce manum genitor Sidonius urbi,
Quo renovante loca prisca ruina perit.
Templa vetusta novans, specioso fulta decore,
Inseris hinc populis plus in amore Deum.

Selbst Wasserbauten am Rhein und Main muss Sidonius ausgeführt haben. Fortunatus fährt [5]) fort:

Ut plebem foveas et Rheni colligis amnes,
Qui referat terris, quid bona praebet aquis?

Das Beispiel, das Sidonius gab, steht nicht allein da. Andere Bischöfe romanischer Abkunft wirkten ebenso wohlthätig im Frankenlande. Nicetius von Trier stellte gleichfalls zerstörte Kirchen wieder her, und erbaute zugleich zum Schutze seiner Stadt unter-

---

[1]) Ammianus Marcellinus hist. XXVII, 10. [2]) Hieronymus epistol. 123 ad Ageruchiam, Opp. ed. Vallarsii I, 913. [3]) De gubernatione mundi VI, 185. [4]) Bouquet II, 523. [5]) Ibid. S. 524.

halb derselben an der Mosel ein befestigtes Schloss mit 30 Thürmen und einer Balliste; Fortunatus singt[1]) von ihm:

Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco
Et floret senior te renovante domus.

Folgt dann eine Reihe Disticha, welche Lage, Schönheit und Festigkeit der von Nicetius errichteten Burg schildern. Ein anderer Zeuge meldet[2]), dass der Trierer Bischof die Künstler, unter deren Leitung diese Bauten ausgeführt wurden, aus Italien berief.

Auch den Cölner Bischof Caraternus lobt Fortunatus wegen Wiederherstellung von Tempeln und hebt dabei hervor[3]), dass derselbe zwei Säulenordnungen übereinander angebracht und dadurch Raum für Emporkirchen gewonnen habe:

Aurea templa novas, spacioso fulta decore,
Tu nites, unde Dei fulget honore domus.
Majoris numeri quo templa capacia constent,
Alter in excelso pendulus ordo datur.

Auf gleiche Weise, wie Sidonius in Mainz, Caraternus in Cöln, Nicetius in Trier, verfuhr Bischof Villicus zu Metz. Fortunatus rühmt[4]) von ihm, dass er seine Stadt noch mehr befestigt und Tempel erneuert habe:

Urbs munita nimis, quam cingit murus et amnis (die Mosel),
Pontificis meritis stat valitura magis —
Culmina templorum renovasti, Villice cultor,
Cum veniet Dominus, stat labor ecce tuus.

Was damals für die genannten Orte geschah, war ein Vorbild noch grösserer Verdienste, welche sich im Laufe des späteren Mittelalters deutsche Bischöfe um ihre Städte erwarben. Wenden wir uns nach Mainz zurück.

Aus gewissen Spuren glaube ich den Schluss ziehen zu dürfen, dass schon im siebenten Jahrhundert über Mainz eine Handelsstrasse nach Slavien ging. Fredegar berichtet[5]) zum Jahre 623 ein im Gau von Sens ansässiger Franke Namens Samo begab sich mit mehrern anderen Kaufleuten, *um Handel zu treiben*, zu den Slaven, welche Wenden hiessen (und an der oberen Elbe im

---

[1]) Bouquet II, 483 flg. [2]) Rettberg I, 290. [3]) Bouquet II, 486. [4]) Das. S. 485. [5]) Chronic. cap. 48. Ibid. 432.

heutigen Böhmen wohnten), ward wegen seiner Tapferkeit zum Könige des Volkes erwählt und beherrschte dasselbe lange Zeit ruhmvoll. Es ging den Czechen, wie einige hundert Jahre später den russischen Slaven. Um einen Staat gründen zu können, mussten sie Könige aus der Fremde von germanischem Stamme holen. Im Uebrigen drückt sich Fredegar so aus, dass man annehmen muss, der Handel, von dem er spricht, sei nicht erst von Samo begonnen worden, sondern habe schon früher bestanden. Ich denke mir nun, dass dieser Verkehr Mainz berührte und dort den Rhein überschritt. Denn zieht man eine Linie von Sens nach der obern Elbe, so durchschneidet dieselbe Mainz. Gewiss ist, dass im Laufe des achten Jahrhunderts eine Handelsstrasse aus Slavien sich nach Mainz hinzog und dort ausmündete. Eigil, der Lebensbeschreiber des ersten Abtes von Fuld Sturmi, erzählt [1]) Folgendes: als einst Sturmi von Hersfeld aus an der Fulda hinauf in die Wildniss hineindrang, um einen passenden Platz für den beabsichtigten Bau eines Klosters zu suchen, kam er an die Handelsstrasse, welche aus Thüringen nach Mainz führend, die Fulda durchschneidet und traf daselbst eine Masse Slaven, welche eben im Flusse badeten und einen des Deutschen kundigen Dolmetscher bei sich hatten: pervenit ad viam, quae a Turingorum regione mercandi causa ad Moguntiam pergentes ducit. Das ist deutlich. Um die nämliche Zeit, da diess geschah, d. h. um die Mitte des achten Jahrhunderts werden auch Stadtmauern von Mainz erwähnt. Ein unbekannter Mainzer Mönch, Verfasser eines Anhangs zur Lebensgeschichte des Apostels der Deutschen, berichtet [2]), Willibald habe die noch vorhandene älteste Biographie des heiligen Bonifacius zu Mainz im Victorkloster verfasst, das ausserhalb der Mauern von Mainz lag: supradicta autem sancti Victoris ecclesia *extra murum* Moguntiae sita erat. Mit dieser Aussage des Unbekannten stimmen gleichzeitige Denkmäler überein. In Schenkungsurkunden des Klosters Lorsch, die in die Zeiten Karls des Grossen fallen, kommt häufig die Unterscheidung solcher Besitzungen Gärten, Häuser vor, die ausserhalb und wieder solcher, die innerhalb der Mauern von Mainz liegen. Ich will einige Beispiele an-

[1]) Vita Sturmi cap. 7. Pertz II, 369. [2]) Pertz II, 357 b. Mitte.

führen. Schenkung[1]) vom Jahre 799: ego Gunbertus dono ad sanctum Nazarium unam aream *foras murum civitatis Moguntiae.* Schenkung[2]) vom Jahre 800: ego Erkenbertus et conjux mea Engilrat — donamus ad sanctum Nazarium unam aream in civitate Moguntia *infra murum.* Schenkung[3]) vom Jahre 813: ego Ditmar dono ad sanctum Nazarium aream unam infra murum in civitate Moguntiae. Der Umfang der Mauern war jedoch, wenigstens eine Zeit lang, viel grösser als der von den Häusern bedeckte Raum, denn innerhalb der ersteren lagen viele Wein- und Obstgärten, von denen wir einen Theil durch Fulder und Lorscher Urkunden kennen. Fulder Schenkung[4]) vom Jahre 758: ego Ratharius dono ad monasterium S. Bonifacii vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte mei ipsius (scilicet vinea), de alia parte Waltharii, tertia parte via, quarta parte via publica. Dessgleichen Schenkung[5]) vom Jahre 765: ego Ratharius dono ad monasterium S. Bonifacii Fuldense vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte Mathildae, de alia parte murus civitatis, tertia parte via communis, quarta parte Theotmari. Schenkung[6]) vom nämlichen Jahre: Ego Bernharius dono ad m. S. B. vineam unam intus murum Moguntiae civitatis, cui sunt adfines de una parte murus civitatis, de alia parte Aginoni, tertia parte Sancti Martini, quarta parte Beratruchi. Dessgleichen Schenkung[7]) vom Jahre 785: ego Waltheri presbyter dono ad m. S. B. intus murum Moguntiae civitatis hortum meum, cui (sunt adfines) ab uno latere Hugbaldi, ab alio latere Hugeri, tertio latere Hrodbercti, quarto latere strata. Von vielen hieher gehörigen Lorscher Schenkungen begnüge ich mich eine einzige[8]) aus den Zeiten Ludwigs des Frommen anzuführen: ego Ranther et conjux mea Giseldrut donamus ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia, habentem in se turrim et unum *pomarium.* Obgleich die Ringmauer viele Güter umschloss, die jedoch — nach den angeführten Beispielen zu schliessen — weniger in den inneren Theilen als gegen aussen hart an der Mauer lagen,

---

[1]) Cod. Lauresheim II, Nro. 1968. [2]) Ibid. Nro. 1985. [3]) Ibid. Nro. 1979.
[4]) Schannat, tradit. Fuldens. Nro. 15. [5]) Ibid. Nro. 22. [6]) Ibid. Nro. 25.
[7]) Ibid. Nro. 73. [8]) Cod. Lauresh. II, Nro. 1983.

muss Mainz unter Karl dem Grossen ein stattliches, ich möchte sagen grossstädtisches, Aussehen gehabt haben. In den Lorscher Urkunden [1]) werden folgende Thore und Stadtviertel, die zum Theil den Thoren entsprechen, erwähnt: das Albansthor (porta S. Albani), das Nanzenburgethor, das Rumhardsthor (Rumardi porta), das Stockburgthor, das Quintinsthor [2]), das Brodthürle, der Platz Selehoven, der Luisenbrunnen. Auf diesen verschiedenen Punkten besass das Nazariusstift eine Reihe Hofstätten (areae) oder Häuser, welche Zins zahlten, nämlich am Albansthore drei, die jährlich zusammen 2 Unzen und 4 Denare an den Lorscher Klosterhof zu S. Lorenz bei Mainz entrichteten; am Nanzenburgthor eine Hofstatt mit einem Zins von 4 Denaren; in einer benachbarten Gasse eine Hofstatt mit 8, eine zweite mit 3, eine dritte und vierte mit je 5 Denaren jährlichen Zinses; in der Nähe des Kirchhofs von S. Quintin zwei Hofstätten zusammen mit 12 Denaren oder 1 Silberschilling jährlichen Zinses; in einer andern Strasse, deren Namen ich später anführen werde, eine Hofstatt mit 12 Denaren oder 1 Solidus jährlichen Zinses; am Rumhardsthore eine Hofstatt mit 15 Denaren Zins; in einer benachbarten Strasse eine Hofstatt mit 5 Denaren; am Luisenbrunnen zwei Häuser zusammen mit 18 Denaren; am Brodthürle zwei Häuser, mit 4 Denaren jedes, zwei weitere zusammen mit 20, ein fünftes mit 6, ein sechstes mit 3 Denaren; an der Capelle zum Erlöser ein Haus mit 4 Denaren Zins; am Stockburgthor eine Hofstatt von 20 Denaren, ein zweites mit 8, ein drittes mit 4 Denaren; in einer benachbarten Strasse drei Häuser, das eine zu 10, das zweite zu 20, das dritte abermal zu 10 Denaren Zins; wieder in einer andern Strasse zwei Häuser, das eine zu 7, das andere zu 5 Denaren; abermal in einer Gasse fünf Häuser, das eine zu 6, das zweite zu 8, das dritte zu 2, das vierte und fünfte zu je 4 Denaren Zins; in Selehoven endlich ein Herrenhaus sammt zehn Wohnungen, von welchen letzteren die erste $3\frac{1}{2}$, die zweite 6, die dritte bis sechste (welche zusammen ein gemeinschaftliches Dach haben, also *ein* Haus bilden) im Ganzen 24, die vier übrigen (die in einem Weingarten stehen) je 12 Denare oder 1 Silber-

[1]) Cod. Lauresh. I, 5. Nro. 2 und II, Nro. 1976. [2]) Ibid. II, Nro. 1982.

schilling Zins zahlen [1]). Die Münzrechnung des Textes, dem ich folge, ist eine doppelte, theils nach Denaren, von denen wir wissen, dass 12 auf einen Silberschilling gingen, theils nach Unzen, deren Werth noch bestimmt werden muss. Ein mittelalterlicher Mathematiker sagt: vigesima pars unciae denarius est, und hiemit stimmen aufs genaueste nicht nur das Capitular [2]) Karls des Grossen vom Jahre 779, sondern auch die beiden Lorscher Urkunden überein. Die eine derselben zählt nur nach Denaren, die andere auch nach Unzen, aber aus der Vergleichung beider ergibt sich, dass 1 Unze 20 Denare enthält. Zunächst fragt es sich: wer bezahlte die aufgeführten Zinse? Ohne Zweifel die Miether, welche die betreffenden Wohnungen von dem Klosteramtmann gepachtet hatten. Die Miethszinse selbst sind verschieden, sie schwanken zwischen 2 Denaren und 20 oder einer Unze. Ihre Höhe ward vermuthlich einer Seits durch Schönheit und Grösse der betreffenden Häuser, anderer Seits durch deren günstige Lage bedingt. Nimmt man letzteres als Massstab an, so folgt, dass die Gegend um das Stockburg- und Albansthor von den Miethern am meisten gesucht war. Die Miethe von 20 Denaren oder 1 Unze muss im Vergleiche des damaligen Häuserwerthes, über welchen allerdings nur wenige Beweise vorliegen, bedeutend genannt werden. Im Jahre 771 verkauften [3]) Willerich und dessen Gattin Heltrudis als ihr Eigenthum im *Dorfe* Berengas, bestehend in Ländereien, Bauerhäusern, Wiesen, Weiden, Obstgärten, Wäldern, Wassern um *10 Schillinge* an das Kloster Weissenburg; im Jahre 780 erstand [4]) der Weissenburger Mönch von dem Franken Alderich eine Hofstätte mit Haus *innerhalb der Mauern* von Strassburg um 8 Unzen Silber; endlich schätzt eine S. Galler Urkunde [5]) vom Jahre 895 den Werth eines umzäunten Hofes mit Herrenhaus auf 12 Schillinge. Legt man ersteren Preis zu Grund, so zahlten die Miether mit 20 Denaren oder 1 Unze (welche genau der sechste Theil von 10 Schillingen ist) nahezu 17 Procent; wählt man den Strass-

[1]) Eckhart, Francia orient. I, 671 unten. [2]) Pertz, leg. I, 39, 40, vergl. mit Eckhart a. a. O. und Guérard, Irminon I, 946 flg. [3]) Zeuss, trad. Wizenb. Nro. 245, vergl. mit S. 345, Nro. 95. [4]) Ibid. Nro. 153, vergl. ibid. S. 346, Nro. 126. [5]) Neugart, cod. diplom. Alam. Nro. 614.

burger Preis zur Richtschnur, so betrug dieselbe Miethe 12½ Proc. vom Werthe des Hauses. Weiter entsteht die Frage, wer waren die Leute, welche die verschiedenen Häuser, die das Nazariusstift innerhalb der Mauern besass, um die oben beschriebenen Zinse mietheten. Ich glaube, hierauf gibt es keine andere Antwort, als: Handwerker und Kaufleute. Jene mögen die wohlfeileren, diese die theureren Wohnungen bezogen haben. Halten wir uns an den Text unserer Urkunden. Die Strassen der Stadt Mainz, welche in demselben aufgeführt werden, tragen folgende Namen: Quintinsgasse — nach der Kirche zum heiligen Quintin so genannt —, Petersgasse — ebenso —, Quatgasse, auf lateinisch in der andern Urkunde platea lutea (die schmutzige Strasse) geheissen —, Berenstrasse — vielleicht nach dem Zeichen eines Bären so genannt — Nutkel (oder in der andern Handschrift) Nuskelgasse — und endlich Münzergasse. Die zwei letzten Namen sind wichtig. Was besagt das Wort Nuskel oder Nutkel in der Zusammensetzung Nuskelgasse? Im Althochdeutschen heisst Nuosk, Nuska, Nusta [1]) so viel als Schnalle, Armband, Nestel, kurz es bezeichnet jene kleinen Waaren, welche bei allen Nationen die Weiber für ihren Putz anwenden, bei unsern Altvordern die Männer zum Festhalten ihrer Waffenrüstungen und für die Gürtel in Menge bedurften. Hieraus ergibt sich, dass die Nüskelgasse höchst wahrscheinlich von den Gürtlern den Namen erhielt, welche vorzugsweise in ihr wohnten. Der Sinn des andern Ausdrucks ist an sich klar, und wird überdiess durch eine Glosse ausser Zweifel gesetzt. Die eine der Handschriften fügt nämlich zu Münzergasse den Beisatz: id est in publica via trapezitarum. Also die Strasse hiess so, weil dort die Wechsler oder Münzer zusammengedrängt waren. Man könnte annehmen, dass diese Münzer zugleich Geld schlugen, aber da Mainz nirgends in Urkunden der Zeit Karls des Grossen als Münzstätte aufgeführt wird, und da weiter die Glosse ausdrücklich auf Wechsler hindeutet, so halte ich für gerathen, unter den Münzern Kaufleute zu verstehen, die für ungemünztes Gold und Silber, oder auch für fremdes Geld landläufige Münzen gaben. Die Münzerstrasse in Mainz passt trefflich zu andern Nachrichten.

---

[1]) Graff, Sprachschatz II, 1106 flg.

Oben wurde gezeigt, dass Mainz Mittelpunkt eines lebhaften Handels nach Slavien war. Nicht minder strömten friesische und normannische Kaufleute dort zusammen. In der Natur der Dinge liegt es, dass diese Fremdlinge für den Einkauf meist auswärtiges Geld mit sich brachten, das im Frankenreich keinen gesetzlichen Umlauf hatte. Denn das Capitular[1]) von 805 schreibt vor, dass in Zukunft nur solche Geldstücke angenommen werden dürfen, die in der Münze des kaiserlichen Palastes geprägt seien. Die Anwesenheit vieler Wechsler in Mainz war daher eine Nothwendigkeit und ist zugleich eine Gegenprobe für die Blüthe des dortigen Handels.

In der Zeit der Karolinger gab es keinen andern Volksstamm, der sich mit gleichem Eifer dem Handel widmete, wie die Friesen. Kaufmann und Friese galt für gleichbedeutend, gerade wie im späteren Mittelalter Lombarde, im Morgenlande Armenier und Parse, im jetzigen Europa Jude als ein anderer Name für Kaufmann angesehen wird. Im Jahre 830 bestätigte[2]) Kaiser Ludwig eine Verordnung seiner Vorgänger auf dem Throne, Karls des Grossen, Pipins, und der merowingischen Könige Dagobert, Sigibert und Chilperich, kraft deren alle Zölle, welche dem Herkommen gemäss (fränkische) Kaufleute, Handwerker und *Friesen* zu Worms, Ladenburg und Wimpfen bezahlen mussten, dem Stuhl von Worms geschenkt sein sollten. Hinkmar berichtet[3]) in seiner Chronik zum Jahre 863: Dani mense Januario depopulantur emporium, quod Dorestatus dicitur, sed et villam non modicam, ad quam Frisii confugerant, occisis multis *Frisionum negotiatoribus*. Eine Stelle aus der Chronik von Fuld zum Jahre 880 über die Verheerungen, welche nordmannische Seeräuber in der von vielen Friesen bewohnten Stadt Birthen anrichteten, wurde an einem andern Orte[4]) mitgetheilt. Hier wie dort sind friesische Kaufleute gemeint. Bei der grossen Ausdehnung des Mainzer Handels lässt sich erwarten, dass auch in dieser Stadt Friesen eine wichtige Rolle spielten. Die Sache verhielt sich wirklich so. Der Mönch von Fuld erzählt[5]) zum Jahre 886: optima pars Moguntiae

---

[1]) Nro. 18. Pertz, leg. I, 134. [2]) Schannat, episcop. Wormatiensis, Urkundenband Nro. 5. [3]) Pertz I, 459. [4]) Oben S. 203. [5]) Pertz I, 403 a.

civitatis, *ubi Frisiones habitabant*, mense Martio conflagravit incendio. Die angesehensten und reichsten Kaufleute von Mainz waren also Friesen. Wahrscheinlich in Folge dieses grossen Brandes geschah, was Ekkehard berichtet [1]), dass nämlich Erzbischof Hatto, welcher im Jahre 891 den Stuhl des heiligen Bonifacius bestieg, die bis dahin auf der Anhöhe gelegene Stadt weiter herunter gegen den Rhein zu baute: Hatto Moguntiam ipsam a loco suo antiquo motam propius Rheno statuit et in hoc et in aliis multis animi sui magnitudinem ostendit.

Selbst zwei der Hauptzweige des Mainzer Handels lassen sich aus karolingischen Quellen nachweisen: nämlich Getraide und Gewebe. Laut dem Zeugnisse Rudolfs von Fuld [2]) herrschte im Jahre 850 schwere Hungersnoth in Deutschland, namentlich am Rheine, also dass zu Mainz der Sack Waizen um 10 Seckel Silbers verkauft ward: Eodem anno gravissima fames Germaniae populos oppressit, maxime circa Rhenum habitantes; nam unus modius de frumento Moguntiaci vendebatur decem siclis argenti. Ein Siclus betrug 2 Denare [3]). Demnach kam 850 das Mass Waizen auf 20 Denare zu stehen, während nach dem Capitular [4]) Karls des Grossen vom Jahre 805 der höchste Preis in gewöhnlichen Jahren 2 Denare nicht übersteigen sollte. Diese Rechnung zu Grunde gelegt, hatte 850 der Preis des Korns den zehnfachen Werth erreicht. Soviel zur Erklärung der schwierigen Ausdrücke. Im Uebrigen erhellt nach meinem Ermessen aus Rudolfs Berichte, dass Mainz ein Hauptmarkt für das Getraide war und die Preise, wie heute noch, regelte. Dasselbe gilt von Tuch und wohl auch von Leinwand. Der S. Galler Geschichtschreiber Ekkehard gibt eine Erzählung zum Besten, welche andeutet, dass die Aebte des Stifts S. Gallen von Zeit zu Zeit Mönche nach Mainz schickten, um dort den Bedarf des Klosters an Wollentuch einzukaufen. Er sagt [5]): Tuotilo monachus (der gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts blühte), quum homo erat itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est aliquando pro communi causa

---

[1]) Casus S. Galli Pertz II, 83. [2]) Pertz I, 366 unten. [3]) Ducange, sub voce siclus, vergliche mit Guérard, Irminon I, 113. Note 2. [4]) Pertz, leg. I, 145, Nro. 7. [5]) Casus S. Galli cap. 3. Pertz II, 97.

Mogontiam utique pro pannis laneis emendis. S. Gallen liegt fast hundert Stunden Wegs von Mainz entfernt. Sicherlich würde das Kloster sich nicht aus so weiter Ferne versorgt haben, wäre Mainz nicht im Rufe gestanden, der beste Markt für wollene Waaren zu sein.

Oben zeigte ich, dass im Laufe des achten Jahrhunderts bedeutende Strecken innerhalb der Ringmauern von Mainz mit Reben und Obstbäumen angepflanzt waren. Diess scheint nicht so geblieben zu sein. Der Raum in der Stadt reichte nicht mehr für die Baulustigen aus, seit 795 werden mehrfach Vorstädte von Mainz erwähnt. Chronik [1]) von Lorsch zum Jahre 795: Karolus rex venit ad locum, qui dicitur Cuffestein (Kostheim), et in suburbium Moganciacensis urbis, et tenuit ibi placitum suum. Ebenso Rudolf [2]) von Fuld zum Jahre 840: Hlothario in suburbanis Mogontiacis cum exercitu venienti frater suus Hludowicus cum valida manu orientalium Francorum occurrit.

Wenden wir uns nun zu Strassburg. Diese von den Römern erbaute und lange beherrschte Stadt hatte ähnliche Schicksale wie Mainz. Im Jahre 406, demselben, wo Mainz fiel, ward das alte Argentoratum von den Vandalen eingenommen und geplündert [3]), gegen Ende des fünften Jahrhunderts gerieth der Ort mit Mainz unter die Herrschaft der Franken. Trümmer mögen, als diess geschah, den grössten Theil der ehemaligen Oberfläche bedeckt haben. Doch zeigen sich schon im sechsten Jahrhundert Spuren von neuem Leben. Gregor von Tours erwähnt zu den Jahren 589 und 590 Argentoratum als urbs und gibt ihr bereits den deutschen Namen Strassburg. Buch 10 seiner Geschichte der Franken, Abschnitt 19 [4]): Aegidius episcopus Rhemensis ad Argentoratensem *urbem*, quam nunc Strateburgum vocant, deductus est; dann Buch 9 [5]), Cap. 36: Childebertus rex morabatur infra terminum *urbis*, quam Strataburgum vocant. Den Namen Strassburg erhielt der Ort ohne Zweifel darum, weil er die Hauptstrasse aus Gallien nach dem südlichen Deutschland beherrschte. Solche Wechsel alter Ortsnamen kommen in der Regel nur dann vor,

[1]) Pertz I, 180 Mitte. [2]) Ibid. S. 362. [3]) Hieronymi epistol. 123 ad Ageruchiam. Opp. I, 913. [4]) Bouquet II, 378. [5]) Ibid. S. 353.

wenn wichtige Veränderungen der Gestalt vorangegangen sind, mit andern Worten, der Namenswechsel weist auf Umbau, auf neue Anlagen hin. Diese Vermuthung wird bezüglich Strassburgs durch unzweifelhafte Thatsachen bestätigt. Urkunden des achten Jahrhunderts unterscheiden eine Alt- und Neustadt Strassburg. Fulder Schenkungsbrief[1]) vom Jahre 791: nos Theothardus et conjux mea Eburswind donamus ad ecclesiam S. Bonifacii Fuldensem *infra nova civitate* arealem nostram, cum casa, quae in ea stabilita est; et uno latere habet Baldrud, ab alio latere via communis, ab una fronte habet Gotesman et ab alia fronte terra S. Petri de monasterio Sundalberti abbatis. Actum in Strazburga civitate publica. Mit dem zuletztgenannten Kloster ist Moyenmoutier in den Vogesen gemeint, die andern drei Nachbarn sind Häuserbesitzer der Stadt. Schenkung[2]) desselben vom Jahre 801: ego Theothardus dono ad m. S. B. *nova civitate Argentoratensi* areale unum cum casa, quae super ipsam arealem stabilita est, ab uno latere terra S. Nazarii, ab alio latere terra S. Mauritii, ab una fronte terra sanctae Mariae, ab alia fronte terra S. Stephani. In beiden Schenkungen ist nur von der Neustadt Strassburg die Rede; eine dritte Urkunde erwähnt auch die Altstadt. Durch Brief[3]) vom 15. Mai 845 bestätigt Kaiser Lothar, Ludwigs des Frommen Sohn und Nachfolger, Rechte und Freiheiten des vom elsässischen Herzog Adalbert zu Ende des siebenten Jahrhunderts gestifteten Klosters S. Stephan. Der Satz wird beigefügt, Adalbert habe dieses Kloster auf seinem Grund und Boden innerhalb der Trümmer des alten Strassburgs gegründet: dux Adalbertus fundavit jam dictum locum in parte suae hereditatis, quae sibi pertinuit inter ruinas veteris Argentorati pro opportunitate solitudinis. Es gab also schon im siebenten Jahrhundert eine Alt- und Neustadt Strassburg, jedoch war erstere damals zerstört, eine Einöde; so geht aus den beiden Urkunden hervor, dass auch innerhalb der Neustadt viele Felder lagen. Allein während der späteren Jahre Karls des Grossen und im Anfange der Regierung Ludwigs des Frommen, etwa zwischen 804 und 824, muss Strass-

[1]) Schannat, trad. Fuldens. Nro. 95. [2]) Das. Nro. 152. [3]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, Urkundenband Nro. 118.

burg merkwürdig aufgeblüht sein. Wir besitzen aus dem genannten Zeitraum einige Nachrichten, die theils das Elsass im Allgemeinen betreffen, theils die Zustände der Hauptstadt dieser Landschaft schildern. Um 824 ward der Aquitanier Ermold Nigellus durch Ludwig den Frommen nach Strassburg verbannt, und schrieb daselbst mehrere Bücher lateinischer Gedichte, die, an den Kaiser und seinen Sohn Pipin gerichtet, den Zweck haben, dem Dichter wieder die Gunst des Hofes zu verschaffen. In einem dieser poetischen Erzeugnisse führt Ermold die Muse Thalia, dann den Rhein, und zuletzt das Wasgau redend ein, in der Art, dass erstere überhaupt die Vorzüge des Elsasses rühmt, der Rhein dagegen und das Wasgau, eifersüchtig auf einander, ihre ausschliesslichen Verdienste um Reichthum und Gedeihen des Landes hervorheben. Jeder von beiden letztern, der Strom und das Gebirge, will als alleiniger Wohlthäter der Provinz geehrt sein. Die Reihenfolge, in welcher der Aquitaner seine Ideen vorbringt, ist für meinen Zweck gleichgültig, ich halte mich an die Sachordnung. Thalia beginnt [1]): „altes mächtiges Land, das der Franke eroberte und dem er den Namen Elsass gab. Auf der einen Seite begrenzt es das Wasgau, auf der andern bespült es der Rhein, in der Mitte zwischen beiden haust ein tapferes Volk. Bacchus beherrscht die Hügel, auf welchen die Traube schwillt, unten im Thale dehnen sich weite Gefilde, trefflich bebaut, fett, bedeckt von einer Erde, die schwarz ist, wie der Dünger, der die Scheunen des Bauern mit Segen anfüllt. Die Aecker tragen Gaben der Ceres, auf den Höhen wächst Wein zur Genüge, das Wasgau liefert Holz, der Rhein befruchtet das Land“:

Terra antiqua potens Franco possessa colono,
Cui nomen Helisaz Francus habere dedit.
Wasacus est istinc, Rhenus quoque perluit illinc,
Inter utrumque sedet plebs animosa nimis.
Bacchus habet colles, pubescunt montibus uvae,
Vallibus in mediis pinguia culta satis,
Pinguia culta nimis, putrique simillima fimo,
Qui solet agricolis horrea laeta dare.
Arva ferunt Cererem, colles dant copia(m) vini,
Wasace! das silvas, Rhenus opimat humum.

[1]) Pertz II, 517 v. 77 flg.

Weiter unten [1]) wendet sich der Dichter, in eigener Person auftretend, vom platten Land nach der Stadt und preist Strassburgs dichte Volksmenge und blühenden Reichthum. „Der städtische Lärm," sagt er, „ruft mich in die Mauern. *Die von Einwohnern strotzende Stadt* hiess einst in römischer Sprache die Silberne und wahrlich nicht mit Unrecht. Jetzt, *seit ihr Glücksstern von neuem aufgegangen*, trägt sie den Namen Strassburg und verdient denselben, denn sie ist eine Weltstrasse, auf welcher die Völker wogen."

Me vocat urbanus ad sua tecta fragor.
Urbs populosa nimis Romano nomine dicta est
Argentorata, nomine digna suo;
Prosperitate nova Strasburg vocitata manet nunc,
Quod populis constet publica strata modo.

Man bemerke, wie stark der Dichter neben dem ausgebreiteten Verkehr das Anschwellen der städtischen Bevölkerung hervorhebt. Im Folgenden vergisst er nicht, auch die Rückseite des Gemäldes zu zeigen. „Ein Glück ist es," fährt er fort, „dass der fromme Bischof Bernold in Strassburg waltet; ohne ihn würde es den Bürgern in der andern Welt schlimm ergehen. Denn die Herde, welcher der gottselige Bernold vorsteht, ist von Natur der Finsterniss zugeneigt, *durch Reichthum verdorben*, und will nichts von Gott wissen, überdiess hindert die barbarische (deutsche) Zunge, die es spricht, das hiesige Volk die heilige Schrift zu verstehen, und es wäre verloren, würde nicht der Bischof Alles aufbieten, um es zum Heile zu führen."

Hac Bernolde! manes devotus in urbe sacerdos,
Commissae plebis fers pia vota Deo.
Vir humilis, bonitate micans, pietate coruscans,
Artibus ingenuis insita corda gerens.
Sed gens atra nimis, cui praest modo praesul, honore
Divitiis pollens nescit amare Deum.
Barbara lingua sibi, scripturae nescia sacrae,
Ni foret antistes ingeniosus ei.

Die Quellen des Reichthums der Stadt werden in dem Zwiegespräche zwischen Rhein und Wasgau aufgedeckt. Neben der

[1]) Pertz II, 518 v. 140 flg.

natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und neben den Goldwäschen im Rheinsande hat Ausfuhrhandel den Wohlstand Strassburgs erzeugt. Zur Ausfuhr aber kommen drei Hauptartikel: 1) Getraide, 2) Wein, 3) Schnittwaaren.

Die Flussgöttin spricht [1]): „wohlbekannt bin ich den Franken, den Sachsen und Schwaben, denen mein Kiel reiche Gaben bringt, Frachtfahrer unzähliger Waaren, auch an Fischreichthum stehe ich den grössten Strömen nicht nach, denn der Rhein bin ich“:

Nota nimis Francis, Saxonibus atque Suebis,
Munera larga quibus nostra carina vehit,
Mercibus innumeris opifex, nec pisce secunda
Fluminibus magnis, sum quia Rhenus ego.

Der Strom tritt zuerst nicht als Flussgott, sondern als Göttin auf, weil der Dichter des Versmasses wegen ein Wort weiblichen Geschlechtes bedarf. Am Rheinhandel sind nach seiner Darstellung ausser Schwaben und Franken, Anwohnern des Stroms, Sachsen betheiligt. Dieser Volksstamm war bis zum letzten Drittel des achten Jahrhunderts, da Karl mit Waffengewalt alter sächsischer Unabhängigkeit ein Ende machte, durch Schiffahrt und Handel berühmt. Weiter unten nennt Ermold auch noch die Friesen.

Das Wasgau erwiedert auf das Eigenlob des Rheins [2]): „von meinem Eichenholze werden Paläste und Kirchendome gezimmert, auch erzeuge ich treffliche Schiffsrippen. Meine Wälder strotzen von Wild, die Hirschkuh fliegt durch das Gehölz, schäumend stürzt der Eber nach der Quelle. Könige jagen in meinen Gehegen, die Bäche, die von meinen Höhen niederstürzen, sind voll Forellen.“

Robore de nostro fabricata palatia constant,
Ecclesiaeque domus, transtraque lecta fero.
Saltibus in nostris soliti discurrere reges,
Venatu varias exagitare feras.
Hic fugit ad fontes conjecta cerva sagitta,
Hac spumosus aper flumina nostra petit.
Quid de pisce loquar? vario sum pisce repletus,
Fluminibus parvis sum quia dives ego.

Weiter unten sagt [3]) der Rhein, das Lob, welches das Wasgau

[1]) Pertz II, 517 v. 89 flg. [2]) Ibid. S. 518, v. 97 flg. [3]) Ibid. v. 126.

wegen des Holzreichthums sich selbst spendet, für sich in Anspruch nehmend: für deine geschnittenen Eichen tausche ich funkelnde Juwelen aus fremden Ländern ein:

Robore pro *secto* lucida gemma venit.

Wer hätte geglaubt, dass schon im neunten Jahrhundert Holz im Grosshandel eine so wichtige Rolle spielte? Uebrigens erhellt aus den Worten des Dichters, dass nur von Eichenholz die Rede ist. Weiches Holz gab es damals überall, aber nicht so Eichen. Man baute aus ihnen Paläste und Kirchen, insbesondere waren die oberrheinischen Eichen zum Schiffbau für die Häfen der Nordsee gesucht. Diess ist bekanntlich heute noch der Fall. Auch über die Form, in welcher die Eichen ausgeführt wurden, geben Ermolds Verse Aufschluss. Die Stämme kamen nicht roh, sondern bearbeitet in Handel, theils als Balken, theils als Krummholz zu Schiffsrippen, theils in Gestalt von sogenannter Schnittwaare, d. h. als Latten und Bretter. Daraus folgt weiter, dass es im Elsass Sägemühlen gab. Diess stimmt gut zu einer früher[1]) erklärten Stelle der Alamannica, welche neben Mahlmühlen noch das Vorhandensein anderer Wasserwerke andeutet. Eichenholz war also ein Hauptartikel des Strassburger Handels; ein zweiter war Getraide.

Das Wasgau klagt den Rhein an, dass er die vollen Scheunen leere, weil er die Vorräthe ins Ausland absetze. „Wärest du nicht o Rhein, so würden unsere Scheunen von dem Korn strotzen, das unsere fruchtbaren Aecker erzeugen. Du führest dasselbe für Geld den Meerbewohnern zu, so dass der Landmann, obgleich er sich des Erlöses erfreut, fast hungern muss."

Si non Rhene! fores, mansissent denique nostra
Horrea, quae nobis gignit amoenus ager,
Per te vecta quidem pretioque redemta marino;
Esurit hinc noster, heu gemebundus, ovans!

Einen dritten Gegenstand der Ausfuhr, und allem Anschein nach den wichtigsten von allen, bildet der *Wein*. Das Wasgau fährt mit seinen Anklagen fort: „Wärest du nicht, o Rhein, so würde der beste Wein in unsern Kellern liegen, und mehr, als es jetzo

[1]) Oben Cap. XV, XVII, XIX.

geschieht, würde der Bacchus die Herzen erfreuen. Du verkaufst das edle Getränke für Geld an die Fremden, so dass der Winzer, unter seine Reben hingestreckt, *dürsten* muss."

Si non Rhene! fores, mansissent lacta Falerna,
Bacchus et exhilarans gaudia larga daret,
Per te vecta quidem pretioque redemta marino;
In vineis recubans vinitor ipse sitit.

Der Rhein erwiedert [1]) hierauf: „wenn der Elsässer allen Wein, den sein Land trägt, selber verzehrte, so würde die Hälfte der Bewohner ihr Leben im Rausche verschlafen, die andere sich gegenseitig die Kehle abschneiden, und *in dem grossen Strassburg* würde bald kein Mensch mehr sein. Desshalb war es klug gethan, dass ich den Ueberfluss an Wein den Meeresbewohnern und Friesen zuführe und dafür bessere Waaren eintausche. Durch den Verkehr, den ich schuf, erlangt selbst der gemeine Mann (populi plebs) Wohlstand, der Bürger aber und der Fremde wird reich. Mit prächtig gefärbten Gewändern, die ohne mich das Elsass nie gesehen hätte, schmücke ich Strassburgs Einwohnerschaft."

Omnia si populus proprios misisset in usus,
Quae, Helisacce, tuus gignit amoenus ager,
Gens animosa armis vinoque sepulta jaceret,
Vix in *tam magna urbe* maneret homo!
Utile consilium *Frisonibus* atque marinis
Vendere vina fuit, et meliora vehi.
Hinc quoque plebis honor populi transcurrit honestus,
Hinc regni cives, hinc peregrinus, opes.
Nam tego veste meos vario fucata colore,
Quae tibimet nusquam Wasace! nota foret.

Abermal preisst hier Ermold, wie man sieht, die Grösse der Stadt Strassburg. Der vierten Quelle elsässischen Wohlstandes, der Goldwäsche, widmet der Dichter, offenbar weil sie an sich die unbedeutendste war, nur einen einzigen Vers. Der Rhein spricht: „Du, o Wasgau, hast nur hölzerne Dächer, ich führe in meinem Grunde goldnen Sand."

Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena!

Auch sonst ist von den oberrheinischen Goldwäschen aus Rhein-

[1]) Pertz II, v. 115 flg.

sand die Rede. Mittelst Urkunde [1]) vom Jahre 823 bestätigt Ludwig der Fromme einen Gütertausch zwischen dem Bischof Bernold (demselben, den Ermold oben preist) und dem Grafen Erchanger. Durch diesen Tausch erhielt der Bischof von dem Grafen verschiedene Güter, worunter: ad Platpotesheim areale cum casa una, de terra arabili jugera quindecim, prata ad carra quatuor, et *Goldmarcha.* Der Ort heisst jetzt Plobsheim und gehörte im vorigen Jahrhundert zur Zeit, da Grandidier schrieb, den Strassburger Patriziern Gänzer und Kempffer. Dieselben übten noch im Jahre 1778 kraft königlicher Verleihung das Recht der Goldwäsche aus, das die Urkunde unter dem Namen „Goldmarke" anführt.

Die verschiedenen Gegenstände des Ausfuhrhandels, welche Ermold namhaft macht, sind durchaus Erzeugnisse des Bodens. Von Waaren, welche einheimischer Kunstfleiss schuf, ist bei der Ausfuhr nirgends die Rede. Im Gegentheil kommen diese, bestehend in Juwelen und kostbaren Geweben, vom Auslande her. Gleichwohl berechtigt das Gedicht zu dem Schlusse, dass es in Strassburg einen Gewerbstand gab, und dass derselbe an der allgemeinen Blüthe des Gemeinwesens Theil nahm. Der Aquitanier hebt hervor, dass nicht nur die Bürger reich wurden, sondern dass auch der gemeine Mann zu Wohlstand gelangte. Wer ist nun unter dem Ausdrucke plebs gemeint? Man könnte an Sklaven denken. Allerdings wohnten in den deutschen Städten zur Zeit Karls des Grossen viele Hörige. Lorscher Schenkung [2]) aus dem Ende des achten Jahrhunderts: Autgisus tradidit (ad sanctum Nazarium) in Moguntia unum mansum cum casa et mancipia duodecim. Dessgleichen Schenkung [3]) vom Jahre 772: ego Atacho dono ad sanctum Nazarium in Moguntia civitate casam unam et novem mancipia his nominibus Albert etc. Schenkung [4]) vom Jahre 804: ego Sigebertus et frater meus Fridebertus donamus ad sanctum Nazarium duo mancipia in civitate Moguntia cum omnibus, quae habere videntur. Schenkung [5]) vom Jahre 787: ego

---

[1]) Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, Urkunden Nro. 95. [2]) Cod. Lauresh. II, Nr. 1347. [3]) Ibid. Nro. 1418. [4]) Ibid. Nro. 1981. [5]) Ibid. Nro. 1989.

Norbertus dono ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia cum casa et aedificio superposito, et octo mancipia. Schenkung [1]) vom Jahre 771: Gebehardus et conjux mea Duda donamus ad sanctum Nazarium unum mansum in civitate Moguntia cum omni aedificio superposito et viginti quinque jumenta, item *in civitate Wormatia* duodecim mancipia. Von allen diesen geschenkten Hörigen wird das entscheidende Wort mancipium gebraucht, welches volle Knechtschaft bezeichnet. Die geschenkten Leibeigenen waren entweder Feldsklaven oder Haussklaven. Jene bebauten die innerhalb der Stadtmauern liegenden Güter, diese leisteten als Hausknechte unbezahlten Dienst. Weder die einen noch die andern konnten sich mittelbar oder unmittelbar durch den Strassburger Handel bereichern. Man muss unter der plebs Ermolds Freie oder wenigstens Halbfreie, d. h. Colonen verstehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren es Handwerksleute, die, weil die städtischen Guts- und Hausbesitzer gute Geschäfte machten, auch für die Erzeugnisse ihres Fleisses günstigen Absatz fanden und sich emporarbeiteten. Es gibt für die Zeiten des späteren Mittelalters ein fast untrügliches Zeichen der Blüthe städtischer Gewerbe, ich meine die Tumulte, welche die Handwerker von Zeit zu Zeit erregten, um Freiheiten und Antheil am Stadtregiment zu ertrotzen. Wendet man diesen Erfahrungssatz auf das neunte Jahrhundert an, so folgt, dass zu Strassburg sich der Handwerkerstand besser befunden haben muss, als in irgend einer andern germanischen Stadt. Etwas über siebzig Jahre, nachdem Ermold obiges Gedicht veröffentlicht hatte, brach zu Strassburg zwischen dem Bischof Baltram, dem damaligen Herrn der Stadt, und den niederen Classen ein politischer Streit aus, welcher, soviel ich weiss, der erste und älteste seiner Art ist, der in der deutschen Geschichte vorkommt. Regino meldet [2]) zum Jahre 906: „König Ludwig (das Kind) begab sich von Metz nach Strassburg, wo er Zwistigkeiten beilegte, die zwischen dem Bischofe der Stadt, Baltram, und der Gemeinde obschwebten. Hludowicus rex egressus Mediomatrico Strazburgensem urbem adiit, ibique episcopum ac *plebem* inter se dissidentem ad concordiam revocavit.“ Ein gleichzeitiger Schrift-

[1]) Cod. Lauresh. II, Nro. 1991. [2]) Pertz I, 612.

steller, Bischof Salomo III. von Constanz, der ein sehr belehrendes Gedicht über die trostlosen Zustände des Reiches unter Ludwig dem Kinde verfasst hat, gibt meines Erachtens über diese Händel näheren Aufschluss. Er sagt unter Anderem: unter sich streiten Mitbürger und Zunftgenossen, der *städtische Haufe* tobt, die Gemeinden sinnen auf Empörung:

> Discordant omnes, praesul, comes atque phalanges,
> Pugnant inter se concives contribulesque,
> Urbica turba furit, machinantur et oppida bellum.

Die Ausdrücke des Bischofs sind klar und entscheidend. Streitigkeiten zwischen den höheren und niederen Classen der Städte, Kämpfe um Antheil am Regimente der grossen Gemeinden müssen stattgefunden haben. Noch andere Beweise liegen vor, dass der Handwerkerstand im Allgemeinen, und der städtische insbesondere sich unter Karl dem Grossen hob. Ich komme zunächst auf die mehrfach angeführte Wormser Urkunde[1]) vom Jahre 830 zurück, kraft welcher Ludwig der Fromme die Verfügung seines Vaters, Karls des Grossen, bezüglich der Wasserzölle zu Worms, Ladenburg und Wimpfen bestätigt. Drei Arten von Pflichtigen werden darin aufgeführt, welche den fraglichen Zoll zu bezahlen haben, nämlich Kaufleute, Handwerker, Friesen: quanticumque negotiatores vel *artifices* seu et frisiones apud Wangionem civitatem devenissent etc. Welcher Gedanke liegt dieser Eintheilung zu Grunde? Ohne Zweifel folgender: die Friesen galten, wie wir wissen, für die vornehmsten unter den fremden Kaufleuten, welche die Märkte des Binnenlandes besuchten, die Begriffe Friese und fremder Grosshändler fielen in der Meinung der Menschen zusammen. Frisiones steht daher hier für fremde Kaufleute überhaupt. Mit den negotiatores, die ihnen die Urkunde gegenüberstellt, können nur einheimische Händler gemeint sein. Von beiden werden noch artifices, d. h. Handwerker unterschieden, welche *selbstgemachte* Waaren auf den Markt bringen. Der Kaufmann handelt mit Dingen, die er von Andern erstanden hat; der Handwerker verkauft solche, die er selbst verfertigte. Indem die Ur-

---

[1]) Canisius-Basnage III, c. S. 241. [2]) Schannat, episcop. Wormaciens. Anhang Nro. 5.

kunde die drei Classen aufzählt, hat sie ganz richtig sämmtliche Arten des Handels mit Erzeugnissen des Gewerbfleisses erschöpft, Denn von letztern ist offenbar die Rede. Es gab also unter Karl dem Grossen Handwerker, die mit eigengefertigten Waaren Ströme und Flüsse befuhren und entlegene Märkte besuchten, und diese Handwerker waren freie Leute, denn nur solche können Handelsreisen machen; auch erhellt aus der Natur des Verfahrens, welches ihnen die Urkunde zuschreibt, dass sie ihr Geschäft — um mich eines neuern Ausdrucks zu bedienen — ins Grosse trieben.

Capitel XXIV.

Handel und Gewerbe zur Zeit Karls des Grossen. Der Pachtzins.

Fassen wir die Sache aus einem höheren Gesichtspunkt! Gewöhnlich stellt man sich vor, Germanien sei zur Zeit Karls des Grossen durchaus ein ackerbauendes Land gewesen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Hofbauer sammt seinem Gesinde das Brod und das Fleisch ass, welches sein Acker, sein Stall erzeugte, dass er in die Wolle und den Lein sich kleidete, den die Gattin mit den dienenden Weibern spann, dass auch der grössere Gutsbesitzer von den Gilten lebte, welche ihm die Hintersassen liefern mussten, und endlich, dass der Geldumsatz in den niedern Schichten der Gesellschaft null war, und nur in den höchsten einigen Belang hatte. Allerdings ist diess der natürliche, ja nothwendige Zustand von Ländern, wo die ganze Bevölkerung sich vom Ackerbau nährt, und wo es keinen Handel, keine Gewerbe gibt. Wenn nun aber klare und zahlreiche Beweise geführt werden können, dass nicht blos in den gallischen, sondern auch in den deutschen Provinzen des karolingischen Reiches ein Geldverkehr stattfand, der sich bis auf die niedersten Classen herab erstreckte, so muss man den Schluss ziehen, dass Handel und Gewerbe dort einen bedeutenden Umfang erlangt hatten. Wohlan, die vorausgesetzten Beweise

liegen vor. Ich unternehme es, eine sehr schwierige und verwickelte Frage zu behandeln, und muss um die Gunst bitten, dass mir der Leser gestatten möge, den Thatbestand ausführlich entwickeln zu dürfen. Aus dem achten und neunten Jahrhundert sind eine Masse Verordnungen, Verträge, Schenkungen auf uns gekommen, welche die Lasten regeln, die unfreier oder halbfreier Boden an den Grundherrn zu leisten hat. Da ist ein Gesetz, welches vorschreibt, was der Colone, Lite, Frilazze oder Sklave von der Wirthschaft, auf der er sitzt, entrichten muss; dort finden wir Schenkungsurkunden, kraft welcher freie Männer bisheriges Eigenthum an Klöster oder an die Krone vergeben, dabei aber die Rückbelehnung ausbedingen, und nun in Folge derselben zu gewissen jährlichen Leistungen sich verpflichten. Hier sind endlich Auszüge alter Güterbücher, welche uns melden, was der freie Pächter oder der Hintersasse an Zins oder Pacht zahlt. Von welcher Art waren nun diese Lasten? Für die älteren Zeiten, d. h. bis zur Mitte des achten Jahrhunderts, entsprechen sie der Schilderung, welche Tacitus entwirft, sie bestehen nicht in Geld, sondern in Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht, des rohen bäuerlichen Gewerbfleisses. Der römische Geschichtschreiber sagt[1]): servis, non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit. Der Gebrauch, von dem Tacitus zeugt, dauerte fort bis zum angegebenen Zeitpunkt. Colonen und Hörige entrichten an den Herrn alle Arten von Getreide, Malz, Wein, Bier, Meth, Stiere, Widder, Ferkel, Schweine, Lämmer, Hühner, Gänse, Eier; sie säen, ärndten, umzäunen das Herrschaftsgut; sie liefern Senf, Honig, Wachs, Flachs, Gewebe aus Wolle und Lein, Fackeln, Häute, Töpfe, Reifen, Dauben, Fässer, Wägen, Bretter, Schindeln, Latten, sogar Roheisen; sie stellen Rennpferde, reiten Post, führen Wein, Frucht, Kalksteine auf der Achse und zu Schiff. Ich will Beispiele geben. Die Bawarica bestimmt, wie früher gezeigt worden (Tit. I, 14), dass der Barschalke die zehnte Garbe, den zehnten Bund Lein, die zehnte Gelte Honig geben, dass er die herrschaftlichen

[1]) German. cap. 25.

Aecker bauen, den Weingarten anpflanzen, dass er Botenpferde stellen, bis auf 50 Meilen zur Frohn fahren, dass er die Gebäude des Herrenhofes im Stande erhalten, dass er Kalk in die Stadt führen soll. Hiermit stimmen zahlreiche Urkunden überein. Durch eine Schenkung [1]), die zwischen die Jahre 716 und 720 fällt, vergabt Erfoin an das Kloster S. Gallen 21 Jauchart Reben im Breisgau sammt mehreren Hörigen, behält das geschenkte Gut zu lebenslänglicher Nutzniessung, und verpflichtet sich dagegen jährlich an das Kloster drei Karren, einen mit Wein, einen mit Waizen, einen mit Heu, sowie einen Frischling zu entrichten. Durch Urkunde vom Jahre 758 erhält [2]) Liutger ein früher an dasselbe Kloster S. Gallen von ihm geschenktes Gut zur Nutzniessung für sich und seine Söhne zurück und übernimmt eine jährliche Gilte von 30 Ohm Bier, 40 Broden und einem Frischling. Durch Urkunde [3]) vom Jahre 759 schenkt Hetti gewisse Güter in Hagenweil, erhält sie als Lehen zurück und verpflichtet sich 30 Ohm Bier, 40 Brode, einen Frischling 4 Denare werth zu liefern, auch drei Tage des Jahres Arbeit zu leisten. Durch Urkunde [4]) vom 4. Juni 760 schenkt Waramann an dasselbe Kloster ein Gut zu Braunen, erhält es als Lehen zurück und zahlt nun jährlich 20 Ohm (Bier), 1 Malter Brod, einen Frischling vom Werth 1 Denars. Durch Urkunde [5]) vom 15. Januar 762 schenkt Ruothard sein Eigenthum an das Kloster S. Gallen, empfängt es als Lehen zurück und übernimmt nun eine jährliche Gilte von 30 Ohm Bier, 40 Broden, einem Frischling 4 Denare werth, auf Martinstag, und drei Tage Arbeit. Durch Urkunde [6]) vom 22. November 763 schenkt Hugo all sein Eigenthum an S. Gallen, erhält es zu lebenslänglicher Nutzniessung zurück und macht sich verbindlich, jährlich 20 Ohm Bier, 1 Malter Brod, einen Frischling vom Werthe 1 Denars zu liefern, überdiess jährlich im Sommer zwei Tage zu ärndten und Heu zu mähen, auch zu Anfang des Lenzes ein Jauchart zu pflügen, im Juni Brache zu reuten, im Herbst dasselbe Stück Land wieder zu pflügen und zu besäen. Durch Urkunde [7]) vom 14. November 773 empfängt Bato Güter, die er an

---

[1]) Neugart, cod. dipl. Alamaniae Nro. 7. [2]) Ibid. Nro. 23. [3]) Ibid. Nro. 24. [4]) Ibid. Nro. 30. [5]) Ibid. Nro. 36. [6]) Ibid. Nro. 40. [7]) Ibid. Nro. 55.

S. Gallen vergabt hatte, als lebenslängliches Lehen zurück, und verpflichtet sich, jährlich 30 Ohm Bier, 40 Brode, einen Frischling vom Werthe 1 Denars zu entrichten, überdiess das in S. Gallen übliche Schaarwerk für 3 Jaucharte zu leisten. Durch Urkunde[1]) vom 13. September 778 empfängt Hrambert an S. Gallen geschenkte Güter zurück gegen eine jährliche Gilte von 10 Mass Korn, oder 10 Ohm Bier, von 16 Broden und einem Frischling im Werthe 1 Denars. Durch Urkunde[2]) vom 2. Febr. 779 übernehmen die Wittwe Waldrada und deren Sohn Waltbert gegen Rücklehnung vergabter Güter einen Jahreszins von 15 Ohm Bier, 1 Malter Brod, einem Frischling werth 4 Denare, zahlbar auf S. Gallen Tag. Durch Urkunde[3]) vom Jahre 780 erhält Mangold vergabte Güter zurück, wogegen er sich verbindlich macht 15 Ohm Bier, 1 Malter Kernen (chernone, heute noch heisst man in Schwaben gegerbten Dinkel so) zu liefern, überdiess in jeder Zelge ein Jauchart (herrschaftlichen Feldes) zu pflügen, sowie im Sommer 3 Tage zu ärndten und Heu zu mähen. Durch Urkunde[4]) vom 8. November 782 verpflichtet sich Roadpert gegen Rücklehnung eines vergabten Gutes jährlich 15 Ohm Bier und 30 Brode zu liefern, und 3 Tage in der Aerndte zu schneiden. Durch Urkunde[5]) vom 1. Mai 783 übernimmt Wichar gegen Rücklehnung eines geschenkten Gutes die jährliche Lieferung von 20 Scheffel Hafer, 1 Malter Korn, einem Frischling vom Werthe 1 Denars. Durch Urkunde[6]) vom Jahre 784 übernimmt Hupert gegen Rücklehnung eines Gutes, welches seine Schwiegermutter Herosta an das Stift S. Gallen vergabt hatte, die jährliche Lieferung von 2 Malter Kernen, 30 Ohm Bier und eines Frischlings im Werth 1 Denars. Ich könnte noch mehrere Beispiele aus der Sammlung Neugarts anführen, denn die Gewohnheit solcher auf Naturerzeugnisse lautenden Lehenverträge dauerte, obgleich mehr und mehr abnehmend, bis ins neunte Jahrhundert fort, aber das Mitgetheilte genügt.

Wenden wir uns zum Zinsbuch von Lorsch. Dasselbe kennt, entsprechend den alten Gesetzbüchern, vier Arten von Höfen, die

---

[1]) Neugart, cod. diplom. Alamaniae Nro. 71. [2]) Das. Nro. 72. [3]) Das. Nro. 77. [4]) Das. Nro. 83. [5]) Das. Nro. 84. [6]) Das. Nro. 86.

zu Gilten verpflichtet sind, solche, welche von gemeinen Hörigen, solche, welche von Lazzen, Frilazzen oder Freigelassenen, solche, welche von Liten und endlich solche, welche von freien Pächtern bewirthschaftet werden. Begreiflicher Weise ist die Zahl der ersten am grössten, sie heissen hubae serviles, die zweiten Lazzeshufen, lazeshubae [1]), die dritten hubae litorum [2]), die vierten mansi ingenuiles [3]). Ich zähle nun die landwirthschaftlichen Gilten auf, welche alle vier Arten von Höfen laut dem Lorscher Zinsbuche leisteten.

1) Thiere oder Erzeugnisse der Viehzucht.

Die meisten Höfe liefern je ein junges Huhn und Eier [4]) (meist 15). Ihr Werth wird in Geld nicht bestimmt. Fast ebenso häufig als die Entrichtung von jungen Hühnern ist die von Widdern, Frischlingen, Schweinen, Lämmern, Mutterschafen. Aber bei diesen Thieren schreibt der Lehnsvertrag in manchen Fällen eine gewisse Grösse vor, und regelt dieselbe nach Jahren, oder noch gewöhnlicher nach Geldwerth. Widder werden geschätzt zum Preis von 3—6 Denaren. Eine Hube von Hesseheim liefert [5]) vervecem unum valentem tres denarios. Hufen zu Moinheim, Thornheim, Walestatt und an andern Orten der Pfalz haben Widder zu liefern [6]) im Werth von einem Drittel — tremissis —, was soviel besagt als 4 Denare. Eine Hube zu Giengen hat auf Pfingsten zu entrichten [7]) einen Widder 6 Denare werth: arietem unum valentem sex denarios. Die Schätzung der Frischlinge schwankt zwischen 3—5 Denaren. Eine Hube zu Mulnen soll einen Frischling von 3 Denaren Werth liefern [8]). Diess ist der gewöhnliche Preis. Von andern Zinsbauern werden schwerere gefordert, 4 Denare [9]) (oder ein Drittel-Solidus), ja 5 werth [10]). Die Grösse der Schweine bestimmt das Zinsbuch nach Jahren oder nach Geldwerth, der zwischen 5 Denaren und 12 Schillingen gleitet. Eine Hube zu Michelstatt ist zu Lieferung eines zweijährigen Schweines ver-

---

[1]) Cod. Lauresheim. III, 195, Nr. 3661 und 196. [2]) Ibid. S. 217 unten. [3]) Ibid. S. 221, Nro. 3678. [4]) Das. S. 175 flg. [5]) Das. S. 186. [6]) Ibid. S. 175 [7]) Ibid. S. 218 unten. [8]) Ibid. S. 177, 181. [9]) Ibid. S. 180. [10]) Ibid. S. 178

pflichtet [1]). Zu Niwarheim sind zwölf Litenhufen, von welchen jede ein Schwein im Werthe von 3 Unzen zu liefern hat [2]). Da, wie wir wissen, eine Unze 20, ein Solidus 12 Denare enthält, so folgt, dass 3 Unzen 5 Silberschillingen gleich sind. Die von den fraglichen Höfen geforderten Schweine waren ohne Frage völlig ausgewachsen und ganz fette Thiere. Ein Mastschwein vom nämlichen Werth musste der freie Pächter eines Gutes zu Flagestatt geben [3]): mansus ingenuilis reddit in censum porcum unum valentem solidos quinque. Der gewöhnliche Preis der Zinsschweine beträgt [4]) 10—12 Denare: in Vinenheim sunt 52 mansi, quorum quilibet solvit porcum unum valentem quinque siclos. Huben zu Bellingen und im Gau Erdehe lieferten jährlich Schweine zum Betrag von 1 solidus oder 12 Denaren [5]). Lämmer werden auf Ostern gefordert [6]), zuweilen auch das Mutterschaf sammt dem Lamm [7]). Gilten an Hennen kommen selten vor [8]), noch seltener die von Honig [9]): Lazeshubae duae, quarum una solvit situlam de melle. Der Umfang einer situla lässt sich ziemlich genau bestimmen. Dreissig situlae gingen auf eine Fuhre (carra, carrata), diese aber enthielt 420 französische Liter, so dass die situla so ziemlich einem würtembergischen Ohm zu 10 Mass oder 40 Schoppen gleichkommt [10]). In den oben mitgetheilten S. Galler Urkunden werden Flüssigkeiten, wie Bier, nach siglae gemessen, da aber laut ebendenselben die Zahl von 30 siglae ein abgeschlossenes oder volles Ganze ist, das allem Anschein nach eine höhere Einheit, nämlich die Fuhre, bildet, und da diess ebenso mit der situla der Fall ist, so ziehe ich den Schluss, dass sigla und situla verschiedene Namen für *ein* Mass sind.

Neben Kleinvieh mussten die Lorscher Zinshöfe auch grosses liefern, und zwar 1) Ochsen. S. 205 heisst es: in Winenheim 16 mansi solvunt 16 boves, und weiter unten: de duabus hubis utraque solvit unum bovem. Manchmal wird die Stellung eines Ochsen zu einem bestimmten Zwecke gefordert. S. 204 heisst es: in Luttereshusen sunt mansi duodecim, quorum quisque solvit

[1]) Cod. Lauresh. III, 199. [2]) Das. S. 221. [3]) Das. S. 217. [4]) Das. S. 205 und 224 unten. [5]) Das. S. 179 und 195. [6]) Ibid. S. 197. [7]) Das. S. 216. [8]) Das. S. 202 u. 204. [9]) Das. S. 195. [10]) Ducange, sub voce situla, u. Guérard, Irminon I, 189.

…. Ebenso weiter unten: in Sachsen-
…nt *ad stipendium*. Was soll das
andere Belege aus Karls des
…in, dass eine Abgabe ge-
…er hostilense trug, und
…ahl von Zugochsen
…urch zwei fast gleich-
. 832 sprechen die Kaiser
… Ludwig der Fromme dem
Hintersassen zu leistende Ein-
…der: excepto hostilense, id est de
… construendos. In den Bruchstücken
…serlicher Kammergüter, die auf uns ge-
sich die Stelle[2]): an einem (sonst unbe-
… sechs von freien Pächtern besetzte Höfe, von
…owechselnd einen Ochsen zum Heere liefern: dant
…n hoste bovem unum. Laut dem Zinsbuche[3]) des
…rüm hatten gewisse, diesem Stifte gehörigen Höfe für
…hrwesen des Heeres eine schwankende Anzahl von Ochsen
… Karren, bald zehn zusammen einen Ochsen oder Karren, bald
ein einziger Hof vier Ochsen zu liefern: inter decem vel quinque mansos in hostilitio bovem unum; in hostilitio boves duos, in hostilitio carrum unum et boves quatuor; in hostilitio boves duos et carrum dimidium, duos boves et carrum unum. Im Capitular[4]) von 813 gebietet Karl der Grosse, dass das Feldgepäck des Kaisers, der Bischöfe, der Grafen, der Aebte, der andern Vornehmen auf Karren dem Heere nachgeführt werden solle. Zu diesem weitläufigen Dienste bedurfte man viele Schaaren von Zugochsen, welche die Hintersassen schaffen mussten. Zweitens stellten einzelne Lorscher Zinshöfe Pferde zum Botenreiten. Der mittelalterliche Ausdruck für solche Thiere ist paraveredus oder auch parafridus. Wie häufig der Gebrauch war, erhellt aus dem Umstande, dass das heutige Wort Pferd ohne Frage aus paraveredus entstand. Ich theile einige Belegstellen mit. S. 204 oben: der Zinshof zu

[1]) Bouquet V, 769 u. VI, 586. [2]) Pertz leg. I, 177 Mitte. [3]) Hontheim, histor. Trevir. I, 664 flg. passim. [4]) Pertz leg. I, 188, Nro. 10.

Sassenheim liefert ein Pferd: solvit parafridum unum. S. 205: in Winenheim (Weinheim an der Bergstrasse) 28 mansi solvunt 28 paraveredos. S. 212: in Nersten quilibet mansus ingenuilis donat parafredum. S. 216: zu Mergenstat ist eine huba ingenuilis, quae dat parafredum unum. Häufig verpflichtete der Lehensvertrag die Hofbauern neben der Stellung des Rennpferdes persönlich als Boten zu reiten. Hierbei war der Dienst verschieden: einige ritten nur von Hof zu Hof, so dass der nächste Bauer die Botschaft übernahm, aufsass und sie weiter beförderte. S. 213 heisst es von dem Lehenbauer des Lorscher Hofes zu Frankfurt: facit parafredum de curte ad curtem. Andere, namentlich Pächter der Freihöfe, hatten im Umfange des ganzen Reiches Botendienst zu leisten. S. 212 heisst es: jeder Bauer der Freihuben zu Nersten dat parafredum, vadit in hostem (rückt ins Feld), facit missaticum infra regnum, ubicunque ei praecipitur. Von selbst versteht es sich, dass man zu letzterem Dienste nur wohlhabende und zuverlässige Leute verwandte. Einzelne mussten auch zum Heere Rosse stellen, so der Freibauer des Hofes zu Feldweiler, von welchem S. 214 gesagt wird: solvit parafredum unum infra regnum et *in hostem*. Ich werde auf diesen Gegenstand an einem andern Orte zurückkommen.

2) Erzeugnisse des Bodens, Ertrag des Waldes, der Weinberge und Mastung.

Das Getreide nimmt begreiflicher Weise unter den Gilten die erste Stelle ein. Im Lorscher Zinsbuch werden folgende Getreidearten unterschieden: 1) triticum und siligo, 2) frumentum, 3) hordeum, 4) avena. Fünf Ortschaften, Weiler, Bernsheim, Crigesheim, Morsheim, Ratolfsheim, bildeten das Klosteramt Brumath. Dieses Amt lieferte jährlich folgendes *Getreide*: auf den Martinstag 100 Malter Hafer von den Mühlen, 300 Simri Waizen und feinstes Waizenmehl, dann an gemischter Zehntfrucht 1000 Simri. Das Zinsbuch drückt diess mit den Worten aus: hae sunt villae, quae adtinent ad Brumuth cum omni jure, Wilre, Bernesheim, Crigesheim, Morsheim et Ratolfesheim cum ecclesia et praedio (dem Pfarrgute). Hoc est frumentum, quod ibidem annuatim in-

fertur: in festo S. Martini 300 malter avenae de molendinis, 300 sumeren (an andern Orten simeren geschrieben) tritici et siliginis; de decimatione et proventu frugali mille sumeren. Vorerst ist klar, dass im zweiten Satz frumentum keine bestimmte Getreideart, sondern Korn überhaupt bedeutet. Der Sinn der Worte triticum und siligo steht fest, das erstere besagt Waizen, das zweite feines Waizenmehl. Gilten an Letzterem werden mehrfach erwähnt. Der Frankfurter Hof liefert[1]) 1 Mass, eine Hube zu Niwenheim liefert[1]) 2 Mass, 112 Bauernwirthschaften zu Mersenfeld liefern[1]) 23 Mass (modii) Waizenmehl (de siligine). Nur selten hat frumentum die oben nachgewiesene allgemeine Bedeutung; gewöhnlich bezeichnet das Wort eine bestimmte Körnerart, und zwar, wie ich vermuthe, Spelt (Dinkel). In der zuletzt angeführten Stelle[1]) heisst es weiter: das Einkommen aus den 112 Wirthschaften zu Niwenheim beträgt: de *frumento* modii 78, de *hordeo* similiter, de *siligine* modii 23. Frumentum wird hier von Gerste und Waizen unterschieden. Aehnliches geschieht an andern Stellen[2]): 2 Huben zu Askemundestein entrichten je: de *hordeo* modium unum, de *frumento* modium unum. Man sieht, frumentum kann nichts anders bedeuten, als entweder Roggen oder Spelt (Dinkel). Ich entscheide für letzteren, weil aus mehreren Urkunden hervorgeht[3]), dass zu Karls des Grossen Zeiten Spelt ausserordentlich häufig gebaut wurde. Der mittelalterliche Name für diese Getreideart ist spelta. Nebenbei sei mir die Bemerkung gestattet, dass auch das Wort Roggen (lateinisch segalis) in Karl des Grossen Tagen vorkommt. Im Giltebuch von Prüm heisst[4]) es: „von 12 Bauerwirthschaften zu Hunlar habe jede an Kriegsfuhrsteuer 4 Denare oder 2 Mass Roggen zu liefern: pro hostilitio denarios quatuor, aut duos modios de *roggone*." Ebenso erhellt aus der früher angeführten S. Galler Urkunde, dass der schwäbische Ausdruck Kernen für ausgehülsten — oder, wie man in Würtemberg sagt, gegerbten Dinkel (Spelt) in das achte Jahr-

[1]) S. 213—215. [2]) Ibid. S. 215. [3]) Man sehe die Berichte über den Zustand der villae bei Pertz leg. I, 178 unten, 179 Mitte und unten, 179 oben. Dann Wirthschaftsordnung von Corbie I, b. bei Guérard, Irminon II, 311. [4]) Nro. 55 bei Hontheim, historia Treviren. I, S. 682, a.

hundert hinaufreicht. — Gilten an Hafer werden im Lorscher Zinsbuche häufig erwähnt. S. 195: 2 Lazzenhuben im Gau Erdehe liefern je 1 Malter Hafer, modium de avena. S. 202: die Höfe zu Handschuesheim entrichten je 1 Malter Hafer, unum modium farinae. S. 204: 12 Mansen zu Lutershusen geben je quinque maldros avenae. S. 218: die Höfe zu Flagestatt 50 Malter Hafer quinquaginta modii de avena. S. 220: die Bauernwirthschaften in Seheim liefern 40 und die zu Wibelsheim (dass. S. 221) je 2 modios avenae. Als allgemeines Wort für Getreide überhaupt braucht das Lorscher Zinsbuch neben frumentum den Ausdruck annona. S. 210 und flg. wird berechnet, dass 18 Orte zusammen, welche das Klosteramt Ulvritesheim bildeten, 300 und wieder 231, also im Ganzen 531 Scheffel Getreide zu liefern haben, de annona modii 300 und wiederum de annona modii 231. Das Wort kann hier kaum eine andere als die angegebene Bedeutung haben. Der Vollständigkeit wegen will ich noch Einiges über die Masse des Getreides beifügen. Als Hauptmass erscheint im Lorscher Zinsbuch der, wie unten gezeigt werden soll, von Karl dem Grossen durch Reichsgesetze eingeführte Modius. Sein Inhalt lässt sich bei dem unaufhörlichen Wechsel fast aller mittelalterlichen Masse nicht genau bestimmen. Guérard berechnet ihn in seiner vortrefflichen Arbeit über das Güterbuch von Saint-Germain auf 52 französische Liter[1]). Ausser dem modius braucht das Lorscher Zinsbuch noch verschiedene andere Fruchtmasse, die ohne Zweifel dem örtlichen Herkommen angehören, nämlich Malter, Simri, Viertheil und Achttheil. Beweisstellen für die beiden ersteren Masse wurden oben angeführt, ich setze die der zwei übrigen her. S. 228: in Wendenheim 12 curiae (curtes) solvunt 24 *Vierteil*. S. 207 in Handschuesheim sunt 13 hubae, quarum una quaeque solvit tres situlas vini et tres *achtheil* avenae. Malter und Simri sind Worte und ohne Zweifel auch Masse, die heute noch fortbestehen. In Würtemberg theilt man den Scheffel oder das Malter in 8 Simri. Ob die erwähnten Viertheile oder Achttheile sich auf den Scheffel oder auf das Simri beziehen, kann nicht mit vollkommener Sicherheit entschieden werden. Doch halte

[1]) Irminon I, 183 flg.

ich das letztere für wahrscheinlich, da das Simri für sich ein Achttheil des Scheffels ist.

Ausser gewöhnlichem Getreide mussten Lorscher Zinsleute solches liefern, das für einen bestimmten Zweck, nämlich zum Brauen des Bieres zubereitet war. Getreide der Art hiess, wie heute noch, Malz. Dasselbe wurde nach einem eigenen Masse gemessen, dessen Name jedoch nicht angegeben ist. S. 206: in Michlenfeld sunt sex areae, quarum una solvit *plenum* malz, ceterae solvunt unaquaeque *dimidium* malz, und ebendaselbst weiter unten: in Eschelbach sunt quatuor molendina, quorum unum quodque solvit quatuor malz. Wie viel betrug nun ein volles Malz? ich denke soviel als auf einen Sutt die Braupfanne fasste. Anderweitige Nachrichten setzen uns in Stand, den Inhalt eines vollen Malz noch genauer zu bestimmen. Durch Urkunde vom August 832 verordnet[1]) Ludwig der Fromme, dass den Mönchen des Klosters S. Denis jährlich 30 Sutt gewöhnlichen Malzes zu 12 Scheffeln jeden, und weitere 3 Sutt Spelt, jeden zu 30 Scheffeln, der Gewohnheit gemäss verabreicht werden sollen: bracii per modia duodecim triginta, et bracii tres de spelta secundum consuetudinem per modia triginta. Zwei Urkunden[2]) Karls des Kahlen aus den Jahren 862 und 872 schreiben das gleiche Mass für einen Sutt vor. In Karls des Grossen Zeiten wurde Bier gewöhnlich aus Hafer und nur ausnahmsweise aus Spelt gebraut[3]). Nun ist Hafer eine glatte Frucht, Spelt dagegen eine rauhe, in Hülsen eingeschlossene, die vor dem Malzen erst abgetrennt, oder, wie man hier sagt, gegerbt werden musste. Ungegerbter Spelt aber verhält sich zu gegerbtem und folglich auch zu Hafer wie 8 zu 3, oder wie 12 zu 5, also ziemlich genau so, wie Ludwig der Fromme das Verhältniss vorschreibt. Ein volles Malz betrug demnach in glatter Frucht 12, in rauher 30 Scheffel. Unter den Lasten, die einzelnen unfreien Zinsbauern oblagen, wird auch das Malzen erwähnt. S. 212: una quaeque huba servilis in Nersten solvit pullum unum, ova decem, — facit moaticum et *bracem*. Dass bracis Malz bedeutet, habe ich anderweitig gezeigt. Wie mir scheint, bereiteten die fraglichen Bauern das Malz nicht aus eigenem, son-

[1]) Bouquet VI, 579. [2]) Guérard, Irminon I, 713. [3]) Ibid. S. 711.

dern aus herrschaftlichem Getreide. Hätten sie Malz liefern müssen, so wäre ein Mass angegeben. Das Zinsbuch verlangt nur, dass sie die Arbeit des Malzens übernehmen. Das mit bracis verbundene Wort moaticum sucht man vergeblich bei Ducange und in andern Hülfsmitteln. Ich glaube, dass ein Schreibfehler zu Grunde liegt und dass, statt moaticum, moraticum gelesen werden muss. Nach dem Zusammenhange, in dem das Wort steht, bezeichnet es etwas dem Bier ähnliches. Nun führt das Wirthschaftscapitular[1]) Karls des Grossen neben andern künstlich bereiteten Getränken, wie Wein, Essig, gekochter Wein, Bier, Meth auch moratum auf, mit welchem Worte Maulbeersaft gemeint ist. Man wird nun einwenden, jener Ausdruck des Lorscher Zinsbuchs könne desshalb nicht wohl von Maulbeerwein verstanden werden, weil es mehr als zweifelhaft sei, dass im achten Jahrhundert am Rhein viele Maulbeerbäume gezogen wurden. Ich entgegne mit dem Prümer Zinsbuche[2]) in der Hand: in deutschen Landen mussten Zinsbauern für die Herrschaft aus Brombeeren einen Saft bereiten, der gleichwohl moratum hiess und für einen leckern Trunk galt: moras (id est Brambeeran) homines nostri tenentur colligere ad faciendum *moratum* propter solennitates et infirmos fratres et magnos hospites.

Heu wird im Lorscher Zinsbuch mehrfach erwähnt, aber nicht als Gilte, sondern als Erträgniss herrschaftlicher Wiesen. Das Mass für dasselbe ist die Fuhre, oder der Karren. Ich begnüge mich, zwei Stellen anzuführen. S. 217 oben: in villa Luthra inveniuntur de terra arabili jurnales 62 et de pratis ad *carradas quadraginta*. S. 215 unten: in Wormatia inveniuntur ad dominicos usus de terra arabili jurnales 171, de pratis ad carradas 150, et in Marahove ad carradas 400. Wein spielt im Giltbuch eine wichtige Rolle; gemessen wird er nach Karren, Fässern, Gelten (situla) und nach Urnen. S. 198: in Momenheim huba una et quatuor picturae (so hiess eine gewisse Fläche Reben) solvunt septem *carradas* de vino. S. 226: von 22 Huben zu Rumpepheim liefert jede de vinetis *carradas* duas. Ein Weingut zu Wendenheim trägt allein 20 Karren. S. 228: vinea una solvit *carradas* 20. Höfe zu Theonenheim und Walheim entrichten je einen,

[1]) Pertz leg. I, 187. Nro. 34. [2]) Nro. 6: Hontheim I, 671, b. Mitte.

Höfe zu Kemminesheim, Mettenheim und Kuntersfrommern je zwei, ein Hof zu Alesheim entrichtet drei Karren und ein Drittel oder *10 situlas*. Das. S. 211: von 13 vollen Huben zu Handschuhsheim gibt jede (solvit una quaeque) tres *situlas* vini; von 7 halben Huben, die ebendaselbst sind, entrichtet jede ein halbes Fass Wein: solvit unaquaeque dimidium *vas* vini, das. S. 207, endlich von 25 Mansen im nämlichen Orte liefert jede solvit tres *urnas* vini, S. 202. Nach alten Zeugnissen wog eine carrada oder die Ladung eines Karrens 1000 Pfund[1], welche auf Wein übergetragen ungefähr 260 Mass (zu 4 Schoppen) ausmachen. Die Urne fasste laut andern Nachrichten anderthalb modios[2], der modius Wein aber war nach der Berechnung, welche Cäsarius, ein Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts, dem Zinsbuch von Prüm beigefügt hat[3], gleich dem dreissigsten Theil einer Fuhre, fällt also mit der situla zusammen. Cäsarius sagt nämlich: fünf modii oder Eimer Wein geben eine Ama, auf deutsch Frohnohme genannt, sechs solcher Ohmen hinwiederum füllen eine carrata, welche auf deutsch Frohnfuder heisst. Das oben erwähnte vas vinarium wird durch eine andere Stelle des Lorscher Zinsbuchs bestimmt, welche (S. 202) so lautet: 9 Huben in Oppenheim liefern ein Weinfass, das 15 Urnen hält: novem in Oppenheim hubae persolvunt unum vas capiens 15 urnas. In ein solches Fass gingen demnach $22^1/_2$ modii oder situlae. Im Uebrigen erhellt aus einer weiteren Bemerkung des Cäsarius, dass das deutsche Wort Fass alt ist und allem Anscheine nach von dem lateinischen vas abstammt. Derselbe berichtet[4], zu seiner Zeit, d. h. im Jahre 1222, hätten gewisse Klosterhintersassen zu Arweiler, statt einer Tonne, welche früher geliefert worden sei, 8 Denare unter dem Namen Fasspfennige bezahlt: pro tunna solvit octo denarios, qui appellantur Vas-penneghe. — Der Preis des Weines scheint sehr nieder gewesen zu sein. In einer Stelle des Lorscher Zinsbuches heisst es (S. 211 unten flg.): 6 Höfe liefern zusammen 10 Karren Wein. Geräth aber der Wein nicht, so können sie statt dieser Gilte 6 Denare zahlen: si evenerit, quod vinum non

[1]) Guérard, Irminon I, 968 unten flg. Nro. 52. [2]) Das. S. 962, Nro. 4. [3]) Die Stellen gesammelt das. S. 963 unten flg. [4]) Hontheim I, 685 a.

habent, denarios sex reddent. Nach den sehr genauen Untersuchungen[1]) Guérards betrug der Denarius ums Jahr 800, auf den jetzigen Geldwerth der Dinge übergetragen, $2^1/_3$ Franken oder 1 Fl. 7 Kr. rheinisch. Wo in der Welt wird man heut zu Tage für 6 Fl. 30 Kr. zehn Fuhren Wein, d. h. so ziemlich 5000 gewöhnliche Flaschen bekommen. Ebenso wenig verträgt sich der fragliche Preis mit dem bekannten Werth damaliger Körnergattungen[2]). Man muss daher durch eine Deutung helfen, die sehr nahe liegt und auch aus andern Gründen angenommen werden muss: die Summe von 6 Denaren ist nicht der Ersatz für zehn Fuhren, sondern für jede einzelne. Jene sechs Dörfer brachten die zehn Fuhren in verschiedenen Verhältnissen auf, laut den vorangehenden Sätzen lieferten zwei nur je eine Fuhre, drei je 2, eines $3^1/_2$ Fuhren. Es war daher nöthig, den Geldpreis so zu regeln, dass jeder Pflichtige den Werth des ihn treffenden Antheils wusste. Auch wenn man die von mir vorgeschlagene, an sich sehr wahrscheinliche Deutung annimmt, erscheint der Werth des Weines noch als sehr gering, doch als möglich.

Statt Weines entrichteten viele Zinsbauern des Klosters Lorsch eine bestimmte Masse Bier, die stets nach situlae (Gelten) berechnet ist. Von S. 175—181 werden an zwanzig verschiedenen Orten mehr als 100 Höfe aufgezählt, welche je 15 Gelten Bier lieferten. Andere gaben[3]) je 12, einer (zu Willheim) 20, ein Dritter (zu Wisunstatt) 30 Gelten.

Ausser Getreide, Malz, Bier, Wein fordert das Zinsbuch Flachs oder Lein. Doch gehört diese Gilte zu den seltenen. S. 212: gewisse freie Hofbauern zahlen je 1 Pfund Lein: solvit quilibet de lino *libram* unam; das. unten: von 87 Höfen zusammen gehen ein 30 Pfund Flachs: veniunt in censum de lino *librae* 30; S. 219 unten: in Ebaha sind 12 Huben, von denen 11 je 22 Gewichte Lein liefern: sunt in Ebaha XII hubae, quarum undecim solvunt 22 *stateras* lini; S. 221: in villa Niweren sunt hobae lidorum viginti integrae, de quibus solvuntur de lino *pondera* 20; das. S. 222: in villa Cruftela sunt hubae lidorum decem plenae, de quibus solvuntur 20 *pondera* lini, unum quodque *ad pretium*

[1]) Guérard, Irminon I, 139 fig. [2]) Das. I, 145. [3]) S. 182 u. 183.

10 denarios. Ich muss zunächst die Masse bestimmen. Die libra ist unzweideutig, sie entspricht unserem Pfunde. Statera heisst bekanntlich im guten Latein Wage, Wagschale, und bezeichnet hier, wie mir scheint, ein besonderes, für Flachs übliches Gewicht, über das ich unten meine Meinung zu sagen mir vorbehalte. Schwierig ist die Berechnung nach pondera. Allerdings steht fest, dass pondus in der mittelalterlichen Sprache häufig soviel besagt als libra, nämlich ein Pfund. Aber diess kann der Sinn obiger Stellen nicht sein, denn wie wäre es denkbar, dass 1 Pfund Flachs 10 Denare d. h. nach unserm heutigen Gelde mehr als 11 Gulden werth gewesen sein sollte. Pondus bezeichnet nicht blos ein Pfund, sondern auch ein eigenthümliches Mass gewisser Waaren. Es gab eigene pondera vini und foeni für Wein und Heu [1]). Wie viel betrug nun das Flachspfund? Meines Erachtens hilft eine Stelle des dem Lorscher gleichzeitigen Prümer Giltbuchs auf den rechten Weg. Letzteres theilt, übereinstimmend mit andern Denkmälern [2]), die Flachsgilten in fusa, d. i. Kunkeln oder Spindeln (altdeutsch *Spille*) [3]) ein und berechnet den Werth von 5 Spillen auf einen, von 40 Spillen auf 8 Denare. Im achtundvierzigsten Abschnitte heisst [4]) es: In Malbunbreit tenet Haistolus mansum unum; solvit de lino fusa 40 aut denarios octo. Ich glaube man ist berechtigt, die Prümer Preise auf Lorsch überzutragen; dann folgt, dass ein Lorscher Flachspfund 50 Spillen enthielt und 50 gemeine Pfunde wog. Denn an einer andern Stelle des Prümer Zinsbuchs wird bemerkt [3]), dass eine vollkommene Spille ein Pfund Gewicht haben müsse: solvent in mense Decembrio lini fusa (id est Spille) sexaginta, quae libram unam habebunt in pondere. Die statera, so denke ich mir, wird von dem pondus lini oder Flachspfunde nur dem Namen nach verschieden gewesen sein.

Zu den Lasten, welche Lorscher Zinshöfen oblagen, gehört weiter die Verpflichtung gewisser Bauern, aus eigenem Futter herrschaftliche Thiere zu mästen. S. 204: von 12 Huben zu Lutershusen mästet jeder einen Ochsen, und zwar während der Zeit vom Martinstag bis auf Ostern; pascunt bovem a festo S.

---

[1]) Ducange, sub voce *pondus.* [2]) Guérard, Irminon I, 717. [3]) Hontheim I, 679 a. unten Nro. 45. [4]) Das. S. 680 b.

Martini usque in Pascha. S. 205: in 8 Mühlen zu Weinheim müssen mit eigenem Futter 8 Schweine gemästet werden: cum sua annona octo molendinis saginari debent octo porci. S. 210: der Hofbauer zu Rohrheim mästet während des Winters ein Thier; dieselbe Verbindlichkeit haben dreissig hörige Zinsleute im nämlichen Orte: pascit animal unum per hiemem. Der Ausdruck animal lässt, wie mir scheint *absichtlich*, unentschieden, ob ein Schwein oder ein Stück Rindvieh gemeint ist. S. 212: von den Sklavenhuben zu Nersten füttert jede ohne Entgeld während des Winters 5 Schweine und 1 Kuh: sine pastu pascit per hiemem quinque porcos et vaccam unam. Endlich waren 13 Huben zu Giengen verbunden, jährlich je 10 Scheffel Kleienbrod (brenn) zu Fütterung der herrschaftlichen Hunde auf Martinstag abzuliefern. S. 218: in villa Gingen sunt 13 hubae, quae solvunt in festo S. Martini 10 modios Brennae [1]).

Noch ist der Ertrag des Waldes übrig. Zinsbauern mussten erstens Brennholz fällen und zerschneiden und in die angewiesenen Magazine abführen. Das Brennholz wurde wie Wein und Heu nach Karren gemessen. S. 192: in Mainz sind 17 Schalkenwirthschaften, von denen zwei je 18 Karren Holz zu liefern haben: solvit unaquaeque 10 carradas de ligno. S. 204: ein Hof zu Sachsenheim entrichtet 5 Wagen Holz: solvuntur 5 carradae lignorum; ebensoviel ein Freihof zu Rohrheim, S. 210. Ein Schalkenhof zu Nersten liefert einen Wagen Holz. Von 77 weitern ungenannten Wirthschaften gehen jährlich ein 174 Wagen Holz, das. S. 212. Dessgleichen gibt ein Freihof zu Flagestat jährlich 5 Karren, S. 217 unten. Zweitens verpflichtet das Zinsbuch einzelne Bauern zu Ablieferung von Nutzholz und zwar sowohl in ganzen Stämmen als verarbeitet zu Brettern und Latten. S. 203: die Höfe zu Morstelle entrichten jeder zehn Bretter und einen Stamm: solvunt quilibet 10 brattea et unum arborem. S. 204: der Hofbauer zu Sassenheim liefert einen Wagen Bretter und 5 Karren Holz: solvuntur una carrada brattearum et carradae quinque lignorum. S. 211: von 53 Bauernwirthschaften des Klosteramtes Ulvritesheim gehen ein 250 Karren Holz und 53 Karren Latten: donant

[1]) Man vergleiche Ducange zu dem Worte.

in censum de lignis carradas 250: de ascilis carradas 53. Der deutsche, aus ascila entstandene Ausdruck für solche Latten war Esseling. Man sieht diess aus zwei gleichlautenden Stellen der Zinsbücher von Lorsch und Prüm. Im ersteren heisst es (S. 210): eine Freihube zu Rohrheim liefert de esselingen carradam unam, de ligno carradas quinque; im zweiten macht[1]) Cäsarius die Bemerkung: quilibet mansus tenetur 50 axiles, vel 100 scindalas ad tecta ecclesiae restaurandae annuatim persolvere. Axiles vulgariter appellamus *Esselinge* et scindulas *Schundelen*. Drittens wurde aus dem Ertrag des Waldes ein Pechzins, doch nur von wenigen Höfen, geleistet. S. 217 ist von 32 Karren Pech die Rede, welche die Oefen des Dorfes Moraha zu liefern hatten: uno anno acquisitae sunt de pice carradae 32, quae exire debuit de illis furnis in Moraha. Aus den angeführten Worten erhellt, dass damals, wie heute noch, das Pech in besondern Oefen geläutert wurde.

Die Holzlieferungen und Waldzinse, welche die Lorscher Bauern leisteten, stehen nicht vereinzelt da; fast überall im fränkischen Reich herrschte derselbe Gebrauch. Auch geht aus vielen Urkunden hervor[2]), dass diese Art von Gilten ein Ersatz für das Holzungsrecht war, welches die Hörigen und Barschalken in den herrschaftlichen Wäldern genossen, sowie, dass dieselben nicht überall in Natur abgetragen wurden. An manchen Orten entrichteten die Bauern, statt Holz zu fällen und auf den Herrenhof zu führen, eine Abgabe in Geld oder in Hafer. Die fragliche Steuer heisst in gallischen Urkunden[2]) lignaria, lignaritia, oder lignaticum, lignarium; das Lorscher Zinsbuch braucht von ihr den sehr deutlichen Ausdruck census foresticus. Die Stellen, aus welchen diess erhellt, beweisen zugleich, dass manche Lorscher Höfe, entsprechend dem eben erwähnten Gebrauche, statt wirklicher Holzlieferungen eine Abfindungsgilte theils in Früchten, theils in Silber zahlten. S. 211, unten: von den Höfen des Klosteramtes Ulvritesheim gehen ein de censu forestico unciae quatuor. S. 215: fünf Schalkenhöfe zu Mersenfeld liefern als Waldzins 80½ Scheffel Waizen: solvuntur de censu forestico modii 80 et dimidius de siligine. S. 218: die Höfe des Dorfes Flagestatt entrichten an

[1]) Hontheim I, 664, b. [2]) Beweise bei Guérard, Irminon I, 684.

Worten: die curtales des Lorscher Zinsbuchs waren halbfreie, dem Gutsverband einverleibte Tagelöhner, und von den eigentlichen Sklaven verschieden, die das Lorscher Zinsbuch an mehreren Stellen unter dem Namen mancipia aufführt [1]).

Die Frohnden, von denen bisher die Rede war, sind nur der Zeit, nicht dem Gegenstand nach bestimmt. Gewöhnlich heisst es: der und der arbeitet soviel Wochen, soviel Tage, oder er thut, was man ihm befiehlt; die Art und Weise der Arbeit wird nicht festgesetzt. Aber es gibt noch eine weitere Classe von Frohnden, bei welcher letzteres der Fall ist und zwar gehen zuweilen Dienstleistungen der letztgenannten Art neben der ersteren her. S. 205 bestimmt das Zinsbuch bezüglich der 16 Mansen des Orts Weinheim: jeder Bauer dieser Höfe pflügt jährlich 3 Jaucherte, um sie nachher einzusäen mit herrschaftlicher Saatfrucht, pflügen soll er im Juni und hernach wiederum um Maria Geburt, so dass am Tage des heiligen Remigius Alles eingesäet sein kann: tria jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine, arare debet in mense Junio atque iterum in nativitate sanctae Mariae, ut sit seminatum in missa S. Remigii. S. 206 heisst es von 15 Sklavenhuben zu Eschelbach, jede habe ausser sechswöchentlichen unbestimmten Frohnden und vielen andern Lasten Folgendes zu thun: unaquaeque debet in vere arare duos jurnales et in aestate debet bis arare duos jurnales; daselbst weiter unten von 12 Huben zu Wiesloch: unaquaeque unum diem secat foenum et frumentum, metit et colligit et in horreum ducit. Eine volle Hube zu Askemundestein hat S. 215 ausser andern Lasten ein Jauchert zu pflügen: arat jurnalem unum; ebenso eine zweite am gleichen Orte; dessgleichen pflügt S. 216 ein freier Mansus zu Mergenstat 3 Jaucherte: arat jurnales tres.

---

[1]) S. 223: in Rotaha sunt mansi 10 cum hubis 10, de pratis ad carradas 60, et silva et in ipsa silva loca ad stirpandum quinque et *mancipia* 16. Ibid. in villa Durstorf in loco Kettenbach sunt hubae quatuor cum mansis et de pratis ad 20 carradas et silva et loca ad stirpandum tria et molendinum et *mancipia* 15. S. 224: in villa Bubenheim sunt hubae quatuor cum mansis et de pratis ad quatuor carradas et molendinum unum, et silva, et *mancipia* quatuor. Ibid.: in villa Bettenheim sunt huba una cum manso et prata ad 14 carradas et bifangi duo et *mancipia* sex.

Endlich kommen noch einige Fälle von Frohnden vor, die weder der Zeit noch dem Gegenstande nach gemessen sind. Von Freihuben zu Mergenstat heisst es wiederholt S. 216: servit, sicut ei praecipitur.

Alle diese gemessenen und ungemessenen Frohnden nun bezogen sich auf die Bebauung des sogenannten Herrenlandes. Bei weitem nicht alles Grundeigenthum der geistlichen Anstalten, der Klöster, der reichen Privatleute, war gegen Zins an Freie, Liten oder Sklaven ausgegeben und zu diesem Zweck in Bauernwirthschaften, in mansi und hubae, verwandelt. Einen grossen Theil ihres liegenden Vermögens bewirthschafteten die Herren unmittelbar, aber nicht indem sie selbst Hand anlegten, sondern indem sie die Güter durch die pflichtigen Insassen der Mansen und Huben bearbeiten liessen. Man begreift, dass die Herrschaft zu diesem Zwecke sehr vieler Arbeitskräfte bedurfte, für welche die Lehenverträge in der oben beschriebenen Weise sorgten. Das unmittelbare Herrenland hiess im Latein des Mittelalters terra dominica, S. 217, oder auch terra salica, welches letztere Wort das Lorscher Zinsbuch an zwei belehrenden Stellen anwendet. S. 206: in Eschelbach sunt quinque hubae *et quatuor jurnales salicae terrae* et 15 serviles hubae; dann S. 203: in Niwenheim est huba una et dimidia, beneficium clerici, *terrae salicae septem* etc. Auf deutsch wurde das unmittelbare Herrenland Selgut oder Salgut genannt. S. 228 des Zinsbuches findet sich ein leider verdorbener Text, der so lautet: hoc est Selguth in Brumath: ad quatuor aratra et novem jugera. Hiermit vergleiche man die höchst wichtige Bemerkung, welche Cäsarius zum Prümer Zinsbuche macht. „Im Zinsbuche," sagt er, „ist häufig die Rede von mansi indominicati, das sind die Aecker der Herrschaft, welche man auf deutsch Selgut nennt: invenitur etiam in libro de mansis indominicatis, qui sunt agri curiae (des Herrenhofs), quos vulgariter appellamus *Selgut*." Viele Salländereien waren nicht eingetheilt, und dieselben werden dann einfach, wie in den oben angeführten Stellen, als Jauchert, jugera terrae salicae, aufgeführt. Noch häufiger geschah es, dass man sie, wie das Hintersassenland, zu Mansen

[1]) Hontheim I, 662 b.

oder Huben abrundete, die aber dann, wenigstens in früheren Zeiten, nicht gegen Zins an Pächter ausgegeben, sondern von den Herren selbst mit Hülfe von Frohnpflichtigen bewirthschaftet wurden. Solche Herren-Mansen hiessen im Latein des Mittelalters mansi indominicati oder mansi in dominico. Seite 192 des Lorscher Güterbuchs wird gesagt: in Moguntia sunt mansi 18, unus in dominico, 17 serviles. Häufiger als von Mansen ist im Lorscher Güterbuch von Huben die Rede. Die Bedeutung beider Wörter war ursprünglich nahe verwandt. Unter Mansus verstand man eine Herrenwohnung mit soviel Land als erfordert wurde, um den Eigenthümer zu nähren, unter Hube ein Gut von gleichem Umfang, das in der Regel auch die nöthigen Gebäude besass. Kurz, beim Gebrauch des Wortes mansus überwiegt der Begriff Wohnung, und umgekehrt bei der Hube der Begriff Landgut. Da aber die Mansus durch Erbtheilung, Verkauf oder Schenkung zuweilen zerstückelt wurden, kam es vor, dass es Huben gab ohne Wohnung und Wohnungen ohne Grundstücke. Daher werden in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts nicht selten hubae cum manso und mansi cum huba erwähnt. Soviel zur Worterklärung, nun zur Sache. An sehr vielen Stellen unterscheidet das Lorscher Zinsbuch zwischen Herrenhuben und Hintersassenhuben. S. 175: in Mannheim sunt hubae duae, una in *dominico*, alia servilis; in Tornheim sunt hubae duae, una in *dominico*, alia servilis. S. 180: in Willheim sunt hubae tres serviles et dimidia *indominicata*. S. 183: in Wintersdorf est mansus unus et terra *indominicata*. S. 186: in Eppenstein est huba una *indominicata*. S. 196: in Lare sunt hubae 17, una in *dominico*, VIII serviles, VIII lazes. S. 198 in Guntheim sunt 8 hubae serviles, et de terra *indominicata* 270 hubae. S. 199: in Heppenheim sunt hubae *dominicales* tres, serviles 28. S. 200: in Handschuheim sunt hubae *dominicales* tres et *duo jugera*, serviles 15; in Wibelingen sunt hubae *dominicales* quinque et *jugera* octo, serviles viginti duae. In beiden Fällen bezeichnen die einzeln aufgeführten Jaucherte den Ueberschuss an Land, der ausser den geschlossenen Huben vorhanden war. Auf deutsch hiessen die Herrenhöfe Sel- oder Salhuben. Im dritten Band des Lorscher Codex S. 236 oben wird eine Schenkung erwähnt, welche ein

gewisser Meginburg in der Germitzer Markung an das Kloster machte: Meginburg dedit in pago Logenehe in Germizer marca *Selehubam* unam et quidquid ad eam pertinet. Ebenso vergabt[1]) durch Schenkungsbrief vom 20. Januar 800, dem dreiunddreissigsten Jahre der Regierung Karls des Grossen, Eberwin an das Kloster Lorsch 2 Salhuben im Kraichgau: donamus ad S. Nazarium duos *Selhuben* in pago Creichgowe. Da Lorsch und andere Klöster in der Stadt Mainz sehr viele Häuser besassen, ist es nicht zu verwundern, dass ein eigener Stadttheil daselbst den Namen Selhof trug. In dem oben mehrfach angeführten Verzeichnisse der Lorscher Güter zu Mainz heisst es[2]): in Selehofen una dominicalis curtis et decem areae. Noch heute gibt es, wenn ich mich nicht täusche, zu Frankfurt einen Salhof. Aus dem eben genannten Verzeichnisse empfängt zugleich eine Stelle des Zinsbuches Licht. Von den 17 Mansen zu Mainz, heisst es S. 192, zahlen vier kein Geld, sondern thun Herrendienst: quatuor non solvunt censum, sed faciunt opera dominica. Für die Verwaltung so vieler Häuser in Mainz, die dem Kloster Lorsch gehörten, waren begreiflicher Weise Knechte nöthig.

Es gab endlich neben den landwirthschaftlichen Frohnden noch andere, für besondere Nutzungen der Herrschaft bestimmte. Das Kloster Lorsch nahm Theil an dem blühenden Wein- und Getreidehandel, der auf dem Rhein und Neckar geführt ward. Hierzu bedurfte es Fuhren zu Wasser und zu Land, welche die Hintersassen leisten mussten. Von den Bauern der Huben zu Eschelbach heisst es S. 206: debent vinum et frumentum et alia, quaecunque illis jubentur, ad Neckar et ad Rhenum *ferre* et *referre*. S. 192 werden die Lasten der 17 hörigen Höfe aufgezählt, welche das Kloster in der Stadt Mainz besass. „Einer von diesen Höfen," sagt das Zinsbuch, „zahlt keinen Zins, sondern er schifft." Unus non solvit censum, sed navigat. Das Kloster baute viel und bedurfte daher Kalk. Die Hintersassen mussten ihn herschaffen. Der Bauer des Freihofs zu Nersten, heisst es S. 212, liefert in den Kalkofen fünf Fuhren Kalksteine, und weiter unten: von 87 Bauernwirthschaften gehen ein 335 Fuhren Kalksteine: veniunt

[1]) Cod. Laureshem. II, 423 Nro. 2257. [2]) Ibid. S. 347 oben Nro. 1976.

in censum de petris ad calcem carradae 335. In den zahlreichen Schmieden des Klosters ging viel Eisen auf; es wusste auch dieses Bedürfniss, wenigstens — wie mir scheint — zum Theil, aus eigenem Ertrag zu befriedigen. Lorsch besass den im jetzigen badischen Oberland gelegenen Ort Kandern, in dessen Nähe heute noch treffliche Eisenerzgruben betrieben werden. Dieser Bau muss schon im achten Jahrhundert stattgefunden haben. Denn es heisst S. 182: in Cantero est huba una, quae solvit de ferro quatuor solidos valens. In welcher Gestalt das Eisen geliefert wurde, ersieht man aus dieser Stelle nicht, wohl aber aus einer andern. S. 226: in villa Willine sunt hubae tres, quae solvunt *ferri frusta* 32. Da von Stücken die Rede ist, kann man kaum an etwas Anderes als an sogenannte Masseln denken. Schmelzöfen waren demnach aller Wahrscheinlichkeit nach im Orte Willine. Für seine Küchen und seine Keller brauchte das Kloster Töpfe und Fässer. Die Zinsbauern lieferten Beides. S. 182: in Heimoniswilre est huba, quae solvit *tunnas*, und S. 183: in Frankenheim sunt hubae duae serviles, quae solvunt *ollas*. Die Handwerke der Töpfer und Küfer erscheinen hier als bäuerliche. Noch heute gibt es Dörfer, deren Einwohner sich vorzugsweise von Töpferei nähren. Gleich der Töpferei und Küferei wurde auch das Müllerhandwerk durch Hintersassen in der Frohnde betrieben. S. 216: von zwei hörigen Huben zu Mergenstat liefern jede ein Huhn, 10 Eier, und bedienen *gleich andern Sklavenhuben* eine Mühle: quaeque solvit pullum unum, ova 10 et, sicut alia serviles hubae, servit farinarium unum. Aus einer sehr belehrenden Stelle [1]) des Güterbuchs von S. Maure des Fossés, einem Kloster bei Paris, ersieht man, dass nicht nur hörige Hufner, sondern auch freie Pächter Mühlfrohnden leisteten, aber beide in verschiedener Weise: der freie Bauer lieferte das herrschaftliche Korn in die Mühle, der Hörige legte Hand beim Mahlen an; (ingenuilis mansus) debet ducere annonam ad farinarium super carrum suum, et in ipso farinario debet stare servilis mansus, qui ipsam annonam provideat et cooperetur.

Unter den Erzeugnissen ländlichen Kunstfleisses, welche die

[1]) Guérard, Irminon II, 285 Nro. 10 unten.

Lorscher Zinsbauern lieferten, nimmt das Tuch die wichtigste Stelle ein. Auf den meisten Höfen mussten die Weiber für die Herrschaft spinnen und weben. Das Zinstuch zerfällt dem Stoffe nach in zwei Classen, Wollenzeug (sarcile) und Leinwand (camisile). Die Bedeutung des Wortes sarcile kann aus dem Lorscher Zinsbuche selbst nicht dargethan werden, steht aber sonst fest. Das von Guérard herausgegebene Güterbuch des Klosters S. Germain liefert [1]) folgende Beweisstellen: ista debet facere de dominica *lana* sarcilem unum; facit de *lana* dominica sarcilem unum; facit sarcilem de *lana* dominica. Ebenso schreibt [1]) die Regel Chrodegangs vor: jeder Presbyter und Diakon solle jährlich zwei wollene Kleider oder soviel Wolle erhalten, als nöthig sei, um beide zu bereiten: aut *lanam*, unde ipsos sarciles binos in anno habeant. Das Lorscher Zinsbuch verpflichtet eine Reihe Zinshöfe zu Lieferung von Wollenzeug. S. 178: zu Mingolsheim ist eine Hube, welche jährlich ein sarcile entrichtet. S. 179: im Amtsbezirke Manods sind 22 Huben, jede Bäuerin auf denselben liefert ein sarcile: ancillae singulae faciunt sarcile. S. 180: zu Weilheim sind 3 Huben; die Bäuerinnen derselben liefern jede entweder ein Stück Leinwand oder wollenen Zeug, 10 Ellen lang, 4 breit. Den Stoff dazu hat die Herrschaft zu geben: ancillae singulae faciunt camisile aut sarcile unum, ad decem ulnas in longum et quatuor in latum de opera dominica. Dass die den Stoff betreffenden Worte richtig übersetzt sind, werde ich unten zeigen. Wie in Weilheim war es auch in Rumeringen, die Bauernweiber der 3 Huben dieses Ortes mussten jede entweder ein Stück Leinwand oder Wollenzeug von gleicher Grösse liefern. Andere Beispiele findet man Seite 187 bis 191, 198, 218.

Ich gehe zur Leinwand über, und bestimme den Umfang der Stücke. Die eben angeführte Stelle, welche es den Weibern von Weilheim überlässt, nach eigener Wahl Linnen oder Wolle zu geben, verlangt eine Länge von 10, eine Breite von 4 Ellen. Möglicher Weise konnte sich dieses Mass nur auf das Wollentuch und nicht auch auf die Leinwand beziehen. Doch möchte ich nicht für die fragliche Erklärung entscheiden. Gewiss ist jeden-

[1]) Guérard, Irminon I, 717.

falls, dass an andern Stellen des Lorscher Zinsbuchs ein grösseres Mass für die Leinwand vorgeschrieben wird. Seite 178 heisst es: die Bauernweiber der 11 Huben zu Lorbach haben jede ein Stück Leinwand von 60 Ellen Länge, 5 Breite zu geben, den Stoff aber liefert die Herrschaft: ancillae ad easdem hubas pertinentes faciunt singulae camisile 60 ulnarum in longo, 5 in lato de opera dominica. In gleichzeitigen Zinsbüchern anderer Klöster kommen Stücke von wollenem und leinenem Zeuge vor, die verschiedene Masse haben: die linnenen schwanken zwischen 10—60 Ellen Länge und 2—5 Breite, die wollenen zwischen 6—12 Länge und 2—4 Breite. Die zweite Frage betrifft den Stoff. Dass unter dem Worte opera in den beiden oben angeführten Beispielen das Material, d. h. Wolle oder Lein gemeint sei, erhellt aus mehreren andern Stellen. S. 197: in Hamm sind 8 Huben, deren dienstpflichtige Weiber je ein Stück Leinwand aus eigenem Stoff zu liefern haben: quaeque camisile unum solvit de opera sua. Letztere beiden Worte bilden den Gegensatz zu der Formel de opera dominica. Bald gibt die Herrschaft den Stoff, bald der pflichtige Hof. Ganz unzweideutig drückt sich das Zinsbuch in mehreren andern Fällen aus. S. 219: in villa Rietvelden sunt 20 hubae, quarum 16 quaelibet solvit 11 pannos ex *proprio* lino et octo ex *dominico* lino. Die Last war, wie man sieht, um so grösser, wenn der Hofbauer auch noch den Flachs dazu geben musste, und dieser Unterschied hat, so scheint es mir, auf die Verschiedenheit des Preises Einfluss, welcher der Zinsleinwand zugeschrieben wird. S. 199: 28 Huben zu Morlebach haben jede ein Stück Leinwand im Werthe von 1 Unze (also von 20 Denaren) zu liefern. Dagegen heisst es S. 224: die Bäuerinnen der 28 Lidenhuben zu Niweren geben jede ein Stück Leinwand aus herrschaftlichem Flachs oder als Ersatz dafür einen solidus, also 12 Denare: camisile de dominico lino sive solidum unum. Und so noch häufig. Zu dem erstgenannten Stück, das auf 20 Denare geschätzt ist, gab ohne Zweifel der Bauer den Flachs, zu den andern auf 12 geschätzten dagegen die Herrschaft. Der Unterschied von 8 Denaren wird hierdurch erklärt: 12 Denare betrug der Weberlohn,

[1]) Guérard, Irminon I, 719 flg.

8 Denare der Werth des Stoffes. Der Kürze wegen übergehe ich viele andere Stellen, in welchen von Ablieferung wollener und linnener Zinstücher die Rede ist. Grosse Massen müssen jährlich von beiden Geweben an die Klosterverwaltung eingegangen sein.

Neben Stückleinwand erwähnt das Zinsbuch noch besondere Waaren aus Flachs, nämlich Hand- und Tischtücher, manipuli und mensales, die aber, wie es scheint, von Männern bereitet wurden. S. 188: in Esgilenbrunnen sunt hubae 14, in festivitate S. Remigii persolventes 5 solidos et duos manipulos; und S. 204: zwei Hofleute zu Luthershusen liefern Tischtücher, wenn man ihnen den Flachs dazu gibt, ebenso zwei Hofleute zu Sassenheim: duo curtales faciunt mensales, si datur linum.

Gross war wie man sieht die Masse von Frohnden und Gilten, welche die Lorscher Bauern zu leisten hatten; nur ausnahmsweise kommen Höfe vor, welche der Lehenvertrag von Frohnden befreite. Diese nicht frohnpflichtigen Höfe mussten dann desto mehr an Geld zahlen. S. 221 unten: insuper sunt in villa Niveren hubae quatuor, quarum una solvit duas uncias, secunda 30 denarios, tertia duos solidos, quarta unciam unam, *excepto omni servitio*. Ebenso S. 223: praeterea sunt in Rotaha hubae octo, e quibus inter pascha et nativitatem sanctae Mariae una libra (20 Silberschillinge) solvitur, *omni servitio excepto*. Das Wort servitium ist unverkennbar der allgemeine Name für Frohnden und Gilten überhaupt. Für Frohnden gab es noch einen besondern Namen, der Aufmerksamkeit verdient. S. 228 heisst es: in Wendenheim 12 curiae liberae ab omni servitio solvunt 24 Vierteil et 200 porcos impinguatos et centum vaccas. Das Wort curia ist soviel als curtis und bezeichnet gewöhnlich einen Herrenhof, was aber hier nicht der Fall sein kann, da ein wirklicher Herrenhof keine Abgabe zahlt. Ich verstehe unter den Wendenheimer Höfen solche, die früher Salgut gewesen, aber jetzt an Pächter gegen eine bestimmte Steuer ausgegeben waren. Die Pächter lieferten ausser einem kleinen Mass Korn 200 fette Schweine und 100 Kühe. Da der Pacht unverhältnissmässig gross wäre, wenn der Pächter Schweine und Kühe ganz aus seinem Eigenen gab, scheint es mir rathsam anzunehmen, dass die Herrschaft sowohl Kühe als Schweine in magerem Zustande lieferte, und dass dem Pächter blos zukam,

die Kühe zu füttern und die Schweine zu mästen. Diese Auslegung verträgt sich gut mit den Worten, denn solvere hat im Lorscher Zinsbuche denselben Sinn, wie unser deutscher Ausdruck „liefern." Ausser den Gilten an Korn, Schweinen und Kühen waren die fraglichen Höfe befreit von jeglichem Rechte: liberae ab omni jure. Das Wort jus kann hier nur Frohnde bedeuten: die Frohnde ist vorzugsweise das Recht des Gutsherrn. Folgt nicht aus diesem merkwürdigen Sprachgebrauche, dass Frohnden und Gilten die älteste und vornehmste Nutzung waren, welche der deutsche Grundeigenthümer aus Ländereien zog, die durch unterthänige Hintersassen bebaut wurden. Erst lange Zeit nach der Frohnde und Gilte kam die Geldwirthschaft auf, an deren Wiege wir stehen. Anderer Seits macht die oben erwähnte Formel excepto omni servitio auf mich den Eindruck, als verrathe sie eine Zeit, wo eben durch Verwandlung der landwirthschaftlichen Gilten in Münze das baare Geld die Herrschaft im bürgerlichen Leben an sich zu reissen begann.

Ehe ich zu den Geldzinsen übergehe, muss ich noch von gewissen Lasten des Bodens handeln, die das dem Lorscher gleichzeitige Güterbuch von Prüm erwähnt. Letzteres kennt so ziemlich alle Renten, deren das erstere gedenkt, aber es führt noch mehrere auf, die im Lorscher Verzeichniss nicht vorkommen, und gibt über einige, die sonst das Lorscher Buch kennt, genauern Aufschluss. Das Lorscher Zinsbuch weiss nichts vom Düngen der Felder, noch von Mistfuhren, welche die Hintersassen in der Frohnde leisten müssen. Anders das Prümer Denkmal, es legt grosses Gewicht auf das Düngen der herrschaftlichen Ländereien. S. 663, Nro. 1: sunt in Rumersheim mansa integra servilia 33, indominicata mansa 7. Widradus habet mansum integrum, ducit de fimo suo carras quinque. Von selbst versteht es sich, dass der Pflichtige die fünf genannten Karren auf das Salland führte. S. 670, Nro. 23: sunt in Mera mansa lidilia 44 et terra indominicata ad seminandum unoquoque anno modios' 700. Ex his supradictis mansis habet Occharius uuum, uno die ducit fimum in agro. S. 679, Nro. 45: in villa Lubin habet Amalricus, Ramfridus, Folericus et Helpricus mansum unum — arant et fimant de illorum fimo jornalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigalum (Roggen) seminandum

S. 682, Nro. 55: sunt in Ivernesheim mansa 28, solvunt de fimo carradas 270. S. 684, Nro. 62: Ein Waldhof führt acht Karren Dünger aus dem Misthaufen des Klosters: ducit carradas 8 de fimo, de curte dominica. Der Mist, den die Andern führen, ist ihr eigener; hier dagegen kommt er aus dem Herrenhofe und die Frohnde besteht blos in der Fuhre. S. 685, Nro. 66: sunt in Arwilre mansi 29, ducit unusquisque de fimo carradas quindecim. S. 687, Nro. 72: sunt in Unkele mansus sex, unusquisque ducit de fimo carradas quinque. S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure et in Safla mansa 12, solvit unusquisque de fimo carradas 12. S. 690, Nro. 90: sunt in Encene manentes novem, solvit unusquisque de fimo carradas 5. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49, solvit unusquisque de fimo carradas decem. Wie kommt es nun, dass das Lorscher Zinsbuch, so wenig als andere gleichzeitige Denkmäler, wie die Schenkungen von Fuld, S. Gallen, Freising, etwas von diesem wichtigen Hebel gesteigerten Ackerbaues melden, während zu Prüm die Düngerfuhren einen stehenden Artikel im Verzeichnisse der Frohnden bilden? Ich will kurz meine Meinung sagen. Zahlreiche Beweise liegen vor, dass Karl der Grosse vieles gethan hat, um die Landwirthschaft zu heben, dass er insbesondere ein neues Düngmittel, den Mergel, einführte. Hiervon an einem andern Orte. Diese seine Bemühungen trugen, wie man sich denken kann, nicht überall schnelle Früchte; zuerst aber und am meisten in Gallien, wo ohnediess aus den Römerzeiten her sich gute landwirthschaftliche Gewohnheiten erhalten hatten. Irminons Grundbuch erwähnt die Mistfuhren mehrfach. S. 208, Nro. 3 heisst es vom Colonen Ingelgar: trahit fimum de curte dominica, quantum in uno die trahere potest. S. 272, Nro. 3, vom Colonen Christingaud: de curte dominica trahit fimum 5 carra in cultura dominica. Ebenso S. 276, Nro. 34 vom Colonen Godalhar. Auch das Güterbuch von S. Maure-des-Fossés im Gebiete von Paris verpflichtet seine Hintersassen zu Mistfuhren. Dasselbe zählt die Leistungen vieler freien und hörigen Hofbauern auf; „der freie Bauer", sagt[1]) es, „führt auf Rechnung seiner Frohndtage Mist ins Feld, und spreitet ihn vom Karren herab aus, der

[1]) Guérard, Irminon II, 285, Nro. 10.

hörige Bauer dagegen muss den Dünger auf den Karren laden: ingenuilis mansus debet de suis diebus fimum ducere in campum et expandere de suo carro — et servilis mansus debet levare fimum super carrum.“ In Deutschland trieb, wie ich sehe, der Gebrauch des Düngens erst später Wurzel, das erste mir bekannte Beispiel findet sich in dem Bericht über den Zustand der Güter des Augsburger Hochstifts, welchen Pertz leg. I, 177 mittheilt. Die Bauern von vier sonst unbekannten Höfen haben folgendes zu thun: quisque operatur in anno hebdomadas sex, scaram facit ad vinum ducendum, *fimat de terra dominica jurnalem unum*, de ligno donat carradas 10. Im übrigen Deutschland scheint es noch länger angestanden zu sein, bis die Düngung allgemein eingeführt ward. Daher das Stillschweigen der Lorscher, Freisinger, Fulder Urkunden. Anders verhielt sich die Sache in dem auf der Grenze germanischer und gallischer Erde und Cultur gelegenen Prüm. Hier fanden gallische Verbesserungen schnellen Eingang.

Ausser Dünger fordert das Prümer Zinsbuch von den Hintersassen mehrere andere Fuhren, die dem Lorscher Verzeichnisse fremd sind. Erstlich waren die Bauern verpflichtet, Eichenrinde oder sogenanntes Gerberloh aus dem Walde in das Kloster oder vielleicht in die Städte zu schaffen. Der Verbrauch dieser Rinde muss am Niederrhein bedeutend gewesen sein, denn viel ist von Lohfuhren die Rede. Der eigenthümliche Ausdruck für dieselben scheint verdorben; der gedruckte Text liest bald Dauratwe, bald durascura, bald durascuwa, dann wieder Daurastuwa. Ich will eine Ableitung des dunkeln Wortes versuchen. Cäsarius sagt S. 664, b, der Verfasser des Prümer Zinsbuchs sei kein Deutscher, sondern ein Franzose gewesen, und habe viele gallische Ausdrücke eingemischt, die schwer verständlich seien. Zu diesen gehört ohne Zweifel obiges Wort; es ist halb keltisch, halb lateinisch. Dar bezeichnet im Keltischen Eiche (Ducange, sub voce *dardus*); das Schälen der Rinde hiess im mittelalterlichen Latein, wie aus der eigenen Darstellung des Cäsarius erhellt, excoriare, das Romanen scoriare aussprachen. So entstand die Zusammensetzung darescor, aus welcher im Munde gallischer Bauern leicht durascur, in dem deutscher gar Dauratwe werden konnte. Die Form durascura kommt dem Ursprung am nächsten und die wörtliche Bedeutung

ist „Eichenrinde." Aber der Begriff steht fest. Cäsarius erklärt S. 662 den Sinn folgendermassen: Dauretwe sunt cortices, qui excoriantur de arboribus, quas vulgariter adpellamus Lovete, et de corticibus istis dabit mansus quinque fasciculos, quilibet fasciculus habebit quindecim cortices laudabiles. Diess ist, obgleich Cäsarius über die eigentliche Anwendung schweigt, eine ziemlich deutliche Beschreibung der Gerberrinde. Noch heute wird sie in solchen Gebinden verkauft und heisst in zerstampftem Zustande Loh. Cäsarius fügt bei, vom Ertrage des Loh sei die Beleuchtung des Herrenhofes, für welchen er den deutschen Ausdruck Frohnhof braucht, sowie der Klosterscheunen im Winter während der Dreschzeit bestritten worden. Man ist berechtigt, aus den Stellen des Textes wie aus den Bemerkungen des Cäsarius den Schluss zu ziehen, dass schon in Karls des Grossen Tagen, wie noch heute, am Niederrhein die Gerberei blühte. Im Prümer Zinsbuche wird das Loh nach Fuhren, vielleicht auch nach Gebinden gemessen; es heisst, die und die Höfe haben so und so viel zu führen oder zu machen, z. B. S. 663, Nro. 1: Widradus ducit de fimo carras quinque, durascuras sex. S. 665 a oben: in Rumersheim mansus 30 solvunt de fimo carradas 150, durascuwas similiter 150. S. 667, Nro. 7: ducit de annona modios decem, daurastuwas quatuor; das. Nro. 8: facit daurastuwas quinque. S 671: Nro. 25: Eurich habet mansum unum, solvit tunnam unam — darastuwas quinque, faculas 12, pullos tres etc. S. 673, Nro. 25: sunt in Sweighe mansa integra quindecim, solvit unusquisque pullos tres, ova 15, durastuwas quinque, faculas 50. S. 674, Nro. 29: habet Hadeboldus unum mansum, solvit pullos 3, ova 15, de lino clavas 3, de lini semine bacinum (eine Schüssel) unum, durastuwas 5, in angaria carradam unam. S. 682, Nro. 53: sunt in Wambach mansi 14, colligit unusquisque foenum et annonam, in angaria carrum unum ducit: de segali modios quinque aut de avena modios 10, durastuwas duas, glandium modios quinque.

Gleich den Lorscher Hintersassen führten die Prümer in der Frohnde Holz, Getreide, Kalk, Wein, ausserdem noch einen wichtigen Artikel, von dem das Lorscher Zinsbuch schweigt, nämlich Salz. Das Kloster Prüm besass zu Wick im Bisthum Metz eigene Salzwerke, von denen das Zinsbuch S. 677, b. eine merkwürdige

Beschreibung gibt. Zu Wick, sagt es, haben wir zwei Ocinen d. h. zwei Häuser, in welchen sich drei Kessel befinden, die man in gemeiner Sprache Pfannen nennt. Von jeder Pfanne gehen ein in der Woche sechs Bürden, folglich täglich eine. Von diesen Bürden erhält der Arbeiter (für seinen Lohn) im Monate 4, der Aufseher 2, wenn es der Verwalter so gestattet, so dass für die Herrschaft im Monat 18 übrig bleiben. Man soll die Nachbarn und die bessern Leute ausfragen, ob unsere Arbeiter nicht Unterschleif treiben, wie es häufig geschieht. Daher muss Untersuchung angestellt werden, wie weit der Ertrag einer Bürde zu oder abgenommen hat. Zuweilen beträgt ihr Werth nur 2 Denare, manchmal 16, ja bis zu 1 Unze (20 Denare). Mitte April fängt man an zu bürden (Salz zu sieden) und das Geschäft dauert fort bis Anfang December. Nachher kann man die Pfannen in Pacht geben, wenn der Verwalter es gut findet. Tritt letzterer Fall ein, d. h. wird Erlaubniss ertheilt, den ganzen Winter über Salz zu sieden, so müssen Mitte April von jedem Kessel 100 Scheffel, also im Ganzen 300 Scheffel Salz als Pachtschilling geliefert werden. Habemus de vico, qui est in Salninse (im Gebiet von Salins), ocinas duas, id est casas duas, in qua sunt inae tres, quae vulgo nuncupantur patellae. Exit de una ina in unoquoque mense burdurae 24 (so muss ohne Frage laut dem Sinne statt 13 gelesen werden). Ex his burduris accipit operator quatuor, major duas, si a magistro ei conceditur, et remanent ad opus seniores 18. De unaquaque ina exeunt in hebdomade burdurae sex, id est quotidie una. Quaerendum est a vicinis vel melioribus hominibus, si operator noster fidelis non fuerit, sicut saepe contingit. Ideo praecipimus inquirere, quando vel quantum burdura ascenderit vel descenderit, quae aliquando constat denariis duobus tantum, aliquando usque ad 16 denarios, aliquando usque ad unciam pervenit. — In medio Aprili incipiunt burdire, usque intrante mense Decembrio; postea autem ina dabitur in *caula*, si magister voluerit. De caula, id est si tota hieme sal fieri permittitur, debent in medio Aprile de sale exire de ina una modii centum, quod fiunt modii 300. Einige Ausdrücke sind zu erklären: erstens ocina. Ducange theilt unter dem Worte olca eine Urkunde mit, in welcher von ochiae die Rede ist, von denen es heisst: occhiae illae,

in quibus focus est, si autem hospite et foco vacuatae fuerint. Demnach scheint occhia einen Raum zu bedeuten, wo Fremde wohnen und Feuerstellen sind, also etwas wie Werkhaus, oder in jetziger Weise gesprochen, Fabrikgebäude. Zweitens Ina. Das salische Gesetz braucht vom Kessel (aeneus) bei Erwähnung der Kesselprobe häufig die verdorbene Form hineus, ineus. Das nämliche ist offenbar hier der Fall. Drittens patellae, ein gewöhnliches Wort für Salzpfannen, das besonders in Salzburger Urkunden vorkommt. Viertens burdura, ohne Frage aus dem deutschen Bürde entstanden, einem Mass, nach welchem heute noch manche Waaren gemessen werden. Der Esel heisst, weil sein Hauptgeschäft im Tragen besteht, bei mittelalterlichen Schriftstellern burdo, d. i. der Lastträger. Fünftens caula, wofür weiter oben caulo gelesen wird. Ich halte erstere Form für die richtige. Bezüglich des Sinnes lässt der Zusammenhang keinen Zweifel zu, aber die Ableitung ist schwierig. Ich begnüge mich zu bemerken, dass Ducange unter dem Worte caula eine Urkunde anführt, kraft welcher Krämer auf französischen Märkten von ihren Waarenbündeln eine Abgabe unter dem Namen Caulagium bezahlen mussten. Im Uebrigen gibt es, meines Erachtens, kein anderes Denkmal, das eine so anschauliche Schilderung von Salzwerken des achten Jahrhunderts liefert, wie obige Stelle des Prümer Zinsbuches.

Was geschah nun mit dem in den Siedhäusern gewonnenen Salze? Da die ganze Bewegung der Bodenerzeugnisse in grösseren grundherrlichen Gebieten auf den Hintersassen lastete, lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Hintersassen dasselbe in der Frohnde nach den Orten des Verbrauchs verführen mussten. Sicherlich ist daher ein altes Herkommen, was Cäsarius, die Darstellung des Zinsbuches ergänzend, Seite 675 unten flg. berichtet: „Unsere Hofbauern zu Remeghe (heut zu Tage Remagen am Rhein oberhalb Bonn) sind verpflichtet, so oft es ihnen befohlen wird, zu Schiffe nach Metz zu fahren, und von dort das herrschaftliche Salz in den Frohndenhof nach Schweige zu führen. Die, welche diese Dienste leisten, sind dann frei von den Wein- und Kornfuhren, welche sie sonst nach Prüm zu machen haben. Ist das Salz in Schweige (heut zu Tage Schweich

oberhalb Trier) angekommen, so müssen die Frohnpflichtigen des genannten Ortes dasselbe weiter in das herrschaftliche Magazin (salarium) bringen."

Aber nicht nur die Beiführung des Salzes, sondern auch der Kleinverkauf desselben, sowie der des herrschaftlichen Weines, war eine Frohnpflicht gewisser Hintersassen, namentlich der Mühlenbauern. S. 666, Nro. 6 wird von den Hofbauern zu Walmersheim gesagt: vinum et sal, si iis praecipitur, omnes vendunt. Ebenso S. 667, Nro. 7: est ad Maleburne molendinum unum, item camba una (ein Brauhaus), sal vendunt etc. und Nro. 8: est in Sarensdorf molendinum unum, vinum et sal vendunt. Zu der ersten Stelle macht Cäsarius die Bemerkung: ehemals hatte das Kloster Prüm so reiche Einkünfte an Salz und Wein, dass man nothgedrungen den Ueberfluss verkaufen musste, daher im alten Zinsbuche die Worte: vinum et sal vendunt. „Heute noch," fährt Cäsarius fort, „besteht die Einrichtung, dass unsere Hintersassen, wenn wir es verlangen, unter unserem Banne, d. h. als Frohnpflicht gegen das Kloster, unsern Wein zu verkaufen gehalten sind." Der Gebrauch des Klosters Prüm steht nicht vereinzelt da. Auch Kaiser Karl übte auf seinen Kammergütern bezüglich des Weinschanks ein Bannrecht aus. Der zweiundzwanzigste Abschnitt [1]) des Wirthschaftscapitulars von 812 lautet: die, welche Weinberge zu Lehen haben, sind verpflichtet, wenigstens 3—4 Rebenkränze auszuhängen: coronas de racemis, qui vineas habuerint, non minus tres aut quatuor habeant. Der Rebenkranz war, wie heute noch allhier zu Freiburg, Wahrzeichen des Weinverkaufs im Kleinen oder der Schenke.

In noch weiterem Umfange als Lorsch war das Stift Prüm an dem Grosshandel betheiligt, der am Rhein, der Mosel und bis nach Sachsen hinein mit Wein und Getreide betrieben wurde. Daher kommt es, dass das Fuhrwesen bezüglich dieser beiden Haupterzeugnisse des Bodens im Prümer Zinsbuch, ohne Zweifel zu grosser Belästigung der Hintersassen, weit ausgebildeter erscheint als im Lorscher. Die Verpflichtung der Hofbauern, Wein und Getreide für Rechnung der Herrschaft aus den Orten, wo sie

[1]) Pertz leg. I, 182.

erzeugt worden waren, in die Magazine des Klosters oder nach den Stapelplätzen zu verführen, trägt den ursprünglich aus altrömischen Posteinrichtungen herstammenden[1]) Namen angaria. S. 679, Nro. 45 heisst es von den Hofbauern zu Lubin: faciunt angariam in Mense Majo et Decembri; si frumentum duxerint aut sigalum, tunc ducit unaquaeque carva modios XII, si avenam, modios 20, nämlich auf einem Ochsenkarren. S. 681, Nro. 46 von den Hintersassen zu Malbunbreit: in angaria ducunt de vino carradas octo, mense novembri avenae modios 160, aut de segali modios 80. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunlar mansi XV, facit unusquisque angarias duas, unam de vino, alteram de annona. S. 683, Nro. 58: summa angariarum illarum curiarum, quae sunt circa *Monasterium* et *Aram* et fines illos; ducunt ad *Prumiam* de vino seu de annona carradas 250, ad novum *Monasterium* similiter carradas 250. S. 684, Nro. 65: sunt in Witzselle mansi 31 et dimidius; facit unusquisque angarias duas, unam de vino, alteram de annona. So ausschliesslich ist im Prümer Zinsbuch der Gebrauch des Wortes angaria auf Wein und Getreide beschränkt, dass dasselbe nie auf Fuhren, die andere Gegenstände betreffen, angewendet wird[2]). Als Sammelpunkte, wohin die Fröhner Wein und Getreide zu liefern hatten, erscheinen folgende Orte: 1) Bachheim S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansus quinque, facit unusquisque angariam unam ad Bachheim. 2) und 3) Ara, Aachen; S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure mansi 12, facit unusquisque angarias ad Aram et Aquisgranum. Eine andere Beweisstelle für Ara, wo zugleich Münster erwähnt wird, ist bereits angeführt worden. Vielleicht darf man an die alte ara Ubiorum, das heutige Godesberg bei Bonn, denken. 4) und 5) Münster und S. Goar, S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansa lidilia 23, faciunt angarias ad Monasterium et S. Goarem. S. 690, Nro 91: sunt in Schonouhe mansa tria, faciunt angarias de Ara ad novum Monasterium, et de novo monasterio ad Prumiam. Da Prüm ausgedehnte Güter auf dem rechten Ufer des Rheins bis nach Westphalen hinein besass[3]), kann man immerhin vermuthen, dass mit

---

[1]) Guérard, Irminon I, 793. [2]) Ibid. I, 796 § 421, Note 2 u. 3. [3]) Rettberg, deutsche Kirchengeschichte I, 479.

Monasterium oder novum Monasterium Münster gemeint ist. Aber dann welche Entfernung für die Frohndpflichtigen von Münster bis Prüm! Ich halte es daher für gerathener, das Wort auf Eifel-Münster zu deuten, das gleichfalls im neunten Jahrhundert novum monasterium hiess [1]). 6) Der Hauptsammelplatz der Frohndfuhren war begreiflicher Weise Prüm selbst. Die Beweisstellen sind bereits angeführt. Gewöhnlich wurden die Frohndfuhren von zwei Ochsen gezogen. S. 680, Nro. 46: Haistolfus facit angariam mense Octobri cum duobus bobus et carra ad Mosellam. Was die Zeit betrifft, so hatte sie der pflichtige Bauer hauptsächlich im Spätherbst, wenn das Getreide des Jahres ausgedroschen und im Frühling, wenn der neue Wein abgeklärt war, zu leisten.

Ueber die Holzfuhren, welche die Bauern als Ersatz für Waldgenuss machen mussten, gibt das Prümer Zinsbuch genaueren Aufschluss als das Lorscher. S. 663, Nro. 1 heisst es: ducit (er führt aus dem Wald in den Herrenhof) ligna, glavem unam in latitudine pedes sex, in longitudine pedes 12, ad carradas duodecim. Hierzu bemerkt Cäsarius: „jeder Mansus ist verbunden nach Prüm eine Klafe, d. h. eine Scheiterbeuge zu führen, die 12 Fuss lang, 7 breit ist und 12 Karren füllt. Dieses Holz heisst auf deutsch Kunikeges-Holz oder Wideglage. Der Kämmerer des Klosters nimmt dasselbe in Empfang, und feuert damit die Oefen der Brüder ein von Allerheiligen an bis zum Osterfest, also, dass die Räume gehörig warm sind. Täglich wird der Ofen morgens mit der Matutina angezündet und das Feuer bis zum Completorium unterhalten." Klafe ist ohne Zweifel die Wurzel unseres jetzigen Wortes Klafter, war aber vor Zeiten ein grösseres Mass als das heutige Klafter. Das Frohndholz hiess Königsholz, weil man ursprünglich die Forsten als Eigenthum des Staats, oder, was im Mittelalter gleichbedeutend, als Eigenthum des Königs betrachtete. Der Ausdruck Wideglage, der auch im Texte des Prümer Zinsbuches (S. 667, Nro. 8) vorkommt, lässt sich leicht erklären. Witu besagt im Althochdeutschen Holz [2]) und die zweite Silbe Glage ist von Glafe, Klafter, nur durch einen kleinen Umlaut verschieden.

---

[1]) Hontheim I, 238, Nro. 131. Urkunde des Königs Zwentibald vom Jahre 898. [2]) Graff, Sprachschatz I, 746.

Das Prümer Zinsbuch kennt noch ein anderes Mass für Scheiterholz, das dem heutigen Klafter so ziemlich entspricht. S. 679, Nro. 45: faciunt lignarium unum in longitudine pedum sex, in altitudine staturam unam (eine Mannslänge) et in latitudine similiter. An Nutzholz lieferten die Bauern in der Frohnde Zimmerbalken, Latten, Dielen, Stangen, Pfähle, Gerten, Schindeln, Fackeln, Fassdauben, Reife, endlich Fässer. S. 696, Nro. 116: faciunt circulos, et materiam (durch Zimber, Zimmerholz, in einer alten Glosse erklärt) et quidquid eis praecipitur, quod ad illud opus pertinet. S. 697: solvunt inter duos de lignis carradam unam et faculas quinque. S. 664, Nro. 1: ducit ad monasterium axiles. S. 666, Nro. 6: Raginulfus ducit axiles centum. S. 671, Nro. 25: Eurich habet mansum unum integrum, solvit tonnam unam, gardos tres, faculas 12, scindalas 100, palos 100, perticas 200. Cäsarius erklärt das Wort Gard durch Dielen oder dicke Bretter, die man zur Kelter brauche; virgo durch Gerte, facula durch Aspen. Ich glaube mit letzterem Ausdruck sind die sogenannten Lichtspähne gemeint, welche die Bauern auf dem Schwarzwalde heute noch aus Kienholz bereiten, um Zimmer, Küche oder Stall zu erleuchten. S. 675, Nro. 33: die Bauern mehrerer Höfe liefern jeder palos 10, palas 50, scindalas 100. Der Ausdruck pala bezeichnet die hölzerne Worfschaufel, mit der man das gedroschene Getreide reinigt. S. 673, Nro. 25: die Höfe zu Schweige liefern jeder faculas 50, palos in vinea (Weinbergpfähle) 100, scindulas 100, tonnam unam, perticas 100. S. 687, Nro. 72: die Höfe zu Unkel liefern jeder circulos XII, faculas XII. Mehrfach erklärt Cäsarius circulus durch Reif.

Die bisher beschriebenen Arten von Forstzins waren, obschon an sich schwer, eine kleine Last, verglichen mit einer andern Waldfrohnde, von welcher das Lorscher Giltbuch nichts weiss. Die Hauptnutzung des Waldes bestand während des ganzen Mittelalters in der Eichelmast, da ausserordentlich viel Schweine gehalten wurden. Beweis dafür die Thatsache, dass man Waldflächen gewöhnlich nach der Zahl der Schweine mass, welche auf ihnen ihre Nahrung finden konnten. Das Prümer Zinsbuch liefert zahlreiche Beispiele. S. 676, Nro. 33: est in Remeghe sylva ad porcos 500. Ebendas. Nro. 34: est in Lullinge sylva ad saginandos

porcos 1060. S. 683, Nro. 46: est in Bedeleid sylva ad saginandum porcos 30. S. 683, Nro. 55: est in Ivernesheim sylva ad porcos 600. Das. Nro. 58: est in Notine sylva ad porcos 200; est in Wiere sylva ad porcos 100. S. 684, Nro. 61: sunt in Büzinsfeld sylvae ad porcos triginta. Das. Nro. 62: est in Cramscheit forestum ad porcos 150. S. 685, Nro. 65: est in Witzselle sylva ad porcos 300. S. 687, Nro. 73: est in Vilippe silva ad porcos 150. Das. Nro. 76: est in Bachheim sylva ad porcos 10. S. 686, Nro. 77: est in Justene sylva ad porcos 100. Und so noch viele Fälle. Bei weitem die meisten dieser Forste gehörten der Klosterherrschaft, nur wenige waren Eigenthum der Gemeinden, und werden als solche mit dem Worte silva communis bezeichnet. So S. 684, Nro. 62: est in Keslige silva in communi ad porcos 100. Ebenso S. 685, Nro. 66: sunt in Ara silvae communes ad porcos 200. Ferner S. 689, Nro. 83: est in Ockenieburg silva communis ad porcos 1000 und weiter unten: est in Betbure silva communis sufficienter. Zugleich findet sich aber auch ein Fall angemerkt, dass über den Gemeindewald (wahrscheinlich zwischen Herrschaft und Bauern) ein gerichtlicher Streit obschwebte. S. 686, Nro. 67: est in Elsaffe silva communis ad porcos 600, *quae in contentione est.* Zur Hut seiner grossen Schweineherden unterhielt nun das Kloster eigene Hirten (die allem Anschein nach Sklaven waren), aber bei der unglaublichen Unsicherheit des Eigenthums, die im achten und neunten Jahrhundert trotz aller Einrichtungen des grossen Karl herrschte, reichten jene Hirten bei Weitem nicht aus. Die Hintersassen mussten desshalb in die Lücke treten und in Gemeinschaft mit den klösterlichen Hirten Wald und Schweine bewachen. S. 696, Nro. 115 heisst es: sunt in Geinheim, Hildensheim et Farenheim mansi serviles 18, debent in pastu porcos custodire simul cum porcario. Ueber das Verfahren bei diesem Frohndienst geben einige Stellen erwünschten Aufschluss. S. 664, Nro. 1: sunt in Rumersheim mansi integri serviles triginta tres, facit unusquisque in silva ad porcos hebdomadem unam *secundum ordinem suum.* S. 667, Nro. 10: sunt in Ettelendorf mansi quinque et dimidius; ex his habet Reingerus unum, — facit in silva hebdomadem unam ad porcos *secundum ordinem suum.* S. 670, Nro. 23: sunt in Merx mansi lidiles 44; in silva ad porcos hebdo-

madam unam unusquisque (facit) *secundum ordinem suum.* S. 675, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi XVI, — unusquisque facit ad porcos in silva hebdomadam unam. Aus diesen Stellen erhellt: erstens, die Hutfrohnde dauerte für jeden Pflichtigen eine Woche; zweitens, dabei fand ein regelmässiger durch das Gesetz oder Herkommen bestimmter Wechsel statt, so dass der eine in dieser, der andere in jener Woche die ganze Zeit der Eichelmast über die Wache beziehen musste. Der gleiche Fall kommt bei andern Diensten vor. Nicht nur die Hutfrohnde, sondern auch die oben beschriebene des Ausschanks von Wein und Kleinverkaufs von Salz wurde nach einem bestimmten Wechsel geleistet. S. 666, Nro. 4: vinum vendunt et salem *secundum ordinem suum.* Mit dem Bewachen der Schweine war übrigens die Hutfrohnde noch nicht abgethan; gewisse Bauern mussten zugleich für die Atzung des eigentlichen Schweinehirten sorgen. S. 696, Nro. 115 heisst es von den Lidenmansen zu Geinheim: debent inter duos victualia porcario portare.

Noch einige andere Waldfrohnden, aber von niederem Belange, kommen vor. Damit die Schweine der Herrschaft auch während der Zeit, da die Forsten keine Mastung boten, mit dem dienlichsten Futter versorgt werden konnten, hatten Prümer Hintersassen Eicheln im Wald aufzulesen und in Frohnhöfe abzuliefern. S. 667, Nro. 10: Reingerus facit de glandibus modios quinque. S. 671, Nro. 25: Eurich colligit glandes ad modios quinque. S. 674, Nro. 27 heisst es von sieben Höfen zu Solm: faciunt glandium modios 35; ebenso von vierzehn Höfen zu Wambach, jeder habe 5 Scheffel Eicheln oder ebenso viel an Haber zu liefern: facit quisque glandium modios 5 aut avenae modios quinque. Man ersieht hieraus, dass Eicheln dem Haber an Werth gleich geschätzt wurden.

Zweitens mussten die Bauern in der Frohnde Brombeeren im Walde sammeln, zu Bereitung jenes künstlichen mit dem Namen Maulbeersafts belegten Getränks, von dem ich an einem andern Orte handelte. S. 670, Nro. 23: sunt in Merx mansa lidilia 44, unusquisque moras colligunt. S. 673, Nro. 25: sechzig Bauernwirthschaften zusammen liefern ausser Wein und Getreide 171 Hühner, 1140 Eier, 5700 Schindeln, ebensoviele Pfähle, 11400 Stangen,

282 Scheffel Eicheln und endlich 57 Viertel Brombeeren, oder nach anderem Mass gerechnet $12^1/_2$ Scheffel faciunt moras quartales 57, qui faciunt modios 12 et dimidium. Vier Viertel oder quartales gingen demnach, entsprechend ihrem Namen, auf einen Scheffel. Dasselbe Mass führt, wie oben gezeigt worden, das Lorscher Zinsbuch unter dem deutschen Namen Viertheil auf. Gleich dem Kleinverkauf von Wein und Salz, und gleich der Hutfrohnde scheint auch das Sammeln der Brombeeren nach einer bestimmten Reihenfolge betrieben worden zu sein. Man vergleiche die beiden Stellen 668, Nro. 10 und 670, Nro. 23, wo es allerdings etwas zweifelhaft ist, ob die Formel secundum ordinem suum auf das Einsammeln von Beeren, oder im ersten Falle auf den Kleinverkauf von Wein und Salz, im zweiten auf die Schweinehut bezogen werden muss.

Als Anhang zum Waldzins kann man die Kalkfrohnden betrachten. Ich habe oben gezeigt, dass grössere geistliche Gebiete im neunten Jahrhundert stets ihre eigenen Kalkbrennereien hatten. Wenn daher Cäsarius in seinen Beilagen zum Zinsbuche eine Beschreibung der Kalköfen gibt, so muss man doch annehmen, dass das, was er sagt, altem Herkommen entspricht. Ich führe seine Worte an S. 669, Nro. 14: „jedes Jahr kann der Abt, wenn er will, zum Bau der Kirchen einen Kalkofen anlegen. Geschieht diess, so sind alle umliegenden Höfe zu Frohnden verbunden. Die einen liefern Stecken und Gerten (im lateinischen Texte palos id est quod vulgariter dictum stehohen — wohl verschrieben oder falsch gelesen für stecho[1]) — et perticas, Gerten), um den Mantel des Ofens zu umzäunen. Die andern führen grosse und stattliche Stämme herbei, und zwar hat jeder Hof vier derselben zu liefern. Den übrigen Höfen liegt die Beifuhr der Kalksteine ob, in der Art, dass jeder 16 Karren solcher Steine herschaffen muss.“ Der Unsicherheit wegen wurden, wie die Häuser und Felder, so auch die gewerblichen Einrichtungen umzäunt. Ich vermuthe nun, dass der Ausdruck ochia oder ocina, auf den wir oben stiessen, vorzugsweise Anlagen zukam, wie der von Cäsarius beschriebene Kalkofen, welcher ja ein verschlossener Raum war, in dem sich

[1]) Graff, Sprachschatz VI, 628.

Feuerstellen befanden, und in dem höchst wahrscheinlich fremde Arbeiter — hergerufene Werkmeister — ihr Wesen trieben.

b) Ackerbaufrohnden.

Ich komme an die wichtigste Art der Frohnden, an die, welche sich auf die Bebauung des Bodens bezogen. Zum voraus muss bemerkt werden, dass im Prümer Gebiet, wie im Lorscher, das Grundeigenthum in zwei grosse Classen zerfiel: erstens mittelbare Ländereien, zweitens unmittelbare. Jene waren an Bauern ausgegeben und zu diesem Zweck in Mansen oder auch anders genannte Wirthschaften eingetheilt, welche je nach dem ursprünglichen Stand der Hintersassen mansi ingenuiles, lidiles und serviles hiessen. Bei weiten der grösste Theil des mittelbaren Landes bestand aus Sklaven- und Litenmansen: das Prümer Zinsbuch kennt nur an wenigen Orten Freimansen. S. 679, Nro. 45: sunt in Vilantia mansi ingenuiles quadraginta septem. Andere erwähnt nicht der Text, sondern Cäsarius in seinen Bemerkungen, indem er (S. 662) sagt, dass es zu Hunlar und Alve im Ardennerland Freimansen gebe. Auch unterscheiden sich die Freimansen von den Liten- und Sklavenwirthschaften nur durch ihre Grösse, nicht durch Leichtigkeit des Dienstes. Die Freibauern mussten gleich den übrigen Frohnden und Gilten leisten. Das unmittelbare Land hiess terra indominicata oder Salgut und war entweder zu Mansen abgeschlossen oder gar nicht eingetheilt. Ländereien letzterer Art werden nach Jaucherten gemessen, oder führen den Namen culturae. Hiervon unten. Die Bebauung des Sallandes nun, das unter unmittelbarer Verwaltung des Klosters stand, fiel den Bauern zu. Für diesen Zweck forderte die Herrschaft eine Masse Dienste (servitia), die im Allgemeinen Tage, dies, nämlich Arbeitstage genannt werden. Die Zahl der Tage, welche die Hintersassen schuldeten, schwankt, ebenso wie im Lorscher Gebiet, ausserordentlich. Ein Fall wird im Zinsbuche erwähnt, der fast unglaublich erscheint, nämlich, dass gewisse Höfe *täglich* arbeiten mussten. S. 750, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi 16; solvit unusquisque porcum valentem denarios quinque, pullum unum, ova decem — *quodidie operatur in dominico.* Da diesen nämlichen Höfen noch

bedeutende andere Leistungen aufgebürdet sind, so kann man sich kaum vorstellen, wie die fraglichen Bauern eine solche Last zu tragen vermochten. Gleichwohl möchte ich die Richtigkeit des gedruckten Textes nicht in Zweifel ziehen. An mehreren Orten des Güterbuchs ist davon die Rede, dass die Hofbauern zu gewissen Arbeiten Sklaven (mancipia) schickten und namentlich werden solche in dem Abschnitte erwähnt, der von Wimesheim handelt. Ich vermuthe daher, dass die Verpflichtung zur täglichen Arbeit auf solche Sklaven der Hofbauern bezogen werden muss. Das gewöhnliche Mass der Arbeitstage war für Lorsch wie für Prüm 2—4 Tage in der Woche. S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansi lidiles 23, facit unusquisque in hebdomada duos dies cum duobus mancipiis; und weiter unten bezüglich kleinerer Wirthschaften: dies duos in hebdomada cum duobus mancipiis. Ich glaube, man muss die Worte dahin deuten, dass nur die Sklaven, nicht auch die Herren kamen. Denn cum hat sehr häufig im mittelalterlichen Latein die Bedeutung unseres deutschen „mit". S. 689, Nro. 84: sunt in Linneghe mansi 37; facit unusquisque duos dies in hebdomade. S. 691, Nro. 98: sunt in Duisburg mansi lidiles 19, unusquisque duos dies in hebdomade operatur. Die meisten Höfe leisteten drei Arbeitstage in der Woche. S. 666, Nro. 7: sunt in Caldenburne mansa servilia 15; facit dies tres in unaquaque hebdomada. S. 669, Nro. 19: est mansus in Ulesheim, dies facit — sicut alii, d. h. wohl drei Tage. S. 671, Nro. 25 heisst es von Hofbauern zu Merrenghe: faciunt in hebdomada dies tres omni tempore cum bove vel manu. S. 681, Nro. 48: Gerherus tenet de terra arabili jornales 15, facit omni hebdomada dies tres. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunlar mansi 15, operatur unusquisque tres dies in septimana. S. 688, Nro. 80: sunt in Betbure et in Safla mansi XII, facit unusquisque tres dies in hebdomada. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi serviles quinque, qui faciunt tres dies in hebdomade. S. 694, Nro. 112: in Nockere sunt mansi 15, faciunt omni hebdomada dies tres. S. 693, Nro. 108: sunt in Swalbach serviles mansi 12, qui sub uno censu tenentur, id est tres dies in hebdomade. Selten kommen vier Tage in der Woche vor. S. 693, Nro. 109: sunt in Nessene mansi serviles XII, qui omni hebdomade faciunt dies quatuor. Der gleiche Fall ist

es mit sieben hörigen Höfen zu Schwalbach das. Nro. 108. Endlich werden, jedoch selten, ungemessene Wochenfrohnden erwähnt. S. 667, Nro. 10: sunt in Ettelendorf mansi quinque; ex his habet Reingerus unum, in hebdomada operatur, quidquid praecipitur ei. S. 678, Nro. 42: Hildiger habet mansum unum, tres dies in hebdomada non facit, sed, quidquid ei praecipitur, operatur.

Andere Hintersassen sind nicht für jede Woche, sondern nur im Laufe des Jahres zu gewissen Arbeitstagen verpflichtet. Verschiedene Masse kommen in dieser Beziehung vor, zweimal 14 Tage, 14 Tage, 6 Tage, 5 Tage im Jahre. S. 692, Nro. 98: sunt in Duisburg mansi 4; unus ex illis in anno 14 dies operatur et uno die arat, secundus item arat uno die et 14 operatur. Das. Nro. 99: sunt in Arnheim mansi lidiles septem; unusquisque facit in mense Maio 14 dies et in autumno similiter. Das sind zweimal 14 Tage. Sechs Tage im Sommer hatten die sächsischen Hofbauern des Klosters zu leisten. S. 693, Nro. 104: unusquisque illorum sex dies in aestate operari debet. Fünf Tage im Jahre leisteten mehrere Müller zu Lullingen. S. 676, Nro. 54: est ibi farinarium unum, et illi farinarii, qui in circuitu sunt, faciunt unusquisque dies quinque. Zuweilen werden die Tage nicht nach dem Jahre oder der Woche, sondern nach den für die Landwirthschaft wichtigsten Zeiten gemessen. Von einem Hofbauer zu Wick heisst es S. 669, Nro. 22: ad messem, ad foenum (zum Heuet) vel ad vindemiam mancipia duo (mittit). Ebenso S. 670, Nro. 23 von dem Besitzer eines mansus lidilis, der Occharius heisst: ad foenum, et ad annonam purgandam (zum Ausdreschen und Reinigen des Getreides) et ad colligendam vindemiam quotidie operarium mancipium unum mittit. Nicht selten geschieht es, dass ausser den durch das Zinsbuch festgesetzten Tagen der Woche und des Jahres noch besondere Arbeiten von den Hintersassen gefordert werden. Doch gewöhnlich umfasst die Zahl der Tage das Mass der Dienste, welche sie dem Herrn in Bezug auf den eigentlichen Landbau zu leisten haben. Dem Gegenstand nach vertheilen sich die Arbeitstage in 5 Hauptclassen: 1) Corvada, 2) Besorgung der Aerndte, 3) Wiesendienst, 4) Weinbau, 5) Gartenbau. Ich muss auf eine eben angeführte Stelle zurückkommen und den Text ganz mittheilen (S. 676, Nro. 34): de illis farinariis unusquisque facit

dies quinque inter *messem* et *pratum* et *corvadas*. Für die vierte Classe zeugen viele Stellen, welche, weil sich die Sache von selbst versteht, nicht angeführt zu werden brauchen. Die Beweise für die fünfte behalte ich mir vor unten darzulegen. Die wichtigste, d. h. diejenige unter den 5 Classen, welche dem Grundeigenthümer den meisten Nutzen brachte, dem Hintersassen die grösste Last verursachte, war ohne Frage die erste, wesshalb auch sie allein einen eigenthümlichen Namen erhielt. Woher corvada stammt, ist dunkel; ich vermuthe eine keltische Wurzel, beschränke mich jedoch darauf hinzuweisen, dass in lombardischen Urkunden des achten Jahrhunderts das Wort corva in der Bedeutung von Acker vorkommt[1]). Corvada wäre demnach die Frohnde, welche sich auf Bestellung des Ackers bezieht. Und hiermit stimmt vollkommen die Begriffsbestimmung, welche eine Glosse gibt, die vielleicht schon eine ältere Hand als die des Cäsarius dem Texte des Prümer Zinsbuches eingefügt hat. Dieselbe lautet[2]): unter Corvaden-Leistung versteht man, dass der Hintersasse für den Herrn gerade sowie für sich selber pflügt. Auf deutsch heisst daher corvada Ackerpflügen. Wer überhaupt kein Vieh, oder kein Zugvieh hat, der komme, wenn es ihm der Verwalter gebietet, mit der Haue, und arbeite mit andern Handfröhnern, was ihm auferlegt wird. Corvadas facere est ita nobis, sicut sibi ipsis arare, quas carvadas vulgariter adpellant *Ackerplughe*. Qui enim non habet animalia, sive animal ad hoc utile, veniet, quando ei praecipitur a nostro ministro, cum suo fossorio et cooperabitur aliis hominibus hoc, quod ei injunctum fuerit. Der Glossator theilt, wie man sieht, die Ackerfrohnden ein in Spanndienst und in Handdienst. Die nämliche Unterscheidung findet sich im Texte daselbst, wie aus einer theilweise schon oben mitgetheilten Stelle erhellt. S. 671, Nro. 25: faciunt in hebdomada dies tres omni tempore *cum bove*, *vel manu*, faciunt corvadas (der Text liest irrthümlich carradas) tres cum aratro, qui boves habent; qui non habet, trahit perticas aut fodit in campo. Bezüglich des Ausdruckes trahit perticas verweise ich auf die treffliche Arbeit

[1]) Ducange sub voce corva. [2]) S. 664, Nro. 1.

Guérards, welcher zeigt[1]) dass die Ackerfelder in Beete von einer gewissen Anzahl Ruthen eingetheilt waren. Die Beete hiessen riga, ihre Theile perticae. Man vergleiche z. B. die von ihm aus dem Güterbuche von St. Père angeführte Stelle: faciebat quisque rigam ad hibernam (zur Wintersaat) duas perticas, ad tramissem (zur Sommersaat) perticam unam et dimidiam. Der Unterschied zwischen Hand- und Spanndienst spielt in den karolingischen Quellen eine wichtige Rolle; im mittelalterlichen Latein wird er durch die Worte manopera und carropera ausgedrückt[2]). Aus einer Stelle des Prümer Zinsbuchs erhellt, dass man die Zinsbauern überhaupt in solche eintheilte, welche Karren und Zugvieh haben, und solche, die keinen haben. S. 673, Nro. 25: de Riveniche faciunt corvadas, *qui boves habent, qui non habent*, pecora (d. h. meines Erachtens, wenn der Text richtig ist, sie müssen die Schafe hüten). Clutterche unusquisque, *qui carrum habet*, solvit de vino modium unum. Das lautet ungefähr wie der Unterschied zwischen Kärrnerbauern und Klauenbauern, den man in den kleinen Kantonen der Schweiz macht.

Die Ackerfrohnde wurde in zwei Hauptzeiten geleistet, zur Wintersaat und zur Sommersaat. Das Prümer Zinsbuch spricht zuweilen einfach vom Pflügen im Herbste und Frühling. S. 676, Nro. 36: est in Monzim mons, ubi possunt seminari *inter autumnum et ver* modii 300; ebenso S. 683, Nro. 55: (arant) jugera 41 in *autumno* et totidem *verno tempore*. Der gewöhnliche[3]) Kunstausdruck für die Wintersaat ist hiberna, hibernatica, oder ein ähnliches Wort, für die Sommersaat tramissis, tremissis. Seite 679, Nro. 45: *arant* et *fimant* jornalem dimidium ad *hibernaticam* sationem ad segalim secundum, ad *tremensem* in Martio et Aprili arant jornales quatuor. Die Benennung trimensis kommt daher, weil es bei Sommerfrüchten vom Aussäen bis zur Aerndte gewöhnlich nur drei Monate dauert. Der deutsche Ausdruck für Wintersaat war allem Anscheine nach Waian oder ein ähnlicher. S. 677, Nro. 36: facit unusquisque in *Wain* perticatas integras (die volle vom Herkommen vorgeschriebene Zahl von Ruthen Ackermass), in

[1]) Irminon I, 640 flg. [2]) Pertz leg. I, 182, Nro. 10 und 495, Nro. 29. [3]) Guérard, Irminon I, 651.

tremis similiter. *Waian* heisst auf altdeutsch Wehen und dieses Wort hängt sowohl mit Wind als mit Winter zusammen[1]). Waian ist die Zeit des Wehens, der Stürme, d. h. der Winter. Wie aus der eben mitgetheilten Stelle erhellt, begann die Sommersaat im März und währte fort in den April hinein, bis Alles bestellt war. Man vergleiche noch S. 680, Nro. 46: a Kalendis Martii per totam sationem arat omni hebdomada tres corvadas. Zur Ackerfrohnde wurde alles gerechnet, was mit der Bestellung der Saat zusammenhängt, also Pflügen, Eggen, Säen und insbesondere auch das Düngen. Daher der Ausdruck tota satio und die oben angeführten Worte arat et fimat, womit noch eine weitere Stelle verglichen werden mag, S. 667, Nro. 10: facit corvadas duas et tertiam ad fimum. Da die Ackerfrohnde gewöhnlich mit Zugvieh geleistet wurde, geschieht zuweilen, doch nur ausnahmsweise, dass das Prümer Zinsbuch den Ausdruck corvada für Fuhre überhaupt gebraucht. S. 681, Nro. 47: faciunt corvadas tres, in angaria corvadas octo. Das erste Mal steht hier das Wort in seinem eigentlichen Sinne, das zweite Mal uneigentlich für Frachtfuhre. S. 693, Nro. 105: faciunt corvadas tres unum diem ad fimum ducendum, ad foenum, ad messem. S. 695, Nro. 115: ducit in corvada de foeno carradas duas.

Mit den Frohnden der Aerndte und des Heuens will ich mich nicht aufhalten, da sich die Sache von selbst versteht. Nur möge bemerkt werden, dass das Prümer Zinsbuch von der eigentlichen Wiese den Broil unterscheidet, welcher Ausdruck jedenfalls einen umzäunten, zum Mähen tauglichen Raum bezeichnet. S. 664. Nro. 1: claudit in circuitu messem perticas sex, in Broil tres (das Umzäunen, wie ich unten zeigen werde, eine besondere Last der Bauern, wurde stets nach Ruthen gemessen). Ferner S. 670 flg., Nro. 25: est ibi Broil, ubi possunt colligi de foeno carradae viginti. S. 681 heisst es von dem Hintersassen Haistolf: wenn er im Broil mäht, reicht ihm die Herrschaft Brod, Fleisch und Bier: quando in Broil secat, accipit panem unum, carnis portionem unam, cerevisiae sectarium unum. Der Broil gehörte folglich zum Salgut und wurde wie die Wiese nach den Fuhren Heu gemessen, die auf seiner Fläche wuchsen. Andere Stellen[2]) karolingischer Quellen,

[1]) Graff, Sprachschatz I, 621 flg. [2]) Ducange, sub voce brolium.

in denen das Wort broil oder ein ähnlich lautendes brolium, broilus, brogilus vorkommt, weisen darauf hin, dass darunter geschlossene Räume zu verstehen sind, in welchen man wilde Thiere hegte, die zugleich mit Wiesen verbunden waren und zur Zierde kaiserlicher Schlösser dienten, also Lusthaine oder etwas der Art. Im Wirthschaftscapitular von 812 verordnet [1]) z. B. Karl der Grosse: ut lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat, bene custodire faciant, et ad tempus semper emendent et nullatenus expectent, ut necesse sit a novo reaedificare. Allein die Broile des Stifts Prüm sehen keineswegs aus wie Lusthaine, sondern sind offenbar auf Nutzen abgesehen und darauf berechnet, eine Heuärndte zu geben. Auch darf nicht übersehen werden, dass das Zinsbuch Broili in verschiedenen Dörfern erwähnt. Wozu so viele Lusthaine? Ich will eine Vermuthung wagen. Eine Urkunde [2]) Karls des Grossen ist auf uns gekommen, in welcher er verordnet, dass Niemand, der ins Feld zieht, von den Einwohnern etwas Anderes als Heu, Holz und Wasser fordern dürfe; eine zweite [3]), in welchen er den Grafen zur Pflicht macht, zwei Theile des verfügbaren Heus in ihren Bezirken für den Dienst des Heeres bereit zu halten: ut unusquisque comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus hostis (des Heeres). Schon in der Bawarica finden sich einige Sätze, welche für ein höheres Alter dieser Einrichtung zu zeugen scheinen [4]). Nothwendig muss man daher annehmen, dass überall Heumagazine für den bezeichneten Zweck angelegt worden sind, aber nirgend findet sich eine deutliche Spur davon. Zwar ist in manchen Güterbüchern von einer besondern Steuer unter dem Namen herbaticum die Rede; allein dieselbe hat mit der fraglichen Heulieferung nichts zu schaffen. Guérard weist [5]) überzeugend nach, dass das herbaticum von der Weidesteuer nicht viel verschieden war, und gewöhnlich in Schafen bezahlt wurde. Hier ist also eine wesentliche Lücke auszufüllen. Ich denke mir, dass die unter dem Namen broil erwähnten Anlagen ursprünglich den Zweck hatten, für den Heubedarf des Heeres zu sorgen. Man umzäunte meines Erachtens gelichtete

[1]) Pertz leg. I, 184, Nro. 46. [2]) Bouquet V, 633. [3]) Pertz I, 188, Nro. 10. [4]) Siehe oben I, 378. [5]) Irminon I, 678 flg.

heit der Strassen (für welche wir unten den Beweis beizubringen uns vorbehalten) eine solche Verwendung namentlich in grössern Fernen an den Hof u. s. w. kaum anders ausführbar war, als wenn man berittene Bewaffnete und zwar nicht einzelne, sondern in manchen Fällen mehrere zusammen fortschickte, so scheint es gerathen, die Anstalt der scararii für eine Einrichtung zu erklären, welche die Mitte hielt zwischen einer militärischen und bürgerlichen Körperschaft. Ohne diess verträgt sich nur mit der eben entwickelten Ansicht die ehrenvolle Stellung, welche das Zinsbuch von Prüm den scararii neben den Pfarrern anweist. Noch kommt aber ein entscheidender Grund hinzu. Ich werde an einem andern Orte zeigen, dass in karolingischen Zeiten, Könige, Kaiser, Grosse überhaupt, Haustruppen unterhielten, welche den Namen scararii tragen.

Die Körperschaft der scararii war eine theure, sie kostete Geld; denn die, welche vollen Dienst thaten, mussten mit Höfen ausgestattet werden, während sie doch für diesen Gütergenuss bei weitem nicht soviel Gilten und Frohnden leisteten als die andern Hintersassen. Um zu sparen, d. h. um weniger eigentliche scararii annehmen zu müssen, half sich der Abt damit, dass er untergeordnete Schaardienste, jedoch in beschränktem Masse, durch Bauern verrichten liess, die von ihren Höfen fast soviel entrichteten, als der gemeine Hufner, und als Lohn für ihre Leistung den Titel Schaarmänner empfingen, daher die verschiedene Bedeutung des Wortes, die, wenn man der Sache nicht auf den Grund geht, Verwirrung anzurichten droht.

Im Zinsbuche von Prüm kommt endlich noch eine dritte Classe von Leuten vor, die gleichfalls Botendienste thun, aber tiefer stehen, als die zuletzt beschriebenen Halbschaarmänner, nämlich Lastträger. Seite 673, Nro. 25: fasciculariі, *qui ferunt pondera*, unusquisque (solvunt) denarios duos. Das Wort fasciculus bedeutet einen Waarenbündel, fascicularius ist der, welcher einen solchen trägt. Zu den fascicularii gehört ohne Zweifel auch der Haistalde, von welchem es in der früher angeführten Stelle (S. 672, b.) heisst: si Haistaldus ad monasterium pondus portat, accipit panes tres. Ich finde Spuren, dass an Orten, die dem Gebiet von Prüm benachbart waren, selbst Getreidemassen auf

den Schultern von Hörigen weiter geschafft worden sind. In einer brabantischen Urkunde [1]), die um 800 ausgestellt sein mag, heisst es: gewisse Mansen seien verpflichtet, jede 4 Scheffel Waizen, oder 5 Scheffel Roggen, oder 6 Scheffel Haber nach Brüssel bis auf die Ottilienbrücke über die Senne zu *tragen*. Daselbst wird dann aus der Brücke eine Planke weggenommen, sodass man das Getreide durch die gemachte Oeffnung hindurch in ein bereitgehaltenes Schiff schütten kann. Mansi duas angarias debent. In angaria si triticum est, quatuor modios *portant*, si siligo est, quinque, si avena sex usque pontem Senne in Brossele, qui adpellatur sanctae Othelae. — Et de ponte sublevatur asser unus, ut per pontem grana transfundantur in navem.

d) Frohnden der Nacht. Wactae.

Hatte der arme Fröhner durch die halbe Woche und noch mehr *bei Tag* für die Herrschaft sich abgearbeitet, so liess man ihm noch keine Ruhe, denn der Amtmann forderte seine Dienste auch bei Nacht. Ein neuer Blick eröffnet sich uns in das Elend der niedern Classen. Die Plage, von der ich rede, hiess wactae, die Wachen, oder die 15 Nächte, quindecim noctes. Cäsarius gibt S. 663 a. folgende Erklärung des im Prümer Zinsbuch sehr häufig kommenden Wortes wactae: ist das Getreide in die herrschaftlichen Scheunen eingeführt, so müssen die Hintersassen dasselbe laut der Vorschrift unseres alten Buches dreschen. In der Zwischenzeit aber, nämlich ehe das Dreschen beginnt, ist das Gesinde verbunden abwechselnd (in suo ordine) die Garben zu hüten, und desshalb Wächter bei Nacht aufzustellen, damit selbige nicht von bösen Menschen angezündet werden. Geschieht Letzteres dennoch durch die Nachlässigkeit der Wächter, so müssen sie der Herrschaft den Schaden ersetzen. Ueberdiess, wann der Herr kommt und es ihnen so befohlen wird, sind sie verpflichtet, um seine und der Seinigen Person wegen der nächtlichen Schrecken Wache zu halten, damit nichts Schlimmes geschehen könne: praeterea si domnus abbas advenerit, et ita iis praeceptum fuerit, tenentur

[1]) Kindlinger, Münstersche Beiträge, II. Band, Anhang, S. 2.

vigilias circa ipsum et suos, ne aliquid sinistri eveniat, propter timores nocturnos observare. Und im vorhergehenden Satze: medio autem tempore, antequam fuerit triturata, tenetur familia in suo ordine segetem custodire et de nocte custodes, *ne comburantur a malis hominibus*, deputare. Man bemerke den furchtbaren Satz. Es muss viele Leute auf dem Lande gegeben haben, die es juckte aus blosser Rachsucht, ohne allen Nutzen für sich, den rothen Hahn auf die herrschaftliche Scheune zu schleudern. Der Bauer fühlte sich unglücklich, er rüttelte an seinen Ketten mit der Wuth eines wilden Thieres. Die Darstellung des Cäsarius wird im Ganzen theils durch die Capitularien Karls des Grossen, theils durch die eigenen Angaben des „alten Buches" — sicut antiquus liber narrat — bestätigt. Im einundzwanzigsten Abschnitt [1]) des Wirthschaftscapitulars stehen die Worte: casae nostrae (die herrschaftlichen Gebäude auf den Kammergütern) indesinenter foca et wactas habeant, *ita ut salvae sint.* Der alte Kaiser fürchtete also gleichfalls unaufhörlich das rachsüchtige Werfen von Feuerbränden. In Bezug auf das, was Cäsarius von dem Wachdienst um die Person des Abtes und der Seinigen, sowie von der Verpflichtung zum Ersatze sagt, genügt es zwei Stellen des Zinsbuchs anzuführen. S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansus quinque, solvit unusquisque etc. — vigilat ad curtem dominicam. S. 695, Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles triginta, debet unusquisque sualem etc. Dann nach einer langen Reihe anderer Lasten: si senior (der Abt) ibi fuerit, focum de suis lignis facere et wactare domum et luminaria dare, et si aliquid fuerit furatum in ipsa domo (im Herrenhofe, von denen sich einer in jedem klösterlichen Amtsbezirke befand), debent de suo componere. Dennoch erschöpft der Bericht des Cäsarius die Ursachen der vielen wactae nicht. Die Lücke wird sich aus meiner Entwicklung ergeben.

Im ersten Abschnitte des Zinsbuchs S. 664 heisst es: wactas facit, quando 15 noctes facit. Wache halten und 15 Nächte wachen, ist also gleichbedeutend. In der That betrugen die Nachtfrohnden oder Wachen für jeden Pflichtigen wenigstens

[1]) Pertz leg. I, 183.

15 Nächte des Jahres. Aber diejenigen waren noch gut daran, welche mit 15 Nächten wegkamen, für die meisten wurde dieses Mass verdoppelt, oder verdreifacht. Beispiele der einfachen Belastung. S. 666, Nro. 6: Reginaldus habet mansum unum; de lino dat libram unam, facit XV noctes. S. 667, Nro. 8: Munifridus habet mansum unum, facit 15 noctes. S. 669, Nro. 20: est mansus unus in Nantenheim, facit 15 noctes et dies suos (d. h. die gewöhnliche Zahl von 3 Wochenfrohnden). Das. Nro. 22: facit 15 noctes. S. 675, Nro. 33: sunt in Remeghe mansi 29 et dimidius; ad natalem Domini ducit unusquisque de ligno carradam unam, facit 15 noctes. S. 678, Nro. 42: Hildiger habet mansum unum, facit 15 noctes. S. 685, Nro. 66: solvit Geldradus porcum etc. facit 15 noctes. S. 690, Nro. 90: sunt in Encane manentes novem, solvit unusquisque etc. 15 noctes facit in anno. S. 696, Nro. 116: sunt in Wilre mansi pleni novem; solvit unusquisque etc. etc. post missam S. Martini faciunt *quatuordecim* noctes. Die Zeit der Nächte wird hier hinter das Martinsfest verlegt, eine andere Rechnung findet sich an einer einzigen Stelle (S. 669, Nro. 21), deren Text jedoch verdorben ist. Meines Erachtens muss so gelesen werden: in Baldenshart sunt mansi quinque, unusquisque facit tres dies in hebdomade per totum annum et noctes 15, unam hebdomadem in Februario, aliam in Majo. Die Zahl 15 ist hier in zwei Siebner oder Wochen eingetheilt. Freilich kommen so statt 15 nur 14 Nächte heraus. Aber ich glaube, die 14, die auch oben im Texte einmal erwähnt worden, sind von den gewöhnlichen 15 nicht wesentlich verschieden. Die Nachtfrohnde dauerte 2 Wochen, die meines Erachtens bald nach französischer Weise (quinze jours) zu 15, bald nach deutscher zu 14 Umläufen gerechnet werden.

Beispiele des doppelten Wachdienstes. S. 666, Nro. 6: facit duas 15 noctes. Das. Nro. 7: Elemboldus habet unum mansum servilem, facit dies tres in unaquaque hebdomade et duas 15 noctes. S. 667 ibid.: Redafus scararius tenet mansum unum et dimidium, facit duas 15 noctes. S. 682, Nro. 54: sunt in Hunbar mansi 15, solvit unusquisque sualem etc. facit duas 15 noctes. S. 683, Nro. 59: sunt in Honespolt mansi 24, solvit unusquisque etc. facit 15 noctes bis in anno. S. 684, Nro. 63: invenimus in Linde

mansus 24, solvit unusquisque etc. facit duas 15 noctes. Daselbst Nro. 65: sunt in Witzselle mansi 31 et dimidius, solvit unusquisque etc. facit duas 15 noctes. S. 685, Nro. 66: sunt in Arwilre 29 mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 686, Nro. 68: invenimus in Munichhusen mansi quinque, facit unusquisque duas 15 noctes. Das. Nro. 70: sunt in Retersdorf septem mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 689, Nro. 85: sunt in Langenacher mansi 4 et dimidius, facit unusquisque duas 15 noctes. Das. Nro. 87: sunt in Ludesheim mansi 3; facit unusquisque duas 15 noctes. S. 690, Nro. 91: sunt in Sconouhe tres mansi, facit unusquisque duas 15 noctes. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach 49 mansi, unusquisque *wactas facit* duas 15 noctes. S. 695, Nro. 113: sunt in Dinheim 12 mansi — facit unusquisque duas 15 noctes. Die Zahl derer, welche das deppelte Mass leisten, ist, wie man sieht, grösser als die derer, welche nur 15 Nächte wachen.

Beispiele der Verdreifachung. Seite 686, Nro. 71: sunt in Bacheim mansi IX et dimidius — facit unusquisque 15 noctes ter in anno. S. 687, Nro. 74: sunt in Einclo 12 mansi — facit unusquisque tres 15 noctes. S. 689, Nro. 86: sunt in Juhgende mansi 15, facit unusquisque tres 15 noctes. S. 691, Nro. 96: sunt in Bulgensheim mansi septem, facit unusquisque tres 15 noctes. S. 693, Nro. 105: sunt in Gembriche mansi lidiles 23, solvit unusquisque sualem etc. Dann *braxare et coquere debent tres* 15 *noctes in anno*. S. 695, Nro. 114: sunt in Nettoye mansi lidiles 30, debet unusquisque etc., facit tres *quatuordecim* noctes, unam ad missam S. Martini, aliam in Februario, tertiam in Majo. Ebenso ibid. Nro. 115: sunt in Geinheim mansi lidiles 24 et dimidius, facit unusquisque tres *quindecim noctes*, unam ad missam S. Martini u. s. w. wie oben. S. 697, Nro. 117: sunt in Alvesheim mansi lidiles 15 et duo dimidii; facit unusquisque 15 noctes tres, unam ad missam S. Martini, etc. ut supra. Mehrfach wird in den zuletzt angeführten Stellen die Zeit der verdreifachten 15 Nächte und zwar jedesmal gleich bestimmt. Dieselben sind in drei Kreise getheilt, der eine fällt hinter den Martinstag, der zweite in den Februar, der dritte in den Mai. Warum diese Eintheilung? Der erste Kreis lässt sich aus dem von Cäsarius angeführten Grunde,

jedoch nur theilweise, erklären. Die Garben liegen in der Scheune vom August bis gegen den November. Hätten die Wachten den Zweck gehabt, das noch mit den Halmen verbundene Korn gegen Feuerbrände zu sichern, so müssten sie für den September und October angeordnet sein. Gleichwohl glaube ich, dass die Herbstwachten den Garben galten. Um Martinstag beginnt das Dreschen. So wie diess geschah, füllten sich die Scheunen der Herrschaft mit fremden Leuten, d. h. mit den Fröhnern, welche droschen. Eben diesen traut man nicht. Nachtwachen werden daher von Martinstag an unter schwerer Verantwortlichkeit aufgestellt. Aber weiter, wie verhält es sich mit den andern Fristen? Vor Weihnachten ist das Getreide ausgedroschen, sogar grösstentheils auf den Markt gebracht; die Garben bedürfen daher im Februar und Mai keines Schutzes; denn sie sind gar nicht mehr vorhanden. Nur eine der oben angeführten Stellen hilft auf die rechte Spur. Jene Nachtfrohnden haben nur zum geringen Theil die Beschirmung der Scheunen, in weit grösserem Umfang das Brauen und Backen zum Zwecke, zwei Geschäfte, die bekanntlich noch heute bei Nacht besorgt werden. Cäsarius deutet selbst an einem andern Orte (S. 663, Nro. 7) den wahren Zusammenhang an. „In jedem Amtsbezirk", sagt er, „kann der Herr Abt eine Camba anlegen, sowie auch eine Mühle. Camba heisst auf deutsch Back- und Brauhaus (Cambam vulgariter appellamus Bachhus et Bruhus). Die im Bezirk wohnenden Hintersassen sind verbunden, in diesen Camben gesäuertes Brod zu backen und Bier zu brauen, auch zu diesem Behuf das Getreide im Herrenhof abzuholen, auf die Mühle zu führen, dort zu mahlen und das Mehl zurückzubringen, damit sie sofort Brod daraus backen können." „Die Camben", fährt er fort, „werfen der Kirche keinen geringen Nutzen ab, dessgleichen die Mühlen." Ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta, sicut faciunt etiam molendina. Schon die Römer der spätern Zeiten kannten das, wahrscheinlich aus dem Keltischen stammende Wort camum [1]) für Bier; mit demselben hängt camba zusammen. Also Cäsarius bezeugt, mit Berufung auf das Zinsbuch, die Bauern hätten in der Frohnde Brod backen und Bier

[1]) Ducange, sub voce camba.

brauen müssen. Nun ist bekannt, dass man beide Stoffe heute noch bei Nacht bereitet. Dieser Thatsache gegenüber räth der gesunde Menschenverstand, den Frohndedienst der 15 Nächte wenigstens theilweise auf das Brodbacken und Bierbrauen zu beziehen. Und hiermit stimmt nun aufs schönste der Text des „alten Buches" überein, derselbe bringt die Wachten oder 15 Nächte in den engsten Zusammenhang mit der bäuerlichen Bereitung von Brod und Bier. S. 667, Nro. 10: Reingerus facit panem et cerevisiam et wactas. S. 676, Nro. 33: illi de Bridenes servitium faciunt, sicut illi de Remeghe, coquunt, wactant, bratiant. S. 678, Nro. 42: Hildiger facit 15 noctes, panem et cerevisiam et wactas facit. S. 683, Nro. 59: sunt in Honespolt 24 mansi, faciunt 15 noctes bis in anno — wactas faciunt — coquunt panem et cerevisiam. S. 684, Nro. 62: in Keslige 21 mansi bis 15 noctes faciunt, — wactas faciunt, panem et cerevisiam faciunt. S. 685, Nro. 66: mansi in Arwilre duas 15 noctes faciunt — wactas faciunt, panem et cerevisiam faciunt; daselbst einige Sätze weiter unten: quinque mansi serviles in Cregelinheim panem et cerevisiam faciunt, wactas faciunt; und ibid. auf der andern Spalte: Geldradus 15 noctes facit, — panem et cerevisiam facit. S. 686, Nro. 67: sunt in Elsaffe mansi quinque; unusquisque duas 15 noctes facit, — panem et cerevisiam facit. Das. Nro. 68: invenimus in Munichhusen mansus quinque; unusquisque duas 15 noctes facit — panem et cerevisiam wactas facit. Nro. 70: est ex hac parte Rheni unus mansus, qui et wactas facit, panem et cerevisiam facit. S. 687, Nro. 73: sunt in Velippe mansi undecim serviles; facit unusquisque tres 15 noctes — panem et cerevisiam facit. Nro. 74: sunt in Einclo mansi 12, unusquisque tres 15 noctes facit, panem et cerevisiam facit et wactas facit. S. 688, Nro. 76: sunt in Justene mansus 26; — facit unusquisque panem et cerevisiam. S. 689, Nro. 87: sunt in Ludesheim mansi tres, unusquisque duas 15 noctes — panem et cerevisiam facit — wactas facit. Seite 690, Nro. 90: in Encene manentes novem — panem et cerevisiam faciunt. Das. Nro. 91: sunt in Sconouhe tres mansi; unusquisque panem et cerevisiam facit, duas 15 noctes facit. S. 691, Nr. 97: sunt in Rembach mansi 49; unusquisque panem et cerevisiam facit —

wactas facit, duas 15 noctes. Noch gehört hierher S. 675, Nro. 30: (mansi quidam in Glene) faciunt duas 15 noctes; cerevisiam faciunt, *panem non faciunt nec wactas;* ali autem mansi panem coquunt et wactas faciunt. Aus diesen Stellen zusammen ergeben sich folgende Schlüsse: 1) während sonst alle Frohnden und Gilten genau nach der Zeit oder Zahl geregelt sind, ist diess nur bei den für den ermüdeten Bauer lästigen Leistungen des Wachens, Brauens, Backens nicht der Fall. Da man nun unmöglich annehmen kann, der Bauer sei hierin ganz der Willkür des Gutsherrn oder Beamten preisgegeben gewesen, dringt sich die Nothwendigkeit auf, eine verborgene Berechnung zu vermuthen. Diese Voraussetzung wird durch den Augenschein bestätigt. Die mit den Worten braxare, coquere, wactare so enge verbundenen 15 Nächte, sei es in einfacher, verdoppelter oder verdreifachter Zahl, enthalten das Mass der drei Nachtfrohnden und sind der allgemeine Name für dieselben. 2) Geht der Text ins Einzelne ein, so müssen die Lasten des Wachens, Brauens, Backens als Unterabtheilung des Dienstes der 15 Nächte betrachtet werden. 3) Zuweilen kommen Fälle vor, dass einzelne Bauern von den drei Arten der Nachtfrohnden nur die eine mit Ausschluss der andern zu leisten haben, oder dass im einfachen Dienst der 15 Nächte alle drei, im zwei- und dreifachen nur zwei der nämlichen Arten begriffen sind. 4) Ist die Jahreszeit der Nachtdienste bestimmt, so muss angenommen werden, dass die Fristen des Februars und Mais sich auf das Brauen und Backen beziehen, weil in den genannten Monaten kein ungedroschenes Korn mehr bewacht werden kann. 5) Der Ausdruck wacta hat einen zweifachen Sinn, einen engeren und einen weiteren. In ersterem fällt er zusammen mit 15 noctes, z. B. S. 664, Nro. 1: wactas facit quando 15 noctes facit; im engeren bedeutet er das Bewachen der Scheunen und der Dörfer.

Ich finde im Texte des Zinsbuchs einen weitern und zwar noch deutlichern Beweis dafür, dass die Februar- und Maifristen des Nachtdienstes vorzugsweise das Brauen betrafen. S. 682, Nro. 54 heisst es: est in Hunlar camba una, debet modios centum, *si duo brates dati fuerint.* Der Sinn letzteren Satzes ist ohne Frage der: die camba trage nur dann 100 Scheffel ein, wenn

zwei brates gestattet würden, bewillige man nur eine, so sei der Ertrag geringer. Was soll nun bratis besagen? Gewiss nicht den einzelnen Sutt, denn was müsste das für ein Ungethüm von Braupfanne sein, die in einer Nacht 250 Scheffel abwirft, sondern offenbar sind Sutt*zeiten*, oder Perioden des Brauens gemeint. Demnach zerfiel um das Jahr 800 der Braubetrieb der Zeit nach in zwei Hauptabschnitte. Soviel ich weiss, ist es heute noch so: im Januar und Februar braut man Doppelbier für den Spätsommer, im April und Mai das leichte, das sogleich getrunken wird. Allem Anschein nach wird es in Karls des Grossen Tagen nicht anders gewesen sein. Somit wären die zwei Fristen des Nachtdienstes im Februar und Mai erklärt. Ich will noch einen besondern Punkt hervorheben. Während des Maimonates sind überall die ländlichen Arbeiten in vollem Gang. Wäre es nun denkbar, dass man gerade um diese Jahreszeit den mit Arbeiten bei Tage genug beschäftigten Bauer auch noch durch Nachtfrohnden quälte, hätte nicht Rücksicht auf einen besonders reichen Ertrag die Herrschaft dazu bestimmt! Ich wiederhole die Worte des Cäsarius: ipsa enim camba ecclesiae reddit non minima emolumenta.

Wie ist es nun zu erklären, dass die Prümer Klosterverwaltung so grosse Arbeitskräfte auf das Brauen und Backen verwandte, oder, was hiermit gleichbedeutend, warum Cäsarius die camba sammt den Mühlen eine überaus reiche Quelle des Einkommens nennen kann. Hören wir erst die Beweisstellen. S. 667, Nro. 7: zu Malenburne ist eine Mühle, ebenso eine Cambe; letztere liefert 100 Scheffel Ertrag. S. 679, Nro. 45: zu Vilantia sind zwei Mühlen, welche 40 Scheffel gemischter Frucht (annonae mixtae) liefern, ferner drei Brauereien (bratsinae tres), welche zusammen 300 Scheffel Haber abwerfen. S. 680, Nro. 46: zu Malbunbreit sind 2 Mühlen, welche 40 Scheffel Mischfrucht und 10 Scheffel Malz eintragen. Auch eine verlassene Mühle ist dort, die, wenn man sie wiederherstellt, 30 Scheffel Haber abwerfen würde. S. 681, Nro. 46: wo die Einkünfte von Malbunbreit zusammengerechnet werden: „zwei Mühlen sind dort, die 40 Scheffel Getreide, 10 Scheffel Malz liefern, ferner eine Brauerei von 50 Scheffel Ertrag.“ S. 682, Nro. 54: zu Hunlar ist eine Camba, die 100 Scheffel liefert, wenn

man zwei Brauzeiten gestattet. Der Text des Zinsbuches unterscheidet, wie es scheint, zwischen camba, welches Cäsarius für ein Backhaus *und* Brauhaus erklärt, und zwischen bratsina, welches Wort nichts anderes als eine Brauerei bezeichnen kann. Aber im Ertrag zeigt sich kein wesentlicher Unterschied. Die Cambe zu Malenburne trägt 100 Scheffel, ebensoviel werfen die 3 Brauereien zu Vilantia ab; und wenn gesagt wird, dass die Brauerei zu Malbunbreit nur 50 Scheffel Haber liefert, während die Camben zu Hunlar und Maleburnè 100 ertragen, so folgt daraus keine grössere Ertragsfähigkeit der Camben. Denn man kann annehmen, dass jene Brauereien kleiner waren, als die zu Vilantia, welche ja gleich den Camben 100 Scheffel abwarfen, oder dass sie nur eine Brauzeit hatten. Glücklicher Weise liegt hieran wenig. Alles dreht sich um die Frage, ob der nachgewiesene Ertrag der Camben und Brauereien ein reiner war, d. h. nicht zum Theil aus Gütergenuss stammte, die mit den Brauereien und Mühlen verbunden sein mochten. Ich glaube, man muss diese Frage unbedingt bejahen; denn erstens ist bei Erwähnung der Camben und Brauereien nirgend von Gütern die Rede, die zu ihnen gehörten; zweitens haben die Lobsprüche, welche Cäsarius den Mühlen als Quellen reichen Einkommens ertheilt, nur unter der eben entwickelten Voraussetzung einen Sinn. Drittens zeugt für dieselbe eine andere freilich etwas dunkle Stelle des Giltbuches S. 682, b.: camba (in Hunlar) 100 modios solvit absque eo, quod venit de ipsa curte dominica. Was besagen diese Worte? Meines Erachtens können sie nicht anders erklärt werden als so: die Cambe trägt 100 Scheffel rein, d. h. nach Abzug der Frucht, welche der herrschaftliche Hof zum Brauen geliefert hat, und welche zum Voraus — vor Berechnung der 100 Scheffel Gewinn — der klösterlichen Verwaltung ersetzt worden ist.

Auf welche Weise gewannen nun Mühlen, Brauereien und Camben solchen Ueberschuss? Erwägt man alle im Zinsbuche erwähnten, hierher bezüglichen Thatsachen, so war der Gang der Sache dieser: wollte der Bauer sein Korn in Brod verwandeln, so musste er sich an die *herrschaftliche* Mühle wenden und der Müller behielt dann von dem Getreide, das der Bauer brachte, als Mahlzins soviel zurück, dass er dem Kloster jenen Abtrag

geben konnte; wollte der Hintersasse Weissbrod oder Bier anschaffen, er konnte beides nur in der *herrschaftlichen* Cambe und Brauerei, obgleich Eigenthum des Klosters, wie wir wissen, die von Fröhnern betrieben wurden, bekommen, und abermal nahmen die herrschaftlichen Vorsteher der bratsinae und cambae solchen Gewinn, dass jener reine Ertrag herauskam. Hieraus folgt nun: im Prümer Gebiet hatte die Herrschaft, wie auch Cäsarius zu verstehen gibt, ausschliesslich das Vorrecht, Anlagen der erwähnten Art zu machen, die dortigen Camben, Mühlen, Brauereien waren gebannte Werke. Eine andere Thatsache stimmt hiermit aufs schönste überein. Laut dem Lorscher Güterbuche entrichteten, wie oben gezeigt worden, viele Hintersassen Bier als Gilt an die Herrschaft. Anders im Prümer Gebiet; hier ist nirgends von Biergilten die Rede. Der Bauer liefert keines, er empfängt nur, nämlich entweder gegen Frucht, wenn er aus der Cambe Bier beziehen will, oder ohne Geld, wenn er solche Frohnden macht, bei welchen laut dem Giltbuch die Herrschaft dem Pflichtigen Atzung zu reichen hatte, z. B. S. 679, b. oben. Man sieht, die Prümer Verwaltung verstand es um den Anfang des neunten Jahrhunderts weit gründlicher, ihre Hintersassen zu beschatzen, als die Lorscher. Der Bauerndruck ist aus Gallien zu uns gekommen.

Noch muss ich bemerken, dass für den Dienst der 15 Nächte keine Atzung gereicht ward. Denn erstlich schweigt das Zinsbuch hiervon, wo von den Nachtfrohnden die Rede ist, zweitens hebt es an einer Stelle ausdrücklich hervor, dass der Bauer bei Leistung einer Hauptart des Nachtdienstes, nämlich bei Bewachung der Person des Herrn, keine Nahrung erhält, sondern aus den eigenen Rippen zehren musste. S. 696, Nro. 115: ubicunque senior fuerit in pago, debent Friskingas ducere illuc (sie haben für des Abtes Feldküche Frischlinge zu liefern) et *custodire* et servire et *de suo vivere*. Beim Backen freilich werden sie sich manchmal auch ohne gnädigste Erlaubniss der Herrschaft ein Stück Brod abgeschnitten oder einen Laib auf die Seite gebracht haben.

e) Gilten.

Noch immer sind wir mit den Lasten der Prümer Hintersassen nicht zu Ende, ein sehr wichtiger Posten ist im Rückstand, das Verzeichniss der Gilten. Gleich den Lorscher Bauern zahlten auch die Prümer zahlreiche Gilten; und zwar haben letztere manches Eigenthümliche. Der Kürze wegen theile ich sie ein in Erzeugnisse des Thierreichs und der Pflanzenwelt. I. Die gewöhnlichsten Lieferungen der ersten Classe sind Ferkel, Schweine, Lämmer, Schafe, Hühner, Eier. Belegstellen kamen oben genug vor. Ueber Lieferung von Ochsen an die Herrschaft finde ich nur eine einzige Stelle S. 697, Nro. 118: sunt in Ockenheim mansi serviles 16; mittunt inter omnes bovem unum in curte. Dagegen ist an einem andern Orte gezeigt worden, dass die Prümer Hintersassen, gleich den Lorschern und vielen andern deutschen und französischen Kirchenbauern, Zugochsen zum Heere stellen mussten, die, wenn sie nicht während des Feldzugs drauf gegangen waren, nachher zurückgegeben wurden. Dieser Dienst dauerte die drei Sommermonate von Mitte Mai bis Mitte August. S. 664, Nro. 1: in hostilitium mittit carrum unum et boves quatuor a medio Majo usque ad medium Augusti. Honiggilten werden, wenn ich recht gelesen habe, nur einmal im Texte selbst erwähnt. S. 693, Nro. 104: die sächsischen Hintersassen des Klosters liefern 4 Gelten; ein zweites Mal ist von Honiglieferung in den Bemerkungen des Cäsarius die Rede, welche die Voraussetzung alten Herkommens für sich haben. Er sagt S. 671, b.: „man muss wissen, dass der Herrenhof zu Alve jährlich 4 Gelten Honig zu liefern hat, ebenso die Höfe zu Savern, Salrich, Olmeze und Morlebach je zwei. Dieser Honig wird gewonnen aus dem Ertrag der wilden Bienen, welche man in den Wäldern der Kirche findet; aus besagtem Honig bereitet man Claret zum Gebrauch der kranken Brüder und zum Auftischen bei Festen: illud mel solvitur de inventionibus apum in sylvis ecclesiae et de melle isto conficitur claretum propter solennitates et infirmos fratres.“ Auch von Wachsgilten spricht der Text des Zinsbuches nur ein einziges Mal. S. 675, Nro. 32: sunt in Wimesheim mansi 16; solvit unusquisque etc. Si senior (der Abt)

advenerit, ligna ducit (auf die curia oder den Herrenhof, wo der Abt während der Reise wohnt) ad sufficientiam, *ceram similiter.* Was die Fische betrifft, so heisst es S. 696, Nro. 115, dass Bauern der Höfe zu Geinheim je 6 Salmen nach Prüm zu liefern hätten: *portant* sex salmones. Aber die Worte sind so gestellt, dass man kaum entscheiden kann, ob die fraglichen Hintersassen hierbei nur als Boten dienten und die Fische aus den Reussen des Klosters überbrachten, oder ob dieselben vorher ihnen gehört hatten. Dagegen erwähnt das Zinsbuch mehrfach unter dem Namen trocta etwas, das kaum eine andere Bedeutung haben kann, als Fische, obgleich Cäsarius diess bestimmt leugnet. S. 679 b. heisst es: gewisse Bauern von Lubin hätten zu liefern pullos tres, ova 20, troctas 20, aut avenae modios 2, linum fusas 60. Aus dem Ersatzwerthe erhellt, dass trocta etwas Gutes und Theures ist, aus der Zusammenstellung mit Eiern und Hühnern, dass es dem Thierreiche angehört. Nun kommt das Wort trocta hundertmal in mittelalterlichen Schriften für Forelle und andere Fische der Art vor und hat sich bis auf den heutigen Tag in dem französischen truite erhalten. Aber Cäsarius macht zu obigen Worten die Bemerkung: quid sit troctae, ignoro, scio tamen bene, quod troctae non sunt pisces. So misslich es scheint, einem Mönche des dreizehnten Jahrhunderts, der in Prüm selbst gelebt hat, und die dortigen Verhältnisse genau kannte, zu widersprechen, kann ich mich doch in diesem Falle seiner Behauptung kaum fügen. Die troctae erscheinen noch in zwei Hauptstellen des Zinsbuches. S. 680, a. wo gesagt wird, die Höfe des Klosteramts Vilantia entrichten zusammen pullos 154, ova 940, troctas 940. Abermal sind hier die troctae mit Erzeugnissen des Thierreichs zusammengestellt. Aus einer zweiten Stelle endlich erhellt, dass sie eine leckere Festspeise waren. S. 682, Nro. 54 heisst es nämlich: die Höfe zu Hunlar haben zu liefern 10 troctae, welche für die Bewirthung, die von Seiten des Abtes dem Gesinde der Kirche zu geben ist, aufgespart sind. Meines Erachtens weist der Text auf ein Festessen hin, das der Abt nach altem Herkommen der Dienerschaft zu Prüm von Zeit zu Zeit gab, und die troctae sind ein leckeres Mahl, das die Bauern zu diesem Zweck in ihren Weihern sorgfältig aufbewahren, gleichsam zurücklegen mussten. Passt

diess alles nicht trefflich auf Forellen? Sei dem wie ihm wolle, für den Bedarf des Klosters an Fischen war durch besondere Anstalten und zwar unter *leidender* Mitwirkung der Hintersassen ausgiebig gesorgt. Häufig erwähnen mittelalterliche Denkmäler unter dem Namen venna oder vinna gewisse Vorrichtungen oder Einzäunungen in Flüssen, welche den Zweck haben, Fische zu fangen. In einer Urkunde [1]) Ludwigs des Deutschen vom Februar 871 heisst es: Ansboldus abbas (Prumiensis) detulit in praesentiam nostram quoddam praeceptum, in quo continebatur, qualiter Domnus avus noster Karolus imperator concessit de villa Baucravia (Bacharach) ripam Rheni fluminis et terminos de eadem villa conjacentes ad ripam Rheni fluminis ad quandam piscationem et *vennam* faciendam fratribus ad monasterium Prumiae consistentibus. Nun von eben solchen Vennen oder Fischreussen spricht das Zinsbuch mehrfach, und man ersieht zugleich aus den betreffenden Stellen, dass die Bauern abermal herhalten mussten, die Aal- und Salmenfänge zu bauen und in gutem Stande zu bewahren. S. 668, Nro. 10: ad Merreche (wohl Mering an der Mosel) in venna et mansuarii et haistaldi operantur. S. 695, Nro. 115: die Bauern von Geinheim haben zu liefern je fünf Pfähle für die venna (Fischreusse). Die gleiche Last liegt nach S. 697, Nro. 117 den Hintersassen von Alvesheim ob. Zu einer Stelle, deren Text meines Erachtens verderbt ist, fügt Cäsarius S. 675, Nro. 33 die Bemerkung bei: venna ist eine theure aber nützliche Einrichtung zum Fischfangen; auf deutsch heisst venna Weer oder Steile. Venna est instrumentum sumtuosum et satis utile, unde pisces capiuntur, quod appellamus Veer sive Steile. Venna ist anerkanntermassen ein gallisches oder keltisches Wort, das ursprünglich Gefäss bedeutet [2]). Für Veer weiss ich keine andere Erklärung als Wehr, das noch heute im Schwäbischen einen Damm bedeutet, den man in Flüsse hineintreibt, um das Wasser zu schwellen. In Steile sehe ich eine durch den Damm entstandene steile d. h. abschüssige Strecke des Flusses. Da Cäsarius ausdrücklich die Vennen für eine theure Anlage erklärt, muss man den Schluss ziehen, dass der natürliche Lauf der gehemmten Flüsse durch ein-

[1]) Hontheim, hist. Trevir. dipl. I, 214. [2]) Graff, Sprachschatz III, 126.

gerammte Pfähle oder aufgeschüttete Steine gestaut worden ist, wodurch man das Wasser zwang, sich in ein freigelassenes Rinnsal hineinzustürzen, in welchem dann die Fische mittelst Geflechten, die sich nur Strom aufwärts nicht abwärts öffneten, gefangen wurden. Sachverständige mögen die Beschreibung des Zinsbuches und seines Glossators besser beurtheilen, als ich es vermag.

Unter den Thieren, welche die Bauern von Prüm an die Herrschaft abliefern mussten, kommt endlich noch ein seltsames vor, dessen Werthschätzung beweist, dass im Kloster zu Prüm Heilkunde geübt und wohl auch gelehrt worden ist, nämlich der Blutegel. S. 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49, ex his octodecim solvunt sanguisugas; unusquisque triginta. Also hatten die 18 blutegelpflichtigen Bauernwirthschaften zusammen 540 Stück zu fangen und in das Kloster zu schaffen. Ebenso S. 696, Nro. 115: sunt in Geinheim mansi lidiles 24 et dimidius; debet unusquisque sualem etc. etc. Dann nach einer langen Reihe von Frohnden und Gilten debet sanguisugas centum. Von beiden Orten Geinheim und Rembach zusammen erhielt demnach das Kloster jährlich 3040 Blutegel: eine hübsche Zahl, mit der man vielen Leuten überflüssiges Blut abzapfen konnte.

Die Giltpflicht der Prümer Bauern beschränkte sich nicht blos darauf nützliche Thiere, die sie selbst gross gezogen hatten, der Herrschaft zu liefern, sie mussten in vielen Fällen gleich den Lorscher Hintersassen für die Mästung des dem Kloster angehörigen Viehes sorgen. S. 675, Nro. 32: „ist die Eichelmast nicht gerathen, so übernimmt jeder Bauer der 16 Höfe zu Wimesheim auf S. Martinstag 3 Schweine der Herrschaft und füttert sie von seinem Eigenen bis in den Maimonat.“ Si glandes defuerint, accipiet ad festum S. Martini porcos tres et pascit de suo usque in Majum mensem. Etwas anders S. 696, Nro. 11: (de mansis lidilibus 24 in Geinheim) debet unusquisque animal unum senioris accipere ad missam S. Martini et de suo nutrire usque in Pascha. Hier ist die Mästungsgilte unbedingt, aber dafür um 2 Drittheile leichter. Die nämliche Last wird S. 695, Nro. 114, 30 Litenbauern des Ortes Nekrok auferlegt, aber mit dem Beisatze: quod si perdiderit unum, reddet de suo. Noch gehört hierher S. 697, Nro. 117: sunt in Alvesheim mansi lidiles 15; debet unusquisque

porcos duos sui senioris nutrire a missa S. Martini usque ad dimidium Martium. Endlich kommt ein einziges Beispiel vor, dass Prümer Bauern zu Unterhaltung der herrschaftlichen Fohlenhöfe Beiträge leisteten, doch nicht in Naturerzeugnissen, sondern in Geld. S. 692, Nro. 100: sunt in Aldensele mansi XIII, solvit unusquisque etc. etc. dann: ad pascendos poledros denarios tres.

II. Gilten an Erträgnissen des Bodens. Abermal stossen wir hier auf einen wesentlichen Unterschied zwischen der Lorscher und Prümer Gutsverwaltung. Im ersteren Gebiet lieferten die Zinsbauern eine Masse Körnerfrüchte als Gilte an die Herrschaft. Anders im Prümer. Hier baute das Kloster den grössten Theil des Bedarfs an Getreide auf den Salländereien, und nur in kleinen Beträgen und ausnahmsweise entrichteten die Hintersassen Fruchtgilten. Folgende Getreidearten werden unter den Gilten erwähnt: Haber (hauptsächlich als Waldzins und vom Ertrage der Brauereien), Gerste, Spelt, Roggen, Mischfrucht (annona). S. 673, Nro. 25: die Centene Isle zahlt 30 Scheffel Haber als Waldzins. Seite 679, Nro. 45: ein Hof zu Lubin liefert drei Hühner, zwanzig Eier, oder 2 Scheffel Haber. Die oben erwähnten Mühlen und Brauereien zu Vilantia entrichten (nach S. 679, Nro. 45) 300 Scheffel Haber, 40 Scheffel de annona. S. 679, Nro. 44: von 49 Höfen zu Awans liefert jeder des Jahres 10 Scheffel Haber, oder Gerste, oder Spelt. S. 669, Nro. 16: mehrere Höfe zu Wick geben jährlich 8 Scheffel Spelt. S. 687, Nro. 77: Viele Höfe zu Justene entrichten je das zweite Jahr 6 Scheffel Gerste, und zwar nach S. 688, a. unten, zusammen 144 Scheffel. S. 689, Nro. 87: drei Höfe zu Ludesheim zahlen je 7 Scheffel Gerste und ein Sester. S. 682, Nro. 54: die Höfe zu Hunlar entrichten als Kriegsfuhrsteuer entweder je 4 Denare oder 2 Scheffel de Rogone (Roggen), zusammen 18 Denare oder 24 Scheffel Roggen. Zuweilen wird bestimmt, dass die Zinsbauern ihre Fruchtgilt, statt sie auf die herrschaftliche Fruchtscheune abzuliefern, in die Saläcker einsäen sollen. S. 697, Nro. 117: von den 15 Litenhöfen zu Alvesheim bestellt jeder 3 Jaucherte und säet von seiner eigenen Frucht 2 Scheffel: facit jugera tria et de sua annona seminat modios duos. Ebenso heisst es Seite 69 Nro. 115: von den 24 Lidenhöfen zu Geinheim: facit unusquisque jugera tria de sua annona, seminat modios duos de siglo (segali).

Endlich wird unter den Gilten an Körnern, welche die Prümer Bauern zu liefern hatten, der Same einer Gartenpflanze erwähnt, von welcher ich in deutschen Zinsbüchern des neunten Jahrhunderts kein Beispiel, wohl aber mehrere in französischen finde, nämlich Senf. S. 671, a. unten: Hintersassen von Hettingen haben zu liefern einen Becher Senf: sinapum staupum unum. Ebenso S. 673, Nro. 25: die Höfe von Schweich sollen entrichten 15 Becher Senf, sinapum staupos 15. Dieser Gebrauch ist aus Gallien herüber nach Prüm gekommen, denn wie ich schon bemerkte, in verschiedenen französischen Quellen nimmt Senf eine Stelle unter den Gilten ein[1]). Auch wird er dort bald nach staupus wie hier, bald nach Sestern gemessen. Wozu verwandten nun die geistlichen Herren den Senf? Man könnte an ärztliche Zwecke denken, aber der Mönch Wandelbert, der im neunten Jahrhundert zu Prüm lebte und ein schönes Gedicht über die Monate schrieb, belehrt uns, dass der Senf mit süssem Weinmost zu derselben Würze versotten ward, die heute noch zum Fleisch als Würze dient. Die Bereitung fiel in den October. Wandelbert singt[2]):

Tunc quoque contritum, mola vertente, sinape
Prodest uvarum primo miscere liquori,
Hinc epulas gravi relevent ut deinde sapores.

Ein bedeutender Theil der Hintersassen des Klosters zahlte Weingilten, während von Bierlieferungen aus den oben entwickelten Gründen nirgends ein Wort steht. Die nächste Stelle nach dem Wein nimmt der Flachs und die Gewebe aus Lein und Wolle ein. Gemessen wird der Lein im Prümer Zinsbuch bald nach den Massen, die auch das Lorscher kennt, nach Pfunden oder Spindeln (fusa), bald nach einem eigenthümlichen, der clava. S. 674, Nro. 29: Hadeboldus solvit de lino clavas tres, de lini semine bacinum unum. Der Ausdruck clava stammt, gleich mehreren andern, die im Prümer Zinsbuche vorkommen, aus dem Keltischen, und bezeichnet ein Gewicht, das, wenn man die Beweisstellen bei Ducange[3]) auf das Gebiet von Prüm beziehen darf, 8 Pfunde betrug. Nebst Flachs musste, wie aus obiger Stelle erhellt, auch

[1]) Guérard, Irminon I, 715. [2]) Bei d'Achery spic. II, 60. [3]) Sub voce clava.

Leinsamen von manchen Bauern gezinst werden. Das Mass für ihn bacinum d. h. Gefäss, Gelte, gehört wohl ebenfalls einer keltischen Wurzel an [1]). Die Verarbeitung des Flachses lag wie im Lorscher Gebiet vorzugsweise den Weibern ob, wiewohl sie keineswegs der einzige Dienst war, den die Herrschaft von ihnen forderte. Viele mussten vielmehr bei Frohnden und Gilten ihren Männern helfen. Seite 671, Nro. 25 heisst es vom Weibe eines Hintersassen: uxor illius solvit de vino modios 10. Dessgleichen S. 693, Nro. 105 von einem frohndpflichtigen Bauern: ad messem et ad foenum tres dies facit *cum uxore sua* et ad linum colligendum et parandum. Letzteres war freilich ihr Hauptgeschäft. Eine beträchtliche Masse theils Leinwand, theils Wollenzeug erscheint auf der langen Liste der Prümer Gilten. Man vergl. z. B. S. 694 flg. die Zusammenstellung der Einkünfte aus mehreren Dörfern: zwölf halbe Sklavenmansen zu Gembrike liefern 3 camsiles, sieben Sklavenmansen zu Backele $3\frac{1}{2}$ Stück Leinwand, vier Sklavenmansen zu Nasteden entrichten 2 Stücke, ein Lidenhof zu Sualbach 1 Stück. Sieben halbe Lidenhöfe zu Nesene liefern $3\frac{1}{2}$ Stück, zwölf Sklavenhöfe ebendaselbst 3 Stücke. Zwölf Sklavenhöfe zu Wlathe liefern 6 Stücke. Fünf halbe Lidenhöfe zu Venestre liefern 2 Stücke. Zwölf Sklavenhöfe ebendaselbst 8 Stücke. Die nämliche Stelle gibt auch eine Berechnung der sarciles: die Pflichtigen von Ursel geben 14, die von S. Goar, Palezfeld, Biberheim, Belten zusammen 34 Stücke Wollenzeug. Die Grösse der Leinwand- und Wollentuchstücke berechnet der Text gleichmässig auf 12 Ellen Länge, 2 Breite. S. 680, a. Mitte: ancillae, quae ibi sunt, debent unaquaeque *ex dominico lino* facere camsilem unum vel sarcilem unum, in longitudine cubitos 12, in latitudine duos. Cäsarius dagegen weicht hiervon in einer Beziehung etwas ab, indem er zwar die Grösse der sarciles ebenso bestimmt, aber den camsiles ein kleineres Mass zuschreibt. S. 664, b. sagt er: camsil est lineus pannus, de puro lineo compositus, habens in longitudine octo ulnas, in latitudine duas. Dagegen S. 665, b.: Sarcil est pannus grossus, 12 ulnas habens in longitudine et duas in latitudine. Die Unterscheidung, ob das Gewebe aus dem eigenen Stoffe des Bauern oder aus herr-

[1]) Ducange, sub voce bacca.

schaftlichem gemacht sei, findet sich im Prümer Zinsbuche ebenso wie im Lorscher. Ein Beispiel des Gewebes ex lino dominico gibt die eben angeführte Stelle. Der Gegensatz hierzu findet sich S. 694, Nro. 111: sunt in Venestre mansi serviles 16, qui ex *proprio lino* camsilem faciunt. Auch Hanf scheint im Prümer Gebiet gebaut und als Gilte geliefert worden zu sein. S. 671, b. unten heisst es: Neunundzwanzig Hintersassen zahlen wie die andern, nur um 2 Scheffel weniger, haben aber keine canaveras, alii 29 viri solvunt, sicut ceteri, minus modiis duobus, et canaveras non habent. Zu letzterem Worte bemerkt nun Cäsarius 672, a. oben: was Canavera sei, weiss ich nicht zu sagen. Ich denke es verhält sich hiermit, wie mit seiner Behauptung über die troctae. Das Wort canava kommt in karolingischen Quellen nicht selten vor und bedeutet Hanf. Das Wirthschaftscapitular vom Jahre 812 stellt z. B. als gewöhnliche Erträgnisse der Kammergüter Lein, Wolle, Hanf zusammen: quid de lana, lino vel canava — habuerint, — judices nobis notum faciant. Demnach dürfte canavera Aecker bezeichnen, auf welchen Hanf angepflanzt werden kann. In der That führt Ducange ganz ähnliche Formen des Wortes mit dieser Bedeutung auf [1]).

Hatten die Bauernweiber des Prümer Gebiets den Zinsflachs gebaut, zur Entfaserung hergerichtet, gebrochen, gehechelt, gesponnen und gewoben, so forderte die Herrschaft noch einen weiteren Dienst von ihnen, sie mussten die Leinwand zerschneiden und Unterhosen für die Mönche daraus nähen. Dieses Nähen der Zinsleinwand war eine eigene Art der Frohnde oder Gilt und hiess custuria. S. 664, Nro. 1: Widradus habet mansum integrum, solvit in censu etc. etc. unam aream in horto dominico mundat. Foemina sua debet suere femoralia. Hierzu macht Cäsarius S. 664, b. die Bemerkung: die Benediktinerregel erlaubt den Mönchen, wenn sie auf Reisen geschickt werden, Beinkleider anzuziehen, und die Weiber unserer Hintersassen sind verbunden, solche Beinkleider aus Zinsleinwand zu nähen. Haben sie dieselben verfertigt, so müssen sie die genähte Waare den Amtleuten ihres Bezirks überreichen, welche dann dieselbe an den Kämmerer des Klosters

[1]) Sub voce canava Nro. 2.

abliefern, regula indulget monachis in via directis, ut femoralibus — quae femoralia tenentur feminae hominum nostrorum suere, ut camerario conventus ita conlita villici sive ministri de officio suo debent praesentare. Was das Kunstwort custaria (französisch coutûre) betrifft, sagt das Zinsbuch S. 668, Nro. 10: illae feminae, quae camsiles faciunt, colligunt linum, et trahunt de aqua et parant — tum custuriam faciunt ad cameram. Ebenso S. 670, Nro. 23: custuram faciunt ad cameram hae feminae, quae linum solvunt [1]).

Endlich von Gilten an Oel oder andern Brennstoffen finde ich im Zinsbuche nur einige wenige Spuren. S. 695, Nro. 14 heisst es: wenn der Abt den Herrenhof oder das Amthaus zu Nekrok besucht, sind die Hintersassen verbunden, das Haus zu bewachen und für Beleuchtung zu sorgen: debent wâctare et luminaria dare. Man könnte an Wachskerzen denken, ob ich gleich sehr bezweifle, dass der ganze Herrenhof auf diese Weise beleuchtet worden sei. Aber sonst wird unter den Gilten die Lieferung einer Laterne erwähnt, die doch wohl kaum anders als mit Oel gespeist worden sein kann. S. 695, Nro. 113: während der Weinlese sollen die Bauern zu Dinheim bei Nacht die Kelter mit einer Leuchte versehen: debent in nocte dare lucernam ad calcatorium.

f) Ausserordentliche Gilten.

Noch erwähnt das Giltbuch einige ausserordentliche Abgaben von Erzeugnissen des Bodens, der Viehzucht oder andern Werthen, die ich als Anhang beifüge. I. Das Königshuhn, oder das Königsferkel. An vielen Stellen wird gesagt, wenn der König einen Ort besuche, seien die dort wohnenden Hintersassen verbunden gewisse Gilten zu liefern. S. 666, Nro. 6 bezüglich der Höfe zu Walmersheim: in adventu regis (debent) friskingam unam et de farina modium unum. S. 667, Nro. 8 von den Hintersassen zu Sarensdorf: in adventu regis (debent) pullum unum, ova quinque. Andere der Bauern desselben Ortes liefern bei derselben Gelegenheit: in

[1]) Der Satz ist im Abdruck bei Hontheim falsch interpungirt.

adventu regis friskingam unam et de farino modium unum. S. 668, Nro. 10 von den Bauern zu Ettelendorf: (debent) in adventu regis pullum unum, ova quinque. Ebenso von den Bauern zu Huttingen S. 671, Nro. 25: (faciunt) in adventu regis pullum unum, ova quinque. S. 674, Nro. 27 von den Hintersassen zu Salm: (debent) in adventu regis pullos septem. Wie leicht zu sehen waren diese Gaben eigentlich für die Bewirthung des Königs bestimmt. Aber da die Aebte den reisenden Hof in ihre Herrenhäuser oder ins Kloster aufnahmen, zogen sie die Quartiersteuer der Bauern selbst ein.

II. Die Grabsteuer. War ein Bauer im Prümer Gebiet gestorben, so mussten die Angehörigen für die Beerdigung einen gewissen Zins oder eine Stolgebühr bezahlen, die eigentlich dem Pfarrer gebührte. Aber der Abt nahm zwei Drittel dieser Taxe für sich in Anspruch, wodurch dieselbe den Charakter einer Gutsabgabe erhielt. Es ist daher in der Ordnung, dass das Prümer Verzeichniss die Grabsteuer unter die Gilten und Frohnden verrechnet. S. 681, Nro. 48: est in Bastenacke ecclesia una, ubi aspicit de terra jornales tredecim. Decimae de annona et foeno duas partes recipit senior, id est abbas, tertiam partem vero presbyter. Similiter de sepultura. Ebenso auf der nämlichen Seite Nro. 51: hier handelt das Zinsbuch zuerst von dem Antheil, den der Abt am Zehnten und einer andern sehr wichtigen Abgabe beziehe. Dann fährt es fort: de sepulchris accipit presbyter tertiam partem. Der Sinn ist ohne Frage derselbe wie oben: der Pfarrer erhält ein Drittel, der Abt die beiden übrigen.

III. Das Besthauptrecht. S. 683, Nro. 55 sagt das Zinsbuch: „wenn ein Hintersasse des Klosters stirbt, so gehört das Beste, was der Verstorbene hinterlässt, dem Gutsherrn (d. h. dem Abte), das Uebrige fällt mit Erlaubniss des Gutsherrn und des Amtmannes den Angehörigen des Todten (d. h. in unserer Weise den Erben) zu. Si quis obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur, reliqua cum licentia senioris et magistri disponit (nämlich der Grammatik nach der Verstorbene) in suos.“ In Bezug auf diese Sätze wirft Cäsarius weiter unten S. 684, b. die Worte hin: „man muss wissen, dass alle Leute des Klosters sowohl eigentliche Hofbauern als solche, welche nur Kopfgeld zahlen (und keine Hube

haben), wenn sie sterben, die cormeda zu entrichten schuldig sind: sciendum est, quod omnes homines, et mansionarii et capitales, quando moriuntur, cormedas solvunt.“ Das Wort cormeda, dessen Ableitung noch nicht erklärt ist, bedeutet das, was man im Deutschen Besthauptrecht nennt, und kommt seit dem elften Jahrhundert in Urkunden vor [1]). Beim ersten Anblick könnte man sich versucht fühlen zu vermuthen, dass obige Stelle nicht in die Zeiten Karls des Grossen hinaufreiche, sondern durch eine spätere Hand in den Text des Prümer Giltbuchs hineingefügt sein dürfte. Aber ein solcher Zweifel wäre grundlos. Das Wesen des Besthauptrechts, wenn auch nicht der Name cormedia, kommt in unzweifelhaften Denkmälern seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts zum Vorschein. Lothringische Urkunde [2]) aus dem Jahre 765: quicunque mansum de terra *nostra* possederit, moriens bovem unum ad curtem (an den Herrenhof) dabit, quod vulgo dicitur herdohso (der Heerdochse, der die Kühe leitet), aut si bovem non habuerit, duodecim denarios persolvet. Urkunde [3]) Karls des Grossen vom Jahre 812: de viro (censali) optimum jumentum, si habet, sin autem, melius vestimentum ejus ecclesia habebit, femina pretiosius dabit vestimentum ... (de eo), qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestimento superiori ecclesia habebit et filius ejus heres hubae erit. Diese Sätze sind klar. Namentlich erhellt aus den zuerst angeführten Worten, dass das beste Haupt der Preis war, um den der Sohn des Hörigen die Nachfolge in die Hube des Vaters erlangte. Im Uebrigen würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass die eben besprochene Ausübung des Besthauptrechtes eine tyrannische Massregel, ein den Sklaven auferlegtes Joch gewesen sei; die curmedia war das Gegentheil, eine wesentliche Verbesserung, ein bedeutender Fortschritt in der stetigen Entwicklung des Looses der niedern Classen von ehemaliger Rechtlosigkeit zu menschlichern Zuständen. Nach der Salica, ja sogar noch nach der Bawarica konnte der Hörige gar nichts besitzen; was er mit Arbeit verdiente, was er fand oder geschenkt erhielt, gehörte nicht ihm, sondern dem Herrn.

---

[1]) Ducange, sub voce curmedia. [2]) Calmet, histoire de Lorraine, I, preuves S. 282. [3]) Grimm, Rechtsalterthümer I, 365.

Langwierige Kämpfe hat es, wie wir wissen, der Geistlichkeit gekostet, bis sie durchsetzte, dass ein Sklaveneigen anerkannt ward, dass die Lehre vom peculium im bürgerlichen Leben und vor den Gerichten Geltung erhielt. Aber damit hatten die Kinder eines Sklaven, der bei seinem Tode Vermögen hinterliess, noch keineswegs das Recht errungen, die Erbschaft ihres Vaters anzutreten. Es bedurfte neuer Anstrengungen, bis auch dieser Grundsatz sich Bahn brach. Wohlan, zu der Zeit, als das Zinsbuch von Prüm abgefasst wurde, d. h. meines Erachtens zwischen 790 und 808. war der Sieg auch des zweiten Grundsatzes entschieden. Ich werde später zeigen, dass das Herkommen dem ehemaligen Sklaven, der auf einem mansus servilis sass, ein gewisses Besitzrecht auf denselben zugestand, und dass, wenn er starb, seine Kinder nicht nur das peculium oder die bewegliche Errungenschaft des Vaters, sondern auch dessen mansus ohne Anstand erbten. Nun ist es eine alte Erfahrung, dass gewisse Classen, wenn sie auch zuletzt, freiwillig oder durch die öffentliche Meinung genöthigt, gewissen Geboten der Menschlichkeit sich fügen, doch nie ohne ein gewisses Entgelt Nutzungen fahren lassen, in deren Besitze sie längere Zeit gewesen sind. Eben ein solches Entgelt aber oder eine solche Abfindung für den Verzicht auf das alte Recht der Herren, die Errungenschaft wie den mansus der Sklaven als ihr unbedingtes Eigenthum zu behandeln, war die cormedia.

Soviel über die Sache. Fassen wir noch das Wort ins Auge. Bei Erklärung desselben sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen. 1) Das Besthauptrecht kommt, wie oben gezeigt worden, zuerst in Lothringischen Urkunden zum Vorschein und galt überhaupt weit mehr in Deutschland als in Gallien [1]). 2) Rechtsgewohnheiten erhalten in der Regel da, wo sie entstehen auch ihren besondern Namen. Da nun im grössten Theil von Lothringen, zumal während des achten Jahrhunderts, das Deutsche Landessprache war, so lässt sich erwarten, dass der eigenthümliche Ausdruck für das Besthaupt, nämlich cormedia, deutschen Ursprungs sei. 4) In der Natur der Dinge liegt es, dass die Gutsbesitzer oder Grund-

[1]) Ducange erklärt daher die cormedia für ein vorzugsweise deutsches Institut.

herren, sobald die cormedia aufkam, sich das Recht vorbehielten zu bestimmen, in welchen Stücken der ihnen fürder zugehörige Antheil am Nachlasse verstorbener Sklaven bestehen solle. Denn hätten die Erben der Hintersassen hierüber entschieden, so würde das Besthaupt für die Herren bald keinen Werth mehr gehabt haben. Die cormedia schloss also von Anfang an die Befugniss der Herren in sich, einen gewissen Antheil an der Verlassenschaft verstorbener Höriger für sich *auszuwählen*. Dieses Wahlrecht bildet eine sehr wesentliche, man kann sagen die wesentlichste Seite des Begriffes von cormedia. Und nun haben wir die Hülfsmittel bei einander, das schwierige Wort zu erklären. Wählen hiess im althochdeutschen keuren, küren, koren, woher die noch vorhandene Participialform „erkoren" und die erste Sylbe des Wortes „*Kur*"fürst stammt. Auch der Kopf des Wortes cormedia ist aus diesem Keuren oder Koren entstanden. Die Erinnerung, dass dem so sei, hat sich sogar in ziemlich späten gallischen und deutschen Urkunden erhalten. In einem flandrischen Ortsrecht aus dem sechzehnten Jahrhundert wird die cormedia kurzweg Keur genannt[1]): nous echevins tenons, que les prédits biens, sujets au keur, doivent le keur, quand le chef de la maison vient à mourir - scavoir un cheval ou une vache. In einem westphälischen Weisthum heisst[2]) das Besthauptrecht *Chur*mode, wobei die Aehnlichkeit mit *Chur*fürst in die Augen springt. Noch ist der Rumpf des Wortes cormedia zu erklären. Nach longobardischem Rechte musste der Mann, wenn er sich mit einem Weibe verlobt hatte, derselben nicht nur eine Morgengabe, sondern auch einen grossen Theil seines Vermögens, der nunmehr der künftigen Gattin gehörte und ihr auch nach dem kinderlosen Tode des Mannes verblieb, zusichern. Dieser dem Weibe zugeschriebene Vermögenstheil hiess auf Longobardisch meta, und für meta findet sich zuweilen die halblateinische Form metium[3]). Das eben genannte Wort ist aber durchaus nicht ausschliesslich longobardisch, es ging in alle deutschen Mundarten über, oder vielmehr es war denselben gemeinschaftlich. In deutschen Landen aber nimmt

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer I, S. 368. [2]) Das. S. 369. [3]) Graff, Sprachschatz II, 703.

meta, das wohlverstanden auch meda geschrieben wird, eine allgemeinere Bedeutung an[1]), es besagt entweder überhaupt Gabe, Zins, Gewinn, Kostbarkeit, oder insbesondere Ersatz, den einer für die Nutzniessung eines Gutes an den eigentlichen Herrn des letztern leistet, daher unser heutiger Ausdruck Miethe. Legt man nun die eine Bedeutung zu Grund, so ist cormedia soviel als das Recht des Herrn, sich eine Gabe aus dem Nachlass des verstorbenen Hörigen zu wählen. Entscheidet man für die zweite, so bezeichnet curmede den Ersatz, den der Herr durch Rückgriff auf einen Theil des Nachlasses beim Tode des Leibeigenen dafür nimmt, dass der Hörige selbst während seines Lebens die Nutzniessung eines Gutes besessen hatte, und dass dessen Kinder das Erbe antreten dürfen. Die eine wie die andere Bedeutung passt gleich trefflich. Jedenfalls aber gehört zum Begriff der curmeda grundwesentlich das Merkmal, dass, sowie der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse der Sklaven für sich ausgelesen hat, die Kinder oder Angehörigen des Verstorbenen *berechtigt* sind, *das Erbe ihres Vaters, und zwar sowohl den Rest des beweglichen Vermögens als auch den mansus*, anzutreten. Dieser höchst wichtige Punkt erhellt aufs unzweideutigste, abgesehen von dem, was bereits gesagt worden, aus einer Reihe anderer Thatsachen. 1) Ein gewöhnlicher Ausdruck für das latinisirte cormedia war im Mittelalter Buteil[2]), auch Bumede[3]). Die erste Sylbe von bûteil und bumede, d. h. bû bedeutet Landgut, praedium. Beweis dafür das Wort bûr d. h. Bauer, sowie die deutsche Uebersetzung, welche Cäsarius im Prümer Zinsbuch von dem lateinischen Worte minister (d. h. Vorsteher der Landgüter, Amtmann) gibt. Er nennt ihn (S. 667 und 685 Nro. 66) *Bomester* d. h. magister, praefectus praediorum. Buteil ist demnach ein Theil oder eine Entschädigung, welche der Gutsbesitzer für sich nimmt, wenn durch den Tod eines Hintersassen das Gut an dessen Erben übergeht. Ebenso verhält es sich mit Bumede. 2) Nicht minder scharf tritt in der Urkunde Karls des Grossen hervor, dass die Vererbung des Gutes an die Erben des Hörigen in dem Augenblicke erfolgt, da der Herr das beste Stück aus dem Nachlasse empfangen hat: optimum jumentum

[1]) Graff, Sprachschatz II, 703. [2]) Grimm a. a. O. S. 364. [3]) Graff a. a. O.

cum vestimento ecclesia *habebit, et filius ejus* (defuncti censualis) *heres hubae erit.* 3) Dasselbe ist auch mit der Stelle aus dem Prümer Zinsbuche der Fall. Si quis (mansarius) obierit, optimum, quod habuerit, seniori datur. Der fragliche Hintersasse hatte nicht blos Gewänder und Vieh, sondern auch einen mansus innegehabt. Sowie nun das beste Haupt aus einem Nachlasse dem Abt zugetheilt ist, heisst es weiter: reliqua disponit (vererbt der Verstorbene) *in suos.* Unter dem Worte reliqua muss demnach nicht blos der Rest des beweglichen Vermögens, sondern auch der mansus, auf dem bisher der Verstorbene sass, verstanden werden. Diese schon an sich unwiderlegliche Erklärung erhält neue Stärke durch den Beisatz cum licentia senioris et magistri. Vorher muss erst noch der Abt seine Zustimmung geben. Diese Zustimmung kann sich unmöglich auf die Vererbung des peculiums beziehen, denn längst hatte die Kirche, wie oben gezeigt worden, das Sklaveneigen anerkannt; und mit unauslöschlicher Schande würde sich der Abt von Prüm, einer der reichsten und angesehensten Prälaten des karolingischen Reiches, bedeckt haben, wenn er mit dem Sohne eines mansarius servilis um einige Hühner, Gänse, Ferkel oder um einen Ochsen marktete. Vielmehr betrifft die Zustimmung den mansus. Die Söhne von Sklavenhubnern hatten herkömmlich zwar ein Recht, nach des Vaters Tode dessen Gut zu übernehmen, aber dieses Recht war kein unbedingtes; der Abt wollte vorher um seine Einwilligung gebeten sein. So blieb es bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs. Zweitens musste ausser dem Abte noch der magister oder Klosteramtmann seine Zustimmung ertheilen. Warum? Ohne Zweifel desshalb, weil der Amtmann vom Abte beauftragt war, darüber zu wachen, dass die Mansen nicht durch allzuhäufige Vertheilung unter viele Erben in Staub verwandelt und eine Hege von Bettlern würden. Ich werde hierauf unten zurückkommen. Noch einmal wiederhole ich: die Entstehung der curmedia ist ein Ereigniss von grosser Wichtigkeit. Diese Bestimmung des Nachlasses sicherte nicht blos den Besitz des peculiums dem Sklaven für immer, sie bewirkte zugleich, dass derselbe Hörige, der noch vor einem Jahrhundert fast alle Menschenrechte entbehrte, in einen *Grundeigenthümer* verwandelt ward, welcher zwar einen hohen Zins von der Hufe, auf der er sass, bezahlte, aber mit Ruhe darauf

rechnen konnte, *seinen* Hof und *seine* Aecker mit allen Verbesserungen, die er angebracht, seinen Kindern hinterlassen zu können. Die Erblichkeit der Sklavenmanse ist älter, als die der Beneficien, um welche die reichen und mächtigen Freien bei Hofe buhlten, älter als die der Kaiser-, König-, Fahnen-, Ross- und Fusslehen. Der Kirche aber gebührt das Verdienst dieser wohlthätigen Massregel. Wo in älteren Urkunden von Curmedien die Rede ist, handelte es sich stets um geistliche Güter. Ich fürchte, dass es noch lange anstand, ehe die weltlichen Gutsherren das Beispiel der geistlichen nachahmten, oder vielmehr nachahmen *mussten*. Denn es blieb ihnen zuletzt keine andere Wahl.

Ich bin mit dem Ueberblick der *Naturalzinse* oder Frohnden und Gilten im Prümer Gebiet zu Ende. Viele Arten von Abgaben werden in dem Prümer Zinsbuche erwähnt, welche dem Forscher unbekannt sind. Aber alle, die im Prümer vorkommen, finden sich um dieselbe Zeit in gallischen Quellen. Seit Herr Guérard mit einem Fleiss und einem Geschick, von welchem die neuere Literatur wenig Beispiele aufweist, das Güterbuch des Abtes Irminon herausgegeben hat, kennen wir das gutsherrliche Rentenwesen auf gallischem Boden genau. Die Belehrung, die ich ihm verdanke, setzt mich in Stand, den Satz auszusprechen, dass die schwere Belastung des Bauern aus Gallien stammt, und dass wir Deutsche — ich sage, in dem Stücke zu unserem Glück — nur den Nachahmer und zwar den unvollkommenen Nachahmer spielten. Da ich befürchten muss durch meine Behauptung das französische Nationalgefühl zu verletzen, was meinen Absichten durchaus ferne liegt, so möge es mir gestattet sein, einige Bemerkungen einzuflechten. Bekannt ist, dass das alte römische Reich weniger durch Schwert und Lanze der Germanen zu Grunde ging. In Gallien standen nicht blos die Staatssteuern am höchsten, sondern auch die Grundherren pressten ihre Colonen so, dass dort die Bagaudenaufstände fast nie aufhörten. Als nun unsere Vorfahren in jenes Land einrückten, machten sie sich die bäuerlichen Lasten zu Nutz — denn der Deutsche ist von Natur rasch im Nehmen, zäh im Hergeben — und mögen wohl auch im Laufe der Zeit eine oder die andere neue Last ausgeklügelt haben. Wenn ich daher die grundherrlichen Abgaben aus Gallien ableite, so klage ich

nicht die Nation an, sondern werfe die Schuld auf die Umstände. Diesseits des Rheines konnten die bäuerlichen Frohnden und Gilten nicht in gleichem Grade gesteigert werden, erstens weil die Bevölkerung weniger gefügig war, zweitens weil die Kirche während der Regierung Karls des Grossen unermessliche Güter von den kleinern Gutsbesitzern selbst erhielt und desswegen, sowie aus vielen andern Gründen, den Bauernstand schonte.

Man kann nicht leugnen, schwer war die Last, die auf den Schultern der Prümer Hintersassen lag. Indessen würde man sich täuschen, wenn man glaubte, dass alle oben erwähnten Gilten und Frohnden von jedem Bauer geleistet werden mussten. Die Sache verhielt sich nicht so. Die eine Art von Abgaben lastete vorzugsweise auf den Schalken-, die andern auf den Litenhöfen, und im Allgemeinen trug der eine Bauer diese, der andere jene Bürde. Doch ist darum nicht weniger gewiss, dass fast alle zusammen hart genug angelegt waren. Ich will ein Beispiel von stärkster, ein anderes von durchschnittlicher Belastung geben. 1) S. 675, Nro. 32: In Wimesheim sind 15 Mansen. Jeder Bauer auf denselben liefert ein Schwein im Werthe von 5 Denaren (d. h. ein mageres, denn die fetten kosten bis 20 Denare), 1 Huhn, 10 Eier, jeder leistet die Nachtfrohnden dreifach (wörtlich, er macht dreimal 10 Nächte), jeder macht zwei Ackerfrohnden (wörtlich: facit mensuram [1]) in curtem duas carvadas, d. h. er pflügt in zwei Frohntagen die herkömmliche Zahl von Ruthen). Jeder arbeitet täglich auf dem Salland. Wenn die Eicheln nicht gerathen, übernimmt jeder auf Martini drei herrschaftliche Schweine und mästet sie von seinem eigenen Futter bis in den Mai hinein. Jeder umzäunt die Aerndte. Jeder leistet Schiffsfuhren. Wenn der Abt in den Ort kommt, fährt Jeder Holz zur Genüge, ebenso liefert er Wachs. Jeder bäckt und braut in der Frohnde. Je zwei führen einen Wagen Wein. Jeder stellt zum Einsammeln der Garben und zum Reinigen des Korns zwei Sklaven. Jeder fährt Heu und Garben in die herrschaftliche Scheune. Jeder stellt einen Sklaven zur Weinlese. Jeder hält für die Herrschaft 2 Scheffel Frucht bereit (parat), sodass die Gutsverwaltung es nach Bedarf

[1]) Man vergleiche über mensura Guérard, Irminon I, 640 flg.

fordern kann. Jede Bäuerin zahlt 10 Denare und macht ein Stück Leinwand oder Wollenzeug. Jeder leistet Wacht- und Schaardienst. Jeder hütet eine Woche die Schweine im Wald. 2) Seite 663 flg., Nro. I: in Rumersheim sind 33 *ganze* Sklavenmansen. Widrar hat einen ganzen Mansus. An Schweinezins liefert er ein feistes Stück werth 20 Denare; an Flachs 1 Pfund, 3 Hühner, 18 Eier. Jedes Jahr fährt er im Mai einen halben und im October gleichfalls einen halben Karren Wein, Mist 5, Lohfuhren 5, Holz eine ganze Scheiterbeuge (12 Fuss lang, 6 breit, füllend 12 Karren); er braut und bäckt in der Frohnde; er führt Latten ins Kloster, und hütet eine Woche lang die Schweine im Wald, wenn ihn die Reihe trifft. Er bestellt 3 Jauchert Salland, frohndet in jeder Woche 3 Tage. Er fährt vom Dorfe Hunlar 5 Scheffel Frucht ins Kloster; thut Wachtdienste 15 Nächte, sammelt Heu, leistet Ackerfrohnde, umzäunt im Saatfeld 6 Ruthen, im Broil drei, reinigt im herrschaftlichen Garten die Fläche einer Hofstätte. Seine Frau muss die Nähfrohnde leisten. Er selbst stellt zum Heerfuhrwesen einen Karren mit 4 Ochsen von Mitte Mai bis Mitte August.

Aus dem nackten Verzeichniss der Frohnden und Gilten kann jedoch die Lage der Bauern noch nicht beurtheilt werden. Je mehr Einer Land besass, desto mehr konnte er geben. Wir müssen daher erst wissen, wie gross die Güter waren, die jeder Insasse vom Kloster erhalten hatte. Und hiermit komme ich auf eine sehr wichtige aber auch sehr schwierige Frage. Alles Landeigenthum, sowohl mittelbares als unmittelbares, zerfällt zu Prüm wie an andern Orten in zwei Hauptclassen: eingetheiltes und uneingetheiltes. Letzteres wird nach jugera, zuweilen auch nach culturae, und wenn es Reben trägt, nach picturae gemessen. Das Wort pictura, vorzugsweise Mass für Rebenland, kömmt in deutschen Zinsbüchern und Schenkungen häufig vor. In einer Stelle, welche Ducange aus dem Commentar des Cäsarius zum Prümer Zinsbuch anführt[1]), die ich aber im gedruckten Texte von Hontheim nicht auffinde, heisst es: pedatura est area certo pedum dimensu comprehensa, quam posteri dixerunt picturas et pitteras corruptissime. Den Inhalt einer pictura oder pedatura weiss ich nicht zu bestimmen,

[1]) Sub voce pedatura.

von der cultura wird unten die Rede sein. Das eingetheilte Land besteht im Prümer Zinsbuch meist aus Mansen, für welche der in den Lorscher Urkunden so häufige Name hubae nie gebraucht wird. Regel ist es, dass je auf einen abgeschlossenen mansus, — sei derselbe ein halber oder ein ganzer —, ein Hofbauer kommt, aber das Zinsbuch erwähnt verschiedene Fälle, wo ein Bauer mehrere Mansen inne hat. S. 666, Nro. 3: Stephanus tenet mansos serviles sex et dimidium. S. 675, Nro. 33: Verimundus habet mansus duos. S. 691, Nro. 96: Farabertus habet duos mansos; daselbst Nro. 97: ex 49 in Rembach tenet Sigilo 8, Labertus 5, Benno 4, Erleboldus unum. Wenn jedoch ein Bauer mehrere mansus besass, lässt sich daraus kein Schluss auf die Zahl der im Hofe ansässigen und frohndpflichtigen Leute ziehen. S. 677, Nro. 36 findet sich folgender Satz: sunt in Monzim mansi 21; resident homines intra ipsos mansos, qui servitium faciunt, qui pertinent ad Monzim 25; extra hos mansos, quos tenet Bodo, quinque et dimidius, ubi resident homines decem. Insuper sunt mansi sex, quos tenet Ursio. Der Text ist vielleicht verdorben, der Sinn jedenfalls dunkel. Derselbe kann möglicher Weise ein zweifacher sein; entweder zu Monzim gibt es 21 Mansen und 6 weitere; also dass im Ganzen 27 herauskommen; oder daselbst sind 21, dann wieder $5^1/_2$ und endlich 6 Mansen, also zusammen $32^1/_2$ Mansen. Pflichtet man der ersteren Erklärung bei, so folgt, dass Bodo $15^1/_2$ Mansen mit 25 zinspflichtigen Hintersassen inne hatte, während auf den übrigen $5^1/_2$, deren Oberbauer nicht genannt ist, 10 Zinspflichtige wohnten. Zieht man die zweite Erklärung vor, so ergibt sich, dass Bodo 21 Mansen mit 25 Zinspflichtigen, und ein Ungenannter $5^1/_2$ mit 10 Arbeitern zu Lehen trug. Im einen wie im andern Falle ist klar, dass der eigentliche Mansenbauer nicht der einzige gegen die Herrschaft verpflichtete Insasse des Hofes war, sondern dass mehrere andere Leute neben ihm dem Abt Frohn und Gilt schuldeten. Nahe liegt der Gedanke, diese andern auf die Familie des Hofbauern, sein Weib und seine Kinder zu deuten. Allein die vorgeschlagene Erklärung wird durch eine zweite Stelle niedergeschlagen (S. 670, Nro. 25), welche so lautet: sunt in Merrenghe mansi duo et dimidius, ubi resident homines 53, qui servitium faciunt, absque

Hadaboldo et Benzone, qui habent curtiles duos et faciunt picturas duas etc. Also zu Merrenghe sassen auf $2\frac{1}{2}$ Mansus 53 Frohndpflichtige und auf zwei Höfen zwei namentlich aufgeführte Leute; im Ganzen demnach 55 Personen. Weiter unten, jedoch noch im nämlichen Abschnitte, der von den Mansen zu Merrenghe handelt, führt das Zinsbuch 26 und wieder 9 Hintersassen auf, welche zusammen obige Summe ausmachen. Nun müssen, um dieses Ergebniss zu gewinnen, 3 unmittelbar vor den alii 26 namentlich erwähnte Fröhner, Eurich, Günther und Abilon, zu den ebengenannten 26 gerechnet werden — Guntherus et uxor ejus similiter 26 viri similiter, so dass alii 26 viri soviel hiesse, als die andern aus der Reihe der 26. Diess hat aber bei der nachlässigen Sprache des Zinsbuches keine Schwierigkeit, überdiess ist der Text des höchst merkwürdigen Buches mit beklagenswerther Nachlässigkeit herausgegeben, und namentlich im sechsundzwanzigsten Abschnitte durch ungehörige Einmischung der Noten des Cäsarius entstellt. Nun heisst es ausdrücklich von Günther, Abilon und den andern 26, dass sie verheurathet seien. Ein grosser Theil der 55 Unterthanen, die auf den dritthalb Mansen und zwei Höfchen des Dorfes Merrenghe sassen, hatten demnach Weib und Kinder. Ist es nun nicht in einem hohen Grade wahrscheinlich, dass dasselbe auch von den oben aufgeführten Leuten gilt, welche jene in grösserer Anzahl einem Oberbauern zugetheilten Mansen bewohnten! Die Vermuthung drängt sich auf, dass diese überzähligen Fröhner eine Art von Unterpächtern oder After-Lehensbauern waren, welche die Gutsverwaltung, um sie besser in Ordnung halten zu können, unter die Aufsicht eines Meisters gestellt hatte. Das Ergebniss, zu dem wir gelangen, ist folgendes: In der Regel sass auf einem Mansus je eine Bauernfamilie, aber diese Regel litt viele Ausnahmen. Die Zahl der Mansen ist daher kein Massstab für die der Familien, noch umgekehrt, und deutliche Anzeigen liegen vor, dass die Masse sowohl der auf manchen Dörfern des Klosters vorhandenen Wohnhäuser als der eingetheilten Bauerngüter nicht ausreichte, um jeder Familie ein eigenes für sich einräumen zu können. Die Bevölkerung des Prümer Gebietes muss, wenigstens an einigen Orten, bedeutend, ja vielleicht übergross gewesen sein.

Für denselben Thatbestand zeugt noch eine Reihe anderer Gründe. Mansus heisst ursprünglich ein Landgut mit Haus und Hof, das Wort hat aber in vielen Fällen den Nebenbegriff, dass das Gut gross genug sei, um eine Familie zu nähren. Aber wie schwankend und unsicher ist ein solcher Begriff! In fruchtbaren Gegenden reichen wenige Jaucherte hin, während bei schlechtem Boden 40 und 60 für den angegebenen Zweck erfordert werden. Weiter schrumpft in stark bevölkerten Ländern der Grundbesitz der einzelnen Bauern von selbst zusammen, endlich kann eine Familie, welche spart, keine Ansprüche auf Genuss macht, mit sehr Wenigem auskommen, während der Reiche und Lebenslustige ein grosses Gut bedarf, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Gleichwohl findet sich, dass in fast allen Provinzen des karolingischen Reiches mansus zu einem Masse von Grundeigenthum geworden ist. Aber, wie sich nicht anders erwarten lässt, schwankt dieses Mass ausserordentlich je nach Zeiten und Orten. Nach der gründlichen Untersuchung Guérards[1]) gab es auf den Gütern der Abtei St. Bertin zinspflichtige Mansen von 7—24, auf denen des Stiftes Lorsch Mansen von 6—32, auf denen der Touler Kirche Mansen von 50, auf denen des Klosters Corvey Mansen von 60 Tagwerken. Als Regel aber kann man annehmen, dass die räumliche Ausdehnung der Mansen um so kleiner wird, je fruchtbarer und je bevölkerter die Provinz ist, welcher sie angehören. Auch die Prümer Quellen brauchen das Wort mansus als ein Mass. In den ersten Sätzen seines Commentars zum Zinsbuche sagt Cäsarius (Seite 662): Sklavenmansen heissen die, welche uns zu stetem Dienste verpflichtet sind und das ganze Jahr hindurch wenigstens 3 Tage in der Woche frohnden. Lidenmansen heissen solche, deren Besitzer uns zwar viele Rechte zahlen, aber doch nicht so beständig frohnen, wie die Sklavenmansen. Die Freihöfe (mansi ingenuiles) haben jeder 160 Jauchert Land. Solche Freihöfe gibt es im Gau Osding, auf den Markungen der Dörfer Alve, Hunlar und Vilantia. Zu der Zeit, da Cäsarius schrieb, im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, war der Unterschied zwischen Sklaven-, Liten- und Freihüfnern längst verschwunden, deutlich sieht

[1]) Irminon I, 607.

man, dass der Glossator nicht mehr weiss, was die Worte bedeuteten, und sich desshalb in allgemeinen Reden ergeht. Nichtsdestoweniger verdient das, was er im dritten Satze sagt, volle Beachtung, weil es eine Thatsache ist, was er anführt. Zu seiner Zeit begriffen die Freihuben des Prümer Gebiets, und *nur* diese, 160 Jaucherte Land, die Liten- und Sklavenmansen dagegen waren kleiner. Man könnte nun die Vermuthung aussprechen, dass die Freihuben erst nach kürzerer oder längerer Abfassung des Zinsbuches die von Cäsarius bezeugte Grösse erlangt hätten, ursprünglich aber kleiner gewesen sein dürften. Allein dieser Satz ermangelt aller Wahrscheinlichkeit, denn nicht grösser, sondern weit eher kleiner wurden die Bauernwirthschaften im Verlaufe der Zeit. Ich stehe daher keinen Augenblick an, die Angabe des Cäsarius auf das neunte Jahrhundert zurückzubeziehen. Aber im Texte des Zinsbuches selbst findet sich eine andere Berechnung. S. 689, Nro. 83 heisst es: sunt in Betbure terrae dominicatae jugera 50, quae faciunt mansos 5. Demnach mass ein Mansus 10 Jaucherte. Diese Zahl stimmt sehr gut zu einem Theil der oben angeführten karolingischen Quellen, welche den Mansus auf 7—12 Jaucherte schätzen. Aber wie verhält es sich mit dem Zeugniss des Cäsarius? Wird die Wahrheit desselben durch jene Worte des Textes umgestossen? Mit Nichten. Cäsarius spricht von freien, der Text von Sklaven- oder vielleicht auch von Litenmansen. Während Cäsarius die Grösse der Letzteren mit Stillschweigen übergeht, und nur die der Ersteren bestimmt, schlägt der Text den umgekehrten Weg ein, indem er uns das *durchschnittliche* oder gewöhnliche Mass von unfreien Mansen gibt. Ich sage mit gutem Bedacht *durchschnittlich*, denn da die Grösse der Mansen fast überall im Verhältniss von 6—14 schwankte, wird es auch im Prümer Gebiet nicht anders gewesen sein. Sicherlich gab es dort von älteren Zeiten her, wo die Bevölkerung noch nicht gross gewesen war, einzelne Sklaven- und Litenmansen, die mehr als die im Text angegebene Fläche umfassten. Ich denke mir, dass man nur dann, wenn aus Salland oder aus urbar gemachtem Walde neue Sklavenmansen angelegt wurden, jenes Mass zur Richtschnur nahm. Sicherlich sind nun 10—12 Jaucherte ein kleines Bauerngut. Aber es gab noch viel kleinere Wirthschaften.

Sehr häufig werden nicht nur im Prümer und Lorscher Zinsbuch, sondern auch in französischen Quellen halbe Sklaven- und Litenmansen erwähnt. Diese können im Durchschnitt, namentlich wenn sie neuer Anlage waren, nicht wohl über 5 Jaucherte gezählt haben. Abermal muss ich jedoch hierbei obige Bemerkung wiederholen: wir haben es nicht mit haarscharfen mathematischen Bestimmungen, sondern mit Gewohnheiten des alltäglichen Lebens zu thun, die überall mehr oder weniger dem Wechsel unterworfen sind. Guérard weist nach[1]), dass im Güterbuche von St. Germain halbe Mansen vorkommen, die grösser sind, als solche, die den Namen ganzer tragen. Dieselben stammten ohne Zweifel aus einer Zeit, wo die Mansen bei kleinerer Bevölkerung ein grösseres Mass hatten, als später. Die Hälfte einer längst getheilten Manse konnte daher recht gut eine ausgedehntere Fläche einnehmen, als eine zur Zeit, da die Bevölkerung schon dicht geworden war, angelegte Manse. Hatte man einmal die Anlage gemacht, so liess man das Ganze oder die Theile bestehen, wie sie standen. Von dem ewigen Organisiren und Umorgeln, das eine wahre Landplage im jetzigen Europa geworden ist, wusste das Mittelalter nichts, man massregelte nur für das wirkliche Bedürfniss.

Auch die halbe Manse bezeichnete noch nicht die äusserste Grenze der Theilung. Mehrfach erwähnt das Prümer Zinsbuch *Viertelmansen*. S. 681, Nro. 51: In Noville Albertus et Hariundus habent *quartale* unum — est ibi etiam mansus dimidius absus. Das. Nro. 49: In Wardani tenet Bertulfus unum quartarium, item Lucardus quartarium unum et Walcardus unum et duo quartarii sunt absi. Nro. 50: in Longunwiler sunt quatuor quartarii. Legt man die obige Berechnung zu Grund, so kann der Viertelmansus nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Tagwerke gross gewesen sein. In der That kommen im Zinsbuch Hintersassen vor, die gerade soviel Land, ja solche, die noch weniger inne haben. S. 664, Nro. 1: Reinbaldus habet de terra jornales tres et unam cortilem. — Nantheras habet curtilem et pratum. Das Wort curtilis bedeutet ein kleines Bauernhaus, zu dem manchmal noch ein Gärtchen gehörte. Der Kleinheit des Gutes entspricht in beiden Fällen die Last. Nanther

[1]) Irminon I, 605.

zahlt nichts, Reinbald liefert keine Gilt, frohnt dagegen in der Woche zweimal. Manche Hintersassen hatten sogar von der Herrschaft gar nichts als ein Häuschen, dessen Zins gewöhnlich 4 Denare im Jahre betrug. Diese Häuschen werden bald mit dem eben erwähnten Namen curtilis, bald mit dem Worte sedilia oder auch sellae bezeichnet. S. 678, Nro. 42: sunt in villa Fagit sedilia novem, solvit unumquodque denarios quatuor. S. 664, Nro. 1: foemina (quaedam) habet de ecclesia curtilem unam et solvit denarios quatuor.

Das Lorscher Zinsbuch stimmt in Bezug auf die weitgetriebene Theilung der Bauernwirthschaften mit dem Prümer überein. Nicht nur erwähnt es sehr häufig ganze (integrae) oder auch volle (plenae) und halbe Hufen, sondern einmal kommt auch ein Viertelmansus vor. S. 185: in Uchelnheim est quarta pars de manso. Dasselbe gilt von den Mühlen, die eine eigene Art der Hintersassenlehen bilden. Mühlen auf Lorscher Gebiet sind zwei- und dreifach getheilt. S. 203: in Wezenloch (das heutige Wiesloch bei Heidelberg) solvuntur tria talenta de quatuor molendinis et *dimidio* et de *tertia* parte molendini. Dessgleichen haben manche Lorscher Unterthanen von der Herrschaft blos Häuser oder Hofstätten (areae), keine Ländereien. S. 206 unten flg.: in Wezenloch sunt 12 hubae, quarum unaquaeque solvit quinque solidos dominis in festo S. Martini et dimidium in pascha. Areae sunt ibi 54, quarum una solvit in Pascha solidum, una et alia denarios 10, ceterae in festo S. Remigii solvunt duas libras, 5 solidos. Von 54 Hofstätten zahlt eine 1 Solidus, eine zweite und eine dritte je 10 Denare. Die übrigen, d. h. 51, entrichten zusammen 2 Pfund 5 solidi, oder, was hiermit gleichbedeutend, 45 Schillinge. Daraus folgt, das von den 51 areae jede durchschnittlich 12 Pfennige oder 1 Solidus bezahlt, während von 12 Huben am gleichen Ort jede $7\frac{1}{2}$ Schillinge entrichtet und überdiess noch Frohnden leisten muss. Worin anders soll nun, abgesehen von der klaren Bedeutung des Wortes areae, der Unterschied in der Behandlung beider begründet sein, als darin, dass die Hufner auch Land, die Insassen der areae dagegen kein Land, sondern nur Wohnungen haben. S. 208: in Bergeheim una hoba solvit 5 denarios, item in Bergeheim sunt septem hubae et dimidia, quarum unaquaeque

solvit decem solidos — areae sex, quarum duae solvunt octo denarios, una sex denarios, una unum solidum, una duos solidos et una quinque solidos. Item aliae novem areae serviunt in hebdomada unum diem. Von diesem Rechnungsposten gilt im ganzen das nämliche, was ich eben sagte. Zugleich ersieht man aber aus demselben noch deutlicher als aus dem vorhergehenden, dass zwischen dem Zins der blossen Wohnhäuser ein bedeutender Unterschied stattfand. Ich denke mir, dass dieses Schwanken theils durch die Grösse der Räumlichkeiten, theils *durch den Ertrag der Gewerbe, die auf solchen Häusern betrieben worden sein müssen*, bedingt war. Endlich kennt das Lorscher Zinsbuch noch ein besonderes Mass von Sklavenwirthschaften, das im Prümer Zinsbuch gar nicht vorkommt, wohl aber in andern deutschen und gallischen Quellen; ich meine das Wort sors oder sortes. S. 197: in Hamme sunt hubae octo, sortes decem. S. 211: sunt (in Ulvritesheim) in summa mansi et sortes 53. S. 212 (in Nersten): inveniuntur in summa mansi et sortes 87. S. 215: de Mersenfeld sunt in summa mansi et sortes 112. S. 216: in villa Mergenstat sunt mansi et sortes 64. S. 217: de villa Moraha sunt in summa mansi et sortes *serviles* 24 et *dimidia*. Aus der ersten dieser Stellen erhellt, dass sors eine bestimmte, von den hubae oder mansi verschiedene Art von Lehen war; aus den übrigen, dass man den Ausdruck hauptsächlich dann gebrauchte, wenn die Lehen eines Ortes oder Amtes, gross und klein, zusammengerechnet wurden. Da nun mansus und huba zugleich ein Mass bezeichnet, das in regelmässige Unterabtheilungen, in Hälften, Drittel und Viertel zerfällt, so muss man den Schluss ziehen, dass sors entweder kleiner oder grösser als die huba gewesen ist. Und zwar ohne Frage kleiner, weil unmöglich angenommen werden kann, dass bei der steigenden Bevölkerung das Mass der Mansen, die ehemals eine grosse Fläche umfassten und dann unter dem Einflusse der eben erwähnten Ursache mehr und mehr einschrumpften, überschritten worden sei. Einige weitere Stellen des Lorscher Zinsbuches geben Licht. S. 214: in villa Niwenheim est huba dimidia, quae *solum* in censum dat denarios decem, modium unum, pullum unum, ova 10, pro opere feminili unciam unam et arat jurnalem unum. Dann im nächsten Satze: in villa Biwinesheim

duae *sortes* solvunt simile servitium, et pro opere feminili donant unciam. Aus dieser Zusammenstellung der halben Hube zu Neuenheim und der sors zu Biwinesheim ergibt sich, dass die sortes so leicht oder, wie ich glaube, noch leichter als die halben Hufen angelegt waren; denn meines Erachtens bezieht sich die Unze, die in Biwinesheim für Leinwandarbeit bezahlt wird, nicht auf jeden der genannten sortes, sondern auf beide zusammen. Fassen wir sodann eine der bereits angeführten Stellen genauer ins Auge. Das Klosteramt Tribur, dessen Einkünfte das Lorscher Zinsbuch von Seite 213 aufzählt, enthält die Orte Tribur, Reten, Niwenheim, Asmuntesheim, Grezheim, Gelsterbach, Velawilre, Seckebach, Biwinesheim, Askamundestein, Kucilesheim, Mersenfeld, endlich etliche Lehen zu Frankfurt, und im Ganzen 112 Wirthschaften, bestehend theils aus sortes, theils aus Mansi, welche zusammen 8 Pfund und 2 Unzen, oder in Scheidemünze ausgedrückt 1960 Denare an Geldzins zahlen. Einzeln werden vorher aus der Zahl der 112 Wirthschaften mehrere Mansen, Huben oder Halbhuben aufgezählt:

zu Frankfurt ein Freimansus mit 40 Denaren Schweinezins
zu Gresheim eine ganze Hube mit 40 „ „
zu Gelsterbach eine Hube mit 40 „ „
zu Velawilre eine Hube mit 40 „ „
zu Seckebach eine Sklavenhube ohne Geldzins.
zu Niwenheim eine ganze Hube mit 40 Denaren Schweinezins
zu Niwenheim eine halbe Hube mit 10 „ „
zu Askemundestein eine halbe Hube mit 40 „ „
„ „ eine halbe Hube mit 30 „ „
„ „ eine ganze Hube mit 60 „ „
„ „ eine ganze Hube mit 60 „ „
„ „ eine ganze Hube mit 30 „ „

Von der Gesammtzahl der 112 Wirthschaften gehen demnach ab 12 Mansen, Huben und Halbhuben mit einem Betrag an Geldzinsen von 430 Denaren. Da nun die erwähnten Mansen und Huben zu jedem Orte einzeln aufgezählt sind, die sortes aber mit Ausnahme des einzigen Falles von Biwinesheim nicht, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die übrigbleibenden

100 Wirthschaften unter den Begriff sortes fallen. Diese 100 zusammen bezahlen laut obiger Rechnung 1960—430, d. h. 1530; folglich kommen im Durchschnitt auf eine Sors $15^{3}/_{10}$ Denare, also ungefähr die Hälfte von dem, was die halben Huben zu Askemundestein entrichten. Die sortes sind demnach sehr kleine Wirthschaften gewesen. Ich denke, der wahre Sachverhalt ist nunmehr klar. Als die Bevölkerung auf den Kirchengütern noch klein war, gab man den Hörigen ganze Mansus oder Huben; als sie anschwoll, sah man sich genöthigt, die Huben in Hälften, sogar in Viertel zu zerlegen. Als sie endlich eine bedeutende Höhe unter Karl dem Grossen erreicht hatte, musste die geistliche Verwaltung von dem System der Huben und Mansen abgehen, und den neuen in grosser Zahl entstehenden Haushaltungen Höriger unter dem Namen sors soviel Land zutheilen, als die Umstände erlaubten. Zugleich wird jetzt eine andere Erscheinung begreiflich. Sowohl im Lorscher (S. 213 flg.) als im Prümer Zinsbuche kommen wiederholt Fälle vor, dass dort den sortes, hier jenen Bauern, die mehrere Höfe unter sich haben, eine schwankende Zahl von jugera dominicata zugewiesen wird. Prümer Zinsbuch Seite 691, Nro. 97: sunt in Rembach mansi 49 — ex his tenet Sigilo 8, Lambertus 5, Benno 4, Erleboldus unum. Est ibi terra dominicata, jugera 265, ex quibus tenet Sigilo 33, Lambertus 20, Benno 18, Erleboldus 6. Drängt sich nicht fast mit Gewalt die Vermuthung auf, dass dieses Salland darum den Höfen zugetheilt worden sei, um der übermässigen Anzahl von Unterpächtern, die gedrängt auf einzelnen Mansen sassen, einige Erleichterung zu verschaffen. Die Wirthschaften waren für die schwellende Masse von Männern, Weibern und Kindern zu klein, man musste zu ausserordentlichen Mitteln greifen; aber anderer Seits hielt die Kirche an dem allerdings richtigen Grundsatze fest, Salland wo immer möglich nicht für immer in Hintersassenland zu verwandeln. Desshalb gab die Herrschaft jene jugera dominicata nur für einstweilen ab, in der Hoffnung, dieselben wieder zurückzuziehen, sobald sich eine andere Gelegenheit für Versorgung der Unterthanen eröffnen würde.

Capitel XXVI.

Anwachsen der Bevölkerung.

Jeder Schritt, den unsere Untersuchung über den Zustand des den Hintersassen zugemessenen Bodens weiter vorwärts machte, drängt mehr und mehr zu Anerkennung der Thatsache einer sehr grossen Bevölkerung hin. Zwar könnte man es versuchen, die Zersplitterung des mittelbaren Grundeigenthums noch auf andere Weise zu erklären, nämlich durch den Satz: die geistlichen Herren dürften, um möglich vielen Pflichtigen Gilt, Frohnde und Silber abfordern zu können, und ihr Einkommen auf den höchsten Grad zu steigern, die Mansen so klein gemacht haben, etwa wie heut zu Tage gewisse Edelleute ihre Ländereien Jauchertweise an Tagelöhner verpachten. Diese Behauptung wäre jedoch schon aus dem einen Grunde verkehrt, weil sie neuere Zustände mit denen des neunten Jahrhunderts verwechselt. Heut zu Tage vermag allerdings ein Gutsbesitzer nach Belieben seine Aecker im Ganzen an wenige tüchtige und zahlungsfähige Pächter gegen etwas niedrigern Preis, oder in kleinen Theilen an unbemittelte Leute gegen hohen Zins hinauszugeben, weil es überall eine Menge Menschen gibt, die den Ort wechseln und sich niederlassen können, wo es ihnen beliebt. Im neunten Jahrhundert verhielt sich die Sache anders. Die, welche damals den Acker gegen Zins bebauten, waren zwar, wenigstens auf den kirchlichen und königlichen Gütern, nicht mehr Sklaven, aber doch an den Boden gebunden. Jede Herrschaft besass ihre bestimmte Zahl eigener Hörigen, die nicht, wie jetzt, durch Anlocken fremder Arbeiter vermehrt werden konnte. Hätte daher ein Kloster, um des vorausgesetzten Zweckes willen, die Masse des von Pächtern oder Hörigen angebauten Landes willkürlich in kleine Theile zerschlagen, so wäre die unausbleibliche Folge gewesen, dass der Anbau des Salgutes leiden musste, weil durch sinnlose Vermehrung der Kleinhäusler die für jenen nöthige Zahl von Arbeitskräften einen unnatürlichen Abbruch erfahren haben würde. Jener Einwurf ver-

dient daher keine Beachtung. Ueberdiess entsprangen für das Kloster Prüm aus der Kleinheit der bäuerlichen Wirthschaften gewisse Nachtheile, die jede Gutsverwaltung aufs ängstlichste meidet, und die, wenn sie dennoch fortdauern, die Voraussetzung eines unüberwindbaren Uebels begründen. Manche Hintersassen konnten nämlich ihre Zinse nicht bezahlen und blieben im Rückstande. S. 677, Nro. 38: sunt in Muenru mansi sex, de quibus exit in censum argenti libri una; ex his *dimissi causa paupertatis* solidi sex. Auf 20 Schillinge mussten wegen Armuth der Hintersassen 6, also fast ein Drittheil, nachgelassen werden. S. 688, Nro. 77: sunt in Justene mansi 26, ex his sunt decem absi et 2 restant, qui prae nimia paupertate non serviunt nec solvunt. Seite 689, Nro. 81: sunt in Hestene mansi XII, sed, quod pejus est, nullus habitat in Hestene. Letztere Worte könnten ein Beisatz späterer Hand sein, aber die andern Stellen gehören sicherlich dem ursprünglichen Texte an. Mansus absus heisst ein solcher Hof, der, obgleich zu einer Wirthschaft eingerichtet, doch augenblicklich keinen Bauer hat, d. h. ein unbesetzter. Die Eigenschaft von unbesetzten nahmen die Höfe aus zwei Hauptursachen an, erstens, wenn wegen Unfruchtbarkeit des Bodens oder Höhe des Zinses der Bauer verdarb oder davon lief, und wenn sich dann kein anderer fand, der die Lücke auszufüllen Lust hatte; dieser Fall scheint am häufigsten vorgekommen zu sein; zweitens, wenn der Herr als Strafe für nachlässige Zinszahlung den Bauer vertrieb und nun den Hof in derselben Art wie das Salgut durch die pflichtigen Hintersassen der nächsten Mansen bebauen liess S. 673 a. sagt Cäsarius: si mansionarii, qui tenent feoda nostra, jura nostra non fideliter peregerint, Dominus abbas — feoda eorum usque ad condignam satisfactionem debet absare, id est *frohnen*. Man ersieht hieraus, dass das altdeutsche Wort frohnen ausser der noch heute üblichen Bedeutung eine zweite, jetzt vergessene hatte. Der Herr frohnt ein Stück Land, wenn er es zum Salgut oder Frohngut schlägt. Der pflichtige Hintersasse frohnt, wenn er den Boden des Herrn bebaut. Nicht blos auf das Gut, sondern auch auf den Bauer wurde der Ausdruck absus angewendet. S. 680: Nro. 45: *absi homines* ex nostra familia, qui infra potestatem nostram (innerhalb des Prümer Gebiets) sine mansis

sunt, solvit unusquisque annuatim friskingam vervecinam. Im Ganzen genommen ist die Zahl der unbesetzten Höfe, oder mansi absi, welche das Prümer Giltbuch erwähnt, nicht bedeutend. S. 688, Nro. 78: sunt in Gunnersdorf mansi septem, qui adhuc sunt absi; est in Ertillenbach mansus unus, etiam absus, et in Linneghe mansus dimidius absus. Das. Nro. 79: sunt in Barme tres mansi absi; und sonst noch einige Beispiele. Man könnte nun sagen, dass jene Bauern darum mit dem Zins im Rückstande geblieben, die zuletzt genannten Höfe darum absi geworden sein dürften, weil das Kloster Prüm seine Unterthanen mehr, als andere Gutsbesitzer die ihrigen, gedrückt habe. Aber dem ist nicht so. Die Herrschaft des Krummstabes galt im neunten Jahrhundert, wie bis zur Auflösung des deutschen Reiches, für die gelindeste. Beweis die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen Tausende von Freien, die ihre Selbständigkeit behaupten zu können verzweifelten, sich und ihre Güter vorzugsweise den Kirchen und Klöstern zu eigen gaben; eine Bevorzugung, welche, wie ich später zeigen werde, in hohem Grade den Neid der Mächtigen aus dem Laienstande erregte. Auf den Gutsherrschaften weltlicher Grossen hatten die Hintersassen ein weit schlimmeres Loos. Hiervon an einem andern Orte.

Das Anschwellen der ländlichen Bevölkerung im Prümer Gebiet steht nicht vereinzelt da, im ganzen Reiche zeigt sich unter Karl dem Grossen die nämliche Erscheinung; woher es auch kommt, dass die Gründe, welche am Niederrhein das Steigen der Volksmenge beweisen, fast aller Orten hervortreten. Nächst der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes zeugt nichts so stark für die fragliche Thatsache, als der Unterschied zwischen Karren- oder Ochsenbauern und blossen Handfröhnern. Wo Land genug vorhanden ist, werden die Gutsherren stets Sorge tragen, dass der Hintersasse Zugvieh habe, denn nicht blos schneller, sondern auch wohlfeiler wird die Erde durch den Pflug als durch die Hacke bearbeitet. Wenn aber gleichwohl das Gegentheil geschieht, muss man annehmen, dass die Zahl der Aecker nicht mehr ausreichte, um auf allen Höfen Vieh zu halten. Oben wurden aus dem Prümer Zinsbuch mehrere Stellen angeführt, welche von Handfröhnern im Gegensatze der Ochsenbauern handeln; ich will

noch eine beifügen. S. 672 a.: sunt in monte (quodam) mansi tres, ducunt centum palos (tam), qui boves habent et (quam) qui non habent. Die, welche keine Ochsen besassen, mussten eben die 100 Pfähle auf den Schultern herbeischleppen. Wohlan, der Unterschied zwischen Hand- und Karrenbauern ist ein allgemeiner geworden und hat einen eigenen Kunstausdruck erzeugt: manopera und carropera[1]). Ferner fanden wir, dass die Mistfuhren eine bedeutende Stelle unter den Spanndiensten einnehmen, welche die Prümer Bauern leisten mussten. Unter den Merowingern aber war das Düngen der Felder noch nicht allgemein gewesen, durch Karl den Grossen dagegen wurde es eingeführt. Diese Thatsache beweist schon für sich allein ein Steigen der Bevölkerung; warum anders suchte man durch künstliche Mittel die Masse der Lebensmittel zu vermehren, als weil die hergebrachte Weise des landwirthschaftlichen Betriebes nicht mehr für den Bedarf ausreichte. Endlich deuten sowohl im Prümer als im Lorscher Zinsbuch mehrere Stellen darauf hin, dass eine Menge Weiden oder Wald ausgerodet und in Ackerfelder umgewandelt wurde. Im Lorscher Giltbuch heisst es S. 196: in Dutoffahe sunt mansi 2 et 15 *jornales de terra in silva.* Das Wort Tagwerk oder jornalis bezeichnet stets Ackerland. Der betreffende Wald muss also ausgerodet worden sein. S. 223 unten: in villa Darstorf sunt hubae quatuor, — de pratis ad 20 carradas, et silva, et loca ad stirpandum tria. Der hier erwähnte Wald steht noch, aber ist bereits zum Ausroden bestimmt. Endlich das umzäunte Neubruchland wird von S. 224 an wiederholt unter dem gewöhnlichen Namen Bifang aufgeführt. Im Prümer Gebiet war es ebenso. S. 690, Nro. 93: sunt in Rodenre mansi quinque, de terra dominicata jugera 5, et *surcum*, ubi sunt jugera sex et dimidium. Cäsarius erklärt das Wort durch novale, Neubruchland, und in der That kommt dasselbe sowohl in der Form sarculum als sartum mit dieser Bedeutung bei mittelalterlichen Schriftstellern vor[2]). Ferner erwähnt das Prümer Zinsbuch mehrfach unter dem Namen culturae

[1]) Pertz leg. I, 182, Nro. 10; ibid. 495, Nro. 29; über die Sache insbesondere, ibid. I, 82. Dann weiter Pertz II, 291 oben. [2]) Ducange sub vocibus sarculum et sartum.

gewisse grössere Anlagen von Salland. S. 679, Nro. 45: est in Vilantia mansus indominicatus, aspiciunt ad ipsum culturae septem, in prima possunt seminari avenae modii 10; in secunda modii (im Text eine Lücke), in tertia avenae modii 400, in quarta 400, in quinta 250, in sexta 60, in septima 30 modii. Dessgleichen S. 680, Nro. 46: sunt in Malbunbreit mansus dominicatus cum casa et ceteris aedificiis, item culturae 15. Im folgenden ist davon die Rede, dass diese culturae je nach ihrer Grösse eine Aussaat von 20—110 Scheffel Haber austragen. Meines Erachtens beweist das Wort cultura, dass es sich um Neubruchland handelt, das man dem Walde abgenommen hatte. Wohlan, ich werde an einem andern Orte zeigen, dass das Ausroden von Wäldern und die Anlegung neuer Saatfelder, die den Namen Bifang erhielten, unter Karl dem Grossen und durch sein Beispiel überall in Gebrauch kam. Abermal war es das Wachsen der Bevölkerung, was zu dieser Massregel geführt hat.

Ist die Mühe, welche ich auf das Lorscher und Prümer Giltbuch verwandte, keine vergebliche, so wird man mir zugestehen, dass diese beiden Denkmäler von unschätzbarem Werth für die Kenntniss der Zustände des Volkes und des bäuerlichen Lebens zu Anfang des neunten Jahrhunderts sind. Aber man könnte das Alter, das ich ihnen zuschreibe, in Zweifel ziehen. Ich muss es daher beweisen. Der Lorscher Codex wurde gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aus alten Urkunden von einem unbekannten Mönche zusammengeschrieben. An sich wäre es daher wohl möglich, dass der Theil des Buches, den ich benutzte, die Gilten und Frohnden, nicht wie sie zur Zeit Karls des Grossen bestanden, sondern, wie sie sich später gestaltet hatten, beschreibe. Allein dem ist nicht so. Zwar findet sich in dem Zinsverzeichnisse eine Stelle, welche nur von einer spätern Hand im Laufe des elften Jahrhunderts eingefügt sein kann. S. 227 unten heisst es: ibi (nämlich zu Brumath) est moneta, persolvens 10 talenta. Nun enthält der Lorscher Codex selbst die Urkunde [1]), kraft welcher Kaiser Otto III. unter dem 11. Juni des Jahres 1000 dem Kloster Lorsch das Recht verleiht, in dem Orte Brumath eine Münze

[1]) Cod. Lauresheim. I, 148.

anlegen zu dürfen. Obiger Satz ist also wenigstens um 200 Jahre jünger als Karl der Grosse. Man wird es, denke ich, begreiflich finden, dass die Mönche eine Erwerbung, die ihnen jährlich einen beträchtlichen baaren Gewinn brachte, in ihr längst vorhandenes Zinsbuch aufnahmen. Diese Einschiebung beweist jedoch nichts gegen das karolingische Alter der Gilten und Frohnden, welches aus andern Gründen vollkommen feststeht. Bei weitem der grösste Theil der Güter nämlich, deren Renten das Buch zusammenstellt, ist unter Karl dem Grossen nach Lorsch vergabt worden und man kann das Jahr fast einer jeden Schenkung bestimmen, weil die betreffenden Urkunden in dem nämlichen Codex, der auch das Verzeichniss der Renten enthält, eine Stelle erhielten. War nun ein Gut geschenkt, so wurde es sofort der Klosterverwaltung einverleibt, d. h., der Abt bestimmte, zu welchem Amt oder auch Mansus es geschlagen, ferner an wen und gegen welche Gilten und Frohnden es ausgegeben werden solle. Diese Renten und Frohnden aber wurden, nachdem man sie einmal festgestellt hatte, nicht mehr geändert. Daraus folgt denn, dass die Belastung der Güter, deren Uebergabe an das Kloster unter Karl dem Grossen erfolgte, unfehlbar seinem Zeitalter angehört. Zum Ueberfluss will ich noch bemerken, dass alle Arten von Renten und Frohnden, welche das Lorscher Zinsbuch anführt, ebenso in andern Quellen vorkommen[1]), deren karolingischer Ursprung völlig unzweifelhaft ist.

Etwas anders als mit dem Lorscher Zinsbuch verhält es sich mit dem Prümer. Dasselbe ist nicht, wie jenes, zum Theil eine flüssige, sondern eine starre, d. h. vom Augenblicke seiner Entstehung nicht mehr veränderte Grösse. Gleichwohl leidet dieser Satz eine, aber auch nur eine einzige, Ausnahme. Der Text des dreiundvierzigsten Abschnittes Seite 678 lautet so: Est in Puzob mansus unus et sacium unum (ich verstehe unter sacium Neubruchland und sehe in dem Worte eine andere Form für das sonstige sarcum oder sartum). Est in Morvilla mansus dimidius, qui solvit solidos duos et non facit aliud servitium. Est ad Elemcurt mansus unus. Omnes isti serviunt sicut Hildiger, ex-

[1]) Ich berufe mich auf Guérards Irminon.

cepto de Morvilla. Bis hieher entspricht der Text ganz der gewöhnten sonstigen Weise. Aber nun fährt er fort: *actio antiqua.* Reddiderunt Albricus et Gerbertus de his supradictis (statt pro, sie haben eingetauscht für) mansis in Puzol sacium unum, (in) Adaron dimidium mansum et vineam unam ad Elemcurt et mansum unum, et in Fagit mansum unum et illas terras, quam cannavit (für cambiavit) Jungo cum Johanne, quas habuimus in Tremer. Dedit idem Gerbertus inam unam (eine Salzpfanne) cum sedili in Wihc (mit dem Häuschen des Salzsieders). Omnia ista praescripta tempore *Faraberti abbatis* reddidit Gerbertus coram Ludwino praeposito et Raimbaldo advocato. Reddidit etiam mancipia quindecim. Fidejussores ejus exstiterunt Tiedericus, Rainardus, Durast. Von den Worten actio antiqua an ist eine fremde Urkunde dem Zinsbuche eingeschoben, und zwar eine Urkunde, die frühestens in das Ende des neunten Jahrhunderts, 80—90 Jahre nach Karls des Grossen Tode fällt. Denn laut Regino's Zeugniss wurde Farabert im Sommer 886 zum Abt von Prüm eingesetzt[1]): anno 886 Ansbaldus, abba Prumiensis coenobii, summae sanctitatis ac religionis vir, ad coelestem patriam transiit 4 Idus Julii, cui successit in regiminis loco Farabertus. Aber dieses Einschiebsel ist nicht, wie es mit obiger Stelle des Lorscher Codex der Fall war, in den Text verwoben, sondern nur lose angehängt, vielleicht auf den Rand geschrieben, ja der Unbekannte, der es beifügte, zeigt sogar durch die Ueberschrift actio antiqua (alte Tauschurkunde) an, dass das Stück, welches er mittheilt, dem ursprünglichen Texte des Zinsbuches fremd ist.

Hören wir nun Cäsarius, der durch eine Abschrift, welche er von dem Urtexte im Jahre 1222 nahm, das Buch uns erhalten hat. Er nennt dasselbe alt. S. 661: librum antiquum pro posse et nosse in nullo a veritate exorbitans transscripsi. Er spricht von longaevitas; ebendaselbst: villarum vocabula, quae ex longaevitate quasi barbara videbantur, nominibus, quae eis modernitas indidit, mutavi. Er klagt, dass viele Worte unverständlich seien. Und in der That hat er keinen richtigen Begriff von Ausdrücken wie mansi serviles, lidiles, ingenuiles. Ich sage diess nicht, um

[1]) Pertz I, 596.

den Abt Cäsarius, der ein gescheidter Mann war, herabzusetzen. Nachdem durch das Verdienst der französischen Benediktiner und ihren bewunderungswürdigen Fleiss die mittelalterlichen Quellen von allen Seiten zusammengeholt und erläutert worden sind, nachdem ferner das Genie und die eiserne Beharrlichkeit Ducanges — magnum nomen — den Sinn der mittelalterlichen Worte festgestellt hat, ist es jetzt sogar Anfängern leicht, Fehler zu meiden, in welche beim Mangel der Hülfsmittel sonst gereifte Gelehrte verfielen. Cäsarius berichtet S. 698, b., dass auf der ersten Seite des Buches, das er abgeschrieben habe, Pipin, König der Franken, und dessen Sohn Kaiser Karl, beide die ersten Gründer des Prümer Klosters, jener mit Königskrone und kurzem nur auf die Waden reichenden Gewand, dieser mit Kaiserkrone und langem Krönungsmantel abgebildet seien. Dieses Gemälde bestimmt die Zeit des Buches; es ist unter Karl dem Grossen angelegt worden und zwar meines Erachtens noch vor 804. Meine Gründe sind folgende. S. 693, Nro. 104 wird berichtet: familia sancti Salvatoris (das Kloster Prüm war nämlich dem Erlöser geweiht), quae est in Saxonia, solvit inter siclum (segolim) et hordeum modios 400, de melle situlas 4 in aestate, de argento solidos 30, et unusquisque illorum sex dies in aestate operari debet aut denarios tres solvere. *Modo a paganis devastatum est* (nämlich das sächsische patrimonium des Klosters), nec de illis partibus aliquid praeter solidos quinque venit. Deutlich bezeichnet der Text diese Zerstörung als eine gründliche, langwierige, denn das Kloster erhielt ja — und zwar offenbar nicht blos einmal — keinen Zins aus Sachsen. Wer waren nun die Zerstörer? Man kann nur auf Nordmannen oder heidnische Sachsen rathen. Aber erstere werden durch gewichtige Gründe ausgeschlossen. Von den späteren Jahren Ludwigs des Frommen an bis herab zum Schlusse des neunten Jahrhunderts haben die Nordmannen wiederholt deutsche Provinzen verheert, aber nicht sowohl Sachsen, sondern vorzugsweise das Rhein- und Moselland, also die Gegend, wo Prüm lag. Im Winter 881 verbrannten sie Lüttich, Mastricht, Tongern, Cöln, Bonn, Zülpich, Jülich, Neuss, zuletzt den kaiserlichen Palast zu Aachen, sammt den Klöstern Juda, Stablo und Malmedy. Im Frühling 882 brachen sie in Prüm ein und verwüsteten weit und

breit die Umgegend [1]). Wäre nun das Zinsbuch jünger als diese Mordbrennereien, so müsste bei Beschreibung der meisten Weiler und Dörfer des Stifts von ähnlichen Verwüstungen, wie in obiger Stelle die Rede sein, während das Gegentheil der Fall ist. Folglich ist man genöthigt jene heidnischen Zerstörer für Sachsen zu erklären; dann folgt aber weiter, dass die erste Anlage des Zinsbuches über 804 hinaufreicht. Denn im angegebenen Jahre wurde Sachsen für immer beruhigt, und die Ordnung bleibend hergestellt. Seitdem gingen Zinse und Gilten ohne Störung ein. Sonst spricht das Zinsbuch nur noch an einer Stelle von Verwüstungen durch Heiden, nämlich S. 681, Nro. 49: est in Wardanc basilica destructa a paganis, ubi aspicit (ad quam pertinent) de terra jornales 50; ipsam tenet presbyter. Die Worte sind so gestellt, dass nichts hindert anzunehmen, die Kirche, von der die Rede ist, liege schon seit langer Zeit in Trümmern. Vielleicht war sie bei früheren Einfällen heidnischer Sachsen oder *Friesen* zerstört worden. Weil mir die Lage des Ortes Wardanc unbekannt ist, kann ich nicht erschöpfend auf die Frage eingehen.

Das Prümer Zinsbuch enthält noch weitere Angaben, welche uns im Bunde mit andern wichtigen Nachrichten in den Stand setzen, Zweck, Anlass und Zeit der Abfassung genauer zu ermitteln. Es war ein altes Herkommen im fränkischen Reiche, dass die Könige von Zeit zu Zeit Befehl ertheilten, die Güter der Kirchen oder Krone zu verzeichnen. Im Jahre 751 liess Pipin der Kleine die Kirchengüter aufschreiben [2]). Sechsunddreissig Jahre später gebot Karl der Grosse dem Abt Landerich von Jumiège und dem Grafen Richard ein Güterbuch des Klosters Saint-Vaudrille anzulegen [3]). Im Jahre 807 erging ein kaiserlicher Befehl [4]) durch das ganze Reich, dass überall von den Sendboten in Verein mit den Unterbeamten nicht nur die Lehen der Kirchen, Bischöfe, Aebte, Grafen und Vasallen, sondern auch die Allode aufgenommen werden sollten. Im Jahre 813, etwa 10 Monate vor seinem Tode, wiederholte der alte Kaiser dieses Gebot und fügte weiter die Vorschrift bei, auch die Kammergüter zu verzeichnen [5]). Offenbar handelte es sich

---

[1]) Pertz I, 592. [2]) Ibid. I, 26. 27. [3]) Ibid. II, 290 unten. [4]) Pertz leg. I, 149. Nro. 7. [5]) Ibid. S. 174. Nro. 7.

um eine grosse Massregel: Karl wollte, wie ich später zeigen werde, theils böswillige Verschlechterung der Lehen verhindern, insbesondere aber wollte er für immer die Unterthanen gegen Bedrückung der Gutsherren sichern. Denn die Sendboten durften sich nicht einseitig an die Aussagen der Herren halten, sondern sie mussten auch die Grundholden vorfordern und Jedem die Frage vorlegen, welche Lasten seine Wirthschaft zu tragen habe. Erst wenn die Hintersassen ihr Zeugniss beschworen und die Herren eingestimmt hatten, ward dasselbe in das Buch (polyptichum) niedergeschrieben, und von nun an galt letzteres vor den Gerichten als unwiderlegbarer Beweis in Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Grundholden [1]).

Nun sind einige Bruchstücke solcher Verzeichnisse auf uns gekommen [2]), welche Sendboten höchst wahrscheinlich aus Veranlassung des Befehls von 813 angefertigt haben. Diese Bruchstücke beginnen in der Regel mit den Worten: wir haben an dem und dem Ort gefunden nachfolgende Besitzstücke. Z. B. S. 176 oben: *invenimus* in insula Staphinsee ecclesiam etc. Das. Mitte: *invenimus* ibi turabulum etc. Das. unten: *invenimus* in eodem loco curtem etc. S. 178 Mitte: *invenimus* in Asnapio fisco salam regalem etc. S. 179 oben: in Grisione villa *invenimus* mansioniles dominicatas etc. Das. Mitte: ministeriales non *invenimus*. Weiter: *repperimus* in illo fisco dominico domum regalem etc. Das. unten: *invenimus* in illo fisco dominico casam regalem etc. S. 180 gegen oben: *repperimus* in illo fisco domum regalem etc. Daselbst gegen unten: *invenimus* in Treola fisco casam dominicatam. Ohne Frage beweist das Wort invenimus, dass nicht der Gutsherr, sondern ein fremder Bevollmächtigter es ist, der spricht. Denn der Eigenthümer *findet* auf seinem Gute keine Häuser und Aecker, sondern er *hat* sie. Wohlan, dieselbe Formel kommt wiederholt im Prümer Zinsbuche vor. S. 677, Nro. 41: *invenimus* ibi (auf dem Salzwerk zu Wick) fratres quatuor his nominibus, Ingelard etc. S. 684, Nro. 62: *invenimus* in Keslige mansos 21. Daselbst Nro. 63: *invenimus* in Linde mansos 24. Daselbst Nro. 64: *invenimus* in Cruceberg mansos quinque. S. 683, Nro. 57: *invenimus* in Eich-

[1]) Pertz leg. I, 176 fig. [2]) Guérard, Irminon I, 30.

mescheit mansos tres et dimidium. Das. Nro. 58: *invenimus* in Notial mansos 18 et dimidium. S. 685, Nro. 66: *invenimus* in Ara silvas communes ad porcos ducentos. S. 686, Nro. 68: *invenimus* in Munichhusen mansos quinque. Daselbst Nro. 71: *invenimus* in Bachheim mansos novem et dimidium. Aus dieser Thatsache muss man meines Erachtens den Schluss ziehen, dass die Grundlage des Prümer Zinsbuchs aus Aufnahmen kaiserlicher Sendboten besteht, die wegen der oben angeführten Umstände das Prümer Stift schon vor 804, also vor allgemeiner Durchführung jener Massregel, bereist zu haben scheinen. Noch eine andere Erscheinung weist meines Erachtens darauf hin, dass bei Abfassung des Prümer Giltbuchs Acten benutzt worden sind, welche nicht etwa der Abt, sondern der Kaiser hervorgerufen hat. Wenn ein grosser Gutsbesitzer für den eigenen fortdauernden Gebrauch eine Beschreibung seiner Güter anordnet, wird er nicht darnach fragen, wie der Pächter heisse, der augenblicklich dieses und jenes Häuschen inne hat, sondern sein Augenmerk wird auf Mass und Güte der Aecker und auf den Betrag der Rente gerichtet sein. Denn der Acker bleibt, die Namen und Personen der Pächter und Hintersassen aber wechseln unaufhörlich. Dagegen bei Anlegung von Grundbüchern *für Staatszwecke*, oder mit andern Worten, bei Durchführung einer Massregel, wie die oben erwähnte Kaiser Karls, kommt allerdings die Frage in Betracht, wie der Pächter heisse, der im Augenblick der Abfassung auf dem und jenem Mansus sass. Denn die Grundholden wurden, wie ich zeigte, vernommen und mussten dann ihre Aussagen beschwören, worauf man ihre Namen sammt Zeugniss in die Acten eintrug. Nun zählt das Prümer Zinsbuch wirklich eine Menge Hintersassen namentlich auf, welche zu einer bestimmten Zeit, d. h. meines Erachtens in dem Jahre, da des Kaisers Sendboten das Stift aufnahmen, den und jenen Mansus inne hatten. Folglich kann man an Benutzung kaiserlicher Acten kaum zweifeln. Man verstehe mich recht, ich bin weit entfernt zu behaupten, dass das Prümer Zinsbuch eines der vielen auf Karls Befehl eingeschickten Verzeichnisse oder inbreviationes gewesen sei. Zu viele Spuren weisen darauf hin, dass es in der Gestalt, wie Cäsarius dasselbe 1222 auf dem alten Pergament verzeichnet fand, für den Gebrauch des Abts

und der Mönche bestimmt war. Es diente ihnen hauptsächlich dazu, um die Unterthanen, wenn sie etwa die Verpflichtung zu gewissen Frohnden und Gilten ableugnen wollten, zu überführen. Cäsarius spricht sich hierüber sehr deutlich aus. S. 668, Nro. 4 sagt er mit mehr Klugheit als Redlichkeit: „der, welcher vor Gericht das Kloster gegen Grundholden vertritt, mag sich wohl hüten, dass er nicht gleich das, was im Buche steht, vorlegt, sondern man muss die Unterthanen fleissig ausfragen, ob sie die Rechte des Klosters kennen. Denn mit lauter Ehrlichkeit kommt man nicht immer durch die Welt. Vielleicht ist auch Einiges aus Versehen vom Buche weggeblieben. Denn was z. B. den Ort Birensbure betrifft, steht kein Wort darin von Frachtfuhren und Fässerlieferung, und doch leisten die dortigen Bauern beides." Cautus esse debet, quicunque placitum tenet in curiis cum scabinis et familia, ne statim eis hoc, quod in libro isto invenitur, proponatur, sed diligenter quaerantur ab iis jura ecclesiae, *quia nil ex omni parte beatum.* Aliqua forte neglecta sunt scriptu in hoc libro, sicut in Birensbure nulla fit mentio de angariis et tunnis, et tamen ipsi utrumque operantur. Diese eines Klerikers unwürdige Aeusserung huldigt dem Grundsatze:

rustica gens, mala gens, mala flens, sed pessima ridens.

Auch im Lorscher Zinsbuch kommt, jedoch nur zweimal, der Fall vor, dass die Insassen gewisser Mansen namentlich aufgeführt sind. S. 223: in Eberstatt sunt hubae sex, e quibus possidet unam' villicus, alteram *Baltart*, tertiam *Dagebrecht;* und S. 181: *Antbalt* de Hirslande solvit tremisses duos. Ich bin der nämlichen Meinung wie oben: ältere Beschreibungen scheinen hier zu Grunde gelegt worden zu sein.

Namen- und Sachregister.

A.

Aachen II, 202.
Absus II, 373.
Accola I, 379—381.
Ackerfrohnden II, 317—320. 322.
Adalschalk I, 380. 419.
Adel I, 394. 421. 422.
Adesse I, 97.
Admissarius I, 147.
Adstare I, 98. 99.
Advocatus I, 215. 216.
Aemter I, 6. 7.
Aerzte II, 153—158.
Afra I, 157.
Afrikaner I, 289.
Agentes I, 7. 125.
Ager II, 325.
Agilolfinger I, 329. 337. 341. 342. 346. 395. 400. 417.
Agobard von Lyon I, 89. 252. II, 40—42. 93. 94.
Aidi I, 211.
Alamannen I, 156. 157. 260—266. II, 197—199.
Alamannica I, 167—185. 194. 260—263. 323. 337. 339. 345. 347. 382. II, 56. 119—133.
Alamannisches Haus II, 148. 149.
Alcuin I, 116.
Aldius, Aldiones II, 50. 51.
Alexander II, 112. 113.
Allod I, 393.
Aloarius I, 231.
Altaich I, 267.
Altgermanische Götterlehre I, 292. 293. II, 43.
Ancilla vestiaria II, 145.
Angaria II, 311.
Angelsachsen I, 317—322.
Annona II, 284. 349.
Anskar II, 222. 223. 249.
Antike Cultur II, 172—184.
Antrustio I, 43. 44. 113. 114.
Antrutio I, 102. 103.
Antwerpen II, 206.
Appellation I, 138. 139. 205—210.
Arbeiter II, 184—194.
Archiater I, 41. 42. II, 156.
Archicapellanus I, 27.
Architectus II, 174.
Area II, 325. 368.
Arge Hand II, 44—56. 58—74. 119—122.
Argentoratum II, 265.
Aribo I, 272. 277. 282. 295. 297—305.
Arimann I, 416.
Arnold I, 277.
Arnonis congestum I, 280.
Arzneischulen II, 157. 158.
Aschheimer Synode I, 361.
Ascilla II, 291.
Aspellis II, 48.
Asylrecht I, 349. II, 23—25. 74. 81. 82.
Augsburg I, 156. II, 198. 243.
Aurifex II, 140—142.
Avena II, 282.

B.

Bacinum II, 307. 351.
Bagauden II, 360.
Baiern I, 271—439. Herzoge von — I, 271. 272. II, 199-201.
Ballista II, 177.
Bar I, 429. Bara I, 432.
Bardowik II, 224. 225.
Baro I, 428—439.

Barschalken I, 379—381. 407. 414—416.
Basel II, 198.
Bauerngut, Grösse II, 362.
Bauernlatein I, 77.
Bauhütten II, 171. 185.
Bauwesen II, 148—153.
Bawarica I, 194. 238. 323—327. II, 119—133.
Benedictus Levita II, 72. 98.
Beneficiales II, 29.
Beneficium I, 393. 435. 436.
Bennopolis II, 220.
Berbicarius II, 147.
Berthold I, 166. Bertholdsbar I, 166.
Besitzrecht I, 64—68.
Besthauptrecht II, 354.
Bierbrauerei II, 168. 169. 339—341. 342.
Bifang II, 375. 376.
Birka II, 248. 249.
Birthen II, 203.
Bischof 181. 182. 364—372.
Bischöfliche Gerichtsbarkeit 376. 377.
Bisthum und Städtewesen II, 247—255.
Blasus II, 195.
Bleigruben II, 174.
Böhmenmarke II, 230.
Bomester II, 358.
Bonifacius I, 314—322. 362. 363. 370—372. 387.
Bonitas I, 228.
Bonn II, 203.
Bonus homo I, 119. 130. 131. 134. 135.
Boppart II, 203.
Botenreiten I, 382. II, 329—335.
Bozen II, 201.
Brace I, 413. Bracis II, 285.
Brämberg II, 201. 230.
Brandstiftung I, 349.
Bratis II, 342. Bratsina II, 342. 343.
Braxare II, 339—341.
Bremen II, 217.
Briten I, 317—322.
Brodbacken II, 339—341.
Broil II, 321. Brolium, brogilus II, 322—324.
Brühl II, 322—324.
Brunia II, 177.
Bu II, 358.
Buccelin I, 146.
Buccina II, 180.
Buraburg II, 208.
Burdo II, 309.
Burdura II, 308. 309.
Burgund II, 142. 143. Burgundica I, 142.
Buteil II, 358.
Buttes II, 163.

C.

Camba II, 310. 339—343.
Camina I, 308.
Camsil II, 301. 351.
Camum II, 339.
Canava II, 352.
Canavera II, 352.
Cancellarius I, 27.
Caplim II, 179.
Carpentarius II, 141. 173.
Carra II, 280.
Carrada II, 286.
Carropera II, 321. 375.
Casa II, 166.
Castellum II, 222.
Caula II, 309.
Caulagium II, 309.
Causa I, 399.
Cavalarius II, 169.
Cavata II, 170.
Cellaria II, 149.
Centbezirk I, 57. 58. Centgericht 340.
Centena II, 325. 326.
Centenar I, 57—59. 197. 198. 341.
Chadalo II, 128—130.
Chalhofan II, 179.
Charlesphaht I, 245.
Childebert I, 74. 76. 79. 109. 135. 280—282.
Childerich I, 152.
Chilperich I, 74. 101. 108. 112. 114. 136.
Chindaswinth II, 12—14.
Chlodwig I, 19. 145.
Chlothar I, 75. 109. 135.
Cholun II, 179.
Chrenecruda I, 64. 219.
Christenthum u. Freiheit II, 43—119.
Chur II, 198. 243.
Chwiltiwerch II, 129. 130.
Circulus II, 313.
Civitas II, 247—249.
Claret II, 345.
Clava II, 350.
Clericus I, 184.
Coblenz II, 202.
Colonen I, 258—261. 377—381. II, 121.
Comacini II, 151. 152.
Comes I, 13—17. 28.

Compositio I, 412.
Conditio I, 80. 81.
Constantin d. G. II, 172. 173.
Constanz I, 157. II, 198.
Constituere I, 365.
Consuetudo I, 232.
Contwig II, 202. 222.
Corbie II, 169.
Corbinian I, 295—317. 372.
Cormeda II, 355—360.
Coronatores I, 120.
Corva II, 320.
Corvada II, 320.
Cubicularius I, 41. 42.
Culpa I, 22.
Cultura II, 317. 376.
Cuniadae II, 173.
Curmedia II, 355—360.
Curtales II, 294.
Curtiles II, 367.
Custuria II, 358.

D.

Dagobert I, 167. 276.
Dar II, 306.
Dauratwe II, 306.
Decani I, 58.
Defensor I, 386.
Denominare I, 211. 215. 234. 235.
Diebstahl I, 125. 261. 348. 349.
Dilinguas I, 86.
Dingolfinger Landtag I, 348. 359. 374. 424. 425.
Diöcesen I, 39—41.
Dionysius d. Kl. I, 154.
Dissasina I, 71. 72.
Distringere, districtio I, 201.
Doctores legis I, 37—39. 89. 256.
Dolatura II, 173.
Domesticus I, 13. 27.
Dominicus I, 399—402.
Dominica terra II, 279. Mansi in dominico II, 298.
Dominus I, 257.
Dorstatt II, 204. 205.
Dreschen II, 339.
Dungfrohnden II, 304. 375.
Durascura II, 306. 307.
Dux I, 13. 16. 25. 26.
Dux Francorum I, 148—150.

E.

Ebruin I, 146.
Eginhard I, 88. II, 84.
Egiza II, 15—17.
Ehe II, 46—74.
Eichelmast II, 313—315.
Eichstädt II, 201.
Eideshülfe I, 86. 210—244.
Eigenthumsverhältnisse I, 121.
Einzelrichter I, 239. 257.
Electi I, 211. 215. 227. 231. 234—235.
Electi medii I, 217—219. 230. 234. 235; toti ibid.
Emmeram I, 271—279. 372.
Empörung I, 331.
Erblichkeit der Lehen I, 403. 426. 427.
Erfurt II, 210.
Ergänzung d. Bawarica I, 373—377.
Erimbert I, 310.
Erintrud I, 281.
Ermoldus Nigellus II, 267—272.
Esseling II, 291.
Esslingen II, 199.
Eticho II, 434.
Etto I, 264—267.
Exercitales I, 415. 416.

F.

Faber lignarius II, 142.
Facula II, 313.
Familia II, 134.
Fano II, 155.
Fara I, 432.
Farones I, 432.
Fascicularius II, 334.
Feldsklaven II, 132. 133.
Feldwagen II, 163.
Figuli I, 174. 175.
Fiscalini I, 413.
Fischfang II, 347.
Fischgilten II, 346.
Fiscus I, 413.

Flachs II, 288.
Folter II, 7—10. 117.
Forchheim II, 202.
Forellen II, 346.
Francien, Mainisches I, 202. Rheinisches 202—204.
Franken I, 108.
Frankfurt II, 202.
Frater I, 123. 129.
Fredum I, 247. 412.
Freigelassene I, 260.
Freihof II, 365.
Freihuben II, 366.
Freikost II, 327. 328.
Freilassung II, 18. 116—119.
Freising I, 295. 296. 309. II, 200.
Fri I, 429 flg.
Friedrichs II. Gesetze I, 71.
Friesen II, 263—274.
Friesland II, 204—208.
Friskinga II, 344.
Fritzlar II, 208.
Frohnden I, 261. II, 133. 292 flg. 310 flg. 373 flg.
Fruchtgilten II, 345.
Frumentum II, 282. 283.
Fünfzehn Nächte II, 337. 338.
Fundibulae II, 178.
Fusum II, 289.

G.

St. Gallen I, 157. 256. II, 168. 169. 198. 277. 278.
Gallien II, 360.
Gararius II, 170.
Garathinx II, 51. 52.
Gard II, 313.
Garibald I, 271.
Gartenbau II, 324. 325.
Garum II, 170.
Gasindium II, 135—138.
Gastalden II, 51.
Geeidon I, 86.
Geldbussen I, 193. 242.
Gengenbach I, 267.
Genitium II, 166.
Gent II, 207.
Gerber II, 163. 164. 307.
Gerberloh II, 306. 307.
Gerichtsärzte II, 155—157.
Gerichtskämpfer I, 397.
Gerichtstage I, 198.
Geschworne I, 106—118. 134—141. 197.
Gesinde II, 135—138.
Gesta municipalia I, 67. 68.
Getreidehandel II, 299 flg.
Gewerbe II, 160—194.
Gilten II, 345 flg.
Glasbrennen II, 161. 162. 168.
Glocken II, 169.
Goldschmiede II, 141. 142.
Goldwäschereien II, 271. 272.
Gothica II, 127. 128.
Gottesurtheil I, 225. 226.
Gottfried I, 158. 266.
Grabsteuer II, 354.
Graf I, 4—14. 197. 198.
Grafschaftsgerichte I, 340.
Granarium II, 150.
Gregor v. Tours I, 127.
Gregor II. Papst I, 284—294. 296—298. 314.
Gregor III. Papst I, 314—316. 320. 321.
Grimoald I, 306—310. 312. 313.
Grundbücher I, 67. 68.
Grundherrliche Gerichtsbarkeit I, 54—62.
Gynaeceen I, 383. II, 128. 183.

H.

Haistalde II, 327. 334.
Halastadt II, 202. 231.
Halberstadt II, 219.
Hallein II, 201.
Hamburg II, 221.
Hamedii I, 86.
Hamwig II, 204. 205. 222.
Hand- und Spanndienst II, 321.
Handel II, 262—275.
Handwerke I, 139 flg. II, 174—176. 194—197.
Haussklaven I, 133 flg.
Heerbann I, 439—441.
Heinrich mit d. gold. Wagen I, 434.
Helmus II, 177.
Herbaticum II, 323.
Hereditas I, 333.
Herisliz I, 440.
Heritrumbo II, 180.
Hermann d. Lahme I, 165. 264. 267.
Herzog u. König I, 173—177. 239—241. 326—347. 388. 389.

Hildesheim II, 219. 244.
Hintersassen II, 331.
Hobarii II, 295.
Hochverrath I, 214. 215.
Hörige I, 260. 377 flg.
Holzfuhren II, 312.
Holzhandel II, 269—275.
Honig I, 382. Honiggilten II, 345.
Hordeum II, 282.
Horntrumba II, 180.
Hosi I, 391.
Hostem facere I, 413.
Hostilitium II, 345.
Hovetluide II, 295.
Huba II, 369. 370.
Hugbert I, 313. 338.
Hutfrohnde II, 315.

I.

Idoneare I, 110.
Idoneus I, 109. 110.
Ina II, 308. 309. 378.
Inbreviatio II, 382.
Indium II, 166.
Infertor II, 141.
Ingelheim II, 202.
Ingolstadt II, 200.
Innungen II, 144.
Irminon I, 116. II, 85. 305.

J.

Jornalis II, 375.
Jornandes I, 271.
Juden I, 55. II, 35—43. 73. 74.
Judex ecclesiasticus I, 257. 258.
Judex fiscalis I, 20—23.
Judex loci I, 56. 57.
Judex privatus I, 53—62.
Judex publicus I, 8—13. 47—50. 53. 54. 202. 205. 208. 209.
Juniores I, 126. II, 193.
Jurati I, 116. 117.
Juratores I, 214.
Juristen I, 77.

K.

Kärrnerbauern II, 321. 374. 375.
Kalkofen I, 383.
Kanonisches Recht I, 63.
Karl d. Grosse I, 72. 87. 103. 104. 139. 204. 206. 209. II, 33—35. 69. 70. 95. 98. 101—104. 160. 305. 310. 379. 380—387.
Karl Martel I, 4. 155. 156. 160—165. 168. 170—172. 176. 180. 181. 194. 195. 201. 207. 225. 240. 241. 251—253. 255. 262—266. 323. 324. 329. 335. 338. 340. 346. 362. 363. 366. 371. 372. 386. 387. 399. 401. 402. 411. 412. II, 130. 131.
Karlomann I, 266.
Kaufleute II, 159. 160.
Kempten II, 199.
Kerl I, 410.
Kermeswürmer II, 329.
Kesselprobe I, 222—224.
Kirche u. Sklaverei I, 127. II, 1—118.
Kirchenbeamte I, 256—258.
Kirchendiebstahl I, 339. 384—387.
Kirchengesang II, 182.
Klafe II, 312.
Klauenbauern II, 321.
Klerus I, 62. 262—267.
Kloster II, 87—112.
König I, 6.
Königsferkel II, 353.
Königshuhn II, 353.
Krapp II, 166.
Küfer II, 163.
Kunikegesholz II, 312.

L.

Lanarius II, 167.
Landfried I, 160. 169. 172—175. 264. 265.
Lantbert I, 273. 275.
Laquearius II, 174.
Lastträger II, 334. 335.

Latein I, 124.
Lectus II, 325.
Lehenswesen I, 391—393. 435.
Lehuerou I, 51.
Leibeigene I, 51. II, 1—117.
Leinwand II, 301.
Leudefried I, 146. 264—266.
Lex I, 232. 247. 251—253.
Liberi I, 182—190. II, 327.
Liberi miniores I, 417—420.
Lidenmansus II, 365.
Lignaritia, lignaticum II, 291.
Linum II, 164. 288.
Linz II, 201.
Liudger II, 214.
Locus II, 209. 210. 247 flg.
Lombardica II, 52.
Longobardisches Recht I, 79.
Lorch II, 201.
Lorsch II, 242 flg.
Lovete II, 307. 377.
Ludwig der Fromme I, 73. 87—91. 107. II, 41. 96. 99—101. 104. 235. 236.
Ludwig der Deutsche I, 245.
Lüttich II, 204. 252.
Luitprand I, 79. 310—313. II, 42. 43.
Lull II, 161.
Lupus v. Ferrieres II, 185 flg.

M.

Mabillon I, 280.
Magdeburg II, 225.
Magister II, 186. 190. 192—194.
Maier I, 195.
Mainz II, 255—260.
Mais I, 305. 311. II, 200. 244.
Majordomus I, 31. 32. 45—47. 149. 150. II, 141.
Malcidus II, 117.
Maltrus II, 117.
Malus I, 131. 132. Malefacere 132. 133.
Malz II, 285.
Mancipia domestica II, 133.
Manichaer I, 289.
Manopera II, 321.
Mansi ingenuiles I, 259.
Mansionarii II, 295.
Mansus II, 317. 369. 370.
Marach I, 388.
Markulf I, 12. 122—124. 127. 128.
Marschalk I, 380. II, 138.
Mastricht II, 204. 252.
Mastungsgilte II, 348.
Matio II, 155. 174.
Matricularii II, 187.
Maursmünster I, 267.
Medianus, medius I, 182. 183.
Meginfred I, 272.
Melcis I, 166.
Meliorissimus I, 181—190.
Mensura II, 361.
Mergel II, 305.
Merowinger I, 46. 47. 65—68. 73. 75—87. II, 22.
Meta II, 357.
Metium II, 357.
Mimigardeford II, 214.
Minden II, 215.
Minister rei publicae I, 7.
Ministeriales II, 133. 138.
Minofledi I, 182. 185—190.
Missus I, 241.
Mitium II, 135.
Modius II, 284. 287.
Mönche I, 183—190. 356—364.
Montesquieu I, 50. 51.
Moratum II, 286. 315.
Mord aus Staatsraison I, 343. 344.
Mordtodschlag I, 217. 218.
Müller II, 145.
Münster II, 214.
Mundium II, 135.
Murbach I, 267.
Musik II, 182.

N.

Nachtfrohnden II, 335 flg.
Natas I, 123. 124.
Nebi I, 159. 163. 165.
Neuburg II, 200.
Neuching I, 56. 421. II, 123.
Neustrien I, 233.
Neuweiler I, 267.
Nobiles I, 397.
Nonnen I, 373.
Norden II, 204. 205. 222.
Nordmannen II, 380.
Normannen u. salisches Recht I, 71. 72.
Novale II, 375.
Nuskel II, 262.
Nymwegen II, 205.

O.

Obsequium II, 136.
Occhia II, 308. 316.
Ochsenbauern II, 374. 375.
Ocina II, 308.
Odilo I, 325.
Odin II, 43—45.
Oligarchie I, 130.
Opera II, 302.
Oppidum II, 209. 210. 247—249.
Optimates I, 42. 43.
Orgel II, 182. 183.
Ortsrecht I, 59. 60.
Osnabrück II, 215.
Ostmark II, 228. 229.
Ota I, 273.
Othmar I, 161. 162. 171. 256.
Otwin I, 157.

P.

Pachthöfe I, 259.
Pactum I, 244—255. 327.
Paderborn II, 213. 244.
Pala II, 313.
Palus II, 313.
Parafredus II, 282. 329.
Parch II, 150.
Pardessus I, 66.
Parisiacus puer II, 142.
Passau II, 200.
Patella II, 309.
Patricius I, 39—41.
Patronatsrecht II, 89—93.
Pech II, 291.
Pectines laninae II, 164.
Peculium II, 26—28. 123—125.
Pedatura II, 362.
Pergament II, 170.
Pertica II, 316.
Pfäffers I, 267.
Pfalzgrafen I, 28—36.
Phaat I, 245.
Pictura II, 362.
Pilitrud I, 307. 309. 310. 312.
Pinna II, 155.
Pipin I, 4. 47. 117. 118. 146—149. 154. 155. 158. 159. 252. 266. 276. II, 380.
Pirmin I, 164—167. 184. 264—267.
Pisla II, 166. 167.
Plebs II, 272—275.
Poitiers, Schlacht I, 325.
Poledrarii II, 87.
Pollio II, 174.
Polyptichum II, 381.
Pondus II, 289.
Pontificum liber diurnus I, 289.
Porcaritia II, 147. Porcarius II, 140.
Post I, 382.
Potestativus homo I, 393.
Praebenda I, 190.
Praebendarii II, 187—189. 327.
Praeesse, praesidere I, 202.
Präfecturen I, 39—41.
Praestaria I, 436.
Precarien I, 259. 436.
Primi I, 181. 185—190.
Principes terrae I, 210.
Privatbeamte I, 50—54.
Priwina II, 186.
Proceres I, 44.
Procuratores II, 183.
Provendarii II, 187—189.
Prügelstrafe I, 126—128. 137. II, 342.
Prüm II, 306. 368. 377 flg.

Q.

Quartarius II, 367.

R.

Rachinburgen I, 92—103. 106—119. 225.
Ragenfred I, 295.
Rando II, 255.
Rangstufen I, 185—190. 387—393.
Rauching II, 75.
Raupa I, 126.
Rebenkranz II, 310.
Recusatio I, 234.
Referendarius I, 27.
Regensburg II, 199. 200.
Reichstag zu Mastricht I, 76—79. 82; zu Aachen I, 87—89.
Reinigungseid I, 385.
Rekkeswinth II, 14. 15.
Reliquien II, 242—246.
Remedius II, 118.
Renovata I, 244. 245. 263.

Residere I, 94—97.
Rigsmal I, 421—423.
Ripuaria I, 20. 225. 233. II, 52. 53.
Römisches Recht I, 37—39. 74.
Roggo II, 283.
Rothari II, 27. 50. 79.
Rotta II, 181.
Rupert I, 278. 280—295.
Rusticanus II, 134.

S.

Sacebaro I, 6.
Sachsen II, 212.
Sacium II, 377.
Sacramentales I, 214. 215.
Saiga I, 212.
Salarium II, 310.
Salica I, 5. 63. 64. 196. 221—224. 251. 252.
Salica terra II, 297. 317. 371. 376.
Salzburg I, 274. 275. 416. II, 201.
Salzwerke II, 307—310.
Samo II, 257. 258.
Sarcile II, 301. 351.
Sarculum II, 375.
Sartum II, 375.
Scabini I, 103—106. 115. 209.
Scantio II, 141.
Scararius II, 330—335.
Schaardienst II, 329—335.
Schaftlege I, 440.
Schafzucht II, 329.
Schalk I, 414.
Scheffel II, 316.
Schenkungen I, 178—181. 348.
Schezla II, 226—238.
Schleswig II, 249—251.
Schmiede II, 152. 153.
Schuldenwesen I, 122. 123.
Schuttern I, 267.
Schwarzach I, 267.
Schwurgericht I, 205—210.
Scindula II, 149. 178. 179.
Scogilum II, 177.
Sculdahis, Schuldheiss I, 58. 203. 204.
Scuria II, 149.
Seben II, 200.
Sedile II, 368.
Selhuben II, 298. 299.
Sella II, 368.
Seneschal I, 41 flg. 380. II, 138.
Senf II, 350.
Servitium II, 303. 317.
Sicerator II, 187.
Sidonius Apollinaris I, 16. 17. II, 256. 257.
Siegel, amtliches I, 257.
Sigibert I, 146.
Sigla II, 280.
Siligo II, 282.
Silva communis II, 314.
Sindmannen II, 138.
Singvögel I, 397.
Sintlaz I, 165.
Situla II, 280.
Sklavenhandel I, 191—197. II, 4. 5. 30—45. 159.
Sklaverei I, 123—127. 406. 432. 433. II, 2—119. 365.
Sluys II, 204. 205.
Solidus I, 349.
Sonntagsfeier II, 139.
Sortes II, 369—371.
Spangae II, 150.
Spatharius I, 42. II, 174.
Spicaria II, 149.
Spille II, 289.
Staatsdiener I, 8.
Städtewesen II, 197—257.
Statera II, 289.
Staupus II, 350.
Stecho II, 316.
Steile II, 347.
Steinbauten II, 150 flg. 170. 171.
Steuerwesen I, 1—3. 19.
Stipendium II, 281.
Stopha I, 49.
Stotarius II, 147.
Strafclassen II, 117.
Strassburg I, 157. II, 197—243. 265.
Structor II, 174.
Stuba II, 149.
Sturmi II, 258.
Swanehild I, 312 flg.
Synode von Toledo II, 17; v. Eponne II, 24; v. Orleans II, 24. 32. 77—79. 81. 87—90; v. Rheims I, 25. 38; v. Liptinae I, 30; v. Macon I, 37; v. Chalons I, 30; v. Agde I, 113. 114.

T.

Tacitus' Germania I, 6. II, 276.
Talto I, 161.
Taretri II, 178.
Tassilo I, 267. 272. 295. 335. 358.
Tegurium II, 167.
Terra indominicata II, 317.

Testimoniare I, 30—33.
Testri I, 147—153. 276.
Theodo I, 272. 273. 275. 277. 281—283. 294. 301. 306. 307.
Theudebert I, 145—271. 283.
Theuderich I, 167.
Theudobald I, 146. 264—266. II, 266.
Thiatgrim II, 219.
Thierarzneikunde II, 174.
Thingare II, 51.
Thral II, 44.
Thüringen II, 208—212.
Thunginus I, 6. 13.
Tignarius II, 173.
Todesstrafe I, 333.
Töpferei II, 175.
Tortur II, 7—10. 117.
Tribunus I, 207.
Triens I, 122.
Trimensis II, 321.
Triticum II, 282.
Trocta II, 346.
Tropp II, 147.
Trumba II, 180.
Trustis dominica I, 6. 113.
Tuba II, 180.
Tungern II, 204. 252.

U.

Ulm II, 199.
Unauflöslichkeit der Sklavenehe II, 58—74.
Unfreie im geistl. Stande II, 87—112.
Unzilen I, 146.
Urbs II, 209. 210. 247.
Utrecht II, 205.

V.

Valentin I, 295.
Vassus I, 428—439. II, 133.
Venna, Vinna II, 347.
Verarmung I, 404—412. 425—427.
Verberie II, 59—66.
Verden II, 215. 244.
Verjährung I, 68—87.
Vermiculi II, 166. 329.
Vernum II, 69.
Verschwörung I, 330.
Vicarius I, 13. 14. 39—41. 57.
Vicus II, 247.
Viehzucht II, 279—282.
Viertheil II, 316.
Vinitor II, 157.
Vir illuster I, 398.
Völkerwanderung I, 67.

W.

Wachsgilten II, 345.
Wactae II, 335.
Waian II, 321. 322.
Waisdium II, 165. 166.
Waldram I, 161. 256.
Waldzins II, 290—292.
Walker II, 165.
Wasilus II, 155.
Wechsler II, 262. 263.
Weer II, 347.
Wehadinc I, 423. 424.
Wehrgeld I, 188. 191—93. 243. 260. 261. 331. 350—355. 357. 364—368. 394—404. 407—409. II, 137. 147.
Weinbau I, 382.
Weinbergfrohnden II, 324.
Weinhandel II, 299 flg.
Weissenburg I, 151.
Welfen I, 434.
Westgothen II, 12—17.
Wideglage II, 312.
Wilhari I, 159. 169.
Willehad II, 217. 218.
Wirthschaftscapitular Karls d. Gr. II, 162—173. 326. 336.
Wollenwebereien II, 329.
Würzburg II, 202.

Z.

Ziegel II, 178.
Zinsbücher II, 278 flg.
Zinsfuss I, 122—128.
Zitherspieler II, 181.
Zölle II, 159.
Zusatzedict z. Alamannica I, 189. 190.
Zusatzedict zur Bawarica I, 412—421.
Zweikampf I, 329.
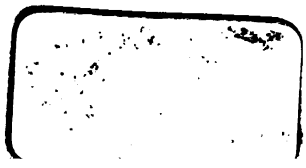
Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.